Digitized by Google

J. germ. 150 f

Sammlung

Digitized by Google

<36626001830018

<36626001830018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1865.

Hannover,
gedruckt bei Carl Friedrich Kius.
1865.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGLA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Allgemeines chronologisches Verzeichniß der Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

1865.

Datum der Gesetze u. s. w. 1865.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abth.	Seite	Heft	Fortlaufende Zahl
Januar 4.	Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen und des Handels.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Eintragung von Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften, welche im Königreiche nicht ihren Sitz und keine Zweigniederlassung haben, in das Handelsregister.	1	19	1	3
— 11.	des Königs Majestät.	— —	Gesetz, betreffend die Eichung der Alkoholometer.	1	1	1	1
— 11.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über Eichung der Alkoholometer.	1	2	1	2
— 12.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Plans zu der 145sten Hannoverschen Landes-Lotterie.	1	19	1	4
— 16.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend Maßregeln zum Schutze der Schiffe und Seile der Emsfähre zu Leerort.	3	2	1	2
— 31.	Cultus-Ministerium.	evangelisches Consistorium zu Osnabrück.	Bekanntmachung, betreffend die Revision der Kirchenbücher im Bezirke des evangelischen Königlichen Consistoriums zu Osnabrück.	3	1	1	1

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1865.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abth.	Seite	Heft	Fortlaufende Zahl
Februar 1.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Hafenordnung und den Abgabentarif für den Hafen am Bahnhofe zu Emden.	3	5	2	3
— 5.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung bleihaltiger Hüllen zur Verpackung von Schnupftabacken.	1	21	2	5
— 9.	des Königs Majestät.	— —	Gesetz, betreffend die Verfassung der Bremen-Verdenschen Provinziallandschaft.	1	23	3	6
— 9.	— —	— —	Geschäftsordnung für die Bremen-Verdensche Provinziallandschaft.	1	30	3	7
— 20.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, die polizeilichen Maßregeln beim Ausbruche der Blatternkrankheit betreffend.	1	37	4	8
März 9.	General-Post-Directorium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Postspedition in Bodenfelde, Amts Uslar.	1	82	7	15
— 20.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, den Plan zur 136sten Osnabrückschen Lotterie betreffend.	1	83	7	17
— 22.	des Königs Majestät.	— —	Königliche Proclamation, die Berufung der Stände des Königreichs betreffend.	1	39	5	9
— 22.	Justiz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes vom 14. December 1864, das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurse betreffend.	1	41	6	10
— 22.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Führung der obrigkeitlichen Häuserlisten beziehungsweise Häusercataster in denjenigen Landestheilen, für welche das Gesetz vom 14. December 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurse erlassen ist.	1	67	6	11
— 22.	Justiz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, die Mitwirkung der Amtsgerichte bei der Berichtigung der obrigkeitlichen Häuserlisten und bezw. Häusercataster betreffend.	1	76	6	12
— 22.	— —	— —	Bekanntmachung, die Gebühren in Hypothekensachen betreffend.	1	78	6	13

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1865.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abth.	Seite	Heft	Fortlaufende Zahl
März 23.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die interimistische Landesflagge und die Behandlung der Schiffe der Herzogthümer Schleswig und Holstein.	1	81	7	14
— 24.	General-Post-Directorium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Relais zur Göhrde.	1	82	7	16
— 29.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, die Annahme der Kronen statt Courant bei den Königlichen Cassen betreffend.	1	85	8	18
— 31.	Landdrostei zu Hildesheim.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Beseitigung einer Bestimmung in der Bekanntmachung vom 30. Mai 1864, enthaltend die behuf Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten festgestellten Normalpreise.	3	15	3	4
April 5.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend das Lagern und den Verkauf von gefährlichen Leuchtstoffen.	3	17	4	5
— 15.	General-Post-Directorium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Relais Groß-Oesingen.	1	102	9	21
— 24.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, betreffend das Lootswesen auf der Ems.	1	87	9	19
— 24.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Beschränkung des Verkehrs mit Wild im Bezirke der Königlichen Berghauptmannschaft zu Clausthal, in den Königlichen Aemtern Herzberg, Hohnstein zu Ilfeld und Osterode und in dem Bezirke der Stadt Osterode.	1	102	9	20
— 25.	Landdrostei zu Hannover.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Gewährung von Beihülfen zur Verbesserung der Feuerlöschanstalten im Gebiete der vereinigten landschaftlichen Brandcasse.	3	19	4	6
Mai 3.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend das Regulativ über die äußere Einrichtung der Entbindungs- und Hebammenlehranstalt zu Osnabrück.	1	257	13	25
— 4.	des Königs Majestät.	— —	Gesetz, den Vereins-Zolltarif betreffend.	1	103	10	22

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1865.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abth.	Seite	Heft	Fortlaufende Zahl
Mai 4.	des Königs Majestät.	Königreich.	Gesetz, die Uebergangsabgabe von Wein und Traubenmost und die Uebergangsabgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten betreffend.	1	143	11	23
— 4.	— —	— —	Königliches Patent, betreffend den zwischen den Staaten des Zollvereins einerseits und dem Kaiserreich Frankreich andererseits unterm 2. August 1862 abgeschlossenen Handelsvertrag und den zwischen denselben Staaten an demselben Tage abgeschlossenen Schiffahrtsvertrag.	1	145	12	24
— 23.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung über die Form der Mauer- und Dachziegel in der Grafschaft Bentheim.	3	21	5	7
Juni 3.	Landdrostei zu Aurich.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Hafenordnung für die Hafenanlagen zu Leer.	3	23	5	8
— 7.	Cultus-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend das Vocationsrecht der lutherischen Kirchengemeinden.	1	265	14	26
— 7.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, die Arzneitaxe betreffend.	1	270	14	27
— 8.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Befreiung der Französischen Handlungsreisenden von der Gewerbesteuer.	1	278	16	30
— 8.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Landgräflich-Hessen-Homburgschen Regierung zu dem Vertrage wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines andern Staates.	1	279	16	31
— 8.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend das Regulativ über die äußere Einrichtung der Entbindungs- und Hebammenlehranstalt zu Hildesheim.	1	367	19	44
— 9.	General-Post-Directorium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von Postspeditionen in Burgwedel, Amts Burgwedel, und in Freden, Amts Alfeld.	1	281	16	34
— 10.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, betreffend das zur richtigen Anwendung des Vereins-Zolltarifs dienende Waaren-Verzeichniß.	1	273	15	28

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1865.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abth.	Seite	Heft	Fortlaufende Zahl
Juni 12.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend Abgeordneten-Wahlen zur zweiten und dritten Curie der Bremen-Verdenschen Provinziallandschaft.	1	279	16	32
— 13.	des Königs Majestät.	— —	Gesetz, die Vermehrung der Mittel verschiedener Schuldentilgungsfonds, die Verwendung der Betriebs-Ueberschüsse der Eisenbahnen und die einstweilige Benutzung verfügbarer Mittel der Generalcasse betreffend.	1	275	16	29
— 13.	— —	— —	Königliches Patent, betreffend den von den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins mit Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag.	1	283	17	35
— 13.	— —	— —	Gesetz, betreffend Abänderung des Vereins-Zolltarifs.	1	321	17	36
— 13.	— —	— —	Gesetz, den Verkehr mittelst Postanweisungen betreffend.	1	333	17	38
— 13.	— —	— —	Gesetz, betreffend die Besteuerung des inländischen Branntweins, sowie die Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Branntwein.	1	335	18	39
— 13.	— —	— —	Gesetz, betreffend die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz.	1	337	18	40
— 13.	— —	— —	Gesetz, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Salz.	1	350	18	41
— 13.	— —	— —	Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die persönlichen directen Steuern vom 20. März 1859.	1	353	18	42
— 13.	— —	— —	Königliches Patent, betreffend die über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, sowie über den Verkehr mit Taback und Wein unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträge.	1	377	20	46
— 13.	— —	— —	Königliches Patent, betreffend die mit Schaumburg-Lippe und Oldenburg geschlossenen Verträge über Steuer- und Verkehrsverhältnisse.	1	414	20	47
— 13.	— —	— —	Königliches Patent, betreffend das Uebereinkommen über die den Erbauern von Seeschiffen zu gewährenden Begünstigungen.	1	426	20	48

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1865.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abth.	Seite	Heft	Fortlaufende Zahl
Juni 13.	des Königs Majestät.	Königreich.	Königliches Patent, betreffend die von den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins mit Belgien und Großbritannien und Irland abgeschlossenen Handelsverträge.	1	429	21	49
— 13.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, die Einstellung der Erhebung des Brunshäuser Zolls betreffend.	1	280	16	33
— 14.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend Abänderung des amtlichen Waarenverzeichnisses (zum Vereinszolltarife vom 1. Juli 1865 an).	1	323	17	37
— 18.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Bahnordnung für die auf Königlich-Hannoverschem Gebiete belegene Strecke der Eisenbahn von Almelo nach Salzbergen.	1	355	19	43
— 23.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 28. April 1859 über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden.	1	376	19	45
— 30.	des Königs Majestät.	— —	Königliches Patent, betreffend die mit dem Königreiche Sachsen geschlossene Uebereinkunft wegen Tragung der durch Requisitionen der beiderseitigen Behörden im Gebiete des anderen Staates erwachsenden Kosten in Straf- und bürgerlichen Rechtssachen.	1	445	22	50
— 30.	— —	— —	Königliche Verordnung, betreffend die Aufhebung des in der Stadt Bremervörde und deren Feldmark geltenden Nachbarnrechts oder Beispruchsrechts.	1	447	22	51
— 30.	— —	— —	Königliche Verordnung, betreffend die Abänderung einiger in den Städten Lüneburg und Uelzen bestehenden statutarischen Bestimmungen.	1	448	22	52
— 30.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Königlichen Telegraphen-Inspection.	1	449	22	53
Juli 6.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Plans zu der 146sten Hannoverschen Landes-Lotterie.	1	453	23	55

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1865.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abth.	Seite	Heft	Fortlaufende Zahl
Juli 8.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Abgaben vom vereinsländischen Weine und die Controle der Wein-Transporte.	1	450	22	54
— 10.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend den §. 83 der revidirten Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858.	1	461	24	57
— 11.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Junius 1865 über den Verkehr mittelst Postanweisungen.	1	459	23	56
— 11.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Anlegung einer Eisenbahn von Northeim nach Osterode.	1	462	24	58
— 19.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, die Steuervergütung für ausgeführte Erzeugnisse der Zuckerfabrikation betreffend.	1	463	25	59
— 26.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamts I. auf dem Bahnhofe zu Bentheim und eines Nebenzollamts II. auf dem Bahnhofe zu Gildehaus, sowie die Aufhebung des Nebenzollamts I. zu Springbiel und Errichtung eines Nebenzollamts II. daselbst.	1	469	28	62
— 27.	— —	— —	Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes über die persönlichen directen Steuern vom 13. Junius 1865 betreffend.	1	465	26	60
— 27.	des Königs Majestät.	— —	Gesetz, die Ausdehnung der Wirksamkeit der ständischen Eisenbahn-Commissarien auf die Eisenbahnen von Northeim über Berka zur Landesgrenze in der Richtung auf Nordhausen und von Berka nach Osterode betreffend.	1	467	27	61
August 1.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, die Betriebsführung auf der Eisenbahn Almelo-Salzbergen betreffend.	1	471	29	63
— 7.	— —	— —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die vom Georgs-Marien-Bergwerks- und Hütten-Vereine angelegte Eisenbahn zwischen der Georgs-Marien-Hütte und dem Hüggel betreffend.	1	472	29	64

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1865.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abth.	Seite	Heft	Fortlaufende Zahl
September 1.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, die Einführung von Rindvieh aus englischen Häfen betreffend.	1	483	30	65
— 9.	des Königs Majestät.	— —	Verordnung zur Ergänzung der Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom 18. März 1847, Veränderungen im Medicinalwesen betreffend.	1	487	32	67
— 9.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, die Einführung von Rindvieh aus dem Königreiche der Niederlande betreffend.	1	485	31	66
— 13.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, den Plan zu der 137sten Osnabrückschen Lotterie betreffend.	1	491	33	68
— 14.	Ministerium des Innern.	an das Königl. Ober-Medicinalcollegium, die Königl. Landdrosteien, die Königliche Bergbauptmannschaft und die sämmtlichen Obrigkeiten d. Königreichs.	Ausschreiben, die Königliche Verordnung vom 9. September 1865 wegen Ergänzung der Bestimmungen über das Medicinalwesen betreffend.	2	1	1	1
— 14.	Ober-Zoll-Collegium.	Königreich.	Bekanntmachung, Veränderungen in Bezug auf Elbschiffahrts-Manifeste betreffend.	1	498	33	70
— 19.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, die Einfuhr von Rindvieh u. s. w. aus dem Königreiche Großbritannien und dem Königreiche der Niederlande betreffend.	1	497	33	69
— 27.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, die Annahme der Kronen statt Courant bei den Königlichen Cassen betreffend.	1	503	34	71
October 7.	Cultus-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, die theologischen Prüfungen, insbesondere das Examen praevium, im Bezirke des Königlichen Consistoriums zu Hannover betreffend.	1	505	35	72
— 17.	Justiz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, die Wirksamkeit des Gesetzes vom 14. December 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurse betreffend.	1	511	36	73

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1865.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abth.	Seite	Heft	Fortlaufende Zahl
October 20.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, die Einführung unverarbeiteter Wolle aus dem Königreich Großbritannien und dem Königreich der Niederlande betreffend.	1	512	36	74
— 24.	des Königs Majestät.	— —	Königliches Patent, betreffend die mit den Königreichen Baiern, Sachsen und Würtemberg abgeschlossene Vereinbarung wegen der Paß- und Fremdenpolizei.	1	513	37	75
— 24.	— —	— —	Verordnung, betreffend das Paßwesen und die Fremdenpolizei.	1	517	37	76
— 24.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Verordnung vom 24. October 1865 über das Paßwesen und die Fremdenpolizei.	1	522	37	77
— 24.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung vom 7. Februar 1865 wegen der Paß- und Fremdenpolizei.	1	536	37	78
November 3.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend.	1	537	38	78
— 14.	des Königs Majestät.	— —	Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Grundabtretung zu feuerbaupolizeilichen Zwecken im Fürstenthum Lüneburg und den vormals Lauenburgschen Landestheilen.	1	541	39	79
— 14.	— —	— —	Feuerordnung für das Fürstenthum Lüneburg und die vormals Lauenburgschen Landestheile, mit Ausnahme der selbständigen und amtssässigen Städte.	1	544	39	80
— 16.	— —	— —	Verordnung, Abänderung der Statuten der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft betreffend.	1	561	40	81
— 18.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des bisherigen Nebenzollamts I. zu Grohn a./d. Chaussee und die Errichtung eines neuen Nebenzollamts I. zu Friedrichsdorf.	1	574	41	85
December 5.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz vom 13. Juni 1865.	1	563	41	82
— 5.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von Salzsteuerämtern.	1	573	41	83

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1865.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abth.	Seite	Heft	Fortlaufende Zahl
December 5.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die künftigen Salzdebitsverhältnisse in der Grafschaft Hohnstein und in den Aemtern Elbingerode und Polle.	1	574	41	84
— 6.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, die Arzneitaxe betreffend.	1	579	42	88
— 11.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Gewerbelegitimation der Handelsreisenden.	1	575	42	86
— 11.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die ausländischen Gewerbetreibenden und Handelsreisenden zu ertheilenden Gewerbelegitimationen.	1	578	42	87
— 11.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Binnencontrole in Beziehung auf Branntwein für die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode.	3	35	6	9
— 19.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine.	1	583	43	89
— 22.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die mit der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Regierung zugleich in Vertretung des Fürstenthums Liechtenstein getroffene Uebereinkunft hinsichtlich des Besuchs der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate.	1	595	44	90
— 23.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Nebenzollämter zu Esens, Bensersiel und Neßmersiel und die Errichtung eines Nebenzollamts I. zu Bensersiel und einer Legitimationsschein-Expedition zu Neßmersiel.	1	597	44	91

Digitized by Google

Allgemeines
Real-Register
der
Gesetz-Sammlung.

1865.

	Abth.	Seite	№
A.			
Abgeordnetenwahlen zur zweiten und dritten Curie der Bremen- und Verdenschen Provinziallandschaft . . .	1	279	32
Ablösung grund- und gutsherrlicher Lasten. S. Normalpreise . . .	3	15	4
Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Eintragung in das Handelsregister	1	19	3
Alkoholometer. Eichung derselben .	1	1	1
Ausführungsvorschriften . .	1	2	2
Almelo. S. Eisenbahn	1	355	43
Arzneitaxe. Aenderungen . . .	1	270	27
Aenderungen und Zusätze .	1	579	88
B.			
Bahnordnung für die Eisenbahn zwischen der Georgs-Marienhütte und dem Hüggel	1	472	64
Beispruchsrecht. S. Bremervörde .	1	447	51
Belgien und Großbritannien und Irland. Handelsverträge	1	429	49
Benserfiel. Aufhebung des Nebenzollamts II. und Errichtung eines Nebenzollamts I	1	597	91
Bentheim. Errichtung eines Nebenzollamts I. auf dem Bahnhofe daselbst	1	469	62
— Grafschaft. Form der Mauer- und Dachziegel	3	21	7
Blatternkrankheit. Polizeiliche Maßregeln beim Ausbruche derselben .	1	37	8
Bleihaltige Hüllen. Anwendung zur Verpackung von Schnupftabacken .	1	21	5
Bodenfelde. Errichtung einer Postspedition	1	82	15
Brandcasse. Beihülfen zur Verbesserung der Feuerlöschanstalten im Gebiete der vereinigten landschaftlichen Brandcasse	3	19	6
Branntwein. Besteuerung des inländischen, Steuervergütung für ausgeführten und die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Branntwein	1	335	39
— Steuervergütung bei der Ausfuhr .	1	537	78
— Aufhebung der Binnencontrole in Beziehung auf Branntwein für die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode	3	35	9

Digitized by Google

	Abth.	Seite	№
Bremen-Verdensche Provinziallandschaft. Verfassung	1	23	6
Geschäftsordnung	1	30	7
Abgeordnetenwahlen zur zweiten und dritten Curie	1	279	32
Bremervörde. Aufhebung des Nachbarnrechts oder Beispruchsrechts	1	447	51
Brunshäuser-Zoll. Einstellung der Erhebung	1	280	33
Burgwedel. Errichtung einer Postspedition	1	281	34
C.			
Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft. Abänderung der Statuten	1	561	81
Clausthal, Berghauptmannschaft zu. Beschränkung des Verkehrs mit Wild.	1	102	20
Concurs. Pfandrecht und Befriedigung der Gläubiger im Concurse. Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes vom 14. December 1864	1	41	10
Wirksamkeit des Gesetzes	1	511	73
D.			
Dachziegel und Mauerziegel. Vorschriften wegen deren Form in der Grafschaft Bentheim	3	21	7
Deutsch-Oesterreichischer Telegraphenverein. Telegraphenordnung	1	583	89
E.			
Eichung der Alkoholometer	1	1	1
Ausführungsvorschriften	1	2	2
Eisenbahnen. Verwendung der Ueberschüsse aus dem Betriebe	1	275	29
— Bahnordnung für die auf Königlich-Hannoverschem Gebiete belegene Strecke der Eisenbahn von Almelo nach Salzbergen	1	355	43
Eisenbahnen. Anlegung einer Eisenbahn von Northeim nach Osterode	1	462	58
— Ausdehnung der Wirksamkeit der ständischen Eisenbahn-Commissarien auf die Eisenbahnen von Northeim über Berka zur Landesgrenze und von Berka nach Osterode	1	467	61
— Betriebsführung auf der Eisenbahn Almelo-Salzbergen	1	471	63
— Bahnordnung für die vom Georgs-Marienhütten- und Bergwerksvereine angelegte Eisenbahn zwischen der Georgs-Marienhütte und dem Hüggel	1	472	64
Elbingerode, Amt. Salzdebitsverhältnisse	1	574	84
— Aufhebung der Binnencontrole in Beziehung auf Branntwein	3	35	9
Elbschiffahrtsmanifeste. Veränderungen	1	498	70
Emden. Hafenordnung und Abgabentarif für den Hafen am Bahnhofe	3	5	3
Ems. Lootswesen	1	87	19
— Emsfähre zu Leerort. Maßregeln zum Schutze der Schiffe und Seile derselben	3	2	2
England. S. Handelsverträge.			
Entbindungs- und Hebammenlehranstalt zu Osnabrück. Aeußere Einrichtung	1	257	25
— zu Hildesheim. Desgleichen	1	367	44
Esens. Aufhebung des Nebenzollamts I.	1	597	91
F.			
Feuerbanpolizeiliche Zwecke. Verpflichtung zur Grundabtretung im Fürstenthume Lüneburg und den vormals Lauenburgschen Landestheilen	1	541	79
Feuerlöschanstalten. Beihülfen zur Verbesserung	3	19	6
Feuerordnung für das Fürstenthum Lüneburg und die vormals Lauenburgschen Landestheile	1	544	80

Digitized by Google

	Abth.	Seite	№
Frankreich. Handels- und Schiffahrtsvertrag	1	145	24
Französische Handlungsreisende. Befreiung von der Gewerbesteuer	1	278	30
Freden. Errichtung einer Postspedition	1	281	34
Fremden- und Paßpolizei. Vereinbarung mit den Königreichen Baiern, Sachsen und Würtemberg	1	513	75
— Beitritt der Großherzogthümer Baden und Oldenburg	1	536	75
Fremdenpolizei und Paßwesen. Verordnung	1	517	76
— Ausführungsvorschriften	1	522	77
Erratum	1	540	—
Friedrichsdorf. Errichtung eines Nebenzollamts I.	1	574	85

G.

Gebühren in Hypothekensachen	1	78	13
Generalcasse. Benutzung verfügbarer Mittel bei Staatsschuldentilgung	1	275	29
Georgs-Marienhütten- und Bergwerksverein. Bahnordnung für die Eisenbahn zwischen der Georgs-Marienhütte und dem Hüggel	1	472	64
Geschäftsordnung der Bremen-Verdenschen Provinziallandschaft	1	30	7
Gewerbelegitimationen der Handelsreisenden	1	575	86
— der ausländischen Gewerbetreibenden und Handelsreisenden	1	578	87
Gewerbesteuer. Befreiung der französischen Handlungsreisenden	1	278	30
Gildehaus. Errichtung eines Nebenzollamts II. auf dem Bahnhofe daselbst	1	469	62
Göhrde. Errichtung eines Relais	1	82	16
Grohn a/d. Chaussee. Aufhebung des Nebenzollamts I.	1	574	85
Großbritannien und Irland und Belgien. Handelsverträge	1	429	49
Groß-Oesingen. Aufhebung des Relais	1	102	21
Grundabtretung zu feuerbaupolizeilichen Zwecken im Fürstenthum Lüneburg und den vormals Lauenburgschen Landestheilen. Gesetz	1	541	79
Grund- und gutsherrliche Lasten. Ablösung. S. Normalpreise	3	15	4

H.

Hafenordnung und Abgabentarif für den Hafen am Bahnhofe zu Emden	3	5	3
— für die Hafenanlagen zu Leer	3	23	8
Handelsregister. Eintragung von Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften in dasselbe	1	19	3
Handelsreisende. Gewerbelegitimation	1	575	86
— und Gewerbetreibende. Gewerbelegitimation der ausländischen Handelsreisenden und Gewerbetreibenden	1	578	87
Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Frankreich und den Zollvereinsstaaten	1	145	24
Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich	1	283	35
Handelsverträge mit Belgien und Großbritannien und Irland	1	429	49
Handlungsreisende, Französische. Befreiung von der Gewerbesteuer	1	278	30
Häuserlisten — Häusercataster, obrigkeitliche. Führung in denjenigen Landestheilen, für welche das Gesetz vom 14. December 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurse erlassen ist. Mitwirkung der Amtsgerichte bei Berichtigung solcher	1	67 76	11 12
Hebammen- und Entbindungslehranstalt zu Osnabrück. Aeußere Einrichtung.	1	257	25
— zu Hildesheim. Desgl.	1	367	44

Digitized by Google

	Abth.	Seite	№
Hessen-Homburg. Beitritt zum Vertrage wegen Verpflegung von erkrankten ꝛc. Angehörigen eines andern Staats	1	279	31
Hohnstein, Grafschaft. Salzdebitsverhältnisse	1	574	84
— Aufhebung der Binnencontrole in Beziehung auf Branntwein	3	35	9
Holstein und Schleswig, Herzogthümer. Interimistische Landesflagge und Behandlung der Schiffe	1	81	14
Hypothekenordnung. Ausführungsvorschriften	1	41	10
— Gebühren	1	78	13
— Wirksamkeit des Gesetzes	1	511	73
K.			
Kirchenbücher. Revision. Evangelisches Consistorium zu Osnabrück	3	1	1
Kirchengemeinden. Vocationsrecht	1	265	26
Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften. Eintragung in das Handelsregister	1	19	3
Kosten in Straf- und bürgerlichen Rechtssachen. Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachsen wegen Tragung derselben bei Requisitionen der beiderseitigen Behörden im Gebiete des andern Staats,	1	445	50
Kronen. Annahme statt Courant bei den Königlichen Cassen	1	85 503	18 71
L.			
Landesflagge und Behandlung der Schiffe der Herzogthümer Schleswig und Holstein	1	81	14
Landschaftliche Brandcasse. Beihülfen zur Verbesserung der Feuerlöschanstalten im Gebiete derselben	3	19	6
Leer. Hafenordnung	3	23	8
Leerort. Maßregeln zum Schutze der Schiffe und Seile der Emsfähre	3	2	2
Legitimationsscheinexpedition. Errichtung zu Neßmersiel	1	597	91
Leuchtstoffe. Lagern und Verkauf von gefährlichen Leuchtstoffen	3	17	5
Lootswesen auf der Ems	1	87	19
Lotterie.			
Plan zu der 145./146. Hannoverschen	1	19 453	4 55
Plan zu der 136./137. Osnabrückschen	1	83 491	17 68
Lüneburg, Fürstenthum, und vormals Lauenburgsche Landestheile. Verpflichtung zur Grundabtretung zu feuerbaupolizeilichen Zwecken	1	541	79
— Feuerordnung	1	544	80
Lüneburg und Uelzen. Abänderung einiger statutarischer Bestimmungen	1	448	52
M.			
Manifeste, Elbschiffahrts-. Veränderungen	1	498	70
Märkte und Messen. Uebereinkunft mit Oesterreich wegen des Besuchs derselben	1	595	90
Mauer- und Dachziegel. Form derselben in der Grafschaft Bentheim	3	21	7
Medicinalwesen. Ergänzungsbestimmungen	1	487	67
Ausführungsvorschriften	2	1	1
N.			
Nachbarnrecht oder Beispruchsrecht in Bremervörde. Aufhebung	1	447	51
Nachsteuer von Salz. Gesetz	1	350	41
Nebenzollamt I. Errichtung auf dem Bahnhofe zu Bentheim	1	469	62
— Errrichtung zu Friedrichsdorf und Aufhebung zu Grohn c./b. Chaussee	1	574	85

Digitized by Google

	Abth.	Seite	№
Nebenzollamt II. Errichtung auf dem Bahnhofe zu Gildehaus, Errichtung zu Springbiel und Aufhebung des Nebenzollamts I. daselbst	1	469	62
— Aufhebung zu Esens, Bensersiel und Neßmersiel, Errichtung eines Nebenzollamts I. zu Bensersiel und einer Legitimationsschein-Expedition zu Neßmersiel	1	597	91
Niederlande. Einführung von Rindvieh	1	485 512	66 74
Normalpreise behuf Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten. Landdrostei Hildesheim . . .	3	15	4
Northeim. S. Eisenbahn.			
O.			
Oesterreich. Handels- und Zollvertrag	1	283	35
— Uebereinkunft wegen des Besuchs der Märkte und Messen	1	595	90
Oldenburg. S. Steuer- und Verkehrsverhältnisse.			
Osnabrück. Entbindungs- und Hebammenlehranstalt	1	257	25
Osterode. S. Eisenbahn.			
P.			
Paß- und Fremdenpolizei. Vereinbarung mit den Königreichen Baiern, Sachsen und Würtemberg . . .	1	513	75
— Beitritt der Großherzogthümer Baden und Oldenburg	1	536	78
Paßwesen und Fremdenpolizei. Verordnung	1	517	76
— Ausführungsvorschriften	1	522	77
Erratum	1	540	—
Persönliche directe Steuern. Abänderung des Gesetzes	1	353	42
— Ausführungsvorschriften	1	465	60
Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurse. Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes vom 14. December 1864	1	41	10
Wirksamkeit des Gesetzes . .	1	511	73
Polizeivergehen. Untersuchung und Aburtheilung solcher durch die Verwaltungsbehörden	1	376	45
Polle, Amt. Salzdebitsverhältnisse .	1	574	84
Postanweisungen. Verkehr. Gesetz .	1	333	38
Ausführungsvorschriften . . .	1	459	56
Postspedition. Errichtung in Bodenfelde	1	82	15
» » Burgwedel und Freden	1	281	34
Provinziallandschaft, Bremen-Verdensche. Verfassung	1	23	6
Geschäftsordnung	1	30	7
Prüfungen, theologische, im Bezirke des Consistoriums zu Hannover . .	1	505	72
R.			
Relais. Errichtung zur Göhrde . .	1	82	16
— Aufhebung zu Groß-Oesingen . .	1	102	21
Revision der Kirchenbücher. Evangelisches Consistorium zu Osnabrück .	3	1	1
Rindvieh. Verbot der Einführung aus englischen Häfen wegen der Rinderpest	1	483	65
— Desgleichen aus den Niederlanden .	1	485	66
— Desgleichen von Rindvieh, Schafen, Ziegen u. s. w. aus Großbritannien und den Niederlanden	1	497	69
— Aufhebung des Verbots in Bezug auf die Einführung unverarbeiteter Wolle aus Großbritannien und den Niederlanden	1	512	74
Ritterschaft. Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche. Abänderung der Statuten	1	561	81

Digitized by Google

	Abth.	Seite	№
S.			
Sachsen. S. Kosten in Straf- und bürgerlichen Rechtssachen.			
Salzbergen. S. Eisenbahn.			
Salzdebitsverhältnisse in der Grafschaft Hohnstein und den Aemtern Elbingerode und Polle	1	574	84
Salznachsteuer. Gesetz	1	350	41
Salzsteuerämter. Errichtung . .	1	573	83
Salzsteuer und Verkehr mit Salz. Gesetz	1	337	40
Ausführungsvorschriften . . .	1	563	82
Berichtigung dazu	1	452	—
Schaumburg-Lippe. S. Steuer- und Verkehrsverhältnisse.			
Schiffahrts- und Handelsvertrag mit Frankreich	1	145	24
Schleswig-Holstein, Herzogthümer. Interimistische Landesflagge und Behandlung der Schiffe	1	81	14
Schnupftaback. Anwendung bleihaltiger Hüllen zur Verpackung . . .	1	21	5
Schuldentilgungsfonds. Vermehrung der Mittel, Verwendung der Betriebsüberschüsse der Eisenbahnen und einstweilige Benutzung verfügbarer Mittel der Generalcasse . .	1	275	29
Seeschiffe. Begünstigungen für die Erbauer	1	426	48
Springbiel. Aufhebung des Nebenzollamts I. und Errichtung eines Nebenzollamts II. daselbst . . .	1	469	62
Städte-Ordnung, revidirte. §. 83	1	461	57
Stände des Königreichs. Berufung .	1	39	9
Ständische Commissarien. S. Eisenbahnen.			
Statutarische Bestimmungen in Lüneburg und Uelzen. Abänderung .	1	448	52
Statuten der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft. Abänderung	1	561	81
Steuer, persönliche directe. Abänderung des Gesetzes	1	353	42
Ausführungsvorschriften . . .	1	465	60
Steuer- und Verkehrsverhältnisse mit Schaumburg-Lippe und Oldenburg	1	414	47
Steuervergütung für ausgeführte Erzeugnisse der Zuckerfabrikation . .	1	463	59
— bei der Ausfuhr von Branntwein .	1	335 537	39 78
Straf- und bürgerliche Rechtssachen. Uebereinkunft mit Sachsen wegen Tragung der durch Requisitionen der beiderseitigen Behörden im Gebiete des andern Staates erwachsenen Kosten	1	445	50
T.			
Tabacksblätter und Tabacksfabrikate. Uebergangsabgabe. Gesetz .	1	143	23
Taback und Wein. Verkehr unter den Zollvereinsstaaten. S. Zoll- und Handelsverein.			
Telegraphen-Inspection, Königliche. Errichtung in der Residenzstadt Hannover	1	449	53
Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein	1	583	89
Theologische Prüfungen im Bezirke des Consistoriums zu Hannover . .	1	505	72
U.			
Uebergangsabgabe von Wein und Traubenmost und von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten	1	143	23
— von zollvereinsländischem Branntwein	1	335	39
— von vereinsländischem Wein . .	1	450	54
Ueberschüsse aus dem Eisenbahnbetriebe. Verwendung	1	275	29
Uelzen und Lüneburg. Abänderung einiger statutarischen Bestimmungen .	1	448	52

Digitized by Google

	Abth.	Seite	№
V.			
Vereins-Zolltarif. Gesetz . . .	1	103	22
— Waarenverzeichniß zur richtigen Anwendung	1	273	28
— Abänderung	1	321	36
— Abänderung des Waarenverzeichnisses	1	323	37
Verfassung der Bremen-Verdenschen Provinziallandschaft	1	23	6
Verkehrs- und Steuerverhältnisse mit Schaumburg-Lippe und Oldenburg	1	414	47
Verpflegung von erkrankten ꝛc. Angehörigen eines andern Staats. Beitritt der Landgräflich-Hessen-Homburgschen Regierung zum Vertrage . .	1	279	31
Verwaltungsbehörden. Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen	1	376	45
Vocationsrecht der lutherischen Kirchengemeinden	1	265	26
W.			
Waarenverzeichniß zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifs . .	1	273	28
Abänderung	1	323	37
Wein und Taback. Verkehr in den Zollvereinsstaaten. S. Zoll- und Handelsverein.			
Wein und Traubenmost. Uebergangsabgabe. Gesetz	1	143	23
— vereinsländischer. Abgaben und Controle der Weintransporte . . .	1	450	54
Wild. Beschränkung des Verkehrs im Bezirke der Berghauptmannschaft Clausthal	1	102	20
Wolle. Unverarbeitete. Einführung aus Großbritannien und den Niederlanden	1	512	74
Z.			
Zoll, Brunshäuser. Einstellung der Erhebung	1	280	33
Zolltarif der Zollvereinsstaaten. Gesetz	1	103	22
Abänderung	1	321	36
Zoll- und Handelsverein. Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich	1	283	35
— Fortdauer desselben und der über den Verkehr mit Taback und Wein unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträge	1	377	46
Zollvereinsstaaten. Schiffahrts- und Handelsvertrag mit Frankreich . .	1	145	24
— Handelsverträge mit Belgien und Großbritannien und Irland . . .	1	429	49
Zuckerfabrikation. Steuervergütung für ausgeführte Erzeugnisse . . .	1	463	59

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1865.

Erste Abtheilung.

Heft 1—44.

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 1.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 1. Geſetz, betreffend die Eichung der Alkoholometer.
№ 2. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung dieſes Geſetzes.
№ 3. Bekanntmachung, betreffend die Eintragung von Kommanditgeſellſchaften auf Aktien und Aktiengeſellſchaften in das Handelsregiſter.
№ 4. Bekanntmachung, betreffend die Feſtſtellung des Plans zu der 145. Hannoverſchen Landes-Lotterie.

(№ 1.) **Geſetz, betreffend die Eichung der Alkoholometer.** Herrenhauſen, den 11. Januar 1865.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlaſſen hiemit, unter Zuſtimmung der allgemeinen Ständeverſammlung, das folgende am 1. Julius 1865 in Kraft tretende Geſetz:

§. 1.

Bei Geſchäften und Verhandlungen, welche zum öffentlichen Dienſte gehören, dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehalts weingeiſtiger Flüſſigkeiten nur von einem inländiſchen Eichamte geeichte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden.

Das Gleiche gilt für den Verkehr im Königreiche, ſofern nicht unter den Betheiligten ein Anderes vereinbart iſt.

Unſer Miniſterium des Innern iſt indeſſen befugt, auch die Anwendung von ſolchen Alkoholometern und Thermometern zu geſtatten, welche in einem andern Staate nach den dort beſtehenden Vorſchriften geeicht ſind.

[Ausgegeben zu Hannover am 21. Januar 1865.]

Digitized by Google

§. 2.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmung sind nach dem Artikel 50 des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19. August 1836 zu bestrafen.

§. 3.

Unser Ministerium des Innern hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen, insbesondere die Bedingungen, unter welchen die fraglichen Instrumente zur Eichung zuzulassen sind, das Verfahren bei der Eichung und bei der Anwendung der Instrumente, sowie die dabei erforderlichen Reductionstabellen festzustellen.

Gegeben Herrenhausen, den 11. Januar 1865.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Platen-Hallermund. **Frhr. v. Hammerstein.**

Daß vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterschrieben worden, bezeuge ich hiermit.

Herrenhausen, den 11. Januar 1865.

Heinrichs,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

(№ 2.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Ausführung des Gesetzes über Eichung der Alkoholometer. Hannover, den 11. Januar 1865.

Auf Grund der Vorschrift im §. 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1865, betreffend die Eichung der Alkoholometer, bestimmen Wir zur Ausführung dieses Gesetzes hierdurch das Folgende:

A. Allgemeines.

§. 1.

In jedem Falle, wo nach gesetzlicher Vorschrift geeichte Alkoholometer und Thermometer anzuwenden sind, ist als wahrer Alkoholgehalt derjenige anzusehen, welcher bei einer Temperatur von 12½ Grad Réaumur sich ergiebt, und es darf zur Ermittelung dieses wahren Gehalts aus den bei anderen

Digitized by Google

Wärmegraden durch den Alkoholometer angezeigten ſcheinbaren Stärken nur die unter dem Namen der Brix'ſchen Reductionstabelle bekannte Tabelle benutzt werden.

Dieſelbe iſt ſammt einer Gebrauchsanweiſung dieſer Bekanntmachung als Anlage A. beigefügt. Anlage A.

Auch wird eine zum Handgebrauche geeignete amtliche Ausgabe der Tabelle von Uns veranſtaltet werden.

Ein anderweiter Abdruck der Tabelle ohne Zuſtimmung des Eigenthümers derſelben, des Geheimen Regierungsraths Brix zu Berlin, würde den Beſtimmungen über unbefugten Nachdruck unterliegen.

§. 2.

Nur gläſerne Alkoholometer und zwar nur ſolche, welche lediglich nach Tralles den Alkoholgehalt einer weingeiſtigen Flüſſigkeit in hundert Raumtheilen derſelben, — entweder für alle Stärkegrade (vollſtändige Alkoholometer) oder nur für einen Theil der Stärkegrade (theilweiſe Alkoholometer), — angeben,

und nur ſolche Thermometer, deren Scalen auf Papier oder Milchglas lediglich nach Réaumur mit Auszeichnung des Punktes + 12⅘ Grad, getheilt und mit der Queckſilberröhre in einer gläſernen Umhüllungsröhre eingeſchloſſen ſind,

dürfen zur Eichung zugelaſſen werden.

§. 3.

Bei den zur Eichung vorgelegten Inſtrumenten muß das obere Ende noch offen (nicht zugeblaſen) und die — auch den Namen und den Wohnort des Verfertigers des Inſtruments nachweiſende — Scala zwar an die gehörige Stelle eingeſchoben, aber noch nicht definitiv befeſtigt ſein.

§. 4.

Zur Eichung von Alkoholometern, Thermometern und Thermo-Alkoholometern ſollen bis auf Weiteres nur die Eichämter zu Hannover und Alfeld befugt ſein.

Dieſelben werden mit Normal-Inſtrumenten von Uns verſehen werden, und haben außerdem die zur Eichung ſonſt nöthigen Gegenſtände, namentlich gläſerne Gefäße und mindeſtens fünf verſchiedene Weingeiſtmiſchungen, bis zu 96 Grad fortſchreitend, in genügender Menge bereit zu halten.

Jede Eichung iſt in einem unter fortlaufender Nummer zu führenden Regiſter zu verzeichnen.

§. 5.

In jedem Falle, wo nach geſetzlicher Vorſchrift geeichte Alkoholometer und Thermometer anzuwenden ſind, muß der Beſitzer unter Vorzeigung des dazu gehörigen Eichſcheins nachweiſen können, daß das Inſtrument der in dieſem Scheine enthaltenen Bezeichnung unverändert entſpricht.

Digitized by Google

B. Eichung der Alkoholometer.

§. 6.

Der zu prüfende Alkoholometer wird nebst dem Normal-Alkoholometer in die verschiedenen Weingeistmischungen behutsam eingesenkt.

Stimmen die Anzeigen der beiden Instrumente bei allen Weingeistmischungen bis zu einer außer Acht zu lassenden Abweichung von höchstens je $^1/_4$ Scalentheil ($^1/_4$ Procent) überein, so ist die Scala als richtig anzunehmen.

Es wird nun, nach Ermittelung des absoluten Gewichts des Alkoholometers, die Scala aus demselben herausgezogen, mit dem Stempel des Eichamts in Buchdruckerfarbe am obern Ende gestempelt, mit einem Vermerke über das Gewicht des Alkoholometers versehen, und sodann nebst der Glasröhre dem Betheiligten zur Vollendung des Instruments zurückgegeben.

§. 7.

Die Vollendung des Instruments besteht in der definitiven Befestigung der Scala in der Glasröhre, wozu jedoch Siegellack nicht verwandt werden darf, und in dem Zuschmelzen des obern Röhrenendes.

Nach Vollendung des Instruments ist dasselbe dem Eichamte zur nochmaligen Prüfung vorzulegen.

Bei dieser zweiten Prüfung braucht nur das absolute Gewicht des Instruments, sowie die richtige Scalenstellung, und zwar letztere nur durch das Einsenken in eine Weingeistmischung, untersucht zu werden.

Findet in beiden Beziehungen, sowie gegen die Befestigungsart der Scala sich nichts zu erinnern, so wird über die geschehene Eichung nach dem Formulare Anlage B. ein Eichschein ausgefertigt, und das Instrument nebst diesem Scheine, sowie einem Exemplare der amtlichen Ausgabe der Bar'schen Reductionstabelle dem Betheiligten ausgehändigt.

Anlage B.

C. Eichung der Thermometer.

§. 8.

Der zu prüfende Thermometer wird nebst dem Normal-Thermometer in ein auf einem schlechten Wärmeleiter stehendes Gefäß mit heißem Wasser gestellt, und es wird sodann unter öfterem Umrühren des Wassers der Gang der beiden Instrumente während der Abkühlung sorgfältig beobachtet.

Außerdem wird der zu prüfende Thermometer, zur Ermittelung der richtigen Lage des Gefrierpunkts, nebst dem Normal-Thermometer mit dem Quecksilberbehälter in eine angemessene Menge klein gestoßenen Eises oder Schnees gestellt.

Digitized by Google

Stimmen die Angaben der beiden Instrumente bis zu einer außer Acht zu lassenden Abweichung von höchstens 1/4 Grad überein, so ist die Scala als richtig anzunehmen.

Es wird nun die Scala aus dem Instrumente herausgezogen, mit dem Stempel des Eichamts in Buchdruckerfarbe, — bei den gläsernen Scalen unter Aufklebung eines Stückchens Papier, — am obern Ende gestempelt, und nebst der Glasröhre dem Betheiligten zur Vollendung des Instruments zurückgegeben.

§. 9.

Die Vollendung des Instruments besteht in der definitiven Befestigung der Scala in der Glasröhre, wozu jedoch Siegellack nicht verwandt werden darf, und in dem Zuschmelzen des obern Röhrenendes.

Nach der Vollendung des Instruments ist dasselbe dem Eichamte zur nochmaligen Prüfung vorzulegen.

Diese zweite Prüfung kann sich auf eine kurze Vergleichung des Instruments mit dem Normal-Thermometer in der oben angegebenen Weise beschränken. Findet danach gegen die Richtigkeit des Instruments, sowie gegen die Befestigungsart der Scala sich nichts zu erinnern, so wird, nach vorgängiger Ermittelung der Länge des Fundamental-Abstandes, über die geschehene Eichung nach dem Formulare Anlage C. ein Eichschein ausgefertigt, und das Instrument nebst diesem Scheine dem Betheiligten ausgehändigt. Anlage C.

D. Eichung der Thermo-Alkoholometer.

§. 10.

Das Verfahren bei Eichung der zu einem Instrumente vereinigten Thermo-Alkoholometer richtet sich nach den vorstehenden, für die Eichung der Alkoholometer und Thermometer getroffenen Bestimmungen.

Es bedarf jedoch vor Ausstellung des Eichscheins einer dreimaligen Vorlegung des Instruments. Bei der ersten Vorlegung geschieht die Eichung der Thermometer-Scala.

Bei der zweiten Vorlegung muß die gestempelte Scala des Thermometers definitiv befestigt, die gläserne Umhüllungsröhre desselben an ihrem obern Ende mit einer dünnen Spindel versehen, und darin die zu eichende Alkoholometer-Scala vorläufig eingesetzt sein.

Bei der dritten Vorlegung muß die gestempelte Alkoholometer-Scala in der Spindel definitiv befestigt und das obere Ende der letztern zugeschmolzen sein.

Der Eichschein über die Eichung eines Thermo-Alkoholometers ist nach dem Formulare (Anlage B.) für die Eichung eines Alkoholometers auszustellen. Des Thermometers braucht darin keine Erwähnung zu geschehen.

Digitized by Google

E. Gebühren.

§. 11.

An Gebühren ſind dem Eichamte zu bezahlen:

für die Eichung und Stempelung einſchließlich der Ausſtellung des Eichſcheins

eines Alkoholometers	5 *gr.*,
eines Thermometers	7½ *gr.*,
eines Thermo-Alkoholometers	10 *gr.*;

für das jedem Alkoholometer und jedem Thermo-Alkoholometer beizufügende Exemplar der amtlichen Ausgabe der Brixſchen Reductionstabelle . . . . . 3 *gr.*

Kann die Stempelung der Scala oder die Ausſtellung des Eichſcheins wegen Unrichtigkeit des Inſtruments nicht erfolgen, ſo ſind für die Prüfung

bei einem Alkoholometer	2½ *gr.*,
» » Thermometer	3½ *gr.*,
» » Thermo-Alkoholometer	5 *gr*

dem Eichamte an Gebühren zu entrichten.

Hannover, den 11. Januar 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Hammerſtein.

Digitized by Google

Anlage A.

Brix'ſche Reductionstabelle

zur

Beſtimmung der wahren Spiritusſtärken für die Normaltemperatur von + 12½ Grad Réaumur.

Gebrauchsanweiſung.

1.

Aus der ſcheinbaren Spiritusſtärke und der Temperatur der Flüſſigkeit wird die wahre Spiritusſtärke mit Hülfe der Brix'ſchen Reductionstabelle hergeleitet.

Dieſe Tabelle hat zwei Eingänge: den einen für die Anzeigen des Alkoholometers, den andern für die Anzeigen des Thermometers. In dem erſteren, nämlich der oberſten Horizontalreihe, ſind die unmittelbaren Alkoholometer-Anzeigen, alſo die ſcheinbaren Stärken von 21 bis 99 Volumprocenten, in dem zweiten, nämlich der vorderſten Vertikalſpalte, ſind die zugehörigen Anzeigen des Réaumurſchen Thermometers von 10° bezw. 20° unter, bis 30° über Null bemerkt. An derjenigen Stelle, wo eine Vertikal- und Horizontalſpalte ſich kreuzen, iſt die der Normaltemperatur von + 12⅘° Réaumur entſprechende, alſo die wahre Spiritusſtärke zu finden.

Wenn z. B. bei einer Temperatur einer weingeiſtigen Flüſſigkeit von + 18° Réaumur der eingeſenkte Alkoholometer eine ſcheinbare Stärke von 85 Procent anzeigt, ſo iſt in der oberſten Horizontalreihe der Tabelle die Zahl 85 aufzuſuchen, und die zugehörige Vertikalſpalte ſo weit hinab zu verfolgen, bis man zu der horizontalen Zahlreihe kommt, zu welcher links in der, die Wärmegrade enthaltenden Spalte die Zahl 18 gehört. Hier findet man die Angabe 83,0 als die wahre Spiritusſtärke, d. h. die gefundene Zahl zeigt an, daß in 100 Quartier der vorher bis 12⅘° Réaumur abgekühlten Flüſſigkeit 83 Quartier abſoluten Alkohols enthalten ſind.

Digitized by Google

2.

Wenn der Alkoholometer beim Einſenken in den zu prüfenden Weingeiſt eine ſcheinbare Stärke anzeigt, die aus einer ganzen Zahl in Verbindung mit einem Bruche beſteht, ſo iſt die der ganzen Zahl entſprechende wahre Stärke nach dem angegebenen Verfahren zu beſtimmen und der gefundenen Zahl der überſchießende Bruch hinzuzufügen. Die Summe beider Zahlen zeigt die wahre Stärke an. Iſt z. B. bei 6° unter Null die ſcheinbare Stärke von 68½ Procent angezeigt, ſo ſuche man in der Tabelle zuerſt die zu 68 Procent gehörige wahre Stärke, welche gleich 75,1 iſt, und ſetze dieſer Zahl ½ hinzu. Dies ergiebt 75,1 + 0,5 = 75,6 Procent als die geſuchte wahre Stärke.

Kömmt dagegen bei den Thermometer-Anzeigen ein Bruch vor, ſo iſt er, wenn er ½ oder weniger beträgt, außer Acht zu laſſen, wenn er mehr als ½ beträgt, für voll zu rechnen. Bei der Beobachtung des Thermometers genügt es alſo, jedesmal blos den der wirklichen Temperatur nächſten ganzen Temperaturgrad abzuleſen.

Digitized by Google

Tafel

zur Bestimmung der wahren Spiritusstärken für die Normaltemperatur von + 12⅘ Grad R.

Wärme-Grade.	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
	Wahre Spiritusstärken für obige scheinbare Stärken.									
— 10	30,2	32,0	33,2	34,4	35,8	37,2	38,4	39,5	40,7	41,9
9	29,8	31,5	32,8	34,0	35,4	36,7	37,9	39,0	40,2	41,4
8	29,4	31,1	32,4	33,6	34,9	36,2	37,4	38,5	39,6	40,9
7	29,0	30,6	31,9	33,1	34,4	35,7	36,9	38,0	39,1	40,4
6	28,6	30,2	31,5	32,7	34,0	35,2	36,4	37,5	38,6	39,8
5	28,2	29,7	31,0	32,3	33,5	34,8	35,9	37,0	38,1	39,2
4	27,7	29,3	30,5	31,8	33,0	34,2	35,4	36,5	37,5	38,6
3	27,3	28,8	30,1	31,3	32,5	33,7	34,9	35,9	37,0	38,1
2	26,9	28,4	29,6	30,8	32,0	33,2	34,3	35,4	36,5	37,5
— 1	26,5	27,9	29,2	30,5	31,6	32,8	33,9	35,1	36,1	37,1
0	26,1	27,4	28,8	30,1	31,2	32,3	33,4	34,5	35,5	36,5
+ 1	25,7	27,0	28,2	29,5	30,7	31,8	32,8	33,9	35,0	36,0
2	25,2	26,5	27,7	28,9	30,1	31,2	32,3	33,3	34,4	35,4
3	24,8	26,0	27,1	28,3	29,5	30,6	31,7	32,8	33,8	34,9
4	24,3	25,5	26,7	27,8	29,0	30,1	31,2	32,2	33,3	34,3
5	23,9	25,1	26,2	27,4	28,5	29,7	30,7	31,8	32,8	33,8
6	23,5	24,7	25,8	26,9	28,1	29,2	30,3	31,3	32,3	33,3
7	23,2	24,3	25,4	26,5	27,6	28,7	29,8	30,8	31,8	32,8
8	22,8	23,9	25,0	26,1	27,1	28,2	29,3	30,3	31,3	32,3
9	22,3	23,4	24,5	25,5	26,6	27,7	28,7	29,8	30,8	31,8
10	21,9	23,0	24,0	25,0	26,1	27,1	28,2	29,3	30,3	31,3
+ 11	21,5	22,6	23,6	24,6	25,6	26,6	27,7	28,7	29,8	30,8
12	21,2	22,2	23,2	24,2	25,2	26,2	27,2	28,2	29,2	30,2
13	20,8	21,8	22,8	23,8	24,8	25,8	26,8	27,7	28,7	29,7
14	20,4	21,4	22,4	23,4	24,4	25,4	26,3	27,3	28,3	29,3
15	20,0	21,0	22,0	23,0	24,0	24,9	25,9	26,9	27,8	28,8
16	19,6	20,6	21,6	22,5	23,5	24,5	25,4	26,4	27,3	28,3
17	19,2	20,1	21,1	22,1	23,0	24,0	24,9	25,9	26,9	27,8
18	18,8	19,7	20,7	21,6	22,5	23,5	24,4	25,4	26,3	27,3
19	18,5	19,3	20,2	21,2	22,1	23,0	23,9	24,9	25,8	26,8
20	18,1	19,0	19,8	20,7	21,6	22,6	23,5	24,4	25,3	26,3
+ 21	17,7	18,6	19,4	20,3	21,2	22,1	23,0	23,9	24,8	25,8
22	17,3	18,2	19,0	19,9	20,8	21,7	22,6	23,5	24,3	25,3
23	16,9	17,8	18,6	19,5	20,3	21,2	22,1	23,0	23,9	24,8
24	16,5	17,4	18,2	19,1	19,9	20,8	21,7	22,6	23,5	24,4
25	16,2	17,0	17,8	18,6	19,5	20,3	21,2	22,1	23,0	23,9
26	15,7	16,6	17,4	18,2	19,1	19,9	20,8	21,6	22,5	23,4
27	15,3	16,1	17,0	17,8	18,6	19,4	20,3	21,2	22,0	22,9
28	14,9	15,7	16,5	17,3	18,2	19,0	19,8	20,7	21,6	22,5
29	14,4	15,2	16,1	16,9	17,7	18,6	19,4	20,2	21,1	22,0
+ 30	14,0	14,8	15,7	16,5	17,3	18,1	19,0	19,8	20,7	21,6

Digitized by Google

Tafel zur Bestimmung der wahren Spiritusstärken

Wärme-Grade.	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
	Wahre Spiritusstärken für obige scheinbare Stärken.									
— 20	47,9	48,7	49,5	50,4	51,2	52,0	52,8	53,7	54,5	55,3
19	47,4	48,2	49,0	49,9	50,7	51,5	52,4	53,2	54,0	54,9
18	46,9	47,7	48,5	49,4	50,2	51,1	51,9	52,7	53,6	54,4
17	46,4	47,2	48,0	48,9	49,7	50,6	51,4	52,3	53,1	54,0
16	45,8	46,7	47,6	48,4	49,3	50,1	51,0	51,8	52,7	53,5
15	45,3	46,2	47,1	47,9	48,8	49,6	50,5	51,3	52,2	53,1
14	44,8	45,7	46,6	47,4	48,3	49,2	50,0	50,9	51,7	52,6
13	44,3	45,2	46,1	46,9	47,8	48,7	49,5	50,4	51,3	52,2
12	43,8	44,7	45,6	46,4	47,3	48,2	49,1	49,9	50,8	51,7
— 11	43,3	44,2	45,1	46,0	46,8	47,7	48,6	49,5	50,4	51,2
10	42,8	43,7	44,6	45,5	46,3	47,2	48,1	49,0	49,9	50,8
9	42,3	43,2	44,1	45,0	45,9	46,8	47,7	48,6	49,4	50,3
8	41,8	42,7	43,6	44,5	45,4	46,3	47,2	48,1	49,0	49,9
7	41,3	42,2	43,1	44,0	44,9	45,8	46,7	47,6	48,5	49,4
6	40,8	41,7	42,6	43,5	44,4	45,3	46,2	47,2	48,1	49,0
5	40,3	41,2	42,1	43,0	43,9	44,8	45,8	46,7	47,6	48,5
4	39,7	40,7	41,6	42,5	43,4	44,4	45,3	46,2	47,1	48,1
3	39,1	40,1	41,1	42,0	42,9	43,9	44,8	45,7	46,7	47,6
2	38,6	39,6	40,6	41,5	42,5	43,4	44,3	45,3	46,2	47,1
— 1	38,1	39,1	40,1	41,0	41,9	42,9	43,8	44,7	45,7	46,6
0	37,5	38,5	39,5	40,5	41,4	42,3	43,3	44,2	45,1	46,1
+ 1	37,0	38,0	39,0	40,0	40,9	41,8	42,8	43,7	44,6	45,6
2	36,4	37,4	38,4	39,4	40,4	41,3	42,3	43,2	44,1	45,1
3	35,9	36,9	37,9	38,9	39,9	40,8	41,8	42,7	43,7	44,6
4	35,4	36,4	37,4	38,3	39,3	40,3	41,3	42,2	43,2	44,1
5	34,8	35,8	36,8	37,8	38,8	39,8	40,7	41,7	42,7	43,6
6	34,3	35,3	36,3	37,2	38,2	39,2	40,2	41,2	42,1	43,1
7	33,8	34,8	35,8	36,8	37,7	38,7	39,7	40,7	41,7	42,6
8	33,3	34,3	35,3	36,3	37,3	38,2	39,2	40,2	41,2	42,2
9	32,8	33,8	34,8	35,8	36,8	37,7	38,7	39,7	40,7	41,7
10	32,3	33,3	34,3	35,3	36,3	37,2	38,2	39,2	40,1	41,1
+ 11	31,8	32,8	33,8	34,8	35,8	36,7	37,7	38,7	39,7	40,7
12	31,2	32,2	33,2	34,2	35,2	36,2	37,2	38,2	39,2	40,2
13	30,7	31,7	32,7	33,7	34,7	35,7	36,7	37,7	38,7	39,7
14	30,2	31,2	32,2	33,2	34,2	35,2	36,2	37,2	38,2	39,2
15	29,7	30,7	31,7	32,7	33,7	34,6	35,6	36,7	37,7	38,7
16	29,3	30,2	31,2	32,2	33,2	34,2	35,1	36,2	37,2	38,2
17	28,8	29,7	30,7	31,7	32,7	33,7	34,7	35,7	36,7	37,7
18	28,3	29,2	30,2	31,2	32,2	33,2	34,2	35,2	36,2	37,2
19	27,7	28,7	29,7	30,7	31,7	32,7	33,7	34,7	35,7	36,7
20	27,2	28,2	29,2	30,2	31,2	32,2	33,2	34,2	35,2	36,2
+ 21	26,7	27,7	28,7	29,7	30,7	31,7	32,7	33,7	34,7	35,7
22	26,2	27,2	28,2	29,2	30,1	31,1	32,2	33,2	34,2	35,2
23	25,7	26,7	27,7	28,6	29,6	30,6	31,6	32,6	33,7	34,7
24	25,3	26,2	27,2	28,2	29,1	30,1	31,1	32,1	33,1	34,2
25	24,8	25,7	26,7	27,7	28,6	29,6	30,6	31,6	32,6	33,7
26	24,3	25,2	26,1	27,1	28,1	29,1	30,1	31,1	32,1	33,1
27	23,8	24,7	25,7	26,7	27,6	28,6	29,6	30,6	31,6	32,7
28	23,4	24,3	25,2	26,2	27,2	28,1	29,1	30,1	31,1	32,2
29	22,9	23,8	24,7	25,7	26,7	27,6	28,6	29,6	30,6	31,7
+ 30	22,4	23,3	24,2	25,1	26,1	27,1	28,1	29,1	30,1	31,2

Digitized by Google

für die Normaltemperatur von + 12½ Grad R.

Wärme-Grade.	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
	Wahre Spiritusstärken für obige scheinbare Stärken.									
— 20	56,2	57,0	57,8	58,6	59,5	60,3	61,1	62,0	62,8	63,6
19	55,7	56,5	57,4	58,2	59,0	59,9	60,7	61,5	62,4	63,2
18	55,3	56,1	56,9	57,8	58,6	59,5	60,3	61,1	62,0	62,8
17	54,8	55,7	56,5	57,4	58,2	59,0	59,9	60,7	61,6	62,4
16	54,4	55,2	56,1	56,9	57,8	58,6	59,5	60,3	61,2	62,0
15	53,9	54,8	55,6	56,5	57,3	58,2	59,1	59,9	60,8	61,6
14	53,5	54,3	55,2	56,1	56,9	57,8	58,7	59,5	60,4	61,2
13	53,0	53,9	54,8	55,6	56,5	57,4	58,2	59,1	60,0	60,9
12	52,6	53,4	54,3	55,2	56,1	57,0	57,8	58,7	59,6	60,5
— 11	52,1	53,0	53,9	54,8	55,7	56,5	57,4	58,3	59,2	60,1
10	51,7	52,6	53,5	54,3	55,2	56,1	57,0	57,9	58,8	59,7
9	51,2	52,1	53,0	53,9	54,8	55,7	56,6	57,5	58,4	59,3
8	50,8	51,7	52,6	53,5	54,4	55,3	56,2	57,1	58,0	58,9
7	50,3	51,3	52,2	53,1	54,0	54,9	55,8	56,7	57,6	58,5
6	49,9	50,8	51,7	52,6	53,5	54,5	55,4	56,3	57,2	58,1
5	49,4	50,4	51,3	52,2	53,1	54,0	54,9	55,9	56,8	57,7
4	49,0	49,9	50,8	51,8	52,7	53,6	54,5	55,4	56,4	57,3
3	48,5	49,4	50,4	51,3	52,2	53,2	54,1	55,0	56,0	56,9
2	48,1	49,0	49,9	50,9	51,8	52,7	53,7	54,6	55,5	56,5
— 1	47,5	48,5	49,4	50,3	51,3	52,2	53,2	54,1	55,1	56,0
0	47,0	48,0	48,9	49,9	50,8	51,8	52,7	53,7	54,6	55,6
+ 1	46,5	47,5	48,5	49,5	50,4	51,4	52,3	53,3	54,2	55,1
2	46,0	47,0	48,0	49,0	50,0	50,9	51,9	52,8	53,8	54,7
3	45,6	46,5	47,5	48,5	49,5	50,5	51,4	52,4	53,3	54,3
4	45,1	46,1	47,0	48,0	49,0	50,0	50,9	51,9	52,9	53,8
5	44,6	45,6	46,6	47,5	48,5	49,5	50,5	51,4	52,4	53,4
6	44,1	45,1	46,1	47,1	48,0	49,0	50,0	51,0	52,0	52,9
7	43,6	44,6	45,6	46,6	47,6	48,6	49,6	50,5	51,5	52,5
8	43,1	44,1	45,1	46,1	47,1	48,1	49,1	50,1	51,1	52,1
9	42,7	43,7	44,7	45,6	46,6	47,6	48,6	49,6	50,6	51,6
10	42,2	43,2	44,2	45,2	46,2	47,2	48,1	49,1	50,1	51,1
+ 11	41,7	42,7	43,7	44,7	45,7	46,7	47,7	48,7	49,7	50,6
12	41,2	42,2	43,2	44,2	45,2	46,2	47,2	48,2	49,2	50,2
13	40,7	41,7	42,7	43,7	44,7	45,7	46,7	47,7	48,7	49,7
14	40,2	41,2	42,2	43,2	44,2	45,2	46,2	47,3	48,3	49,3
15	39,7	40,7	41,7	42,7	43,7	44,7	45,8	46,8	47,8	48,8
16	39,2	40,2	41,3	42,3	43,3	44,3	45,3	46,3	47,3	48,4
17	38,7	39,7	40,8	41,8	42,8	43,8	44,8	45,9	46,9	47,9
18	38,2	39,2	40,3	41,3	42,3	43,3	44,3	45,4	46,4	47,4
19	37,7	38,7	39,8	40,8	41,8	42,8	43,8	44,9	45,9	46,9
20	37,2	38,3	39,3	40,3	41,3	42,3	43,4	44,4	45,4	46,5
+ 21	36,7	37,8	38,8	39,8	40,9	41,9	42,9	43,9	44,9	46,0
22	36,2	37,3	38,3	39,3	40,4	41,4	42,4	43,4	44,5	45,5
23	35,7	36,7	37,8	38,8	39,9	40,9	41,9	42,9	44,0	45,0
24	35,2	36,2	37,3	38,3	39,3	40,4	41,4	42,4	43,5	44,5
25	34,7	35,7	36,8	37,8	38,8	39,9	40,9	42,0	43,0	44,0
26	34,2	35,2	36,2	37,3	38,3	39,4	40,4	41,5	42,5	43,5
27	33,7	34,7	35,7	36,8	37,8	38,8	39,9	40,9	42,0	43,0
28	33,2	34,2	35,3	36,3	37,3	38,4	39,4	40,4	41,5	42,5
29	32,7	33,7	34,8	35,8	36,8	37,9	38,9	39,9	41,0	42,0
+ 30	32,2	33,2	34,3	35,3	36,3	37,4	38,4	39,5	40,5	41,6

Digitized by Google

Tafel zur Bestimmung der wahren Spiritusstärken

Wärme-Grade.	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
	Wahre Spiritusstärken für obige scheinbare Stärken.									
— 20	64,5	65,5	66,4	67,3	68,3	69,2	70,1	71,0	71,9	72,8
19	64,1	65,1	66,0	67,0	67,9	68,8	69,7	70,6	71,5	72,4
18	63,7	64,7	65,6	66,6	67,5	68,4	69,3	70,2	71,1	72,0
17	63,3	64,3	65,2	66,2	67,1	68,0	68,9	69,8	70,7	71,6
16	62,9	63,9	64,8	65,8	66,7	67,6	68,5	69,4	70,3	71,3
15	62,6	63,5	64,5	65,4	66,3	67,2	68,1	69,0	70,0	70,9
14	62,2	63,1	64,1	65,0	65,9	66,8	67,7	68,7	69,6	70,5
13	61,8	62,7	63,7	64,6	65,5	66,4	67,4	68,3	69,2	70,1
12	61,4	62,3	63,3	64,2	65,1	66,0	67,0	67,9	68,8	69,8
— 11	61,0	61,9	62,9	63,8	64,7	65,7	66,6	67,5	68,5	69,4
10	60,6	61,5	62,5	63,4	64,3	65,3	66,2	67,1	68,1	69,0
9	60,2	61,1	62,1	63,0	63,9	64,9	65,8	66,8	67,7	68,6
8	59,8	60,7	61,7	62,6	63,6	64,5	65,4	66,4	67,3	68,3
7	59,4	60,3	61,3	62,2	63,2	64,1	65,0	66,0	66,9	67,9
6	59,0	59,9	60,9	61,8	62,8	63,7	64,7	65,6	66,5	67,5
5	58,6	59,5	60,5	61,4	62,4	63,3	64,3	65,2	66,2	67,1
4	58,2	59,1	60,1	61,0	62,0	62,9	63,9	64,8	65,8	66,7
3	57,8	58,7	59,7	60,6	61,6	62,5	63,5	64,4	65,4	66,4
2	57,4	58,4	59,3	60,2	61,2	62,1	63,1	64,1	65,0	66,0
— 1	57,0	57,9	58,9	59,8	60,8	61,7	62,7	63,7	64,6	65,6
0	56,5	57,5	58,5	59,4	60,4	61,4	62,3	63,3	64,3	65,2
+ 1	56,1	57,1	58,0	59,0	60,0	60,9	61,9	62,9	63,9	64,8
2	55,7	56,6	57,6	58,6	59,5	60,5	61,5	62,5	63,5	64,4
3	55,2	56,2	57,2	58,1	59,1	60,0	61,0	62,0	63,0	64,0
4	54,8	55,8	56,7	57,7	58,7	59,6	60,6	61,6	62,6	63,6
5	54,4	55,3	56,3	57,3	58,3	59,2	60,2	61,2	62,2	63,2
6	53,9	54,9	55,9	56,9	57,8	58,8	59,8	60,8	61,8	62,8
7	53,5	54,5	55,4	56,4	57,4	58,4	59,4	60,3	61,3	62,3
8	53,0	54,0	55,0	56,0	57,0	57,9	58,9	59,9	60,9	61,9
9	52,6	53,6	54,6	55,5	56,5	57,5	58,5	59,5	60,5	61,5
10	52,1	53,1	54,1	55,1	56,1	57,1	58,1	59,1	60,1	61,1
+ 11	51,6	52,6	53,6	54,6	55,6	56,6	57,6	58,6	59,6	60,6
12	51,2	52,2	53,2	54,2	55,2	56,2	57,2	58,2	59,2	60,2
13	50,8	51,8	52,8	53,8	54,8	55,8	56,8	57,8	58,8	59,8
14	50,3	51,3	52,3	53,3	54,4	55,4	56,4	57,4	58,4	59,4
15	49,8	50,9	51,9	52,9	53,9	54,9	55,9	56,9	57,9	58,9
16	49,4	50,4	51,4	52,4	53,5	54,5	55,5	56,5	57,5	58,5
17	48,9	49,9	51,0	52,0	53,0	54,0	55,0	56,0	57,0	58,0
18	48,5	49,5	50,5	51,5	52,6	53,6	54,6	55,6	56,6	57,6
19	48,0	49,0	50,1	51,1	52,1	53,1	54,1	55,1	56,1	57,1
20	47,5	48,5	49,6	50,6	51,6	52,7	53,7	54,7	55,7	56,7
+ 21	47,0	48,1	49,1	50,2	51,2	52,2	53,2	54,2	55,3	56,3
22	46,5	47,6	48,6	49,7	50,7	51,7	52,7	53,8	54,8	55,8
23	46,0	47,1	48,1	49,1	50,2	51,2	52,3	53,3	54,3	55,4
24	45,5	46,6	47,6	48,6	49,7	50,7	51,8	52,8	53,8	54,9
25	45,1	46,1	47,1	48,2	49,2	50,2	51,3	52,3	53,4	54,4
26	44,6	45,6	46,7	47,7	48,8	49,8	50,8	51,9	52,9	53,9
27	44,1	45,2	46,2	47,2	48,3	49,3	50,3	51,4	52,4	53,4
28	43,6	44,7	45,7	46,7	47,8	48,8	49,9	50,9	52,0	53,0
29	43,1	44,2	45,2	46,3	47,3	48,3	49,4	50,4	51,5	52,5
+ 30	42,6	43,7	44,7	45,8	46,8	47,9	48,9	49,9	51,0	52,0

Digitized by Google

für die Normaltemperatur von + 12½ Grad R.

Wärme-Grade.	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
	Wahre Spiritusstärken für obige scheinbare Stärken.									
— 20	73,7	74,6	75,5	76,4	77,3	78,2	79,1	80,0	80,9	81,8
19	73,3	74,2	75,1	76,0	76,9	77,8	78,7	79,7	80,6	81,5
18	72,9	73,8	74,7	75,7	76,6	77,5	78,4	79,3	80,2	81,1
17	72,6	73,5	74,4	75,3	76,2	77,1	78,0	78,9	79,9	80,8
16	72,2	73,1	74,0	74,9	75,9	76,8	77,7	78,6	79,5	80,4
15	71,8	72,7	73,6	74,6	75,5	76,4	77,3	78,2	79,2	80,1
14	71,4	72,4	73,3	74,2	75,1	76,0	77,0	77,9	78,8	79,7
13	71,1	72,0	72,9	73,8	74,8	75,7	76,6	77,5	78,5	79,4
12	70,7	71,6	72,5	73,5	74,4	75,3	76,3	77,2	78,1	79,0
— 11	70,3	71,2	72,2	73,1	74,0	75,0	75,9	76,8	77,8	78,7
10	69,9	70,9	71,8	72,7	73,7	74,6	75,5	76,5	77,4	78,3
9	69,6	70,5	71,4	72,4	73,3	74,3	75,2	76,1	77,1	78,0
8	69,2	70,1	71,1	72,0	73,0	73,9	74,8	75,8	76,7	77,7
7	68,8	69,8	70,7	71,6	72,6	73,5	74,5	75,4	76,4	77,3
6	68,4	69,4	70,3	71,3	72,2	73,2	74,1	75,1	76,0	77,0
5	68,1	69,0	70,0	70,9	71,9	72,8	73,8	74,7	75,7	76,6
4	67,7	68,6	69,6	70,5	71,5	72,5	73,4	74,4	75,3	76,3
3	67,3	68,3	69,2	70,2	71,1	72,1	73,0	74,0	75,0	75,9
2	66,9	67,9	68,9	69,8	70,8	71,7	72,7	73,6	74,6	75,6
— 1	66,5	67,5	68,5	69,4	70,4	71,3	72,3	73,3	74,2	75,2
0	66,2	67,2	68,1	69,1	70,0	71,0	72,0	72,9	73,9	74,8
+ 1	65,8	66,8	67,7	68,7	69,6	70,6	71,6	72,5	73,5	74,5
2	65,4	66,4	67,3	68,3	69,3	70,2	71,2	72,2	73,1	74,1
3	65,0	66,0	66,9	67,9	68,9	69,8	70,8	71,8	72,8	73,7
4	64,6	65,6	66,5	67,5	68,5	69,4	70,4	71,4	72,4	73,4
5	64,2	65,1	66,1	67,1	68,1	69,0	70,0	71,0	72,0	73,0
6	63,7	64,7	65,7	66,7	67,7	68,6	69,6	70,6	71,6	72,6
7	63,3	64,3	65,3	66,3	67,3	68,2	69,2	70,2	71,2	72,2
8	62,9	63,9	64,9	65,9	66,9	67,8	68,8	69,8	70,8	71,8
9	62,5	63,5	64,5	65,5	66,5	67,4	68,4	69,4	70,4	71,4
10	62,1	63,1	64,1	65,1	66,1	67,0	68,0	69,0	70,0	71,0
+ 11	61,6	62,6	63,6	64,6	65,6	66,6	67,6	68,6	69,6	70,6
12	61,2	62,2	63,2	64,2	65,2	66,2	67,2	68,2	69,2	70,2
13	60,8	61,8	62,8	63,8	64,8	65,8	66,8	67,8	68,8	69,8
14	60,4	61,4	62,4	63,4	64,4	65,4	66,4	67,4	68,4	69,4
15	59,9	61,0	62,0	63,0	64,0	65,0	66,0	67,0	68,0	69,0
16	59,5	60,5	61,5	62,5	63,5	64,6	65,6	66,6	67,6	68,6
17	59,0	60,1	61,1	62,1	63,1	64,1	65,2	66,2	67,2	68,2
18	58,6	59,6	60,6	61,6	62,7	63,7	64,7	65,8	66,8	67,8
19	58,1	59,1	60,2	61,2	62,2	63,3	64,3	65,4	66,4	67,4
20	57,7	58,7	59,7	60,8	61,8	62,9	63,9	64,9	66,0	67,0
+ 21	57,3	58,3	59,3	60,3	61,4	62,4	63,5	64,5	65,5	66,6
22	56,8	57,8	58,9	59,9	60,9	62,0	63,0	64,1	65,1	66,1
23	56,4	57,4	58,4	59,4	60,4	61,5	62,5	63,6	64,6	65,7
24	55,9	56,9	57,9	58,9	59,9	61,0	62,0	63,1	64,1	65,2
25	55,4	56,4	57,5	58,5	59,5	60,5	61,6	62,6	63,7	64,7
26	54,9	56,0	57,0	58,0	59,1	60,1	61,1	62,2	63,3	64,3
27	54,5	55,5	56,6	57,6	58,6	59,7	60,7	61,8	62,8	63,9
28	54,0	55,1	56,1	57,1	58,2	59,2	60,3	61,3	62,4	63,4
29	53,6	54,6	55,6	56,7	57,7	58,8	59,8	60,9	61,9	63,0
+ 30	53,1	54,1	55,2	56,2	57,3	58,3	59,4	60,4	61,5	62,5

Digitized by Google

Tafel zur Bestimmung der wahren Spiritusstärken

Wärme-Grade	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
	Wahre Spiritusstärken für obige scheinbare Stärken.									
— 20	82,7	83,6	84,4	85,3	86,2	87,0	87,9	88,8	89,7	90,5
19	82,4	83,3	84,1	85,0	85,8	86,7	87,6	88,5	89,4	90,2
18	82,0	82,9	83,8	84,6	85,5	86,4	87,3	88,2	89,1	89,9
17	81,7	82,6	83,4	84,3	85,2	86,1	87,0	87,9	88,7	89,6
16	81,3	82,2	83,1	84,0	84,9	85,8	86,6	87,5	88,4	89,3
15	81,0	81,9	82,8	83,7	84,5	85,4	86,3	87,2	88,1	89,0
14	80,7	81,6	82,4	83,3	84,2	85,1	86,0	86,9	87,8	88,7
13	80,3	81,2	82,1	83,0	83,9	84,8	85,7	86,6	87,5	88,4
12	80,0	80,9	81,8	82,7	83,6	84,5	85,4	86,3	87,2	88,1
— 11	79,6	80,5	81,4	82,4	83,3	84,2	85,1	86,0	86,9	87,8
10	79,3	80,2	81,1	82,0	82,9	83,8	84,8	85,7	86,6	87,5
9	78,9	79,9	80,8	81,7	82,6	83,5	84,4	85,4	86,3	87,2
8	78,6	79,5	80,5	81,4	82,3	83,2	84,1	85,0	86,0	86,9
7	78,2	79,2	80,1	81,1	82,0	82,9	83,8	84,7	85,7	86,6
6	77,9	78,8	79,8	80,7	81,6	82,6	83,5	84,4	85,4	86,3
5	77,6	78,5	79,5	80,4	81,3	82,2	83,2	84,1	85,0	86,0
4	77,2	78,2	79,1	80,1	81,0	81,9	82,9	83,8	84,7	85,7
3	76,9	77,8	78,8	79,7	80,7	81,6	82,5	83,5	84,4	85,3
2	76,5	77,5	78,4	79,4	80,3	81,3	82,2	83,1	84,1	85,0
— 1	76,2	77,1	78,1	79,0	80,0	80,9	81,9	82,8	83,8	84,7
0	75,8	76,8	77,8	78,7	79,7	80,6	81,6	82,5	83,5	84,4
+ 1	75,4	76,4	77,4	78,4	79,3	80,3	81,2	82,2	83,1	84,1
2	75,1	76,0	77,0	78,0	79,0	80,0	80,9	81,9	82,8	83,8
3	74,7	75,7	76,7	77,6	78,6	79,6	80,6	81,5	82,5	83,4
4	74,3	75,3	76,3	77,3	78,3	79,2	80,2	81,2	82,1	83,1
5	73,9	74,9	75,9	76,9	77,9	78,8	79,8	80,8	81,8	82,7
6	73,5	74,5	75,5	76,5	77,5	78,4	79,4	80,4	81,4	82,4
7	73,1	74,1	75,1	76,1	77,1	78,0	79,0	80,0	81,0	82,0
8	72,7	73,7	74,7	75,7	76,7	77,6	78,6	79,6	80,6	81,6
9	72,3	73,3	74,3	75,3	76,3	77,3	78,3	79,2	80,2	81,2
10	72,0	72,9	73,9	74,9	75,9	76,9	77,9	78,9	79,9	80,9
+ 11	71,6	72,6	73,5	74,5	75,5	76,5	77,5	78,5	79,5	80,5
12	71,2	72,2	73,2	74,2	75,2	76,2	77,2	78,2	79,2	80,2
13	70,8	71,8	72,8	73,8	74,8	75,8	76,8	77,8	78,8	79,8
14	70,4	71,4	72,4	73,4	74,4	75,4	76,4	77,4	78,4	79,4
15	70,1	71,1	72,1	73,1	74,1	75,1	76,1	77,1	78,1	79,1
16	69,7	70,7	71,7	72,7	73,7	74,7	75,7	76,7	77,7	78,7
17	69,2	70,3	71,3	72,3	73,3	74,3	75,3	76,3	77,3	78,3
18	68,8	69,8	70,8	71,8	72,8	73,8	74,8	75,9	76,9	77,9
19	68,4	69,4	70,4	71,4	72,4	73,4	74,4	75,5	76,5	77,5
20	68,0	69,0	70,0	71,0	72,1	73,1	74,1	75,1	76,1	77,2
+ 21	67,6	68,6	69,6	70,6	71,7	72,7	73,7	74,7	75,8	76,8
22	67,1	68,2	69,2	70,2	71,2	72,3	73,3	74,3	75,3	76,4
23	66,7	67,7	68,7	69,7	70,8	71,8	72,8	73,9	74,9	76,0
24	66,2	67,2	68,3	69,3	70,3	71,4	72,4	73,4	74,5	75,5
25	65,8	66,8	67,9	68,9	69,9	71,0	72,0	73,0	74,1	75,1
26	65,4	66,4	67,4	68,5	69,5	70,5	71,6	72,6	73,7	74,7
27	65,0	66,0	67,0	68,1	69,1	70,1	71,2	72,2	73,3	74,3
28	64,5	65,5	66,6	67,6	68,7	69,7	70,7	71,8	72,9	73,9
29	64,0	65,1	66,1	67,2	68,2	69,3	70,3	71,4	72,4	73,5
+ 30	63,6	64,6	65,7	66,7	67,8	68,8	69,9	70,9	72,0	73,1

Digitized by Google

für die Normaltemperatur von + 12½ Grad R.

Wärme-Grade.	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90
	Wahre Spiritusstärken für obige scheinbare Stärken.									
— 20	91,4	92,3	93,1	93,7	94,5	95,2	96,0	96,8	97,5	98,3
19	91,1	92,0	92,8	93,5	94,2	95,0	95,7	96,5	97,3	98,0
18	90,8	91,7	92,5	93,2	93,9	94,7	95,5	96,3	97,0	97,8
17	90,5	91,4	92,2	92,9	93,7	94,5	95,2	96,0	96,8	97,6
16	90,2	91,1	91,9	92,7	93,4	94,2	95,0	95,8	96,6	97,4
15	89,9	90,8	91,7	92,4	93,2	94,0	94,7	95,5	96,3	97,1
14	89,6	90,5	91,4	92,1	92,9	93,7	94,5	95,3	96,1	96,9
13	89,3	90,2	91,1	91,8	92,6	93,4	94,3	95,1	95,9	96,7
12	89,0	89,9	90,8	91,6	92,4	93,2	94,0	94,8	95,6	96,5
— 11	88,7	89,6	90,5	91,3	92,1	92,9	93,8	94,6	95,4	96,2
10	88,4	89,3	90,2	91,0	91,8	92,7	93,5	94,3	95,2	96,0
9	88,1	89,0	89,9	90,8	91,6	92,4	93,3	94,1	94,9	95,8
8	87,8	88,7	89,6	90,5	91,3	92,2	93,0	93,9	94,7	95,5
7	87,5	88,4	89,3	90,2	91,1	91,9	92,8	93,6	94,5	95,3
6	87,2	88,1	89,1	90,0	90,8	91,7	92,5	93,4	94,2	95,1
5	86,9	87,8	88,7	89,7	90,5	91,4	92,3	93,1	94,0	94,9
4	86,6	87,6	88,5	89,4	90,3	91,2	92,1	92,9	93,8	94,6
3	86,3	87,2	88,1	89,1	90,0	90,9	91,8	92,6	93,5	94,4
2	85,9	86,9	87,8	88,7	89,7	90,6	91,5	92,4	93,3	94,2
— 1	85,7	86,6	87,5	88,5	89,4	90,4	91,2	92,1	93,0	93,9
0	85,4	86,3	87,2	88,2	89,1	90,1	91,0	91,9	92,8	93,7
+ 1	85,0	86,0	86,9	87,8	88,8	89,7	90,7	91,6	92,5	93,4
2	84,7	85,7	86,6	87,5	88,5	89,4	90,4	91,3	92,2	93,1
3	84,4	85,4	86,3	87,2	88,2	89,1	90,1	91,0	91,9	92,8
4	84,1	85,0	86,0	86,9	87,9	88,8	89,8	90,7	91,6	92,6
5	83,7	84,7	85,6	86,6	87,5	88,5	89,4	90,4	91,3	92,3
6	83,3	84,3	85,3	86,2	87,2	88,1	89,1	90,0	91,0	92,0
7	82,9	83,9	84,9	85,9	86,8	87,8	88,8	89,7	90,7	91,7
8	82,6	83,5	84,5	85,5	86,5	87,5	88,4	89,4	90,4	91,4
9	82,2	83,2	84,2	85,1	86,1	87,1	88,1	89,1	90,1	91,1
10	81,8	82,8	83,8	84,8	85,8	86,8	87,8	88,8	89,8	90,8
+ 11	81,5	82,5	83,5	84,5	85,5	86,5	87,5	88,5	89,5	90,5
12	81,2	82,2	83,1	84,1	85,1	86,1	87,1	88,1	89,1	90,1
13	80,8	81,8	82,8	83,8	84,8	85,8	86,8	87,8	88,8	89,8
14	80,4	81,5	82,5	83,5	84,5	85,5	86,5	87,5	88,5	89,5
15	80,1	81,1	82,1	83,1	84,2	85,2	86,2	87,2	88,2	89,2
16	79,7	80,7	81,7	82,7	83,8	84,8	85,8	86,8	87,9	88,9
17	79,3	80,3	81,3	82,4	83,4	84,4	85,5	86,5	87,5	88,5
18	78,9	79,9	81,0	82,0	83,0	84,1	85,1	86,1	87,2	88,2
19	78,6	79,6	80,6	81,7	82,7	83,7	84,7	85,8	86,8	87,9
20	78,2	79,2	80,3	81,3	82,3	83,4	84,4	85,4	86,5	87,6
+ 21	77,8	78,9	79,9	81,0	82,0	83,0	84,1	85,1	86,2	87,2
22	77,4	78,5	79,5	80,6	81,6	82,7	83,7	84,7	85,8	86,9
23	77,0	78,0	79,1	80,1	81,2	82,2	83,3	84,4	85,4	86,5
24	76,6	77,6	78,7	79,7	80,8	81,8	82,9	83,9	85,0	86,1
25	76,2	77,2	78,3	79,3	80,4	81,5	82,5	83,6	84,7	85,8
26	75,8	76,8	77,9	78,9	80,0	81,1	82,2	83,2	84,3	85,4
27	75,4	76,4	77,5	78,6	79,6	80,7	81,8	82,9	83,9	85,0
28	75,0	76,0	77,1	78,2	79,2	80,3	81,4	82,5	83,6	84,7
29	74,5	75,6	76,7	77,8	78,8	79,9	81,0	82,1	83,2	84,3
+ 30	74,1	75,2	76,3	77,3	78,4	79,5	80,6	81,7	82,8	83,9

Digitized by Google

Tafel zur Bestimmung der wahren Spiritusstärken.

Wärme-Grade.	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
	Wahre Spiritusstärken für obige scheinbare Stärken.									
— 20	99,1	99,9								
19	98,8	99,6								
18	98,6	99,4								
17	98,4	99,2	100,0							
16	98,2	99,0	99,8							
15	97,9	98,8	99,6							
14	97,7	98,5	99,4							
13	97,5	98,3	99,1	100,0						
12	97,3	98,1	98,9	99,7						
— 11	97,0	97,9	98,7	99,5						
10	96,8	97,7	98,5	99,3						
9	96,6	97,4	98,3	99,1	99,9					
8	96,4	97,2	98,0	98,9	99,7					
7	96,1	97,0	97,8	98,7	99,5					
6	95,9	96,8	97,6	98,4	99,3					
5	95,7	96,5	97,4	98,2	99,1	99,9				
4	95,5	96,3	97,2	98,0	98,9	99,7				
3	95,3	96,1	97,0	97,8	98,7	99,5				
2	95,1	95,9	96,8	97,6	98,5	99,3				
— 1	94,8	95,7	96,6	97,4	98,2	99,1	99,9			
0	94,6	95,5	96,4	97,2	98,1	99,0	99,8			
+ 1	94,3	95,2	96,1	97,0	97,9	98,7	99,6			
2	94,1	95,0	95,9	96,8	97,6	98,5	99,4			
3	93,8	94,7	95,6	96,5	97,4	98,3	99,2			
4	93,5	94,4	95,4	96,3	97,2	98,1	99,0	99,9		
5	93,2	94,2	95,1	96,0	96,9	97,8	98,8	99,7		
6	92,9	93,9	94,8	95,8	96,7	97,6	98,5	99,5		
7	92,6	93,6	94,6	95,5	96,4	97,4	98,3	99,2		
8	92,3	93,3	94,3	95,3	96,2	97,1	98,1	99,0	99,9	
9	92,1	93,0	94,0	95,0	95,9	96,9	97,8	98,8	99,7	
10	91,7	92,7	93,7	94,7	95,7	96,6	97,6	98,6	99,5	
+ 11	91,4	92,4	93,4	94,4	95,4	96,4	97,4	98,3	99,3	
12	91,1	92,1	93,1	94,1	95,1	96,1	97,1	98,1	99,1	
13	90,8	91,8	92,8	93,8	94,8	95,8	96,9	97,9	98,9	99,9
14	90,5	91,5	92,5	93,5	94,5	95,5	96,6	97,6	98,7	99,7
15	90,2	91,2	92,2	93,2	94,2	95,2	96,3	97,4	98,4	99,5
16	89,9	90,9	91,9	92,9	93,9	94,9	96,0	97,1	98,2	99,3
17	89,6	90,6	91,6	92,6	93,6	94,7	95,7	96,8	97,9	99,0
18	89,3	90,3	91,3	92,3	93,4	94,4	95,4	96,6	97,7	98,8
19	89,0	90,0	91,1	92,1	93,1	94,1	95,1	96,3	97,4	98,6
20	88,6	89,7	90,7	91,8	92,8	93,9	94,9	96,0	97,2	98,3
+ 21	88,3	89,4	90,4	91,5	92,5	93,6	94,7	95,8	96,9	98,1
22	88,0	89,0	90,1	91,2	92,2	93,3	94,4	95,5	96,7	97,8
23	87,6	88,7	89,8	90,8	91,9	93,0	94,1	95,2	96,4	97,6
24	87,2	88,3	89,3	90,4	91,5	92,7	93,8	94,9	96,1	97,3
25	86,9	87,9	89,0	90,1	91,3	92,4	93,5	94,6	95,8	97,1
26	86,5	87,6	88,7	89,8	90,9	92,1	93,2	94,4	95,6	96,8
27	86,1	87,2	88,4	89,5	90,6	91,7	92,9	94,0	95,2	96,3
28	85,8	86,9	88,0	89,1	90,3	91,4	92,6	93,7	94,9	96,0
29	85,4	86,5	87,7	88,8	89,9	91,1	92,2	93,4	94,6	95,7
+ 30	85,0	86,2	87,3	88,5	89,6	90,8	91,9	93,1	94,3	95,4

Digitized by Google

Anlage B.

№ . . . . des Regiſters.

Eichungsbeſcheinigung.

Am heutigen Tage wurde dem unterzeichneten Eichamte ein von dem Herrn . . . . . zu . . . . . verfertigter

Alkoholometer

Thermo-Alkoholometer

zur Eichung vorgelegt.

Derſelbe iſt in Gemäßheit der Miniſterial-Bekanntmachung vom 11. Januar 1865 geprüft und nach befundener Richtigkeit am obern Ende $\frac{\text{der Scala}}{\text{beider Scalen}}$ mit dem Stempel des Eichamts verſehen.

Solches wird mit dem Bemerken, daß die Tralles'ſche Scala des Inſtruments von . . . bis . . . . Procent reicht, und daß das abſolute Gewicht des Inſtruments . . . . Halbgramm beträgt, hierdurch beſcheinigt.

. . . . . den . . . . . 18 . .

Das Eichamt.

(Siegel des Eichamts.) (Unterſchrift des Eichbeamten.)

Digitized by Google

Anlage C.

№ . . . . des Regiſters.

Eichungsbeſcheinigung.

Am heutigen Tage wurde dem unterzeichneten Eichamte ein von dem Herrn . . . . . zu . . . . . verfertigter Thermometer zur Eichung vorgelegt.

Derſelbe iſt in Gemäßheit der Miniſterial-Bekanntmachung vom 11. Januar 1865 geprüft und nach befundener Richtigkeit am obern Ende der Scala mit dem Stempel des Eichamts verſehen. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Länge des Fundamental-Abſtandes bei dieſem Inſtrumente . . . . Zoll . . . Linien beträgt, hierdurch beſcheinigt.

. . . . . den . . . ten . . . . 186 . .

Das Eichamt.

(Siegel des Eichamts.) (Unterſchrift des Eichbeamten.)

Digitized by Google

(№ 3.) Bekanntmachung der Königlichen Miniſterien des Innern, der Juſtiz, der Finanzen und des Handels, betreffend die Eintragung von Kommandit=geſellſchaften auf Aktien und Aktiengeſellſchaften, welche im Königreiche nicht ihren Sitz und keine Zweigniederlaſſung haben, in das Handelsregiſter. Hannover, den 4. Januar 1865.

Auf Grund des §. 23 des Geſetzes vom 5. October v. J., die Einführung des allgemeinen Deutſchen Handelsgeſetzbuchs betreffend, wird hierdurch beſtimmt, daß die zum Geſchäftsbetriebe im Königreiche zugelaſſenen auswärtigen Kommanditgeſellſchaften auf Aktien und Aktiengeſellſchaften, welche auf ihren Namen innerhalb des Königreichs, ohne im Königreiche eine Zweigniederlaſſung zu haben, durch Bevollmächtigte, welche im Königreiche ihren Wohnſitz haben, Handelsgeſchäfte betreiben, verpflichtet ſein ſollen, bis zum 1. April d. J. ſich ſowie die Vollmacht ihres Bevollmächtigten an einem beſtimmten Orte im Königreiche in das Handelsregiſter eintragen zu laſſen und in der Perſon des Bevollmächtigten Recht zu nehmen.

Hannover, den 4. Januar 1865.

Die Königlichen Miniſterien

des Innern. **Frhr. v. Hammerſtein.**

der Juſtiz. **Windthorſt.**

der Finanzen und des Handels. **Erxleben.**

(№ 4.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, betreffend die Feſtſtellung des Plans zu der 145ſten Hannoverſchen Landes=Lotterie. Hannover, den 12. Januar 1865.

Nachdem der nachſtehende Plan zu der demnächſt zu eröffnenden 145ſten Hannoverſchen Landes-Lotterie von Uns genehmigt iſt, wird derſelbe hiermit vorſchriftsmäßig bekannt gemacht und hinzugefügt, daß bei Ausführung deſſelben diejenigen Bedingungen zur Anwendung kommen werden, welche für die 144ſte Lotterie nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 8. Julius v. J. und der darin angezogenen in der Geſetzſammlung vom Jahre 1849 pag. 23—26 enthaltenen Bekanntmachung feſtgeſtellt ſind.

Hannover, den 12. Januar 1865.

Königlich=Hannoverſches Miniſterium der Finanzen und des Handels.

Erxleben.

Digitized by Google

Plan

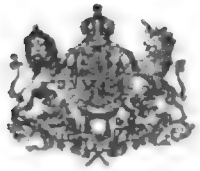

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie
in der Residenzstadt Hannover errichteten
Hundert fünfundvierzigsten Landes-Lotterie
von 14000 Loosen und 7900 Gewinnen und einer Prämie.

1ste Classe à 4 Thlr. 10 Sgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 15. Mai 1865.		Thlr.	2te Classe à 7 Thlr. 10 Sgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 12. Junius 1865.		Thlr.
1 Gewinn à	—	1000	1 Gewinn à	—	1000
1 » »	—	400	1 » »	—	500
2 » »	200 Thlr.	400	1 » »	—	400
3 » »	100 »	300	2 » »	200 Thlr.	400
8 » »	50 »	400	5 » »	100 »	500
10 » »	30 »	300	10 » »	50 »	500
25 » »	20 »	500	30 » »	30 »	900
650 » »	14 »	9100	650 » »	22 »	14,300
700 Gewinne	—	12,400	700 Gewinne	—	18,500

3te Classe à 7 Thlr. 10 Sgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 10. Julius 1865.		Thlr.	4te Classe à 5 Thlr. 10 Sgr. incl. Schreibgeld. Ziehung am 7. August 1865.		Thlr.
1 Gewinn à	—	1200	1 Gewinn à	—	1200
1 » »	—	500	1 » »	—	500
1 » »	—	400	1 » »	—	400
2 » »	200 Thlr.	400	2 » »	200 Thlr.	400
8 » »	100 »	800	8 » »	100 »	800
12 » »	50 »	600	12 » »	50 »	600
25 » »	40 »	1000	25 » »	40 »	1000
650 » »	28 »	18,200	650 » »	34 »	22,100
700 Gewinne	—	23,100	700 Gewinne	—	27,000

5te Classe à 5 Thlr. 10 Sgr. incl. Schreibgeld. Ziehung vom 4. bis 16. Septbr. 1865.		Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —		86,000
1 Prämie	—	24,000
Der zuletzt gezogene dieser 25 Gewinne erhält die Prämie von 24,000 Thlr. — 1 Gewinn à	—	12,000
1 » »	—	6000
1 » »	—	4000
1 » »	—	3000
1 » »	—	2000
20 » »	1000 Thlr.	20,000
25 » »	400 »	10,000
40 » »	200 »	8000
131 » »	100 »	13,100
178 » »	50 »	8900
4700 » »	34 »	159,800
1 Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose — — —		1000
5100 Gewinne u. 1 Prämie		271,800

BALANCE.

Einnahme.		Thlr.	Ausgabe.		Thlr.
1ste Classe 14,000 Loose — à 4 Thlr. —		56,000	700 Gewinne 1ster Classe — —		12,400
2te - 13,300 - — - 7 - —		93,100	700 - 2ter - — —		18,500
3te - 12,600 - — - 7 - —		88,200	700 - 3ter - — —		23,100
4te - 11,900 - — - 5 - —		59,500	700 - 4ter - — —		27,000
5te - 11,200 - — - 5 - —		56,000	5100 - u. 1 Prämie 5ter Classe —		271,800
Summa à 28 Thlr. —		352,800	7900 Gewinne und 1 Prämie — —		352,800

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 2.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 5. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung bleihaltiger Hüllen zur Verpackung von Schnupftabacken.

(№ 5.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, betreffend die Anwendung bleihaltiger Hüllen zur Verpackung von Schnupftabacken. Hannover, den 5. Februar 1865.

Zur Verhütung der Gefahren, welche durch die Verpackung von Schnupftabacken in bleihaltigen Hüllen dem Gemeinwohl erwachſen, finden Wir Uns veranlaßt, hiedurch unter Bezugnahme auf die §§. 10 und 198 des Polizeiſtrafgeſetzes vom 25. Mai 1847 das Nachfolgende zu beſtimmen:

§. 1.

Das Feilhalten und der Verkauf von Schnupftaback, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt iſt, iſt verboten.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen dieſe Vorſchrift werden, ſofern ſie nicht unter ſonſtige Strafgeſetze fallen, mit den in den §§. 188, 189 und 190 des Polizeiſtrafgeſetzes vom 25. Mai 1847 *) angedroheten Strafen geahndet.

*) §. 188.

Sind ſchädliche Stoffe (Farben u. ſ. w.) äußerlich erkennbar bei Backwerk, Spielſachen u. ſ. w. angewendet, ſo tritt Geldbuße bis zu fünf Thalern ein.

§. 189.

Bei wiederholtem Rückfalle in die vorbemerkten (§§. 186 bis 188) Vergehungen kann auch auf Verluſt der mißbrauchten Gewerbebefugniß erkannt werden.

§. 190.

Neben den Strafen ſind die in den §§. 186 u. flg. erwähnten geſundheitsſchädlichen Gegenſtände für verfallen zu erklären.

[Ausgegeben zu Hannover am 15. Februar 1865.]

Digitized by Google

§. 3.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Hannover, den 5. Februar 1865.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 3.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 6. Geſetz, betreffend die Verfaſſung der Bremen-Verdenſchen Provinziallandſchaft.
№ 7. Geſchäftsordnung für die Bremen-Verdenſche Provinziallandſchaft.

(№ 6.) **Geſetz, betreffend die Verfaſſung der Bremen-Verdenſchen Provinziallandſchaft.** Herrenhauſen, den 9. Februar 1865.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlaſſen hierdurch, unter Zuſtimmung der Bremen-Verdenſchen Provinziallandſchaft, wegen der Verfaſſung dieſer Landſchaft das folgende Geſetz:

§. 1.

Die Bremen-Verdenſche Provinziallandſchaft umfaßt die Herzogthümer Bremen und Verden.

§. 2.

Die Landſchaft beſteht aus 3 Curien.

§. 3.

Die erſte Curie wird gebildet:

1) durch die Mitglieder der Bremenſchen Ritterſchaft,
2) durch die Mitglieder der Verdenſchen Ritterſchaft, ſoweit ſie nach den bisherigen Grundſätzen zur Theilnahme an den Landtagen der Bremen-Verdenſchen Landſchaft berechtigt ſind.

[Ausgegeben zu Hannover am 21. Februar 1865.]

Digitized by Google

§. 4.

Die zweite Curie beſteht aus 10 Abgeordneten der nachſtehenden Städte, Flecken und Gemeinden, welche die nachgeſetzte Zahl von Abgeordneten zu ernennen haben:

1) Stadt Stade zwei Abgeordnete,
2) Stadt Buxtehude zwei Abgeordnete,
3) Stadt Verden zwei Abgeordnete,
4) Stadt Bremervörde einen Abgeordneten,
5) Flecken Lehe, ſowie die Gemeinden Geeſtemünde und Geeſtendorf einen Abgeordneten,
6) Flecken Rotenburg, Scharmbeck und Oſterholz einen Abgeordneten,
7) Flecken Horneburg, Freiburg und Neuhaus a. d. Oſte einen Abgeordneten.

Die Wahl der zuſammengelegten Gemeinden geſchieht gemeinſchaftlich durch Wahlmänner.

§. 5.

Für die Städte Stade, Buxtehude und Verden iſt als der eine der beiden Abgeordneten der jeweilige Landrath zur Vertretung der Stadt kraft ſeines Amts berufen.

Vom Magiſtrate iſt ein Erſatzmann für denſelben auf je 6 Jahre aus den übrigen Mitgliedern des Magiſtrats zu erwählen, welcher ihn im Behinderungsfalle zu vertreten hat.

Die übrigen im §. 4 gedachten Abgeordneten werden, — und zwar die der Städte vom Magiſtrate und ſämmtlichen Bürgervorſtehern, die der Flecken und Gemeinden nach Maßgabe der für die Wahl des Gemeindevorſtehers geltenden Grundſätze — aus der Zahl der handel- und gewerbtreibenden Einwohner oder in den Städten aus dem Magiſtrate gewählt.

§. 6.

Die dritte Curie beſteht aus 20 Abgeordneten der nicht in der erſten Curie bereits vertretenen Grundbeſitzer.

Von dieſer Geſammtzahl erwählen die Marſchdiſtricte wie bisher zehn, nämlich

das alte Land	2,
„ Land Kehdingen, jedoch mit Ausſchluß des Fleckens Freiburg . . .	2,
„ Amt Neuhaus, jedoch mit Ausſchluß des Fleckens Neuhaus . . .	1,
„ frühere Gericht Oſten	1,
„ Land Wurſten, einſchließlich des Bezirks Nordholz	2,
die Diſtricte Lehe (jedoch mit Ausſchluß des Fleckens Lehe, Geeſtemünde und Geeſtendorf), Vieland und Stotel	1,
„ Oſterſtader Marſch	1.

Die übrigen zehn Abgeordneten werden von den Geeſtdiſtricten in zehn Wahlbezirken, von denen jeder einen Abgeordneten zu ernennen hat, gewählt.

Digitized by Google

§. 7.

Die Abgeordneten der Marſchdiſtricte werden nach den beſtehenden Grundſätzen gewählt.

Die Wahl der Abgeordneten der Geeſtbezirke wird von den wahlberechtigten Grundbeſitzern vorgenommen, und zwar durch Wahlmänner, welche aus den feſtzuſtellenden Urwahlbezirken zu erwählen ſind.

Wahlberechtigte in dieſen Bezirken ſind alle Grundbeſitzer, deren im Urwahlbezirke belegener Grundbeſitz mindeſtens 8 Thaler Grundſteuer beträgt, ohne Unterſchied, ob derſelbe frei oder pflichtig iſt.

An den Wahlen der Abgeordneten der Marſch- und Geeſtbezirke haben jedoch diejenigen Grundbeſitzer, welche zur Ritterſchaft gehören, nicht theilzunehmen.

§. 8.

Die Wählbarkeit zum Abgeordneten eines der im §. 6 genannten Geeſtdiſtricte zur III. Curie erfordert das Eigenthum eines im Wahlbezirke belegenen Grundbeſitzes, welches

1) mit einem Wohnhauſe verſehen,
2) zu mindeſtens 150 ℔ Grundſteuercapital beſchrieben, und
3) entweder ererbt, oder mindeſtens ein Jahr vor der Wahl erworben iſt.

Wenn jedoch im Wahlbezirke nicht wenigſtens 30 Grundeigenthümer vorhanden ſind, welche dem Erforderniſſe sub 2 genügen, ſo ſteht die Wahl unter denjenigen 30 Grundeigenthümern des Bezirks frei, welche die höchſte Grundſteuer zahlen, und übrigens den Bedingungen 1 und 3 entſprechen.

§. 9.

Die Wahl ſämmtlicher durch Wahlen zu berufender Abgeordneten geſchieht auf 6 Jahre.

Das Mandat erliſcht durch Tod, Verzicht oder Wegfall einer der Bedingungen der Wählbarkeit.

Für jeden Abgeordneten iſt ein Erſatzmann zu erwählen, welcher ſowohl im einzelnen Behinderungsfalle, als in den im vorhergehenden Abſatze bezeichneten Fällen, und zwar dann definitiv für die noch übrige Zeit der Wahlperiode, einzutreten hat.

Den Städten bleibt überlaſſen, die Wahl von Erſatzmännern für ihre Vertreter ſogleich bei der Wahl der Abgeordneten, oder im eintretenden Falle der Behinderung oder des Erlöſchens des Mandats vorzunehmen.

§. 10.

Der zweite Abgeordnete der Städte Stade, Buxtehude und Verden, die Abgeordneten der Stadt Bremervörde und der im §. 4 gedachten Flecken und Gemeinden, ſowie der nicht in die Ritterſchaft aufgenommenen Grundbeſitzer ſind nach abſoluter Stimmenmehrheit zu wählen. Ergiebt

Digitized by Google

ſich dieſe bei der Abſtimmung nicht, ſo iſt die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abſtimmung Benannten wählbar bleiben und von dieſen derjenige ausſcheidet, auf welchen die geringſte Stimmenzahl gefallen iſt.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

§. 11.

Jeder Wähler kann zu Protocoll oder durch einen verſchloſſenen Zettel ſeine Stimme abgeben.

§. 12.

Mitglied der Provinziallandſchaft kann nicht ſein, wer

1) das 25ſte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat,
2) annoch in väterlicher Gewalt, unter Curatel, oder in Koſt und Lohn eines Anderen ſteht,
3) wer wegen eines Criminalverbrechens beſtraft oder deswegen in Unterſuchung gezogen worden iſt, ohne von der Beſchuldigung völlig freigeſprochen oder außer Verfolgung geſetzt zu ſein. Indeß hat der König, bei nicht entehrenden Verbrechen, das Recht, die auf vorgedachte Weiſe verlorene Fähigkeit, Mitglied der Provinziallandſchaft zu ſein, wieder herzuſtellen,
4) derjenige, über deſſen Vermögen während ſeiner Verwaltung Concurs ausgebrochen iſt, vor Befriedigung ſeiner Gläubiger.

§. 13.

Die weiteren Anordnungen behuf der Wahlen werden von der Regierung getroffen.

§. 14.

Der Vorſitzende der Bremenſchen Ritterſchaft iſt der Präſident der Landſchaft.

Derſelbe führt den Vorſitz in der Landſchaft und im Ausſchuſſe.

Die einzelnen Curien anlangend, ſo gebührt der Vorſitz

1) in der I. Curie dem Präſidenten der Ritterſchaft, in deſſen Behinderung dem älteſten ritterſchaftlichen Landrathe,
2) in der II. Curie dem Landrathe von Stade, in deſſen Behinderung dem dem Dienſtalter nach älteſten ſtädtiſchen Landrathe,
3) in der III. Curie einem von der Curie aus ihren Mitgliedern jedesmal auf 6 Jahre zu wählenden Vorſitzenden, in deſſen Behinderung einem in gleicher Weiſe zu erwählenden Stellvertreter deſſelben.

§. 15.

Es beſteht ein Ausſchuß.

Digitized by Google

§. 16.

Derſelbe wird zuſammengeſetzt aus 10 Mitgliedern und zwar:

1) dem Vorſitzenden der Landſchaft,
2) einem Landrathe der I. Curie, welcher alle 6 Jahre aus der Zahl der Landräthe der Bremenſchen und der Verdenſchen Ritterſchaft zu wählen iſt,
3) u. 4) zwei auf 6 Jahre zu wählenden Mitgliedern der I. Curie,
5) dem Vorſitzenden der II. Curie,
6) u. 7) zwei auf 6 Jahre zu wählenden Mitgliedern der II. Curie,
8) dem Vorſitzenden der III. Curie,
9) u. 10) zwei auf 6 Jahre zu wählenden Mitgliedern der III. Curie.

Für jede Curie iſt ein Erſatzmann auf 6 Jahre zu wählen. Die von den Curien zu wählenden Ausſchußmitglieder und die Erſatzmänner ſind von der Curie, aus welcher ſie zu beſtellen ſind, durch abſolute Stimmenmehrheit aus deren Mitte zu wählen.

§. 17.

Der Ausſchuß hat

1) die Verfaſſungsrechte der Landſchaft, wenn ſie nicht verſammelt iſt, zu vertreten,
2) das Vermögen und die etwaigen Anſtalten der Landſchaft unter deren Leitung zu verwalten, jedoch mit Vorbehalt der in der Brandcaſſeordnung über die Verwaltung der Brandcaſſe getroffenen Beſtimmungen,
3) die zur Berathung und Beſchlußnahme der Landſchaft gelangenden Gegenſtände vorzubereiten, vorbehältlich des Rechts der Landſchaft, zu dieſem Behufe im einzelnen Falle eine beſondere Commiſſion zu beſchließen,
4) die Beſchlüſſe der Landſchaft auszuführen.

§. 18.

Die Rechte der Dienſt- und Beſtallungsbehörde in Beziehung auf die Angeſtellten der Landſchaft hat der Ausſchuß auszuüben, mit Ausnahme der Dienſtkündigung des Landſyndicus, welche der Landſchaft vorbehalten bleibt.

§. 19.

Der Syndicus der Landſchaft wird von der Landſchaft auf Lebenszeit, jedoch unter Vorbehalt einer beiderſeitigen einjährigen Kündigung, erwählt; der Brandcaſſe-Einnehmer, der Regiſtrator und der Pedell dagegen von dem Ausſchuſſe, ebenfalls auf Lebenszeit und unter Vorbehalt einer beiderſeitigen Dienſtkündigung.

§. 20.

Der Landſyndicus, der Regiſtrator und der Pedell haben ohne beſondere Vergütung auch die

Digitized by Google

Geschäfte der Bremenschen Ritterschaft zu besorgen und der von derselben zu ertheilenden Dienstanweisung Folge zu leisten.

Dieser Ritterschaft verbleibt auch die Mitbenutzung des landschaftlichen Hauses in bisheriger Maße.

§. 21.

Ein ordentlicher Landtag findet alljährlich in der Regel im November statt. Außerdem können mit Genehmigung der Regierung außerordentliche Landtage berufen werden.

Die zur Berathung des Landtags verstellten Gegenstände sind der Regierung zeitig zur Kenntniß zu bringen.

Die Landschaft wird vom Vorsitzenden durch ein besonderes Ausschreiben berufen, welches die zur Berathung kommenden Gegenstände enthält.

§. 22.

Die Regierung ist berechtigt, zu den Verhandlungen des Landtags einen oder mehrere landesherrliche Commissarien abzuordnen.

Auch ist die Regierung berechtigt, bei Prüfung und Begutachtung von Regierungsvorlagen im Ausschusse oder durch eine Commission landesherrliche Commissarien zuzuordnen.

Die Commissarien haben kein Stimmrecht.

§. 23.

Die Landschaft hat alle vorkommenden Gegenstände in ungetrennter Versammlung zu berathen und beschließt in der Regel auch darüber in dieser Versammlung.

Doch kann jede Curie eine Curiatabstimmung verlangen. In diesem Falle entscheidet der übereinstimmende Beschluß zweier Curien (vergl. jedoch §. 32); indessen hat jede Curie das Recht, ihre von dem Beschlusse der beiden anderen Curien abweichende Ansicht sowohl zu den Acten, als zur Kenntniß der Regierung zu bringen.

§. 24.

Die Mitglieder der Landschaft haben bei den Abstimmungen nur nach eigener Ueberzeugung ihre Stimme abzugeben, und können durch Instructionen ihrer Wähler nicht gebunden werden.

§. 25.

Die Landschaft ist berechtigt, zur Begutachtung einzelner Gegenstände eine Commission zu ernennen.

§. 26.

Für die Versammlungen des Ausschusses erhalten die an denselben theilnehmenden Mitglieder Diäten, und zwar der Präsident 4 Thaler, die übrigen je 3 Thaler, sowie Reisekosten nach den für die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung bestehenden Grundsätzen.

Digitized by Google

Der Präsident erhält dieselben Diäten und Reisekosten auch bei sonstigen Reisen im Amtsangelegenheiten.

§. 27.

Der Ritterschaftspräsident und die ritterschaftlichen und städtischen Landräthe behalten die bisher mit den entsprechenden Stellen verbundene Besoldung.

§. 28.

Die nicht am Orte wohnenden Mitglieder landschaftlicher Commissionen (§. 25), sofern dieselben, während der Landtag nicht versammelt ist, zusammentreten, erhalten Diäten und Reisekosten nach den im §. 26 angegebenen Sätzen.

§. 29.

Die in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Ausgaben werden, sofern sie nicht nach den bisherigen Grundsätzen aus der Landescasse bezw. der Verdenschen Specialcasse erfolgen, von der Provinz aufgebracht nach den darüber zwischen der Königlichen Regierung und der Landschaft näher festzustellenden Grundsätzen.

Dasselbe gilt von den Besoldungen des Landsyndicus und der landschaftlichen Unterbeamten, und von den sonstigen allgemeinen Ausgaben (Büreaukosten ꝛc.) der Landschaft.

§. 30.

Die Mitglieder der II. Curie — jedoch mit Ausnahme der Landräthe, rücksichtlich deren das Bisherige bestehen bleibt, — erhalten für die Beiwohnung der Landtage aus der betreffenden Gemeindecasse 3 Thaler Diäten, und Reisekosten nach den für die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung bestehenden Grundsätzen.

Die Mitglieder der III. Curie empfangen für die Landtagsversammlung dieselbe Vergütung an Diäten und Reisekosten von den betreffenden Wahlberechtigten, insofern nicht etwa in einzelnen marschländischen Bezirken ein anderer Aufbringungsfuß besteht.

§. 31.

Die Geschäftsordnung der Landschaft wird im Einverständnisse mit der letzteren festgestellt.

§. 32.

Abänderungen dieser Verfassung können nur unter Zustimmung der Landschaft und Sanction des Königs beschlossen werden.

Ein landschaftlicher Beschluß, durch welchen die Verfassung geändert werden soll, muß in Uebereinstimmung aller drei Curien und, wenn eine Curie solches *vor* der Abstimmung verlangt, auf zwei nach einander folgenden Landtagen, die wenigstens um 3 Monate auseinander liegen müssen, angenommen sein.

Digitized by Google

§. 33.

Alle den vorstehenden Bestimmungen widerstreitenden Einrichtungen in der Verfassung dieser Landschaft sind aufgehoben.

Jedoch bleibt die bisherige Einrichtung der Landschaft, so lange bis dieselbe in der durch dieses Gesetz angeordneten veränderten Zusammensetzung mit Eröffnung des ersten Landtags constituirt sein wird, fortbestehen.

Gegeben Herrenhausen, den 9. Februar 1865.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein. Windthorst.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 9. Februar 1865.

Heinrichs,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

(№ 7.) Geschäftsordnung für die Bremen-Verdensche Provinziallandschaft.

Herrenhausen, den 9. Februar 1865.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Im Anschlusse an den §. 31 des Gesetzes vom heutigen Tage, die Verfassung der Bremen-Verdenschen Provinziallandschaft betreffend, erlassen Wir für diese Provinziallandschaft, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung derselben, hierdurch die folgende Geschäftsordnung:

§. 1.

Der Präsident der Ritterschaft beruft die Landschaft und schließt die Versammlung.

Wird von der Regierung die Berufung der Landschaft für erforderlich erachtet, so ist der Präsident verpflichtet, der desfallsigen Aufforderung zu entsprechen.

Die Regierung ist befugt, die Landschaft nach Stägigem Zusammensein zu vertagen.

Digitized by Google

§. 2.

Die Landschaft wird durch ein Ausschreiben des Präsidenten berufen. Das Ausschreiben muß alle zur Berathung kommenden Gegenstände enthalten.

§. 3.

Das Ausschreiben ist gleichfalls der Königlichen Regierung mitzutheilen.

§. 4.

Nur die im Ausschreiben enthaltenen Gegenstände können in der Landschaft zur Beschlußnahme kommen, ausgenommen:

1) Regierungsvorlagen, welche etwa erst nach dem Erlasse des Ausschreibens eingegangen sind;
2) solche Gegenstände, welche zur Zeit des Erlasses des Ausschreibens noch nicht vorlagen und vom Ausschusse als zur Berathung auf dem Landtage geeignet vorgeschlagen werden.

Solche nicht im Ausschreiben bezeichneten Gegenstände sind aber sofort nach Eröffnung der Versammlung den Anwesenden zur Kenntniß zu bringen und dürfen der Regel nach erst nach Erledigung sämmtlicher im Ausschreiben aufgeführten Gegenstände zur Berathung gelangen.

Auch von diesen nach dem Erlasse des Ausschreibens zur Berathung verstellten Gegenständen ist der Königlichen Regierung sobald als thunlich Nachricht zu geben.

Das Ausschreiben ist in der Regel spätestens 3 Wochen vor der Eröffnung des Landtags den Mitgliedern der Landschaft, soweit sie im Königreiche wohnen, zuzusenden. Wohnen einzelne Mitglieder außerhalb des Königreichs, so haben sie einen in der Provinz Wohnenden zur Empfangnahme der Ausschreiben zu bezeichnen.

§. 5.

Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, zu den Landtagen und den Versammlungen des Ausschusses zu erscheinen und haben ihr etwaiges Entbleiben beim Präsidenten unter Angabe genügender Gründe zu entschuldigen.

§. 6.

Die Regierung hat die Wahlen anzuordnen und kraft Aufsichtsrechts für deren ordnungsmäßige Vornahme und die Abstellung von Mängeln Sorge zu tragen.

Sämmtliche Wahlprotocolle sind an dieselbe einzusenden und von ihr dem Ausschusse (zum ersten Male einer zu diesem Zwecke durch den Präsidenten nach den bisherigen Grundsätzen zu berufenden Conferenz) zu übersenden.

Dieser hat auf Vortrag des Landsyndicus oder eines dazu vom Ausschusse ernannten Ausschußmitgliedes die Legitimation der gewählten Abgeordneten einer Vorprüfung zu unterziehen. Erachtet derselbe für diesen Zweck noch die Aufklärung von Thatsachen erforderlich, so ist die Regierung darum zu ersuchen.

Digitized by Google

Das Ergebniß der Legitimationsprüfung in dem Ausschusse ist der betreffenden Curie von dem Präsidenten zur Beschlußfassung über die Legitimation anzuzeigen.

Das Ergebniß der Legitimationsprüfung in den Curien ist von dem Vorsitzenden der Curie dem Präsidenten der Landschaft behuf der Benachrichtigung der letzteren anzuzeigen.

Bei der erstmaligen Bildung der II. und III. Curie und den später alle 6 Jahre wiederkehrenden Erneuerungen derselben gelten vorläufig diejenigen Abgeordneten für legitimirt und haben an der Beschlußnahme über die Legitimation theilzunehmen, deren Legitimation von der Conferenz bezw. dem Ausschusse bei der angestellten Vorprüfung für genügend erkannt worden ist.

§. 7.

Die Landtagscommissarien werden durch ein Schreiben der Regierung legitimirt.

§. 8.

Sie sind berechtigt, an allen Sitzungen der Landschaft theilzunehmen, dagegen an den Sitzungen des Ausschusses, sowie etwaigen Commissionen nur insoweit, als Regierungsvorlagen zur Prüfung und Begutachtung stehen.

§. 9.

In der versammelten Landschaft führt der Präsident der Ritterschaft den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und die Abstimmungen, hat die Ordnung aufrecht zu erhalten, bestimmt den Beginn und Schluß der Sitzung und im Zweifelsfalle die Reihefolge der Abstimmung über gestellte Anträge. Er unterschreibt alle Ausfertigungen der Landschaft.

Im Falle der Behinderung wird der Präsident durch den anwesenden ältesten Landrath der Ritterschaft vertreten.

§. 10.

Bei Curiatabstimmungen führen mit ähnlichen Befugnissen die Vorsitzenden der Curien (§. 14 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Bremen-Verdenschen Provinziallandschaft) das Directorium.

§. 11.

Der Landsyndicus hat das Protocoll in den Sitzungen der Landschaft, des Ausschusses und der Commissionen zu führen, die Beschlüsse der Landschaft auszufertigen, das Productenbuch zu führen, die Registratur in Ordnung zu halten.

Das Nähere bestimmt dessen Dienstanweisung.

Für die Protocollführung kann im einzelnen Falle mit Genehmigung der Regierung eine Arbeitshülfe gewährt werden.

§. 12.

Bei Abstimmungen in den einzelnen Curien führt der Landsyndicus oder ein vom Vorsitzenden der Curie darum ersuchtes Mitglied das Protocoll.

Digitized by Google

§. 13.

Die Dienſtverhältniſſe des Brandcaſſe-Einnehmers werden durch die Brandcaſſe-Ordnung und die demſelben zu ertheilende Dienſtanweiſung beſtimmt.

§. 14.

Die Dienſtverhältniſſe der Unterbeamte richten ſich nach deren Dienſtanweiſung.

§. 15.

Jedes Mitglied der Landſchaft iſt berechtigt, die landſchaftlichen Acten auf der Regiſtratur einzuſehen.

Abſchriften von Actenſtücken werden nur mit Genehmigung des Präſidenten ertheilt.

§. 16.

Die Tagesordnung wird vom Ausſchuſſe feſtgeſtellt und darnach im Landtagsausſchreiben beſtimmt.

Eine Abweichung von der im Ausſchreiben beſtimmten Reihefolge kann jedoch von der Verſammlung beſchloſſen werden.

§. 17.

Der Vorſitzende in der Landſchaft wie in den einzelnen Curien hat auf Ordnung zu halten, Störungen durch Verlaſſen der Sitze, durch Umhergehen, durch Privatgeſpräche, durch Aeußerungen des Beifalls, des Mißfallens nicht zu dulden.

Wer eine desfallſige Bemerkung des Vorſitzenden unbeachtet läßt, oder gar die der Verſammlung, dem Präſidenten oder einzelnen Mitgliedern ſchuldige Rückſicht verletzt, iſt vom Präſidenten zur Ordnung zu verweiſen.

Bei erheblicheren Störungen hat der Präſident die Sitzung zu ſchließen.

§. 18.

Jedes Mitglied, welches über einen Gegenſtand ſprechen will, redet ſtehend.

Sprechen gleichzeitig mehrere, ſo hat der Präſident demjenigen das Wort zu ertheilen, deſſen Anrede er zuerſt vernommen hat.

§. 19.

Niemand darf einen Redenden unterbrechen. Der Präſident hat Abſchweifungen vom Gegenſtande zu verhindern und kann, wenn eine desfallſige Aufforderung unbeachtet bleibt, dem Redenden das Wort entziehen.

§. 20.

Jede Aeußerung eines Mitgliedes in der Verſammlung ſoll immer die günſtigſte Auslegung erhalten.

Digitized by Google

§. 21.

Der Vorsitzende stellt nach der Tagesordnung die Gegenstände zur Berathung, schließt dieselbe, kündigt die abzustimmenden Fragen und deren Reihefolge an und läßt darüber durch Aufstehen und Sitzenbleiben abstimmen. Die Fragen sind in solcher Fassung zu stellen, daß darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

Ist die Mehrheit zweifelhaft, so muß eine Zählung durch den Vorsitzenden und den Landsyndicus und bei Curiatabstimmungen durch die Vorsitzenden in jeder Curie und durch ein von denselben darum ersuchtes Mitglied geschehen.

§. 22.

Eine namentliche Abstimmung findet statt, wenn solche von der Mehrheit der Versammlung beschlossen wird (vergleiche §. 23 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Bremen-Verdenschen Provinziallandschaft).

§. 23.

Bei Wahlen in den einzelnen Curien wird mit verschlossenen Stimmzetteln abgestimmt. Absolute Stimmenmehrheit ist erforderlich; nur bei Wahlen zu Commissionen entscheidet relative Stimmenmehrheit.

Ergiebt sich beim ersten Wahlgange nicht sofort absolute Mehrheit, so muß die Wahl so oft wiederholt werden, bis absolute Mehrheit sich ergiebt.

Unbeschriebene Zettel, oder solche, welche unzulässige oder nicht hinreichend deutliche Namen oder nicht die richtige Zahl von Namen enthalten, gelten als nicht vorhanden.

Es sind nur diejenigen bei den ferneren Wahlgängen wahlfähig, welche bei der ersten Wahl Stimmen gehabt haben, und bei jedem ferneren Wahlgange scheidet der aus, auf welchen die wenigsten Stimmen gefallen sind.

Vertheilen sich die Stimmen auf Zwei, so entscheidet das Loos.

Bei Wahlen der ganzen Landschaft wird nach den vorstehenden Grundsätzen nach Curien abgestimmt und derjenige ist als gewählt anzusehen, für welchen sich zwei Curien entschieden haben.

Fällt die Wahl jeder Curie auf einen Besonderen, so entscheidet nach absoluter Mehrheit der Ausschuß unter den drei Gewählten, und, sollte auch hier Stimmengleichheit eintreten, das Loos.

§. 24.

In der Regel wird eine Angelegenheit durch eine einmalige Berathung und Abstimmung erledigt, jedoch kann von der Landschaft in der Hauptversammlung eine zweimalige Berathung und Beschließung vor dem Beginne der ersten Berathung beschlossen werden.

Bei Aenderungen der Verfassung muß jedesmal eine zweimalige Berathung und Beschlußnahme stattfinden.

Digitized by Google

§. 25.

Jedes Mitglied kann einen Gegenstand in der Landschaft durch einen Antrag zur Berathung bringen. (Selbstständiger Antrag.)

Ein solcher Antrag ist entweder schriftlich beim Präsidenten zeitig einzureichen oder in der Versammlung zu stellen.

Wegen dessen Zulassung zur Berathung finden die Bestimmungen des §. 4 Anwendung.

§. 26.

Zu den zur Berathung stehenden Gegenständen kann jedes Mitglied Verbesserungsanträge stellen. Es wird darüber in der Regel nach der Zeitfolge, in welcher sie gestellt sind, abgestimmt.

Die Vorschläge des Ausschusses oder einer Commission zu irgend einem Gegenstande gelten als die ersten Anträge.

Der Vorschlag einer Regierungsvorlage kommt mit den angenommenen Anträgen zuletzt zur Abstimmung, soweit ein solcher Vorschlag nicht bereits durch die angenommenen Anträge erledigt ist.

Ueber Gesetzesvorlagen wird am Schlusse im Ganzen abgestimmt.

§. 27.

Anträge zu den zur Berathung stehenden Gegenständen können nur in der Versammlung der ganzen Landschaft gestellt werden.

Tritt eine Curiatabstimmung ein, so bleibt es unbenommen, in jeder Curie den Gegenstand und die einzelnen Anträge vor der Abstimmung einer nochmaligen Berathung zu unterziehen.

§. 28.

Anträge, welche mit einem endgültigen Beschlusse der Landschaft im Widerspruche stehen, darf der Vorsitzende auf demselben Landtage nicht zur Abstimmung bringen.

§. 29.

Die Landschaft kann die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und für die Mitglieder der Landschaft den Druck der Protocolle und der sonstigen Verhandlungen beschließen..

Wird ein Gegenstand von der Regierung als vertraulich bezeichnet, so dürfen Zuhörer bei den Verhandlungen nicht gegenwärtig sein, und es darf ohne Genehmigung der Regierung weder die Verhandlung noch der Beschluß der Landschaft durch den Druck veröffentlicht werden.

Ueber vertraulich behandelte Gegenstände ist ein besonderes Protocoll zu führen.

Die Zuhörer sind den Anordnungen des Präsidenten zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe unterworfen.

Sie dürfen die Verhandlungen nicht stören, kein Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens geben.

Digitized by Google

Wird den Anordnungen des Präsidenten nicht Folge geleistet, so ist derselbe verpflichtet, sofort die Oeffentlichkeit aufzuheben und die Entfernung der Zuhörer zu verfügen.

Gegeben Herrenhausen, den 9. Februar 1865.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein. Windthorst.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Geschäftsordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hiermit.

Herrenhausen, den 9. Februar 1865.

Heinrichs,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 4.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 8. Bekanntmachung, die polizeilichen Maßregeln beim Ausbruche der Blatternkrankheit betreffend.

(№ 8.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, die polizeilichen Maßregeln beim Ausbruche der Blatternkrankheit betreffend. Hannover, den 20. Februar 1865.

Da neuerdings an verſchiedenen Orten des Königreichs Fälle der Blatternkrankheit in ungewöhnlicher Zahl hervorgetreten ſind, nehmen Wir Veranlaſſung, die Vorſchriften der Königlichen Verordnung vom 6. Junius 1833, die polizeilichen Maßregeln beim Ausbruche der natürlichen Menſchenblattern betreffend, in Erinnerung zu bringen.

Auch beſtimmen Wir, um der Weiterverbreitung der Krankheit thunlichſt entgegenzuwirken, daß jedes Zimmer, in welchem ſich ein Blatternkranker aufgehalten hat, ſofort nach Verlauf der Krankheit nicht allein auf dem in der Königlichen Verordnung vorgeſchriebenen Wege *), ſondern auch durch Verwendung von Chlor zu desinficiren iſt.

Ueber die Art und den Umfang der Anwendung des Chlor je nach der Größe der zu desinficirenden Räume und Gegenſtände und dem muthmaßlichen Grade der Infection hat in jedem einzelnen Falle der behandelnde Arzt, eventuell der zuſtändige Landphyſicus Beſtimmung zu treffen.

*) Endlich iſt von Obrigkeitswegen zu verfügen, daß jedes Zimmer, in welchem ein Blatternkranker ſich aufgehalten, ſofort nach Verlauf der Krankheit gereinigt, geſcheuert und neu geweißt — Betten, Kleidungsſtücke und Meubeln aber tüchtig gelüftet und gewaſchen werden.

[Ausgegeben zu Hannover am 23. Februar 1865.]

Digitized by Google

Zuwiderhandlungen gegen dieſe Vorſchrift werden nach den Strafbeſtimmungen der vorerwähnten Königlichen Verordnung vom 6. Junius 1833 geahndet.

Die Obrigkeiten werden hiedurch angewieſen, auf die genaue Befolgung dieſer und der ſonſtigen zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Blatternkrankheit ergangenen Vorſchriften ſorgfältig zu achten.

Hannover, den 20. Februar 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Hammerſtein.

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 5.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 9. Königliche Proclamation, die Berufung der Stände des Königreichs betreffend.

(№ 9.) **Königliche Proclamation, die Berufung der Stände des Königreichs betreffend.** Herrenhauſen, den 22. März 1865.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns in Gnaden bewogen gefunden, die am 21. Julius v. J. vertagte allgemeine Ständeverſammlung zur Fortſetzung der erſten ordentlichen Diät des 15. Landtags auf Donnerstag den 30. März d. J. hierdurch zu berufen.

Gegeben Herrenhauſen, den 22. März 1865.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. Gr. v. Platen-Hallermund. v. Malortie. Frhr. v. Hammerſtein. Windthorſt. Lichtenberg. Exleben.

Daß Seine Majeſtät der König vorſtehende Proclamation, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchſteigenhändig unterſchrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhauſen, den 22. März 1865.

v. Seebach,
Generalſecretair des Königlichen Geſammt-Miniſteriums.

[Ausgegeben zu Hannover am 23. März 1865.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 6.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 10. Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes vom 14. December 1864, das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurse betreffend.

№ 11. Bekanntmachung, betreffend die Führung der obrigkeitlichen Häuserlisten ꝛc. in denjenigen Landestheilen, für welche das Gesetz vom 14. December 1864 über das Pfandrecht ꝛc. erlassen ist.

№ 12. Bekanntmachung, betreffend die Mitwirkung der Amtsgerichte bei der Berichtigung der obrigkeitlichen Häuserlisten ꝛc.

№ 13. Bekanntmachung, die Gebühren in Hypothekensachen betreffend.

(№ 10.) Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 14. December 1864, das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurse betreffend. Hannover, den 22. März 1865.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 14. December 1864, betreffend das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurse, wird unter Bezugnahme auf den §. 109 desselben und auf die Ministerial-Bekanntmachungen vom heutigen Tage, betreffend die Führung der obrigkeitlichen Häuserlisten ꝛc., bezw. die Mitwirkung der Amtsgerichte bei Berichtigung derselben, für diejenigen Landestheile, für welche das Gesetz erlassen ist, hiermit folgendes bestimmt:

§. 1.

Bis zu dem Tage, an welchem das Gesetz vom 14. December 1864 in Wirksamkeit treten wird, sollen statt der jetzt im Gebrauch befindlichen Hypothekenbücher neue Bücher angelegt werden, insoweit Wir nicht für bestimmte einzelne Bezirke die Fortführung der jetzt im Gebrauch befindlichen Bücher gestatten.

Wird nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 14. December 1864 bei einem Gerichte die Anlegung eines neuen Hypothekenbuchs oder eines ferneren Bandes zu demselben erforderlich, so

[Ausgegeben zu Hannover am 29. März 1865.]

Digitized by Google

ist darüber durch Vermittelung der Kronanwaltschaft an Uns zu berichten und Unsere Verfügung zu erwarten.

§. 2.

Bei Anlegung und Führung neuer Hypothekenbücher soll nach den Vorschriften der §§. 3—50 und bezw. des §. 51 verfahren werden, insofern Wir nicht ausnahmsweise, insbesondere für Städte, eine Abweichung davon gestatten.

§. 3.

Der Hypothekenbuchsbezirk (§§. 7, 10 und 11 des Gesetzes vom 14. December 1864) soll regelmäßig dem Gemeindebezirke entsprechen; kleinere Gemeinden sind jedoch mit benachbarten Gemeinden zu einem Hypothekenbuchsbezirke zu vereinigen.

Auch kann, wo solches zweckmäßig erscheint, ein größerer Bezirk (ein Kirchspiel, eine Sammtgemeinde u. s. w.) zum Hypothekenbuchsbezirke erklärt werden.

Die einer Gemeinde nicht angeschlossenen Grundbesitzungen werden einem benachbarten Hypothekenbuchsbezirke zugelegt.

§. 4.

Die Feststellung der einzelnen Hypothekenbuchsbezirke erfolgt auf den Vorschlag der betreffenden Kronanwaltschaft von Uns.

§. 5.

Ein Verzeichniß der festgestellten Hypothekenbuchsbezirke soll bei jedem Amtsgerichte für dessen Gerichtsbezirk und auf dem Büreau der Kronanwaltschaft für den Bezirk des betreffenden Obergerichts zu jedermanns Einsicht bereit gehalten werden.

§. 6.

Für jeden Hypothekenbuchsbezirk wird nur ein Hypothekenbuch angelegt.

Dasselbe besteht aus zwei Abtheilungen.

Jede Abtheilung besteht aus einem besondern Bande oder nach dem Bedürfnisse aus mehreren Bänden. Jedoch ist, wo der Raum es gestattet, die Aufnahme beider Abtheilungen in einen Band nicht ausgeschlossen.

§. 7.

Die erste Abtheilung ist zur Aufnahme der Hypotheken bestimmt, welche von den Hausbesitzern des Bezirks (§. 10) bestellt werden, ohne Unterschied, ob die bestellten Hypotheken General- oder Specialhypotheken sind, ob sie das von dem Verpfänder besessene Haus ergreifen oder nicht. Vergleiche übrigens §. 36.

Die Hypotheken, welche von anderen Personen bestellt werden, sind in die zweite Abtheilung einzutragen.

Digitized by Google

§. 8.

Eine Uebertragung der bereits eingetragenen Hypotheken in das neue Hypothekenbuch soll in der Regel nicht und nicht ohne Unsere specielle Anordnung geschehen.

§. 9.

Die erste Abtheilung des Hypothekenbuchs wird nach dem unter A. angeschlossenen, beispielsweise ausgefüllten Formulare angelegt. A.

§. 10.

Jedes Haus, welches in der dem Amtsgerichte zugefertigten obrigkeitlichen Häuserliste als Hauptgebäude unter einer besondern Nummer aufgeführt ist, erhält in der ersten Abtheilung des Hypothekenbuchs ein eigenes Folium.

Ein solches Hausfolium ist jedoch nicht ein Realfolium für das Haus oder den zu demselben gehörenden Grundbesitz, sondern lediglich ein Personalfolium für die auf einander folgenden Besitzer des Hauses.

§. 11.

Ein jedes Hausfolium besteht aus mindestens zwei Doppelseiten; doch können nach dem Ermessen des Amtsgerichts auch sogleich noch mehrere auf einander folgende Doppelseiten für ein einziges Folium bestimmt werden.

§. 12.

Die Einrichtung der Hausfolien erfolgt:

für alle diejenigen Häuser, welche schon bei der Anlegung des Hypothekenbuchs in der Häuserliste aufgeführt sind, sofort bei dieser Anlegung,

für alle diejenigen Häuser, welche von der Obrigkeit erst später in die Häuserliste aufgenommen werden, sofort nach ihrer Aufnahme in diese Liste, insofern nicht etwa schon früher (vergl. §. 17) die Anlegung eines Foliums für ein solches Haus erforderlich wird.

§. 13.

Die Reihenfolge der Hausfolien wird bei der Anlegung des Hypothekenbuchs durch die Nummernfolge in der Häuserliste bestimmt.

Dabei ist jedoch, wenn es als zweckmäßig erscheint, für zeitweilig unbebaute Hausstellen, denen die der Reihenfolge entsprechende Nummer in der Häuserliste offen gehalten ist, dieser Nummer entsprechend auch der erforderliche Raum zur Anlegung eines Foliums offen zu halten.

§. 14.

Besteht ein Hypothekenbuchsbezirk aus mehreren Gemeinden und bezw. einer Gemeinde nicht angeschlossenen Grundbesitzungen, oder besteht eine Gemeinde aus mehreren Ortschaften, für die eine besondere Häuserliste angelegt ist, so sollen die Hausfolien einer jeden Gemeinde, bezw. einer jeden Ortschaft und einer jeden nicht angeschlossenen Grundbesitzung je eine Unterabtheilung in der

Digitized by Google

erſten Abtheilung des Hypothekenbuchs in der Art bilden, daß hinter den zu einer jeden ſolchen Unterabtheilung gehörenden Folien eine Anzahl Blätter zur Anlegung der Folien für die ſpäter etwa neu hinzukommenden Häuſer frei bleibt.

Die Folien für dieſe neu hinzukommenden Häuſer werden in der betreffenden Unterabtheilung den bereits vorhandenen Folien angereiht.

§. 15.

Die Hausnummer iſt zugleich die Nummer des Hausfoliums.

Dieſelbe iſt auf jedem Hausfolium in der Ueberſchrift anzugeben.

Wird die Hausnummer von der Obrigkeit ſpäter geändert, ſo hat das Amtsgericht auf dem Folium des Hauſes die alte Nummer einzuklammern und neben derſelben die neue Nummer unter Angabe der Zeit, wann die Aenderung ſtattgefunden hat, einzutragen.

§. 16.

In denjenigen Städten, in welchen bisher den Häuſern beſondere, von den Nummern der Häuſerliſte unabhängige, feſtſtehende Hypothekenbuchsnummern beigelegt ſind, können dieſe mit Unſerer Genehmigung als Foliennummern beibehalten werden. Jedoch iſt, wo ſolches geſchieht, auf dem Folium des Hauſes neben dieſer Nummer auch die Nummer der Häuſerliſte jedesmal mit aufzuführen.

§. 17.

Muß für ein in die Häuſerliſte noch nicht aufgenommenes Haus, weil der Beſitzer deſſelben eine Hypothek beſtellen will, ein Folium angelegt werden, ſo hat das Amtsgericht dem Hauſe auf dem anzulegenden Folium eine an die beſtehenden Hausnummern ſich anſchließende, als proviſoriſch zu bezeichnende, Nummer zu geben, der Obrigkeit davon Mittheilung zu machen, und hiernächſt nach Maßgabe der für die Häuſerliſte verfügten Numerirung die definitive Hausnummer auf das Folium einzutragen; daneben muß jedoch die proviſoriſche Nummer eingeklammert ſtehen bleiben.

§. 18.

Die »Bezeichnung des Beſitzthums« in der Ueberſchrift des Foliums (ob Vollhof, Halbhof, Anbauerſtelle, Bürgerhaus, Mühle ꝛc. ꝛc.) iſt aus der Häuſerliſte zu entnehmen und damit ſtets in Uebereinſtimmung zu halten.

Die Amtsgerichte werden jedoch angewieſen, auf etwaige, von ihnen wahrgenommene Unrichtigkeiten der Häuſerliſte in der näheren Bezeichnung der Häuſer die Obrigkeiten behuf Berichtigung derſelben aufmerkſam zu machen.

§. 19.

Die Angabe des »Beſitzers« in der Ueberſchrift des Foliums iſt gleichfalls aus der Häuſerliſte und zwar aus den drei letzten Spalten derſelben zu entnehmen. Später, d. h. erſt nach Anlage des Foliums vorkommende Beſitzveränderungen ſind nach Maßgabe der desfallſigen Angaben der Häuſerliſte in der Ueberſchrift des Foliums nachzutragen.

Digitized by Google

Die Amtsgerichte haben jedoch in allen Fällen, wo sich ergiebt, daß die Häuserliste den Besitzer unrichtig angegeben hat, oder wo der Uebergang des Hauses auf einen neuen Besitzer zu ihrer Kunde gelangt, davon der Obrigkeit behuf Berichtigung oder Vervollständigung der Häuserliste Mittheilung zu machen.

§. 20.

In den Hypothekenbüchern derjenigen Bezirke, in welchen der §. 78 des Gesetzes vom 14. December 1864 Anwendung findet, ist in der Ueberschrift der Folien statt des »Besitzers« derjenige zu benennen, der als Eigenthümer des Hauses eingetragen ist.

§. 21.

Was in den §§. 10 bis 19 von den Häuserlisten gesagt ist, gilt in gleichem Maße von den nach dem §. 6 der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom heutigen Tage die Häuserlisten ersetzenden Catastern.

§. 22.

Die zweite Abtheilung des Hypothekenbuchs ist nach dem unter B. angeschlossenen, beispielsweise ausgefüllten Formulare anzulegen. B.

§. 23.

In der zweiten Abtheilung des Hypothekenbuchs erhält jeder Hypothekbesteller ein besonderes, aus mindestens einer Doppelseite bestehendes Folium.

Niemand erhält eher ein Folium, als bis eine Hypothek an seinem Vermögen eingetragen werden muß.

Die einzelnen Folien werden nach einander unter fortlaufenden Nummern angelegt.

§. 24.

Ist auf einem Folium in der ersten oder in der zweiten Abtheilung des Hypothekenbuchs zu weiteren Eintragungen kein Raum mehr, so wird dasselbe erforderlichen Falls fortgesetzt, entweder in einem dazu bestimmten Supplementbande, oder auf denjenigen noch freien Blättern der betreffenden Abtheilung, welche auf die bereits angelegten Folien zunächst folgen.

Die Bestimmungen im §. 11 und bezw. §. 23, Abs. 1 gelten auch für das fortgesetzte Folium.

Auf dem ursprünglichen Folium muß auf die Stelle (Band und Seitenzahl) des Hypothekenbuchs, wo das fortgesetzte Folium sich findet, verwiesen werden und umgekehrt.

§. 25.

Wird zu einem Hypothekenbuche oder zu einer Abtheilung desselben ein zweiter oder fernerer Band erforderlich, so ist derselbe lediglich als Fortsetzung des vorhergehenden Bandes zu behandeln.

§. 26.

Auf einem jeden Folium, sowohl in der ersten, wie in der zweiten Abtheilung des Hypo-

Digitized by Google

thekenbuchs, ſind die einzelnen Hypotheken unter fortlaufenden Nummern (vergl. Spalte 1) einzutragen oder bezw. vorzumerken.

§. 27.

Hypothekbeſteller, Hypothekgläubiger und Ceſſionare des letztern ſind in den betreffenden Spalten beider Formulare nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ſo genau zu bezeichnen, daß über die Identität der Perſon kein Zweifel bleibt.

§. 28.

In der vierten Spalte des Formulars A. und in der dritten Spalte des Formulars B. iſt der Betrag der Forderung in Buchſtaben und in Zahlen auszudrücken, daneben auch die ſchriftliche Urkunde anzugeben, auf deren Grund die Eintragung erfolgt.

§. 29.

In der ſechsten Spalte des Formulars A. und in der fünften Spalte des Formulars B. ſind die Gegenſtände der Hypothek (nach Art, Größe, Lage, Nachbarn, nach der Grundſteuermutterrolle oder nach einer etwa vorhandenen Charte ꝛc.) thunlichſt ſo genau zu bezeichnen, daß ſie nach dieſer Beſchreibung auch ſpäter mit Sicherheit ſich wieder auffinden laſſen.

Wollen indeß die Betheiligten zu einer von dem Richter für erforderlich gehaltenen näheren Bezeichnung ſich nicht verſtehen, ſo iſt zwar die Eintragung nach der von ihnen angegebenen Bezeichnung vorzunehmen, jedoch dabei zu bemerken, daß eine nähere Bezeichnung von ihnen verweigert iſt.

§. 30.

Würde die Angabe aller einzelnen Hypothekgegenſtände oder die Beſchreibung derſelben in dem Hypothekenbuche ſelbſt zu viel Raum einnehmen, ſo kann in der betreffenden Spalte unter kurzer und nur ſummariſcher Angabe der Hypothekgegenſtände auf die genauere Angabe und Beſchreibung in der Hypothekenacte (vergl. §. 48) unter Bezeichnung des betreffenden Actenſtücks verwieſen werden.

§. 31.

Bei der Eintragung der zweiten und jeder ferneren Hypothek auf einem Folium iſt die auf derſelben Blattſeite befindliche Eintragung der vorhergehenden Hypothek zuvor mittelſt eines durch alle Spalten zu ziehenden Querſtrichs von den auf die folgende Hypothek ſich beziehenden Eintragungen abzuſondern.

Bei der Ziehung dieſes Querſtrichs iſt darauf Rückſicht zu nehmen, daß oberhalb deſſelben für fernere Eintragungen, welche in Bezug auf die vorhergehende Hypothek etwa noch erforderlich werden ſollten (z. B. Ceſſionen, Löſchungen ꝛc.), in den betreffenden Spalten der nöthige Raum bleiben muß.

Wie groß dieſer Raum ſein müſſe, hat der Richter nach ſeinem Ermeſſen zu beſtimmen; mehr als drei verſchiedene Hypotheken ſollen jedoch auf keiner Blattſeite eingetragen werden.

Digitized by Google

§. 32.

Wird eine Hypothek nur vorgemerkt, so ist der Angabe des Tages in der siebenten Spalte des Formulars A., bezw. in der sechsten Spalte des Formulars B. das Wort »vorgemerkt« beizufügen.

Gelangt eine nur vorgemerkte Hypothek später zur Eintragung, so ist sie in derselben Spalte unter Angabe des Tages nunmehr als »eingetragen« zu bezeichnen.

§. 33.

Die Angabe des Tages, an welchem eine Hypothek eingetragen oder vorgemerkt ist, muß von dem Richter mit seinem Namen unterschrieben werden.

Diese Unterschrift in der siebenten Spalte des Formulars A., bezw. in der sechsten Spalte des Formulars B. bezieht sich auf alles dasjenige, was gleichzeitig in die übrigen Spalten eingetragen wird.

Eintragungen dagegen, welche in Beziehung auf eine bereits eingetragene oder auch nur vorgemerkte Hypothek *später* noch vorgenommen werden, als Cessionen, Löschungen, Aenderungen des Ranges einer Hypothek u. s. w., sind von dem Richter unter Angabe des Tages *in der betreffenden Spalte* zu unterschreiben.

§. 34.

Besitzt jemand in demselben Hypothekenbuchsbezirke mehrere mit Folien versehene Häuser, so ist es genügend, wenn die von ihm bestellten Hypotheken nur auf *einem* dieser Folien eingetragen werden; es ist jedoch in einem solchen Falle auf denjenigen Hausfolien, auf welchen nicht eingetragen wird, das Folium, auf welchem die Hypotheken eingetragen sind, durch eine Verweisung auf dasselbe zu bemerken.

§. 35.

Steht ein mit einem Folium versehenes Haus im gemeinschaftlichen Besitze mehrerer Personen, so ist für jeden Mitbesitzer auf sein Verlangen ein eigenes Hausfolium anzulegen. Auf jedem dieser Hausfolien ist dann auf die betreffenden Hausfolien der Mitbesitzer zu verweisen.

§. 36.

Giebt ein Hypothekbesteller sich als den Besitzer eines bestimmten, mit einem Folium versehenen Hauses zu erkennen, so hat der Richter — abgesehen von dem im §. 78 des Gesetzes vom 14. December 1864 vorgesehenen Falle — von dem Hypothekbesteller eine Berichtigung seines Besitztitels oder den Nachweis seines Rechts zur Verfügung über das Haus *nicht* zu verlangen, die Hypothek vielmehr — insofern ihre Eintragung nach §. 77 a. a. O. nur *überhaupt* als zulässig erscheint — auf das betreffende *Hausfolium* einzutragen.

Ist jedoch der Hypothekbesteller auch in der Häuserliste nicht als Hausbesitzer aufgeführt und hat der Richter außerdem Grund, die Angabe desselben, daß er der rechtmäßige Besitzer des Hauses

Digitized by Google

ſei, für unrichtig zu halten, ſo iſt die Hypothek — inſofern ihre Eintragung nach §. 77 a. a. O. nur überhaupt als zuläſſig erſcheint — in die zweite Abtheilung des Hypothekenbuchs einzutragen, ſpäter aber, falls die Angabe des Hypothekbeſtellers ſich als richtig erweiſen ſollte, auf das betreffende Hausfolium in der erſten Abtheilung zu übertragen oder auf demſelben doch durch eine Verweiſung auf das Folium der zweiten Abtheilung anzumerken.

§. 37.

Die von einer Ehefrau beſtellten Hypotheken ſind niemals auf das Folium ihres Ehemannes, vielmehr immer auf ihr eigenes Folium einzutragen.

§. 38.

In der Beſcheinigung über die Eintragung einer Hypothek (§. 81 des Geſetzes vom 14. December 1864) iſt die betreffende Stelle des Hypothekenbuchs nach Abtheilung, Band, Seitenzahl und Folium, ſowie auch nach der laufenden Nummer zu bezeichnen, unter welcher auf dem Folium die Eintragung ſich findet.

§. 39.

Wird von den verpfändeten Gegenſtänden der eine oder der andere ſpäter aus der Hypothek entlaſſen, ſo iſt dies in der ſechsten Spalte des Formulars A. und in der fünften Spalte des Formulars B. einzutragen.

§. 40.

Die Löſchung einer eingetragenen oder nur vorgemerkten Hypothek iſt in die achte Spalte des Formulars A. und in die ſiebente Spalte des Formulars B. einzutragen. Dabei muß der in Buchſtaben und Zahlen angegebene Betrag der hypothekariſchen Forderung durchſtrichen, zugleich aber, falls die Löſchung nur rückſichtlich eines Theils der Forderung zu geſchehen hat, der noch übrig bleibende Reſt der letzteren in der betreffenden Spalte wieder angegeben werden.

§. 41.

Wird eine Hypothek auf Grund der gegen die Löſchung erhobenen Beſchwerde wieder hergeſtellt (§. 33 des Geſetzes vom 14. December 1864), ſo iſt die Hypothek in der Spalte »Löſchung« unter Angabe des Tages dieſer Eintragung als »wiederhergeſtellt« zu bezeichnen; zugleich ſind die bei der Löſchung nach Vorſchrift des §. 40 durchſtrichenen Eintragungen durch darunter geſetzte Punkte wieder herzuſtellen.

Wird an demſelben Tage auf demſelben Folium eine Hypothek neu eingetragen oder vorgemerkt, ſo muß in der Spalte »Löſchung« auch angegeben werden, ob die Wiederherſtellung der gelöſchten Hypothek vorher oder nachher eingetragen iſt.

§. 42.

Die von einem Hausbeſitzer beſtellten und auf das Folium ſeines Hauſes eingetragenen Generalhypotheken, welche in einem über ſein Vermögen eröffneten Concurſe oder bei einer Subha-

Digitized by Google

ſtation des Hauſes im Wege der Zwangsvollſtreckung nicht zur Befriedigung gelangt ſind, ſollen nach Beendigung des Concurſes, bezw. des Zwangsvollſtreckungsverfahrens, falls nicht der Verpfänder ſelbſt inzwiſchen das Haus wieder erworben hat, auf ein anderes, nach den Vorſchriften dieſer Bekanntmachung für denſelben zu beſtimmendes Folium übertragen werden. Daß dieſe Uebertragung ſtattgefunden hat, iſt auf dem Hausfolium unter Verweiſung auf das betreffende andere Folium zu bemerken.

§. 43.

Verweiſungen auf das Hypothekenbuch eines anderen Hypothekenbuchsbezirks, auf die andere Abtheilung des Hypothekenbuchs oder auf ein anderes Folium derſelben Abtheilung, die nach den §§. 24, 26 und 27 des Geſetzes vom 14. December 1864 etwa erforderlichen Bemerkungen, der im §. 33 ebendaſelbſt erwähnte Beding der zu erwirkenden Löſchung und alle ſonſtigen etwa nothwendigen oder doch zweckdienlichen Bemerkungen, welche in eine andere Spalte nicht paſſen, ſind in die letzte Spalte einzutragen.

§. 44.

Sind Fideicommiſſe, Stammgüter, allodificirte landtagsfähige Lehngüter, Ablöſungs- und Allodificationscapitalien oder Darlehen zum Zweck der Ablöſung bezw. der Allodification in das Hypothekenbuch einzutragen, ſo kommen die Vorſchriften der §§. 26 bis 43, ſoweit thunlich, ſinngemäß zur Anwendung, insbeſondere ſind auch alle Eintragungen dieſer Art unter fortlaufenden Nummern, und zwar in einer und derſelben Nummernfolge wie die Hypotheken vorzunehmen.

§. 45.

Die Eintragungen in das Hypothekenbuch können nach der mündlichen oder ſchriftlichen Angabe des Richters durch den Actuar geſchehen.

Dieſem kann auch die Führung des alphabetiſchen Regiſters (§. 49) übertragen werden.

Der Richter hat jedoch ſeine Namensunterſchrift unter den Eintragungen in dem Hypothekenbuche eigenhändig zu vollziehen und, bevor er dies thut, von der Richtigkeit und Vollſtändigkeit der durch den Actuar vorgenommenen Eintragung, ſowie namentlich auch davon ſich zu überzeugen, daß die etwa erforderliche Eintragung in das Regiſter geſchehen iſt und die desfallſige Verweiſung auf dem betreffenden Folium in dem Hypothekenbuche ſich findet.

§. 46.

Wird eine Eintragung in das Hypothekenbuch unter Ueberreichung der erforderlichen Urkunden mündlich beantragt, ſo iſt, falls dem Antrage ſtattgegeben wird, die Aufnahme eines Protokolls über den Antrag und die Abgabe eines ſchriftlichen Beſcheides nicht erforderlich.

Digitized by Google

Ebenſowenig bedarf es eines ſolchen Beſcheides, wenn einem ſchriftlichen Antrage auf Eintragung ſtattgegeben wird.

Wird ein Antrag auf Eintragung abgelehnt, ſo iſt jedesmal ein motivirter ſchriftlicher Beſcheid abzugeben.

§. 47.

In dem Hypothekenbuche darf nichts radirt, übergeſchrieben oder zwiſchengeſchrieben werden.

Eine etwa nothwendig werdende Durchſtreichung iſt von dem Richter in der Spalte »Bemerkungen« unter Angabe des Tages mit ſeiner Namensunterſchrift zu atteſtiren. Das Durchſtrichene muß leſerlich bleiben.

Aenderungen und Zuſätze ſind am Schluſſe der Eintragung in der betreffenden Spalte nachzutragen und von dem Richter in der angegebenen Weiſe gleichfalls zu atteſtiren.

§. 48.

Für ein jedes Folium in dem Hypothekenbuche iſt eine beſondere Hypothekenacte anzulegen, in welcher alle, das Folium und die Eintragungen auf demſelben betreffenden ſchriftlichen Eingaben, Protokolle, Regiſtraturen und ſchriftlichen Verfügungen, ſowie die beglaubigten Abſchriften der von den Betheiligten eingereichten und ihnen zurückgegebenen Urkunden aufzubewahren ſind.

Urkunden, welche hiernach in die Hypothekenacte gehören, ſind in die amtsgerichtlichen Handlungs- oder Contractenbücher nicht aufzunehmen, falls dieſes nicht etwa geſetzlich erforderlich iſt.

Wird eine Urkunde, welche in das Handlungs- oder Contractenbuch ſchon aufgenommen iſt, erſt ſpäter für das Folium und die Eintragungen auf demſelben von Bedeutung, ſo genügt in der Hypothekenacte die Verweiſung auf die betreffende Buchſtelle.

§. 49.

Zu jedem Hypothekenbuche, und zwar für die erſte und die zweite Abtheilung zuſammen, iſt nach dem unter C. angeſchloſſenen, beiſpielsweiſe ausgefüllten Formulare ein alphabetiſches Regiſter über die in dem Hypothekenbuche als Hypothekbeſteller eingetragenen Perſonen zu führen.

§. 50.

Die aus den neu angelegten Büchern zu ertheilenden Hypothekenſcheine ſind nicht lediglich auf Grund des Regiſters (§. 49) und regelmäßig in der Form eines beglaubigten Folienauszugs auszuſtellen. Iſt jedoch blos zu beſcheinigen, daß auf einem beſtimmten Folium oder auf den Namen einer beſtimmten Perſon keine Hypotheken eingetragen ſind, oder daß die Eintragung einer einzelnen beſtimmten Hypothek, Ceſſion, Löſchung u. ſ. w. vorgenommen iſt, ſo bedarf es der Form eines beglaubigten Auszugs nicht.

Wird eine Beſcheinigung darüber verlangt, daß auf den Namen einer beſtimmten Perſon keine Hypotheken eingetragen ſind, ſo kann dieſelbe auf Grund des Regiſters ausgeſtellt werden.

Digitized by Google

§. 51.

In den Städten, in denen nach §. 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. December 1864 neben einem Generalhypothekenbuche ein Specialhypothekenbuch beibehalten werden muß, ist bei Anlegung und Führung neuer Hypothekenbücher, insofern Wir nicht ausnahmsweise eine Abweichung davon gestatten, nach folgenden Bestimmungen zu verfahren.

Das Specialhypothekenbuch ist in zwei Abtheilungen für Hausbesitzer und bezw. für Nicht-Hausbesitzer (vergl. §. 7) nach den Formularen A. und B. anzulegen.

In das Specialhypothekenbuch dürfen nur Specialhypotheken eingetragen werden; in der Spalte »Gegenstand der Hypothek« sind die verpfändeten Gegenstände einzeln aufzuführen.

Das Generalhypothekenbuch ist nach dem Formulare B. einzurichten und nach den für die Bücher nach diesem Formulare gegebenen Vorschriften zu führen.

Dieses Generalhypothekenbuch ist auf dem Titelblatte als »Generalhypothekenbuch« des Amtsgerichts N. N. für die Stadt N. N. unter Angabe der Nummer des Bandes und der in demselben enthaltenen Seitenzahlen zu bezeichnen.

In dasselbe sind nur Generalhypotheken einzutragen.

Zu dem Specialhypothekenbuche und dem Generalhypothekenbuche zusammen ist nach dem unter D. angeschlossenen, beispielsweise ausgefüllten Formulare ein alphabetisches Register über die in den beiden Büchern als Hypothekbesteller eingetragenen Personen zu führen. D.

Im übrigen kommen auch bei Anlegung und Führung sowohl des Special- wie des Generalhypothekenbuchs die Vorschriften in den §§. 6 bis 50 zur Anwendung.

§. 52.

Die Vorschriften in den §§. 26 bis 50 und bezw. in dem §. 51 sollen auch bei der Fortführung der nach dem §. 1 etwa noch in Gebrauch bleibenden alten Hypothekenbücher, soweit es nach der Einrichtung derselben möglich ist, zur Anwendung kommen.

§. 53.

Bei den Amtsgerichten des Fürstenthums Osnabrück sollen die Register zur Eintragung der auf Grund des §. 100 des Gesetzes vom 14. December 1864 erfolgenden Anmeldungen nach dem unter E. hieneben angeschlossenen, beispielsweise ausgefüllten Formulare geführt werden. E.

In der zweiten und dritten Spalte sind Schuldner und Gläubiger nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort, in der vierten Spalte ist außer dem Betrage der Forderung (in Zahlen und in Buchstaben) auch der Grund derselben kurz, jedoch in der Art anzugeben, daß dadurch späteren Zweifeln über die Identität der Forderung thunlichst vorgebeugt wird.

Zu dem Register ist ein alphabetisches Verzeichniß der Schuldner unter Verweisung auf die betreffenden Nummern in dem Register zu führen.

Digitized by Google

§. 54.

Diese Bekanntmachung tritt zugleich mit dem Gesetze vom 14. December 1864 in Kraft.

Diejenigen Vorschriften indeß, welche sich auf die Anlegung neuer Hypothekenbücher beziehen, sind von den betreffenden Gerichten schon von dem Tage an zu befolgen, wo ihnen die neuen Bücher von Uns geliefert sein werden.

Hannover, den 22. März 1865.

Königlich-Hannoversches Justiz-Ministerium.

Windthorst.

Digitized by Google

A.

Hypothekenbuch des Amtsgerichts N. N.

für *)

die Gemeinden:

1) Walthauſen mit den Ortſchaften: Oſterberg, Weſterberg und Klint,
2) Moordorf,
3) Bahrendorf
und das ſelbſtändige Rittergut **Oberhof.**

Erſte Abtheilung:
Folien für Hausbeſitzer.

Band I.
enthält die Seiten 1—400.

---

*) Anmerkung. Beſteht der Hypothekenbuchsbezirk aus einem Kirchſpiele, einer Sammtgemeinde oder einem ähnlichen größeren Ganzen, ſo iſt erforderlich, daß zunächſt das Kirchſpiel, die Sammtgemeinde ꝛc. benannt, danach aber auch alle dazu gehörenden einzelnen Gemeinden ꝛc. in der oben bezeichneten Weiſe aufgeführt werden.

Digitized by Google

1

Gemeinde Walthausen,

Folium № *) (30). 35 seit 1866.

Bezeichnung des Besitzthums.	In der Häuserliste ist als Besitzer
Halbmeierhof.	Peter Meyer seit 1859. Konrad Meyer seit 1861. Heinrich Berend seit 1863.

1. Laufende Nummer.	2. Hypothek-Besteller.	3. Hypothek-Gläubiger, Cessionar.	4. Hypothekarische Forderung in Buchstaben.	4. in Zahlen. ℛ	₰	₰	5. Zinsfuß.
1	Peter Meyer, Halbmeier in Osterberg.	Christian Friedrich Otte, Kaufmann in Linden. Cessionar: August von der Linde, Sattlermeister in Hannover. 1. November 1866. N. N.	~~Ein Tausend Thaler Courant~~ laut vollstreckbaren Urtheils vom 2. Sept. 1860. — jetzt Fünfhundert Thaler Courant. 3. October 1866. N. N.	~~1000~~ 500	— —	— —	4% "
2	Konrad Meyer, Halbmeier in Osterberg.	Johann Karl Rösing, Amtmann a. D. in Freienwalde.	~~Sechshundert Thaler Courant~~ laut Schuld- und Pfandverschreibung vom 6. Nov. 1862.	~~600~~	—	—	4%
3	Heinrich Berend, Halbmeier in Osterberg.	Konrad Wedemeyer, Kantor in Hudemühlen.	Einhundert Thaler Gold, Bürgschaft für eine Darlehnsschuld des Tischlers Konrad Schlink in C.	100	—	—	—

*) Anmerkung. Hat das Haus eine von der Hausnummer unabhängige, feststehende Hypothekenbuchs- (Folien-) Nummer (vergl. §. 16 der Bekanntmachung), so ist unter der Folien-Nummer auch die Hausnummer anzugeben; z. B.
Folium № 10.
Hausnummer (30) 35 seit 1866.

Digitized by Google

Ortschaft Osterberg.

Folium № *) (30). 35 seit 1866.

angegeben:	Hypothekenacten:	Register:	Fortsetzung von Pag. — Fortsetzung auf Pag. 460.
	Litt. M. № 13.	Littera M. № 15. Littera M. № 14. Littera B. № 7.	

6. Gegenstand der Hypothek.	7. Zeit der Eintragung und Unterschrift.	8. Löschung.	9. Bemerkungen.
Das gesammte Vermögen oder: Die Halbmeierstelle, Hausnummer 30, in Osterberg und außerdem folgende Grundstücke in der Feldmark von Osterberg: eine Wiese, Grundsteuermutterrolle № 10. eine desgl. „ „ „ 12. ein Acker im hohen Felde, „ „ 63. ein desgl. im tiefen Grunde, „ „ 85.	22. Septbr. 1860. N. N.	= 500 ℛ gelöscht am 3. Oct. 1866. N. N.	Die Ehefrau des Hypothekbestellers hat sich verbürgt und dafür Hypothek bestellt; vergl. Abthl. II. dieses Hypothekenbuchs Fol. 10.
Das gesammte Vermögen mit Ausnahme der Halbmeierstelle, Hausnummer 30, in Osterberg.	Vorgemerkt 1. Decbr. 1862. N. N. — Eingetragen 22. Decbr. 1862. N. N.	Gelöscht am 1. Decbr. 1866. N. N. — Der gegen die Löschung erhobenen Beschwerde ist stattgegeben und die Hypothek, nachdem die Hypothek № 3 bereits eingetragen war, wiederhergestellt. 12. Januar 1867. N. N.	
Die vor dem Dorfe Osterberg an der Aue zwischen Friedrich Grote und Heinrich Schnell belegene etwa 8 Morgen große Wiese. ——— Die nach Osten belegene Hälfte dieser Wiese ist aus der Hypothek entlassen. 2. März 1869. N. N.	12. Januar 1867. N. N.	Gelöscht am 10. Decbr. 1869. N. N.	Vergl. Abthl. II. dieses Hypothekenbuchs, Fol. 17.

Digitized by Google

B.

Hypothekenbuch des Amtsgerichts N. N.

für *)

die Stadt X.

Zweite Abtheilung:
Folien für Nicht-Hausbesitzer.

Band I.

enthält die Seiten 1—400.

---

*) Anmerkung. Der Hypothekenbuchsbezirk ist hier in derselben Weise anzugeben, wie auf dem Titelblatt der ersten Abtheilung (Formular A.)

Digitized by Google

4

Folium № 30.
Hypothekenacte: Litt. S. № 12.
Register: Litt. S. № 33.

Stolle, Christoph Heinrich,
oder: **Süßmilch, Konrad Anton,**

1. Laufende Nummer.	2. Hypothekgläubiger, Cessionar.	3. Hypothekarische Forderung in Buchstaben.	3. in Zahlen. ℔	ß	₰	4. Zinsfuß.
1	Friedrich Wilh. Drewes, Tischler in Holtensen und Heinrich Wilhelm Cordes, Drechsler, ebendaselbst.	~~Sechshundert Thaler Courant~~ laut Schuldurkunde vom 1. August 1865.	~~600~~	—	—	4 %
	Friedr. Wilh. Drewes hat seinen Antheil an der Forderung an Christ. Hoppe, Brinksitzer in Davenstedt, cedirt. 1. October 1865. N. N.	jetzt Dreihundert Thaler Courant. 1. April 1866. N. N.	300	—	—	"
	Heinrich Wilhelm Cordes hat seinen Antheil an der Forderung dem Küster Julius Schneemann in Lachem cedirt. 2. September 1866. N. N.					
2	Christian Petersen, Halbmeier in Wichtringhausen.	~~Fünfhundert Thaler Gold~~ laut vorläufig vollstreckbaren Urtheils vom 13 Juli 1865.	~~500~~	—	—	4½ %

Digitized by Google

Vollmeier in Holtenſen.
Rademacher in X.

Folium № 30.
Fortſetzung von Pag. —
Fortſetzung auf Pag. 316.

5. **Gegenſtand der Hypothek.**	6. Zeit der Eintragung und Unterſchrift.	7. Löſchung.	8. Bemerkungen.
Ein in der Feldmark von X. unter № 33 der Grundſteuermutterrolle im hohen Felde an der Nendorfer Chauſſee belegener Acker, etwa 4 Morgen groß. oder bei Süßmilch: Das geſammte Vermögen, insbeſondere ein Stück Feldland auf dem Katzenbrinke vor X. Grundſteuermutterrolle № 47.	1. Auguſt 1865. N. N.	Die Hypothek iſt, ſoviel den an Chriſtian Hoppe in Davenſtedt cedirten Theil der Forderung betrifft, gelöſcht. 1. April 1866. N. N.	Vergl. auch das Hypothekenbuch für Holtenſen, Abthl. I. Fol. 18.
Das geſammte Vermögen mit Ausnahme ſämmtlicher dem Hypothekbeſteller gehörenden unbeweglichen Sachen.	vorgemerkt 1. September 1865. N. N.	Gelöſcht am 1. März 1866. N. N.	

Digitized by Google

C.

Alphabetiſches Regiſter

zu dem

Hypothekenbuche

des Amtsgerichts N. N.

für *)

*) Anmerkung. Hier iſt der Hypothekenbuchsbezirk in derſelben Weiſe anzugeben, wie auf dem Titelblatte des Hypothekenbuchs ſelbſt.

Digitized by Google

Litt. P.

Laufende Nummer.	Des Hypothekbestellers			Eingetragen in	
	Namen.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Abth. I. auf Fol. u. Pag.	Abth. II. auf Fol. u. Pag.
1	Petermann, Arnold Christian	Advocat	Schillerslage	Fol. 9. Pag. 40.	Fol. 15. Pag. 30. 96.
2	Philipps, Daniel Karl	Tischler	Berlin	Fol. 4. Pag. 18.	
3	Paulmann, Hiob Theodor	Schullehrer	Hannover		Fol. 7. Pag. 20.

Digitized by Google

D.

Alphabetiſches Regiſter

zu dem

Special- und dem Generalhypothekenbuche

des Amtsgerichts N. N.

für die Stadt

X.

Digitized by Google

Litt. S.

Laufende Nummer.	Des Hypothekbestellers			Eingetragen in das	
	Namen.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Specialhypothekenbuch. (Abth. Fol. Pag.)	Generalhypothekenbuch. (Fol. Pag.)
1	Seemann, Peter Konrad	Schneider	X.	Abth. I. Fol. 10. Pag. 40. Abth. II. Fol. 7. Pag. 18.	Fol. 4. Pag. 12.
3	Schuster, Emil Heinrich	Amtsrichter a. D.	Horneburg	Abth. I. Fol. 11. Pag. 44. Abth. II. Fol. 60. Pag. 200.	
3					

Digitized by Google

E.

Amtsgericht . . . . . .

Register

über die

auf Grund der Bestimmung im §. 100 des Gesetzes über das Pfandrecht ꝛc. vom 14. December 1864

angemeldeten Forderungen.

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Schuldner.	3. Gläubiger.	4. Forderung.	5. Tag der Eintragung und Unterschrift.	6. Bemerkungen.
1	Amadeus Mozart, Schneidermeister in Versenbrück.	Friedrich Hubert, Mechanikus in Ottenstein.	Achthundert Thaler (= 800 ℔) Gold aus einem dem Großvater des Schuldners laut Schuldurkunde vom 2. Juni 1799 gegebenen Darlehn.	6. Juli 1865. N. N.	Laut der vom Schuldner heute vorgelegten quittirten Schuldurkunde ist das Darlehn zurückgezahlt. 1. September 1865. N. N.
2	Christian Schulz, Advocat in Quakenbrück.	Heinrich Wedemeyer, Rentier zu Hildesheim.	Einhundert Thaler (= 100 ℔) Courant, rückständige Hausmiethe aus der Zeit der ersten Ehe des Schuldners.	8. Juli 1865. N. N.	
3	Peter Knoche, Bürger in Quakenbrück.	August Knoche, Drechslermeister in Osnabrück.	Zweihundert Thaler (= 200 ℔) Courant, Abfindung aus den von dem Schuldner übernommenen elterlichen Gütern.	12. Juli 1865. N. N.	Laut Erklärung des Gläubigers vom heutigen Tage ist die Anmeldung zurückgenommen. 1. August 1865. N. N.

Digitized by Google

(№ 11.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, betreffend die Führung der obrigkeitlichen Häuſerliſten beziehungsweiſe Häuſercataſter in denjenigen Landestheilen, für welche das Geſetz vom 14. December 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurſe erlaſſen iſt. Hannover, den 22. März 1865.

Da zufolge der Bekanntmachung des Königlichen Juſtiz-Miniſteriums vom heutigen Tage zur Ausführung des Geſetzes vom 14. December 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurſe, im beſonderen zufolge der durch dieſelbe vorgeſchriebenen Benutzung der obrigkeitlichen Häuſerliſten und Häuſercataſter, verſchiedene Abänderungen und Ergänzungen Unſerer Bekanntmachung vom 23. März 1857, die allgemeine Einführung feſter Hausnummern betreffend, erforderlich ſind, ſo wird von Uns mit Zuſtimmung der betheiligten übrigen Königlichen Departements-Miniſterien, die gedachte Bekanntmachung hierdurch für diejenigen Landestheile, für welche das bezeichnete Geſetz erlaſſen iſt, aufgehoben und anſtatt derſelben das Folgende feſtgeſetzt:

§. 1.

Jedes Hauptgebäude muß mit einer beſonderen Nummer, jedes Nebengebäude mit der Nummer des Hauptgebäudes und einem beſonderen Buchſtaben (a. b. c. . . .) äußerlich bezeichnet ſein.

Die Bezeichnung iſt an geeigneter Stelle des Gebäudes augenfällig und dauerhaft anzubringen.

§. 2.

Die Feſtſtellung der Nummern und Buchſtaben geſchieht durch die Obrigkeit.

Dieſelbe entſcheidet im Zweifelsfalle ſowohl über die Eigenſchaft des Gebäudes als Haupt- oder Nebengebäudes, ſowie über die Vorausſetzungen, unter denen verſchiedene mit einander verbundene Baulichkeiten als nur ein Gebäude anzuſehen ſind.

§. 3.

Die einmal feſtgeſtellten Hausnummern und Buchſtaben können von der Obrigkeit, jedoch nur für unerläßliche Fälle, abgeändert werden.

Auch in den durch §. 17 der Bekanntmachung des Königlichen Juſtiz-Miniſteriums vom heutigen Tage zur Ausführung des Geſetzes vom 14. December 1864 bezeichneten Fällen iſt die Uebereinſtimmung der Hausnummer mit der dem Gebäude proviſoriſch gegebenen Folien-Nummer thunlichſt zu erſtreben.

§. 4.

Bei allen Verhandlungen der Verwaltung geſchieht die Bezeichnung der Gebäude durch die für dieſelben feſtgeſtellten Nummern und Buchſtaben.

Jedoch bleibt bis auf weiteres geſtattet, die etwa bisher gebräuchliche ſonſtige Bezeichnung der Gebäude daneben beizubehalten.

Digitized by Google

§. 5.

Für jede Stadt- und Landgemeinde (vergl. §. 6), sowie für jede bebaute selbständige Besitzung hat die Obrigkeit die bisherige Häuserliste nach Maßgabe der Anlage A. dergestalt fortzuführen, daß in derselben die der Hausnummer entsprechende Nummer des Brandcassencatasters, des Hypothekenbuchs, der Häusersteuerrolle und bisherigen Häuserliste leicht und sicher aufzufinden ist. Bei solchen Gemeinden, welche aus mehreren örtlich getrennten Abtheilungen mit besonderem Namen (Ortschaften) bestehen, hat die Obrigkeit zu bestimmen, ob und in wie weit für die einzelnen Abtheilungen besondere Häuserlisten angelegt oder die etwa schon angelegten fortgeführt werden sollen.

§. 6.

Ueber die Fortführung der zufolge des §. 16 der Bekanntmachung vom 23. März 1857 für einzelne Stadt- und Landgemeinden beibehaltenen älteren Häusercataster, sowie über die Fortführung der zufolge des §. 17 jener Bekanntmachung für den Landdrosteibezirk Osnabrück beibehaltenen älteren Häuserlisten kommen die dieserhalb bestehenden Normen auch ferner zur Anwendung, mit Vorbehalt der Befugniß der oberen Verwaltungsbehörde, die zu vollständiger Erreichung des Zwecks nöthigen weiteren Anordnungen im Sinne des §. 7 ꝛc. der gegenwärtigen Bekanntmachung, erforderlichen Falls nach Benehmung mit der Kronanwaltschaft des zuständigen Obergerichts, zu treffen.

§. 7.

Wird für einzelne Gemeinden oder Ortschaften (§. 6) die neue Aufstellung der Häuserliste bezw. des Catasters erforderlich und ist dabei zweckmäßig die bestehende Nummernreihe nicht beizubehalten, so ist die Reihenfolge nach Belegenheit der Gebäude anderweit festzustellen.

Für zeitweilig unbebaute Hausstellen ist gestattet, die der Reihenfolge entsprechenden Nummern und Buchstaben offen zu halten. Neu hinzukommende Gebäude sind der festgestellten Nummernfolge zweckmäßig ein- oder anzureihen.

Der Regel nach ist als Hausnummer die Brandcassennummer zu wählen. Geeigneten Falls können jedoch andere schon bestehende Nummern, die des Hypothekenbuchs, der Häusersteuerrolle ꝛc. zum Grunde gelegt werden.

§. 8.

Nähere Vorschriften über das Verfahren der Obrigkeit bei Fortführung bezw. neuer Aufstellung der Häuserlisten und Cataster (§. 5 bis 7) ertheilt, soweit nöthig, die obere Verwaltungsbehörde, geeigneten Falls nach Benehmung mit der Kronanwaltschaft des betreffenden Obergerichts.

Für die nicht selbständigen Städte, sowie für die Flecken und Landgemeinden hat die obere Verwaltungsbehörde über die Mitwirkung der Gemeindebeamten die nöthige Bestimmung zu treffen.

§. 9.

Von den Häuserlisten bezw. Häusercatastern des obrigkeitlichen Bezirks erhalten die Obrigkeiten und das Amtsgericht — letzteres soweit sein Bezirk mit dem obrigkeitlichen Bezirke zusammenfällt —,

Digitized by Google

von der Liſte oder dem Cataſter der Gemeinde und ſelbſtändigen Beſitzung der Vorſtand bezw. der Vertreter der letzteren eine Ausfertigung, ſoweit denſelben eine ſolche nicht ſchon gegenwärtig zugeſtellt iſt.

Für die noch etwa nöthige Zuſtellung an die Berechtigten hat die Obrigkeit Sorge zu tragen.

§. 10.

Von der Obrigkeit ſind, vorbehältlich der Mitwirkung des Amtsgerichts nach §. 13, die Liſten bezw. Cataſter ihres Bezirks nach dem Häuſerbeſtande und den Beſitzverhältniſſen alljährlich nach Maßgabe der §§. 11 bis 13 zu berichtigen, unbeſchadet der durch die §§. 14 ꝛc. vorgeſchriebenen außerordentlichen ſofortigen Reviſion der beſtehenden Liſten und Cataſter.

§. 11.

Behuf der jährlichen Berichtigung (§. 10) haben die Vorſtände der zu den ſelbſtändigen Städten nicht gehörigen Gemeinden, ſowie die Vertreter der ſelbſtändigen Beſitzungen ihre Häuſerliſten bezw. Häuſercataſter, mit einem Verzeichniſſe der im abgelaufenen Jahre ſtattgehabten Veränderungen des Häuſerbeſtandes und der Beſitzverhältniſſe, der Obrigkeit Ende Januar jeden Jahrs vorzulegen.

Die Obrigkeit hat baldthunlichſt, ſpäteſtens jedoch binnen 4 Wochen die ihr vorgelegten Verzeichniſſe der ſtattgehabten Veränderungen, unter Zuziehung des betreffenden Gemeindevorſtandes bezw. des Vertreters der ſelbſtändigen Beſitzung, auch, ſofern ſie es für nöthig erachtet, des Unterbedienten oder ſonſt geeigneter Auskunftsperſonen ſorgfältig zu prüfen, und danach die nöthigen Ergänzungen und Aenderungen ſowohl in das eigene als in das zu dieſem Zwecke zeitig einzufordernde amtsgerichtliche Exemplar der Liſte bezw. des Cataſters einzutragen.

Ueber das Verfahren bei der jährlichen Berichtigung der Häuſercataſter der ſelbſtändigen Städte hat die obere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Magiſtrats, erforderlichenfalls auch nach Benehmung mit der Kronanwaltſchaft des betreffenden Obergerichts, das Nöthige mit thunlichſter Berückſichtigung des dieſerhalb zweckmäßig ſchon Beſtehenden feſtzuſtellen.

§. 12.

Bei der nach §. 11 vorzunehmenden Berichtigung der Häuſerliſten und Cataſter hat die Obrigkeit im beſonderen auch darauf zu ſehen, daß

1) die Hauptgebäude jeder Gemeinde bezw. ſelbſtändigen Beſitzung des Bezirks vollſtändig;
2) die Vor- und Zunamen der Hausbeſitzer zutreffend aufgeführt werden;
3) als Beſitzer des Hauſes der zur Verpfändung deſſelben Berechtigte (Eigenthümer) eingetragen oder doch, wenn der factiſche Beſitzer ein anderer, z. B. ein Interimswirth iſt, in der Columne »Bemerkungen« mitaufgeführt werde;
4) ſofern mehrere Hauptgebäude ſich im Beſitze (Eigenthume) derſelben Perſon befinden, in der Columne »Bemerkungen« die Hinweiſung auf die betreffende andere Nummer der Häuſerliſte ꝛc. erfolge;

Digitized by Google

5) falls mehrere Besitzer desselben Hauptgebäudes in Betracht kommen, der Namen eines jeden Mitbesitzers allemal vollständig angegeben werde, es sei denn, daß für den besonderen Fall die collective Bezeichnung der Mitbesitzer (A'sche Erben, B'sche Vormundschaft) vorerst genügt;
6) sofern der Besitzer oder der in der Liste ꝛc. namentlich aufgeführte Mitbesitzer eines Gebäudes in der betreffenden Gemeinde oder selbständigen Besitzung nicht wohnt oder nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, solches in der Columne »Bemerkungen« unter Angabe des Wohn- oder des gewöhnlichen Aufenthaltsorts angemerkt werde.

§. 13.

Von der Obrigkeit ist hienächst (§§. 11 und 12) das amtsgerichtliche Exemplar der Häuserliste bezw. des Catasters binnen 3 Wochen, angerechnet vom Tage des Empfangs, dem Amtsgerichte behuf der von diesem nach der Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom heutigen Tage, die Mitwirkung der Amtsgerichte bei der Berichtigung der obrigkeitlichen Häuserlisten und Häusercataster betreffend, vorzunehmenden ferneren Prüfung und selbständigen Eintragung der etwa veränderten oder noch nicht darin aufgenommenen Hypothekenbuchsnummern (Foliennummern) wieder zuzustellen. Nachdem sodann dieses Exemplar vom Amtsgerichte der Obrigkeit mit einem Verzeichnisse der etwa aufgefundenen Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten wieder zugegangen ist, hat dieselbe innerhalb dreier Wochen, nöthigenfalls nach weiterer, thunlichst mündlicher Benehmung mit dem Amtsgerichte die endgültige Berichtigung sowohl der eigenen Listen und Cataster als der des Amtsgerichts und der der Gemeinden, bezw. selbständigen Besitzungen vorzunehmen. Zugleich ist von der Obrigkeit für die Zurückstellung der schließlich festgestellten Listen und Cataster an die Berechtigten Sorge zu tragen.

§. 14.

Abgesehen von der jährlichen Berichtigung nach §§. 11 bis 13 soll von jeder Obrigkeit eine außerordentliche Revision der Listen und Cataster ihres Bezirks sofort nach Erlaß der gegenwärtigen Bekanntmachung nach Maßgabe der §§. 15 ꝛc. vorgenommen werden.

§. 15.

Die außerordentliche Revision soll durch genaue Vergleichung der bezw. für die Gemeinde, Ortschaft (§. 5) oder bebauete selbständige Besitzung zur Zeit gültigen Häuserliste oder des Häusercatasters mit dem Häuserbestande des Bezirks an Ort und Stelle dergestalt geschehen, daß zuverlässig festgestellt wird, ob

1) die Liste oder das Cataster sämmtliche in dem Bezirke vorhandene Haupt- und Nebengebäude enthält;
2) in der Liste bezw. dem Cataster keine in Wirklichkeit nicht mehr vorhandene Haupt- oder Nebengebäude aufgeführt sind,
3) die äußere Bezeichnung jedes in der Liste bezw. dem Cataster aufgeführten Haupt- und Nebengebäudes gehörig, ob sie namentlich vollständig deutlich und dauerhaft ist, auch ob die

Digitized by Google

Nummer der Hauptgebäude bezw. die Nummer und der Buchstabe der Nebengebäude richtig in der Liste bezw. dem Cataster angegeben sind.

§. 16.

Die Vornahme der außerordentlichen Revision geschieht

1) in den Städten und Flecken durch ein Mitglied des Magistrats bezw. Fleckensvorstandes oder durch eine von dem Magistrate bezw. Fleckensvorstande zu beauftragende zuverlässige Person;
2) in den Landgemeinden, soweit für solche nicht die Bestimmung unter Ziff. 1. zur Anwendung kommt, der Regel nach durch den Gemeindevorstand, falls dieser nach dem Ermessen der Obrigkeit dazu nicht geeignet ist, sowie in den selbständigen Besitzungen durch den von der Obrigkeit mit Auftrag zu versehenden Amtsunterbedienten.

§. 17.

Ergiebt die Revision der Liste bezw. des Catasters Mängel (Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten), so sind dieselben von dem Revidirenden sofort genau aufzuzeichnen und nach Beendigung des Geschäfts unverzüglich der Obrigkeit vorzulegen.

§. 18.

Für das weitere Verfahren kommen die Vorschriften der §§. 11 bis 13 sinngemäß zur Anwendung. Die Obrigkeit hat jedoch das von ihr vorläufig berichtigte Exemplar der Liste bezw. des Catasters dem betreffenden Amtsgerichte behuf der von diesem vorzunehmenden ferneren Prüfung innerhalb zwei Monaten, angerechnet vom Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Bekanntmachung, zuzustellen.

§. 19.

Die Kosten der Numerirung (Anschaffung und Anheftung von Nummerblechen ꝛc.), sowie die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung der äußeren Bezeichnung der Gebäude hat der Eigenthümer bezw. der zur Nutzung dinglich Berechtigte zu tragen.

Die Kosten der Aufstellung und jährlichen Berichtigung der Häuserlisten trägt die öffentliche Casse, soweit die Verpflichtung derselben hiezu schon bisher besteht (vergl. §§. 13 und 16 der Bekanntmachung vom 23. März 1857.) Die Kosten der außerordentlichen Revision der Häuserlisten und Cataster nach §. 14 der gegenwärtigen Bekanntmachung trägt dieselbe in gleicher Maße.

§. 20.

Nähere Ausführungsvorschriften über die äußere Bezeichnung der Gebäude, die Aufstellung der Listen, Wahl der Nummern und deren Anbringung, ertheilt, soweit nöthig, die obere Verwaltungsbehörde.

Digitized by Google

§. 21.

Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen der Obrigkeit wegen Herstellung oder Erneuerung der äußeren Bezeichnung der Gebäude, sowie Unterlassung gehöriger Erhaltung der äußeren Bezeichnung ist mit geeigneter Ordnungsstrafe zu ahnden.

Daneben hat die Obrigkeit das Nöthige auf Kosten des Zuwiderhandelnden vornehmen zu lassen.

Hannover, den 22. März 1865.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

Digitized by Google

Anl. A.

Amt . . . . . .

Häuserliste

der

Gemeinde . . . . . .

Digitized by Google

Geltende Hausnummer.	Nummer				Eigenschaft		
	des Brandcassencatasters.	des Hypothekenbuchs.	der Häusersteuerrolle.	der bisherigen Häuserliste.	des Guts, der Stelle ꝛc.	des Hauptgebäudes.	des Nebengebäudes.
1	1	98	6	6	Vollhof	Wohnhaus	—
1a.	—	—	—	—	—	—	Altentheilerhaus
1b.	1b	97	—	—	—	—	Schafstall
2	2	105	—	—	Anbauerstelle	—	—

Digitized by Google

Namen der nach einander folgenden Besitzer.	Jahr des Besitzantritts.	Bemerkungen.
Joh. Friedr. Meyer	1830	starb 1854.
Ludw. Brand	1854	Interimswirth.
desgl.	—	1853 neu gebaut.
desgl.	—	
Georg Schulze	1847	

Digitized by Google

(№ 12.) Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums, die Mitwirkung der Amtsgerichte bei der Berichtigung der obrigkeitlichen Häuserlisten und bezw. Häusercataster betreffend. Hannover, den 22. März 1865.

Unter Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage zur Ausführung des Gesetzes über das Pfandrecht ꝛc. vom 14. December 1864 und im Anschluß an die Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom heutigen Tage, betr. die Führung der obrigkeitlichen Häuserlisten, bezw. Häusercataster in denjenigen Landestheilen, für welche das Gesetz vom 14. December 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurse erlassen ist, bestimmen Wir für die bezeichneten Landestheile hierdurch Folgendes:

§. 1.

Die Amtsgerichte haben bei der durch die Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom heutigen Tage vorgeschriebenen jährlichen Berichtigung der obrigkeitlichen Häuserlisten, bezw. Häusercataster, sowie auch bei der durch dieselbe Bekanntmachung angeordneten außerordentlichen Revision dieser Listen und Cataster in der durch die nachfolgenden §§. näher bestimmten Weise mitzuwirken.

§. 2.

Sobald das von der Obrigkeit zum Zweck der vorläufigen Berichtigung eingeforderte amtsgerichtliche Exemplar der Liste, bezw. des Catasters dem betreffenden Amtsgerichte wieder zugestellt ist, hat letzteres die Liste, bezw. das Cataster seinerseits gleichfalls zu prüfen, die etwa veränderten oder noch nicht darin aufgeführten Hypothekenbuchs- oder Foliennummern (vergl. die §§. 15 und 16 Unserer Bekanntmachung vom heutigen Tage zur Ausführung des Gesetzes vom 14. December 1864) in die betreffende Spalte der Liste, bezw. des Catasters einzutragen, dagegen die sonst in der Liste, bezw. dem Cataster etwa aufgefundenen Unvollständigkeiten und Unrichtigkeiten in einem besonderen Verzeichnisse zusammenzustellen, alsdann aber das Exemplar der Liste, bezw. des Catasters — und zwar binnen drei Wochen nach Rückempfang desselben — unter Beifügung des erwähnten Verzeichnisses der Obrigkeit wieder zurückzusenden.

§. 3.

Bei der im §. 2. vorgeschriebenen Prüfung ist davon auszugehen, daß durch dieselbe eine juristische Gewißheit über den Häuserbestand und die Besitzverhältnisse zwar nicht begründet, aber doch die Zuverlässigkeit der bezüglichen obrigkeitlichen Angaben in der Liste bezw. dem Cataster — soweit dies ohne eine eigentliche Besitztitelberichtigung möglich ist — thunlichst gefördert werden soll.

Das Amtsgericht hat deshalb insbesondere darauf zu achten, daß:

1) die Hauptgebäude jeder Gemeinde, bezw. jeder selbständigen (einer Gemeinde nicht angeschlossenen) Besitzung des Bezirks vollständig und die Vor- und Zunamen der Hausbesitzer zutreffend aufgeführt werden;

Digitized by Google

2) als Besitzer des Hauses der zur Verpfändung desselben Berechtigte (Eigenthümer) eingetragen, oder doch, wenn der factische Besitzer ein Anderer, z. B. ein Interimswirth ist, in der Columne »Bemerkungen« mit aufgeführt werde;
3) sofern mehrere Häuser (Hauptgebäude) sich im Besitze (Eigenthume) derselben Person befinden, in der Spalte »Bemerkungen« auf die betreffende andere Nummer der Liste, bezw. des Catasters hingewiesen werde;
4) falls mehrere Besitzer desselben Hauses in Betracht kommen, der Name eines jeden Mitbesitzers allemal vollständig angegeben werde, es sei denn, daß für den besonderen Fall die collective Bezeichnung der Mitbesitzer (A'sche Erben, B'sche Vormundschaft) vorerst genügt;
5) sofern der Besitzer oder der in der Liste, bezw. dem Cataster namentlich aufgeführte Mitbesitzer eines Hauses in der betreffenden Gemeinde oder selbständigen Besitzung nicht wohnt oder nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, solches in der Spalte »Bemerkungen« unter Angabe des Wohnorts oder des gewöhnlichen Aufenthaltsorts angemerkt werde.

§. 4.

Das Amtsgericht kann bei der Revision der Listen, bezw. der Cataster, soweit erforderlich, der Hülfe des bei dem Gerichte angestellten, mit den Verhältnissen des Bezirks bekannten Unterpersonals, namentlich der Actuare und der Gerichtsvögte, sich bedienen.

§. 5.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten liegt die Mitwirkung bei der Berichtigung der Listen, bezw. der Cataster in der Regel demjenigen Amtsrichter ob, der für den betreffenden Bezirk die Hypothekensachen wahrzunehmen hat.

Hannover, den 22. März 1865.

Königlich-Hannoversches Justiz-Ministerium.

Windthorst.

Digitized by Google

(№ 13.) Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums, die Gebühren in Hypothekensachen betreffend. Hannover, den 22. März 1865.

Ueber die Gebühren in Hypothekensachen wird kraft der im §. 108 des Gesetzes über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurse vom 14. December 1864 Uns ertheilten Ermächtigung für die Landestheile, für welche das Gesetz erlassen ist, hiermit Folgendes bestimmt:

§. 1.

Für die Eintragung einer Hypothek, eines Ablösungs- oder Allodifications-Capitals oder eines Darlehns zum Zwecke der Ablösung oder Allodification ist an Eintragungsgebühr ein Pfennig von jedem vollen Thaler und außerdem eine Einschreibungsgebühr von 10 gr zu erheben.

Die Bestimmung im §. 177 Abs. 2 der Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833 wird hierdurch nicht geändert.

§. 2.

Bei einer Hypothek zur Sicherung von Renten oder ähnlichen wiederkehrenden Leistungen, die zu einem Capitalbetrage nicht veranschlagt sind, geschieht diese Veranschlagung behuf des Gebührenansatzes durch den Richter.

Ist der Richter zu einer auch nur ungefähr richtigen Veranschlagung nicht im Stande, so ist nach der Wichtigkeit der Sache eine Gebühr von 2 bis 4 Thlr zu erheben.

§. 3.

Werden für eine und dieselbe Forderung mehrere Hypotheken eingetragen, so ist die Eintragungsgebühr nur einmal, nämlich für die zuerst eingetragene Hypothek, die Einschreibungsgebühr für jede Hypothek zu entrichten. Wenn jedoch gleichzeitig für eine und dieselbe Forderung die Eintragung mehrerer Hypotheken in die Bücher eines und desselben Hypothekenbuchsbezirks beantragt wird, so ist auch die Einschreibungsgebühr nur einmal zu entrichten.

§. 4.

Für die Eintragung einer Hypothek für solche Forderungen, denen ein gesetzlicher Rechtstitel zur Seite steht, an dem Vermögen des durch diesen Rechtstitel Verpflichteten ist nur die Einschreibungsgebühr zu erheben.

§. 5.

Für die Vormerkung einer Hypothek (§. 34 des Gesetzes vom 14. December 1864) ist eine Gebühr von 15 gr bis 2 Thlr zu erheben.

Erfolgt später die Eintragung der Hypothek, so ist auf die dafür zu zahlenden Gebühren die Vormerkungsgebühr nicht in Absatz zu bringen.

Uebrigens soll die Gebühr für die Vormerkung in keinem Falle mehr betragen, als für die Eintragung der betreffenden Hypothek an Eintragungsgebühr zu entrichten sein würde.

Digitized by Google

§. 6.

Für die Eintragung des einer Hypothek eingeräumten oder in Folge eines Edictalverfahrens zustehenden besseren Ranges (§§. 26 und 27 a. a. O.) ist eine Gebühr von 15 *gr*, falls jedoch die mit dem besseren Range einzutragende Forderung auf nicht mehr als 100 ℔ sich beläuft, eine Gebühr von 7½ *gr* zu erheben.

Die Gebühr für den bezeichneten Act soll übrigens in keinem Falle mehr betragen, als für die Eintragung der betreffenden Hypothek an Eintragungsgebühr zu entrichten sein würde.

§. 7.

Für die Bescheinigung einer Eintragung oder einer Löschung auf der betreffenden Originalurkunde oder Originalschuldurkunde sind nur Schreibgebühren, für jede erbetene besondere Bescheinigung über eine Eintragung oder eine Löschung sind 7½ *gr* zu erheben.

§. 8.

Für die Einsicht des Hypothekenbuchs ist eine Gebühr von 7½ *gr* zu erheben.

§. 9.

Für den Verkauf des Faustpfandes durch den Gerichtsvogt (§. 47 a. a. O.) ist die Gebühr für die Auction beweglicher Sachen im Wege der Zwangsvollstreckung (Pos. 34 Nr. II. des Gebührentarifs vom 1. Mai 1860) zu entrichten.

§. 10.

Für eine Eintragung oder Vermerkung in Gemäßheit des §. 90 a. a. O., insofern sie nicht nach §. 101 daselbst gebührenfrei erfolgt, ist die Gebühr wie für die Eintragung einer Hypothek zu erheben.

§. 11.

Für eine Eintragung auf Grund des §. 100 a. a. O. einschließlich der Bescheinigung, insofern sie nicht nach §. 101 daselbst gebührenfrei erfolgt, sind 15 *gr*, bei Forderungen von 100 ℔ und darunter 7½ *gr* zu erheben.

§. 12.

Schreibgebühren und Gebühren der Gerichtsunterbedienten nach der Sporteltaxe für die Untergerichte vom 13. December 1834 sind auch dann zu entrichten, wenn im übrigen Gebührenfreiheit stattfindet.

Hannover, den 22. März 1864.

Königlich-Hannoversches Justiz-Ministerium.

Windthorst.

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 7.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 14. Bekanntmachung, betreffend die interimiſtiſche Landesflagge und die Behandlung der Schiffe der Herzogthümer Schleswig und Holſtein.
№ 15. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Poſtſpedition in Bodenfelde, Amts Uslar.
№ 16. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Relais zur Göhrde.
№ 17. Bekanntmachung, betreffend den Plan zur 136. Osnabrückſchen Lotterie.

(№ 14.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, betreffend die interimiſtiſche Landesflagge und die Behandlung der Schiffe der Herzogthümer Schleswig und Holſtein. Hannover, den 23. März 1865.

Nachdem für die Schiffe der Herzogthümer Schleswig und Holſtein eine interimiſtiſche Landesflagge eingeführt iſt, welche in drei gleich breiten horizontalen Streifen die Farben blau (oben), weiß (in der Mitte) und roth (unten), ſowie unmittelbar am Flaggenſtocke in dem blauen Streifen ein deſſen ganze Breite einnehmendes gelbes Feld enthält, iſt dieſe Flagge Königlich-Hannoverſcherſeits als die interimiſtiſche Landesflagge der Schiffe der Herzogthümer Schleswig und Holſtein anerkannt.

Indem Wir ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen Wir dabei zur Nachachtung hinzu, daß für die Behandlung der unter der vorerwähnten Flagge fahrenden Schiffe im hieſigen Königreiche bis auf weiteres die zwiſchen der Königlich-Hannoverſchen und der Königlich-Däniſchen Regierung abgeſchloſſenen Handels- und Schiffahrtsverträge maßgebend ſind.

Hannover, den 23. März 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium der Finanzen und des Handels.

Erxleben.

[Ausgegeben zu Hannover am 29. März 1865.]

Digitized by Google

(№ 15.) **Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directoriums, betreffend die Errichtung einer Poſtſpedition in Bodenfelde, Amts Uslar.** Hannover, den 9. März 1865.

Mit Genehmigung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels wird auf den 1. April d. J. in Bodenfelde, Amts Uslar, eine Poſtſpedition errichtet.

Hannover, den 9. März 1865.

Königlich-Hannoverſches General-Poſt-Directorium.

v. Brandis.

(№ 16.) **Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directoriums, betreffend die Errichtung eines Relais zur Göhrde.** Hannover, den 24. März 1865.

Vom 1. April d. J. ab wird zur Göhrde ein Relais beſtehen.

Die Entfernungen für daſſelbe ſind, wie folgt, beſtimmt:

nach Bevenſen	3¼	Meilen,
„ Dahlenburg	1½	„
„ Dannenberg	2¼	„
„ Neuhaus i/Lauenb.	2¼	„
„ Uelzen	4¼	„

Mit Genehmigung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels wird ſolches durch die erſte Abtheilung der Geſetzſammlung bekannt gemacht.

Hannover, den 24. März 1865.

Königlich-Hannoverſches General-Poſt-Directorium.

v. Brandis.

Digitized by Google

(17.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, den Plan zur 136ſten Osnabrückſchen Lotterie betreffend.** Hannover, den 20. März 1864.

Der für die zu eröffnende 136ſte Osnabrückſche Lotterie feſtgeſtellte Plan wird hieneben zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich verfügt, daß bei deſſen Ausführung dieſelben Bedingungen Anwendung finden ſollen, welche für die 135ſte Osnabrückſche Lotterie zufolge der Bekanntmachung vom 10. October v. J. und der darin angezogenen in der Geſetzſammlung vom Jahre 1849 pag. 109—112 enthaltenen Bekanntmachung feſtgeſtellt ſind.

Hannover, den 20. März 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium der Finanzen und des Handels.

Erxleben.

Digitized by Google

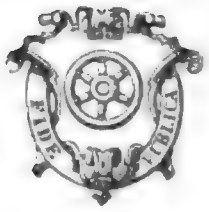

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie errichteten

Hundert Sechs und Dreißigsten Osnabrückschen Lotterie

von 22000 Loosen, 11350 Gewinnen und 2 Prämien.

Erste Classe. à 3 Thlr 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 31. Juli 1865.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 " " —	400
2 " " 200 Thlr	400
6 " " 100 "	600
10 " " 50 "	500
80 " " 10 "	800
700 " " 8 "	5600
800 Gewinne — —	9300

Zweite Classe. à 3 Thlr 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 28. August 1865.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 " " —	400
2 " " 200 Thlr	400
6 " " 100 "	600
10 " " 50 "	500
80 " " 15 "	1200
700 " " 11 "	7700
800 Gewinne — —	11800

Dritte Classe. à 3 Thlr 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 25. September 1865.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 " " —	500
3 " " 200 Thlr	600
5 " " 100 "	500
10 " " 50 "	500
80 " " 20 "	1600
700 " " 15 "	10500
800 Gewinne — —	15200

Vierte Classe. à 3 Thlr 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 23. October 1865.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 " " —	500
3 " " 200 Thlr	600
8 " " 100 "	800
17 " " 50 "	850
70 " " 25 "	1750
700 " " 19 "	13300
800 Gewinne — —	18800

Fünfte Classe. à 3 Thlr 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung vom 20. November bis 2. December 1865.	Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —	30000
1 Prämie —	20000
Der zuletzt gezogene dieser 19 Gewinne erhält die Prämie von 20000 Thlr: 1 Gew. à 10000 Thlr	10000
1 " " 5000 "	5000
1 " " 3000 "	3000
1 " " 2000 "	2000
15 " " 1000 "	15000
24 " " 400 "	9600
52 " " 200 "	10400
155 " " 100 "	15500
300 " " 50 "	15000
7600 " " 19 "	144400
1 Prämie als festen Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose	1000
8150 Gew. u. 2 Präm.	250900

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.	**Ausgabe.**	Thlr.
1ste Classe 22000 Loose zu 3 Thaler —	66000	800 Gewinne 1ster Classe betragen —	9300
2te " 21200 " " 3 " —	63600	800 " 2ter " " —	11800
3te " 20400 " " 3 " —	61200	800 " 3ter " " —	15200
4te " 19600 " " 3 " —	58800	800 " 4ter " " —	18800
5te " 18800 " " 3 " —	56400	8150 " u. 2 Pr. 5ter " " —	250900
22000 Loose zu 15 Thaler —	306000	11350 Gew. u. 2 Präm. betragen — —	306000

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 8.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 18. Bekanntmachung, die Annahme der Kronen ſtatt Courant bei den Königlichen Caſſen betreffend.

(№ 18.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, die Annahme der Kronen ſtatt Courant bei den Königlichen Caſſen betreffend.** Hannover, den 29. März 1865.

Wir bringen auf Grund des §. 31 des Münzgeſetzes vom 3. Januar 1857 zur öffentlichen Kunde, daß der Werth, zu welchem die von den Staaten des Münzvereins ausgeprägten Kronen bei den auf Geſetz und Herkommen beruhenden auf Courant lautenden Zahlungen in den Königlichen Caſſen angenommen werden ſollen, vom 1. April d. J. an bis auf weiteres zu dem Betrage von

9 ℔ 8 gr — ₰

für jede Krone feſtgeſetzt iſt und daß bei Erfüllung aller auf Contracten beruhenden in Courant oder in anderen Silbergeldſorten ausgedrückten Zahlungsverſprechen die Annahme der Kronen, wie bisher, ausgeſchloſſen bleibt.

In Gemäßheit des §. 34 des Münzgeſetzes iſt der Werthabzug für jedes an dem Normalgewichte der Kronen fehlende 1/10,000 des Pfundes (1 4/100 Aß) auf . . . 1 gr 3 ₰, und der Abzug für die Umprägungskoſten für jede zu leicht befundene Krone auf . 1 gr 4 ₰ Courant feſtgeſetzt.

Hannover, den 29. März 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium der Finanzen und des Handels.

Erxleben.

[Ausgegeben zu Hannover am 31. März 1865.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 9.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 19. Bekanntmachung, betreffend das Lootswesen auf der Ems.
№ 20. Bekanntmachung, betreffend die Beſchränkung des Verkehrs mit Wild im Bezirke der Königlichen Berghauptmannſchaft zu Clausthal ꝛc.
№ 21. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Relais Groß-Oeſingen.

(№ 19.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, betreffend das Lootswesen auf der Ems. Hannover, den 24. April 1865.

Nachdem der Lootszwang auf der Ems weiter hat beſchränkt werden können, daneben aber eine Erhöhung des Binnenlootsgeldes, ſowie eine Vervollſtändigung der bisherigen Anordnungen über das Emslootswesen überhaupt erforderlich geworden iſt, ſo wird darüber, unter Bezugnahme auf den §. 9 des Geſetzes über den Lootszwang auf der Ems vom 10. Juni 1860, ſowie unter Aufhebung Unſerer bezüglichen Bekanntmachungen vom 12. Juni 1860, 12. April und 27. Juni 1861, Nachſtehendes von Uns veröffentlicht, bezw. vorgeſchrieben:

§. 1.

Die Handhabung des Lootswesens auf der Ems, ſowie auf der Leda aufwärts bis Leer bleibt unter Oberaufſicht der Königlichen Regierung der Emslootsgeſellſchaft zu Emden übertragen.

§. 2.

Die Emslootsgeſellſchaft iſt verpflichtet, gegen Erhebung und Bezug der in den angeſchloſſenen Tarifen (Anlagen A. und B.) und in den nachfolgenden Beſtimmungen feſtgeſetzten Lootsgelder, Vergütungen, Wartegelder ꝛc. auf der Emsſtrecke zwiſchen der Nordſee und Papenburgerſyhl oder Halte und auf der Ledaſtrecke zwiſchen Leerorth und Leer allen Schiffen ſtromaufwärts und ſtromabwärts genügende Lootshülfe auf Verlangen zu gewähren.

[Ausgegeben zu Hannover am 29. April 1865.]

Digitized by Google

§. 3.

Alle nachstehend nicht besonders befreiten Schiffe, welche die Ems zwischen der Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse und der Nordsee befahren und nach einem Platze in den Landdrosteibezirken Aurich oder Osnabrück bestimmt sind, oder von einem solchen Platze ausgehen, unterliegen zufolge des im Eingange erwähnten Gesetzes vom 10. Juni 1860 dem Lootszwange. Hierbei wird seitens der Emslootsgesellschaft

für ein beladenes Schiff derjenige Platz als Bestimmungsort angesehen, an welchem die Ladung ganz oder zum größten Theile gelöscht wird,

für ein unbeladenes Schiff derjenige Platz, an welchem die Ladung ganz oder zum größten Theile eingenommen wird,

für ein Schiff, welches weder löscht noch ladet, jeder Platz, wo dasselbe einläuft.

§. 4.

Vom Lootszwange sind befreit:

a. Schiffe unter 20 Commerzlasten Tragfähigkeit;
b. Kriegsschiffe;
c. Flußdampfschiffe, Schleppdampfschiffe, sowie diejenigen Dampfschiffe, welche in der Badezeit von oder nach den Hannoverschen Bade-Inseln fahren;
d. Schiffe, welche in einem Hannoverschen Hafen nur aus Noth oder wegen drohender Gefahr einlaufen, wenn sie dort keinerlei Handelsoperationen durch Ein- oder Ausladen von Gütern vornehmen und nicht länger verweilen, als nach den Ursachen, welche das Einlaufen veranlaßt haben, nothwendig ist. Aus- und Wiedereinladungen von Gütern, welche geschehen, um das Schiff ausbessern zu können, imgleichen Verkäufe von Theilen der Ladung, welche wegen Beschädigung oder zur Deckung von Ausbesserungskosten geschehen müssen, werden übrigens als Handelsoperationen nicht angesehen;
e. Schiffe, welche in einen Hannoverschen Hafen nur einlaufen, um daselbst Ordre über ihre weitere Bestimmung zu empfangen;
f. Schiffe, welche Lootshülfe entweder gar nicht, oder beim Einlaufen aus See erst oberhalb der Außen-Emshörn-Tonne (in der Compaßpeilung Ost und West) erhalten können. Alle Schiffe, bei deren Einlaufen aus See ein Lootsenschiff laut seines Bordjournals auf der Station vor den Emsmündungen (vergl. §. 6) anwesend gewesen ist, oder welche doch oberhalb jener Station bis zur Außen-Emshörn-Tonne (in der Compaßpeilung Ost und West) ein Lootsenschiff noch angetroffen haben, werden in Ansehung der Geltendmachung des Lootszwanges seitens der Emslootsgesellschaft als solche behandelt, welche Lootsen haben erhalten können;
g. Schiffe, welche über die Watten fahren.

Digitized by Google

§. 5.

Für die dem Lootszwange unterliegenden Schiffe besteht nach dem Gesetze vom 10. Juni 1860 zwar nicht die Verpflichtung, einen Lootsen anzunehmen. Es ist von denselben jedoch auch dann, wenn sie sich der Lootshülfe nicht bedienen, die Hälfte der tarifmäßigen Lootsgeldbeträge zu entrichten.

§. 6.

Zur Hauptstation für die Lootsen ist die Emdener Fahrwasserschleuse bestimmt.

Für alle nicht aus See einlaufenden Schiffe muß die gewünschte Lootshülfe bei den Agenten der Emslootsgesellschaft nachgesucht werden.

Zur Bedienung der aus See einlaufenden Schiffe ist eine Anzahl Lootsen auf einem Schooner stationirt, welcher sich regelmäßig vor den Emsmündungen, d. h. unterhalb der Außen-Huiberts-Tonne, oder unterhalb der Außen-Brouwer-Tonne (beide Tonnen in der Compaßpeilung Ost und West) befinden wird. Derselbe, wie auch jedes sonstige Lootsenfahrzeug der Emslootsgesellschaft, führt im Hauptsegel das Wort EMS und hat bei Tage am großen Maste eine blaue Flagge mit einem weißen E, bei Nacht oder Nebel aber die in Unserer Bekanntmachung vom 4. März 1863 vorgeschriebenen Lichter und Signale zu zeigen und zu geben.

Jedes Schiff, welches Lootshülfe begehrt, muß solches bei Tage und heller Witterung durch das Aufziehen der üblichen s. g. Lootsflagge, bei Nacht, Nebel und dunkler Witterung durch das Aufziehen einer Laterne auf halbe Masthöhe oder nach den Umständen durch andere geeignete Signale zu erkennen geben.

Schiffe, welche sich im Nothzustande befinden, müssen, um dem Lootsschooner von ihrer Lage Kenntniß zu geben, bei Tage und heller Witterung zwei Lootsflaggen hissen, bei Nacht, Nebel und dunkler Witterung aber zwei Laternen auf halbe Masthöhe aufziehen.

§. 7.

Das Anbordbringen der verlangten Lootsen geschieht regelmäßig auf Kosten der Emslootsgesellschaft. Nur wenn unter außergewöhnlichen Umständen außerordentliche Kosten dafür aufgewandt werden müssen, z. B. wenn zum Anbordbringen ein Rettungsboot oder besonders angenommene Hülfsleute erforderlich sind, hat der Führer des betreffenden Schiffs diese Kosten zu erstatten.

Wie die Führer der Lootsenfahrzeuge die Abgabe der verlangten Lootsen thunlichst zu beschleunigen haben, so müssen auch die Schiffsführer, welche Lootsen begehren, deren Herübernahme durch geeignete Schiffsmanöver in jeder Weise erleichtern.

§. 8.

In Ansehung der von den Lootsen zu übernehmenden Führung der Schiffe greifen die Be-

Digitized by Google

ſtimmungen des §. 21 des Polizei-Reglements für die Schiffahrt auf der Unter-Ems vom 9. September 1847 Platz. *)

§. 9.

Gegen Entrichtung der tarifmäßigen Lootsgelder erhält jedes Schiff einen Lootſen.

Wenn ein Lootſe nicht disponibel iſt oder nicht an Bord geſchafft werden kann, ſo ſteht die Vorſegelung mittelſt eines Lootſenfahrzeugs oder mittelſt eines anderen Schiffs, an deſſen Bord ſich ein Lootſe befindet, der Gewährung eines Lootſen gleich. Im Falle der Vorſegelung durch ein Lootſenfahrzeug iſt der volle, im anderen Falle nur der halbe tarifmäßige Betrag der Lootsgelder zu entrichten.

Wird von einem Schiffsführer ein zweiter Lootſe verlangt, ſo iſt für dieſen der doppelte tarifmäßige Betrag des Lootsgeldes, alſo für die beiden Lootſen dreifaches Lootsgeld zu zahlen.

Die Bewilligung des zweiten Lootſen hängt übrigens vom Ermeſſen des Führers des Lootſenſchiffes und davon ab, ob ein ſolcher disponibel iſt.

Vergütungen und Entſchädigungen für ſonſtige Hülfsleiſtungen oder Rettungshandlungen erfolgen in Gemäßheit der einſchlagenden Vorſchriften, z. B. der Strandungsordnung vom 24. Juni 1846.

§. 10.

Wenn Eisgang herrſcht, oder wenn ein Schiff, für welches Lootshülfe begehrt wird,

a. bedeutenden Schaden an der Takelage oder am Steuerruder, oder
b. Mangel an Ankern oder Tauen hat, oder
c. am Grunde ſitzt, oder endlich
d. außerhalb des Fahrwaſſers liegt,

ſo kann dem Schiffsführer die Annahme eines zweiten Lootſen angeſonnen werden, für welchen dann bei Erhaltung des Schiffs das volle Lootsgeld, bei deſſen Verluſte aber nur die Hälfte mehr zu zahlen iſt.

§. 11.

Das Lootsgeld für aus See einlaufende Schiffe iſt entweder dem Lootſen zu entrichten, ſobald derſelbe das Schiff auf ſeinen Ankerplatz gebracht hat, oder ſpäteſtens nach zwei Tagen dem am

*) Dieſe Beſtimmungen lauten wie folgt: »Sobald und ſo lange ein Lootſe die Führung des Fahrzeugs übernommen hat, geht alle Befugniß, Verpflichtung und Verantwortlichkeit in Bezug auf die Leitung des Schiffs vom Schiffsführer auf denſelben über, und die Mannſchaft iſt in dieſer Hinſicht zur unbedingten Befolgung ſeiner Befehle verbunden. Nur dann, wenn ein Lootſe ſolche Handlungen, die an ſich zwar nicht verboten, aber doch bedenklicher Art ſind, wie z. B. das Fahren bei finſterer Nacht oder dichtem Nebel, auf eigene Gefahr nicht übernehmen will, ſoll der Schiffsführer, welcher gleichwohl auf ſeinem Vorhaben beſtände, für alle hieraus entſtehenden, polizeilich ſtrafbaren Folgen allein verantwortlich ſein.«

Digitized by Google

Beſtimmungsorte des Schiffs befindlichen Agenten der Emslootsgeſellſchaft. In allen anderen Fällen muß das Lootsgeld an die Agenten oder bedienenden Lootſen gezahlt werden, bevor das Schiff unter Segel geht.

§. 12.

Jedem, dem Lootszwange unterliegenden Schiffe, welches von der Ley oder von oberhalb der Ley belegenen Punkten aus in See geht, wird über die gehörige Entrichtung des ſchuldigen Lootsgeldes eine mit einem trennbaren Coupon verſehene Quitung ertheilt. Dieſer Coupon muß bei Geldſtrafe bis zu 10 ₰ von den Führern der von Plätzen oberhalb Emden in See gehenden Schiffe an das auf dem Emswachtſchiffe befindliche Nebenzollamt, von den Führern anderer Schiffe aber entweder an das Nebenzollamt zu Neſſerland oder an dasjenige auf dem Leywachtſchiffe abgeliefert werden.

Wenn für die vorerwähnten Schiffe das Lootsgeld zeitig nicht entrichtet iſt, ſo ſoll noch die nachträgliche Zahlung an die benannten Nebenzollämter frei ſtehen, unter der Verpflichtung, für jeden vollen Thaler des tarifmäßigen Betrags noch zwei Groſchen Hebungsgebühr mit zu entrichten. Es iſt dann auch den Beamten jener Nebenzollämter nach §. 17 dieſer Bekanntmachung die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 13.

Den Lootſen iſt an Bord der zu lootſenden Schiffe Cajütskoſt und erforderlichenfalls eine angemeſſene Schlafſtelle unentgeltlich zu gewähren.

Wenn ein Schiffsführer, nachdem er bereits einen Lootſen an Bord genommen hat, die Abreiſe ſeines Schiffs, ohne dazu durch Wind oder Wetter gezwungen zu ſein (alſo z. B. wegen Löſchens oder Ladens), über 12 Stunden hinaus verzögert, ſo iſt außerdem noch an Wartegeld für die Zeit von über 12 bis 24 Stunden 1 ₰ und für jeden ferner angefangenen Zeitraum von 12 Stunden jedesmal ein fernerer Thaler zu zahlen. Daſſelbe gilt, wenn ein Schiff nach Einnahme eines Lootſen unter Quarantaine gelegt wird.

Bei Verzögerungen gleicher Art nach begonnener Abreiſe tritt die Verpflichtung zur Zahlung des vorerwähnten Wartegeldes ſofort, alſo nicht erſt nach 12ſtündiger Verzögerung ein.

§. 14.

Wenn ein Lootſe beim Ausbringen eines Schiffs wegen mangelnder Gelegenheit zur Rückkehr die Reiſe in See mit fortſetzen muß, ſo iſt ihm, bis eine ſolche Gelegenheit ſich findet, eine, nach Verhältniß der Zeit, der Gage des erſten an Bord befindlichen Steuermanns gleichkommende Entſchädigung und der Betrag der Koſten der Rückreiſe bis zur Hauptſtation zu zahlen.

Setzt auf beſonderen Wunſch des Schiffsführers der Lootſe die Reiſe in See mit fort, ſo iſt, außer den zu erſtattenden Koſten der Rückreiſe, für jeden bis zur Wiederankunft des Lootſen an der Hauptſtation verſtreichenden Tag ein Wartegeld von 5 ₰ zu zahlen.

Digitized by Google

§. 15.

Kann ein Schiff, welches einen Lootſen angenommen hat, wegen Eisgangs oder anderer äußerer Hinderniſſe nicht an ſeinen Beſtimmungsort gebracht werden, ſondern muß es anderswo ein- oder an den Strand laufen, ſo ſteht es im freien Belieben des Schiffsführers, den Lootſen entweder zu entlaſſen, oder ihn an Bord zu behalten. In beiden Fällen ſind jedoch die Lootsgelder zu voll zu entrichten, wofür es dem Lootſen obliegt, nach Wegfall der Hinderniſſe das Schiff an ſeinen Beſtimmungsort zu bringen. Im erſteren Falle hat der Schiffsführer dem Lootſen auch die Koſten der Reiſe nach und von der Hauptſtation zu vergüten, im letzteren ihm Cajütskoſt, angemeſſene Schlafſtelle und 2 ℔ Wartegeld für jeden Tag zu gewähren.

§. 16.

Wenn ein Schiffsführer behuf des Ausſegelns ſchon für die Flußſtrecke oberhalb Emden ſtatt des Binnenlootſen einen Seelootſen verlangt, ſo ſind für letzteren, falls ein ſolcher zur Verfügung geſtellt werden kann, außer dem tarifmäßigen Lootsgelde auch die Reiſekoſten von der Hauptſtation her, ſowie bis zur Ankunft auf der Rhede vor der Emdener Fahrwaſſerſchleuſe täglich 2 ℔ zu zahlen.

Denjenigen Lootſen, welche Schiffe nach einem Emsplatze unterhalb der Emdener Fahrwaſſerſchleuſe bringen, ſind die Koſten der Rückreiſe nach der Hauptſtation von den Schiffsführern mit nachſtehenden Beträgen zu vergüten:

a. von allen Niederländiſchen Emsplätzen während der Monate April bis September 2 ℔ 7½ *gr*, während der übrigen Zeit das Doppelte;
b. von der Ley das ganze Jahr hindurch 1 ℔ 15 *gr*;
c. von der Knock das ganze Jahr hindurch 10 *gr*.

§. 17.

Die Schiffsführer haben den Lootſen und ſonſtigen Angeſtellten und Beauftragten der Emslootsgeſellſchaft über alle Punkte, welche auf die zu entrichtenden Lootsgelder von Einfluß ſind, wahrheitsgetreue und auf Verlangen ſchriftliche Auskunft zu geben.

Schiffsführer, welche ſich der Entrichtung der ſchuldigen Lootsgelder entziehen oder zu entziehen verſuchen, verfallen in eine Geldſtrafe vom vierfachen Betrage der Summe, um welche eine Verkürzung eingetreten iſt oder eingetreten ſein würde.

Wird die nach dem erſten Abſatze dieſes §. zu ertheilende Auskunft verweigert, ſo kann Geldſtrafe bis zu 20 ℔ erkannt werden.

§. 18.

Streitigkeiten in Betreff der Verpflichtung zur Zahlung der Lootsgelder, ſowie in Betreff der zu entrichtenden Tarifſätze werden vorläufig im Verwaltungswege und zwar von derjenigen Obrigkeit (Amt, bezw. Magiſtrat einer ſelbſtändigen Stadt) entſchieden, in deren Bezirke die Entrichtung erfolgen muß. Die mit dieſer vorläufigen Entſcheidung nicht zufriedene Partei kann, wenn nicht beide Theile

Digitized by Google

mit Anrufung der oberen Verwaltungsbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges einverstanden sind, binnen einer dreiwöchigen Frist den Rechtsweg betreten. Diese Frist beginnt ihren Lauf mit dem Tage, an welchem dem betreffenden Theile die vorläufige Entscheidung eröffnet wird.

Ist binnen dieser Frist der Obrigkeit nicht nachgewiesen, daß entweder der Rechtsweg betreten oder Berufung bei der oberen Verwaltungsbehörde eingelegt sei, so hat die Obrigkeit ihre Entscheidung auf Anrufen einer der Parteien in Vollzug zu setzen.

Bei Abgabe der vorläufigen Entscheidung sind die Schiffsführer auf Antrag des die Entrichtung der Lootsgelder Verlangenden von der Obrigkeit anzuhalten, wegen Zahlung der verlangten Lootsgelder genügende Sicherheit zu bestellen. In welcher Weise die Sicherheit zu beschaffen ist, wird, wenn keine Einigung erfolgt, von der Obrigkeit festgesetzt.

§. 19.

Für die Entrichtung der Lootsgelder haften zunächst die Schiffsführer, eventuell auch die Schiffe und deren Ladungen.

§. 20.

Soweit der Lootsbetrieb auf der Ems und Leda der Emslootsgesellschaft überlassen ist, darf außer den von ihr angenommenen oder zugelassenen Lootsen bei einer Strafe bis zu 50 ₰, welche im Unvermögensfalle nach §. 28 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist, niemand das Lootsgewerbe ausüben oder Lootsdienste leisten.

Diese Vorschrift erleidet jedoch in Nothfällen und in solchen Fällen, wo Lootsen der Emslootsgesellschaft nicht zu erhalten sind, eine Ausnahme.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

Hannover, den 24. April 1865.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Erxleben.

Anlage A.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage A.

zur Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels vom 24. April 1865, betreffend das Lootswesen auf der Ems.

Tarif

für

das auf der Ems unterhalb der Rhede vor der Emdener Fahrwaſſerſchleuſe zu entrichtende

Seelootsgeld.

Digitized by Google

Das

Seelootsgeld

soll

bis auf weiteres

betragen:

I.

Für die Strecke von See, d. h. von allen Punkten unterhalb der Außen-Huiberts-Tonne oder unterhalb der Außen-Brouwer-Tonne (beide Tonnen in der Compaßpeilung Ost und West) bis zur Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse und umgekehrt.

für Schiffe von einem Tiefgange	Sommerdienst		Winterdienst	
	℔	ß	℔	ß
bis einschließlich 6 Fuß	8	—	12	—
über 6 " " 6½ "	8	20	13	—
" 6½ " " 7 "	9	10	14	—
" 7 " " 7½ "	10	—	15	—
" 7½ " " 8 "	10	20	16	—
" 8 " " 8½ "	12	25	19	7½
" 8½ " " 9 "	15	—	22	15
" 9 " " 9½ "	16	15	24	22½
" 9½ " " 10 "	18	—	27	—
" 10 " " 10½ "	21	—	31	15
" 10½ " " 11 "	24	—	36	—
" 11 " " 11½ "	28	—	42	—
" 11½ " " 12 "	32	—	48	—
" 12 " " 12½ "	34	—	51	—
" 12½ " " 13 "	36	—	54	—
" 13 " " 13½ "	39	—	58	15
" 13½ " " 14 "	42	—	63	—
" 14 " " 14½ "	45	—	67	15
" 14½ " " 15 "	48	—	72	—
" 15 " " 15½ "	52	—	78	—
" 15½ " " 16 "	56	—	84	—
" 16 " " 16½ "	60	—	90	—
" 16½ " " 17 "	64	—	96	—
" 17 " " 17½ "	68	—	102	—
" 17½ " " 18 "	72	—	108	—

Zu

1) Unter Tiefgang wird verstanden die Tiefe der Eintauchung des Schiffs zu der Zeit,
2) Der Sommerdienst umfaßt die Monate April bis September, der Winterdienst die
3) Von aus See eingelootsten Schiffen, denen die Einholung weiterer Ordre vorgeschrieben Hälfte der tarifmäßigen Lootsgeldbeträge erhoben.

Digitized by Google

II. Für die Strecke: A. von See (vergl. Spalte I.) bis zur Ley oder bis zur Rhede vor Delfzyhl und umgekehrt; B. von der Außen-Huiberts-Tonne oder der Außen-Brouwer-Tonne und allen oberhalb dieser beiden Tonnen, jedoch unterhalb der Außen-Emshörn-Tonne (sämmtliche Tonnen in der Compaßpeilung Ost und West) belegenen Punkten bis zur Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse und umgekehrt.				III. Für die Strecke von der Außen-Emshörn-Tonne und allen oberhalb derselben, jedoch unterhalb der Knock (in der Compaßpeilung Süd und Nord) belegenen Punkten bis zur Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse und umgekehrt.				IV. Für die Strecke von der Knock und allen oberhalb derselben belegenen Punkten bis zur Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse und umgekehrt.			
Sommerdienst		Winterdienst		Sommerdienst		Winterdienst		Sommerdienst		Winterdienst	
℔	gr	℔	gr	℔	gr	℔	gr	℔	gr	℔	gr
5	10	8	—	4	—	6	—	2	—	3	—
5	23	8	20	4	10	6	15	2	5	3	7½
6	6	9	10	4	20	7	—	2	10	3	15
6	20	10	—	5	—	7	15	2	15	3	22½
7	4	10	20	5	10	8	—	2	20	4	—
8	17	12	25	6	12½	9	19	3	6½	4	24½
10	—	15	—	7	15	11	8	3	23	5	19
11	—	16	15	8	7½	12	11½	4	4	6	6
12	—	18	—	9	—	13	15	4	15	6	23
14	—	21	—	10	15	15	22½	5	7½	7	26½
16	—	24	—	12	—	18	—	6	—	9	—
18	20	28	—	14	—	21	—	7	—	10	15
21	10	32	—	16	—	24	—	8	—	12	—
22	20	34	—	17	—	25	15	8	15	12	22½
24	—	36	—	18	—	27	—	9	—	13	15
26	—	39	—	19	15	29	7½	9	22½	14	19
28	—	42	—	21	—	31	15	10	15	15	23
30	—	45	—	22	15	33	22½	11	7½	16	26½
32	—	48	—	24	—	36	—	12	—	18	—
34	20	52	—	26	—	39	—	13	—	19	15
37	10	56	—	28	—	42	—	14	—	21	—
40	—	60	—	30	—	45	—	15	—	22	15
42	20	64	—	32	—	48	—	16	—	24	—
45	10	68	—	34	—	51	—	17	—	25	15
48	—	72	—	36	—	54	—	18	—	27	—

sätze:

wo der Lootse sich an Bord befindet.

Monate October bis März, wobei der Tag entscheidend ist, an welchem der Lootse an Bord kommt.

ist, wird, wenn laut der Ordre ein Niederländischer Platz der Bestimmungsort ist, nur die

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage B.

zur Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels vom 24. April 1865, betreffend das Lootswesen auf der Ems.

Tarif

für

das auf der Ems und Leda zu entrichtende Binnenlootsgeld.

Digitized by Google

Das

Binnenlootsgeld

soll

bis auf weiteres

betragen:

Für die Strecke:

A. von der Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse aufwärts bis Leerorth oder Leer und allen unterhalb Leerorth belegenen Punkten und umgekehrt;

B. von Leer oder Leerorth emsaufwärts bis Papenburgersyhl oder Halte und allen unterhalb Papenburgersyhl oder Halte belegenen Punkten und umgekehrt.

für Schiffe von einem Tiefgange	Sommerdienst		Winterdienst	
	℔	ʒ	℔	ʒ
bis einschließlich 6 Fuß	2	20	4	—
über 6 " " 6½ "	2	28	4	10
" 6½ " " 7 "	3	3	4	20
" 7 " " 7½ "	3	11	5	—
" 7½ " " 8 "	3	17	5	10
" 8 " " 8½ "	4	2	6	1
" 8½ " " 9 "	4	15	6	22
" 9 " " 9½ "	4	23	7	4
" 9½ " " 10 "	5	—	7	15
" 10 " " 10½ "	5	15	8	8
" 10½ " " 11 "	6	—	9	—
" 11 " " 11½ "	7	—	10	15
" 11½ " " 12 "	8	—	12	—
" 12 " " 12½ "	9	2	13	18
" 12½ " " 13 "	10	3	15	5
" 13 " " 13½ "	11	2	16	18
" 13½ " " 14 "	12	—	18	—
" 14 " " 14½ "	13	15	20	8
" 14½ " " 15 "	15	—	22	15
" 15 " " 15½ "	16	5	24	8
" 15½ " " 16 "	17	10	26	—
" 16 " " 16½ "	18	18	27	26
" 16½ " " 17 "	19	25	29	22
" 17 " " 17½ "	20	13	30	19
" 17½ " " 18 "	21	—	31	15

Digitized by Google

Zuſätze:

1) Unter Tiefgang wird die Tiefe der jeweiligen Eintauchung des Schiffes verſtanden.
2) Der Sommerdienſt umfaßt die Monate April bis September, der Winterdienſt die Monate October bis März, wobei der Tag entſcheidend iſt, an welchem der Lootſe an Bord kommt.
3) Für einen Lootſen, der lediglich von Leer bis Leerorth genommen wird, beträgt das Lootsgeld für Schiffe jedes Tiefganges im Sommer wie im Winter 1 Thlr.
4) Für einen ſ. g. Hafenlootſen auf der Strecke von der Rhede vor der Emdener Fahrwaſſerſchleuſe bis nach Emden und umgekehrt, zu deſſen Gewährung die Emslootsgeſellſchaft übrigens nicht verpflichtet iſt, beträgt das Lootsgeld im Sommer wie im Winter:

für Schiffe von einem Tiefgange

bis einſchließlich	6	Fuß	. . . .	1	Thlr.
über 6	„	„ 8	„	1½	„
„ 8	„	„ 10	„	2	„
„ 10	„	„ 12	„	2½	„
„ 12	Fuß	. . . . .		3	„

Werden auf Verlangen noch beſondere Boote zur Hülfe beigegeben, ſo iſt zu zahlen:

für ein Boot mit	4	Leuten	. . . . .	4	Thlr.
„ „ „ „	3	„	. . . . .	3	„
„ „ „ „	2	„	. . . . .	2	„

Digitized by Google

(№ 20.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, betreffend die Beſchränkung des Verkehrs mit Wild im Bezirke der Königlichen Berghauptmannſchaft zu Clausthal, in den Königlichen Aemtern Herzberg, Hohnſtein zu Ilfeld und Oſterode und in dem Bezirke der Stadt Oſterode. Hannover, den 24. April 1865.

Wir beſtimmen hierdurch auf Grund der §§. 30 und 31 der Jagdordnung vom 11. März 1859, daß

für den Bezirk der Königlichen Berghauptmannſchaft zu Clausthal,
ſowie für die Bezirke der Königlichen Aemter Herzberg, Hohnſtein zu Ilfeld und Oſterode,
und für den Bezirk der Stadt Oſterode

der Verkehr mit Wild außerhalb der Setz- und Hegezeit bis auf weiteres denſelben Beſchränkungen unterliegen ſoll, welche im §. 30 des vorerwähnten Geſetzes für den Verkauf oder die Verſendung deſſelben innerhalb der Setz- und Hegezeit vorgeſchrieben ſind.

Demgemäß muß auch außerhalb der Setz- und Hegezeit das Wild, welches in den vorbezeichneten Bezirken verkauft oder verſandt wird, mit einer ſchriftlichen Beſcheinigung verſehen ſein, aus welcher der Abſender, die Zahl und Art des Wildes und der Tag der Sendung zu erſehen iſt.

Die Uebertretung dieſer Vorſchrift zieht die geſetzliche Strafe — Confiscation des Wildes und ſowohl für den Verkäufer oder Abſender als auch für den Käufer oder Empfänger eine dem Werthe des Wildes gleichkommende Geldbuße — nach ſich.

Hannover, den 24. April 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Hammerſtein.

(№ 21.) Bekanntmachung des Königlichen General-Poſt-Directoriums, betreffend Aufhebung des Relais Groß-Oeſingen. Hannover, den 15. April 1865.

Mit Ende April d. J. wird das Relais Groß-Oeſingen aufgehoben werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung iſt auf Anordnung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels in die erſte Abtheilung der Geſetzſammlung aufzunehmen.

Hannover, den 15. April 1865.

Königlich-Hannoverſches General-Poſt-Directorium.

v. Brandis.

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 10.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 22. Gesetz, den Vereins-Zolltarif betreffend.

(№ 22.) Gesetz, den Vereins-Zolltarif betreffend. Herrenhausen, den 4. Mai 1865.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung Unseres Königreichs, das nachfolgende Gesetz:

Der anliegende, zwischen den Zollvereinsstaaten vereinbarte Zolltarif soll von dem 1. Juli d. J. an in Unserem gesammten Königreiche, soweit dasselbe zum Zollvereine gehört, zur Anwendung gebracht werden.

Von demselben Zeitpunkte an ist unter dem in gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder der allgemeinen Eingangsabgabe ein Zollsatz von 15 Groschen oder 52½ Kreuzern süddeutscher Währung zu verstehen.

Gegeben Herrenhausen, den 4. Mai 1865.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. Erxleben.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 4. Mai 1865.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Gesammt-Ministeriums.

[Ausgegeben zu Hannover am 5. Mai 1865.]

Digitized by Google

Digitized by Google

Vereins-Zolltarif

vom 1. Juli 1865 an.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Einfuhr.

Vorbemerkungen.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszolle frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude innerhalb dieser Grenzen belegen sind.

2) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrik-Geräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.

3) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.

4) Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungs-Gegenstände zum Reiseverbrauche.

Digitized by Google

5) Wagen und Waſſerfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Perſonen- und Waaren-Transporte dienen und nur deshalb eingehen, die Waſſerfahrzeuge mit Einſchluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienſtücke, inſofern die Schiffe Ausländern gehören, oder inſofern inländiſche Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienſtücke einführen, als ſie bei dem Ausgange an Bord hatten; Wagen der Reiſenden, auf beſondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn ſie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Beſitzer dienten, ſofern ſie nur erweislich ſchon ſeither im Gebrauche derſelben ſich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche beſtimmt ſind; Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß ſie als Zug- oder Laſtthiere zu dem Angeſpann eines Reiſe- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reiſenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müſſen.

6) Fäſſer, Säcke u. ſ. w., leere, welche zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide und dergl. entweder vom Auslande mit der Beſtimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. ſ. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Feſthaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherſtellung der Eingangs-Abgabe.

7) Muſterkarten und Muſter in Abſchnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als ſolche geeignet ſind.

8) Kunſtſachen, welche zu Kunſtausſtellungen oder für landesherrliche Kunſt-Inſtitute und Sammlungen, auch andere Gegenſtände, welche für Bibliotheken und andere wiſſenſchaftliche Sammlungen öffentlicher Anſtalten, ingleichen Naturalien, welche für wiſſenſchaftliche Sammlungen eingehen.

9) Alterthümliche Gegenſtände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beſchaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptſächlich nur in ihrem Alter liegt, und ſie ſich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche, als dem des Sammelns eignen.

Digitized by Google

Tarif.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
1	**Abfälle:**						
	a. Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Salzsiedereien die Mutterlauge; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle .	—	frei	—	frei	—	
	b. Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Steinkohlen-Asche; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde	—	frei	—	frei	—	
	Anmerk. zu b. Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter Kontrole der Verwendung zollfrei zugelassen.						
	c. Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie	—	frei	—	frei	—	
	Anmerk. Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.						

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**						
	a. 1) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte	—	frei	—	frei	—	
	2) Baumwoll-Watte	1 Ztr.	1	15	2	37½	
	b. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:						18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	1) ein- und zweidräthiges,						
	α) rohes	1 Ztr.	2	—	3	30	
	β) gebleichtes oder gefärbtes . . .	1 Ztr.	4	—	7	—	
	2) drei- und mehrdräthiges, roh, gebleicht oder gefärbt	1 Ztr.	6	—	10	30	
	c. Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:						
	1) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	1 Ztr.	10	—	17	30	
	2) alle nicht unter Nr. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	1 Ztr.	16	—	28	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
	3) alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien . . .	1 Ztr.	30	—	52	30	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
3	**Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**						
	a. 1) Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., altes Bruchblei	—	frei	—	frei	—	
	2) Blei-, Silber- u. Goldglätte; Mennige	1 Ztr.	—	7½	—	26¼	
	b. Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften .	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	c. Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Drath ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	1	—	1	45	
	d. Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	—	7	—	20 in Fäss. u. Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**						
	a. Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . .	1 Ztr.	2	—	3	30	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b. Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	—	7	—	20 in Fässern u. Kisten.
5	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**						
	a. Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbegebrauch, auch Präparate, ätherische Oele, fette Oele zum Medizinalgebrauche, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, Mundlack (Oblaten), Englisch Pflaster, Siegellack ꝛc.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausge-						

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	nommen oder nachfolgend unter b. begriffen sind	1 Ztr.	3	10	5	50	16 in Fäss. u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu a. Ausnahmen treten folgende ein: 1) Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; gelbes blausaures Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß) .	1 Ztr.	1	—	1	45	Bei Phosphor, in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund mehr.
	2) Alaun; Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron	1 Ztr.	—	20	1	10	
	3) Albumin; arsenige Säure; Arsenikfäure; Benzoesäure; Berlinerblau; blaue u. grüne Kupferfarben; Borax und Borsäure; Brom; Bromkalium; Chlorkalcium; Citronensäure; Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eisenbeizen; Färbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannt; Jod; Jodkalium; Indigokarmin u. Karmin aus Kochenille; Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Metalloxyde, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Asche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Schüttgelb; Schwefel; Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure	—	frei	—	frei	—	
	4) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Chlorkalk; chromsaures Kali; Farbholz- und Gerbstoff-Extrakte; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer;						

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	Kitte; Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol; Oelfirniß; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Zündwaaren und Feuerwerk; Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden.	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	5) Chlormagnesium; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; Lakritzensaft; Ultramarin	1 Ztr.	2	—	3	30	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	6) Cadmiumgelb; chromsaure Erd- und Metallsalze; Kasselergelb	1 Ztr.	1	15	2	37½	
	7) Eisenvitriol (grüner); gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz), schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron . .	1 Ztr.	—	5	—	17½	16 in Fäss. u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	8) Oxalsäure und oxalsaures Kali	1 Ztr.	1	10	2	20	
	9) Salzsäure	1 Ztr.	—	2½	—	8¾	
	10) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda	1 Ztr.	—	7½	—	26½	
	b. Erzeugnisse, rohe, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:						
	1) Zum Gewerbegebrauche	—	frei	—	frei	—	
	2) Zum Medizinalgebrauche	1 Ztr.	—	15	—	52½	
6	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**						
	a. Roheisen aller Art, altes Brucheisen . .	1 Ztr.	—	7½	—	26½	
	b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl;						

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	Eisen- und Stahldrath von mehr als ¾ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen	1 Ztr.	—	25	1	27½	
	Anmerk. zu b. 1) Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend .	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	2) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Massein oder Prismen	1 Ztr.	—	17½	1	1½	
	3) Geschmiedetes und gewalztes Eisen und Stahl von ½ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.						
	c. Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldrath von ¾ Pr. Linie und darunter Durchmesser	1 Ztr.	1	5	2	2½	
	d. Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten .	1 Ztr.	1	22½	3	3¾	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e. Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	1 Ztr.	2	15	4	22½	
	f. Eisen- und Stahlwaaren:						
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Ztr.	—	12	—	42	
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl,						

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:						
	α) Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drathstifte, Gußstifte u. Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände; alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt	1 Ztr.	1	10	2	20	
	β) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m.	1 Ztr.	2	20	4	40	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3) Feine:						
	α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder						

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β genannten	1 Ztr.	4	—	7	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art; Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	10	—	17	30	
7	**Erden, Erze und edle Metalle:** Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze	—	frei	—	frei	—	
8	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle,** roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle	—	frei	—	frei	—	
9	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**						
	a. Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte	1 Schffl.	—	4	—	1¾	
		1 Bayer. Schäffel.	—	2	—	7	
	Anmerk. zu a. Getreide und Hülsenfrüchte in Garben, wie dergleichen unmit-						

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	telbar vom Felde eingeführt werden, ferner Hafer in Mengen unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter zwei Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter einer Bayerischen Metze	—	frei	—	frei	—	
	b. Sämereien und Beeren:						
	1) Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel	1 Ztr.	1	—	1	45	
	2) Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse .	—	frei	—	frei	—	
	c. Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Kartoffeln; Wurzeln, frische; Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Schilf	—	frei	—	frei	—	
10	**Glas und Glaswaaren:**						
	a. Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . .	1 Ztr.	—	5	—	17½	
	Anmerk. zu a. Bei loser Verpackung werden zu 1 Ztr. veranschlagt: 5⅓ Preußische, 6⅔ Altbayerische, 4½ Rheinbayerische } Kubikfuß.						
	b. Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1 Ztr.	—	20	1	10	
	c. Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	1 Ztr.	4	—	7	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	d. Spiegelglas:						
	1) rohes, ungeschliffenes	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	2) geschliffenes, belegt oder unbelegt . .	1 Ztr.	4	—	7	—	17 in Kisten.
	e. Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	6	—	10	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. zu c. und e. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei, auch Glasurmasse . . .	1 Ztr.	—	15	—	52½	
11	**Haare** von Thieren, mit Ausnahme der unter Nr. 41 genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare; Federn und Borsten:						
	a. Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene	—	frei	—	frei	—	
	b. Haare, gesponnen, auch in Verbindung mit den, unter Nr. 22 begriffenen Spinnstoffen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a. oder unter Nr. 18 begriffen sind; Borsten . . .	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	c. Deltücher, ingleichen ganz grobe Fußdecken, auch in Verbindung mit Werg; ganz grobe Filze	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	d. Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, andere	1 Ztr.	8	—	14	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	Anmerk. zu d. Gewebe aus Haaren und ande-						

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	ren Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30 d., in allen anderen Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.						
12	**Häute und Felle:**						
	a. Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; rohe frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle	—	frei	—	frei	—	
	b. Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	1 Ztr.	—	20	1	10	
13	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:**						
	a. Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial) .	—	frei	—	frei	—	
	b. Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt	—	frei	—	frei	—	
	c. Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren; Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten . . .	—	frei	—	frei	—	
	d. Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes	1 Ztr.	—	15	—	52½	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	e. Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein . . .	1 Ztr.	1	—	1	45	
	f. Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c., d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	1 Ztr.	4	—	7	—	20 in Fäss. u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g. Gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art	1 Ztr.	3	10	5	50	16 in Fäss. u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
14	**Hopfen**	1 Ztr.	2	15	4	22½	
15	**Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:**						
	a. Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:						
	1) musikalische	1 Ztr.	4	—	7	—	23 in Fäss. u. Kisten. 9 in Ballen.
	2) astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	—	frei	—	frei	—	
	b. Maschinen:						
	1) Lokomotiven, Tender und Dampfkessel	1 Ztr.	1	15	2	37½	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	2) andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:						
	α) aus Holz	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	β) aus Gußeisen	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	γ) aus Schmiedeeisen oder Stahl .	1 Ztr.	—	25	1	27½	
	δ) aus anderen unedlen Metallen .	1 Ztr.	1	10	2	20	13 in Fäss. u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3) Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben:						
	α) gravirt	1 Ztr.	2	—	3	30	13 in Fäss. u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	β) nicht gravirt	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	4) Kratzen und Kratzenbeschläge . . .	1 Ztr.	6	—	10	30	13 in Fäss. u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	c. Wagen und Schlitten:						
	1) Eisenbahnfahrzeuge	vom Werth	zehn Prozent				
	2) andere Wagen und Schlitten mit Leder oder Polsterarbeit.	Stück	50	—	87	30	
	d. See- und Flußschiffe:						
	1) hölzerne	vom Werth	fünf Prozent				
	2) eiserne	vom Werth	acht Prozent				
	Anmerk. zu d. 1 und 2. Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffs-Utensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.						

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
16	**Kalender** werden nach den, der Stempel-Abgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt.						
17	**Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:**						
	a. Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt . . .	—	frei	—	frei	—	
	b. Kautschuck-Fäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuck-Platten; aufgelöstes Kautschuck .	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	c. Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	—	7	—	16 in Fäss. u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d. Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe; übersponnene Kautschuckfäden .	1 Ztr.	10	—	17	30	20 in Fäss. u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e. Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt	1 Ztr.	15	—	26	15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu e. Kautschuck-Drucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißscheine unter Kontrole	1 Ztr.	2	—	3	30	16 in Fäss. u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	f. Gewebe aus Kautschuckfaden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . .	1 Ztr.	25	—	43	45	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b bis f. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.						
18	**Kleider** und Leibwäsche, fertige, auch **Putzwaaren:**						
	a. Von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	1 Ztr.	40	—	70	—	
	b. Andere, soweit sie nicht nachstehend unter c. und e. genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern	1 Ztr.	30	—	52	30	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
	c. Von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ztr.	25	—	43	45	13 in Kisten. 9 in Korben. 6 in Ballen.
	d. Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt	1 Ztr.	15	—	26	15	20 in Kisten. 11 in Korben. 9 in Ballen.
	e. Leinene Leibwäsche	1 Ztr.	10	—	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Kleider und Leibwäsche, getragene, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen	1 Ztr.	—	15	—	52½	
19	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:**						
	a. In rohem Zustande oder als alter Bruch; auch Kupfer- und andere Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen	—	frei	—	frei	—	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	b. Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Drath	1 Ztr.	1	22½	3	3½	
	c. In Blechen und Drath, plattirt . . .	1 Ztr.	4	—	7	—	
	d. Waaren, und zwar:						
	1) Drathgewebe	1 Ztr.	3	—	5	15	
	2) Kupferschmiede- und Gelbgießer-Waaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack.	1 Ztr.	2	20	4	40	13 in Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3) Andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	—	7	—	
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien** ꝛc.:						
	a. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber	1 Ztr.	50	—	87	30	20 in Fäss. u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	b. Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theil-						

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	weise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perrückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergl.	1 Ztr.	15	—	26	15	20 in Fäss. u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder und Lederwaaren:**						
	a. Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Pergament; Stiefelschäfte	1 Ztr.	2	—	3	30	16 in Fäss. u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b. Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . . .	1 Ztr.	8	—	14	—	
	Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle . . .	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	c. Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder blos						

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	—	7	—	16 in Fäss. u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu c. Grobe Schuhmacher- und Täschner-Waaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie Waaren aus Leder behandelt.						
	d. Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art .	1 Ztr.	10	—	17	30	20 in Fäss. u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e. Handschuhe	1 Ztr.	13	10	23	20	
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:						
	a. Rohes Garn:						
	1) von Flachs oder Hanf,						
	α) Maschinengespinnst	1 Ztr.	2	—	3	30	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	β) Handgespinnst	1 Ztr.	—	5	—	17½	
	2) von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	b. Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebücktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Ztr.	3	—	5	15	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt . .	1 Ztr.	4	—	7	—	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	d. Seilerwaaren, ungebleichte; Decken aus losen Fasern	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	e. Graue Packleinwand und Segeltuch . .	1 Ztr.	—	20	1	10	
	f. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte	1 Ztr.	4	—	7	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu f. Rohe ungebleichte Leinwand eingehend: aa. in Preußen: auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien oder Leinwandmärkten . . .	—	frei	—	frei	—	
	bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine	—	frei	—	frei	—	
	g. Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon .	1 Ztr.	10	—	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	h. Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden . . .	1 Ztr.	20	—	35	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	i. Zwirnspitzen	1 Ztr.	40	—	70	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte:**						
	a. Talg- und Stearinlichte	1 Ztr.	1	15	2	37½	16 in Kisten.
	b. andere	1 Ztr.	2	—	3	30	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
24	**Literarische und Kunst-Gegenstände:**						
	a. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	—	frei	—	frei	—	
	b. Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier	—	frei	—	frei	—	
	c. Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen	—	frei	—	frei	—	
25	**Material- und Spezerei- auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**						
	a. Bier aller Art, auch Meth	1 Ztr.	—	20	1	10	
	b. Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen . . .	1 Ztr.	6	—	10	30	24 in Kisten } nur bei 16 in Korb. } d. Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	c. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe	1 Ztr.	11	—	19	15	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Korben.
	d. Essig aller Art in Fässern	1 Ztr.	1	10	2	20	
	e. Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen; Essig in Flaschen oder Kruken	1 Ztr.	4	—	7	—	24 in Kisten } nur bei 16 in Korb. } d. Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	f. Butter	1 Ztr.	3	20	6	25	16 in Fässern und Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holz. 11 in Kübeln von weichem Holz.
	Anm. zu f. 1) Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Ztr.	—	—	1	45	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	2) Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . .	—	frei	—	frei	—	
	g. Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	h. Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:						
	1) frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten u. dergleichen	1 Ztr.	2	—	3	30	20 in Fäss. u. Kisten. 13 in Korben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.						
	2) α) getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen	1 Ztr.	4	—	7	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β) Kastanien, Maronen, Johannisbrod; Pinienkerne	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	i. Gewürze aller Art, nicht besonders genannt	1 Ztr.	6	15	11	22½	16 in Fässern. 18 in Kisten. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	k. Heringe	1 Tonne	1	—	1	45	
	l. Honig	1 Ztr.	—	10	—	35	
	m. 1) Kaffee, roher, und nicht unter 3 genannte Kaffee-Surrogate	1 Ztr.	5	—	8	45	12 in Fäss. mit Dauben von Eichen- u. anderem hart. Holze und in Kisten. 8 in anderen Fäss. 9 in Körben. 2 in Ball. od. Säck.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	2) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	1 Ztr.	6	15	11	22½	13 in Fäss. mit Daub. von Eichen- u. anderem hart. Holze und in Kisten. 10 in anderen Fäss. 9 in Körben. 3 in Ballen.
	3) Cichorien, gebrannte oder gemahlene	1 Ztr.	—	20	1	10	
n.	Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate, Kaviar und Kaviar-Surrogate (eingesalzener Fischrogen) . .	1 Ztr.	11	—	19	15	20 in Fäss. u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
o.	Käse aller Art	1 Ztr.	3	20	6	25	20 in Kisten von 1 Ztr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Ztr. 11 in Fässern. 8 in Körben. 6 in Ballen. 12 in Kubeln von 3 Ztr. und darunter. 8 in schwereren Kübeln.
p.	1) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; Oliven, Kapern, Pasteten; zubereiteter Senf; Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Ztr.	7	—	12	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	2) Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht,						

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Cichorien, getrocknete; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht; Fische nicht anderweit genannt	1 Ztr.	—	15	—	52½	
q.	1) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke, Arrowroot, Sago und Sago-Surrogate, Tapioka	1 Ztr.	2	—	3	30	13 in Fässern, Kisten und Korben. 6 in Ballen.
	2) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi . .	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	Anmerk. zu q. 2. 1) Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Ztr.	—	7½	—	—	
	2) Gewöhnliches Roggenbrot bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie .	1 Ztr.	—	5	—	—	
r.	Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen .	1 Ztr.	2	—	3	30	
s.	Reis:						
	1) geschälter	1 Ztr.	1	—	1	45	
	2) ungeschälter	1 Ztr.	—	20	1	10	
t.	Salz (Kochsalz, Steinsalz) einzuführen ist verboten; die Durchfuhr findet nur auf besondere Erlaubniß unter den jedesmal vorzuschreibenden Bedingungen statt.						

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	u. Syrop.*)						22 in Kisten. 12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasterkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen. 2 in Ballen anderer Art.
	v. Taback:						
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel	1 Ztr.	4	—	7	—	
	2) Tabacksfabrikate:						
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Ztr.	11	—	19	15	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasterkörben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, u. 12 Pfd., falls sie in Körbchen oder Pappkästen verpackt sind.
	β) Cigarren und Schnupftaback . .	1 Ztr.	20	—	35	—	
	w. Thee	1 Ztr.	8	—	14	—	23 in Kisten.
	x. Zucker. *)						
	*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind durch die mittelst Königlichen Patents vom 6. Juli 1861 verkündigte Uebereinkunft vom 25. April 1861 bestimmt und betragen vom						
	1) Zucker:						
	a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker . .	1 Ztr.	7	10	12	50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
	b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . .	1 Ztr.	6	—	10	30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fassern. 16 in Kisten von 8 Ztr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Ztr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canasters, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
	c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen . . .	1 Ztr.	4	7½	7	26¼	
	2) Syrop	1 Ztr.	2	15	4	22½	11 in Fässern.
	Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1 a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.						

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
26	**Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:**						
	a. Oel:						
	1) Oel aller Art in Flaschen oder Kruken, auch Baumöl in Fässern	1 Ztr.	—	25	1	27½	
	Anmerk. zu a. 1. Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein achtel Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden	—	frei	—	frei	—	
	2) Anderes Oel in Fässern	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	3) Palmöl (Palmbutter) und Kokosnußöl	1 Ztr.	—	5	—	17½	
	b. Fette:						
	1) Fischthran, Paraffin, Wallrath . .	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	2) Fischspeck	1 Ztr.	—	10	—	35	
	3) Anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen	—	frei	—	frei	—	
	c. Stearin, einschließlich Stearinsäure . .	1 Ztr.	1	—	1	45	
	d. Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	—	frei	—	frei	—	
27	**Papier und Pappwaaren:**						
	a. Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Fliegenpapier; Gichtpapier; Schieferpapier	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	b. Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier . .	1 Ztr.	1	—	1	45	
	c. Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen,						

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Ztr.	1	10	2	20	
	d. Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	—	7	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):						
	a. Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl.	1 Ztr.	22	—	38	30	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b. Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze .	1 Ztr.	6	—	10	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Ztr.	2	—	3	30	13 in Fässern.
30	**Seide und Seidenwaaren:**						
	a. Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide	—	frei	—	frei	—	
	b. Seide und Floretseide gefärbt . . .	1 Ztr.	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
	c. Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden . . .	1 Ztr.	40	—	70	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	d. Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen, unter Nr. 41 genannten Thierhaaren	1 Ztr.	30	—	52	30	20 in Kisten. 11 in Ballen.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
31	**Seife und Parfümerien:**						
	a. Grüne, schwarze und andere Schmierseife .	1 Ztr.	—	25	1	27½	
	b. Gemeine feste Seife	1 Ztr.	—	25	1	27½	
	c. Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen ꝛc.	1 Ztr.	2	—	3	30	16 in Kisten.
	d. Parfümerien aller Art	1 Ztr.	3	10	5	50	
	Anmerk. zu c. und d. Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.						
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrol-Vorschriften	1 Ztr.	10	—	17	30	
33	**Steine und Steinwaaren:**						
	a. Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; polirte Schieferplatten; Schleif- und Wetzsteine aller Art	—	frei	—	frei	—	
	b. Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gips und Schwefel	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	c. Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .	1 Ztr.	8	—	14	—	16 in Fässern und Kisten.
	d. Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:						
	1) außer Verbindung mit anderen Mate-						

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	rialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	1 Ztr.	—	5	—	17½	
	2) in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten.
34	**Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:**						
	a. Braunkohlen; Torf; Torfkohlen . . .	—	frei	—	frei	—	
	b. Steinkohlen	1 Ztr.	—	½	—	1¾	
	Anmerk. zu b. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser und Werra eingehend	1 Ztr.	—	½	—	—	
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**						
	a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire:						
	1) ungefärbt	1 Ztr.	—	5	—	17½	
	2) gefärbt	1 Ztr.	3	—	5	15	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b. Strohbänder aller Art; Strohbesen . .	1 Ztr.	—	20	1	10	
	c. Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh	1 Ztr.	4	—	7	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	d. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span:						
	1) ohne Garnitur	Stück	—	2	—	7	
	2) mit Garnitur	Stück	—	4	—	14	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
36	**Theer**; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl	—	frei	—	frei	—	
37	**Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:**						
	a. Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist; Geflügel und kleines Wildpret aller Art; Fische, frische und Flußkrebse; frische unausgeschälte Muscheln	—	frei	—	frei	—	
	b. Eier und Milch	—	frei	—	frei	—	
	c. Bienenstöcke mit lebenden Bienen . .	—	frei	—	frei	—	
	d. Blasen und Därme, thierische; Wachs; Waschschwämme und andere thierische Produkte, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind . .	1 Ztr.	—	15	—	52½	
38	**Thonwaaren:**						
	a. Fliesen, Mauer- und Dachziegel und andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr	—	frei	—	frei	—	
	b. Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:						
	1) einfarbige oder weiße	1 Ztr.	1	22½	3	3½	22 in Kisten. 13 in Körben.
	2) bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte	1 Ztr.	2	—	3	30	
	c. Porzellan, weißes	1 Ztr.	1	22½	3	3½	
	d. Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, in-						

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	gleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .	1 Ztr.	4	—	7	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
39	**Vieh:**						
	a. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . .	1 Stück	1	10	2	20	
	Anmerk. zu a. 1) Füllen, welche der Mutter folgen	—	frei	—	frei	—	
	2) Füllen unter einem Jahre auf der Grenze von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen	1 Stück	—	15	—	52½	
	b. Rindvieh:						
	1) Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück	2	15	4	22½	
	2) Kühe	1 Stück	1	15	2	37½	
	3) Jungvieh	1 Stück	1	—	1	45	
	4) Kälber	1 Stück	—	5	—	17½	
	Anmerk. zu b. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:						
	a. magere Ochsen	1 Stück	1	10	2	20	
	b. Zuchtstiere und Kühe .	1 Stück	1	—	1	45	
	c. Jungvieh	1 Stück	—	20	1	10	
	c. Schweine:						
	1) gemästete und magere	1 Stück	—	20	1	10	
	2) Spanferkel	1 Stück	—	5	—	17½	
	d. Hammel	1 Stück	—	15	—	52½	
	e. Anderes Schafvieh und Ziegen . . .	1 Stück	—	5	—	17½	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
40	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**						
	a. Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	1 Ztr.	—	20	1	10	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	b. Alles andere	1 Ztr.	2	—	3	30	
	Anmerk. zu b. Waaren hieraus werden wie feine Lederwaaren behandelt.						
41	**Wolle,** einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, sowie Waaren daraus:						
	a. Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene	—	frei	—	frei	—	
	b. Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:						
	1) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt; Watten . . .	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	2) dublirtes, gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt .	1 Ztr.	4	—	7	—	16 in Fäss. u. Kisten. 6 in Ballen.
	c. Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:						
	1) Stickereien, Spitzen und Tülle . .	1 Ztr.	30	—	52	30	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	2) bedruckte Waaren aller Art . . .	1 Ztr.	25	—	43	45	
	3) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	1 Ztr.	20	—	35	—	
	4) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	1 Ztr.	10	—	17	30	
	5) Tuchleisten	—	frei	—	frei	—	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
42	**Zink und Zinkwaaren:**						
	a. Rohes Zink; altes Bruchzink	—	frei	—	frei	—	
	b. Zinkbleche	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	c. Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Drath	1 Ztr.	1	—	1	45	
	d. Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	—	7	—	20 in Fäss. u. Kisten. 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**						
	a. Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn	—	frei	—	frei	—	
	b. Zinn, gewalztes	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	c. Grobe Zinnwaaren, als: Drath; Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . .	1 Ztr.	1	—	1	45	
	d. Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	—	7	—	20 in Fäss. u. Kisten. 13 in Körben.
44	**Artikel, welche unter keiner der vorstehenden Nummern begriffen sind** . .	—	frei	—	frei	—	

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen über die Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr sind einer Abgabe nur unterworfen:

Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation, und zwar:

1) nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspäne, mit $1^2/_3$ Thlr. oder 2 fl. 55 Kr. vom Zentner;
2) altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert, mit $^1/_3$ Thlr. oder 35 Kr. vom Zentner.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Eingangs- und Ausgangszoll wird nach denjenigen Tarif-Sätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende Zoll-Zentner ist in hundert Pfunde getheilt. Er stimmt mit dem im Zollvereine, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehenden Zentner überein. Es sind:

Zoll-Pfunde:

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,

und

Zoll-Centner:

28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen.

Digitized by Google

III. Werden Waaren unter Begleitſchein-Kontrole verſandt, oder bedarf es zu dem Waaren-Verſchluſſe der Anlegung von Bleien, ſo wird erhoben:

für einen Begleitſchein 2 Sgr. oder 7 Kreuzer,

für ein angelegtes Blei 1 Sgr. oder 3½ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkoſten) iſt das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen ſind unzuläſſig.

IV. a. Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zuſtande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer beſonderen für den Transport verſtanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen beſonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Iſt die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieſelbe, wie es z. B. bei Syrop u. ſ. w. die gewöhnlichen Fäſſer ſind, ſo iſt das Gewicht dieſer Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht iſt das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umſchließungen (Flaſchen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben ſo wenig Unreinigkeiten und fremde Beſtandtheile, welche der Waare beigemiſcht ſein möchten.

b. Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:

1) von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünfundvierzig Kreuzer vom Zentner nicht überſteigt;

2) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich feſtgeſetzt iſt.

c. Von allen Gegenſtänden, von welchen nach vorſtehender Beſtimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben iſt, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d. Bei Beſtimmung dieſes Netto-Gewichtes iſt Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zoll-Tarife beſtimmten Sätzen berechnet.

2) Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugeſtanden iſt, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sack-Leinen gepackt zur Verzollung geſtellt, ſo wird eine Tara-Vergütung von 2 Pfund vom Zentner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, in ſoweit nicht in der erſten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen vorgeſchrieben iſt.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tara-Satze als 2 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umſchließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verſtanden. Auf einfache Emballage iſt dieſe höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermeſſen der Zollbehörde erheblich ſchwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Digitized by Google

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung I. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tara-Satz bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben behufs der speziellen Revision bei dem Grenzzoll-Amte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarife nicht

Digitized by Google

als ſolche bezeichneten, ſondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenſtände, wenn die Beſchaffenheit der Emballage ſolcher Waaren einen ganz zuverläſſigen Verſchluß geſtattet.

VII. Die Deklaration der ſprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als ſolche bezeichneten, ſondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenſtände als »Kurze Waaren« (Tarif, Abtheilung I. Nr. 20) ſoll nicht die Verzollung derſelben nach den höheren Tarif-Sätzen für kurze Waaren zur Folge haben, ſondern es ſoll die Abgabenentrichtung nach dem Reviſions-Befunde zuläſſig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Reviſion auf ſpezielle Ermittelung anträgt.

VIII. a. Bei Neben-Zollämtern erſter Klaſſe können Gegenſtände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8^3/_4$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeſchränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenſtände dürfen nur dann über ſolche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder $87^1/_2$ Gulden nicht überſteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erſter Klaſſe ohne Beſchränkung hinſichtlich des Betrages erheben.

b. Bei Nebenämtern zweiter Klaſſe kann Getreide in unbeſchränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als 6 Thalern oder $10^1/_2$ Gulden vom Zentner belegt ſind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klaſſe in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder $17^1/_2$ Gulden nicht überſteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenſtänden iſt aber nur in Mengen von höchſtens zehn Pfund im Einzelnen über ſolche Nebenämter zuläſſig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren ſolcher Art den Betrag von zehn Thalern oder $17^1/_2$ Gulden nicht überſteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klaſſe bis zum Betrage von zehn Thalern oder $17^1/_2$ Gulden erheben.

c. Inſoweit Nebenzollämter von der betreffenden oberſten Finanz-Behörde erweiterte Abfertigungsbefugniſſe erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müſſen bei den Nebenzollämtern ſogleich erlegt werden, inſofern dieſelben nicht ausnahmsweiſe zur Ertheilung von Begleitſcheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht verſteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $^1/_{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als ſechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beſchränkungen vorbehalten.

X. Hinſichtlich des Verhältniſſes, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der ſämmtlichen Vereinsſtaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben anzunehmen ſind, wird auf die beſonderen Kundmachungen verwieſen.

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft II.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 23. Gesetz, die Uebergangsabgabe von Wein und Traubenmost und die Uebergangsabgabe von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten betreffend.

(№ 23.) **Gesetz, die Uebergangsabgabe von Wein und Traubenmost und die Uebergangsabgabe von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten betreffend.**
Herrenhausen, den 4. Mai 1865.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung Unseres Königreichs, auf Grund der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredungen das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Die nach dem Gesetze vom 22. December 1853, die Uebergangsabgaben von den der inneren Besteuerung unterworfenen Gegenständen betreffend, von Wein und Traubenmost zu entrichtende Uebergangsabgabe wird vom 1. Juli d. J. an aufgehoben.

§. 2.

Die Uebergangsabgabe von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten ist vom 1. Januar 1866 an

[Ausgegeben zu Hannover am 5. Mai 1865.]

Digitized by Google

mit dem im §. 1 erwähnten Gesetze festgesetzten Betrage von 20 Groschen vom Zoll-Centner zu erheben.

Gegeben Herrenhausen, den 4. Mai 1865.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. Erxleben.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 4. Mai 1865.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Gesammt-Ministeriums.

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 12.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 24. Königliches Patent, betreffend den zwischen den Staaten des Zollvereins einerseits und dem Kaiserreich Frankreich andererseits abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag.

(№ 24.) **Königliches Patent, betreffend den zwischen den Staaten des Zollvereins einerseits und dem Kaiserreich Frankreich andererseits unterm 2. August 1862 abgeschlossenen Handelsvertrag und den zwischen denselben Staaten an demselben Tage abgeschlossenen Schiffahrtsvertrag.** Herrenhausen, den 4. Mai 1865.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir bringen hierdurch den zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und dem Kaiserreich Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag vom 2. August 1862,

den zwischen denselben Staaten an demselben Tage abgeschlossenen Schiffahrtsvertrag,

die zwischen denselben Staaten an demselben Tage getroffene Uebereinkunft, die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen betreffend,

das zu diesen Verträgen und dieser Uebereinkunft gehörige Schlußprotokoll vom 2. August 1862 und das Zusatzprotokoll vom 14. December v. J., soweit es sich auf die genannten Verträge und die erwähnte Uebereinkunft bezieht,

nachdem dieselben die Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, soweit dieselbe verfassungsmäßig erforderlich ist, gefunden haben, im deutschen und französischen Urtexte zur öffentlichen Kenntniß.

[Ausgegeben zu Hannover am 23. Mai 1865.]

Digitized by Google

Wir befehlen allen, die es angeht, die getroffenen Verabredungen gebührend zu beachten, und beauftragen Unsere Ministerien, jedes für seinen Geschäftskreis, mit der Ausführung derselben.

Gegeben Herrenhausen, den 4. Mai 1865.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. Erxleben.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 4. Mai 1865.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Gesammt-Ministeriums.

Digitized by Google

Handelsvertrag.

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuerſyſtem angeſchloſſenen ſouverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgiſchen Enklaven Roſſow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Deſſau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe und des Landgräflich Heſſiſchen Oberamtes Meiſenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachſen, der Krone Hannover, ſowohl für Sich wie für das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, ſowohl für Sich, wie für das Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg, der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Coburg und

TRAITÉ DE COMMERCE.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Cöthen et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (*Zollverein*), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre, tant pour Elle, que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse tant pour Lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les Etats formant l'association de douanes et de

Digitized by Google

Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen anderer Seits,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Frankreich zu befestigen und die gegenseitigen Handelsverhältnisse zu erweitern, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Albrecht Grafen von Bernstorff-Stintenburg, Allerhöchst Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub und Groß-Comthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Generaldirector der Steuern, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Stern und Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, Ritter des Rothen Adler-

commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne ainée, et de Reuss, ligne cadette, le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Francfort d'une part

et

Sa Majesté l'Empereur des Français d'autre part,

animés d'un égal désir de reserrer les liens d'amitié et d'étendre les relations commerciales entre les Etats du Zollverein et la France, ont résolu de conclure un traité à cet effet et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

M. Albert Comte de Bernstorff-Stintenburg, Son Ministre d'Etat et des affaires étrangères, Grand-Croix de Ses Ordres de l'Aigle Rouge et de la Maison Royale de Hohenzollern etc. etc. etc.,

M. Jean Frédéric de Pommer Esche, Son directeur général des contributions et des douanes, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe avec plaque etc. etc. etc.,

M. Alexander Maximilien Philipsborn, Son Conseiller intime actuel de Légation, Chevalier de Son Ordre de

Digitized by Google

Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc., und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchſt Ihren Director im Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Seine Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen:

den Herrn Heinrich Gottfried Bernhard Alphons Fürſten von la Tour d'Auvergne, Allerhöchſt Ihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen, Groß-Officier des Kaiſerlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen Adler-Ordens erſter Classe ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

den Herrn Alexander Johann Heinrich de Clercq, Allerhöchſt Ihren bevollmächtigten Miniſter, Commandeur des Kaiſerlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

welche, nach Austauſch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Die in dem Tarif A. zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten, aus dem Zollvereine herſtammenden oder in demſelben verfertigten Gegenſtände ſollen in Frankreich bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Flagge eines Zollvereinsſtaates oder unter franzöſiſcher Flagge zu den, durch dieſen Tarif feſtgeſtellten Eingangs-Abgaben, mit Einſchluß der Zuſatz-Decimen, zugelaſſen werden.

l'Aigle Rouge de seconde classe etc. etc. etc.

et

M. Martin Frédéric Rodolphe Delbrück, Son directeur au Ministère du Commerce, de l'Industrie et des Travaux publics, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe etc. etc. etc.

et

Sa Majesté l'Empereur des Français:

M. Henri Godefroy Bernard Alphonse Prince de la Tour d'Auvergne, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, Grand-Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, Chevalier de première classe de l'Ordre Royal de l'Aigle Rouge de Prusse etc. etc. etc.

et

M. Alexandre Johann Henri de Clercq, Ministre Plénipotentiaire, Commandeur de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur etc. etc. etc.,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les objets d'origine ou de manufacture du Zollverein, énumérés dans le tarif A. joint au présent traité, et importés directement par terre ou par mer sous pavillon d'un des Etats du Zollverein ou sous pavillon français, seront admis en France aux droits fixés par ledit tarif, décimes additionnels compris.

Digitized by Google

Artikel 2.

Die in dem Tarif B. *) zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten, aus Frankreich herſtammenden oder daſelbſt verfertigten Gegenſtände ſollen im Zollverein bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Flagge eines Zollvereinsſtaates oder unter franzöſiſcher Flagge zu den, durch dieſen Tarif feſtgeſtellten Eingangs-Abgaben zugelaſſen werden.

Artikel 3.

Die aus dem Zollverein herſtammenden oder in demſelben verfertigten Waaren, welche entweder über die Häfen der Hanſeſtädte an der Elbe oder Weſer, oder mittelſt der belgiſchen oder ſchweizeriſchen Eiſenbahnen in Frankreich eingehen, ſollen als unmittelbar eingeführt angeſehen werden, und zwar im letzteren Falle, wenn die Eiſenbahnwagen oder Kolli, welche die Waaren enthalten, von dem vereinsländiſchen Zollamte amtlich verſchloſſen oder verbleit ſind, die Vorlegeſchlöſſer oder Bleie bei der Ankunft in Frankreich als unverſehrt erkannt werden und die Beförderung nach Maßgabe der, unter den Hohen vertragenden Theilen für den internationalen Eiſenbahn-Dienſt getroffenen Abreden erfolgt.

Die aus Frankreich herſtammenden oder daſelbſt verfertigten Waaren ſollen bei ihrem Eingange in den Zollverein unter denſelben Bedingungen genau die gleiche Behandlung genießen.

Artikel 4.

Die aus dem Zollvereine nach Frankreich und die von Frankreich nach dem Zollvereine ausgeführten Waaren jeder Art ſollen beiderſeitig von allen Ausgangs-Abgaben frei ſein.

Article 2.

Les objets d'origine ou de manufacture française, énumérés dans le tarif B. joint au présent traité, et importés directement par terre ou par mer sous pavillon d'un des Etats du Zollverein ou sous pavillon français, seront admis dans le Zollverein aux droits fixés par ledit tarif.

Article 3.

Seront considérées comme importées directement les marchandises d'origine ou de fabrication du Zollverein expédiées en France, soit par les ports hanséatiques de l'Elbe ou du Weser, soit par les chemins de fer de la Belgique ou de la Suisse, pourvu que, dans ce dernier cas, les wagons ou les colis renfermant ces marchandises soient cadenassés ou plombés par la douane du Zollverein, que les cadenas ou plombs soient reconnus intacts à l'arrivée en France et que l'expédition ait lieu dans les conditions réglées entre les Hautes Parties contractantes pour le service international des chemins de fer.

Les marchandises d'origine ou de fabrication française jouiront sous les mêmes conditions à l'entrée du Zollverein d'un traitement exactement semblable.

Article 4.

Les marchandises de toute nature exportées du Zollverein pour la France ou vice-versâ seront réciproquement exemptes de tout droit de sortie.

*) Der Tarif B. iſt in den am 1. Juli 1865 in Kraft tretenden Vereinszolltarif vollſtändig aufgenommen und daher hier nicht mit abgedruckt.

Digitized by Google

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend verzeichneten Lumpen und Abfälle zur Papierfabrikation. Sie bleiben einer Ausgangs-Abgabe unterworfen, deren Betrag festgestellt ist, wie folgt:

in Frankreich:

für Lumpen und Abfälle aller Art zur Papierfabrikation, nicht von reiner Wolle, und für Halbzeug . . 12 Frs. für 100 Kilo.,

für altes Tauwerk, getheert oder nicht getheert, 4 Frs. für 100 Kilo.,

im Zollverein:

für Lumpen und Abfälle aller Art zur Papierfabrikation, nicht von reiner Seide, mit Einschluß von Makulatur und Papierspänen, und für Halbzeug,

$1^2/_3$ Thlr. — 2 fl. 55 Xr. — für den Zollzentner,

für altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert,

$^1/_3$ Thlr. — 35 Xr. — für den Zollzentner.

Artikel 5.

Der aus dem Zollverein herstammende Spiritus und Weingeist-Firniß soll in Frankreich, außer den in dem Tarif A. zu gegenwärtigem Vertrage festgesetzten Eingangs-Abgaben, der für die gleichartigen französischen Erzeugnisse bestehenden Verbrauchs-Abgabe unterworfen werden, nämlich:

Reiner Alkohol, Liqueure, Branntweine in Flaschen, vom Hektoliter der Abgabe von . . . . . 90 Fr.

Weingeist-Firniß, vom Hektoliter reinen in dem Firniß enthaltenen Weingeistes der Abgabe von . . . . 90 Fr.

Bis dahin, daß das zur Darstellung chemischer

Sont seuls exceptés de cette disposition les drilles et chiffons énumérés ci-après, qui resteront soumis à un droit de sortie, fixé comme suit, savoir:

en France:

pour les drilles et chiffons de toute espèce, autres que de laine pure, et pour la pâte à papier,

à 12 francs par 100 kil.,

pour les vieux cordages, goudronnés ou non, . . . à 4 francs par 100 kil.

dans le Zollverein:

pour les drilles et chiffons de toute espèce, autres que de soie pure, y compris les maculatures et rognures de papier, et pour la pâte à papier,

à $1^2/_3$ écus — 2 flor. 55 kr. — par quintal de douane,

pour les vieux cordages et filets de pêche, goudronnés ou non

à $^1/_3$ écu — 35 kr. — par quintal de douane.

Article 5.

Indépendamment des droits de douane stipulés dans le tarif A. annexé au présent traité, les alcools et les vernis alcooliques originaires du Zollverein seront soumis en France au droit de consommation imposé aux produits similaires français, c'est-à-dire:

Alcool pur, liqueurs, eaux-de-vie en bouteilles, par hectolitre . . . . 90 frs.

Vernis à l'esprit-de-vin, par hectolitre d'alcool pur contenu dans le vernis . . . . . 90 frs.

Jusqu'à ce que les sels employés à la

Digitized by Google

oder anderer gleichartiger Fabrikate verwendete Salz in Frankreich von der Verbrauchs-Abgabe befreit ſein wird, ſollen die nachſtehend verzeichneten, mit Verwendung von Salz dargeſtellten Erzeugniſſe zollvereinsländiſchen Urſprungs bei ihrer Einfuhr nach Frankreich, zur Ausgleichung der von den franzöſiſchen Fabrikanten zu entrichtenden entſprechenden Abgaben folgenden Zuſatz-Abgaben unterliegen:

für 100 Kilogramm.

Rohe Soda	4 Fr.	35	Cent.
Kriſtalliſirte Soda	4 »	35	»
Schwefelſaures Natron:			
reines, waſſerfrei	6 »	—	»
kriſtalliſirt oder mit Waſſer verbunden	2 »	40	»
unreines, waſſerfrei	5 »	40	»
kriſtalliſirt oder mit Waſſer verbunden	2 »	10	»
Schwefligſaures Natron	6 »	—	»
Kalzinirte Soda	11 »	—	»
Salzſäure	3 »	—	»
Chlorkalk	7 »	50	»
Chlorſaures Kali	66 »	—	»
Chlormagneſium	4 »	—	»

Spiegelgläſer, große, 1 Fr. für den Meter Oberfläche.

für 100 Kilogramm.

Hohlglas, Fenſterglas und anderes weißes Glas	2 Fr.	—	Cent.
Glasflaſchen	— »	80	»
Ultramarin, künſtlicher	6 »	75	»
Salmiak	10 »	—	»
Varekſoda	1 »	50	»
Gebrannte Rüben-Preßlinge, rohe	1 »	25	»
Zinnſalz	3 »	—	»

fabrication des produits chimiques ou autres similaires soient exemptés en France du droit de consommation, les produits à base de sel énumérés ci-dessous originaires du Zollverein payeront à leur importation en France et à titre de compensation des droits équivalens supportés par les fabricants français les taxes supplémentaires suivantes:

les 100 kilogr.

Soude brute	4 frs.	35	cts
Cristaux de soude	4 »	35	»
Sulfate de soude:			
pur anhydre	6 »	—	»
cristallisé ou hydraté	2 »	40	»
impur anhydre	5 »	40	»
cristallisé ou hydraté	2 »	10	»
Sulfite de soude	6 »	—	»
Sel de soude	11 »	—	»
Acide hydrochlorique	3 »	—	»
Chlorure de chaux	7 »	50	»
Chlorate de potasse	66 »	—	»
Chlorure de magnésium	4 »	—	»

Glaces ou grands miroirs 1 fr. le mètre de superficie.

les 100 kilogr.

Gobeleterie, verres à vitres et autres verres blancs	2 frs.	—	cts.
Bouteilles	— »	80	»
Outremer factice	6 »	75	»
Sel ammoniac	10 »	—	»
Soudes de varech	1 »	50	»
Salin ou résidu brut de la calcination des vinasses de betterave	1 »	25	»
Sel d'étain	3 »	—	»

Digitized by Google

Artikel 6.

Im Falle der Aufhebung oder Ermäßigung der bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse gegenwärtig gewährten Ausfuhr-Vergütungen, sollen die nach dem vorangehenden Artikel von den Erzeugnissen zollvereinsländischer Abstammung oder Fabrikation zu entrichtenden Zusatz-Abgaben aufgehoben oder um den nämlichen Betrag herabgesetzt werden, um welchen jene Ausfuhr-Vergütungen ermäßigt worden sind.

Wenn die Aufhebung erfolgt, die Regierung aber die Darstellung gewisser französischer Erzeugnisse einer Ueberwachung, Kontrole oder Verwaltungs-Aufsicht unterwirft, so sollen die unmittelbaren oder mittelbaren Lasten, welche die französischen Fabrikanten zu tragen haben, durch eine entsprechende Zusatz-Abgabe auf die gleichartigen vereinsländischen Erzeugnisse ausgeglichen werden.

Uebrigens ist verabredet, daß, wenn Ausfuhr-Vergütungen für andere Erzeugnisse französischer Fabrikation bewilligt, oder wenn die gegenwärtig gewährten Ausfuhr-Vergütungen erhöht werden, die auf den Erzeugnissen zollvereinsländischer Abkunft oder Fabrikation ruhenden Abgaben eintretenden Falles um eine dem Betrage dieser Ausfuhr-Vergütungen oder Erhöhung der Vergütung gleiche Zusatz-Abgabe erhöht werden können.

Die bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr-Vergütungen sollen genau nur die inneren Steuern ersetzen, welche auf den gedachten Erzeugnissen oder auf den Stoffen, aus denen solche verfertigt sind, ruhen.

Article 6.

Dans le cas de suppression ou de réduction des drawbacks actuellement existant à l'exportation des produits français, les taxes supplémentaires, imposées par l'article précédent aux produits d'origine ou de manufacture du Zollverein, seront supprimées ou réduites de sommes égales à celles dont seraient diminués ces drawbacks.

Toutefois, en cas de suppression, si le gouvernement établit une surveillance, un contrôle ou un exercice administratif sur certains produits fabriqués français, les charges directes ou indirectes, dont seront grevés les fabricants français seront compensées par une surtaxe équivalente établie sur les produits similaires du Zollverein.

Il demeure, en outre, convenu, que si des drawbacks sont accordés à d'autres produits de fabrication française ou si les drawbacks actuels sont augmentés, les droits qui grèvent les produits d'origine ou de fabrication du Zollverein pourront être augmentés, s'il y a lieu, d'une surtaxe égale au montant de ces drawbacks.

Les drawbacks établis à l'exportation des produits français ne pourront être que la représentation exacte des droits de consommation grevant lesdits produits ou les matières dont ils sont fabriqués.

Digitized by Google

Dem Zollverein ſollen dieſelben Befugniſſe zuſtehen, welche Frankreich ſich in den vorſtehenden Beſtimmungen vorbehält.

Artikel 7.

Wenn einer der Hohen vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen, in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten Gegenſtand einheimiſcher Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuſchlag zu der inneren Steuer zu legen, ſo ſoll der gleichartige ausländiſche Gegenſtand ſofort mit einer gleichen oder entſprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden können.

Artikel 8.

Die aus den Gebieten des einen der beiden Theile herſtammenden und in die Gebiete des andern Theils eingeführten Waaren jeder Art ſollen keinen höheren inneren oder Verbrauchs-Steuern unterworfen werden dürfen, als die gleichartigen Waaren einheimiſcher Erzeugung ſolche entrichten oder entrichten werden. Jedoch ſollen die Eingangs-Abgaben um ſo viel erhöht werden dürfen, als die den einheimiſchen Produzenten durch das innere Steuer-Syſtem verurſachten Koſten betragen.

In Gemäßheit der im Zollverein beſtehenden Verabredungen ſollen franzöſiſche Weine, Branntweine und Fette, welche der Eingangs-Verzollung unterlegen haben, auch in Zukunft von jeder weiteren, für Rechnung des Zollvereins, einzelner Vereinsſtaaten oder einer Kommune oder Korporation erhobenen Steuer frei bleiben.

Le Zollverein jouira des mêmes droits que ceux que se réserve la France par les dispositions qui précèdent.

Article 7.

Si l'une des Hautes Parties contractantes juge nécessaire d'établir un droit de consommation nouveau ou un supplément de droit de consommation sur un article de production ou de fabrication nationale compris dans les tarifs annexés au présent traité, l'article similaire étranger pourra être immédiatement grevé à l'importation d'un droit égal ou équivalent.

Article 8.

Les marchandises de toute nature, originaires des Etats de l'une des Hautes Parties et importées dans ceux de l'autre, ne pourront être assujetties à des droits d'accise ou de consommation supérieurs à ceux qui grèvent ou grèveraient les marchandises similaires de production nationale. Toutefois les droits à l'importation pourront être augmentés des sommes qui représenteraient les frais occasionnés aux producteurs nationaux par le système de l'accise.

Conformément aux règles établies dans le Zollverein, les vins, les alcools et les graisses d'origine française qui ont acquitté le droit d'entrée continueront d'être affranchis de tout droit ultérieur quelconque, perçu pour le compte soit du Zollverein, soit de l'un des Etats qui le composent, soit d'une commune ou corporation.

Digitized by Google

Artikel 9.

Waaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen edeln Metallen ſollen, bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Frankreich oder umgekehrt, dem für die gleichartigen Waaren einheimiſcher Fabrikation beſtehenden Kontrole-Verfahren unterliegen, und eintretenden Falles die Stempelungs- und Garantiegebühren nach denſelben Grundſätzen, wie dieſe, bezahlen.

Artikel 10.

Unbeſchadet der, über die Behandlung von Erzeugniſſen nicht zollvereinsländiſchen Urſprungs bei deren Einfuhr in Frankreich durch den gegenwärtigen Vertrag getroffenen Beſtimmungen, ſollen dieſe Erzeugniſſe den Zuſchlagzöllen unterliegen, welchen die unter franzöſiſcher Flagge aus anderen als den Urſprungsländern nach Frankreich eingeführten Erzeugniſſe jetzt oder in Zukunft unterworfen werden.

Artikel 11.

Die aus Frankreich über die Landgrenze eingehenden Waaren jeden Urſprungs ſollen bei dem Eingange in den Zollverein zu denſelben Abgaben zugelaſſen werden, als wenn ſie daſelbſt direkt aus Frankreich zur See und unter franzöſiſcher Flagge eingehen.

Die aus dem Zollverein über die Landgrenze eingehenden Waaren, mögen ſolche in dem Art. 22 des Geſetzes vom 28. April 1816 aufgeführt ſein oder nicht, ſollen zum innereñ Verbrauch in Frankreich gegen Entrichtung derjenigen Abgaben zugelaſſen werden, welche für die unter franzöſiſcher Flagge aus anderen als den Urſprungsländern kommenden Waaren beſtehen.

Article 9.

Les articles d'orfévrerie et de bijouterie en or, en argent, platine ou autres métaux, importés du Zollverein en France ou viceversâ, seront soumis au régime de contrôle établi pour les articles similaires de fabrication nationale et payeront, s'il y a lieu, sur la même base que ceux-ci, les droits de marque et de garantie.

Article 10.

Indépendamment du régime d'entrée établi par le présent traité à l'égard des produits non originaires du Zollverein, ces mêmes produits seront soumis aux surtaxes de navigation dont sont ou pourront être frappés les produits importés en France, sous pavillon français, d'ailleurs que des pays d'origine.

Article 11.

Les marchandises de toute origine, importées de France par la frontière de terre seront admises à l'entrée dans le Zollverein aux mêmes droits que si elles y étaient importées directement de France par mer et sous pavillon français.

Les marchandises spécifiées ou non en l'article 22 de la loi du 28 avril 1816, importées du Zollverein par la frontière de terre, seront admises pour la consommation intérieure de la France, moyennant l'acquittement des droits établis pour les provenances autres que celles des pays de production, sous pavillon français.

Digitized by Google

Artikel 12.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Grenzverkehrs mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen sollen Getreide in Garben oder in Stroh, Heu, Stroh und Grünfutter beiderseits zollfrei eingeführt und ausgeführt werden.

Artikel 13.

Wer eine Waare einführt, hat der Zollverwaltung des anderen Landes die Abkunft oder Fabrikation derselben nachzuweisen. Dieser Nachweis wird geführt durch Vorlegung einer, vor einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder einer, von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde ausgefertigten Bescheinigung, oder einer, von dem in dem Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Konsul oder Konsular-Agenten des Landes, wohin die Einfuhr geschehen soll, ausgefertigten Bescheinigung.

Artikel 14.

Die in dem gegenwärtigen Vertrage verabredeten Werthzölle sollen nach dem Werthe am Orte des Ursprungs oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes, mit Hinzurechnung der zur Einbringung nach Frankreich bis zum Orte der Eingangs-Abfertigung erforderlichen Transport-Versicherungs- und Kommissionskosten, berechnet werden.

Wer einen solchen Gegenstand einführt, hat dessen Werth schriftlich zu deklariren und dieser Deklaration, außer dem Ursprungs-Zeugnisse, eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Faktur beizufügen, welche den wirklichen Preis derselben angiebt.

Article 12.

Pour faciliter la circulation des produits agricoles sur les frontières respectives, les céréales en gerbes ou en épis, les foins, la paille et les fourrages verts seront réciproquement importés et exportés en franchise de droits.

Article 13.

Pour établir que les produits sont d'origine ou de manufacture nationale, l'importateur devra présenter à la douane de l'autre pays soit une déclaration officielle faite devant un magistrat siégeant au lieu d'expédition, soit un certificat délivré par le chef du service des douanes du bureau compétent, soit un certificat délivré par les consuls ou agents consulaires du pays dans lequel l'importation doit être faite et qui résident dans les lieux d'expédition ou dans les ports d'embarquement.

Article 14.

Les droits ad valorem, stipulés par le présent traité, seront calculés sur la valeur, au lieu d'origine ou de fabrication de l'objet importé augmentée des frais de transport, d'assurance et de commission nécessaires pour l'importation en France jusqu'au lieu d'introduction.

L'importateur devra, indépendamment du certificat d'origine, joindre à sa déclaration écrite, constatant la valeur de la marchandise importée, une facture indiquant le prix réel et émanant du fabricant ou du vendeur.

Digitized by Google

Artikel 15.

Wenn die Zollbehörde den deklarirten Werth für unzulänglich erachtet, ſo ſoll ſie berechtigt ſein, die Waaren zu behalten, gegen Zahlung des deklarirten Preiſes mit einem Zuſchlage von fünf vom Hundert an denjenigen, welcher dieſelbe eingeführt hat.

Dieſe Zahlung muß innerhalb der auf die Deklaration folgenden vierzehn Tage erfolgen, und es müſſen die etwa erhobenen Zölle gleichzeitig erſtattet werden.

Artikel 16.

Wenn die Zollbehörde das im vorigen Artikel verabredete Vorkaufsrecht ausüben will, ſo kann derjenige, gegen welchen daſſelbe ausgeübt werden ſoll, ſofern er es vorzieht, die Abſchätzung der Waare durch Sachverſtändige verlangen. Dieſelbe Befugniß ſteht der Zollbehörde zu, wenn ſie es nicht für angemeſſen erachtet, ſofort von dem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen.

Artikel 17.

Wenn die Schätzung durch Sachverſtändige ergiebt, daß der Werth der Waare den bei der Einfuhr deklarirten nicht um fünf vom Hundert überſteigt, ſo ſoll der Zoll nach dem in der Deklaration angegebenen Betrage erhoben werden.

Wenn der Werth den deklarirten um fünf vom Hundert überſteigt, ſo kann die Zollbehörde nach ihrer Wahl das Vorkaufsrecht ausüben oder den Zoll nach dem durch die Sachverſtändigen ermittelten Werthe erheben.

Dieſer Zoll ſoll zur Strafe um die Hälfte ſeines Betrages erhöht werden, wenn der von den Sachverſtändigen ermittelte Werth um zehn vom Hundert höher iſt, als der deklarirte.

Article 15.

Si la douane juge insuffisante la valeur déclarée, elle aura le droit de retenir les marchandises en payant à l'importateur le prix déclaré par lui, augmenté de cinq pour cent.

Ce payement devra être effectué dans les quinze jours qui suivront la déclaration, et les droits, s'il en a été perçu, seront en même temps restitués.

Article 16.

L'importateur contre lequel la douane voudra exercer le droit de préemption stipulé par l'article précédent, pourra, s'il le préfère, demander l'estimation de sa marchandise par des experts. La même faculté appartiendra à la douane, lorsqu'elle ne jugera pas convenable de recourir immédiatement à la préemption.

Article 17.

Si l'expertise constate que la valeur de la marchandise ne dépasse pas de cinq pour cent celle qui est déclarée par l'importateur, le droit sera perçu sur le montant de la déclaration.

Si la valeur dépasse de cinq pour cent celle qui est déclarée, la douane pourra à son choix exercer la préemption ou percevoir le droit sur la valeur déterminée par les experts.

Ce droit sera augmenté de cinquante pour cent à titre d'amende, si l'évaluation des experts est de dix pour cent supérieure à la valeur déclarée.

Digitized by Google

Die Koſten der Unterſuchung ſind von dem Deklaranten zu tragen, wenn der durch die ſchiedsrichterliche Entſcheidung ermittelte Werth den deklarirten Werth um fünf vom Hundert überſteigt; im entgegengeſetzten Falle ſind dieſelben von der Zollbehörde zu tragen.

Artikel 18.

In den durch Art. 16 vorgeſehenen Fällen wird der eine der beiden ſachverſtändigen Schiedsrichter von dem Deklaranten, der andere von dem Vorſtande der Lokal-Zollbehörde ernannt. Im Falle der Meinungsverſchiedenheit oder, wenn der Deklarant es verlangt, ſchon bei Niederſetzung des Schiedsgerichts, wird ein Obmann von den Sachverſtändigen gewählt, oder, ſofern ſich die letzteren über die Wahl nicht verſtändigen, von dem Präſidenten des zuſtändigen Handelsgerichtes ernannt. Wenn die Zollſtelle, bei welcher die Deklaration erfolgt, von dem Sitze des Handelsgerichtes weiter als einen Myriameter entfernt iſt, ſo kann der Obmann von dem Friedensrichter des Bezirks ernannt werden.

Die ſchiedsrichterliche Entſcheidung muß innerhalb der auf die Niederſetzung des Schiedsgerichts folgenden vierzehn Tage abgegeben werden.

Artikel 19.

Die durch den gegenwärtigen Vertrag feſtgeſetzten Zölle ſollen auf Grund von Havarien oder irgend welcher Verſchlechterung der Waaren nicht ermäßigt werden.

Artikel 20.

Die Reviſion und Eingangs-Verzollung der nach dem Werthe beſteuerten reinen oder gemiſchten Gewebe, welche aus dem Zollverein eingehen, kann in Frankreich nur erfolgen in den Häfen

Les frais d'expertise seront supportés par le déclarant, si la valeur déterminée par la décision arbitrale excède de cinq pour cent la valeur déclarée; dans le cas contraire, ils seront supportés par la douane.

Article 18.

Dans les cas prévus par l'article 16 les deux arbitres experts seront nommés l'un par le déclarant, l'autre par le chef local du service des douanes; en cas de partage, ou même au moment de la constitution de l'arbitrage, si le déclarant le requiert, les experts choisiront un tiers arbitre; s'il y a désaccord, celui-ci sera nommé par le président du tribunal de commerce du ressort. Si le bureau de déclaration est à plus d'un myriamètre du siège du tribunal de commerce, le tiers arbitre pourra être nommé par le juge de paix du canton.

La décision arbitrale devra être rendue dans les quinze jours qui suivront la constitution de l'arbitrage.

Article 19.

Les droits fixés par le présent traité ne subiront aucune réduction du chef d'avarie ou de détérioration quelconque des marchandises.

Article 20.

Les tissus purs ou mélangés du Zollverein taxés à la valeur ne pourront être vérifiés en France et admis à l'acquittement des droits que par les ports de Bordeaux,

Digitized by Google

von Bordeaux, Nantes, Havre, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Rouen, Nizza, Marſeille, Algier und Oran und bei den Zollämtern zu Lille, Valenciennes, Metz, Straßburg, Mülhauſen, Chambéry, Paris und Lyon, ſowie bei denjenigen anderen Zollämtern, deren Beſtimmung ſich die franzöſiſche Regierung für die Zukunft vorbehält.

Artikel 21.

Bei der Reviſion der zollvereinsländiſchen Gewebe, welche nach der Anzahl der, auf einem Raume von fünf Quadrat-Millimeter befindlichen Fäden beſteuert ſind, ſoll jeder Bruchtheil eines Fadens unberückſichtigt bleiben.

Artikel 22.

Wer Maſchinen und mechaniſche Geräthe oder einzelne Theile derſelben, oder irgend eine andere in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichnete Waare einführt, ſoll nicht verpflichtet ſein, der Zollbehörde ein Modell oder eine Zeichnung des eingeführten Gegenſtandes vorzulegen.

Artikel 23.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demſelben ausgehenden Waaren aller Art ſollen gegenſeitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangs-Abgabe befreit ſein.

Die franzöſiſche Regierung hält jedoch das Verbot der Durchfuhr von Schießpulver aufrecht und behält ſich vor, die Durchfuhr von Kriegswaffen von beſonderen Ermächtigungen abhängig zu machen. Im Zollverein bleibt die Durchfuhr des Salzes von einer beſonderen Erlaubniß abhängig.

In Beziehung auf die Durchfuhr ſichern ſich die Hohen vertragenden Theile in jeder Hin-

Nantes, le Hâvre, Boulogne, Calais, Dunkerque, Rouen, Nice, Marseille, Alger et Oran ou par les bureaux de Lille, Valenciennes, Metz, Strasbourg, Mulhouse, Chambéry, Paris, Lyon et autres bureaux de douane que le gouvernement français se réserve de déterminer ultérieurement.

Article 21.

Dans la vérification des tissus du Zollverein, imposés d'après le nombre des fils renfermés dans un espace de cinq millimètres carrés, toute fraction de fil sera négligée.

Article 22.

Les importateurs de machines et mécaniques entières ou en pièces détachées et de toutes autres marchandises énumérées dans le présent traité, seront réciproquement dispensés de produire à la douane tout modèle ou dessin de l'objet importé.

Article 23.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit.

Toutefois le gouvernement français maintient pour la poudre à tirer la prohibition et se réserve de soumettre à des autorisations spéciales le transit des armes de guerre. Dans le Zollverein le transit du sel restera soumis à une autorisation spéciale.

Le traitement de la nation la plus favorisée est réciproquement garanti à chacune

Digitized by Google

ſicht die Behandlung der meiſtbegünſtigten Nation zu.

Artikel 24.

Bis zur Vollendung der Eiſenbahnen von Saint-Jean de Maurienne nach der italieniſchen und von Bayonne nach der ſpaniſchen Grenze wird die franzöſiſche Verwaltung auf die aus dem Zollverein kommenden oder dorthin gehenden Waaren unter den nachſtehenden Bedingungen dieſelben Erleichterungen der Durchfuhr zur Anwendung bringen, wie wenn der Eingang und der Ausgang in den gedachten Richtungen mittelſt der Eiſenbahn ſtattfände:

1) Die Beförderung muß in geſchloſſenen Wagen ſtattfinden, welche mit einer, durch ein Vorhängeſchloß genügend verſchließbaren Einladethür verſehen ſind.

2) Bei dem franzöſiſchen Eingangs-Amte muß eine Deklaration abgegeben werden.

3) Der Wagenführer oder Transport-Unternehmer muß für die im Falle von Hinterziehungen fälligen Abgaben und Strafgelder Kaution leiſten.

Artikel 25.

Die Unterthanen der Hohen vertragenden Theile können gegenſeitig in jedem Theile der beiderſeitigen Gebiete ungehindert eintreten, reiſen oder ſich aufhalten, um daſelbſt ihre Geſchäfte wahrzunehmen, und genießen hierbei für ihre Perſon und ihr Vermögen denſelben Schutz und dieſelbe Sicherheit, wie die Inländer.

Sie ſind befugt, in den Städten und Häfen die benöthigten Häuſer, Waarenlager, Läden und Grundſtücke zu miethen oder zu beſitzen, ohne deshalb anderen allgemeinen oder örtlichen Ab-

des Hautes Parties contractantes pour tout ce qui concerne le transit.

Article 24.

Jusqu'à l'achèvement des chemins de fer de Saint-Jean-de-Maurienne à la frontière italienne et de Bayonne à la frontière espagnole, l'administration française appliquera, sous les conditions suivantes, aux marchandises venant du Zollverein ou y allant les mêmes facilités de transit que si l'entrée et la sortie dans ces directions avaient lieu par chemin de fer:

1°. Les transports se feront par voitures fermées ayant un panneau de charge susceptible d'être convenablement cadenassé.

2°. Une déclaration sera faite au bureau d'entrée français.

3°. Le voiturier ou l'entrepreneur des transports fournira caution pour les droits et pénalités exigibles en cas de fraude.

Article 25.

Les sujets des Hautes Parties contractantes pourront réciproquement entrer, voyager ou séjourner en toute liberté, dans quelque partie que ce soit des territoires respectifs, pour y vaquer à leurs affaires, et ils y jouiront à cet effet pour leurs personnes et leurs biens de la même protection et sécurité que les nationaux.

Ils auront la faculté dans les villes et ports de louer ou posséder les maisons, magasins, boutiques et terrains qui leur seront nécessaires sans être assujettis à des

Digitized by Google

gaben, Auflagen oder Verpflichtungen, von welcher Art ſie ſein mögen, zu unterliegen, als denjenigen, welche den Inländern aufgelegt ſind oder künftig aufgelegt werden möchten.

Desgleichen ſollen ſie in Bezug auf Handel und Gewerbe aller Vorrechte, Befreiungen und ſonſtigen Begünſtigungen irgend welcher Art ſich erfreuen, welche die Inländer jetzt oder künftig genießen.

Es verſteht ſich jedoch, daß durch die vorſtehenden Verabredungen den beſonderen Geſetzen, Verordnungen und Reglements kein Eintrag geſchieht, welche in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei in dem Gebiete jedes vertragenden Staates beſtehen und auf die Unterthanen aller anderen Staaten Anwendung finden. In dieſer Hinſicht ſollen die gegenſeitigen Unterthanen gleich denjenigen des meiſtbegünſtigten Staates behandelt werden.

taxes soit générales, soit locales, ni à des impôts ou obligations de quelque nature qu'ils soient, autres que ceux qui sont ou pourront être établis sur les nationaux.

De la même manière ils jouiront en matière de commerce et d'industrie de tous les privilèges, immunités et autres faveurs quelconques dont jouissent ou jouiront les nationaux.

Il est entendu, toutefois, que les stipulations qui précèdent ne dérogent en rien aux lois, ordonnances et règlements spéciaux en matière de commerce, d'industrie et de police en vigueur dans le territoire de chaque Etat contractant et applicable aux sujets de tout autre Etat. Sous ce rapport les sujets respectifs seront traités comme ceux de l'Etat le plus favorisé.

Artikel 26.

Franzöſiſche Fabrikanten und Kaufleute, ſowie ihre reiſenden Diener, welche in Frankreich in einer dieſer Eigenſchaften gehörig patentirt ſind, können im Zollverein, ohne dafür einer Gewerbeſteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geſchäft machen und mit oder ohne Proben Beſtellungen ſuchen, ohne jedoch Waaren mit ſich herumzuführen.

Ebenſo ſoll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und deren reiſenden Dienern gehalten werden.

Article 26.

Les fabricants et marchands français, ainsi que leurs commis-voyageurs, dûment patentés en France dans l'une de ces qualités, pourront dans le Zollverein, sans y être soumis à aucun droit de patente, faire des achats pour les besoins de leur industrie et recueillir des commandes avec ou sans échantillons, mais sans colporter des marchandises.

Il y aura réciprocité en France pour les fabricants et marchands des Etats du Zollverein et leurs commis-voyageurs.

Digitized by Google

Die zur Erlangung dieſer Steuerfreiheit erforderlichen Förmlichkeiten werden im gemeinſamen Einverſtändniſſe feſtgeſetzt.

Artikel 27.

Eingangszollpflichtige Gegenſtände, welche als Muſter dienen und in den Zollverein von franzöſiſchen Handlungsreiſenden oder in Frankreich von Handlungsreiſenden, die einem Zollvereinsſtaate angehören, eingeführt werden, ſollen beiderſeits unter den, zur Sicherſtellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhofe erforderlichen Zollförmlichkeiten zeitweiſe zollfrei zugelaſſen werden. Dieſe Förmlichkeiten werden im gemeinſamen Einverſtändniſſe unter den vertragenden Theilen geregelt.

Artikel 28.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muſter und der Fabrik- oder Handelszeichen ſollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem anderen denſelben Schutz, wie die Inländer, genießen.

Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem anderen ſoll eine Verfolgung nicht ſtattfinden, wenn die erſte Anwendung dieſer Fabrikzeichen in dem Lande, aus welchem die Ausfuhr der Erzeugniſſe erfolgt, in eine frühere Zeit fällt, als die durch Niederlegung oder auf andere Weiſe bewirkte Aneignung dieſer Zeichen in dem Lande der Einfuhr.

Artikel 29.

Zur Förderung der gegenſeitigen Handelsbeziehungen werden die Hohen vertragenden Theile

Les formalités nécessaires pour obtenir cette immunité seront réglées d'un commun accord.

Article 27.

Les objets passibles d'un droit d'entrée qui servent d'échantillons et qui sont importés dans le Zollverein par des voyageurs de commerce français, ou en France par des voyageurs de commerce du Zollverein, seront, de part et d'autre, admis en franchise temporaire, moyennant les formalités de douane nécessaires pour en assurer la réexportation ou la réintégration en entrepôt; ces formalités seront réglées d'un commun accord entre les parties contractantes.

Article 28.

En ce qui concerne les marques ou étiquettes de marchandises ou de leurs emballages, les dessins et marques de fabrique ou de commerce, les sujets de chacun des Etats contractants jouiront respectivement dans l'autre de la même protection que les nationaux.

Il n'y aura lieu à aucune poursuite à raison de l'emploi dans l'un des deux pays des marques de fabrique de l'autre, lorsque la création de ces marques dans le pays de provenance des produits remontera à une époque antérieure à l'appropriation de ces marques par dépôt ou autrement dans le pays d'importation.

Article 29.

Pour favoriser les relations commerciales réciproques les Hautes Parties con-

Digitized by Google

die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den, den Zollverein und Frankreich verbindenden Eisenbahnen so weit erleichtern, als die fiskalischen Interessen es zulassen.

Artikel 30.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Handelsvertrages finden Anwendung auf Algerien, sowohl hinsichtlich der Ausfuhr der Erzeugnisse dieser Besitzung, als auch hinsichtlich der Einfuhr der aus dem Zollverein herstammenden Waaren.

Artikel 31.

Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile verpflichtet sich, dem anderen jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben für die, in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichneten oder nicht verzeichneten Gegenstände zu Theil werden zu lassen, welche er einer dritten Macht in der Folge zugestehen möchte. Sie machen sich ferner verbindlich, gegen einander keinen Einfuhrzoll oder Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich jedoch, die Ausfuhr von Steinkohlen nicht zu verbieten.

Artikel 32.

Der gegenwärtige Vertrag soll während eines Zeitraums von 12 Jahren, vom Tage des Austausches der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft bleiben. Im Falle keiner der beiden Hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung

tractantes rendront l'expédition douanière des transports internationaux par les chemins de fer qui relient le Zollverein et la France aussi facile que les intérêts du trésor le permettent.

Article 30.

Les dispositions du présent traité de commerce sont applicables à l'Algérie, tant pour l'exportation des produits de cette possession que pour l'importation des marchandises originaires du Zollverein.

Article 31.

Chacune des deux Hautes Parties contractantes s'engage à faire profiter l'autre de toute faveur, de tout privilège ou abaissement dans les tarifs des droits à l'importation ou à l'exportation des articles mentionnés ou non dans le présent traité, qu'elle pourrait accorder par la suite à une tierce puissance. Elles s'engagent, en outre, à n'établir l'une envers l'autre aucun droit ou prohibition d'importation ni aucune prohibition d'exportation qui ne soit, en même temps, applicable aux autres nations.

Toutefois les Hautes Parties contractantes prennent l'engagement de ne pas interdire l'exportation de la houille.

Article 32.

Le présent traité restera en vigueur pendant une période de douze années, à partir du jour de l'échange des ratifications. Dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, le traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une

Digitized by Google

bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragenden Theile denſelben gekündigt hat.

Wenn jedoch vor Ablauf des oben bezeichneten Zeitraums der Zollverein ſich auflöſen ſollte, ſo treten die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen wechſelſeitigen Verpflichtungen gleichzeitig mit den Zollvereins-Verträgen außer Kraft.

Die Hohen vertragenden Theile behalten ſich die Befugniß vor, nach gemeinſamer Verſtändigung in dieſen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiſte und den Grundlagen deſſelben nicht im Widerſpruche ſtehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden möchte.

Er findet auf jeden deutſchen Staat Anwendung, welcher ſpäter dem Zollverein beitritt.

Artikel 33.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll zwei Monate nach dem Austauſch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten.

Die Ratifikations-Urkunden ſollen in Berlin, und zwar ſobald als möglich, ausgetauſcht werden.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geſchehen zu Berlin, den 2. Auguſt 1862.

Bernſtorff. (L. S.)
Pommer Eſche. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)
La Tour d'Auvergne. (L. S.)
de Clercq. (L. S.)

année, à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncé.

Toutefois, si avant l'échéance de la période susmentionnée le Zollverein venait à se dissoudre, les engagements réciproques contenus dans le présent traité perdront leur force obligatoire en même temps que les traités constitutifs du Zollverein.

Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire d'un commun accord dans ce traité toutes modifications qui ne seraient pas en opposition avec son esprit ou ses principes et dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

Il sera étendu à tout Etat allemand qui viendrait ultérieurement à faire partie du Zollverein.

Article 33.

Le présent traité entrera en vigueur deux mois après l'échange de ses ratifications.

Les ratifications seront échangées à Berlin dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 2. Août 1862.

Bernstorff. (L. S.)
Pommer Esche. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)
La Tour d'Auvergne. (L. S.)
de Clercq. (L. S.)

Digitized by Google

TARIF A.

annexé au traité de commerce
conclu le 2 Août 1862
entre la France et le Zollverein.

Tarif A.

zu dem Handels-Vertrage
zwiſchen dem Zollverein und Frankreich
vom 2. Auguſt 1862.

Digitized by Google

DROITS À L'ENTRÉE EN FRANCE.

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Métaux.		
Fer et fonte :		
Minerai de fer	Exempt.	Exempt.
Mâchefer, limailles et scories de forge	Exempts.	Exempts.
Fonte brute en masse et fonte moulée pour lest de navire	fr. c. 2 50 les 100 kil.	fr. c. 2 » les 100 kil.
Débris de vieux ouvrages en fonte	2 50 les 100 kil.	2 » les 100 kil.
Fonte épurée dite *mazée*	3 25 —	2 75 —
Ferrailles et débris de vieux ouvrages en fer	3 25 —	2 75 —
Fer brut en massiaux ou prismes retenant encore des scories	5 » —	4 50 —
Fer en barres, carrées, rondes ou plates, rails de toute forme et dimension, fers d'angle et à T et fils de fer, sauf les exceptions ci-après	7 » —	6 » —
Fers feuillards en bandes d'un millimètre d'épaisseur ou moins	8 50 —	7 50 —
Tôles laminées ou martelées de plus d'un millimètre d'épaisseur, en feuilles pesant 200 kilogr. ou moins, et dont la largeur n'excède pas 1m20, ni la longueur 4m50	8 50 —	7 50 —
Tôles laminées ou martelées de plus d'un millimètre d'épaisseur, en feuilles pesant plus de 200 kilogr. ou bien ayant plus de 1m20 de largeur ou plus de 4m50 de longueur	9 50 —	7 50 —
Tôles minces et fers noirs en feuilles d'un millimètre d'épaisseur ou moins	13 » —	10 » —
(Les feuilles de tôle ou fers noirs, planes, découpées d'une façon quelconque, payeront un dixième en sus des feuilles rectangulaires.)		
Fer étamé (fer-blanc), cuivré, zingué ou plombé	16 » —	13 » —
Fil de fer de 5/10 de millimètre de diamètre et au-dessous; qu'il soit ou non étamé, cuivré, ou zingué	14 » —	10 » —

Digitized by Google

Zollsätze bei der Einfuhr in Frankreich.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Metalle.		
Eisen:		
Eisenerz oder Eisenstein	Frei	Frei
Hammerschlag, Eisenfeile, Schmiedeschlacken	Frei	Frei
Roheisen in Massein und Ballasteisen Bruchstücke von alter Eisengußwaare	2 Frs. 50 Cts.	2 Frs. — Cts.
Raffinirtes Roheisen, sogenannte mazées Brucheisen und Bruchstücke von alter geschmiedeter Eisenwaare	3 » 25 »	2 » 75 »
Gefrischtes Eisen in Massein oder eckigen Stücken, noch Schlacken enthaltend	5 » — »	4 » 50 »
Stabeisen, viereckig, rund oder flach, Eisenbahnschienen von jeder Form und Größe, Winkeleisen und T-Eisen, Eisendraht, vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen	7 » — »	6 » — »
Bandeisen von einem Millimetre Dicke oder weniger Eisenblech, gewalzt oder geschmiedet, mehr als 1 Millimetre dick, in Platten, deren Gewicht 200 Kilo, deren Breite 1 Metre 20 Centimetre, deren Länge 4 Metre 50 Centimetre nicht überschreitet	8 » 50 »	7 » 50 »
Eisenblech, gewalzt oder geschmiedet, in Platten über 200 Kilo schwer oder breiter als 1 Metre 20 Centimetre oder länger als 4 Metre 50 Centimetre	9 » 50 »	7 » 50 »
Dünnes Eisenblech und Schwarzblech von 1 Millimetre Dicke oder weniger (Eisenblech und Schwarzblech, eben, ausgeschnitten zu irgend einer Form, zahlt den 10ten Theil mehr als rechtwinklige Platten.)	13 » — »	10 » — »
Eisen, verzinntes (Weißblech), verkupfertes, verzinktes oder verbleites	16 » — »	13 » — »
Eisendraht von $^5/_{10}$ Millimetre Durchmesser oder weniger, gleichviel ob verzinnt, verkupfert oder verzinkt	14 » — »	10 » — »

Digitized by Google

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Acier :	fr. c.	fr. c.
En barres de toute espèce et feuillard	15 » les 100 kil.	13 » les 100 kil.
En tôle ou en bandes brunes, laminées à chaud, d'une épaisseur supérieure à un demi-millimètre	22 » —	18 » —
En tôle ou en bandes brunes, laminées à chaud, d'un demi-millimètre d'épaisseur ou moins	30 » —	25 » —
En tôle ou en bandes blanches, laminées à froid, quelle que soit l'épaisseur		
Fil d'acier, même blanchi, pour cordes d'instruments		
Cuivre :		
Minerai	Exempt.	Exempt.
Limailles et débris de vieux ouvrages en cuivre	Exempts.	Exempts.
Pur ou allié de zinc ou d'étain de première fusion en masse, barres, saumons ou plaques	Exempt.	Exempt.
Pur ou allié de zinc ou d'étain laminé ou battu en barres ou planches	15 fr. les 100 kil.	10 fr. les 100 kil.
Pur ou allié en fils de toute dimension, polis ou non	15 fr. —	10 fr. —
Doré ou argenté, battu, tiré ou laminé, filé sur fil ou sur soie	100 fr. —	100 fr. —
Zinc :		
Minerai cru ou grillé, pulvérisé ou non	Exempt.	Exempt.
Limailles et débris de vieux ouvrages	Exempts.	Exempts.
En masses brutes, saumons, barres ou plaques	Exempt.	Exempt.
Laminé	6 fr. les 100 kil.	4 fr. les 100 kil.
Plomb :		
Minerai et scories de toute sorte	Exempt.	Exempt.
Limailles et débris de vieux ouvrages	Exempts.	Exempts.
En masses brutes, saumons, barres ou plaques	3 fr. les 100 kil.	Exempt.
Laminé	5 fr. —	3 fr. les 100 kil.
Allié d'antimoine en masse	5 fr. —	3 fr. —
Vieux caractères d'imprimerie	5 fr. —	3 fr. —
Étain :		
Minerai	Exempt.	Exempt.
En masses brutes, saumons, barres ou plaques	Exempt.	Exempt.
Limailles et débris	Exempts.	Exempts.
Allié d'antimoine (métal britannique) en lingots	5 fr. les 100 kil.	5 fr. les 100 kil.
Pur ou allié, battu ou laminé	6 fr. —	6 fr. —

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Stahl:		
Stahl in Stäben aller Art; Bandstahl	15 Frs. — Cts.	13 Frs. — Cts.
Stahl in braunen Blechen oder Blättern, heiß gewalzt, über ½ Millimetre stark	22 » — »	18 » — »
Stahl in braunen Blechen oder Blättern, heiß gewalzt, von ½ Millimetre oder weniger Stärke Stahl in weißen oder kalt gewalzten Blechen oder Blättern ohne Unterschied der Stärke Stahldraht, auch versilbert zu Saiten für Instrumente	30 » — »	25 » — »
Kupfer:		
Kupfererz	Frei	Frei
Kupferfeile und Bruch von alten Kupferwaaren	Frei	Frei
Kupfer, rohes, rein oder legirt mit Zink oder Zinn in Stücken, Barren	Frei	Frei
Kupfer, rein oder legirt mit Zink oder Zinn, gewalzt oder geschmiedet, in Stangen oder Platten	15 Frs. — Cts.	10 Frs. — Cts.
Kupferdraht, rein oder legirt, von jeder Dimension, polirt oder nicht polirt	15 » — »	10 » — »
Vergoldetes oder versilbertes Kupfer, gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen	100 » — »	100 » — »
Zink:		
Zinkerz, roh oder geröstet, gemahlen oder nicht gemahlen	Frei	Frei
Zinkfeile und Bruch von alten Zinkwaaren	Frei	Frei
Zink in rohen Stücken, Blöcken, Barren, Platten	Frei	Frei
Zink, gewalztes	6 Frs. — Cts.	4 Frs. — Cts.
Blei:		
Bleierz und Schlacken aller Art	Frei	Frei
Feilspäne und Bruch von alten Bleiwaaren	Frei	Frei
Blei in Mulden, Blöcken, Stangen oder Platten	3 Frs. — Cts.	Frei
Blei, gewalztes	5 » — »	3 Frs. — Cts.
Blei, mit Antimon legirt, in Mulden	5 » — »	3 » — »
Buchdruckerlettern, alte	5 » — »	3 » — »
Zinn:		
Zinnerz	Frei	Frei
Zinn in rohen Stücken, Blöcken, Stangen, Platten	Frei	Frei
Feilspäne und Bruch	Frei	Frei
Zinn mit Antimon legirt (Britannia-Metall) in Barren	5 Frs. — Cts.	5 Frs. — Cts.
Zinn, rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt	6 » — »	6 » — »

Digitized by Google

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Cadmium brut	Exempt.	Exempt.
Mercure natif		
Bismuth et étain de glace		
Antimoine:		
Minerai		
Sulfuré fondu		
Métallique ou régule	8 fr. les 100 kil.	6 fr. les 100 kil.
Nickel:		
Minerai de nickel et speiss	Exempt.	Exempt.
Pur ou allié d'autres métaux, notamment de cuivre ou de zinc (argentan), en lingots ou masses brutes		
Pur ou allié d'autres métaux, battu, laminé ou étiré	15 fr. les 100 kil.	10 fr. les 100 kil.
Manganèse:	Exempts.	Exempts.
Minerai		
Arsenic:		
Minerai		
Métallique		
Minerais non dénommés		
Ouvrages en métaux.		
Fonte:		
Ouvrages en fonte moulée, non tournés ni polis:		
1re classe. Coussinets de chemins de fer, plaques ou autres pièces coulées à découvert	fr. c. 3 50 les 100 kil.	fr. c. 3 » les 100 kil.
2e classe. Tuyaux cylindriques, droits, poutrelles et colonnes pleines ou creuses, cornues pour la fabrication du gaz, barreaux pleins et leurs assemblages, grilles et plaques de foyers, arbres de transmission, bâtis de machines et autres objets sans ornements ni ajustages	4 25 —	3 75 —
3e classe. Poteries et tous autres ouvrages non désignés dans les deux classes précédentes	5 » —	4 50 —
Ouvrages en fonte polis ou tournés	9 » —	6 » —
Ouvrages en fonte étamés, émaillés ou vernissés	12 » —	10 » —
Fer:		
Ferronnerie comprenant:		
Pièces de charpente	9 » —	8 » —
Courbes et solives pour navires		
Ferrures de charrettes et wagons		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Kadmium, rohes	Frei	Frei
Quecksilber, gediegenes		
Wismuth, roher		
Spießglanz:		
Spießglanzerz		
Schwefelspießglanz, gegossener		
Spießglanzkönig	8 Frs. — Cts.	6 Frs. — Cts.
Nickel:		
Nickelerz und Speise	Frei	Frei
Nickelmetall, rein oder legirt mit anderen Metallen, als: Kupfer oder Zink (Argentan) in Stangen oder rohen Stücken		
Nickelmetall, rein oder legirt mit anderen Metallen, gewalzt oder gestreckt	15 Frs. — Cts.	10 Frs. — Cts.
Braunstein	Frei	Frei
Arsenik:		
Arsenikerz		
Arsenik, gediegener		
Erze, nicht namentlich genannt		
Metallwaaren.		
Eisenguß:		
Eisengußwaaren, nicht abgedreht oder polirt:		
1ste Klasse. Unterlagen für Eisenbahnschienen (Schienenstühlchen), Platten oder andere in offener Form gegossene Stücke	3 Frs. 50 Cts.	3 Frs. — Cts.
2te Klasse. Gerade cylinderförmige Röhren, massive oder hohle Balken und Säulen, Gasretorten, massive Geländerdocken und Verbandstücke dazu, Gitter und Heerdplatten, Transmissionswellen, Gestelle für Maschinen und andere Gegenstände ohne Verzierung und Zurichtung	4 » 25 »	3 » 75 »
3te Klasse. Topfgeschirr und alle andere, in den beiden vorhergehenden Klassen nicht genannte Waaren	5 » — »	4 » 50 »
Eisengußwaaren, polirt oder abgedreht	9 » — »	6 » — »
Eisengußwaaren, verzinnt, emaillirt oder gefirnißt	12 » — »	10 » — »
Waaren aus Schmiedeeisen:		
Eisenwerk, als:		
Baustücke	9 » — »	8 » — »
Schiffsrippen und Schiffsbalken		
Beschläge zu Karren und Waggons		

Digitized by Google

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Gonds, pentures, gros verrous, équerres et autres gros ferrements de portes ou croisées, non tournés ni polis . . .	9 fr. les 100 kil.	8 fr. les 100 kil.
Grilles en fer plein, lits, siéges et meubles de jardins ou autres, avec ou sans ornements accessoires en fonte, cuivre ou acier		
N.B. Les essieux, ressorts et bandages de roues ne sont pas compris dans cette nomenclature, et figurent parmi les pièces détachées de machines.		
Serrurerie comprenant :		
Serrures et cadenas en fer de toute sorte, fiches et charnières en tôle, loquets, targettes et tous autres objets en fer ou tôle tournés, polis ou limés pour ferrures de meubles, portes et croisées	15 » —	12 » —
Clous forgés à la mécanique	10 » —	8 » —
Clous forgés à la main	15 » —	12 » —
Vis à bois, boulons et écrous	10 » —	8 » —
Ancres		
Câbles et chaînes en fer		
Outils en fer pur, emmanchés ou non	12 » —	10 » —
Tubes en fer étirés, soudés par simples rapprochements :		
De 9 millimètres de diamètre intérieur ou plus	13 » —	11 » —
De moins de 9 millimètres, raccords de toute espèce . . .	25 » —	20 » —
Tubes en fer étirés, soudés sur mandrin et à recouvrement	25 » —	20 » —
Articles de ménage et autres ouvrages non dénommés :		
En fer ou en tôle, polis ou peints	17 » —	14 » —
En fer ou en tôle émaillés, étamés ou vernissés	20 » —	16 » —
Acier :		
Outils en acier pur (limes, scies circulaires ou droites, faux, faucilles et autres non dénommés)	40 » —	32 » —
Aiguilles à coudre de moins de 5 centimètres	200 » —	200 » —
Aiguilles à coudre de 5 centimètres ou plus	100 » —	100 » —
Plumes métalliques en métal autre que l'or et l'argent . . .	100 » —	100 » —
Petits objets en acier, tels que perles, coulants, broches et dés à coudre	25 » —	20 » —
Articles de ménage et autres ouvrages en acier pur non dénommés	40 » —	32 » —
Hameçons de toute espèce	50 » —	50 » —

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Thürangeln, Fensterangeln, große Riegel, Winkelhaken und anderes grobes Eisenwerk zu Thüren oder Fenstern, weder abgedreht noch polirt	9 Frs. — Cts.	8 Frs. — Cts.
Gitter, massive, Bettstellen, Sessel, Garten- oder andere Meubel mit oder ohne unwesentliche Verzierungen von Gußeisen, Kupfer oder Stahl		
(Achsen, Federn und Radschienen sind bei dieser Klassifikation nicht einbegriffen und kommen bei den Maschinentheilen vor.)		
Schlosserarbeiten, als:		
Schlösser und Vorlegeschlösser jeder Art, Fischbänder und Charniere von Eisenblech, Klinken, Riegel und alle übrigen Gegenstände von Schmiedeeisen oder Eisenblech, abgedreht, polirt oder gefeilt zu Beschlägen von Meubeln, Thüren und Fenstern	15 » — »	12 » — »
Nägel, mit der Maschine geschmiedet	10 » — »	8 » — »
Nägel, mit der Hand geschmiedet	15 » — »	12 » — »
Holzschrauben, Bolzen und Schraubenmuttern		
Anker	10 » — »	8 » — »
Ankerketten und eiserne Ketten		
Werkzeuge nur von Eisen, auch mit einem Griffe versehen	12 » — »	10 » — »
Röhren, gezogene eiserne, einfach zusammengeschweißt:		
Von 9 Millimetre innerem Durchmesser oder mehr	13 » — »	11 » — »
Von weniger als 9 Millimetre, Verbandstücke (Muffen) aller Art	25 » — »	20 » — »
Röhren, gezogene, schmiedeeiserne, über den Dorn gearbeitet und übereinander geschweißt	25 » — »	20 » — »
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Waaren:		
Von Schmiedeeisen oder Eisenblech, polirt oder gefärbt	17 » — »	14 » — »
Von Schmiedeeisen oder Eisenblech, emaillirt, verzinnt oder gefirnißt	20 » — »	16 » — »
Stahlwaaren:		
Werkzeuge von reinem Stahl (Feilen, Sägen, mit geraden Blättern und kreisförmigen — Cirkularsägen — Sensen, Sicheln und andere nicht namentlich genannte)	40 Frs. — Cts.	32 Frs. — Cts.
Nähnadeln, kleiner als 5 Centimetre	200 » — »	200 » — »
Nähnadeln von 5 Centimetre und mehr	100 » — »	100 » — »
Schreibfedern, metallene, mit Ausnahme der goldenen und silbernen	100 » — »	100 » — »
Kleine Gegenstände von Stahl, als Perlen, Schiebringe, Brochen, Fingerhüte	25 » — »	20 » — »
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Gegenstände von reinem Stahl	40 » — »	32 » — »
Angelhaken aller Art	50 » — »	50 » — »

Digitized by Google

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Coutellerie de toute espèce	20 p. c. de la valeur, abaissé à 15 p. c. à partir du 1er janvier 1866.	
Instruments de chirurgie, de précision, de physique et de chimie (pour laboratoire)	Exempts.	Exempts.
Armes de commerce:		
Armes blanches	40 fr. les 100 kil.	40 fr. c. » les 100 kil.
Armes à feu	240 » —	240 » —
Métaux divers.		
Outils en fer rechargés d'acier, emmanchés ou non	18 » —	15 » —
Objets en fonte et fer non polis, le poids du fer étant inférieur à la moitié du poids total	5 » —	4 50 —
Objets en fonte et fer non polis, le poids du fer étant égal ou supérieur à la moitié du poids total	10 » —	8 » —
Objets en fonte et fer polis, émaillés ou vernissés, même avec ornements accessoires en fer, cuivre, laiton ou acier	15 » —	12 » —
Toiles métalliques en fer ou en acier	15 » —	10 » —
Cylindres en cuivre ou laiton pour impression, gravés ou non	15 » —	15 » —
Chaudronnerie	25 » —	20 » —
Toiles en fils de cuivre ou laiton		
Objets d'art et d'ornement et tous autres ouvrages en cuivre pur ou allié de zinc ou d'étain		
Ouvrages en zinc de toute espèce	10 » —	8 » —
Tuyaux et autres ouvrages de plomb de toute sorte	5 » —	3 » —
Caractères d'imprimerie neufs et clichés	10 » —	8 » —
Poteries et autres ouvrages en étain pur ou allié d'antimoine	30 » —	30 » —
Ouvrages en nickel allié au cuivre ou au zinc (argentan)	100 » —	100 » —
Ouvrages en plaqué sans distinction de titre	100 » —	100 » —
Ouvrages en métaux dorés ou argentés, soit au mercure, soit par les procédés électro-chimiques	100 » —	100 » —
Orfévrerie et bijouterie en or, argent, platine ou autres métaux	500 » —	500 » —
Horlogerie	5 p. c. de la valeur	5 p. c. de la valeur.
Fournitures d'horlogerie	100 fr. les 100 kil.	100 fr. les 100 kil.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Messerschmiedewaaren aller Art	20 pCt. vom Werthe, auf 15 pCt. vom 1. Januar 1866 ab ermäßigt.	
Instrumente, chirurgische, mathematische, physikalische, chemische (für Laboratorien)	Frei	Frei
Handels-Waffen:		
blanke Waffen	40 Frs. — Cts.	40 Frs. — Cts.
Feuerwaffen	240 » — »	240 » — »
Verschiedene Metalle.		
Werkzeuge von Schmiedeeisen, verstählte, mit oder ohne Heft	18 » — »	15 » — »
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens weniger als die Hälfte des Gesammtgewichts ausmacht	5 » — »	4 » 50 »
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens die Hälfte oder mehr des Gesammtgewichts ausmacht	10 » — »	8 » — »
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, polirt, emaillirt oder lackirt, auch mit unwesentlichen Verzierungen von Schmiedeeisen, Kupfer, Messing oder Stahl	15 » — »	12 » — »
Metalltücher von Eisen oder Stahl	15 » — »	10 » — »
Druckwalzen von Kupfer oder Messing, gravirt oder nicht	15 » — »	15 » — »
Kupferschmiedewaaren Tücher von Kupfer- oder Messingdraht Gegenstände der Kunst, Zierrathen und alle übrigen Waaren aus reinem oder mit Zink oder Zinn legirtem Kupfer	25 » — »	20 » — »
Zinkwaaren aller Art	10 » — »	8 » — »
Röhren aus Blei und Bleiwaaren aller Art	5 » — »	3 » — »
Buchdruckerlettern, neue, und Clichés	10 » — »	8 » — »
Topfgeschirr und andere Waaren aus reinem oder mit Antimon legirtem Zinn	30 » — »	30 » — »
Waaren aus Legirungen von Nickel mit Kupfer oder Zink (Argentan)	100 » — »	100 » — »
Plattirte Waaren ohne Unterschied	100 » — »	100 » — »
Metallwaaren, im Feuer oder galvanisch vergoldet oder versilbert	100 » — »	100 » — »
Juwelier- und Goldschmiedewaaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen Metallen	500 » — »	500 » — »
Uhren	5 pCt. vom Werthe.	5 pCt. vom Werthe.
Uhrenfournituren	100 Frs. — Cts.	100 Frs. — Cts.

Digitized by Google

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Machines et mécaniques.		
Appareils complets.		
Machines à vapeur fixes, avec ou sans chaudières, avec ou sans volant	10 fr. les 100 kil.	6 fr. les 100 kil.
Machines à vapeur fixes pour la navigation, avec ou sans chaudières	20 » —	12 » —
Machines locomotives ou locomobiles	15 » —	10 » —
Tenders complets de machines locomotives	10 » —	8 » —
Machines pour la filature	15 » —	10 » —
Machines à nettoyer et ouvrir la laine, le coton, le lin, le chanvre et autres matières textiles Machines pour le tissage Machines à fabriquer le papier Machines à imprimer Machines pour l'agriculture Machines à bouter les plaques et rubans de cardes	9 » —	6 » —
Métiers à tulle Appareils en cuivre, à distiller Appareils à sucre Appareils de chauffage Cardes non garnies	15 » —	10 » —
Chaudières à vapeur en tôle de fer, cylindriques ou sphériques, avec ou sans bouilleurs ou réchauffeurs	10 » —	8 » —
Chaudières à vapeur tubulaires en tôle de fer, à tubes en fer, cuivre ou laiton, étirés ou en tôle clouée, à foyer intérieur, et toutes autres chaudières de forme non cylindrique ou sphérique simple	15 » —	12 » —
Chaudières à vapeur en tôle d'acier de toute forme	30 » —	25 » —
Gazomètres, chaudières découvertes, poêles et calorifères en tôle ou en fonte et tôle	10 » —	8 » —
Machines-outils et machines non dénommées contenant 75 p. c. de fonte et plus	9 » —	6 » —
idem 50 à 75 p. c. exclusivement de leur poids en fonte	15 » —	10 » —
idem moins de 50 p. c. de leur poids en fonte	20 » —	15 » —
Pièces détachées de machines.		
Plaques et rubans de cardes sur cuir, caoutchouc, ou sur tissus purs ou mélangés	60 » —	50 » —
Dents de rots en fer ou en cuivre	30 » —	30 » —

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Maschinen und mechanische Geräthe.		
Vollständige Werke:		
Feststehende Dampfmaschinen mit oder ohne Kessel, mit oder ohne Schwungrad	10 Frs. — Cts.	6 Frs. — Cts.
— für Schiffe mit oder ohne Kessel	20 » — »	12 » — »
Lokomotiven oder Lokomobilen	15 » — »	10 » — »
Vollständige Tender zu Lokomotiven	10 » — »	8 » — »
Maschinen für die Spinnerei	15 » — »	10 » — »
Maschinen zum Reinigen und Auflockern von Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf und anderen Spinnmaterialien		
Maschinen für die Weberei		
Maschinen für die Papierfabrikation	9 » — »	6 » — »
Maschinen für die Buchdruckerei		
Maschinen für die Landwirthschaft		
Maschinen für die Kratzenfabrikation		
Tüllwebstühle		
Kupferne Apparate zur Destillation		
Apparate zur Zuckerfabrikation	15 » — »	10 » — »
Apparate zur Heizung		
Kratzmaschinen ohne Beschläge		
Dampfkessel von Eisenblech, cylindrisch oder kugelförmig, mit oder ohne Siedevorrichtung oder Vorwärmer	10 » — »	8 » — »
Dampfkessel, röhrenförmige, von Eisenblech mit Röhren von Schmiedeeisen, Kupfer oder Messing, gezogen oder vernietet, mit innerer Feuerung und alle übrigen Kessel von nicht cylindrischer oder einfacher Kugel-Form	15 » — »	12 » — »
Dampfkessel von Stahlblech jeder Form	30 » — »	25 » — »
Gasometer, Abdampfpfannen, Oefen, Wärmapparate von Eisenblech oder von Gußeisen und Eisenblech	10 » — »	8 » — »
Werkzeug-Maschinen und nicht genannte Maschinen, welche 75 pCt. und mehr Gußeisen enthalten	9 » — »	6 » — »
— —, welche 56 bis excl. 75 pCt. Gußeisen enthalten	15 » — »	10 » — »
— —, welche weniger als 50 pCt. Gußeisen enthalten	20 » — »	15 » — »
Maschinentheile:		
Kratzenbeschläge in Leder, Kautschuck oder gemischten und ungemischten Geweben	60 » — »	50 » — »
Weberblätterzähne aus Eisen oder Kupfer	30 » — »	30 » — »

Digitized by Google

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Rots, ferrures ou peignes à tisser, à dents de fer ou de cuivre	50 fr. les 100 kil.	30 fr. les 100 kil.
Pièces en fonte, polies, limées et ajustées	9 » —	6 » —
Pièces en fer forgé, polies, limées et ajustées ou non, quel que soit leur poids	15 » —	10 » —
Ressorts en acier pour carrosserie, wagons et locomotives	17 » —	15 » —
Pièces en acier, polies, limées, ajustées ou non, pesant plus d'un kilogramme	30 » —	25 » —
— — pesant un kilogramme ou moins	40 » —	35 » —
Pièces en cuivre pur ou allié de tous autres métaux	25 » —	20 » —
Plaques et rubans de cuir, de caoutchouc et de tissus spécialement destinés pour cardes	20 » —	20 » —
Or et argent battus en feuilles	50 » le kilogr.	50 » le kilogr.
Carrosserie	10 p. c. de la valeur.	10 p. c. de la valeur.
Tabletterie et ouvrages en ivoire		
Peaux:		
brutes	Exemptes.	Exemptes.
vernies, teintes et maroquinées	60 fr. les 100 kil.	60 fr. les 100 kil.
préparées de toute autre espèce	15 » —	15 » —
Ouvrages en peaux et en cuirs de toute espèce	10 p. c. de la valeur.	10 p. c. de la valeur.
Futailles vides, neuves ou vieilles, montées ou démontées:		
cerclées en bois	Exemptes.	Exemptes.
cerclées en fer	10 p. c. de la valeur.	10 p. c. de la valeur.
Pelles, fourches, râteaux et manches d'outils en bois avec ou sans viroles	Exempts.	Exempts.
Avirons	—	—
Plats, cuillers, écuelles et autres articles de ménage en bois	—	—
Pièces de charpente, brutes ou façonnées	Exemptes.	Exemptes.
Pièces de charronnage, brutes ou façonnées	—	—
Autres ouvrages en bois non dénommés	10 p. c de la valeur.	10 p. c. de la valeur.
Meubles		
Articles d'emballage ayant déjà servi	Exempts.	Exempts.
Bâtiments de mer construits dans le Zollverein non encore immatriculés ou naviguant sous pavillon des Etats du Zollverein:	Par tonneau de jauge française.	
en bois	25 fr.	20 fr.
en fer	70 »	60 »

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Weberblätter, Beschläge oder Weberkämme mit Zähnen von Eisen oder Kupfer	50 Frs. — Cts.	30 Frs. — Cts.
Theile von Gußeisen, polirt, abgefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet	9 » — »	6 » — »
Theile von Schmiedeeisen, polirt, abgefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, ohne Rücksicht auf Gewicht	15 » — »	10 » — »
Stahlfedern zur Wagenfabrikation, für Eisenbahnwagen und für Lokomotiven	17 » — »	15 » — »
Theile von Stahl, polirt, gefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, mehr als 1 Kilo schwer	30 » — »	25 » — »
Dergleichen 1 Kilo und weniger schwer	40 » — »	35 » — »
Theile von reinem oder mit einem andern Metalle legirten Kupfer	25 » — »	20 » — »
Platten und Streifen von Leder, Kautschuck und Zeugstoffen, speciell zur Kratzenfabrikation bestimmt	20 » — »	20 » — »
Gold- und Silberblatt	50 » für das Kil.	50 » für das Kil.
Wagen	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Kunstdrechslerarbeiten und Elfenbeinwaaren	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Häute, rohe	Frei	Frei
Leder, lackirtes, gefärbtes, maroquinirtes	60 Frs. — Cts.	60 Frs. — Cts.
Leder, in anderer Weise zugerichtet	15 » — »	15 » — »
Lederwaaren aller Art	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Fässer, leere, neue oder alte, zusammengesetzt oder auseinandergenommen:		
mit Holzreifen	Frei	Frei
mit Eisenreifen	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Schaufeln, Gabeln, Rechen, Werkzeugstiele (Hefte) von Holz mit oder ohne Zwinge (metallene Ringe)	Frei	Frei
Ruder	—	—
Schüsseln, Löffel, Näpfe und anderes hölzernes Hausgeräth	—	—
Bauholz, roh oder zugerichtet	—	—
Wagnerarbeiten, roh oder zugerichtet	—	—
Holzwaaren, andere, nicht namentlich genannte	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Meubel	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Verpackungs-Materialien, bereits gebraucht	Frei	Frei
Seeschiffe, im Zollverein erbaut, noch nicht in das Schiffsregister eingetragen oder unter Flagge eines Zollvereinsstaats segelnd:	Für die Tonne nach	französ. Vermessung.
von Holz	25 Frs.	20 Frs.
von Eisen	70 »	60 »

Digitized by Google

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Coque de bâtiments de mer et bateaux de rivières:	Par tonneau de jauge française.	
en bois	15 fr.	10 fr.
en fer	50 »	40 »
N. B. Les machines et moteurs installés à bord de ces bâtiments seront taxés séparément d'après le chiffre des droits spécifiés sous la rubrique: ***Machines et mécaniques.***		
Industries textiles.		
Lin:		
Lin ou chanvre peigné	Exempts.	Exempts.
Fils de lin ou de chanvre mesurant au kilogramme:		
Simples:		
Écrus:		
6,000 mètres ou moins	15 fr. les 100 kil.	
Plus de 6,000 mètres, pas plus de 12,000	20 »	—
Plus de 12,000 — 24,000	30 »	—
Plus de 24,000 — 36,000	36 »	—
Plus de 36,000 — 72,000	60 »	—
Plus de 72,000	100 »	—
Blanchis ou teints:		
6,000 mètres ou moins	20 »	—
Plus de 6,000 mètres, pas plus de 12,000	27 »	—
Plus de 12,000 — 24,000	40 »	—
Plus de 24,000 — 36,000	48 »	—
Plus de 36,000 — 72,000	80 »	—
Plus de 72,000	133 »	—
Retors:		
Écrus	Le droit afférent au fil simple écru employé au retordage augmenté de 30 pour cent.	
Blanchis ou teints	Le droit afférent au fil simple teint ou blanchi employé au retordage augmenté de 30 pour cent.	
Les fils de lin ou de chanvre mélangés suivront le même régime que les fils de lin ou de chanvre purs, pourvu que le lin ou le chanvre domine en poids.		
Tissus de lin ou de chanvre unis ou ouvrés présentant en chaîne dans l'espace de 5 millimètres carrés:		
Écrus;		
8 fils ou moins	28 fr. les 100 kil.	
9, 10 et 11 fils	55 »	—

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Gerippe von Seeschiffen und Flußfahrzeuge:	Für die Tonne nach französ. Vermessung.	
von Holz	15 Frs.	10 Frs.
von Eisen	50 »	40 »
Maschinen und Treibwerke an Bord dieser Schiffe eingesetzt, werden abgesondert nach den unter der Rubrik »Maschinen und Maschinentheile« angegebenen Zollsätzen verzollt.		
Spinnerei und Weberei.		
Flachs:		
Flachs oder Hanf, gehechelter	Frei	Frei
Leinen- oder Hanfgespinnst, welches auf das Kilogr. mißt, und zwar:		
einfaches:		
rohes:		
6,000 Metres oder weniger	15 Frs.	
mehr als 6,000 Metres, nicht mehr als 12,000 Metres	20 »	
» » 12,000 » » » » 24,000 »	30 »	
» » 24,000 » » » » 36,000 »	36 »	
» » 36,000 » » » » 72,000 »	60 »	
» » 72,000	100 »	
gebleichtes oder gefärbtes:		
6,000 Metres oder weniger	20 »	
mehr als 6,000 Metres, nicht mehr als 12,000 Metres	27 »	
» » 12,000 » » » » 24,000 »	40 »	
» » 24,000 » » » » 36,000 »	48 »	
» » 36,000 » » » » 72,000 »	80 »	
» » 72,000	133 »	
gezwirntes:		
rohes	Derselbe Zoll, wie für das zum Zwirn benutzte einfache rohe Gespinnst, um 30 pCt. erhöht.	
gebleichtes oder gefärbtes	Derselbe Zoll, wie für das zum Zwirn benutzte einfache gefärbte oder gebleichte Gespinnst, um 30 pCt. erhöht.	
Leinen- und Hanfgarne, gemischte, werden wie reine Leinen- und Hanfgarne behandelt, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfes überwiegt.		
Leinen- oder Hanfgewebe, glatte oder gemusterte (gebildete), welche in einem Raum von 5 Quadratmillimetres in der Kette ersehen lassen, und zwar:		
rohe:		
8 Fäden oder weniger	28 Frs.	
9, 10 und 11 Fäden	55	

Digitized by Google

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
12 fils	65 fr. les 100 kil.	
13 et 14 fils	90 » —	
15, 16 et 17 fils	115 » —	
18, 19 et 20 fils	170 » —	
21, 22 et 23 fils	260 » —	
24 fils et au-dessus	400 » —	
Blanchis, teints ou imprimés:		
8 fils ou moins	38 » —	
9, 10 et 11 fils	70 » —	
12 fils	95 » —	
13 et 14 fils	120 » —	
15, 16 et 17 fils	155 » —	
18, 19 et 20 fils	230 » —	
21, 22 et 23 fils	350 » —	
24 fils et au-dessus	535 » —	
Coutils unis ou façonnés, écrus, blanchis, teints ou imprimés	16 pour cent de la valeur.	
Linge damassé	16 — —	
Batiste Linons Mouchoirs encadrés	Même régime que les toiles unies.	
Tulle de lin	15 pour cent de la valeur.	
Dentelles de lin	5 — —	
Bonneterie de lin Passementerie de lin Rubannerie de fil écru, blanchie ou teinte Articles en lin ou en chanvre, confectionnés en tout ou en partie Vêtements et articles non dénommés Tissus de lin ou de chanvre mélangés quand le lin ou le chanvre domine en poids	15 — —	
Jute:		
En brins, teillé ou peigné	Exempt.	
Fils de jute, mesurant au kilogramme:		
Écrus:	fr. c.	
Moins de 1,400 mètres	7 » les 100 kil.	5 fr. les 100 kil.
De 1,400 à 3,700 mètres exclusivement	9 20 —	6 » —
De 3,700 à 4,200 —	10 20 —	7 » —
De 4,200 à 6,000 —	15 » —	10 » —
Plus de 6,000 —	Même régime que les fils de lin.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
12 Fäden	65 Frs.	
13 und 14 Fäden	90 »	
15, 16 und 17 Fäden	115 »	
18, 19 und 20 Fäden	170 »	
21, 22 und 23 Fäden	260 »	
24 Fäden und darüber	400 »	
gebleichte, gefärbte oder bedruckte:		
8 Fäden oder weniger	38 »	
9, 10 und 11 Fäden	70 »	
12 Fäden	95 »	
13 und 14 Fäden	120 »	
15, 16 und 17 Fäden	155 »	
18, 19 und 20 Fäden	230 »	
21, 22 und 23 Fäden	350 »	
24 Fäden und darüber	535 »	
Zwillich, glatt oder gemustert, roher, gebleichter, gefärbter, bedruckter	16 pCt. des Werthes.	
Damast	16 pCt. des Werthes.	
Batist, Linon, Eingefaßte Schnupftücher	Derselbe Zollsatz wie für die einfache Leinwand.	
Leinener Tüll	15 pCt. des Werthes.	
Zwirnspitzen	5 pCt. des Werthes.	
Leinene Strumpfwaaren, Posamentierarbeit von Leinen, Bandwaaren aus rohem Garn, gebleichte oder gefärbte, Ganz oder theilweise fertige Gegenstände aus Leinen oder Hanf, Kleidungsstücke und nicht genannte Artikel, Leinen- oder Hanfgewebe, gemischte, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfs vorherrscht	15 pCt. des Werthes.	
Jute:		
In Stengeln, gebrochen oder gehechelt	Frei	
Garn von Jute, welches auf das Kilogramm mißt, und zwar:		
rohes:		
weniger als 1400 Metres	7 Frs. — Cts.	5 Frs. — Cts.
von 1400 bis ausschließlich 3700 Metres	9 » 20 »	6 » — »
» 3700 » » 4200 »	10 » 20 »	7 » — »
» 4200 » » 6000 »	15 » — »	10 » — »
mehr als 6000 Metres	Dieselben Zollsätze wie beim Leinengarn.	

Digitized by Google

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Blanchis ou teints:		
Moins de 1,400 mètres	10 fr. les 100 kil.	7 fr. les 100 kil.
De 1,400 mètres à 3,700 mètres exclusivement	13 » —	9 » —
De 3,700 à 4,200 mètres exclusivement	15 » —	10 » —
De 4,200 à 6,000 —	22 » —	14 » —
Plus de 6,000 —	Même régime que les fils de lin.	
Végétaux filamenteux:		
Phormium tenax, abaca, et autres végétaux filamenteux non dénommés:		
Filaments:		
Bruts teillés	Exempts.	
Peignés ou tordus		
Fils	5 pour cent de la valeur.	
Tissus	10 — —	
Crin:		
Crin brut de toute nature, même préparé ou frisé	Exempt.	
Tissus et ouvrages de crin ou de poils de vache purs ou mélangés	10 pour cent de la valeur.	
Cotons:		
Coton de l'Inde en laine	Exempt.	
Coton en feuilles cardées ou gommées (ouates)	fr. c. » 10 le kil.	
Fils de coton simple, mesurant au demi-kilogramme:		
Écrus:		
20,000 mètres ou moins	» 15 —	
De 21,000 mètres à 30,000	» 20 —	
De 31,000 — 40,000	» 30 —	
De 41,000 — 50,000	» 40 —	
De 51,000 — 60,000	» 50 —	
De 61,000 — 70,000	» 60 —	
De 71,000 — 80,000	» 70 —	
De 81,000 — 90,000	» 90 —	
De 91,000 — 100,000	1 00 —	
De 101,000 — 110,000	1 20 —	
De 111,000 — 120,000	1 40 —	
De 121,000 — 130,000	1 60 —	
De 131,000 — 140,000	2 » —	
De 141,000 — 170,000	2 50 —	
De 171,000 et au-dessus	3 » —	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
gebleichtes oder gefärbtes:		
weniger als 1400 Metres	10 Frs.	7 Frs.
von 1400 bis ausschließlich 3700 Metres	13 »	9 »
» 3700 » » 4200 »	15 »	10 »
» 4200 » » 6000 »	22 »	14 »
mehr als 6000 Metres	Dieselben Zollsätze wie beim Leinengarn.	
Andere vegetabilische Spinnstoffe:		
Neuseeländer Flachs, Manila-Hanf und andere nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe:		
Fasern:		
Roh oder gebrochen	Frei	
Gehechelt oder gedreht		
Garn	5 pCt. des Werthes.	
Gewebe	10 pCt. des Werthes.	
Thierhaare:		
Haare jeder Art, roh, zubereitet oder gekräuselt	Frei	
Gewebe oder Arbeiten von Haaren, rein oder gemischt	10 pCt. des Werthes.	
Baumwolle:		
Rohe indische Baumwolle	Frei	
Baumwolle in kardätschten oder gummirten Platten (Watten)	— Frs. 10 Cts. für das Kilogr.	
Einfaches Baumwollengarn, welches auf ein halbes Kilogr. mißt, und zwar:		
rohes:		
20,000 Metres oder weniger	— » 15 »	—
von 21,000 bis 30,000 Metres	— » 20 »	—
» 31,000 » 40,000 »	— » 30 »	—
» 41,000 » 50,000 »	— » 40 »	—
» 51,000 » 60,000 »	— » 50 »	—
» 61,000 » 70,000 »	— » 60 »	—
» 71,000 » 80,000 »	— » 70 »	—
» 81,000 » 90,000 »	— » 90 »	—
» 91,000 » 100,000 »	1 » — »	—
» 101,000 » 110,000 »	1 » 20 »	—
» 111,000 » 120,000 »	1 » 40 »	—
» 121,000 » 130,000 »	1 » 60 »	—
» 131,000 » 140,000 »	2 » — »	—
» 141,000 » 170,000 »	2 » 50 »	—
171,000 Metres und darüber	3 » — »	—

Digitized by Google

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Blanchis	Le droit sur le fil simple écru, augmenté de 15 pour cent.	
Teints	Le droit sur le fil simple écru, augmenté de 25 centimes par kil.	
Fils de coton retors en deux bouts:		
Écrus	Le droit afférent au numéro du fil simple employé au retordage, augmenté de 30 pour cent.	
Blanchis	Le droit sur le fil écru retors en deux bouts, augmenté de 15 pour cent.	
Teints	Le droit sur le fil écru retors en deux bouts, augmenté de 25 cent. par kil.	
Chaînes ourdies:		
Écrues	Le droit sur le fil simple, augmenté de 30 pour cent.	
Blanchies	Le droit sur les chaînes ourdies écrues, augmenté de 15 pour cent.	
Teintes	Le droit sur les chaînes ourdies écrues, augmenté de 25 cent. par kil.	
Fils écrus blanchis ou teints, en trois bouts ou plus:		
A simple torsion	6 centimes par 1,000 mètres.	
A plusieurs torsions ou câbles	12 — —	
Tissus de coton écrus, unis, croisés, coutils:		
Première classe, pesant 11 kilogr. et plus les 100 mètres carrés:		fr. c.
De 35 fils et au-dessous aux 5 millimètres carrés		» 50 le kil.
De 36 fils et au-dessus		» 80 —
Deuxième classe, pesant de 7 à 11 kilogr. exclusivement, 100 mètres carrés:		
De 35 fils et au-dessous		» 60 —
De 36 à 43 fils		1 » —
De 44 fils et au-dessus		2 » —
Troisième classe, pesant de 3 à 7 kilogr. exclusivement, les 100 mètres carrés:		
De 27 fils et au-dessous		» 80 —
De 28 à 35 fils		1 20 —
De 36 à 43		1 90 —
De 44 fils et au-dessus		3 » —

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
gebleichtes	Der um 15 pCt. erhöhte Zoll für das einfache, rohe Garn.	
gefärbtes	Der Zollsatz für das einfache, rohe Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.	
Zweidräthiges Baumwollengarn:		
rohes	Der Zollsatz für die Nummer des zur Drehung verwendeten einfachen Garns um 30 pCt. erhöht.	
gebleichtes	Der Zollsatz für das rohe, zweidräthige Garn um 15 pCt. erhöht.	
gefärbtes	Der Zollsatz für das zweidräthige, rohe Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.	
Zu Ketten angelegtes Baumwollengarn:		
rohes	Der Zollsatz für das einfache Garn um 30 pCt. erhöht.	
gebleichtes	Der Zollsatz für das rohe, zu Ketten angelegte Garn um 15 pCt. erhöht.	
gefärbtes	Der Zollsatz für das rohe, zu Ketten angelegte Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.	
Rohes, gebleichtes oder gefärbtes, drei- oder mehrdräthiges Baumwollengarn:		
in einfacher Drehung	6 Centimen auf je 1000 Metres.	
in mehrfacher Drehung oder Zwirnung	12 Centimen auf je 1000 Metres.	
Baumwollene Gewebe, rohe, glatt, geköpert, auch Zwillich:		
1ste Klasse, wenn 100 Quadratmetres 11 Kilogramm oder mehr wiegen:		
bei 35 Fäden und darunter auf 5 Quadratmillimetres	— Frs. 50 Cts. für das Kilogr.	
bei 36 Fäden und darüber auf 5 Quadratmillimetres	— » 80 » —	
2te Klasse, wenn 100 Quadratmetres 7 bis ausschließlich 11 Kilogr. wiegen:		
bei 35 Fäden und darunter	— » 60 » —	
bei 36 bis 43 Fäden	1 » — » —	
bei 44 Fäden und darüber	2 » — » —	
3te Klasse, wenn 100 Quadratmetres 3 bis ausschließlich 7 Kilogr. wiegen:		
bei 27 Fäden und darunter	— » 80 » —	
bei 28 bis 35 Fäden	1 » 20 » —	
bei 36 bis 43 Fäden	1 » 90 » —	
bei 44 Fäden und darüber	3 » — » —	

Digitized by Google

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Tissus de coton :		
Blanchis	15 pour cent en sus du droit sur l'écru.	
Teints	25 centimes par kil. en sus du droit sur l'écru.	
Imprimés	15 pour cent de la valeur.	
Velours de coton :		
Façon soie (dite velvets) :	fr. c.	
Écrus	» 85 le kil.	
Teints ou imprimés	1 10 —	
Autres (cords, moleskins etc.) :		
Écrus	» 60 —	
Teints ou imprimés	» 85 —	
Tissus de coton écrus, unis ou croisés, pesant moins de 3 kilogr. par 100 mètres carrés Piqués, basins, façonnés, damassés et brillantés Couvertures de coton Tulles unis ou brodés Gazes et mousselines, brodées ou brochées, pour ameublements ou tentures Vêtements et articles confectionnés en tout ou en partie Articles non dénommés	15 pour cent de la valeur.	
Broderies à la main	10 —	
Dentelles et blondes de coton	5 —	
Les fils de coton mélangé payeront les mêmes droits que les fils de coton pur, pourvu que le coton domine en poids dans le mélangé.		
Tissus de coton mélangés quand le coton domine en poids	15 —	
Laines :		
Laine en masse du Zollverein ou d'Australie	Exempte.	
Laine teinte en masse	25 fr. les 100 kil.	
Laine peignée, teinte ou non	25 » —	
Fils de laine, blanchis ou non, simples, mesurant au kil. :		
	fr. c.	
De 30,000 mètres et au-dessous	» 25 le kil.	
De 31,000 à 40,000 mètres	» 35 —	
De 41,000 à 50,000 —	» 45 —	
De 51,000 à 60,000 —	» 55 —	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Baumwollene Gewebe:		
gebleichte		15 pCt. mehr als für das rohe Gewebe.
gefärbte		25 Cent. auf das Kil. mehr als für das rohe Gewebe.
bedruckte		15 pCt. des Werthes.
Baumwollener Sammet, und zwar:		
seidenartiger (genannt Velvet):		
roh		— Frs. 85 Cts. für das Kilogr.
gefärbt oder bedruckt		1 » 10 » —
anderer (Cords, Moleskins ꝛc.):		
roh		— » 60 » —
gefärbt oder bedruckt		— » 85 » —
Rohe, glatte oder geköperte, baumwollene Gewebe, von denen 100 Quadratmetres weniger als 3 Kilogramm wiegen		
Piqués, Bazins, façonnirte Gewebe, Damaste und Brillantés		
Baumwollene Decken		
Glatter oder gestickter Tüll		15 pCt. des Werthes.
Gaze und Mousseline, gestickt oder brochirt, zur Ausstattung der Meubel oder für Behänge		
Kleidungsstücke und ganz oder theilweise fertige Gegenstände		
Nicht genannte Artikel		
Handstickereien		10 pCt. des Werthes.
Baumwollene Spitzen und Blonden		5 pCt. des Werthes.
Garne von Baumwolle, gemischt mit anderen Stoffen, zahlen denselben Zoll, wie Garne von reiner Baumwolle, vorausgesetzt, daß die Baumwolle dem Gewichte nach in der Mischung vorherrscht.		
Gewebe aus Baumwolle und anderen Materialien, sofern die Baumwolle in der Mischung vorherrscht		15 pCt. des Werthes.
Wolle:		
Rohe Wolle, vereinsländische oder australische		Frei
Ungekämmte Wolle, gefärbt		25 Frs. — Cts.
Gekämmte, gefärbte oder ungefärbte Wolle		25 » — »
Gebleichtes oder ungebleichtes Garn von Wolle, welches auf das Kilogr. mißt:		
von 1,000 bis 30,000 Metres		— Frs. 25 Cts. für das Kilogr.
» 31,000 » 40,000 »		— » 35 » —
» 41,000 » 50,000 »		— » 45 » —
» 51,000 » 60,000 »		— » 55 » —

Digitized by Google

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
	fr. c.	
De 61,000 à 70,000 mètres	» 65 —	
De 71,000 à 80,000 —	» 75 —	
De 81,000 à 90,000 —	» 85 —	
De 91,000 à 100,000 —	» 95 —	
De 101,000 mètres et au-dessus	1 » —	
Fils de laine, blanchis ou non, retors pour tissage	Le droit afférent aux fils de laine simples employés au retordage augmenté de 30 pour cent.	
Fils de laine blanchis ou non retors pour tapisserie	Le droit du fil simple élevé au double.	
Fils de laine teints simples ou retors	Droit sur le fil non teint, augmenté de 25 centimes par kil.	
Tissus de laine	15 p. c. de la valeur.	10 p. c. de la valeur.
Feutres de toute sorte	—	—
Couvertures de laine	—	—
Tapis de toute espèce	—	15 —
Bonneterie de laine	—	10 —
Passementerie de laine	—	—
Rubannerie de laine	—	—
Dentelles de laine	—	—
Chaussons de lisière	10 —	—
Châles et écharpes de cachemire des Indes	5 —	5 —
Articles non dénommés	15 —	10 —
Lisières de drap de toute espèce, entières ou coupées	Exemptes.	
Vêtements et articles confectionnés:		
Neufs	15 p. c. de la valeur.	10 p. c. de la valeur.
Vieux	20 fr. les 100 kil.	
Les fils et tissus d'alpaca, de lama, de vigogne et de chameau, purs ou mélangés de laine, suivront le même régime que les fils et tissus de laine, quelle que soit la proportion du mélange.		
Les fils et tissus de laine et des autres matières ci-dessus dénommées, mélangés de coton ou d'autres filaments quelconques, payeront les mêmes droits que les fils et tissus de laine pure, pourvu que la laine domine dans le mélange.		
Les fils de poil de chèvre conserveront le régime qui leur est actuellement applicable.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
von 61,000 bis 70,000 Metres	— Frs. 65 Cts. für das Kilogr.	
» 71,000 » 80,000 »	— » 75 »	—
» 81,000 » 90,000 »	— » 85 »	—
» 91,000 » 100,000 »	— » 95 »	—
» 101,000 und darüber	1 » — »	—
Gebleichtes oder ungebleichtes Wollengarn, zum Verweben gezwirnt	Der Zollsatz für das zum Zwirnen verwendete einfache Wollengarn um 30 pCt. erhöht.	
Gezwirntes Wollengarn für Tapisserie	Der doppelte Zollsatz des einfachen Garns.	
Einfaches oder gezwirntes Wollengarn, gefärbtes	Der Zollsatz für das ungefärbte Garn um 25 Cent. auf das Kilogr. erhöht.	
Gewebe aus Wolle	15 pCt. des Werthes.	10 pCt. des Werthes.
Filz jeder Art	—	—
Decken von Wolle	—	—
Teppiche jeder Art	—	15 pCt. des Werthes.
Strumpfwaaren aus Wolle	—	10 pCt. des Werthes.
Posamentierwaaren aus Wolle	—	—
Bandwaaren aus Wolle	—	—
Wollene Spitzen	—	—
Schuhe von Tuchecken	10 pCt. des Werthes.	—
Indische Kaschmir-Shawls und -Schärpen	5 pCt. des Werthes.	5 pCt. des Werthes.
Nicht genannte Waaren	15 pCt. des Werthes.	10 pCt. des Werthes.
Tuchleisten jeder Art, ganz oder zerschnitten	Frei	
Kleider und fertige Gegenstände:		
neue	15 pCt. des Werthes.	10 pCt. des Werthes.
alte	20 Frs.	
Alpaka-, Lama-, Vigogne- und Kameel-Garne und -Gewebe, rein oder gemischt mit Schaafwolle, unterliegen demselben Zollsatze, wie die schaafwollenen Garne und Gewebe, welches auch das Verhältniß der Mischung sein mag.		
Garne und Gewebe aus Wolle und den anderen vorbenannten Stoffen, gemischt mit Baumwolle oder irgend welchen anderen Gespinnsten, zahlen denselben Zoll, wie Garne und Gewebe von reiner Wolle, vorausgesetzt, daß die Wolle in der Mischung das Uebergewicht hat.		
Garn aus Ziegenhaar bleibt der gegenwärtig bestehenden Behandlung unterworfen.		

Digitized by Google

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Les tissus de poils de chèvre suivront le régime des tissus de laine.		
Soies:		
En cocons	Exemptes.	
Grèges et moulinées	Exemptes.	
Teintes:		
A coudre, à broder et à dentelles	3 fr. le kil.	Exemptes.
Autres	Exemptes.	Exemptes.
Bourre de soie:		
En masse	Exempte.	
Peignée	fr. c. » 10 le kil.	
Filée, simple et retorse, écrue, blanche, azurée, teinte:		
De 80,000 mètres simples au kilogramme et au-dessous	» 75 —	
De 81,000 mètres simples au kilogramme et au-dessus	1 20 —	
Tissus, bonneterie, dentelles de pure soie	Exempts.	
Crêpes, façon d'Angleterre, écrus, noirs ou de couleur	10 fr. le kil.	A partir de 1866, exempts.
Tulles:		
Unis, écrus	20 » —	A partir du 1er octobre 1864 exempts.
apprêtés	15 p. c. de la valeur.	—
Façonnés, écrus ou apprêtés	10 —	Exempts.
Tissus de bourre de soie pure, de soie et bourre de soie, écrus, blancs, teints, imprimés	fr. c. 2 » le kil.	
Tissus, passementerie et dentelles de soie, ou de bourre de soie:		
Avec or ou argent fin	12 » —	
Avec or ou argent mi-fin ou faux	3 50 —	
Tissus de soie ou de bourre de soie mélangés, la soie ou la bourre de soie dominant en poids	3 » —	
Rubans de soie ou de bourre de soie:		
De velours	5 » —	
Autres	8 » —	
Mélangés	10 pour cent de la valeur.	
Les vêtements et articles confectionnées en soie suivront le régime des tissus dominant en poids.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Gewebe von Ziegenhaaren unterliegen derselben Behandlung wie die Gewebe aus Wolle.		
Seide:		
In Kokons		Frei
Grege und moulinirte		Frei
Gefärbte:		
Näh-, Stick- und Spitzenseide	3 Frs. für das Kilogr.	Frei
andere	Frei	Frei
Floretseide:		
rohe		Frei
gekämmte		— Frs. 10 Cts. für das Kilogr.
gesponnene, einfach und gezwirnt, rohe, weißgemachte, gebläute, gefärbte:		
von 80,000 einfachen Metres und darunter auf das Kilogramm	— » 75 »	—
von 81,000 einfachen Metres und darüber auf das Kilogramm	1 » 20 »	—
Gewebe, Strumpfwaaren, Spitzen von reiner Seide		Frei
Crep, nach englischem Muster, roher, schwarzer oder farbiger	10 Frs.	von 1866 ab: frei.
Tülle:		von 1864 ab:
glatte, roh	20 Frs.	Frei
appretirt	15 pCt. des Werthes.	Frei
façonnirte, roh oder appretirt	10 pCt. des Werthes.	Frei
Gewebe von Floretseide oder Seide und Floretseide, roh, weißgemacht, gefärbt, bedruckt		2 Frs. — Cts. für das Kilogr.
Gewebe, Posamentierwaaren und Spitzen von Seide oder Floretseide in Verbindung:		
mit ächtem Golde oder Silber	12 » — »	—
mit halbächtem oder unächtem Golde oder Silber	3 » 50 »	—
Gewebe von Seide oder Floretseide, gemischt mit anderen Stoffen, wenn die Seide oder Floretseide im Gewichte vorherrscht	3 » — »	—
Bänder von Seide oder Floretseide:		
sammetne	5 » — »	—
andere	8 » — »	—
mit anderen Stoffen gemischt		10 pCt. des Werthes.
Kleidungsstücke und fertige Gegenstände von Seide unterliegen derselben Behandlung wie die Gewebe, welche dem Gewichte nach vorherrschend sind.		

Digitized by Google

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Produits chimiques.		
Iode	Exempts.	
Brome		
Acides:		
Sulfurique		
Nitrique		
Tartrique		
Benzoïque		
Borique		
Citrique		
Arsénieux		
Jus de citron		
Oxydes:		
De fer		
De zinc, gris		
D'étain		
D'urane		
De cuivre		
Safre et autres composés du cobalt		
Sulfure d'arsénic		
Chlorure de potassium		
Iodure de potassium		
Salin de betteraves		
Carbonate de potasse		
Nitrate de potasse		
Sulfate de potasse		
Tartrates de potasse		
Cendres végétales vives et lessivées		
Lies de vin		
Borax brut		
Nitrate de soude		
Soude de varech		
Noir d'os		
Os, calcinés, blancs		
Phosphates naturels		
Citrate de chaux		
Sulfate de magnésie		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Chemische Produkte.		
Jod		
Brom		
Säuren:		
Schwefelsäure		
Salpetersäure		
Weinsteinsäure		
Benzoësäure		
Borsäure		
Citronensäure		
Arsenige Säure		
Citronensaft		
Oxyde:		
Eisenoxyd		
Zinkoxyd, graues		
Zinnoxyd		
Uranoxyd		
Kupferoxyd		
Zaffer und andere Kobaltverbindungen		Frei
Schwefelarsenik (Rauschgelb)		
Salzsaures Kali		
Jodkalium		
Runkelrüben-Pottasche		
Kohlensaures Kali		
Kalisalpeter		
Schwefelsaures Kali		
Weinsteinsaures Kali		
Pflanzenasche, natürliche und ausgelaugte		
Weinhefe		
Roher Borax		
Natronsalpeter (Chilisalpeter)		
Soda aus Varec		
Beinschwarz		
Weißgebrannte Knochen		
Phosphorsaure Salze, wie solche in der Natur vorkommen		
Citronensaurer Kalk		
Schwefelsaure Magnesia (Bittersalz)		

Digitized by Google

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Carbonate de magnésie	Exempts.	
Chlorure de magnésium		
Acétate de fer, liquide		
Garancine		
Sucre de lait		
Albumine		
Curcuma en poudre		
Maurelle		
Bleu de Prusse		
Carmins de toute sorte		
Cendres bleues ou vertes		
Laque en teinture ou en trochisques		
Vert de montagne		
Stil de grain		
Kermès en grains et en poudre (animal)		
Essence de houille et ses dérivés	5 pour cent de la valeur.	
Phosphore blanc	40 » les 100 kil.	40 » les 100 kil.
Oxyde de zinc (blanc de zinc)	5 » —	2 » —
Oxydes et carbonates de plomb	5 » —	5 » —
Acide oléique	15 » —	10 » —
— oxalique et oxalates de potasse	20 » —	20 » —
Prussiate jaune de potasse	30 » —	30 » —
— rouge —		
Extraits de bois de teinture:		
Pour les noirs et violets	20 » —	20 » —
Pour les rouges et jaunes	30 » —	30 » —
Acide hydrochlorique (acide muriatique)	» 60 —	» 60 —
Soude caustique	8 » —	5 » —
Carbonate de soude (sel de soude) à tous degrés	4 50 —	3 » —
Soude artificielle brute	2 30 —	1 50 —
Carbonate de soude cristallisé (cristaux de soude)	2 30 —	1 50 —
Sulfate et sulfite de soude	1 20 —	1 20 —
— cristallisé (sel de Glauber)	1 » —	» 70 —
Bicarbonate de soude, et autres sels de soude, non dénommés	5 25 —	3 50 —
Chlorure de chaux	4 25 —	2 80 —
Chlorate de potasse	38 60 —	25 75 —
Savons ordinaires et de parfumerie	6 » —	6 » —
Outremer	15 » —	15 » —

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Kohlensaure Magnesia	Frei	
Chlormagnesium		
Flüssiges essigsaures Eisen (Eisenbeizen)		
Garancine		
Milchzucker		
Albumin		
Kurkume, gemahlene		
Lackmus		
Berliner Blau		
Karmin jeder Art		
Blaue und grüne Kupferfarben		
Lac-Lac und Lac-Dye		
Berggrün		
Schüttgelb		
Alkermes in Körnern und gepulvert		
Steinkohlentheeröl und daraus gewonnene Stoffe	5 pCt. des Werthes.	
Phosphor, weißer	40 Frs. — Cts.	40 Frs. — Cts.
Zinkoxyd (Zinkweiß)	5 » — »	2 » — »
Bleiglätte, Mennige und Bleiweiß	5 » — »	5 » — »
Oelsäure	15 » — »	10 » — »
Oxalsäure und oxalsaures Kali	20 » — »	20 » — »
Gelbes blausaures Kali	30 » — »	30 » — »
Rothes blausaures Kali		
Farbholzextrakte:		
schwarze und violette	20 » — »	20 » — »
rothe und gelbe	30 » — »	30 » — »
Salzsäure	— » 60 »	— » 60 »
Aetznatron	8 » — »	5 » — »
Kohlensaures Natron (Sodasalz) von jedem Gehalte	4 » 50 »	3 » — »
Rohe, künstliche Soda	2 » 30 »	1 » 50 »
Krystallisirtes kohlensaures Natron (Sodakrystalle)	2 » 30 »	1 » 50 »
Schwefligsaures und schwefelsaures Natron	1 » 20 »	1 » 20 »
» » » krystallisirtes Natron (Glaubersalz)	1 » — »	— » 70 »
Doppelt kohlensaures Natron und andere nicht genannte Natronsalze	5 » 25 »	3 » 50 »
Chlorkalk	4 » 25 »	2 » 80 »
Chlorsaures Kali	38 » 60 »	25 » 75 »
Gewöhnliche und wohlriechende Seifen	6 » — »	6 » — »
Ultramarin	15 » — »	15 » — »

Digitized by Google

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Phosphore rouge Aluminium Aluminate de soude Chlorure d'aluminium Chromates de potasse — de plomb	10 pour cent de la valeur.	
Couleurs non dénommées, sèches, en pâte, et liquides Acide stéarique Colle-forte et gélatine	5 pour cent de la valeur.	
Vernis:		
A l'huile A l'essence A l'esprit-de-vin	10 pour cent de la valeur.	
Orseilles de toute sorte Produits chimiques non dénommés	5 pour cent de la valeur.	
Verrerie et cristallerie.		
Miroirs ayant moins d'un mètre carré	10 pour cent de la valeur.	
Glaces:	fr. c.	
Brutes	1 50 par mètre carré de superficie.	
Étamées ou polies	4 » —	
Bouteilles de toutes formes	1 30 les 100 kil.	
Verres:		
A vitres	3 50 —	
De couleur, polis ou gravés De montre et d'optique Gobeleterie et cristaux, blancs et colorés Vitrifications Émaux Objets en verre non dénommés	10 pour cent de la valeur.	
Groisil et verre cassé	Exempts.	
Cristal de roche brut ou ouvré	—	
N. B. Le cristal monté sera taxé comme la bijouterie et l'orfévrerie.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Phosphor, rother	10 pCt. des Werthes.	
Aluminium		
Thonsaures Natron		
Chloraluminium (salzsaure Thonerde)		
Chromsaures Kali		
Chromsaures Bleioxyd		
Farben, nicht genannte, trocken, in Teigform, und flüssig	5 pCt. des Werthes.	
Stearinsäure		
Tischlerleim und Gelatine		
Firnisse:		
Oelfirniß	10 pCt. des Werthes.	
Terpenthinölfirniß		
Weingeistfirniß		
Orseille jeder Art	5 pCt. des Werthes.	
Nicht genannte chemische Produkte		
Glas- und Kristallwaaren.		
Spiegel, kleiner als ein Quadratmeter	10 pCt. des Werthes.	
Spiegelglas:		
Rohes	1 Frs. 50 Cts. für den Quadratmeter Flächenraum.	
Belegtes oder polirtes	4 Frs. für d. Quadratmeter Flächenraum.	
Glasflaschen in jeder Form	1 Frs. 30 Cts.	
Glas:		
Fensterglas	3 » 50 »	
Farbiges, geschliffenes oder geschnittenes	10 pCt. des Werthes.	
Uhrgläser und optische Gläser		
Becher- und Kristallgläser, weiß oder farbig		
Glasflüsse		
Email		
Nicht genannte Gegenstände aus Glas		
Streu- und Scherbenglas	Frei	
Roher oder bearbeiteter Bergkristall	Frei	
NB. Der gefaßte Kristall wird wie Juwelier- und Goldschmiedewaaren verzollt.		

Digitized by Google

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Poteries.		
Poterie grossière:		
Carreaux, briques et tuiles	Exempts.	
Cornues à gaz, tuyaux de drainage et autres, creusets de toute sorte, y compris ceux en graphite et plombagine		
Pipes en terre		
Vernissée ou non, de toutes formes		
Poterie avec décorations à reliefs unicolores et multicolores, platerie et creux	5 fr. les 100 kil.	
Poterie de grès:		
Ustensiles et appareils pour la fabrication des produits chimiques	Exempts.	
Commune de toute sorte, platerie et creux, comprenant la forme bouteille, les carafes, objets de ménages, ustensiles de cuisine, etc.	4 fr. les 100 kil.	
Faïence:		
Stanifère, pâte colorée, glaçure blanche	Exempte.	
— glaçure colorée, majoliques, vernissée, multicolore		
Fine	20 p. c. de la valeur.	15 p. c. de la valeur.
Grès fins		
Porcelaines de toute sorte, blanches ou décorées, parian et biscuit blanc	10 pour cent de la valeur.	
Articles divers.		
Fleurs artificielles	Exemptes.	
Objets de mode	Exempts.	
Tresses en paille de toute sorte	5 fr. les 100 kil.	
Chapeaux de paille	25 c. la pièce.	
Mercerie de toute sorte		
Boutons fins ou communs, autres que de passementerie	10 pour cent de la valeur.	
Brosserie de toute espèce		
Instruments de musique et pièces détachées d'instruments		
Epingles de toute sorte	50 fr. les 100 kil.	
Caoutchouc ouvré:		
Pur ou mélangé	20 » —	
Appliqué sur tissus en pièces ou sur d'autres matières	100 » —	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Thonwaaren.		
Grobe Töpferwaare:		
Fliesen, Backsteine und Ziegelsteine	Frei	
Gasretorten, Drainröhren und andere, Schmelztiegel jeder Art, einschließlich derer von Graphit und Wasserblei		
irdene Pfeifen		
mit oder ohne Glasur in allen Formen		
desgleichen mit Verzierungen in erhabener Arbeit, ein- oder mehrfarbig, flaches und hohles Geschirr	5 Frs.	
Steinzeug:		
Utensilien und Apparate für die Fabrikation chemischer Produkte	Frei	
gemeines jeder Art, platt und hohl, einschließlich der Flaschenform, Wasserkrüge, Hausgeräthe, Küchengeschirr u. s. w.	4 Frs.	
Fayence:		
mit zinnhaltiger Glasur, aus farbiger Masse, weißes	Frei	
mit zinnhaltiger Glasur, farbiges, Majoliken, lackirtes, mehrfarbiges feines	20 pCt. des Werthes.	15 pCt. des Werthes.
Steingut, feines		
Porzellan aller Art, weiß oder bemalt, Parian und weißes Biscuit	10 pCt. des Werthes.	
Verschiedene Waaren.		
Künstliche Blumen	Frei	
Modewaaren	Frei	
Strohgeflechte (Bänder) aller Art	5 Frs.	
Strohhüte	25 Cts. für das Stück.	
Kurze Waaren jeder Art (Mercerie)	10 pCt. des Werthes.	
Feine oder gewöhnliche Knöpfe, ausschließlich der vom Posamentier gefertigten		
Bürstenbinderwaaren jeder Art		
Musikalische Instrumente und Theile solcher Instrumente		
Stecknadeln jeder Art	50 Frs.	
Bearbeiteter Kautschuck:		
rein oder gemischt	20 »	
aufgelegt auf Gewebe und auf andere Stoffe	100 »	

Digitized by Google

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Vêtements confectionnés	120 fr. les 100 kil.	
En tissus élastiques, pièces de toute dimension	200 » —	
Chaussures	60 » —	
N. B. Les ouvrages en gutta-percha suivront le même régime.		
Toiles cirées:		
Pour emballage	5 » —	
Pour ameublement, tentures ou autres usages	15 » —	
Cire à cacheter	30 » —	
Cirage de toute sorte	4 » —	
Encre à écrire, à dessiner ou imprimer	20 » —	
Filets de pêche	20 » —	
Poisson d'eau douce:		
Frais	Exempt.	
Préparé	10 fr. les 100 kil.	
Epices préparées (sauces)	25 » —	
Alcool, par 100 degrés, en sus des droits de consommation	20 fr. par hectolitre.	15 fr. par hectolitre.
Eaux-de-vie, en bouteilles, et liqueurs, sans distinction de degrés, en sus des droits de consommation	15 fr. par hectolitre.	
Ardoises:		
Pour toitures	4 fr. le 1000 en nombre.	
En carreaux ou en tables polis	10 » le 100 —	
Poils non spécialement tarifés, bruts et filés	Exempts.	
— de chèvre peignés	10 fr. les 100 kil.	
Plumes à écrire, brutes ou apprêtées	Exemptes.	
— à lit de toute sorte, duvet et autres	50 fr. les 100 kil.	
Lait	Exempts.	
Miel		
Oreillons		
Poissons de mer, frais, secs, salés ou fumés à l'exclusion de la morue	10 fr. les 100 kil.	
Moules et autres coquillages pleins	Exempts.	
Graisses de poisson	6 fr. les 100 kil.	
Graisses de toute sorte et dégras de peau	Exempts.	
Blanc de baleine et de cachalot	2 fr. les 100 kil	
Fanons de baleine bruts	Exempt.	
Peaux de chien de mer et de phoque, brutes, fraîches ou sèches	Exemptes.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
fertige Kleider	120 Frs.	
in elastischen Zeugen, Stücke von jeder Ausdehnung	200 »	
Schuhwerk	60 »	
NB. Waaren aus Guttapercha unterliegen denselben Zollsätzen.		
Wachsleinwand:		
zur Verpackung	5 »	
zur Ausstattung der Meubel, für Behänge und zu anderem Gebrauche	15 »	
Siegellack	30 »	
Wichse aller Art	4 »	
Schreib- und Zeichen-Tinte, Druckerschwärze	20 »	
Fischernetze	20 »	
Süßwasserfische:		
frische	Frei	
zubereitete	10 Frs.	
Zubereitete Würzen (Saucen)	25 »	
Alkohol für je 100 Grad, neben den innern Steuern	20 Frs. f. d. Hektoliter.	15 Frs. f. d. Hektoliter.
Branntwein in Flaschen und Likör, ohne Unterschied der Stärke, neben den innern Steuern	15 Frs. für d. Hektoliter.	
Schiefer:		
Dachschiefer	4 Frs. für 1000 Stück.	
in Platten oder Tafeln	10 » » 100 »	
Thierhaare, nicht besonders genannte, rohe und gesponnene	Frei	
Ziegenhaare, gekämmte	10 Frs.	
Schreibfedern (Federspulen), rohe oder gezogene	Frei	
Bettfedern jeder Art, Flaum und andere	50 Frs.	
Milch	Frei	
Honig		
Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen und lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle		
Seefische, frisch, getrocknet, gesalzen oder geräuchert, mit Ausschluß des Kabliau	10 Frs.	
Muscheln, unausgeschälte	Frei	
Fischthran	6 Frs.	
Fette jeder Art und Degras	Frei	
Wallrath von Wall- und Pottfischen	2 Frs.	
Wallfischbarten, rohe	Frei	
Seehunds- und Seekuh-Felle, roh, frisch oder getrocknet	Frei	

Digitized by Google

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Corail brut taillé et non monté	Exempt.	
Camphre brut et raffiné, kermès minéral	2 fr. les 100 kil.	
Éponges de toute sorte	50 » —	
Os, sabots de bétail et dents de loup	Exempts.	
Cornes de bétail:		
brutes	Exemptes.	
préparées et débitées en feuilles de toute dimension	3 fr. les 100 kil.	
Résines de toute sorte, même distillées	Exemptes.	
Jus de réglisse	12 fr. les 100 kil.	
Liège:		
brut et râpé de toute sorte	Exempts.	
bouchons, planches, semelles	10 p. c. de la valeur.	
Bois de teinture, même moulus	Exempts.	
Joncs et roseaux bruts		
Écorces à tan de toute sorte, même moulues		
Betteraves		
Pommes de terre		
Houblon	20 fr. les 100 kil.	
Graines à ensemencer	Exempts.	
Fruits et graines oléagineuses		
Légumes salés ou confits au vinaigre	3 fr. les 100 kil.	
Racines de chicorée:	fr. c.	
vertes	» 25 —	
sèches	1 » —	
Plantes alcalines	Exemptes.	
Marbres et albâtres de toute sorte:	fr. c.	
bruts, équarris ou sciés à 16 centimètres et plus d'épaisseur	1 » les 100 kil.	
autrement sciés, sculptés, moulés ou polis	1 50 —	
Écaussines et autres pierres de construction, y compris les pierres d'ardoises:		
brutes, taillées ou sciées	Exemptes.	
sculptées ou polies	50 c. les 100 kil.	
Pierres gemmes de toute sorte	Exemptes.	
Agates et autres pierres de même espèce ouvrées	10 p. c. de la valeur.	
Meules	Exempts.	
Pierres à aiguiser de toute sorte		
Chaux et plâtre		
Graphite et plombagine		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Korallen, rohe geschnittene, nicht gefaßt	Frei	
Kampher, roher und gereinigter, Kermes, mineralischer	2 Frs.	
Schwämme jeder Art	50 »	
Thierknochen und -Hufe, Wolfszähne	Frei	
Hörner:		
rohe	Frei	
in geschnittenen Platten von jeder Größe	3 Frs.	
Harze jeder Art, auch destillirte	Frei	
Lakritzensaft	12 Frs.	
Korkholz:		
rohes und geschabtes jeder Art	Frei	
Pfropfen, Platten, Sohlen	10 pCt. des Werthes.	
Farbholz, auch gemahlenes	Frei	
Binsen und Schilfrohre, rohe		
Lohrinde jeder Art, auch gemahlene		
Runkelrüben		
Kartoffeln		
Hopfen	20 Frs.	
Sämereien, mit Ausschluß der Oelsämereien	Frei	
Oel-Sämereien und -Früchte		
Gemüse, gesalzene oder in Essig eingemachte	3 Frs. — Cts.	
Cichorienwurzeln:		
grüne	— » 25 »	
getrocknete	1 » — »	
Alkalinische Pflanzen	Frei	
Marmor und Alabaster jeder Art:		
roh, geschnitten oder gesägt von 16 Centimeter oder darüber Stärke	1 Frs. — Cts.	
anders gesägt, bearbeitet, geformt oder polirt	1 » 50 »	
Ecaussines und andere Bausteine, einschließlich der Schiefersteine:		
roh, geschnitten oder gesägt	Frei	
bearbeitet oder polirt	50 Cts.	
Edelsteine jeder Art	Frei	
Achate und andere Steine gleicher Art, bearbeitet	10 pCt. des Werthes.	
Mühlsteine	Frei	
Schleifsteine und Wetzsteine jeder Art		
Kalk und Gips		
Graphit und Wasserblei		

Digitized by Google

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Crayons:		
simples, en pierre	1 fr. les 100 kil.	
composés, à gaine de bois	10 p. c. de la valeur.	
Parfumeries:		
alcooliques	Régime de l'alcool.	
autres	10 fr. les 100 kil.	
Moutarde	5 » —	
Chicorée brûlée ou moulue	5 » —	
Bougies de toute sorte	10 p. c. de la valeur.	
Chandelles		
Colle de poisson	40 fr. les 100 kil.	
Eaux minérales, naturelles et factices, cruchons compris	Exemptes.	
Papier de toute sorte	10 fr. les 100 kil.	8 fr. les 100 kil.
Cartons en feuilles de toute sorte		
Cartons moulés, coupés et assemblés	10 p. c. de la valeur.	
Objets de collection hors de commerce	Exempts.	
Statues:		
modernes, en marbre ou en pierre		
en métal de grandeur naturelle au moins		
Bimbeloterie	10 p. c. de la valeur.	
Vannerie		
Parasols et parapluies		
Balais communs	Exempts.	
Bois de chêne et de noyer		
Bitumes de toute sorte		
Amidon	1 fr. 50 c. les 100 kil.	
Soufre brut, épuré ou sublimé	Exempt.	
Huiles d'origine ou de fabrication du Zollverein	6 fr. les 100 kil.	
Cartes à jouer	15 p. c. de la valeur.	
Cordes et câbles	15 fr. les 100 kil.	

Le présent tarif est approuvé pour être annexé au traité de commerce conclu à la date de ce jour entre le Zollverein et la France.

Berlin, le 2 Août 1862.

Bernstorff.
Pommer Esche.
Philipsborn.
Delbrück.

La Tour d'Auvergne.
de Clercq.

(L. S.)

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Bleistifte:		
einfache, nur von Stein	1 Frs.	
zusammengesetzte, mit Holzschäftung	10 pCt. des Werthes.	
Parfümerien:		
alkoholhaltige	wie Alkohol.	
andere	10 Frs.	
Senf	5 »	
Cichorien, geröstet oder gemahlen	5 »	
Lichte aller Art	10 pCt. des Werthes.	
Hausenblase	40 Frs.	
Mineralwasser, natürliches und künstliches, einschließlich der Krüge	Frei	
Papier aller Art	10 Frs.	8 Frs.
Pappe in Tafeln jeder Art		
Waaren aus Pappe, Steinpappe und Papiermaché	10 pCt. des Werthes.	
Gegenstände für Sammlungen, welche nur für die Wissenschaft oder wegen ihrer Seltenheit Interesse darbieten	Frei	
Statuen:		
moderne, in Marmor oder anderen Steinarten		
von Metall, wenigstens in natürlicher Größe		
Spielzeug	10 pCt. des Werthes.	
Korbflechterwaaren		
Regen- und Sonnenschirme		
Besen, gewöhnliche	Frei	
Eichen- und Nußbaumholz		
Erdharze jeder Art		
Stärke	1 Frs. 50 Cts.	
Schwefel, roh, gereinigt oder sublimirt	Frei	
Oel, zollvereinsländischen Ursprungs oder Fabrikation	6 Frs.	
Spielkarten	15 pCt. des Werthes.	
Stricke und Tauwerk	15 Frs.	

Der vorstehende Tarif ist genehmigt und dem heut unterzeichneten Handels-Vertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich beigefügt.

Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff.
Pommer Esche.
Philipsborn.
Delbrück.

La Tour d'Auvergne.
de Clercq.

Digitized by Google

Digitized by Google

Schifffahrtsvertrag.

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuerſyſtem angeſchloſſenen ſouverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgiſchen Enklaven Roſſow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Deſſau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe und des Landgräflich Heſſiſchen Oberamtes Meiſenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachſen, der Krone Hannover, ſowohl für Sich wie für das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, ſowohl für Sich, wie für das Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg, der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Coburg und Gotha, der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudol-

TRAITÉ DE NAVIGATION.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Coethen et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (*Zollverein*), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre, tant pour Elle que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour Lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les Etats formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe,

Digitized by Google

ſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunſchweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

und

Seine Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen anderer Seits,

von dem gleichen Wunſche beſeelt, die Entwickelung der Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwiſchen den Zollvereinsſtaaten und Frankreich zu fördern, haben beſchloſſen, einen Vertrag zu dieſem Zwecke abzuſchließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

den Herrn Albrecht Grafen von Bernſtorff-Stintenburg, Allerhöchſt Ihren Staatsminiſter und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub und Groß-Comthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Eſche, Allerhöchſt Ihren Generaldirector der Steuern, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Claſſe mit Stern und Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Claſſe mit Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée et de Reuss, ligne cadette; le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Francfort, d'une part

et

Sa Majesté l'Empereur des Français d'autre part,

animés d'un égal désir de contribuer au développement des relations commerciales et maritimes entre les Etats du Zollverein et la France, ont résolu de conclure un traité à cet effet et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

M. Albert Comte de Bernstorff-Stintenburg, Son Ministre d'Etat et des affaires étrangères, Grand-Croix de Ses Ordres de l'Aigle Rouge et de la Maison Royale de Hohenzollern etc. etc. etc.,

M. Jean Frédéric de Pommer Esche, Son directeur général des contributions et des douanes, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe avec plaque etc. etc. etc.,

M. Alexandre Maximilien Philipsborn, Son Conseiller intime actuel de Légation, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe etc. etc. etc.

et

Digitized by Google

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchſt Ihren Director im Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Claſſe mit Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Seine Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen:

den Herrn Heinrich Gottfried Bernhard Alphons Fürſten von La Tour d'Auvergne, Allerhöchſt Ihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen, Groß-Officier des Kaiſerlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen Adler-Ordens erſter Claſſe ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

den Herrn Alexander Johann Heinrich de Clercq, Allerhöchſt Ihren bevollmächtigten Miniſter, Commandeur des Kaiſerlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

welche, nach Austauſch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Franzöſiſche Schiffe, welche mit Ladung oder mit Ballaſt in die Häfen der Zollvereinsſtaaten einlaufen, ſollen, woher ſie auch kommen mögen, in dieſen Häfen weder bei ihrem Eingange, noch bei ihrem Ausgange, noch während ihres Aufenthalts andere oder höhere Tonnen-, Lootſen-, Quarantaine-, Hafen-, Leuchtthurms-Gelder oder ſonſtige, gleichviel unter welchem Namen auf dem Schiffskörper ruhende Abgaben entrichten, dieſe Abgaben mögen für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privatperſonen oder irgend

M. Martin Frédéric Rodolphe Delbrück, Son directeur au Ministère du Commerce, de l'industrie et des Travaux publics, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe etc. etc. etc.

et

Sa Majesté l'Empereur des Français:

M. Henri Godefroy Bernard Alphonse Prince de la Tour d'Auvergne, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, Grand-Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, Chevalier de première classe de l'Ordre Royal de l'Aigle Rouge de Prusse etc. etc. etc.

et

M. Alexandre Johann Henri de Clercq, Ministre Plénipotentiaire, Commandeur de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur etc. etc. etc.,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les navires Français, de quelque lieu qu'ils viennent, qui entreront chargés ou sur lest dans les ports du Zollverein, ne payeront dans ces ports, soit à l'entrée, soit à la sortie, soit durant leur séjour, d'autres ni de plus forts droits de tonnage, de pilotage, de quarantaine, de port, de phare, ou autres charges qui pèsent sur la coque du navire, sous quelque dénomination que ce soit, perçus au profit de l'Etat, des communes, des corporations locales, de particuliers ou d'éta-

Digitized by Google

welche Anſtalten erhoben werden, als diejenigen, welchen die von denſelben Orten kommenden und nach denſelben Orten beſtimmten Schiffe der Zollvereinsſtaaten daſelbſt unterliegen.

Bis dahin, daß die Zollvereinsſtaaten es für angemeſſen erachten, ihre eigenen Schiffe von jedem Tonnengelde, wie Frankreich die ſeinigen, zu befreien, ſollen die Schiffe der Zollvereinsſtaaten, welche direkt aus den Häfen dieſer Staaten mit Ladung und von irgend einem andern Hafen ohne Ladung kommen, in den Häfen Frankreichs als Tonnengeld, für den Eingang und Ausgang zuſammengenommen, Einen Frank für die Tonne, einſchließlich der Decimen, bezahlen. Im Uebrigen ſollen ſie hinſichtlich aller im gegenwärtigen Artikel aufgezählten Abgaben oder Auflagen den franzöſiſchen Schiffen gleichgeſtellt ſein.

In den Fällen, wo die von anderswoher als vom Zollverein kommenden franzöſiſchen Schiffe vom Tonnengelde nicht befreit ſind, ſollen auch die Schiffe der Zollvereinsſtaaten, welche dieſelben Reiſen machen, in gleicher Weiſe betroffen werden.

Artikel 2.

In Bezug auf das Aufſtellen der Schiffe, ihr Einladen und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Baſſins, ſowie überhaupt in Hinſicht aller Förmlichkeiten und ſonſtigen Beſtimmungen, welchen die Handelsſchiffe, ihre Mannſchaften und ihre Ladungen unterworfen werden können, iſt man übereingekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der Hohen vertragenden Theile kein Vorrecht und keine Begünſtigung zugeſtanden werden ſoll, welche nicht in gleicher Weiſe den Schiffen des anderen zukämen, indem der Wille

blissements quelconques, que ceux dont y sont ou seront passibles les navires des Etats du Zollverein venant des mêmes lieux et ayant la même destination.

Jusqu'à ce qu'il convienne aux Etats du Zollverein d'exempter leurs propres navires de tout droit de tonnage, comme la France le fait pour les siens, les navires des Etats du Zollverein, venant directement des ports du Zollverein avec chargement et sans chargement de tout port quelconque, payeront dans les ports de France comme droit de tonnage, pour l'entrée et la sortie réunies, un franc par tonneau, décimes compris. Ils seront d'ailleurs assimilés aux navires Français pour tous les autres droits ou charges énumérés dans le présent article.

Les exceptions à la franchise de pavillon qui atteindraient en France les navires Français venant d'ailleurs que du Zollverein, seront communes aux navires des Etats du Zollverein faisant les mêmes voyages.

Article 2.

En ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et leur déchargement dans les ports, rades, havres et bassins et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leurs équipages et leurs cargaisons, il est convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux de l'une des Hautes Parties contractantes aucun privilège, ni aucune faveur qui ne le soit également aux

Digitized by Google

der Hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieſer Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichſtellung behandelt werden ſollen.

Artikel 3.

Die Staatsangehörigkeit und Tragfähigkeit der Schiffe ſoll beiderſeitig nach den, jedem Theile eigenthümlichen Geſetzen und Reglements, auf Grund der durch die zuſtändigen Behörden den Kapitainen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere anerkannt werden.

Die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben ſoll gegenſeitig, nach der Wahl des Schiffsführers, entweder nach der in den obengenannten Papieren angegebenen Tragfähigkeit oder nach dem, in dem Hafen, in welchem das Schiff ſich befindet, üblichen Vermeſſungs-Verfahren erfolgen.

Artikel 4.

Alle Erzeugniſſe und andere Handelsgegenſtände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalſchiffen in den Staaten des einen der Hohen vertragenden Theile geſetzlich Statt finden darf, ſollen auch auf den Schiffen des anderen Theiles daſelbſt eingeführt oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die auf den Schiffen des einen oder des anderen Theiles in die beiderſeitigen Häfen eingeführten Waaren ſollen daſelbſt zum Verbrauch, zum Durchgange oder zur Wiederausfuhr deklarirt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder ſeiner Machthaber zur Niederlage gebracht werden können, und zwar Alles dies ohne höheren Magazingebühren, Aufſichts- oder ſonſtigen Koſten dieſer Art unterworfen zu werden, als denjenigen,

navires de l'autre: la volonté des Hautes Parties contractantes étant, que sous ce rapport aussi, leurs bâtiments soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Article 3.

La nationalité et la capacité des navires seront admises, de part et d'autre, d'après les lois et règlements, particuliers à chaque partie, au moyen des documents, délivrés par les Autorités compétentes aux capitaines, patrons et bateliers.

La perception des droits de navigation se fera respectivement au choix du capitaine soit d'après le chiffre de tonnage inscrit sur les documents sus-mentionnés, soit d'après le mode de jaugeage usité dans le port où se trouve le navire.

Article 4.

Tous les produits et autres objets de commerce dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les Etats de l'une des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par des navires de l'autre Puissance.

Les marchandises importées dans les ports des deux Parties par des navires de l'une ou de l'autre Puissance, pourront y être livrées à la consommation, au transit ou à la réexportation, ou enfin être mises en entrepôt, au gré du propriétaire ou de ses ayants-cause, le tout sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres charges de même nature plus forts

Digitized by Google

welchen die auf Nationalschiffen eingegangenen Waaren jetzt oder in Zukunft unterliegen.

Artikel 5.

Der vorstehende Artikel soll nicht Anwendung finden auf die Küstenschifffahrt, das heißt auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, welche in einem Hafen geladen und nach einem anderen Hafen desselben Landesgebiets bestimmt sind, insofern nicht solche Beförderung nach den Landesgesetzen der fremden Flagge erlaubt ist.

Artikel 6.

Waaren jeder Art, welche unter der Flagge der Zollvereinsstaaten direkt aus einem Hafen der Zollvereinsstaaten nach Frankreich, und umgekehrt Waaren jeder Art, welche unter französischer Flagge, woher es auch sei, nach dem Zollverein eingeführt werden, sollen derselben Befreiungen, Zollvergütungen, Prämien oder sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art theilhaftig, auch gegenseitig keinen anderen noch höheren Zoll-, Schifffahrts- oder Wege-Abgaben unterworfen sein, mögen solche für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, und keiner anderen Förmlichkeit unterliegen, als wenn die Einfuhr unter der Landesflagge Statt fände.

Man ist übereingekommen, daß der Aufenthalt eines Schiffes der Zollvereinsstaaten in einem oder mehreren Zwischenhäfen dasselbe der Vortheile der direkten Einfuhr nicht verlustig macht, vorausgesetzt daß dieses Schiff in diesen Zwischenhäfen keine Einladung vornimmt, und daß die

que ceux auxquels sont ou seront soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Article 5.

L'Article précédent n'est pas applicable au cabotage c'est-à-dire au transport de produits ou marchandises chargés dans un port avec destination pour un autre port du même territoire, en tant que d'après les lois du pays ce transport n'est pas autorisé sous pavillon étranger.

Article 6.

Les marchandises de toute nature, importées directement d'un port des Etats du Zollverein en France, sous pavillon d'un des Etats du Zollverein, et réciproquement les marchandises de toute nature importées de quelque lieu que ce soit dans le Zollverein sous pavillon français, jouiront des mêmes exemptions, restitutions de droits, primes ou autres faveurs quelconques; elles ne payeront respectivement d'autres ni de plus forts droits de douane, de navigation ou de péage, perçus au profit de l'Etat, des communes, des corporations locales, de particuliers ou d'établissements quelconques et ne seront assujetties à aucune autre formalité que si l'importation en avait lieu sous pavillon national.

Il est entendu que la relâche d'un navire des Etats du Zollverein dans un ou plusieurs ports intermédiaires, ne lui fera pas perdre le bénéfice de l'importation directe, à la condition que ce navire n'aura fait aucune opération d'embarquement dans ces ports

Digitized by Google

Vortheile der direkten Einfuhr denjenigen Schiffen der Zollvereinsſtaaten, welche einen Theil ihrer Ladung in einem Zwiſchenhafen ausgeladen haben, in Frankreich erhalten bleiben.

Es iſt ausdrücklich verabredet, daß die beſonderen Bedingungen, welche in Frankreich für die Einfuhren unter franzöſiſcher Flagge aus anderen, als den Urſprungsländern beſtehen, auch auf die aus den Entrepots des Zollvereins unter der Flagge der Zollvereinsſtaaten nach Frankreich kommenden Waaren Anwendung finden ſollen.

Artikel 7.

In Anbetracht der, nach den Artikeln 1 und 6 der franzöſiſchen Flagge in den Häfen der Zollvereinsſtaaten bewilligten beſonderen Vortheile, ſind die Hohen vertragenden Theile übereingekommen, daß, vom Austauſch der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an,

1) die Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes der Zollvereinsſtaaten, bei ihrer Einfuhr in die franzöſiſchen Kolonieen, aller Vortheile und Begünſtigungen theilhaftig ſein ſollen, welche den gleichartigen Erzeugniſſen irgend welcher anderen begünſtigtſten europäiſchen Nation jetzt oder in Zukunft bewilligt werden, und daß die Schiffe der Zollvereinsſtaaten in den franzöſiſchen Kolonieen bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes, ſowie bei ihrem Ausgange, mögen ſie beladen ſein oder in Ballaſt, und ohne Unterſchied der Herkunft, in allen Stücken wie die Schiffe jeder anderen begünſtigtſten europäiſchen Nation behandelt werden ſollen;

d'escale, et que bénéfice du transport en droiture restera acquis en France aux navires des Etats du Zollverein qui auraient débarqué dans un port intermédiaire une partie de leur cargaison.

Il est expressément entendu, que les conditions spéciales imposées, en France, aux importations effectuées sous pavillon Français, d'ailleurs que des pays d'origine, s'appliqueront aux produits expédiés en France des entrepôts du Zollverein sous pavillon des Etats du Zollverein.

Article 7.

En considération des avantages spéciaux accordés au pavillon français dans les ports des Etats du Zollverein par les articles 1 et 6, il a été convenu entre les Hautes Parties contractantes qu'à partir de l'échange des ratifications du présent traité,

1° Les produits du sol et de l'industrie des Etats du Zollverein jouiront, à leur importation dans les colonies françaises, de tous les avantages et faveurs qui sont actuellement ou seront par la suite accordés aux produits similaires de toute autre nation européenne la plus favorisée, et qu'en tous points les bâtiments des Etats du Zollverein seront, dans les Colonies Françaises, à leur entrée, pendant leur séjour, ainsi qu'à leur sortie, qu'ils soient chargés ou sur lest, et sans distinction de provenance, traités comme ceux de toute autre nation européenne la plus favorisée.

Digitized by Google

2) die Schiffe der Zollvereinsſtaaten, welche direkt von einem Hafen dieſer Staaten nach einem Hafen von Algerien kommen, ſollen nur ein feſtes Tonnengeld von zwei Franks für die Tonne bezahlen, und es ſoll dieſe Abgabe, ſobald ſie einmal in einem Hafen von Algerien bezahlt iſt, in den anderen Häfen dieſer Beſitzung, in welche das Schiff zur Vervollſtändigung ſeiner Aus- oder Einladung einlaufen möchte, nicht weiter gefordert werden;

3) die Beſtimmungen der Artikel 1 und 6 des gegenwärtigen Vertrages, ſo wie des vorſtehenden Abſatzes ſollen auf die Schiffe der Zollvereinsſtaaten und auf deren Ladungen auch dann Anwendung finden, wenn dieſe Schiffe aus den Häfen der Hanſeſtädte an der Elbe und Weſer kommen. Dieſe Abrede ſoll in Wirkſamkeit treten, ſobald die franzöſiſchen Schiffe in eben dieſen Häfen den Nationalſchiffen gleichgeſtellt ſind.

Ueberdies verpflichtet ſich Seine Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen, die Schiffe der Zollvereinsſtaaten an jedem Vortheil Theil nehmen zu laſſen, welchen er in Zukunft in den Häfen ſeiner Staaten den Schiffen einer anderen europäiſchen Nation hinſichtlich der indirekten Schifffahrt gewähren möchte.

Artikel 8.

Waaren jeder Art, welche auf franzöſiſchen Schiffen aus dem Zollvereine oder auf Schiffen der Zollvereinsſtaaten aus Frankreich, nach welchem Beſtimmungsorte es auch ſein möge, ausgeführt werden, ſollen keinen anderen Abgaben noch Ausgangsförmlichkeiten unterliegen, als

2° Les navires des Etats du Zollverein venant directement d'un port des Etats du Zollverein dans un port de l'Algérie, ne payeront qu'un droit fixe de tonnage de deux francs par tonneau, et ce droit, une fois payé dans un port de l'Algérie, ne sera plus exigé dans les autres ports de cette possession dans lesquels le navire pourrait entrer pour compléter son déchargement ou son chargement.

3° Les stipulations des articles 1 et 6 du présent traité, ainsi que du paragraphe précédent s'appliqueront également aux navires des Etats du Zollverein, ainsi qu'à leurs cargaisons, arrivant des ports hanséatiques de l'Elbe et du Weser. Cette disposition entrera en vigueur aussitôt que les navires français jouiront dans ces mêmes ports du bénéfice du traitement national.

En outre Sa Majesté l'Empereur des Français s'engage à faire jouir les bâtiments des Etats du Zollverein de tout avantage qu'il serait dans le cas d'accorder par la suite dans les ports de ses Etats, aux bâtiments d'une autre nation européenne, par rapport à la navigation indirecte.

Article 8.

Les marchandises de toute nature qui seront exportées du Zollverein par navires français ou de France par navires des Etats du Zollverein, pour quelque destination que ce soit, ne seront pas assujetties à d'autres droits ni formalités de sortie que si elles

Digitized by Google

wenn die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte, und sie sollen unter der einen wie unter der anderen Flagge aller Prämien, Zollvergütungen und sonstigen Begünstigungen theilhaftig werden, welche von jedem der beiden Theile der eigenen Schifffahrt jetzt oder in Zukunft bewilliget werden.

Indessen bleiben von der vorstehenden, so wie von der im Artikel 6 enthaltenen Bestimmung diejenigen Begünstigungen ausgenommen, welche den Erzeugnissen des eigenen Fischfanges jetzt oder in Zukunft gewährt werden.

Artikel 9.

Die beiderseitigen Schiffe, sowie deren Ladungen sollen auf dem Rhein und der Mosel jedweder Befreiung, Ermäßigung und sonstigen Begünstigung an Schifffahrts-, Zoll- und anderen Abgaben theilhaftig werden, welche, sei es den Nationalschiffen und deren Ladungen, sei es denen eines anderen Uferstaats jetzt oder in Zukunft bewilligt werden.

Demzufolge sollen die in Artikel 22 des französischen Gesetzes vom 28. April 1816 verzeichneten Waaren, bei ihrer Einfuhr aus einem Rheinhafen unter deutscher Flagge auf dem Rhein und über das Zollamt Straßburg, zum inneren Verbrauch in Frankreich gegen Entrichtung der Abgaben zugelassen werden, welche für die Einfuhren unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern bestehen.

Die Schiffer der Zollvereinsstaaten, welche auf den inneren Gewässern Frankreichs, und umgekehrt die französischen Schiffer, welche auf den inneren Gewässern des Zollvereins Schifffahrt treiben, sollen hinsichtlich der Patent- (Gewerbe-) Steuer beiderseitig den eigenen Schiffern gleichgestellt werden.

étaient exportées par navires nationaux, et elles jouiront, sous l'un et l'autre pavillon, de toute prime ou restitution de droits et autres faveurs qui sont ou seront accordées par chacune des deux Parties à la navigation nationale.

Toutefois il est fait exception à ce qui précède et à la stipulation de l'Article 6 en ce qui concerne les avantages dont les produits de la pêche nationale sont ou pourront être l'objet.

Article 9.

Les bateaux respectifs ainsi que leurs chargements jouiront sur le Rhin et la Moselle de toute exemption, réduction et faveur quelconque de droits de navigation, de douane qui sont ou seront accordés soit aux bateaux et chargements nationaux, soit à ceux de tout autre Etat co-riverain.

En conséquence les marchandises spécifiées à l'article 22 de la loi française du 28 avril 1816, importées d'un port du Rhin sous pavillon Allemand par la navigation du Rhin et par le bureau de Strasbourg, seront admises pour la consommation intérieure de la France aux droits établis par les importations sous pavillon Français d'ailleurs que des pays d'origine.

Les bateliers des Etats du Zollverein naviguant sur les eaux intérieures de la France et réciproquement les bateliers français naviguant sur les eaux intérieures du Zollverein seront de part et d'autre assimilés aux nationaux quant au droit de patente.

Artikel 10.

Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche nach einem der Häfen des anderen Theils kommen, und daſelbſt nur einen Theil ihrer Ladung löſchen wollen, können, vorausgeſetzt daß ſie ſich nach den Geſetzen und Reglements der beiderſeitigen Staaten richten, den nach einem anderen Hafen deſſelben oder eines anderen Landes beſtimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für dieſen letzteren Theil der Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufſichtskoſten, welche übrigens nur nach dem, für die eigene Schifffahrt beſtehenden Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 11.

Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theils im Nothfalle einlaufen, ſollen daſelbſt weder für das Schiff noch für deſſen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalſchiffe in gleichem Falle unterworfen ſind, und daſelbſt die nämlichen Begünſtigungen und Befreiungen genießen, vorausgeſetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens geſetzlich feſtgeſtellt iſt, daß ferner dieſe Schiffe keinen Handelsverkehr treiben und daß ſie ſich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umſtände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheiſchen. Die zum Zwecke der Ausbeſſerung der Schiffe erforderlichen Löſchungen und Wiedereinladungen ſollen nicht als Handelsverkehr angeſehen werden.

Artikel 12.

Die Hohen vertragenden Theile bewilligen ſich gegenſeitig das Recht, in den Häfen und

Article 10.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes entrant dans un des ports de l'autre et qui n'y voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant aux lois et réglements des Etats respectifs, conserver à leur bord la partie de la cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même pays, soit d'un autre et la réexporter sans être astreints à payer pour cette dernière partie de leur cargaison aucun droit de douane, sauf ceux de surveillance, lesquels d'ailleurs ne pourront être perçus qu'au taux fixé pour la navigation nationale.

Article 11.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y payeront, soit pour le navire soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, et y jouiront des mêmes faveurs et immunités, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargements et rechargements motivés par le besoin de réparer les bâtiments ne seront point considérés comme opération de commerce.

Article 12.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement le droit de nommer

Digitized by Google

Handelsplätzen des anderen Theils General-Konſuln, Konſuln, Vice-Konſuln und Konſular-Agenten zu ernennen, mit dem Vorbehalte jedoch, dergleichen an ſolchen Orten nicht zuzulaſſen, welche ſie allgemein davon ausnehmen wollen. Dieſe General-Konſuln, Konſuln, Vice-Konſuln und Agenten, ſowie deren Kanzler ſollen, unter dem Beding der Reciprocität, dieſelben Vorrechte, Befugniſſe und Befreiungen genießen, deren ſich diejenigen der meiſt begünſtigten Nationen erfreuen oder erfreuen werden; im Falle aber, daß ſie Handel treiben wollen, ſollen ſie gehalten ſein, ſich denſelben Geſetzen und Gebräuchen zu unterwerfen, welchen die eigenen Staatsangehörigen an demſelben Orte in Bezug auf ihre Handelsgeſchäfte unterworfen ſind.

Artikel 13.

Die gedachten General-Konſuln, Konſuln, Vice-Konſuln und Konſular-Agenten eines jeden der Hohen vertragenden Theile, welche in den Staaten des anderen wohnen, ſollen bei den Ortsbehörden jede Hülfe und jeden Beiſtand für die Ermittelung, Verhaftung und Feſthaltung der Seeleute und anderer zur Mannſchaft der Kriegs- oder Handelsſchiffe ihrer beiderſeitigen Länder gehörenden Perſonen finden, gleichviel ob ſolche ſich Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen am Bord der gedachten Schiffe haben zu Schulden kommen laſſen oder nicht.

Zu dieſem Zwecke werden ſie ſich ſchriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuſtändigen Beamten wenden, und durch Mittheilung der Schiffsregiſter, der Muſterrolle oder anderer amtlicher Documente, oder, im Falle das Schiff bereits abgereiſt iſt, durch gehörig von ihnen

dans les ports et places de commerce de l'autre des consuls généraux, consuls, vice-consuls et agents-consulaires, se réservant toutefois de n'en pas admettre dans tels lieux qu'elles jugeront convenable d'en excepter généralement. Ces consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents ainsi que leurs chanceliers jouiront, à charge de réciprocité, des mêmes privilèges, pouvoirs et exemptions, dont jouissent ou jouiront ceux des nations les plus favorisées: mais dans le cas où ils voudraient exercer le commerce, ils seront tenus de se soumettre aux mêmes lois et usages auxquels sont soumis dans le même lieu, par rapport à leurs transactions commerciales les particuliers de leur nation.

Article 13.

Les dits consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents-consulaires de chacune des Hautes Parties contractantes résidant dans les Etats de l'autre, recevront des Autorités locales toute aide et assistance pour la recherche, saisie et arrestation des marins et autres individus faisant partie de l'équipage des navires de guerre ou de commerce de leurs pays respectifs, qu'ils soient ou non inculpés de crimes, délits ou contraventions commis à bord des dits bâtiments.

A cet effet ils s'adresseront par écrit aux tribunaux, juges ou fonctionnaires compétents et justifieront par l'exhibition des registres du bâtiment, rôle d'équipage ou autres documents officiels, ou bien, si le navire était parti, par la copie ou un extrait

beglaubigte Abſchrift der genannten Papiere oder durch einen Auszug aus ſelbigen den Beweis führen, daß die reklamirten Perſonen wirklich zu der Mannſchaft gehört haben.

Auf den in ſolcher Weiſe begründeten Antrag ſoll ihnen die Auslieferung nicht verſagt werden.

Die gedachten Deſerteurs ſollen, ſobald ſie verhaftet ſind, zur Verfügung der General-Konſuln, Konſuln, Vice-Konſuln und Konſular-Agenten bleiben, und können ſelbſt auf den Antrag und auf Koſten der genannten Konſular-Beamten in den Landesgefängniſſen ſo lange feſtgehalten und bewahrt werden, bis ſie am Bord des Schiffes, welchem ſie angehören, wieder eingeſtellt ſein werden, oder bis ſich eine Gelegenheit zu ihrer Rückſendung in das Land jener Konſular-Beamten auf einem Schiffe deſſelben oder eines anderen Landes darbietet.

Wenn eine ſolche Gelegenheit ſich jedoch innerhalb einer Friſt von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten ſollte, oder wenn die Koſten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf deſſen Antrag die Verhaftung geſchehen iſt, entrichtet werden, ſo ſollen die gedachten Deſerteurs in Freiheit geſetzt werden, ohne daß ſie wegen derſelben Urſache wieder verhaftet werden können.

Wenn aber der Deſerteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen haben ſollte, ſo ſoll ſeine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin hinausgeſchoben werden können, daß die zuſtändige Gerichtsbehörde ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollſtändig in Ausführung gebracht iſt.

des dites pièces, dûment certifié par eux, que les hommes qu'ils réclament ont réellement fait partie du dit équipage.

Sur cette demande ainsi justifiée la remise ne pourra leur être refusée.

Les dits déserteurs, lorsqu'ils auront été arrêtés, resteront à la disposition des dits consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents-consulaires et pourront même être détenus et gardés dans les prisons du pays, à la réquisition et aux frais des agents précités jusqu'au moment où ils seront réintégrés à bord du bâtiment auquel ils appartiennent ou jusqu'à ce qu'une occasion se présente de les renvoyer dans les pays des dits agents, sur un navire de la même ou de toute autre nation.

Si pourtant cette occasion ne se présentait point dans le délai de trois mois, à compter du jour de l'arrestation, ou si les frais de leur emprisonnement n'étaient pas régulièrement acquittés par la partie à la requête de laquelle l'arrestation a été opérée, les dits déserteurs seront remis en liberté sans qu'ils puissent être arrêtés de nouveau pour la même cause.

Néanmoins, si le déserteur avait commis en outre quelque crime ou délit à terre, son extradition pourra être différée par les Autorités locales jusqu'à ce que le tribunal compétent ait dûment statué sur ce fait et que le jugement intervenu ait reçu son entière exécution.

Digitized by Google

Man iſt gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute oder andere zur Schiffsmannſchaft gehörende Perſonen, welche Unterthanen des Landes ſind, wo die Deſertion ſtattgefunden hat, von den Beſtimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen ſein ſollen.

Artikel 14.

Alle Maaßregeln in Betreff der Rettung franzöſiſcher Schiffe, welche an den Küſten des Zollvereins geſcheitert oder geſtrandet ſind, ſollen von den General-Konſuln, Konſuln, Vice-Konſuln oder Konſular-Agenten Frankreichs geleitet werden, und ebenſo ſollen die General-Konſuln, Konſuln, Vice-Konſuln oder Konſular-Agenten der Zollvereinsſtaaten die Maaßregeln in Betreff der Rettung der, an den franzöſiſchen Küſten geſcheiterten oder geſtrandeten Schiffe ihres Landes leiten. Die Einwirkung der Ortsbehörden in den Gebieten der Hohen vertragenden Theile ſoll nur ſtattfinden, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, um die Intereſſen derjenigen zu wahren, welche die Rettung geleiſtet haben, vorausgeſetzt, daß ſie nicht zu der verunglückten Mannſchaft gehören, und um die Ausführung der für den Eingang und den Ausgang der geborgenen Waaren zu beobachtenden Beſtimmungen ſicher zu ſtellen. In Abweſenheit und bis zur Ankunft der Konſuln, Vice-Konſuln oder Konſular-Agenten ſollen übrigens die Ortsbehörden alle zum Schutze der Schiffbrüchigen und zur Aufbewahrung der geſtrandeten Sachen erforderlichen Maaßregeln treffen.

Ueberdies iſt verabredet, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen ſollen, es ſei denn, daß ſie in den inneren Verbrauch übergehen.

Il est également entendu que les marins ou autres individus faisant partie de l'équipage, sujets du pays où la désertion a eu lieu, sont exceptés des stipulations du présent article.

Article 14.

Toutes les opérations relatives au sauvetage des navires français naufragés ou échoués sur les côtes du Zollverein seront dirigées par les consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents-consulaires de France, et, réciproquement, les consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents-consulaires des Etats du Zollverein dirigeront les opérations relatives au sauvetage des navires de leur nation, naufragés ou échoués sur les côtes de France. L'intervention des Autorités locales aura seulement lieu dans les territoires des Hautes Parties contractantes pour maintenir l'ordre, garantir les intérêts des sauveteurs, s'ils sont étrangers aux équipages naufragés et assurer l'exécution des dispositions à observer pour l'entrée et la sortie des marchandises sauvées. En l'absence et jusqu'à l'arrivée des consuls, vice-consuls et agents-consulaires, les Autorités locales devront, d'ailleurs, prendre toutes les mesures nécessaires pour la protection des individus et la conservation des effets naufragés.

Il est, de plus, convenu que les marchandises sauvées ne seront tenues à aucun droit de douane, à moins qu'elles ne soient admises à la consommation intérieure.

Digitized by Google

Artikel 15.

Gegenwärtiger Vertrag soll einen Monat nach dem Austausche der Ratifications-Urkunden in Kraft treten und die nämliche Dauer haben, wie der unter den Hohen vertragenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossene Handels-Vertrag. Er findet auf jeden deutschen Staat Anwendung, welcher später dem Zollverein beitritt.

Artikel 16.

Die Ratifications-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages sollen gleichzeitig mit denen des vorgedachten Handelsvertrages in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff. (L. S.)

Pommer Esche. (L. S.)

Philipsborn. (L. S.)

Delbrück. (L. S.)

La Tour d'Auvergne. (L. S.)

de Clercq. (L. S.)

Article 15.

Le présent traité entrera en vigueur un mois après l'échange de ses ratifications. Il aura la même durée que le traité de commerce conclu entre les Hautes Parties contractantes à la date de ce jour Il sera étendu à tout Etat allemand qui viendrait ultérieurement à faire partie du Zollverein.

Article 16.

Les ratifications du présent traité seront échangées à Berlin en même temps que celles du traité de commerce précité.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, ce 2 Août 1862.

Bernstorff. (L. S.)

Pommer Esche. (L. S.)

Philipsborn. (L. S.)

Delbrück. (L. S.)

La Tour d'Auvergne. (L. S.)

de Clercq. (L. S.)

Digitized by Google

Uebereinkunft

betreffend

die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben zur Ausführung des Artikel 29 des heute zwischen dem Zollvereine und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages, und zur Erleichterung des internationalen Verkehrs mittelst der Eisenbahnen in Beziehung auf die Zoll-Abfertigung, folgende Verabredungen getroffen:

I.

Bestimmungen über die Güterzüge.

Artikel 1.

Alle Waaren, welche sich in Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen (Kulissen-Wagen) oder in Wagen der unten bezeichneten Art, die mit Schutzdecken versehen sind, verpackt finden, sollen, bei gehörigem Verschlusse dieser Wagen mittelst Bleie oder Vorlegeschlösser, sowohl bei dem Eingange, als bei dem Ausgange, bei Nacht wie bei Tage, an Sonn- und Festtagen wie an jedem andern Tage, der Revision bei den betreffenden Grenz-Zoll-Aemtern nicht unterliegen, wenn die in den folgenden Artikeln bezeichneten Vorbehalte, Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt sind.

Die Wagen mit Schutzdecken müssen, wenn für sie die vorgedachten Erleichterungen in Anspruch genommen werden, mit festen, durch eine

CONVENTION

relative

au service international des chemins de fer dans ses rapports avec la douane.

Les Plénipotentiaires soussignés, pour assurer l'exécution de l'article 29 du traité de commerce conclu à la date de ce jour entre le Zollverein et la France et faciliter les relations internationales par chemins de fer, dans leurs rapports avec la Douane, sont convenus des stipulations suivantes.

I.

Convois de marchandises.

Article 1.

Toutes marchandises placées dans des wagons fermés de tous côtés au moyen de parois solides (wagons à coulisses) ou dans des wagons de la forme ci-après décrite, munis de bâches, et fermés à l'aide de plombs ou de cadenas, seront dispensés de la visite par la douane aux bureaux-frontières respectifs, soit à l'entrée, soit à la sortie, tant de nuit que de jour, les dimanches et jours fériés comme tout autre jour, le tout sous les réserves et moyennant les conditions et formalités déterminées par les articles suivants.

Les wagons à bâches pour être admis à jouir des facilités précitées, devront avoir deux parois solides (devant et derrière)

Digitized by Google

ſtarke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden, mit 2½ Fuß breiten Verdeckſtücken und an den Langſeiten mit 1½ Fuß hohen Seitenwänden verſehen ſein. An die Vorder- und Hinterwände und an die Seitenwände muß ſich die Decke glatt und ohne Falten anſchließen.

Füllen die, bei der Beladung der Kuliſſen-Wagen oder der vorbezeichneten Wagen mit Schutzdecken übrig gebliebenen, oder die überhaupt vorhandenen Kolli keinen ſolchen Wagen aus, ſo können ſie, mit dem Anſpruch auf die vorerwähnten Erleichterungen, in Wagen-Abtheilungen oder in abhebbare Kaſten oder Körbe von mindeſtens zehn Kubikfuß Inhalt, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung geſtattet worden iſt, verladen und unter Verſchluß durch Vorlegeſchlöſſer oder Bleie befördert werden. Für die von der Poſtbehörde benutzten Kaſten, Körbe oder Felleiſen findet eine Beſchränkung hinſichtlich der Größe nicht Statt.

Jeder der vertragenden Theile behält ſich vor, für ſein Gebiet die oben erwähnten Erleichterungen auf Waaren auszudehnen, die unverpackt oder auf andere, als die vorgedachten Wagen mit oder ohne Schutzdecken, jedoch unter amtlicher Verſchnürung oder Verbleiung verladen ſind; ſchon jetzt aber ſollen, die gehörige Verſchnürung und Verbleiung vorausgeſetzt, ſolche Gegenſtände und Kolli, deren Verladung in Kuliſſen-Wagen oder in die vorſtehend im Abſatz 2 gedachten Wagen wegen ihres Umfanges (große Maſchinen, Maſchinentheile, Dampfkeſſel u. ſ. w.) oder wegen

reliées par une forte barre, et en outre être pourvus d'un relèvement de 2½ pieds de largeur, fixé à chacune de ces parois, formant toiture partielle, ainsi que sur les côtés d'un rebord montant à la hauteur de 1½ pieds. A partir des pièces de relèvement et sur les rebords des côtés la bâche devra se fixer sans plis.

Les colis qui, après le chargement des wagons à coulisses ou des wagons à bâches ci-dessus désignés formeront excédant de charge ou qui ne seront pas en assez grand nombre pour remplir un de ces wagons, pourront, sans perdre le bénéfice de la dispense de visite, être placés, soit dans un compartiment de wagon, soit dans des caisses ou paniers d'une contenance d'au moins dix pieds cubiques, agréés préalablement par la douane et mis sous plombs ou cadenas.

Aucune limite, quant à la dimension, n'est exigée pour les caisses, paniers ou sacs employés par l'administration des postes respectives.

Chacune des Parties contractantes se réserve d'étendre sur son territoire les facilités précitées aux marchandises chargées en vrac ou placées dans des wagons découverts de toute autre forme, avec ou sans bâches, mais cordés et plombés; toutefois une exception aux règles susmentionnées est dès à présent convenue en faveur des objets ou colis qui, à cause de leur dimension (tels que grandes machines, pièces détachées de machines, chaudières à vapeur etc.), ou à cause de leur nature (tels que houilles,

Digitized by Google

ihrer Beſchaffenheit (Steinkohlen, Koaks, Sand, Steine, Erze, Roheiſen, Stabeiſen, Häringe u. ſ. w.) unzuläſſig iſt, von den vorbezeichneten Erleichterungen nicht ausgeſchloſſen werden.

Kolli, welche weniger als einen halben Centner (25 Kilogramme) wiegen, dürfen, ſofern die erleichterte Abfertigung auf ſie Anwendung finden ſoll, in der Regel nur in Kuliſſen-Wagen und ausnahmsweiſe nur dann in Wagen der vorſtehend im Abſatze 2 erwähnten Art mit Schutzdecken verladen werden, wenn ſie in den Frachtbriefen als Zubehör von großen Stücken und Maſchinen ſich bezeichnet finden, die in anderen Wagen als Kuliſſen-Wagen verladen ſind.

Artikel 2.

Die Beſtimmungsorte, nach welchen die, über die Zollgrenze zwiſchen dem Zollverein und Frankreich eingehenden Güterzüge mit den im Artikel 1 erwähnten Erleichterungen befördert werden können, werden gegenſeitig vor Ablauf desjenigen Monats mitgetheilt werden, welcher auf die Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft folgt.

Jeder der vertragenden Theile behält ſich die Vermehrung dieſer Orte und die Mittheilung hierüber an den andern Theil vor.

Artikel 3.

Die beim Ausgange in dem einen Staate etwa beigegebenen Begleitungsbeamten haben die Züge auf das Gebiet des benachbarten Staates bis zur erſten Station, wo ſich ein Zollamt be-

cokes, sables, pierres, minerais, fonte en gueuses ou fer en barres, harengs etc.) ne pourraient être chargés sur des wagons à coulisses ou à bâches de la forme indiquée plus haut, sous réserve de l'apposition de cordes et de plombs.

Les colis pesant moins d'un demi quintal (25 kilogrammes), ne pourront, en règle générale, être admis à jouir de la dispense de visite qu'autant qu'ils seront placés dans des wagons à coulisses. Il sera cependant exceptionnellement permis de les placer dans des wagons à bâches de la forme indiquée au second paragraphe du présent article, pourvu qu'ils soient désignés sur la lettre de voiture comme faisant partie de grandes pièces de machines ou de machines entières chargées dans des wagons autres qu'à coulisses.

Article 2.

Les localités sur lesquelles les convois de marchandises qui franchissent les frontières respectives du Zollverein et de la France pourront être dirigés sous le bénéfice de la dispense de visite stipulée par l'article 1, seront réciproquement désignées dans le mois qui suivra la signature de la présente convention.

Chacune des Parties contractantes se réserve d'étendre la liste de ces localités et d'en donner connaissance à l'autre.

Article 3.

Les employés d'escorte qui, à la sortie de l'un des Etats, seraient chargés de la surveillance du convoi, devront accompagner le train sur le territoire du pays voisin

findet, zu begleiten. Sie dürfen den Zug nicht eher verlaſſen, als bis ſie die in jedem Lande vorgeſchriebenen Förmlichkeiten erfüllt haben.

Artikel 4.

Jeder Zug muß von Ladungsverzeichniſſen, getrennt nach den Beſtimmungsorten, begleitet ſein. Dieſe Ladungsverzeichniſſe, denen alle erforderlichen Papiere beizufügen ſind, werden durch die Eiſenbahnverwaltungen nach den darüber für jedes Land beſtehenden Vorſchriften angefertigt.

Artikel 5.

Die Zollverwaltung jedes der vertragenden Staaten wird den Verſchluß, welchen die Zollverwaltung des anderen Theils angelegt hat, für genügend anerkennen, ſobald ſie ſich vergewiſſert hat, daß derſelbe auf die in ihrem Zollgebiete zuläſſige Art angelegt iſt und den verabredeten Bedingungen entſpricht, dieſelbe iſt aber befugt, ſoweit ſie es für erforderlich erachtet, eine Vervollſtändigung des Verſchluſſes vorzunehmen.

Artikel 6.

Die Kuliſſen-Wagen und die im Artikel 1 Abſatz 2 bezeichneten Wagen mit Schutzdecken müſſen für die Anlegung ſowohl von Bleien, als von Vorlegeſchlöſſern eingerichtet ſein, und beim Uebergange aus einem Gebiete in das andere ſich in einem ſolchen Zuſtande befinden, daß die Zollbehörde nur die Bleie oder Vorlegeſchlöſſer anzulegen braucht, nachdem ſie ſich von der guten Beſchaffenheit der Verſchluß-Einrichtungen überzeugt hat.

jusqu'à la première station où il y aura un bureau de douane. Ils ne pourront abandonner les convois qu'après avoir rempli les formalités prescrites dans chacun des Etats contractants.

Article 4.

Chaque convoi sera accompagné de feuilles de route distinctes par lieux de destination. Ces feuilles auxquelles devront être joints tous les documens et papiers nécessaires, seront préparées par les soins des administrations des chemins de fer respectifs d'après la forme prescrite dans chacun des Etats contractants.

Article 5.

L'administration des douanes de chacun des Etats contractants respectera les fermetures de l'autre lorsqu'elle se sera assurée que les conditions exigées par ses propres réglemens et déterminées par la présente convention, ont été remplies; elle aura d'ailleurs, en tant qu'elle le jugera nécessaire, la faculté de compléter, s'il y a lieu, la fermeture.

Article 6.

Les wagons à coulisse et à bâches mentionnés dans l'article 1 §. 2 devront être construits de façon à pouvoir recevoir des plombs ou des cadenas, et, au passage d'un territoire sur l'autre, être fermés ou bâchés de telle sorte que la douane n'ait plus qu'à y apposer les plombs ou cadenas, après s'être assurée du bon conditionnement.

Digitized by Google

Auf den Bleien muß die Bezeichnung des Amtes erſichtlich ſein, welches dieſelben angelegt hat.

Artikel 7.

In wieweit die Züge unter Begleitung von Zollbeamten geſtellt werden ſollen, bleibt dem Ermeſſen der Zollverwaltung jedes der vertragenden Theile überlaſſen. Die Eiſenbahnverwaltungen haben den Begleitungsbeamten ſowohl bei der Hin-, als bei der Rückreiſe ihre Plätze unentgeltlich und ſo nahe wie möglich bei den Güterwagen einzuräumen.

II.

Beſtimmungen über die Perſonenzüge.

Artikel 8.

Die im Artikel 1 für die Güterzüge zugeſtandene Befugniß, die Landesgrenze während der Nacht und an Sonn- und Feſttagen zu überſchreiten, wird auf die Perſonenzüge ausgedehnt.

Artikel 9.

Bei Ueberſchreitung der Zollgrenze dürfen in den Perſonenwagen nur ſolche nicht zollpflichtige Kleinigkeiten ſich befinden, welche Reiſende in der Hand oder ſonſt unverpackt bei ſich zu führen pflegen.

Artikel 10.

Das Gepäck der Reiſenden wird in der Regel bei dem Grenz-Zollamte revidirt. Jedoch kann eine Ausnahme da zugelaſſen werden, wo dies im Intereſſe des Reiſeverkehrs erforderlich erſcheint. Soweit dergleichen Ausnahmen angeordnet werden, werden darüber ſogleich gegenſeitige Mittheilungen erfolgen.

Artikel 11.

Die bei dem Grenz-Zollamte nicht revidirten Reiſeeffekten müſſen auf Grund einer, dem Zoll-

Les plombs présenteront l'indication des bureaux où ils ont été apposés.

Article 7.

L'administration des douanes de chacun des Etats contractants reste libre de faire escorter les convois par ses employés. Les administrations de chemins de fer respectives seront tenues de placer les employés d'escorte, soit à l'aller soit au retour, et ce gratuitement, aussi près que possible des wagons de marchandises.

II.

Convois de voyageurs.

Article 8.

La faculté accordée par l'article 1 aux convois de marchandises de franchir la frontière pendant la nuit, les dimanches et jours fériés, est étendue aux convois des voyageurs.

Article 9.

Au passage de la frontière les voyageurs ne pourront laisser dans les voitures que les menus objets non soumis aux droits, que l'on peut tenir à la main ou qu'il est d'usage de garder non emballés auprès de soi en voyage.

Article 10.

En principe les bagages des voyageurs seront visités au bureau frontière. Toutefois des exceptions pourront être admises dans l'intérêt des voyageurs. Celui des Etats contractants qui aura établi des exceptions de ce genre, en donnera immédiatement connaissance à l'autre.

Article 11.

Les bagages de voyageurs non visités au bureau frontière devront, après avoir

Digitized by Google

amte zu machenden Anmeldung von diesem mit einer Bezettelung versehen werden, welche die Effekten nach deren Stückzahl und getrennt nach den Orten, an welchen deren Abfertigung erfolgen soll, nachweiset. Sie werden in die durch Bleie oder Schlösser zu verschließenden Kulissen-Wagen verladen.

Artikel 12.

Alle nicht zu den Passagier-Effekten zu rechnende zollpflichtige Gegenstände, welche mit Personenzügen befördert werden, sind denselben Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen, welche für die mit den Güterzügen beförderten derartigen Gegenstände gelten.

III.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 13.

Die Waaren müssen, nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsorte, in Räumen niedergelegt werden, welche die Eisenbahn-Verwaltungen zu diesem Behufe herzugeben haben, und welche von der Zollverwaltung gut befunden worden und verschlußfähig sind. Die Waaren verbleiben in diesen Räumen unter der ununterbrochenen Aufsicht der Zollbeamten und werden von dort, je nach ihrer Bestimmung, — zum inneren Verbrauche, zur öffentlichen Niederlage oder zur weiteren Versendung in das Ausland, — auf Grund einer speciellen, innerhalb der dafür vorgeschriebenen Frist abzugebenden Deklaration und nach Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten entnommen. Das Abladen der Wagen muß, wenn möglich, unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge stattfinden.

été déclarés en douane, être accompagnés d'une feuille de route de douane, distincte par destination et indiquant le nombre des colis. Ces bagages devront être placés dans des wagons à coulisses munis de plombs ou cadenas.

Article 12.

Tous objets passibles de droits, transportés par les convois de voyageurs, restent soumis aux conditions et formalités établies pour ceux dont le transport s'effectue par les convois de marchandises. Cette disposition ne s'applique point aux bagages des voyageurs.

III.

Dispositions générales.

Article 13.

A l'arrivée des marchandises au lieu de destination elles seront déposées dans des bâtimens fournis par les administrations des chemins de fer, agréés par la douane et susceptibles d'être fermés; les marchandises y resteront sous la surveillance non interrompue des employés de douane et en seront enlevées soit pour la consommation, soit pour l'entrepôt, soit pour le transit sur une déclaration en détail à faire dans le délai voulu et après l'accomplissement des formalités prescrites.

Le déchargement des wagons s'effectuera, autant que possible, immédiatement après l'arrivée des convois.

Digitized by Google

Artikel 14.

Auf den Stationen, wo Gebäude mit Räumen von der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Beſchaffenheit noch nicht vorhanden ſind, ſoll das Abladen der Wagen, wenn möglich, ſpäteſtens innerhalb einer Friſt von 36 Stunden nach dem Eintreffen des Zuges erfolgen.

Artikel 15.

Die Eiſenbahn-Verwaltungen ſind verpflichtet, die Zollverwaltungen von den Veränderungen, welche ſie hinſichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenz-Ueberganges oder der Ankunft der Züge, ſei es der Tag- oder der Nachtzüge, vornehmen wollen, ſobald als möglich und ſpäteſtens acht Tage vor dem Eintritt der Veränderungen in Kenntniß zu ſetzen, widrigenfalls die Eiſenbahn-Verwaltungen gehalten ſein ſollen, auf der Grenze alle gewöhnlichen Zoll-Förmlichkeiten zu erfüllen.

Artikel 16.

Als Grundſatz iſt angenommen, daß eine Theilung der, nach derſelben Richtung zu befördernden Züge, wenn darum nachgeſucht wird, von den Grenz-Zollämtern, jedoch nicht unter zehn Wagen für jeden Theilzug, bewilligt werden darf. Eine noch weiter gehende Theilung der Züge kann von dem oberſten Zollbeamten am Orte erlaubt werden, wenn ein Nothfall eintritt, der als ſolcher von dem gedachten Beamten, im Einvernehmen mit dem erſten Eiſenbahnbetriebs-Beamten der Station, anerkannt wird.

Artikel 17.

Die im Art. 1 bezeichneten Erleichterungen ſollen der Regel nach nur auf diejenigen Güter Anwendung finden, welche ohne Veränderung

Article 14.

Dans les stations où il n'y a pas encore de bâtimens se trouvant dans les conditions indiquées à l'article précédent, le déchargement devra, autant que possible, se faire au plus tard dans de délai de 36 heures après l'arrivée du convoi.

Article 15.

Les administrations des chemins de fer devront informer le plutôt possible et au moins huit jours à l'avance, les administrations des douanes des changemens qu'elles voudront apporter dans les heures de départ, de passage aux frontières et d'arrivée des trains de jour et de nuit sous peine d'être tenues de remplir à la frontière toutes les formalités ordinaires de douane.

Article 16.

En principe la division des convois allant dans la même direction pourra, lorsqu'elle sera demandée, être accordée par les bureaux frontières respectifs jusqu'à concurrence de dix wagons. Cependant en cas de nécessité reconnue de-concert entre le chef de station et l'agent supérieur de la douane locale, celui-ci est autorisé à accorder une plus grande subdivision.

Article 17.

Les facilités consacrées par l'article 1 ne s'appliqueront en général qu'aux marchandises transportées de la frontière jusqu'au

Digitized by Google

der Wagen und ohne Abnahme des angelegten Verschlusses, von der Grenze bis zum Bestimmungsorte befördert werden.

Ausnahmsweise ist jedoch eine Umladung dieser Güter, ohne daß damit die zollordnungsmäßige Abfertigung verbunden zu werden braucht, zulässig an Orten:

1) wo zwei Eisenbahnen zusammentreffen, deren Konstruktionen den Uebergang der Güterwagen der einen auf die andere nicht gestatten,

2) wo das Durchlaufen der über die Zollgrenze eingegangenen Güterwagen bis zum Bestimmungsorte ihrer Ladung vermöge zu großer Länge des Weges in Rücksicht entweder auf die Sicherheit des Transportes (Haltbarkeit des Fuhrwerks), oder auf zu große Verwickelung zwischen verschiedenen Eisenbahnverwaltungen, welche einander die Transportwagen zu stellen hätten, für unthunlich zu erachten ist.

Ueber die Orte, für welche eine Ausnahme zugelassen wird, wird man sich gegenseitig vor Ablauf desjenigen Monats Mittheilung machen, welcher auf die Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft folgt. Jeder der vertragenden Theile behält sich die Vermehrung dieser Orte je nach dem wohlerwogenen Bedürfniß des internationalen Verkehrs vor.

Artikel 18.

Soweit nicht äußere Hindernisse oder Landesgesetze entgegenstehen, sind die Begleitungsbeamten befugt, Sitzplätze auf einem der Wagen, und zwar unentgeltlich einzunehmen. Jedenfalls müssen

lieu de leur destination, sans changement de wagons, et sans enlèvement des plombs ou cadenas.

Exceptionnellement il sera toutefois permis dans les lieux ou dans les cas ci-après spécifiés, de transborder les marchandises sans remplir l'ensemble des formalités ordinaires de douane, savoir:

1° au point de jonction de deux lignes de chemins de fer, lorsque la construction de ces lignes ne permet pas de faire passer les wagons de l'une sur l'autre.

2° lorsque la longueur des distances à parcourir rendrait impraticable l'expédition des wagons qui ont franchi la frontière jusqu'au lieu de destination de leur chargement, soit à cause de la sécurité des transports ou de la solidité du matériel (wagons), soit à cause de graves complications de service entre les différentes administrations des chemins de fer qui auraient à fournir le matériel.

Quant aux localités où ces transbordemens exceptionnels seront autorisés, elles seront désignées de part et d'autre dans le mois qui suivra la signature de la présente convention, chacune des Parties contractantes se réservant d'étendre le même bénéfice à d'autres localités selon les besoins sainement appréciés du service des transports internationaux.

Article 18.

Lorsque des obstacles matériels ou les lois du pays ne s'y opposeront pas, les douaniers convoyeurs seront autorisés sans frais à se placer sur le siège extérieur des wa-

Digitized by Google

ihnen auf dem Hin-, wie auf dem Rückwege Sitzplätze in einem der Perſonenwagen zweiter Klaſſe, oder bei Güterzügen in den für die Schaffner beſtimmten Räumlichkeiten, unentgeltlich eingeräumt werden.

Artikel 19.

Man iſt darüber einverſtanden, daß durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Geſetzen eines jeden Landes in Betreff der, wegen Zolldefraudation oder Kontravention verwirkten Strafen, oder denen, in welchen Verbote oder Beſchränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangsverkehrs angeordnet ſind, in keiner Weiſe Eintrag geſchehen, ſowie, daß es in jedem Lande der Zollverwaltung unbenommen bleiben ſoll, in Fällen, in denen erhebliche Gründe des Verdachts, daß eine Defraude verſucht werde, obwalten, zur Reviſion der Waaren und zu den anderen Förmlichkeiten bei dem Grenzzollamte ſowohl, als auch nöthigenfalls bei anderen Aemtern ſchreiten zu laſſen.

Artikel 20.

Die Zollverwaltungen der vertragenden Staaten werden ſich die hinſichtlich der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an ihre Beamten ergehenden Inſtruktionen und Anweiſungen gegenſeitig mittheilen.

Dieſelben werden in Uebereinſtimmung dahin wirken, daß die Abfertigungsſtunden für die Zoll-Beamten ſo viel als möglich im Einklange mit den richtig bemeſſenen Bedürfniſſen des Eiſenbahndienſtes geregelt werden.

Artikel 21.

Denjenigen Staaten, deren Eiſenbahnen für

gons. Ces agens seront dans tous les cas, à l'aller comme au retour, admis gratuitement dans les voitures de 2e classe des convois de voyageurs et dans les compartimens des gardes des convois de marchandises.

Article 19.

Il est bien entendu que par la présente convention il n'est dérogé en rien aux lois des Etats contractans en ce qui concerne les pénalités encourues en cas de fraude ou de contravention pas plus qu'à celles qui ont prononcé des prohibitions ou des restrictions en matière d'importation, d'exportation ou de transit et qu'il reste libre aux administrations des douanes respectives, en cas de graves soupçons, de faire procéder à la vérification des marchandises et aux autres formalités dans le bureau frontière, et, s'il y a lieu, dans tout autre bureau.

Article 20.

Les administrations des douanes des Etats contractans se communiqueront respectivement les instructions et circulaires adressées à leur agens concernant l'exécution des présentes dispositions.

Elles prendront de concert les mesures nécessaires pour que les heures de travail des employés des douanes soient mises, autant que possible, en rapport avec les besoins sainement appréciés du service des chemins de fer.

Article 21.

Le droit d'accéder à la présente con-

den Verkehr zwiſchen dem Zollvereine und Frankreich Durchfuhrſtraßen bilden, wird der Beitritt zu der gegenwärtigen Uebereinkunft vorbehalten.

Diejenigen Staaten, deren Eiſenbahnen mit denen eines der vertragenden Theile in unmittelbarem Zuſammenhang ſtehen, können gleichergeſtalt zur Theilnahme an den Vortheilen der gegenwärtigen Uebereinkunft verſtattet werden. Die in dieſer Beziehung mit jenen Staaten von einem der vertragenden Theile getroffenen Verabredungen ſollen auf den andern Theil ohne Weiteres Anwendung finden.

Artikel 22.

Wenn einer der vertragenden Theile wünſchen möchte, daß die Wirkſamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft aufhöre, ſo hat derſelbe zur Erreichung dieſes Zweckes den andern Theil davon wenigſtens ſechs Monate vorher in Kenntniß zu ſetzen.

Die gegenwärtige Uebereinkunft, welche einen Monat nach erfolgter Auswechſelung der Ratifikationen in Kraft treten wird, iſt in zwei Exemplaren zu Berlin am 2. Auguſt 1862 ausgefertigt, und die Bevollmächtigten haben dieſelbe nach erfolgter Durchleſung unterzeichnet.

Bernſtorff. (L. S.)
Pommer Eſche. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)
La Tour d'Auvergne. (L. S.)
de Clercq. (L. S.)

vention est réservé aux Etats dont les chemins de fer sont empruntés en transit pour les échanges commerciaux du Zollverein et de la France.

Les Etats dont les chemins de fer aboutissent à ceux de l'un des pays contractans seront également admis à participer au bénéfice de ce régime. Les stipulations de l'une des Parties contractantes avec ces Etats, seront de plein droit applicables à l'autre.

Article 22.

Dans le cas où l'une des Parties contractantes voudrait faire cesser les effets de la présente convention, elle devrait en prévenir l'autre au moins six mois à l'avance.

La présente convention, qui entrera en vigueur un mois après l'échange de ses ratifications, a été dressée en double exemplaire à Berlin le 2 Août 1862 et les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée après lecture faite.

Bernstorff. (L. S.)
Pommer Esche. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)
La Tour d'Auvergne. (L. S.)
de Clercq. (L. S.)

Digitized by Google

Schluß-Protokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handels-Vertrages, des Schifffahrts-Vertrages und der Uebereinkunft wegen des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, welche am heutigen Tage zwischen dem Zollverein und Frankreich abgeschlossen worden sind, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen niedergelegt:

I. In Betreff des Handelsvertrages.

A. Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen erklärten, daß ihre Regierung die allgemeine Förmlichkeit der Ursprungs-Zeugnisse nur bis zum vollständigen Abschluß der mit anderen Staaten noch schwebenden Verhandlungen aufrecht erhalten wolle, daß sie aber, um die Verkehrs-Beziehungen zwischen Frankreich und dem Zollverein zu erleichtern, die Absicht habe, sobald der Vertrag in Kraft getreten sei, die Verpflichtung zur Beibringung von Ursprungs-Nachweisen für die nachstehend genannten Gegenstände aufzuheben, nämlich:

Eisen.

Kupfer, rein oder legirt, gewalzt oder geschmiedet, in Stangen oder Platten.

Zink, gewalztes.

PROTOCOLE DE CLOTURE.

Au moment de procéder à la signature du traité de commerce, du traité de navigation et de la convention sur le service international des chemins de fer, conclus à la date de ce jour entre le Zollverein et la France, les Plénipotentiaires soussignés de Sa Majesté le Roi de Prusse et de Sa Majesté l'Empereur des Français ont énoncé les réserves et déclarations suivantes:

I. En ce qui concerne le traité de commerce.

A. Les Plénipotentiaires de sa Majesté l'Empereur des Français ont déclaré, que leur gouvernement avait l'intention de ne maintenir la formalité générale des certificats d'origine que jusqu'au complet achèvement des négociations encore pendantes avec d'autres Etats; mais que, pour faciliter les relations commerciales entre la France et le Zollverein, il se proposait dès la mise en vigueur du traité, de supprimer l'obligation des justifications d'origine pour les produits ci-après énumérés, savoir:

Fer et fonte.

Cuivre, pur ou allié, laminé ou battu, en barres ou en planches.

Zinc, laminé.

Digitized by Google

Blei, gewalztes;
mit Antimon legirt, in Mulden.
Zinn, mit Antimon legirt, in Barren;
rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt.
Quecksilber, gediegenes.
Antimon, Schwefel-, gegossenes;
metallisches oder reguliniſches.
Nickel.
Eisengußwaaren, Waaren aus Schmiedeeisen und Stahlwaaren.
Messerschmiedewaaren aller Art.
Instrumente, chirurgische, optische und chemische.

Werkzeuge von Schmiedeeisen, verstählte.
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt und polirt.
Metalltücher von Eisen, Kupfer, Messing oder Stahl.
Druckwalzen.
Kupferschmiedewaaren.
Waaren aus reinem oder legirtem Kupfer.
Bleiwaaren.
Buchdruckerlettern, neue, Clichés und gestochene Druckplatten.
Zinnwaaren, Nickelwaaren, plattirte Waaren und Metallwaaren, vergoldet oder versilbert.
Taschenuhren.
Maschinen und mechanische Geräthe: vollständige Werke oder Maschinentheile.
Wagen.
Leder.
Fässer, leere.
Schaufeln, Gabeln u. s. w. von Holz.
Ruder.
Schüsseln, Löffel u. s. w. von Holz.

Plomb, laminé;
allié d'antimoine en masse.
Etain, allié d'antimoine en lingots;
pur ou allié, battu ou laminé.
Mercure natif.
Antimoine sulfuré fondu;
métallique ou régule.
Nickel.
Ouvrages en fonte, fer ou acier.

Coutellerie de toute espèce.
Instruments de chirurgie, d'optique et de chimie.
Outils en fer, rechargés d'acier.
Objets en fonte et fer, non polis et polis.

Toiles métalliques en fer, acier, cuivre ou laiton.
Cylindres pour impression.
Chaudronnerie.
Ouvrages en cuivre pur ou allié.
Ouvrages en plomb.
Caractères d'imprimerie neufs, clichés et planches gravées pour impression.
Ouvrages en étain, nickel, plaqué ou métaux dorés ou argentés.
Montres.
Machines et mécaniques: Appareils complets ou pièces détachées.
Carrosserie.
Peaux préparées.
Futailles vides.
Pelles, fourches etc. en bois.
Avirons.
Plats, cuillers etc. en bois.

Digitized by Google

Bauholz.
Wagner-Arbeiten.
Holzwaaren, andere.
Möbel.
Verpackungs-Materialien, gebrauchte.
Leinen- oder Hanfgespinnst.
Zwirnspitzen.
Jute, gehechelte.
Jutegarne.
Gewebe von Neuseeländer Flachs u. s. w.
Baumwollwatte.
Baumwollengarne.
Baumwollene Spitzen und Blonden.
Wollengarne, mit Ausnahme der gezwirnten Tapisseriegarne.
Filz.
Alpaca- und Vigogne-Garne, sowie Garne aus Ziegenhaaren und anderen Haaren.
Ziegenhaare, gekämmte.
Seide, Grege und moulinirte;
gefärbte.
Floretseide, nicht gesponnene, gefärbte;
gekämmte.
Chemische Produkte, mit Ausnahme von:
Schwefelsäure, Citronensäure, Citronensaft, Schwefel-Arsenik, Runkelrüben-Pottasche, kohlensaurem, salpetersaurem und weinsteinsaurem Kali, salpetersaurem Natron, Milchzucker, Stoffen aus Steinkohlentheeröl, Bleioxyd, Oelsäure, wohlriechender Seife und Zinnober.
Glasflaschen.
Fensterglas.
Uhrgläser und optische Gläser.
Email.

Pièces de charpente.
Pièces de charronnage.
Autres ouvrages en bois.
Meubles.
Articles d'emballage ayant déjà servi.
Fils de lin ou de chanvre.
Dentelles de lin.
Jute peigné.
Fils de jute.
Tissus de phormium tenax etc.
Coton en feuilles cardées ou gommées.
Fils de coton.
Dentelles et blondes de coton.
Fils de laine, sauf les fils de laine retors pour tapisserie.
Feutres.
Fils d'alpaca et de vigogne, de poil de chèvre et d'autres poils.
Poils de chèvre, peignés.
Soies grèges et moulinées;
teintes.
Bourre de soie en masse, teinte;
peignée.
Produits chimiques, sauf:
acide sulfurique, acide citrique, jus de citron, sulfure d'arsenic, salin de betteraves, carbonate, nitrate et tartrate de potasse, nitrate de soude, sucre de lait, dérivés de l'essence de houille, oxyde de plomb, acide oléique, savons de parfumerie et sulfure de mercure.
Bouteilles.
Verres à vitres.
de montre et d'optique.
Emaux.

Digitized by Google

Grobe Töpferwaare und Steinzeug.
Fayence, ordinaires.
Künſtliche Blumen.
Modewaaren.
Inſtrumente, muſikaliſche.
Bearbeiteter Kautſchuck und Guttapercha.
Siegellack.
Wichſe.
Schreib- und Zeichen-Tinte, Druckerſchwärze.
Süßwaſſerfiſche, zubereitete und Seefiſche, friſche.
Zubereitete Würzen.
Schiefer.
Alkaliniſche Pflanzen.
Ecauſſines.
Parfümerien.
Cichorien, geröſtet oder gemahlen.
Lichte.
Hauſenblaſe.
Papier.
Pappe.
Sonnen- und Regenſchirme.
Stärke.

Die Bevollmächtigten Seiner Majeſtät des Königs von Preußen erklärten ihrerſeits, daß der Zollverein nicht die Abſicht habe, die Anwendung der in dem Tarif B. vereinbarten Zollſätze auf die aus Frankreich eingehenden Waaren von dem Nachweiſe des Urſprungs der letzteren abhängig zu machen. Für's Erſte ſei es jedoch nothwendig, die Anwendung der vereinbarten Zollſätze auf die folgenden Gegenſtände, nämlich:

Eiſen,
Eiſen- und Stahlwaaren,
Uhren und Uhrfournituren,

Poterie grossière de terre et grès commun.
Faïence commune.
Fleurs artificielles.
Objets de mode.
Instruments de musique.
Caoutchouc et gutta-percha ouvré.
Cire à cacheter.
Cirage.
Encre à écrire, à dessiner ou imprimer.
Poisson d'eau douce, préparé et poisson de mer frais.
Epices préparées.
Ardoises.
Plantes alcalines.
Ecaussines.
Parfumeries.
Chicorée brulée ou moulue.
Chandelles.
Colle de poisson.
Papier.
Cartons.
Parasols et parapluies.
Amidon.

Les Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Prusse ont, de leur côté, déclaré que le Zollverein n'avait point l'intention de faire dépendre de la production de certificats d'origine, l'application aux marchandises venant de France, des droits fixés par le tarif *B.*; mais que, provisoirement, il serait nécessaire de subordonner pour les articles suivants:

fer et fonte,
ouvrages en fonte, fer et acier,
horlogerie et fournitures d'horlogerie,

Digitized by Google

Leder,
Garne und Gewebe von Flachs, Hanf, Baumwolle und Wolle,
ſeidene Gewebe,
Glaswaaren,
Fayence, feines Steingut und Porzellan,
von Beibringung einer Beſcheinigung des zuſtändigen franzöſiſchen Zollamts abhängig zu machen, durch welche feſtgeſtellt wird, daß die bezeichneten Gegenſtände nicht zur Durchfuhr abgefertigt ſind.

B. In Betreff der zollamtlichen Behandlung, welche in Frankreich auf die, in die Departements der Ardennen und der Moſel eingehenden Steinkohlen und Coaks Anwendung findet, erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majeſtät des Kaiſers der Franzoſen, daß der Zollſatz von 1 Fr. 20 Cts. für die Tonne, einſchließlich der Decimen, welchem dieſe beiden Gegenſtände zur Zeit unterworfen ſind, während der Dauer des Vertrages nicht erhöht werden ſoll.

Rückſichtlich der zollamtlichen Behandlung der in Frankreich eingeführten ausländiſchen Weine erklärten die gedachten Bevollmächtigten, daß es nicht in der Abſicht ihrer Regierung liege, für dieſen Artikel in dem beſtehenden Zuſtande, d. h. der Eingangsabgabe von 25 Centimes für den Hektoliter, ausſchließlich der Decimen, eine Aenderung eintreten zu laſſen.

Ihrerſeits erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majeſtät des Königs von Preußen, daß es nicht in der Abſicht der Zollvereins-Staaten liege, während der Dauer des Vertrages die, in dem gegenwärtigen Tarife des Zollvereins angenommenen Taraſätze für franzöſiſche Weine und Branntweine abzuändern.

peaux préparées,
fils et tissus, de lin, chanvre, coton et laine,
tissus de soie,
verrerie et cristallerie,
faïence, grès fins et porcelaines,
l'application des droits convenus à la production d'un certificat émané du bureau de douane français compétent et attestant que lesdits articles ne proviennent pas du transit.

B. Relativement au régime de douane applicable en France aux houilles et cokes importés par les départements des Ardennes et de la Moselle, les Plénipotentiaires de Sa Majesté l'Empereur des Français ont déclaré que le droit de 1 fr. 20 cts. par tonne, décimes compris, auquel ces deux produits sont aujourd'hui assujettis, ne sera pas augmenté pendant la durée du traité.

En ce qui concerne le régime des vins étrangers importés en France, les mêmes Plénipotentiaires ont déclaré qu'il n'entrait pas dans les vues de leur gouvernement de modifier pour cet article le statuquo, c'est-à-dire la taxe de 25 centimes par hectolitre, décimes non compris.

De leur côté les Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Prusse ont déclaré qu'il n'entrait pas dans les intentions des Etats du Zollverein de modifier pendant la durée du traité les taxes déterminées par le tarif actuel du Zollverein pour les vins et eaux-de-vie d'origine française.

Digitized by Google

C. Um der, im Art. 26 des Vertrages vereinbarten Gewerbesteuer-Freiheit theilhaftig zu werden, müssen die französischen Handlungsreisenden mit einem, dem anliegenden Muster I. entsprechenden Gewerbesteuer-Certifikat und die Handlungsreisenden, welche einem Zollvereinsstaat angehören, mit einem Legitimationsschein versehen sein, welcher für die Fabrikanten und Kaufleute nach dem anliegenden Muster A., für die reisenden Diener nach dem anliegenden Muster B. auszustellen ist.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personal-Beschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigungen erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde des anderen Staates einen Gewerbschein, und zwar in den Staaten des Zollvereins nach dem Muster C., in Frankreich nach dem Muster II. Die französischen Handlungsreisenden sind verpflichtet, in jedem Staate des Zollvereins, welchen sie ihrer Geschäfte wegen bereisen, sich mit einem besonderen Gewerbschein nach dem Muster C. zu versehen, ohne jedoch dieserhalb anderen Förmlichkeiten oder Gebühren unterworfen zu sein, als denjenigen, welche den Unterthanen der Zollvereins-Staaten, die wegen ihrer Geschäfte in diesen Staaten reisen, auferlegt sind.

D. Zur Ausführung der Verabredung im Artikel 27 des Vertrages, nach welcher zollpflichtige Waaren, die als Muster dienen, wenn

C. Pour jouir de l'immunité des droits de patente, stipulée par l'article 26 du traité les voyageurs de commerce français devront être munis d'un certificat de patente conforme au modèle I. ci-joint, et les voyageurs de commerce du Zollverein d'un acte de légitimation qui sera délivré conformément aux modèles ci-joints sous la lettre *A.* pour les fabricants ou marchands, et sous la lettre *B.* pour les commis-voyageurs.

Ces documents seront valables pour le cours de l'année pour laquelle ils ont été expédiés. Ils présenteront le signalement et la signature du porteur et seront revêtus du sceau ou cachet de l'autorité compétente qui les a délivrés.

Sur l'exhibition de ces documents les voyageurs de commerce respectifs, après que leur identité aura été reconnue, obtiendront de l'autorité compétente de l'autre Etat, savoir: dans les Etats du Zollverein une patente modèle *C.*, en France une patente modèle II. Les voyageurs de commerce français seront tenus de se munir de la patente modèle *C.* dans chacun des Etats du Zollverein qu'ils parcourront pour leurs affaires, sans être, de ce chef, assujettis à aucune formalité ou taxe autre que celles qui sont imposées aux sujets des Etats du Zollverein voyageant pour leur commerce dans les divers Etats du Zollverein.

D. Pour assurer l'exécution de l'article 27 du traité qui autorise l'admission réciproque en franchise des échantillons importés

Digitized by Google

ſie durch Handlungsreiſende aus Frankreich in den Zollverein oder aus dem Zollverein nach Frankreich eingebracht werden, zollfrei abgelaſſen werden ſollen, hat man ſich über folgende Maaßregeln verſtändigt:

1. Welche Aemter befugt ſind, die vorerwähnten Muſter bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen, beſtimmt jeder der vertragenden Staaten für ſein Gebiet. Die Ausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Einfuhr bewirkt iſt, erfolgen.

2. Bei der Einfuhr iſt der Betrag des auf den Muſtern haftenden Eingangszolls zu ermitteln und von dem Handlungsreiſenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollſtändig ſicher zu ſtellen.

3. Zum Zweck der Feſthaltung der Identität ſind die einzelnen Muſterſtücke, ſo weit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie koſtenfrei zu bezeichnen.

4. Das Abfertigungs-Papier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Staaten ergehen, ſoll enthalten:

a. ein Verzeichniß der eingebrachten Muſterſtücke, in welchem die Gattung der Waare und ſolche Merkmale ſich angegeben finden, die zur Feſthaltung der Identität geeignet ſind;

b. die Angabe des auf den Muſtern haftenden Eingangszolls, ſo wie darüber, ob derſelbe niedergelegt oder ſichergeſtellt worden iſt;

c. die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d. die Beſtimmung der Friſt, nach deren Ablaufe, ſo weit nicht vorher die Wiederaus-

par des voyageurs de commerce de France dans le Zollverein ou du Zollverein en France, il a été convenu ce qui suit:

1°. Chacun des Etats contractants désignera sur son territoire les bureaux ouverts à l'importation ou à la réexportation des échantillons précités. La réexportation pourra également avoir lieu par un bureau autre que celui d'importation.

2°. A l'importation, on devra fixer le montant des droits à acquitter pour ces échantillons, montant qui devra ou être déposé en espèces ou duement cautionné.

3°. Afin de bien constater leur identité, les échantillons seront, autant que possible, marqués par l'apposition de timbres, de plombs ou de cachets, le tout sans frais.

4°. Le bordereau qui sera dressé de ces échantillons et dont les Etats contractants auront à déterminer la forme, devra contenir:

a. l'énumération des échantillons importés, leur espèce et les indications propres à faire reconnaître leur identité;

b. l'indication du droit qui frappe les échantillons ainsi que la mention que le montant des droits a été acquitté en espèces ou cautionné;

c. l'indication de la manière dont les échantillons ont été marqués;

d. la fixation du délai à l'expiration duquel le montant du droit payé d'avance

fuhr der Muſter nach dem Auslande oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewieſen wird, der niedergelegte Eingangszoll verrechnet oder der Zoll aus der beſtellten Sicherheit eingezogen werden ſoll. Die Friſt darf den Zeitraum eines Jahres nicht überſchreiten.

5. Werden vor Ablauf der geſtellten Friſt (4. d.) die Muſter einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, ſo hat dieſes Amt ſich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieſelben Gegenſtände vorgeführt worden ſind, welche bei der Eingangs-Abfertigung vorgelegen haben. So weit in dieſer Beziehung keine Bedenken entſtehen, beſcheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erſtattet den bei der Einbringung niedergelegten Eingangszoll oder trifft wegen Freigabe der beſtellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

E. Um die praktiſche Bedeutung einzelner Beſtimmungen in den, dem Vertrage unter A. und B. beigefügten Tarifen näher zu beſtimmen, iſt man über Nachſtehendes übereingekommen und einverſtanden geweſen:

1. daß vereinsländiſche Poſamentierwaaren und Schnürriemen von Seide, Floretſeide, Seide und Floretſeide oder Seide oder Floretſeide in Verbindung mit anderen Geſpinnſten, ſofern die Seide oder Floretſeide im Gewichte überwiegt, bei ihrer Einfuhr in Frankreich daſelbſt wie die »Gewebe« aus den vorgedachten Materialien zu behandeln ſind;

sera définitivement acquis à la douane, ou, s'il a été cautionné, réclamé à la personne garante, à moins que la preuve de la réexportation des échantillons ou leur réintégration en entrepôt ne soit fournie. Ce délai ne devra pas dépasser une année.

5°. Lorsque avant l'expiration du délai fixé (4. *d.*) les échantillons seront présentés à un bureau ouvert à cet effet, pour être réexportés ou réintégrés en entrepôt, ce bureau devra s'assurer que les objets dont la réexportation doit avoir lieu sont identiquement les mêmes que ceux présentés à l'importation. Lorsqu'il n'y aura aucun doute à cet égard le bureau constatera la réexportation ou la réintégration en entrepôt et restituera le montant des droits déposés en espèces à l'entrée ou prendra les mesures nécessaires pour décharger la caution.

E. Afin de mieux préciser la portée pratique de certaines parties des tarifs annexés sub lit. *A.* et *B.* au traité, il a été convenu et entendu:

1°. que la passementerie et les lacets de soie, de bourre de soie, de soie et bourre de soie, et de soie ou bourre de soie mélangés, la soie ou la bourre dominant en poids, originaires du Zollverein, seront à leur importation en France traités dans ce pays comme les tissus composés des mêmes matières;

Digitized by Google

2. daß die, für franzöſiſche, in den Zollverein eingeführte Metalle und Metallwaaren angenommenen neuen Zollſätze den Verabredungen keinen Eintrag thun, welche unter den Zollvereins-Staaten über die zollfreie Zulaſſung metallener Materialien zum Bau und zur Ausrüſtung von Seeſchiffen getroffen ſind;

3. daß, nach Analogie des bei den ledernen Handſchuhen beſtehenden Grundſatzes, wollene Handſchuhe, mit ſeidenen Steppnäthen oder Gummihaltern verſehen, bei ihrer Einfuhr aus Frankreich in den Zollverein demjenigen Zollſatze zu unterwerfen ſind, welcher ohne dieſe Verbindung eintreten würde;

4. daß der, für die franzöſiſchen Steinkohlen, Coaks und geformten Kohlen feſtgeſetzte Eingangszoll dem, an der badiſchen Grenze zur Zeit beſtehenden ermäßigten Zollſatze keinen Eintrag thut.

II. In Betreff des Schifffahrts-Vertrages.

Um die Anwendung des Artikels 3 dieſes Vertrages zu erleichtern und jeder zollamtlichen Schwierigkeit bei Erhebung der, nach Maaßgabe der Tragfähigkeit, auf dem Schiffskörper ruhenden Abgaben vorzubeugen, iſt man übereingekommen, daß bei dem Austauſche der Ratifikations-Urkunden oder wo möglich früher, im gegenſeitigen Einverſtändniß ein beſtimmtes Verhältniß für die Umrechnung des franzöſiſchen Tonnengehalts in preußiſche, hannoverſche und oldenburgiſche Laſten feſtgeſtellt werden und daß das in ſolcher Weiſe feſtgeſtellte Verhältniß beider-

2°. que les nouvelles tarifications adoptées pour les métaux et ouvrages en métaux d'origine française importés dans le Zollverein ne dérogent en rien aux stipulations arrêtées entre les Etats du Zollverein pour l'admission en franchise des métaux et ouvrages en métaux destinés aux constructions et armements maritimes;

3°. que, suivant le principe établi pour les gants de peau, les gants de laine, originaires de France, cousus avec de la soie ou munis de bandes de caoutchouc, seront traités dans le Zollverein comme les gants de laine pure;

4°. que le droit fixé pour les houilles, cokes et briquettes d'origine française ne déroge pas au droit réduit existant aujourd'hui sur la frontière badoise.

II. En ce qui concerne le traité de navigation.

Pour faciliter l'application de l'article 3 de ce traité et pour prévenir toute difficulté en douane dans la perception des droits qui grèvent la coque des batiments respectifs en raison de la capacité de ceux-ci, il est convenu, qu'au moment de l'échange des ratifications ou plutôt si faire se peut, on établira de commun accord une base fixe pour la conversion du tonneau de jauge français en lasts de jauge prussien, hanovrien et oldenbourgeois, et que cette base ainsi arrêtée servira réciproquement de règle

ſeitig für die in den Häfen zu erhebenden Schiffahrts-Abgaben zur Richtſchnur dienen ſoll.

III. In Betreff der Uebereinkunft wegen der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eiſenbahnen.

Die durch den Artikel 15 dieſer Uebereinkunft vorgeſchriebene achttägige Friſt, binnen deren die Eiſenbahn-Geſellſchaften verpflichtet ſind, die Zollverwaltungen von den Veränderungen in Kenntniß zu ſetzen, welche ſie hinſichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenz-Ueberganges oder der Ankunft der Züge vornehmen wollen, ſoll auf diejenigen Extra-Güter-Züge, welche jene Geſellſchaften in Folge höherer Gewalt und in ausnahmsweiſen Fällen einrichten möchten, keine Anwendung finden.

Die durch die Uebereinkunft vorgeſchriebenen Erleichterungen ſollen bei dieſen Extra-Zügen eintreten, ſobald deren Grenz-Uebergang wenigſtens zwölf Stunden zuvor den gegenſeitigen Grenz-Zollämtern angekündigt iſt.

Zu Urkund deſſen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung aufgenommen und ſolches nach erfolgter Verleſung vollzogen.

Berlin, den 2. Auguſt 1862.

Bernſtorff. **La Tour d'Auvergne.**
Pommer Eſche. **de Clercq.**
Philipsborn.
Delbrück.

(L. S.)

pour les droits de navigation à prélever dans les ports respectifs.

III. En ce qui concerne la convention sur le service international des chemins de fer.

Le délai de huit jours imposé par l'article 15 de cette convention aux compagnies de chemins de fer pour prévenir les administrations des douanes respectives des changements qu'elles voudraient apporter dans les heures de départ, de passage et d'arrivée des trains, ne s'appliquera pas aux convois supplémentaires de marchandises que, par force majeure et dans des cas exceptionnels, ces compagnies seraient amenées à organiser.

Le bénéfice de la convention demeurera acquis à ces convois extra-réglementaires lorsque leur passage aura été notifié au moins douze heures à l'avance aux bureaux frontières respectifs.

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent protocole en double expédition et y ont apposé leur signature après lecture faite, à Berlin le 2 du mois d'Août 1862.

Bernstorff. **La Tour d'Auvergne.**
Pommer Esche. **de Clercq.**
Philipsborn.
Delbrück.

Digitized by Google

No. I.

Empire Français.

Département de . . . . .

Commune de . . . . . .

Certificat de patente

valable pour l'année mil huit cent . . . . .

Le Receveur des contributions directes, etc. au bureau de . . . . . certifie, que le Sieur N . . . . demeurant à . . . . **est** imposé sous le No. au rôle des patentes de la commune de . . . . . **ou** a fait sa déclaration de patentes, aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

[redacted]

en son propre nom, . . . **ou** . . . **sous la raison sociale de** . . . Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N . . . . . pour obtenir la patente nécessaire dans les Etats du Zollverein.

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté. *(L. S.)*

Le Receveur

Digitized by Google

No. II.

Empire Français.

Département de . . . . .

Commune de . . . . . .

Patente

valable pour l'année mil huit cent . . . . . .

Le . . . . . (préfet du département de . . . . .) vu l'acte de légitimation produit par le Sieur N . . . . . demeurant à . . . . . lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à . . . . . (Etat du Zollverein) le . . . . dernier

constatant que le dit Sieur N . . . . y est patenté comme exerçant la profession de

Délivre au dit Sieur N . . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en France et en Algérie, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises. Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté. *(L. S.)* **Le Préfet**

Digitized by Google

Formular A.

Dem N., welcher als (Woll-Fabrikant) in N. . . . { wohnhaft / ansässig } ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . Monat.

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. . . . etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat. Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . Monat.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem Herrn N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handels-Reisenden in Diensten des N. zu N.), wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten, von der französischen Behörde unterm . . . . ten . . . . . ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses, die Befugniß ertheilt: in den (Königlich Preußischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von . . . Monaten, also bis zum

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Protokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich:

von Seiten

Seiner Majeſtät des Königs von Preußen:

Herr von Bismarck-Schönhauſen, Präſident des Staats-Miniſteriums und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majeſtät des Königs von Preußen ꝛc.,

Herr von Pommer Eſche, General-Direktor der Steuern,

Herr Philipsborn, Direktor im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten

und

Herr Delbrück, Direktor im Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten;

von Seiten

Seiner Majeſtät des Kaiſers der Franzoſen:

Herr Benedetti, Botſchafter Seiner Majeſtät des Kaiſers der Franzoſen bei Seiner Majeſtät dem König von Preußen ꝛc.

und

PROTOCOLE.

Les Plénipotentiaires soussignés savoir:

du côté de

Sa Majesté le Roi de Prusse:

M. de Bismarck-Schönhausen, Président du conseil et Ministre des affaires étrangères de Sa Majesté le Roi de Prusse etc.,

M. de Pommer Esche, Directeur général des contributions et des douanes,

M. Philipsborn, Directeur au ministère des affaires étrangères

et

M. Delbrück, Directeur au ministère du commerce, de l'industrie et des travaux publics;

du côté de

Sa Majesté l'Empereur des Français:

M. Benedetti, Ambassadeur de Sa Majesté l'Empereur des Français près Sa Majesté le Roi de Prusse etc.

et

Digitized by Google

Herr de Clercq, bevollmächtigter Minister ꝛc. sind am heutigen Tage zu Berlin im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zusammengetreten, um

1. die Bedeutung einzelner Bestimmungen in den, am 2. August 1862 zu Berlin unterzeichneten Handels-Vertrage, Schifffahrts-Vertrage ꝛc. . . . . gemeinschaftlich näher festzustellen,

2. die dem vorgedachten Handels-Vertrage unter Lit. A. und B. beigefügten Tarife in einigen Punkten zu ergänzen und abzuändern.

Nachdem die unterzeichneten Bevollmächtigten die in beiden Beziehungen von der einen und der andern Seite zur Sprache gebrachten Fragen erörtert hatten und übereingekommen waren, die Abreden unter Nr. 1 bis 4 des am 2. August 1862 aufgenommenen Unterzeichnungsprotokolls hier zu wiederholen, haben sie im Namen ihrer Regierungen festgestellt und vereinbart, was folgt:

A. In Betreff des Handels-Vertrages.

1. Der im zweiten Alinea des Artikel 6 gewählte Ausdruck: »die unmittelbaren und mittelbaren Lasten« ist im Sinne der entsprechenden Bestimmung im ersten Alinea des Artikel 4 des Handels-Vertrages zwischen Frank-

M. de Clercq, Ministre Plénipotentiaire etc. se sont réunis aujourd'hui au Ministère des Affaires Etrangères à Berlin

1° pour fixer d'un commun accord le sens précis de certaines clauses des traités de commerce et de navigation etc. . . . . signés à Berlin le 2 Août 1862.

2° pour compléter ou modifier quelques unes des dispositions des tarifs annexés sub lit. A. et B. au traité de commerce susmentionné.

Après avoir discuté les questions soulevées de part et d'autre sous ce double rapport, et être convenus de reprendre ci-dessous les §§. 1 à 4 du protocole de signature dressé le 2 Août 1862, les Plénipotentiaires soussignés ont, au nom de leurs gouvernemens respectifs, décidé et arrêté ce qui suit:

A. Relativement au traité de commerce.

1° Les mots „charges directes et indirectes“ employés dans le 2d alinéa de l'article 6, seront compris et entendus dans le sens de la stipulation analogue du 1er alinéa de l'article 4 du traité de commerce

Digitized by Google

reich und Italien vom 17. Januar 1863 *) zu verſtehen.

2. Im Falle der Einführung oder Erhöhung einer inneren Steuer wird beiderſeits, wenn die Bewilligung einer Ausfuhr-Vergütung erfolgt, das dritte Alinea des Artikel 6, wenn dagegen die innere Steuer bei der Ausfuhr nicht erſtattet wird, der Artikel 7 zur Anwendung gebracht werden.

3. Unter den, im erſten Alinea des Artikel 8 erwähnten inneren oder Verbrauchsſteuern ſind auch die ſtädtiſchen Oktrois mit zu verſtehen.

4. Die Beſtimmungen des zweiten Alinea des Artikels 11 ſind nur auf Waaren nicht zollvereinsländiſchen Urſprungs zu beziehen.

5. Wer eine nach dem Werthe belegte Waare einführt, ſoll nicht verpflichtet ſein, zur Begründung ſeiner Zolldeklaration über den Werth der Waare eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Faktur vorzulegen.

6. Unter den im letzten Alinea des Artikel 25 vorbehaltenen Geſetzen, Verordnungen und Reglements ſind auch die in jedem Zollvereinsſtaate über die Niederlaſſung von Ausländern

conclu le 17 Janvier 1863 entre la France et l'Italie.

2° En cas d'établissement ou d'exhaussement d'un droit de consommation avec drawback, on appliquera de part et d'autre le 3me alinéa de l'article 6; on appliquera au contraire l'article 7 toutes les fois que le droit de consommation ne sera pas remboursé à la sortie.

3° Les droits d'accise et de consommation mentionnés dans le 1er alinéa de l'article 8 comprennent les droits d'octroi à l'entrée des villes.

4° Les stipulations du 2d alinéa de l'article 11 ne s'appliquent pas aux produits du sol ou des manufactures du Zollverein.

5° Les importateurs seront de part et d'autre dispensés de l'obligation de produire la facture des fabricans ou vendeurs à l'appui de leurs déclarations sur la valeur des marchandises présentées en douane.

6° Les réserves mentionnées dans le dernier alinéa de l'article 25 en ce qui concerne les lois, ordonnances et réglemens, embrassent les lois en vigueur dans chaque

*) Die angezogene Beſtimmung lautet:

Il est convenu entre les Hautes Parties contractantes que les charges supportées par les producteurs français, soit pour les droits grevant à l'interieur leurs produits ou les matières dont leurs produits sont fabriqués, soit pour une surveillance, un contrôle ou un exercice administratif établi sur leur production, pourront être compensées par des surtaxes complémentaires équivalentes sur les produits similaires d'origine ou de manufacture italienne.

Digitized by Google

bestehenden Gesetze u. s. w. zu begreifen, so daß namentlich, falls in einem Zollvereinsstaate die Zulassung von Ausländern zum ständigen Gewerbebetriebe an die Bedingung der Aufnahme in den Staatsverband geknüpft ist, Frankreich für seine Unterthanen auf Grund des Artikel 25 keine Befreiung von den desfallsigen Vorschriften, so lange dieselben noch allen anderen Staaten gegenüber gelten, beanspruchen kann.

7. Die auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung des Artikel 31 kann den aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

8. Damit der Handel und die Schifffahrt in den Stand gesetzt werden, ihre Unternehmungen den Aenderungen anzupassen, welche durch die Verträge vom 2. August 1862 zu Gunsten des Verkehrs festgestellt werden, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten ferner übereingekommen,

a. daß die Ratifikationen der gedachten Verträge binnen kürzester Frist in Berlin ausgetauscht werden sollen,

b. daß an Stelle der, im Artikel 33 festgesetzten, vom Austausche der Ratifikationen an laufenden Frist von zwei Monaten für die Ausführung der gedachten Verträge, von beiden Seiten der bestimmte Termin des 1. Juli 1865 angenommen werden soll, mit welchem die Verträge gleichmäßig in Wirksamkeit zu treten haben.

Etat particulier du Zollverein sur les conditions à remplir pour l'établissement des étrangers en général, de sorte que si dans l'un de ces Etats l'admission d'un étranger à l'exercice d'une industrie était subordonnée à la condition de naturalisation, la France, aussi long-temps que cette obligation légale continuera à subsister pour tous les autres Etats étrangers en général, ne pourrait point invoquer l'article 25 pour en exempter ses nationaux.

7° La clause de l'article 31 sur les prohibitions à la sortie ne déroge point aux obligations que les actes de la confédération germanique imposent aux Etats Allemands qui composent le Zollverein.

8° Afin de permettre au commerce et à la navigation de mieux combiner leurs opérations en vue des changements que consacrent à leur profit les traités conclus à Berlin le 2 Août 1862, les Plénipotentiaires soussignés sont encore convenus,

a. que les ratifications de ces mêmes traités seront échangées à Berlin dans le plus bref délai possible;

b. qu'au lieu du terme de deux mois après l'échange des ratifications, assigné par l'article 33 pour la mise à exécution des susdits traités, on adoptera de part et d'autre la date fixe du 1er Juillet 1865 pour la mise en vigueur simultanée des arrangemens précités.

Digitized by Google

B. In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugniſſe des Zollvereins in Frankreich.

1. Die völlige Abgabenfreiheit, deren das Brennholz und die Holzkohlen bei der Einfuhr in Frankreich gegenwärtig genießen, ſoll während der ganzen Dauer der Verträge vom 2. Auguſt 1862 aufrecht erhalten bleiben.

2. Geſägtes Bauholz — mit Ausſchluß des Eichen- und Nußbaumholzes — 80 Millimeter und darunter ſtark, ſoll bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Frankreich, die Einfuhr mag unter einheimiſcher oder der einheimiſchen gleichgeſtellter Flagge oder zu Lande erfolgen, frei von jeder Abgabe zugelaſſen werden.

3. Wer eine Waare einführt, ſoll während der ganzen Dauer der Verträge vom 2. Auguſt 1862 das Recht beſitzen und behalten, zwiſchen dem durch die Vertrags-Tarife feſtgeſetzten Werthzolle und dem in dem gegenwärtig gültigen allgemeinen Tarife beſtimmten ſpezifiſchen Zoll zu wählen.

4. Die gegenwärtig nach dem allgemeinen Tarif unter die Benennung »Spielzeug« verwieſenen Waaren aus unedlen Metallen ſollen bei Anwendung des Vertrags-Tarifes ebenſo behandelt werden, wie die gleichartigen, nach dem allgemeinen Tarife unter der Benennung »Kurze Waaren« begriffenen Gegenſtände.

5. Alle durch einen Ueberzug waſſerdicht gemachte Gewebe, ohne Unterſchied des Gewebes und des Ueberzuges, jedoch mit Ausſchluß der mit Kautſchuck überzogenen Gewebe, ſollen beiderſeits als Wachstuch behandelt werden.

B. Relativement au tarif à l'importation en France des produits du Zollverein.

1° Pendant toute la durée des traités du 2 Août 1862 le bois à brûler et le charbon végétal conserveront à l'importation en France, le bénéfice de l'exemption complète de taxe dont ils jouissent aujourd'hui.

2° Les bois à construire, autres que de chêne ou de noyer, sciés en planches ayant 80 millimètres et moins d'épaisseur, importés du Zollverein en France, soit sous pavillon national ou assimilé, soit par terre, seront admis en franchise de tous droits.

3° Pendant toute la durée des traités du 2 Août 1862 les importateurs auront et conserveront le droit de choisir entre la taxe à la valeur fixée par les tarifs conventionnels et le droit spécifique consacré par le tarif général actuellement en vigueur.

4° Les objets en métaux communs, classés aujourd'hui par le tarif général sous la rubrique »bimbeloterie«, suivront le régime conventionnel afférant aux objets analogues compris par le tarif général sous la rubrique »mercerie«.

5° De part et d'autre on soumettra au régime des toiles cirées toutes les toiles rendues imperméables à l'aide d'un enduit, sans distinction de tissu ou d'enduit, à l'exception du caoutchouc.

Digitized by Google

6. Das aus dem Zollverein eingehende Bier ſoll, außer der Verbrauchs-Abgabe, einem Zolle von 2 Frs. vom Hektoliter unterworfen werden.

7. Packleinwand, d. h. grobe Gewebe aus Flachs oder Hanf mit nicht mehr als fünf Kettfäden auf fünf Millimeter, ſoll bei der Einfuhr in Frankreich einem Zolle von 5 Frs. für 100 Kilogramme unterliegen.

C. In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugniſſe Frankreichs in den Zollverein.

1. Eiſenbahnwagen ſollen bei ihrer Einfuhr in den Zollverein an Stelle des im Tarif B. feſtgeſetzten ſpecifiſchen Zolles einem Zolle von 10 Prozent vom Werthe unterliegen. Bei der Anwendung und Erhebung dieſes Werthzolles ſoll nach den, in den Artikeln 14 bis 18 des Handels-Vertrages vom 2. Auguſt 1862 niedergelegten Grundſätzen und Regeln verfahren werden, jedoch mit der Maaßgabe, daß, wenn in dem Falle des Artikel 18 die Sachverſtändigen ſich über die Wahl des Obmanns nicht verſtändigen, letzterer von dem Vorſitzenden des zuſtändigen Handelsgerichts oder, wo ein ſolches nicht vorhanden, von dem Vorſitzenden des Civilgerichts erſter Inſtanz ernannt wird.

2. An die Stelle des im Tarif B. für Spiegelglas, geſchliffenes, belegt oder unbelegt,

6° La bière importée du Zollverein payera, en sus du droit de consommation, 2 francs par hectolitre.

7° Les toiles d'emballage ou tissus grossiers de lin ou de chanvre écrus, présentant en chaîne au plus 5 fils par 5 millimètres, payeront à l'entrée en France un droit de 5 francs par 100 kilogrammes.

C. Relativement au tarif à l'importation dans le Zollverein des produits Français.

1° Au lieu de la taxe spécifique, consacrée par le tarif B., les wagons pour chemins de fer seront assujetis à leur entrée dans le Zollverein à un droit de 10 p. c. ad valorem, lequel droit sera appliqué et perçu d'après les principes et les règles établis dans les articles 14 à 18 du traité de commerce du 2 Août 1862, mais sous les modifications suivantes:

Lorsque les experts, dans les cas prévus par l'article 18, ne s'entendront pas sur le choix d'un tiers arbitre, celui-ci sera nommé par le président du tribunal de commerce du ressort ou, à son défaut, par le président du tribunal civil de première instance.

2° Le droit de 3 gros ¼ par 144 pouces carrés pour les glaces polies, éta-

Digitized by Google

wenn das Stück über 288 preußische Quadratzoll groß ist, festgesetzten Zolles von 3¼ Groschen für je 144 Quadratzoll tritt ein Zoll von 4 Thlrn. vom Zollzentner.

3. Französisches Bier in Fässern oder Flaschen soll beim Eingange in den Zollverein einem Zolle von 20 Groschen vom Zollzentner, einschließlich der Verbrauchs-Abgaben, unterliegen.

4. Beim Eingange in den Zollverein soll gelbes blausaures Kali einem Eingangszoll von 1 Thlr. vom Zollzentner unterworfen werden.

5. Aluminium in Barren, graues Zinkoxyd und alle im Tarif B. nicht genannte Metalloxyde sollen bei der Einfuhr aus Frankreich in den Zollverein völlig zollfrei zugelassen werden.

6. Konfituren, Zuckerwerk und Kuchenwerk, sowie mit Zucker, Essig, Oel oder sonst eingemachte Früchte, Gewürze und sonstige Konsumtibilien, aus Frankreich eingehend, sollen einen Zoll von 7 Thlrn. vom Zollzentner entrichten.

7. Feine Wachswaaren, Wachsperlen und Perückenmacherarbeit sollen bei ihrer Einfuhr aus Frankreich einem Zolle von 25 Thlrn., von 1866 ab von 15 Thlrn. vom Zollzentner unterliegen.

D. In Betreff des Schiffahrtsvertrages.

1. Wenn einer von den Zollvereins-Staaten seine eigene und die französische Flagge von

mées ou non, mesurant plus de 288 pouces carrés de Prusse, fixé par le tarif B., sera remplacé par une taxe de 4 thalers par quintal de douane.

3° La bière française en fûts ou en bouteilles sera taxée à l'entrée du Zollverein à 20 gros par quintal de douane, tous droits de consommation compris.

4° Le prussiate de potasse jaune sera soumis à l'entrée du Zollverein à un droit d'un thaler par quintal de douane.

5° L'aluminium en barres, l'oxyde de Zinc gris et tous oxydes de métaux, non dénommés dans le tarif B., importés de France dans le Zollverein, seront admis en franchise de tous droits.

6° Les confitures, bonbons et gâteaux, ainsi que les fruits, épices et autres comestibles confits au sucre, au vinaigre, à l'huile ou autrement, payeront à leur importation de France un droit de 7 thalers par quintal de douane.

7° Les ouvrages fins en cire, les perles de cire et les cheveux ouvrés seront soumis lors de leur importation de France à un droit de 25 thalers par quintal de douane, réductible à 15 thalers en 1866.

D. Relativement au traité de navigation.

1° Si l'un des Etats du Zollverein venait à affranchir son pavillon et le pavillon

Digitized by Google

den in seinen Häfen zur Hebung kommenden Schiffahrts-Abgaben befreien sollte, so werden die Schiffe dieses Staates von der Entrichtung der Ausgleichungs-Abgabe von 1 Fr. für die Tonne in den französischen Häfen gleichfalls befreit werden.

Unter den vorgedachten Schiffahrts-Abgaben sind diejenigen vom Schiffskörper oder der Ladung zu entrichtenden Abgaben nicht begriffen, welche, wie Lootsen-, Bohlwerks-, Krahn- u. s. w. Gebühren, ein Entgeld für geleistete Dienste sind.

2. Von beiden Seiten soll folgendes Verhältniß zwischen der preußischen Last und der französischen Tonne, nämlich:

eine Last = 1,50 Tonne,
eine Tonne = 0,60 Last,

bei Erhebung der Schiffahrts-Abgaben und der Ausgleichungs-Abgabe als feste Grundlage angenommen werden.

3. So lange die gegenwärtige Gesetzgebung über das Strandungswesen in Hannover und Oldenburg bestehet, soll in diesen beiden Staaten die Leitung der Maaßregeln zur Rettung gescheiterter oder gestrandeter französischer Schiffe den zuständigen Ortsbehörden unter Mitwirkung der französischen Konsuln oder Konsular-Agenten verbleiben.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Gegenwärtiges Protokoll, welches, ohne besondere Ratifikation, als durch den Austausch der

Français des taxes de navigation perçues dans ses ports, les navires de cet Etat seront également affranchis dans les ports de France de la taxe de compensation de 1 fr. par tonneau.

Ne seront pas compris parmi ces taxes de navigation les droits ou charges grevant soit la coque soit la cargaison qui représentent des services rendus, tels que pilotage, quaiage, grues etc.

2° On adoptera de part et d'autre comme base fixe pour la perception des droits de navigation et de la taxe de compensation, le rapport suivant entre le last Prussien et le tonneau Français savoir:

1 last = 1,50 tonneau,
1 tonneau = 0,60 last.

3° Tant que la législation actuelle du Hanovre et de l'Oldenbourg sur les naufrages restera en vigueur, l'autorité locale compétente continuera dans ces deux pays d'administrer, avec le concours des consuls ou agents consulaires de France, le sauvetage des navires français naufragés ou échoués.

etc. etc. etc.

Le présent Protocole qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les gou-

Digitized by Google

Ratifikationen der .... Verträge, auf welche es Bezug hat, von den betheiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist zu Berlin am 14. Dezember 1864 in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden.

Bismarck-Schönhausen. **Benedetti.**
Pommer Esche. **de Clercq.**
Philipsborn.
Delbrück.

(L. S.)

vernements respectifs, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications sur les . . . traités auxquels il se rapporte, a été dressé en double expédition à Berlin le 14 Décembre 1864.

Bismarck-Schönhausen. **Benedetti.**
Pommer Esche. **de Clercq.**
Philipsborn.
Delbrück.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 13.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 25. Bekanntmachung, betreffend das Regulativ über die äußere Einrichtung der Entbindungs- und Hebammenlehranstalt zu Osnabrück.

(№ 25.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend das Regulativ über die äußere Einrichtung der Entbindungs- und Hebammenlehranstalt zu Osnabrück.** Hannover, den 3. Mai 1865.

Das anliegende Regulativ über die äußere Einrichtung der Entbindungs- und Hebammenlehranstalt zu Osnabrück wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich wird bestimmt, daß dasselbe an Stelle der früher erlassenen Vorschriften mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten soll.

Hannover, den 3. Mai 1865.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

[Ausgegeben zu Hannover am 23. Mai 1865.]

Digitized by Google

Regulativ

über

die äußere Einrichtung der Entbindungs- und Hebammenlehranstalt zu Osnabrück.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Anstalt hat den Zweck, Hebammen und Krankenwärterinnen auszubilden und zugleich hülfsbedürftigen Frauenspersonen Hülfe und Pflege vor, bei und nach ihrer Entbindung zu gewähren.

§. 2.

Dieselbe wird unter Oberaufsicht der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück in allen ihren Verhältnissen durch eine Direction vertreten.

Der Director ist zugleich dirigirender Arzt, Lehrer und Geburtshelfer der Anstalt.

Die Geschäftsführung des Verwaltungspersonals wird, soweit erforderlich, durch Dienstanweisungen näher geregelt.

II. Die Lehranstalt.

§. 3.

Die Hebammenlehranstalt ist vorzugsweise bestimmt, Hebammen für den Bezirk der Landdrostei Osnabrück auszubilden.

Es können jedoch, soweit der Raum es gestattet, auch Schülerinnen aus anderen Landestheilen und aus dem Auslande aufgenommen werden.

§. 4.

Die Ausbildung der Hebammen erfolgt in der Anstalt durch theoretischen Unterricht, welcher von dem Director und nach dessen Anordnungen von der Lehrhebamme ertheilt wird, und durch practische Unterweisung, namentlich durch Zuziehung zu den Entbindungen, zu den Untersuchungen der Schwangeren, zu den vorkommenden Operationen und Sectionen, sowie auch durch Mitverwendung bei der Wartung und Verpflegung der Wöchnerinnen und neugeborenen Kinder.

§. 5.

Der Lehrcursus der Hebammenschülerinnen dauert 5 Monate; er beginnt am ersten Montage der Monate März und September jeden Jahrs.

§. 6.

Frauenspersonen, welche zur demnächstigen Ausübung des Hebammengeschäfts in einer bestimmten inländischen Gemeinde ausgewählt sind und für dies Geschäft ausgebildet werden sollen,

Digitized by Google

müſſen von der zuſtändigen Obrigkeit bei der Direction der Anſtalt mindeſtens 14 Tage vor dem Beginne des Lehrcurſus angemeldet werden.

Bei der Anmeldung haben die Obrigkeiten nachzuweiſen, daß die Schülerin diejenigen Erforderniſſe und Eigenſchaften beſitze, von welchen durch die beſtehenden oder noch zu erlaſſenden Vorſchriften *) die Auswahl der angehenden Hebammen abhängig gemacht iſt, widrigenfalls die Direction der Anſtalt verpflichtet iſt, die Aufnahme derſelben zu beanſtanden.

§. 7.

Den auf dem vorbezeichneten Wege von den Obrigkeiten aus dem Bezirke der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück angemeldeten Schülerinnen wird in der Anſtalt bis zu ihrer Entlaſſung koſtenfrei Wohnung und vollſtändige Verpflegung einſchließlich des Reinigens ihrer Leibwäſche, nicht aber die Bekleidung gewährt.

§. 8.

Frauensperſonen, welche, ohne für eine beſtimmte Gemeinde des Landdroſteibezirks zur demnächſtigen Ausübung des Hebammengeſchäfts ausgewählt zu ſein, aus eigenem Antriebe ſich zu dieſem Geſchäfte auszubilden wünſchen, oder welche von dem Bezirke der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück nicht angehörigen inländiſchen oder ausländiſchen Behörden oder Gemeinden zur Aufnahme angemeldet werden, können gegen Entrichtung des Lehrgeldes (§. 11) zur Theilnahme an dem Unterrichte zugelaſſen werden, wenn ſie ihr bisheriges Wohlverhalten durch obrigkeitliches Zeugniß nachweiſen.

Diejenigen unter ihnen, welche der Stadt Osnabrück nicht angehören, müſſen außerdem vor der Zulaſſung den Nachweis erbringen, daß ihnen der Aufenthalt in der Stadt Osnabrück für die Dauer des Lehrcurſus geſtattet iſt.

Auch iſt die Direction befugt, ſolchen Schülerinnen, ſoweit es die Verhältniſſe der Anſtalt

*) Die Anweiſung für die Obrigkeiten, das Hebammenweſen betreffend, beſtimmt:

Bei der Auswahl derjenigen Frauenzimmer, die ſich dem Unterricht und der Ausübung der Hebammenkunſt widmen wollen, iſt auf folgende Erforderniſſe zu ſehen:

Eine ſolche Perſon muß ihren künftigen Beruf aus freier unbeſchränkter Neigung ſelbſt wählen;

ſie muß einen hellen richtigen Verſtand beſitzen, damit ſie den Unterricht leicht auffaſſen und das Erlernte richtig anzuwenden vermöge;

ſie muß nicht über 36 Jahre alt ſein, indem ein höheres Alter zum Lernen ſelten tauglich iſt;

ſie muß leſen und ſchreiben können;

ſie muß nicht nur von allen äußerlichen Gebrechen frei, ſondern auch von einer geſunden und feſten Körperbeſchaffenheit ſein, um die Beſchwerden ihres künftigen Berufs ohne Nachtheil für ihre Geſundheit ertragen zu können;

ſie darf bei der Abſendung in die Lehranſtalt nicht ſchwanger ſein;

ſie muß in Hinſicht ihres Charakters und ihrer ſittlichen Aufführung vorwurfsfrei ſein.

gestatten, gegen Entrichtung der im §. 11 festgesetzten Vergütung Wohnung und Verpflegung in der Anstalt zuzugestehen.

§. 9.

Während des Lehrcursus müssen die in die Anstalt aufgenommenen Schülerinnen von der Direction wieder entlassen werden,

1) wenn sie nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Directors zur demnächstigen Ausübung des Hebammengeschäfts körperlich ungeeignet oder zur Erlernung der Hebammenkunst geistig nicht befähigt sind;

2) wenn sie von langwierigen oder ansteckenden Krankheiten befallen werden.

Ist in solchen Fällen der Transport der Kranken in die Heimath unthunlich, so hat der Director sich an die Obrigkeit mit dem Ersuchen zu wenden, für die einstweilige Unterbringung der Kranken in einem öffentlichen Krankenhause der Stadt Osnabrück Sorge zu tragen;

3) wenn sie sich im vorgeschrittenen Zustande der Schwangerschaft befinden;

4) wenn sie sich während ihres Aufenthalts in der Anstalt erheblicher Vergehen schuldig machen oder durch ihr Betragen Anstoß erregen.

Auch die nicht in die Anstalt aufgenommenen Schülerinnen müssen in den unter Nr. 1 und 4 bezeichneten Fällen oder bei ansteckenden Krankheiten von der ferneren Theilnahme am Unterrichte ausgeschlossen werden.

Trifft die Entlassung solche Schülerinnen, welche von inländischen oder ausländischen Behörden der Anstalt überwiesen sind, so sind die letzteren durch die Direction sofort von dieser Maßregel und deren Gründen in Kenntniß zu setzen.

§. 10.

Nach Beendigung des jedesmaligen Lehrcursus werden die Hebammenschülerinnen von dem Director unter Mitwirkung eines Physicatsbeamten einer Prüfung unterzogen und erhalten, falls sie dieselbe bestanden haben, ein offenes Zeugniß über den Grad ihrer Befähigung zu dem Geschäfte einer Hebamme.

Ist das Ergebniß der Prüfung derart ungenügend ausgefallen, daß die Schülerin zur Ausübung des Hebammengeschäfts nicht befähigt erscheint, so ist dieselbe darüber sofort mit Eröffnung zu versehen.

Von den Zeugnissen der durch inländische oder ausländische Behörden der Anstalt überwiesenen Schülerinnen bezw. von dem ungünstigen Ergebnisse ihrer Prüfung hat die Direction gleichzeitig auch der betreffenden Behörde Mittheilung zu machen.

§. 11.

Für die im §. 8 bezeichneten Schülerinnen ist an die Casse der Anstalt zu entrichten:

1) für den Unterricht . . . . . 15 ℳ
2) für Wohnung und Verpflegung in der Anstalt . . . . . 40 „.

Digitized by Google

Die Zahlung der vorbezeichneten Beträge muß zur einen Hälfte bei der Aufnahme der Schülerin, zur anderen Hälfte spätestens bis zur Mitte des jedesmaligen Lehrcursus erfolgen.

Beim Ableben einer Schülerin innerhalb des Lehrcursus, oder wenn eine Schülerin innerhalb des Lehrcursus, oder wenn eine Schülerin vor Beendigung desselben aus irgend einem Grunde wieder austritt oder entlassen wird, ist das vorausbezahlte Verpflegungsgeld verhältnißmäßig (mit 8 Gr. für jeden Tag) aus der Casse der Anstalt zurück zu erstatten.

Das für die laufende Hälfte des Lehrcursus vorausbezahlte Lehrgeld wird dagegen nicht zurückerstattet.

Die Obrigkeiten haben für die rechtzeitige Berichtigung des Lehr- und Verpflegungsgeldes für die von ihnen angemeldeten Schülerinnen Sorge zu tragen.

§. 12.

Den von einer Gemeinde des Landdrostbezirks ausgewählten und von der zuständigen Obrigkeit angemeldeten Schülerinnen wird bei der Entlassung nach bestandener Prüfung der zur Ausübung des Hebammengeschäfts erforderliche Apparat von der Anstalt bis auf weiteres kostenfrei mitgegeben.

Der Hebammenapparat ist als geliehenes Gut zu betrachten und muß bei dem Ausscheiden aus dem Geschäfte, sei dieses freiwillig oder durch den Tod erfolgt, durch die zuständige Obrigkeit an die Anstalt zurückgesandt werden.

Ist in solchem Falle der Apparat theilweise oder gar nicht vorhanden, so hat die Obrigkeit dafür Sorge zu tragen, daß der Anstalt die Anschaffungskosten der fehlenden Apparatstücke oder des ganzen Apparats von der den Dienst verlassenden Hebamme, oder im Fall deren Ablebens von den Erben derselben erstattet werden.

§. 13.

Neben den Hebammenschülerinnen werden in der Anstalt auch Wartefrauen (Krankenwärterinnen) ausgebildet.

Diejenigen, welche in diesem Geschäfte unterwiesen zu werden wünschen, haben sich dieserhalb an die Direction zu wenden und ihr bisheriges Wohlverhalten durch obrigkeitliches Zeugniß nachzuweisen.

Diejenigen unter ihnen, welche der hiesigen Stadt nicht angehören, haben außerdem vor ihrer Zulassung den Nachweis zu liefern, daß ihnen der Aufenthalt in der Stadt Osnabrück für die Dauer der Lehrzeit gestattet ist.

Ueber ihre Zulassung zum Unterricht und ihre Aufnahme und Verpflegung in der Anstalt entscheidet die Direction.

Personen, welche das 50ste Lebensjahr überschritten haben, werden zum Unterricht nicht zugelassen.

Der Unterricht dauert in der Regel 6—7 Wochen.

Digitized by Google

Die zur Ausbildung als Wärterin zugelassene Schülerin hat bei ihrer Aufnahme in die Casse der Anstalt zu entrichten:

1) für den Unterricht . . . . . 3 ₰

2) für Wohnung und Verpflegung in der Anstalt, falls dieselbe gewünscht und von der Direction zugestanden wird . . . . . 12 ₰.

In geeigneten Fällen können diese Vergütungssätze mit Genehmigung der Königlichen Landdrostei ermäßigt oder gänzlich erlassen werden.

Die Vorschriften im §. 9 über die Wiederentlassung der Hebammenschülerinnen während des Lehrcursus, imgleichen die Vorschriften des §. 11 über die verhältnißmäßige Rückerstattung des vorausbezahlten Verpflegungsgeldes im Falle des Ablebens oder der vorzeitigen Entlassung finden auch auf die zu Wärterinnen auszubildenden Schülerinnen Anwendung.

Bei dieser Rückerstattung wird die Lehrzeit zu 45 Tagen und demnach der tägliche Verpflegungssatz zu 8 Gr. angenommen; das vorausbezahlte Lehrgeld verbleibt der Casse der Anstalt.

Bei ihrer Entlassung erhalten die Wartefrauen ein von dem Director auszustellendes offenes Zeugniß über ihre Befähigung zu diesem Geschäfte.

III. Die Entbindungsanstalt.

§. 14.

Die Entbindungsanstalt hat den Zweck, hülfsbedürftigen Frauenspersonen im Fall ihrer Niederkunft ein Asyl zu bieten, und steht in Verbindung mit dem Hebammenunterrichte.

§. 15.

Hülfsbedürftige schwangere Frauenspersonen, welche behuf ihrer Entbindung in die Anstalt aufgenommen zu werden wünschen, haben sich persönlich und zwar thunlichst vier Wochen vor dem muthmaßlichen Eintritte der Niederkunft bei dem Director anzumelden.

Schriftliche Anmeldungen werden in der Regel nur dann berücksichtigt, wenn sie durch die betreffende Obrigkeit geschehen.

Bei der Anmeldung ist ein Geburts- und Taufschein und ein glaubhaftes Zeugniß über die Vermögensverhältnisse der aufzunehmenden Schwangeren vorzulegen. In Fällen, wo unentgeltliche Aufnahme beantragt wird, muß die gänzliche Armuth durch obrigkeitliches Zeugniß nachgewiesen werden.

Auch haben sich die um Aufnahme nachsuchenden Schwangeren über ihre Person vollständig auszuweisen, und falls sie der Stadt Osnabrück nicht angehören, den Nachweis zu erbringen, daß ihnen der dortige Aufenthalt bis zur Wiedergenesung nach der Entbindung gestattet ist. Bei schriftlicher Anmeldung durch die Obrigkeit ist außerdem das Attest eines zur Praxis befugten Arztes über den Gesundheitszustand der Schwangeren und über die muthmaßliche Zeit der Niederkunft beizufügen.

Behuf Abstellung von Mängeln, welche in Betreff dieser Bescheinigung sich ergeben, hat die

Digitized by Google

Direction nach Umständen den die Aufnahme nachsuchenden Schwangeren die erforderliche Auflage zu machen oder mit der betreffenden Obrigkeit sich in Verbindung zu setzen.

§. 16.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten, namentlich mit Syphilis oder Krätze behaftet sind.

§. 17.

Auf Grund der beigebrachten Bescheinigungen, und bei denjenigen, welche sich persönlich melden, nach vorausgegangener ärztlicher Untersuchung trifft der Director Bestimmung über die Aufnahme und deren Zeitpunkt, sowie auch darüber, ob und welcher Zuschuß zu den Verpflegungskosten zu entrichten ist. (§. 21.)

Die Aufnahme soll in der Regel nicht früher als in der zweiten Hälfte des letzten Schwangerschaftsmonats erfolgen.

Denjenigen, welchen die Aufnahme zugesagt werden kann, wird eine Aufnahmekarte zugestellt, in welcher der Tag der Aufnahme und eintretendenfalls der Betrag des zu zahlenden Kostenzuschusses anzugeben ist.

§. 18.

Frauenspersonen, welche von der Niederkunft überrascht sind, soll, wenn sie mit ansteckenden Krankheiten nicht behaftet sind, und der Raum es gestattet, die Aufnahme auch ohne vorgängige Anmeldung und im voraus ertheilte Zusage gewährt werden.

In solchen Fällen ist jedoch der Director verpflichtet, die persönlichen Verhältnisse der Aufgenommenen nachträglich, und zwar, soweit erforderlich, durch Benehmung mit der angeblichen Heimathsobrigkeit aufzuklären.

Bleiben hierin Zweifel, so hat die Direction die Königliche Polizeidirection von dem Sachverhalte in Kenntniß zu setzen, damit von dort aus das Weitere veranlaßt werde.

§. 19.

Die in die Anstalt aufgenommenen Schwangeren haben diejenigen Kleidungsstücke, deren sie bei ihrer demnächstigen Entlassung für sich selbst und für das von ihnen zu gebärende Kind bedürfen, mitzubringen.

In der Anstalt selbst erhalten dieselben die ihrem Zustande entsprechende Wartung und vollständige Verpflegung, einschließlich des Reinigens ihrer Leibwäsche; auch wird während ihres dortigen Aufenthalts von der Anstalt, soweit erforderlich, mit einer angemessenen Hauskleidung und Leibwäsche für die Schwangeren und Wöchnerinnen und mit dem erforderlichen Kinderzeuge ausgeholfen werden.

§. 20.

Die Entlassung der Wöchnerinnen mit ihren Kindern erfolgt, wenn nicht der Zustand der Mutter oder des Kindes nach dem Ermessen des Directors einen längeren Aufenthalt nothwendig macht, in der Regel am 14ten Tage nach der Entbindung.

Digitized by Google

Der Tag der Entlassung der Wöchnerinnen mit ihrem Kinde ist von der Direction der Heimathsobrigkeit derselben anzuzeigen, und daß solches geschehen der Wöchnerin vor ihrer Entlassung mitzutheilen.

Die Kinder verstorbener Wöchnerinnen sind in der Anstalt so lange zu verpflegen, bis dieselben durch Vermittlung der sofort zu benachrichtigenden Heimathsobrigkeit oder den Umständen nach durch Vermittlung des Magistrats der Stadt Osnabrück der Anstalt abgenommen werden.

§. 21.

Von den in die Entbindungsanstalt aufgenommenen Frauenspersonen ist, falls nicht ihre völlige Mittellosigkeit durch obrigkeitliches Zeugniß nachgewiesen wird (§. 15), bei der Aufnahme ein Zuschuß zu den Verpflegungskosten zu entrichten, welcher nach dem Ermessen der Direction im Betrage von 1 bis 4 ℛ festzusetzen ist.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 22.

Von den in der Anstalt vorkommenden Geburts- und Sterbefällen hat die Direction innerhalb der ersten drei Tage sowohl der betreffenden Obrigkeit als auch dem zuständigen Kirchenbuchführer die vorschriftsmäßige Anzeige zu machen.

§. 23.

Die in die Anstalt aufgenommenen Schülerinnen und Schwangeren sind verpflichtet, in die Bestimmung der Hausordnung unweigerlich sich zu fügen und die ihnen danach obliegenden Geschäfte unentgeltlich zu verrichten.

§. 24.

Aerzten und Wundärzten kann auf ihren Wunsch der Besuch der Anstalt und die Theilnahme an dem Unterrichte von dem Director gestattet werden.

Hannover, den 3. Mai 1865.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 14.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 26. Bekanntmachung, das Vocationsrecht der lutheriſchen Kirchengemeinden betreffend.
№ 27. Bekanntmachung, die Arzneitaxe betreffend.

(№ 26.) Bekanntmachung des Königlichen Cultus-Miniſteriums, betreffend das Vocationsrecht der lutheriſchen Kirchengemeinden. Hannover, den 7. Juni 1865.

Ueber die den lutheriſchen Kirchengemeinden zukommende Vocation ihrer Geiſtlichen und das bei derſelben einzuhaltende Verfahren wird zur näheren Ausführung des §. 38 der Kirchenvorſtandsordnung und mit Rückſicht auf die bezüglichen Anträge der Vorſynode, im Anſchluß übrigens an das für einzelne Landestheile durch die Kirchenordnungen und ſpätere Geſetze Vorgeſchriebene, beſtimmt:

§. 1.

Das Recht, über anzuſtellende Geiſtliche zuvor gehört zu werden und wegen begründeter Einwendungen gegen deren Perſon, Lehre, Gaben und Wandel die Zuſtimmung zur Berufung derſelben zu verweigern (Vocationsrecht), ſteht jeder lutheriſchen Kirchengemeinde zu, welche nicht bei der Berufung ihrer Geiſtlichen weitergehende Rechte auszuüben hat.

Ob in den beſonderen Einrichtungen, welche bezüglich der Berufung der Geiſtlichen für einzelne Kirchengemeinden beſtehen, ſolche weitergehende Rechte zu befinden ſind, entſcheidet im Zweifelsfalle zunächſt das Königliche Conſiſtorium.

Bei Perſonalgemeinden verbleibt es hinſichtlich der Vocation bei dem bisherigen Gebrauche.

[Ausgegeben zu Hannover am 12. Juni 1865.]

Digitized by Google

§. 2.

Die Vocation findet bei ſolchen Anſtellungen ſtatt, welche dem Geiſtlichen eine ſelbſtändige pfarramtliche Stellung in der Kirchengemeinde, wenn auch nur bedingt (Gehülfen mit Hoffnung auf Nachfolge), verleihen.

§. 3.

Zum Zweck der Vocation ſoll der Ernannte (bezw. Präſentierte) vor der Einführung zu einer Predigt vor der Kirchengemeinde (Aufſtellungspredigt) veranlaßt und dem Kirchenvorſtande durch den Superintendenten unter Angabe des — von letzterem zu beſtimmenden — Tages der Aufſtellungspredigt benannt werden.

Der Vorſitzende des Kirchenvorſtandes hat ſeinerſeits dafür zu ſorgen, daß der Name des Ernannten und der Tag der Aufſtellungspredigt an einem dem letzteren vorhergehenden Sonntage in der Kirche verkündigt wird. Vergl. auch §. 5.

§. 4.

Der Aufſtellungspredigt ſollen wo möglich alle Mitglieder des Kirchenvorſtandes, einſchließlich des zeitweilig demſelben angehörenden ſtellvertretenden Geiſtlichen (§. 3 der K. V. O.), beiwohnen.

Ob auch die Kirchencommiſſarien oder einer derſelben bei der Aufſtellungspredigt zugegen ſein ſollen, richtet ſich nach der Beſtimmung des Königlichen Conſiſtoriums.

§. 5.

Ueber die Berufung des aufgeſtellten Geiſtlichen gegen den Kirchenvorſtand ſich zu erklären, bezw. Einwendungen wider dieſelbe beim Kirchenvorſtande vorzubringen, ſteht jedem confirmierten Gemeindegliede frei, auch wenn daſſelbe ſonſt zu den kirchlich Stimmberechtigten nicht gehört.

Jedem dieſer Kirchengemeindeglieder muß daher die Möglichkeit gewährt werden, ſolche Erklärungen und Einwendungen ſchriftlich oder mündlich beim Kirchenvorſtande oder den von dieſem zur Entgegennahme derſelben beſtimmten Vorſtandsmitgliedern vorzubringen.

Als Friſt hierfür wird die Zeit bis zum Ablauf des dem Tage der Aufſtellungspredigt folgenden Sonntags vorgeſchrieben (vergl. jedoch §. 9.)

Die dabei zu treffende nähere Einrichtung hat der Kirchenvorſtand feſtzuſtellen (vergl. jedoch §. 6); dieſelbe iſt nebſt der oben gedachten Friſt der Kirchengemeinde bei der im §. 3 angeordneten Verkündigung bekannt zu machen.

§. 6.

Insbeſondere ſoll zunächſt dem Ermeſſen des Kirchenvorſtandes, welcher dabei vor allem den bisherigen Gebrauch berückſichtigen muß, überlaſſen werden, ob er die Abgabe von Erklärungen lediglich erwartet, ohne ſelbſt ſolche zu veranlaſſen, oder zur Erklärung in beſtimmter Weiſe, etwa durch Umfrage in der Kirche, auffordert.

Digitized by Google

Jedoch hat, soweit ein Bedürfniß nach besonderen Einrichtungen in dieser Beziehung sich zeigt oder Beschwerden erhoben werden, der Superintendent bezw. das Königliche Consistorium anregend, entscheidend, anordnend hierin einzuschreiten.

Eine förmliche Abstimmung der versammelten Kirchengemeinde über die Berufung bleibt ausgeschlossen.

§. 7.

Alsbald nach Ablauf der für Abgabe der Erklärung der Kirchengemeindeglieder vorgeschriebenen Frist muß der Kirchenvorstand zusammentreten, die abgegebenen Erklärungen prüfen, dazu erwägen, was von seinen eigenen Mitgliedern über die Berufung vorzubringen ist, und sodann

1) wenn Einwendungen wider die Berufung von keiner Seite vorgebracht sind, dies zu Protokoll feststellen und dabei die Erklärung niederlegen, daß demnach die Kirchengemeinde der Berufung zustimme (die Vocation ertheile);
2) wenn Einwendungen vorgebracht sind,
   a. diese Einwendungen unter Angabe der Personen, welche sie vorgebracht haben, im Protokolle oder in besonderen Schriftsätzen neben dem Protokolle darlegen lassen;
   b. seine gutachtliche Ansicht zu Protokoll darüber aussprechen, ob und wiefern die vorgebrachten Einwendungen als solche anzusehen sind, welchen die Kirchengemeinde in ihrem überwiegenden oder doch zu einem ansehnlichen Theile beistimmt, oder ob sie nur als Aeußerungen einer vereinzelten und deshalb die Zustimmung der Kirchengemeinde in ihrer Gesammtheit zu der Berufung nicht hindernden Meinung betrachtet werden müssen;

      sowie

   c. darüber, ob und wiefern der Kirchenvorstand selbst in dem Vorgebrachten begründete Einwendungen wider Person, Gaben, Lehre oder Wandel des aufgestellten Geistlichen, welche der Berufung desselben mit Recht entgegengestellt sind, erkennt oder nur einen durch erhebliche Ursachen nicht gestützten Widerspruch.

Kommt es dabei auf die Feststellung von Thatsachen an, so hat der Kirchenvorstand solche, soweit er dazu Gelegenheit hat, vorgängig zu erkunden; soweit ihm die Gelegenheit dazu fehlt, den Superintendenten um Veranlassung der erforderlichen Feststellung des Thatbestandes zu ersuchen und sein Urtheil bis dahin auszusetzen, daß er vom Superintendenten mit der gewünschten, den Thatbestand aufklärenden Erwiederung versehen sein wird.

§. 8.

Vor Ablauf der Woche, welche mit dem, dem Tage der Aufstellungspredigt folgenden Sonntage (§. 5 S. 3) beginnt (vergl. jedoch §. 9), hat der Kirchenvorstand diese Erklärung unter Vorlegung einer vom Vorsitzenden beglaubigten Abschrift des betreffenden Protokolls und der Protokoll-

Digitized by Google

Anlagen (letztere im Originale oder ebenfalls in beglaubigter Abschrift) dem Superintendenten einzuberichten, oder, wenn nöthig, zunächst um Verlängerung der Frist zu bitten, widrigenfalls die Kirchenregierung berechtigt ist, die Zustimmung der Kirchengemeinde zu der Berufung anzunehmen.

Daneben wird der Kirchenvorstand den mit Einwendungen hervorgetretenen Kirchengemeindegliedern in geeigneter Weise von dem Inhalte seines darüber einberichteten Urtheils Kenntniß geben.

§. 9.

Eine Verlängerung der in den §§. 5 und 8 vorgeschriebenen Fristen, sei es von Amtswegen oder auf Antrag, kann um höchstens 14 Tage für beide Fristen zusammen vom Superintendenten, darüber hinaus vom Königlichen Consistorium aus besonderen Gründen bewilligt werden.

Die vorgeschriebene oder von Amtswegen verlängerte Dauer beider Fristen ist in der dem Kirchenvorstande von dem Superintendenten zu machenden Eröffnung (§. 3 Abs. 1) ausdrücklich anzugeben.

§. 10.

Der Superintendent hat die berichtliche Erklärung des Kirchenvorstandes nebst deren Anlagen mit dem eigenen Gutachten unverzüglich dem Königlichen Consistorium zu dessen weiterer Entscheidung und Anordnung vorzulegen, insoweit es sich nicht zunächst lediglich um eine dem Superintendenten selbst zustehende Fristerstreckung handelt (§. 9) oder es fürerst noch solcher thatsächlicher Ermittelungen bedarf, zu welchen der Superintendent sich, sei es allein oder in Gemeinschaft mit dem weltlichen Kirchencommissär, dessen Hülfe dazu solchenfalls in Anspruch zu nehmen ist, für berufen zu erachten hat. Im letztern Falle ist zuvörderst die Instruction der Sache zu vervollständigen, jedoch, wenn solche weiter aussehend ist, eine kurze vorläufige Anzeige über den Stand der Sache dem Königlichen Consistorium sofort zu machen.

Hat der Kirchenvorstand die zur Abgabe seiner Erklärung gesetzte Frist ablaufen lassen, ohne sich zu erklären oder Fristverlängerung zu erbitten (§. 8), so hat auch hiervon der Superintendent in den nächsten Tagen nach Ablauf der Frist dem Königlichen Consistorium Anzeige zu machen.

§. 11.

Wegen Einführung des aufgestellten Geistlichen soll erst, nachdem das Vocationsverfahren durch Erklärung der Zustimmung, durch fruchtlosen Ablauf der Frist oder durch Verwerfung der erhobenen Einwendungen erledigt ist, weitere Verfügung ergehen.

Die Verwerfung erhobener Einwendungen soll dem Kirchenvorstande eröffnet werden. Steht demselben gegen diese Entscheidung noch die Berufung an eine höhere Instanz zu, so ist der Einführungstag so zu bestimmen, daß zwischen der Eröffnung der Entscheidung und dem Einführungstage eine mindestens vierzehntägige Frist liegt.

Digitized by Google

Ob dem Kirchenvorstande dabei überlassen wird, seinerseits diese Entscheidung zur Kunde der mit Einwendungen hervorgetretenen Kirchengemeindeglieder bezw. der ganzen Kirchengemeinde zu bringen, oder ob hierüber Näheres vorgeschrieben oder aber einzelnen Kirchengemeindegliedern unmittelbar Bescheid ertheilt wird, bleibt von dem die Verhältnisse im einzelnen Falle berücksichtigenden Ermessen des Königlichen Consistoriums abhängig.

§. 12.

Auf Antrag des Kirchenvorstandes kann das Königliche Consistorium von dem Erfordernisse der Abhaltung einer Aufstellungspredigt dispensieren, wenn seines Erachtens nach den vorliegenden besonderen Umständen die Abhaltung der fraglichen Predigt zur Erreichung des damit beabsichtigten Zwecks unnöthig ist.

Das Vocationsverfahren darf dadurch aber weitere Aenderung nicht erleiden als diejenige, welche eine nothwendige Folge des Wegfalls der Aufstellungspredigt ist. Dasselbe hiernach im einzelnen Falle näher zu regeln, bleibt dem Königlichen Consistorium überlassen.

§. 13.

An die Stelle des Superintendenten tritt in Betreff der hier fraglichen Zuständigkeiten bei Superintendenturpfarren und bei Stellen, welche einem Ephoralbezirke nicht angehören, derjenige, welcher nach allgemeiner Ordnung oder in Ermangelung solcher nach besonderer Bestimmung des Königlichen Consistoriums solche Zuständigkeiten wahrzunehmen hat.

Dem Königlichen Consistorium ist übrigens auch sonst unbenommen, mit den vorgedachten Zuständigkeiten des Superintendenten in einzelnen Fällen kraft besondern Auftrags beide Kirchencommissarien oder sonstige Personen zu betrauen.

§. 14.

Dem Königlichen Consistorium bleibt vorbehalten, für einzelne Kirchengemeinden mit Rücksicht auf wohlerworbene Rechte Dritter oder auf bestehende besondere Einrichtungen, deren Beibehaltung für zweckmäßig erkannt wird (vgl. §. 38 der K. V. O.), die dem Kirchenvorstande dem Vorstehenden nach zukommenden Zuständigkeiten zu beschränken und die erforderlich werdenden Abweichungen von dem regelmäßigen Vocationsverfahren nach Vernehmung des Kirchenvorstands und besonders Bevorrechteter zu bestimmen.

§. 15.

Die Kosten des Vocationsverfahrens fallen, soweit nicht etwas abweichendes zu Recht besteht, den Parochialkirchencassen, bei deren Unzulänglichkeit den Kirchengemeinden zur Last.

Dem aufgestellten Geistlichen gebühren wegen der Aufstellungspredigt Reisekosten und Tagegelder nur, sofern derselbe zu den im Königreiche angestellten Geistlichen gehört, und nur bis zum

Digitized by Google

Höchſtbetrage von 15 ₰. — Die Berechnung richtet ſich nach den im §. 85 der Kirchenvorſtands- und Synodalordnung für Mitglieder der Bezirksſynoden gegebenen Vorſchriften.

§. 16.

Vorſtehende Beſtimmungen treten mit dem 1. Auguſt d. J. in Kraft.

Hannover, den 7. Juni 1865.

Königlich-Hannoverſches Cultus-Miniſterium.

Lichtenberg.

(№ 27.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, die Arzneitaxe betreffend. Hannover, den 7. Juni 1865.

Die nachſtehenden Aenderungen der Arzneitaxe ſind vom 1. Juli d. J. an zur Anwendung zu bringen.

Hannover, den 7. Juni 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Für den Miniſter:

Heinrichs.

Digitized by Google

Aenderungen der Arzneitaxe vom 1. Juli 1865 an.	Gewicht.	Alter Preis. ₣	₰	Neuer Preis. ₣	₰
Extract. Colombo	1 Drachme	3	—	4	5
" Rhei	1 Drachme	6	5	8	—
" "	1 Unze	43	—	50	—
Kamla	1 Drachme	2	5	4	5
Massa Pilul. e Resin. Jalap.	1 Drachme	7	5	8	5
Radix Colombo conc.	1 Unze	2	6	4	—
" " pulv.	1 Unze	3	4	5	5
" Ipecacuanhae conc.	1 Gran	—	2	—	2
" " "	1 Scrupel	—	7	1	5
" " "	1 Drachme	1	8	3	5
" " pulv.	1 Gran	—	3	—	3
" " "	1 Scrupel	1	4	2	—
" " "	1 Drachme	3	4	4	5
" Jalappae conc.	1 Unze	11	—	15	—
" " pulv.	1 Drachme	2	2	3	—
" " "	1 Unze	15	—	20	—
" Rhei	1 Drachme	2	6	fallen	weg
" "	1 Unze	16	4		
" " conc.	1 Drachme	2	8	3	—
" " "	1 Unze	18	—	20	—
" " pulv.	1 Drachme	3	4	4	—
" " "	1 Unze	23	2	28	—
Resina Jalappae	1 Drachme	18	—	20	—
Sapo Jalappinus	1 Drachme	9	—	10	—
" "	1 Unze	68	—	75	—
Tinctura Ipecacuanhae	1 Unze	4	—	12	—
" Jalappae	1 Unze	6	8	8	—
Vinum Ipecacuanhae	1 Drachme	—	9	1	5
" "	1 Unze	6	—	10	—

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 15.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 28. Bekanntmachung, betreffend das zur richtigen Anwendung des Vereins-Zolltarifs dienende Waaren-Verzeichniß.

(№ 28.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, betreffend das zur richtigen Anwendung des Vereins-Zolltarifs dienende Waaren-Verzeichniß. Hannover, den 10. Juni 1865.

In Gemäßheit des §. 14 des Zollgesetzes wird behuf richtiger Anwendung des mittelst Gesetzes vom 4. v. M. publicirten Vereins-Zolltarifs das im Einverständnisse sämmtlicher Vereinsstaaten neu festgestellte amtliche Waaren-Verzeichniß hierneben bekannt gemacht.

In demselben ist außer den am Schlusse des Verzeichnisses angegebenen Berichtigungen noch folgende vorzunehmen.

Bei »Buchbinderleinen (Zeugstoffe, welche durch Appretur das Ansehen feinen Leders erhalten haben und als Lederfurrogate dienen)« Seite XLVI. ist statt der Hinweisung auf Nr. 40. b. des Tarifs zu setzen: s. Zeugwaaren.

Hannover, den 10. Juni 1865.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Erxleben.

[Ausgegeben zu Hannover am 15. Juni 1865.]

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 16.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 29. Gesetz, betreffend die Vermehrung der Mittel verschiedener Schuldentilgungsfonds, die Verwendung der Betriebs-Ueberschüsse der Eisenbahnen und die einstweilige Benutzung verfügbarer Mittel der Generalcasse.

№ 30. Bekanntmachung, betreffend die Befreiung der Französischen Handlungsreisenden von der Gewerbesteuer.

№ 31. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Landgräflich-Hessen-Homburgschen Regierung zu dem Vertrage wegen Verpflegung erkrankter ꝛc. Angehörigen eines anderen Staates.

№ 32. Bekanntmachung, betreffend Abgeordneten-Wahlen zur zweiten und dritten Curie der Bremen-Verdenschen Provinziallandschaft.

№ 33. Bekanntmachung, betreffend die Einstellung der Erhebung des Brunshäuser Zolls.

№ 34. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von Postspeditionen in Burgwedel, Amts Burgwedel, und in Freden, Amts Alfeld.

(№ 29.) Gesetz, die Vermehrung der Mittel verschiedener Schuldentilgungsfonds, die Verwendung der Betriebs-Ueberschüsse der Eisenbahnen und die einstweilige Benutzung verfügbarer Mittel der Generalcasse betreffend.

Herrenhausen, den 13. Juni 1865.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Die Zinsen auf die von der Tilgungscasse für die älteren Landesschulden eingelösten Schuld-Capitalien sollen in Zukunft und bis dahin, daß die sämmtlichen auf dieser Casse ruhenden rück-

[Ausgegeben zu Hannover am 16. Juni 1865.]

Digitized by Google

zahlbaren Landesschuld-Capitalien getilgt sein werden, ohne Abzug den Mitteln der gedachten Casse zuwachsen.

Die bisherige Einrichtung, nach welcher die Mittel der Tilgungscasse für die älteren Landesschulden unter gewissen Voraussetzungen auf die Summe von jährlich 270,000 Thalern beschränkt werden konnten, wird aufgehoben.

§. 2.

Behuf Beschleunigung der Tilgung

1) der sämmtlichen mit vier vom Hundert verzinslichen, durch Obligationen Lit. E.I., F. I., G. I., H. I. und J. I. verbrieften neueren Eisenbahn-Anleihen und
2) der gleichfalls mit vier vom Hundert verzinslichen, behuf der außerordentlichen Kriegsausgaben in den Jahren $18^{48}/_{50}$ und 1859, sowie behuf der Erbauung freier Niederlagen in den Seeplätzen Unseres Königreichs aufgenommenen, durch Obligationen Lit. Q. und T. verbrieften Anleihen,

sollen, vom 1. Juli 1866 an, einschließlich der zur Tilgung dieser Anleihen bereits verfügbaren Summen, jährlich mindestens 2 Procent des ursprünglichen Betrages dieser Anleihen verwendet und aus Unserer Generalcasse in die Schuldentilgungscasse gezahlt werden.

§. 3.

Die Mittel zur Tilgung der im §. 2 unter 1 und 2 bezeichneten Anleihen sind, soweit sie nicht unter einer Ziffer aufgeführt sind, von einander getrennt zu halten, so lange die unten im §. 10 getroffenen Anordnungen in Kraft bleiben.

§. 4.

Bis zum 1. Juli 1878 sollen jedem der beiden, im vorstehenden §. bezeichneten Tilgungsfonds die Zinsen der mit seinen Mitteln eingelösten Obligationen zuwachsen (vergl. jedoch §. 11) und in derselben Weise verwendet werden, wie die ursprüngliche (§. 2) Ausstattung des Tilgungsfonds.

§. 5.

Vom 1. Juli 1878 an ist die Ausstattung dieser Tilgungsfonds — vorbehältlich einer dann etwa zu treffenden anderen gesetzlichen Bestimmung — wieder auf den im §. 2 festgestellten Betrag von im ganzen 2 Procent der ursprünglichen Schuldsumme zu beschränken.

§. 6.

Die Verwendung der in den vorstehenden §§. erwähnten Tilgungsmittel geschieht, insoweit nicht die Obligationen etwas anderes bestimmen, nach Maßgabe der §§. 1, 5 und 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1846 über die Verwendung der Mittel der Landes- und der Eisenbahnschulden-Tilgungscasse.

§. 7.

Falls jedoch zur Zeit der behuf der Kündigung vorzunehmenden Auslosung der Courswerth der auszulosenden Obligationen oder einzelner Gattungen derselben in Hannover den Nennwerth

Digitized by Google

überſteigt, ſo kann hinſichtlich dieſer Obligationen die Auslosung und Kündigung auf denjenigen Betrag beſchränkt werden, welcher nach dem Inhalte der Obligationen dazu verwendet werden muß.

§. 8.

Die nach Maßgabe des §. 7 zur Tilgung nicht zu verwendenden Mittel des Tilgungsfonds ſind zur außerordentlichen Einlöſung der dem Domanial-Ablöſungs- und Veräußerungsfonds der Generalcaſſe gehörigen, auf dem betreffenden Tilgungsfonds ruhenden Schuldcapitalien oder, falls für die Generalcaſſe Anleihen aufgenommen werden, zu Ausleihungen an die Generalcaſſe für den Tilgungsfonds zu verwenden.

§. 9.

Wenn die Tilgungsfonds demnächſt nach Maßgabe der Beſtimmungen im §. 5 auf den Betrag von jährlich 2 Procent der urſprünglichen Anlehnsſumme beſchränkt werden, ſo ſind die Zinſen, welche die Tilgungsfonds in Folge ihrer Betheiligung bei den Anleihen der Generalcaſſe (§. 8) auf die bei dieſer belegten Capitalien zu beziehen haben, auf jene 2 Procent in Anrechnung zu bringen.

§. 10.

Die Unſeren Caſſen gebührenden Betriebs-Ueberſchüſſe von allen jetzt und künftig im Staatsbetriebe befindlichen Eiſenbahnen ſollen vom 1. Juli 1866 an nur verwendet werden

1) zur Zahlung der Zinſen auf die zum Bau und zum Betriebe dieſer Eiſenbahnen, ſowie zum Bau der Geeſtemünder Hafen-Anlagen aufgenommenen oder noch aufzunehmenden Anleihen, ſoweit die Zinſen nicht dem Baufonds zur Laſt zu legen ſind;
2) zur Tilgung dieſer Anleihen nach den darüber beſtehenden geſetzlichen oder obligationsmäßigen Beſtimmungen;
3) zur Beſtreitung der Koſten, welche für Ergänzungsbauten oder zur Vermehrung des Betriebs-Materials oder Betriebs-Capitals behuf der im Eingange dieſes §. erwähnten Eiſenbahnen zu verwenden ſind;
4) der dann noch bleibende Reſt iſt zur Tilgung von Eiſenbahnſchulden oder auch von anderen Staatsſchulden an die Schulden-Tilgungscaſſen zu zahlen, welche ſich jedoch mit dieſen Mitteln bei den etwa von der Generalcaſſe zu machenden Anleihen betheiligen können.

§. 11.

Sollten die im Eingange des §. 10 erwähnten Betriebsüberſchüſſe ſich demnächſt in Folge der Erweiterung des Eiſenbahnbetriebes und nachdem die Tilgung der Anleihen, welche behuf Herſtellung neuer, erſt nach dem erſten Januar 1865 beſchloſſener Eiſenbahnanlagen aufzunehmen ſind, begonnen und mindeſtens 2 Jahre lang fortgedauert hat, zur Beſtreitung der im §. 10 unter Nr. 1—3 aufgeführten Ausgaben ſich nachhaltig als unzulänglich erweiſen, ſo kann der Tilgungsfonds für die im §. 2 unter Nr. 1 bezeichneten vierprocentigen neueren Eiſenbahnſchulden durch eine geſetzliche Beſtimmung auch ſchon vor dem 1. Juli 1878 auf den im §. 5 bezeichneten Betrag von 2 Procent der urſprünglichen Anlehnſumme beſchränkt werden.

Digitized by Google

§. 12.

Ueberschüsse oder sonstige Mittel der Generalcasse, deren Verwendung zu dem bestimmungsmäßigen Zwecke nicht sofort geschehen kann, sowie Ueberschüsse dieser Casse über deren Verwendung eine verfassungsmäßige Bestimmung noch nicht getroffen ist, können behuf des außerordentlichen Abtrags von Staatsschulden vorschußweise an die Schuldentilgungscassen gezahlt werden. Die gezahlten Beträge sind aus den regelmäßigen oder außerordentlichen Zuflüssen dieser Cassen zu erstatten. Jedoch dürfen durch solche Erstattungen die Beträge nicht verkürzt werden, deren jährliche Verwendung zur Tilgung die Gläubiger nach dem Inhalte der Obligationen beanspruchen können.

Dieses Gesetz ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Herrenhausen, den 13. Juni 1865.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. Erxleben.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 13. Juni 1865.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Gesammt-Ministeriums.

(№ 30.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, betreffend die Befreiung der Französischen Handlungsreisenden von der Gewerbesteuer. Hannover, den 8. Juni 1865.

Wir bestimmen zur Ausführung der in dem Art. 26 des mittelst Königlichen Patents vom 4. v. Mts. publicirten Handelsvertrags mit Frankreich, sowie in dem dazu gehörigen Schlußprotokolle unter I. C. getroffenen Verabredungen,

daß die den Hannoverschen Fabrikanten und Kaufleuten, sowie deren Handlungsreisenden zum Zweck der Erlangung eines Französischen Gewerbescheins zu ertheilenden Legitimationsscheine und die den Französischen Fabrikanten und Kaufleuten, sowie deren Handlungsreisenden auf Grund der vorzuzeigenden Französischen Gewerbesteuer-Certifikate zu ertheilenden Gewerbescheine von den Aemtern und den Magistraten der selbständigen Städte und zwar gebühren- und stempelfrei ausgestellt werden sollen.

Hannover, den 8. Juni 1865.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Erxleben.

Digitized by Google

(№ 31.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, betreffend den Beitritt der Landgräflich-Heſſen-Homburgſchen Regierung zu dem Vertrage wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verſtorbener Angehörigen eines andern Staates. Hannover, den 8. Juni 1865.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. December 1853 wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß unterm 19. v. M. auch die Landgräflich-Heſſen-Homburgſche Regierung dem Vertrage wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verſtorbener Angehörigen eines andern contrahirenden Staates beigetreten iſt.

Hannover, den 8. Juni 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Hammerſtein.

(№ 32.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, betreffend Abgeordneten-Wahlen zur zweiten und dritten Curie der Bremen-Verdenſchen Provinziallandſchaft. Hannover, den 12. Juni 1865.

Zur Ausführung der in den §§. 4 und 6 des Geſetzes vom 9. Februar 1865, die Verfaſſung der Bremen-Verdenſchen Provinziallandſchaft betreffend, enthaltenen Vorſchriften über die Wahlen zuſammengelegter Gemeinden zur zweiten Curie und über die Wahl der Abgeordneten der Geeſtdiſtricte zur dritten Curie dieſer Provinziallandſchaft, erlaſſen Wir hierdurch auf Grund des §. 13 deſſelben Geſetzes die folgenden Beſtimmungen:

I.

Jede der im §. 4 des gedachten Geſetzes unter Nr. 5, 6 und 7 aufgeführten, behuf der Wahl zuſammengelegten Gemeinden hat vier Wahlmänner zu erwählen.

Die Wahl der Wahlmänner richtet ſich nach den in jeder der betreffenden Gemeinden für die Wahl des Gemeindevorſtehers beſtehenden Vorſchriften. Die Wahlmänner ſind in jedem Orte aus der Zahl der bei dieſen Wahlen Stimmberechtigten zu erwählen.

Die Deputirtenwahl erfolgt durch die vereinigten Wahlmänner der zuſammengelegten Gemeinden unter Leitung eines von der Landdroſtei zu Stade zu ernennenden Commiſſarius.

Digitized by Google

II.

Die zehn Wahlbezirke für die Wahlen der Abgeordneten der Geeſtdiſtricte zur dritten Curie der Provinziallandſchaft werden folgendergeſtalt beſtimmt:

1. Wahlbezirk: Amt Achim.
2. » : a. Amt Blumenthal.
   b. vom Amte Hagen der Geeſtbezirk.
3. » : a. Amt Bremervörde.
   b. vom Amte Oſten der Geeſtbezirk.
   c. » » Neuhaus a. d. O. die Diſtricts-Gemeinde Wingſt.
4. » : Amt Harſefeld, mit Ausſchluß des Fleckens Horneburg.
5. » : Amt Himmelpforten.
6. » : a. Amt Oſterholz, mit Ausſchluß der Flecken Scharmbeck und Oſterholz.
   b. Amt Lilienthal.
7. » : a. vom Amte Lehe der Geeſtbezirk.
   b. » » Dorum die Gemeinde Holſſel.
8. » : Amt Zeven.
9. » : a. Amt Verden ausſchließlich des Hoyaſchen Theils.
   b. vom Amte Rotenburg die Kirchſpiele Ahauſen, Kirchwalſede u. Viſſelhövede.
10. » : a. der übrige Theil des Amts Rotenburg mit Ausſchluß des Fleckens Rotenburg.
    b. vom Amte Soltau der Bezirk des ehemaligen Amts Schneverdingen.

Die Abgeordneten-Wahlen geſchehen unter Leitung der betreffenden Aemter; in denjenigen Wahlbezirken, welche ſich über mehrere Aemter erſtrecken, unter Leitung desjenigen Amts, welches bei der vorſtehenden Aufführung der Wahlbezirke zuerſt genannt iſt.

Hannover, den 12. Juni 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Hammerſtein.

(№ 33.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, die Einſtellung der Erhebung des Brunshäuſer Zolls betreffend. Hannover, den 13. Juni 1865.

Nachdem das Großherzogthum Oldenburg unter dem 30. März d. J. dem mittelſt Königlichen Patents vom 9. Juni 1863 zur öffentlichen Kunde gebrachten Vertrage vom 22. Juni 1861,

Digitized by Google

die Ablöſung des Stader oder Brunshäuſer Zolls betreffend, in derſelben Weiſe beigetreten iſt, wie dies von den ſämmtlichen übrigen Seeſtaaten, welche nennenswerthe Beträge zu dem Ablöſungscapitale zu zahlen hatten, bereits früher geſchehen war, ſo bringen Wir dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erhebung des Stader oder Brunshäuſer Zolls, welche hinſichtlich der Ladungen in Schiffen der ſämmtlichen übrigen Staaten ſchon bisher nicht mehr ſtattfand, nunmehr hinſichtlich der Ladungen, welche in Oldenburgſchen Schiffen die Zolllinie vom 14. d. M. an paſſiren, gleichfalls eingeſtellt iſt und daher von dem gedachten Tage an gänzlich und für immer aufgehört hat.

Hannover, den 13. Juni 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium der Finanzen und des Handels.

Erxleben.

(№ 34.) **Bekanntmachung des Königlichen General-Poſt-Directoriums, betreffend die Errichtung von Poſtſpeditionen in Burgwedel, Amts Burgwedel, und in Freden, Amts Alfeld.** Hannover, den 9. Juni 1865.

Mit Genehmigung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels werden auf den 1. Juli d. J. in Burgwedel, Amts Burgwedel, und in Freden, Amts Alfeld, Poſtſpeditionen in Wirkſamkeit treten.

Hannover, den 9. Juni 1865.

Königlich-Hannoverſches General-Poſt-Directorium.

In Abweſenheit des General-Poſt-Directors

Dieterichs.

I. Abtheilung. Heft 17.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 35. Königliches Patent, betreffend den von den Staaten des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins mit Oeſterreich abgeſchloſſenen Handels- und Zollvertrag.
№ 36. Geſetz, betreffend Abänderung des Vereinszolltarifs.
№ 37. Bekanntmachung, betreffend Abänderung des amtlichen Waaren-Verzeichniſſes.
№ 38. Geſetz, betreffend den Verkehr mittelſt Poſtanweiſungen.

(№ 35.) **Königliches Patent, betreffend den von den Staaten des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins mit Oeſterreich abgeſchloſſenen Handels- und Zollvertrag.** Herrenhauſen, den 13. Juni 1865.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem zur Förderung der Handels- und Verkehrsverhältniſſe von den Staaten des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins unter dem 11. April d. J. ein Handels- und Zollvertrag mit Oeſterreich abgeſchloſſen iſt, und die allgemeine Ständeverſammlung zu dieſem Vertrage ihre Zuſtimmung ertheilt hat, ſo bringen Wir denſelben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, befehlen Allen, die es angeht,

[Ausgegeben zu Hannover am 23. Juni 1865.]

Digitized by Google

ſich danach zu achten, und beauftragen Unſere Miniſterien, jedes für ſeinen Geſchäftskreis, mit der Ausführung des geſchloſſenen Vertrags.

Gegeben Herrenhauſen, den 13. Juni 1865.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. Erxleben.

Daß Seine Majeſtät der König vorſtehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage ſeines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchſteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhauſen, den 13. Juni 1865.

v. Seebach,
Generalſecretair des Königlichen Geſammt-Miniſteriums.

Digitized by Google

Handels- und Zollvertrag

zwiſchen

den Staaten des deutſchen Zoll- und Handelsvereins und Oeſterreich.

Seine Majeſtät der König von Preußen, Seine Majeſtät der König von Bayern und Seine Majeſtät der König von Sachſen, ſowohl für Sich beziehungsweiſe in Vertretung der dem Preußiſchen Zoll- und Steuer-Syſtem angeſchloſſenen ſouverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgiſchen Enclaven Roſſow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe und des Landgräflich Heſſiſchen Oberamtes Meiſenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des deutſchen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich: der Krone Hannover, ſowohl für Sich als für das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, ſowohl für Sich als für das Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg, der den Thüringiſchen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Coburg-Gotha, der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunſchweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits

und

Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, zugleich in Vertretung des ſouverainen Fürſtenthums Liechtenſtein, andererſeits,

von dem Wunſche geleitet, den Handel und Verkehr zwiſchen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrs-Anſtalten in umfaſſender Weiſe zu fördern, und in der Abſicht, Ihre Zolleinnahmen zu ſichern, und die allgemeine deutſche Zolleinigung anzubahnen, haben über die Erneuerung und entſprechende Abänderung und Erweiterung des zwiſchen Ihnen beſtehenden Handels- und Zoll-Vertrages vom 19. Februar 1853 Unterhandlungen eröffnen laſſen und zu dieſem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Digitized by Google

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Gustav Hasselbach,

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ministerial-Rath Moritz von Reichert,

und

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanz-Rath Julius Hans von Thümmel;

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Vorstand der Ministerial-Sektion für die indirekten Abgaben Dr. Carl Freiherrn von Hock,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a. bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;

b. aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten;

c. in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem andern vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende Verträge zugestanden sind und ausdrücklich von der Anwendung obiger Bestimmung ausgeschlossen werden. Diese Begünstigungen können denselben Staaten für die nämlichen Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden.

Artikel 3.

Die vertragenden Theile wollen vom 1. Juli 1865 an gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen

Digitized by Google

auf Grundlage des freien Eingangs roher Natur-Erzeugniſſe und des gegen ermäßigte Zollſätze zu geſtattenden Eingangs gewerblicher Erzeugniſſe ihrer Länder eintreten laſſen.

Demgemäß ſind ſie übereingekommen, daß bei dem unmittelbaren Uebergang aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Theils in Oeſterreich von den in der Anlage A. und im Zollvereine von den in der Anlage B. *) bezeichneten Waaren keine, beziehungsweiſe keine höheren, als die in dieſen Anlagen beſtimmten Eingangs-Abgaben erhoben werden ſollen.

Artikel 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in jdem Gebiete des einen oder des andern der vertragenden Theile Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den vom 1. Juli 1865 an gültigen Tarif eintreten ſollten, ſo bleiben dieſe auf die in den Anlagen A. und B. vereinbarten Zollſätze und Zollbefreiungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der vertragenden Theile für eine von den in den Anlagen A. und B. genannten Waaren eine Ermäßigung ſeines vom 1. Juli 1865 an gültigen allgemeinen Zolltarifs, ſei es allgemein oder für gewiſſe Grenzſtrecken oder Zollämter, eintreten laſſen will, ſo liegt ihm ob, dem andern Theile von dieſer Ermäßigung mindeſtens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben, und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verſtändigung, dem andern Theile freigeſtellt, dieſe Waare nur gegen Beibringung von Urſprungszeugniſſen zollfrei, beziehungsweiſe gegen den verabredeten Zoll zuzulaſſen. Wer von dieſer Befugniß Gebrauch macht, wird den andern Theil von der deshalb erlaſſenen Anordnung vier Wochen vor deren Vollzug in Kenntniß ſetzen.

Artikel 5.

1) Die unmittelbar aus dem Gebiete des einen vertragenden Theils in das Gebiet des andern übergehenden Waaren ſollen beiderſeits von allen Ausgangs-Abgaben frei ſein.

Ausgenommen von dieſer Beſtimmung ſind nur die nachſtehend aufgeführten Waaren, von denen die unten verzeichneten Ausgangs-Abgaben erhoben werden dürfen, nämlich:

im Zollverein:

von Lumpen und anderen Abfällen zur Papier-Fabrikation und zwar:

a. nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierſpänen 1⅔ Thaler (2 Fl. 55 Kr. ſüdd. W.) vom Zoll-Centner;

b. altem Tauwerk, alten Fiſchernetzen und Stricken, getheert oder nicht getheert, ⅓ Thaler (35 Kr. ſüdd. W.) vom Zoll-Centner;

in Oeſterreich:

a. von Fellen und Häuten, gemeinen (Poſ. 6. a. der Anlage A.) 2 Fl. 50 Kr. ö. W. vom Zoll-Centner,

*) Die Anlage B. iſt nicht mit abgedruckt, da ihr Inhalt in dem Geſetze über den Vereinszolltarif aufgenommen iſt.

Digitized by Google

b. von Lumpen (Hadern) und anderen Abfällen zur Papier-Fabrikation (Pos. 44. b. der Anlage A.) 3 Fl. ö. W. vom Zoll-Centner,

c. von Knochen, Klauen, Füßen, Hautabschnitzeln (Pos. 44. c. der Anlage A.) 75 Kr. ö. W. vom Zoll-Centner.

2) In jedem der vertragenden Staaten sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr-Vergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt worden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhr-Prämie sollen sie nicht enthalten.

Ueber Aenderungen des Betrages dieser Vergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den innern Steuern wird gegenseitige Mittheilung erfolgen.

3) Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangs-Abgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zugestanden:

a. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs-Gegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des andern Theils aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Controle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b. für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c. für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln);

d. für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken, Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren, Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, Garne in geschoerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

Digitized by Google

e. für ſonſtige zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredelung beſtimmte, in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen beſonderen Vorſchriften, zurückgeführte Gegenſtände, wenn die weſentliche Beſchaffenheit und die Benennung derſelben unverändert bleibt;

und zwar in dem Falle unter c. unter Feſthaltung der Gewichtsmenge, in den Fällen unter a., b., d. und e., ſofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenſtände außer Zweifel iſt.

Artikel 7.

Hinſichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitſcheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenſeitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange ſolcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern die Verſchluß-Abnahme, die Anlage eines anderweiten Verſchluſſes und die Auspackung der Waaren unterbleibt, ſofern den dieſerhalb vereinbarten Erforderniſſen genügt iſt. Ueberhaupt ſoll die Abfertigung möglichſt beſchleunigt werden.

Artikel 8.

Die vertragenden Theile werden auch ferner darauf bedacht ſein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältniſſe geſtatten, je an einen Ort zu verlegen, ſo daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig ſtattfinden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, ſei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugniſſes ruhen, dürfen Erzeugniſſe des andern Theils unter keinem Vorwand höher oder in läſtigerer Weiſe treffen, als die gleichnamigen Erzeugniſſe des eigenen Landes.

Artikel 10.

Die vertragenden Theile verpflichten ſich, auch ferner zur Verhütung und Beſtrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemeſſene Mittel mitzuwirken und die zu dieſem Zweck erlaſſenen Strafgeſetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufſichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu geſtatten und denſelben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, ſowie durch die Ortsvorſtände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu laſſen.

Das nach Maßgabe dieſer allgemeinen Beſtimmungen abgeſchloſſene Zollkartel enthält die Anlage C.

Für Grenzgewäſſer und für ſolche Grenzſtrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zuſammentreffen, werden die zur gegenſeitigen Unterſtützung beim Ueberwachungsdienſte verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Digitized by Google

Artikel 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in dem Gebiete der vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Artikel 12.

Die vertragenden Theile werden die Seeschiffe des andern Theils und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben wie die eigenen Seeschiffe zulassen.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staats sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduction der Schiffsmaaße, bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafen-Abgaben im andern Staate genügen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten; dagegen soll die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehreren Seehäfen des einen Staates den Schiffen des andern Staates gestattet sein.

Auch sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit überhaupt alle Begünstigungen, welche einer der Seeschifffahrt treibenden Staaten des Zollvereins in Bezug auf die Behandlung der Seeschiffe und deren Ladungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Oesterreichischen Schiffe und deren Ladungen, und umgekehrt alle Begünstigungen, welche Oesterreich in diesen Beziehungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Schiffe der Seeschifffahrt treibenden Staaten des Zollvereins und deren Ladungen Anwendung finden. Von dieser Bestimmung sind nur diejenigen Begünstigungen in der Küstenschifffahrt ausgenommen, welche Schiffen dritter Staaten nicht durch Uebereinkommen eingeräumt sind.

Artikel 13.

Von Schiffen des einen der vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafen-Abgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Digitized by Google

Artikel 15.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne- und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern vertragenden Theils unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen.

Wegegelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen (5 Kr. ö. W.) für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des andern Theils und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des andern Theils soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17.

Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren

Digitized by Google

Wagen eingehen und in denſelben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem ſich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Reviſion an der Grenze, ſowie vom Kolloverſchluß frei laſſen, inſofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichniſſe und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet ſind.

Waaren, welche in vorſchriftsmäßig verſchließbaren Eiſenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern ohne Umladung durchgeführt werden, ſollen von der Declaration, Abladung und Reviſion, ſowie vom Kolloverſchluß ſowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, inſofern dieſelben durch Uebergabe der Ladungsverzeichniſſe und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet ſind.

Die Verwirklichung der vorſtehenden Beſtimmungen iſt jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eiſenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verſchluſſe am Abfertigungsamt im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet ſeien.

Inſoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden ſind, finden dieſe Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem andern Theil, unter Vorausſetzung der Gegenſeitigkeit, Anwendung.

Artikel 18.

Die vertragenden Theile wollen gemeinſchaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundſätze die Gewerbſamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Theils, in dem andern Arbeit und Erwerb zu ſuchen, möglichſt freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpunkt ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demſelben Gewerbsverhältniſſe ſtehenden eigenen Unterthanen unterworfen ſind.

Desgleichen ſollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche ſich darüber ausweiſen, daß ſie in dem Staate, wo ſie ihren Wohnſitz haben, die geſetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geſchäft entrichten, wenn ſie blos für dieſes Geſchäft perſönlich oder durch in ihren Dienſten ſtehende Reiſende Ankäufe machen oder Beſtellungen, nur unter Mitführung von Muſtern, ſuchen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theils keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet ſein.

Auch ſollen beim Beſuche der Märkte und Meſſen zur Ausübung des Handels und zum Abſatz eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate in jedem der vertragenden Theile die Unterthanen des andern ebenſo wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußſchifffahrt zwiſchen Plätzen verſchiedener Staaten betreiben, ſollen für dieſen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbeſteuer nicht unterworfen werden.

Digitized by Google

Artikel 19.

Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Consuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des andern Theils zu ernennen, in denen Consuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Consuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, im Gebiete des andern Theils dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 20.

Jeder der vertragenden Theile wird seine Consuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theils, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 21.

Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die vertragenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Artikel 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der vertragenden Theile, welche von deren Zollgebiet ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1 bis 9 des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 23.

Unmittelbar nach Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages sollen Commissarien der vertragenden Theile zusammentreten, um die zur Ausführung desselben erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Artikel 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrirende Theile desselben anzusehen.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom 1. Juli 1865 ab an Stelle des Vertrages vom 19. Februar 1853. Seine Dauer wird auf die Zeit vom 1. Juli 1865 bis zum 31. December 1877 festgestellt.

Beide Theile behalten sich vor, über weitergehende Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung der beiderseitigen Zolltarife und demnächst über die Frage der allgemeinen deutschen Zoll-

Digitized by Google

einigung in Verhandlung zu treten. Sobald der eine von ihnen den für die Verhandlung geeigneten Zeitpunkt für gekommen erachtet, wird er dem andern seine Vorschläge machen und werden Commissarien der vertragenden Theile zum Behuf der Verhandlung zusammentreten.

Es wird beiderseits anerkannt, daß die Autonomie eines jeden der vertragenden Theile in der Gestaltung seiner Zoll- und Handels-Gesetzgebung hierdurch nicht hat beschränkt werden wollen.

Artikel 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt jedem deutschen Staate vorbehalten, welcher sich künftig dem Zollverein anschließen wird.

Artikel 27.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 11. April 1865.

(gez.) Philipsborn. (L. S.) Hasselbach. (L. S.) Freiherr von Hock. (L. S.)

von Reichert. (L. S.) von Thümmel. (L. S.)

Digitized by Google

Anlage A.

Zollsätze

für die

Einfuhr aus dem Zollverein nach Oesterreich.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	kr.
	I. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.			
1	Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlprodukte:			
	a. Weizen, Spelz (Dinkel), Halbgetreide, Heidekorn oder Buchweizen, Hirse, Mais (türkischer Weizen, Kukurutz), Roggen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zuckererbsen (Zizern), Gerste und Malz, dann Hafer	1 Ztr.	frei	—
	b. Mehl und Mahlprodukte (gerollte, geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Grütze, Gries); ferner Stärkegummi (Dextrin, Leogomme)	"	frei	—
2	Gemüse, Obst und andere Garten- und Feldfrüchte:			
	a. Gartengewächse, frische, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Pilze, Schwämme, einschließlich der Trüffeln, Knoblauch, Schnittlauch, Porri, Zwiebeln, auch Blumen- und Meerzwiebeln.			
	Obst, frisches, als: Aepfel, Ananas, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Kürbisse, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Hasel- und welsche Nüsse, frische, grüne, unausgeschälte, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, dann Waldbeeren aller Art, z. B. Berberitz-, Brom-, Erd- und Heidelbeeren.			
	Bast, roher, Binsen, Schilfe, Rohre (Dach- und Weberrohr, auch gespalten, geschnitten und gespitzt zu Weberkämmen), Schachtelhalm, Flechten, Moose, Feuerschwamm, roher, Holzzunder (d. i. vermodertes Holz von Buchen, Fichten ꝛc.).			
	Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln, frische Blumen, Blätter (auch Maulbeerblätter) und Knospen.			
	Gras, Grassamen, Heu, Häckerling, Stroh, auch Strohabschnitte und Strohähren (natürliche zu Putzarbeiten).			
	Futterkräuter, Heidekraut und Heidekrautwurzeln, Stengel und Blätter der Heidelbeeren.			

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag Fl.	Zollbetrag Kr.
	Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, Maisstroh, d. i. Maiskolben (leere), Stengel und Blätter der Maispflanze, Mohnsamenkapseln, leere, Kardendisteln, Streulaub, Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern.			
	Asphodillknollen (Goldwurzeln), sowohl frisch als trocken, Kalmus, frischer, Krapprwurzeln, frische, Cichorien, nicht getrocknete, Buchekern (Buchkerne), Erdnüsse, Flohsamen, Roßkastanien, Wachholderbeeren.			
	Oelsaat, als: Raps-, Hanf-, Lein- und Mohnsamen, gelber Raps oder Lein- und Vogeldotter, Sesam, der Samen des Ricinus (semen catapuciae majoris), der Mad- und Sonnenblumensamen, dann die Kerne der Marillen (Aprikosen), Pfirsiche und Pflaumen	1 Ztr.	frei	—
b.	Kleesaat und Sämereien, d. i. Samen zum Garten- und Feldbaue (beispielsweise gehören hierher Angelika-, Dill-, Gichtrosen-[Päonien-], Kohl- und Runkelrübensamen, Moorhirse, Gurken-, Kürbis-, Quitten- und Melonenkerne, Tabaksamen), Samen von Waldbäumen, dann Runkelrüben, getrocknete	»	frei	—
c.	Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse- und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet oder comprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern.			
	Obst, zubereitet, d. i. getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, ingleichen Nüsse, als: welsche und Haselnüsse, trockene oder ausgeschälte.			
	Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt), Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	»	frei	—
d.	Kastanien (Maronen)	»	—	75
e.	Hopfen	»	2	50
f.	Süßholzsaft	»	3	—
	II. Thiere und thierische Producte.			
3	Fische, Schaal- und andere Wasserthiere:			
a.	Fische, frische, sowohl lebend als geschlachtet, dann Fluß- und Bachkrebse, frische, Schnecken, Biber, Ottern, Frösche . .	»	frei	—

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	b. Fische (mit Ausnahme der Heringe, Cospettoni, Saracche, Scoranze und Stockfische), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt)	1 Ztr.	1	50
4	Schlacht- und Zugvieh:			
	a. Ochsen und Stiere	1 Stück	3	75
	b. Kühe	»	2	25
	c. Jungvieh	»	1	50
	d. Hammel	»	—	25
	e. Kälber, Schafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegenvieh	»	frei	—
	f. Schweine (einschlüssig der Spanferkel von mehr als 20 Zollpfund)	»	1	—
	g. Spanferkel, nicht mehr als 20 Zollpfund im Gewichte . .	»	—	15
	Anmerkung zu den Pos. 4 a bis g. Schlachtvieh im getödteten Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.			
	h. Pferde und Füllen	»	2	—
	Anmerkung. Füllen, welche der Mutter folgen, sind frei.			
5	Bienenstöcke mit lebenden Bienen, Geflügel aller Art, Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen), Wildpret, großes, lebendes . . .	»	frei	—
6	Thierische Producte:			
	a. Felle und Häute, folgende: Rinds- (d. i. Bison-, Büffel-, Kalbs-, Kuh-, Ochsen-, Stier- und Terzen-), Pferde- (auch Füllen-, Maulesel- und Maulthier-), Esel-, Kameel-, Hunds-, Dachs-, Schwein-, Gems-, Hirsch-, Reh-, Elenthier-, Rennthier-, Flußpferd- und Rhinocerushäute, dann gemeine Schaf- (auch Schöps-, Sterbling-, Lamm-), gemeine Ziegen- (auch Bock- und Kitzen-), Hasen- und Kaninchenfelle und Fischhäute, roh . . .	1 Ztr.	frei	—
	b. Haare aller Art, roh, und zubereitet, d. i. gehechelt, gesotten oder gefärbt (auch gebeizt), auch in Lockenform gelegt, Borsten, Bettfedern, Federkiele, roh und zugerichtet (Schreibfedern), und unzubereitete Schmuckfedern	»	frei	—
	c. Eier aller Art, Milch (auch geronnene, Rahm und Topfen) .	»	frei	—
	d. Hörner, Hornscheiben und Hornspitzen, Knochenkohle (Spodium)	»	frei	—
	e. Frische, gesalzene oder getrocknete Blasen und Därme, Goldschlägerhäutchen, dann Darmseile, d. i. Stricke aus groben Därmen (zum Gebrauche bei Drehbänken, Schleifrädern u. dgl.); Honig	»	—	75
	f. Butter, frische, gesalzene und eingeschmolzene	»	2	—
	g. Käse; Wachs (gelbes und weißes)	»	2	50

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	III. Oele, fette, Getränke und Speisen.			
7	Oele, fette, mit Ausnahme des Baum-, Palm- und Cocosnußöls, so wie der parfumirten Oele, in Fässern oder Schläuchen und Blasen	1 Ztr.	—	75
8	Bier:			
	a. In Fässern	"	1	50
	b. In Flaschen und Krügen (auch Plutzern)	"	5	—
	Anmerk. Für Rechnung des Staates wird eine innere Abgabe von dem verzollten Biere nur bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte erhoben werden.			
9	Eßwaaren:			
	a. Brot, gemeines, d. i. sowohl schwarzes als weißes, wie auch Schiffszwieback	"	frei	—
	b. Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl)	"	2	50
	c. Senfpulver (in Blasen, Flaschen, Krügen), Senf, zubereiteter; Aale in Oel eingelegt (in Fässern)	"	7	50
	d. Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk; alle in Flaschen, Büchsen (hölzerne Schachteln ausgenommen) und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, dann alle in Zucker, Honig, Oel oder sonst eingelegte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere u. dgl.); ferner Pasteten, Tafelbouillons, Gelees (Sulzen), Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feinern Tafelgenusses . .	"	10	—
	Anmerk. Wenn Eßwaaren, feine, in Umschließungen eingehen, die einem höheren Zolle unterliegen, als die Eßwaare selbst, so sind dieselben nach dem Zollsatze für die Umschließungen zu verzollen.			
	IV. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.			
10	Holz, Kohlen und Torf:			
	a. Brennholz (d. i. alles nicht vorgearbeitete, gemeine Holz in unbehauenen Stämmen und Blöcken, Scheitern und Prügeln, die nicht länger als 42 Wiener Zoll sind), auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden und Reisig	100 Wr. Kbkfß.	frei	—
	b. Werkholz, gemeines (europäisches), roh, d. i. nicht vorgearbeitet, also in unbehauenen Stämmen länger als 42 Wiener Zoll, oder in Bandstöcken, Stangen, Pfahlholz u. s. w. und zugerichtet, d. i. Sägewaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere roh vorgearbeitete Werkholz, mit Ausnahme der Fourniere .	100 Wr. Kbkfß.	frei	—
	c. Holzkohlen, Torf, Torfkohlen und Braunkohlen . . .	1 Ztr.	frei	—

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
11	Mineralien:			
	a. Steine, rohe, d. i. behauen und unbehauen, auch in Platten, doch nicht geschliffen und nicht polirt (z. B. Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Mauersteine, Mühlsteine [ohne und mit eisernen Reifen oder Metallbülsen], Schleif- und Wetzsteine aller Art, Probirsteine, Feuersteine [Flintensteine], Tufstein, rohe Granit- und Marmorblöcke u. dgl.), Lithographirsteine (sogenannte Kehlheimer Platten) auch mit Zeichnungen oder Schrift, Dach- und Mauerziegeln, Schlacken, Sand (auch farbiger Streusand, mit Ausnahme der Schmalte), Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt, Mörtel, Amianth und Asbest.			
	Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink- und Zinnerze, Gold- und Silberstufen, Kobalt- und Nickelerze.			
	Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel-, Talk- und Walkererde, Bolus (auch Siegelerde), Maltheser Erde (weißer Bolus), Blutstein, Braunstein, Farberde, gelbe, grüne, rothe, Graphit (Wasserblei, Reisblei), Kolkothar, Ocker, Bimsstein und Schmirgel, Fluß- und Schwerspath, Satinober, Umbra, weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut oder Porzellan, alle diese Gegenstände auch gemahlen und geschlemmt, Kreide, weiße und schwarze, roh, ungeschnitten und geschlemmt, Garten- und Moorerde	1 Ztr.	frei	—
	Anmerk. Steinmetzarbeiten, gemeine, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl., ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor, werden den behauenen Steinen beigezählt.			
	b. Schiefertafeln (auch in Holzrahmen der Posit. 33 a.), Schiefergriffel (nicht bemalt oder angestrichen oder mit anderen Materialien in Verbindung), Schieferpapier und Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Materialien, Kreide und Rothstein, geschnitten, Bimsstein, geformt, Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch	"	—	75
	V. Arzenei-, Parfümerie-, Farb-, Gerb- und chemische Hülfsstoffe.			
12	Oele, ätherische:			
	a. Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuck-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	"	3	—

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	Zollbetrag. kr.
	b. Oele, ätherische, d. i. alle mit Ausnahme der vorstehend unter a. und der unter Pos. 14 genannten ätherischen Oele, dann parfümirte Essige, Fette und Oele, alle diese Gegenstände in Behältnissen von mehr als ¼ Ried.-Oesterr. Maß . . .	1 Ztr.	5	—
	Anmerk. Kommen die unter a. und b. genannten Essige, Fette und Oele in Behältnissen von ¼ Ried.-Oesterr. Maß oder darunter vor, so sind sie als Parfümeriewaaren, Pos. 42 c. zu behandeln.			
13	Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp, dann Waid, Wau, Saflor, Färbeginster, Kermeskörner.			
	Berberitzenholz und -Wurzeln. Gelbholz (Fustik), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Gerberlohe und Gerberrinde (d. i. von Birken, Eichen, Fichten, Tannen, Roßkastanien, Ulmen, Weiden, Erlen), Summach, Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppermehl, Galläpfel	»	frei	—
14	Harz, Theer- und Mineralöle:			
	a. Harz, gemeines (als: weißes, gelbes und schwarzes, von Nadelhölzern), Theer (auch Steinkohlentheer und Daggert), Colophonium, Terpentin, Terpentinöl (auch Pech- und Theeröl), Asphalt und andere Erdharze, Bergpech, Bergtheer	»	frei	—
	b. Steinöl, rothes und weißes, Steinkohlentheeröl (auch Benzin) .	»	—	75
15	Chemische Hülfsstoffe:			
	a. Schwefel (in Stücken und Stangen, auch gemahlen und Schwefelblüthe), Salpeter, roh, Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina), Pottasche (auch alle andere unausgelaugte Holzasche), Weinstein, roh, raffinirt und krystallisirt, auch Weinhefe, getrocknet, Eisenvitriol, Eisenrostwasser (Eisenbeize), Eisenmoor und Eisensafran, Arsenik und arsenige Säure, Arsenikschwefel (Operment, Realgar), Mineralwässer, natürliche und künstliche, einschließlich der Flaschen und Krüge, Spießglanz und Spießglanzkönig	»	frei	—
	b. Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), Digestivsalz (salzsaures Kali), Kali und Natron, ein- oder zweifach schwefelsaures, dann Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Königswasser	»	—	40
	c. Alaun, Bleiglätte (Silber- und Goldglätte), Salpeter, raffinirt, d. i. krystallisirt oder in Tafeln, Admonter- (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol, Wasserglas.			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	Ammoniaksalze (d. i. Salmiak, kohlensaures und schwefelsaures Ammoniak), Hirschhorn- und Salmiakgeist, Verbindungen von Holzessig mit Eisen, Blei oder Kalk (holzessigsaures Eisen u. s. w.). Citronensaft in Fässern, citronensaurer Kalk, Mineralkermes, schwefelsaurer Baryt, gepulvert, Lakmus	1 Ztr.	—	75
	d. Blei- und Zinkweiß (Zinkoxyd), Bleizucker, Chlorkalk, blau- und chromsaures Kali, chromsaures Bleioxyd, Grünspan, Massikot, Mennig, doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbonata), Orseille und Persio, Eichenholz-, Galläpfel- und Knoppern-Extract, Schüttgelb, Zaffer und andere Kobaltverbindungen, Schmalte, Streuglas und Weinsteinsäure	„	1	50
	e. Aetznatron, Oxalsäure, oxalsaures Kali	„	2	—
	VI. Metalle, roh und als Halbfabrikate.			
16	Blei:			
	a. Blei, Hartblei (Schriftgießermetall), Bleiasche	„	—	75
	b. Blei, gegossenes (als: Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote u. dgl.), auch gerolltes und gezogenes Blei, Buchdruckerlettern, Stereotypplatten	„	2	50
17	Eisen:			
	a. Eisen, rohes, auch altes, gebrochenes Eisen, Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag)	„	—	40
	b. Eisen, gefrischtes (d. i. geschmiedetes und gewalztes), in Stäben, nicht façonnirtes, auch Luppeneisen, dann Eisenbahnschienen und Stahl, d. i. Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl, nicht façonnirt	„	1	50
	c. Eisenblech, schwarzes (auch Eck- und Winkelbleche), Stahlblech, rohes, Stahlplatten, rohe (unpolirte), Eisendraht (unpolirt), dann Eisen und Stahl in Stäben, façonnirt (d. i. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedete oder gewalzte Stäbe), Radkranzeisen (Tyres), Eisenbahnschienen aus Stahl, roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile (Achsen, Kurbeln u. dgl.), sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, Pflugschaareisen, Anker, Anker- und Schiffsketten	„	2	50
	d. Eisenblech und Eisenplatten, polirt, gefirnißt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder mit Blei überzogen, Stahlblech und Stahlplatten,			

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	kr.
	polirt, Eisendraht, polirt oder verkupfert, verzinnt, verzinkt, Stahldraht (polirt und unpolirt), auch Stahlsaiten, dann schmiedeeiserne Röhren	1 Ztr.	4	—
	e. Eisenguß, grober (d. i. Kessel, Oefen, Platten, Räder, Röhren, Roste, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfd., und Maschinentheile, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfd.)	»	—	75
18	Metalle und Metallgemische, unedle, mit Ausnahme von Blei und Eisen:			
	a. Roh (in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spleißen, Stangen und Klumpen, auch alt, gebrochen und in Abfällen); hierher gehören auch: Aluminium, Kobalt- und Nickelspeise, Nickelschwamm, Kupfer- und Zinnasche und Quecksilber	»	frei	—
	b. Zink in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren, dann Zinkguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeiteter, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, als mit Holzarbeiten der Position 33 a. und b. und Stangen oder Platten von Eisen .	»	1	50
	c. Zinn in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren, Zinnguß, roher d. i. nicht weiter bearbeiteter, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen als mit Holzarbeiten der Positionen 33 a. und b. und Stangen oder Platten von Eisen, dann Zinnwaaren, grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, nicht lackirt und ohne Verbindung mit anderen Materialien	»	2	50
	d. die unter a. begriffenen unedlen Metalle und Metallgemische, mit Ausnahme von Zink und Zinn, gezogen, gestreckt (d. i. in Stangen, Tafeln, Platten, Blechen, Drähten, auch Messingsaiten), und in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfd., und in anderen Gegenständen, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfd.)	»	4	—
	VII. Webe- und Wirkstoffe und Garne.			
19	Flachs, auch Flachsbaumwolle (d. i. chemisch präparirter Flachs), Hanf, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch in Abfällen (Werg, Heede), dann Waldwolle und Seegras	»	frei	—
20	Schafwolle, roh und gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen	»	frei	—

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	kr.
21	Baumwollgarne (ungemischt oder gemischt mit Leinen oder Wolle):			
	a. Roh, d. i. nicht gebleicht, nicht gefärbt und nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	1 Ztr.	4	—
	b. Gebleicht (jedoch nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt und nicht gefärbt), dann ungewebte Dochte, ohne oder mit Wachsüberzug	"	6	—
22	Leinengarne, d. i. Garne aus Flachs, Hanf oder Werg:			
	a. Handgespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt	"	frei	—
	b. Maschinengespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt	"	3	—
	c. Gebleicht (auch blos abgekocht), geäschert (gebükt) oder gefärbt (jedoch nicht gezwirnt), ...	"	4	50
23	Wollengarne (d. i. Garne aus Wolle oder anderen Thierhaaren):			
	a. Streichgarn, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	"	—	75
	b. Kammgarn, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	"	4	50
	VIII. Webe- und Wirkwaaren.			
24	Baumwollwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Baumwolle, oder aus Baumwolle und Leinen, auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
	a. Rohe, ungebleichte, dichte, nicht gefärbte und nicht bedruckte Webewaaren (auch geköpert, gemustert, gerauht), mit Ausnahme der sammetartigen (mit aufgeschnittenem und nicht aufgeschnittenem Flor), dann Netze, Gitter (Marly) und Gurten und gewebte Dochte	"	25	—
	b. Nicht unter a. genannte, dichte Webewaaren, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaren	"	45	—
	c. Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der Bobbinets [Tull anglais], Petinets und Spitzen)	"	70	—
25	Leinenwaaren, d. i. Webe-, Wirk- und Seilerwaaren aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast, See- und chinesischem Grase, Jute, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, auch in Ver-			

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	bindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren:			
	a. Seilerwaaren, ungebleicht oder gebleicht, als: Seile, Taue, Stricke, Bindfäden (Spagat) (mit Ausnahme der gebleichten und gefärbten) aus Flachs oder Hanf, Werg, Jute, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, auch getheert, geleimt, gefirnißt, dann Eimer (Feuerlöscheimer) aus geflochtenem, gedrehtem Hanf, ferner Gitter, Gurten, Tragbänder, Schläuche aller Art, auch Netze, ungebleichte, und Packleinwand, graue .	1 Ztr.	—	75
	Anmerk. Unter grauer Packleinwand wird ein glattes, grobes, ungebleichtes Gewebe ohne Köper und Muster verstanden, welches nicht über 24 Kettenfäden auf einen Wiener Currentzoll enthält.			
	b. Leinwand, mit Ausnahme der unter d. und e. genannten, und Zwillich und Drillich, alle diese Gegenstände roh, ungebleicht und ungemustert, dann Feuerlöscheimer aus ungebleichtem Segeltuche	"	6	—
	c. Alle dichte Leinenwaaren, mit Ausnahme der unter anderen Positionen genannten	"	25	—
	d. Leinwand, von der mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll gehen, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaren	"	45	—
	e. Battiste, dann Gaze, Linon und andere undichte Webewaaren, mit Ausnahme der Spitzen und Kanten	"	70	—
26	Wollenwaaren, d. i. alle Webe- und Wirkwaaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Gummifäden und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkmaterialien:			
	a. Gewalkte, nicht bedruckte und nicht sammetartige Webewaaren, nicht bedruckte Filzwaaren und Fußteppiche, mit Ausnahme der Fußteppiche aus Hunds-, Kälber- und Rindshaaren . .	"	25	—
	Anmerk. Den gewalkten Waaren werden nur jene beigezählt, die eine vollständige Walke erhalten haben (nicht blos angewalkt sind).			
	b. Alle sammetartige und alle ungewalkte dichte Webewaaren (mit Ausnahme der unter c. genannten), dann Posamentier-, Knopfmacher- und Strumpfwaaren	"	45	—
	c. Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der Spitzen), dann Shawls und Shawltücher	"	70	—

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
27	Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wirkmaterialien sich auch Seide befindet, mit Ausnahme der Blonden und Spitzen .	1 Ztr.	70	—
28	Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft und Gewebe, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen u. s. w.:			
	a. Wachstuch, grobes, d. i. Wachspackleinwand, unbedruckte, und Asphaltleinwand	"	1	—
	b. Wachstuch, feines, d. i. alles andere, auch Wachsmousselin, Malertuch, Ledertuch und Wachstafft	"	10	—
	c. Gewebe, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt oder durch Zwischenlagen aus jenen Harzen verbunden .	"	25	—
	Anmerk. zur Klasse VIII. Stickereien, Kleidungen und Putzwaaren, und Waaren aus Webe- und Wirkmaterialien in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase sind in dieser Klasse nicht begriffen.			
	IX. Waaren aus Borsten, Bast, Binsen, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, so wie Papier, Leder, Papier-, Leder-, Gummi- und Kürschnerwaaren.			
29	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:			
	a. Waaren aus Borsten und Abstauber aus ungefärbten Federn, beide auch in Verbindung mit Holz und Eisen, und fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht, auch Holzsiebböden, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt, noch polirt	"	3	—
	b. Andere, als die unter a. genannten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie durch diese Verbindung nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Pos. 32 g. fallen. Auch gehören hieher Haarpinsel, Abstauber aus gefärbten Federn, Frottir- und Pferdebürsten	"	12	—
30	Bast-, Binsen-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaren:			
	a. Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, ungefärbt, auch Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh; dann Stuhlrohr, roh, gespalten	"	—	25
	b. Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, gefärbt . . .	"	1	50

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	c. Stuhlrohr, gespaltenes, gebeizt oder gefärbt	1 Ztr.	2	50
	d. Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie) . . .	"	45	—
31	Papier und Papierwaaren:			
	a. Schreng-, graues Lösch- und rauhes Packpapier (auch gefärbt, lackirt, mit Graphit, Asphalt, Theer überzogen), dann Pappendeckel (auch Steinpappe), Preßspäne und Theerpappe (Asphaltfilz), Patentholz oder Fasermasse	"	—	75
	b. Papier, alles nicht unter anderen Positionen genannte, ungeleimte	"	1	50
	c. Papier, geleimtes, buntes (mit Ausnahme des unter d. genannten), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen vorgerichtetes, Calquir-, Gicht-, auch Oel- und Wachs-, Guttapercha-, Kreidepapier, dann Malerpappe	"	4	—
	d. Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- oder Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt), gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen und Papier mit aufgeklebter Leinwand (auch mit Baumwollleinwand). Papierwaaren, d. i. Briefcouverte, auch mit Leinwand gefüttert, Papiertapeten und alle nicht besonders benannte Arbeiten aus Papier und Pappe (mit Ausnahme der Spielkarten), auch Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, dann Arbeiten aus Papiermasse, aus Patentholz oder Holzfasermasse. Alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. fallen	"	12	—
32	Leder, Leder- und Gummi- und Kürschnerwaaren:			
	a. Schaf- und Ziegenfelle, halbgare oder bereits gegerbt, aber noch nicht gefärbt oder weiter zugerichtet	"	—	75
	b. Leder, gemeines, d. i. nicht unter d. genanntes, auch derlei Stiefelschäfte	"	3	—
	c. Künstliches Kratzenleder aus Gummi oder narbloſem Abfallleder und aus einer zur Befestigung desselben dienenden Schichte von Leinen- oder Baumwollgeweben, dann Kürschnerwaaren, rohe (d. i. alle Arbeiten aus Pelzwerk, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, z. B. ungefütterte Decken, Pelzfutter,			

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	Pelzbesätze und Talupen, weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle), dann fertige nicht überzogene Schafpelze und derlei Mützen	1 Ztr.	4	50
d.	Leder, feines, d. i. Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, gefärbtes (mit Ausnahme des blos geschwärzten und der Juchten), lackirtes, vergoldetes, mit gepreßten Verzierungen versehenes und Pergament, ferner Gummifäden, übersponnene .	"	10	—
e.	Schuhmacher- und Sattler- (Riemer-) Waaren aus gemeinem Leder, Blasbälge; Fabrikate aus Kautschuk und Guttapercha, die nicht gefärbt, bemalt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind; alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt, noch polirt. Ferner gehören hierher: Taschnerwaaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, auch in Verbindung mit Schlössern, Schnallen, Ringen u. dgl., insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	7	50
f.	Waaren aus gemeinem Leder, die nicht unter e. begriffen sind, dann Waaren der Pos. e. in anderen als den unter e. genannten Verbindungen, insoweit dieselben nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	12	—
g.	Alle Waaren aus feinem Leder, dann alle aus Kautschuk und Guttapercha, die gemalt, gefärbt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, insoweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen. Hierher gehören auch: Jagd- und Reisetaschen und Schuhmacherarbeiten aus Webe- und Wirkwaaren	"	15	—
h.	Handschuhe (auch blos zugeschnitten oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren)	"	45	—
i.	Kürschnerwaaren, fertige, d. i. alle nicht besonders benannte, z. B. überzogene Pelze, Muffe, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	"	50	—
	Anmerk. Kleider, die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Kürschnerwaaren, sondern als Kleidungen behandelt.			

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	X. Bein- und Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren.			
33	Bein- und Holzwaaren, d. i. alle Arbeiten aus Bein, Holz oder anderen animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Korallen und Schildpatt:			
	a. Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, dann grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreußen u. dgl.), Besen aus Reisig, Acker-, Garten- und Küchengeräthe. Beispielsweise gehören hierher: Kisten, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen und Deichseln, Felgen, Naben, Speichen, Räder, Stühle, Bänke, Tische, Bienenstöcke und -Körbe, Holzschuhe, Radschuhe, Stiefelknechte, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Reifen und Zargen, Rinnen und Röhren, Stöcke (auch Peitschenstöcke und Weichselröhre), Schachteln, Barren, Joche, Kumpfe, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Kochlöffel, Schneidebretter, Teller, Keulen, Schlägel, Rechen, Ruder, Schaufeln, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, Kleider- und Haubenstöcke, Hutformen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, roh vorgearbeitete Hefte und Claviatur-, sowie Tabakspfeifen-Hölzer, Spielzeug, grobes, blos gehobeltes; alle diese Waaren nicht gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1 Ztr.	frei	—
	b. Fourniere und Parquetten, uneingelegte, Kork-Platten, -Scheiben, -Stöpseln und -Sohlen	»	—	75
	c. Hölzernes Hausgeräthe (Meubles), eingelegte Parquetten, sowie alle unter a. und b. begriffene Waaren aus Holz in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbflechterwaaren, Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahles), Messing oder gemeinem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe, auch (mit oder ohne diese Verbindungen) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, ferner Fischbein, gerissenes .	»	1	50
	d. Feine Korbflechterwaaren und Spielzeug (alle nicht unter a. begriffene), hölzerne Hänguhren und Uhrkästen, Kammmacherwaaren, mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogene			

Digitized by Google

Nº	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	Arbeiten, feine Schnitz- und Drechslerwaaren, dann eingelegte Fourniere, auch auf einer Seite mit Papier oder Webewaaren belegt oder gepreßt, Boulearbeiten, Holzbronze, sowie überhaupt alle nicht unter a., b. und c. begriffene Holzwaaren;			
	Beinwaaren, nicht unter anderen Positionen benannte;			
	alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. fallen; gepolsterte Meubles (mit oder ohne Ueberzug)	1 Ztr.	12	—
34	Glas und Glaswaaren:			
	a. Spiegelglas, rohes ungeschliffenes, Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden), auch Email- und Glasurmasse	»	—	75
	b. Weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern, ferner Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz-weiß) . . .	»	1	50
	c. Glas, gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives, Glasbehänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, alle diese Gegenstände ungefärbt, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen	»	4	—
	d. Glas, farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes mit Pasten (Cameen) eingelegtes, Glasflüsse, unechte Steine ohne Fassung, dann Spiegelglas, geschliffenes, unbelegtes oder belegtes, das Stück nicht über 284 Wiener Quadratzoll	»	6	—
	e. Alle Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Pos. 32 g. fallen;			
	Spiegel, uneingerahmte, deren Glastafeln über 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen, und Spiegel, eingerahmte .	»	12	—
35	Steinwaaren, d. i. Bildhauer-, Former-, Modelleur-, Steinmetz- und Schmuckarbeiten aus Steinen und nicht gebrannten Erden, Cementen oder Steingemengen, mit Ausnahme jener aus Bernstein und Gagat:			
	a. Statuen aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfund, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten			

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind, dann Schusser (Klicker) aus Marmor u. dgl.	1 Ztr.	frei	—
	b. Andere Arbeiten aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfd., ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind; Waaren aus Serpentinstein, Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dgl.	"	—	75
	c. Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet), dann echte Perlen, alle diese Waaren ungefaßt	"	12	—
	d. Steinwaaren, alle andere, sowie auch Steinwaaren, mit Ausnahme der gefaßten Edel- und Halbedelsteine, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. gehören .	"	12	—
36	Thonwaaren, d. i. Porzellan, Steingut und andere Arbeiten aus gebrannten Erden:			
	a. Gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr, mit oder ohne Glasur, auch dergleichen Ofenkacheln, schwarzes oder Graphitgeschirr, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken, Schmelztiegel, irdene Pfeifen, einfärbig, unbemalt, Thonröhren	"	frei	—
	b. Steingut, einfärbiges oder weißes, ingleichen weißes, nur mit färbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehenes; dann die unter a. begriffenen Thonwaaren in Verbindung mit nicht gefärbtem, gebeiztem, gefirnißtem, polirtem Holze oder Eisen, wie auch die unter a. gehörigen Krüge mit Deckeln und Beschlägen von Zinn	"	2	50
	c. Steingut, mehrfärbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes, versilbertes, dann Porzellan, weißes, auch mit färbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehen . . .	"	4	50
	d. Porzellan, färbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes; dann Thonwaaren aller Art, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter b. begriffen sind und nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. fallen	"	12	—

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	XI. Metallwaaren, Instrumente, Maschinen und Kurzwaaren.			
37	Eisenwaaren, d. i. alle Waaren aus Eisen und Stahl, welche weder vergoldet noch versilbert, noch mit einem gold- oder silberhältigen Lack versehen sind, mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmuckes und der Nippes- und Toilette-Gegenstände, wenn diese unecht vergoldet oder versilbert sind:			
	a. Alle Eisen- und Stahlwaaren, welche weder ganz noch an einzelnen Theilen abgeschliffen, polirt, emaillirt, gefirnißt, lackirt sind, noch unter b. und c. oder unter den Positionen 17 b. c. d. und e. aufgeführt werden; dann			
	Aexte (Hacken), Sägen, Sensen, Sicheln, Futterklingen, Stemmeisen, Hobeln, Schnitzer (Messer), Tuchmacher- und grobe Schneiderscheeren (Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauche (auch Kneife und Bauernpuffer), Schrauben, Feilen, Raspeln; alle diese Gegenstände auch abgeschliffen; Kratzbürsten, Siebböden, emaillirtes Kochgeschirr.			
	Alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holzwaaren, mit Ausnahme derjenigen der Pos. 33 d.	1 Ztr.	4	50
	b. Herren- und Frauenschmuck, Toilette-Gegenstände (Nippes), mit Ausnahme der unecht vergoldeten oder versilberten;			
	Drahtgeflechte und Drahtwaaren, mit Ausnahme der unter a. genannten Siebböden, ferner Draht, mit Papier überzogen;			
	Maultrommeln und Fischangeln, Stahlfedern aller Art (mit Ausnahme der Stahlschreibfedern), Hülsen und Stiele zu Schreibfedern, Stahlperlen, Häkel-, Tambour- und Stricknadeln, Weberblätter, Weberkämme, Weberzähne aus Stahl;			
	Waffen und Waffenbestandtheile, mit Ausnahme von Gewehren aller Art;			
	alle abgeschliffene, emaillirte, polirte, gefirnißte und lackirte Gegenstände, mit Ausnahme der unter a. und c. genannten;			
	alle Eisenwaaren, mit Ausnahme der unter c. genannten, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter a., die kurzen Waaren oder die Waaren der Position 32 g. fallen	"	12	—
	c. Nähnadeln, Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke, Gewehre aller Art	"	15	—
38	Metallwaaren, d. i. Arbeiten aus Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Packfong, Tombak und anderen unedlen Metallen und Metallgemischen, mit Ausnahme von Eisen, insoweit sie nicht in den			

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	Positionen 16 b. und 18 b. und c. enthalten, und nicht echt vergoldet oder versilbert, oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen sind, mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmuckes und der Nippes- und Toilette-Gegenstände, wenn dieselben unecht vergoldet oder versilbert sind. Ausnahmsweise gehören hierher die plattirten (versilberten) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten aus Kupfer und Messing:			
	a. Walzen, Kessel, Schüsseln, Teller, Töpfe und sonstiges Kochgeschirr	1 Ztr.	4	50
	b. Alle nicht unter a. und c. genannte, dann alle Metallwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Position 32 g. fallen. Ferner gehören noch hierher: Geriebenes Messing (Broncepulver), Rauschgold, Rauschsilber, Metallfolien, unechte leonische Drähte, unechtes Blattgold und Blattsilber, ferner plattirte (versilberte) Drähte, Bleche und Platten, aus Kupfer und Messing, Kupferzündhütchen, ungefüllte . .	"	12	—
	c. Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke	"	15	—
39	Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:			
	a. astronomische, chirurgische, mathematische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), physikalische und für Laboratorien auch chemische	"	4	50
	b. musikalische	"	7	50
40	Maschinen und Maschinenbestandtheile aus unedlen nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, allein oder in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:			
	a. aus Gußeisen	"	2	—
	b. aus Schmiedeeisen oder Stahl	"	4	—
	c. aus anderen unedlen Metallen	"	6	—
	Anmerk. Unter Maschinen sind auch Locomotiven, Tender und Dampfkessel begriffen.			
41	Kurzwaaren, folgende: Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilette-Gegenstände aus unedlen Metallen, unecht vergoldet oder versilbert; Wand- und Stutzuhren (mit Ausnahme derjenigen aus Gold oder Silber und der hölzernen Hängeuhren); Waaren aus bossirtem Wachse, Operngucker und gefaßte Augengläser, nicht			

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	kr.
	mit Gestellen ganz oder theilweise aus edlen Metallen, Darmsaiten, auch mit Seide übersponnen, Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen.	1 Ztr.	30	—
	Anmerk. zur Position 41. Zu den kurzen Waaren, von denen in diesem Verzeichnisse öfters die Rede ist, gehören außer den in Position 41 aufgezählten: Waaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen edlen Metallen, echten und unechten Perlen und Korallen, Edel- und Halbedelsteinen, Schildpatt, Bernstein, Gagat, zubereiteten Schmuckfedern, Menschenhaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; Taschenuhren aller Art, unechte Perlen, zubereitete Schmuckfedern; Waaren aus unedlen, echt vergoldeten, oder versilberten, oder mit gold- oder silberhaltigem Lack überzogenen Metallen, auch in Verbindung mit anderen Materialien (ausgenommen sind die der Pos. 38 b. eingereihten Platten, Bleche, Drähte), Verbindungen von Webe- und Wirkwaaren mit anderen Materialien.			
	Anmerk. zu den Klassen X. und XI. Wagen, Schlitten, Schiffe und andere Wasserfahrzeuge sind unter den Positionen dieser Klassen nicht begriffen.			
	XII. Chemische Producte, Farbwaaren, literarische und Kunstgegenstände.			
42	Chemische Producte und Farbwaaren:			
	a. Zündwaaren, gemeine, als: Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm, künstlicher und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier	"	frei	—
	b. Leim (Fisch- [Hausenblasen], Horn-, Leder- und Mundleim), Kraftmehl-Producte (Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe), Albumin und Gelatin (thierische Gallerte), Schwärzen (Ruß- und Kohlenschwarz aller Art [mit Ausnahme der Knochenkohle], wie auch Kohlenpulver, Buchdrucker- und Frankfurterschwärze), Schuhwichse und Wagenschmiere, Pechfackeln	"	—	75
	c. Tinten und Tintenpulver, Tusche, Reißkohlen, Bleistifte, Pastell- und Rothstifte, alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen, Parfümeriewaaren und Schminken, mit Ausnahme der weißen, Zündhütchen, gefüllte	"	12	—
	Anmerk. Kommen diese Gegenstände in Umschließungen vor, welche ihrer Beschaffenheit nach zu den kurzen Waaren gehören, so unterliegen sie dem Zolle der Umschließung.			
	d. Feuerwerkskörper, Hefe, künstliche (einschließlich der Preßhefe), Fabrikate aus Gallerten, Räucherkerzchen, Siegellack, Aetzkali und Aetzstein, Chlorkalilauge (Eau de Javelle), Phosphor,			

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	Phosphorsäure, Chloroform, Schwefeläther, Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Karbolsäure (Kreosot)	1 Ztr.	5	—
43	Literarische und Kunstgegenstände:			
	a. Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte)	"	frei	—
	b. Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien u. dgl.	"	frei	—
	c. Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier (nicht durch den Druck oder Stich oder auf chemischem Wege vervielfältigte), und Bilddruck-Platten aus unedlen Metallen oder Holz.	"	frei	—
	Anmerk. zu a. und b. Die Zollbefreiung für Bücher, Karten, Musikalien und Bilder auf Papier bezieht sich nur auf die in den vertragenden Staaten gedruckten und verlegten.			
	XIII. Abfälle.			
44	Abfälle:			
	a. Kleien, Spreu, Oelkuchen, Oelkuchenmehl und andere Rückstände von ausgesottenen oder ausgepreßten Früchten und Samen; Lohziegel (Lohkuchen, ausgelaugte Lohe), Blut, flüssiges und eingetrocknetes, Flechsen und Sehnen, Dünger, thierischer (auch Poudrette), ausgelaugte Pflanzenasche, Torf-, Steinkohlen- und Braunkohlenasche, Kalkäscher, Knochenschaum (oder Zuckererde), Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrob), Glasgalle, Glasschaum, Hobel- und Sägespäne, Hefe, natürliche (d. i. flüssige Bier- und Weinhefe), Blei-, Kupfer- und Zinnkrätze, Gold- und Silberkrätze (Münzkrätze), Scherben von Glas- und Thonwaaren, Kehricht, Schlamm, Schlämpe, Spülicht, Treber, Trester, Malzkeime, Weinbeerenstiele (Kämme), Charpie (gezupfte Leinwand)	"	frei	—
	b. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzeln (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke	"	frei	—
	c. Knochen (d. i. eigentliche Knochen und Knochenmehl), Klauen, Füße, Hörner, geraspelt, Hautabschnitzel (Leimleder), Lederabschnitzel, alte, zerrissene Lederstücke	"	frei	—

Digitized by Google

Anlage C.

Zollkartel.

§. 1.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13 und 14) der Zollgesetze des andern Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des andern Theils unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (im Zollverein Haupt-Zollämter oder Haupt-Steuerämter, in Oesterreich Haupt-Zollämter oder Finanzwach-Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theils sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des andern Theils den im §. 2 bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der vertragenden Theile sollen den dazu von dem andern Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen beiden vertragenden Theilen sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unter-

Digitized by Google

halten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich mit einander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theils durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des andern Theils dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des andern Theils bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Kontrole-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen der-

Digitized by Google

gleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet:

a. Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b. Waaren, welche in dem andern Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

1) nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,

2) von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und

3) unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamt auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9 unter b. und im §. 10 enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§. 13 und 14 erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiet einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen §§. bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern vertragenden Theile angehörigen Unterthanen,

Digitized by Google

welche den Verdacht des Schleichhandels wider ſich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu laſſen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theils und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. ſolche Handlungen oder geſetzwidrige Unterlaſſungen, durch welche dem letzteren eine ihm geſetzlich gebührende Ein- oder Ausgangs-Abgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, ſind von jedem der vertragenden Theile nach ſeiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenſtandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes und daneben mit angemeſſener Geldſtrafe, oder mit denſelben Geld- oder Vermögensſtrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen ſeiner eigenen Abgabengeſetze unterliegen.

Im letzteren Falle iſt der Strafbetrag, ſoweit derſelbe geſetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage ſich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemeſſen, deſſen Abgabengeſetz übertreten worden iſt.

§. 14.

Für ſolche Uebertretungen der Zollgeſetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder ſollte, ſind genügende, in beſtimmten Grenzen vom ſtrafrichterlichen Ermeſſen abhängige Geldſtrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeitsſtrafen (vorbehaltlich der nach ſeinen eigenen Abgabengeſetzen eintretenden Abbüßung unvollſtreckbarer Geldſtrafen durch Haft oder Arbeit), ſowie Ehrenſtrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafſchärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, iſt auf Grund dieſes Kartels keiner der vertragenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15 zu erlaſſenden Strafbeſtimmungen die geſetzmäßige Beſtrafung der bei Verletzung der Zollgeſetze des andern Staates etwa vorkommenden ſonſtigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widerſetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälſchungen, Beſtechungen oder Erpreſſungen u. dgl. nicht ausgeſchloſſen oder beſchränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Zollgeſetze des andern Theils hat, auf Antrag einer zuſtändigen Behörde deſſelben, jeder der vertragenden Theile von denſelben Gerichten und in denſelben Formen, wie Uebertretungen ſeiner eigenen derartigen Geſetze, unterſuchen und geſetzmäßig beſtrafen zu laſſen,

1) wenn der Angeſchuldigte entweder ein Angehöriger des Staates iſt, welcher ihn zur Unterſuchung und Strafe ziehen ſoll, oder

Digitized by Google

2) wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieſes Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnſitz hatte oder die Uebertretung von dieſem Gebiete aus beging, ſondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Unterſuchung ſich in demſelben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeſchuldigte nicht Angehöriger des Staates iſt, deſſen Geſetze Gegenſtand der angeſchuldigten Uebertretung ſind.

§. 18.

Zu den im §. 17 bezeichneten Unterſuchungen ſollen das Gericht, von deſſen Bezirke aus die Uebertretung begangen iſt, und das Gericht, in deſſen Bezirke der Angeſchuldigte ſeinen Wohnſitz oder, als Ausländer, ſeinen einſtweiligen Aufenthalt hat, inſofern zuſtändig ſein, als nicht wegen derſelben Uebertretung gegen denſelben Angeſchuldigten ein Verfahren bei einem andern Gericht anhängig oder durch ſchließliche Entſcheidung beendigt iſt.

§. 19.

Bei den im §. 17 bezeichneten Unterſuchungen ſoll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angeſtellten des andern Theils dieſelbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angeſtellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt iſt.

§. 20.

Die Koſten eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollſtreckung ſind nach denſelben Grundſätzen zu beſtimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Geſetze des eigenen Staates gelten.

Für die einſtweilige Beſtreitung derſelben hat der Staat zu ſorgen, in welchem die Unterſuchung geführt wird.

Diejenigen Koſten des Verfahrens und der Strafvollſtreckung, welche, wenn erſteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengeſetze ſtattgefunden hätte, von jenem Staate ſchließlich zu tragen ſein würden, hat, inſoweit ſie nicht vom Angeſchuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21) gedeckt werden können, der Staat zu erſtatten, deſſen Behörde die Unterſuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeſchuldigten oder für verkaufte Gegenſtände der Uebertretung eingehen, ſind dergeſtalt zu verwenden, daß davon zunächſt die rückſtändigen Gerichtskoſten, ſodann die dem andern Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren ſtattfand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17 eingeleitete Unterſuchung iſt, ſo lange ein rechtskräftiges

Digitized by Google

Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieſelbe veranlaßt hatte, ſofort einzuſtellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlaſſe und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeſchuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder ſich freiwillig erboten hat, ſteht dem Staate zu, bei deſſen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es ſoll jedoch vor derartigen Straferlaſſen oder Strafmilderungen der zuſtändigen Behörde des Staates, deſſen Geſetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, ſich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der vertragenden Theile ſollen in Beziehung auf jedes in dem andern Staate wegen Uebertretung der Zollgeſetze dieſes Staates oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet ſein, auf Erſuchen des zuſtändigen Gerichtes

1) Zeugen und Sachverſtändige, welche ſich in ihrem Gerichtsbezirk aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erſtere zur Ablegung des Zeugniſſes, ſoweit daſſelbe nicht nach den Landesgeſetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitſchuld der Zeugen betrifft, oder ſich auf Umſtände erſtrecken ſoll, welche mit der Anſchuldigung nicht in naher Verbindung ſtehen, nöthigenfalls anzuhalten;
2) amtliche Beſichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;
3) Angeſchuldigten, welche ſich im Bezirke des erſuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntniſſe behändigen zu laſſen;
4) Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des erſuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, inſofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des erſuchten Gerichts oder einem ſolchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet iſt, die fragliche Uebertretung ſeinerſeits gehörig unterſuchen und beſtrafen zu laſſen.

§. 25.

Es ſind in dieſem Kartel unter »Zollgeſetzen« auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter »Gerichten« die in jedem der vertragenden Theile zur Unterſuchung und Beſtrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Geſetze beſtellten Behörden verſtanden.

§. 26.

Durch die vorſtehenden Beſtimmungen werden weitergehende Zugeſtändniſſe zwiſchen den vertragenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

Digitized by Google

(№ 36.) Geſetz, betreffend Abänderung des Vereinszolltarifs. Herrenhauſen, den 13. Juni 1865.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch den zwiſchen den Staaten des deutſchen Zoll- und Handelsvereins und Oeſterreich abgeſchloſſenen Handels- und Zollvertrag vom 11. April d. J. verſchiedene Abänderungen des durch Geſetz vom 4. Mai d. J. verkündeten Vereinszolltarifs für den Verkehr mit Oeſterreich erforderlich geworden, und unter den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten vereinbart iſt, dieſe Aenderungen auch im Verkehr mit anderen Ländern eintreten zu laſſen,

die allgemeine Ständeverſammlung auch zur Ausführung dieſer Maßregeln ihre Zuſtimmung ertheilt hat,

ſo beſtimmen Wir unter gleichzeitiger Berückſichtigung einzelner unter den Zollvereinsſtaaten nachträglich noch vereinbarter Modificationen — wegen welcher bei der Nothwendigkeit ſofortiger Publication auf den §. 122 des Landesverfaſſungsgeſetzes vom 6. Auguſt 1840 Bezug genommen wird, — daß gleichzeitig mit dem Vollzuge des am 11. April d. J. unterzeichneten Handels- und Zollvertrages zwiſchen dem Zollverein und Oeſterreich, mithin vom 1. Juli d. J. an die nachſtehenden Abänderungen des durch Geſetz vom 4. Mai d. J. verkündeten Vereinszolltarifs in Kraft treten ſollen:

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenſtände:

1) Zündwaaren (aus Nr. 5. a. Anm. 4.);
2) Getreide, auch gemalzt und Hülſenfrüchte (Nr. 9. a.);
3) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel (Nr. 9. b. 1.);
4) Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern (aus Nr. 11. b.);
5) Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Handgeſpinnſt (Nr. 22. a. 1. β.);
6) Die unter Nr. 25. p. 2. begriffenen Gegenſtände, mit Ausſchluß von: Cichorien, getrocknete, und Fiſche, nicht anderweit genannt;
7) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülſenfrüchten, nämlich: geſchrotene oder geſchälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi (Nr. 25. q. 2.);
8) Grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fenſterſtöcke, Säulen und Säulenbeſtandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeſchliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaſter und Marmor; Schuſſer (Knicker) aus Marmor und dergleichen (aus Nr. 33. d. 1.);
9) Kälber (Nr. 39. b. 4.);
10) Schaafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegen (Nr. 39. e.).

Digitized by Google

II. Von nachstehenden Gegenständen sind statt der im Tarif bestimmten die nebenbezeichneten Zollsätze zu erheben:

1) von Schmucksachen aus Eisen oder Stahl, soweit sie nicht unter Nr. 20. fallen (Nr. 6. f. 3 β.) vom Centner 4 Thlr. oder 7 Fl.;
2) von gepreßtem, geschliffenem, abgeriebenem, geschnittenem, gemustertem, massivem weißen Glase; auch Behängen zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfen, Glasperlen, Glasschmelz (Nr. 10. c.) vom Centner 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr.;
3) von farbigem, bemaltem oder vergoldetem Glase ohne Unterschied der Form; von Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (Nr. 10. e.) vom Centner 4 Thlr. oder 7 Fl.;
4) von Brüsseler und Dänischem Handschuhleder; Korduan, Marokin, Saffian und allem gefärbten und lackirten Leder (Nr. 21. b.) vom Centner 6 Thlr. 20 Sgr. oder 11 Fl. 40 Kr.;
5) von Butter (Nr. 25. f.) vom Centner 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Kr.;
6) von Käse (Nr. 25. o.) vom Centner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.;
7) von Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch anderen Schilfwaaren, ordinairen, gefärbt (Nr. 35. a. 2.) vom Centner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr., ohne Taravergütung;
8) von anderen, als den unter Nr. 38. a. genannten Thonwaaren (mit Ausnahme von Porcellan) einfarbigen oder weißen (Nr. 38. b. 1.) vom Centner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.;
9) von weißem Porcellan (Nr. 38. c.) vom Centner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem im Eingange erwähnten Vereinszolltarife folgende Abänderungen:

1) in N. 5. a. treten »Zündwaaren« aus der Anmerkung 4. in die Anmerkung 3.;
2) in Nr. 6. f. 3. β. kommen »Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20. fallen« in Wegfall;
3) die Anmerkung zu Nr. 9. a. kommt in Wegfall;
4) in Nr. 11. a. werden hinzugefügt: »Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern«;
5) in Nr. 25. p. treten an Stelle der Nr. 2. folgende Bestimmungen:

»2) Cichorien, getrocknete, Fische nicht anderweit genannt	— Thlr.	15 Sgr.	— Fl. 52½ Kr.;
3) Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Nüsse trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht	frei		frei«;

Digitized by Google

6) die Anmerkungen 1. und 2. zu Nr. 25. q. 2. kommen in Wegfall;

7) in Nr. 33. a. werden hinzugefügt: »grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fenſterſtöcke, Säulen und Säulenbeſtandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeſchliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaſter und Marmor, Schuſſer (Knicker) aus Marmor und dergleichen.«

Gegeben Herrenhauſen, den 13. Juni 1865.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Platen-Hallermund. Erxleben.

Daß Seine Majeſtät der König vorſtehendes Geſetz, nach erfolgtem Vortrage ſeines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchſteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhauſen, den 13. Juni 1865.

v. Seebach,
Generalſecretair des Königlichen Geſammt-Miniſteriums.

(№ 37.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, betreffend Abänderung des amtlichen Waarenverzeichniſſes (zum Vereinszolltarife vom 1. Juli 1865 an). Hannover, den 14. Juni 1865.

In Folge der Aenderungen des neuen Vereinszolltarifs, welche nach Uebereinkunft der Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten gleichzeitig mit dem Vollzuge des am 11. April 1865 unterzeichneten Handels- und Zollvertrages zwiſchen dem Zollvereine und Oeſterreich in Kraft treten ſollen, und welche durch Geſetz vom 13. d. M. verkündigt ſind, werden nachſtehende Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichniſſes bedingt:

Digitized by Google

I. Bei folgenden Artikeln ist die Hinweisung auf »die Unterabtheilung des Hauptartikels« des Zolltarifs in der nachstehend, in der letzten Spalte näher angegebenen Weise zu ändern, während im Uebrigen, was die »Benennung der Gegenstände« und die Hinweisung auf den »Hauptartikel« des Zolltarifs anlangt, eine Aenderung nicht eintritt.

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Unterabtheilung des Hauptartikels.	
		Anstatt der gegenwärtigen Hinweisung	ist künftig folgende Hinweisung zu setzen:
1.	Adamsäpfel, zerschnitten und mit Meer- oder Salzwasser übergossen	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
2.	Albuminoide (Eiweißleim, getrockneter Weizenkleber zum Gebrauch für die Appretur, das Färben und Drucken von Zeugwaaren)	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc. (zollfrei).
3.	Anis	b. 1. Namentlich.	b. 1. Namentlich (zollfrei).
4.	Backobst (getrocknetes Obst)	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
5.	Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare) .	q. 2. Namentlich.	q. 2. Namentlich (zollfrei).
6.	Basilienkraut (Basilgen-, Königskraut), getrocknet	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
7.	(Beeren) — für den menschlichen Genuß, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind: getrocknet, gedörrt, gebacken, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, ohne Zucker ꝛc. bloß eingekocht; eingesalzene in Fässern, Töpfen, Krügen und dergleichen	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
8.	Beifuß, gemeiner (Gänsekraut, Johannisgürtel, Jungfernkraut, Weiberkraut, herba artemisiae), getrocknet . . .	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
9.	Berberisbeeren (Saurachbeeren, Beeren des Berberitzenstrauchs oder Sauerdorns), getrocknete	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
10.	Bettfedern	b. Haare, gesponnene ꝛc.	a. Haare ꝛc. roh ꝛc. (zollfrei).
11.	Blätterschwamm (Papierschwamm [Feuerschwamm])	a. Anmerk. 4.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
12.	Bohnenkraut (Gartensaturei, Wurstkraut), getrocknet	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
13.	Bohnenmehl	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc. (zollfrei).

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Unterabtheilung des Hauptartikels.	
		Anstatt der gegenwärtigen Hinweisung	ist künftig folgende Hinweisung zu setzen:
14.	Boretsch (herba borraginis), getrocknet .	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
15.	Brasilianische Nüsse (Paranüsse) . .	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
16.	Brot	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc. (zollfrei).
17.	Cedratfrüchte (Paradiesäpfel), zerschnitten und mit Meer- oder Salzwasser übergossen	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
18.	Coriander	b. 1. Namentlich.	b. 1. Namentlich (zollfrei).
19.	Cumin (römischer Kümmel)	b. 1. Anis ꝛc.	b. 1. Anis ꝛc. (zollfrei).
20.	Daunen (Bettfedern)	b. Haare, gesponnen ꝛc.	a. Haare ꝛc. roh ꝛc. (zollfrei).
21.	Dextrin (Stärkegummi)	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc. (zollfrei).
22.	Dillkraut, getrocknetes	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
23.	Dragunbeifuß (estragon, Kaisersalat), getrocknet	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
24.	(Drathwaaren von Eisen- oder Stahldrath, feine) — —, dergleichen, als Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20. fallen .	f. 3. β. Nähnadeln ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
25.	Druckleister (ein Gummi-Surrogat aus Stärke)	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc. (zollfrei).
26.	Eiderdunen (Eiderdaunen, Bettfedern) .	b. Haare, gesponnen ꝛc.	a. Haare ꝛc. roh ꝛc. (zollfrei.)
27.	(Eisen- und Stahlwaaren, feine) 3. Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20. fallen	f. 3. β. Nähnadeln ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
28.	Erbsenmehl	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc. (zollfrei).
29.	(Erdmandeln) —, getrocknete	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
30.	Estragon (Dragun-Beifuß), getrocknet .	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
31.	Federn (Bettfedern)	b. Namentlich.	a. Haare ꝛc. roh ꝛc. (zollfrei).
32.	Fenchel	b. 1. Namentlich.	b. 1. Namentlich (zollfrei).
33.	(Feuerschwämme) —, zubereitete (gebeizte)	a. Anmerk. 4.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Unterabtheilung des Hauptartikels.	
		Anstatt der **gegenwärtigen** Hinweisung	ist **künftig** folgende Hinweisung zu setzen:
34.	(Fische)		
	—, gesalzene, marinirte in Fässern, Töpfen und dergleichen; auch getrocknete, geräucherte, bloß abgekochte (abgesottene), letztere auch in Schachteln verpackt .	p. 2. Obst ꝛc.	p. 2. Cichorien ꝛc.
35.	Fliedermus, ohne Zucker ꝛc., bloß eingekochtes	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
36.	(Flügel)		
	— (Vogelflügel), rohe, unbearbeitete . .	b. Haare, gesponnen ꝛc.	a. Haare ꝛc. roh ꝛc. (zollfrei).
37.	(Gartengewächse)		
	—, für den menschlichen Genuß, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind (als: Gemüse, Krautarten, Kartoffeln, Pilze ꝛc.): zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert, getrocknet, gedörrt, gebacken, comprimirt oder ohne Zucker ꝛc. bloß eingekocht; in Essig eingelegt, oder eingesalzen, sofern sie in Fässern, Krügen, Töpfen und dergleichen eingehen	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
38.	(Gerste)		
	—, geschälte, gerollte (Graupen) . . .	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc. (zollfrei).
39.	Gerstenmehl	q. 2. desgl.	q. 2. desgl. (zollfrei).
40.	Getreide, auch gemalzt	a. Namentlich.	a. Namentlich (zollfrei).
41.	Getreidekörner, geschrotene oder geschälte	q. 2. Namentlich.	q. 2. Namentlich (zollfrei).
42.	Graupen	q. 2. Namentlich.	q. 2. Namentlich (zollfrei).
43.	Gries, Griesmehl aus Getreide oder Hülsenfrüchten	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc. (zollfrei).
44.	Grütze aus Getreide oder Hülsenfrüchten .	q. 2. Namentlich.	q. 2. Namentlich (zollfrei).
45.	Hafergrütze (gestampfte oder abgehülste)	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc. (zollfrei).
46.	(Heringe)		
	—, abgekochte (abgesottene) in Schachteln, auch marinirte in Fäßchen	p. 2. Obst ꝛc.	p. 2. Cichorien ꝛc.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Unterabtheilung des Hauptartikels.	
		Anstatt der **gegenwärtigen** Hinweisung	ist **künftig** folgende Hinweisung zu setzen:
47.	(Herren- und Frauenschmuck		
	— —, anderer (nicht fein gearbeitet, oder zwar fein gearbeitet, jedoch nicht zugleich ꝛc. vergoldet ꝛc.):)		
	1. aus Eisen oder Stahl	f. 3. β. Nähnadeln ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
48.	(Hirse)		
	— gestampfte oder abgeschälte	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc. (zollfrei).
49.	Hollundermus (ohne Zucker ꝛc., bloß eingekochtes)	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
50.	Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken	a. Getreide ꝛc.	a. Getreide ꝛc. (zollfrei).
51.	Hyssop (Ysop), getrockneter	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
52.	Judenäpfel, zerschnitten und mit Meer- oder Salzwasser übergossen	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
53.	Kälber	b. 4. Namentlich.	b. 4. Namentlich (zollfrei).
54.	Kaisersalat (Dragun-Beifuß), getrocknet .	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
55.	Kerbel (Gartenkerbel), getrockneter . . .	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
56.	(Ketten, eiserne)		
	5. dergleichen, als Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20. fallen . .	f. 3. β. Nähnadeln ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
57.	Kichererbsen (Cicern, Kichern) . . .	a. Getreide ꝛc.	a. Getreide ꝛc. (zollfrei).
58.	Kirschmus (ohne Zucker ꝛc., eingekochtes)	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
59.	Kleber	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc. (zollfrei).
60.	Kletzenbrot	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc. (zollfrei).
61.	(Knicker oder Knippkugeln [Klicker, Schusser, Schüsser, Marmeln]):		
	— von Marmor und dergleichen nicht zu den Halbedelsteinen gehörigen Steinarten	d. 1. Außer Verbindung ꝛc.	a. Steine, rohe ꝛc. (zollfrei).
62.	(Knöpfe von Eisen oder Stahl)		
	— — als Schmucksachen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen mit anderen Materialien unter Nr. 20. fallen . .	f. 3. β. Nähnadeln ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
63.	Körner von Getreide oder Hülsenfrüchten, geschrotene oder geschälte	q. 2. Namentlich.	q. 2. Namentlich (zollfrei).

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Unterabtheilung des Hauptartikels. Anstatt der gegenwärtigen Hinweisung	Hinweisung auf den Zolltarif. Unterabtheilung des Hauptartikels. ist künftig folgende Hinweisung zu setzen:
64.	Kümmel aller Art	b. 1. Anis ꝛc.	b. 1. Anis ꝛc. (zollfrei).
65.	Lämmer, auch kastrirte	e. Anderes ꝛc.	e. Anderes ꝛc. (zollfrei).
66.	(Leinengarn, d. i. Garn aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen [mit Ausnahme der Baumwolle]: 1. Rohes Garn: a. von Flachs, Hanf oder Werg) β. Handgespinnst	a. 1. β. Namentlich.	a. 1. β. Namentlich (zollfrei).
67.	Leiogomme (Leiokom, Leogomme) . .	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc. (zollfrei).
68.	Linsenmehl	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc. (zollfrei).
69.	Löffelkraut (Scharbocksheil, Skorbutkraut), getrocknetes	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
70.	Lorbeerblüthen, eingesalzene	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
71.	Lorbeeren	p. 2. desgl.	p. 3. desgl. (zollfrei).
72.	Majoran (Mairan, origanum majorana), getrockneter	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
73.	Maismehl	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc. (zollfrei).
74.	Malz	a. Getreide ꝛc.	a. Getreide ꝛc. (zollfrei).
75.	(Mannagrütze [Schwadengrütze]) —, gestampfte	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc. (zollfrei).
76.	Mazes (jüdisches Osterbrot)	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc. (zollfrei).
77.	Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten, auch gebrannt oder geröstet	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc. (zollfrei).
78.	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupen, Gries, Grütze, Mehl	q. 2. Namentlich.	q. 2. Namentlich (zollfrei).
79.	Mus (ohne Zucker ꝛc., bloß eingekochtes Obst)	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
80.	(Nüsse) —, trockene zum Genuß, auch ausgeschälte	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Unterabtheilung des Hauptartikels.	
		Anstatt der gegenwärtigen Hinweisung	ist künftig folgende Hinweisung zu setzen:
81.	(Obst) —, getrocknet, gedörrt, gebacken, zerschnitten, gepulvert, in sonstiger Weise zerkleinert, oder ohne Zucker ꝛc. bloß eingekocht (Mus); eingesalzenes in Fässern, Töpfen, Krügen und dergleichen	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
	—, gegohrenes	p. 2. desgl.	p. 3. desgl. (zollfrei).
82.	Orangenblätter, trockene	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
	Orangenblüthen, gesalzen oder trocken		
83.	(Papier) —, Zunderpapier	a. Anmerk. 4.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
84.	Papierschwamm (Feuerschwamm) . .	a. Anmerk. 4.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
85.	Paradiesäpfel, zerschnitten und mit Meer- oder Salzwasser übergossen . .	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
86.	Paraguay-Thee (yerba maté, Jesuitenthee)	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
87.	Paranüsse (brasilianische Nüsse) . .	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
88.	Pastinakwurzel, getrocknete	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
89.	Petersilien-Kraut und -Wurzel, getrocknet	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
90.	Pfefferkraut (Bohnenkraut, Wurstkraut, Gartensaturei), getrocknet	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
91.	Pflaumenmus (ohne Zucker ꝛc., bloß eingekochtes)	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
92.	Pommeranzenblätter, getrocknete . .	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
93.	Pommeranzenblüthen, gesalzene oder getrocknete	p. 2. desgl.	p. 3. desgl. (zollfrei).
94.	Pumpernickel (Brot)	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc. (zollfrei).
95.	Quendel (Feldkümmelkraut, herba serpylli), getrocknet	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
96.	(Rindvieh) 2. Kälber	b. 4. Namentlich.	b. 4. Namentlich (zollfrei).
97.	Roggenbrot	q. 2 Mühlenfabrikate ꝛc.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc. (zollfrei).
98.	Roggenmehl	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc. (zollfrei).
99.	Rosenblätter, getrocknete oder in Salz eingelegte	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Unterabtheilung des Hauptartikels.	
		Anstatt der gegenwärtigen Hinweisung	ist künftig folgende Hinweisung zu setzen:
100.	Rosmarin-Blüthen und -Kraut, getrocknet	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
101.	Säfte zum Genuß aus Obst, Beeren und Rüben, ohne Zuckerzusatz eingekocht .	p. 2. Namentlich.	p. 3. Namentlich (zollfrei).
102.	(Sämereien)		
	—, Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel	b. 1. Namentlich.	b. 1. Namentlich (zollfrei).
	—, andere, zum Genuß: getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingekocht oder gesalzen	p. 2. Namentlich.	p. 3. Namentlich (zollfrei).
103.	Salbeikraut, getrocknetes	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
104.	Saturei (Bohnenkraut), getrocknet . .	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
105.	Sauerkohl, Sauerkraut.	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
106.	Schaafvieh (außer Hammel)	e. Anderes ꝛc.	e. Anderes ꝛc. (zollfrei).
107.	Scharbocksheil (Löffelkraut), getrocknet .	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
108.	Schiffszwieback, gewöhnlicher . . .	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc. (zollfrei).
109.	Schmuckfedern, rohe	b. Haare, gesponnen ꝛc.	a. Haare ꝛc. roh ꝛc. (zollfrei).
110.	(Schnallen, eiserne, feine)		
	— —, dergleichen als Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20. fallen . . .	f. 3. β. Nähnädeln ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
111.	(Schrot)		
	—, geschrotenes Getreide	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc. (zollfrei).
112.	(Schwadengrütze [Mannagrütze])		
	—, gestampfte	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc. (zollfrei).
113.	(Schwämme)		
	—, zubereitete Feuerschwämme	a. Anmerk. 4.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
114.	Schwarzwurzel (Skorzonerwurzel), getrocknete	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
115.	Schwefelfaden, Schwefelhölzer . .	a. Anm. 4.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
116.	Semmeln	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc. (zollfrei).
117.	(Senfpulver)		
	— in anderer Verpackung	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
118.	Sicherheitszünder	a. Anmerk. 4.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
119.	Skorbutkraut (Löffelkraut), getrocknet .	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
120.	Skorzonerwurzel, getrocknet	p. 2. desgl.	p. 3. desgl. (zollfrei).
121.	(Spitzen)		
	— von feinem Eisendrath	f. 3. β. Nähnadeln ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Unterabtheilung des Hauptartikels.	
		Anstatt der **gegenwärtigen** Hinweisung	ist **künftig** folgende Hinweisung zu setzen:
122.	(Stärke)		
	—, geröstete (Druckleister)	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc. (zollfrei).
123.	Stärkegummi (Dextrin)	q. 2. Namentlich.	q. 2. Namentlich (zollfrei).
124.	(Steinmetzarbeiten, grobe, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge und dergleichen: 2. aus anderen Steinen)		
	b. ungeschliffene	d. 1. desgl.	a. Steine, rohe ꝛc. (zollfrei).
125.	Strauchnüsse, brasilianische	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
126.	Streichschwämme, Streichwachslichte, Streichzündhölzer . . .	a. Anmerk. 4.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
127.	Thymian (herba thymi), getrocknet . .	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
128.	Wachholder-Mus (ohne Zucker ꝛc., bloß eingekocht)	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
129.	(Wachskerzen, Wachslichte, Wachsstöcke)		
	—, Streichwachslichte	a. Anmerk. 4.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
130.	Waldmeister (Sternleberkraut), getrocknet	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
131.	Weizenmehl	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc. (zollfrei).
132.	Ysop (Hyssop), getrockneter	p. 2. Obst ꝛc.	p. 3. Obst ꝛc. (zollfrei).
133.	Ziegen	e. Namentlich.	e. Namentlich (zollfrei).
134.	Zündfläschchen, Zündgläschen (Gläschen, mit Schwefelsäure getränkten Asbest enthaltend) . . .	a. Anmerk. 4.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
135.	Zündhölzchen, Zündkerzchen .		
136.	Zündröhren, Zündschnüre, zum Sprengen (Sicherheitszünder) . .		
137.	Zündschwamm		
138.	Zündwaaren	a. Anmerk. 4.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
139.	Zunder (natürlicher und künstlicher) und Zunderpapier	a. Anmerk. 4.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).

Digitized by Google

II. Folgende Artikel sind vollständig zu streichen:

Laufende Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
		Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
140.	Feldfrüchte in Garben, wie solche unmittelbar vom Felde eingeführt werden	9. Getreide ꝛc.	Anmerk. zu a. (zollfrei).
141.	(Getreide) — in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden, ferner Hafer in Mengen unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter zwei Bayerischen Metzen, und andere Getreidearten unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter einer Bayerischen Metze	9. desgl.	Anmerk. zu a. (zollfrei).
142.	(Hülsenfrüchte) — in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingebracht werden, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter einer Bayerischen Metze	9. desgl.	Anmerk. zu a. (zollfrei).

Das unterm 10. d. M. publicirte Waarenverzeichniß wird demgemäß hierdurch abgeändert.

Hannover, den 14. Juni 1865.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Erxleben.

Digitized by Google

(№ 38.) Geſetz, den Verkehr mittelſt Poſtanweiſungen betreffend. Herrenhauſen, den 13. Juni 1865.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlaſſen mit Zuſtimmung der allgemeinen Ständeverſammlung für den Verkehr im Innern des Königreichs und mit denjenigen Staaten, in welchen ſich Hannoverſche Poſtanſtalten befinden, das nachfolgende Geſetz:

§. 1.

Für baare Einzahlungen zur Wiederauszahlung an einen beſtimmten Adreſſaten, welche nach näherer Anordnung Unſeres Miniſteriums der Finanzen und des Handels im Wege der Poſtanweiſung bis zu der Summe von 50 Thlrn. ſtattnehmig ſind, iſt eine ſtets im voraus zu erlegende Gebühr zu entrichten, welche ohne Unterſchied der Entfernung beträgt:

bei einer Poſtanweiſung bis zu dem Betrage von 25 Thalern einſchließlich . . 1 Groſchen,
bei einer Poſtanweiſung über 25 Thaler bis zu dem Betrage von 50 Thalern einſchließlich . . . . . 2 Groſchen.

§. 2.

Eine beſondere Gebühr für den Aufgabeſchein wird bei Poſtanweiſungen nicht erhoben.

§. 3.

An Beſtellgeld iſt für die Poſtanweiſungen daſſelbe zu entrichten, wie für gewöhnliche Briefe.

§. 4.

Die entgegenſtehenden Beſtimmungen im Poſttaxgeſetze vom 8. Auguſt 1862, namentlich im §. 27 deſſelben, werden aufgehoben.

Das gegenwärtige Geſetz tritt am 16. Auguſt d. J. in Kraft.

Gegeben Herrenhauſen, den 13. Juni 1865.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. Erxleben.

Daß Seine Majeſtät der König vorſtehendes Geſetz, nach erfolgtem Vortrage ſeines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchſteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhauſen, den 13. Juni 1865.

v. Seebach,
Generalſecretair des Königlichen Geſammt-Miniſteriums.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 18.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 39. Gesetz, betreffend die Besteuerung des inländischen Branntweins ꝛc.
№ 40. Gesetz, betreffend die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz.
№ 41. Gesetz, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Salz.
№ 42. Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die persönlichen directen Steuern.

(№ 39.) **Gesetz, betreffend die Besteuerung des inländischen Branntweins, sowie die Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Branntwein.** Herrenhausen, den 13. Juni 1865.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das folgende Gesetz:

§. 1.

Die in dem Gesetze vom 22. December 1853, die Besteuerung der inländischen Branntwein-Fabrikation betreffend, festgestellten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide, Kartoffeln und anderen mehligen Substanzen zu entrichtenden Abgabe werden in der Art erhöht, daß

a. der allgemeine Satz 25½ Pfennige,
b. der Satz für landwirthschaftliche Brennereien 21½ Pfennige

für jede 20 Quartier des Rauminhalts der zur Einmaischung dienenden Gefäße betragen soll.

[Ausgegeben zu Hannover am 26. Juni 1865.]

Digitized by Google

§. 2.

Die bei der Ausfuhr von Branntwein seither gewährte Vergütung wird künftig auf 7½ Pfennige für jedes Quartier zu 50 % Alkohol nach Tralles erhöht.

§. 3.

Die Uebergangsabgabe von dem aus anderen, mit Unserm Königreiche hinsichtlich des Ertrags von der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten eingehenden Branntwein wird auf 7 Thlr. 2 Gr. 5 Pf. für jede Ohm Branntwein von 50 % Alkohol nach Tralles festgesetzt.

§. 4.

Dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium der Finanzen und des Handels beauftragt wird, soll mit dem 1. Januar 1866 in Wirksamkeit treten, und werden von demselben Tage an die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 22. December 1853, die Besteuerung der inländischen Branntwein-Fabrikation betreffend, und des Gesetzes vom selbigen Tage, die Uebergangsabgaben von den der inneren Besteuerung unterworfenen Gegenständen betreffend, außer Kraft gesetzt.

Gegeben Herrenhausen, den 13. Juni 1865.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. Erxleben.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 13. Juni 1865.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Gesammt-Ministeriums.

Digitized by Google

(№ 40.) Geſetz, betreffend die Salzſteuer und den Verkehr mit Salz.

Herrenhauſen, den 13. Juni 1865.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlaſſen mit Zuſtimmung der allgemeinen Ständeverſammlung für Unſer Königreich, ſoweit daſſelbe dem Zollvereine angeſchloſſen iſt, über die Beſteuerung des Salzes und den Verkehr mit Salz das nachfolgende Geſetz:

I. Von der Salzſteuer.

1) Betrag der Steuer.

§. 1.

Das zum inländiſchen Verbrauche beſtimmte Salz unterliegt einer Steuer von 2 Thalern für den Centner.

Die Steuer iſt, inſoweit das Salz innerhalb des vorgedachten Steuergebiets gewonnen wird, von dem Producenten zu erlegen.

Geht jedoch das Salz auf der Saline unmittelbar an Conſumenten oder Händler über, ſo haben dieſe die Steuer zu entrichten.

2) Verbot der Herſtellung von Salz ohne Anmeldung und Beſtimmungen über die Anmeldung.

§. 2.

Die Gewinnung oder Raffinirung von Salz iſt nur in den gegenwärtig im Betriebe befindlichen Salinen und in ſolchen Anſtalten geſtattet, deren Benutzung zu einem ſolchen Betriebe mindeſtens ſechs Wochen vor Eröffnung deſſelben dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte, in deſſen Bezirke die Anſtalt ſich befindet, angemeldet worden iſt.

Dieſe Anmeldungspflicht trifft auch die Fabriken, in welchen Kochſalz in reinem oder unreinem Zuſtande im Wege eines chemiſchen Proceſſes als Nebenproduct gewonnen wird.

§. 3.

Jeder Beſitzer einer bereits im Betriebe befindlichen Saline hat binnen eines von der oberſten Steuerbehörde zu beſtimmenden Zeitraums bei dem Hauptamte des Bezirks eine ſchriftliche Nachweiſung in doppelter Ausfertigung einzureichen, welche enthalten muß:

Digitized by Google

1) die Angabe der Belegenheit der Saline, der vorhandenen Salzquellen oder Bohrlöcher, der zugehörigen Schächte, Stollen, Brunnen u. ſ. w., auch des Salzgehalts der einzelnen Soolquellen, beziehungsweiſe der zu verſiedenden Soole nach Procenten;
2) die Aufführung ſämmtlicher zu dem Werke gehörigen feſtſtehenden Geräthe und Vorrichtungen, als Soolereſervoirs, Siedepfannen, Dampfkeſſel, Soolepumpen, Gradirwerke u. ſ. w.;
3) die Bezeichnung des cubiſchen Inhalts der einzelnen Siedepfannen;
4) die Angabe der in den Siederäumen vorhandenen, zur Aufnahme des aus den Pfannen gezogenen Salzes vor dem Transport nach den Trockenräumen dienenden Vorrichtungen und Gefäße.

Zugleich iſt in der Nachweiſung darzulegen, in welcher Weiſe den Vorſchriften des §. 7 dieſes Geſetzes entſprochen iſt.

Dieſer Nachweiſung, welche für die Salinen die im §. 2 vorgeſchriebene Anmeldung erſetzt, muß ein Grundriß der Saline, welcher die ſämmtlichen Baulichkeiten, die Lage der unter Nr. 2 genannten Geräthe und Vorrichtungen, der Trockenräume und der Lagerungs-Magazine ergiebt, in zweifacher Ausfertigung hinzugefügt werden.

Jede Veränderung in den Betriebslocalitäten, jeder Ab- und Zugang an Geräthen der vorgedachten Art iſt dem Hauptamte vor der Ausführung zur Anzeige zu bringen.

§. 4.

Eine gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher eine neue Saline oder ſonſtige Salzgewinnungs-Anſtalt anlegen oder eine außer Betrieb geſetzte wieder aufnehmen will.

Mit Ausnahme der Beſitzer der am Schluſſe des §. 2 gedachten Fabriken iſt der Inhaber einer ſolchen neuen oder wieder in Betrieb geſetzten Anſtalt verpflichtet, jährlich mindeſtens ein Quantum von fünftauſend Centnern Salz herzuſtellen und zu beſteuern, widrigenfalls ihm die Koſten der ſteuerlichen Ueberwachung der Anſtalt (§. 5) zur Laſt fallen.

3) Steuerliche Controle über den Betrieb der Salzwerke.

§. 5.

Die im §. 2 bezeichneten Anſtalten unterliegen behuf Ermittelung des von dem erzielten Salze zu entrichtenden Steuerbetrages, ſowie zur Verhütung von Defrauden hinſichtlich ihres ganzen Betriebes der Controle der Steuerverwaltung.

§. 6.

Zur Ausübung dieſer Controle wird für jede Saline oder, wo es die Umſtände geſtatten, für mehre Salinen gemeinſam ein nach Bedürfniß zu beſetzendes Salzſteueramt errichtet.

Auf Unſeren Salinen und denjenigen Privat-Salinen, deren Verwaltung unter Leitung und

Digitized by Google

Aufſicht Unſerer Behörden ſteht, können jedoch die Functionen des Salzſteueramts ganz oder theilweiſe einem oder einigen von den Salinen-Intereſſenten völlig unabhängigen Salin-Beamten übertragen werden, welche zu dem Ende auf die Wahrnehmung des Steuer-Intereſſes eidlich verpflichtet und bezüglich dieſes Dienſtes den Anordnungen der Steuerverwaltung unterworfen werden ſollen.

§. 7.

Zur Erleichterung der Controle iſt jeder Salinbeſitzer verpflichtet, nach näherer Anweiſung der Steuerverwaltung

1) dafür Sorge zu tragen, daß der Zugang zu den Siedegebäuden und den Trockenräumen leicht beaufſichtigt und durch ſicheren Verſchluß verhindert werden kann;
2) die Salzmagazine ſo einzurichten, daß ſie vor gewaltſamer oder heimlicher Entfernung des Salzes genügend geſichert ſind;
3) die nöthigen Vorrichtungen zum Verwägen, ſowie zur Denaturirung des Salzes herzurichten und das dazu erforderliche Perſonal zu ſtellen;

endlich

4) wo die Oertlichkeit es geſtattet, den Salinenhof mit einer angemeſſenen Befriedigung, — deren Koſten bei der erſten Herſtellung die Steuerverwaltung zur Hälfte zu tragen hat, — zu umgeben und während der Nacht verſchloſſen zu halten.

§. 8.

Desgleichen iſt der Salinbeſitzer verbunden, der Steuerverwaltung auf Verlangen gegen eine in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung durch die Obrigkeit feſtzuſtellende Entſchädigung ein angemeſſenes Local behuf der Geſchäftsführung und des Aufenthalts, auch der Uebernachtung der Beamten zu ſtellen.

Daſſelbe muß innerhalb der Betriebs- oder Hofräume der Saline und ſo belegen ſein, daß von dort der Ein- und Ausgang der Saline überwacht werden kann.

§. 9.

Verzögert oder verweigert der Salinbeſitzer die Erfüllung der in den §§. 7 und 8 gedachten Verpflichtungen, ſo iſt Unſer Miniſterium der Finanzen und des Handels befugt, nach vorheriger Androhung den Betrieb der Saline ſo lange zu unterſagen, bis den zu ſtellenden Anforderungen genügt iſt.

§. 10.

Ferner liegt dem Salinbeſitzer die Verpflichtung ob:

1) das Salz in den Siederäumen nur in den dazu angemeldeten Gefäßen und Vorrichtungen aufzubewahren;

Digitized by Google

2) das Salz aus den Siederäumen unmittelbar in die Magazine oder in die Trockenräume und ebenso aus diesen unmittelbar in die Magazine zu bringen, mithin die Niederlegung des Salzes in keinem andern Raume zu gestatten (vergl. §. 15);
3) die Controlebeamten von dem Zeitpunkte des Beginns des Ausziehens des Salzes aus den Pfannen, sowie von dem Transporte desselben aus dem Trockenraume in das Magazin vorher benachrichtigen zu lassen;
4) über den Betrieb der Saline und das gewonnene Salz genau Buch zu führen und die betreffenden Bücher den Steuerbeamten auf Verlangen zu jeder Zeit vorzulegen;
5) die Betriebsgebäude, soweit es die Arbeiten gestatten, verschlossen zu halten, den Eintritt in dieselben aber außer den Steuerbeamten regelmäßig niemandem, als den auf der Saline beschäftigten Personen zu gestatten;
6) solchen Personen, welche einen Salzhandel betreiben oder durch ihre Angehörigen betreiben lassen, in der Saline keine regelmäßige Beschäftigung zu gewähren.

§. 11.

Gewerkschaften, Corporationen und Gesellschaften, welche Salinen besitzen, und Salin-Inhaber, welche den Betrieb ihrer Salinen nicht unmittelbar leiten, sind verbunden, behuf Erfüllung der ihnen der Steuerverwaltung gegenüber obliegenden Verpflichtung einen regelmäßig auf der Saline anwesenden Vertreter zu bestellen, für dessen Handlungen und Unterlassungen sie zu haften haben.

§. 12.

Den mit der Controle beauftragten Beamten, sowie deren Vorgesetzten steht zu allen innerhalb der Betriebsanstalt belegenen Localitäten und Gebäuden, soweit solche nicht lediglich als Wohnräume benutzt werden, der Zutritt jederzeit, also auch außerhalb der Dienststunden frei.

§. 13.

In den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salin-Localitäten und zugehörigen Höfen oder in baulicher Verbindung mit den Salinen befinden, darf Salz irgend welcher Art nicht in größeren Mengen als fünf Pfund auf den Kopf der Bewohner aufbewahrt werden.

Ist der Verdacht der Uebertragung nicht versteuerten Salzes in die Wohnräume vorhanden, so können Hausvisitationen unter Beobachtung der im §. 37 des Zollgesetzes vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorgenommen werden.

§. 14.

Die Dienststunden der Salzsteuerämter sollen mit thunlichster Rücksicht auf den Salinbetrieb für jede Saline von der Steuerverwaltung besonders festgestellt werden.

Digitized by Google

§. 15.

Alles auf einer Saline oder in sonstigen Betriebsanstalten gewonnene Salz, sobald es zur Lagerung reif ist, desgleichen Schmutz- und Fegesalz muß in sichere unter Mitverschluß der Steuerverwaltung stehende Räume (Salzmagazine) gebracht werden, und darf erst aus diesen in den Verkehr oder zum Verbrauch des Eigenthümers kommen.

Mit der Entnahme des Salzes aus diesen Magazinen tritt die Steuerpflichtigkeit desselben ein.

Ausnahmsweise kann das für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke bestimmte Salz unmittelbar aus den Siederäumen unter der Bedingung entnommen werden, daß es von der Entnahme (§. 16) an bis zu der im §. 22 Nr. 2 vorgeschriebenen Behandlung unausgesetzt unter steuerlicher Controle verbleibt.

§. 16.

Jede beabsichtigte Entnahme von Salz aus den bezeichneten Magazinen, beziehungsweise den Siederäumen ist von Seiten des Salinbesitzers oder dessen Vertreter dem Salzsteueramte schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1) die Menge des zu entnehmenden Salzes nach Gewicht;
2) die Marke und Nummer, sowie die Zahl der Colli, desgleichen das Einzelgewicht der letzteren, sofern dasselbe ein verschiedenes ist;
3) den Namen des Transportanten;
4) den Bestimmungsort und den Namen des Empfängers;
5) die begehrte Abfertigungsweise;
6) etwaige sonstige Anträge.

§. 17.

Von Salinen darf Salz nur in Mengen von mindestens ½ Centner und soweit es nicht zum menschlichen Genusse untauglich gemacht ist (§. 22 Nr. 2 a.), bei Quantitäten von einem Centner und darüber nur in verpacktem Zustande verabfolgt werden.

Die Verpackung darf erst nach der Abfuhr des Salzes von der Saline entfernt werden, sofern das Salz nicht unter Steuercontrole versendet wird und daher die Verpackung beibehalten werden muß.

Ausnahmen sind zulässig bezüglich der von den Salinen an Berechtigte abzugebenden Salzdeputate und des Hausbedarfs des Salinbesitzers und der von ihm auf der Saline beschäftigten Personen.

§. 18.

Das zu entnehmende Salz wird in Gemäßheit der Anträge des Salinbesitzers entweder vollständig abgefertigt (in den freien Verkehr gesetzt) oder unter Steuercontrole abgelassen.

Digitized by Google

§. 19.

Nachdem die Abfertigung erfolgt iſt, muß das Salz ſofort von der Saline und deren Hofraum entfernt werden. Ausnahmsweiſe kann geſtattet werden, daß verſteuertes oder denaturirtes Salz in Lagerräumen, welche unter Mitverſchluß der Steuerverwaltung ſtehen, getrennt von dem übrigen Salze auf den Salinen aufbewahrt wird.

§. 20.

Die Wegführung des Salzes von der Saline iſt nur ſtatthaft:

1) innerhalb der Dienſtſtunden des Salzſteueramts;
2) aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsſtraßen durch Tafeln mit geeigneten Inſchriften bezeichnet ſind.

Ein Gleiches gilt für den Transport von Salzabfällen (Pfannenſtein, Dornſtein, Dux, Salzſchlamm u. dgl.).

In eiligen und dringenden Fällen haben die Salzſteuerämter das Arbeiten in den Magazinen und die Wegführung des Salzes auch außerhalb der Dienſtſtunden zu geſtatten.

§. 21.

Der nach den eingetretenen Salzabfertigungen zu entrichtende Steuerbetrag muß von Conſumenten und Händlern (vergl. §. 1) vor der Empfangnahme des Salzes auf der Saline bei dem Salzſteueramte gezahlt werden.

Der von dem Producenten zu entrichtende Steuerbetrag wird mit dem Schluſſe eines jeden Kalendermonats dem Betriebs-Inhaber bekannt gemacht und iſt von dieſem binnen drei Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung dem Hauptamte des Bezirks einzuzahlen. Falls vom Salinbeſitzer genügende Sicherheit geleiſtet wird, iſt nach dem Ermeſſen der oberſten Steuerbehörde ein Credit von drei bis ſechs Monaten zu gewähren. Auch bleibt dem Ermeſſen der oberſten Steuerbehörde überlaſſen, die Einzahlung der Steuer bei einer andern Caſſenſtelle zu geſtatten.

Ein Erlaß oder eine Zurückzahlung der Steuer für Salz, welches in den freien Verkehr getreten iſt, findet nach dem Ermeſſen der Steuerbehörde nur ſtatt, wenn ein Salzquantum von mindeſtens fünf Centnern auf dem Transporte von der Saline oder aus einer freien oder öffentlichen Niederlage (§. 22 Nr. 1) nach dem erſten Beſtimmungsorte zu Grunde gegangen iſt und der betreffende Beweis vollſtändig geführt wird.

4) Befreiungen von der Salzſteuer.

§. 22.

Von der Salzſteuer iſt befreit:

1) Das Salz, welches unter ſteuerlicher Controle aus dem Steuergebiete ausgeführt wird.

Digitized by Google

Die Ausfuhr muß über eine zu der betreffenden Abfertigung befugte Zoll- oder Steuerstelle geschehen.

Der Ausfuhr des Salzes steht die Einbringung desselben in eine freie oder eine öffentliche Niederlage gleich. Das auf eine solche Niederlage aufgenommene Salz darf jedoch gegen Entrichtung der Steuer von zwei Thalern für den Centner zur inländischen Consumtion zugelassen oder nach Maßgabe der Bestimmungen unter 2 und 3 steuerfrei verabfolgt werden.

2) Das für landwirthschaftliche, gewerbliche oder Medicinalzwecke bestimmte Salz, sofern es
   a. entweder in einer von der obersten Steuerbehörde genehmigten Weise unter Aufsicht eines Steuerbeamten für Menschen ungenießbar gemacht wird,
      oder
   b. unter steuerlicher Aufsicht zu der bestimmungsmäßigen Verwendung gelangt.

3) Das zum Salzen, Einpöckeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr in das nicht zollvereinsländische Ausland bestimmt sind, verwendete Salz, im Falle die Verwendung und die Ausfuhr unter steuerlicher Controle geschieht.

4) Die Salzdeputate, welche Armen- und Zuchthäuser auf Grund einer Berechtigung von den Salinen zu beziehen haben.

II. Ein-, Durch- und Ausfuhr von Salz.

1) Verbot der Einfuhr.

§. 23.

Die Einfuhr von Salz aus anderen mit Unserm Königreiche nicht in Gemeinschaft der Salzsteuer stehenden Staaten, bezw. Gebietstheilen derselben und den vom Zollvereine ausgeschlossenen Landestheilen ist verboten.

Es kann jedoch die Einfuhr fremden Salzes für gewerbliche, landwirthschaftliche und medicinische Zwecke unter den behuf der Controle erforderlich erachteten Bedingungen und gegen eine angemessene Controlegebühr gestattet werden.

2) Bestimmungen über die Durchfuhr.

§. 24.

Die Durchfuhr von Salz ist nur nach besonderer Erlaubniß unter Steuercontrole gestattet.

3) Bestimmungen über die Ausfuhr.

§. 25.

Die Ausfuhr des Salzes in andere nicht zum Zollverein gehörige Staaten und in die dem Zollvereine nicht angeschlossenen Landestheile ist frei.

Digitized by Google

§. 26.

Die Einführung von Salz in das Gebiet eines der angrenzenden mit Unſerm Königreiche nicht in Gemeinſchaft der Salzſteuer ſtehenden Zollvereinsſtaaten, ſowie der Verkauf von Salz an Angehörige dieſer Staaten iſt verboten, ſofern nicht durch beſondere Verträge zwiſchen den Landesregierungen dieſerhalb ein Anderes vereinbart, oder die ausdrückliche Erlaubniß der betreffenden Vereinsſtaaten erfolgt iſt.

Wer dieſes Verbot übertritt, verwirkt dadurch eine in jedem Wiederholungsfalle auf das Doppelte des zuletzt verwirkten Betrages zu erhöhende Geldſtrafe von zehn Thalern für jeden Transport von einem Centner oder weniger und bei größeren Transporten für jeden Centner.

§. 27.

Anhäufungen oder Ablagen von Salz, welche die Einſchwärzung nach den angrenzenden Vereinsſtaaten zum Zwecke haben, ſind unterſagt.

Der Uebertreter, imgleichen derjenige, welcher ſolche Anhäufungen oder Ablagen auf ſeinem Grund und Boden, in ſeiner Wohnung oder in ſonſtigen Gebäuden wiſſentlich geſtattet, verfällt in eine, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde Geldſtrafe von zehn bis hundert Thalern. Daneben tritt die Confiscation der vorgefundenen Salzvorräthe ein.

§. 28.

Was in den §§. 23 bis 27 hinſichtlich des Salzes beſtimmt iſt, gilt auch von allen Stoffen, aus welchen Salz ausgeſchieden zu werden pflegt.

Indeſſen bleibt es Unſerm Miniſterium der Finanzen und des Handels vorbehalten, hierunter den Umſtänden nach weitere Ermäßigungen eintreten zu laſſen.

III. Verkehr mit Salz im Steuergebiete.

§. 29.

Der Verkehr mit verſteuertem oder im denaturirten Zuſtande ſteuerfrei abgelaſſenen Salze, ſowie der Transport deſſelben unterliegt im Königreiche vorbehältlich der nachfolgenden Beſtimmungen keiner ſteuerlichen Controle:

1) Die beſonderen im Zollgrenzbezirke geltenden Vorſchriften und die Beſtimmungen der durch Unſer Patent vom 20. Auguſt 1856 publicirten Uebereinkunft mit den Niederlanden bleiben in Kraft.
2) Falls in einzelnen obrigkeitlichen Bezirken der dermalen zum Salzgrenzbezirke gehörenden Landestheile der Schmuggel mit Salz in erheblicher Weiſe betrieben wird, kann in denſelben der Hauſirhandel mit Salz von Conceſſionirung abhängig gemacht werden. Im übrigen treten das Geſetz vom 12. December 1853 über die Verhinderung von Salz-

Digitized by Google

einschwärzungen in die benachbarten Vereinsstaaten und die zur Ausführung desselben erlassenen Bekanntmachungen mit dem 1. Januar k. J. außer Kraft. Es bleibt jedoch vorbehalten, die darin festgesetzten Beschränkungen des Verkehrs mit Salz in denjenigen Grenzstrecken wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, wo es nach dem Separatartikel 3 Nr. 2. c. zum Zollvereinigungsvertrage vom 11. Juli 1864*) von den übrigen Vereinsstaaten gefordert werden kann.

Auch sollen den Steuer-, Zoll- und Polizeibeamten der angrenzenden Vereinsstaaten im Königreiche rücksichtlich der Verfolgung von Salzeinschwärzungen die gleichen Befugnisse zustehen, welche das Zollcartell den Zollbeamten eines andern Vereinsstaates für die Verfolgung von Zollcontraventionen einräumt.

3) Die Steuer- und Zollbeamten sind befugt, innerhalb eines Umkreises einer Viertelmeile um die Salzwerke, jedoch nur außerhalb geschlossener Ortschaften jeden Waarenführer auf der Stelle zu revidiren und, falls Salz vorgefunden wird, Auskunft darüber zu verlangen, von wem und woher dasselbe bezogen und an wen dasselbe abzuliefern ist.

4) Unser Ministerium der Finanzen und des Handels wird ermächtigt, in der Grafschaft Hohnstein und den Aemtern Polle und Elbingerode die gegenwärtigen Salzdebitsverhältnisse auch nach Eintritt der Steuererhöhung fortbestehen zu lassen.

5) Es bleibt vorbehalten, für die Salztransporte über einen halben Centner die in den §§. 93 bis 97 der Zollordnung näher bestimmte Binnen-Controle unter Anwendung der Salzsteuer-Defraudationsstrafe auf die nicht gehörig legitimirten Salztransporte örtlich oder allgemein einzuführen.

§. 30.

Der Transport inländischen Salzes nach einem inländischen Bestimmungsorte mit Berührung des Gebiets anderer Vereinsstaaten darf nur mit Genehmigung der betreffenden Vereinsstaaten und unter den dabei vorgeschriebenen Controlen erfolgen.

---

*) Die angezogene Vertragsbestimmung lautet:

Die unter Nr. 4 des Separatartikels 9 des Vertrages vom 4. April 1853 verabredeten Beschränkungen des Verkehrs mit Salz treten außer Wirksamkeit. Sollte jedoch die Erfahrung ergeben, daß ungeachtet der unter Nr. 1 verabredeten Erhöhung der Salzsteuer, an einzelnen derjenigen Grenzstrecken, wo jene Beschränkungen gegenwärtig bestehen, umfangreiche Salzeinschwärzungen aus Hannover nach einem angrenzenden Vereinsstaate stattfinden, und dieser Staat sich in Folge dessen genöthigt sehen, an einer solchen Strecke, die unter Nr. 5 des Separatartikels 9 zum Vertrage vom 4. April 1853 näher bezeichnete Salzverbrauchs-Controle ieder einzuführen, so wird Hannover an der nämlichen Strecke die oben erwähnten Beschränkungen wiederum eretreten lassen.

Digitized by Google

Transporte, auf welchen das Zollvereins-Ausland berührt wird, unterliegen den Vorschriften, welche über die Abfertigung von Waarenversendungen, die auf dem Transporte abwechselnd das In- und Ausland berühren, erlassen worden sind. (S. Bekanntmachung Unseres Finanz-Ministeriums vom 25. November 1853.)

Zwischenlagerungen des Salzes im Auslande können unter den geeigneten Controlemaßregeln gestattet werden.

IV. Strafbestimmungen.

§. 31.

Wer es unternimmt, Salz oder salzhaltige Stoffe, deren Einfuhr verboten ist, einzuführen, soll außer der Confiscation des Gegenstandes der Contrebande mit einer Geldbuße, welche der vierfachen Steuer von einer gleichen Quantität einheimischen Salzes gleichkommt, mindestens aber mit einer Geldbuße von zehn Thalern bestraft werden. Daneben ist die Steuer mit zwei Thalern für den Centner zu entrichten.

§. 32.

Wer es unternimmt, dem Staate die Steuer von inländischem Salze zu entziehen, ist des Vergehens der Salzsteuerdefraude schuldig und soll mit der Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt ist, und mit einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommen, mindestens aber zehn Thaler betragen soll, bestraft werden. Daneben ist die Steuer von zwei Thalern für den Centner zu entrichten.

Ist die Defraude durch unerlaubte Gewinnung oder Raffinirung von Salz verübt (§. 2), so verfallen auch die dazu benutzten Geräthe (Siedepfannen, Kessel u. s. w.) der Confiscation.

§. 33.

Im ersten Wiederholungsfalle nach vorhergegangener vollstreckbarer Verurtheilung wird die nach §§. 31 und 32 außer der Confiscation eintretende Strafe verdoppelt, im zweiten und im ferrern vervierfacht.

§. 34.

Die Strafe des Rückfalls tritt auch dann ein, wenn der Contravenient schon einmal, ti es im Wege der Submission oder des richterlichen Ermäßigungsverfahrens gutwillig Strafe vo zehn Thalern oder mehr erlegt hat.

§. 35.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt, sind Salzcontrebande und Salzsteuerdefraude als gleichartige Vergehen zu behandeln.

§. 36.

Im übrigen kommen bei Salzcontrebanden die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 37.

Die Salzſteuerdefraude wird als vollbracht angenommen:

1) wenn Salz zuwider den Beſtimmungen des §. 2 oder in Anſtalten, deren Betrieb auf Grund des §. 9 unterſagt iſt, hergeſtellt oder raffinirt wird;
2) wenn das in den zugelaſſenen Betriebsanſtalten gewonnene Salz vor der vorgeſchriebenen Einbringung in die unter ſteuerlichem Mitverſchluß ſtehenden Magazine oder vor der im §. 15 ausnahmsweiſe zugelaſſenen Entnahme aus den Siederäumen (§. 16) entfernt oder verbraucht wird;
3) wenn Salz aus ſolchen Magazinen, aus öffentlichen oder freien Niederlagen ohne vorſchriftsmäßige Anmeldung und Abfertigung, bezw. aus Salinen, auf welchen der Salinverwaltung die Functionen des Salzſteueramts überlaſſen ſind, ohne Verbuchung in den dazu beſtimmten Regiſtern weggeführt wird;
4) wenn auf Salinen und deren Zubehörungen Salz in anderer als der nach §. 10 Nr. 1 und 2 und §. 13 geſtatteten Weiſe und Menge aufbewahrt wird;
5) wenn Salz von Salinen zu unerlaubter Zeit oder auf unerlaubten Wegen entfernt wird;
6) wenn über das unter Steuercontrole oder unter Controle der Verwendung befindliche inländiſche oder ausländiſche Salz eigenmächtig verfügt wird;
7) wenn Perſonen, welche ſich nach dem §. 29 Nr. 3 über den Bezug des von ihnen transportirten Salzes auszuweiſen haben, unrichtige Auskunft geben oder die Auskunft verweigern.

Das Daſein des Vergehens der Salzſteuerdefraude und die Anwendung der Strafe deſſelben wird in den vorſtehend aufgeführten Fällen lediglich durch die bezeichneten Thatſachen begründet.

Kann jedoch der Angeſchuldigte vollſtändig nachweiſen, daß er eine Defraude nicht habe verüben können oder wollen, ſo findet nur eine Ordnungsſtrafe nach §. 41 ſtatt.

§. 38.

Wird ein Salinbeamter, Verwalter oder Arbeiter einer Salzſteuerdefraude rechtskräftig ſchuldig erkannt, ſo iſt die oberſte Steuerbehörde befugt, ſeine Entlaſſung von der Saline zu verlangen. Dieſe Befugniß muß, wenn die Entlaſſung nicht freiwillig erfolgt, binnen ſechs Wochen nach Rechtskraft des verurtheilenden Erkenntniſſes geltend gemacht werden.

Der Salinbeſitzer darf den Entlaſſenen ſpäter auf der Saline nicht wieder in Beſchäftigung nehmen.

§. 39.

Ein Salinbeſitzer, welcher zum zweitenmale wegen einer Salzſteuerdefraude durch gerichtliches Erkenntniß beſtraft wird, verliert mit der Rechtskraft des Erkenntniſſes die Befugniß zur eigenen Verwaltung ſeiner Saline.

Dieſer Verluſt hat die Wirkung des im §. 9 gedachten Verbots.

Digitized by Google

§. 40.

Die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes, bezw. des Gesetzes vom 19. Juli 1856, einige Modificationen des Zollstrafgesetzes betreffend, hinsichtlich der Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen, der Schärfung der Strafe für Defraudationen unter erschwerenden Umständen, der Strafen der Theilnehmer und Begünstiger, der subsidiarischen Haftverbindlichkeit dritter Personen, der Bestimmungen wegen der Confiscation, des Zusammentreffens der Defraude mit anderen Vergehen, der Strafen der Widersetzlichkeit gegen Beamte und der Verjährung der rechtlichen Verfolgung auf Bestrafung sind auch bei Salzsteuerdefrauden und Contrebanden analog zur Anwendung zu bringen.

§. 41.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses von Salz ohne Beabsichtigung einer Gefälleentziehung,

die Uebertretung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, sowie der in Folge desselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Ausführungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe gedroht ist, imgleichen

die Beihülfe zu solchen Uebertretungen

sind mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern zu ahnden.

§. 42.

Kann das Gewicht der Gegenstände, in Bezug auf welche eine Salzsteuerdefraude oder Contrebande verübt ist, nicht ermittelt und demgemäß der Betrag der vorenthaltenen, bezw. von einer gleichen Quantität inländischen Salzes zu entrichtenden Steuer und die danach zu bemessende Geldstrafe nicht berechnet werden, so ist erstere nach richterlichem Ermessen auf zehn bis tausend Thaler, die letztere auf das Vierfache festzustellen.

§. 43.

Das Verfahren wegen Untersuchung und Bestrafung der Salzsteuerdefrauden und Contrebanden richtet sich vorbehältlich der im obigen getroffenen Abänderungen nach den über das Verfahren in Steuer-Contraventionssachen bestehenden gesetzlichen Vorschriften und kommen namentlich auch die Bestimmungen über das Ermäßigungsverfahren zur Anwendung.

§. 44.

Hinsichtlich der Theilnahme der Denuncianten an den aufkommenden Strafgeldern und dem Erlöse der confiscirten Gegenstände gelten die allgemeinen in Steuer-Contraventionssachen zur Anwendung kommenden Grundsätze.

§. 45.

Bei der Untersuchung und Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 26 und 27 bezw. 28 enthaltenen Vorschriften soll das gerichtliche Verfahren für Polizeistrafsachen Anwendung finden.

Digitized by Google

§. 46.

Alle Steuer-, Zoll- und Polizeibeamten ſind zur Verhütung und eventuell zur Anzeige von Uebertretungen dieſes Geſetzes verpflichtet.

V. Schlußbeſtimmungen.

§. 47.

Die am 1. Januar 1866 vorhandenen noch unverſteuerten Salzvorräthe in den Salinen und deren Niederlagen ſind ſofort entweder nach dem Satze von zwei Thalern für den Centner zu verſteuern oder in die §. 10 und §. 15 gedachten Magazine zu bringen.

§. 48.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Geſetzes iſt Unſer Miniſterium der Finanzen und des Handels beauftragt.

Daſſelbe iſt namentlich auch ermächtigt, im Falle, daß in Unſerm Königreiche eine Gewinnung von Steinſalz eintritt, oder wenn Salz in anderen Anſtalten und Betriebswerken als Salinen hergeſtellt wird, desgleichen wenn eine Verwendung von Soole anſtatt Salzes in einem erheblicheren Umfange ſtattfinden ſollte, behuf Sicherung des Steuerintereſſes nach Analogie der für die Salinen und über die Beſteuerung des Salzes gegebenen Vorſchriften einſtweilen die nöthigen Anordnungen zu treffen und deren Befolgung durch Feſtſtellung von Strafen zu ſichern.

Soweit dieſe Anordnungen geſetzlicher Feſtſtellung bedürfen, ſind dieſelben jedoch der allgemeinen Ständeverſammlung bei ihrem nächſten ordentlichen Zuſammentreten zur verfaſſungsmäßigen Mitwirkung vorzulegen und ſofort zurückzunehmen, falls nicht die Zuſtimmung beider Cammern erfolgt.

§. 49.

Es ſoll dies Geſetz mit dem 1. Januar 1866 in Kraft treten.

Gegeben Herrenhauſen, den 13. Juni 1865.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. **Errleben.**

Daß Seine Majeſtät der König vorſtehendes Geſetz, nach erfolgtem Vortrage ſeines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchſteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhauſen, den 13. Juni 1865.

v. Seebach,

Generalſecretair des Königlichen Geſammt-Miniſteriums.

Digitized by Google

(№ 41.) Geſetz, betreffend die Erhebung einer Nachſteuer vom Salz. Herrenhauſen, den 13. Juni 1865.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlaſſen mit Zuſtimmung der allgemeinen Ständeverſammlung das gegenwärtige Geſetz:

§. 1.

Von dem am 1. Januar 1866 in Unſerm Königreiche, ſo weit daſſelbe dem Zollvereine angeſchloſſen iſt, vorhandenen, nach dem bisherigen Steuerſatze verſteuerten Salze ſoll eine Nachſteuer von einem Thaler ſiebzehn und einem halben Groſchen für den Centner erhoben werden. In den Aemtern Hohnſtein und Elbingerode unterliegt jedoch das aus den Salzfactoreien gekaufte Salz nur einer Nachſteuer von einem Thaler für den Centner.

§. 2.

Zur Entrichtung der Nachſteuer iſt der Inhaber des Salzes verpflichtet. Letzteres haftet für die Nachſteuer nach Maßgabe des §. 16 des Zollgeſetzes.

§. 3.

Von der Nachſteuer bleiben die eigenen Salzvorräthe eines jeden befreit, jedoch nur bis zum Betrage von fünfundzwanzig Pfund für jeden Hausſtand und wenn dieſer aus mehr als fünf Perſonen beſteht, bis zum Betrage von fünf Pfund für jede zu demſelben gehörige Perſon.

§. 4.

Wer an eigenem Salze größere Vorräthe, als die im vorigen Paragraphen bezeichneten beſitzt, gleichviel ob er ſie in eigenen oder fremden Räumen aufbewahrt, imgleichen derjenige, welcher fremde Salzvorräthe in Beſitz hat, muß davon binnen drei Tagen nach dem 1. Januar 1866 der mit der Erhebung der indirecten Steuern beauftragten Steuerſtelle des Bezirks eine ſchriftliche Anzeige machen, welche das Gewicht des nachſteuerpflichtigen Salzes, den Ort der Lagerung, ſowie den Namen und Wohnort des Ausſtellers enthalten und von dem letzteren unterſchrieben ſein muß.

§. 5.

Perſonen, welche mit Salz Handel treiben, haben binnen derſelben Friſt entweder eine Erklärung, daß ſie überhaupt kein der Nachſteuer unterworfenes Salz im Beſitz haben, oder die im vorigen Paragraphen gedachte Anzeige ſchriftlich einzureichen.

Der gleichen Verpflichtung unterliegen alle diejenigen, welche zu einer ſolchen Anmeldung ſpeciell aufgefordert werden.

Digitized by Google

§. 6.

Die Steuerverwaltung ist berechtigt, zur Feststellung der Richtigkeit der Anmeldung binnen der ersten vier Wochen nach dem 1. Januar 1866 Revisionen eintreten zu lassen.

Dasselbe Recht steht ihr zu, wenn der Verdacht entsteht, daß Personen, welche keine nachsteuerpflichtige Salzvorräthe angezeigt haben, dergleichen besitzen.

§. 7.

Die Inhaber der bei solchen Revisionen vorgefundenen Salzvorräthe sind verpflichtet, darüber, wann und woher sie solche bezogen haben, wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

Wird die Auskunft verweigert oder unrichtig gegeben, so soll das Salz als vor dem 1. Januar 1866 bezogen angesehen werden.

§. 8.

Den revidirenden Steuerbeamten sind die Salzvorräthe vorzuzeigen und nicht allein die zu deren Aufbewahrung dienenden, sondern auch sämmtliche sonstige bauliche Räume nachzuweisen und auf Verlangen zu öffnen, welche — wie Läden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Schoppen, Schiffsräume — zur Aufbewahrung von Waaren benutzt zu werden pflegen.

Die Durchsuchung anderer als der vorerwähnten Räume ohne Zustimmung des Inhabers ist den revidirenden Beamten nur unter Beobachtung der im §. 37 des Zollgesetzes für Hausvisitationen vorgeschriebenen Formalitäten gestattet.

Der Inhaber von Salzvorräthen ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hülfe sofort zu beschaffen und die zur Verwägung erforderlichen Geräthe und Behälter, wenn er dergleichen besitzt, zur Verfügung zu stellen.

§. 9.

Nachsteuerpflichtige Salzvorräthe dürfen bis zu beendigter Revision, bezw. bis zum Ablauf der im §. 6 bestimmten Frist ohne Erlaubniß der Steuerverwaltung nicht aus dem Hause und von dem Aufbewahrungsraume, in dem sie sich zur Zeit der Anmeldung befanden, entfernt werden.

Hiervon ausgenommen sind:

a. der gewöhnliche Kleinverkauf unter der Bedingung, daß jede vom 1. Januar 1866 an verkaufte Menge vor Aushändigung derselben abgesondert und unter Angabe des Käufers vom Verkäufer in ein dem revidirenden Steuerbeamten auf Verlangen vorzuzeigendes Verzeichniß eingetragen wird, und

b. der Verbrauch im Haushalte des Inhabers, sowie im Geschäftsbetriebe desselben, der letztere Verbrauch unter der Bedingung, daß die verbrauchte Menge in ein den revidirenden Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegendes Verzeichniß eingetragen wird.

Auch ist die Steuerverwaltung befugt, Salzbestände bis zu beendigter Revision unter Steuerverschluß zu stellen und dadurch der einseitigen Verfügung des Inhabers einstweilen zu entziehen.

Digitized by Google

§. 10.

Auf die Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften finden die in den §§. 32 und 41 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Besteuerung des Salzes ꝛc. enthaltenen Strafbestimmungen, sowie die §§. 43 und 46 jenes Gesetzes Anwendung.

Die Unterlassung der Anmeldung nachsteuerpflichtigen Salzes und die Anmeldung einer zu geringen Menge sind als Defrauden zu bestrafen.

§. 11.

Die nach der Anzeige des Inhabers, eventuell auf Grund des Revisionsbefundes festzustellenden Nachsteuerbeträge sind, nachdem dieselben dem zur Zahlung Verpflichteten bekannt gemacht sein werden, binnen acht Tagen an die Steuerstelle des Bezirks zu entrichten.

Für Beträge von mehr als zwanzig Thalern können gegen Sicherheitsleistung angemessene Zahlungsfristen bewilligt werden.

§. 12.

Die Einziehung rückständiger Nachsteuerbeträge soll in dem für die rückständigen indirecten Steuern vorgeschriebenen Wege geschehen.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium der Finanzen und des Handels beauftragt.

Gegeben Herrenhausen, den 13. Juni 1865.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. Erxleben.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 13. Juni 1865.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Gesammt-Ministeriums.

Digitized by Google

(№ 42.) Geſetz, betreffend Abänderungen des Geſetzes über die perſönlichen directen Steuern vom 20. März 1859. Herrenhauſen, den 13. Juni 1865.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlaſſen mit Zuſtimmung der allgemeinen Ständeverſammlung das nachſtehende Geſetz:

§. 1.

Die Beſtimmungen über den Betrag der Perſonenſteuer in der zehnten, elften und zwölften Claſſe, welche ſich in dem §. 4 des Geſetzes über die perſönlichen directen Steuern vom 20. März 1859 finden, werden durch folgende Vorſchrift erſetzt:

Die zu entrichtende Perſonenſteuer ſoll jährlich betragen:

Für jeden verheiratheten und jeden unverheiratheten Mann:

in der zehnten Claſſe	2	Thlr.	24 Gr.,
in der elften Claſſe	1	„	24 „,
in der zwölften Claſſe	—	„	24 „.

§. 2.

Die Beſtimmung im §. 6 des Geſetzes über die perſönlichen directen Steuern vom 20. März 1859, nach welcher Witwen, deren Männer in der 11. oder 12. Claſſe anzuſetzen geweſen wären, mit jährlich 15 Groſchen 6 Pfennigen zu der Perſonenſteuer beſchrieben werden ſollen, wird durch die folgende erſetzt:

Witwen, deren Männer in der elften oder zwölften Claſſe anzuſetzen geweſen wären, ſollen mit 6 Groſchen jährlich zu der Perſonenſteuer beſchrieben werden.

§. 3.

An die Stelle der drei letzten Abſätze im §. 7 des Geſetzes vom 20. März 1859 treten folgende Beſtimmungen:

Andere unverheirathete Frauenzimmer ſind nach dem Ermeſſen der beſchreibenden Obrigkeit mit 24 Groſchen oder 6 Groſchen in der 12. Claſſe zur Steuer anzuſetzen;

Mägde zu derſelben Claſſe mit einem Steuerſatze von jährlich 18 Groſchen.

Verheirathete weibliche Dienſtboten ſind befreit, wenn ihre Ehemänner zur Perſonenſteuer herangezogen werden.

§. 4.

In der zum Geſetze vom 20. März 1859 gehörigen Claſſification treten an die Stelle der in den Rubrikenüberſchriften bei der 10., 11. und 12. Claſſe genannten Perſonenſteuerbeträge die in §. 1 dieſes Geſetzes beſtimmten Sätze.

Digitized by Google

Die Bestimmung unter Nr. 67 der Classification wird durch die folgende ersetzt:

67. * Branntweinbrenner.

Diejenigen, welche in dem der Beschreibung vorangegangenen Kalenderjahre mehr als 100 Thaler, oder — sofern dieses Kalenderjahr das Jahr 1866 oder ein späteres ist, — mehr als 150 Thaler Maischsteuer gezahlt haben, sollen in abgerundeten, monatlich zahlbaren Beträgen 1½ Procent, oder — sofern das Jahr 1866 oder ein späteres zu Grunde zu legen ist — 1 Procent der gezahlten Maischsteuer als Gewerbesteuer entrichten und nach Maßgabe dieses Gewerbesteuerbetrages in einer der ersten neun Classen zur Personensteuer beschrieben werden.

Diejenigen, welche im letzten Kalenderjahre 100 Thaler, — bezw. 150 Thaler falls dieses Jahr das Jahr 1866 oder ein späteres ist, — oder weniger an Maischsteuer gezahlt haben, sollen in der 10. oder 11. Classe zur Personen- und Gewerbesteuer beschrieben werden.

Bemerkung. Im ersten Betriebsjahre sind Brennereien nach Vergleich mit Betrieben von gleichem Umfange zur Steuer anzusetzen.

Die Bestimmungen unter den Nummern 264, 295, 395 und 397 der Classification werden durch folgende ersetzt:

264.	Mägde	sämmtlich in der 12. Classe mit dem Betrage von 18 Groschen zur Personensteuer zu beschreiben.
295.	Näherinnen, sonstige	
395.	Spinnerinnen	
397.	Spitzenklöpperinnen	

Die Bemerkung zu der Nr. 408 der Classification wird durch folgende ersetzt:

Die hierher gehörigen Stickerinnen ohne Gehülfen sind gewerbesteuerfrei und haben nur 18 Groschen Personensteuer zu zahlen.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1866 in Kraft.

§. 6.

Unser Ministerium der Finanzen und des Handels ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

Gegeben Herrenhausen, den 13. Juni 1865.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. Erxleben.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 13. Juni 1865.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Gesammt-Ministeriums.

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 19.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 43. Bekanntmachung, betreffend die Bahnordnung für die auf Königlich-Hannoverschem Gebiete belegene Strecke der Eisenbahn von Almelo nach Salzbergen.

№ 44. Bekanntmachung, betreffend das Regulativ über die äußere Einrichtung der Entbindungs- und Hebammenlehranstalt zu Hildesheim.

№ 45. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 28. April 1859 über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden.

(№ 43.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Bahnordnung für die auf Königlich-Hannoverschem Gebiete belegene Strecke der Eisenbahn von Almelo nach Salzbergen. Hannover, den 18. Juni 1865.

Zur Ausführung des §. 16 der Königlichen Verordnung vom 29. März 1856, die Anlage von Eisenbahnen durch Privatunternehmer betreffend, sowie unter Bezugnahme auf Art. 40 der durch Königliches Patent vom 18. December 1862 verkündeten Concessionsbedingungen, erlassen Wir hiemit die nachstehende

Bahnordnung

für die auf Königlich-Hannoverschem Gebiete belegene Strecke der Eisenbahn **Almelo-Salzbergen**.

I. Vorschriften zur Sicherung der Bahn und des Verkehrs auf derselben.

§. 1.

Es ist verboten

1) das Gehen, Reiten, Fahren und Viehtreiben auf der Bahn und auf dem dazu gehörenden Grund und Boden (Böschungen, Gräben u. s. w.);

[Ausgegeben zu Hannover am 30. Juni 1865.]

Digitized by Google

2) das Betreten der Bahnhöfe und der zugehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume, welche ihrer Bestimmung nach dem Publicum eröffnet sind;
3) das Uebersteigen der zum Schutz der Bahn und Bahnhöfe sowie zur Sicherung der Ueberwege angelegten Einfriedigungen und Verschlußanlagen oder ein Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen, sowie das eigenmächtige Oeffnen dieser Verschlußvorrichtungen;
4) jede Beschädigung der Bahn nebst allem Zubehör derselben;
5) das Auflegen oder Hinwerfen von Steinen, Holz oder sonstigen hindernden Gegenständen auf die Schienen oder das Planum der Bahn;
6) das Nachahmen von Signalen und das Verstellen der Ausweichvorrichtungen, sowie
7) überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden und den Transport auf der Bahn in Gefahr bringenden Handlungen.

§. 2.

Das Ueberschreiten der Bahn, (Gehen, Reiten, Fahren oder Viehtreiben) ist nur an den zu Uebergängen bezw. Ueberfahrten oder Triften bestimmten Stellen und an diesen auch nur dann erlaubt, wenn die Verschlußvorrichtungen geöffnet sind. Auf diesen Uebergangswegen und deren Rampen darf kein Aufenthalt stattfinden, auch nicht schneller als im Schritt gefahren werden.

Ist das Herannahen eines Zuges durch ein Signal am optischen Telegraph, oder durch die Dampfpfeife der Locomotive oder durch irgend einen Bahnbeamten angekündigt, oder ist die Barriere am Uebergangswege geschlossen, so müssen diejenigen, welche die Uebergangswege passiren wollen, an dem mit dem Worte »Halt« gezeichneten Markpfahl warten, bis der Zug vorüber ist, und die Barrieren wieder geöffnet sind.

§. 3.

Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 4.

Feuergefährliche und solche Gegenstände, durch welche Personen, Sachen oder Transportmittel beschädigt werden könnten, dürfen weder in den Personenwagen mitgenommen, noch auch ohne Anzeige ihrer gefährlichen Eigenschaften zur Versendung in den Gepäck- oder Güterwagen abgegeben werden.

§. 5.

Jedermann ist verpflichtet, die Ordnungsvorschriften zu befolgen, welche in Beziehung auf Beförderung von Personen, Thieren und Sachen von der den Bahnbetrieb führenden Verwaltung mit Genehmigung der Königlichen Regierung in einem, die Transportbedingungen enthaltenden Betriebs-Reglement werden veröffentlicht werden, sowie allen in Gemäßheit dieser Vorschriften von den Bahnbeamten ergehenden Aufforderungen Folge zu leisten.

Digitized by Google

§. 6.

Jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen ist, sofern nicht nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine andere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen, abgesehen von einem etwaigen Schadenersatze, zu bestrafen.

II. Vorschriften zur Sicherung des der Bahn benachbarten Eigenthums.

§. 7.

Getreide, Stroh, Heu, Flachs und sonstige leicht feuerfangende Gegenstände dürfen innerhalb 2 Ruthen von der äußersten Grenze des Bahnkörpers angerechnet im Freien nicht gelagert werden.

§. 8.

Gebäude, welche innerhalb 10 Ruthen von der äußersten Grenze des Bahnkörpers angerechnet erbaut werden, dürfen mit Stroh, Rohr oder Schindeln nicht bedacht werden.

Die beim Bau der Bahn in der bezeichneten Entfernung etwa vorhandenen Gebäude sind auf Kosten der Bahnverwaltung vor Eröffnung des Betriebes feuersicher einzudachen.

§. 9.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen sind mit den im §. 6 festgesetzten Strafen zu ahnden.

III. Vorschriften für die Ausübung der Bahnpolizei.

§. 10.

Die Sorge für Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit auf der Bahn und beim Bahnbetriebe, sowie die Sorge für Beobachtung aller zu dem Zwecke erlassenen Vorschriften liegt zunächst den von der betriebführenden Verwaltung angestellten Beamten ob, nach Maßgabe der denselben in Uebereinstimmung mit den Concessions-Bedingungen und mit den Vorschriften dieser Bahnordnung schriftlich zu ertheilenden Dienstanweisungen.

§. 11.

Diesen Beamten, sofern sie mit einer durch die zuständige Regierungsbehörde genehmigten schriftlichen Dienstanweisung versehen und auf Beobachtung derselben vor der betreffenden Obrigkeit eidlich verpflichtet sind, stehen in Beziehung auf Wahrnehmung der Bahnpolizei die Rechte und Pflichten öffentlicher Polizeibeamten zu.

§. 12.

Die Amtswirksamkeit und Verantwortlichkeit der Bahnpolizeibeamten, welche bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstkleidung bez. Dienstabzeichen tragen, oder einen Legitimationsschein bei sich führen müssen, erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn nebst Zubehör.

Digitized by Google

§. 13.

Beſchwerden über Bahnbeamte können mündlich bei einem Vorgeſetzten angebracht oder in ein auf jedem Bahnhofe von der Verwaltung auszulegendes Beſchwerdebuch ſchriftlich eingetragen werden.

§. 14.

Außer den Bahnbeamten haben die ſonſtigen öffentlichen Polizeibeamten das Recht und die Pflicht, auf Befolgung der Vorſchriften dieſer Bahnordnung zu achten. Auch haben letztere den Bahnbeamten bei Wahrnehmung der Bahnpolizei jede erforderliche Unterſtützung zu gewähren.

§. 15.

Ein Abdruck der vorſtehenden Beſtimmungen, ſowie des Betriebs-Reglements und der Fahr- und Frachttarife ſind auf allen Bahnhöfen und Halteſtellen öffentlich auszuhängen.

IV. Zuſtand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 16.

Die Bahn muß fortwährend in einem ſolchen baulichen Zuſtande gehalten werden, daß dieſelbe ohne Gefahr und, ausgenommen die zeitweilig in der Ausbeſſerung befindlichen Strecken, mit der zuläſſigen größten Geſchwindigkeit (§. 42) befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche wegen Ausbeſſerung oder aus irgend einem anderen Grunde nicht mit dieſer größten zuläſſigen Geſchwindigkeit befahren werden dürfen, ſind als ſolche durch beſtimmte ſchon von weitem ſichtbare Signale zu bezeichnen.

§. 17.

Die zur Befahrung mit der Locomotive dienenden Bahnſtrecken müſſen fortwährend in ſolcher Breite freigelaſſen werden, daß Gegenſtände, deren obere Fläche nicht mehr als 1 Fuß ½ Zoll Hannov. (0,305 Meter) über Schienenoberkante erhöht iſt, mindeſtens 5 Fuß 9 Zoll Hannov. (1,68 Meter), alle höheren Gegenſtände aber mindeſtens 6 Fuß 10½ Zoll Hannov. (2,01 Meter) von der Mittellinie des nächſten Gleiſes entfernt bleiben.

§. 18.

Vorrichtungen zum Stellen der Ausweichungen, für welche keine beſondere Wärter angeſtellt ſind, müſſen, wenn ſie nicht gebraucht werden, in ſolcher Weiſe verſchloſſen ſein, daß ſie nicht bewegt werden können. Auch ſind Vorkehrungen zu treffen, daß der richtige Stand ſolcher Weichen auf mindeſtens 1000 Fuß Entfernung vom Zuge aus zu erkennen iſt.

§. 19.

Unmittelbar neben der Bahn hinlaufende öffentliche Wege ſind durch Schutzwehren — als welche auch hinreichend tiefe Gräben und Seitenaufwurf anzuſehen ſind — von der Bahn abzuſondern.

Digitized by Google

§. 20.

Die Bahn muß ſo lange bewacht werden, als möglicherweiſe noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derſelben zu erwarten ſtehen.

Mindeſtens 5 Minuten vor dem Eintreffen eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Locomotive werden die Barrieren der Wegübergänge geſchloſſen.

Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direction beſonders feſtgeſetzt.

Privat- und Feldwege, welche nicht beſonders bewacht und zu denen den Eigenthümern Schlüſſel verſtattet ſind, ſollen verſchloſſen gehalten werden. Der Wärter muß die Barrieren ſolcher Wegeübergänge, wenn er ſie unverſchloſſen findet, zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges ſchließen.

Es müſſen ſolche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge mindeſtens fünf Minuten vorher ſicher bekannt wird.

§. 21.

Wegeübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn, welche durch Zugbarrieren geſchloſſen werden, müſſen im Dunkeln ſo lange erleuchtet werden, als die Barrieren geſchloſſen ſind. Vor Schließung der Zugbarriere muß ein Warnungszeichen gegeben werden. Auf den Bahnhöfen ſind mindeſtens $^1/_2$ Stunde vor und $^1/_2$ Stunde nach der Ankunft der Züge die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

§. 22.

An jedem Morgen muß jede Bahnſtrecke, bevor der erſte Zug darüber geht, genau nachgeſehen werden, damit alle Hinderniſſe der Fahrt entfernt und die nöthigen Anſtalten zur Sicherung derſelben getroffen werden.

Nach jedem Durchgange der einzelnen oder zuſammengehörenden, durch Signale bezeichneten, hinter einander folgenden Züge muß die Bahn wiederum nachgeſehen werden.

Ausnahmen können unter Genehmigung der zuſtändigen Regierungsbehörde beſonderer Umſtände wegen durch die Direction beſtimmt werden.

§. 23.

Zwiſchen den zuſammenlaufenden Schienen iſt ein Markirpfahl aufzuſtellen, welcher die Grenze anzeigt, bis zu welcher in jedem Bahngleiſe Wagen vorgeſchoben werden können, ohne den Durchgang auf dem anderen Gleiſe zu hindern.

§. 24.

Die Bahn iſt mit Abtheilungszeichen zu verſehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen ſind und Entfernungen von 1, $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_{100}$ Meile angeben. Ebenſo ſind an den Wechſelpunkten der Gefälle Pfähle aufzuſtellen, an deren ſteigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältniſſe der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen ſind.

Digitized by Google

V. Die Einrichtung und der Zustand der Betriebsmittel.

§. 25.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 42) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 26.

Locomotiven und Fahrzeuge dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch polizeilichen Prüfung unterworfen und sicher befunden worden sind. Dieselben sind während des Betriebes periodischen Prüfungen zu unterziehen.

§. 27.

Es ist eine Nachweisung über den von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen, um darnach beurtheilen zu können, zu welcher Zeit die periodischen Prüfungen dieser Maschinen zu erfolgen haben. Bei ganz neuen Maschinen oder solchen die wenigstens neue Kessel haben, darf der zurückgelegte Weg bis zur Probe **10,000** Meilen, bei den übrigen Maschinen höchstens **5400** Meilen betragen. Sobald diese Länge durchlaufen, ist der Dampfkessel bloßzulegen und in entsprechender Weise auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden.

Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen und welche auf Erfordern vorzulegen sind.

§. 28.

Der mit der Locomotive verbundene Tender muß mit einer kräftigen Schraubenbremse versehen sein, deren Handhabe dem Stande des Heizers so nahe liegt, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden kann. Die Bremse muß auf beiden Seiten des Tenders unmittelbar auf sämmtliche Räder desselben wirken.

§. 29.

Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen und auf beiden Seiten mit Buffern versehen sein. Bei Personenwagen sowie bei sechs- und achträdrigen Güterwagen müssen die Buffer und Zughaken auf beiden Seiten elastisch sein, bei vierrädrigen Güterwagen muß dies wenigstens auf einer Seite der Fall sein.

Wagen, welche nur auf einer Seite elastische Stoß- und Zugapparate haben, müssen so in die Züge eingestellt werden, daß nicht zwei steife Buffer einander zugekehrt sind.

Am Ende jedes Wagens müssen je zwei Sicherheitsketten angebracht werden. Dieselben dürfen nur so lang sein, daß sie beim freien Herabhängen noch zwei Zoll über der Oberfläche der Schienen bleiben.

Digitized by Google

In jedem Zuge müſſen ſo viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden und beſetzt ſein, daß bei Neigungen der Bahn

bis	1	:	300	incl.	für	Perſonenzüge	das	6. Räderpaar
„	„		„	„	„	Güterzüge	„	10. „
„	1	:	200	„	„	Perſonenzüge	„	5. „
„	„		„	„	„	Güterzüge	„	8. „
„	1	:	100	„	„	Perſonenzüge	„	4. „
„	„		„	„	„	Güterzüge	„	7. „
„	1	:	60	„	„	Perſonenzüge	„	3. „
„	„		„	„	„	Güterzüge	„	5. „

gebremſt wird. Die Bremſen müſſen thunlichſt gleichmäßig im Zuge vertheilt und ſo beſchaffen ſein, daß die Achſe feſtgeſtellt werden kann.

In jedem Zuge müſſen mindeſtens zwei Bremſen, und zwar die eine am Anfange, die andere am Ende des Zuges vorhanden und bedient ſein.

§. 30.

Die Perſonenwagen ſind im Innern während der Fahrten im Dunkeln angemeſſen zu erleuchten. Sie müſſen von den Paſſagieren geöffnet werden können, jedoch nur nach außen. Jede Thür ſoll mit einem doppelten Verſchluß verſehen ſein, worunter wenigſtens ein Vorreiber ſich befinden muß.

§. 31.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenſtänden beladene Güterwagen müſſen mit einer angemeſſenen Bedeckung verſehen ſein.

§. 32.

An jedem Güterwagen iſt das eigene Gewicht deſſelben und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, ſichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§. 33.

Auf jeder Güterſtation ſoll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck ebenſo ſicher erreicht wird, eine Vorrichtung angebracht ſein, vermittelſt welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergeſtalt geregelt wird, daß in den verſchiedenen Durchfahrten ein Anſtoßen derſelben nicht ſtattfinden kann.

§. 34.

Die Eiſenbahnverwaltung iſt zur regelmäßigen Reviſion der Transportwagen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen ſind, nach Maßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges, verpflichtet und gehalten, darüber in ſolcher Art Regiſter zu führen, daß daraus jederzeit erſichtlich iſt, wann die letzte Reviſion ſtattgefunden, wie ſich der Zuſtand ergeben hat und welche

Digitized by Google

Reparaturen vorgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungsnummer bezeichnet, auch muß an demselben der Tag der letzten Revision bemerkt werden.

Die Direction soll die Länge des Weges, nach dessen Zurücklegung oder den Zeitraum, nach dessen Ablauf jeder Wagen zu revidiren ist, bestimmen. Dieser Weg darf aber bei Personen- und Gepäckwagen nicht über 2000 Achsmeilen und bei Güterwagen nicht über 2400 Achsmeilen, der Zeitraum dagegen nicht über ein Jahr betragen.

VI. Sonstige Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 35.

Die Eisenbahnverwaltung muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind.

Insbesondere ist ein optisches und electromagnetisches Telegraphen-System einzurichten.

§. 36.

Auf jeder Station soll eine Uhr vorhanden sein, deren Zifferblatt von dem Zugange und von dem Perron aus deutlich sichtbar ist und während des Dienstes im Dunkeln erleuchtet sein muß. Sämmtliche Uhren müssen die mittlere Zeit des Ortes, an welchem sie sich befinden, zeigen. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln.

Zugführer, Locomotivführer und Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten von der Eisenbahnverwaltung ein für allemal festzusetzenden Normaluhr regulirt ist.

§. 37.

Für Personenbeförderung bestimmte Züge dürfen nicht mehr als 120 Achsen, Güterzüge nicht mehr als 160 Achsen enthalten.

§. 38.

Das Schieben der Züge durch Locomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist, und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten wird. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft.

Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfslocomotive gestattet:

a. bei stark geneigten Bahnstrecken;

b. zur Ingangbringung der Züge in den Stationen;

Digitized by Google

c. bei Hülfeleiſtung bis zur nächſten dazu geeigneten Ausweicheſtelle, wo die Maſchine an die Spitze des Zuges geſtellt werden muß.

§. 39.

Die gleichzeitige Anwendung zweier Maſchinen vor einem Zuge iſt nur als Ausnahme geſtattet. Der Tender der vorderen und der Vordertheil der folgenden müſſen durch eine feſtangebrachte Kuppelung verbunden ſein.

§. 40.

Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweiſe kann dies nur ſtattfinden, wenn eine Hülfslocomotive einem kommenden Zuge entgegengeſandt wird, bei Arbeitszügen, Bahnreviſionen, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Waſſer in den Locomotivkeſſel.

In dem zuerſt erwähnten Falle muß außer dem Maſchiniſten und dem Heizer ein beſonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremſe genau bekannt iſt, auf dem Tender angeſtellt werden.

§. 41.

Zwiſchen dem Ablaſſen zweier ſich folgender Züge muß ſtets ein mindeſter Zeitraum von 5 Minuten bei Tage und von 10 Minuten bei Dunkelheit verfloſſen ſein.

Die Perſonenzüge gehen den Güterzügen beim Zuſammentreffen der Fahrzeit voran. Der nachfolgende Zug ſoll jedenfalls ſtets zwei Telegraphenſtationen hinter dem vorangehenden zurückbleiben.

§. 42.

Die größte Geſchwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, wird auf 8 Minuten für die Meile feſtgeſetzt und iſt ſelbſt dieſe Schnelligkeit nur dann zuläſſig, wenn der Zug in der in dem §. 44 beſchriebenen Weiſe beſchaffen und zuſammengeſetzt iſt. Für Züge, bei denen dieſe Vorausſetzung nicht zutrifft, iſt 10 Minuten auf die Meile die größte zuläſſige Geſchwindigkeit. Langſamer muß unter allen Umſtänden gefahren werden:

a. wenn Menſchen, Thiere oder ſonſtige Hinderniſſe auf der Bahn bemerkt werden;
b. beim Uebergange über Drehſcheiben und Ausweichungen;
c. bei Schneegeſtöber und ſtarkem Nebel, überhaupt wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen ſind;
d. auf den in Reparatur befindlichen Strecken;
e. wenn das Langſamfahren vom Wärter ſignaliſirt wird.

In allen dieſen Fällen muß ſo langſam gefahren werden, als die Umſtände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr erfordern.

§. 43.

Bei der Einfahrt in Stationen, ſowie bei dem Uebergange aus einem Gleiſe in das andere,

Digitized by Google

muß ſo langſam gefahren werden, daß der Zug auf eine Länge von 320 Fuß zum Stillſtand gebracht werden kann. Nähern ſich zwei Züge von verſchiedenen Seiten einem ſolchen Punkte, ſo müſſen beide ſo lange anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei iſt.

§. 44.

Bei Schnell- und Extrazügen, bei denen die im §. 42 angegebene höchſte Fahrgeſchwindigkeit von 8 Minuten auf die Meile zur Anwendung kommen ſoll, müſſen ſich die Betriebsmittel in einem vorzugsweiſe tüchtigen Zuſtande befinden.

Außerdem müſſen

a. ſämmtliche Wagen doppelt elaſtiſche Buffer haben;
b. die Fahrzeuge unter ſich, ſowie mit dem Tender ſo feſt gekuppelt ſein, daß die Buffer ſich berühren;
c. die in §§. 28 und 29 vorgeſchriebene Zahl der Bremſen muß in jedem ſolchen Zuge um eine vermehrt werden;
d. in einem ſolchen Zuge dürfen nicht mehr als 30 Wagenachſen höchſtens befördert werden.

§. 45.

Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Fahrgeſchwindigkeit über die vorgeſchriebene Grenze hinaus nicht eingebracht werden.

Die Dauer der Fahrzeit zwiſchen den einzelnen Stationen und Haltepunkten wird durch die Fahrpläne und die demgemäß zuläſſige Maximal-Geſchwindigkeit für die einzelnen Strecken der Bahn durch eine beſondere Tabelle geregelt.

Jeder Zugführer iſt mit einem Stundenzettel zu verſehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Anhaltepunkte bis zum anderen genau zu verzeichnen iſt.

Die Locomotivführer, welche nach dieſem Stundenzettel mit einer größeren, als der im §. 42 und 44 geſtatteten Geſchwindigkeit von resp. 8 und 10 Minuten auf die Meile gefahren ſind, ſind zu beſtrafen.

§. 46.

In jedem Zuge, mit welchem Perſonen befördert werden, muß mindeſtens 1 Wagen ohne Perſonen zunächſt auf den Tender folgen. In dieſem Wagen ſind auch diejenigen Geräthſchaften ſtets mitzuführen, mittelſt deren während der Fahrt bei vorkommenden Unfällen die erforderliche Hülfe geleiſtet und die Weiterfahrt des Zuges geſichert werden kann.

§. 47.

Extrazüge dürfen nur geſtattet werden, wenn

a. durch dieſelben der Gang der regelmäßigen Züge nicht geſtört wird und
b. die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnſtrecke allen Wärtern und allen Stations-Aufſehern ſicher zugegangen iſt.

Digitized by Google

§. 48.

Arbeitszüge oder einzelne Locomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Directors auf der Bahn befördert werden. Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist; auch müssen wenigstens die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen von der Bewegung solcher Arbeitszüge und Locomotiven Kenntniß erhalten.

Bei den Materialzügen sind die Grenzen, in denen diese Züge verkehren dürfen, genau zu verzeichnen und dürfen die Führer unter keinerlei Umständen über dieselben hinausfahren ohne Wissen des betreffenden Bahnmeisters bezw. des Stations-Vorstandes.

Mindestens eine Viertelstunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der regelmäßigen oder der angesagten Extrazüge muß das betreffende Bahngleis von Arbeitszügen, einzelnen Locomotiven und Wagen vollständig geräumt sein. Alle Arbeitszüge werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Auch müssen außer den Bewegungen, welche die Locomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen zum Einnehmen von Wasser machen, alle Bewegungen von Locomotiven auf der Bahn gehörig signalisirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von den Führern solcher Maschinen nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht augenscheinlich geschlossen sind.

Noch nicht dem öffentlichen Betriebe übergebene Strecken sollen bei Dunkelheit und des Nachts nicht befahren werden.

§. 49.

Zum Brechen des Glatteises und zum Fortschaffen des Schnees ist das Voranschieben eines Transportwagens, resp. eines Schneepflugs in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größeren Geschwindigkeit als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und daß der Wagen, resp. der Schneepflug mindestens 100 Centner schwer ist. Wo diese letztere Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteises und zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneepfluge nur eine besondere Locomotive mit einem Vorsprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§. 50.

Bei jeder in einem Bahnhofe stehenden geheizten Locomotive muß der Dampfregulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein.

§. 51.

Jede im Dunkeln sich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheil mit zwei weitleuchtenden Laternen und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit vier außerhalb des ersten und letzten Wagens angebrachten brennenden Laternen versehen sein.

Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges, bezw. der Tender

Digitized by Google

einzelner fahrender Locomotiven auf der hinteren Seite mindeſtens eine große Laterne mit rothem Licht führen.

Geht ausnahmsweiſe der Tender der Locomotive voran, ſo muß er auf der nach vorn gerichteten Seite ſtatt der Locomotive mit zwei brennenden Laternen verſehen werden.

Nächtliche Arbeitszüge ſind ebenſo wie die regelmäßigen Züge zu beleuchten.

§. 52.

Die Bahnwärter müſſen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1) Die Bahn iſt fahrbar, d. h. es iſt kein Hinderniß auf der Bahn, die Ausweichungen ſind richtig geſtellt;
2) Langſamfahren;
3) Stillhalten.

§. 53.

Die Zugführer und Schaffner müſſen die Signale

1) »Halten«,
2) »Dem Zuge wird ein anderer Zug folgen«,
3) »Es iſt ein Zug in der dem jetzt fahrenden entgegengeſetzten Richtung zu erwarten«

geben können.

§. 54.

Die Locomotivführer müſſen folgende Signale geben können:

1) »Achtung geben«,
2) »Bremſen anziehen«,
3) »Bremſen loslaſſen«.

§. 55.

Der Bahn entlang müſſen nach beiden Richtungen folgende Signale gegeben werden können:

1) Der Zug iſt von der nächſten Station abgegangen,
2) Es ſoll eine Hülfsmaſchine kommen,
3) Der Zug geht nicht ab.

§. 56.

Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen ſoll, muß mit einem Signale verſehen ſein, welches die Bahnwärter an den Wegeübergängen, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge ꝛc. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können.

§. 57.

An der Drehachſe der Ausweicheſtellen in den Hauptbahngeleiſen müſſen ſolche Zeichen angebracht werden, daß ſowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen iſt, welches Geleis dem kommenden Zuge geöffnet iſt.

Digitized by Google

§. 58.

Es müſſen ſolche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit ſichere Communication zwiſchen dem Zugführer und dem Maſchiniſten und den Schaffnern und Bremſern ſtattfindet. Zu dieſem Zwecke ſoll bei allen Zügen eine über den ganzen Zug hinweggehende und mit der Dampfpfeife der Locomotive verbundene Zugleine angebracht ſein.

§. 59.

Den Weichenſtellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an Zweigbahnen und ebenſo den Locomotivführern, Heizern und Bremswärtern während der Fahrt dürfen Nebengeſchäfte nicht aufgetragen oder geſtattet werden.

Abänderungen und Vervollſtändigungen dieſer Bahnordnung bleiben vorbehalten.

Hannover, den 18. Juni 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Hammerſtein.

(№ 44.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, betreffend das Regulativ über die äußere Einrichtung der Entbindungs- und Hebammenlehranſtalt zu Hildesheim. Hannover, den 8. Juni 1865.

Das anliegende Regulativ über die äußere Einrichtung der Entbindungs- und Hebammenlehranſtalt zu Hildesheim wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich wird beſtimmt, daß daſſelbe an Stelle der früher erlaſſenen Vorſchriften mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten ſoll.

Hannover, den 8. Juni 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Für den Miniſter:
v. Seebach.

Digitized by Google

Regulativ

über

die äußere Einrichtung der Entbindungs- und Hebammenlehranstalt zu Hildesheim.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Anstalt hat den Zweck, Hebammen auszubilden und zugleich hülfsbedürftigen Frauenspersonen Hülfe und Pflege vor, bei und nach ihrer Entbindung zu gewähren; daneben können in derselben Krankenwärterinnen (sogenannte Wartefrauen) ausgebildet werden.

§. 2.

Dieselbe wird unter Oberaufsicht der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim in allen ihren Verhältnissen durch eine Direction vertreten.

Der Director ist zugleich dirigirender Arzt, Lehrer und Geburtshelfer der Anstalt.

Die Verwaltung der Anstalt wird, soweit erforderlich, durch Dienstanweisungen näher geregelt.

II. Die Lehranstalt.

§. 3.

Die Hebammenlehranstalt ist vorzugsweise bestimmt, Hebammen für den Bezirk des ehemaligen Fürstenthums Hildesheim und die Stadt Goslar auszubilden.

Es können jedoch, soweit der Raum es gestattet, auch Schülerinnen aus anderen Landestheilen und aus dem Auslande aufgenommen werden.

§. 4.

Die Ausbildung der Hebammen erfolgt in der Anstalt durch theoretischen Unterricht, welcher von dem Director und nach dessen Anordnungen von der Lehrhebamme ertheilt wird, und durch practische Unterweisung, namentlich durch Zuziehung zu den Entbindungen, zu den Untersuchungen der Schwangeren, zu den vorkommenden Operationen und Sectionen, sowie auch durch Mitverwendung bei Wartung und Verpflegung der Wöchnerinnen und der neugeborenen Kinder.

§. 5.

Der Lehrcursus der Hebammenschülerinnen dauert 5 Monate und beginnt der Regel nach am ersten Montage der Monate Mai und November jeden Jahres.

Digitized by Google

§. 6.

Frauensperſonen, welche zur demnächſtigen Ausübung des Hebammengeſchäfts in einer beſtimmten inländiſchen Gemeinde ausgewählt ſind und für dies Geſchäft ausgebildet werden ſollen, müſſen von der zuſtändigen Obrigkeit bei der Direction der Anſtalt mindeſtens 14 Tage vor dem Beginne des Lehrcurſus angemeldet werden.

Bei der Anmeldung haben die Obrigkeiten nachzuweiſen, daß die Schülerin diejenigen Erforderniſſe und Eigenſchaften beſitze, von welchen durch die beſtehenden oder noch zu erlaſſenden Vorſchriften *) die Auswahl der angehenden Hebammen abhängig gemacht iſt, widrigenfalls die Direction der Anſtalt verpflichtet iſt, die Aufnahme derſelben zu beanſtanden.

§. 7.

Den auf dem vorbezeichneten Wege von inländiſchen Obrigkeiten angemeldeten Schülerinnen wird gegen Entrichtung der feſtgeſetzten Vergütung (§. 11) in der Anſtalt bis zu ihrer Entlaſſung Wohnung und vollſtändige Verpflegung, einſchließlich des Reinigens ihrer Leibwäſche, nicht aber die Bekleidung gewährt.

§. 8.

Frauensperſonen, welche, ohne für eine beſtimmte inländiſche Gemeinde zur demnächſtigen Ausübung des Hebammengeſchäfts ausgewählt zu ſein, aus eigenem Antriebe ſich in dieſem Geſchäfte auszubilden wünſchen, oder welche von ausländiſchen Behörden oder Gemeinden zur Aufnahme angemeldet werden, können gegen Entrichtung des Lehrgeldes (§. 11) zur Theilnahme an dem Unterrichte zugelaſſen werden, wenn ſie ihr bisheriges Wohlverhalten durch obrigkeitliches Zeugniß nachweiſen.

Diejenigen unter ihnen, welche der Stadt Hildesheim nicht angehören, müſſen außerdem vor der Zulaſſung den Nachweis erbringen, daß ihnen der Aufenthalt in der Stadt Hildesheim für die Dauer des Lehrcurſus geſtattet iſt.

---

*) Die Anweiſung für die Obrigkeiten, das Hebammenweſen betreffend, beſtimmt:

Bei der Auswahl derjenigen Frauensperſonen, die ſich dem Unterrichte und der Ausübung der Hebammenkunſt widmen wollen, iſt auf folgende Erforderniſſe zu ſehen:

Eine ſolche Perſon muß ihren künftigen Beruf aus freier unbeſchränkter Neigung ſelbſt wählen;

ſie muß einen hellen richtigen Verſtand beſitzen, damit ſie den Unterricht leicht auffaſſen und das Erlernte richtig anzuwenden vermöge;

ſie muß nicht über 36 Jahre alt ſein, indem ein höheres Alter zum Lernen ſelten tauglich iſt;

ſie muß leſen und ſchreiben können;

ſie muß nicht nur von allen äußerlichen Gebrechen frei, ſondern auch von einer geſunden und feſten Körperbeſchaffenheit ſein, um die Beſchwerden ihres künftigen Berufs ohne Nachtheil für ihre Geſundheit ertragen zu können;

ſie darf bei der Abſendung in die Anſtalt nicht ſchwanger ſein;

ſie muß in Hinſicht ihres Charakters und ihrer ſittlichen Aufführung vorwurfsfrei ſein.

Digitized by Google

Auch ist die Direction befugt, solchen Schülerinnen, soweit es die Verhältnisse der Anstalt gestatten, gegen Entrichtung der im §. 11 festgesetzten Vergütung Wohnung und Verpflegung in der Anstalt zuzugestehen.

§. 9.

Während des Lehrcursus müssen die in die Anstalt aufgenommenen Schülerinnen wieder entlassen werden:

1) wenn sie nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Directors zur demnächstigen Ausübung des Hebammengeschäfts körperlich ungeeignet oder zur Erlernung der Hebammenkunst geistig nicht befähigt sind;
2) wenn sie von langwierigen oder ansteckenden Krankheiten befallen werden.

   Ist in solchen Fällen der Transport der Kranken in die Heimath unthunlich, so hat die Direction sich an die Obrigkeit mit dem Ersuchen zu wenden, für die einstweilige Unterbringung der Kranken in einem öffentlichen Krankenhause der Stadt Hildesheim Sorge zu tragen;
3) wenn sie sich im vorgeschrittenen Zustande der Schwangerschaft befinden;
4) wenn sie sich während ihres Aufenthalts in der Anstalt erheblicher Vergehen schuldig machen oder durch ihr Betragen Anstoß erregen.

Auch die nicht in die Anstalt aufgenommenen Schülerinnen müssen in den unter Nr. 1 und 4 bezeichneten Fällen oder bei ansteckenden Krankheiten von der ferneren Theilnahme am Unterrichte ausgeschlossen werden.

Trifft die Entlassung solche Schülerinnen, welche von inländischen oder ausländischen Behörden der Anstalt überwiesen sind, so sind die letzteren durch die Direction sofort von dieser Maßregel und deren Gründen in Kenntniß zu setzen.

§. 10.

Nach Beendigung des jedesmaligen Lehrcursus werden die Hebammenschülerinnen von dem Director unter Mitwirkung eines Physicatsbeamten einer Prüfung unterzogen und erhalten, falls sie dieselbe bestanden haben, ein offenes Zeugniß über den Grad ihrer Befähigung zu dem Geschäfte einer Hebamme.

Ist das Ergebniß der Prüfung derart ungenügend ausgefallen, daß die Schülerin zur Ausübung des Hebammengeschäfts nicht befähigt erscheint, so ist dieselbe darüber sofort mit Eröffnung zu versehen.

Von den Zeugnissen der durch inländische oder ausländische Behörden der Anstalt überwiesenen Schülerinnen bezw. von dem ungünstigen Ergebnisse ihrer Prüfung hat die Direction gleichzeitig auch der betreffenden Behörde Mittheilung zu machen.

§. 11.

Für die im §. 6 bezeichneten Schülerinnen, welche für eine bestimmte inländische Gemeinde ausgewählt und von der zuständigen Obrigkeit angemeldet sind, ist an die Casse der Anstalt zu entrichten:

Digitized by Google

1) für den Unterricht . . . . . 10 ℛ,
2) für Wohnung und Verpflegung in der Anstalt . . . . . 30 „.

Andere Schülerinnen (§. 8) haben an die Casse der Anstalt zu entrichten:

1) für den Unterricht . . . . . 15 ℛ,
2) für Wohnung und Verpflegung in der Anstalt . . . . . 40 „.

Die Zahlung der vorbezeichneten Beträge muß zur einen Hälfte bei der Aufnahme der Schülerin, zur anderen Hälfte spätestens bis zur Mitte des jedesmaligen Lehrcursus erfolgen.

Beim Ableben einer Schülerin innerhalb des Lehrcursus, oder wenn eine Schülerin vor Beendigung desselben aus irgend einem Grunde wieder austritt oder entlassen wird, ist das vorausbezahlte Verpflegungsgeld verhältnißmäßig (mit 6 gr bezw. 8 gr für jeden Tag) aus der Casse der Anstalt zurückzuerstatten.

Das für die laufende Hälfte des Lehrcursus vorausbezahlte Lehrgeld wird dagegen nicht zurückerstattet.

Die Obrigkeiten haben für die rechtzeitige Berichtigung des Lehr- und Verpflegungsgeldes an die Casse der Anstalt für die von ihnen angemeldeten Schülerinnen Sorge zu tragen.

§. 12.

Gegen Ersatz der Auslagen können den nach bestandener Prüfung zu entlassenden Schülerinnen die zur Ausübung des Hebammengeschäfts erforderlichen Geräthschaften und Hülfsmittel (§. 20 der Dienstanweisung für die Hebammen *)) von der Anstalt mitgegeben werden.

§. 13.

Neben den Hebammenschülerinnen können in der Anstalt auch Krankenwärterinnen (Wartefrauen) ausgebildet werden.

Frauenspersonen, welche in diesem Geschäfte unterwiesen und zu dem Zwecke in die Anstalt aufgenommen zu werden wünschen, haben sich dieserhalb an die Direction zu wenden und ihr bisheriges Wohlverhalten durch obrigkeitliches Zeugniß nachzuweisen.

Diejenigen unter ihnen, welche der Stadt Hildesheim nicht angehören, haben außerdem vor ihrer Zulassung den Nachweis zu erbringen, daß ihnen der Aufenthalt daselbst für die Dauer der Lehrzeit gestattet ist.

---

*) Der §. 20 der Dienstanweisung für die Hebammen lautet:

Die Hebamme muß mit nachfolgenden Geräthschaften und Hülfsmitteln versehen sein:

a. einer guten Klystirspritze mit doppeltem Rohre, eines für Erwachsene, eines für kleine Kinder;
b. einer gekrümmten Nabelschnurscheere;
c. einem silbernen Katheter;
d. einem Stöpselglase mit hinreichendem Vorrathe von Zimmttinctur;
e. einem Stöpselglase mit Hoffmannstropfen.

Digitized by Google

Ueber ihre Zulassung zum Unterrichte und ihre Aufnahme und Verpflegung in der Anstalt entscheidet die Direction.

Die Lehrzeit dauert in der Regel 6 bis 7 Wochen.

Jede zur Ausbildung als Wärterin zugelassene Schülerin hat bei ihrer Aufnahme in die Casse der Anstalt zu entrichten:

1) für den Unterricht . . . . . 5 fl.,
2) für Wohnung und Verpflegung in der Anstalt, falls dieselbe gewünscht und von der Direction zugestanden wird . . . . . 12 „.

Die Vorschriften im §. 9 über die Wiederentlassung der Hebammenschülerinnen während des Lehrcursus, imgleichen die Vorschriften im §. 11 über die verhältnißmäßige Rückerstattung des vorausbezahlten Verpflegungsgeldes im Falle des Ablebens oder der vorzeitigen Entlassung finden auch auf die zu Wärterinnen auszubildenden Schülerinnen Anwendung.

Bei dieser Rückerstattung des Verpflegungsgeldes wird die Lehrzeit zu 45 Tagen und demnach der tägliche Verpflegungssatz zu 8 gr angenommen.

Das vorausbezahlte Lehrgeld verbleibt der Casse der Anstalt.

Bei ihrer Entlassung erhalten die Wärterinnen ein von der Direction auszustellendes offenes Zeugniß über ihre Befähigung zu diesem Geschäfte.

III. Die Entbindungsanstalt.

§. 14.

Die Entbindungsanstalt hat den Zweck, hülfsbedürftigen Frauenspersonen im Falle ihrer Niederkunft ein Asyl zu bieten, und steht bis auf die damit verbundene Abtheilung für bemittelte Wöchnerinnen in Verbindung mit dem Hebammen-Unterrichte.

1. Vorschriften über die Benutzung der Entbindungsanstalt für arme Wöchnerinnen.

§. 15.

Hülfsbedürftige schwangere Frauenspersonen, welche behuf ihrer Entbindung in die Anstalt aufgenommen zu werden wünschen, haben sich persönlich und zwar thunlichst vier Wochen vor dem muthmaßlichen Eintritte der Niederkunft bei der Direction anzumelden.

Schriftliche Anmeldungen sollen in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie durch die betreffende Obrigkeit geschehen.

Bei der Anmeldung ist ein Geburts- und Taufschein und ein glaubhaftes Zeugniß über die Vermögensverhältnisse der aufzunehmenden Schwangeren vorzulegen. In Fällen, wo unentgeltliche Aufnahme beantragt wird, muß die gänzliche Armuth durch obrigkeitliches Zeugniß nachgewiesen werden. Auch haben sich die um Aufnahme nachsuchenden Schwangeren über ihre Person vollständig

Digitized by Google

auszuweisen und, falls sie der Stadt Hildesheim nicht angehören, den Nachweis zu erbringen, daß ihnen der Aufenthalt daselbst bis zur Wiedergenesung nach der Entbindung gestattet ist.

Bei schriftlicher Anmeldung durch die Obrigkeit ist außerdem das Attest eines zur Praxis befugten Arztes über den Gesundheitszustand der Schwangeren und über die muthmaßliche Zeit der Niederkunft beizufügen.

Behuf Abstellung von Mängeln, welche in Betreff dieser Bescheinigungen sich ergeben, hat die Direction nach Umständen den die Aufnahme nachsuchenden Schwangeren die erforderliche Auflage zu machen oder mit der betreffenden Obrigkeit sich in Verbindung zu setzen.

§. 16.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind solche Frauenspersonen, welche mit ansteckenden Krankheiten, namentlich mit Syphilis oder Krätze behaftet sind.

§. 17.

Auf Grund der beigebrachten Bescheinigungen und bei Frauenspersonen, welche sich persönlich melden, nach vorgängiger ärztlicher Untersuchung trifft die Direction Bestimmung über die Aufnahme und deren Zeitpunkt, sowie auch darüber, ob und welcher Zuschuß zu den Verpflegungskosten zu entrichten ist.

Die Aufnahme soll in der Regel nicht früher als acht Tage vor dem muthmaßlichen Zeitpunkte der Niederkunft erfolgen.

Den Frauenspersonen, welchen die Aufnahme zugesagt werden kann, wird eine Aufnahmekarte zugestellt, in welcher der Tag der Aufnahme und eintretendenfalls der Betrag des zu zahlenden Kostenzuschusses anzugeben ist.

§. 18.

Frauenspersonen, welche von der Niederkunft überrascht sind, soll, wenn sie mit ansteckenden Krankheiten nicht behaftet sind und der Raum es gestattet, die Aufnahme auch ohne vorgängige Anmeldung und im voraus ertheilte Zusage gewährt werden.

In solchen Fällen ist jedoch die Direction verpflichtet, die persönlichen Verhältnisse der Aufgenommenen nachträglich und zwar, soweit erforderlich, durch Benehmung mit der angeblichen Heimaths-Obrigkeit aufzuklären.

Bleiben hierunter Zweifel, so hat die Direction die dortige Königliche Polizei-Direction von dem Sachverhalte in Kenntniß zu setzen, damit von dort aus das Weitere veranlaßt werde.

§. 19.

Die in die Anstalt aufgenommenen Schwangeren haben diejenigen Kleidungsstücke, deren sie bei ihrer demnächstigen Entlassung für sich selbst und für das von ihnen zu gebärende Kind bedürfen, mitzubringen.

Digitized by Google

In der Anstalt erhalten dieselben während ihres dortigen Aufenthalts die ihrem Zustande entsprechende Wartung und vollständige Verpflegung einschließlich des Reinigens ihrer Leibwäsche. Auch wird während desselben, soweit erforderlich, mit einer angemessenen Hauskleidung und Leibwäsche für die Schwangeren und Wöchnerinnen und mit dem erforderlichen Kinderzeuge ausgeholfen werden.

§. 20.

Die Entlassung der Wöchnerinnen mit ihren Kindern erfolgt, wenn nicht im einzelnen Falle der Zustand der Mutter oder des Kindes nach dem Ermessen des Directors einen längeren Aufenthalt nothwendig macht, in der Regel am 14ten Tage nach der Entbindung.

Die Kinder verstorbener Wöchnerinnen sind in der Anstalt so lange zu verpflegen, bis dieselben durch Vermittlung der sofort zu benachrichtigenden Heimaths-Obrigkeit oder, den Umständen nach, durch Vermittlung des Magistrats der Stadt Hildesheim der Anstalt abgenommen werden.

§. 21.

Von den in die Entbindungsanstalt aufgenommenen Frauenspersonen ist, falls nicht ihre völlige Mittellosigkeit durch obrigkeitliches Zeugniß nachgewiesen wird (§. 15), bei der Aufnahme ein Zuschuß zu den Verpflegungskosten zu entrichten, welcher nach dem Ermessen der Direction im Betrage von 1 bis 4 ₰ festzusetzen ist.

2) Vorschriften über die Benutzung der Abtheilung für bemittelte Wöchnerinnen.

§. 22.

Mit der Entbindungsanstalt ist eine Abtheilung für bemittelte Wöchnerinnen verbunden, welche außer aller Beziehung zu dem Hebammenunterrichte steht.

Dieselbe hat den Zweck, solchen Frauenspersonen, welche aus irgend einem Grunde eine regelwidrige Entbindung befürchten, eine bessere Kunsthülfe und sorgfältigere Pflege zu gewähren, als ihnen im Privatleben, namentlich auf dem Lande, zu Gebote steht, und denen, welchen es zeitweilig an einem passenden Unterkommen fehlt, oder welchen daran gelegen ist, in stiller Zurückgezogenheit ihre Schwangerschaft und Wochenzeit abzuwarten, einen Zufluchtsort zu gewähren.

§. 23.

Anmeldungen für diese Abtheilung der Anstalt sind an den Director zu richten, welchem über die persönlichen Verhältnisse der Aufzunehmenden vollständige Auskunft ertheilt werden muß.

Die Aufnahme hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen des Directors ab.

Es ist demselben gestattet, die zu ertheilende Aufnahmekarte ohne Bezeichnung eines Namens auszustellen.

Ueberhaupt gehört es zur Dienstpflicht sowohl der sämmtlichen Angestellten, als auch des Dienstpersonals, über alles, was in Betreff der persönlichen Verhältnisse solcher Frauenzimmer etwa zu ihrer Kenntniß kommen sollte, vollständiges Stillschweigen zu bewahren.

Digitized by Google

§. 24.

Den in dieſe Abtheilung aufgenommenen Perſonen wird ein beſonderes Zimmer eingeräumt; auch erhalten ſie in der Anſtalt vollſtändige Verpflegung einſchließlich des Reinigens ihrer Leibwäſche; dagegen haben ſie für ihre Bekleidung und das erforderliche Kinderzeug ſelbſt zu ſorgen.

Auf beſondern Wunſch kann es ihnen geſtattet werden, eine eigene Wärterin in die Anſtalt mitzubringen.

§. 25.

Als Vergütung iſt in die Caſſe der Anſtalt zu entrichten:

an Zimmermiethe täglich und zwar von dem Tage angerechnet, wo das Zimmer zur Verfügung geſtellt iſt . . . . . 10 gr.,

für die Verpflegung täglich . . . . . 20 „,

für die Verpflegung einer Wärterin täglich . . . . . 15 „.

Die Vergütung muß in der Regel bei der Aufnahme auf 4 Wochen vorausbezahlt werden; die Direction iſt jedoch befugt, auf beſonderen Wunſch kürzere Vorauszahlungen nachzulaſſen.

IV. Schlußbeſtimmungen.

§. 26.

Von den in der Anſtalt vorkommenden Geburts- und Sterbefällen hat die Direction innerhalb der erſten drei Tage ſowohl der betreffenden Obrigkeit, als auch dem zuſtändigen Kirchenbuchführer die vorſchriftsmäßige Anzeige zu machen.

§. 27.

Die in die Anſtalt aufgenommenen Schülerinnen und Schwangeren ſind verpflichtet, in die Beſtimmungen der Hausordnung unweigerlich ſich zu fügen und die ihnen darnach obliegenden Geſchäfte unentgeltlich zu verrichten.

Hannover, den 8. Juni 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Für den Miniſter:

v. Seebach.

Digitized by Google

(№ 45.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, betreffend die Ausführung des Geſetzes vom 28. April 1859 über die Unterſuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden.

Hannover, den 23. Juni 1865.

Auf Grund des §. 105 des Geſetzes vom 28. April 1859 über die Unterſuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden erlaſſen Wir hiermit im Anſchluſſe an Unſere Bekanntmachung vom 16. Mai 1859 zu §. 75 des gedachten Geſetzes die nachfolgende Vorſchrift:

Wenn die Berufung mündlich zu Protokoll eingelegt wird, ſo hat die Obrigkeit den Angeſchuldigten, bezw. die im §. 72 des Geſetzes erwähnten Berufungsberechtigten, darüber zu belehren, daß bei Strafe der Deſertion die Berufung binnen 20 Tagen vom Tage der Eröffnung der Entſcheidung an entweder ſchriftlich oder mündlich zu Protokoll gerechtfertigt werden müſſe, daß aber zur Rechtfertigung Bezugnahme auf die Acten genüge. Daß die Belehrung geſchehen, iſt im Protokolle kurz zu bemerken.

Hannover, den 23. Juni 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Hammerſtein.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 20.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 46. Königliches Patent, betreffend die über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, sowie über den Verkehr mit Taback und Wein unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträge.

№ 47. Königliches Patent, betreffend die mit Schaumburg-Lippe und Oldenburg geschlossenen Verträge über Steuer- und Verkehrsverhältnisse.

№ 48. Königliches Patent, betreffend das Uebereinkommen über die den Erbauern von Seeschiffen zu gewährenden Begünstigungen.

(№ 46.) Königliches Patent, betreffend die über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, sowie über den Verkehr mit Taback und Wein unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträge. Herrenhausen, den 13. Juni 1865.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die drei Verträge, welche die Zollvereinsstaaten unter dem 28. Juni, 11. Juli und 12. October v. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins geschlossen haben, sowie der von Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über den Verkehr mit Taback und Wein geschlossene Vertrag vom 28. Juni v. J., welchem Hannover und Oldenburg mittelst des Vertrages vom 11. Juli v. J. beigetreten sind, die Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung erhalten haben,

dann aber der Inhalt der obenbezeichneten drei Verträge und des Vertrages vom 4. April 1853, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, unter Berücksichtigung ein-

[Ausgegeben zu Hannover am 30. Juni 1865.]

Digitized by Google

zelner, nachträglich vereinbarter Abänderungen in einem unter dem 16. Mai d. J. zwiſchen ſämmtlichen Zollvereinsſtaaten geſchloſſenen Vertrage zuſammengefaßt iſt, welcher an die Stelle der drei Verträge vom 28. Juni, 11. Juli und 12. October v. J. treten ſoll, ſoweit dieſelben auf die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins Bezug haben,

ſo bringen Wir

den Vertrag vom 16. Mai d. J., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend,

den Vertrag vom 28. Juni v. J., den Verkehr mit Taback und Wein betreffend,

und

einen auf den letzteren Vertrag ſich beziehenden Auszug aus dem Vertrage vom 11. Juli v. J., den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demſelben Tage betreffend,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und befehlen — indem Wir, bei der Nothwendigkeit der ſofortigen Publication der zum Theil ſchon am 1. Juli d. J. auszuführenden Beſtimmungen des Vertrages vom 16. Mai d. J., rückſichtlich dieſes Vertrages ſo weit nöthig auf den §. 122 des Landes-Verfaſſungsgeſetzes vom 6. Auguſt 1840 Bezug nehmen, — Allen, die es angeht, ſich danach zu richten.

Zur Ausführung der geſchloſſenen Verträge ſind Unſere Miniſterien, jedes für ſeinen Wirkungskreis, ermächtigt.

Gegeben Herrenhauſen, den 13. Juni 1865.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. Erxleben.

Daß Seine Majeſtät der König vorſtehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage ſeines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchſteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhauſen, den 13. Juni 1865.

v. Seebach,
Generalſecretair des Königlichen Geſammt-Miniſteriums.

Digitized by Google

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten und hierdurch zugleich für die Beförderung der Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt herbeigeführt hat,

in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handelsvereins sicherzustellen, so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath Johann Friedrich von Pommer Esche;

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Franz Berks;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Zoll-Direktor Franz Georg Carl Albrecht;

Digitized by Google

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Ober-Finanzrath Dr. Julius Freiherrn von Valois;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,

den Großherzoglich Sächsischen Wirklichen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Carl Meyer;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Ober-Steuerrath Philipp Heinrich Schellenberg;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Zoll-Direktions-Rath Dr. Paul Eduard Mettenius,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete

Digitized by Google

Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1877, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853, nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln auch ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Artikel 2.

In den Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Diese Staaten sind zur Zeit:

1) Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2. Dezember 1826 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;
2) Sachsen-Koburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Bayern und Württemberg vom 14. Juni 1831 in Beziehung auf das Amt Königsberg;
3) Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 25. Mai 1833 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Landestheile;
4) Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 30. Mai 1833 in Beziehung auf die Aemter Allstedt und Oldisleben;
5) Schwarzburg-Sondershausen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 8. Juni 1833 in Beziehung auf die in dem Preußischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums;
6) Sachsen-Koburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 26. Juni 1833 in Beziehung auf das Amt Volkenrode;
7) Hessen-Homburg, vermöge seiner Verträge mit dem Großherzogthum Hessen vom 20. Februar 1835 und 26./29. Oktober 1841 in Beziehung auf das Amt Homburg;
8) Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 31. Dezember 1836 in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;
9) Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 5. Dezember 1840 in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim;
10) Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 18. Oktober 1841 in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe und vermöge

Digitized by Google

seines Vertrages mit Preußen von demſelben Tage in Beziehung auf die fürſtlichen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen;

11) Sachſen-Weimar-Eiſenach, vermöge ſeines Vertrages mit Bayern vom 24. Mai 1843 in Beziehung auf das Vordergericht Oſtheim;

12) Waldeck und Pyrmont, vermöge ſeines Vertrages mit Preußen vom 3. September 1853 in Beziehung auf das Fürſtenthum Waldeck und vermöge ſeines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins von demſelben Tage in Beziehung auf das Fürſtenthum Pyrmont;

13) Anhalt, vermöge des Vertrages mit Preußen vom 20. Dezember 1853, die Fortdauer des Anſchluſſes der Herzogthümer Anhalt-Deſſau-Cöthen und Anhalt-Bernburg an das Zollſyſtem Preußens betreffend;

14) Luxemburg, vermöge ſeines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26./31. Dezember 1853, wegen Fortdauer des Anſchluſſes des Großherzogthums Luxemburg an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins;

15) die freie Hanſeſtadt Bremen, vermöge ihrer Verträge mit Hannover vom 29. September 1854 und mit Preußen, Hannover, Kurheſſen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26. Januar 1856 in Beziehung auf die in dieſen Verträgen näher bezeichneten Gebietstheile;

16) Schaumburg-Lippe, vermöge ſeines Vertrages mit Hannover vom 21. März 1865.

Sollte einer der vorgedachten Verträge vor oder nach Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ablaufen, ohne daß er ausdrücklich oder ſtillſchweigend erneuert würde, ſo werden ſich die kontrahirenden Regierungen hiervon gegenſeitig Mittheilung machen.

Die Hannover-Braunſchweigiſchen Kommunion-Beſitzungen werden hinſichtlich aller aus dem gegenwärtigen Vertrage herrührenden Rechte und Verbindlichkeiten eben ſo betrachtet, als wenn ſie einen Theil des Königreichs Hannover bildeten.

Artikel 3.

Von dem Geſammtvereine bleiben vorläufig ausgeſchloſſen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche ſich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Geſammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die ſchon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rückſichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeſchloſſenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig beſtehen.

Weitere Begünſtigungen dieſer Art können nur im gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe der Vereinsglieder bewilligt werden.

Digitized by Google

Zur Zeit ſind vom Geſammtvereine ausgeſchloſſen:

1) preußiſche Landestheile, und zwar: die Ortſchaften Drenikow, Porep und Suckow, die Kolonie und das Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow;
2) hannoverſche Landestheile, und zwar: der Hafenort Geeſtemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinſeln Altenwerder, Kruſenbuſch, Finkenwerder, Finkenwerderblumenſand, Kattwieck, Hohenſchaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, die Voigtei Kirchwerder und die Dorfſchaft Aumund;
3) badiſche Landestheile, und zwar: die Inſel Reichenau, der Ort Büſingen, der Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jeſtetten mit Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Reutehof, Lottſtetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuſerhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil;
4) oldenburgiſche Landestheile, und zwar: der Hafenort Brake.

Artikel 4.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten ſollen übereinſtimmende Geſetze über Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, ſowie über die Durchfuhr beſtehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zuläſſig ſein, welche, ohne dem gemeinſamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Geſetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Intereſſen ſich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich ſollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handels-Verkehr geeigneten Gegenſtänden ſolche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungsſätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweiſe wünſchenswerth erſcheinen, nicht ausgeſchloſſen ſein, ſofern ſie auf die allgemeinen Intereſſen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen ſoll auch die Verwaltung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben und die Organiſation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Geſammtvereins, unter Berückſichtigung der in denſelben beſtehenden eigenthümlichen Verhältniſſe, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die kontrahirenden Staaten werden demgemäß

das Zollgeſetz,
die Zollordnung und
die Grundſätze, das Zollſtrafgeſetz betreffend,

wie ſolche zwiſchen ihnen vereinbart worden ſind, auch ferner in Anwendung bringen. Unter dem in dieſen Geſetzen und in den vereinbarten Verwaltungs-Vorſchriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder allgemeinen Eingangs-Abgabe iſt fortan ein Zollſatz von 15 Groſchen oder 52½ Kreuzer zu verſtehen.

Der inzwiſchen bereits verkündete gemeinſchaftliche Tarif für die Eingangs- und Ausgangs-

Digitized by Google

Abgaben ist diesem Vertrage beigefügt *). Die Verabredung im Separat-Artikel 7 zum Artikel 6 des Vertrages vom 4. April 1853 wird nicht erneuert.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen außer Wirksamkeit, welche in den im Artikel 1 genannten Verträgen über die Durchgangs-Abgaben getroffen sind.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 6.

Es verbleibt bei der zwischen den kontrahirenden Staaten bestehenden Freiheit des Handels und Verkehrs und Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 7.

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der kontrahirenden Staaten nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a. der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maaßgabe der Artikel 9 und 10;
b. der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 11.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den kontrahirenden Staaten soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Bundeskriege, einer jener Staaten sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlicher Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland, für die Dauer jener außerordentlichen Umstände zu verbieten.

In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen kontrahirenden Staaten erlassen werde.

Sollte jedoch einer oder der andere dieser Staaten es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Staaten, welche solches

*) Der Tarif ist durch Gesetz vom 4. Mai 1865 verkündet und nicht mit abgedruckt.

Digitized by Google

zu erlaſſen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, daſſelbe auch auf den Umfang des ihrem Beſchluſſe nicht beitretenden Vereinsſtaates auszudehnen.

Die kontrahirenden Staaten räumen ſich ferner auch gegenſeitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher anſteckender Krankheiten für Menſchen und Vieh die erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen. Im Verhältniſſe von einem Vereinslande zu dem anderen dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umſtänden den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher ſie anordnet.

Artikel 8.

Die kontrahirenden Staaten erneuern die am 21. September 1842 abgeſchloſſene Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien mit der Maaßgabe, daß jeder von ihnen, auch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages, befugt iſt, von derſelben zurückzutreten, wenn er ſeinen Rücktritt drei Monate vor der Ausführung den übrigen kontrahirenden Staaten erklärt hat. Auf die Verbindlichkeit der Uebereinkunft unter den letzteren hat ein ſolcher Rücktritt keinen Einfluß.

Um jedoch jedes in den Erfindungs-Patenten oder Privilegien liegende Verkehrshinderniß auch in Zukunft fern zu halten, ſoll die Beſtimmung unter Nr. III. der erwähnten Uebereinkunft auch für diejenigen Staaten verbindlich bleiben, welche von der letzteren zurücktreten möchten. Nicht minder werden dieſe Staaten fortfahren, die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ſowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinſichtlich des Schutzes für die, durch die Patent-Ertheilung begründeten Befugniſſe den eigenen Unterthanen gleich zu behandeln.

Artikel 9.

Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den kontrahirenden Staaten beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungs-Geſetzen ſein Bewenden.

Denjenigen der kontrahirenden Staaten, in welchen hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten Verbots- oder Beſchränkungs-Geſetze gegenwärtig noch nicht beſtehen, bleibt es unbenommen, ſolche Geſetze zu erlaſſen.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes iſt unter den kontrahirenden Staaten Folgendes verabredet worden:

§. 1.

a. Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenſtände, aus welchen Kochſalz ausgeſchieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsſtaaten iſt verboten, in ſoweit dieſelbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geſchieht.

b. Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenſtände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere ſolche Länder ſoll nur mit Genehmigung der Vereinsſtaaten,

Digitized by Google

deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c. Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d. Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen, oder in dem Falle, wo zwischen einer Vereins-Regierung und einer Saline in einem anderen Vereinslande ein Vertrag über die Lieferung von Salz besteht, und die Verabfolgung des letzteren unter Beobachtung der auf der Saline angeordneten Kontrolmaaßregeln geschieht.

e. Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat.

f. Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

§. 2.

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Nassau, und die freie Stadt Frankfurt werden den Salzhandel en gros im Innern ihrer Staaten auch ferner nur auf Staatsregie stattfinden lassen.

Sie erneuern die Zusage, daß sie, um die Verkehrsbeschränkungen möglichst zu beseitigen, welche zur Zeit — wegen der Verschiedenheit der Salzpreise und des hierin liegenden Anreizes zum Schleichhandel — zur Abwehr des letzteren noch nothwendig sind, ihre Bemühungen dahin vereinigen wollen, daß in ihren Gebieten ein möglichst gleicher Salzdebitspreis hergestellt werde.

§. 3.

Hannover und Oldenburg werden, spätestens vom 1. Januar 1866 an, die Steuer vom Salz auf den Betrag von 2 Thlrn. vom Zollzentner erhöhen.

Digitized by Google

Zur Verhinderung von Salz-Einſchwärzungen aus Hannover und Oldenburg in die benachbarten Vereinsländer ſind außerdem folgende Maaßregeln verabredet:

a. Beide Regierungen werden, wie bisher, ihren Staats-Angehörigen und den innerhalb ihrer Gebiete ſich aufhaltenden Fremden unter Androhung einer, in jedem Wiederholungsfalle auf das Doppelte des zuletzt verwirkten Betrages zu erhöhenden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch Gefängniß abzubüßenden Geldſtrafe von 10 Thlrn. für jeden Transport von einem Zollzentner oder weniger, und bei größeren Transporten von 10 Thlrn. für jeden Zollzentner, die Einführung von Salz in das Gebiet eines der angrenzenden Vereinsſtaaten, ſowie den Verkauf von Salz an Angehörige dieſer Staaten verbieten, und ihre Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamten zur Verhütung und eventuell zur Anzeige von Uebertretungen jenes Verbots verpflichten.

Sie werden ferner gleichzeitig mit dem Eintreten der im Eingange verabredeten Steuer-Erhöhung Anhäufungen oder Ablagen von Salz, welche die Einſchwärzung nach den angrenzenden Vereinsſtaaten zum Zwecke haben, unter Androhung angemeſſener, im Wiederholungsfalle zu verſchärfender Strafen verbieten.

b. Den Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamten des angrenzenden Vereinsſtaates ſollen in Hannover und Oldenburg rückſichtlich der Verfolgung von Salz-Einſchwärzungen die gleichen Befugniſſe zuſtehen, welche das Zoll-Kartel den Zoll-Beamten eines anderen Vereinsſtaates für die Verfolgung von Zoll-Kontraventionen einräumt.

c. Bei jeder Hannoverſchen und Oldenburgiſchen Saline ſoll ein Regiſter, nicht blos über die Salzverſteuerungen, ſondern auch über die Salzverſendungen geführt werden, aus welchem die Käufer, die Transportanten und die Beſtimmungsorte des abgegebenen Salzes erſichtlich ſind. Daſſelbe ſoll nebſt Beilagen den Steuerbeamten des angrenzenden Vereinsſtaates bis zum Ober-Kontroleur abwärts, auf jedesmaliges Erſuchen der dortigen Hauptamts-Dirigenten, ſowie auch den Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleuren zur Einſicht vorgelegt werden.

Bei den Privat-Salinen wird dieſes Regiſter, von dem Eintritt der im Eingange verabredeten Steuer-Erhöhung an, durch einen, von der Landesregierung anzuſtellenden, von den Salinen-Intereſſenten unabhängigen Beamten geführt werden.

d. Von dem nämlichen Zeitpunkte an treten die unter Nr. 4 des Separat-Artikels 9 zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 verabredeten Beſchränkungen des Verkehrs mit Salz außer Wirkſamkeit. Sollte jedoch die Erfahrung ergeben, daß, ungeachtet der im Eingange verabredeten Erhöhung der Salzſteuer, an einzelnen derjenigen Grenzſtrecken, wo jene Beſchränkungen gegenwärtig beſtehen, umfangreiche Salzeinſchwärzungen aus Hannover nach einem angrenzenden Vereinsſtaate ſtattfinden, und dieſer Staat ſich in Folge deſſen genöthigt ſehen, an einer ſolchen Strecke die, unter Nr. 5 des Separat-Artikels

Digitized by Google

näher bezeichnete Salzverbrauchs-Kontrole wieder einzuführen, so wird Hannover an der nämlichen Strecke die oben erwähnten Beschränkungen wiederum eintreten lassen.

Sollte in Zukunft in den an Hannover angrenzenden älteren Vereinsstaaten der Regiepreis des Salzes um mehr als 16 Gr. vom Zollzentner ermäßigt, oder, im Falle der Aufhebung der Staatsregie, eine geringere Salzsteuer, als von 2 Thlrn. vom Zollzentner erhoben werden, so bleibt es Hannover und Oldenburg vorbehalten, nach vorheriger Verständigung mit diesen Staaten, ihre Salzsteuer insoweit zu ermäßigen, daß dieselbe den Betrag der, in den gedachten Staaten auf dem Salze ruhenden Abgabe nicht übersteigt.

Die Verabredungen in den beiden letzten Absätzen des Separat-Artikels 9 zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 werden nicht erneuert.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Artikel 7. Litt. b.), wird es von sämmtlichen kontrahirenden Regierungen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuererträge, gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuer-Systeme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. — 52½ Xr. — vom Zentner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus

Digitized by Google

ſolchen Erzeugniſſen, ohne Unterſchied des ausländiſchen, inländiſchen oder vereinsländiſchen Urſprungs, allgemein gelegt ſind.

Unter dieſen Steuern ſind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Eſſigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtſteuer zu verſtehen, welchen daher das ausländiſche Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maaße, wie das inländiſche und vereinsländiſche unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken ſo angelegt ſind, daß ſie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Laſt geſtellt werden, findet der Grundſatz der Freilaſſung verzollter ausländiſcher Erzeugniſſe von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erſte Einlage verzollter ausländiſcher Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

Dieſe Beſtimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkeſteuer für Rechnung von Kommunen oder Korporationen ſtattfindet.

Ausländiſche Erzeugniſſe, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr, als 15 Gr. — 52½ Kr. — belegt ſind, unterliegen, ſobald der dem Artikel 4 beigefügte Zolltarif in Wirkſamkeit tritt, den nachſtehend unter Nr. II. getroffenen Beſtimmungen.

II. Hinſichtlich der inländiſchen und vereinsländiſchen Erzeugniſſe.

§. 1.

Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenſtänden, welche nur durch einen Vereinsſtaat tranſitiren, um entweder in einen anderen Vereinsſtaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

§. 2.

Jedem Vereinsſtaate bleibt es zwar freigeſtellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugniſſen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, ſowie neue Steuern dieſer Art einzuführen, jedoch ſollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländiſche und gleichnamige vereinsländiſche Erzeugniſſe, als: Branntwein, Bier, Eſſig, Malz, Wein, Moſt, Cider (Obſtwein), Tabak, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleiſch, Fleiſchwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Ausnahmsweiſe kann in der freien Stadt Frankfurt auch von Brennmaterialien Getreide und Fourage eine Steuer, wie bisher, erhoben werden.

Digitized by Google

Für Branntwein, Bier, Wein und Taback ſollen die folgenden Sätze als das höchſte Maaß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsſtaaten eine Beſteuerung der genannten Erzeugniſſe für Rechnung des Staates ſoll ſtattfinden können, nämlich:

a. für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußiſch und bei einer Alkoholſtärke von 50 Prozent nach Tralles;

b. für Bier 1 Rthlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußiſch;

c. für Wein, und zwar:

aa. Wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, 1½ Rthlr. vom Zollzentner (5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußiſch);

bb. wenn die Abgabe ohne Rückſicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollzentner (2 Rthlr. 23⅓ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußiſch);

cc. wenn die Abgabe nach einer Klaſſifikation der Weinberge erhoben wird, iſt die Beſchränkung derſelben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

In Bezug auf die freie Stadt Frankfurt, wo vom Weine gegenwärtig eine Abgabe von 5 Fl. 20 Kr. (3 Rthlr. 15/12 Gr.) für die Frankfurter Ohm erhoben wird, ſoll von einer Ermäßigung dieſer Abgabe auf den unter bb. gedachten Satz abgeſehen werden;

d. für Taback 20 Gr. vom Zollzentner.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugniſſe wird man ſich, ſo weit nöthig, über beſtimmte Sätze verſtändigen, deren Betrag bei Abmeſſung der Steuer nicht überſchritten werden ſoll.

Sollte ein bis jetzt noch nicht gewöhnliches Getränk oder Nahrungsmittel, mag deſſen Bereitung aus Erzeugniſſen des Vereins-In- oder Auslandes erfolgen, in Aufnahme kommen, und deſſen Beſteuerung von einem oder dem anderen Vereinsſtaate für angemeſſen erachtet werden, ſo bleibt eine ſolche Beſteuerung, ſei es für eigene Rechnung oder gemeinſchaftlich mit anderen Vereinsſtaaten, nach vorgängiger Benachrichtigung ſämmtlicher Vereinsglieder, und unter Beobachtung der nachſtehend in den §§. 3 bis 6 getroffenen Vereinbarungen wegen gleichmäßiger Behandlung des nämlichen Erzeugniſſes der übrigen Vereinsſtaaten, geſtattet.

§. 3.

Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Beſtimmung im §. 2 zur Erhebung kommen, wird eine gegenſeitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergeſtalt ſtattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsſtaates unter keinem Vorwande höher oder in einer läſtigeren Weiſe, als das inländiſche oder als das Erzeugniß

Digitized by Google

der übrigen Vereinsſtaaten, beſteuert werden darf. In Gemäßheit dieſes Grundſatzes wird Folgendes feſtgeſetzt:

a. Vereinsſtaaten, welche von einem inländiſchen Erzeugniſſe keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländiſche Erzeugniß nicht beſteuern.

b. Wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, ſind nicht nur die nämlichen Erhebungsſätze auf das inländiſche, wie auf das vereinsländiſche Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, ſondern es darf auch bei Feſtſtellung des zu beſteuernden Werthes das inländiſche Erzeugniß nicht vor dem vereinsländiſchen begünſtigt werden.

c. Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konſumtions-Gegenſtande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung deſſelben erhoben werden, dürfen dieſe Steuern von den aus anderen Vereinsſtaaten herrührenden Erzeugniſſen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weiſe fordern.

d. Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konſumtions-Gegenſtandes gelegt haben, können den geſetzlichen Betrag derſelben bei der Einfuhr des Gegenſtandes aus anderen Vereinsſtaaten voll erheben laſſen.

e. Preußen, Sachſen, Hannover, Kurheſſen, die zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten, Braunſchweig und Oldenburg werden von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der, dem Artikel 4 beigefügte Zolltarif in Wirkſamkeit tritt, von dem in den übrigen Vereinsſtaaten erzeugten Wein und Traubenmoſt eine Uebergangs-Abgabe nicht erheben.

Eine ſolche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsſtaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieſes Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten.

f. Verſendungen vereinsländiſcher unbearbeiteter Tabacksblätter, wenn ſie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsſtaate in den anderen, oder aus einem Steuergebiete (Litt. g.) in das andere mit der Poſt übergehen, ſollen von den Uebergangs-Abgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- oder ſteueramtlichen Bezettelungen freigelaſſen werden.

Die Uebergangs-Abgabe von Taback wird in Preußen, Sachſen, Hannover, Kurheſſen, im Gebiete des Thüringiſchen Vereins, in Braunſchweig und in Oldenburg von den aus den anderen Vereinsſtaaten übergehenden Tabackfabrikaten dann nicht erhoben, wenn letztere, bei unmittelbarer Verſendung aus den Fabriken, mit einer Beſcheinigung des Amtes im Verſendungsorte verſehen ſind, daß ſie nur aus ausländiſchen Blättern beſtehen.

g. So weit zwiſchen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen beſteht, werden dieſe Staaten in Anſehung der Befugniß,

Digitized by Google

die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländiſchen Erzeugniſſen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§. 4.

Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konſumtions-Gegenſtandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenſtandes nach anderen Vereinsſtaaten, dieſe Steuer unerhoben laſſen, beziehungsweiſe den geſetzlichen Betrag derſelben ganz oder theilweiſe zurückerſtatten.

Wegen Ausübung dieſer Befugniß iſt Folgendes verabredet worden:

a. Eine Zurückerſtattung ſoll überhaupt nur in ſo weit ſtattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugniſſes nach dem Vereins-Auslande eine Steuer-Vergütung gewährt wird, und auch nur höchſtens bis zum Betrage der letzteren.

b. Die betreffenden Vereins-Regierungen werden ihr beſonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erſtattet werde, und dieſe Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhr-Prämie erhalte.

c. Preußen für ſeine öſtlichen Provinzen, Sachſen und der Thüringiſche Verein werden, im Falle der Fortdauer der zur Zeit beſtehenden Produktionsſteuer vom Wein, von der Befugniß zur vollen oder theilweiſen Zurückerſtattung dieſer Steuer keinen Gebrauch machen.

d. Beim Taback bleibt die Befugniß zur Steuer-Erſtattung auf die, nach anderen Vereinsſtaaten übergehenden rohen Tabackblätter beſchränkt.

e. Die Entlaſtung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung ſoll nicht eher eintreten, beziehungsweiſe die Zurückerſtattung der Steuer nicht eher geleiſtet werden, als bis der Eingang der beſteuerten Erzeugniſſe in dem angrenzenden Vereinsſtaate, oder beziehungsweiſe in dem Lande des Beſtimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsſtaaten verabredete Weiſe nachgewieſen worden ſein wird.

f. Die kontrahirenden Staaten werden die innere Steuer von dem, zur Eſſigbereitung verwendeten Branntwein nicht erlaſſen und, abgeſehen von dem Falle der Ausfuhr des Eſſigs nach dem Auslande, nicht erſtatten.

§. 5.

Welche, dem dermaligen Stande der Geſetzgebung in den Vereinsſtaaten entſprechende Beträge nach den Beſtimmungen der §§. 3 und 4 zur Erhebung kommen und beziehungsweiſe zurückerſtattet werden können, iſt beſonders verabredet worden. Treten ſpäterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugniſſe zur Zeit beſtehenden Steuerſätzen ein, ſo wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabſichtigten Veränderung, von den vereinsländiſchen

Digitized by Google

Erzeugniſſen erhoben, und bei der Ausfuhr der beſteuerten Gegenſtände vergütet werden ſollen, den vereinbarten Grundſätzen entſprechend bemeſſen ſeien.

Sollten eine oder mehrere Regierungen gegen die mitgetheilten Steuerbeträge Erinnerungen zu machen haben, ſo wird hierdurch diejenige Regierung, welche die Veränderung vorgenommen hat oder vornehmen will, in der Anwendung der mitgetheilten Steuerbeträge nicht behindert, vielmehr ſind etwaige Erinnerungen dagegen im Korreſpondenzwege oder auf den General-Konferenzen zur Erledigung zu bringen.

In Preußen, ausſchließlich der Hohenzollernſchen Lande, in Sachſen, Kurheſſen, dem Thüringiſchen Vereine und Braunſchweig werden die Uebergangs-Abgaben von Tabackblättern und Tabackfabrikaten und von Bier mit den zur Zeit beſtehenden Sätzen von $^2/_3$ Thlr., beziehungsweiſe $^1/_4$ Thlr. vom Zollzentner erhoben.

Das Nämliche gilt in Hannover und Oldenburg rückſichtlich der Uebergangs-Abgabe von Tabackblättern und Tabackfabrikaten.

§. 6.

Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländiſchen Gegenſtänden ſoll in der Regel in dem Lande des Beſtimmungsortes ſtattfinden, in ſofern ſolche nicht, nach beſonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinſchaftliche Hebeſtellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Verſendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch ſollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, ſoweit ſie die, bei der Verſendung aus einem Vereinsſtaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichſt wenig beſchränkende Weiſe und nur nach gegenſeitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsſtaat berührt wird, nur unter Zuſtimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenſtandes erhoben werden, wird, in Abſicht der aus anderen Vereinsſtaaten übergehenden Erzeugniſſe, auf Kontrol-Einrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erſt im Beſtimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr beläſtigender Unterſuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwiſchen dem Verſendungs- und Beſtimmungsorte, eintritt.

§. 7.

Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, ſei es durch Zuſchläge zu den Staatsſteuern oder für ſich beſtehend, ſoll nur für Gegenſtände, die zur örtlichen Konſumtion beſtimmt ſind, bewilligt werden und es ſoll dabei der im §. 3 dieſes Artikels ausgeſprochene allgemeine Grundſatz wegen gegenſeitiger Gleichmäßigkeit

Digitized by Google

der Behandlung der Erzeugniſſe anderer Vereinsſtaaten ebenſo wie bei den Staatsſteuern in Anwendung kommen.

Zu den, zur örtlichen Konſumtion beſtimmten Gegenſtänden, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein ſoll ſtattfinden dürfen, ſind allgemein zu rechnen: Bier, Eſſig, Malz, Cider (Obſtwein), und die der Mahl- und Schlachtſteuer unterliegenden Erzeugniſſe, ferner Brennmaterialien, Markt-Viktualien und Fourage.

Vom Weine ſoll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art nur in denjenigen Vereinsſtaaten, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören (Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Heſſen und Naſſau), zuläſſig ſein.

So weit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig ſtattfindet, oder (wie in Kurheſſen) nach der beſtehenden Geſetzgebung nicht verſagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweiſe bewenden.

Es ſollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Abſicht ihres Betrages der Beſchränkung unterliegen, daß ſolche beim Branntwein, mit der Staatsſteuer zuſammen, den im §. 2 dieſes Artikels feſtgeſetzten Maximalſatz von 10 Thlrn. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Prozent der für die Staatsſteuern ebendaſelbſt verabredeten Maximalſätze nicht überſchreiten dürfen. Ausnahmen hiervon ſollen nur inſoweit zuläſſig ſein, als einzelne Kommunen oder Korporationen ſchon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbeſtehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen, als den vorſtehend genannten Gegenſtänden, Abgaben erhoben werden, ſo ſoll die Erhebung der letzteren zwar einſtweilen fortbeſtehen können, die betreffenden Regierungen werden es ſich jedoch angelegen ſein laſſen, ſolche Abgaben bei der erſten paſſenden Gelegenheit zu beſeitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird den übrigen Vereins-Regierungen auf den jährlichen General-Konferenzen von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der beſteuerten Gegenſtände nach anderen Vereinsſtaaten, gleich den Staatsſteuern, ganz oder theilweiſe zurückerſtattet werden, ſoweit eine ſolche Vergütung bei dem Uebergange der beſteuerten Gegenſtände nach anderen Orten deſſelben Landes ſtattfindet.

Digitized by Google

§. 8.

Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig:

a. von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die im §. 2 dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b. hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Staaten die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die kontrahirenden Regierungen sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden, und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder bloß lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Digitized by Google

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeiten, haben Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung übernommen, ihre dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Hauptabtheilungen, und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 festgestellten Dreißig-Thalerfuße und Zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfuße, ausgefertigt.

Die Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der, auf dem vorgedachten Münzvertrage beruhenden Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bewendet es bei den, die Annahme dieser Münzen im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen des Münzvertrages.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämmtlichen kontrahirenden Staaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehende Zentner (50 Kilogramme). Es wird daher im gesammten Vereine die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins so lange nach dem landesgesetzlichen Maaß erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die kontrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaßsystem und, soweit nöthig, für das Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasserwegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von 1/4 Gr. vom Zollzentner oder 1 Kr. vom Bayerischen Zentner für die Meile nicht übersteigen.

Digitized by Google

Auf allen dieſen Flüſſen wird jeder Vereinsſtaat die Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbeſondere auch hinſichtlich der Binnenſchifffahrt, gleich ſeinen eigenen behandeln.

Artikel 16.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten ſollen Stapel- und Umſchlagsrechte auch ferner nicht zuläſſig ſein. Niemand ſoll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinſchaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulaſſen oder vorſchreiben.

Artikel 17.

Kanal-, Schleuſen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leiſtungen für Anſtalten, die zur Erleichterung des Verkehrs beſtimmt ſind, ſollen nur bei Benutzung wirklich beſtehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herſtellungs- und Unterhaltungskoſten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weiſe, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rückſicht auf die Beſtimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole ſtatt, ſo tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Regierungen werden gemeinſchaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundſätze die Gewerbſamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu ſuchen, möglichſt freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derſelben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit ſuchen, ſoll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demſelben Gewerbsverhältniſſe ſtehenden eigenen Unterthanen unterworfen ſind.

Desgleichen ſollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche ſich darüber ausweiſen, daß ſie in dem Vereinsſtaate, wo ſie ihren Wohnſitz haben, die geſetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geſchäft entrichten, wenn ſie bloß für dieſes Geſchäft perſönlich oder durch in ihren Dienſten ſtehende Reiſende Ankäufe machen, oder Beſtellungen, nur unter Mitführung von Muſtern, ſuchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet ſein.

Auch ſollen beim Beſuche der Märkte und Meſſen zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate in jedem Vereinsſtaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenſo wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenſeitig ihre Seeſchiffe und deren Ladungen unter denſelben Bedingungen und gegen dieſelben Abgaben, wie die eigenen Seeſchiffe zulaſſen und

Digitized by Google

von dieſem Grundſatze namentlich auch in Betreff der Binnenſchifffahrt oder Kabotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen ſollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsſtaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie ſolche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen ſtehen; auch ſollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angeſtellten Konſuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ſich in vorkommenden Fällen möglichſt mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Die kontrahirenden Staaten erneuern das zum Schutze ihres gemeinſchaftlichen Zollſyſtems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudation zwiſchen ihnen beſtehende Zollkartel vom 11. Mai 1833.

Artikel 21.

Die auf Grund des gegenwärtigen Vertrages ſtattfindende Gemeinſchaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht ſich auf den Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben in den Königreichen Preußen, Bayern, Sachſen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürſtenthum und dem Großherzogthum Heſſen, dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine, den Herzogthümern Braunſchweig, Oldenburg und Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einſchluß der, den Zollſyſtemen der kontrahirenden Staaten bisher ſchon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinſchaft ſind ausgeſchloſſen, und bleiben, ſofern nicht Separat-Verträge zwiſchen einzelnen Vereinsſtaaten ein Anderes beſtimmen, dem privativem Genuſſe der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländiſchen Erzeugniſſen erhoben werden, einſchließlich der nach Art. 11 von den vereinsländiſchen Erzeugniſſen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;
2) die Waſſerzölle;
3) Chauſſee-Abgaben, Pflaſter-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleuſen-, Hafengelder, ſowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie ſie auch ſonſt genannt werden mögen;
4) die Zollſtrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiet verbleiben.

Artikel 22.

Ueber die Vertheilung der in die Gemeinſchaft fallenden Abgaben wird Folgendes feſtgeſetzt:

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben wird nach Abzug:

a. der Koſten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich ſind (Artikel 30 der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, ſowie vom 12. Mai 1835, Artikel 18

Digitized by Google

der Verträge vom 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836, Artikel 29 des Vertrages vom 19. Oktober 1841, Artikel 30 der Verträge vom 4. April 1853 und vom heutigen Tage),

b der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c. der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Der dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg hiernach zustehende Antheil wird, wenn er hinter dem Betrage von 27½ Gr. — 1 Fl. 36¼ Kr. — auf den Kopf der, dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zurückbleibt, aus dem Antheile der anderen kontrahirenden Staaten bis auf den Betrag von 27½ Gr. — 1 Fl. 36¼ Kr. — ergänzt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Die Bevölkerung der Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen und der, dem Herzogthum Oldenburg angeschlossenen Gebietstheile Preußens wird in die Bevölkerung Hannovers, beziehungsweise Oldenburgs eingerechnet. Das Nämliche gilt von der Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, sofern letzteres, bei Erneuerung seines Zollanschlusses an Hannover, die von ihm in den Artikeln 2 und 3 des Anschlußvertrages vom 25. September 1851 eingegangenen Verpflichtungen wiederum übernimmt, und von der Bevölkerung der dem Zollverein etwa ferner anzuschließenden Gebietstheile der freien Hansestadt Bremen.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, bewendet es wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen bei den deshalb im Separat-Artikel 8 des Vertrages vom 2. Januar 1836 getroffenen Verabredungen.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen.

Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile, auf welche die Zollsätze des dem

Digitized by Google

Artikel 4 beigefügten Zolltarifs Anwendung finden, sollen jedoch auch auf privative Rechnung nicht mehr gewährt werden.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 28.

In jedem Vereinsstaate, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen,

Digitized by Google

welche dem einſchlägigen Miniſterium des betreffenden Staates untergeordnet ſind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geſchäftganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlaſſen; der Wirkungskreis derſelben aber wird, inſoweit er nicht ſchon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinſchaftlichen Zollgeſetze beſtimmt iſt, durch eine gemeinſchaftlich zu verabredende Inſtruktion bezeichnet.

In dem Thüringiſchen Vereinsgebiete vertritt der gemeinſchaftliche General-Inſpektor in den Berührungen mit den Zollbehörden der anderen Vereinsſtaaten die Stelle einer Zolldirektion.

Ueber einige Abänderungen in der Organiſation der Zolldirektion in Frankfurt iſt eine beſondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 29.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzuſtellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherſchluſſe aufzuſtellenden Final-Abſchlüſſe über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweiſe während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von den Zolldirektionen nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Ueberſichten zuſammengetragen, und dieſe an das in Berlin beſtehende Centralbüreau des Zollvereins eingeſendet.

Auf den Grund dieſer Ueberſichten wird von dem Centralbüreau von drei zu drei Monaten die proviſoriſche Abrechnung zwiſchen den vereinigten Staaten gefertigt, dieſelbe den Central-Finanzſtellen der letzteren überſandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder-Einnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Geſammt-Einnahme zuſtändigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme ſtattgefunden hat, auszugleichen.

Demnächſt bereitet das Centralbüreau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Damit diejenigen Regierungen, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Minder-Einnahmen von den Kaſſen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal ſobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Centralbüreau gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne Vereinsregierungen zu dem angegebenen Zwecke aus den Kaſſen anderer Vereinsſtaaten zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen, und die Kaſſen, von denen die Zahlung zu leiſten iſt, bezeichnet werden.

Nach dieſem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Central-Finanzſtellen der Vereinsregierungen gelangt, wird verfahren, und das Erforderliche zu deſſen Ausführung veranlaßt, inſofern nicht etwa gegen denſelben erhebliche Anſtände obwalten, in welchem Falle dieſe den anderen betheiligten Vereinsregierungen unverzüglich mitzutheilen ſind. Wegen Forderungen, welche mit der Zoll-Abrechnung nicht in Verbindung ſtehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Digitized by Google

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird das Centralbüreau angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum Voraus geäußerten Wünschen einzelner Vereinsglieder verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der desfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Die kontrahirenden Staaten bleiben nach Maaßgabe der bestehenden Verträge befugt, einen Beamten zu dem Centralbüreau zu ernennen. Jedem Staat, welcher einen solchen Beamten nicht ernannt hat, steht die Befugniß zu, von den Arbeiten dieses Büreaus durch zeitweise Abordnung eines seiner Beamten nähere Kenntniß zu nehmen, welchem alsdann hierüber jede Auskunft mit Bereitwilligkeit gewährt, und die Einsichtnahme sämmtlicher Akten gestattet werden wird.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen nach der im Artikel 22. getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.
3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4) Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die kontrahirenden Staaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zoll-Einnahmen durch Dienst-Untreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen,

Digitized by Google

von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden der kontrahirenden Staaten zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Kompetenz und Personal-Bestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung »Zollvereinssache« zu versehen.

Artikel 31.

Die kontrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Aemtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Aemtern mit Niederlage) Kontroleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Bei keinem Haupt-Zoll- resp. Haupt-Steueramte sollen jedoch gleichzeitig mehrere Kontroleure anderer Vereinsstaaten stationirt werden.

Ueber die dienstliche Stellung und die Befugnisse dieser Kontroleure haben sich die kontrahirenden Staaten besonders verständigt.

Artikel 32.

Jedem der kontrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zolldirektionen der anderen Vereinsstaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Es soll jedoch, damit die Geschäfte nicht unnöthig verzögert werden, bei keiner Zolldirektion mehr, als ein Abgeordneter seinen bleibenden Aufenthalt nehmen, und es werden sich die kontrahirenden Staaten in der Regel von drei zu drei Jahren über die Vertheilung dieser Abgeordneten vereinbaren.

Das Geschäftsverhältniß der letzteren ist durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände

Digitized by Google

und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatz alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Jeder Vereinsregierung ist es überlassen, den Bevollmächtigten eines anderen Staates auch in ihrem Namen zu beglaubigen, in welchem Falle er ihre Aufträge übernehmen und an sie die erforderlichen Mittheilungen machen wird.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Abgeordneten, sowie der etwa bei den Ministerien der Vereinsstaaten beglaubigten Beamten, trägt der abordnende Staat. In sofern aber dritte Vereinsstaaten einen fremden Abgeordneten auch in ihrem Namen beglaubigen, werden sie mit der Regierung, welche denselben ernannt hat, über einen angemessenen Beitrag zu der Bestreitung seines Gehalts übereinkommen.

Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Da der Zweck der Berathungen in diesen Versammlungen sich schwer erreichen läßt, wenn die Versammlung zu zahlreich wird, und es deshalb wünschenswerth erscheint, daß mehrere Vereinsregierungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten abordnen, so werden sämmtliche Vereinsglieder zu solchen Einrichtungen bereitwilligst die Hand bieten.

Der Separat-Artikel 14. zum Vertrage vom 2. Januar 1836 wird nicht erneuert.

Artikel 34.

Vor die Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

a. die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die

Digitized by Google

nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwiſchen den Miniſterien und oberſten Verwaltungsſtellen geführten Korreſpondenz erledigt worden ſind;

b. die definitive Abrechnung zwiſchen den Vereinsgliedern über die gemeinſchaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den oberſten Zollbehörden aufgeſtellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweiſungen, wie ſolche der Zweck einer dem gemeinſamen Intereſſe angemeſſenen Prüfung erheiſcht;

c. die Berathung über Wünſche und Vorſchläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbeſſerung der Verwaltung gemacht werden;

d. die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgeſetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organiſation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinſamen Handels- und Zollſyſtems.

Bei der Verhandlung dieſer Gegenſtände wird die Hauptſorge der Konferenz-Bevollmächtigten dahin gerichtet ſein, bei jedem vorkommenden Gegenſtande durch eine gründliche und erſchöpfende Erörterung deſſelben eine allgemeine Uebereinſtimmung herbeizuführen.

Wird nach einer ſolchen vorausgegangenen Erörterung, hinſichtlich eines der unter a. und b. aufgeführten Gegenſtände, dieſer Zweck nicht erreicht, ſo haben die Bevollmächtigten durch Einhelligkeit der Stimmen einen Schiedsrichter zu erwählen, welchem die Entſcheidung zu übertragen iſt. Den in einem ſolchen Falle ergangenen ſchiedsrichterlichen Ausſpruch werden die betheiligten Regierungen ſofort in Ausführung bringen laſſen, jedoch ſoll durch ſelbigen kein Präjudiz für die Entſcheidung künftig etwa vorkommender ähnlicher Differenzen begründet werden, ſondern hierbei ſtets von neuem ſchiedsrichterlicher Ausſpruch eintreten.

Bei der Berathung über ſolche Gegenſtände, welche in die Kategorie Litt. c. und d. fallen, haben ſich die Bevollmächtigten nach ihren Inſtruktionen zu richten, und die gefaßten Beſchlüſſe unterliegen der Ratifikation der kontrahirenden Regierungen, vor deren allſeitigem Eintreffen ſie nirgends Gültigkeit haben, noch verkündet und vollzogen werden ſollen.

Ihre Verkündung, in ſoweit ſie ſich zur Bekanntmachung eignen, geſchieht, wie die Verkündung der gemeinſchaftlichen Verträge, Geſetze und Verordnungen überhaupt, in jedem der vereinten Staaten im Namen der Regierung.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Verſammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereigniſſe ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen von Seiten der Vereinsſtaaten erheiſchen, ſo werden ſich die kontrahirenden Regierungen darüber im diplomatiſchen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zuſammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlaſſen.

Digitized by Google

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonal und das Lokale wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz stattfindet.

Artikel 37.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die kontrahirenden Regierungen bereit, diesem Wunsche, soweit er unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Die Unterhandlung solcher Verträge wird in der Regel denjenigen unter den kontrahirenden Staaten überlassen bleiben, deren Gebiet an das Land der Deutschen Regierung angrenzt, von welcher die Aufnahme in den Verein gewünscht wird.

Sollte von Seiten eines Deutschen Staates, welcher dem Vereine beizutreten wünscht, die desfallsige Verhandlung einem ihm nicht angrenzenden Vereinsstaate angeboten werden, so ist dieser letztere verpflichtet, den- oder diejenigen Vereinsstaaten, welche mit ersterem angrenzen, zur Mitunterhandlung mit selbigem einzuladen.

Jede Einleitung solcher Unterhandlungen, deren Richtung und Umfang durch die Grundsätze des gegenwärtigen Vertrages bestimmt ist, muß den übrigen Vereinsmitgliedern alsbald bekannt gemacht werden, auch ist diesen vor dem förmlichen Abschlusse der diesfällige Vertrag zur Einsicht und Zustimmung mitzutheilen.

Die Zustimmung soll nicht versagt werden, wenn die Bestimmungen, welche der gegenwärtige Vertrag umfaßt, eingehalten sind.

Artikel 38.

Das Recht, mit anderen außerhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten Verträge zur Erleichterung des Verkehrs und Handels zu errichten, verbleibt den kontrahirenden Regierungen auch nach dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages. Sie werden sich bemühen, durch solche Verträge dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Es dürfen jedoch durch solche Verträge die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden. Auch ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß sowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein außerhalb des Vereins gelegener Staat dem mit ihm kontrahirenden Vereinsstaate zugesteht, auch den Angehörigen und Erzeugnissen der übrigen Vereinsstaaten gesichert, als auch die dem außerhalb des Vereins gelegenen Staate auf der anderen Seite gemachten Zugeständnisse nicht blos in dem Verhältnisse zu dem einzelnen kontrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die dem letzteren mittelbar oder unmittelbar zugehenden Verkehrs- und Handelsvortheile möglichst aufgewogen werden.

Digitized by Google

Zu dieſem Ende übernehmen die kontrahirenden Regierungen, wenn ſie in den Fall kommen, mit einem außer dem Vereine gelegenen Staate über Erleichterung des Verkehrs und Handels einen Vertrag zu errichten, die Verbindlichkeit, nicht nur vor Eröffnung der Unterhandlung die übrigen Mitglieder des Vereins zur Mittheilung aller erforderlichen Notizen über ihre beſonderen Intereſſen einzuladen, ſondern auch vor der förmlichen Ratifikation den übrigen Vereinsgliedern den vollſtändigen Inhalt ſolcher Verträge zum Zwecke ihrer zuſtimmenden Erklärung zu eröffnen.

Schifffahrts-Verträge, inſofern ſie die Natur von Handels-Verträgen annehmen, ſind nach gleichen Grundſätzen zu behandeln.

In Rückſicht auf die beſonderen Verhältniſſe, worin die Königlich Preußiſche Regierung nach den Beſtimmungen der Wiener Kongreß-Akte mit einem Theile ihrer Provinzen zu dem Gebiete des Königreichs Polen und zu einem Theile der Ruſſiſchen Provinzen ſteht, wird derſelben hinſichtlich der Errichtung von Handelsverträgen mit Rußland und Polen völlig freie Hand gelaſſen, wogegen ſie ſich verpflichtet, die Intereſſen der anderen Vereinsſtaaten gleichmäßig mit den ihrigen wahrzunehmen.

Artikel 39.

Erleiden Handel und Verkehr der Vereinsſtaaten in fremden Ländern nachtheilige Beſchränkungen, ſo bleibt jedem Vereinsgliede das Recht vorbehalten, ſolche durch angemeſſene Maaßregeln zu vergelten.

Diejenigen Staaten, welche ſich hiernach in der Lage befinden, auf ihrem Gebiete Vergeltungs-Maaßregeln gegen das Ausland anzuordnen, ſind jedenfalls verpflichtet, bei dieſer Ausübung das Intereſſe des ganzen Vereins wahrzunehmen.

Insbeſondere

1) haben dieſelben zuvor von dem Bedürfniſſe einer ſolchen Maaßregel, und von der Auswahl derſelben den übrigen Vereinsgliedern Anzeige zu machen und ſie einzuladen, binnen einer Friſt von höchſtens acht Wochen ihre etwaigen Bedenken gegen die Maaßregel überhaupt, oder ihre Wünſche über die Art und Auswahl der Vergeltung mitzutheilen, wenn nicht nach abgelaufener Friſt ihre Zuſtimmung als gegeben angenommen werden ſoll.
2) Eine hierbei ſich ergebende Differenz ſoll, falls auf dem Wege weiterer Erörterung zwiſchen den betreffenden Vereinsgliedern eine Verſtändigung nicht erreicht würde, durch Kompromiß auf ſchiedsrichterlichen Ausſpruch erledigt werden. Fällt dieſer Ausſpruch gegen die Zweckmäßigkeit der inmittelſt etwa bereits angeordneten Vergeltungs-Maaßregel aus, ſo iſt dieſe nach näherem Inhalte der Entſcheidung entweder aufzuheben, oder abzuändern.

Um Repreſſalien oder Retorſions-Maaßregeln im Namen des ganzen Vereins anzukündigen und auszuführen, iſt die vorgängige Zuſtimmung ſämmtlicher Vereinsglieder erforderlich.

Artikel 40.

Gegenwärtiger Vertrag tritt vom 1. Januar 1866 ab an die Stelle:

1) des Vertrages zwiſchen Preußen, Sachſen, Baden, Kurheſſen, den bei dem Thüringiſchen

tized by Google

Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 28. Juni 1864;

2) des Vertrages zwischen den vorgenannten Staaten einerseits und Hannover sowie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage, vom 11. Juli 1864, soweit derselbe auf den, vorstehend unter Nr. 1 bezeichneten Vertrag Bezug hat;

3) des Vertrages zwischen den vorstehend unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Staaten einerseits und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, vom 12. Oktober 1864.

Vom 1. Januar 1866 ab tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, vom 4. April 1853 außer Wirksamkeit.

Artikel 41.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19 der Deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der kontrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) von Pommer Esche.	Philipsborn.	Delbrück.	Berks.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
von Thümmel.	Albrecht.	Frhr. von Valois.	Schmidt.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Cramer.	Ewald.	Thon.	von Thielau.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Meyer.	Schellenberg.	Mettenius.	
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	

Digitized by Google

Anlage zu Artikel 12 des Vertrages.

Uebereinkunft
wegen
Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden:

Artikel 1.

Die Uebereinkünfte

vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers,

vom 16. Februar 1858 wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops, und

vom 25. April 1861 wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops

nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln bleiben, soweit sie noch in Wirksamkeit sind, zwischen den kontrahirenden Staaten auch ferner, jedoch mit den, in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen in Kraft.

Artikel 2.

Der Ertrag der Rübenzucker-Steuer bleibt gemeinschaftlich.

Er wird, vom 1. Januar 1866 ab, nach Abzug:

a. der Vergütung, welche, nach den jeweiligen Verabredungen, den einzelnen Vereins-Regierungen für die Kosten der Verwaltung der Rübenzucker-Steuer zu gewähren ist,

b. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c. der auf dem Grunde der jeweiligen Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen

zwischen sämmtlichen Vereinsstaaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an dem gemeinschaftlichen Ertrage der Rübenzucker-Steuer zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Digitized by Google

Der Artikel 5 der Uebereinkunft vom 4. April 1853 tritt außer Kraft. Hinsichtlich des Antheils der freien Stadt Frankfurt verbleibt es jedoch bei den bestehenden Verabredungen.

Artikel 3.

Die Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnungen für die vier Monate vom 1. September bis letzten Dezember zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Auf die Herauszahlungen aus der Abrechnung für die letzten vier Monate des Jahres 1865 findet diese Bestimmung keine Anwendung.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez). von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Berks.
von Thümmel. Albrecht. Frhr. von Valois. Schmidt.
Cramer. Ewald. Thon. von Thielau.
Meyer. Schellenberg. Mettenius.

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten und Braunschweig

über den Verkehr mit Taback und Wein.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine für Ihre diesem Vereine angehörenden Lande und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, von dem Wunsche geleitet, den gegenseitig freien Verkehr mit Taback und Wein zwischen Ihren Landen aufrecht zu erhalten, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Digitized by Google

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Direktor der Haupt-Staats-Kasse Friedrich Theodor Bode;

Die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Im Kurfürstenthum Hessen soll auch ferner dieselbe Besteuerung des Tabackbaues stattfinden, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage in den Königreichen Preußen und Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten und im Herzogthum Braunschweig bestehet.

Artikel 2.

Bei dem Uebergange von Tabackblättern und Tabackfabrikaten aus dem Gebiete eines der kontrahirenden Theile in das Gebiet eines anderen findet eine Abgaben-Erhebung oder -Rückvergütung nicht statt. Diese gegenseitige Freiheit des Verkehrs erstreckt sich auch auf Wein und Traubenmost, es mag die Hervorbringung derselben in dem einen oder anderen der kontrahirenden Staaten einer inneren Steuer unterliegen oder nicht.

Artikel 3.

Zwischen den kontrahirenden Theilen findet eine Gemeinschaft der Einnahmen von denjenigen, in ihren Gebieten aufkommenden Abgaben statt, welche, nach Maßgabe der Zollvereinigungs-Verträge, von den aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Tabackblättern und Tabackfabrikaten erhoben werden.

Kommt in Zukunft von dem, aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Wein und Traubenmost eine Abgabe zur Erhebung, so fällt sie ebenfalls in die Gemeinschaft.

Digitized by Google

Artikel 4.

Die Einnahmen von den, in die Gemeinschaft fallenden Abgaben werden in ihrem Brutto-Betrage, nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, zwischen den kontrahirenden Theilen nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die im Zollvereine von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Von den nach den Abrechnungen zu leistenden Herauszahlungen kommen für den die Zahlung leistenden Theil drei Prozent Erhebungskosten in Abzug.

Der Steuer-Ertrag, beziehungsweise die Bevölkerung solcher Staaten oder Gebietstheile, welche vertragsmäßig mit einem der kontrahirenden Staaten in Gemeinschaft der, im Artikel 3 bezeichneten Einnahmen stehen, soll bei der Theilung dieser Einnahmen in den Steuer-Ertrag, beziehungsweise die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet werden, mit welchem eine solche Gemeinschaft stattfindet.

Artikel 5.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich zu einer fortdauernden völligen Uebereinstimmung der gesetzlichen, reglementären und Kontrole-Vorschriften hinsichtlich der Besteuerung des Tabackbaues und der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben.

Die Wirksamkeit der von dem einen kontrahirenden Theile an die Zoll-Direktionen oder Hauptämter eines anderen abgeordneten Beamten oder Kontroleure erstreckt sich auch ferner auf die Erhebung und Kontrole dieser Abgaben, unter Anwendung der, wegen der Stellung und Befugnisse dieser Beamten oder Kontroleure im Allgemeinen getroffenen Verabredungen.

Artikel 6.

Dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg bleibt der Beitritt zu dem gegenwärtigen Vertrage vorbehalten. Derselbe tritt mit dem 1. Januar 1866 an die Stelle des am 4. April 1853 von den kontrahirenden Theilen untereinander und mit dem Königreich Hannover und Herzogthum Oldenburg abgeschlossenen Vertrages, die gleiche Besteuerung von Wein und Tabak, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von denselben betreffend. Er findet keine Anwendung auf die Hohenzollernschen Lande und das Jadegebiet Preußens, sowie auf diejenigen Gebietstheile Braunschweigs, welche zur Zeit dem Steuersystem Hannovers angeschlossen sind.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 31. Dezember 1877 gültig sein und, wenn er nicht vor dem 1. Januar 1877 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er erlischt, auch ohne vorgängige Aufkündigung, sobald die zwischen den kontrahirenden Theilen bestehende Zollvereinigung aufhört.

Digitized by Google

Er soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen und in einem, für die hohen kontrahirenden Theile in dem Königlich Preußischen Geheimen Staats-Archiv niederzulegenden Exemplare vollzogen.

Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) von Thümmel. (L. S.)

Bode. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.)

Auszug aus dem Vertrage

zwischen

Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits,

und

Hannover sowie Oldenburg andererseits,

betreffend

den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Hannover treten für Ihre Lande und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten für das Herzogthum Oldenburg dem zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig am 28. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein in allen Punkten bei.

Dieser Vertrag findet auf das Jadegebiet Preußens ebenfalls Anwendung.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

So geschehen Berlin, den 11. Juli 1864.

Digitized by Google

(№ 47.) Königliches Patent, betreffend die mit Schaumburg-Lippe und Oldenburg geſchloſſenen Verträge über Steuer- und Verkehrsverhältniſſe. Herrenhauſen, den 13. Juni 1865.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem zur Sicherung der zwiſchen Unſerm Königreiche und dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe, ſowie dem Herzogthume Oldenburg beſtehenden, auf der Gemeinſchaftlichkeit innerer Steuern beruhenden Verkehrsfreiheit am 21. März d. J. ein Vertrag mit Schaumburg-Lippe und am 30. März d. J. eine Uebereinkunft mit Oldenburg geſchloſſen iſt,

beide auch ratificirt ſind und die Zuſtimmung der allgemeinen Ständeverſammlung erhalten haben,

ſo bringen Wir

den Vertrag zwiſchen Hannover und Schaumburg-Lippe vom 21. März d. J. und die Uebereinkunft zwiſchen Hannover und Oldenburg vom 30. März d. J.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und befehlen allen, die es angeht, ſich danach zu achten.

Unſer Miniſterium der Finanzen und des Handels iſt mit der Ausführung der geſchloſſenen Verträge beauftragt.

Gegeben Herrenhauſen, den 13. Juni 1865.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. Erxleben.

Daß Seine Majeſtät der König vorſtehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage ſeines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchſteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhauſen, den 13. Juni 1865.

v. Seebach,

Generalſecretair des Königlichen Geſammt-Miniſteriums.

Digitized by Google

Vertrag

zwiſchen Hannover und Schaumburg-Lippe,

den Beitritt von Schaumburg-Lippe zu den Zollvereins-Verträgen vom 11. Juli und 12. October 1864 betreffend.

Seine Majeſtät der König von Hannover

und

Seine Durchlaucht der Fürſt zu Schaumburg-Lippe,

gleichmäßig von dem Wunſche geleitet, die zwiſchen den beiderſeitigen Ländern beſtehende Handels- und Verkehrsfreiheit auch künftig unter den durch die Zollvereinsverträge vom 28. Juni, 11. Juli und 12. October 1864 begründeten Verhältniſſen ſicher zu ſtellen, haben zur Verhandlung und zur Abſchließung eines Vertrags hierüber:

Seine Majeſtät der König von Hannover

Allerhöchſt Ihren General-Zoll-Director Franz Georg Carl Albrecht,

Seine Durchlaucht der Fürſt zu Schaumburg-Lippe

Höchſt Ihren Regierungs-Präſidenten, Freiherrn Friedrich Wilhelm Rudolph Eduard von Lauer-Münchhofen,

und

Höchſt Ihren Regierungsrath Franz Alexander von Campe

bevollmächtigt.

Dieſe ſind, nach geſchehener Auswechſelung und gegenſeitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, über nachfolgende Beſtimmungen einig geworden.

Artikel 1.

(Beitrittserklärung in Beziehung auf die Zolleinigungs-Verträge vom 11. Juli und 12. October 1864.)

Schaumburg-Lippe tritt

1) dem am 11. Juli 1864 zwiſchen Hannover und Oldenburg einerſeits und Preußen, Sachſen, Baden, Kurheſſen, den bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunſchweig und der freien Stadt Frankfurt andererſeits

abgeſchloſſenen Vertrage über den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zolleinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demſelben Tage, nebſt Separat-Artikeln und Schlußprotokoll,

ſowie auch

2) dem am 12. October 1864 zwiſchen Preußen, Sachſen, Hannover, Baden, Kurheſſen, den

Digitized by Google

bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunſchweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerſeits

und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Heſſen und Naſſau andererſeits

abgeſchloſſenen Vertrage über den Beitritt der ebengenannten Staaten zu den Zolleinigungs-Verträgen vom 28. Juni und vom 11. Juli 1864,

nebſt Separat-Artikeln und dem Schlußprotokolle hierdurch bei.

Artikel 2.

(Vertretung durch Hannover.)

Auf Erſuchen Sr. Durchlaucht des Fürſten zu Schaumburg-Lippe und unbeſchadet der Hoheitsrechte Höchſtdeſſelben übernimmt Hannover während der Dauer dieſes Vertrags ſowohl die Verwaltung der gemeinſchaftlichen Abgaben im Fürſtenthume Schaumburg-Lippe und die Anſtellung der daſelbſt zu ſtationirenden Zoll- und Steuerbeamten, als auch die Vertretung des Fürſtenthums Schaumburg-Lippe auf den verſchiedenen Zollconferenzen, ſowie bei ferneren, auf Gegenſtände des Vereins ꝛc. ſich beziehenden Verhandlungen mit den übrigen Vereinsſtaaten.

Artikel 3.

(Publication der Zollgeſetze ꝛc. in Schaumburg-Lippe.)

Die Verkündigung der auf den Zollvereinsverträgen, ſowie der auf dieſem gegenwärtigen Vertrage beruhenden Geſetze, Tarife, Verordnungen, Reglements ꝛc., ſoll im Fürſtenthume Schaumburg-Lippe zeitig erfolgen.

Zur Aenderung der beſtehenden Vereins-Verträge, Geſetze und Tarife iſt, bevor dieſelben für Schaumburg-Lippe verbindlich werden, die Zuſtimmung der Fürſtlichen Landesregierung erforderlich. Dieſelbe wird jedoch nicht verſagt werden, inſofern jene Aenderungen allgemein auch für das Königreich Hannover zur Anwendung kommen.

Artikel 4.

(Gemeinſchaftlichkeit der Branntweinſteuer, der Bierſteuer und der Steuer vom Tabacksbau.)

Rückſichtlich der Fabrikations-Abgabe vom inländiſchen Branntwein ſoll zwiſchen Hannover und Schaumburg-Lippe während der Vertrags-Periode nicht allein Uebereinſtimmung der Geſetzgebung, ſondern auch Gemeinſchaftlichkeit der Erträge und Theilung derſelben nach Verhältniß der Bevölkerung ſtattfinden.

Daſſelbe ſoll auch rückſichtlich der Uebergangs-Abgabe für vereinsländiſchen Branntwein, der Fabrikations-Abgabe vom inländiſchen Biere, der etwaigen Uebergangs-Abgabe vom vereinsländiſchen Biere und der Steuer vom inländiſchen Tabacksbau gelten.

Artikel 5.

(Salzdebit und Salzſteuer.)

Schaumburg-Lippe wird die bisherige Salzregie nach Maßgabe des Geſetzes vom 15. December 1853 in unveränderter Weiſe einſtweilen fortbeſtehen laſſen. Jedoch ſoll von dem Zeitpunkte

Digitized by Google

an, mit welchem Hannover seine Salzsteuer auf den Betrag von 2 ℛ für den Centner erhöhen wird, Schaumburg-Lippe unbenommen bleiben, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags in die vollständige Gemeinschaft der Salzbesteuerung mit Hannover zu treten und an deren Erträgen nach Verhältniß der Bevölkerung Theil zu nehmen.

Ueber den Zeitpunkt und über die weiteren Modalitäten dieser Gemeinschaft bleibt besondere Verständigung vorbehalten.

Artikel 6.

(Vertheilung der gemeinschaftlichen Einkünfte.)

Bei Vertheilung der gemeinschaftlichen Einkünfte und Verwaltungskosten concurrirt Schaumburg-Lippe im Verhältnisse seiner Bevölkerung zu derjenigen des Hannoverschen Verwaltungsbezirks und wird vierteljährliche Abschlagszahlungen empfangen, welche seinem Antheile an den Reinerträgen entsprechen.

Ueber den Zeitpunkt der jährlichen Abrechnungen bleibt weitere Verabredung vorbehalten.

Artikel 7.

(Spielkarten, Kalender und Lumpen.)

Hinsichtlich des Verkehrs mit Spielkarten, Kalendern und Lumpen bleiben die in den beiderseitigen Ländern bestehenden Gesetze maßgebend.

Artikel 8.

(Dauer des Vertrags.)

Dieser Vertrag soll mit dem 1. Januar 1866 in Wirksamkeit treten und bis zum 31. December 1877 fortdauern.

Derselbe tritt mit dem zuerst gedachten Tage an die Stelle des, den Beitritt von Schaumburg-Lippe zum Vertrage vom 7. September 1851 betreffenden Vertrages vom 25. September 1851 und derjenigen Bestimmungen des Vertrages vom 11. November 1837 — betreffend den Beitritt des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zum vormaligen Steuerverbande — welche bisher noch in Kraft erhalten worden sind.

Artikel 9.

(Ratification des Vertrags.)

Die Ratificationen zu diesem Vertrage sollen binnen sechs Wochen ausgewechselt werden.

So geschehen Hannover, den 21. März 1865.

(gez.) C. Albrecht.	Ed. v. Lauer-Münchhofen.	F. A. v. Campe.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Digitized by Google

Uebereinkunft

zwischen Hannover und Oldenburg,

die Gemeinschaftlichkeit innerer Steuern und der beiderseitigen Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern betreffend.

Seine Majestät der König von Hannover
und
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg,

beiderseits von dem Wunsche geleitet, nach Abschluß der Zolleinigungs-Verträge vom 28. Juni, 11. Juli und 12. October 1864, und nach Sicherung der Fortdauer des bisherigen Zollvereins, nicht nur die zwischen den beiderseitigen Gebieten bestehende Verkehrsfreiheit aufrecht zu erhalten, sondern auch eine gleichmäßige und vereinfachte Verwaltung der Zölle und indirecten Abgaben ferner zu sichern, haben zur Verhandlung und Abschließung einer Uebereinkunft hierüber

Seine Majestät der König von Hannover
Allerhöchst Ihren General-Zolldirector Albrecht
und
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Meyer

bevollmächtigt.

Diese sind nach geschehener Auswechselung und Anerkennung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratification, über folgende Bestimmungen einig geworden:

I. Gemeinschaftlichkeit innerer Steuern.

Artikel 1.

Zwischen Hannover und dem Herzogthum Oldenburg soll, unter den in diesem Vertrage enthaltenen näheren Verabredungen, die bisherige Gemeinschaftlichkeit der Erträge:

1) der Fabrikationsabgabe vom inländischen Branntwein,
2) der Uebergangsabgabe vom vereinsländischen Branntwein,
3) der Salzsteuer und
4) der Steuer vom inländischen Taback,

sowie ein gegenseitig freier Verkehr mit den jenen Abgaben unterliegenden inländischen Erzeugnissen fortbestehen.

Artikel 2.

Demzufolge wird in Hannover und im Herzogthum Oldenburg Gleichheit der Gesetzgebung

Digitized by Google

und der allgemeinen Verwaltungsnormen in Beziehung auf die im Art. 1 genannten Steuern bestehen, mit Ausnahme derjenigen Gebietstheile jener Staaten, welche entweder vom Zollverbande ausgeschlossen oder, rücksichtlich einer oder der andern jener Steuern, einem Specialverbande anderer Staaten angeschlossen sind.

Artikel 3.

Die Erträge der im Art. 1 genannten Steuern werden zwischen Hannover und Oldenburg und den mit Hannover oder dem Herzogthume Oldenburg in Betreff der einen oder der andern jener Steuern in einem Specialverbande stehenden Gebietstheilen anderer Staaten nach der Bevölkerung getheilt.

Die dabei zum Grunde zu legende Einwohnerzahl ist dieselbe, nach welcher die Revenüentheilung unter sämmtlichen Zollvereinsstaaten in demselben Zeitraume stattfindet.

Nur die Erträge der Steuern selbst, einschließlich der defraudirten Gefälle, nicht aber Nebeneinnahmen (Strafen, Confiscate ꝛc.) sind Gegenstand der Gemeinschaft und der Theilung.

Von den Verwaltungskosten kommen nur solche zur Anrechnung und zur gemeinschaftlichen Theilung, welche durch die Abgabenverwaltung im Innern veranlaßt werden, und zwar nur die Ausgaben an Besoldungen, Diäten der Ober-Inspectoren, Equipage- und Pferdegelder und Amtsunkosten

1) für Haupt-Steuerämter,
2) „ Steuerämter und Uebergangsabgabe-Hebestellen, ferner für gewisse Steuer-Recepturen und Poststeuer-Hebestellen,
3) „ Obercontroleure und
4) „ Aufseher im Innern, mit Ausnahme derjenigen, welche auf Kosten des ganzen Zollvereins unterhalten werden.

Die Normalbeträge der oben bezeichneten Diensteinnahmen und Amtsunkosten bleiben bis auf weitere Verabredung die jetzt geltenden.

Artikel 4.

Ein gemeinschaftlich aufzustellender Etat wird die Behörden und die Gattung und die für jetzt erforderliche Zahl der Beamten im Innern näher bezeichnen, deren Kosten und Unterhalt, nach Inhalt des Art. 3 für gemeinschaftliche Rechnung bestritten werden sollen.

Artikel 5.

Die beiden contrahirenden Staaten machen sich gegenseitig verbindlich, die Verwaltung der gemeinschaftlichen innern Steuern mit Sorgfalt und unter steter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen führen zu lassen.

Insbesondere soll dahin gesehen werden, daß vacant gewordene Stellen nicht länger unbesetzt oder unvertreten bleiben, als solches ohne Benachtheiligung des Dienstes und der beiderseitigen Interessen geschehen kann.

Digitized by Google

Artikel 6.

Jeder Staat haftet für die Dienſttreue der von ihm angeſtellten, mit der Verwaltung gemeinſchaftlicher innerer Steuern beauftragten Beamten, ſowie für die Sicherheit der erhobenen gemeinſchaftlichen Steuererträge.

Artikel 7.

Jeder Regierung iſt es geſtattet, in Beziehung auf die im Art. 1 genannten gemeinſchaftlichen Steuern Steuer-Credite auf ihre Gefahr und, ſoweit nicht etwa eine Benachtheiligung der Gewerbetreibenden des andern Staats dadurch herbeigeführt wird, auch Steuer-Erlaſſe, und zwar beide auf einſeitige Rechnung zu bewilligen, falls letztere nicht etwa nach Inhalt der Geſetze oder nach beſonderen Verabredungen, auf gemeinſchaftliche Rechnung bewilligt werden können.

Artikel 8.

Die Theilung der Erträge der im Art. 1 genannten gemeinſchaftlichen Steuern wird in vierteljährigen Zeitabſchnitten geſchehen.

Bei der Aufſtellung der Abrechnungen, welche den beiderſeitigen Regierungen zur Genehmigung vorzulegen ſind, ſollen die folgenden Grundſätze beobachtet werden:

I. In Einnahme ſind zu bringen:

die in den beiderſeitigen Verwaltungsbezirken zu erheben geweſenen Beträge:

1) der Fabrikationsabgabe vom Branntwein;
2) der Uebergangsabgabe vom vereinsländiſchen Branntwein;
3) der Salzſteuer;
4) der Steuer vom inländiſchen Tabak;

nach Abzug der davon auf gemeinſame Rechnung erfolgten Rückerſtattungen, Erlaſſe und Ausfuhrvergütungen.

Creditirte ſowie für einſeitige Rechnung erlaſſene Steuerbeträge ſind für den Zeitraum zu berechnen, in welchem ſie nach den Beſtimmungen des betreffenden Geſetzes zu entrichten geweſen wären;

die übrigen Steuerbeträge, einſchließlich der defraudirten Gefälle, für den Zeitraum, in welchem ſie zur Erhebung gekommen ſind.

Artikel 9.

II. In Ausgabe ſind zu bringen:

die nach Art. 3 und 4 für gemeinſchaftliche Rechnung zu beſtreitenden Beſoldungen, die Diäten der Ober-Inſpectoren, Equipage- und Pferdegelder und Amtsunkoſten.

Wie bisher und ſo lange nicht die beiderſeitigen Miniſterien über ein anderes Verfahren ſich verſtändigen, findet eine gegenſeitige Liquidation und Nachweiſung der wirklichen Ausgaben nicht ſtatt, vielmehr werden die vollen Normalbeträge der vorhin bezeichneten Ausgaben gegenſeitig in Anrechnung gebracht, für alle in dem vereinbarten Etat aufgeführten Stellen, welche in dem Vierteljahre, für welches die Abrechnung ſtattfindet, beſtanden.

Digitized by Google

Neu errichtete Stellen, welche in den vereinbarten Etat später aufgenommen werden, ſind von dem beſonders verabredeten Tage, im Falle aber die Verabredung einen beſtimmten Tag nicht bezeichnet, von dem Tage der Errichtung an, aufgehobene Stellen bis zu dem Tage der Aufhebung anzurechnen.

Wenn den in dem vereinbarten Etat aufgeführten Behörden und Beamten Geſchäfte für einſeitige Rechnung, z. B. in Beziehung auf directe Steuern ꝛc. übertragen werden ſollten, ſo kann deshalb ein Abſatz an den anzurechnenden Koſten nicht gemacht werden.

Außerdem hat bei dieſen Abrechnungen die Großherzoglich Oldenburgſche Regierung die Summe von 2000 ℛ, und zwar vierteljährlich mit je 500 ℛ, an Hannover zu vergüten, welche nach Art. 12 als Zuſchuß zu den Koſten des Ober-Zollcollegiums von Oldenburg zu gewähren iſt.

II. Gemeinſchaftliche Verwaltung.

Artikel 10.

Auf Erſuchen der Großherzoglich Oldenburgſchen Regierung wird die Königlich Hannoverſche Regierung das für die Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern errichtete Ober-Zollcollegium zu Hannover anweiſen, unter Vorbehalt der Hoheitsrechte Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs und unter Mitwirkung des von Oldenburg zu ernennenden Mitgliedes jenes Collegiums, auch im Herzogthum Oldenburg die Verwaltung der folgenden Steuern und Abgaben, nämlich:

1) der Ein- und Ausgangsabgaben;
2) der Rübenzuckerſteuer;
3) der Uebergangsabgaben für vereinsländiſchen Taback;
4) der Fabrikationsabgabe vom inländiſchen Branntwein;
5) der Uebergangsabgaben vom vereinsländiſchen Branntwein;
6) der Steuer vom inländiſchen Salze
und
7) der Steuer vom inländiſchen Taback,

nach Maßgabe der Beſtimmungen dieſes Vertrags ferner zu leiten.

Artikel 11.

Das Ober-Zollcollegium iſt, in Beziehung auf die Verwaltung der im Art. 10 unter 1—7 erwähnten Abgaben, als eine für Hannover und Oldenburg gemeinſame Behörde zu betrachten.

Das Ober-Zollcollegium hat die Verwaltung jener Abgaben im Königreich Hannover unter der Bezeichnung »Königlich Hannoverſches Ober-Zollcollegium« und im Herzogthum Oldenburg unter der Bezeichnung »Großherzoglich Oldenburgſches Ober-Zollcollegium« zu führen.

Die vorgeſetzte und die Berufungsbehörde bildet:

für das Königlich Hannoverſche Ober-Zollcollegium und für die an daſſelbe gelangenden Hannoverſchen Angelegenheiten das Königliche Miniſterium der Finanzen und des Handels zu Hannover;

Digitized by Google

für das Großherzoglich Oldenburgſche Ober-Zollcollegium und für die an daſſelbe gelangenden Oldenburgſchen Angelegenheiten das Großherzoglich Oldenburgſche Staats-Miniſterium zu Oldenburg.

Die Beaufſichtigung des Ober-Zollcollegiums und die obere Leitung des Geſchäftsganges bei demſelben im Allgemeinen ſteht der Königlich Hannoverſchen Regierung zu.

Sowohl die von der Königlich Hannoverſchen Regierung ernannten Mitglieder des Ober-Zollcollegiums, als auch der von der Großherzoglich Oldenburgſchen Regierung ernannte Rath haben im Collegium Sitz und Stimme mit gleichen Befugniſſen und Verpflichtungen in Beziehung auf alle die gemeinſchaftliche Verwaltung betreffenden Angelegenheiten.

Artikel 12.

Die Koſten des Ober-Zollcollegiums werden von Hannover getragen, mit Ausnahme jedoch:

1) der Beſoldung und ſonſtiger Dienſteinnahmen, welche dem Oldenburgſchen Rathe von der Großherzoglichen Regierung bewilligt werden;
2) einer Summe von jährlich 2000 ℛ, einſchließlich eines Remunerationsfonds von jährlich 200 ℛ, welche die Großherzoglich Oldenburgſche Regierung als Zuſchuß zu den geſammten Koſten des Ober-Zollcollegiums an Hannover zahlen laſſen wird.

Artikel 13.

Der von Oldenburg ernannte Rath erhält ſeine Beſtallung von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge.

Auf desfallſiges Erſuchen der Großherzoglich Oldenburgſchen Regierung erfolgt ſeine Beeidigung nach der auch für die übrigen Mitglieder des Ober-Zollcollegiums vorgeſchriebenen Formel (Art. 20), und die Einführung in ſein Amt auf Verfügung des Königlich Hannoverſchen Miniſteriums der Finanzen und des Handels.

Es ſoll ihm der Sitz nach Maßgabe ſeines Dienſtalters, jedoch immer nach dem jedesmaligen Vorſitzenden und dem etwaigen Vereinsbevollmächtigten zuſtehen.

Ihm ſoll in allen, ſich ſpeciell auf Oldenburg beziehenden Sachen das Referat oder Correferat zugetheilt werden, unbeſchadet jedoch der in Fällen ſeiner Abweſenheit oder Behinderung vom Vorſitzenden für die Erledigung der Geſchäfte zu treffenden Fürſorge.

Den Anordnungen des Vorſitzenden zur Leitung und Aufrechterhaltung eines geordneten Geſchäftsganges hat er gleich den übrigen Mitgliedern der Behörde zu entſprechen.

Uebrigens ſteht derſelbe in allen perſönlich dienſtlichen Beziehungen (Disciplinargewalt, Beurlaubung, Entlaſſung, Penſionirung) ausſchließlich unter der Großherzoglich Oldenburgſchen Regierung und verbleibt im Oldenburgſchen Unterthanenverbande. Er hat ſeine Dienſteinnahme, hinſichtlich deren er nicht ungünſtiger geſtellt ſein ſoll, als die Hannoverſchen Räthe, ſeine ſonſtigen Dienſtbezüge, ſeine demnächſtige Penſion ꝛc. lediglich aus Oldenburgſchen Caſſen zu erwarten.

Derſelbe ſoll an ſeinem Wohnorte im Königreiche Hannover zwar allen indirecten Staatsabgaben unterworfen ſein, von directen perſönlichen Staatsabgaben aber befreit bleiben.

Digitized by Google

Artikel 14.

Das Ober-Zollcollegium hat in seiner Eigenschaft als Großherzoglich Oldenburgsche Directivbehörde nach Oldenburgschen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen von der Großherzoglichen Regierung getroffenen allgemeinen Anordnungen die Zoll- und Steuerverwaltung im Herzogthum Oldenburg zu führen;

in Beziehung auf beide Verwaltungsbezirke aber vor Allem dahin zu streben, daß in denselben die Verwaltung nach thunlichst gleichmäßigen Grundsätzen und unter gleicher Beachtung der Interessen des einen wie des andern Staats geführt werde.

Artikel 15.

Die Organisation der Verwaltung der im Art. 10 erwähnten Abgaben soll, sowohl in dem Hannoverschen wie auch in dem Oldenburgschen Directivbezirke thunlichst gleichförmig sein, in der Art, daß dem Ober-Zollcollegium die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter und diesen die übrigen Dienststellen untergeordnet bleiben.

Artikel 16.

In jedem der beiden Staaten werden die erhobenen Zoll- und Steuereinnahmen, nach Bestreitung der zu verwendenden Verwaltungskosten, von den Hauptämtern an die betreffende Central-Landescasse abgeliefert.

Unmittelbar in diese Cassen fließen gleichfalls die Revenüen-Antheile, Bauschsummen- und andere Vergütungen, welche jenen Staaten nach Maßgabe der Abrechnungen mit den übrigen Zollvereinsstaaten über die Ein- und Ausgangsabgaben, die Rübenzuckersteuer und andere Abgaben zu gewähren sind. Rücksichtlich dieser Revenüen-Antheile und der durch jene Abrechnungen zur Ausgleichung kommenden Verwaltungskosten findet eine besondere Gemeinschaft und eine specielle Berechnung zwischen Hannover und Oldenburg nicht statt.

Artikel 17.

Die Verwendung der Zoll- und Steuerverwaltungskosten innerhalb der Grenzen, welche durch die vom Gesammtvereine gezahlten Bauschsummen, durch die höheren Orts genehmigten Ausgabe-Etats oder durch sonst ertheilte Vorschriften gegeben werden, sowie die Anweisung der Beträge auf die Hauptamtscassen, steht dem Ober-Zollcollegium auch im Oldenburgschen Verwaltungsbezirke zu.

Artikel 18.

Jeder der contrahirenden Staaten hat innerhalb seines Hoheitsgebiets alle für die Verwaltung der Zölle und Steuern erforderlichen Beamte ohne Theilnahme des andern Staats zu ernennen und anzustellen (s. jedoch Art. 10 und 11).

Die Bestimmungen der Uebereinkunft vom 1. März 1852, nach welchen Anstellungen von Seiten des einen Staats in dem Gebiete des andern Staats stattfinden konnten, werden mit dem 1. Januar 1866 nicht erneuert.

Die von der einen Regierung in dem Hoheitsgebiete des andern Staats dermalen noch angestellten Beamte verbleiben indeß einstweilen noch auf den ihnen verliehenen Stellen (s. Art. 22).

Digitized by Google

Artikel 19.

Ueber die Verleihung von Anstellungen im Oldenburgschen Zoll- und Steuerdienste und über die Beförderung und Versetzung bereits Angestellter sind folgende Verabredungen getroffen:

1) Das Großherzogliche Staats-Ministerium wird die allgemeinen Bedingungen feststellen, unter welchen Anstellungen im Oldenburgschen Zoll- und Steuerdienste stattfinden sollen, und es wird die Classen derjenigen, dem Oldenburgschen Staatsverbande angehörigen Personen bestimmen, welchen untere Stellen in der Oldenburgschen Zoll- und Steuerverwaltung verliehen werden können.

   Beide contrahirenden Theile sind darüber einverstanden, daß höhere Anstellungen nur solchen Personen verliehen werden sollen, welche schon längere Zeit im Zoll- und Steuerdienste beschäftigt und im Stande gewesen sind, die erforderliche Kenntniß des Dienstes und genügende Erfahrungen zu sammeln.

2) Die Großherzogliche Regierung behält sich vor die Anstellung und die Bestimmung der Gehalte ꝛc.
   a. der Ober-Inspectoren,
   b. der Rendanten sowie
   c. der Controleure bei den Oldenburgschen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern,
   d. der im Aufsichtsdienste verwendeten Ober-Grenz- und Ober-Steuercontroleure,

   und außerdem

   die Bestimmung derjenigen, welche als Aspiranten für höhere Stellen im Zoll- und Steuerdienste zugelassen werden sollen.

3) Mit Ausnahme der vorstehend unter a—d. genannten Beamten ist dem Großherzoglichen Ober-Zollcollegium, ohne vorhergehenden Bericht an das Großherzogliche Staats-Ministerium, die Anstellung aller dem Großherzoglichen Ober-Zollcollegium untergeordneten Zoll- und Steuerbeamten überlassen.

   Zu der Anstellung von Hebungsbeamten ist die Bestätigung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums einzuholen.

4) Dem Großherzoglichen Ober-Zollcollegium ist in derselben Weise überlassen die Versetzung aller den Hauptämtern untergeordneten Beamten und, mit Ausnahme der unter 2 d. genannten Ober-Controleure, deren Beförderung zu höheren Besoldungen, nach Maßgabe der deshalb festgestellten allgemeinen Grundsätze und innerhalb der genehmigten Besoldungsetats.

5) Das Großherzogliche Ober-Zollcollegium hat vor Verleihung einer Anstellung nicht allein von der körperlichen Diensttüchtigkeit der Anzustellenden sich zu überzeugen, sondern auch die vorgeschriebene Prüfung anzuordnen und über das Ergebniß derselben zu entscheiden.

Digitized by

Artikel 20.

Die Beeidigung der Zoll- und Steuerbeamten und die Einweiſung derſelben in ihr Amt wird von der ihnen vorgeſetzten Dienſtbehörde vorgenommen oder verfügt.

Der Dienſteid derſelben ſowie der Mitglieder und Angehörigen des Ober-Zollcollegiums ſoll auf Wahrnehmung des Intereſſe der bei der gemeinſamen Verwaltung betheiligten Staaten gerichtet ſein.

Artikel 21.

Das Ober-Zollcollegium hat die Disciplinargewalt über alle demſelben untergeordnete Zoll- und Steuerbeamte auszuüben.

Artikel 22.

Die am 1. Januar 1866 noch in Dienſtthätigkeit befindlichen, von dem einen Staate in dem Gebiete des andern Staats angeſtellten Beamte werden nach Maßgabe einer beſonders getroffenen Verabredung nach und nach in den Staat zurückverſetzt werden, dem ſie angehören.

Bis dahin, daß dieſes geſchieht, bleiben die in den Art. 11 und 14 der Uebereinkunft vom 1. März 1852 über die perſönlichen Verhältniſſe derſelben getroffenen Verabredungen in Kraft;

auch empfangen ſie bis dahin ihre Beſoldungen oder ihre ſonſtige Dienſteinnahme ferner aus den Beſoldungsetats desjenigen Staats, in welchem ſie angeſtellt ſind.

Derjenigen Regierung, von welcher die Anſtellung ausgegangen iſt, werden die Normalbeträge der Beſoldungen und anderer Dienſteinnahmen jener Beamte, für die Dauer ihrer Anſtellung in dem Gebiete des andern Staats, zur Dispoſition geſtellt; dieſelbe hat zu Gunſten jener Beamte (als Beſoldung, Gratification, Unterſtützung ꝛc.) darüber zu verfügen, jedoch unter Beachtung der über die Verwendung der Bauſchſummen beſtehenden Grundſätze.

Diejenigen Beträge, über welche für das betreffende Jahr bis zu der Abrechnung über das 4. Quartal noch nicht disponirt ſein ſollte, fallen der Dispoſition desjenigen Staats wieder anheim, in deſſen Gebiet die fraglichen Stellen ſich befinden.

Artikel 23.

Die Dauer dieſer Uebereinkunft, welche an die Stelle der, denſelben Gegenſtand betreffenden Uebereinkunft vom 1. März 1852 tritt, iſt für die zwölf Jahre vom 1. Januar 1866 bis zum 31. December 1877 verabredet.

Dieſer Vertrag ſoll ratificirt und die Ratificationen ſollen binnen vier Wochen zu Hannover gleichzeitig mit den Ratificationen des Vertrags vom heutigen Tage, die Ablöſung des Brunshäuſer Zolls betreffend, ausgewechſelt werden.

So geſchehen Hannover, den 30. März 1865.

(gez.) Carl Albrecht.
(L. S.)

(gez.) Carl Meyer.
(L. S.)

Digitized by Google

(№ 48.) Königliches Patent, betreffend das Uebereinkommen über die den Erbauern von Seeschiffen zu gewährenden Begünstigungen. Herrenhausen, den 13. Juni 1865.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem in Folge der vom 1. Julius d. J. an eintretenden Herabsetzung der Eingangszölle für Eisen, in Gemäßheit des §. 6 des mittelst Unseres Patents vom 3. November 1853 verkündeten Uebereinkommens über die den Erbauern von Seeschiffen zu gewährenden Begünstigungen, unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten die anderweite Feststellung der Zollvergütungen vereinbart ist, welche im Falle eines Neubaus je nach der Tragfähigkeit des Schiffs für die nicht speciell nachzuweisenden Bau- und Ausrüstungsgegenstände höchstens zu gewähren sind, so bringen Wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und verordnen, indem Wir bei der Nothwendigkeit der sofortigen Publication soweit nöthig auf den §. 122 des Landes-Verfassungsgesetzes vom 6. August 1840 Bezug nehmen, was folgt:

§. 1.

Die Anlage B. des oben genannten Uebereinkommens tritt mit dem ersten Juli d. J. außer Kraft.

§. 2.

Mit demselben Tage tritt an deren Stelle die beifolgende Nachweisung in Wirksamkeit.

Gegeben Herrenhausen, den 13. Juni 1865.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. Erxleben.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 13. Juni 1865.

v. Seebach,
General-Secretair des Königlichen Gesammt-Ministeriums.

Digitized by Google

Nachweisung

der an die Erbauer von Seeschiffen je nach deren Tragfähigkeit für die nicht speciell nachweisbaren Eisenbestandtheile höchstens zu bewilligenden Zollvergütung.

Größe der Schiffe in Lasten zu 4000 Pfund.	Betrag für die Last. ℔	Sgr	Sh	Differenz für die Last. Sgr	Sh
Für Schiffe bis einschließlich 50 Lasten . . .	1	11	—	"	20/25
Für ein Schiff von 75 Lasten	1	9	4	"	20/25
" " " " 100 "	1	7	8	"	18/25
" " " " 125 "	1	6	2	"	5/25
" " " " 150 "	1	4	9	"	5/25
" " " " 175 "	1	4	4	"	5/25
" " " " 200 "	1	3	11	"	5/25
" " " " 225 "	1	3	6	"	5/25
" " " " 250 "	1	3	1	"	5/25
" " " " 275 "	1	2	8	"	5/25
" " " " 300 "	1	2	3	"	5/25
" " " " 325 "	1	1	10	"	5/25
" " " " 350 "	1	1	5	"	5/25
" " " " 375 "	1	1	—	"	5/25
" " " " 400 "	1	—	7	"	5/25
" " " " 425 "	1	—	2	"	5/25
" " " " 450 "	—	29	9	"	5/25
" " " " 475 "	—	29	4	"	4/25

Digitized by Google

Größe der Schiffe in Lasten zu 4000 Pfund.	Betrag für die Last. ℛ	Sgr	Sh	Differenz für die Last. Sgr	Sh
Für ein Schiff von 500 Lasten	—	29	—		
" " " " 525 "	—	28	8	"	4/25
" " " " 550 "	—	28	4	"	4/25
" " " " 575 "	—	28	—	"	4/25
" " " " 600 "	—	27	8	"	4/25
" " " " 625 "	—	27	4	"	4/25
" " " " 650 "	—	27	—	"	4/25
" " " " 675 "	—	26	8	"	4/25
" " " " 700 "	—	26	4	"	4/25
" " " " 725 "	—	26	—	"	4/25
" " " " 750 "	—	25	8	"	4/25
" " " " 775 "	—	25	4	"	4/25
" " " " 800 "	—	25	—	"	4/25
" " " " 825 "	—	24	8	"	4/25
" " " " 850 "	—	24	4		

Anmerkungen.

1) Die vorstehenden Sätze gelten für eisenfest gebaute Schiffe und werden bei kupferfest gebauten Schiffen, wenn das dazu zu verwendende Stangen-Kupfer oder Messing zollfrei abgelassen ist, um 5 Sgr. für die Last ermäßigt.

2) Für Schiffe von einer Lastenzahl, welche zwischen je zwei der in obiger Tabelle aufgeführten Lastenzahlen fällt, ist der Betrag für die Last mit Hülfe der Differenzen proportional zu berechnen, z. B. da zwischen der Tragfähigkeit von 125 und 150 Lasten die Differenz für die Last 5/25 S. Pfennig beträgt, so berechnet sich die Vergütung für ein Schiff von 132 Last um 7 × 5/25 S. Pfenn. = 1 S. Pfenn. für die Last geringer, als für ein solches von 125 Last, mithin auf 1 ℛ 6 Sgr. 1 Spf.

3) Ein Silberpfennig ist gleich einem Zwölftel des Groschens (Silbergroschens).

Digitized by Google

Berichtigung

zur ersten Abtheilung der Gesetzsammlung für 1865.

(Hinter Seite 428 einzuheften.)

In der Nachweisung der an die Erbauer von Seeschiffen je nach deren Tragfähigkeit für die nicht speciell nachweisbaren Eisenbestandtheile höchstens zu bewilligenden Zollvergütung ist der zur Interpolation zwischen den Fahrzeugen von 125 Lasten und 150 Lasten dienende Differenzbetrag irrthümlich auf $^{5}/_{25}$ statt auf $^{17}/_{25}$ Sgr berechnet. (S. 427.)

Die Anmerkung 2 zu der Nachweisung (S. 428) enthält denselben Irrthum. Das angeführte Beispiel muß lauten: „z. B. da zwischen der Tragfähigkeit von 125 und 150 Lasten die Differenz für die Last $^{17}/_{25}$ S.Pfennig beträgt, so berechnet sich die Vergütung für ein Schiff von 132 Last um $7 \times {}^{17}/_{25}$ S.Pfenn. $= 4^{19}/_{25}$ oder abgerundet 5 S.Pfenn. für die Last geringer, als für ein solches von 125 Last, mithin auf 1 Th. 5 Sgr. 9 Spf.“

[Ausgegeben zu Hannover am 13. Januar 1866.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 21.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 49. Königliches Patent, betreffend die von den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins mit Belgien und Großbritannien und Irland abgeschlossenen Handelsverträge.

(№ 49.) **Königliches Patent, betreffend die von den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins mit Belgien und Großbritannien und Irland abgeschlossenen Handelsverträge.** Herrenhausen, den 13. Juni 1865.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem zur Förderung der Handels- und Verkehrsverhältnisse von den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins

unter dem 22. v. M. ein Handelsvertrag mit Belgien und

unter dem 30. v. M. ein Handelsvertrag mit Großbritannien und Irland abgeschlossen ist,

so bringen Wir diese Verträge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß,

befehlen — indem Wir bei der Nothwendigkeit sofortiger Publication der bereits mit dem 1. k. M. in Wirksamkeit tretenden Verträge auf den §. 122 des Landesverfassungsgesetzes

[Ausgegeben zu Hannover am 3. Juli 1865.]

Digitized by Google

vom 6. Auguſt 1840 ſoweit nöthig Bezug nehmen — Allen, die es angeht, ſich danach zu achten und

beauftragen Unſere Miniſterien, jedes für ſeinen Geſchäftskreis, mit der Ausführung der geſchloſſenen Verträge.

Gegeben Herrenhauſen, den 13. Juni 1865.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. Erxleben.

Daß Seine Majeſtät der König vorſtehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage ſeines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchſteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhauſen, den 13. Juni 1865.

v. Seebach,
Generalſecretair des Königlichen Geſammt-Miniſteriums.

Digitized by Google

Handelsvertrag.

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuerſyſtem angeſchloſſenen ſouverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgiſchen Enklaven Roſſow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe und des Landgräflich Heſſiſchen Oberamtes Meiſenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachſen, der Krone Hannover, ſowohl für Sich wie für das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, ſowohl für Sich wie für das Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg, der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Coburg und Gotha, der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudol-

TRAITÉ DE COMMERCE.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, le Duché d'Anhalt, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (*Zollverein*), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre, tant pour Elle, que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour Lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les Etats formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe,

Digitized by Google

ſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunſchweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

und

Seine Majeſtät der König der Belgier anderer Seits,

in der Abſicht, die Handels-Beziehungen zwiſchen den Zollvereinsſtaaten und Belgien in endgültiger und vollſtändiger Weiſe zu regeln, haben zu dieſem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhauſen, Allerhöchſt Ihren Präſidenten des Staatsminiſteriums und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Eſche, Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Rath,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchſt Ihren Director im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten

und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchſt Ihren Director im Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

und

les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne ainée et de Reuss, ligne cadette, le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Francfort, d'une part

et

Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part,

voulant régler d'une manière définitive et complète les relations commerciales entre les Etats du Zollverein et la Belgique, ont nommé à cet effet pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

M. Otto-Edouard-Léopold de Bismarck-Schoenhausen, Son Président du Conseil et Ministre des affaires étrangères,

M. Jean-Frédéric de Pommer Esche, Son Conseiller intime actuel,

M. Alexandre-Maximilien Philipsborn, Son directeur au Ministère des affaires étrangères,

M. Martin-Frédéric-Rodolphe Delbrück, Son directeur au Ministère du commerce, de l'industrie et des travaux publics,

et

Digitized by Google

Seine Majeſtät der König der Belgier:

den Baron Johann Baptiſt Nothomb, Allerhöchſt Ihren Staatsminiſter, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen,

welche, nach Austauſch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien und die Belgier, welche in den Staaten des Zollvereins dauernd oder vorübergehend ſich aufhalten, ſollen daſelbſt in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren, oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in dieſen Beziehungen am meiſten begünſtigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugniſſe Belgiens, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbs-Erzeugniſſe der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien eingeführt werden, ſollen daſelbſt, ſie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr beſtimmt ſein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbeſondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugniſſe des in dieſen Beziehungen am meiſten begünſtigten dritten Landes.

Sollte für das in Belgien raffinirte franzöſiſche Seeſalz eine Ermäßigung der Acciſe um

Sa Majesté le Roi des Belges:

le Baron Jean-Baptiste Nothomb, Son Ministre d'Etat, Enyoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1er.

Les sujets des Etats du Zollverein en Belgique et les Belges dans les Etats du Zollverein, soit qu'ils s'y établissent soit qu'ils y résident temporairement, y jouiront, relativement à l'exercice du commerce et des industries, des mêmes droits et n'y seront soumis à aucune imposition plus élevée ou autre que les sujets de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Article 2.

Les produits du sol et de l'industrie de la Belgique qui seront importés dans le Zollverein, et les produits du sol et de l'industrie des Etats du Zollverein qui seront importés en Belgique, destinés, soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation, soit au transit, seront soumis au même traitement et nommément ne seront passibles de droits ni plus élevés ni autres que les produits de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Si les sels marins français raffinés en Belgique venaient à obtenir une réduction

Digitized by Google

mehr als 7 Prozent eintreten, ſo ſoll für das aus dem Zollverein herſtammende, in Belgien raffinirte Salz auf der Stelle eine Ermäßigung der Acciſe gewährt werden, welche um höchſtens 7 Prozent geringer ſein ſoll, als der für das franzöſiſche Seeſalz bewilligte Rabatt.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach Belgien ſollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein ſollen in Belgien Ausgangs-Abgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieſer Beziehung am meiſten begünſtigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waaren-Durchfuhr nach und von Belgien ſoll im Zollverein und die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Zollverein ſoll in Belgien von jeder Durchgangs-Abgabe frei ſein, unbeſchadet der beſonderen Anordnungen in Beziehung auf Schießpulver, Kriegswaffen und Salz.

Artikel 5.

Jede Begünſtigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben, welche einer der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugeſtehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den anderen in Kraft ſetzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

de plus de 7 pour cent sur le droit d'accise, il est convenu que le sel du Zollverein raffiné en Belgique jouira, à l'instant même, d'une réduction de l'accise qui ne pourra être inférieure à plus de 7 pour cent à la réfaction accordée aux sels marins français.

Article 3.

A l'exportation vers la Belgique il ne sera perçu dans le Zollverein et à l'exportation vers le Zollverein il ne sera perçu en Belgique d'autres ni de plus hauts droits de sortie qu'à l'exportation des mêmes objets vers le pays le plus favorisé à cet égard.

Article 4.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit, sans préjudice du régime spécial concernant la poudre à tirer, les armes de guerre et le sel.

Article 5.

Toute faveur, toute immunité, toute réduction du tarif des droits d'entrée et de sortie que l'une des Hautes Parties contractantes accordera à une tierce Puissance, sera immédiatement et sans condition étendue à l'autre.

De plus aucune des Parties Contractantes ne soumettra l'autre à une prohibition d'importation ou d'exportation qui ne serait pas appliquée en même temps à toutes les autres nations.

Digitized by Google

Die vorſtehende auf Ausfuhrverbote bezügliche Beſtimmung kann den, aus dem Bundesverhältniſſe herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutſchen Bundesſtaaten keinen Eintrag thun. Werden aus dieſer Veranlaſſung Verbote erlaſſen, ſo würde die belgiſche Regierung die Ausfuhr derſelben Gegenſtände verbieten können.

Artikel 6.

Belgien tritt der Uebereinkunft bei, welche am 2. Auguſt 1862 zwiſchen dem Zollverein und Frankreich über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eiſenbahnen abgeſchloſſen iſt.

Sollte einer der vertragenden Theile größere, als die in dieſer Uebereinkunft feſtgeſetzten Erleichterungen mit einem dritten Staate verabreden, ſo werden dieſe Erleichterungen auch auf den Verkehr mit dem anderen Theile, unter Vorausſetzung der Gegenſeitigkeit, Anwendung finden.

Artikel 7.

Wer eine der nachfolgend genannten, im Zollvereine verfertigten Waaren in Belgien einführt, iſt befugt, ſtatt der Eingangs-Abgabe vom Werthe, den nachſtehend bezeichneten Zollſatz zu entrichten, und zwar:

1) für Waaren von Wolle allein oder in Verbindung mit anderen Spinn-Materialien, mit Ausnahme der indiſchen Kaſchmir-Shawls und -Schärpen, 260 Franken für 100 Kilogramme;
2) für Waaren aus Baumwolle und Seide, in welchen die Baumwolle überwiegt, 300 Franken für 100 Kilogramme.

La disposition qui précède sur les prohibitions à la sortie ne déroge point aux obligations que les actes de la Confédération germanique imposent aux Etats allemands qui composent le Zollverein. S'il intervenait de ce chef des prohibitions, le Gouvernement belge pourrait prohiber la sortie des mêmes objets.

Article 6.

La Belgique accède à la convention conclue le 2. Août 1862 entre le Zollverein et la France relativement au service international des chemins de fer dans ses rapports avec la douane.

Si l'une des Parties Contractantes convenait avec un tiers Etat de facilités plus grandes que celles qui sont stipulées dans cet arrangement, ces facilités s'appliqueraient moyennant réciprocité aux relations avec l'autre Partie.

Article 7.

A l'entrée en Belgique, l'importateur aura la faculté de payer, au lieu des droits ad valorem,

1° pour les tissus de laine pure ou mélangée de fabrication du Zollverein autres que les châles et écharpes de cachemire des Indes, le droit de frs. 260 par 100 kilogr.;
2° pour les tissus de soie et coton, coton dominant, de même fabrication, le droit de frs. 300 par 100 kilogr.;

Digitized by Google

Wird der Zollſatz nach dem Gewichte gewählt, ſo muß dies im Augenblick der Zolldeklaration erklärt werden.

Die nachſtehend verzeichneten, aus dem Zollvereine herſtammenden Waaren werden bei ihrer Einfuhr in Belgien zugelaſſen wie folgt, und zwar:

	im Jahre 1865.	vom 1. Juli 1866 ab.
Steinkohlen für 1000 Kilo.	0,50 Fr.	frei
Eiſen- und Stahlwaaren für 100 Kilo.	5,00 „	4,00 Fr.
Saatöl	frei	
Gold- und Silberblatt	frei	
Papier, mit Ausnahme der Papiertapeten für 100 Kilo..	4,00 Fr.	
Chemiſche Fabrikate, nicht beſonders genannt. .	frei	
Strumpf-, Poſamentier- und Bandwaaren von Baumwolle oder Leinen	10 Prozent vom Werthe.	

Artikel 8.

Bei der Einfuhr in den Zollverein werden die nachſtehend genannten Erzeugniſſe Belgiens zugelaſſen werden, wie folgt, nämlich:

Steinkohlen, Koaks und geformte Kohlen	zollfrei
Chemiſche Zündhölzer . . .	zollfrei
Mehl, geſchrotene oder geſchälte Körner, Graupe, Grütze, Malz.	zollfrei

L'importateur devra faire connaître son option pour les droits spécifiques au moment même de la déclaration en douane.

Les marchandises énumérées ci-après, originaires du Zollverein, seront tarifées comme il suit à leur entrée en Belgique, savoir:

	1865.	1. Juillet 1866.
Charbons de terre par 1000 kilo.	0,50 frs.	libres.
Fer et acier ouvrés par 100 kilogr.	5,00 „	4,00 frs.
Huiles de graines . . .		libres.
Or et argent battus . .		libres.
Papiers autres que papiers à meubler par 100 kilo.		4 frs.
Produits chimiques non dénommés		libres.
Bonneterie, passementerie et rubanerie de coton et de lin par	100 frs.	10 frs.

Article 8.

A l'entrée dans le Zollverein, les objets d'origine belge ci-après énumérés seront admis, comme il suit, savoir:

Houilles, cokes et briquettes de charbon	libres.
Allumettes chimiques . . .	libres.
Farine, grains perlés et mondés, orge mondé, gruaux, drèche	libres.

Digitized by Google

Leinengarn, einfaches, rohes, mit der Hand gesponnen	zollfrei
Glas, weißes, gepreßt, geschliffen, abgerieben, geschnitten oder gemustert vom Ctr.	2 Thlr. 20 Sgr.
Glas, farbiges, bemaltes oder vergoldetes ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen) vom Ctr. . . .	4 „ — „
Brüsseler u. dänisches Handschuh-Leder, Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder vom Ctr.	6 „ 20 „

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1865 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Termins seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Fil de lin ou de chanvre, simple écru, filé à la main	libre.
Verre blanc pressé, poli, dépoli, taillé, moulé par quintal	2 Thlr. 20 Sgr.
Verre de couleur, peint ou doré, sans distinction de forme; ouvrages en verre en combinaison avec d'autres matières (à l'exception de métaux précieux, de métaux finement dorés ou argentés, d'écaille, de perles fines, de corail ou pierres fines) par quintal	4 „ — „
Peaux de Bruxelles et de Danemarc apprêtées pour la ganterie, cordouan, maroquin et toutes espèces de peaux teintes et vernies . . . . . par quintal	6 „ 20 „

Article 9.

Le présent traité entrera en vigueur au premier juillet 1865 et le restera jusqu'au 30 juin 1875.

Dans le cas où aucune des Parties Contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'échéance de ce terme son intention d'en faire cesser les effets, le traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties Contractantes l'aura dénoncé.

Digitized by Google

Der gegenwärtige Vertrag ſoll ratificirt und es ſollen die Ratifications-Urkunden ſobald als möglich in Berlin ausgetauſcht werden.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geſchehen zu Berlin, den 22. Mai 1865.

(L.S.) **Bismarck-Schönhauſen.** (L.S.) **Nothomb.**
(L. S.) **Pommer Eſche.**
(L. S.) **Philipsborn.**
(L. S.) **Delbrück.**

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 22 Mai 1865.

(L. S.) Bismarck-Schönhausen. (L.S.) Nothomb.
(L. S.) Pommer Esche.
(L. S.) Philipsborn.
(L. S.) Delbrück.

Digitized by Google

Handelsvertrag

zwiſchen

dem Zollverein und Großbritannien.

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuerſyſtem angeſchloſſenen ſouverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgiſchen Enklaven Roſſow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe und des Landgräflich Heſſiſchen Oberamtes Meiſenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachſen, der Krone Hannover, ſowohl für Sich wie für das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, ſowohl für Sich wie für das Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg, der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Coburg und Gotha, der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Her-

Treaty of commerce

between

the Zollverein and Great Britain.

His Majesty The King of Prussia, in His own Name, and representing the sovereign States and territories united to the Prussian system of Customs and Contributions, that is to say: the Grand-Duchy of Luxemburg, the enclaves of the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin, Rossow, Netzeband and Schoenberg, the Principality of Birkenfeld belonging to the Grand-Duchy of Oldenburg, the Duchy of Anhalt, the Principalities of Waldeck and Pyrmont, the Principality of Lippe and the Grand-Bailiwick of Meisenheim belonging to the Landgraviate of Hesse, as well as in the name of the other Members of the German Association of Customs and Commerce, that is to say: the Crown of Bavaria, the Crown of Saxony, the Crown of Hanover, as well for itself as for the Principality of Schaumburg-Lippe, and the Crown of Wurtemberg, the Grand-Duchy of Baden, the Electorate of Hesse, the Grand-Duchy of Hesse, as well for itself as for the Bailiwick of Homburg belonging to the Landgraviate of Hesse, the States forming the Customs- and Commercial-Union of Thuringia, viz.:

Digitized by Google

zogthums Braunſchweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

und

Ihre Majeſtät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, anderer Seits,

von dem gleichen Wunſche geleitet, die Handels-Beziehungen zwiſchen dem Zollvereine und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und den ihm angehörenden Gebieten zu regeln und auszudehnen, haben beſchloſſen, einen Vertrag zu dieſem Zwecke abzuſchließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhauſen, Allerhöchſt Ihren Präſidenten des Staatsminiſteriums und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Eſche, Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Rath,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchſt Ihren Director im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, und

the Grand-Duchy of Saxony, the Duchies of Saxe-Meiningen, of Saxe-Altenburg, of Saxe-Coburg-Gotha, the Principalities of Schwarzburg-Rudolstadt and of Schwarzburg-Sondershausen, of the elder branch of Reuss and of the younger branch of Reuss, the Duchy of Brunswick, the Duchy of Oldenburg, the Duchy of Nassau and the Free-Town of Frankfort, on the one part,

and

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, on the other part,

being equally animated by the desire of regulating and extending the Commercial relations between the Zollverein and the United Kingdom of Great Britain and Ireland and its Dependencies, have resolved to conclude a Treaty for that purpose, and have named as Their Plenipotentiaries, that is to say:

His Majesty The King of Prussia:

M. Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schoenhausen, President of His Ministry of State and Minister of foreign affairs,

M. Johann Friedrich von Pommer Esche, His actual Privy Councillor,

M. Alexander Maximilian Philipsborn, Director in His Ministry of foreign affairs, and

Digitized by Google

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchſt Ihren Director im Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

und

Ihre Majeſtät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland:

den ſehr ehrenwerthen Francis Baron Napier von Merchiſton, Pair von Schottland und Baronet von Nova Scotia, Mitglied Ihrer Britiſchen Majeſtät Geheimen Rathes, Ihrer Majeſtät außerordentlichen und bevollmächtigten Botſchafter bei Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen ꝛc. und

den Herrn John Ward, Ihrer Majeſtät Geſchäftsträger und General-Conſul bei den Hanſeſtädten und General-Conſul in Hannover, Oldenburg ꝛc.

welche, nach gegenſeitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachſtehenden Artikel vereinbart und abgeſchloſſen haben:

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in den Gebieten oder Beſitzungen Ihrer Britiſchen Majeſtät und die Unterthanen Ihrer Britiſchen Majeſtät, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd ſich aufhalten, ſollen daſelbſt in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in dieſen Beziehungen am meiſten begünſtigten dritten Landes.

M. Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Director in His Ministry for commerce, trade, and public works;

and

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland:

The Right Honorable Francis Baron Napier of Merchiston, a Peer of Scotland, a baronet of Nova Scotia, a Member of Her Britannic Majesty's Privy Council, Her Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary to His Majesty The King of Prussia etc. and

John Ward Esquire, Her Majesty's Chargé d'affaires and Consul-general to the Hanse Towns and Consul-general in Hanover, Oldenburg, etc.

who, after having communicated to each other their respective Full Powers, found to be in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

Article 1.

The subjects of the States of the Zollverein who dwell either temporarily or permanently in the dominions or possessions of Her Britannic Majesty, and the subjects of Her Britannic Majesty who dwell either temporarily or permanently in the States of the Zollverein, shall enjoy therein, in respect to the exercise of commerce and trades, the same rights as, and be subjected to no higher or other taxes than, the subjects of any third country the most favoured in those respects.

Digitized by Google

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugniſſe der Gebiete und Beſitzungen Ihrer Britiſchen Majeſtät, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbs-Erzeugniſſe der Staaten des Zollvereins, welche in das Vereinigte Königreich von Großgritannien und Irland eingeführt werden, ſollen daſelbſt, ſie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr beſtimmt ſein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbeſondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugniſſe des in dieſen Beziehungen am meiſten begünſtigten dritten Landes.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach den Gebieten und Beſitzungen Ihrer Britiſchen Majeſtät ſollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein ſollen in den Gebieten und Beſitzungen Ihrer Britiſchen Majeſtät Ausgangs-Abgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieſer Beziehung am meiſten begünſtigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland ſoll im Zollverein und die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Zollverein ſoll in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland von jeder Durchgangs-Abgabe frei ſein.

Artikel 5.

Jede Begünſtigung, jedes Vorrecht oder jede Ermäßigung in dem Tarif der Eingangs- und

Article 2.

The produce and manufactures of the dominions and possessions of Her Britannic Majesty which may be imported into the Zollverein, and the produce and manufactures of the States of the Zollverein which may be imported into the United Kingdom of Great Britain and Ireland, whether intended for consumption, warehousing, re-exportation, or transit, shall therein be treated in the same manner as, and in particular shall be subject to no higher or other duties, than the produce and manufactures of any third country the most favoured in those respects.

Article 3.

No other or higher duties shall be levied in the Zollverein on the exportation of any goods to the Dominions and Possessions of Her Britannic Majesty, nor in the Dominions and Possessions of Her Britannic Majesty on the exportation of any goods to the Zollverein, than are or may be levied on the exportation of the like goods to any third country the most favoured in that respect.

Article 4.

The transit of goods to and from the United Kingdom of Great Britain and Ireland shall be free from all transit-duties in the Zollverein, and the transit of goods to and from the Zollverein shall be free from all transit-duties in the United Kingdom of Great Britain and Ireland.

Article 5.

Any favour, privilege, or reduction, in the Tariff of duties of importation or ex-

Digitized by Google

Ausgangs-Abgaben, welche einer der vertragenden Theile einer dritten Macht zugeſtehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den anderen in Kraft ſetzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragenden Theile verpflichten ſich, die Ausfuhr von Steinkohlen weder zu verbieten, noch mit einer Abgabe zu belegen.

Die vorſtehenden auf Ausfuhr-Verbote bezüglichen Beſtimmungen ſollen den, aus dem Bundesverhältniſſe herrührenden Verpflichtungen der zum Zollverein gehörenden Deutſchen Bundesſtaaten keinen Eintrag thun.

Artikel 6.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muſter und der Fabrik- oder Handelszeichen ſollen die Unterthanen der Staaten des Zollvereins in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und die Unterthanen ihrer Britiſchen Majeſtät in den Staaten des Zollvereins denſelben Schutz, wie die Inländer genießen.

Artikel 7.

Die in den vorſtehenden Artikeln 1 bis 6 getroffenen Beſtimmungen finden auch auf die Kolonien und auswärtigen Beſitzungen Ihrer Britiſchen Majeſtät Anwendung. In dieſen Kolonien und Beſitzungen ſollen die Erzeugniſſe der Staaten des Zollvereins keinen höheren oder anderen Eingangs-Abgaben unterliegen, als die gleichartigen Erzeugniſſe des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland oder

portation, which either of the Contracting Parties may concede to any third Power, shall be extended immediately and unconditionally to the other.

No prohibition of importation or exportation shall be established by either of them against the other, which shall not at the same time be applicable to all other Nations.

The Contracting Parties engage not to prohibit the exportation of coal, and to levy no duty upon such exportation.

The preceding provisions respecting the prohibition of exportation shall not invalidate the obligations which the constitution of the Germanic Confederation imposes on the German States which compose the Zollverein.

Article 6.

With regard to the marks or labels of goods, or of their packages, and also with regard to patterns and marks of manufacture and trade, the subjects of the States of the Zollverein shall enjoy in the United Kingdom of Great Britain and Ireland, and the subjects of Her Britannic Majesty shall enjoy in the States of the Zollverein, the same protection as native subjects.

Article 7.

The stipulations of the preceding Articles 1. to 6. shall also be applied to the Colonies and Foreign Possessions of Her Britannic Majesty. In those Colonies and Possessions the produce of the States of the Zollverein shall not be subject to any higher or other import-duties, than the produce of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, or of any other coun-

Digitized by Google

irgend eines anderen Landes, und es soll die Ausfuhr aus diesen Kolonien oder Besitzungen nach dem Zollverein keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1865 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kund gegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikationsurkunden binnen drei Wochen oder, wenn möglich, früher in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin den dreißigsten Mai im Jahre des Herrn Eintausend achthundert und fünf und sechszig.

(L.S.) **Bismarck-Schönhausen.** (L.S.) **Napier.**
(L.S.) **Pommer Esche.** (L.S.) **John Ward.**
(L.S.) **Philipsborn.**
(L.S.) **Delbrück.**

try, of the like kind; nor shall the exportation from those Colonies or Possessions to the Zollverein be subject to any higher or other duties, than the exportation to the United Kingdom of Great Britain and Ireland.

Article 8.

The present Treaty shall come into force on the 1st of July 1865, and shall remain in force until the 30th of June 1877. In case neither of the Contracting Parties shall, twelve months before the last-mentioned day, have given notice to the other of the intention to terminate the operation of the Treaty, then the same shall continue in force until the expiration of one year from the day upon which either of the Contracting Parties shall have given notice to the other to terminate the same.

Article 9.

The present Treaty shall be ratified, and the ratifications thereof shall be exchanged at Berlin in three weeks, or sooner if possible.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seal of their arms.

Done at Berlin the thirtieth day of May in the year of Our Lord one thousand eight hundred and sixty five.

(L.S.) Bismarck-Schoenhausen. (L.S.) Napier.
(L.S.) Pommer Esche. (L.S.) John Ward.
(L.S.) Philipsborn.
(L.S.) Delbrück.

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 22.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 50. Königliches Patent, betreffend die mit dem Königreiche Sachsen geschlossene Uebereinkunft wegen Tragung der durch Requisitionen der beiderseitigen Behörden im Gebiete des anderen Staates erwachsenden Kosten in Straf- und bürgerlichen Rechtssachen.

№ 51. Königliche Verordnung, betreffend die Aufhebung des in der Stadt Bremervörde und deren Feldmark geltenden Nachbarnrechts oder Beispruchsrechts.

№ 52. Königliche Verordnung, betreffend die Abänderung einiger in den Städten Lüneburg und Uelzen bestehenden statutarischen Bestimmungen.

№ 53. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Königlichen Telegraphen-Inspection.

№ 54. Bekanntmachung, betreffend die Abgaben vom vereinsländischen Weine und die Controle der Wein-Transporte.

Berichtigung zum Gesetze vom 13. Juni 1865, betreffend die Salzsteuer ꝛc.

(№ 50.) **Königliches Patent, betreffend die mit dem Königreiche Sachsen geschlossene Uebereinkunft wegen Tragung der durch Requisitionen der beiderseitigen Behörden im Gebiete des anderen Staates erwachsenden Kosten in Straf- und bürgerlichen Rechtssachen.** Herrenhausen, den 30. Juni 1865.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem zwischen Unserer und der Königlich Sächsischen Regierung wegen Tragung der durch Requisitionen der beiderseitigen Behörden im Gebiete des anderen Staates erwachsenden Kosten in Straf- und in bürgerlichen Rechtssachen eine Uebereinkunft geschlossen ist, welche von Wort zu Wort lautet:

§. 1. Requisitionen in Strafsachen, sowie der dadurch herbeigeführte Schriftenwechsel sollen von den beiderseitigen Gerichtsbehörden (Kronanwaltschaften, Staatsanwaltschaften) frei von

[Ausgegeben zu Hannover am 11. Juli 1865.]

Digitized by Google

allen Sporteln, Gebühren, Stempeln und allen anderen Kosten behandelt werden, dergestalt, daß selbst die nothwendigen baaren Auslagen von der requirirten Behörde nicht nur vorgeschossen, sondern, dafern sie nicht von einer dazu verpflichteten Privatperson einzubringen sind, auch getragen werden sollen.

§. 2. Ebenso sollen auch Requisitionen, welche von den beiderseitigen Gerichtsbehörden in bürgerlichen Rechtssachen unvermögender Personen sowohl in streitigen als in nicht streitigen Angelegenheiten an Gerichtsbehörden des mitcontrahirenden Staates ergehen, von den letzteren, sobald die Sache als Armensache bezeichnet oder sonst von der requirirenden Behörde das Unvermögen der zahlungspflichtigen Betheiligten bezeugt ist, völlig kostenfrei erledigt werden.

§. 3. Die dergleichen Requisitionen (§§. 1 und 2) betreffenden Correspondenzen der Behörden sollen, wenn sie mit entsprechender Aufschrift versehen und mit dem vorschriftsmäßigen Dienstsiegel verschlossen sind, als Officialsachen im Sinne des Art. 28 des Postvereinsvertrages vom 18. August 1860 behandelt werden.

§. 4. Gegenwärtige Uebereinkunft soll vom Tage der Bekanntmachung an dergestalt in Vollzug gesetzt werden, daß sie auf alle Requisitionen Anwendung findet, bei denen bis zu diesem Tage der Kostenpunkt noch nicht durch Zahlung oder Abschreibung zur Erledigung gebracht ist, insofern diese Requisitionen den in §§. 1 bis 3 ausgedrückten Voraussetzungen entsprechen. Die Dauer dieser Uebereinkunft wird auf zwölf Jahre, von obgedachtem Tage angerechnet, festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe derselben keine Kündigung, so ist sie stillschweigend als auf weitere zwölf Jahre verlängert anzusehen.

so bringen Wir diese Uebereinkunft zur allgemeinen Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Gegeben Herrenhausen, den 30. Juni 1865.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. **Windthorst.**

Daß Seine Majestät der König das vorstehende Patent, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 30. Juni 1865.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Gesammt-Ministeriums.

Digitized by Google

(№ 51.) Königliche Verordnung, betreffend die Aufhebung des in der Stadt Bremervörde und deren Feldmark geltenden Nachbarnrechts oder Beispruchsrechts. Herrenhausen, den 30. Juni 1865.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Auf Antrag des Magistrats und der Bürgervorsteher zu Bremervörde heben Wir das in der Stadt Bremervörde und deren Feldmark geltende Nachbarnrecht oder Beispruchsrecht (retractus ex jure vicinitatis) hierdurch auf.

Gegeben Herrenhausen, den 30. Juni 1865.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein. Windthorst.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 30. Juni 1865.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Gesammt-Ministeriums.

Digitized by Google

(№ 52.) Königliche Verordnung, betreffend die Abänderung einiger in den Städten Lüneburg und Uelzen bestehenden statutarischen Bestimmungen. Herrenhausen, den 30. Juni 1865.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Der Magistrat der Stadt Lüneburg hat um Unsere landesherrliche Bestätigung der folgenden unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Bürgervorsteher-Collegiums von ihm gefaßten Beschlüsse wegen Aufhebung und Abänderung einiger in Lüneburg bestehenden privatrechtlichen statutarischen Bestimmungen nachgesucht.

1.

„Alle Vorschriften des Lüneburger Stadtrechts in Betreff des Heergeweddes und der Frauengerade werden aufgehoben. Der Nachlaß eines Verstorbenen soll ohne weitere Berücksichtigung des Heergeweddes und der Frauengerade nach den sonstigen Bestimmungen des Stadtrechts vererbt und getheilt werden.“

2.

„Unter Aufhebung der im fünften Theile des reformirten Stadtrechts unter tit. II. „„Von Erbschaften der unehelichen Kinder““ enthaltenen Vorschriften wird in Betreff des Erbrechts und der Beerbung unehelicher Kinder Nachstehendes bestimmt:

Ueber die Fähigkeit unehelicher Kinder, zu erben und beerbt zu werden, ist fortan nach gemeinem Rechte zu entscheiden. Insoweit hiernach deren Fähigkeit zu erben, bezw. beerbt zu werden, eintritt, sollen dieselben nach der stadtrechtlichen Erbfolgeordnung gleichwie eheliche Kinder erben und beerbt werden.“

Der Magistrat der Stadt Uelzen, in welcher das Lüneburger Stadtrecht recipirt ist, hat unter Beitritt der Bürgervorsteher auch für die Stadt Uelzen den vorstehenden Beschlüssen wegen Aenderung des Stadtrechts zugestimmt und dem Gesuche um Unsere Bestätigung derselben sich angeschlossen.

Nachdem die vorstehenden Beschlüsse von Uns gebilligt sind, ertheilen Wir denselben Unsere

Digitized by Google

landesherrliche Bestätigung und wollen, daß diese dergestalt bestätigten Abänderungen des Lüneburger und Uelzener Stadtrechts vom 3. August d. J. an in Kraft treten sollen.

Gegeben Herrenhausen, den 30. Juni 1865.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein. Windthorst.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 30. Juni 1865.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Gesammt-Ministeriums.

(№ 53.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung einer Königlichen Telegraphen-Inspection. Hannover, den 30. Juni 1865.

Es ist beschlossen, für Wahrnehmung eines Theils der in unterer Instanz bisher ausschließlich von den Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Directionen besorgten Geschäfte der Königlichen Telegraphen-Verwaltung eine besondere Central-Behörde unter der Bezeichnung

»Königliche Telegraphen-Inspection«

in hiesiger Königlicher Residenzstadt zu errichten.

Diese mit dem 15. Juli d. J. in Wirksamkeit tretende Behörde ist der Königlichen General-Direction der Eisenbahnen und Telegraphen unmittelbar unterstellt und hat unter deren Leitung und Aufsicht, sowie unter näher geregelter Mitwirkung der Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Directionen sowohl die Unterhaltung der technischen Einrichtungen an den im Betriebe stehenden Linien, als den Bau neuer Telegraphen-Linien wahrzunehmen.

Digitized by Google

Die Betriebsführung auf den fertigen Telegraphen-Linien bleibt, unter Leitung der Königlichen General-Direction der Eisenbahnen und Telegraphen, nach wie vor den Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Directionen unterstellt.

Hannover, den 30. Juni 1865.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

(№ 54.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, betreffend die Abgaben vom vereinsländischen Weine und die Controle der Wein-Transporte. Hannover, den 8. Juli 1865.

Nachdem unter den Zollvereins-Regierungen die Verabredung getroffen worden ist, daß in Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, in den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten, in Braunschweig und Oldenburg die bisherige Uebergangsabgabe vom vereinsländischen Weine und Traubenmost nicht ferner erhoben werden soll, und demgemäß im hiesigen Königreiche, nach Vorschrift des Gesetzes vom 4. Mai d. J., jene Uebergangsabgabe seit dem 1. d. M. nicht mehr erhoben wird, so sind in Beziehung auf diejenigen Wein-Transporte, welche jener Uebergangsabgabe unterlagen, die bisherigen Transport-Controlen, insoweit dieselben die Sicherung dieser Abgaben bezweckten, für die Folge entbehrlich geworden.

In Folge dessen haben die allgemeinen Verabredungen, welche unter den Zollvereinsstaaten über die Controle der Wein-Transporte im Innern des Zollvereins früher getroffen waren, in einzelnen Beziehungen geändert und dadurch mehrfache Erleichterungen in der Ausübung jener Controlen herbeigeführt werden können.

Zu diesem Zwecke sind:

über die Controlen bei der Durchfuhr von vereinsländischem Weine und Most durch das Gebiet eines Vereinsstaates, in welchem von dem Verbrauche dieser Gegenstände eine Abgabe erhoben wird, — zur Zeit in Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und in der freien Stadt Frankfurt —

unter den Zollvereinsstaaten die folgenden Verabredungen getroffen:

I. Sendungen vereinsländischen Weines und Mostes, die mit der Post durch das Gebiet eines Vereinsstaates, in welchem vom Verbrauche dieser Gegenstände eine Abgabe erhoben wird, nach

Digitized by Google

einem Vereinsſtaate erfolgen, in welchem eine Abgabe von denſelben nicht zu entrichten iſt, bedürfen keiner zoll- oder ſteueramtlichen Bezettelung.

II. Dergleichen Sendungen mit anderen Transportmitteln müſſen auch ferner von einem Uebergangsſcheine begleitet ſein. Dieſer Uebergangsſchein wird von den, zur Ertheilung ſolcher Scheine überhaupt befugten Aemtern ausgefertigt, jedoch ohne daß es der Vorführung, Reviſion und Verwiegung der Sendung bedarf, und ohne daß die Anlegung des amtlichen Waarenverſchluſſes erfolgt. Auch bedarf es nicht der Vorführung der Sendung und Viſirung des Uebergangsſcheines bei den zwiſchen dem Ausſtellungs- und Erledigungsamte belegenen Grenzſteuerſtellen.

Die Erledigung des Uebergangsſcheines erfolgt von den dazu befugten Aemtern nach Maßgabe der folgenden Vorſchriften.

1) Gelangt eine Sendung mittelſt der Eiſenbahn an den Sitz des Erledigungsamtes, ſo legt der Bevollmächtigte der Eiſenbahnverwaltung den Uebergangsſchein nebſt dem bezüglichen Eiſenbahnfrachtbriefe dem Erledigungsamte vor, nachdem zuvor von der Güter-Expedition der Eiſenbahnverwaltung die richtige Ankunft der Sendung auf dem Uebergangsſcheine beurkundet iſt.

   Das Erledigungsamt vergleicht den Frachtbrief mit dem Uebergangsſcheine, giebt den erſteren, im Falle der Uebereinſtimmung und nachdem es denſelben abgeſtempelt hat, dem Eiſenbahnbevollmächtigten zurück und erledigt den Uebergangsſchein auf Grund der auf demſelben befindlichen Beurkundung der Güter-Expedition. Die Eiſenbahnverwaltung iſt erſt nach erfolgter Abſtempelung des Frachtbriefes zur Verabfolgung der Sendung an den Adreſſaten befugt.

   In gleicher Weiſe wird verfahren, wenn die Sendung, für welche der Uebergangsſchein ausgeſtellt iſt, die Eiſenbahn an einem Orte verlaſſen ſoll, welcher früher oder ſpäter erreicht wird, als der Ort des Erledigungsamtes. In dieſem Falle iſt es nicht erforderlich, daß die Sendung dem Orte des Erledigungsamtes zugeführt, beziehungsweiſe an demſelben abgeladen werde, und es iſt die Eiſenbahnverwaltung, auch vor erfolgter Abſtempelung des Frachtbriefs, zur Verabfolgung der Sendung an den Adreſſaten befugt.

2) Gelangt die Sendung zu Waſſer an den Sitz des Erledigungsamtes, ſo erfolgt die Erledigung des Uebergangsſcheines, je nach den obwaltenden örtlichen Verhältniſſen, entweder:

   a. auf Grund amtlicher Reviſion, welche ſich jedoch in der Regel auf die äußere Beſichtigung der Kolli zu beſchränken hat,

   oder:

   b. auf Vorlegung des Uebergangsſcheines und Frachtbriefes durch den Waarenführer oder deſſen Bevollmächtigten, ſofern von der Hafenpolizeibehörde die richtige Ankunft der Sendung auf dem Uebergangsſcheine beurkundet iſt. In dieſem Falle wird nach

Digitized by Google

den Bestimmungen unter Nr. 1 verfahren und es wird der abgestempelte Frachtbrief dem Waarenführer oder dessen Bevollmächtigten zurückgegeben.

3) Gelangt die Sendung mittelst gewöhnlichen Landfuhrwerks an den Sitz des Erledigungsamtes, sie mag unterwegs die Eisenbahn- oder Wasserstraße benutzt haben oder nicht, so erfolgt die Erledigung des Uebergangsscheines auf Grund amtlicher Revision, welche sich jedoch in der Regel auf die äußere Besichtigung der Kolli zu beschränken hat.

III. Uebergangsscheine für die unter Nr. II. bezeichneten Sendungen werden in die vierteljährlichen Nachweisungen über die ausgefertigten und erledigten Uebergangsscheine nicht mehr aufgenommen.

IV. Auf Sendungen, die durch das Gebiet eines Vereinsstaates, in welchem eine Abgabe erhoben wird, nach einem Vereinsstaate erfolgen, welcher ebenfalls eine Abgabe erhebt, finden die unter № II. getroffenen Bestimmungen, soweit sie das Verfahren bei Ausfertigung der Uebergangsscheine und die Behandlung der Sendung während des Transports betreffen, allgemein, soweit sie das Verfahren bei Erledigung der Uebergangsscheine betreffen, in dem Falle Anwendung, wenn der Vereinsstaat, nach welchem die Sendung bestimmt ist, solches anordnet.

Wir bringen diese unter den Zollvereinsregierungen getroffenen Verabredungen, durch welche mehrere Bestimmungen Unserer Bekanntmachung vom 22. December 1853, betreffend das Regulativ wegen Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben, geändert werden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß und bestimmen, daß dieselben sofort in Wirksamkeit treten sollen.

Hannover, den 8. Juli 1865.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Für den Minister:

v. Klenck.

Berichtigung.

In Heft 18 der ersten Abtheilung der Gesetzsammlung von 1865 Seite 338 Z. 11 von unten ist im §. 4 statt „besteuern“ zu lesen „versteuern“.

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 23.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 55. Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Plans zu der 146sten Hannoverschen Landes-Lotterie.
№ 56. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1865 über den Verkehr mittelst Postanweisungen.

(№ 55.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, betreffend die Feststellung des Plans zu der 146sten Hannoverschen Landes-Lotterie.** Hannover, den 6. Juli 1865.

Nachdem der nachstehende Plan zu der demnächst zu eröffnenden 146sten Hannoverschen Landes-Lotterie von Uns genehmigt ist, wird derselbe hiemit vorschriftsmäßig und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß bei seiner Ausführung die demselben nachgefügten Bedingungen zur Anwendung kommen werden.

Hannover, den 6. Juli 1865.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Für den Minister:

v. Klenck.

[Ausgegeben zu Hannover am 17. Juli 1865.]

Digitized by Google

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie
in der Residenzstadt Hannover errichteten
Hundert sechsundvierzigsten Landes-Lotterie
von 14000 Loosen und 7900 Gewinnen und einer Prämie.

1ste Classe à 4 ℛ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 13. Novbr. 1865.		Thlr.
1 Gewinn à	—	1000
1 » »	—	400
2 » »	200 ℛ	400
3 » »	100 »	300
8 » »	50 »	400
10 » »	30 »	300
25 » »	20 »	500
650 » »	14 »	9100
700 Gewinne	—	12,400

2te Classe à 7 ℛ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 11. Decbr. 1865.		Thlr.
1 Gewinn à	—	1000
1 » »	—	500
1 » »	—	400
2 » »	200 ℛ	400
5 » »	100 »	500
10 » »	50 »	500
30 » »	30 »	900
650 » »	22 »	14,300
700 Gewinne	—	18,500

3te Classe à 7 ℛ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 8. Januar 1866.		Thlr.
1 Gewinn à	—	1200
1 » »	—	500
1 » »	—	400
2 » »	200 ℛ	400
8 » »	100 »	800
12 » »	50 »	600
25 » »	40 »	1000
650 » »	28 »	18,200
700 Gewinne	—	23,100

4te Classe à 5 ℛ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 5. Februar 1866.		Thlr.
1 Gewinn à	—	1200
1 » »	—	500
1 » »	—	400
2 » »	200 ℛ	400
8 » »	100 »	800
12 » »	50 »	600
25 » »	40 »	1000
650 » »	34 »	22,100
700 Gewinne	—	27,000

5te Classe à 5 ℛ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung vom 5. bis 17. März 1866.		Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —		36,000
1 Prämie	—	24,000
Der zuletzt gezogene dieser 25 Gewinne erhält die Prämie von 24,000 ℛ: 1 Gewinn à	—	12,000
1 » »	—	6000
1 » »	—	4000
1 » »	—	3000
1 » »	—	2000
20 » »	1000 ℛ	20,000
25 » »	400 »	10,000
40 » »	200 »	8000
131 » »	100 »	13,100
178 » »	50 »	8900
4700 » »	34 »	159,800
1 Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose — — —		1000
5100 Gewinne u. 1 Prämie		271,800

BALANCE.

Einnahme.			Thlr.	Ausgabe.			Thlr.
1ste Classe	14,000	Loose — à 4 ℛ —	56,000	700 Gewinne 1ster Classe		— —	12,400
2te -	13,300	- — - 7 - —	93,100	700 - 2ter -		— —	18,500
3te -	12,600	- — - 7 - —	88,200	700 - 3ter -		— —	23,100
4te -	11,900	- — - 5 - —	59,500	700 - 4ter -		— —	27,000
5te -	11,200	- — - 5 - —	56,000	5100 - u. 1 Prämie 5ter Classe		—	271,800
		Summa à 28 ℛ —	352,800	7900 Gewinne und 1 Prämie		— —	352,800

Digitized by Google

Avertissement.

1) Die 146ſte Hannoverſche Landes-Lotterie ſteht unter höherer Aufſicht und Garantie. Ihre Angelegenheiten mit den daraus hervorgehenden Rechten und Verpflichtungen werden von der dafür beſtellten dem Finanz-Miniſterium untergeordneten Lotterie-Direction wahrgenommen.
2) Bei der Direction und bei den angeſtellten Collecteurs werden Plane unentgeltlich und Looſe gegen den Einſatzpreis ausgegeben. Die Direction giebt aber dieſelben nur an die Collecteurs zum Abſatz aus. Zur Gültigkeit der Looſe iſt die Unterſchrift des der Direction vorgeſetzten Commiſſarius, Regierungs-Raths Starcke und des Ober-Inſpectors Ilſen erforderlich.
3) Der Einſatz geſchieht in Vereins-Courant-Münzen, jedoch nicht unter 1/8tel-Stücken und mit Ausſchluß aller Caſſen-Anweiſungen. Es ſteht den Spielern aber frei, die Zahlung in Kronen nach dem unter den Ziehungslisten ſtehenden Courſe zu leiſten, ſowie auch in eben der Maße die Beſtimmung der Münzſorten bei Gewinn-Zahlungen der Willkür der Direction überlaſſen bleibt.
4) Sämmtliche Looſe ſind in fünf Claſſen vertheilt. Der Einſatz zur Erſten beträgt 4 Thaler, zur Zweiten 7 Thaler, zur Dritten 7 Thaler, zur Vierten 5 Thaler, zur Fünften 5 Thaler, alles in allem 28 Thaler.
5) Die mit Gewinnen gezogenen Looſe fallen aus der folgenden Claſſe heraus. Für ein Kaufloos zu den folgenden Claſſen muß, wie ſich von ſelbſt verſteht, der Einſatz der bereits gezogenen Claſſen nachbezahlt werden; ſo koſtet ein Kaufloos in der zweiten Claſſe 11 Thaler, in der dritten 18 Thaler, u. ſ. w., nebſt den feſtgeſetzten Schreibgebühren für den Collecteur.
6) Es werden auch auf Verlangen halbe und Viertheil-Looſe ausgegeben werden, und beträgt der geſammte Einſatz für ein ſolches halbes Loos durch alle fünf Claſſen 14 Thaler und für ein Viertheil-Loos durch alle fünf Claſſen nicht mehr als 7 Thaler. Angebrochene Looſe nimmt die Direction nicht wieder zurück.
7) Die Miſchung und Ziehung der Looſe geſchieht auf dem Rathhauſe durch zwei Waiſenknaben in Gegenwart des dazu ernannten Commiſſarius, auch zweier Deputirten, eines Notarius ꝛc. und ſo vieler Zuſchauer, als der Raum verſtattet.
8) Die Erneuerung des in einer Claſſe nicht herausgekommenen Looſes hat der Spieler jedesmal durch den Empfang des Looſes der nächſten Claſſe von demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er es genommen hat, unter Bezahlung des Renovations-Betrages, des Schreibgeldes und etwaigen Reſtes, vierzehn Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe zu erwarten. Er-

Digitized by Google

hält der Spieler ſogar auf ſeine Erinnerung von dem Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er das Loos erhalten hat, das Renovations-Loos nicht, ſo muß er hiervon der Lotterie-Direction mit Einreichung des Looſes voriger Claſſe, desgleichen mit baarer Einſendung der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und hinter dem Looſe in deutſcher Sprache leſerlich und deutlich notirten und mit Reſt bezeichneten Rückſtandes, in jedem Falle ſo zeitig die Anzeige thun, daß ſie ſpäteſtens volle acht Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe bei der Direction wirklich eintrifft. In Anſehung der auf den Looſen bezeichneten Reſte wird annoch bemerkt, daß in obigem Falle das bloße Durchſtreichen des Reſtes keinen Beweis für die Berichtigung deſſelben abgiebt, ſondern daß dieſe durch eine mit der Namens-Unterſchrift des das Loos unterzeichnet habenden Collecteurs oder Sub-Collecteurs verſehene Quitung beſcheinigt ſein muß. Hat der Spieler alles Vorſtehende genau beobachtet, ſo bleibt ihm ſein Recht an dem Looſe für die nächſte Claſſe geſichert, und es ſoll, daß ſolches der Fall iſt, jedesmal in den hieſigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looſes bekannt gemacht werden. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorſchrift verſäumt, ſo iſt ſein Recht an dem Looſe gänzlich verloren, und er kann, wenn er ſich befugt glaubt, Entſchädigung zu verlangen, deshalb jedenfalls nur den einzelnen Collecteur in Anſpruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht deſſen etwaigen Haupt-Collecteur als ſolchen, noch weniger die Direction.

9) In Fällen, wo ein Collecteur ſeinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzuſenden pflegt, und ſolches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, iſt ein ſolcher Collecteur geſetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations-Loos unaufgefordert zuzuſenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe. Dieſe Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einſatze für die zwei vorigen Claſſen noch im Rückſtande iſt, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derſelbe ein Sub-Collecteur iſt, auch zugleich dem Haupt-Collecteur, es ſei denn, daß letzterer jene Verfahrungsart ſeines Sub-Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zuſendung des Renovations-Looſes, ſo muß der Spieler auch hier, bei Verluſt ſeines Rechts an dem Looſe, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben feſtgeſetzt iſt. Hat der Spieler dieſes nicht gethan, ſo kann er ſeine Entſchädigung nur von dem einzelnen, oder den etwaigen mehreren dazu verpflichteten Collecteurs fordern, niemals von der Direction. Hat ein Collecteur das Renovations-Loos früher, als nach vorſtehenden Beſtimmungen erlaubt iſt, mithin widerrechtlich, einem Dritten überlaſſen, ſo iſt der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looſes keineswegs zu dem darauf fallenden Gewinne, vielmehr darf derſelbe bloß das bezahlte Kaufgeld von ſeinem Verkäufer zurückfordern.

10) Auf weniger als 50 Looſe nimmt die Direction keinen Collecteur an, und von dieſer Anzahl wird keins zurückgenommen. Einzelne Looſe und kleine Partien werden von den Collecteurs ausgegeben.

Digitized by Google

11) Die nicht verkauften oder nicht renovirten Looſe müſſen wenigſtens acht Tage vor Ziehung jeder Claſſe zurückgeſandt werden, widrigenfalls laufen ſolche für das Riſico deſſen, der ſie zurückhält.

12) Vier Wochen nach Ziehung der vier erſten, und fünf Wochen nach dem letzten Ziehungstage fünfter Claſſe ſollen die darin gefallenen Gewinne gegen Auslieferung der Original-Billets, und nicht anders, dem Inhaber deſſelben richtig und prompt entweder in Vereins-Courant-Münzen oder in Kronen nach dem hinter den Ziehungs-Liſten beſtimmten Courſe von dem Collecteur, bei welchem der Einſatz geſchehen iſt, ausbezahlt werden.

Zum Beſten der Lotterie-Caſſe werden von den Gewinnen unter **1000** Thaler **10** pro Cent und von den Gewinnen zu **1000** Thaler und darüber **12** pro Cent abgezogen. Die Geſammtſumme des größten Gewinnes iſt, in Gemäßheit des §. **45** des Geſetzes vom **8.** Mai **1838**, die Errichtung einer Witwen-Caſſe für die Königliche Hof- und Civildienerſchaft betreffend, außerdem noch dem Abzuge eines Procents behuf Bildung eines Waiſenfonds unterworfen.

13) Sollte auch der Verdacht entſtehen, daß ein Collecteur die für ſeine Rechnung geſpielten oder von den Spielern oder Sub-Collecteurs bereits eingelöſeten Looſe durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um ſich deren Abrechnung mit den dieſer ſchuldigen Einſatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt: ſo iſt die Direction in einem ſolchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos, ſchon ehe es aus dem Glücksrade gezogen, geſpielt hat. Auch iſt es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines Andern Gewinn-Looſe auf irgend eine Art an ſich zu bringen.

14) Kann ein Spieler den auf ſein Loos gefallenen Gewinn binnen acht Tagen nach dem Zahlungs-Termine von ſeinem Collecteur nicht erhalten, ſo hat er ſofort, ſpäteſtens aber vor dem Ablaufe von acht Wochen, vom letzten Ziehungstage der fraglichen Claſſe angerechnet, bei der Lotterie-Direction eine Anzeige davon einzubringen, welcher das Original-Loos beigefügt ſein muß. Iſt dieſes pünktlich geſchehen, ſo ſteht die Auszahlung des Gewinnes — nach Abzug der obgedachten resp. **10**, **12** und **1** pro Cent, ſowie der **3** pro Cent für den Collecteur und der etwa rückſtändigen und hinter dem Looſe mit Reſt bezeichneten Einſatzgelder — ſpäteſtens binnen **14** Tagen nach Eingang der Anzeige bei der Direction zu erwarten. Iſt hingegen von der vorgeſchriebenen Anzeige irgend etwas verſäumt, ſo findet gegen die Direction überall weiter kein Anſpruch ſtatt; eben ſo wenig, falls das Loos aus einer Sub-Collecte genommen war, gegen den Haupt-Collecteur wegen Vertretung ſeines mit der Zahlung zurückbleibenden Sub-Collecteurs, ſondern lediglich gegen den in jedem einzelnen Falle unmittelbar perſönlich verpflichteten Collecteur.

15) Alle Anſprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteurs, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entſcheidung ſich eignen, müſſen, inſofern nicht bereits vorhin eine noch kürzere Dauer beſtimmt iſt, ſpäteſtens vor Ablauf von acht Wochen nach beendigter Ziehung der letzten Claſſe gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls ſie erloſchen ſind. Wo jedoch die

Digitized by Google

Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieſer ſeinem Sub-Collecteur einen Gewinn ſchon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchem der Gewinn zuletzt berechnet iſt, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungszeit.

16) Einſatzgelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arreſt belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original-Looſe aus. Daher müſſen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder ſchon gefallenen Gewinngelder Anſpruch machen, die Einlieferung des Looſes an das zuſtändige Gericht bei dieſem erwirken. Iſt ſolche erfolgt, ſo erhebt das Gericht die Gewinngelder gegen Aushändigung des Looſes bei der Direction, und dieſe iſt, ſowie dies geſchehen, von allen weiteren Anſprüchen frei.

17) Zur Vermeidung der zwiſchen den Intereſſenten und Collecteurs wegen der bei gefallenen Gewinnen von dieſen verlangten Douceur- und Schreibgelder oft entſtehenden Irrungen wird hiemit feſtgeſetzt, daß den Collecteurs von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn drei pro Cent, alſo von jedem Hundert Thaler drei Thaler Collectur-Gebühren, und an Schreibgebühr für jede Claſſe zehn Neugroſchen, und Erſatz des Portos von den einzelnen Gewinnen, welche **100** Thaler und darüber betragen, weiter aber nichts, bezahlt werde. Uebrigens werden die Collecteurs und Sub-Collecteurs auf die in der wegen des Lotterieweſens in dem ganzen Königreiche unterm **19.** April **1819** und unterm **24.** December **1822** ergangenen Verordnungen enthaltenen Vorſchriften überhaupt, und insbeſondere auf die wegen der Verträge über Douceur-Gelder und über den Gewinn ſchon gezogener Looſe, ſowie auch auf die wegen Unterſchreibung der Looſe von den Collecteurs und Sub-Collecteurs verwieſen.

Digitized by Google

(№ 56.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, betreffend die Ausführung des Geſetzes vom 13. Juni 1865 über den Verkehr mittelſt Poſtanweiſungen. Hannover, den 11. Juli 1865.

Zur Ausführung des Geſetzes vom 13. Juni d. J., den Verkehr mittelſt Poſtanweiſungen betreffend, erlaſſen Wir die nachſtehenden Vorſchriften:

§. 1.

Behuf der Poſtanweiſungen ſind ausſchließlich die gedruckten, geſtempelten Formulare zu benutzen, welche gegen Erlegung des aus dem Stempelabdruck erſichtlichen Betrages von 1 und bezw. 2 *gr* von den Poſtbüreaus käuflich verabfolgt werden.

Es iſt zuläſſig bei Poſtanweiſungen, für welche die Taxe 2 *gr* beträgt, Formulare zu 1 *gr* zu verwenden, und den fehlenden Betrag durch aufzuklebende Frankomarken zu ergänzen.

§. 2.

Der Abſender hat in dem Formulare den Betrag der Anweiſung, wobei die Zahl der Thaler mit Zahlen und Buchſtaben zu ſchreiben iſt, die Adreſſe des Empfängers, und den Beſtimmungsort auszufüllen. Es iſt dem Abſender freigeſtellt, ſich auf dem Anweiſungsformulare namhaft zu machen, auch durch einen kurzen Vermerk in dem Vordruck auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen. Andere Zuſätze, insbeſondere Mittheilungen, welche den Character einer Correſpondenz annehmen, ſind nicht zuläſſig. Ein Brief darf mit der Poſtanweiſung nicht vereinigt werden.

§. 3.

Die Einzahlung geſchieht in Courant nach dem 30-Thalerfuße.

Banknoten und Papiergeld ſind von der Annahme ausgeſchloſſen.

§. 4.

Recommandation und Beſchaffung von Rückſcheinen findet bei dem Poſt-Anweiſungs-Verkehr nicht ſtatt. Es iſt zuläſſig, Poſtanweiſungen poste-restante an einen beſtimmten Empfänger zu adreſſiren. Ebenſo iſt es zuläſſig, dieſelben mit dem Vermerk: »durch Expreſſen zu beſtellen«, zu verſehen; jedoch wird für die ſofortige Ausführung der Expreßbeſtellung Seitens der Poſt-Verwaltung eine Garantie nicht übernommen.

Bezüglich der Expreß-Beſtellgebühr iſt der §. 19 Unſerer Bekanntmachung über die Ausführung des Poſttaxgeſetzes vom 12. Auguſt 1862 maßgebend.

§. 5.

Die Poſtverwaltung ertheilt über den Betrag der Poſtanweiſung einen Einlieferungsſchein, und haftet für den eingezahlten Betrag in demſelben Umfange wie für Geldſendungen. Reclamationen müſſen demnach binnen 6 Monaten vom Tage der Auflieferung an bei dem Aufgabe-Büreau oder

bei dem General-Post-Directorium angebracht werden, widrigenfalls der Ersatzanspruch der Postverwaltung gegenüber verloren geht.

§. 6.

Die Wiederauszahlung der eingezahlten Beträge geschieht in der Regel, sobald die Anweisung zur Auszahlung präsentirt wird, bei etwaigem Mangel an dazu erforderlichen Geldmitteln aber erst nach deren Heranziehung aus einer anderen Casse, spätestens aber acht Tage nach der Präsentation der Anweisung.

§. 7.

Die Präsentation der Postanweisung behuf Erhebung des Geldbetrags bei der Postanstalt des Bestimmungsorts muß innerhalb 14 Tagen vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten, bei poste-restante Postanweisungen vom Tage der Ankunft am Bestimmungsorte an gerechnet erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, und, falls derselbe nicht zu ermitteln sein sollte, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

§. 8.

Für die Nachsendung einer Postanweisung innerhalb des Hannoverschen Postbezirks in Folge veränderten Aufenthaltorts des Adressaten wird eine fernere Gebühr nicht erhoben. Unbestellbare Postanweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt.

Der Betrag der Postanweisung wird dem Absender, falls derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt, eine Rückerstattung der Franko-Gebühr findet nicht statt. Die durch eine begehrte Expreßbestellung erwachsenen, nicht im voraus erlegten Kosten hat der Absender zu erstatten.

§. 9.

Der Gebrauch der Postanweisungen findet bis auf weiteres im Verkehr mit fremden Postverwaltungen nicht statt.

Die im Art. 62 des Postvereins-Vertrages vom 18. August 1860 enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren mit baaren Einzahlungen, sowie die darauf bezüglichen sonst bestehenden Vorschriften bleiben bezüglich des Postvereins-Verkehrs unverändert in Wirksamkeit.

§. 10.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt mit dem 16. August d. J. in Kraft.

Hannover, den 11. Juli 1865.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Für den Minister:

v. Klenck.

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 24.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 57. Bekanntmachung, betreffend den §. 83 der revidirten Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858.
№ 58. Bekanntmachung, betreffend die Anlegung einer Eiſenbahn von Northeim nach Oſterode.

(№ 57.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, betreffend den §. 83 der revidirten Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858.** Hannover, den 10. Juli 1865.

In Folge des mit dem 1. Januar k. J. in Kraft tretenden Geſetzes vom 13. Juni d. J., betreffend Abänderungen des Geſetzes über die perſönlichen directen Steuern vom 20. März 1859, wird ſich der im §. 83 Abſ. 1 der revidirten Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 als Bedingung der Stimmfähigkeit der Bürger vorgeſchriebene Steuercenſus, welcher nach Maßgabe der jetzt beſtehenden Steuergeſetzgebung auf 2 Thaler 24 Groſchen an ſonſtigen directen Landesſteuern außer der Häuſerſteuer beſtimmt iſt, auf den Betrag von 2 Thaler 9 Groſchen berechnen.

Es iſt daher dieſer letztere Betrag vom 1. Januar k. J. an in der vorgedachten Beziehung als maßgebend in Anwendung zu bringen.

Hannover, den 10. Juli 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Hammerſtein.

[Ausgegeben zu Hannover am 22. Juli 1865.]

Digitized by Google

(№ 58.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, betreffend die Anlegung einer Eiſenbahn von Northeim nach Oſterode. Hannover, den 11. Juli 1865.

Nachdem Seine Majeſtät der König, unter Zuſtimmung der allgemeinen Ständeverſammlung des Königreichs, zu beſchließen geruht haben, daß auf Landeskoſten eine Eiſenbahn von Northeim nach Oſterode zu erbauen ſei — welche demnächſt von Berka ab über Hattorf und Scharzfeld bis zur Landesgrenze in der Richtung nach Nordhauſen fortgeſetzt werden ſoll —, ſo wird in Gemäßheit des Art. 2 des Geſetzes vom 8. September 1840, die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eiſenbahnanlagen betreffend, hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem Allerhöchſten Orts genehmigten Plane — ſoweit derſelbe bis jetzt hat feſtgeſtellt werden können — die gedachte Eiſenbahn folgende Richtung einſchlagen wird:

Die Bahn zweigt nördlich aus dem Bahnhofe der Hannover-Caſſeler Eiſenbahn bei Northeim ab, führt zwiſchen der Stadt Northeim und der Rhume hindurch am linken Ufer dieſes Fluſſes entlang neben den Dörfern Hammenſtedt und Duhm vorbei nach Berka und Catlenburg. Nachdem die Bahn dort den Rhumefluß überſchritten hat, wendet ſie ſich in das Söſethal, geht weſtlich neben dem Dorfe Dorſte ſowie neben den Dörfern Förſte, Katzenſtein und Laasfelde vorbei, um in einem bei Oſterode anzulegenden Bahnhofe zu endigen.

Ueber das Nähere der Bahnrichtung von Dorſte ab und der Belegenheit des Bahnhofes bei Oſterode bleibt weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Auf den Bau der vorbeſchriebenen Eiſenbahn ſammt Zubehörungen finden die Beſtimmungen des obengedachten Geſetzes vom 8. September 1840 nebſt den Zuſatzbeſtimmungen des Geſetzes vom 6. Auguſt 1844 über die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eiſenbahnanlagen Anwendung und werden die betreffenden Behörden hierdurch angewieſen, demgemäß und unter Beachtung der Ausführungs-Vorſchriften des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 6. Mai 1844 zu verfahren und die Ausführung der der Königlichen General-Direction der Eiſenbahnen und Telegraphen übertragenen Bauten innerhalb des Kreiſes ihrer Zuſtändigkeit zu fördern.

Hannover, den 11. Juli 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Für den Miniſter:

Heinrichs.

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 25.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 59. Bekanntmachung, die Steuervergütung für ausgeführte Erzeugniſſe der Zuckerfabrikation betreffend.

(№ 59.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, die Steuervergütung für ausgeführte Erzeugniſſe der Zuckerfabrikation betreffend. Hannover, den 19. Juli 1865.

Zur weiteren Ausführung der mittelſt des Königlichen Patents vom 6. Juli 1861 zur öffentlichen Kunde gebrachten Uebereinkunft der Zollvereinsſtaaten wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker wird in Folge einer ferneren Verſtändigung unter den Zollvereinsſtaaten hierdurch beſtimmt:

Die Steuervergütung für die im §. 1 Unſerer Bekanntmachung vom 6. Juli 1861 bezeichneten Erzeugniſſe der Zuckerfabrikation ſoll vom 1. September 1866 ab, an Stelle der in dem §. 1 der angezogenen Bekanntmachung feſtgeſtellten, mit folgenden Beträgen gewährt werden, und zwar:

für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 26 Gr. oder 5 Fl. 1 Kr.,

für Brot-, Hut- und Kandiszucker, ſowie

für geſtoßenen (gemahlenen) Brot- und Hutzucker mit 3 Thlr. 15 Gr. oder 6 Fl. 7½ Kr.

für den Centner.

Hannover, den 19. Juli 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium der Finanzen und des Handels.

Für den Miniſter:

v. Klenck.

[Ausgegeben zu Hannover am 25. Juli 1865.]

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 26.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 60. Bekanntmachung, die Ausführung des Geſetzes über die perſönlichen directen Steuern vom 13. Juni 1865 betreffend.

(№ 60.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, die Ausführung des Geſetzes über die perſönlichen directen Steuern vom 13. Juni 1865 betreffend. Hannover, den 27. Juli 1865.

Unter Bezugnahme auf den §. 6 des Geſetzes vom 13. v. M., betreffend Abänderungen des Geſetzes über die perſönlichen directen Steuern vom 20. März 1859, beſtimmen Wir wegen der mit dem 1. Januar 1866 eintretenden Aenderungen der Steuerbeſchreibung für das Rechnungsjahr $18^{65}/_{66}$ was folgt:

§. 1.

Die von den beſchreibenden Behörden nach Maßgabe Unſerer Bekanntmachung vom 22. März 1859 im October d. J. vorzunehmende Mutationsbeſchreibung, ſowie die nächſte Nachtragsbeſchreibung erſtrecken ſich nicht auf diejenigen Aenderungen der Perſonenſteuerſätze, welche nicht in Folge von Aenderungen der die Steuerpflicht begründenden thatſächlichen Verhältniſſe eintreten, ſondern lediglich Folge des Geſetzes vom 13. v. M. ſind.

§. 2.

Diejenigen Perſonenſteuerſätze, welche nach dem Geſetze vom 13. v. M. mit dem 1. Januar k. J. eine Aenderung erleiden, ſind von den Steuerdirectionen von Amtswegen zeitig vor der nächſten Mutationsbeſchreibung nach Maßgabe der Beſtimmungen des erwähnten Geſetzes vom 13. v. M. in den Hauptrollen über die perſönlichen Steuern umzurechnen.

Dabei ſind die in Gemäßheit des dritten Abſatzes des §. 7 des Geſetzes über die perſönlichen directen Steuern vom 20. März 1859 mit 1 Thaler zur Perſonenſteuer beſchriebenen unver-

[Ausgegeben zu Hannover am 29. Juli 1865.]

Digitized by Google

heiratheten Frauenzimmer vom 1. Januar k. J. mit 24 *gr* und die in Gemäßheit der oben angezogenen gesetzlichen Bestimmung mit 15 *gr* 6 ₰ zur Personensteuer beschriebenen unverheiratheten Frauenzimmer von demselben Zeitpunkte an mit 6 *gr* zur Personensteuer anzusetzen.

§. 3.

Für die Zeit vom 1. Januar k. J. an sind nur die in Folge der Umrechnung berichtigten Steuerbeträge zu erheben.

Insofern eine Vorausbezahlung für diese Zeit stattgefunden hat, soll die Differenz zwischen dem im voraus entrichteten und dem berichtigten Steuerbetrage erstattet werden.

§. 4.

Das Ober-Steuer-Collegium hat die zur Ausführung dieser Bekanntmachung erforderlichen weiteren Vorschriften zu erlassen.

Hannover, den 27. Juli 1865.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Für den Minister:

v. Klenck.

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 27.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 61. Geſetz, die Ausdehnung der Wirkſamkeit der ſtändiſchen Eiſenbahn-Commiſſarien auf die Eiſenbahnen von Northeim über Berka zur Landesgrenze und von Berka nach Oſterode betreffend.

(№ 61.) **Geſetz, die Ausdehnung der Wirkſamkeit der ſtändiſchen Eiſenbahn-Commiſſarien auf die Eiſenbahnen von Northeim über Berka zur Landesgrenze in der Richtung auf Nordhauſen und von Berka nach Oſterode betreffend.** Marienburg, den 27. Juli 1865.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem laut Bekanntmachung Unſeres Miniſteriums des Innern vom 11. d. M. beſchloſſen worden iſt, auf Koſten des Landes Eiſenbahnen anzulegen

1) von Northeim über Berka, Hattorf, Scharzfeld bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Nordhauſen, und
2) von Berka nach Oſterode (wovon jedoch für jetzt nur die Strecken von Northeim nach Berka und von Berka nach Oſterode zur Ausführung gelangen),

ſo verfügen Wir hierdurch unter verfaſſungsmäßiger Zuſtimmung der allgemeinen Ständeverſammlung des Königreichs:

Die Wirkſamkeit der nach dem Geſetze vom 4. Mai 1843 bei den Eiſenbahn-Unternehmungen zuzuziehenden ſtändiſchen Commiſſarien ſoll in dem durch jenes Geſetz für die älteren Landes-Eiſen-

[Ausgegeben zu Hannover am 31. Juli 1865.]

bahnen bestimmten Maße auch rücksichtlich des, Unserer General-Direction der Eisenbahnen und Telegraphen unter Leitung Unseres Ministeriums des Innern übertragenen, Baues und Betriebes der obenbezeichneten Eisenbahnen eintreten, und zwar rücksichtlich der Strecken von Northeim über Berka nach Osterode sofort, rücksichtlich der übrigen Strecken, sobald über deren Ausführung die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung von Unserm Ministerium des Innern erlassen sein wird.

Gegeben Marienburg, den 27. Juli 1865.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund.

Für den Minister des Innern:
Der Generalsecretair
Heinrichs.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Marienburg, den 27. Juli 1865.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Gesammt-Ministeriums.

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 28.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 62. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamts I. auf dem Bahnhofe zu Bentheim und eines Nebenzollamts II. auf dem Bahnhofe zu Gildehaus, ſowie die Aufhebung des Nebenzollamts I. zu Springbiel und Errichtung eines Nebenzollamts II. daſelbſt.

(№ 62.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamts I. auf dem Bahnhofe zu Bentheim und eines Nebenzollamts II. auf dem Bahnhofe zu Gildehaus, ſowie die Aufhebung des Nebenzollamts I. zu Springbiel und Errichtung eines Nebenzollamts II. daſelbſt.** Hannover, den 26. Juli 1865.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom Tage der Betriebseröffnung auf der Almelo-Salzbergener Eiſenbahn an, folgende Zollſtellen in Wirkſamkeit treten, bezw. die nachſtehenden Veränderungen in der Einrichtung der Zoll- und Steuerſtellen zu Springbiel und Bentheim eintreten.

§. 1.

Auf dem Bahnhofe zu Bentheim wird ein Nebenzollamt I. errichtet, welches als Grenzzollamt im Sinne des §. 5 Unſerer Bekanntmachung vom 21. December 1853, betreffend das allgemeine Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effectentransports auf den Eiſenbahnen in Bezug auf das Zollweſen, die zollamtliche Abfertigung der auf der vorgenannten Eiſenbahn ein- und ausgehenden Güter wahrzunehmen hat und zugleich

1) zur Abfertigung auf Ladungsverzeichniß und Anſagezettel nach Maßgabe der §§. 13—18 der eben gedachten Bekanntmachung,

ſowie

[Ausgegeben zu Hannover am 1. Auguſt 1865.]

2) zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen und Uebergangsscheinen, desgleichen zur Erledigung von Transportbegleitscheinen über Salz

und

3) zur unbeschränkten Ein- und Ausgangsbehandlung der Postgüter

ermächtigt ist.

§. 2.

Die der Steuer-Receptur Bentheim beigelegte Befugniß zur Abfertigung der Postgüter, zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen und zur Erledigung von Transportbegleitscheinen über Salz wird zurückgenommen.

§. 3.

Auf dem Bahnhofe zu Gildehaus wird für den dortigen Lokalverkehr ein Nebenzollamt II. errichtet, mit der erweiterten Befugniß zur Erhebung des Eingangszolls bis zum Betrage von 25 ₰ für jeden Transport

a. von Waaren, welche Reisende mit sich führen,

b. von rohem Kaffee, geschältem Reis, Thee, unbearbeiteten Tabacksblättern und Stengeln und von Zucker.

§. 4.

Als Zollstraße zu den Nebenzollämtern auf den Bahnhöfen zu Bentheim und Gildehaus führt die Eisenbahn.

§. 5.

Das Nebenzollamt I. zu Springbiel wird aufgehoben und tritt an dessen Stelle ein Nebenzollamt II. und zwar dieses letztere mit der erweiterten Befugniß zur unbeschränkten Abfertigung von Marktvieh und zur Erhebung der Eingangsabgabe für Vieh bis zum Betrage von 20 ₰ für jeden Transport.

Hannover, den 26. Juli 1865.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Für den Minister:

v. Klenck.

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 29.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 63. Bekanntmachung, die Betriebsführung auf der Eisenbahn Almelo-Salzbergen betreffend.
№ 64. Bekanntmachung, die Bahnordnung für die vom Georgs-Marien-Bergwerks- und Hütten-Vereine angelegte Eisenbahn zwischen der Georgs-Marien-Hütte und dem Hüggel betreffend.

(№ 63.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Betriebsführung auf der Eisenbahn Almelo-Salzbergen betreffend.** Hannover, den 1. August 1865.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß laut eines unter dem 4/11. Juni v. J. mit der Eisenbahn-Gesellschaft Almelo-Salzbergen abgeschlossenen und von Uns genehmigten Vertrags die Betriebsführung auf der Eisenbahn Almelo-Salzbergen von einer unter der Bezeichnung:

»Maatschappy tot Exploitatie van Staatsspoorwegen«

im Haag domicilirten Actiengesellschaft übernommen werden wird und zwar mit allen Rechten und Verpflichtungen, welche für die Eisenbahn-Gesellschaft Almelo-Salzbergen durch die mittelst Königlichen Patents vom 18. December 1862 publicirten Concessionsbedingungen begründet sind. —

Vor Abschluß des obengedachten Vertrags hat die Eisenbahn-Gesellschaft Almelo-Salzbergen folgende von Uns genehmigte Aenderungen in ihren, als Anlage A. des Königlichen Patents vom 18. December 1862 veröffentlichten Statuten beschlossen:

1) dem Artikel 3 ist folgender Satz hinzugefügt:
»Der Verwaltungsrath kann mit Genehmigung der Commissarien den Betrieb der Eisenbahn an dritte Personen übertragen, jedoch nur unter den Vorschriften und Bedingungen, denen die Gesellschaft unterworfen ist.«
2) Der Artikel 10 ist dahin abgeändert:
»Die Auszahlung der Zinsen und Dividenden geschieht zu Amsterdam, Hannover, Almelo und Bentheim.«

[Ausgegeben zu Hannover am 11. August 1865.]

Digitized by Google

3) Im Artikel 17 ist zwischen dem 1sten und 2ten Absatz folgender Satz eingeschoben:
„Wenn der Betrieb nicht durch die Gesellschaft selbst geführt wird, können die Stellen des Directors und Ingenieurs in einer Person vereinigt werden.“

Hannover, den 1. August 1865.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

(№ 64.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Bahnordnung für die vom Georgs-Marien-Bergwerks- und Hütten-Vereine angelegte Eisenbahn zwischen der Georgs-Marien-Hütte und dem Hüggel betreffend. Hannover, den 7. August 1865.

Zur Ausführung des §. 16 der Königlichen Verordnung vom 29. März 1856, die Anlage von Eisenbahnen durch Privatunternehmer betreffend, sowie unter Bezugnahme auf die durch Königliches Patent vom 30. Januar 1858 verkündeten Concessions-Bedingungen erlassen Wir hiermit die nachstehende Bahnordnung für die von dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hütten-Vereine unter der Bezeichnung „Hüggel-Bahn“ zwischen der Georgs-Marien-Hütte und dem Hüggel angelegte Eisenbahn.

I.

Vorschriften zur Sicherung der Bahn und des Verkehrs auf derselben.

§. 1.

Es ist verboten:

1) das Gehen, Reiten, Fahren und Viehtreiben auf der Bahn und auf dem dazu gehörenden Grund und Boden (Böschungen, Gräben u. s. w.);
2) das Betreten der Bahnhöfe und der zugehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind;
3) das Uebersteigen der zum Schutz der Bahn und Bahnhöfe, sowie zur Sicherung der Ueberwege angelegten Einfriedigungen und Verschlußanlagen oder ein Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen, sowie das eigenmächtige Oeffnen dieser Verschlußvorrichtungen;
4) jede Beschädigung der Bahn nebst allem Zubehör derselben;

Digitized by Google

5) das Auflegen oder Hinwerfen von Steinen, Holz oder sonstigen hindernden Gegenständen auf die Schienen oder das Planum der Bahn;
6) das Nachahmen von Signalen und das Verstellen der Ausweichvorrichtungen, sowie
7) überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden und den Transport auf der Bahn in Gefahr bringenden Handlungen.

§. 2.

Das Ueberschreiten der Bahn (Gehen, Reiten, Fahren oder Viehtreiben) ist nur an den zu Uebergängen beziehungsweise Ueberfahrten oder Triften bestimmten Stellen und an diesen auch nur dann erlaubt, wenn die Verschlußvorrichtungen geöffnet sind. Auf diesen Uebergangswegen und deren Rampen darf kein Aufenthalt stattfinden, auch nicht schneller als im Schritt gefahren werden.

Ist das Herannahen eines Zuges durch ein Signal am optischen Telegraph oder durch die Dampfpfeife der Locomotive oder durch irgend einen Bahnbeamten angekündigt, oder ist die Barriere am Uebergangswege geschlossen, so müssen diejenigen, welche die Uebergangswege passiren wollen, an dem mit dem Worte »Halt!« gezeichneten Markpfahl warten, bis der Zug vorüber ist und die Barrieren wieder geöffnet sind.

§. 3.

Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 4.

Feuergefährliche und solche Gegenstände, durch welche Personen, Sachen oder Transportmittel beschädigt werden könnten, dürfen weder in den Personenwagen mitgenommen, noch auch ohne Anzeige ihrer gefährlichen Eigenschaften zur Versendung in den Gepäck- oder Güterwagen abgegeben werden.

§. 5.

Jedermann ist verpflichtet, die Ordnungsvorschriften zu befolgen, welche in Beziehung auf Beförderung von Personen, Thieren und Sachen von der den Bahnbetrieb führenden Verwaltung mit Genehmigung der Königlichen Regierung in einem die Transportbedingungen enthaltenden Betriebs-Reglement werden veröffentlicht werden, sowie allen in Gemäßheit dieser Vorschriften von den Bahnbeamten ergehenden Aufforderungen Folge zu leisten.

§. 6.

Jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen ist, sofern nicht nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine andere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thaler oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen, abgesehen von einem etwaigen Schadensersatze, zu bestrafen.

Digitized by Google

II.

Vorschriften zur Sicherung des der Bahn benachbarten Eigenthums.

§. 7.

Getreide, Stroh, Heu, Flachs und sonstige leicht feuerfangende Gegenstände dürfen innerhalb zwei Ruthen von der äußersten Grenze des Bahnkörpers angerechnet im Freien nicht gelagert werden.

§. 8.

Gebäude, welche innerhalb 10 Ruthen von der äußersten Grenze des Bahnkörpers angerechnet erbaut werden, dürfen mit Stroh, Rohr oder Schindeln nicht bedacht werden.

Die beim Bau der Bahn in der bezeichneten Entfernung etwa vorhandenen Gebäude sind auf Kosten der Bahnverwaltung vor Eröffnung des Betriebes feuersicher einzudachen.

§. 9.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen sind mit den im §. 6 festgesetzten Strafen zu ahnden.

III.

Vorschriften für die Ausübung der Bahnpolizei.

§. 10.

Die Sorge für Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf der Bahn und beim Bahnbetriebe, sowie die Sorge für Beobachtung aller zu dem Zwecke erlassenen Vorschriften liegt zunächst den von der betriebführenden Verwaltung angestellten Beamten ob, nach Maßgabe der denselben in Uebereinstimmung mit den Concessions-Bedingungen und mit den Vorschriften dieser Bahnordnung schriftlich zu ertheilenden Dienstanweisungen.

§. 11.

Diesen Beamten, sofern sie mit einer durch die zuständige Regierungsbehörde genehmigten schriftlichen Dienstanweisung versehen und auf Beobachtung derselben vor der betreffenden Obrigkeit eidlich verpflichtet sind, stehen in Beziehung auf Wahrnehmung der Bahnpolizei die Rechte und Pflichten öffentlicher Polizeibeamten zu.

§. 12.

Die Amtswirksamkeit und Verantwortlichkeit der Bahnpolizeibeamten, welche bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstkleidung beziehungsweise Dienstabzeichen tragen, oder einen Legitimationsschein bei sich führen müssen, erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn nebst Zubehör.

§. 13.

Beschwerden über Bahnbeamte können mündlich bei einem Vorgesetzten angebracht, oder in ein auf jedem Bahnhofe von der Verwaltung auszulegendes Beschwerdebuch schriftlich eingetragen werden.

Digitized by Google

§. 14.

Außer den Bahnbeamten haben die sonstigen öffentlichen Polizeibeamten das Recht und die Pflicht, auf Befolgung der Vorschriften dieser Bahnordnung zu achten. Auch haben Letztere den Bahnbeamten bei Wahrnehmung der Bahnpolizei jede erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§. 15.

Ein Abdruck der vorstehenden Bestimmungen, sowie des Betriebs-Reglements und der Fahr- und Frachttarife sind auf allen Bahnhöfen und Haltestellen öffentlich auszuhängen.

IV.

Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 16.

Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die zeitweilig in der Ausbesserung befindlichen Strecken, mit der zulässigen größten Geschwindigkeit (§. 40) befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche wegen Ausbesserung oder aus irgend einem andern Grunde nicht mit dieser größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte schon von weitem sichtbare Signale zu bezeichnen.

§. 17.

Die zur Befahrung mit der Locomotive dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß Gegenstände, deren obere Fläche nicht mehr als 1 Fuß ½ Zoll Hannoversch (0,305 Meter) über Schienenoberkante erhöht ist, mindestens 5 Fuß 9 Zoll Hannoversch (1,68 Meter), alle höheren Gegenstände aber mindestens 6 Fuß 10½ Zoll Hannoversch (2,01 Meter) von der Mittellinie des nächsten Gleises entfernt bleiben.

§. 18.

Ausweichungen in den Hauptfahrgleisen, welche nicht von einem Wärter bedient sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§. 19.

Unmittelbar neben der Bahn hinlaufende öffentliche Wege sind durch Schutzwehren — als welche auch hinreichend tiefe Gräben und Seitenaufwurf anzusehen sind, — von der Bahn abzusondern.

§. 20.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicherweise noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten stehen.

Mindestens 5 Minuten vor dem Eintreffen eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Locomotive werden die Barrieren der Wegübergänge geschlossen.

Digitized by Google

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht und zu denen den Eigenthümern Schlüssel verstattet sind, sollen verschlossen gehalten werden. Der Wärter muß die Barrieren solcher Wegübergänge, wenn er sie unverschlossen findet, zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge mindestens 5 Minuten vorher sicher bekannt wird.

§. 21.

Wegübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn, welche durch Zugbarrieren geschlossen werden, müssen im Dunkeln so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind. Vor Schließung der Zugbarrieren muß ein Warnungszeichen gegeben werden.

§. 22.

An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt und die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden.

Nach jedem Durchgange der einzelnen oder zusammengehörenden, durch Signale bezeichneten hintereinander folgenden Züge muß die Bahn wiederum nachgesehen werden.

§. 23.

Zwischen den zusammenlaufenden Schienen ist ein Markirpfahl aufzustellen, welcher die Grenze anzeigt, bis zu welcher in jedem Bahngleise Wagen vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang auf dem andern Gleise zu hindern.

§. 24.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

V.

Die Einrichtung und der Zustand der Betriebsmittel.

§. 25.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 40) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 26.

Locomotiven und Fahrzeuge dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und sicher befunden worden sind. Dieselben sind während des Betriebes periodischen Prüfungen zu unterziehen.

Digitized by Google

§. 27.

Es ist eine Nachweisung über den von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen, um danach beurtheilen zu können, zu welcher Zeit die periodischen Prüfungen dieser Maschinen zu erfolgen haben. Bei ganz neuen Maschinen oder solchen, die wenigstens neue Kessel haben, darf der zurückgelegte Weg bis zur Probe 10,000 Meilen, bei den übrigen Maschinen höchstens 5400 Meilen betragen. Sobald diese Länge durchlaufen, ist der Dampfkessel blos zu legen und in entsprechender Weise auf das Ein- und einhalbfache des gestatteten Dampfdrucks zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden.

Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen und welche auf Erfordern vorzulegen sind.

§. 28.

Jede Locomotive muß mit einer kräftigen, auf alle Räder wirkenden Schraubenbremse versehen sein, deren Handhabe dem Stande des Heizers so nahe liegt, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden kann.

§. 29.

Sämmtliche Transportwagen sollen auf Federn ruhen und auf beiden Seiten mit Buffern versehen sein. Bei Personenwagen, sowie bei sechs- und achträdrigen Güterwagen müssen die Buffer und Zughaken auf beiden Seiten elastisch sein, bei vierrädrigen Güterwagen muß dies wenigstens auf einer Seite der Fall sein.

Wagen, welche nur auf einer Seite elastische Stoß- und Zugapparate haben, müssen so in die Züge eingestellt werden, daß nicht zwei steife Buffer einander zugekehrt sind.

Am Ende jedes Wagens müssen je 2 Sicherheitsketten angebracht werden. Dieselben dürfen nur so lang sein, daß sie beim freien Herabhängen noch zwei Zoll über der Oberfläche der Schienen bleiben.

In jedem Zuge müssen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden und besetzt sein, daß

in Personenzügen das 3te Räderpaar,
in Güterzügen „ 5te „

gebremst wird. Die Bremsen müssen thunlichst gleichmäßig im Zuge vertheilt und so beschaffen sein, daß beim festen Anziehen derselben die Räder festgestellt werden können.

In jedem Zuge müssen mindestens zwei Bremsen, und zwar die eine am Anfange, die andere am Ende des Zuges vorhanden und bedient sein.

§. 30.

Die Personenwagen sind im Innern während der Fahrten im Dunkeln angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur nach außen. Jede

Digitized by Google

Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein, worunter wenigstens ein Vorreiber sich befinden muß.

§. 31.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladene Güterwagen müssen mit einer angemessenen Bedeckung versehen sein.

§. 32.

An jedem Güterwagen ist das eigene Gewicht desselben und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§. 33.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist zur regelmäßigen Revision der Transportwagen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind, nach Maßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges, verpflichtet und gehalten, darüber in solcher Art Register zu führen, daß daraus jederzeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgefunden, wie sich der Zustand ergeben hat und welche Reparaturen vorgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungsnummer bezeichnet, auch muß an demselben der Tag der letzten Revision bemerkt werden.

Die Direction soll die Länge des Weges nach dessen Zurücklegung oder den Zeitraum, nach dessen Ablauf jeder Wagen zu revidiren ist, bestimmen. Dieser Weg darf aber bei Personen- und Gepäckwagen nicht über 2000 Achsmeilen und bei Güterwagen nicht über 2400 Achsmeilen, der Zeitraum dagegen nicht über ein Jahr betragen.

VI.

Sonstige Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 34.

Die Eisenbahn-Verwaltung muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind.

Insbesondere ist ein optisches und electromagnetisches Telegraphen-System einzurichten.

§. 35.

Auf jeder Station soll eine Uhr vorhanden sein, nach welcher der Betrieb zu regeln ist. Zugführer, Locomotivführer und Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten, von der Eisenbahn-Verwaltung ein für allemal festzusetzenden Normal-Uhr regulirt ist.

§. 36.

Die Züge dürfen nicht mehr als 50 Achsen enthalten.

§. 37.

Das Schieben der Züge durch Locomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienst-

Digitized by Google

unfähig geworden ist, und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten wird.

Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfslocomotive gestattet

a. bei stark geneigten Bahnstrecken,

b. zur Ingangbringung der Züge in den Stationen,

c. bei Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

§. 38.

Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Werden ausnahmsweise zwei Maschinen zur Fortschaffung eines Zuges verwandt, so müssen beide durch eine festangebrachte Kuppelung miteinander verbunden sein.

§. 39.

Zwischen dem Ablassen zweier sich folgender Züge muß stets ein Zeitraum von mindestens 10 Minuten verflossen sein. Der nachfolgende Zug soll jedenfalls stets zwei Wärterstationen hinter dem vorangehenden zurückbleiben.

§. 40.

Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, wird auf 12 Minuten für die Meile festgesetzt. Langsamer muß unter allen Umständen gefahren werden

a. wenn Menschen, Thiere oder sonstige Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;

b. beim Uebergange über Drehscheiben und Ausweichungen;

c. bei Schneegestöber und starkem Nebel, überhaupt wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind;

d. auf den in Reparatur befindlichen Strecken;

e. wenn das Langsamfahren vom Wärter signalisirt wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr erfordern.

§. 41.

Bei der Einfahrt in Stationen, sowie bei dem Uebergange aus einem Gleise in das andere muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf eine Länge von 320 Fuß zum Stillstand gebracht werden kann. Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide so lange anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§. 42.

Die Dauer der Fahrzeit zwischen den einzelnen Stationen und Haltepunkten wird durch die

Digitized by Google

Fahrpläne und die demgemäß zulässige Maximal-Geschwindigkeit für die einzelnen Strecken der Bahn durch eine besondere Tabelle geregelt. Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Anhaltepunkte bis zum andern genau zu verzeichnen ist.

§. 43.

In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein Wagen ohne Personen zunächst auf den Tender folgen.

§. 44.

Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn

a. durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird, und
b. die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stations-Aufsehern sicher zugegangen ist.

§. 45.

Zum Brechen des Glatteises und zum Fortschaffen des Schnees ist das Voranschieben eines Transportwagens, resp. eines Schneepflugs in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größeren Geschwindigkeit als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird und daß der Wagen, resp. der Schneepflug mindestens 100 Centner schwer ist. Wo diese letztere Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteises und zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneepfluge nur eine besondere Locomotive in einem Vorsprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§. 46.

Bei jeder in einem Bahnhofe stehenden angeheizten Locomotive muß der Dampfregulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein.

§. 47.

Jede im Dunkeln sich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheil mit zwei weitleuchtenden Laternen und der letzte Wagen eines im Dunkeln fahrenden Zuges mit zwei außerhalb des Wagens angebrachten brennenden Laternen versehen sein.

Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges, beziehungsweise jede einzeln fahrende Locomotive, auf der hintern Seite mindestens eine große Laterne mit rothem Licht führen.

§. 48.

Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1) die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn, die Ausweichungen sind richtig gestellt;
2) Langsamfahren;
3) Stillhalten.

Digitized by Google

§. 49.

Die Zugführer und Schaffner müſſen die Signale:

1) »Halten.«

2) »Dem Zuge wird ein anderer Zug folgen.«

3) »Es iſt ein Zug in der dem jetzt fahrenden entgegengeſetzten Richtung zu erwarten.«

geben können.

§. 50.

Die Locomotivführer müſſen folgende Signale geben können:

1) »Achtung geben.«

2) »Bremſen anziehen.«

3) »Bremſen loslaſſen.«

§. 51.

Der Bahn entlang müſſen nach beiden Richtungen folgende Signale gegeben werden können:

1) Der Zug iſt von der nächſten Station abgegangen.

2) Es ſoll eine Hülfsmaſchine kommen.

§. 52.

An der Drehachſe der Ausweicheſtellen in den Hauptbahngeleiſen müſſen ſolche Zeichen angebracht werden, daß ſowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen iſt, welches Geleis dem kommenden Zuge geöffnet iſt.

§. 53.

Es müſſen ſolche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit ſichere Communication zwiſchen dem Zugführer und dem Maſchiniſten und den Schaffnern und Bremſern ſtattfindet. Zu dieſem Zwecke ſoll bei allen Zügen eine über den ganzen Zug hinweggehende und mit der Dampfpfeife der Locomotive verbundene Zuglinie angebracht ſein.

Abänderungen und Vervollſtändigungen dieſer Bahnordnung bleiben vorbehalten.

Hannover, den 7. Auguſt 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Hammerſtein.

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 30.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 65. Bekanntmachung, die Einführung von Rindvieh aus englischen Häfen betreffend.

(№ 65.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Einführung von Rindvieh aus englischen Häfen betreffend.** Hannover, den 1. September 1865.

Zum Schutze der Interessen des Königreichs gegen die in England ausgebrochene Rinderpest wird hierdurch

die Einfuhr von Rindvieh aus englischen Häfen in das diesseitige Königreich

bis auf Weiteres verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldbuße bis zu 100 ℔ bestraft. Außerdem soll das verbotswidrig eingeführte Vieh dem Befinden nach getödtet und verscharrt werden.

Hannover, den 1. September 1865.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Heinrichs.

[Ausgegeben zu Hannover am 4. September 1865.]

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 31.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 66. Bekanntmachung, die Einführung von Rindvieh aus dem Königreiche der Niederlande betreffend.

(№ 66.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, die Einführung von Rindvieh aus dem Königreiche der Niederlande betreffend.**

Hannover, den 9. September 1865.

Da nach den neueſten Nachrichten die Rinderpeſt auch in einzelnen Provinzen des Königreichs der Niederlande in gefahrdrohender Weiſe ausgebrochen iſt, ſo ſehen Wir Uns veranlaßt, im Anſchluß an Unſere Bekanntmachung vom 1. d. M., die Einführung von Rindvieh aus engliſchen Häfen betreffend, hierdurch

die Einführung von Rindvieh aus dem Königreiche der Niederlande in das dieſſeitige Königreich

bis auf Weiteres zu verbieten.

Zuwiderhandlungen gegen dieſe Vorſchrift werden mit Geldbuße bis zu 100 ℛ beſtraft. Außerdem ſoll das verbotswidrig eingeführte Vieh dem Befinden nach getödtet und verſcharrt werden.

Hannover, den 9. September 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Für den Miniſter:
Heinrichs.

[Ausgegeben zu Hannover am 11. September 1865.]

I. Abtheilung. Heft 32.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 67. Verordnung, betreffend Veränderungen im Medicinalwesen.

(№ 67.) **Verordnung zur Ergänzung der Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom 18. März 1847, Veränderungen im Medicinalwesen betreffend.** Norderney, den 9. September 1865.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben zur Förderung der Wirksamkeit Unserer Medicinalbehörden die von Unserem in Gott ruhenden Vater, des Königs Ernst August Majestät, unterm 18. März 1847 erlassene Verordnung, Veränderungen im Medicinalwesen betreffend, in mehreren Beziehungen zu ergänzen beschlossen, und verordnen darüber wie folgt:

I.

Unsere zur Beachtung und Wahrnehmung des Medicinalwesens und der Gesundheitspolizei im Königreiche berufenen Königlichen Verwaltungsbehörden und städtischen Magistrate, ingleichen die sämmtlichen Medicinalbeamten sind verpflichtet, über jeden wahrgenommenen Mißstand im Medicinalwesen, sowie über die sanitätspolizeilich bemerkenswerthen Ereignisse, Zustände und Verhältnisse, überhaupt über alles, was für die durch §. 4 der Königlichen Verordnung vom 18. März 1847 dem Ober-Medicinalcollegium zugewiesene Thätigkeit von besonderem Interesse ist, schleunigste Anzeige, oder

[Ausgegeben zu Hannover am 15. September 1865.]

Digitized by Google

etwa erforderte Mittheilungen und gutachtliche Aeußerungen unmittelbar an das Ober-Medicinalcollegium zu machen. Auch die übrigen Aerzte sind verpflichtet, über derartige Ereignisse, Zustände und Verhältnisse den Medicinal- und Verwaltungsbehörden auf Erfordern solche Mittheilungen zu machen, unbeschadet der bestehenden Verpflichtung derselben, von wichtigen Ereignissen ꝛc. dem betreffenden Physicus und der Obrigkeit auch ohne Aufforderung schleunige Anzeige zu machen.

Unsere Landdrosteien und Berghauptmannschaft haben den auf das Medicinalwesen bezüglichen Theil der von den Obrigkeiten und den Physicatsbeamten zu erstattenden Jahresberichte dem Ober-Medicinalcollegium abschriftlich mitzutheilen.

II.

Bei jedem für das Medicinalwesen sich ergebenden wichtigen Anlaß, insbesondere auch bei dem Auftreten größerer Epidemien in den Städten und Landgemeinden des Königreichs, ist das Ober-Medicinalcollegium berechtigt und verpflichtet, einzelne seiner Mitglieder an Ort und Stelle abzusenden, damit dieselben sich, soweit thunlich unter Mitwirkung der Obrigkeit und der zuständigen Physicatsbeamten, über die einschlagenden Verhältnisse unterrichten und der zuständigen Stelle über die im Interesse der Gesundheitspflege etwa zu treffenden Maßregeln die geeigneten Vorschläge unterbreiten. Sind dabei der Obrigkeit wegen dringender Gefahr Maßregeln zur sofortigen Ausführung zu empfehlen, so ist der betreffenden Landdrostei, beziehungsweise der Berghauptmannschaft, ungesäumt von dem abgesandten Mitgliede Kunde zu geben.

III.

Das Ober-Medicinalcollegium hat von Zeit zu Zeit eine Inspection der seiner technischen Aufsicht anvertrauten, demselben dazu geeignet erscheinenden Medicinal-Einrichtungen und Anstalten des Königreichs (§. 4 Ziffer 6 der Königlichen Verordnung vom 18. März 1847) durch einzelne seiner Mitglieder zu veranlassen, davon den betreffenden Landdrosteien, beziehungsweise der Berghauptmannschaft, behuf etwaiger Theilnahme eines ihrer Mitglieder oder der örtlichen Obrigkeit zeitig Mittheilung zu machen, und über dabei etwa vorgefundene Mängel an Unser Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

IV.

Das Ober-Medicinalcollegium wird sich in Zukunft mindestens einmal im Jahre, oder so oft sonst eine Veranlassung dazu vorliegen sollte, zu einer außerordentlichen Sitzung vereinigen, welcher außer den Mitgliedern des Collegs die sämmtlichen den Landdrosteien und der Berghauptmannschaft beigeordneten Physici beizuwohnen haben.

In den außerordentlichen Sitzungen des Ober-Medicinalcollegiums sollen die demselben vorliegenden wichtigeren Fragen aus den Gebieten der Medicinalgesetzgebung, der Medicinalpolizei und des Anstaltswesens gemeinschaftlich berathen werden; auch bleibt es den zugezogenen Medicinalbeamten

Digitized by Google

unbenommen, auch ihrerſeits hierauf bezügliche allgemeine oder durch die beſonderen Bedürfniſſe ihrer Provinz begründete Verhandlungsgegenſtände unter Beachtung der vorzuſchreibenden Friſten anzumelden.

V.

Das Ober-Medicinalcollegium iſt ermächtigt, auch andere als die im §. IV. bezeichneten Medicinalbeamte, insbeſondere auch die Vorſteher der ſeiner techniſchen Aufſicht anvertrauten Medicinalanſtalten als Auskunftsperſonen zur Theilnahme an den ordentlichen Sitzungen des Collegs aufzufordern, falls es bei Bearbeitung einzelner Sachen für wünſchenswerth erachtet wird.

VI.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Ausführung dieſer Verordnung beauftragt.

Dieſe Verordnung iſt in die erſte Abtheilung der Geſetzſammlung aufzunehmen.

Gegeben Norderney, den 9. September 1865.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. **Frhr. v. Hammerſtein.**

Daß Seine Majeſtät der König vorſtehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchſteigenhändig unterſchrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Norderney, den 9. September 1865.

v. Klenck,
Generalſecretair des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 33.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 68. Bekanntmachung, den Plan zu der 137ſten Osnabrückſchen Lotterie betreffend.
№ 69. Bekanntmachung, die Einfuhr von Rindvieh u. ſ. w. aus dem Königreich Großbritannien und dem Königreich der Niederlande betreffend.
№ 70. Bekanntmachung, Veränderungen in Bezug auf Elbſchiffahrts-Manifeſte betreffend.

(№ 68.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, den Plan zu der 137ſten Osnabrückſchen Lotterie betreffend.** Hannover, den 13. September 1865.

Nachdem der nachſtehende Plan zu der demnächſt zu eröffnenden 137ſten Osnabrückſchen Lotterie von Uns genehmigt iſt, wird derſelbe hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß bei ſeiner Ausführung die demſelben nachgefügten Bedingungen zur Anwendung kommen werden.

Hannover, den 13. September 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium der Finanzen und des Handels.

Für den Miniſter:
v. Seebach.

[Ausgegeben zu Hannover am 21. September 1865.]

Digitized by Google

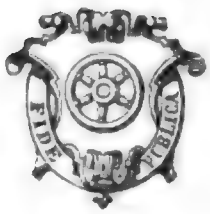

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie errichteten

Hundert siebenunddreißigsten Osnabrückschen Lotterie

von 22000 Loosen, 11350 Gewinnen und 2 Prämien.

Erste Classe. à 3 Thlr. 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 29. Januar 1866.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 " " —	400
2 " " 200 Thlr.	400
6 " " 100 "	600
10 " " 50 "	500
80 " " 10 "	800
700 " " 8 "	5600
800 Gewinne — —	9300

Zweite Classe. à 3 Thlr. 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 26. Februar 1866.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 " " —	400
2 " " 200 Thlr.	400
6 " " 100 "	600
10 " " 50 "	500
80 " " 15 "	1200
700 " " 11 "	7700
800 Gewinne — —	11800

Dritte Classe. à 3 Thlr. 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 26. März 1866.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 " " —	500
3 " " 200 Thlr.	600
5 " " 100 "	500
10 " " 50 "	500
80 " " 20 "	1600
700 " " 15 "	10500
800 Gewinne — —	15200

Vierte Classe. à 3 Thlr. 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 23. April 1866.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 " " —	500
3 " " 200 Thlr.	600
8 " " 100 "	800
17 " " 50 "	850
70 " " 25 "	1750
700 " " 19 "	13300
800 Gewinne — —	18800

Fünfte Classe. à 3 Thlr. 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung vom 22. Mai bis 2. Juni 1866.	Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —	30000
1 Prämie —	20000
Der zuletzt gezogene dieser 19 Gewinne erhält die Prämie von 20000 Thlr. — 1 Gew. à 10000 Thlr.	10000
1 " " 5000 "	5000
1 " " 3000 "	3000
1 " " 2000 "	2000
15 " " 1000 "	15000
24 " " 400 "	9600
52 " " 200 "	10400
155 " " 100 "	15500
300 " " 50 "	15000
7600 " " 19 "	144400
1 Prämie als festen Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose	1000
8150 Gew. u. 2 Präm.	250900

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.
1ste Classe 22000 Loose zu 3 Thaler —	66000
2te " 21200 " " 3 " —	63600
3te " 20400 " " 3 " —	61200
4te " 19600 " " 3 " —	58800
5te " 18800 " " 3 " —	56400
22000 Loose zu 15 Thaler —	306000

Ausgabe.	Thlr.
800 Gewinne 1ster Classe betragen —	9300
800 " 2ter " " —	11800
800 " 3ter " " —	15200
800 " 4ter " " —	18800
8150 " u. 2 Pr. 5ter " " —	250900
11350 Gew. u. 2 Präm. betragen — —	306000

Digitized by Google

Avertissement.

1) Die Einrichtung dieſer Hundert ſiebenunddreißigſten Osnabrückſchen Lotterie erhellet aus dem Plane.

2) Die Direction und Verwaltung derſelben iſt dem Director Lodtmann anvertrauet, durch deſſen Namens-Unterſchrift die Looſe beglaubigt werden; und können ſichere Perſonen, die eine Collection übernehmen wollen, ſich an denſelben wenden, und nähere Erläuterung erhalten.

3) Der Einſatz geſchieht in Hannoverſchem oder Preußiſchem Courant mit Ausſchluß aller Caſſen-Anweiſungen und der preußiſchen Zweigutegroſchen-Stücke. Es ſteht dem Spieler aber frei, die Zahlung in Kronen nach dem unter den Ziehungs-Liſten ſtehenden Courſe zu leiſten, ſo wie auch in eben der Maße die Beſtimmung der Münzſorten bei Gewinn-Zahlungen der Willkür der Direction überlaſſen bleibt.

4) Der Einſatz für ein ganzes Loos beträgt zur erſten Claſſe 3 Rthlr., zur zweiten 3 Rthlr., zur dritten 3 Rthlr., zur vierten 3 Rthlr., und zur fünften 3 Rthlr., alſo in allem 15 Rthlr. Auch werden halbe Looſe ausgegeben, welche durch alle fünf Claſſen 7½ Rthlr. koſten.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Looſe fallen aus der folgenden Claſſe heraus. Für ein Kaufloos muß, wie es ſich von ſelbſt verſteht, der Einſatz der bereits gezogenen Claſſen nachbezahlt werden. So koſtet z. E. ein Kaufloos zur zweiten Claſſe 6 Rthlr., zur dritten 9 Rthlr. ꝛc. nebſt den feſtgeſetzten Schreibgebühren für den Collecteur.

6) Die Erneuerung des in einer Claſſe nicht herausgekommenen Looſes hat der Spieler jedesmal durch den Empfang des Looſes der nächſten Claſſe von demjenigen Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er es genommen hat, unter Bezahlung des Renovations-Betrages, des Schreibgeldes und etwaigen Reſtes, vierzehn Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe zu erwarten. Erhält der Spieler ſogar auf ſeine Erinnerung von dem Collecteur oder Sub-Collecteur, von dem er das Loos erhalten hat, das Renovations-Loos nicht, ſo muß er hiervon der Lotterie-Direction mit Einreichung des Looſes voriger Claſſe, desgleichen mit baarer Einſendung der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und hinter dem Looſe in deutſcher Sprache leſerlich und deutlich notirten und mit Reſt bezeichneten Rückſtandes, in jedem Falle ſo zeitig die Anzeige

Digitized by Google

thun, daß ſie ſpäteſtens volle acht Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe bei der Direction wirklich eintrifft. Hat der Spieler alles vorſtehende genau beobachtet, ſo bleibt ihm ſein Recht an dem Looſe für die nächſte Claſſe geſichert, und es ſoll, daß ſolches der Fall iſt, jedesmal in den hieſigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looſes bekannt gemacht werden. In Anſehung der auf den Looſen bezeichneten Reſte wird annoch bemerkt, daß in obigem Falle das bloße Durchſtreichen des Reſtes keinen Beweis für deſſen Berichtigung abgiebt, ſondern daß dieſe durch eine mit der Namens-Unterſchrift des das Loos unterzeichnet habenden Collecteurs oder Sub-Collecteurs verſehene Quitung beſcheinigt werden muß. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorſchrift verſäumt, ſo iſt ſein Recht an dem Looſe gänzlich verloren, und er kann, wenn er ſich befugt glaubt, Entſchädigung zu verlangen, deshalb jedenfalls nur den einzelnen Collecteur in Anſpruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht deſſen etwaigen Haupt-Collecteur als ſolchen, noch weniger die Direction.

7) In Fällen, wo ein Collecteur ſeinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzuſenden pflegt, und ſolches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, iſt ein ſolcher Collecteur geſetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations-Loos unaufgefordert zuzuſenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächſten Claſſe. Dieſe Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einſatze für die zwei vorigen Claſſen noch im Rückſtande iſt, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derſelbe ein Sub-Collecteur iſt, zugleich dem Haupt-Collecteur, es ſei denn, daß letzterer jene Verfahrungsart ſeines Sub-Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zuſendung des Renovations-Looſes, ſo muß der Spieler auch hier, bei Verluſt ſeines Rechts an dem Looſe, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben feſtgeſetzt iſt. Hat der Spieler dieſes nicht gethan, ſo kann er ſeine Entſchädigung nur von dem einzelnen, oder den etwaigen mehreren dazu verpflichteten Collecteurs fordern, niemals von der Direction. — Hat ein Collecteur das Renovations-Loos früher, als nach vorſtehenden Beſtimmungen erlaubt iſt, mithin widerrechtlich einem Dritten überlaſſen; ſo iſt der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looſes keineswegs zu dem darauf fallenden Gewinne, vielmehr darf derſelbe bloß das bezahlte Kaufgeld von ſeinem Verkäufer zurückfordern.

8) Die Miſch- und Ziehung der Looſe geſchieht auf hieſigem Rathhauſe durch zwei Waiſenknaben, unter Aufſicht der ernannten Commiſſarien und zweier beeidigten Protokollführer, im Beiſein eines Buchführers und ſo vieler Zuſchauer, als dabei zu erſcheinen Belieben tragen.

9) Drei Wochen nach Ziehung der vier erſten, und fünf Wochen nach dem letzten Ziehungstage fünfter Claſſe ſollen die Gewinne gegen Einlieferung der Original-Gewinnlooſe von dem Collecteur, bei welchem der Einſatz geſchehen iſt, richtig und prompt ausbezahlt werden. — Zum Beſten der Lotterie-Caſſe werden von den Gewinnen unter 1000 Thalern 10 Procent und von den Gewinnen zu 1000 Thalern und darüber 11 Procent abgegeben. Die Geſammt-Summe

Digitized by Google

des größten Gewinnes ist in Gemäßheit des §. 45 des Gesetzes vom 8ten Mai 1838, die Errichtung einer Witwen-Casse für die Königliche Hof- und Civildienerschaft betreffend, außerdem noch dem Abzuge eines Procents behuf Bildung eines Waisenfonds unterworfen.

10) Sollte aber Jemand von dem Collecteur, von welchem er sein Loos genommen, seinen Gewinn binnen 8 Tagen nach dem Zahlungstermine nicht erhalten können: so muß er nicht eine bloße Anzeige seiner Nummer, sondern das Original-Gewinnloos selbst der Lotterie-Direction so zeitig einsenden, daß es binnen drei Wochen, nach den im §. 9. festgesetzten Zahlungsterminen, bei derselben wirklich eintrifft, und kann er sodann den Gewinn nach Abzug der Procente, der Procente für den Collecteur und des hinter dem Loose bemerkten Rückstandes empfangen. Sonst aber muß er sich lediglich an seinen Collecteur halten und bleibt daran verwiesen. Gegen die Direction oder, wenn das Loos von einem Sub-Collecteur genommen war, den Haupt-Collecteur findet dann überall weiter kein Anspruch statt.

11) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten oder von den Spielern oder Sub-Collecteurs bereits eingelösten Loose durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt: so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücksrade gezogen, gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines Andern Gewinnloose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

12) Alle Ansprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteurs, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entscheidung sich eignen, müssen, insofern nicht bereits vorhin eine noch kürzere Dauer bestimmt ist, spätestens vor Ablauf von zwei Monaten nach beendigter Ziehung der letzten Classe gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls sie erloschen sind. Wo jedoch die Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieser seinem Sub-Collecteur einen Gewinn schon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchem der Gewinn zuletzt berechnet ist, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungszeit.

13) Einsatzgelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arrest belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original-Loose aus. Daher müssen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder schon gefallenen Gewinngelder Anspruch machen, die Einlieferung des Looses an das zuständige Gericht bei diesem erwirken. Ist solche erfolgt, so erhebt das Gericht die Gewinngelder gegen Aushändigung des Looses bei der Direction, und diese ist, so wie dieses geschehen, von allen weiteren Ansprüchen frei.

14) Durch Uebernahme einer Collecte wird von dem Uebernehmer derselben, zur Sicherheit der Lotterie-Casse, stillschweigend sein Vermögen als Hypothek constituirt, ohne daß deshalb eine besondere Abrede oder gerichtliche Bestätigung nöthig ist.

Digitized by Google

15) Die Collecteurs erhalten von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn drei Procent, alſo von 100 Thalern drei Thaler, und für jede Claſſe 7 Groſchen 5 Pfennige an Schreibgebühr und Erſatz des Portos von den einzelnen Gewinnen, welche 100 Thaler und darüber betragen, von den Intereſſenten, weiter aber nichts bezahlt. Uebrigens werden die Collecteurs und Sub-Collecteurs auf die in der wegen des Lotterieweſens unterm 19. April 1819, 24. December 1822 und 28. März 1844 ergangenen Verordnungen enthaltenen Vorſchriften überhaupt, und insbeſondere auf die wegen der Verträge über Douceurgelder und über den Gewinn ſchon gezogener Looſe, ſo wie auch auf die wegen Unterſchreibung der Looſe von den Collecteurs und Sub-Collecteurs verwieſen.

Osnabrück, im September 1865.

Digitized by Google

(№ 69.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, die Einfuhr von Rindvieh u. ſ. w. aus dem Königreich Großbritannien und dem Königreich der Niederlande betreffend. Hannover, den 19. September 1865.

In Anlaß der neueſten Ermittelungen über die Natur der in England und den Niederlanden unter dem Rindvieh ausgebrochenen Peſtſeuche finden Wir Uns bewogen, die unterm 1. und 9. d. M. gegen die Einführung von Rindvieh erlaſſenen Vorſchriften folgendergeſtalt zu erweitern.

I.

Es iſt bis auf weiteres verboten:

Rindvieh, Schafe und Ziegen; ferner: unverarbeitete Wolle, friſches Rindfleiſch, friſche Rinderhäute, friſche Schaf- und Ziegenfelle und friſche Abfälle von Rindvieh, als: ungeſchmolzenen Talg, Gedärme, Hörner, Klauen, Haare, Flechſen u. ſ. w.

aus dem Königreich Großbritannien und dem Königreich der Niederlande in das dieſſeitige Königreich einzuführen.

II.

Zuwiderhandlungen gegen dieſe Vorſchrift werden mit Geldbuße bis zu 100 ℛ beſtraft. Außerdem ſollen das verbotswidrig eingeführte Vieh dem Befinden nach getödtet und verſcharrt, und die ſonſtigen Gegenſtände vernichtet werden.

Hannover, den 19. September 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Hammerſtein.

Digitized by Google

(№ 70.) Bekanntmachung des Königlichen Ober-Zoll-Collegiums, Veränderungen in Bezug auf Elbschiffahrts-Manifeste betreffend. Hannover, den 14. September 1865.

Nachdem die Regierungen der Elbuferstaaten in Bezug auf die Elbschiffahrts-Manifeste sich dahin geeinigt haben, das der Elbschiffahrts-Additionalacte vom 13. April 1844 unter Lit. G. beigefügte Muster durch das anliegende zu ersetzen und von der im §. 32 derselben vorgeschriebenen Beglaubigung der Unterschrift des Schiffers abzusehen; so bringen wir solches hierdurch zur Nachricht und Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß, und haben demnach die in der Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der Wasserzölle vom 26. Juni 1863 bezeichneten Zoll- und Steuerstellen nur die in Gemäßheit des Art. 21 der Elbschiffahrtsacte bei ihnen abgegebenen Elbschiffahrts-Manifeste aufzubewahren.

Hannover, den 14. September 1865.

Königliches Ober-Zoll-Collegium.

Malchus.

Digitized by Google

Ausſtellungs-Amt . . . . . № . . .

Manifeſt

über die Ladung des Schiffes . . . . . № . . .

Eigenthum de . . . . . aus . . . . . .
geführt vom Steuermann . . . . . aus . . . . . .
zur Fahrt von . . . . . nach . . . . . .
und bemannt mit Mann.
(Tragfähigkeit . . . . . Centner.)

Bemerkungen.

1) Jedes Fahrzeug muß mit dem Namen des Orts, wohin es gehört, und mit einer Nummer deutlich und dauernd bezeichnet ſein.
2) Die Abfahrt von einem Ladungsplatze darf in allen Fällen, in denen die Schiffer oder Flößer auf ihrer Fahrt den Zollgeleitsbezirk von Wittenberge oder die unterhalb deſſelben belegene Stromſtrecke berühren, nicht eher erfolgen, als wenn der Schiffer oder Flößer mit dem zur Ladung gehörigen Manifeſte nebſt Frachtbriefen verſehen iſt. Jede Zu- und Abladung muß gehörig nachgewieſen werden.
3) Die Güter eines jeden Frachtbriefes werden im Manifeſte unter einer beſonderen Nummer eingetragen, welche auch auf dem Frachtbriefe zu bemerken iſt. Die Gegenſtände eines jeden Frachtbriefes ſind im Manifeſte in derſelben Reihenfolge anzuführen, wie ſie im Frachtbriefe verzeichnet ſind.
4) Waaren im unverpackten Zuſtande ſind, ſoweit es ihre Beſchaffenheit geſtattet, dem Gewicht und der Stückzahl nach im Manifeſte anzugeben.
5) Der Schiffsführer hat das Manifeſt mit ſeiner Unterſchrift, durch welche er für die Richtigkeit des Inhalts haftet, zu verſehen und wenn er auf ſeiner Fahrt den Zollgeleitsbezirk von Wittenberge berührt, jeder der dort befindlichen beiden Elbzollſtellen eine richtige Abſchrift des vorzuzeigenden Original-Manifeſtes zu behändigen. Beſteht das Manifeſt aus mehr als einem Bogen, ſo muß es mit Seitenzahlen verſehen und geheftet übergeben werden, worauf die Heftſchnur amtlich angeſiegelt wird. Dies geſchieht gebührenfrei. Alle Frachtzettel und Ladungspapiere ſind bei dieſer Gelegenheit vorzuzeigen und während der Fahrt, als Beilagen des Manifeſtes, vom Schiffsführer aufzubewahren.
6) Das Manifeſt, ſoweit ein ſolches nach den Beſtimmungen unter 2 erforderlich, wird zu . . . . . bei dem . . . . . abgegeben und von demſelben nach Vorſchrift der Elbſchiffahrts-Acte aufbewahrt.

I. Declaration.

Folge-Nummer der Frachtbriefe.	**Einladungsort** und vollständiger **Name** des **Absenders.**	**Bestimmungsort** und vollständiger **Name** des **Empfängers.**	Benennung der Waaren nach Anleitung des Elbzoll-Tarifs.	Anzahl und Art der Colli.	Deren Zeichen und Nummer.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Pfd.	Maß.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.

Digitized by Google

II. Revision.					III. Abfertigung.						
Zahl und Art der Colli.	Benennung der Waaren.	Maß.	Gewicht. Ctr. | ℔	Elbzollclasse.	Eintheilung nach den Elbzollclassen. 1te Classe. Ctr. | ℔	2te Classe. Ctr. | ℔	3te Classe. Ctr. | ℔	Umgerechnet auf den Satz der ersten Classe. Ctr. | ℔	Elbzoll-Betrag im 30-Thaler-Fuße. ₰ | Sgr | ₰	Gebucht im Elbzoll-Hebe-register unter №	Bemerkungen.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 34.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 71. Bekanntmachung, die Annahme der Kronen ſtatt Courant bei den Königlichen Caſſen betreffend.

(№ 71.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, die Annahme der Kronen ſtatt Courant bei den Königlichen Caſſen betreffend. Hannover, den 27. September 1865.

Wir bringen auf Grund des §. 31 des Münzgeſetzes vom 3. Januar 1857 zur öffentlichen Kunde, daß der Werth, zu welchem die von den Staaten des Münzvereins ausgeprägten Kronen bei den auf Geſetz und Herkommen beruhenden auf Courant lautenden Zahlungen in den Königlichen Caſſen angenommen werden ſollen, vom 1. October d. J. an bis auf weiteres zu dem Betrage von 9 ℔ 10 *gr* — ₰ für jede Krone feſtgeſetzt iſt und daß bei Erfüllung aller auf Contracten beruhenden in Courant oder in anderen Silbergeldſorten ausgedrückten Zahlungsverſprechen die Annahme der Kronen, wie bisher, ausgeſchloſſen bleibt.

In Gemäßheit des §. 34 des Münzgeſetzes iſt der Werthabzug für jedes an dem Normalgewichte der Kronen fehlende $^1/_{10000}$ des Pfundes (1 $^4/_{100}$ As) auf . . . . . 1 *gr* 3 ₰ und der Abzug für die Umprägungskoſten für jede zu leicht befundene Krone auf . . 1 *gr* 4 ₰ Courant feſtgeſetzt.

Hannover, den 27. September 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium der Finanzen und des Handels.

Erxleben.

[Ausgegeben zu Hannover am 29. September 1865.]

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 35.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 72. Bekanntmachung, die theologiſchen Prüfungen im Bezirke des Königlichen Conſiſtoriums zu Hannover betreffend.

(№ 72.) **Bekanntmachung des Königlichen Cultus-Miniſteriums, die theologiſchen Prüfungen, insbeſondere das Examen praevium, im Bezirke des Königlichen Conſiſtoriums zu Hannover betreffend.** Hannover, den 7. October 1865.

Die mit der gegenwärtigen Einrichtung der theologiſchen Prüfungen im Bezirke des Königlichen Conſiſtoriums zu Hannover unbeſtreitbar verbundenen Mißſtände, welche neuerlich noch dadurch verſtärkt ſind, daß die Beſtallungsverhältniſſe mehr und mehr dazu nöthigen, bei den Anſtellungen von dem vorgängigen Beſtehen der dritten Prüfung (Examen rigorosum) ganz abzuſehen, haben Uns veranlaßt, mit dem Königlichen Conſiſtorium ſolche Veränderungen, namentlich hinſichtlich der erſten Prüfung, in Erwägung zu ziehen, welche, ohne die beſtehenden Einrichtungen in ihren Grundlagen umzugeſtalten und damit der beabſichtigten umfaſſenderen Neuordnung des theologiſchen Prüfungsweſens der geſammten evangeliſch-lutheriſchen Landeskirche vorzugreifen, doch die erheblichſten jener Mißſtände ohne Verzug zu beſeitigen geeignet ſind.

Wir verkünden danach im Einverſtändniß mit dem Königlichen Conſiſtorium hierüber die folgenden Beſtimmungen:

§. 1.

Die erſte Prüfung (Examen praevium) der Studioſen der Theologie wird beim Königlichen Conſiſtorium zu Hannover halbjährlich je nach Oſtern und Michaelis abgehalten.

§. 2.

Zu derſelben werden, vorbehältlich einer aus beſonderen Gründen vom Königlichen Conſiſtorium zu ertheilenden Dispenſation, nur ſolche zugelaſſen, welche mit dem ablaufenden Halbjahre ihre Univerſitätsſtudien beenden oder letztere doch erſt mit Ablauf des vorhergehenden Halbjahrs beendet haben.

[Ausgegeben zu Hannover am 11. October 1865.]

§. 3.

Die Meldungen zur ersten Prüfung sind spätestens 8 Wochen vor Ostern bezw. Michaelis beim theologischen Ephorat in Göttingen schriftlich einzubringen, müssen von den Bittstellern selbst verfaßt, von ihnen unterschrieben sein und über ihr Alter und ihre Familienverhältnisse nähere Angaben enthalten.

Den Gesuchen sind beizufügen:

1) ein Taufschein,
2) das Schulreifezeugniß,
3) das Universitätszeugniß, oder wenn dies, dann doch jedenfalls vor dem Beginne der mündlichen Prüfung dem Königlichen Consistorium nachzuliefernde, Zeugniß nicht schon beigebracht werden kann, sonstige Bescheinigungen, aus welchen hervorgehen muß, daß der Bittsteller ein mindestens 3jähriges theologisches Studium auf einer deutschen Universität absolviert hat (vergl. auch die Königlichen Verordnungen vom 21. August 1800 sub III. und vom 30. Mai 1848 §. 1),
4) eine vom Bittsteller selbst in deutscher Sprache verfaßte Lebensbeschreibung, welche außer seinem Bildungsgange überhaupt namentlich den Gang seiner Universitätsstudien darlegt und dabei angiebt, ob und wiefern etwa einzelne theologische Disciplinen besonders von ihm gepflegt sind.

Hat der Bittsteller schon größere selbständige Arbeiten angefertigt und erachtet er deren Einsicht zur bessern Beurtheilung seiner im Examen zu prüfenden Ausbildung für geeignet, so ist ihm auch deren Beilegung gestattet.

§. 4.

Das theologische Ephorat sendet die Gesuche, nachdem für Beseitigung etwaiger Mängel in denselben und ihren Anlagen thunlichst gesorgt ist, spätestens 6 Wochen vor Ostern bezw. Michaelis an das Königliche Consistorium ein und begleitet jedes Gesuch mit denjenigen zur Gewinnung eines richtigen Urtheils für das Königliche Consistorium bezw. dessen Prüfungscommission dienlichen Bemerkungen über den Bittsteller, dessen Anlagen, Fleiß, Verhalten ꝛc., zu welchen seine Wahrnehmungen bei Führung des Ephorats ihm Gelegenheit gegeben haben.

§. 5.

Das Königliche Consistorium prüft sodann die Gesuche und entscheidet darüber, ob die Bittsteller zuzulassen, oder — namentlich etwa wegen sittlicher Bedenken oder wegen mangelnder Vollständigkeit des theologischen Universitäts-Cursus — sei es für jetzt oder für immer zurückzuweisen sind. Zugleich bestimmt das Königliche Consistorium für jeden der Zugelassenen den Text zu einer von demselben innerhalb einer Frist von 14 Tagen bis 3 Wochen auszuarbeitenden und spätestens 8 Tage vor dem Termine der mündlichen Prüfung beim Königlichen Consistorium einzuliefernden

Digitized by Google

Predigt und macht den Bittſtellern die danach erforderlichen Eröffnungen über ihre Zulaſſung oder Zurückweiſung, über den Predigttext, über die Friſt, innerhalb welcher die Probepredigt auszuarbeiten und einzuliefern iſt, und über die Zeit, zu welcher ſich die Zugelaſſenen zur Prüfung einzufinden haben.

§. 6.

Die Prüfung wird von einer beim Königlichen Conſiſtorium beſtehenden, aus drei theologiſchen Mitgliedern unter Genehmigung des Königlichen Cultus-Miniſteriums gebildeten Commiſſion angeſtellt.

Statt eines behinderten Commiſſionsmitgliedes muß ein, nöthigenfalls vom Conſiſtorialdirector zu beſtimmender Erſatzmann eintreten.

§. 7.

Den Vorſitz in der Commiſſion führt, ſoweit nicht beſondere Beſtimmung darüber vom Königlichen Cultus-Miniſterium getroffen iſt, das dem Dienſtalter nach älteſte Conſiſtorialmitglied.

§. 8.

Die Aufgabe der Prüfung iſt, das Maß der in der Zeit des akademiſchen Studiums gewonnenen Ausbildung für den geiſtlichen Beruf zu ermitteln.

Sie hat als Hauptgegenſtände

1) Einleitung in das alte Teſtament,
2) Einleitung in das neue Teſtament,
3) Exegeſe des alten Teſtaments,
4) Exegeſe des neuen Teſtaments
   nebſt bibliſcher Theologie im Anſchluſſe an Exegeſe oder an Einleitung (№ 1 und 2),
5) Dogmatik nebſt Religionsphiloſophie und Symbolik,
6) Moral,
7) Kirchen- und Dogmengeſchichte

zu befaſſen, bei deren Behandlung aber namentlich auch die Ausbildung in den altclaſſiſchen Sprachen und die Vertrautheit mit der Geſchichte der Philoſophie, wie mit philoſophiſchen Studien überhaupt zu beachten.

Die Ermittelung ſoll jedenfalls ſo gründlich und allſeitig geſchehen, daß ein zuverläſſiges Urtheil darüber möglich iſt, ob der Geprüfte die nöthige Begabung für den gewählten Beruf beſitzt und ob ſeine theologiſche Ausbildung wenigſtens ſo weit gefördert iſt, als es von der Zeit des akademiſchen Studiums unumgänglich erfordert werden muß.

Wem dieſe Begabung oder Ausbildung fehlt, der ſoll unnachſichtlich für nicht beſtanden erkannt werden.

§. 9.

Die Prüfung iſt eine ſchriftliche und mündliche.

Digitized by Google

§. 10.

Die schriftliche Prüfung besteht, abgesehen von der für die Prüfung erforderten Predigt (§. 5), in der Anfertigung von Clausurarbeiten. Zu letzteren sind außer einer Aufgabe zum Entwurfe für eine Katechisation mindestens zwei Aufgaben aus verschiedenen Disciplinen, deren Lösung je in 3 bis 5 Stunden füglich geschehen kann, zu geben. Von den Aufgaben ist eine ganz oder zu einem Theile lateinisch, übrigens sind dieselben deutsch abzufassen.

Die Commission wählt die Aufgaben unter geeigneter Berücksichtigung auch der Anlage 4 des Anmeldungsgesuchs (§. 3 № 4), der Regel nach gleichmäßig für alle Prüflinge, geeignetenfalls aber auch für einzelne verschieden, und bestimmt die zur Lösung jeder Aufgabe zu gewährende Zeit, die dabei stattnehmigen Hülfsmittel, auch welche Arbeit und in wie weit dieselbe lateinisch abgefaßt werden soll.

§. 11.

Die mündliche Prüfung folgt der schriftlichen nach. Sie hat möglichst alle Hauptdisciplinen des theologischen Universitätsstudiums (s. §. 8) zu umfassen und in Betreff der einzelnen Prüflinge insbesondere auch geeignetenfalls zu berücksichtigen, was dieselben über den Gang ihrer Studien bei ihrem Anmeldungsgesuche (§. 3 Nr. 4) vorgetragen haben, oder auch an Ausführungen der Clausurarbeiten anzuknüpfen.

§. 12.

Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich, ohne daß ein festes Zeitmaß dafür vorgeschrieben sein soll, nach dem Zwecke der Prüfung. Bis dieser erreicht ist, muß die mündliche Prüfung fortgesetzt werden.

Bei derselben hat jedes der Commissionsmitglieder selbst zu prüfen.

Die Prüfung wird in der Exegese und Symbolik, wenigstens vorwiegend, lateinisch, übrigens deutsch abgehalten.

§. 13.

Eine gleichzeitige Prüfung mehrerer Prüflinge ist zulässig; doch dürfen nicht mehr als 6 bei der mündlichen Prüfung vereinigt werden.

§. 14.

An die mündliche Prüfung schließt sich eine Predigtprobe, welche im Vortrage eines Theils der eingelieferten Predigt besteht, und eine Katechisationsprobe, welcher der in der Clausur angefertigte Katechisationsentwurf zum Grunde zu legen ist, an.

§. 15.

Ueber die mündliche Prüfung sind Notate aufzunehmen, welche Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfenden und Geprüften und für jeden der letzteren in Betreff der Hauptgegenstände der Prüfung die Materie, welche bei seiner Prüfung behandelt ist, in kurzen Umrissen ersehen lassen.

Digitized by Google

§. 16.

Nach beendeter Prüfung ſtellt die Prüfungscommiſſion das Urtheil über deren Ergebniß feſt. (Vergl. §. 8.)

Diejenigen, welche als beſtanden angenommen werden, erhalten, wenn ſie weſentlich mehr leiſten, als dasjenige, was zum Beſtehen der Prüfung erforderlich iſt, das Prädikat »gut«; wenn ſie ſowohl durch Begabung, als durch gründliche und vielſeitige Ausbildung ſich ungewöhnlich auszeichnen, das Prädikat »ausgezeichnet«; ſonſt das Prädikat »genügend«.

Daneben kann eingehender bemerkt werden, was zu beſſerer Charakteriſierung des Geprüften der Commiſſion dienlich erſcheint. In allen Fällen aber hat dieſelbe außerdem behuf beſſerer Begründung ihres allgemeinen Endurtheils für jeden der Geprüften auch ein Urtheil in Beziehung auf die einzelnen Theile der Prüfung zu den Acten zu bringen und dabei, ſoweit nicht das Urtheil ausführlicher abgegeben wird, entſprechender Prädikate — ausgezeichnet, gut, genügend, faſt genügend, ungenügend — ſich zu bedienen.

Diſſentierende Mitglieder müſſen, wenn der Diſſens auf die Frage des Beſtehens oder Nichtbeſtehens der Prüfung ſich bezieht, ein ihr Urtheil begründendes Diſſensvotum beilegen.

§. 17.

Die förmliche Eröffnung über den Ausfall der Prüfung geht vom Königlichen Conſiſtorium aus, erfolgt nach Maßgabe des Urtheils der Commiſſion und beſchränkt ſich in der Regel auf das allgemeine Endurtheil.

Die Commiſſion wird daneben entweder in ihrer Geſammtheit oder in ihren einzelnen Mitgliedern von den Ergebniſſen der Prüfung Veranlaſſung nehmen, den Geprüften, jedem nach ſeiner Eigenthümlichkeit, für ihre weitere Ausbildung geeignete Winke und Anweiſungen in freier, nichtamtlicher Form zu geben.

§. 18.

Wer in der Prüfung für nicht-beſtanden erklärt iſt, kann in der Regel noch einmal, früheſtens zu der nach einem Jahre, ſpäteſtens zu der nach zwei Jahren ſtattfindenden Prüfung ſich melden. Das Geſuch iſt, falls er nicht zur Univerſität zurückgekehrt iſt, unmittelbar beim Königlichen Conſiſtorium einzureichen; demſelben müſſen geeignete Zeugniſſe bezüglich des weitern Studiums und des Verhaltens in der Zwiſchenzeit und ein über das weitere Studium ſich ausſprechender deutſcher Aufſatz (vergl. §. 3 № 4) beigelegt werden.

Wer auch in der wiederholten Prüfung nicht beſteht, bleibt ein für allemal von der Zulaſſung zum geiſtlichen Berufe ausgeſchloſſen.

§. 19.

Dem Königlichen Conſiſtorium iſt es unbenommen, auch gleich bei der erſten Abweiſung die Zulaſſung zur wiederholten Prüfung auszuſchließen, falls das Ergebniß der nicht-beſtandenen Prüfung den ungünſtigen Erfolg einer wiederholten Prüfung mit Sicherheit vorherſehen läßt.

Digitized by Google

§. 20.

Die in der ersten Prüfung nach deren neuer Einrichtung Bestandenen werden amtlich als Candidaten der Theologie bezeichnet.

Sie haben Venia concionandi.

§. 21.

Das Bestehen der ersten Prüfung ist die Bedingung der Zulassung zur zweiten Prüfung (Tentamen).

§. 22.

Die besonderen Beschränkungen, welche in Betreff der Venia concionandi und der Zulassung zur zweiten Prüfung für solche galten, die bisher in der ersten Prüfung die № 3 erhalten haben, leiden auf diejenigen, welche in der ersten Prüfung nach deren neuer Einrichtung für bestanden angenommen werden, keine Anwendung.

§. 23.

Bedingung der Zulassung zur zweiten Prüfung bleibt das vollendete 24ste Lebensjahr.

Außerdem ist die Zulassung dadurch bedingt, daß seit dem Bestehen der ersten Prüfung mindestens **zwei** Jahre verflossen sind. Das Königliche Consistorium kann jedoch aus besonderen dringenden Gründen die Zulassung schon nach Verlauf **eines** Jahres gestatten.

§. 24.

Die in der zweiten Prüfung Bestandenen werden amtlich als Candidaten des geistlichen Amts (candidati ministerii) bezeichnet.

§. 25.

Auf die im gegenwärtigen Michaelistermine stattfindenden ersten Prüfungen leiden die vorstehenden Bestimmungen noch keine Anwendung.

Hannover, den 7. October 1865.

Königlich-Hannoversches Cultus-Ministerium.

Lichtenberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 36.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 73. Bekanntmachung, die Wirkſamkeit des Geſetzes vom 14. December 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurſe betreffend.

№ 74. Bekanntmachung, die Einführung unverarbeiteter Wolle aus dem Königreich Großbritannien und dem Königreich der Niederlande betreffend.

(№ 73.) **Bekanntmachung des Königlichen Juſtiz-Miniſteriums, die Wirkſamkeit des Geſetzes vom 14. December 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurſe betreffend.** Hannover, den 17. October 1865.

Unter Bezugnahme auf den §. 86 des Geſetzes über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurſe vom 14. December 1864 wird hierdurch beſtimmt, daß das bezeichnete Geſetz mit dem 15. März 1866 in Wirkſamkeit treten ſoll.

Hannover, den 17. October 1865.

Königlich-Hannoverſches Juſtiz-Miniſterium.

Windthorſt.

[Ausgegeben zu Hannover am 21. October 1865.]

Digitized by Google

(№ 74.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, die Einführung unverarbeiteter Wolle aus dem Königreich Großbritannien und dem Königreich der Niederlande betreffend.** Hannover, den 20. October 1865.

Nach dem fernerweiten Ergebniſſe der eingeleiteten Unterſuchungen über die Natur der in England und den Niederlanden unter dem Rindvieh ausgebrochenen Peſtſeuche finden Wir Uns bewogen,

das durch Unſere Bekanntmachung vom 19. September d. J. erlaſſene Verbot der Einführung unverarbeiteter Wolle aus dem Königreich Großbritannien und dem Königreich der Niederlande in das dieſſeitige Königreich damit wieder aufzuheben.

Die übrigen Vorſchriften Unſerer Bekanntmachung vom 19. September d. J. bleiben in Kraft.

Hannover, den 20. October 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Hammerſtein.

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 37.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 75. Königliches Patent, betreffend die mit den Königreichen Baiern, Sachsen und Würtemberg abgeschlossene Vereinbarung wegen der Paß- und Fremdenpolizei.
№ 76. Verordnung, betreffend das Paßwesen und die Fremdenpolizei.
№ 77. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Verordnung über das Paßwesen und die Fremdenpolizei.
№ 78. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung wegen der Paß- und Fremdenpolizei.

(№ 75.) Königliches Patent, betreffend die mit den Königreichen Baiern, Sachsen und Würtemberg abgeschlossene Vereinbarung wegen der Paß- und Fremdenpolizei. Herrenhausen, den 24. October 1865.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir bringen die zwischen den Königreichen Hannover, Baiern, Sachsen und Würtemberg wegen der Paß- und Fremdenpolizei am 7. Februar d. J. zu Köln abgeschlossene Vereinbarung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und befehlen, daß dieselbe vom 1. November d. J. an in Unserm Königreiche in Ausführung gebracht werden soll.

Gegeben Herrenhausen, den 24. October 1865.

(L. S.) **Georg Rex.**

Für den Minister des Innern:
der Generalsecretair
Heinrichs.

Gr. v. Platen-Hallermund.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 24. October 1865.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Gesammt-Ministeriums.

[Ausgegeben zu Hannover am 27. October 1865.]

Digitized by Google

Die Regierungen von Baiern, Hannover, Würtemberg und Sachsen sind übereingekommen, zur Erleichterung des Reiseverkehrs in ihren Staatsgebieten eine Vereinbarung wegen der Paß- und Fremdenpolizei abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar

die Königlich-Baiersche Regierung:
den Polizei-Director Pfeufer;
die Königlich-Hannoversche Regierung:
den General-Polizei-Director von Engelbrechten;
die Königlich-Würtembergsche Regierung:
den Stadt-Director, Ober-Regierungsrath von Majer;
die Königlich-Sächsische Regierung:
den Geheimen Regierungsrath Häpe,

welche, vorbehältlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind.

§. 1.

Die Reisenden sind innerhalb der Vereinsstaaten beim Eintritt in dieselben, sowie beim Austritt, von der Pflicht zur Führung eines Reisepapiers befreit.

§. 2.

Jeder Reisende, sowohl Inländer als Ausländer, ist dagegen verbunden, auf amtliches Erfordern über seine Person, seinen regelmäßigen Wohnsitz und, soweit solches nach dem Zwecke und der Dauer der Reise nothwendig ist, auch über die Mittel zu seinem Unterhalte auf genügende Art sich auszuweisen.

§. 3.

Angehörigen der Vereinsstaaten können der leichteren und zuverlässigeren Legitimation wegen von ihrer zuständigen Behörde auf Verlangen auch ferner Reisepapiere ertheilt werden, wenn kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

§. 4.

Reisepapiere, welche von der zuständigen Behörde eines Vereinsstaats ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Vereinsgebiet.

Digitized by Google

§. 5.

Die Zuständigkeit der Behörden der Vereinsstaaten zur Ausstellung von Reisepapieren an die Angehörigen ihrer Staaten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des betreffenden Vereinsstaats. Auch bleibt es der Beurtheilung der zuständigen Behörden nach den in jedem Vereinsstaate bestehenden gesetzlichen Bestimmungen überlassen, welchen Personen Reisepapiere zu ertheilen, oder zu versagen, und ersteren Falls, welche Beschränkungen etwa zu treffen sind.

§. 6.

Die contrahirenden Regierungen werden jedoch dahin wirken:

1) daß die Ertheilung von Reisepapieren an ihre Staatsangehörigen in der Regel auf diejenigen Behörden beschränkt werde, in deren Bezirk die Empfänger der betreffenden Papiere ihre Heimath oder ihren Wohnort haben;
2) daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Grund zu besorgen steht, mit Reisepapieren nicht ausgerüstet werden;
3) daß Zwangspässe, Reiserouten oder ähnliche Papiere, deren Empfänger zufolge dieser Papiere einen andern der contrahirenden Staaten auch selbst zur bloßen Durchreise zu berühren haben, nur nach vorgängiger sicherer Feststellung der persönlichen und Heimathsverhältnisse des Empfängers und mit einer ausdrücklichen Bescheinigung hierüber in dem Papiere selbst ausgestellt werden. Personen, welche mit dem zuwider ausgestellten Zwangspässen, Reiserouten ꝛc. betroffen werden, können in den Staat, in welchem sie dergleichen Papiere erhalten haben, ohne weiteres wieder zurückgewiesen werden.

(Vergl. die §§. 8 und 9 der Gothaer Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden.)

§. 7.

Besitzt der Angehörige eines andern Vereinsstaats oder ein Ausländer kein Reisepapier, kann aber auf sonstige Weise sich genügend legitimiren, so kann ihm auf Verlangen ein solches zum Reisen in den Vereinsstaaten auf die Dauer von 4 Wochen ertheilt werden, bei Angehörigen der Vereinsstaaten jedoch unter Benachrichtigung der Heimathsbehörden.

§. 8.

Personen, welche im Umherziehen ihren Erwerb suchen, Musikanten, Drehorgelspieler, Taschenspieler, Seiltänzer, Marionettenspieler, Personen, welche mit wilden oder abgerichteten Thieren umherreisen, Scheerenschleifer u. s. w. bedürfen zu ihren Reisen im Vereinsgebiete schriftlicher von den zuständigen Behörden des Heimathsstaats ausgestellter Reisepapiere oder Ausweise, aus denen ihre Staats- oder Ortsangehörigkeit hervorgeht und in denen ihre Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist.

Gleicher Beschränkung sind auch Personen, welche Dienste oder Arbeit suchen, auf ihren Reisen unterworfen.

Digitized by Google

§. 9.

Eine Verpflichtung zur Einholung eines Visum der Reisepapiere findet nicht statt.

Den einzelnen Vereinsregierungen bleibt jedoch vorbehalten, für die im §. 8 genannten Personen die Verpflichtung zur Einholung eines Visum ihrer Reisepapiere beizubehalten oder einzuführen.

§. 10.

Die contrahirenden Regierungen werden sich über die Einführung und Benutzung übereinstimmender Formulare zu Reisepapieren nach den Rücksichten möglichster Einfachheit und Leichtigkeit des Gebrauchs verständigen und soll dabei darauf Bedacht genommen werden, daß Ausweise, deren gewisse Classen von Personen bedürfen, um ihrem Erwerbe nachgehen zu können, z. B. Dienstbücher der Dienstboten, Arbeitsbücher der Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter u. s. w. zugleich als Reisepapiere zu benutzen sind, sofern sie die Personbeschreibung und Namensunterschrift des Inhabers enthalten.

§. 11.

Das Verfahren gegen Reisende, welche sich überhaupt nicht, oder über die Erfüllung der durch gegenwärtige Uebereinkunft vorgeschriebenen Obliegenheiten nicht ausweisen können, richtet sich nach den Gesetzen des Vereinsstaats, in welchem sie sich betreffen lassen. Bei einer etwaigen Ausweisung bleiben für die am Gothaer Vertrage betheiligten Staaten die Bestimmungen dieses Vertrages aufrecht.

§. 12.

Die zur Controle der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte erforderlichen Anordnungen werden, soweit sie noch nicht bestehen, von den einzelnen Regierungen erlassen.

§. 13.

Jeder Vereinsregierung bleibt vorbehalten, in Fällen der Bedrohung der öffentlichen Sicherheit durch Krieg, Unruhen oder sonstige Ereignisse oder aus anderen erheblichen Gründen vorübergehend die Paßpflichtigkeit überhaupt, oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten wieder einzuführen. In solchen Fällen wird die betreffende Regierung den übrigen Vereinsregierungen von ihrer Verfügung und deren Begründung thunlichst bald Mittheilung machen.

§. 14.

Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft

Digitized by

genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zur Urkund deſſen haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und unterſiegelt.

Köln, den 7. Februar 1865.

(L. S.) **Sigmund Pfeufer**, k. Polizei-Director.

(L. S.) **Louis von Engelbrechten.**

(L. S.) **Emil Major**, Stadtdirector.

(L. S.) **Hugo Häpe**, Geh. Regierungsrath.

(№ 76.) Verordnung, betreffend das Paßweſen und die Fremdenpolizei.

Herrenhauſen, den 24. October 1865.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Unter Bezugnahme auf die, mittelſt Unſeres Patents vom heutigen Tage zur öffentlichen Kunde gebrachte Vereinbarung zwiſchen den Königreichen Hannover, Baiern, Sachſen und Würtemberg, und in Ausführung dieſer Vereinbarung erlaſſen Wir über das Paßweſen und die Fremdenpolizei für Unſer Königreich folgende, am 1. November 1865 in Kraft tretende Verordnung.

§. 1.

Jeder Reiſende, ſowohl Inländer als Ausländer, iſt verbunden, über ſeine Perſon, ſeinen Stand und ſeine Heimath, auch, ſoweit ſolches nach dem Zwecke und der Dauer der Reiſe nothwendig iſt, über ſeine Reiſemittel bei der Polizeiobrigkeit (Amt, Polizeidirection, Magiſtrat) ſeines zeitigen Aufenthaltsorts auf Erfordern eines Sicherheitsbeamten ſich auszuweiſen.

§. 2.

Die Verpflichtung zur Führung eines ſchriftlichen Reiſeausweiſes liegt nur denjenigen Reiſenden ob, welche Dienſte oder Arbeit, oder welche im Umherziehen ihren Erwerb ſuchen, und den Begleitern dieſer Perſonen.

Außerdem bleibt es hinſichtlich der Verpflichtung zur Führung eines Reiſepaſſes für die Reiſen nach überſeeiſchen Häfen bei der Beſtimmung im §. 15 des Geſetzes vom 19. März 1852, und es

Digitized by Google

wird auch an den betreffenden Ausführungsvorschriften in den §§. 9—14 der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. März 1852 nichts geändert.

§. 3.

Inländer können von der Polizeiobrigkeit ihres Heimathsorts, sowohl zu Reisen im Inlande als zu solchen im Auslande, einen schriftlichen Reiseausweis erhalten.

Die Polizeiobrigkeiten dürfen an Inländer, welche in ihrem Bezirke sich aufhalten, aber in demselben nicht heimathsberechtigt sind, einen schriftlichen Reiseausweis nur in dem Ausnahmefalle ertheilen, daß der Betreffende nicht zu den zur Führung eines schriftlichen Reiseausweises verpflichteten Personen gehört, und daß die Eile der Reise die Vermeidung weiteren Zeitaufwandes für den Betreffenden besonders wünschenswerth macht.

Den Anträgen auf Ausstellung eines schriftlichen Reiseausweises ist von den Polizeiobrigkeiten überhaupt nur dann zu entsprechen, wenn kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht *), wenn von dem Reisenden nicht etwa eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen, insbesondere der Besitz genügender Reisemittel nachgewiesen, oder sonst nach den Umständen zweifellos ist, und wenn, was die Ertheilung von Paßkarten anlangt, die betreffenden besonderen Bestimmungen **) es gestatten.

Hinsichtlich der Ertheilung von Reisepapieren an beurlaubte Soldaten wird an den bestehenden Vorschriften ***) nichts geändert.

§. 4.

Die zur Führung eines schriftlichen Reiseausweises verpflichteten Ausländer müssen einen, von einer Behörde des Staats, welchem sie angehören, ausgestellten, mit der Personbeschreibung

---

*) §. 7 der Verordnung, betreffend das Verfahren gegen Vagabonden und verdächtige Personen, vom 9. Mai 1826;

Königliche Verordnung, betreffend die Abstellung der unter den deutschen Handwerksgesellen stattfindenden Verbindungen und Mißbräuche, vom 31. December 1840;

§§. 166 und 167 des Gesetzes, die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste und die Verhältnisse der im Militairdienste stehenden Mannschaft betreffend, vom 16. Juli 1862.

**) Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend, vom 2. Januar 1851;

Ausschreiben des Ministeriums des Innern, die Paßkarten betreffend, vom 2. Januar 1851;

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Paßkarten betreffend, vom 10. August 1853;

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Auslegung des §. 3 Ziff. 5 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1851, wegen Legitimation der Reisenden auf den Eisenbahnen betreffend, vom 10. Februar 1859.

***) Ausschreiben des Cabinets-Ministeriums vom 10. October 1828;

Ausschreiben des Kriegs-Ministeriums vom 17. Februar 1846.

Digitized by Google

und der Namensunterschrift des Inhabers versehenen Ausweis (Reisepaß, Wanderbuch u. s. w.) bei sich führen.

Es muß aus diesem Ausweise die Staatsangehörigkeit und, — wenn der Reisende einem der Vereinbarung vom 7. Februar d. J. nicht beigetretenen Staate angehört, — auch die Ortsangehörigkeit des Reisenden zu ersehen sein.

Einer Beglaubigung der Reisepapiere durch Unsern betreffenden Gesandten oder Consul bedarf es nicht, sofern nicht Unser Ministerium des Innern, zur Sicherung der Reciprocität, eine solche Beglaubigung für die Reisepapiere der Behörden eines der Vereinbarung vom 7. Februar d. J. nicht beigetretenen Staats vorschreiben sollte.

§. 5.

Die Polizeiobrigkeiten des Königreichs haben der Ausstellung von Reisepässen oder Wanderbüchern für die zur Führung eines schriftlichen Reiseausweises verpflichteten Ausländer sich zu enthalten.

Den zur Führung eines schriftlichen Reiseausweises nicht verpflichteten, und im Besitze eines solchen sich nicht befindenden Ausländern, welche auf andere Weise sich genügend legitimirt haben, kann auf ihren Antrag von der Polizeiobrigkeit des Aufenthaltsorts für die Dauer von längstens vier Wochen ein Legitimationsschein ertheilt werden.

Gehört der betreffende Ausländer einem der Vereinbarung vom 7. Februar 1865 beigetretenen Staate an, so ist die Heimathsobrigkeit von der Ausstellung des Legitimationsscheins zu benachrichtigen.

§. 6.

1. Eine Verpflichtung, unaufgefordert die Reisepapiere der Polizeiobrigkeit des Aufenthaltsorts vorzulegen und die Eintragung einer desfallsigen Bescheinigung (Visum) zu erwirken, soll fortan nur denjenigen Reisenden, welche zur Führung eines schriftlichen Reiseausweises verpflichtet sind (§. 2) und auch diesen nur in der Art obliegen, daß sie

a. mindestens von 14 zu 14 Tagen, unter Angabe des in den nächsten 14 Tagen zu erreichenden Reiseziels,

b. in jedem Falle, wo sie ihr in das Reisepapier eingetragenes Reiseziel und die sich daraus ergebende Reiseroute ändern, unter Angabe des in den nächsten 14 Tagen zu erreichenden veränderten Reiseziels,

und

c. wenn sie Dienste oder Arbeit suchen, sobald sie Dienste oder Arbeit gefunden haben,

ihr Reisepapier unaufgefordert der Polizeiobrigkeit des Orts vorzulegen haben.

2. Von der Polizeiobrigkeit ist, wenn keine Bedenken gegen die Weiterreise obwalten, in den unter 1. a. und b. bezeichneten Fällen in dem Reisepapiere, unter Vermerk des angegebenen Reiseziels, eine Bescheinigung über die Vorlegung — das Visum — auszustellen. In dem Falle unter 1. c. ist das Reisepapier von der Polizeiobrigkeit in Verwahrung zu nehmen, und es ist in das bei der

Weiterreiſe auszuſtellende Viſum, außer dem Vermerke des Reiſeziels, auch eine Beſcheinigung darüber einzutragen, daß und wie lange der Reiſende in Dienſt oder in Arbeit geſtanden hat.

3. An der Verpflichtung der Inhaber inländiſcher Militairpäſſe zu deren Vorlegung bei der Obrigkeit und der Landgendarmerie wird durch die vorſtehenden Beſtimmungen nichts geändert.

§. 7.

In allen Gaſtwirthſchaften, ſowohl in den Städten als auf dem Lande, iſt ein Verzeichniß der daſelbſt übernachtenden Reiſenden zu führen.

Der Gaſtwirth iſt verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß in das Verzeichniß alle betreffenden Reiſenden am Tage der Ankunft eingetragen werden.

Jedem in einem Gaſthauſe übernachtenden Reiſenden liegt die Verpflichtung ob, auf Anfordern des Gaſtwirths

ſeinen Namen, Stand und Wohnort in das Verzeichniß einzutragen, oder dem Gaſtwirthe, behuf der Eintragung durch dieſen, die erforderlichen Mittheilungen zu machen,

auch,

wenn er zu den zur Führung eines ſchriftlichen Reiſeausweiſes verbundenen Reiſenden gehört, ſein Reiſepapier für die Dauer des Aufenthalts in dem Gaſthauſe bei dem Gaſtwirthe zu hinterlegen.

Die in verſchiedenen Landestheilen beſtehende Verpflichtung zur Löſung eines ſ. g. Nachtzettels behuf der Zulaſſung zur Uebernachtung in einem Gaſthauſe wird hierdurch aufgehoben.

§. 8.

Die Ausdehnung der für Gaſthäuſer geltenden Vorſchriften über Fremdenverzeichniſſe auf Logirhäuſer (hôtels garnis),

ſowie

die Einführung des Inſtituts der Aufenthaltskarten zur Ueberwachung des Fremdenverkehrs bleibt örtlicher Regelung vorbehalten.

An den in letzterer Beziehung in verſchiedenen Orten bereits beſtehenden Vorſchriften wird durch die gegenwärtigen Beſtimmungen nichts geändert.

§. 9.

Reiſende bezw. Gaſtwirthe, welche einer der, nach den vorſtehenden Beſtimmungen oder nach den zur Ausführung derſelben zu erlaſſenden Vorſchriften, ihnen obliegenden Verpflichtung nicht genügen, verwirken dadurch eine Geldſtrafe bis zu fünf Thalern.

Auch ſind Reiſende, welche der nach §. 1 an ſie ergehenden Aufforderung zur Legitimation nicht in gehöriger Weiſe genügen, nach Ermittelung ihrer Verhältniſſe, und bei Ausländern unter Beachtung der über Ausweiſungen nach einem andern Staate beſtehenden Vorſchriften, in ihre Heimath, bezw. aus dem Königreiche zurückzuweiſen, ſofern nicht nach den Umſtänden die Geſtattung einer Ausnahme völlig unbedenklich erſcheint.

Digitized by Google

§. 10.

Die Verordnung, betreffend das Paßwesen, vom 9. Mai 1826 wird durch die gegenwärtige Verordnung ersetzt.

Zur Ausführung derselben wird Unser Ministerium des Innern damit ermächtigt.

Auch wird Unserm Ministerium des Innern die Befugniß ertheilt, in Fällen der Bedrohung der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen erheblichen Gründen, sowohl die Verpflichtung zur Führung eines schriftlichen Reiseausweises als die Visapflicht, entweder allgemein oder im Verhältniß zu bestimmten Staaten, in einem größeren, als dem in dieser Verordnung bestimmten Umfange vorübergehend wieder einzuführen.

Gegeben Herrenhausen, den 24. October 1865.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund.

Für den Minister des Innern:
der Generalsecretair
Heinrichs.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 24. October 1865.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Gesammt-Ministeriums.

Digitized by Google

(№ 77.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, betreffend die Ausführung der Verordnung vom 24. October 1865 über das Paßweſen und die Fremdenpolizei. Hannover, den 24. October 1865.

Wir erlaſſen in Ausführung der Verordnung vom 24. October dieſes Jahrs, betreffend das Paßweſen und die Fremdenpolizei, auf Grund des §. 10 dieſer Verordnung folgende am 1. November 1865 in Kraft tretenden Beſtimmungen:

Zum §. 1 der Verordnung.

§. 1.

Zu den für Ueberwachung des Fremdenverkehrs beſtellten Sicherheitsbeamten gehören, außer den Beamten und Unterbeamten der Polizei, ſowie den Mitgliedern der Landgendarmerie, auch die Gemeindebeamten.

Die Sicherheitsbeamten haben der Ueberwachung des Fremdenverkehrs, insbeſondere des Fremdenverkehrs in den Gaſthäuſern, ſich mit Eifer und Umſicht zu unterziehen.

Zu den §§. 2, 4 und 9 der Verordnung.

§. 2.

Zu den an Führung eines ſchriftlichen Reiſeausweiſes gebundenen Reiſenden,

»welche Dienſte oder Arbeit, oder welche im Umherziehen ihren Erwerb ſuchen«,

gehören insbeſondere: wandernde Handwerksgeſellen; ſonſtige nach Arbeit oder Erwerb ſich umſchauende Reiſende; ſolche Kleinhändler, welche, ohne einen offenen Laden in der Heimath zu haben, die Märkte beziehen; ſonſt umherziehende Handelsleute; Perſonen, welche behuf der Schauſtellung von Gegenſtänden oder Leiſtungen umherreiſen.

Kaufleute und Fabrikanten (bezw. deren Handlungsreiſende), welche Waarenbeſtellungen nach Proben oder Muſtern aufſuchen, Frachtfahrer und Schiffsführer gehören zu der fraglichen Claſſe von Reiſenden nicht.

§. 3.

Als genügende ſchriftliche Reiſeausweiſe für die zu deren Führung verpflichteten Perſonen ſind nur anzuſehen:

a. bei Inländern

Reiſepäſſe der Polizeiobrigkeiten, der Militair-Commandoſtellen, der Geſandtſchaften und der Conſulate,

Wanderbücher der Polizeiobrigkeiten,

Scheine der Polizeiobrigkeiten behuf der Zulaſſung des Inhabers zum Arbeiten an Eiſenbahnen; — zu vergl. die §§. 7 und 9 dieſer Bekanntmachung; —

Digitized by Google

b. bei Ausländern

Reiſepäſſe, Wanderbücher und ſonſtige Ausweiſe, welche den im §. 4 der Verordnung hingeſtellten Erforderniſſen entſprechen.

Ehefrauen und Kinder der betreffenden Ausländer bedürfen eines beſonderen Reiſeausweiſes nicht, wenn der Ausweis des Ehemannes, bezw. Vaters, mit auf ſie lautet, und ſie in Begleitung deſſelben ſich befinden.

§. 4.

Wenn Reiſende, welche zur Führung eines ſchriftlichen Reiſeausweiſes verpflichtet ſind, einen ſolchen anſcheinend ohne ihr Verſchulden nicht beſitzen und ſonſt zu Bedenken keinen Anlaß geben, ſo haben die Polizeiobrigkeiten von der Zurückweiſung derſelben in die Heimath einſtweilen abzuſehen (§. 9 der Verordnung), und denſelben zur Erlangung eines genügenden ſchriftlichen Reiſeausweiſes thunlichſt behülflich zu ſein.

Behauptet der Reiſende, ſeinen ſchriftlichen Reiſeausweis verloren zu haben, ſo iſt, — wenn ſich bei näherer Unterſuchung ſeiner perſönlichen Verhältniſſe beſondere Umſtände, durch welche andere Maßregeln gerechtfertigt werden würden, nicht ergeben, — der Richtigkeit dieſer Behauptung und dem Inhalte des Ausweiſes, insbeſondere durch eine Anfrage bei der Behörde, welche nach der Angabe des Reiſenden das letzte Viſum ausgeſtellt hat, thunlichſt nachzuforſchen.

Zu den §§. 3 und 5 der Verordnung.

§. 5.

Die ſchriftlichen Reiſeausweiſe, welche von den Polizeiobrigkeiten für Inländer ausgeſtellt werden, ſind nur: Reiſepäſſe, Wanderbücher, Paßkarten, Scheine für Eiſenbahnarbeiter.

Für Ausländer werden von den Polizeiobrigkeiten des Königreichs nur Legitimationsſcheine ausgeſtellt.

Die Ausſtellung förmlicher Reiſepäſſe für Ausländer erfordert die Genehmigung der betreffenden Königlichen Landdroſtei (Berghauptmannſchaft).

§. 6.

Den Polizeiobrigkeiten wird zur Pflicht gemacht, bei der Ausſtellung ſchriftlicher Reiſeausweiſe mit großer Vorſicht zu verfahren, und in jedem Falle ſorgfältig zu prüfen, ob die Ausſtellung nach den beſtehenden Vorſchriften und in Betracht zu ziehenden Rückſichten zuläſſig erſcheint.

Werden, behuf Erlangung neuer Reiſeausweiſe, abgelaufene Reiſepapiere eingeliefert, ſo ſind letztere, falls ſie nicht für den Inhaber beſonderes Intereſſe haben, zurückzubehalten.

§. 7.

1. Für die von den Hannoverſchen Polizeiobrigkeiten auszuſtellenden Reiſepäſſe, Wanderbücher und Legitimationsſcheine werden vom 1. November d. J. an die aus den Anlagen A. B. und C. erſichtlichen Formulare vorgeſchrieben (vergl. jedoch §. 7 Nr. 10 dieſer Bekanntmachung). Die vor

Digitized by Google

dem 1. November d. J. von Hannoverſchen Polizeiobrigkeiten ausgeſtellten Reiſepäſſe, Wanderbücher und Legitimationsſcheine bleiben während der Zeit gültig, für welche ſie ertheilt ſind.

Jedes Formular ſoll mit einem ſ. g. trockenen Stempel verſehen ſein, in welchem ein Pferd mit der Krone und der Umſchrift »Königlich-Hannoverſcher Paßſtempel« angebracht iſt.

Die Polizeiobrigkeiten haben die neuen Formulare in der von ihnen zu beſtimmenden Anzahl von der Königlichen Polizei-Direction hieſelbſt zu beziehen, und derſelben zu vergüten:

für jedes Paßformular	2 ₰	5 ₰,
» » Formular zu einem Wanderbuche	1 »	5 »,
» » Formular zu einem Legitimationsſcheine . . .	1 »	5 ».

Für die am 1. November d. J. noch vorhandenen und zurückzugebenden Exemplare der bisherigen Formulare iſt jedoch den Polizeiobrigkeiten von der Königlichen Polizei-Direction hieſelbſt eine gleiche Zahl von Exemplaren der neuen Formulare unentgeltlich zu liefern.

2. Das Datum in den Reiſepäſſen, Wanderbüchern und Legitimationsſcheinen iſt nicht in Zahlen, ſondern in Buchſtaben zu ſchreiben.

Das Dienſtſiegel iſt nicht in Siegellack, ſondern in Schwarzdruck beizuſetzen.

3. Wanderbücher ſind nur wandernden Handwerksgeſellen und ſonſtigen Gehülfen bei ſtehenden Gewerben (Cigarrenarbeiter, Buchdruckergehülfen u. ſ. w.) zu ertheilen.

4. In dem Falle der Ausſtellung eines Reiſepaſſes oder Wanderbuches für einen Inländer durch eine Polizeiobrigkeit, in deren Bezirke derſelbe nicht heimathsberechtigt iſt (§. 3 Abſatz 2 der Verordnung), hat dieſe der Polizeiobrigkeit des Heimathsorts darüber unverzüglich eine Mittheilung zu machen.

5. Reiſepäſſe dürfen höchſtens für die Dauer eines Jahrs ausgeſtellt werden, ſofern nicht die der ausſtellenden Polizeiobrigkeit vorgeſetzte Landdroſtei (Berghauptmannſchaft) im einzelnen Falle eine längere Dauer zuläßt.

6. In jeden Reiſepaß, jedes Wanderbuch und jeden für einen Ausländer etwa auszufertigenden Legitimationsſchein iſt das Signalement und die Unterſchrift des Inhabers aufzunehmen, und die betreffende Perſon hat zu dieſem Zwecke vor der ausſtellenden Polizeiobrigkeit oder, im Falle der Abweſenheit, vor der die Ausſtellung vermittelnden Behörde auf Erfordern ſich perſönlich zu ſtellen.

7. Ehefrauen, welche mit dem Ehemanne, Kinder, welche mit dem Vater oder der Mutter, Dienſtboten, welche mit der Dienſtherrſchaft reiſen, können in den Reiſepaß, ſowie in den Legitimationsſchein des Ehemannes u. ſ. w. mit aufgenommen werden.

Dies gilt jedoch nicht für Dienſtboten von Perſonen, welche im Umherziehen ihren Erwerb ſuchen. Die Dienſtboten dieſer Perſonen haben vielmehr, wenn ſie ihre Dienſtherrſchaft auf Reiſen begleiten, einen beſonderen Reiſepaß ſich ausſtellen zu laſſen und bei ſich zu führen.

8. Die Polizeiobrigkeiten haben über die von ihnen ausgeſtellten Reiſepäſſe, Wanderbücher und Legitimationsſcheine nach dem Formulare Anlage D. ein Regiſter zu führen.

Digitized by Google

Die Formulare zu diesen Reisepapieren sind sorgfältig aufzubewahren, und das Ergebniß der vierteljährlich vorzunehmenden Revision des Vorraths an Formularen ist in dem Register jedesmal zu verzeichnen.

Ein Auszug aus diesem Register, betreffend die Fälle, wo Reisepapiere an im Bezirke der Polizeiobrigkeit nicht wohnberechtigte Personen ertheilt sind, oder eine Bezeugung, daß solche Fälle nicht vorgekommen sind, ist unter kurzer Erörterung des Legitimationspunktes in der Rubrik »Bemerkungen« vierteljährlich an die hiesige Königliche Polizei-Direction einzusenden.

Auch sind der letzteren auf Ersuchen weitere Erläuterungen bereitwillig zu ertheilen.

9. Formulare zu den Reisepässen, Wanderbüchern und Legitimationsscheinen dürfen ohne Unsere Genehmigung, bei Strafe von 50 ℛ und der Confiscation, weder gedruckt, noch sonst auf mechanischem Wege hergestellt, noch verkauft werden.

10. Hinsichtlich der Reisepässe für Lumpensammler wird durch die vorstehenden Bestimmungen an den geltenden Vorschriften nichts geändert.

§. 8.

Hinsichtlich der Paßkarten bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft.

§. 9.

In Beziehung auf die Scheine für inländische Eisenbahnarbeiter bleibt es bei den auch im übrigen eine Aenderung nicht erleidenden Vorschriften Unserer Bekanntmachung vom 4. Juli 1845, betreffend die Legitimation der bei dem Bau der Eisenbahnen zuzulassenden Arbeiter und die Beaufsichtigung derselben während der Arbeit.

Wir behalten Uns vor, die Bestimmungen dieser Bekanntmachung in geeigneten Fällen auch bei anderen größeren Bauten für die Legitimation der betreffenden Arbeiter und deren Beaufsichtigung in Kraft zu setzen.

Zum §. 6 der Verordnung.

§. 10.

1. Die Verpflichtung der zur Führung eines schriftlichen Reiseausweises verbundenen Reisenden, denselben von 14 zu 14 Tagen visiren zu lassen, wird näher dahin bestimmt, daß Inländer beim Beginne der Reise, und wenn sie aus dem Auslande kommen, ebenso wie Ausländer, innerhalb 48 Stunden nach dem Betreten des Königreichs das erste Visum zu erwirken haben.

2. Die Angabe des Reiseziels und der desfallsige Vermerk in dem Visum hat sich nicht auf die Angabe des Endziels zu beschränken, sondern auf die Bezeichnung der Reiseroute nach den unterwegs zu berührenden bedeutenderen Orten, bezw. nach den obrigkeitlichen Bezirken, in welchen ein Umherreisen beabsichtigt wird, zu erstrecken.

3. Bei einer Aenderung des Reiseziels hat die das betreffende Visum ausstellende Behörde derjenigen Polizeiobrigkeit, deren Visum dadurch geändert wird, unverzüglich eine entsprechende Mit-

Digitized by Google

theilung zu machen, und es ist von der letzteren in ihrem Visaregister darüber das Erforderliche zu bemerken.

4. Hat der Reisende in Dienst oder Arbeit gestanden, so hat die Polizeiobrigkeit vor Ertheilung des Visums zur Weiterreise, von dem Reisenden eine Bescheinigung des Dienst- bezw. Arbeitsgebers über die Dauer der Beschäftigung und des Logirwirths, bezw. des Herbergsvaters, sowie eintretendenfalls des Rechnungsführers der betreffenden Krankencasse, über die Bezahlung von Logis, bezw. Zeche und Krankencasse-Beiträgen sich vorlegen zu lassen.

5. In den Fällen, wo dem Inhaber eines Reisepapiers die Verpflichtung zur Erwirkung eines Visums nicht obliegt, ist ein solches von der Polizeiobrigkeit des Aufenthaltsorts in das Reisepapier nur auf Antrag des Inhabers einzutragen.

6. Dem Visum eines Reisepapiers ist das Dienstsiegel in Schwarzdruck beizusetzen.

Das Datum des Visums ist nicht in Zahlen, sondern in Buchstaben zu schreiben.

7. Die Polizeiobrigkeiten haben über die von ihnen ausgestellten Visa nach dem Formulare Anlage E. ein Register zu führen.

8. Den Polizeiobrigkeiten wird zur Pflicht gemacht, die Behandlung der Angehörigen des Königreichs hinsichtlich der Paß- und Visapflicht im Auslande sorgfältig zu beachten, und wenn sich ergeben sollte, daß die Angehörigen des Königreichs in einem anderen Staate größeren Beschränkungen unterliegen, als die Ausländer im Königreiche, darüber an die vorgesetzte Königliche Landdrostei (Berghauptmannschaft) Bericht zu erstatten, welche eventuell die Angelegenheit bei Uns zum Vortrage zu bringen haben wird.

Zum §. 7 der Verordnung.

§. 11.

1. Die Fremdenverzeichnisse sind nach dem Formulare Anlage F. zu führen, welches von den Polizeiobrigkeiten den Gastwirthen gegen Erstattung des von Uns zu bestimmenden Preises zu liefern ist.

Das den bisherigen Vorschriften entsprechende vorräthige Formular kann jedoch, so lange der Vorrath reicht, statt des neuen Formulars benutzt werden.

2. Die Fremdenverzeichnisse sind noch ein Jahr lang nach dem Abschlusse von den Gastwirthen aufzubewahren.

3. Die Gastwirthe sind berechtigt, die Reisepapiere derjenigen bei ihnen übernachtenden Reisenden, welche zur Führung eines schriftlichen Reiseausweises verpflichtet sind (§. 2 der Königlichen Verordnung und §. 2 dieser Bekanntmachung), für die Dauer des Aufenthalts derselben in dem Gasthause sich aushändigen zu lassen.

4. Die Gastwirthe haben die Fremdenverzeichnisse und die bei ihnen hinterlegten Reisepapiere den Sicherheitsbeamten (vergl. §. 1 dieser Bekanntmachung) auf deren Verlangen jederzeit vorzulegen.

Digitized by Google

5. Die Polizeiobrigkeiten können sämmtlichen oder einzelnen Gastwirthen an Orten oder für Zeiten oder unter sonstigen Umständen, wo dafür ein Bedürfniß vorliegt, die Verpflichtung zuweisen, einen Auszug aus dem Fremdenverzeichnisse, und zwar nach dem für solches vorgeschriebenen Formulare, täglich der Polizeiobrigkeit einzureichen.

Die Gastwirthe haben eintretendenfalls dieser Verpflichtung unmangelhaft zu genügen.

Zum §. 9 der Verordnung.

§. 12.

Die Zurückweisung des Reisenden in die Heimath, bezw. aus dem Königreiche hat, sofern nicht nach den bestehenden Vorschriften (vergl. insbesondere §. 3 der Verordnung vom 9. Mai 1826 über das Verfahren gegen Vagabonden und verdächtige Personen) Transport eintreten muß, mittelst eines in das etwaige Reisepapier einzutragenden Zwangsvisums, oder, — wenn der Reisende ein dazu geeignetes Reisepapier nicht besitzt, bezw. wenn das Zwangsvisum eine genügende Sicherheit für Erreichung des Zwecks nicht darbietet, — mittelst eines Zwangspasses zu geschehen.

Unsere Bekanntmachung vom 23. Mai 1859, betreffend die Zwangspässe, bleibt unverändert in Kraft.

Zum §. 10 der Verordnung.

§. 13.

Sämmtliche, weder in der Verordnung noch in dieser Bekanntmachung ausdrücklich aufrecht erhaltenen, in Ausführung der Verordnung, betreffend das Paßwesen, vom 9. Mai 1826 erlassenen Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Zu den außer Kraft gesetzten Vorschriften gehören insbesondere

1. die Instruction des Cabinets-Ministeriums für die Verwaltung der Paß- und Fremdenpolizei vom 30. Mai 1826;

2. das Ausschreiben des Cabinets-Ministeriums, das Einwandern ausländischer Handwerksgesellen betreffend, vom 21. Mai 1829;

3. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Versehung der Formulare zu Hannoverschen Pässen, Wanderbüchern und Legitimationsscheinen mit einem sogenannten trockenen Stempel, und die Führung einer regelmäßigen Controle bei Verwendung und Ausfertigung solcher Reisedocumente, vom 9. Juli 1838;

4. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verwaltung der Paß- und Fremdenpolizei, vom 28. April 1840;

5. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verwaltung der Paß- und Fremdenpolizei, vom 6. März 1841;

6. die §§. 15 und 16 des Ausschreibens der Ministerien der Justiz und des Innern, die Herausgabe eines Polizeiblatts und die Ueberwachung der Paß- und Fremdenpolizei betreffend, vom 12. August 1846;

Digitized by Google

7. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Verwaltung der Paß- und Fremdenpolizei betreffend, vom 5. October 1846;

8. Ausschreiben des Ministeriums des Innern, betreffend die Reisepapiere der nach dem hiesigen Königreiche reisenden Französischen Staatsangehörigen, vom 23. Juli 1850;

9. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Formulare der Hannoverschen Reisepässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine betreffend, vom 29. December 1862.

Hannover, den 24. October 1865.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Heinrichs.

Digitized by Google

Anlage **A.**

Formular zu einem Reisepasse.

NB. Dieses Formular ist in Octavformat anzufertigen und zu einem Hefte, welches **16** paginirte Seiten enthalten muß, zu formiren. Dasselbe zeigt in blauem Untergrunde Rosetten mit der Bezeichnung »Paßverein« und ist mit dunkelblauer Schrift auf violettem Papier bedruckt.

1

(16 Seiten enthaltend.)

Passverein.

Königreich Hannover.

№ 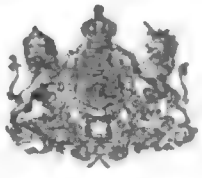 des Registers.

Reise-Pass

gültig bis zum ten 18

für

aus

2

welcher in Begleitung

nach

reist.

(Ort der Ausstellung.)

den ten 18

(Unterschrift der Behörde.)

(Siegel.)

3

Personbeschreibung des Inhabers.

Alter:

Statur:

Haare:

Augen:

Gesichtsform:

Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

Bezahlt mit

(Ort und Datum übereinstimmend mit Seite 2 einzutragen.)

Digitized by Google

Anlage **B.**

Formular zu einem Wanderbuche.

NB. Dieſes Formular iſt in Octavformat anzufertigen und zu einem Buche, welches **16** paginirte Blätter enthalten muß, zu formiren. Daſſelbe zeigt in blauem Untergrunde Roſetten mit der Bezeichnung »Paßverein« und iſt mit dunkelblauer Schrift auf violettem Papier bedruckt.

1

(16 Blätter enthaltend.)

Paßverein.

Königreich Hannover.

№ 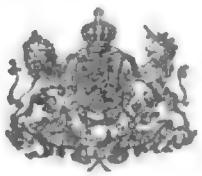 des Regiſters.

Wanderbuch

für

gebürtig aus

wohnhaft in

Profeſſion

Erinnerung.

1) Der Inhaber dieſes Wanderbuchs muß auf der Reiſe mindeſtens alle 14 Tage bei einer Polizei-Behörde ſich melden und dieſes Buch von derſelben viſiren laſſen.

2)

2

2) Wenn der Inhaber aus dem Auslande in das Königreich zurückkehrt, ſo hat er innerhalb 48 Stunden nach ſeinem Eintritte von der betreffenden Polizei-Behörde eine Viſabeſcheinigung einzuholen.

3) Außerdem hat der Inhaber ſein Wanderbuch viſiren zu laſſen,

   a. wenn er von einem Orte abreiſt, wo er gearbeitet hat, und

   b. wenn er das in ſeinem Buche vermerkte Reiſeziel abändern will.

4) Inhaber wird auf die ihm bekannt gemachten Beſtimmungen des Bundesbeſchluſſes vom 3/31. December 1840 wegen Abſtellung der Verbindungen und Mißbräuche unter den Handwerksgeſellen verwieſen.

Perſonbeſchreibung des Inhabers:

Alter:	Geſichtsform:
Statur:	Beſondere Kennzeichen:
Haare:	
Augen:	

Eigenhändige Unterſchrift des Inhabers:

Digitized by Google

Anlage C.

Formular zu einem Legitimationsscheine.

NB. Dieſes Formular iſt in Octavformat anzufertigen und beſteht aus einem Viertelbogen, welcher in blauem Untergrunde Roſetten mit der Bezeichnung »Paßverein« zeigt und mit dunkelblauer Schrift auf violettem Papier bedruckt iſt.

1

Passverein.

Königreich Hannover.

№ 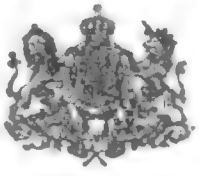 des Registers.

Legitimationsschein

gültig auf Wochen

nach

für

aus

2

welcher sich durch

legitimirt hat und dessen Heimathsverhältnisse durch

feststehen.

(Ort der Ausſtellung.)

den ten 18

(Unterſchrift der Behörde.)

(Siegel.)

3

Personbeschreibung des Inhabers:

Alter:

Statur:

Haare:

Augen:

Gesichtsform:

Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

Bezahlt mit

(Ort und Datum übereinſtimmend mit Seite 2 einzutragen.)

Digitized by Google

Anlage **D.**

Formular

über die ausgefertigten Reisepässe,

NB. Dieses Formular ist

Nummer des			Tag der Ausstellung.	Gültig für:	Des Rei	
Passes.	Wanderbuchs.	Legitimationsscheins.			Vor- und Zuname.	Stand.

Digitized by Google

zum Register

Wanderbücher und Legitimationsscheine.

in Folioformat anzufertigen.

fenden					
Alter.	Geburts-	Wohn- Ort.	Bestim- mungs-	Reisezweck.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Anlage **E.**

Formular zum

NB. Dieſes Formular iſt

Laufende Nr	Datum der Viſirung.	Des Reiſenden					Da
		Vor- und Zuname.	Stand.	Geburts- Ort.	Wohn- Ort.	Reiſezweck.	Paſſes.

Digitized by Google

Visaregister.

in Folioformat anzufertigen.

Datum des Wanderbuchs.	Datum des Legitimationsscheins.	Nummer des Reisepapiers.	Behörde, welche das Reisepapier ausgestellt hat.	Behörde, welche das Reisepapier zuletzt visirt hat.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Anlage **F.**

Formular zum Fremdenverzeichnisse.

NB. Dieses Formular ist in Folioformat anzufertigen.

Tag der		Des Reisenden			Bemerkungen.
Ankunft.	Abreise.	Name.	Stand.	Wohnort.	

(№ 78.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Vereinbarung vom 7. Februar 1865 wegen der Paß- und Fremdenpolizei.

Hannover, den 25. October 1865.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Großherzogthum Baden und das Großherzogthum Oldenburg der durch das Königliche Patent vom 24. October 1865 veröffentlichten Vereinbarung vom 7. Februar 1865 zwischen den Königreichen Hannover, Baiern, Sachsen und Würtemberg wegen der Paß- und Fremdenpolizei beigetreten sind.

Hannover, den 25. October 1865.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Heinrichs.

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 38.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 78. Bekanntmachung, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend. Erratum.

(№ 78.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend. Hannover, den 3. November 1865.

Da nach §. 2 des Gesetzes vom 23. Juni d. J., die Besteuerung des inländischen Branntweins ꝛc. betreffend, mit dem 1. Januar 1866 eine Erhöhung der Steuervergütung für ausgeführten Branntwein eintreten soll, so wird in Betreff dieser Vergütung hierdurch bestimmt, daß dieselbe vom 1. Januar k. J. an für je 50 der durch Multiplication der Quartierzahl des Branntweins mit der Gradezahl ermittelten, in dem Branntwein enthaltenen Procente Alkohol (nach Tralles) mit $7\frac{4}{5}$ Pfennigen zu gewähren ist. Dabei sollen jedoch die Alkohol-Procente, welche für den auf eine Anmeldung ausgeführten Branntwein nicht volle fünfzig betragen, sowie die bei Berechnung der Bonification für die Gesammtanmeldung sich ergebenden Bruchpfennige außer Betracht bleiben.

Im übrigen bewendet es bei den Bestimmungen Unserer Bekanntmachung vom 24. December 1853, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend. Die in der Anlage A. jener Bekanntmachung enthaltene Nachweisung derjenigen Zoll- und Steuerämter, über welche Branntwein mit Anspruch auf die gesetzliche Bonification ausgeführt werden darf, wird jedoch durch die nachstehende ersetzt.

Hannover, den 3. November 1865.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Dieterichs.

[Ausgegeben zu Hannover am 11. November 1865.]

Digitized by Google

Nachweisung

derjenigen Zoll- und Steuerämter, über welche Branntwein mit Anspruch auf die gesetzliche Bonification ausgeführt werden darf.

A. Im Königreich Hannover.

I. An der Außengrenze:

Emden Hauptzollamt,
Norden Nebenzollamt I.,
Carolinensiel desgl.,
Leer Hauptzollamt,
Weener Nebenzollamt I.,
Sebaldsbrück Hauptzollamt,
Brinkum Nebenzollamt I.,
Grohn a. d. Chaussee desgl.,
Grohn am Tief desgl.,
Burgdamm desgl.,
Warf desgl.,
Rönnebeck desgl.,
Oiterdamm desgl.,
Geestemünde Hauptzollamt,
Lehe Nebenzollamt I.,
Neuhaus a. d. Oste Hauptzollamt,
Freiburg Nebenzollamt I.,
Stade Hauptzollamt,
Brunshausen Nebenzollamt I.,
Lühe desgl.,
Cranz desgl.,
Harburg Hauptzollamt,
Hoopte Nebenzollamt I.,
Hitzacker Hauptzollamt,
Bleckede Nebenzollamt I.,
Schnackenburg desgl.,

Digitized by Google

Nordhorn Hauptzollamt,
Geteloh Nebenzollamt I.

II. An der Binnengrenze:
Hannover Hauptſteueramt,
Bückeburg Steueramt,
Hildesheim Hauptſteueramt,
Hameln Steueramt,
Bodenwerder desgl.,
Peine desgl.,
Münden Hauptſteueramt,
Oſterode Steueramt,
Northeim desgl.,
Einbeck desgl.,
Göttingen desgl.,
Daſſel Uebergangsabgabe-Hebeſtelle,
Lauenförde desgl.,
Gr. Schneen desgl.,
Osnabrück Hauptſteueramt,
Nienburg Steueramt,
Stolzenau desgl.,
Lingen desgl. (für Branntweinexporte auf der Eiſenbahn).

B. Im Herzogthum Oldenburg.

An der Außengrenze:
Oldenburg Hauptſteueramt,
Varel Hauptzollamt,
Brake desgl.,
Delmenhorſt desgl.,
Wahrthurm Nebenzollamt I.,
Ellenſerdammerſiel desgl.,
Hooksiel desgl.,
Fedderwarderſiel desgl.,
Großenſiel desgl.,
Strohauſen desgl.,
Elsfleth desgl.,
Berne desgl.

C. Das vereinsländiſche Hauptzollamt Bremen für Exporte auf der Oberweſer und auf der Eiſenbahn, ſowie für den zur Lagerung in der zu Bremen befindlichen Niederlage für Zollvereinsgüter beſtimmten Branntwein, — nach Maßgabe der in beiden Beziehungen erlaſſenen beſonderen Vorſchriften:

(Bekanntmachung vom 18. Juni 1857, die Steuervergütung für den auf der Oberweſer und auf der Eiſenbahn über das vereinsländiſche Hauptzollamt Bremen auszuführenden inländiſchen Branntwein betreffend;

und Bekanntmachung vom 20. December 1859, die Eröffnung der Niederlage für Zollvereinsgüter zu Bremen betreffend).

Erratum.

Im §. 13 № 5 der Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 24. October 1865, betreffend die Ausführung der Verordnung von demſelben Tage über das Paßweſen und die Fremdenpolizei (Heft 37 № 77 Seite 527 der erſten Abtheilung der Geſetzſammlung) muß es ſtatt „6. März 1841“ heißen „6. Mai 1841“.

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 39.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 79. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Grundabtretung zu feuerbaupolizeilichen Zwecken im Fürstenthum Lüneburg und den vormals Lauenburgschen Landestheilen.

№ 80. Feuerordnung für das Fürstenthum Lüneburg und die vormals Lauenburgschen Landestheile, mit Ausnahme der selbständigen und amtssässigen Städte.

(№ 79.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Grundabtretung zu feuerbaupolizeilichen Zwecken im Fürstenthum Lüneburg und den vormals Lauenburgschen Landestheilen. Herrenhausen, den 14. November 1865.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen hiermit für das Fürstenthum Lüneburg und die vormals Lauenburgschen Landestheile, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Lüneburgschen Landschaft, das folgende Gesetz über die Verpflichtung zur Grundabtretung zu feuerbaupolizeilichen Zwecken:

§. 1.

Sind mehrere einander benachbarte Gebäude eines Orts eingeäschert, so darf der Wiederaufbau nur nach Maßgabe eines obrigkeitlich festgestellten, bezw. nach §§. 2 und 3 genehmigten Bauplans erfolgen.

Die Vorschriften über die obrigkeitliche Einwirkung auf den Wiederaufbau eines abgebrannten Gebäudes an der dazu ausersehenen Stelle an sich (§§. 4 ff. der Feuerordnung für das Fürstenthum Lüneburg und die vormals Lauenburgschen Landestheile ꝛc. vom heutigen Tage) erleiden hierdurch keine Aenderung.

§. 2.

Der Bauplan ist in den Städten und wo eine solche sonst besteht durch die ständige Bau-Commission, im übrigen durch eine besondere Commission aufzustellen.

[Ausgegeben zu Hannover am 20. November 1865.]

Digitized by Google

Diese Commission soll bestehen

1) in selbständigen Städten:
   a. aus einer gleich großen vom Magistrate und Bürgervorsteher-Collegium festzusetzenden Anzahl von Mitgliedern jedes der beiden Collegien, welche das betreffende Collegium aus seiner Mitte erwählt;
   b. aus einem von beiden Collegien zu bestellenden Bauverständigen;
2) in amtssässigen Orten:
   a. aus dem Beamten, bezw. einem Beamten, sowie aus einem Mitgliede der Gemeinde nach Wahl der Gemeinde bezw. des Gemeindeausschusses;
   b. aus einem von der Gemeinde bezw. dem Gemeindeausschusse zu wählenden Bauverständigen.

Ausnahmsweise kann die Obrigkeit den Wiederaufbau schon nach Anhörung des Gemeindevorstandes gestatten, insofern solches den Umständen nach unbedenklich ist.

§. 3.

Der Bauplan (§. 2) ist den Betheiligten zur Erklärung vorzulegen.

Erfolgt Widerspruch gegen den Plan in öffentlicher Hinsicht, oder handelt es sich bei demselben um wesentliche Aenderung der bisherigen baulichen Einrichtung des Orts, um Abänderung öffentlicher Wege, oder um Bewilligung von Geldmitteln aus öffentlichen Cassen, so hat die Obrigkeit die Erklärung der Landdrostei über die Unbedenklichkeit des Plans vor dessen Ausführung zu erwirken.

§. 4.

Wird zur Ausführung eines nach den obigen Vorschriften (§§. 2 und 3) festgestellten Bauplans von der Gemeinde die Abtretung von Grund und Boden an dieselbe verlangt, so ist der Eigenthümer zu solcher gegen vollständige zunächst aus Gemeindemitteln zu gewährende Entschädigung verpflichtet.

Gleiche Vorschrift gilt, wenn die Gemeinde die Abtretung von Grund und Boden behuf Anlegung von Feuerteichen für den Ort in Anspruch nimmt.

§. 5.

Hinsichtlich der Pflicht zur Abtretung und der Ermittelungen dabei treten die Vorschriften des Chausseebaugesetzes vom 20. Juni 1851 §§. 34 bis 41 sinngemäß ein.

Jedoch wird

1) die Verfügungsfreiheit des Eigenthümers (§. 36 des Gesetzes) auf drei Monate anstatt eines Jahres beschränkt

und

2) die erste Entscheidung über die Abtretungspflicht (§. 41 des Gesetzes) von der Landdrostei unter Vorbehalt der Berufung an Unser Ministerium des Innern abgegeben.

Digitized by Google

§. 6.

Wegen Ermittelung und Auszahlung der Entschädigung kommen die Vorschriften des Chausseebaugesetzes vom 20. Juni 1851 — §§. 42 bis 50, 52 bis 54, 55 bis zu den Worten »sowie bei Erforschung«, 56, 57, 59 bis 104 — sinngemäß mit der Aenderung zur Anwendung, daß die nach den §§. 43 und 53 abzugebenden Entscheidungen von der Landdrostei erfolgen, vorbehältlich der Berufung an Unser Ministerium des Innern, Abtheilung für Berufungen.

§. 7.

Verliert der bisherige Eigenthümer durch Enteignung nach §. 4 ein als Bauplatz geeignetes Grundstück oder wird für denselben bei theilweiser Enteignung der verbleibende Theil als Bauplatz unbrauchbar, so ist auf Verlangen des Abtretenden die Gemeinde anstatt barer Entschädigung zur Ueberweisung eines anderen geeigneten Bauplatzes verpflichtet, unbeschadet der Ausgleichung des größeren oder geringeren Werths des zur Entschädigung gegebenen Grundstücks in Gelde.

Ueber den Eintritt dieser Voraussetzungen entscheidet die Landdrostei, vorbehältlich der Berufung an Unser Ministerium des Innern. Die Ermittelung des Werths der von der Gemeinde als Entschädigung zu gebenden Grundfläche geschieht in gleicher Weise wie diejenige des an dieselbe abgetretenen Grundstücks. (§. 6.)

§. 8.

Die Kosten des Enteignungsverfahrens trägt die Gemeinde, siehe jedoch §§. 102 und 103 des Chausseebaugesetzes vom 20. Juni 1851.

§. 9.

Den Gemeinden stehen rücksichtlich der sie nach §§. 3 ff. berührenden Fragen die selbständigen Besitzungen gleich.

§. 10.

Unser Ministerium des Innern hat die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Herrenhausen, den 14. November 1865.

(L. S.) **Georg Rex.**

Bacmeister. Leonhardt.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 14. November 1865.

Heinrichs,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

(№ 80.) Feuerordnung für das Fürstenthum Lüneburg und die vormals Lauenburgschen Landestheile, mit Ausnahme der selbständigen und amtssässigen Städte. Herrenhausen, den 14. November 1865.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen für das Fürstenthum Lüneburg und die vormals Lauenburgschen Landestheile, mit Ausnahme der selbständigen und amtssässigen Städte, nach stattgefundener Verhandlung mit der Lüneburgschen Provinziallandschaft, die nachfolgende Feuerordnung:

I. Allgemeines.

§. 1.

Diejenigen Vorschriften dieser Feuerordnung, welche für stadtähnlich zusammenhängend gebaute Orte besonders ertheilt sind, kommen auch für zum Theil stadtähnlich zusammenhängend gebaute Orte, insoweit sie dieses sind, zur Anwendung. Vergl. §§. 23 bis 27, 28 Ziff. 3.

§. 2.

Ueber die Eigenschaft eines Orts oder des Theils eines solchen als stadtähnlich zusammenhängend gebauten, entscheidet im Zweifelsfalle, nach Anhörung der Amtsversammlung, die Landdrostei.

Berufungen gegen die Entscheidungen der Landdrostei hierüber entscheidet Unser Ministerium des Innern nach Anhörung des Ausschusses der Provinziallandschaft.

§. 3.

Wo nach Vorschrift dieser Feuerordnung die Ertheilung von Dispensation der Obrigkeit zusteht, ist vorher die Gemeinde, wo die Ertheilung der Landdrostei zusteht, in geeigneten Fällen vorher die Amtsversammlung zu hören.

Wird ersterenfalls von der Gemeinde der Dispensation widersprochen, so ist die Entscheidung der Landdrostei zu erwirken.

II. Feuerpolizeiliche Bauvorschriften.

§. 4.

Verfahren.

Wer ein Gebäude mit Feuerungsanlagen zu errichten beabsichtigt, hat davon der Obrigkeit eine mündliche oder schriftliche Anzeige zu machen und derselben zugleich einen vollständigen Bauplan

Digitized by Google

nebſt Riß einzureichen, welcher die Verhältniſſe der Feuerungsanlagen, ſoweit ſie von Erheblichkeit ſind, ſowie die Entfernung ſämmtlicher Gebäude bis zum Abſtande von mindeſtens 80 Fuß von der Bauſtelle vollſtändig nachzuweiſen hat.

Der Bauplan und der Riß müſſen von dem Bauherrn und dem etwa zugezogenen Werkmeiſter, ſowie vom Gemeindevorſteher unterzeichnet ſein.

Ueber die geſchehene Anzeige hat die Obrigkeit dem Bauherrn eine Beſcheinigung auszuſtellen.

§. 5.

Fortſetzung.

Erachtet aus feuerpolizeilichen Gründen die Obrigkeit die Ausführung des angezeigten Baues überhaupt oder in der beabſichtigten Weiſe für unſtatthaft, ſo hat ſie die Ausführung, letzterenfalls unter Bezeichnung der nöthigen Abänderungen, zu verbieten.

Erfolgt kein ſolches Verbot binnen 21 Tagen, angerechnet vom Tage des Empfangs der obrigkeitlichen Beſcheinigung (§. 4 Abſ. 3) oder falls von der Obrigkeit die Vervollſtändigung der Vorlagen (§. 4 Abſ. 1) erfordert war, vom Tage des Empfangs der Beſcheinigung über den Eingang der Vervollſtändigung, ſo ſteht alsdann dem Bauherrn frei, mit der Ausführung des Baues in der angezeigten Weiſe zu beginnen.

Die Koſten der von der Obrigkeit auf die Anzeige des Bauherrn etwa für erforderlich erachteten Zuziehung eines Bauverſtändigen hat der erſtere zu tragen.

§. 6.

Fortſetzung.

Die Vorſchriften der §§. 4 und 5 haben auch auf die Errichtung, Verlegung und Veränderung von Feuerungsanlagen in bereits vorhandenen Gebäuden, mit Ausnahme jedoch der Stubenöfen, Feuerherde, Koch- und Waſchkeſſelheizungen Anwendung.

§. 7.

Fortſetzung.

Hat der Bauherr anſtatt der Anzeige des Baues in Gemäßheit des §. 4 die ausdrückliche Genehmigung deſſelben bei der Obrigkeit in Antrag gebracht, ſo iſt allemal deren Beſcheid vor der Inangriffnahme des Baues zu erwarten.

§. 8.

Fortſetzung.

Wird mit der Ausführung des ausdrücklich oder ſtillſchweigend genehmigten Baues nicht binnen Jahresfriſt, angerechnet vom Tage des Ausſpruchs bezw. des Eintritts der Genehmigung, der Anfang gemacht, ſo iſt dieſe letztere wirkungslos, unbeſchadet neuer Erwirkung derſelben.

Digitized by Google

§. 9.

Feuersicherheit im allgemeinen.

Alle Feuerungsanlagen sind brandsicher auszuführen und in solchem Zustande zu erhalten. (Vergl. §. 138 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847.)

§. 10.

Fortsetzung.

Dieselben müssen mit Brandmauern, Schornsteinröhren und an den Stellen, wo ein offenes Feuer brennt, mit Rauchfängen versehen, auch nach Vorschrift der §§. 13 bis 22 von Holzwerk frei sein.

§. 11.

Fortsetzung.

Bei schon vorhandenen Feuerungsanlagen kann, unbeschadet sofortiger Abstellung feuergefährlicher Beschaffenheit der Anlagen und ihrer Umgebung, unter besonderen Umständen die Obrigkeit eine angemessene, thunlichst abzukürzende Frist zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Einrichtung bewilligen, auch die Landdrostei von derselben unter geeigneten Bedingungen Dispensation ertheilen.

§. 12.

Fortsetzung.

Die Einrichtung größerer Herd-, Oefen- und Kesselfeuerungen, als Schmieden, Brauereien, Brennereien, Bäcker-, Schmelz-, Kalk-, Töpferöfen, Darren ꝛc., sowie die Benutzung der ausgeführten Anlagen ist nur nach vorgängiger, auf Gutachten eines Sachverständigen zu ertheilender obrigkeitlicher Genehmigung zulässig.

§. 13.

Brandmauern.

1) Die Brandmauern sind von Bruch-, Ziegel- oder Lehmsteinen, mit vollen Fugen gemauert, aufzuführen und auf beiden Seiten mit Lehm oder haltbarem Mörtel zu übersetzen.

Sie dürfen weder mit Holz bekleidet sein, noch darf sich sonst Holz an oder in denselben befinden.

Brandmauern von Lehmsteinen müssen bei Hauptreparaturen, sowie bei Erneuerung der vorhandenen und bei Neubauten

a. wenn sie von ebener Erde ab beginnen, zunächst derselben bezw. zunächst dem Fußboden 2 Schichten hoch und

b. über dem Herde an der Feuerstelle 1 Fuß hoch

von gebrannten Steinen aufgeführt werden.

2) Die Brandmauern müssen bei offenen Herd- und Kesselfeuerungen eine Stärke von mindestens 10 Zoll (1 Stein), bei Oefen und Kaminen von 4¾ Zoll (½ Stein) haben.

Digitized by Google

3) Dieſelben ſind ſo einzurichten, daß das Holzwerk mindeſtens 1½ Fuß, in den ſchon vorhandenen Brandmauern mindeſtens 1 Fuß von der Feuerungsanlage entfernt iſt.

In den auf die Brandmauern ſtoßenden Wänden muß das Holzwerk mindeſtens 3 Zoll von erſteren entfernt ſein.

Die Aufführung von Brandmauern in vorhandenen Gebäuden vor alten Fachwänden iſt verboten.

§. 14.

Feuerherde, Küchen und Küchenfluren.

1) In allen neu- oder umzubauenden Wohnhäuſern müſſen die Küchen oder Kochräume durch bis zur Decke hinanreichende dichte Wände von den übrigen Räumen des Gebäudes getrennt werden.

2) Die Feuerherde auf den vorhandenen Küchenfluren ſind, wenn ſolches aus beſonderen Gründen von der Obrigkeit verlangt wird, durch eine dichte Wand von der Dreſchtenne, Viehdiele ꝛc. zu trennen.

Die Obrigkeit hat eine ſolche Anordnung nicht anders zu treffen, als wenn nach den Umſtänden des einzelnen Falles aus dem Offenliegen des Feuerherdes eine beſondere Feuergefährlichkeit ſich ergiebt, und wenn im Falle des Widerſpruchs der Betheiligten nach zuvoriger Beſichtigung durch einen Bauverſtändigen ermittelt iſt, daß die Anordnung ohne unverhältnißmäßigen Koſtenaufwand und ohne unverhältnißmäßige Beeinträchtigung der Benutzung ausgeführt werden kann.

3) Die Decken über Küchen und noch vorhandenen Küchenfluren im Gegenſatz zu geſchloſſenen Küchen, ſind überall ſo völlig zu dichten, daß keine feuerfangenden Gegenſtände hindurchdringen können.

Jedenfalls müſſen die ſ. g. Feuerrähme oder Feuerböden über offenem Herdfeuer unten beſpriegelt und mindeſtens 1½ Zoll dick mit Lehm beſetzt werden.

Der Fußboden in dem den Herd umgebenden Raume darf bis auf 3 Fuß vom Herde nicht aus Holz oder anderem feuerfangenden Material beſtehen.

Feuerherde in oberen Stockwerken ſind auf feuerſichere Gewölbe oder auf maſſive Bögen zu ſetzen. Letztere müſſen auf Balken, welche durch Eiſen von gehöriger Stärke und ſicherer Befeſtigung zuſammen zu ankern oder zwiſchen Trümpfe, welche durch Verſatz mit den Balken gegen das Ausſchieben zu ſichern ſind, geſpannt werden.

Auch iſt die Herſtellung von Herden in oberen Stockwerken auf mindeſtens 2 Zoll ſtarken Bohlen, jedoch nur auf einer Unterlage von 3 platten Schichten mit vollen Fugen in Lehm gemauerter gebrannter Steine geſtattet.

Der Fußboden iſt bei Herden in oberen Stockwerken mit offenem Feuer in einer Breite von 3 Fuß und bei geſchloſſenen Herden (ſ. g. Sparherden) von 2 Fuß mit Steinen, Gyps oder Metall zu belegen.

Digitized by Google

Die Rauchmäntel und Rauchfänge müſſen, ſofern ſie nicht von Metall ſind, von gebrannten oder halbgebrannten Mauerſteinen oder Lehmſteinen aufgeführt, auch in- und auswendig mit Lehm oder haltbarem Mörtel überſetzt ſein.

Hölzerne Mantelträger müſſen betüncht und mindeſtens 1 Zoll dick mit Lehm überzogen ſein.

Verſchlüſſe in Rauchmänteln und Rauchfängen müſſen von Eiſen oder ſonſtigem feuerſicheren Material ohne alles Holzwerk ſein.

§. 15.

Kamine, Oefen und Ofenröhren.

Kamine, Oefen und Ofenröhren-Kamine und Vorgelege dürfen unter hölzernen Treppen, oder zur Heizung von ſolchen Treppen aus nicht angelegt werden.

Werden dieſelben in oberen Stockwerken angelegt, oder befinden ſich ſolche in oberen Stockwerken ſchon vorhandener Gebäude, ſo finden auf ſie die Beſtimmungen des §. 14 Abſ. 6 und 7 hinſichtlich der Feuerherde in oberen Stockwerken Anwendung.

Stubenöfen ſind auf einer Unterlage von Stein oder gebranntem Thon oder auf Füßen dieſer Art über Gyps, Flieſen oder dergl. feuerſicherem Material zu errichten.

Die Oefen müſſen mindeſtens 1 Fuß von der Zimmerdecke entfernt bleiben. Bei gewellerten und beſpriegelten Decken kann eine geringere Entfernung der ſchon vorhandenen Oefen ohne eiſernen Aufſatz bis 6 Zoll, ſo lange nicht eine Umſetzung derſelben ſtattfindet, zugelaſſen werden.

Die Oefen ſind vor die Brandmauern ſo zu ſtellen, daß letztere wenigſtens 1 Fuß über erſtere nach allen Seiten hinausreichen.

Bei den ſchon vorhandenen nicht eiſernen Oefen genügt ½ Fuß.

Beträgt bei einem Kachel- oder Steinofen der Ueberſtand der Brandmauer nicht mindeſtens 1 Fuß, ſo iſt die Erſetzung des Ofens durch einen ſolchen ganz oder zum Theil von Eiſen ohne entſprechende Erweiterung der Brandmauer verboten.

Vor Fachwänden kann die Anlegung von Oefen aus Stein oder gebranntem Thon von der Obrigkeit geſtattet werden, wenn ſie mindeſtens 1 Fuß von erſteren entfernt bleiben. Die Fachwand muß ſodann jedoch mindeſtens ¼ Stein ſtark (hochkantig) in Lehm verblendet und geputzt werden.

Stubenöfen in oberen Stockwerken, wenn ſie Grundöfen mit unter dem Fuße durchgehenden Zügen ſind, müſſen auf Gewölben ſtehen.

Vor der Oeffnung der Windöfen muß ſich entweder ein metallener Vorſatz mit aufſtehendem Rande oder eine mindeſtens 1½ Fuß lange und 1 Fuß breite Metall-, Stein-, Gyps- oder ähnliche Platte befinden.

Hinſichtlich des Verſchluſſes der Windöfen wird auf Unſere Verordnung vom 2. Auguſt 1857 verwieſen.

Ofenlöcher ſind mit eiſernen, Kamine mit eiſernen oder hölzernen, inwendig und auf den Kanten mit Blech beſchlagenen Thüren zu verſehen.

Digitized by Google

Vor den Heizlöchern der Kamine und Oefen muß ſich ein mindeſtens 1 Fuß breiter Stein- oder Gypsboden oder eine Metallplatte von gleicher Breite befinden. Im Erdgeſchoſſe genügt ein Lehmeſtrich.

§. 16.

Fortſetzung.

Die Ofenröhren dürfen nur in Schornſteine und Rauchfänge ausmünden. Vergl. §. 21.

Bei den ſchon vorhandenen Gebäuden bleibt die Ausmündung der Ofenröhren ins Innere des Gebäudes, ſofern ſich Schornſteine in demſelben nicht befinden, geſtattet, unbeſchadet ſofortiger Abſtellung etwaiger feuergefährlicher Beſchaffenheit. Beim Umbau des Gebäudes kömmt jedoch die obige Regel zur Anwendung. Die Ausmündung der Röhren ins Freie bedarf beſonderer Genehmigung der Obrigkeit.

Die Ofenröhren, ſie mögen durch Brandmauern oder durch Fachwände oder an ſolchen entlang geleitet werden, müſſen rings mindeſtens 1 Fuß von allem Holzwerke entfernt bleiben.

Daneben müſſen Ofenröhren, welche durch Decken geleitet werden, in der ganzen Balkenhöhe einen halben Fuß breit mit gebrannten Ziegelſteinen ummauert werden.

§. 17.

Schornſteine.

Die Schornſteine ſind von Ziegel- oder Lehmſteinen, welche auf die breite Seite gelegt werden, mit dichten Fugen aufzumauern. Vergl. jedoch §. 3 der Bekanntmachung Unſeres Miniſteriums des Innern vom 6. Juni 1854, betreffend die Anlegung enger Schornſteinröhren.

Die inneren und äußeren Wände der Schornſteine ſind mit Lehm oder haltbarem Mörtel zu überſetzen.

Die zum Befahren durch Schornſteinfeger beſtimmten Schornſteine müſſen eine Weite von mindeſtens 18 Zoll Quadrat im Lichten haben.

Die Schornſteine müſſen in der Regel aus dem Firſte des Gebäudes hinausgeführt werden, und bei reiner Ziegel-, Schiefer-, Steinpappe-, Aſphalt- oder Metall-Bedachung eine Höhe von mindeſtens 1½ Fuß, bei Bedachung von Ziegeln in Strohdocken oder von Stroh ꝛc. mindeſtens 2½ Fuß über dem Firſte haben, auch im letzteren Falle rings mit 6 Reihen Ziegeln in Kalk oder Cement (Steinſätteln) umgeben ſein.

Iſt nach der Oertlichkeit die Hinausführung des Schornſteins aus einer Seite des Daches unvermeidlich, ſo muß deſſen Höhe außerhalb des Daches mindeſtens 6 Fuß an der kürzeren Wange betragen, es ſei denn, daß er ſchon bei geringerer Höhe den Dachfirſt um mindeſtens 1½ resp. 2½ Fuß überragt. Auch muß der Schornſtein bei Gebäuden mit Bedachung der letztern Art rings mit 9 Reihen Ziegel in Kalk oder Cement umgeben werden.

Bei den ſchon vorhandenen Gebäuden iſt die im Abſatze 4 und 5 vorgeſchriebene Einfaſſung

Digitized by Google

der Schornsteine binnen 5 Jahren, angerechnet von dem auf die Verkündigung dieser Feuerordnung zunächst folgenden 1. Januar, herzustellen, wo nicht schon kürzere Frist vorgeschrieben ist.

Werden Schornsteine unter dem Dache schräg in die Höhe geleitet, so müssen sie vom Strohdache sowie vom Ziegeldache in Docken mindestens 1½ Fuß, vom Gesparre des reinen Ziegeldaches mindestens 6 Zoll entfernt bleiben.

§. 18.
Fortsetzung.

Das s. g. Aufsatteln der Schornsteine auf Holzwerk ist bei Neu- und Umbauten verboten.

Bei solchen Bauten muß der Schornsteinkasten vom Nachbarhause, falls dieses das höhere ist, mindestens 4 Fuß entfernt gehalten werden.

Das Schleifen oder Schleppen der Schornsteine und Schornsteinröhren darf nicht unter einem kleinern Winkel mit der Horizontale als von 45 Graden geschehen. Ausnahmsweise kann die Obrigkeit die Schleifung unter noch geringerem Winkel, jedoch nicht unter geringerem als von 30 Graden gestatten.

Bei geschleiften Schornsteinen müssen die Steinlager winkelrecht auf der Brücke der Unterstützungsfläche aufgemauert werden.

Auch müssen die Schleifhölzer durch gehörige Stärke und Befestigung gegen das Ausweichen und Durchbiegen gesichert und mit einer Mauerschicht von wenigstens 1½ Zoll Stärke bedeckt sein, bevor die Aufführung des Schornsteins geschieht. Die Fugen der Unterlagesteine müssen von dem Gemäuer des Schornsteins gedeckt werden.

§. 19.
Fortsetzung.

Bei Neubauten und bei Erneuerung oder wesentlicher Veränderung der vorhandenen Schornsteine muß alles Holzwerk, als: Schwellen, Ständer, Riegel, Wandrahmen, Balken, Wechsel, Schlüssel, Setzschwellen und Wellerhölzer in der äußern Umgebung des Schornsteins mindestens 3 Zoll von letzterem entfernt bleiben, und der Zwischenraum zwischen Schornstein und Holzwerk durch einen auf die hohe Kante zu stellenden Ziegel- oder Lehmstein ausgefüllt werden.

Es dürfen keine Döppel (hölzerne Pflöcke) zur Befestigung der Stoßbretter, Fußleisten und Wandbekleidungen in die Schornsteine geschlagen werden.

Im Innern dürfen auch die vorhandenen Schornsteine kein Holzwerk enthalten.

§. 20.
Fortsetzung.

In den oberen Stockwerken dürfen bei Neubauten Schornsteinröhren nur an gut unterstützten Punkten auf gehörig starkes Eisen, oder auf einen Bogen aufgesetzt werden, welcher mindestens ½ Fuß stark aus Mauerziegeln in Kalk zwischen die durch Eisen zusammenzuankernden Balken zu spannen ist.

Digitized by Google

Das Gebälk unter ſolchen Schornſteinröhren muß da, wo die Balken zu enge liegen, ausgewechſelt werden.

Die in Hausböden, welche zum Aufbewahren von Stroh, Heu oder ähnlichen feuerfangenden Gegenſtänden dienen, befindlichen Schornſteine müſſen ringsum in einem Abſtande von mindeſtens 2 Fuß mit einer Lattenbekleidung verſehen ſein. Die Entfernung der Latten von einander darf nicht mehr als 2½ Zoll betragen.

§. 21.

Fortſetzung.

Hinſichtlich der nicht zum Befahren durch die Schornſteinfeger beſtimmten Schornſteinröhren wird auf die Bekanntmachung Unſeres Miniſteriums des Innern vom 6. Juni 1854, betreffend die Anlegung enger Schornſteinröhren, verwieſen.

Wegen des Reinigens der Schornſteine kommen die bezüglichen beſonderen Vorſchriften in Anwendung.

§. 22.

Rauchkammern.

Rauchkammern müſſen entweder maſſiv von Steinen angelegt, oder es muß im Innern derſelben alles in den Wänden und Decken befindliche Holzwerk mit Blech beſchlagen, oder beſpriegelt und der Spriegel mit einer mindeſtens 1 Zoll dicken Lehmbekleidung bedeckt ſein. Eine gleiche Bekleidung iſt für die in den Rauchkammern befindlichen Thüren erforderlich.

Die Rauchlöcher ſind mit eiſernen Schiebern oder Thüren zu verſehen. Es darf ſich kein Holzwerk über denſelben befinden.

Der Fußboden der Rauchkammer iſt mit Gyps, Lehm oder Stein zu belegen.

Das Rauchloch muß 6 Fuß von der Decke der Rauchkammer entfernt bleiben, oder wo ſolches nach der Höhe der Rauchkammer nicht thunlich, 1 Fuß vom Boden der Rauchkammer ab anfangen.

§. 23.

Wände und Fußböden.

Gezäunte Wände ohne Lehmbeſetzung auf beiden Seiten, ſowie mit Torf ausgefüllte Wände ſind in Gebäuden, worin ſich Feuerungsanlagen befinden, unſtatthaft.

Auch dürfen die Fußböden nicht mit feuerfangendem Material unterſtopft werden. Die Füllung mit Lohe iſt zuläſſig, wenn dieſe 2 bis 3 Zoll hoch mit Strohlehm bedeckt oder mit Lehm zu mindeſtens gleichen Theilen vermiſcht wird.

In ſtadtähnlich zuſammenhängend gebauten Orten (§. 1) dürfen die Außenwände der Gebäude nicht mit Dielen beſchlagen, auch nicht mit Schilf, Stroh oder anderen leicht feuerfangenden Gegenſtänden bekleidet ſein. Vorhandene derartige Beſchläge und Bekleidungen bei Hauptreparaturen zu erneuern, iſt unſtatthaft. Dispenſation von den obigen Vorſchriften kann die Obrigkeit (§. 3) in unbedenklichen Fällen ertheilen.

Digitized by Google

§. 24.

Bedachung der Gebäude.

Wohngebäude und Viehställe, welche mit Stroh, Rohr oder ähnlichem Material gedeckt werden sollen, müssen mit graden Giebeln versehen sein, oder mit Walmen, welche harte Bedachung haben.

Alle Gebäude, in denen ein feuergefährliches Gewerbe getrieben wird, oder welche größere Feuerungsanlagen enthalten, auch die gewöhnlichen Backöfen außerhalb der Häuser, sowie diejenigen Gebäude, welche mit Gebäuden der gedachten Art in baulicher Verbindung stehen, müssen mit Ziegeln in Kalk oder Cement, mit Schiefer, Steinpappe oder Metall gedeckt sein.

Für die Beseitigung der diesen Bestimmungen nicht entsprechenden vorhandenen Bedachungen hat die Obrigkeit nach Anhörung des Eigenthümers eine angemessene Frist vorzuschreiben. Die Vorschriften des Absatzes 1, soweit sich solche auf Viehställe beziehen, welche sich nicht unter dem Dache der Wohngebäude befinden, sowie die des Absatzes 3 kommen nur in stadtähnlich zusammenhängend gebauten Orten zur Anwendung.

Die Oeffnungen in den Dächern und Giebeln sind mit Klappen, Thüren oder Fenstern zu versehen.

Der Raum zwischen der Mauerplatte und dem Dache muß, falls an den Außenseiten keine Balkenbekleidung vorhanden, gehörig gedichtet sein.

§. 25.

Fortsetzung.

In stadtähnlich zusammenhängend gebauten Orten dürfen die Dächer bei Neubauten oder völliger Erneuerung des Dachverbandes nicht mit Stroh, Schindeln oder ähnlichem leicht feuerfangenden Material gedeckt, auch die Ziegel nicht mit Stroh unterdockt werden.

Bei den schon vorhandenen Dächern dürfen die Docken nicht hervorstehen. Auch darf der überstehende Dachbort keine Docken enthalten.

First und Walm müssen in Kalk gelegt und verstrichen oder mit Schiefer eingefaßt werden.

Bei Neu- und Umbauten müssen die gegen die angrenzenden Nachbargebäude freistehenden hölzernen Dachgiebel mit Ziegeln oder Steinen überkleidet werden.

Die Strohdocken an den bereits vorhandenen Dächern sind binnen zehn Jahren, angerechnet von dem auf die Verkündigung dieser Feuerordnung nächstfolgenden 1. Januar, überall zu beseitigen.

§. 26.

Fortsetzung.

In stadtähnlich zusammenhängend gebauten Orten ist bei Neu- und Umbauten die Anwendung hölzerner Dachrinnen und Fallröhren unstatthaft.

Digitized by Google

§. 27.

Sicherung der Gebäude nach außen.

A. in ſtadtähnlich zuſammenhängend gebauten Orten.

Zwiſchen Gebäuden jeglicher Art, ſowohl neuen als ſolchen, welche an die Stelle früherer errichtet werden, ſoll, ſoweit es die Oertlichkeit geſtattet, ein ſolcher Zwiſchenraum bleiben, daß Feuerlöſchgeräthe einen freien Durchgang haben.

Iſt eine ſolche Trennung nicht thunlich und beträgt die Entfernung der beiden Gebäude weniger als 4 Fuß, ſo muß die dem Nachbarhauſe zugekehrte Wand des neu zu errichtenden Gebäudes maſſiv erbaut werden.

Die Stärke der Mauern muß mindeſtens eine Mauerſteinlänge betragen.

Die gemeinſchaftliche Seitenwand zweier Häuſer muß im Falle eines Neubaues oder eines auf die Seitenwand ſich erſtreckenden Umbaues auch nur eines derſelben nach obiger Vorſchrift maſſiv hergeſtellt werden.

B. in nicht ſtadtähnlich zuſammenhängend gebauten Orten.

1) Neu zu errichtende Gebäude, welche Feuerungsanlagen enthalten, müſſen
   a. wenn ſie mit Stroh-, Rohr- oder Schindeldächern verſehen, oder mit Ziegeln in Docken gedeckt werden ſollen, von allen fremden Feuerſtellen mindeſtens 80 Fuß, von fremden Gebäuden ohne Feuerſtellen mindeſtens 40 Fuß,
   b. wenn ſie mit Ziegeln in Kalk oder Cement, mit Schiefer, Steinpappe oder Metall gedeckt werden ſollen, von allen fremden Gebäuden wenigſtens 10 Fuß entfernt bleiben.

2) Neu zu errichtende Gebäude, welche keine Feuerungsanlagen enthalten, müſſen
   a. wenn ſie mit Stroh-, Rohr- oder Schindeldächern verſehen oder mit Ziegeln in Docken gedeckt werden ſollen, von allen fremden Gebäuden mindeſtens 40 Fuß,
   b. wenn ſie mit Ziegeln in Kalk oder Cement, mit Schiefer oder Metall gedeckt werden ſollen, von allen fremden Gebäuden mindeſtens 10 Fuß entfernt bleiben.

3) Die Belegenheit der Gebäude einer und derſelben Hofſtelle zu einander unterliegt keiner weiteren Beſchränkung, als daß die Gebäude den Löſchungsgeräthen zugänglich bleiben müſſen.

4) In dringenden Fällen kann die Landdroſtei Dispenſation von den obigen Vorſchriften (Ziff. 1—3) ertheilen, welche jedoch in der Regel nicht verſagt werden ſoll, wenn die Betheiligten ſich verpflichten, in Gemäßheit der für Gebäude in ſtadtähnlich zuſammenhängend gebauten Orten ertheilten Vorſchriften zu bauen.

5) Die vorſtehenden Beſtimmungen (Ziff. 1—4) kommen auch bei Umwandlung von Gebäuden in Feuerſtellen zur Anwendung.

Digitized by Google

III. Sonstige Vorschriften zur Verhütung von Feuersgefahr.

§. 28.

Für andere als durch die obigen Vorschriften unter II. getroffene, feuergefährliche Handlungen und Unterlassungen kommen die Vorschriften der §§. 137 und 139 bis 152, sowie der §§. 158 bis 165 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 zur Anwendung.

Außerdem wird auf Grund des §. 10 des letztgedachten Gesetzes Folgendes vorgeschrieben:

1) Bei Aufbewahrung und Verwendung von Reibzündzeugen ist stets mit der nöthigen Vorsicht zu Werke zu gehen. Vergl. §. 43.

2) Oefen und Gruben zum Dörren des Flachses und des Hanfes dürfen nur mit Erlaubniß der Obrigkeit angelegt werden.

3) Zäune dürfen in stadtähnlich zusammenhängend gebauten Orten nicht mit Plaggen, Heide oder Busch (außer Dornen) bedeckt werden.

IV. Feuervisitationen.

§. 29.

Die Feuervisitationen liegen den Feuergeschworenen ob, in den Flecken in der Regel unter Leitung eines von dem Magistrate zu bestimmenden Mitgliedes desselben, in den Landgemeinden in der Regel unter Leitung des Vorstehers oder, bei dessen Behinderung, des Beigeordneten. Die Anzahl der Feuergeschworenen wird durch Beschluß des Magistrats und Bürgervorsteher-Collegiums bezw. der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses ein für allemal bestimmt.

Die Feuergeschworenen werden nach Maßgabe der für die Wahl der Gemeindebeamten geltenden Grundsätze in den Flecken vom Magistrate und der gesetzlichen Vertretung, in den sonstigen Landgemeinden von der Gemeindeversammlung bezw. dem Ausschusse derselben gewählt.

Wählbar ist jedes Gemeindemitglied, welches nach der Gemeindeverfassung zum Gemeindebeamten gewählt werden kann. In den Flecken soll mindestens einer der Feuergeschworenen ein geprüfter Bauhandwerker sein.

§. 30.

Die zu Feuergeschworenen Gewählten sind von dem Magistrate bezw. dem Gemeindevorstande der Obrigkeit zur Bestätigung in Vorschlag zu bringen und von dieser, nach näher zu ertheilender Vorschrift, zu beeidigen.

Die Bestätigung ist zu versagen, wenn es dem in Vorschlag Gebrachten an einer zur Wählbarkeit nöthigen Eigenschaft oder an der zu dem Amte nöthigen Befähigung mangelt.

Jedes Gemeindemitglied muß die Wahl annehmen.

Wegen der Befugniß und Verpflichtung zur Ablehnung gelten die Bestimmungen des §. 32 bezw. 33 der Landgemeindeordnung.

Das Amt eines Feuergeschworenen dauert drei Jahre. (Vergl. jedoch den vorigen Absatz.)

Digitized by Google

Wird der Feuergeschworene während der Dienstzeit eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens rechtskräftig für schuldig erkannt, oder wird derselbe zur Ausübung seines Amtes körperlich oder geistig unfähig, so ist er durch die Obrigkeit vom Dienste zu entfernen, und es tritt eine Neuwahl ein.

§. 31.

Die ordentlichen Feuervisitationen sind jährlich mindestens zweimal in angemessenen Zwischenräumen unerwartet vorzunehmen.

Außerordentliche Visitationen aller oder einzelner Gebäude sind vorzunehmen, sobald dazu nach dem Ermessen der Visitatoren oder auch nur eines derselben eine Veranlassung da ist.

Die Zeit und Reihefolge der Visitation bestimmt das Magistratsmitglied resp. der Vorsteher.

§. 32.

Bei der Visitation wird nach einer von Unserm Ministerium des Innern, nach Anhörung des landschaftlichen Ausschusses, zu ertheilenden Anweisung verfahren.

Die Hausbewohner sind verpflichtet, zu allen Räumen des Gebäudes, die ihnen zustehen, den Visitatoren auf Verlangen den Zugang behuf Vornahme der Visitation zu eröffnen. Verweigerung des Zugangs zieht Geldbuße bis zu 25 Thalern nach sich.

§. 33.

Werden bei den Feuervisitationen feuergefährliche Handlungen oder Unterlassungen entdeckt, welche nach den bestehenden Vorschriften strafbar sind (§. 137 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847), so sind solche ohne Verzug von den Visitatoren bei der Obrigkeit behuf der gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.

Zugleich ist von den Visitatoren Demjenigen, welchem die Benutzung des betreffenden Raumes zusteht, sofern dieser ungewiß oder abwesend ist, dem Hauseigenthümer, die Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes binnen sofort zu bestimmender Frist aufzugeben, unter der Verwarnung, daß im Unterlassungsfalle das weitere gesetzliche Einschreiten der Obrigkeit zu erwarten sei.

Nach Ablauf der Frist ist durch Wiederholung der Visitation zu bekunden, ob der Auflage nachgekommen ist, und sofern dies nicht der Fall, davon sofort bei der Obrigkeit Anzeige zu machen.

§. 34.

Für die Feuervisitation sind Gebühren von den Betheiligten nicht zu entrichten.

Dagegen erhalten die Feuergeschworenen in der Regel aus der Cämmerei- bezw. Gemeindecasse eine jährliche feste Vergütung, welche durch Beschluß des Magistrats und der gesetzlichen Vertretung bezw. von der Gemeindeversammlung ein für allemal festzustellen ist.

Ansprüche auf Beibehaltung schon bisher bezogener Vergütung erleiden hierdurch keine Beschränkung.

Zuwiderhandlungen der Feuergeschworenen gegen die Dienstpflicht unterliegen disciplinarischer Ahndung nach §§. 37 bis 39 der Landgemeinde-Ordnung vom 28. April 1859.

Digitized by Google

§. 35.

Die Landdrostei ist ermächtigt, die obigen Vorschriften (§§. 29—35) in solchen Flecken nicht zur Anwendung zu bringen, wo das Feuervisitationswesen schon jetzt gehörig geordnet ist.

V. Feuerlöschanstalten, Feuerlöschdienst und Brandlöschung.

§. 36.

Feuerlöschanstalten.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, die zur Feuerlöschung erforderlichen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten.

Vorbehältlich abweichender Vorschriften für einzelne Gemeinden muß jede Feuerstelle, d. h. jedes mit einer oder mehreren Feueranlagen versehene Gebäude, mit einem Feuereimer versehen sein, welcher äußerlich als deren Eigenthum dauerhaft zu bezeichnen ist, jede Hofstelle aber noch außerdem mit einer Feuerleiter und einem Feuerhaken.

Außerdem muß die Gemeinde eine durch Gemeindebeschluß, nöthigenfalls von der Obrigkeit zu bestimmende, Anzahl von Wassertubben, größeren Leitern und Feuerhaken besitzen.

Gleiche Vorschrift gilt für die Inhaber größerer nach Ermessen der Obrigkeit mit besonderer Feuersgefahr verbundener gewerblicher oder sonstiger Anlagen. Vergl. §. 12.

Ueber die Frage, ob Gemeinden ꝛc. die Anschaffung und Unterhaltung von Feuerspritzen aufzugeben sei, entscheidet, nach Anhörung der Amtsversammlung, die Landdrostei.

Sämmtliche in Folge der Verpflichtung dazu gehaltene Feuerlöschanstalten und Geräthe sowohl der Gemeinde als der Gemeindemitglieder sind nach näherer Anordnung der Obrigkeit mindestens einmal im Jahre zu untersuchen, die Spritzen jedoch mindestens zweimal zu probiren, unbeschadet jedesmaliger Probirung alsbald nach stattgehabtem Gebrauche.

Wegen Abstellung der vorgefundenen, der Obrigkeit sofort anzuzeigenden, Mängel hat dieselbe die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Gemeinden, welche mit Wasser behuf der Feuerlöschung nicht in sonstiger Weise hinreichend versehen sind, haben, wo thunlich, Feuerteiche anzulegen und zu erhalten. (Vergl. das Gesetz vom heutigen Tage, betreffend die Verpflichtung zur Grundabtretung zu feuerbaupolizeilichen Zwecken im Fürstenthume Lüneburg und den vormals Lauenburgschen Landestheilen.)

Während des Frostes sind die zur Feuerlöschung dienenden Brunnen, Teiche, Canäle, Gräben ꝛc. für diesen Zweck, namentlich durch Aufeisen, benutzbar zu erhalten.

§. 37.

Feuerlöschdienst.

Jeder männliche Gemeindeangehörige ist zur Hülfeleistung bei Bränden im Gemeindebezirke verpflichtet.

Digitized by Google

Ausgenommen sind:

1) alle körperlich oder geistig Unfähige, sowie Personen unter 18 und über 60 Jahren,
2) Aerzte, Wundärzte und Apotheker,
3) Geistliche, Kirchen- und Schuldiener,
4) Personen, welche durch ihren öffentlichen Dienst behindert werden,
5) Militairpersonen im activen Dienste,
6) Agenten der Privat-Feuerversicherungsanstalten,
7) die Bewohner der Gebäude in der Nähe der Brandstätte.

Die zur Bedienung der Spritzen und sonstigen Löschgeräthe erforderliche Mannschaft ist nach näherer, von der Obrigkeit mit Genehmigung der Landdrostei zu ertheilender Anweisung von der Gemeinde zu wählen. Die Ablehnung der Wahl steht nur dem nach Vorstehendem von der Hülfeleistung Befreiten zu.

Die Dauer des Dienstes ist eine dreijährige, sofern nicht hierüber die Gemeinde mit Genehmigung der Obrigkeit ein Anderes beschließt. Der Austretende kann wieder gewählt werden, ist jedoch zur Wiederübernahme des Dienstes erst nach Ablauf von drei Jahren seit dem Dienstaustritte verpflichtet.

Der Dienst ist unentgeltlich zu versehen, jedoch kann die Gemeinde mit Genehmigung der Obrigkeit außer den aus der öffentlichen Brandversicherungsanstalt oder von den Privat-Feuerversicherungsgesellschaften erfolgenden Spritzenprämien eine Bezahlung aus der Gemeindecasse beschließen.

Unter obrigkeitlicher Genehmigung können an geeigneten Orten Rettungsvereine gebildet werden.

Auch bleibt es den Gemeinden überlassen, nach den obigen Vorschriften, im voraus bestimmte Personen als Brandwachmannschaft zu wählen.

§. 38.

Brandlöschung.

Jeder, welcher den Ausbruch eines Feuers wahrnimmt, ist verpflichtet, die Kunde davon sofort durch Hülferuf zu verbreiten.

Beim Ausbruch eines Feuers sind unverzüglich durch die hierzu Berufenen die üblichen Feuersignale (Läuten der Sturmglocke, Blasen der Nachtwächter, Trommelschlag ꝛc.) zu geben; auch ist vom Gemeindevorstande der Obrigkeit schleunigst Anzeige zu machen.

Die bei den Löschungsanstalten Angestellten und die nicht befreiete Hülfsmannschaft (§. 37) haben sich ohne Verzug mit den nöthigen Werkzeugen und Geräthschaften auf der Brandstelle zum Dienste einzufinden.

Reicht die erschienene Hülfsmannschaft nicht aus, so sind die Ausgebliebenen durch den die Löschung Leitenden nöthigenfalls zwangsweise heranzuziehen, unbeschadet der verwirkten Bestrafung.

Zur Fortschaffung der Spritzen und Wasserkufen behuf der Feuerlöschung sind auf die Aufforderung der Obrigkeit oder des Gemeindevorstandes von den spannhaltenden Gemeindemitgliedern

Digitized by Google

thunlichſt nach im voraus zu beſtimmender Reihefolge, die erforderlichen Pferde mit dauerhaftem Geſchirre unentgeltlich zu ſtellen.

Jedoch kann die Gemeinde mit Genehmigung der Obrigkeit die Gewährung angemeſſener Vergütung aus der Gemeindecaſſe beſchließen, unbeſchadet der aus öffentlichen oder Privat-Brandverſicherungsanſtalten erfolgenden Fuhrkoſten ꝛc.

§. 39.

Fortſetzung.

Die Leitung der Brandlöſchung ſowie der Rettung von Perſonen und Sachen ſteht zunächſt der Obrigkeit, bis zu deren Eintreffen jedoch, unter Mitwirkung des zuſtändigen an Ort und Stelle befindlichen Amtsunterbedienten (§. 70 der Landgemeinde-Ordnung) dem betreffenden Magiſtratsmitgliede bezw. Gemeindevorſteher und, falls auch dieſer nicht anweſend, dem im Dienſte älteſten Beigeordneten zu.

Alle auf der Brandſtätte Anweſenden ſind den Befehlen des die Brandlöſchung Leitenden unterworfen.

Erachtet die die Brandlöſchung leitende zuſtändige Obrigkeit, zum Zwecke der Feuerlöſchung oder Rettung, die Niederreißung oder Beſchädigung vom Brande ergriffener oder bedroheter Gegenſtände, die Zumauerung und Sperrung von Thüren und Fenſtern, die Ausräumung von Gebäuden, oder die Fortſchaffung von Gegenſtänden für erforderlich, ſo iſt den Anordnungen hierüber vom Eigenthümer und allen ſonſtigen Betheiligten unbedingt Folge zu geben. Die Obrigkeit hat jedoch mit ſolchen Anordnungen erſt nach Anhörung des Fleckens- oder Gemeindevorſtandes, wo ſolche ohne ſchädlichen Verzug geſchehen kann, vorzugehen.

§. 40.

Fortſetzung.

Jeder zur Hülfeleiſtung bei der Feuerlöſchung im Gemeindebezirke Verpflichtete (§. 37) iſt auch beim Ausbruch eines Feuers in der Nachbarſchaft zur Hülfeleiſtung auf die Aufforderung des Gemeindevorſtandes, ohne Anſpruch auf Vergütung, gehalten.

Soweit es die Umſtände geſtatten, iſt auch die Gemeinde nach Verfügung des betreffenden Gemeindebeamten hierüber zur Hülfeleiſtung mit der Spritze und den ſonſtigen Feuerlöſchgeräthſchaften in gleicher Weiſe verpflichtet, unbeſchadet jedoch der Obliegenheit der Gemeinde des Brandorts zur Zurückſchaffung der Spritze ꝛc. (§. 68 des Geſetzes vom 17. Juni 1862, betreffend die Calenberg-Grubenhagenſche Brandverſicherungsanſtalt, und §. 1 des Geſetzes vom 14. Juni 1863, betreffend die Theilnahme des Fürſtenthums Lüneburg an derſelben).

§. 41.

Fortſetzung.

Nach der Löſchung des Brandes hat die Obrigkeit ꝛc. ſowohl wegen Bewachung der Brandſtelle und der geretteten Sachen, als wegen Entlaſſung der Spritzenmannſchaft und der ſonſtigen

Digitized by Google

zur Hülfeleiſtung Erſchienenen, ſowie wegen Zurückſchaffung oder Bewachung der Löſchgeräthe die nöthigen Anordnungen zu treffen.

§. 42.

Erlaß beſonderer Feuerlöſchordnungen.

Zur Ausführung der Vorſchriften der §§. 36 bis 41 können mit Genehmigung der Landdroſtei Feuerlöſchordnungen für den obrigkeitlichen Bezirk oder einzelne Gemeinden erlaſſen werden.

VI. Strafbeſtimmungen.

§. 43.

Uebertretungen der Vorſchriften der §§. 4 bis 27 unterliegen Geldbuße bis zu 25 Thaler, Uebertretungen der Vorſchriften der §§. 28 und 36 bis 41 Geldbuße bis 5 Thaler, inſoweit nicht peinliche oder ſchärfere polizeiliche Strafe verwirkt iſt.

Die Vorſchriften der §§. 182 und 184 des Polizeiſtrafgeſetzes vom 25. Mai 1847 haben auch hier Anwendung.

VII. Schluß.

§. 44.

Die Feuerordnung für die Flecken und das platte Land des Landdroſteibezirks Lüneburg vom 6. Auguſt 1830 mit den ſpäteren Abänderungen derſelben iſt aufgehoben.

Unſer Miniſterium des Innern hat das zur Ausführung dieſer Feuerordnung Nöthige vorzuſchreiben.

Gegeben Herrenhauſen, den 14. November 1865.

(L. S.) **Georg Rex.**

Bacmeiſter. **Leonhardt.**

Daß Seine Majeſtät der König vorſtehende Feuerordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchſteigenhändig unterſchrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhauſen, den 14. November 1865.

Heinrichs,
Generalſecretair des Königlichen Miniſteriums des Innern.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 40.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 81. Verordnung, Abänderung der Statuten der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft betreffend.

(№ 81.) Verordnung, Abänderung der Statuten der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft betreffend. Herrenhausen, den 16. November 1865.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere getreue Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft um die landesherrliche Bestätigung der nachfolgenden von ihr beschlossenen Aenderungen der §§. 44 und 59 ihrer mittelst Verordnung vom 4. September 1847 publicirten Statuten geziemend nachgesucht hat:

1.

Die jährlichen Beiträge der Mitglieder der Ritterschaft zur ritterschaftlichen Casse, welche im §. 44 der Statuten vom 4. September 1847 auf fünf Thaler in Golde für jedes stimmberechtigte Gut bestimmt sind, sollen künftig in Silber mit 5 ℔ 15 ßr für fünf Thaler Gold bezahlt werden.

2.

Im vorletzten Satze des §. 59 der Statuten vom 4. September 1847 werden die Worte:

„oder ruhet das Stimmrecht eines Guts“

gestrichen.

[Ausgegeben zu Hannover am 22. November 1865.]

Digitized by Google

und Wir gegen dieſe Abänderungen nichts zu erinnern gefunden haben, ſo ertheilen Wir denſelben hierdurch Unſere landesherrliche Beſtätigung.

Gegeben Herrenhauſen, den 16. November 1865.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. Bacmeiſter.

Daß Seine Majeſtät der König vorſtehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchſteigenhändig unterſchrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhauſen, den 16. November 1865.

Heinrichs,
Generalſecretair des Königlichen Miniſteriums des Innern.

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 41.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 82. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz.
№ 83. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von Salzsteuerämtern.
№ 84. Bekanntmachung, betreffend die künftigen Salzdebitsverhältnisse in der Grafschaft Hohnstein und in den Aemtern Elbingerode und Polle.
№ 85. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des bisherigen Nebenzollamts I. zu Grohn a/d. Chaussee und die Errichtung eines neuen Nebenzollamts I. zu Friedrichsdorf.

(№ 82.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz vom 13. Juni 1865. Hannover, den 5. December 1865.

Zur Ausführung des die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz betreffenden Gesetzes vom 13. Juni 1865 erlassen Wir unter Bezugnahme auf den §. 48 desselben die folgenden Vorschriften:

§. 1.

Die Salzsteuer (§. 1 des Gesetzes) wird nach dem Nettogewicht erhoben.

Es ist zulässig, das Nettogewicht bei Salz in Säcken von mindestens 150 ℔ Bruttogewicht durch Abzug einer Normaltara von 1½ ℔ für den Sack vom Bruttogewicht festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung, bezw. Verwiegung der Tara beantragt.

Bei der Steuererhebung werden Bruchtheile eines Pfundes, welche ein halbes Pfund oder mehr betragen, für ein volles Pfund gerechnet. Geringere Bruchtheile bleiben unberücksichtigt.

§. 2.

An denjenigen Salinen, wo bisher steuerpflichtiges Salz nicht allein aus den Magazinen (§. 15 des Gesetzes), sondern auch direct aus den Trockenräumen in die Hand der Käufer über-

[Ausgegeben zu Hannover am 9. December 1865.]

Digitized by Google

gegangen ist, kann die Verabfolgung aus letzteren Räumen auch ferner nachgelassen werden, wenn solches aus besonderen Gründen gewünscht wird und nach dem Ermessen der Steuerbehörde Bedenken dagegen nicht obwalten. Jedoch sind alsdann die Trockenräume ebenfalls unter den Mitverschluß der Steuerbehörde zu stellen.

Die Trockenräume gelten in diesem Falle als Magazine im Sinne des Gesetzes und finden die hierauf bezüglichen Bestimmungen, insbesondere die der §§. 15, 16, 37, Nr. 2 und 3 des Gesetzes auch auf diese Trockenräume Anwendung.

§. 3.

Die zur Beschaffung des steuerlichen Mitverschlusses nöthigen Verschlußwerkzeuge hat die Steuerverwaltung zu liefern; dagegen sind die zur Anlegung desselben erforderlichen Vorrichtungen von den Salinbesitzern zu treffen.

§. 4.

Zu den nach §. 16 des Gesetzes bei dem Salzsteueramte abzugebenden Anmeldungen ist das unter I. anliegende Muster zu benutzen.

§. 5.

Das Salz wird in Gemäßheit der Vorschrift im §. 18 des Gesetzes entweder vollständig abgefertigt (in den freien Verkehr gesetzt) oder unter Steuercontrole abgelassen.

1) Die vollständige Abfertigung erfolgt:
   a. im Falle der sofortigen Versteuerung des Salzes oder der Empfangnahme unter Anschreibung auf Steuercredit;
   b. für Versendungen von dem an der Saline denaturirten Salze oder dem diesem gleichstehenden Schmutz- und Fegesalze (vergl. §. 16 dieser Bekanntmachung), sowie von den im §. 22 des Gesetzes unter Nr. 4 gedachten Salzdeputaten.

2) Die Ablassung unter Steuercontrole erfolgt durch Abfertigung auf Begleitschein, wenn unversteuertes Salz nach Maßgabe des §. 22 Nr. 1, 2 und 3 des Gesetzes
   a. nach dem Zollvereinsauslande ausgeführt,
   b. in eine freie oder eine öffentliche Niederlage übertragen,
   c. unter der Bedingung demnächstiger Denaturirung, beziehungsweise der Verwendung unter Steuercontrole abgelassen werden soll.

§. 6.

Bei der vollständigen Abfertigung wird für jeden Transport von Salz ein Versendungsschein ausgestellt, welcher eine Uebertragung der nach §. 16 des Gesetzes Nr. 1 bis 4 in der Anmeldung gemachten Angaben, den Betrag der erlegten oder creditirten Steuer, oder die Bezeichnung des Salzes als steuerfrei verabfolgt und eventuell eine Legitimation für den Transport im Zollgrenzbezirke enthalten soll. Dieser Schein dient als Legitimation bei der Abfuhr des Salzes vom Salinenhofe, sowie in

Digitized by Google

dem unter Nr. 3 des §. 29 des Gesetzes erwähnten Falle und für den Transport im Zollgrenzbezirke.

§. 7.

Der Begleitschein soll enthalten:

1) den Namen des Versenders, resp. Extrahenten,
2) den Bestimmungsort und Namen des Empfängers,
3) die Art des Transports, ob mittelst der Eisenbahn, durch Fuhrwerk oder Schiff, oder theils das eine oder andere,
4) die Anzahl und Art der Colli, deren Marken und Nummern, sowie das Brutto- und Nettogewicht derselben,
5) die zu haltende Route, sofern auf dem Transport der Zollgrenzbezirk, andere Zollvereinsstaaten oder das Zollvereinsausland berührt wird,
6) die Frist zur Gestellung des Salzes bei dem angegebenen Erledigungsamte,
7) welche Verschlußart und wie solche angebracht, und
8) ob und welche Sicherheit geleistet ist.

§. 8.

Der Extrahent eines Begleitscheins verpflichtet sich durch Unterzeichnung und Empfangnahme desselben, für den Steuerbetrag von der darin bezeichneten Salzmenge zu haften, letztere unter unverletztem Verschlusse und Innehaltung der angegebenen Route, sowie innerhalb der Gestellfrist bei dem vorgeschriebenen Zoll- oder Steueramte zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen.

Jede Abweichung von der hiernach übernommenen Verpflichtung fällt, soweit nicht schärfere Strafen in Anwendung zu bringen sind, unter die Strafbestimmung des §. 41 des Gesetzes.

§. 9.

Zur Erledigung der Begleitscheine sind die sämmtlichen Hauptzoll- und Hauptsteuerämter unbedingt, sowie diejenigen Nebenzollämter I. und Steuerämter im Innern befugt, welchen die Erledigung der über unverzollte Waaren ausgefertigten Begleitscheine I. oder II. zusteht.

§. 10.

Sofern das in eine freie oder eine öffentliche Niederlage aufgenommene Salz nach dem Auslande ausgeführt oder behuf der unter 2 und 3 des §. 22 des Gesetzes angeführten Zwecke zuvor einem andern Bestimmungsorte zugeführt werden soll, ist die Abfertigung mittelst des für zollpflichtige Waaren vorgeschriebenen Begleitscheines I. vorzunehmen.

Andere Zwischenausfertigungen von Begleitscheinen, sowie Versendungen unversteuerten Salzes aus einer freien oder einer öffentlichen Niederlage in andere Niederlagen sind nicht stattnehmig.

Wegen Aufnahme von unversteuertem Salze in die mehrerwähnten Niederlagen und wegen fernerer Behandlung desselben finden die Vorschriften der betreffenden Niederlage-Regulative mit der Beschränkung Anwendung, daß Collitheilungen oder weitere Bearbeitungen nicht zugelassen werden.

Digitized by Google

§. 11.

In den Fällen, wo das Salz unter amtlichen Verschluß gesetzt werden muß, ist stets der Colloverschluß in Ausführung zu bringen. Wie derselbe anzulegen, bestimmt allein das abfertigende Amt.

Derjenige, welcher die Abfertigung beantragt, hat die nöthigen Vorrichtungen zur Anbringung des Verschlusses nach Anweisung des Amts zu treffen.

§. 12.

Für die Ausfertigung der von den Salzsteuerämtern auszustellenden Versendungs- und Begleitscheine, sowie für die bei der Anwendung des amtlichen Verschlusses zu benutzenden Bleie, soll eine Gebühr nicht erhoben werden. Jedoch ist der Salininhaber verpflichtet, die Kosten für die anzuschaffenden Bleie zu erstatten, sofern derselbe nicht vorziehen sollte, dieselben nach Anweisung der Steuerbehörde selbst anfertigen zu lassen.

Bei Anwendung des Siegelverschlusses hat der Salininhaber das nöthige Material ebenfalls unentgeltlich zu liefern.

§. 13.

Im übrigen dienen bei Ausfertigung und Erledigung des vorgedachten Begleitscheines diejenigen Vorschriften zum Anhalte, welche bezüglich der Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. durch Unsere Bekanntmachung vom 3. December 1853 ertheilt sind, insoweit nicht der Umstand, daß der hier in Rede stehende Begleitschein sich nicht auf die Controlirung des Zolls, sondern der Salzsteuer bezieht, Modificationen bedingt oder solche sich aus den Bestimmungen dieser Bekanntmachung ergeben.

§. 14.

Auch die im §. 20 des Gesetzes erwähnten Salzabfälle bedürfen bei ihrer Abfuhr einer Anmeldung, jedoch kann solche mündlich abgegeben werden.

§. 15.

Zu der, dem Salin- oder Betriebsinhaber nach §. 21 des Gesetzes am Monatsabschlusse zuzustellenden amtlichen Berechnung der von ihm für den abgelaufenen Monat zu entrichtenden Steuer dient das angeschlossene Muster II. Ist dem Salininhaber ein Credit bewilligt, so hat derselbe die Berechnung mit einem Anerkenntnisse und dem Antrage auf Creditanschreibung zu versehen und dem Hauptamte des Bezirks einzureichen.

§. 16.

Das bei der Bearbeitung des Salzes in den Siede- und Trockenräumen, sowie in den Magazinen abfallende Salz (Schmutz- und Fegesalz [§. 15 des Gesetzes]) bedarf zur steuerfreien Abfertigung der im §. 22 des Gesetzes unter 2. a. vorgeschriebenen Denaturirung nicht, wenn es sich bereits ohnehin unzweifelhaft in einem Zustande befindet, in welchem es für Menschen ungenießbar ist und die Möglichkeit, dasselbe ohne unverhältnißmäßige Kosten genießbar zu machen, nicht vorliegt.

Digitized by Google

§. 17.

Wer Salz in einen andern, mit dem Königreiche nicht in Salzsteuergemeinschaft stehenden Staat des Zollvereins auf Grund besonderer Erlaubniß einzuführen beabsichtigt (§. 26 des Gesetzes), hat zunächst den Einfuhrpaß der betreffenden auswärtigen Regierung dem Steueramte vorzulegen, worauf das Salz nach den Vorschriften der Zollordnung auf Begleitschein I. abgefertigt wird.

Die weiteren Formen der Abfertigung sind nach Verschiedenheit des Falles und nach den Bedingungen, unter welchen die Einfuhr gestattet worden, nöthigenfalls von der obersten Steuerbehörde zu regeln.

§. 18.

Ob, unter welchen Bedingungen und auf welchen Straßen inländisches Salz durch andere Vereinsstaaten nach einem inländischen Bestimmungsorte durchgeführt werden darf, richtet sich nach den besonderen dieserhalb getroffenen oder noch zu treffenden Vereinbarungen, worüber das Nöthige den Salzsteuerämtern mitgetheilt werden wird.

Für Salztransporte, mit denen das Zollvereinsausland berührt werden soll, sind zwar im allgemeinen die Bestimmungen Unserer Bekanntmachung vom 25. November 1853, betreffend die Abfertigung von Waarensendungen, welche beim Transporte abwechselnd das In- und Ausland berühren, maßgebend; indessen wird den Salinbesitzern gestattet, sich dabei des unter III. angeschlossenen Declarations-Formulars zu bedienen.

§. 19.

Die Bedingungen, unter welchen Zwischenlagerungen des Salzes im Auslande stattfinden können, wird die oberste Steuerbehörde auf desfallsige Anfrage bestimmen.

§. 20.

Beim Verkehr im Zollgrenzbezirke sollen Salztransporte in Mengen von nicht mehr als zehn Pfunden der Legitimationsschein-Controle bis auf weiteres nicht unterworfen sein. Hinsichtlich der Salztransporte in dem Grenzbezirke gegen die Niederlande verbleibt es jedoch bei der vertragsmäßigen Bestimmung, wonach jeder Transport von Salz in größeren Mengen als vier Pfund mit einem Legitimationsscheine versehen sein muß.

§. 21.

Wegen des Hausirens mit Salz im Zollgrenzbezirke finden die Bestimmungen des §. 91 der Zollordnung *) Anwendung.

---

*) Hiernach dürfen Hausirgewerbe im Grenzbezirke überall nur mit besonderer Erlaubniß betrieben werden.

Diese Erlaubniß soll sich auf Material- und Spezereiwaaren ꝛc. — zu denen das Salz nach dem Vereinszolltarif (I. 25 t.) gehört — nicht erstrecken.

Digitized by Google

§. 22.

Die Controle- und Reviſionsbefugniſſe der Zoll- und Steuerbeamten bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Salzladungen ſind, abgeſehen von der durch §. 29 Nr. 3 des Salzſteuergeſetzes verfügten Ausdehnung, die gleichen, welche ihnen nach den §§. 106 und 110 der Zollordnung im allgemeinen zuſtehen.

Hannover, den 5. December 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium der Finanzen und des Handels.

Dieterichs.

Digitized by Google

Muſter I.

№

Unterzeichnete Saline verſendet durch (Fuhrmann, Schiffer, Eiſenbahn)

an zu

. . . . Säcke / Tonnen } gez.

à Ctr. ℔ { Koch- / Schmuß- / Denatur. } Salz

zuſammen Ctr. ℔ Netto

„ „ Brutto

und beantragt

Saline , den ten 18 . .

(Beiſpiele zur Ausfüllung.)

a. ſofortige Verſteuerung (unter Anſchreibung auf Credit).

b. Abfertigung auf Begleitſchein unter Uebernahme der im §. 8 der Bekanntmachung vom 5. December 1865 bezeichneten Verpflichtungen.

c. Abfertigung zur Durchfuhr über Bremen ꝛc. (mit Zwiſchenlagerung daſelbſt) und übergiebt zu dem Zwecke Stück Declarationen.

d. die Denaturirung.

Muſter II.

Nachweiſung

der

auf Anmeldung des Salininhabers zu

im Monate

verabfolgten Salzquantitäten, wofür die Steuer noch zu entrichten iſt.

Des Regiſters über die Salz-Verſendungen, ſowie der Anmeldung №	Salzquantum Nettogewicht. Ctr.	℔
Summa . .		

Davon beträgt die Steuer

Thlr. gr ₰

den ten 18..

Königl. Salz-Steuer-Amt.

Der unterzeichnete Salinbeſitzer erkennt die Richtigkeit der obigen Berechnung hierdurch an und beantragt bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu die Anſchreibung des obigen Betrages auf Credit.

den ten 18..

Digitized by Google

Muſter III.

Declaration

über { Säcke / Tonnen } gez.

verſteuertes Kochſalz
denaturirtes Salz

à Ctr. ℔ Netto, zuſammen:

Netto Ctr. ℔
Brutto Ctr. ℔

welche unterzeichnete Saline über das Zollamt zu ausführt,
um ſie über das Zollamt zu wieder einzuführen,
und iſt das Salz für den
beſtimmt.

Die Richtigkeit dieſer Declaration beſcheinige ich mit meiner Unterſchrift.

den ten 18 .

Nummer des Notizbuchs.

Abfertigung des Salz=Steuer=Amts am Verſendungsorte.

Die vorſtehend angemeldeten . . . { Säcke / Tonnen } Salz ſind, nachdem ſie bei genauer Reviſion mit der obigen Erklärung übereinſtimmend gefunden worden, von dem unterzeichneten Salz-Steuer-Amte

an { dem Kropfe / den Böden } verſchnürt und je mit Bleien,

zuſammen mit . Bleien verſchloſſen worden.

Dieſes beſcheinigt hiemit

den ten 18 .

Königliches Salz=Steuer=Amt.

Abfer-

Digitized by Google

Nummer des Notizbuchs.

Abfertigung des Ausgangs-Zollamts.

Den richtigen Ausgang der umseitig verzeichneten . . . . { Säcke / Tonnen } Salz bescheinigt das unterzeichnete Zollamt mit folgenden Bemerkungen:

Diese Abfertigung ist nur insofern gültig, als die darin bezeichneten Salzmengen mit derselben bis zum ten . beim Eingangsamte eintreffen.

den ten 18 .

Zollamt.

Den richtigen Ausgang der Waaren bescheinigen

den ten

18 Vor / Nach { mittags um Uhr.

Abfertigung des Eingangs-Zollamts.

Umstehend verzeichnete . . . . { Säcke / Tonnen } sind den ten hier eingegangen, bei der Revision richtig befunden, und in dem Notizbuche unter Nummer eingetragen.

den ten 18 .

Zollamt.

Digitized by Google

(№ 83.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, betreffend die Errichtung von Salzſteuerämtern.** Hannover, den 5. December 1865.

Unter Bezugnahme auf die Beſtimmung im §. 6 des die Beſteuerung und den Verkehr mit Salz betreffenden Geſetzes vom 13. Juni d. J., bringen Wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß für die nachbenannten Salinen, als

1) für die Saline Egeſtorffshall bei Linden,
2) " " " Neuhall " "
im Bezirke des Hauptſteueramts Hannover,
3) für die drei Salinen zu Münder,
4) " " Saline zu Salzdetfurth,
5) " " " " Salzhemmendorf,
6) " " " " Liebenhalle bei Salzgitter,
7) " " " " Heyerſum,
8) " " " " Gr. Rhüden
im Bezirke des Hauptſteueramts Hildesheim,
9) für die Saline zu Sülbeck,
10) " " " " Salzderhelden,
11) " " " " Louiſenhall bei Grone
im Bezirke des Hauptſteueramts Münden,
12) für die Saline zu Lüneburg
im Bezirke des Hauptſteueramts Lüneburg,

und

13) für die Saline zu Rothenfelde
im Bezirke des Hauptſteueramts Osnabrück

je ein Salzſteueramt errichtet werden wird, welches mit dem 1. Januar 1866 in Function treten und auf der betreffenden Saline ſeinen Sitz haben ſoll.

Hannover, den 5. December 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium der Finanzen und des Handels.

Dieterichs.

Digitized by Google

(№ 84.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, betreffend die künftigen Salzdebitsverhältniſſe in der Grafſchaft Hohnſtein und in den Aemtern Elbingerode und Polle.** Hannover, den 5. December 1865.

Nachdem beſchloſſen worden iſt, die beſonderen, mit mancherlei Verkehrsbeſchränkungen verbundenen Salzdebitsverhältniſſe, welche auf Grund früherer mit dem Ende dieſes Jahrs ablaufenden Verträge ſeit längeren Jahren in der Grafſchaft Hohnſtein und in den Aemtern Elbingerode und Polle beſtanden haben, und zur Zeit noch beſtehen, über den Ablauf des gegenwärtigen Jahrs hinaus nicht fortdauern zu laſſen, ſo bringen Wir ſolches hiedurch, unter Bezugnahme auf den §. 29 Nr. 4 und den §. 48 des die Salzſteuer und den Verkehr mit Salz betreffenden Geſetzes vom 13. Juni d. J., mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Januar k. J. an in jenen Landestheilen die Beſtimmungen des ebengedachten Geſetzes ſowie die zur Ausführung deſſelben erlaſſenen Vorſchriften in gleicher Weiſe wie für das übrige Königreich zur Anwendung kommen.

Hannover, den 5. December 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium der Finanzen und des Handels.

Dieterichs.

(№ 85.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, betreffend die Aufhebung des bisherigen Nebenzollamts I. zu Grohn a./d. Chauſſee und die Errichtung eines neuen Nebenzollamts I. zu Friedrichsdorf.** Hannover, den 18. November 1865.

Vom 1. Januar k. J. an wird das bisherige Nebenzollamt I. zu Grohn a./d. Chauſſee aufgehoben und ſtatt deſſen ein neues Nebenzollamt I. zu Friedrichsdorf mit der Bezeichnung „Nebenzollamt I. zu Friedrichsdorf“ errichtet werden.

Dem letzteren ſtehen dieſelben Befugniſſe zu, welche dem erſteren beigelegt ſind.

Hannover, den 18. November 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium der Finanzen und des Handels.

Dieterichs.

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 42.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 86. Bekanntmachung, betreffend die Gewerbelegitimation der Handelsreiſenden.
№ 87. Bekanntmachung, betreffend die ausländiſchen Gewerbetreibenden und Handelsreiſenden zu ertheilenden Gewerbelegitimationen.
№ 88. Bekanntmachung, betreffend die Arzneitaxe.

(№ 86.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, betreffend die Gewerbelegitimation der Handelsreiſenden.

Hannover, den 11. December 1865.

Im Anſchluß an den Artikel 18 des durch Königliches Patent vom 13. Juni d. J. verkündeten Vertrags über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins haben die Regierungen der Zollvereinsſtaaten ſich über ein anderes Muſter, nach welchem die Gewerbe-Legitimationskarten für 1866 und die folgenden Jahre auszufertigen ſind, verſtändigt, welches der getroffenen Vereinbarung, nach welcher die im dritten Abſatz des Art. 18 des erwähnten Vertrags bezeichneten Gewerbetreibenden und Reiſenden zwar Waaren zum Verkauf auch ferner nicht mit ſich führen, aufgekaufte Waaren aber ſelbſt nach dem Beſtimmungsorte mitnehmen dürfen, entſpricht.

Auch ſollen, nach den zwiſchen den Regierungen der Zollvereinsſtaaten und der Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Regierung zum Art. 18 des durch Königliches Patent vom 13. Juni d. J. verkündeten Handels- und Zollvertrages vom 11. April d. J. verabredeten Beſtimmungen vom 1. Januar 1866 ab Gewerbetreibende, welche in dem Gebiete des andern Theils Waarenankäufe machen oder Waarenbeſtellungen ſuchen wollen, hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelaſſen werden, welche an die Stelle der bisher auf Grund der Königlichen Verordnung vom 22. December 1853 zu ertheilenden Legitimationen treten und von den zur Ertheilung von Paßkarten zuſtändigen Behörden des Heimatlandes ausgeſtellt werden. Die Gewerbe-Legitimationskarten berechtigen zur Zeit in Oeſterreich nur ſolche Handelsreiſende zum abgabenfreien Gewerbe-

[Ausgegeben zu Hannover am 18. December 1865.]

Digitized by Google

betriebe, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung Eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungscommis stehen, Geschäfte machen wollen.

Zur Ausführung der getroffenen Verabredungen ertheilen Wir unter Bezugnahme auf die in den Königlichen Patenten vom 13. Juni d. J. enthaltene Ermächtigung die nachstehenden Vorschriften:

1) Die Gewerbe-Legitimationskarten sind vom 1. k. M. ab für die diesseitigen Angehörigen auch behuf des Gewerbebetriebes in Oesterreich nach demselben Muster auszufertigen, welches alsdann für das Gebiet der übrigen Zollvereinsstaaten zur Anwendung kommt und hieneben angeschlossen ist. Es bedürfen die betreffenden Gewerbetreibenden zu ihrer Legitimation in den Zollvereinsstaaten, sowie in Oesterreich nur einer einzigen gehörig ausgefüllten Legitimationskarte.

2) Die in dem angeschlossenen Muster enthaltene Probeeintragung zu 3 kann in Preußen und Oesterreich nicht zur Anwendung kommen. Die Karte muß deshalb in diesem Falle mit dem auf dem Muster befindlichen Vermerke, daß sie zum abgabenfreien Geschäftsbetriebe in Preußen und Oesterreich nicht berechtige, versehen sein.

3) Die Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom 1. Februar v. J. und Unsere Bekanntmachung von demselben Tage finden auf die neuen Legitimationskarten, insbesondere auch auf die von den zuständigen Kaiserlich-Oesterreichischen Behörden ausgestellten Karten sinngemäße Anwendung, soweit aus dem Vorstehenden keine Abweichungen erhellen.

Hannover, den 11. December 1865.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Dieterichs.

Digitized by Google

Gewerbe-Legitimations-Karte,

gültig für das Jahr

1800 sechs und sechzig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1) seiner eigenen Drogueriewaaren-Handlung daselbst,
2) der Drogueriewaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3) nachstehender Handlungs- (Fabrik-) Häuser, als . . . . . .

im Gebiete des Zollvereins und in Oesterreich Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch behufs seiner Gewerbelegitimation bei den betreffenden Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten und Oesterreichs bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ vorgedachten Geschäfts $\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer, als $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ genannten Geschäfts $\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Wenn die Ausfertigung nach der Probe-Eintragung № 3 erfolgt, so ist an den Rand der Karte zu setzen: Nicht gültig für Preussen und Oesterreich.

Digitized by Google

(№ 87.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, betreffend die ausländiſchen Gewerbetreibenden und Handelsreiſenden zu ertheilenden Gewerbelegitimationen. Hannover, den 11. December 1865.

Nachdem die Regierungen der Zollvereinsſtaaten ſowohl unter ſich, als mit der Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Regierung übereingekommen ſind, daß vom 1. Januar 1866 ab die gegenſeitig abgabenfrei zum Suchen von Beſtellungen und zum Waarenaufkauf zuzulaſſenden Gewerbetreibenden und Handelsreiſenden aufgekaufte Waaren nach dem Beſtimmungsorte ſollen mit ſich führen dürfen, iſt beſchloſſen, dieſe Erleichterung des Verkehrs auch den Gewerbetreibenden und Handelsreiſenden derjenigen Staaten zu theil werden zu laſſen, mit welchen dieſerhalb beſondere Verträge und Vereinbarungen beſtehen.

Demgemäß werden die Königlich-Niederländiſchen Unterthanen, welche im Königreiche Geſchäfte machen und nur die durch Unſere Bekanntmachung vom 2. Januar 1855 feſtgeſtellte Gewerbeſteuer von jährlich 8 Thalern zahlen wollen,

die Königlich-Belgiſchen Unterthanen, welche gegen die im §. 2 Unſerer Bekanntmachung vom 26. September 1862 feſtgeſtellte Gewerbeſteuer von 5 Thalern 10 Groſchen jährlich die Ausfertigung eines Gewerbeſcheins beantragen,

ſowie die — in Folge des durch Königliches Patent vom 8. Auguſt 1862 verkündeten mit dem Schweizeriſchen Bundesrathe geſchloſſenen Vertrages und die in Gemäßheit des durch Königliches Patent vom 4. Mai d. J. verkündeten, mit dem Kaiſerreich Frankreich geſchloſſenen Handelsvertrags — zum abgabenfreien Geſchäftsbetriebe zuzulaſſenden ſchweizeriſchen und franzöſiſchen Gewerbetreibenden,

auch wenn ſie aufgekaufte Waaren, jedoch nur behufs deren Beförderung nach dem Beſtimmungsorte mit ſich führen wollen, vom 1. Januar k. J. ab von der zugeſicherten Steuerermäßigung und Steuerbefreiung nicht ausgeſchloſſen werden.

In den vorgeſchriebenen Formularen der Gewerbeſcheine ſind die Worte:

> „Derſelbe (der Inhaber) darf jedoch von den Waaren, auf welche er Beſtellungen ſuchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit ſich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweiſe an ihren Beſtimmungsort befördern laſſen.“

zu ſtreichen und iſt ſtatt derſelben zu ſetzen:

> Derſelbe darf von den Waaren, auf welche er Beſtellungen ſuchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Beſtimmungsorte mit ſich führen.

Hannover, den 11. December 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium der Finanzen und des Handels.

Für den Miniſter:

v. Klenck.

Digitized by Google

(№ 88.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, die Arzneitaxe betreffend.** Hannover, den 6. December 1865.

Die nachſtehenden Aenderungen und Zuſätze der Arzneitaxe ſind vom 1. Januar n. J. an zur Anwendung zu bringen.

Hannover, den 6. December 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Bacmeiſter.

Aenderungen und Zuſätze der Arzneitaxe vom 1. Januar 1866 an.	Gewicht.	Alter Preis.		Neuer Preis.	
		ℛ	₰	ℛ	₰
Aqua Sambuci	1 Unze	—	4	—	5
" "	6 Unzen	1	8	2	2
Cantharides	1 Unze	6	—	5	—
" pulv.	1 Drachme	1	3	1	—
" "	1 Unze	8	—	7	—
Extract. Colombo	1 Drachme	4	5	5	—
" Rhei	1 Drachme	8	—	10	—
" "	1 Unze	50	—	60	—
" " composit.	1 Drachme	7	8	8	—
Flores Acaciae	1 Unze	1	6	2	5
" Chamom. vulg. conc.	1 Unze	1	5	1	2
" " " "	6 Unzen	7	5	5	4
" " " gr. mod. pulv.	1 Unze	2	—	1	6
" " " " " "	6 Unzen	10	—	8	—
" " " pulv.	1 Unze	2	5	2	4
" Convolvuli conc.	1 Unze	4	8	5	—

Digitized by Google

Aenderungen und Zusätze der Arzneitaxe vom 1. Januar 1866 an.	Gewicht.	Alter Preis. fl	kr	Neuer Preis. fl	kr
Flores Malvae arbor. conc.	1 Unze	2	2	1	2
„ Sambuci conc.	1 Unze	1	5	2	—
„ „ „	6 Unzen	7	5	10	—
„ „ gr. mod. pulv.	1 Unze	2	—	2	5
„ „ „ „ „	6 Unzen	10	—	12	5
„ „ pulv.	1 Unze	2	5	3	—
„ Verbasci conc.	1 Unze	4	—	2	5
„ „ „	6 Unzen	20	—	12	5
Guajacum	1 Unze	4	8	4	—
„ pulv.	1 Drachme	1	1	1	—
„ „	1 Unze	7	—	6	—
Herba Melissae conc.	1 Unze	1	5	2	5
„ „ „	6 Unzen	7	5	12	5
„ Menthae crisp. conc.	1 Unze	1	6	2	5
„ „ „ „	6 Unzen	7	8	12	5
„ „ „ pulv.	1 Unze	2	6	3	—
„ „ pip. conc.	1 Unze	2	—	2	5
„ „ „ „	6 Unzen	10	—	12	5
„ „ „ pulv.	1 Unze	3	—	3	—
Kali nitric. depur.	1 Drachme	—	—	—	4
„ „ „	1 Unze	2	6	2	—
„ „ „	4 Unzen	7	8	6	—
„ „ „ pulv.	1 Drachme	—	—	—	5
„ „ „ „	1 Unze	3	4	2	5
Kamala	1 Drachme	4	5	15	—
Lapides Cancrorum	1 Unze	6	8	12	—
„ „ praep.	1 Unze	10	—	20	—

Digitized by Google

Aenderungen und Zusätze der Arzneitaxe vom 1. Januar 1866 an.	Gewicht.	Alter Preis. ₣	₰	Neuer Preis. ₣	₰
Oleum Crotonis	1 Tropfen	—	2	—	3
" "	1 Scrupel	2	—	5	—
" "	1 Drachme	4	—	12	—
" Terebinth.	1 Unze	2	—	1	5
" "	6 Unzen	10	—	7	5
" " rectif.	1 Unze	2	5	2	—
Radix Colombo conc.	1 Unze	4	—	5	—
" " pulv.	1 Unze	5	5	7	—
" Levistici conc.	1 Unze	1	—	1	5
" " pulv.	1 Unze	1	4	2	—
" Rhei conc.	1 Drachme	3	—	4	—
" " "	1 Unze	20	—	30	—
" " pulv.	1 Drachme	4	—	5	—
" " "	1 Unze	28	—	35	—
Syrupus Rhei	1 Unze	2	6	2	8
" "	4 Unzen	9	4	9	8
Terebinthina communis	1 Unze	1	4	1	—
" "	6 Unzen	7	—	5	—
Tinctura Rhei aquosa	1 Unze	4	—	5	—
" " "	4 Unzen	12	—	15	—

Zur Beseitigung erhobener Zweifel wird bestimmt, daß, wenn Cortex Granati radicis ohne weitere Bezeichnung verordnet wird, die unter diesem Namen in der Pharmacopöa beschriebene und in der Taxe berechnete, bisher gebräuchliche gegeben werden soll.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 43.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 89. Bekanntmachung, betreffend die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine.

(№ 89.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine.** Hannover, den 19. December 1865.

Auf der 8ten Conferenz des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins ist beschlossen worden, an Stelle des durch Unsere Bekanntmachung vom 8. September 1863 veröffentlichten Reglements für die telegraphische Vereinscorrespondenz, vom 1. Januar 1866 angerechnet, die anliegende neu redigirte Telegraphen-Ordnung treten zu lassen.

Von demselben Zeitpunkte an werden auch auf die innere Correspondenz und auf den unmittelbaren Verkehr mit nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Vereine gehörigen Telegraphenverwaltungen die Bestimmungen der Telegraphen-Ordnung Anwendung finden, mit alleiniger Ausnahme derjenigen im §. 12 über die Gebührenbeträge, rücksichtlich welcher die bestehenden und beziehungsweise die durch die Verwaltung später zu veröffentlichenden Vorschriften zur Richtschnur dienen.

Hannover, den 19. December 1865.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Baemeister.

[Ausgegeben zu Hannover am 23. December 1865.]

Digitized by Google

Telegraphen-Ordnung

für

die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine.

---

§. 1.

Bereich.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt, und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird. In wie weit die Correspondenz, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

§. 2.

Benutzung der Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Vereinsregierungen tragen Sorge, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das strengste gewahrt werde.

§. 4.

Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich

a. Stationen mit Tag- und Nachtdienst;

b. Stationen mit vollem Tagesdienst;

c. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;

vom 1. October bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Digitized by Google

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphenstation geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. In den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden.

Die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung »bureau restant« oder »poste restante« ist zulässig.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text, und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen.

Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit die Bestimmungsstation im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens den Adressaten auffinden kann. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Digitized by Google

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte, den Regierungsorganen der dem Verein angehörigen Staaten, sowie von diplomatischen Agenten ausgehen.

Die Depeschen der Consular-Agenten werden als Staatsdepeschen nur dann behandelt, wenn sie dienstliche Angelegenheiten betreffen;

2) Dienstdepeschen;

3) Privatdepeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet sind.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen gestattet, wenn sie zwischen den Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen. Depeschen, welche nur Börsenkurse, Waaren-, Getreidepreise ꝛc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

§. 10.

Zurückweisung von Depeschen.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise Zwischen- oder Adreßstation, oder dessen Stellvertreter und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Centralverwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 11.

Gebührenerhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post, Boten und solche Eisenbahn- oder Privattelegraphen, auf welche sich nicht der Vereinstarif erstreckt, werden von dem Adressaten eingehoben, wenn die Depeschen nicht recommandirt sind (§. 15).

Digitized by Google

§. 12.

Die Gebühren für die telegraphiſche Beförderung der Staats- und Privatdepeſchen, welche innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, werden nach Maßgabe der Wortzahl und der directen Entfernung nach folgendem Tarif erhoben: Beförderungsgebühren.

Entfernung nach		Beförderungsgebühr für												
		eine einfache Depeſche von 1 bis 20 Worten							Zuſchlag für jede folgenden 10 Worte					
Zonen	Meilen	Preußiſch.	Oeſterreichiſch.		Süddeutſch.		Niederländiſch.	Franzöſiſch.	Preußiſch.	Oeſterreichiſch.	Süddeutſch.	Niederländiſch.	Franzöſiſch.	
		Sgr	fl	Kr.	fl	Kr.	Gl.	frc.	Sgr	Kr.	Kr.	Gl.	frc.	
I.	bis 10	8	—	40	—	28	0,50	1	4	20	14	0,25	0,50	
II.	über 10 bis 45	16	—	80	—	56	1,00	2	8	40	28	0,50	1,00	
III.	über 45	24	1	20	1	24	1,50	3	12	60	42	0,75	1,50	

Für den Verkehr mit dem Vereinsauslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rückſicht auf die Entfernung für die einfache Depeſche

24 Sgr = 1 Fl. 20 Kr. Oeſterr. = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutſch = 1,50 Gl. Niederländ. = 3 Franken;

für je 10 Worte mehr die Hälfte dieſes Betrages.

Abweichend hiervon werden im Verkehr zwiſchen Würtemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich andererſeits, ſowie zwiſchen Hohenzollern und der Schweiz nur

8 Sgr = 28 Kr. Süddeutſch = 1 Frank

für die einfache Depeſche erhoben.

Zu dieſer Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländiſchen Gebühren.

§. 13.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depeſche behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: Beſtimmung der Wortzahl.

Digitized by Google

1) Alles was der Aufgeber in das Original ſeiner Depeſche behufs der Beförderung ſchreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzuſendende oder recommandirte Depeſchen und Weiterbeförderung. Daſſelbe gilt von der Beglaubigung der Unterſchrift.

2) Das Maximum der Länge eines Worts wird auf 7 Silben feſtgeſetzt und der Ueberſchuß wird für ein Wort gezählt.

3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindeſtriche werden die einzelnen Wörter gezählt.

4) Wenn zwei Wörter mittelſt Apoſtrophirung zuſammengezogen ſind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, ſo iſt jedes der beiden Wörter beſonders zu zählen.

5) Die Namen von Städten und Ortſchaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Perſonen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenſchaftsbezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derſelben gebrauchten Wörter gezählt.

6) Die in Ziffern geſchriebenen Zahlen werden für ſo viele Wörter gezählt, als ſie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebſt einem Worte mehr für den etwaigen Ueberſchuß.

7) Einzeln ſtehende Schriftzeichen, Buchſtaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Das nämliche gilt für die Unterſtreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter.

8) Zum Worttext der Depeſche gehörige Interpunktionszeichen, Apoſtrophe, Bindeſtriche, Anführungszeichen, Parentheſen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Abſatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darſtellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müſſen, als Wörter berechnet.

9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, ſind je für eine Ziffer zu zählen.

10) Bei chiffrirten Depeſchen werden zunächſt ſämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchſtaben, ſowie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zuſammen gezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angeſehen. Der etwaige Ueberſchuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeſchriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

§. 14.

Währung der Gebühren.

Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabeſtation angehört. Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphenſtation dem Publicum zur Einſicht auf.

Digitized by Google

§. 15.

Recommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungsstation dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Copie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungsanstalt, welcher die Depesche übergeben wurde.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Retourdepesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirte Depeschen.

Die Taxe für Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retourdepesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Retourdepesche zur Anwendung.

Wenn der Aufgeber im Texte der Retourdepesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

§. 16.

Nachsenden von Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz »nachzusenden« beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreßort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet.

Der Zusatz »nachzusenden« kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

§. 17.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:

a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten;
b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte;
c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Im Verkehre mit dem Vereinsauslande müssen die nach mehreren Staaten bestimmten Depeschen in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird sie als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben,

Digitized by Google

d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr ꝛc. erhoben.

§. 18.

Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist nach dem Texte und vor der Unterschrift die Angabe beizufügen: »Antwort bezahlt« und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: »Antwort . . . . . bezahlt« (z. B. Antwort 30 bezahlt).

Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: »unbeschränkte Antwort bezahlt«, und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird.

Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Antwort zur Anwendung.

Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Ausgabe der Ursprungsdepesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungsstation dem Aufgeber hievon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt.

Jede nach dieser Rückmeldung aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt.

Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungsdepesche) nachzuzahlen.

§. 19.

Weiterbeförderungsgebühren.

Die Weiterbeförderung von nicht recommandirten Depeschen kann durch Post, Boten oder Eisenbahnbetriebstelegraphen geschehen. Die Gebühren hiefür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt.

Die Weiterbeförderung per Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können im Vereinsgebiet auch durch Estafetten weiter befördert werden.

Die Aufgabestation erhebt hiefür nachfolgende Gebühren:

4 Sgr ꝛc. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche;

Digitized by Google

8 Sgr ꝛc. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche;

20 Sgr ꝛc. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Postvereins als Expreßbriefe behandelt.

Für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten und solche Telegraphen, auf welche der Vereinstarif sich nicht erstreckt, hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

§. 20.

Gebührenentrichtung durch den Adressaten.

Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden;
2) die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen (§. 16);
3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 18).

In allen Fällen, wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

§. 21.

Rangordnung bei der Beförderung.

Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staatsdepeschen den Vorrang. Hierauf folgen die Privatdepeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienstdepeschen nachgesetzt werden.

§. 22.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legimitirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr ꝛc. erstattet.

Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Digitized by Google

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

§. 23.

Verfahren bei der Adreßstation.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder durch die Post, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphenstation niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hiefür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

§. 24.

Bestellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäftslokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle

Digitized by Google

einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangsnahme verlangt hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem andern aushändigt, hat der letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort »für« und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 25.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird im internen Vereinsverkehr der Aufgabestation behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

§. 26.

Garantie und Reclamationen.

Die Telegraphenverwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Wenn Depeschen verloren gehen oder recommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch die Vermittlung der Post hätte der Fall sein können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Reclamationen sind bei der Verwaltung der Aufgabestation einzureichen und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reclamation durch Vorlegung einer bezüglichen schriftlichen Correspondenz oder durch einen sonstigen Nachweis zu begründen.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeorts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

§. 27.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

Digitized by Google

§. 28.

Depeschenabschriften.

Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Originaldocumente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr ꝛc. in Berechnung.

Digitized by Google

I. Abtheilung. Heft 44.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 90. Bekanntmachung, betreffend die mit der K. K. Oesterreichischen Regierung getroffene Uebereinkunft hinsichtlich des Besuchs der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels ꝛc.

№ 91. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Nebenzollämter zu Esens, Bensersiel und Neßmersiel und die Errichtung eines Nebenzollamts I. zu Bensersiel und einer Legitimationsschein-Expedition zu Neßmersiel.

(№ 90.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die mit der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Regierung zugleich in Vertretung des Fürstenthums Liechtenstein getroffene Uebereinkunft hinsichtlich des Besuchs der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate. Hannover, den 22. December 1865.

Im Anschlusse an den Art. 18 des durch Königliches Patent vom 13. Juni d. J. verkündeten, zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich zugleich in Vertretung des Fürstenthums Liechtenstein unterm 11. April d. J. abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages ist vereinbart, daß, was den Meß- und Marktverkehr anlangt, die Unterthanen des andern vertragenden Theils sowohl hinsichtlich des Rechts zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehr zu entrichtenden Abgaben den eigenen Unterthanen völlig gleichgestellt sein sollen. Diejenigen, welche dieser Begünstigung theilhaftig werden wollen, haben sich durch Zeugnisse zu legitimiren, über deren Form eine Verständigung getroffen ist.

Zur Ausführung der getroffenen Verabredungen bestimmen Wir unter Bezugnahme auf die in dem Königlichen Patente vom 13. Juni d. J. enthaltene Ermächtigung:

1) Die Zeugnisse, welche die diesseitigen Gewerbetreibenden beizubringen haben, um bei dem Besuche der Messen und Märkte in den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Staaten und

[Ausgegeben zu Hannover am 27. December 1865.]

Digitized by Google

im Fürſtenthume Liechtenſtein der vorhin erwähnten Begünſtigung theilhaftig zu werden, ſind nach dem hiebei angeſchloſſenen Muſter auszufertigen.

2) Die Ausfertigung geſchieht durch die zur Ertheilung von Paßkarten zuſtändigen Behörden.

Hannover, den 22. December 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Für den Miniſter:

Heinrichs.

Formular.

Dem N. N., welcher mit ſeinen Fabrikaten (Produkten) die Meſſen und Jahrmärkte in den Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Staaten und im Fürſtenthume Liechtenſtein zu beſuchen beabſichtigt, wird behuf ſeiner Legitimation bei den zuſtändigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft ſei und die ſeinem Gewerbe entſprechenden geſetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß iſt gültig für den Zeitraum von x Monaten.

(Ort, Datum, Unterſchrift und Stempel der ausſtellenden Behörde.)

Perſonalbeſchreibung und Unterſchrift des Gewerbetreibenden.

Digitized by Google

(№ 91.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, betreffend die Aufhebung der Nebenzollämter zu Eſens, Benſerſiel und Neßmerſiel und die Errichtung eines Nebenzollamts I. zu Benſerſiel und einer Legitimationsſchein-Expedition zu Neßmerſiel.** Hannover, den 23. December 1865.

Vom 1. Januar k. J. an werden das Nebenzollamt I. zu Eſens, das Nebenzollamt II. zu Benſerſiel mit dem damit verbundenen Anſageposten und das Nebenzollamt II. zu Neßmerſiel aufgehoben, dagegen zu Benſerſiel ein neues Nebenzollamt I. mit den dem Nebenzollamte I. zu Eſens bisher beigelegten Befugniſſen und zu Neßmerſiel eine neue Legitimationsſchein-Expedition errichtet werden.

Hannover, den 23. December 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium der Finanzen und des Handels.

Für den Miniſter:

v. Klenck.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1865.

Zweite Abtheilung.

Heft 1.

Digitized by Google

II. Abtheilung. Heft 1.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 1. Ausschreiben, die Königliche Verordnung vom 9. September 1865 wegen Ergänzung der Bestimmungen über das Medicinalwesen betreffend.

(№ 1.) Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern an das Königliche Ober-Medicinalcollegium, die Königlichen Landdrosteien, die Königliche Berghauptmannschaft und die sämmtlichen Obrigkeiten des Königreichs, die Königliche Verordnung vom 9. September 1865 wegen Ergänzung der Bestimmungen über das Medicinalwesen betreffend. Hannover, den 14. September 1865.

Zur Ausführung der Königlichen Verordnung vom 9. September d. J., die Ergänzung der Bestimmungen über das Medicinalwesen betreffend, verfügen Wir Folgendes:

I.

Zum §. I. Absatz 1.

Durch die angeordneten Anzeigen an das Königliche Ober-Medicinalcollegium sind diejenigen Anzeigen nicht aufgehoben, welche nach sonst schon bestehenden Vorschriften die Königlichen Verwaltungsämter und die städtischen Magistrate über die außerordentlichen Vorfälle in Medicinalsachen an Uns und an die betreffende Landdrostei zu erstatten haben. Die desfallsigen Berichte können sich jedoch, geeignetenfalls unter Hinweisung auf den Verbleib der näheren Nachrichten, auf das Allgemeinere des Falles beschränken. Die Nachrichten über die Einzelnheiten, namentlich die darauf bezüglichen Physicats-Gutachten, sind dagegen in der Regel nur an das Königliche Ober-Medicinal-

[Ausgegeben zu Hannover am 16. September 1865.]

Digitized by Google

collegium zu ſenden, welches dieſelben der betreffenden Königlichen Landdroſtei, beziehungsweiſe Berghauptmannſchaft, baldigſt zur kurzen Hand mittheilen wird, wenn nöthig unter Beantragung der Rückſendung einer Abſchrift.

Fälle, in welchen die Königliche Landdroſtei, beziehungsweiſe Berghauptmannſchaft, zu verfügen hat, bilden davon eine Ausnahme. In dieſen Fällen gehen auch die Berichte über Einzelnheiten zunächſt an die Königliche Landdroſtei, beziehungsweiſe Berghauptmannſchaft, und dieſe hat dann Abſchrift derſelben und der darauf ergangenen Verfügungen baldigſt an das Königliche Ober-Medicinalcollegium zu ſenden.

II.

Zum §. II. Abſatz 2. Die Mittheilung des abgeſandten Mitgliedes des Königlichen Ober-Medicinalcollegiums an die Königliche Landdroſtei, beziehungsweiſe Berghauptmannſchaft, über die wegen dringender Gefahr empfohlenen Maßregeln wird die gedachte Behörde veranlaſſen, über die Ausführung der Maßregeln ſich in Kenntniß zu erhalten und nöthigenfalls dieſelbe mit Nachdruck zu betreiben.

III.

Zum §. III. Nach erfolgter Mittheilung über eine bevorſtehende Inſpection einer Medicinalanſtalt ꝛc. wird die betreffende Königliche Landdroſtei, beziehungsweiſe Berghauptmannſchaft, wenn nicht im einzelnen Falle ein Anlaß zur Nichtmitwirkung vorliegt, dafür zu ſorgen haben, daß eines ihrer Mitglieder oder die örtliche Obrigkeit an der Inſpection theilnehme.

IV.

Zum §. IV. und §. V. Den außerhalb der Königlichen Reſidenzſtadt wohnenden Theilnehmern der außerordentlichen Sitzungen des Königlichen Ober-Medicinalcollegiums ſollen auf desfalls bei dem letzteren einzugebende Liquidationen Reiſekoſten und Diäten nach den beſtehenden Grundſätzen vergütet werden.

Hannover, den 14. September 1865.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Hammerſtein.

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1865.

Dritte Abtheilung.

Heft 1—6.

Digitized by Google

Verzeichniß der Behörden,

von welchen

die in der III. Abtheilung der Gesetzsammlung enthaltenen Bekanntmachungen

erlassen sind.

1865.

	Seite	№
I. Ministerium der Finanzen und des Handels.		
Aufhebung der Binnencontrole in Beziehung auf Branntwein für die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode	35	9
II. Cultus-Ministerium.		
Revision der Kirchenbücher im Bezirke des evangelischen Königlichen Consistoriums zu Osnabrück	1	1
III. Landdrostei Hannover.		
Gewährung von Beihülfen zur Verbesserung der Feuerlöschanstalten im Gebiete der vereinigten landschaftlichen Brandcasse	19	6
IV. Landdrostei Hildesheim.		
Beseitigung einer Bestimmung in der Bekanntmachung vom 30. Mai 1864, enthaltend die behuf Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten festgestellten Normalpreise	15	4
Das Lagern und den Verkauf von gefährlichen Leuchtstoffen	17	5
V. Landdrostei Osnabrück.		
Form der Mauer- und Dachziegel in der Grafschaft Bentheim	21	7
VI. Landdrostei Aurich.		
Maßregeln zum Schutze der Schiffe und Seile der Emsfähre zu Leerort . .	2	2
Die Hafenordnung und den Abgabentarif für den Hafen am Bahnhofe zu Emden	5	3
Hafenordnung für die Hafenanlagen zu Leer	23	8

Digitized by Google

Digitized by Google

III. Abtheilung. Heft 1.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 1. Bekanntmachung, betreffend die Revision der Kirchenbücher im Bezirke des evangelischen Königlichen Consistoriums zu Osnabrück.

№ 2. Bekanntmachung, betreffend Maßregeln zum Schutze der Schiffe und Seile der Emsfähre zu Leerort.

(№ 1.) Bekanntmachung des Königlichen Cultus-Ministeriums, betreffend die Revision der Kirchenbücher im Bezirke des evangelischen Königlichen Consistoriums zu Osnabrück. Hannover, den 31. Januar 1865.

In den Bestimmungen Unserer Bekanntmachung vom 24. October 1853 über Revision der Kirchenbücher im Bezirke des evangelischen Königlichen Consistoriums zu Osnabrück sollen folgende Aenderungen eintreten:

Art. 1.

Die jährliche Revision der abgeschlossenen Nebenbücher soll in Betreff der nicht von den Superintendenten selbst geführten Kirchenbücher fortan von den Superintendenten nach Maßgabe der Vorschriften im Art. 4 S. 1 und 3 der gedachten Bekanntmachung wahrgenommen werden.

Art. 2.

Die Obrigkeit hat daher die Nebenbücher mit ihren etwaigen Bemerkungen künftig dem zuständigen Superintendenten auf ihre Kosten zuzusenden (Art. 3 S. 2 und Art. 4 S. 2 das.).

Dieser muß von der Beendigung der Revision der Obrigkeit unverzüglich Anzeige machen und dabei, falls die Nebenbücher zur Erledigung von Revisionsbemerkungen dem Kirchenbuchführer zurückgesandt sind (Art. 5 Abs. 2 das.), solches bemerken.

[Ausgegeben zu Hannover am 15. Februar 1865.]

Digitized by Google

Art. 3.

Für die Art der Zurücklieferung der Bücher vom Superintendenten an die Obrigkeit gilt sinngemäß, was über die Art der Uebermittelung vom Kirchenbuchführer an die Obrigkeit (Art. 5 S. 2 daſ.) vorgeſchrieben iſt.

Art. 4.

Jeder Superintendent hat für ſeine Inſpection über die Vornahme der Reviſion und die dabei gemachten wichtigeren Wahrnehmungen je im Monat Junius an das Königliche Conſiſtorium allgemeinen Bericht zu erſtatten.

Art. 5.

Hinſichtlich der Reviſion der von den Superintendenten ſelbſt geführten Kirchenbücher bleibt die bisherige Einrichtung ungeändert.

Hannover, den 31. Januar 1865.

Königlich-Hannoverſches Cultus-Miniſterium.

Lichtenberg.

(№ 2.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Aurich, betreffend Maßregeln zum Schutze der Schiffe und Seile der Emsfähre zu Leerort.

Aurich, den 16. Januar 1865.

Um Beſchädigungen der Schiffe und Seile der Emsfähre zu Leerort thunlichſt zu verhüten, werden von den Fährſchiffen Signale gegeben werden, über deren Bedeutung und Beachtung Wir mit höherer Ermächtigung Nachſtehendes veröffentlichen und vorſchreiben:

1.

In der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erfolgen die Signale mittelſt eines den optiſchen Telegraphen an den Eiſenbahnen ähnlichen Apparates, welcher aus einer 10 Fuß hoch über der Schanzkleidung der Fährſchiffe hervorragenden rothbemalten Stange, oben mit zwei beweglichen, 3½ Fuß langen, blattförmigen Armen von durchlöchertem Blech und ebenfalls von rother Farbe beſteht.

a. Wenn auf einem in Fahrt begriffenen Fährſchiffe dieſe beiden Arme vertical an der Stange herabhängen, ſo können Schiffe und Flöße an jeder Seite an dem Fährſchiffe vorüberfahren.

b. Iſt einer der beiden Arme in rechtwinkliger Stellung zu der Stange aufgezogen, ſo dürfen auf derjenigen Seite des Stromes, nach welcher dieſer Arm hinweiſet, Schiffe und Flöße an dem Fährſchiffe nicht vorüberfahren.

Digitized by Google

c. Wenn und ſo lange aber beide Arme in rechtwinkliger Stellung zu der Stange aufgezogen ſind, dürfen Schiffe und Flöße an dem Fährſchiffe überall nicht vorüberfahren.

Wenn die vorſtehend unter b. und c. beſchriebenen Signale bei Nebelwetter gegeben werden, ſo wird auf den Fährſchiffen gleichzeitig auch mit der Glocke geläutet.

2.

In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang erfolgen die Signale durch eine Laterne mit rothem Lichte und durch Glockenläuten.

a. Wenn auf einem in Bewegung befindlichen Fährſchiffe das rothe Licht feſtſteht und die Glocke nicht geläutet wird, ſo können Schiffe und Flöße in der Mitte der größeren Strombreite, welche zwiſchen einem der beiden Stromufer und dem Fährſchiffe vorhanden iſt, an letzterem vorüberfahren.

b. Wenn und ſo lange aber das rothe Licht hin und her bewegt und die Glocke geläutet wird, dürfen Schiffe und Flöße an dem Fährſchiffe überall nicht vorüberfahren.

3.

Kein Segel- oder Dampfſchiff darf die Fährlinie bei Leerort mit einer größeren als ſeiner halben gewöhnlichen Fahrgeſchwindigkeit paſſiren.

4.

Zuwiderhandlungen gegen vorſtehende Beſtimmungen werden, wenn nicht nach den beſtehenden Geſetzen andere Beſtrafung eintritt, mit Geldbuße bis zu 25 ℔, bei Rückfällen bis zu 50 ℔ an dem Schiffsführer geahndet, vorbehältlich der Verpflichtung zum Schadenserſatz. Für die erkannte Strafe haftet eventuell auch das Schiff.

Vorſtehende Beſtimmungen treten am 1. Februar 1865 in Kraft.

Digitized by Google

III. Abtheilung. Heft 2.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 3. Bekanntmachung, betreffend die Hafenordnung und den Abgabentarif für den Hafen am Bahnhofe zu Emden.

(№ 3.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich, betreffend die Hafenordnung und den Abgabentarif für den Hafen am Bahnhofe zu Emden.** Aurich, den 1. Februar 1865.

Auf Ermächtigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels bringen Wir hierdurch die Hafenordnung und den Abgabentarif für den Hafen am Bahnhofe zu Emden zur öffentlichen Kenntniß und bestimmen, daß dieselben mit dem 1. März d. J. in Kraft treten sollen.

Königlich-Hannoversche Landdrostei.

Baemeister.

Hafenordnung
für den Hafen am Bahnhofe zu Emden.

§. 1.

Bezirk des Hafens.

Der Bezirk des Hafens, auf den sich die gegenwärtige Hafenordnung erstreckt, umfaßt:

1) das Hafenbassin, die Schleuse und die Liegestellen vor der westlichen Bahnhofskajung;
2) die am Hafenbassin belegenen Kajungen und Verkehrsplätze und zwar auf der nördlichen Seite des Bassins bis zu den Schienengleisen, mit Ausnahme
   a. der der Zollverwaltung überwiesenen Kaimauer vor der freien Niederlage, der darauf befindlichen Krähne und der Lagerplätze der freien Niederlage, sowie

[Ausgegeben zu Hannover am 15. März 1865.]

Digitized by Google

b. der der Eisenbahnverwaltung überwiesenen westlichen Bahnhofskajung nebst Krähnen und der auf der Nordseite des Bassins befindlichen Lade- und Löscheinrichtung.

§. 2.

Verwaltung des Hafens.

Die Verwaltung des Hafens ist dem Königlichen Amte und der Königlichen Wasserbau-Inspection Emden und unter diesen Behörden dem Hafenmeister übertragen.

Letzterer nimmt seinen Dienst mit Hülfe eines ihm untergeordneten Schleusenwärters und des etwa sonst vorhandenen Unterpersonals wahr.

§. 3.

Unterwerfung unter die Hafenverwaltung.

Die im Hafenbezirke verkehrenden Schiffsführer, Schiffsleute, Fuhrleute, Arbeiter und sonstigen Personen haben den von dem Amte und der Wasserbau-Inspection, vom Hafenmeister, Schleusenwärter oder von dem sonstigen Unterpersonale ihnen zugehenden Weisungen und Anordnungen unweigerlich und ungesäumt Folge zu leisten.

Ebenso haben auch die Führer der vor dem Hafen angekommenen Schiffe den sie angehenden Vorschriften dieser Hafenordnung, sowie denjenigen Anordnungen nachzukommen, welche ihnen hinsichtlich des Einlaufens in den Hafen von der Hafenverwaltung ertheilt werden.

§. 4.

Beschwerden gegen die Hafenverwaltung.

Wer sich durch Weisungen des Amts und der Wasserbau-Inspection oder des Hafenmeisters beschwert erachtet, kann seine Beschwerde entweder in das beim Hafenmeister ausliegende Beschwerdebuch eintragen oder im ersteren Falle bei der Königlichen General-Direction des Wasserbaues, im letzteren Falle bei dem Amte und der Wasserbau-Inspection vortragen.

Etwaige Beschwerden über das Unterpersonal sind bei dem Hafenmeister vorzubringen. Gegen die Entscheidung der Königlichen General-Direction steht noch die Berufung an das Königliche Ministerium der Finanzen und des Handels zu.

Die Erhebung einer Beschwerde oder die Einlegung einer Berufung hebt die Verpflichtung zur Befolgung der getroffenen Weisung oder Anordnung nur dann auf, wenn dies bei oder nach Ertheilung der letzteren ausdrücklich zugestanden ist.

§. 5.

Verhalten bei der Ankunft der Schiffe. Meldung.

Wer in das Hafenbassin am Bahnhofe mit seinem Schiffe einlaufen oder an den Liegestellen an der westlichen Bahnhofskajung anlegen will, hat sich vor dem Einlaufen in die Schleuse, bezw.

Digitized by Google

sofort nach der Abbiegung aus dem Fahrwasser bei dem Hafenmeister oder, wenn dieser nicht anwesend ist, bei dem Schleusenwärter zu melden, von welchen die Zeit und Reihenfolge des Einlaufens bestimmt wird.

Bei der Meldung hat der Schiffsführer unter Vorlegung des Meßbriefs und der Mannschaftsliste den Namen des Schiffs, den Ort der Herkunft und im allgemeinen den Bestand und die Bestimmung der Ladung anzugeben und über den einzunehmenden Platz und in sonstiger Beziehung die weitere Bestimmung des Hafenmeisters zu erwarten.

§. 6.

Zeiten für den Durchgang durch die Schleuse.

Der Durchgang durch die Schleuse findet in den Sommermonaten (vom 1. April bis zum 1. October) von Morgens 5 Uhr bis Abends 8 Uhr, in den Wintermonaten (vom 1. October bis zum 1. April) von Morgens 7 Uhr bis Abends 6 Uhr statt, zu anderen Zeiten nur mit besonderer Erlaubniß des Hafenmeisters.

§. 7.

Verhalten beim Durchgange durch die Schleuse.

Beim Passiren der Schleuse müssen auf jedem Schiffe s. g. Wielen von geflochtenem Tauwerke, oder Korkfender vorhanden sein und zur Verhütung heftigen Anstoßens sorgsam benutzt werden; die Segel müssen eingezogen werden, der Anker muß vor dem Bug hängen oder soweit innerhalb des Schiffsbordes liegen, daß die Hände nicht über die Seiten hinausragen.

Von jedem ein- oder auslaufenden Seeschiffe ist behuf des Anbringens und der Befestigung der Taue am Lande entweder ein Boot mit der nöthigen Bemannung zu stellen oder die von dem Hafenaufseher angeordnete Bootshülfe zu benutzen.

Gegen die Wände oder Thüren der Schleuse dürfen Schiffshaken, Stangen und dergleichen weder gesetzt noch gestoßen, sondern beim Durchschleusen ꝛc. nur die vorhandenen Ringe und Landpfähle benutzt werden.

Dampfschiffe dürfen beim Passiren der Schleuse die Dampfkraft nicht und im Bassin nur zur Hälfte benutzen.

§. 8.

An= und Festlegen und Verholen der Schiffe.

Jedes Schiff muß an die für dasselbe angewiesene Stelle gelegt, daselbst nach der erhaltenen Anweisung an den vorhandenen Ringen und Landpfählen oder sonst fest und sicher vertauet und darf nur auf anderweite Anordnung oder mit erwirkter Erlaubniß des Hafenmeisters an eine andere Stelle gelegt werden.

Digitized by Google

Auf Anordnung des Hafenmeisters muß jedes Schiff ungesäumt von der bis dahin eingenommenen Stelle entfernt und an eine andere gelegt (verholt), ja selbst aus dem Hafen hinausgelegt werden.

§. 9.

Ausweichen der Schiffe.

Sich begegnende Schiffe müssen einander nach rechts, in Bewegung begriffene Fahrzeuge den ladenden, löschenden oder sonst stilliegenden Schiffen ausweichen.

Hat jedoch ein in Bewegung befindliches Schiff nicht den nöthigen Raum zum Ausweichen, so sind auch die stilliegenden Fahrzeuge zum Ausweichen und zum Einziehen des im Wege befindlichen Takel- und Tauwerks verpflichtet.

Auch müssen beim Begegnen oder Vorbeipassiren von Schiffen deren Mannschaften sich gegenseitig in jeder thunlichen Weise behülflich sein.

§. 10.

Aufeisen beim Ein- oder Auslaufen der Schiffe.

Ist der Hafen zugefroren, so wird das Aufeisen für ein- oder auslaufende Schiffe, wenn deren Führer solches nicht selbst zu besorgen vorziehen, auf Kosten der Schiffe, soweit als thunlich, von der Hafenverwaltung angeordnet.

§. 11.

Besetzung der Schiffe im Hafen.

Jedes Schiff muß während des Aufenthalts im Hafen mit wenigstens einem Manne besetzt sein. Nur die im Winterlager befindlichen und diejenigen Schiffe, für welche der Hafenmeister solches ausdrücklich gestattet hat, können von Führer und Mannschaft ganz verlassen werden. Es muß für dieselben jedoch ein in Emden wohnhafter Bevollmächtigter bestellt werden, welcher die das Schiff betreffenden Anordnungen auszuführen hat, widrigenfalls der Hafenmeister solche auf Kosten des Schiffs ausführen lassen kann.

§. 12.

Beschädigung der Hafenwerke.

Beschädigungen der Hafenwerke durch Stoßen oder Einhaken mit Schiffshaken oder Stangen, durch unvorsichtiges Anfahren, unerlaubtes Anbinden und Ankern oder sonst werden streng bestraft.

§. 13.

Reinhalten des Hafens.

Steine, Erde, Schutt, Ballast, Asche, Schlacken, Kehricht und ähnliche Gegenstände dürfen im Hafenbezirke nicht über Bord geworfen werden, sondern sind nach den am Lande dafür bestimmten Plätzen zu bringen.

Digitized by Google

Zuwiderhandlungen ziehen außer der verwirkten Strafe die Verpflichtung zum Herausschaffen der fraglichen Gegenstände nach sich.

§. 14.

Versinken von Schiffen.

Wenn ein Schiff versinkt, so muß der Eigenthümer dasselbe sammt der Ladung unverweilt wieder herausschaffen, widrigenfalls solches auf Kosten des Eigenthümers angeordnet werden kann. Wer das Versinken absichtlich oder durch Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, ist straffällig.

§. 15.

Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr.

Schiffe, welche Schießpulver, Petroleum, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold oder sonstige leicht explodirende Gegenstände als Fracht führen, werden im Hafenbezirke überall nicht oder doch nur unter besonderen, von der Hafenverwaltung zu treffenden Sicherheitsmaßregeln zugelassen. Dasselbe gilt hinsichtlich des Einladens jener Gegenstände in Schiffe. Ueber kleinere Quantitäten solcher Stoffe, welche sich etwa an Bord einlaufender Schiffe befinden, ist dem Hafenmeister sofort nach dem Einlaufen zu weiterer Verfügung genaue Anzeige zu machen. Von Schießpulver dürfen nur sicher aufzubewahrende Vorräthe bis zu 6 ℔ an Bord bleiben. Die in den Kanonen befindliche Ladung ist herauszuziehen.

Alles Schießen aus Feuerröhren irgend welcher Art, sowie jeder andere Gebrauch von Schießpulver ist im Hafenbezirke verboten.

Sollen Schiffe einlaufen, welche leicht entzündliche oder solche Gegenstände, welche eine Erhitzung oder Entzündung verursachen können (z. B. ungelöschten Kalk, Schwefelsäure) an Bord haben, ebenso wenn Gegenstände der vorbezeichneten Art im Hafenbezirke in Schiffe eingeladen werden sollen, so muß dem Hafenmeister vor dem Einlaufen bezw. vor Beginn des Einladens zu weiterer Verfügung genaue Anzeige gemacht, namentlich auch Zahl und Größe der jene Gegenstände enthaltenden Fässer, Gefäße ꝛc. angegeben werden.

Leicht entzündliche und schwer zu löschende Gegenstände, als Pech, Harz, Theer ꝛc. dürfen nur an den dazu vom Hafenmeister angewiesenen Plätzen, und nur unter den von ihm vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln gekocht werden.

Das Ausräuchern der Schiffe zur Vertreibung der Ratten ꝛc. darf nur mit besonderer Erlaubniß des Hafenmeisters und nur an dem dazu angewiesenen Platze, sowie unter Aufsicht einer auf Kosten des Schiffes zu bestellenden Wache geschehen. Auch dürfen dabei nur Holzkohlen, welche keine Flammen geben, benutzt werden.

Digitized by Google

Beim Laden und Löschen leicht entzündlicher Gegenstände, als Pech, Theer, Hanf, Baumwolle ꝛc. darf kein Taback geraucht und in der Nähe nicht mit Feuer oder Licht verkehrt werden. Zur Controle dieser Vorschriften kann den Schiffen auf ihre Kosten eine Wache beigegeben werden.

Auf den Schiffen darf Feuer nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang und an genügend sicheren Feuerstätten angezündet und erhalten werden. Asche und Schlacken sind in metallenen Gefäßen mit gut schließenden Deckeln aufzubewahren. Licht darf nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 10 Uhr in gehörig verschlossenen Laternen gebrannt werden. Zu anderen als den vorgenannten Zeiten erfordert das Unterhalten von Feuer und das Brennen von Licht, sowie unter allen Umständen der Gebrauch von Licht in nicht verschlossenen Laternen die ausdrückliche Erlaubniß des Hafenmeisters. Letzterer ist auch befugt, den vorstehend regelmäßig verstatteten Gebrauch von Feuer und Licht ganz zu untersagen oder doch einzuschränken.

Ist der Hafen zugefroren, so ist neben jedem in Winterlager liegenden Schiffe stets eine Wake im Eise offen zu halten.

§. 16.
Verhalten beim Ausbrechen von Feuer.

Wenn Feuer im Hafen oder in dessen Nähe ausbricht, so müssen die Schiffsleute sich unverzüglich auf ihre Schiffe begeben und wenn letztere gefährdet oder bedroht sind, mittelst Spritzen, nasser Segeltücher oder Schlaglaken und auf jede sonst geeignete Weise der weitern Verbreitung des Feuers vorzubeugen suchen. Auch sind in solchen Fällen die Schiffsleute verpflichtet, auf Erfordern der Hafenverwaltung oder der Obrigkeit persönliche Hülfe zu leisten, wie auch auf gleiches Erfordern Transportschiffe und andere Gegenstände behuf Löschung oder Hemmung des Brandes oder zum Bergen von Gütern zur Benutzung gestellt werden müssen.

§. 17.
Ausbessern der Schiffe.

Das Kielholen der Schiffe, sowie das Ausbessern derselben oberhalb der Wasserlinie ist nur mit Erlaubniß des Hafenmeisters und an der dazu anzuweisenden Stelle gestattet.

Die dabei zu benutzenden Flöße dürfen den übrigen Schiffen nicht im Wege liegen und das Holzmaterial auf den Kajungen muß vor Abend aus dem Wege geräumt, auch dessen Hineinfallen ins Wasser sorgfältig verhütet werden.

§. 18.
Laden und Löschen.

Die Zulassung zur Benutzung der Lade- und Löschstellen soll sich in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldung richten.

Digitized by Google

Wenn für die Ladung oder Löschung eine bestimmte Frist vorgeschrieben ist, innerhalb derselben aber die Ladung oder Löschung nicht zu Ende gebracht wird, so soll eine sofortige Fristverlängerung regelmäßig nur dann gewährt werden, wenn die anfängliche Frist gehörig benutzt wurde. Andernfalls kann die Lade- oder Löschstelle zunächst den später angemeldeten Schiffen angewiesen werden. Auch die freiwillige Ueberlassung eines angewiesenen Lade- oder Löschplatzes an das zunächst angemeldete Schiff bedarf der vorgängigen Genehmigung des Hafenmeisters, die aber nur aus besonderen Gründen versagt werden wird.

Beim Laden oder Löschen über die Kajungen sind die Güter entweder mit Krähnen zu heben und zu bewegen oder auf Löschbrücken aus den Schiffen, bezw. in dieselben zu schaffen, dürfen aber auf der Kajung nicht so niedergelegt, geschleift oder gewälzt werden, daß der Schiffsvertauung dadurch ein Hinderniß bereitet oder Schaden zugefügt wird. Auch außerdem dürfen die Güter nur so lange auf dem Kajeraum liegen bleiben, als wegen des Ladens oder Löschens oder behuf des Transports erforderlich ist.

Wenn von Seeschiffen in Stromfahrzeuge übergeladen wird, so darf regelmäßig immer nur ein Fahrzeug neben das Seeschiff gelegt und dadurch die freie Bewegung anderer Schiffe nicht gehindert werden.

Wird von einem Schiffe über ein anderes hinübergeladen oder gelöscht, so muß das Verdeck des letzteren von Gegenständen frei gehalten werden, welche das Laden oder Löschen hindern.

§. 19.

Nichthaften der Verwaltung für Beschädigungen.

Für Beschädigungen der Schiffe und Güter im Hafenbezirke, mögen solche durch andere Schiffe oder durch die bei den Schiffen oder beim Löschen oder Laden beschäftigten Personen oder durch sonstige Umstände verursacht sein, ist die Hafenverwaltung nicht verhaftet.

§. 20.

Vorschriften hinsichtlich des Schiffsvolks.

Jeder Schiffsführer, welcher seine Leute oder einen Theil derselben ablöhnen oder entlassen will, hat solches dem Magistrate der Stadt Emden und eine Bescheinigung darüber dem Hafenmeister vorzulegen. Bis dahin, daß letzteres geschehen, werden etwa entlassene Schiffsleute nach wie vor als zum Schiffe gehörig angesehen (vergl. §. 23 a. E.). Die Schiffsleute dürfen nicht mit Waffen irgend welcher Art oder mit großen Messern am Lande erscheinen.

Fremde Arbeiter, Schiffer oder Seeleute dürfen ohne besondere Erlaubniß auf den Schiffen nicht beherbergt werden.

Digitized by Google

§. 21.

Verbot des Arbeitens während des Gottesdienstes.

Während des vor- und nachmittägigen Hauptgottesdienstes darf im Hafenbezirke nur mit besonderer obrigkeitlicher Erlaubniß gearbeitet, geladen oder gelöscht werden.

§. 22.

Erlegung der Hafenabgaben.

Die Hafenabgaben sind nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs zu entrichten. Daß solches geschehen, ist jedes Mal vor dem Auslaufen der Schiffe und zwar vor dem Durchgange durch die Schleuse, beziehungsweise vor dem Verlassen des Liegeplatzes an der westlichen Kajung mittelst Vorlegung der Quitung dem Schleusenwärter nachzuweisen. Außerdem hat der Schiffsführer dem Hafenmeister vor seinem Abgange ein Verzeichniß der Hauptbestandtheile und Mengen sowohl der im Hafen gelöschten, als der daselbst eingenommenen Ladung oder aber eine Abschrift der betreffenden Manifeste einzuliefern.

§. 23.

Strafbestimmungen.

Sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen andere Bestrafung eintritt, wird jede Zuwiderhandlung gegen die Hafenordnung mit Geldbuße bis zu 25 ℔, bei Rückfällen bis zu 50 ℔, die Nichtanmeldung von geladenem Schießpulver oder Petroleum ꝛc. (cf. §. 15) aber mit Geldbuße bis zu 10 ℔ für jedes nicht angemeldete Faß oder Gefäß geahndet.

Ist durch Zuwiderhandlungen Schaden angerichtet, so muß auch dieser ersetzt werden (§§. 48 und 49 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847).

Auch sonstige rechtliche Folgen einer verbotenen Handlung sind durch die vorstehenden Strafandrohungen nicht ausgeschlossen.

Werden vorgeschriebene Anordnungen nicht rechtzeitig ausgeführt, so kann die Hafenverwaltung dieselben auf Kosten der Säumigen ausführen lassen. Für die gegen die Schiffsmannschaften und die von den Schiffsführern angenommenen Schauerleute und Arbeiter erkannten Geldbußen und Kosten, sowie für den Ersatz des von denselben angerichteten Schadens haftet, vorbehältlich des Regresses gegen den oder die Schuldigen, der Schiffsführer und für diesen das Schiff.

§. 24.

Mittheilung dieser Hafenordnung.

Jedem Schiffsführer wird beim erstmaligen Besuche des Hafens ein Abdruck dieser Hafenordnung und des Abgabentarifs zur Kenntnißnahme und Nachachtung eingehändigt werden und hat derselbe seiner Mannschaft und den von ihm angenommenen Schauerleuten und Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich mit denselben bekannt zu machen.

Digitized by Google

Tarif

der Abgaben für Benutzung des Hafens am Bahnhofe zu Emden.

Es ist zu entrichten:

I. An Hafengeld.

Von Schiffen aller Art für jede Schiffslast (4000 ℔) der Tragfähigkeit:

1) für eine Liegezeit bis zu 30 Tagen einschließlich . . . . . 1 *gr* 5 ₰;
2) für eine Liegezeit bis zu 60 Tagen einschließlich . . . . . 3 „ — „;
3) bei längerem Verweilen für jeden ferneren vollen oder begonnenen Zeitraum von 30 Tagen . . . . . — „ 5 „.

II. An Schleusenwärtergeld.

Für jeden beim Durchschleusen thätig gewesenen Schleusenwärter oder sonstigen Officianten, wenn das Durchschleusen außerhalb der regelmäßigen zum Durchschleusen bestimmten Zeiten stattfindet . . . . . 10 *gr*.

III. An Lagergeld.

Für das Lagern von Gütern auf den der Hafenverwaltung unterstellten Lagerplätzen für jede Quadratruthe Lagerraum:

1) bei Lagerung auf Wochenfristen, wöchentlich . . . . . 2 *gr* — ₰;
2) bei Lagerung auf Monatsfristen, monatlich . . . . . 5 „ — „;
3) bei Lagerung auf länger als 3 Monate, monatlich . . . . . 2 „ 5 „;
   mindestens jedoch 15 *gr*.

Begonnene Wochen und Monate werden für voll gerechnet.

IV. Befreiungen.

Vom Hafengelde sind befreit:

1) Kähne und Leichterfahrzeuge, welche Güter nicht von Land oder ans Land, sondern unmittelbar von Schiff zu Schiff bringen.

Digitized by Google

2) Flußfahrzeuge, welche Ballaſt an die Schiffe bringen.

Außerdem gelten die aus Staatsverträgen oder anderen Abkommen herzuleitenden Anſprüche auf Befreiungen und Ermäßigungen.

V. Allgemeine Beſtimmung.

Allen beim Hafen angeſtellten oder beſchäftigten Perſonen iſt es ſtreng verboten, Trinkgelder oder höhere oder andere Abgabenſätze oder Vergütungen, als die tarifmäßigen, zu fordern oder anzunehmen.

Digitized by Google

III. Abtheilung. Heft 3.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 4. Bekanntmachung, betreffend die Beſeitigung einer Beſtimmung in der Bekanntmachung vom 30. Mai 1864, enthaltend die behuf Ablöſung der grund- und gutsherrlichen Laſten feſtgeſtellten Normalpreiſe.

(№ 4.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hildesheim, betreffend die Beſeitigung einer Beſtimmung in der Bekanntmachung vom 30. Mai 1864, enthaltend die behuf Ablöſung der grund- und gutsherrlichen Laſten feſtgeſtellten Normalpreiſe. Hildesheim, den 31. März 1865.

Wir veröffentlichen hiermit zur Nachricht und Nachachtung, daß die in Unſerer Bekanntmachung vom 30. Mai 1864, die behuf Ablöſung der grund- und gutsherrlichen Laſten zufolge des XII. Abſchnitts der Ablöſungsordnung vom 23. Juli 1833 auf die zehn Jahre 1864 bis incl. 1873 feſtgeſtellten Normalpreiſe betreffend, enthaltene Beſtimmung sub I. Normalpreiſe der Getreidearten A. Hauptgetreidearten I. Preisbezirk Marktort Hildesheim, welche wörtlich lautet:

„jedoch wegen des jedesmaligen niedrigeren Standes der Localpreiſe in den zum Bezirke „gehörenden Diſtricten mit einem Abſatze
„von 8 ₰ pro Himten Weizen,
„ „ 8 ₰ „ „ Rocken,
„ „ 6 ₰ „ „ Gerſte und
„ „ 6 ₰ „ „ Hafer“

irrthümlich Aufnahme in jene Bekanntmachung gefunden hat, und wird daher dieſe vorgedachte Beſtimmung hierdurch von Uns wieder beſeitigt.

[Ausgegeben zu Hannover am 15. April 1865.]

Digitized by Google

III. Abtheilung. Heft 4.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 5. Bekanntmachung, betreffend das Lagern und den Verkauf von gefährlichen Leuchtstoffen.
№ 6. Bekanntmachung, betreffend die Gewährung von Beihülfen zur Verbesserung der Feuerlöschanstalten im Gebiete der vereinigten landschaftlichen Brandcasse.

(№ 5.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim, betreffend das Lagern und den Verkauf von gefährlichen Leuchtstoffen. Hildesheim, den 5. April 1865.

Hinsichtlich des Lagerns und des Verkaufs von Leuchtstoffen — mögen solche ganz oder theilweise aus Mineralölen bestehen (Steinöle, Petroleum u. s. w.), oder mögen sie aus Torf, Kohlen, bituminösem Schiefer u. s. w. gewonnen sein (Solaröl, Photogen u. s. w.) — erlassen Wir unter Zurücknahme Unserer Bekanntmachung vom 8. August 1862, betreffend vorläufige Bestimmung über die Behandlung des Petroleums, auf Grund der §§. 10 und 151 des Polizeistrafgesetzes, sowie des §. 25 der Gewerbeordnung mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern folgende Vorschriften:

§. 1.

Wer Leuchtstoffe der bezeichneten Art oder Rectifications-Producte derselben lagern oder Handel mit denselben treiben will, hat der Obrigkeit zuvor eine Anzeige davon zu machen.

Die bei Verkündigung dieser Bekanntmachung schon gelagerten Vorräthe solcher Leuchtstoffe sind binnen acht Tagen bei der Obrigkeit anzumelden.

§. 2.

Derartige als Leuchtstoffe dienende flüchtige Oele, welche bei einer Temperatur von 36 ° R. oder einem noch niedrigern Wärmegrade entzündliche Dämpfe entwickeln, dürfen als Leuchtstoffe in geschlossenen Orten nicht gelagert werden.

[Ausgegeben zu Hannover am 15. Mai 1865.]

Digitized by Google

Von der letzteren Bestimmung sind allein die Droguisten ausgenommen, welche solche Oele bis zu höchstens 50 Pfund auf ihrem Lager vorräthig halten dürfen.

§. 3.

Hieher gehörige Leuchtstoffe, welche erst bei höherer Temperatur als 36 ° R. in entzündbare Dunstform übergehn, dürfen im Verkaufslocale nur in Quantitäten bis höchstens 60 Pfund aufbewahrt und müssen von Stellen, welche vorzugsweise der Wärme ausgesetzt sind (z. B. von geheizten Oefen), entfernt gehalten werden.

Außer dieser im Verkaufslocale zulässigen Quantität ist die Lagerung der gedachten Leuchtstoffe bis zu höchstens 400 Pfund dann gestattet, wenn solche in Kellern mit gehöriger Ventilation oder in zu ebener Erde belegenen Localitäten geschieht.

In größeren Quantitäten als 400 Pfund dürfen die fraglichen Leuchtstoffe nur außerhalb der geschlossenen Orte oder in feuerfesten einstöckigen Gebäuden, welche nach allen Seiten hin von anderen Gebäuden mindestens 60 Fuß entfernt sind, gelagert werden.

Es dürfen diese Lagerräume jedoch keine Ausflüsse nach Canälen, Gossen, Straßen und Hofräumen haben und müssen, um ein Ausfließen der durch Beschädigung der Fässer oder auf sonstige Weise angesammelten Flüssigkeit zu verhindern, durch eine 6zöllige Schwelle geschützt sein.

Diese Lagerräume dürfen nie mit offenem Lichte, sondern nur mit einer geschlossenen Laterne betreten werden, in denselben ist das Tabackrauchen, das Aufbewahren und die Benutzung von Reibzündhölzern verboten.

§. 4.

Die Obrigkeiten sind befugt, in einzelnen geeigneten Fällen Dispensation von den vorstehenden Bestimmungen eintreten zu lassen und dann die Sicherheitsmaßregeln festzustellen, welche nach Untersuchung der in diesen einzelnen Fällen in Betracht kommenden Umstände für erforderlich zu halten sind.

§. 5.

Bei Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften finden die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes über feuergefährliche Handlungen (§. 137 ff.) Anwendung. Im wiederholten Rückfalle kann außer der verwirkten Strafe auch auf Untersagung des Handels mit den hier fraglichen Leuchtstoffen erkannt werden.

§. 6.

Die Obrigkeiten haben zur Beseitigung etwaiger vorschriftswidriger Lagerungen dieser Leuchtstoffe erforderlichenfalls die geeigneten Zwangsmaßregeln anzuwenden.

Digitized by Google

(№ 6.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Hannover, betreffend die Gewährung von Beihülfen zur Verbeſſerung der Feuerlöſchanſtalten im Gebiete der vereinigten landſchaftlichen Brandcaſſe. Hannover, den 25. April 1865.

Nachdem zwiſchen dem Königlichen Miniſterium des Innern und dem Ausſchuſſe der Calenberg-Grubenhagenſchen Landſchaft für die Zeit vom 1. Januar 1865 bis 1. Januar 1875 ein Abkommen dahin getroffen iſt, daß zur Verbeſſerung der Feuerlöſchanſtalten im Gebiete der vereinigten landſchaftlichen Brandcaſſe jährlich die Summe von 3000 ℛ zur Gewährung von Beihülfen an die zur Unterhaltung der Feuerlöſchanſtalten Verpflichteten zur Verwendung gelangen ſoll, ſo bringen Wir, ſoweit die Angelegenheit den hieſigen Verwaltungsbezirk betrifft, in Gemäßheit und in weiterer Ausführung des über die Verwendung und Verwaltung dieſes Hülfsfonds feſtgeſtellten Regulativs das Folgende zur öffentlichen Kunde:

§. 1.

Der Hülfsfond kommt für die verſchiedenen, den Bezirk der vereinigten landſchaftlichen Brandcaſſe bildenden oberen Verwaltungsgebiete getrennt zur Verwendung, und iſt für den hieſigen Landdroſteibezirk, mit Ausſchluß der Grafſchaften Hoya und Diepholz, bis auf weiteres die Summe von jährlich 500 ℛ ausgeworfen.

§. 2.

Anträge der Gemeinden ꝛc. auf Bewilligung von Beihülfen zur Anſchaffung von Spritzen, Anbringern und ſonſtigem Feuerlöſchgeräthe ſind bei Uns vor dem 1. Juli desjenigen Jahrs einzubringen, für welches die Beihülfe erbeten wird.

Das Rechnungsjahr des Hülfsfonds iſt das Kalenderjahr.

Verſpätete Anträge werden für das Jahr zurückgewieſen.

§. 3.

Mit den Unterſtützungsanträgen iſt ſowohl über die Geſammtkoſten der betreffenden Anſchaffung und die Beſchaffung der im übrigen erforderlichen Geldmittel, als auch über die nachhaltige Unterhaltung der Feuerlöſchanſtalten Nachweis zu liefern.

Insbeſondere erwarten Wir, wenn Feuerſpritzen, Anbringer in Beſtellung gegeben werden ſollen, die Beibringung eines von Seiten des auserſehenen Spritzenfabrikanten aufzuſtellenden Koſtenanſchlages, bei dem beabſichtigten Ankaufe von Spritzen ꝛc. die Einlieferung eines glaubhaften Atteſtes ihrer Tauglichkeit und ihres Werths.

Die Obrigkeiten werden bei den zu erſtattenden gutachtlichen Berichten dieſe Vorausſetzungen ins Auge zu faſſen und daneben die Vermögensverhältniſſe der Gemeinden ꝛc., wie etwa ſonſt in Betracht kommende Umſtände zu erörtern haben.

Digitized by Google

§. 4.

Die demnächst aus den Verhandlungen mit dem landschaftlichen Ausschusse hervorgehenden Beschlüsse werden den Betheiligten von Uns eröffnet werden. Auch ist Uns die Ueberwachung der Ausführung der Beschlüsse übertragen.

§. 5.

Die Auszahlung der bewilligten Beihülfen erfolgt auf die Anweisung des landschaftlichen Ausschusses durch die Königliche Generalcasse, nachdem die Unbedenklichkeit der Zahlung Unsererseits bezeugt worden ist.

Die bezüglichen Anträge sind bei den Obrigkeiten einzubringen und von diesen, sobald die gehörige Verwendung der bewilligten Beihülfen gesichert erscheint, Uns vorzulegen.

§. 6.

Bis zum 1. October des auf die Eröffnung des Beschlusses über die Bewilligung nächstfolgenden Jahrs muß die unmangelhafte Erfüllung derjenigen Anschaffung, auf welche sich die Bewilligung bezieht, bei Uns nachgewiesen sein, widrigenfalls die Zusicherung der Beihülfe erloschen und die bereits ausgezahlte Beihülfe zurückzuerstatten ist.

Digitized by Google

III. Abtheilung. Heft 6.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1865.

Inhalt.

№ 9. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Binnencontrole in Beziehung auf Branntwein für die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode.

(№ 9.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, betreffend die Aufhebung der Binnencontrole in Beziehung auf Branntwein für die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode.**

Hannover, den 11. December 1865.

Die Binnencontrole in Beziehung auf Branntwein wird für die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode bis auf weiteres hierdurch aufgehoben.

Hannover, den 11. December 1865.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Dieterichs.

[Ausgegeben zu Hannover am 15. December 1865.]

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtliches

Waaren-Verzeichniß

zum

Vereins-Zolltarif

vom 1. Juli 1865 an.

Digitized by Google

Vorbemerkungen

zum

amtlichen Waaren-Verzeichnisse.

1) Bei der Hinweisung auf die betreffenden Hauptartikel des Tarifs und die Unterabtheilung des Hauptartikels ist überall da, wo die Bezeichnung der Abtheilung des Tarifs fehlt, welcher die Waare angehört, die erste Abtheilung desselben zu verstehen.

2) Gegenstände, welche sich in dem Waaren-Verzeichnisse nicht aufgeführt finden, sind nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit zu behandeln. Zu diesem Zwecke ist auf den entsprechenden Gattungs-Begriff, welchem die Waare ihrer Beschaffenheit nach zugehört, zurückzugehen und hiernach die Tarifposition zu bestimmen.

3) Bei Waaren, welche zur Gattung der unter Nr. 5. a. fallenden Chemischen Fabrikate ꝛc. oder zu den Farbewaaren gehören, sind jedesmal die bei den Gattungswörtern »Chemische Fabrikate« und »Farben« ersichtlichen Anmerkungen zu beachten.

4) Artikel mit den Anfangsbuchstaben C. oder K., bei welchen bald der eine, bald der andere gebraucht zu werden pflegt, sind, wenn sie unter C. nicht aufgefunden werden, unter K. aufzusuchen und umgekehrt. Dasselbe gilt für Artikel mit den Anfangsbuchstaben C. und Z.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
A.		
Aale s. Fische.		
Aalhäute	37. Thiere ꝛc.	d. Blasen ꝛc.
Abaka (Avaka, Manillahanf) s. Manillahanf.		
Abbildungen von Vögeln mittelst aufgeklebter Federn	27. Papier ꝛc.	d. Waaren ꝛc.
Abelmoschkörner (Bisamkörner)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Abfälle:		
— von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Salzsiedereien die Mutterlauge; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	1. Abfälle.	a. Namentlich (zollfrei).
Anmerkung. Wenn Abfälle von Leder noch eine Verwendung zu Lederwaaren zulassen, so können die Abfertigungsstellen den Betheiligten das Zerschneiden derselben unter amtlicher Controle gestatten.		
—, Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde	1. desgl.	b. Namentlich (zollfrei).
—, künstliche Düngungsmittel und Düngesalz, auf besondere Erlaubniß und letzteres nur unter Controle der Verwendung	1. desgl.	Anmerk. zu b. (zollfrei).
—, Lumpen von reiner Seide und gezupfte Charpie	1. desgl.	c. Lumpen aller Art ꝛc. (zollfrei).
—, andere Lumpen aller Art; auch dergleichen zu Halbzeug vermahlen, gebleicht oder ungebleicht; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte:		
a. beim Eingange	1. desgl.	c. Lumpen aller Art ꝛc. (zollfrei).
b. beim Ausgange	II. Abtheil. Lumpen ꝛc.	1. Nicht von reiner Seide ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke (zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbar), getheert oder nicht getheert:		
a. beim Eingange	1. Abfälle.	c. Lumpen aller Art ꝛc. (zollfrei).
b. beim Ausgange	II. Abtheil. Lumpen ꝛc.	2. Altes Tauwerk ꝛc.
— bei der Fabrikation von Leuchtgas (Ammoniakwasser)	1. Abfälle.	a. Abfälle von der Eisenfabrikation ꝛc. (zollfrei).
— von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Bleiabzug, Bleiabstrich, Bleiasche)	3. Blei ꝛc.	a. 1. Rohes ꝛc. (zollfrei).
— von der Bleiweißfabrikation		
— von Blech aus Eisen, auch von verzinktem oder verzinntem	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	a. Roheisen ꝛc.
— von Stahlfedern (von elastischen Federn aus Stahl)	6. desgl.	b. Geschmiedetes ꝛc.
— von der Fabrikation der Stahlschreibfedern wie das verwendete Rohmetall.		
—, Schliff s. diesen.		
— von Blech aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
— von Blech aus edlen Metallen	7. Erden ꝛc.	(zollfrei).
— bei der Metallschlägerei zur Bereitung der Bronzefarben (Schabin), wie das betreffende Rohmetall.		
— von Blech aus Zink	42. Zink ꝛc.	a. Rohes ꝛc. (zollfrei).
— bei der Zinkgewinnung (graues Zinkoxyd) . .	42. desgl.	a. desgl. (zollfrei).
— von der Zinngewinnung (Zinngekrätz)	43. Zinn ꝛc.	a. Zinn in Blöcken ꝛc. (zollfrei).
— von Platina		
— von der Gold- und Silberverarbeitung (Münzgekrätz und sonstige, lediglich zur Wiedergewinnung der betreffenden Metalle taugliche Abgänge und Rückstände von der Herstellung und der Benutzung von Gold- und Silber-Auflösungen)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei).
— von Elfenbein (Späne, Sägemehl und kleine unregelmäßige Stückchen)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
— von Fischbein, sowohl von rohem als von gerissenem		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— von Horn und Knochen (Horn- und Knochenspäne)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
— von Stuhlrohr, gespaltenem oder ungespaltenem, auch gefärbtem		
— von Fellen zur Pelzwerkbereitung . . . . (S. auch Pelzstückchen.)	12. Häute ꝛc.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.
— von Häuten, rohen zur Lederbereitung . . .	12. desgl.	a. Häute ꝛc., rohe ꝛc. (zollfrei).
— von Hasenhaarschneidereien (Abschnitzel von Fellen und Haaren), wie Hasen-Felle, rohe und Hasen-Haare s. diese.		
— von Kautschuck- und Guttapercha-Fabrikaten, sowie abgenutzte alte Stücke von dergleichen und Abfälle von rohem Kautschuck oder roher Guttapercha	17. Kautschuck ꝛc.	a. Kautschuck ꝛc., roh ꝛc. (zollfrei).
Anmerkung. Wenn es zweifelhaft ist, ob Stücke von Kautschuck- und Guttapercha-Fabrikaten als Abfälle anzusehen sind, so können die Abfertigungsstellen den Betheiligten das Zerschneiden derselben unter amtlicher Controle gestatten.		
— von Reis s. Reisabfälle.		
— von Taback s. Tabacksabfälle.		
— bei der Sämischgerberei, von Thierkadavern und bei dem Walken und Waschen von wollenen Garnen und Tuchen (Degras, Tekran, Gerbefett) wie Lardöl s. dieses.		
— von Flachs und anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle) . .	8. Flachs ꝛc.	(zollfrei.)
— von Watte, baumwollener, auch alte abgenutzte Stücke von dergleichen Watte	2. Baumwolle ꝛc.	a. 1. Baumwolle ꝛc., rohe ꝛc. (zollfrei).
— von der Baumwollenspinnerei (die Spitzenden des auf den Spindeln gewesenen Garnes) und Baumwollenweberei		
— von Seidenkokons, ingleichen vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide (Flockseide); auch dergleichen kardätschte	30. Seide ꝛc.	a. Seiden-Kokons ꝛc. (zollfrei).
— von der Seidenweberei; auch Abfälle von gefärbter Seide		
— von Zeugen aus reiner Seide	1. Abfälle.	c. Lumpen aller Art ꝛc. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— von halbseidenen Zeugen; auch zu Halbzeug vermahlen, gebleicht oder ungebleicht:		
a. beim Eingange	1. Abfälle.	c. Lumpen aller Art ꝛc. (zollfrei).
b. beim Ausgange	II. Abtheil. Lumpen ꝛc.	1. Nicht von reiner Seide ꝛc.
— von Watte, wollener, auch alte abgenutzte Stücke von dergleichen Watte	41. Wolle ꝛc.	a. Wolle, rohe ꝛc. (zollfrei).
— von Tuch (zerschnittene Lumpen oder Schneidereiabfälle von neuem oder gebrauchtem Tuche); auch zu Halbzeug vermahlen, gebleicht oder ungebleicht:		
a. beim Eingange	1. Abfälle.	c. Lumpen aller Art ꝛc. (zollfrei).
b. beim Ausgange	II. Abtheil. Lumpen ꝛc.	1. Nicht von reiner Seide ꝛc.
Anmerkung 1. Wenn Abfälle von Zeugstoffen eingeführt werden, welche noch eine Verwendung bei der Schneiderei zulassen, so können die Abfertigungsstellen den Betheiligten das Zerschneiden derselben unter amtlicher Controle gestatten.		
Anmerkung 2. Gemenge aus Abfällen von Zeugen aus reiner Seide und Abfällen aus anderen Zeugstoffen sind ausgangszollpflichtig, sofern letztere nicht in einer nach dem Ermessen der Zollbehörde für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden sind.		
— beim Tuchscheeren, von der Spinnerei und Weberei (Scheerwolle, Flockwolle, Tuchtrümmer)	41. Wolle ꝛc.	a. Wolle, rohe ꝛc. (zollfrei).
—, nicht besonders genannte, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt	1. Abfälle.	Anmerkung.
Abgüsse in Gips oder Schwefel (von Münzen, geschnittenen Steinen ꝛc.)	33. Steine ꝛc.	b. Edelsteine ꝛc.
Abrusbohnen (Korallenerbsen, Korallensamen) .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Absätze (Schuhabsätze), hölzerne, rohe	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, mit lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder überzogen	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— —, mit anderem Leder oder Zeugstoffen überzogen	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Absatzhölzer	13. desgl.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
Absynth (Wermuth-Extrakt) in Fässern, Flaschen ꝛc.	25. Material- ꝛc. W.	b. Branntwein ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Absynthkraut, getrocknetes	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Absynthöl (ätherisches Oel)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Abziehsteine (Schleifsteine), auch künstliche . .	33. Steine ꝛc.	a. Steine, rohe ꝛc. (zollfrei).
Acajou-Gummi	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Acajou-Holz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Acajou-Nüsse (Elephantenläuse, Anakardien) .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Acaroïdharz	36. Theer ꝛc.	(zollfrei).
Aceton (brenzlicher Essigsprit, spiritus pyroaceticus)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Achat und Achatwaaren s. Halbedelsteine und Halbedelsteinwaaren.		
Achiar (Asia, eingemachte Früchte)	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Achsen, eiserne, auch dergleichen mit Büchsen von Gußeisen und Schrauben von Messing:		
1) nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. . . .	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
2) vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
3) polirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
—, hölzerne, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte, lackirte oder polirte	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
— —, lackirte	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
Ackerdoppen (Eckerdoppern, Knoppern, ein Gerbematerial), auch gemahlen	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Ackergeräth, eisernes, nicht vollständig abgeschliffenes ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
— —, vollständig abgeschliffenes ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, hölzernes, rohes, ungefärbtes, auch mit Eisenbeschlag	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, gefärbtes, gefirnißtes, gebeiztes ꝛc. . . . (S. auch Pflüge und Eggen.)	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Ackerscabiose, getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Aconitum (Eisenhut, Sturmhut), getrocknetes	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Acten	24. Literarische ꝛc.	a. Namentlich (zollfrei).
(S. auch Makulatur.)		
Actien (Werthpapiere)	24. desgl.	a. Papier ꝛc. (zollfrei).
Adamsäpfel, zerschnitten und mit Meer- oder Salzwasser übergossen	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
—, andere s. Obst.		
Aderlaßbinden	nach Beschaffenheit des Materials.	
Aderlaßeisen	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Chirurgische (zollfrei).
Adlerholz (Agelholz, Augualaholz, Aloëholz, Paradiesholz)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Adlervitriol (Admonter Vitriol, Doppelvitriol, gemischter Eisen- und Kupfervitriol)	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Adular s. Halbedelsteine.		
Aegyptischer Balsam (Meccabalsam, Opobalsam)	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Aeolodikon Aeolsharfen	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.
Aepfel s. Obst.		
Aether aller Art	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Aetherische Oele (jedoch mit Ausnahme des Terpentinöls)	5. desgl.	a. Namentlich.
Aetzbeizen (Enlevagen, Aetzmittel zum Gebrauch bei dem Zeugdrucke) s. die als solche dienenden Säuren, Säfte ꝛc.		
Aetzkali (kaustisches Kali, Kalihydrat)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Aetzkalilauge (aufgelöstes Aetzkali)	5. desgl.	a. desgl.
Aetzkalk s. Kalk, gebrannter.		
Aetznatron (kaustische Soda, Natronhydrat)	5. desgl.	a. Anmerk. 1.
Aetznatronlauge (aufgelöstes Aetznatron)	5. desgl.	a. Anmerk. 1.
Aetzreservage s. Aetzbeizen und Reservagen.		
Aetzstein (geschmolzenes Aetzkali)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Aexte, unpolirte	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Namentlich.
—, polirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Affenfelle	12. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerk-Ber.
Affenhaare wie Wolle, s. diese.		
Affodillwurzel (Goldwurzel), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Agalmatolith (Bildstein) s. Steine.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Agalocheholz (Aloëholz)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Agaricus (Agaricum, Lerchenschwamm)	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Agat s. Halbedelsteine.		
Agave-Fasern (Fasern verschiedener Agave- oder Aloë-Arten) s. Aloë-Hanf.		
Agelholz (Adlerholz)	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Agtstein (Bernstein), roher	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Ahlen von Eisen oder Stahl für Schuhmacher, Buchbinder, Riemer ꝛc., unpolirte	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, dergleichen, polirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
—, kupferne	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
Ahlenhefte, hölzerne, rohe, ungefärbte	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte ꝛc.	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Ahlkirschenrinde (Traubenkirschenrinde, cortex pruni padi)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Ahornholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Ahornzucker	25. Material- ꝛc. W.	x. Zucker.
Akazienholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Aklei-Kraut (herba aquilegiae), getrocknet	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Aklei-Samen (semen aquilegiae)	5. desgl.	b. 2. desgl.
Alabaster s. Steine.		
Alabasterstaub	33. Steine ꝛc.	a. Steine, rohe ꝛc. (zollfrei).
Alabasterwaaren s. Steinwaaren.		
Alantwurzel (radix helenii), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Alaun (Thonerde-Alaune: Thonerde-Kalialaun und Thonerde-Ammoniakalaun), auch gebrannter	5. desgl.	a. Anmerk. 2.
Alaunerde (Alaunerz, Alaunstein, Alaunschiefer)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei).
Albumin (getrockneter Eiweißstoff) aller Art	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Albuminoide (Eiweißleim, getrockneter Weizenkleber zum Gebrauch für die Appretur, das Färben und Drucken von Zeugwaaren)	25. Material- ꝛc. W.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.
Albuminpapier (mit Albumin überzogenes Papier)	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Albums, eingebundene mit beschriebenen Blättern; eingebundene Druck- oder Bilderwerke; alle diese ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbands	24. Literarische ꝛc.	a. Papier ꝛc. (zollfrei).
—, eingebundene mit leerem Papier; zur Aufnahme (zum Einlegen oder Einschieben ꝛc.) von Bildern und Photographien vorgerichtete:		
1) in einem Einband von Papier und Pappe.	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
2) in einem Einband von Pappe in Verbindung oder überzogen mit Leder, Zeugstoff (einschließlich der Stickereien), Holz ꝛc., oder mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . . . (S. auch Kurze Waaren.)	27. desgl.	d. Waaren ꝛc.
Anmerkung 1. Einbände, bei denen nur die Rücken und Ecken aus Leder oder Zeugstoffen bestehen, schließen die Verzollung nach Nr. 27. c. nicht aus. Ebenso bleiben ganz unwesentliche Verzierungen (z. B. einfache Schließhaken ꝛc.) bei der Verzollung außer Rücksicht, wogegen wesentliche Zuthaten (z. B. Beschläge und dergl.) die Waare dem Zollsatze zubringen, welchem sie in Folge dieser Verbindung zugehört.		
Anmerkung 2. Albums mit eingeschobenen Photographien werden sammt den letzteren nach Beschaffenheit der Albums verzollt.		
Ale (Bier) in Fässern, Flaschen ꝛc.	25. Material- ꝛc. W.	a. Bier ꝛc.
Alfénide (eine dem Neusilber ähnliche Metallegirung) s. Kupfer.		
Alfénidewaaren, echt versilberte	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere s. Kupferwaaren.		
Algen (Meerpflanzen), rohe aller Art	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
Alizarin . . . . . (S. auch Pigmente)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Alizariwurzeln (Krappwurzeln), getrocknete .	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Alkaloide (wie Atropin, Brucin, Coniin, Digitalin, Morphin, Nicotin, Piperin, Strychnin, Veratrin ꝛc.)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Alkanna (echte und falsche), gemahlen und ungemahlen	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Alkermes (unechte Cochenille), in Körnern (Kermeskörner), auch gemahlen . . . . . (S. auch Kermeskörner.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Alkohol (Weingeist)	25. Material- ꝛc. W.	b. Branntwein ꝛc.
Alkoholometer	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Almandin (Granat) s. Edelsteine.		
Almey (Augennichts, Nichts, tutia alba) s. Ofenbruch, zinkischer	7. Erden ꝛc.	(zollfrei).
Aloë (eingetrockneter Saft der Aloëpflanze) . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Aloë-Hanf (Agave-Fasern), roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, gebleicht oder gefärbt, auch Abfälle . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Jute.)	8. Flachs ꝛc.	(zollfrei).
—, zusammengedrehte oder versponnene Fäden s. Leinengarn.		
—, Band und andere Geflechte daraus . . . . (S. auch Sparterie.)	35. Stroh- ꝛc. W.	c. Stroh- ꝛc. Geflechte ꝛc.
—, Gewebe aus gesponnenem Aloë-Hanf s. Zeugwaaren, leinene. (S. auch Decken und Matten.)		
Aloë-Holz (Paradiesholz, Calambacholz, Agalocheholz, Adlerholz)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Alouichi-Harz	36. Theer ꝛc.	(zollfrei).
Alpaccawolle (Pakoshaar, Haar von dem Alpacaschaafe) wie Wolle s. diese.		
—, Garn und Waaren daraus wie Wollengarn und wollene Waaren s. diese.		
Alquifoux (Hafnererz, Bleiglanz)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei).
Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem weiteren Zwecke und Gebrauche, als dem des Sammelns eignen	Vorbemerkung 9. Namentlich.	(zollfrei.)
Anmerkung. Nachbildungen von alterthümlichen Gegenständen sind nach Beschaffenheit des Materials zu behandeln.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Altheeblüthen (Eibischblüthen) } Altheekraut (Eibischkraut) } getrocknet . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Altheewurzel (Eibischwurzel) }		
Aluminat von Natron (thonsaures Natron) wie Alaun	5. desgl.	a. Anmerk. 2.
Aluminium in Barren	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Aluminiumblech s. Blech.		
Aluminiumdrath s. Drath.		
Aluminiumwaaren, feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren, ganz oder theilweise aus Aluminium, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr. 20. a. fallen	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
Amaranthholz (Luftholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Amansee (Straß) s. Steine, nachgeahmte.		
Amazonenstein s. Halbedelsteine.		
Amberkraut (Katzenkraut, Mastichkraut), getrocknetes	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Amboſſe von Eisen oder Stahl, gegoſſene, unpolirte	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren ꝛc.
— —, geschmiedete, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. α. Namentlich.
— — dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. . .	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, polirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Ambra	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Ambraholz (Sandelholz)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Ameisenäther	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Ameisen-Eier (Larven)	37. Thiere ꝛc.	d. Blasen ꝛc.
Ameisensäure } Ameisenspiritus }	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Amelmehl (Amylum, Kraftmehl)	25. Material- ꝛc. W.	q. 1. Kraftmehl ꝛc.
Amethyst s. Halbedelsteine.		
Amianth (Asbest)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Amidon (Kraftmehl)	25. Material- ꝛc. W.	q. 1. Kraftmehl ꝛc.
Ammoniak, salzsaures (Salmiak)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
—, schwefelsaures	5. desgl.	a. Anmerkung 1.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, kohlensaures (Hirschhornsalz)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
— in Verbindung mit anderen Säuren (phosphorsaures, oxalsaures ꝛc.)	5. desgl.	a. desgl.
Ammoniak-Alaun (S. auch Alaun.)	5. desgl.	a. Anmerk. 2.
Ammoniak-Flüssigkeit (Salmiakgeist, Hirschhorngeist)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Ammoniak-Gummi wie Aloë	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Ammoniak-Wasser (Abfall bei der Fabrikation von Leuchtgas)	1. Abfälle.	a. Abfälle v. d. Eisenfabrikation ꝛc. (zollfrei).
Amomum (Piment) (S. auch Gewürze.)	25. Material- ꝛc. W.	i. Gewürze ꝛc.
Amylum (Amelmehl, Kraftmehl)	25. desgl.	q. 1. Kraftmehl ꝛc.
Anacuhitaholz, auch gemahlen oder in sonstiger Weise zerkleinert	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Anakardien (Acajounüsse)	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Ananas s. Obst.		
Anchovis s. Fische.		
Anchovisbutter	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Andorn, weißer (herba marubii albi), getrockneter	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Angelhaken von Eisen oder Stahl, unpolirte	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, polirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer oder Messing	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
Angelica-Oel (ätherisches Oel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
— -Samen	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
— -Wurzel (Engelwurz, Theriakwurzel), getrocknete	5. desgl.	b. 2. desgl.
Angelinarinde (Wurmrinde)	5. desgl.	b. 2. desgl.
Angeln (Fenster-, Thür-) von Eisen, auch mit dünnen Messingplatten belegte, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, polirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen		
— (Fischangeln) mit Stöcken von Holz, Fischbein oder Rohr und Schnüren aller Art	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Angelschnüre ohne weitere Verbindung, nach Beschaffenheit des Materials.		
— in Verbindung mit Holz, Kork und dergleichen, auch mit Angelhaken	13. desgl.	f. desgl.
Angelstöcke s. Stöcke.		
Angola-Holz (eine Art Rothholz)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Angora-Felle s. Felle.		
Angora-Haare (Ziegenhaare) (S. auch Wolle).	41. Wolle ꝛc.	a. Wolle, rohe ꝛc. (zollfrei).
Anguilotti (See-Aale) s. Fische.		
Angusturarinde (Caronyrinde), auch gemahlen	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Anilin und Anilinpigmente (Anilinroth: [Fuchsin, Azalein, Mauve, Magentaroth, Roseïn ꝛc.]; Anilinblau; Anilinviolett: [Indisin, Harmalin, Violin, Purpurin, Solferino ꝛc.]; Anilingrün ꝛc.)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Anilinpapier s. Papier.		
Anime-Harz	36. Theer ꝛc.	(zollfrei).
Anis	9. Getreide ꝛc.	b. 1. Namentlich.
—, Sternanis (S. auch Gewürze).	25. Material- ꝛc. W.	i. Gewürze ꝛc.
Anisöl (ätherisches Oel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Anker und Ankerketten	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	c. Namentlich.
Annaline (künstlich dargestellter Gips) wie natürlicher Gips	7. Erden ꝛc.	(zollfrei).
Anthracit	34. Steinkohlen ꝛc.	b. Steinkohlen.
Antichlor (unterschwefligsaures Natron)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 7.
Antiken, Antiquitäten s. Alterthümliche Gegenstände.		
Antimonial-Blei in Blöcken, Mulden ꝛc. und als Bruch (S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall.)	3. Blei ꝛc.	a. 1. Rohes ꝛc. (zollfrei.)

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Antimonium s. Spießglanz.		
Antimonoxyd . . . . . (S. auch Spießglanzasche.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Antimonzinnober (rothes Schwefelantimon, Goldschwefel, sulphur auratum antimonii)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Anzugsgut (Umzugsgut) s. Effekten, Fabrikgeräthschaften, Handwerkszeug, Hausgeräthe, Kleidungsstücke und Wäsche.		
Apfelbaumholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Apfelsinen, frische	25. Material- ꝛc. W.	h. 1. Namentlich.
—, andere s. Südfrüchte.		
Apfelsinenschalen, getrocknete	25. desgl.	h. 2. α. Getrocknete ꝛc.
Apfelwein in Fässern, Flaschen ꝛc.	25. desgl.	e. Wein ꝛc.
Apothekerbindfaden (leinenes Maschinengespinnst), eindräthiger s. Leinengarn.		
—, zwei- und mehrdräthiger	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. W.	c. Zwirn ꝛc.
Apothekerwaaren, nicht besonders genannte:		
1) Fabrikate und Präparate	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
2) rohe Erzeugnisse zum Medizinalgebrauche .	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Aprikosen s. Obst.		
Aprikosenholz (Marillenbaumholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Aquamarin s. Edelsteine.		
Aquarien . . . . . Anmerkung. Leere Behälter zu Aquarien werden nach Beschaffenheit des Materials behandelt.	Vorbemerkung 8. Kunstsachen ꝛc.	(zollfrei.)
Aquavit in Fässern, Flaschen ꝛc.	25. Material- ꝛc. W.	b. Branntwein ꝛc.
Arabisches Gummi (Mimosengummi) . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Aräometer	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Aranati (Pommeranzen) s. Südfrüchte.		
Arancini (kleine unreife kandirte Pommeranzen) .	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Arbeitsbeutel s. Beutel.		
Architectenleinwand (Calquir-, Copir-Leinwand), ein stark glacirtes Baumwollengewebe	40. Wachstuch ꝛc.	b. Alles andere.
Arcot (Roh- [Stück-] Messing)	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Arecanüsse	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Argentan (Neusilber), unverarbeitetes oder Bruch (S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall).	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— in Blechen s. Blech.		
Argentandrath s. Drath.		
Argentanwaaren s. Kupferwaaren.		
Argentine (fein zertheiltes metallisches Zinn zum Zeugdrucke)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Armbänder, Armspangen s. Herren- und Frauenschmuck.		
Armbrüste, hölzerne, auch mit Bügeln von Eisen oder Stahl	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Armenische Erde (Bolus)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Arnica-Blätter und -Blüthen, getrocknete .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
—-Oel (Wohlverleih-, Fallkraut-Oel, ätherisches Oel)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
—-Wurzel (Wohlverleih-, Fallkraut-, Stich-Wurzel), getrocknete	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Aronswurzel, getrocknete	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Arrak in Fässern, Flaschen ꝛc.	25. Material- ꝛc. W.	b. Namentlich.
Arrow-Root	25. desgl.	q. 1. Namentlich.
Arsenige Säure (weißes Arsenik, Arsenikmehl, Giftmehl, Hüttenrauch, Rattengift)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Arsenik, gediegenes (metallisches Arsenik, Fliegenstein, Scherbenkobalt)	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Arsenikglas, weißes (arsenige Säure), gelbes (Rauschgelb) und rothes (Schwefelarsenik) .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Arsenikmehl (arsenige Säure)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Arsenikſäure	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Artemisiawurzel (Beifußwurzel), getrocknete .	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Artischocken, frische	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.		
Arvenholz (Zürbelnußholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Arzenei s. Apothekerwaaren.		
Asant, stinkender (asa foetida) } —, wohlriechender (Benzoëharz) }	36. Theer ꝛc.	(zollfrei).
Asbest (Federweiß)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Aschblei (Wißmuth)	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Asche, nicht ausgelaugte:		
— —, Braunkohlenasche	1. Abfälle.	b. Blut ꝛc. (zollfrei).
— —, Holzasche	13. Holz ꝛc.	a. Brennholz ꝛc. (zollfrei).
— —, Pflanzenasche	1. Abfälle.	b. Blut ꝛc. (zollfrei).
— —, Steinkohlenasche	1. desgl.	b. Namentlich (zollfrei).
— —, Torfasche	1. desgl.	b. Blut ꝛc. (zollfrei).
—, ausgelaugte aller Art	1. desgl.	b. desgl. (zollfrei).
—, Pott- (Waid-, Stein-) Asche	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Aschenerde	1. Abfälle.	b. Blut ꝛc. (zollfrei).
Asia (Achiar)	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Aspalatholz	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Asphalt (Judenpech, Bergtheer)	36. Namentlich.	(zollfrei).
Asphaltarbeiten, geformte, Ornamente u. dgl.:		
1) außer Verbindung mit anderen Materialien	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
2) in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (S. auch Röhren).	27. desgl.	d. Waaren ꝛc.
Asphaltfilz und Asphaltplatten, auch solche aus Asphalt, Abfällen von der Seilfabrikation, aufgedrehten Seilen und Sand bereitet	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Asphaltnaphtha (ein Mineralöl)	36. desgl.	(zollfrei.)
Asphaltöl		
Asphaltpappen		
Asphaltsteine, rohe und gemahlene	33. Steine ꝛc.	a. Steine, rohe ꝛc. (zollfrei).
Asthmapapier s. Papier.		
Astrachan	12. Häute ꝛc.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.
Astrolabien	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Astronomische Instrumente	15. desgl.	a. 2. Namentlich (zollfrei).
Atlas s. Zeugwaaren.		
Atlasbeerholz (Elsebeerholz, Mehlbeerbaumholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Atlasholz (Ferolenholz, Satinholz)	13. desgl.	b. desgl. (zollfrei).
Attichbeeren (fructus ebuli), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Auerhühner s. Geflügel.		
Augen, künstliche von Glas	10. Glas ꝛc.	e. Farbiges ꝛc.
— — von Gold oder Silber	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— —, andere nach Beschaffenheit des Materials.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Augengläser (Brillengläser), ungefaßte . . . (S. auch Brillen, Lorgnetten und die Anmerkung 6. zu Instrumente.)	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Augennichts s. Almey.		
Augenschirme von Pergament und Drath . .	21. Leder u. Leder-W.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
— von Papier oder Pappe und Drath. . . .	27. Papier ꝛc.	d. Waaren ꝛc.
— von Zeugstoffen und Drath	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Augenstein (weißer Vitriol, Zinkvitriol) . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Augualaholz (Adlerholz)	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Aurin (wilder) -Kraut und -Wurzel (Purgir-Kraut und -Wurzel, herba et radix gratiolae), getrocknet	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Auripigment (gelbes Arsenikglas, Königsgelb, Operment, Rauschgelb, Schwefelarsenik) . .	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Ausstattungs-Gegenstände an neuen Kleidungsstücken, Wäsche, Hausgeräthen und Effekten von Ausländern, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen, auf besondere Erlaubniß . .	Vorbemerkung 2. Hausgeräthe ꝛc. von Anziehenden ꝛc.	(zollfrei.)
Anmerkung 1. Zu den zollfreien Ausstattungsgegenständen sind auch Brautgeschenke, Hochzeitsgeschenke, Kinderzeug, sowie bereits zu Wäsche zugeschnittene Leinwand zu rechnen: desgleichen diejenigen Gegenstände, welche der anziehende Ehegatte dem bereits im Inlande lebenden Ehegatten zu dessen persönlichem Gebrauche mitbringt, sofern diese Gegenstände dem anziehenden Ehegatten in der That als Ausstattung (als ein Theil des Beitrages für den gemeinschaftlichen Haushalt) mitgegeben sind.		
Anmerkung 2. Vieh, Verzehrungsgegenstände, unverarbeitete Zeuge, Halbfabrikate und rohe Stoffe bleiben auch als Ausstattungsgegenstände zollpflichtig.		
— angebrauchten Kleidungsstücken, Wäsche, Hausgeräthen und Effekten s. Effekten von Anziehenden.		
Austern, frische . . . . . (S. auch Seethiere).	25. Material- ꝛc. W.	r. Muschel- ꝛc. Thiere ꝛc.
Austerschalen, auch gepulverte	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Ausweichungsschienen (Eisenbahnschienen) . .	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	b. Geschmiedetes ꝛc.
Autographische Pressen s. Maschinen.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Automate (Musikwerke)	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.
— (mechanische Figuren), nach Beschaffenheit des Materials.		
Avaka (Abaka, Manillahanf) s. Manillahanf.		
Avanturin s. Halbedelsteine.		
Avignon-Beeren und -Körner (Gelbbeeren, Kreuzbeeren, Persische Beeren, fructus rhamni)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Ayacholz (eine Art Gelbholz)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Azors (Wollenzeuge) s. Zeugwaaren.		
Azur- oder Lasur-Stein s. Halbedelsteine.		
B.		
Bablah (ein Färbe- und Gerbematerial) . . .	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Backkörbe (Backnäpfe, Brotschüsseln) aus bloß gewundenem oder gedrehtem, durch Bast oder Holz verbundenem Stroh	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
Backobst (getrocknetes Obst)	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Backräder von Kupfer oder Messing	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
Backsteine aus Thon zu baulichen Zwecken . .	38. Thonwaaren.	a. Fliesen ꝛc. (zollfrei).
Backtröge, hölzerne, rohe, ungefärbte	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte ꝛc.	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare) . . .	25. Material- ꝛc. W.	q. 2. Namentlich.
—, feines	25. desgl.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Badeschwämme	37. Thiere ꝛc.	d. Blasen ꝛc.
Badewannen nach Beschaffenheit des Materials.		
Badian (Sternanis) . . . . . (S. auch Gewürze).	25. Material- ꝛc. W.	i. Gewürze ꝛc.
Badinen s. Stöcke.		
Bälge von Vögeln zum Ausstopfen	Vorbemerkung 8. Kunstsachen ꝛc.	(zollfrei.)
— — zur Pelzwerkbereitung	12. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerk-Ber.
—, andere s. Häute und Felle.		
Bälle von unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck	17. Kautschuck ꝛc.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— von lackirtem, gefärbtem, bedrucktem oder gepreßtem Kautschuck, auch mit Wollstaub überzogene . . . . . (S. auch die Anmerkung 3. zu Kautschuckwaaren.)	17. Kautschuck ꝛc.	d. Waaren aus lackirtem ꝛc.
— von lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder	21. Leder u. Leder-W.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
— von anderem, als dem vorgenannten Leder .	21. desgl.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
—, mit Zeugstoff überzogene oder dicht übersponnene	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials. Anmerkung. Ein netzartiger Ueberzug von Gespinnstfäden ist auf die Tarifirung ohne Einfluß.		
Bärenfelle	12. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerk-Ber.
Bärentraubenkraut (Sandtraubenkraut, Steinbeerkraut, herba uvae ursi), getrocknetes .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Bärenwurzel (Mutterwurzel, radix meu), getrocknete	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Bärlappkraut (Bärenklaukraut, Drudenfuß, herba lycopodii s. musci clavati), getrocknetes .	5. desgl.	b. 2. desgl.
Bärlappsamen (semen lycopodii, Hexenmehl) .	5. desgl.	b. 2. desgl.
Bärme s. Hefe.		
Bäume zum Verpflanzen	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
Bajaderen s. Korallen.		
Baikalit (Diopsid) s. Halbedelsteine.		
Bajonette, unpolirte	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, polirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Baldrian (Valeriana), getrockneter	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Baldrianöl (ätherisches Oel)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Ballenringe s. Hühneraugenringe.		
Balken, eiserne s. Eisen und Eisenwaaren.		
— von Holz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Ballote, wollige s. Wolfstrapp.		
Balsam:		
—, Terpentinbalsam	36. Theer ꝛc.	(zollfrei).
—, anderer natürlicher, z. B. ägyptischer, canadischer, peruvianischer ꝛc.	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, künstlicher . . . . . (S. auch Muskatbalsam.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Bambusrohr	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Bambusstöcke s. Stöcke.		
Band, ganz grobes ungebleichtes aus Leinenwerg	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. W.	e. Graue ꝛc.
— aus Roßhaargeflecht	11. Haare ꝛc.	d. Gewebe ꝛc.
— aus Stroh	35. Stroh- ꝛc. W.	b. Strohbänder ꝛc.
— aus Manilla- oder Aloë-Hanf geflochten . .	35. desgl.	c. Stroh- ꝛc. Geflechte ꝛc.
—, Korbbänder wie Seilerwaaren.		
—, auf dem Bandstuhl gewebtes aus Spinnstoffen s. Zeugwaaren. (S. auch Sparterie.)		
Anmerkung. Seidenband, welchem nach Angabe des Declaranten oder Waarenempfängers nichtseidene Spinnmaterialien in geringer Menge beigemischt sein sollen, bei dem aber diese Beimischungen nicht ohne Weiteres erkennbar sind, ist als Band von reiner Seide zu verzollen, sofern der Beweis jener Behauptung von dem Betheiligten nicht geführt werden kann. S. auch Zeugwaaren, seidene, Anmerkung zu 4.		
Bandagen (Bruchbandagen) s. Bruchbänder.		
Bandanoes (Bandanas) s. Zeugwaaren.		
Bandeisen s. Eisen.		
Bandhaken von Eisen oder Stahl, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. α. Amboße ꝛc.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
— —, lackirte	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
Bandmaße s. Maße.		
Bandmühlen s. Maschinen.		
Bandstöcke (Faßdauben, Faßstäbe, Faßholz) . .	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Baobabrinde (Affenbaumrinde, cortex adansoniae digitatae)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Baranken (russische Lämmerfelle) s. Lämmerfelle.		
Barbiermesser s. Messer.		
Barchent s. Zeugwaaren, baumwollene. (S. auch die allgem. Anmerk. d. zu Zeugwaaren).		

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Barden, Wallfisch- (rohes Fischbein)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Barège s. Zeugwaaren.		
Barholz (Farbholz)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Barilla (rohe Soda)	5. desgl.	a. Anmerk. 10.
Barometer	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Baryt, schwefelsaurer s. Schwerspath.		
—, chromsaurer (Barytgelb, Permanentgelb) . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 6.
—, kohlensaurer natürlicher (Derbyspath, Witherit), auch gepulvert	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Barytsalze, andere, (Baryt, salzsaurer [Chlorbarium], salpetersaurer, kohlensaurer künstlicher, kaustischer ꝛc.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt, Permanentweiß, blanc fixe)	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Basalt s. Steine.		
Basilienkraut (Basilgen-, Königskraut), getrocknet	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Baßgeigen	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.
Bassiaöl (Elipeöl, Illipeöl) s. Palmöl.		
Bast, roher und gefärbter	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Bastbänder (bandartige Bastgeflechte) . . . . (S. auch Sparterie).	35. Stroh- ꝛc. W.	c. Stroh- ꝛc. Geflechte ꝛc.
Baste (Gewebe aus roher Seide)	30. Seide ꝛc.	c. Waaren aus Seide ꝛc.
Bastern (brauner Farin)	25. Material- ꝛc. W.	x. Zucker.
Bastgeflechte	35. Stroh- ꝛc. W.	c. Namentlich.
Basthüte s. Hüte.		
Bastkörbe für Cigarren, ungefärbte	35. desgl.	a. 1. Ungefärbt.
—, gefärbte	35. desgl.	a. 2. Gefärbt.
Bast-Matten, Bast-Fußdecken s. Matten.		
Bastschuhe s. Schuhe.		
Bastseile, ungefärbte	35. desgl.	a. 1. Ungefärbt.
—, gefärbte	35. desgl.	a. 2. Gefärbt.
Bastwaaren, andere . . . . . (S. auch Kurzwaaren und Sparterie)	35. desgl.	c. Stroh- ꝛc. Geflechte ꝛc.
Batist aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle)	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. W.	g. Gebleichte ꝛc.
— aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen s. Zeugwaaren, baumwollene.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Batisttücher s. Taschentücher und Halstücher.		
Bauernpuffer	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
Bauholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet.	13. Holz ꝛc.	b. Namentlich (zollfrei).
Baummarderfelle	12. Häute ꝛc.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.
Baumöl in Fässern, Flaschen oder Kruken . .	26. Oel ꝛc.	a. 1. Namentlich.
—, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein achtel Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden	26. desgl.	Anmerk. zu a. 1. (zollfrei).
Anmerkung. Auf besondere Erlaubniß kann die Denaturirung auch durch andere Ingredienzien bewirkt werden.		
Baumschwamm s. Feuerschwämme.		
Baumwachs	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Baumwollabfälle . . . . . (S. auch Abfälle).	2. Baumwolle ꝛc.	a. 1. Baumwolle, rohe ꝛc. (zollfrei).
Baumwolle, rohe, kardätschte (gestrichene oder gekrempelte), gekämmte, gefärbte	2. desgl.	a. 1. Namentlich (zollfrei).
Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:		
1) ein- und zweidräthiges:		
a. rohes	2. desgl.	b. 1. α. Namentlich.
b. gebleichtes oder gefärbtes	2. desgl.	b. 1. β. Namentlich.
2) drei- und mehrdräthiges, roh, gebleicht oder gefärbt	2. desgl.	b. 2. Namentlich.
— in Verbindung mit Metallfäden, auch mit Leinen, aber nicht mit Seide, Wolle oder anderen zu Nr. 41 gehörigen Thierhaaren gemischt . .	2. desgl.	c. 2. Alle ꝛc. dichte Gewebe ꝛc.
Anmerkung. Gesengtes Baumwollengarn wird wie rohes behandelt.		
Baumwollen-Samen	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
Baumwollen-Samen-Oel in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht	26. Oel ꝛc.	a. 2. Anderes Oel ꝛc.
—, in kleineren Flaschen oder Kruken	26. desgl.	a. 1. Oel in Flaschen ꝛc.
Baumwollen-Sparterie (Sparterie en coton, neben einander liegende, durch einen Klebestoff bandartig verbundene, gewalzte Baumwollfäden), wie Sparterie.		
Baumwollenwaaren s. Zeugwaaren.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Baumwoll-Watte, (auch gefärbte) . . . . . (S. auch Packing-felt und Wattenabfälle.)	2. Baumwolle ꝛc.	a. 2. Namentlich.
Bausteine s. Steine.		
Bdellium (Bdelliumharz)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Beaverteens (Bibertins) s. Zeugwaaren.		
Becher aus rohen Thierhäuten (Bestandtheile der Elevatoren in Mühlwerken) wie Peckers s. diese.		
Bechurimbohnen (Pechurimbohnen, fabae bechurim)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Bedrucktes Papier, welches zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtet ist . . . . . (S. auch Makulatur und Bücher).	27. Papier ꝛc.	c. Namentlich.
Beeren, frische	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Namentlich (zollfrei).
—, getrocknete (auch gepulverte), soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind, zum Gewerbegebrauch	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
— —, dergleichen, zum Medizinalgebrauch .	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
— für den menschlichen Genuß, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind: getrocknet, gedörrt, gebacken, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, ohne Zucker ꝛc. bloß eingekocht; eingesalzene in Fässern, Töpfen, Krügen und dergl. . .	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
— —, mit Zucker, Essig, Oel, Gewürz oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene	25. desgl.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
— —, frische und zubereitete, in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossene	25. desgl.	p. 1. desgl.
—, Wachholderbeeren, frische und getrocknete . .	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
—, künstliche s. Blumen, künstliche.		
Behennüsse (nuces behen)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Behenöl wie Nußöl.		
Beiderwand (Beierwand, Warp) s. Zeugwaaren.		
Beifuß, gemeiner (Gänsekraut, Johannisgürtel, Jungfernkraut, Weiberkraut, herba artemisiae), getrocknet	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, bitterer (herba absynthii, Wermuth), getrocknet	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Beifußwurzel (radix artemisiae), getrocknete	5. desgl.	b. 2. desgl.
Beile, unpolirte	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, polirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Beinlingswolle	41. Wolle ꝛc.	a. Wolle, rohe ꝛc. (zollfrei).
Beinschwarz (Knochenkohle, Spodium)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Beinwaaren (Waaren aus Knochen), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (S. auch Kurze Waaren und Platten.)	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Beinwellwurzel (Wallwurzel, radix consolidae majoris), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Belladonna- (Tollkirschen-) Blätter und -Wurzeln, getrocknete	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Benzin (Benzol, Hydrokarbür)	36. Namentlich.	(zollfrei.)
Benzoëharz (wohlriechender Asant)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Benzoësäure	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Berberisbeeren (Saurachbeeren, Beeren des Berberitzenstrauches oder Sauerdorns), getrocknete	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Berberisholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Berberisrinde, Berberiswurzeln } ein Färbematerial	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Bergamott-Oel (ätherisches Oel)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Bergblau (eine blaue Kupferfarbe) (S. Kupferfarben, blaue.)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Bergeppich (Bergpeterfilie, Hirschwurzelkraut, Grundheil, herba oreoselini), getrocknet	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Bergflachs (Asbest)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Berggelb (Ocker)	7. desgl.	(zollfrei.)
— (Mineralgelb) s. Mineralgelb.		
Berggrün (eine grüne Kupferfarbe) (S. Kupferfarben, grüne).	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Bergkrystall s. Halbedelsteine.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Bergöl (Erdöl, Petroleum, Steinöl), auch gereinigt	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Bergpech (Asphalt)	36. desgl.	(zollfrei.)
Bergroth (Colcothar)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Bergtheer (flüssiger Asphalt)	36. Namentlich.	(zollfrei.)
Bergwachs (wachsweicher Asphalt)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Berkan s. Zeugwaaren.		
Berlinerblau (Diesbacher-, Pariser-, Mineral-Blau)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Berlinerroth (Colcothar)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Berlocken s. Herren- und Frauenschmuck.		
Bernstein (Agtstein), roher	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
—, schwarzer s. Gagat.		
Bernstein-Firniß, Bernstein-Oel, Bernstein-Säure	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Bernstein-Staub	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Bernstein-Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . . . (S. auch Kurze Waaren.)	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Bertram-Wurzel (radix pyrethri) getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Berufkraut (Beschreikraut, Abnehmkraut, Gliedkraut, Zieſt, herba sideritidis) getrocknetes .	5. desgl.	b. 2. desgl.
Beryll s. Edelsteine.		
Besätze von Pelzwerk, gefütterte	28. Pelzwerk.	a. Namentlich.
— —, ungefütterte	28. desgl.	b. Namentlich.
— von gewebten Zeugen wie Band s. dieses.		
—, andere s. Tressenwaaren und Zeugwaaren (Posamentierwaaren).		
Beschläge, eiserne, grobe, nicht polirte:		
1) Wagen-, Thür-, Truhen- und ähnliche Beschläge, nicht vollständig abgeschliffen ꝛc. .	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. α. Amboſſe ꝛc.
2) andere; auch alle vollständig abgeschliffenen ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine (polirte ꝛc.)	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte:		
1) Wagen-, Thür-, Fenster-, Truhen- und ähnliche Beschläge	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
2) andere	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing	19. desgl.	d. 3. desgl.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von edlen Metallen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Besen aus Reisig	13. Holz ꝛc.	c. Namentlich (zollfrei).
— aus Borsten, Borstensurrogaten oder Haaren, grobe	4. Bürstenbinder- ꝛc. Waaren.	a. Grobe ꝛc.
—, dergleichen, feine	4. desgl.	b. Feine ꝛc.
— aus Stroh, Reisstroh oder feinen geschälten Ruthen	35. Stroh- ꝛc. W.	b. Strohbänder ꝛc.
—, dergleichen mit Griffen, welche polirt, lackirt oder mit Leder, Zeugstoff ꝛc. überzogen sind . (S. auch Federbesen und Kurze Waaren.)	4. Bürstenbinder- ꝛc. Waaren.	b. Feine ꝛc.
Anmerk. Reisstroh oder Reiswurzeln, welche nur zum Zwecke des Transports in besenartige Bündel zusammengebunden sind, werden wie das betreffende Rohmaterial behandelt.		
Bestecke s. Etuis.		
Beter s. Rosenkränze.		
Betten (ausgefüllte Federbetten) wie grobe Lederwaaren	21. Leder u. Leder-W.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
Bettfedern	11. Haare ꝛc.	b. Haare, gesponnen ꝛc.
Bettsäcke, lederne s. Lederwaaren.		
Bettschirme s. Möbel.		
Bettstellen, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. .	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine (lackirte ꝛc.)	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Anmerkung. Eiserne Bettstellen am Boden mit Drillich, Gurten ꝛc., wie ohne diese Verbindung.		
—, hölzerne s. Möbel.		
Bettzeug, leinenes, rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. W.	g. Namentlich.
— aus anderen Stoffen:		
1) unverarbeitetes, auch zugeschnittenes und in einfacher Weise genähtes, wie die dazu verwendeten Stoffe, s. Zeugwaaren.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
2) künstlich genähtes oder mit Spitzen, Kanten, Fransen ꝛc. besetztes, wie Kleider und Putzwaaren. (S. auch die Anmerk. zu Wäsche.)		
Beutel von Kautschuck oder Leder s. Kautschuckwaaren und Lederwaaren.		
— aus thierischer Blase, bedruckt oder unbedruckt, auch mit Einfassung von Zeugstoff und mit Schnüren versehen	21. Leder u. Leder-W. ꝛc.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
—, gewirkte, gestrickte oder gehäkelte von Gespinnsten, außer Verbindung mit anderen Materialien s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).		
— aus Gespinnsten aller Art in Verbindung mit anderen Materialien (z. B. Glas- und Stahl-Perlen, Metallbügeln, Ringen und dergleichen) s. Kurze Waaren.		
— aus gewebten Zeugstoffen, zugeschnitten und zugleich genäht, außer Verbindung mit anderen Materialien, wie Kleider und Putzwaaren.		
Beuteltuch s. Zeugwaaren.		
Beutlerwaaren s. Kautschuck- und Lederwaaren.		
Bezetten (Schminkläppchen, Zeugstückchen mit Farbe imprägnirt)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Bezoar	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Biber, lebende und getödtete	37. Thiere ꝛc.	a. Thiere ꝛc., lebende ꝛc. (zollfrei).
Biber (ein Wollenzeug) s. Zeugwaaren.		
Biberfelle	12. Häute ꝛc.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.
Bibergeil (Castoreum)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Biberhaare . . . . . (S. auch Wolle.)	41. Wolle ꝛc.	a. Namentlich (zollfrei).
Bibernellwurzel (Pimpinellwurzel), getrocknete .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Bibertins (Beaverteens) s. Zeugwaaren.		
Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung)	1. Abfälle.	a. Abfälle v. d. Eisenfabrik. ꝛc. (zollfrei).
Bienenkörbe und Bienenstöcke, rohe, ungefärbte, leere	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, andere leere s. Holz- und Korbflechterwaaren.		
— mit lebenden Bienen	37. Thiere ꝛc.	c. Bienenstöcke ꝛc. (zollfrei).
— mit Wachs und Honig, ohne Bienen oder mit dergleichen getödteten	37. desgl.	d. Blasen ꝛc.
Bier aller Art (in Fässern, Flaschen ꝛc.) . . .	25. Material- ꝛc. W.	a. Namentlich.
Bierhefe	25. desgl.	c. Hefe ꝛc.
Bierpech (Faßpech)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Bijouterie-Waaren s. Kurze Waaren.		
Bilder und Gemälde:		
—, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien; Farbendruckbilder; Photographien (Lichtbilder) aller Art auf Papier, Wachstuch, Wachstafft und ähnlichen Stoffen; alle vorgenannten Bilder auch illuminirt, lackirt, mit Gold- oder Silberblatt belegt oder auf Pappe oder stärkeres Papier, Leinwand und dergleichen aufgezogen, auch solche mit durchgeschlagenen Randverzierungen	24. Literarische ꝛc.	a. Papier ꝛc. (zollfrei).
—, Gemälde (gemalte Bilder): auf Papier, auf Leinwand oder Stein; dergleichen nicht lackirte auf Holz oder unedlen Metallen; auch solche mit Uhrwerken verbunden, wenn letztere als Nebensache zu betrachten sind; Zeichnungen .	24. desgl.	c. Gemälde ꝛc. (zollfrei).
—, Photographien auf Glas	10. Glas ꝛc.	e. Farbiges ꝛc.
— — auf Kupferplatten (Daguerreotyp-Bilder) .	19. Kupfer ꝛc.	c. In Blechen ꝛc.
— — auf Porzellan	38. Thonwaaren.	d. Porzellan ꝛc., farbiges ꝛc.
— — auf anderen als den genannten Stoffen, wie Waaren aus diesen Stoffen.		
— aus gepreßter thierischer Gallerte	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
—, Gipsbilder (Gipsgußwaaren)	33. Steine ꝛc.	b. Edelsteine ꝛc.
— auf Buchzeichen von Papier oder Pappe, auf Briefpapier und dergleichen, wo die Bilder nur Nebensache sind	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
—, auf Gewebe gedruckte s. Zeugwaaren.		
— auf anderen Stoffen (Porzellan, Glas, Elfenbein ꝛc.), sowie lackirte auf Holz, unedlen Metallen oder Pappmasse, wie Waaren aus diesen Stoffen.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, in Rahmen eingefaßte s. Rahmen. (S. auch Albums, Bücher und lackirte Waaren).		
Anmerkung. Glasmalereien, welche lediglich als Gegenstände der Kunst in die allgemeine Kategorie der Gemälde (gemalten Bilder in Oel, Pastell u. s. w.) fallen, sind vom Zolle befreit.		
Bilderbogen aller Art, ganz oder zerschnitten s. Bilder (Kupferstiche ꝛc.).		
Bilderrahmen s. Rahmen.		
Bildhauer-, Bildschnitzer- und Former-Arbeit:		
1) Statuen (einschließlich der Büsten und Thierfiguren):		
— von Marmor und anderen Steinarten (einschließlich der Serpentin- und Gipssteine) . .	24. Literarische ꝛc.	c. Namentlich (zollfrei).
Anmerkung. Zu den vorgenannten »Statuen« sind nur solche größere Gegenstände zu rechnen, welche wirklichen Kunstwerth besitzen und nicht als Fabrikwaaren anzusehen sind. In Zweifelsfällen werden als »Statuen« nur diejenigen behandelt, welche mehr als zehn Pfund wiegen.		
— von Gips (Gipsgußwaaren)	33. Steine ꝛc.	b. Edelsteine ꝛc.
— von Metall, mindestens in natürlicher Größe	24. Literarische ꝛc.	c. Namentlich (zollfrei).
2) Andere Bildhauer- ꝛc. Arbeit:		
—, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. .	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine, polirte, lackirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— aus Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt); aus künstlichem Elfenbein, Hornmasse, plastischer Kohle (s. auch Filter) . .	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus edlem Metall ꝛc. .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— aus Steinpappe, Asphalt, Asphalt und Hanf, Cementmasse, Pappmasse, Holzmasse oder ähnlichen Stoffen:		
a. ohne Verbindung mit anderen Materialien.	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
b. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fällt	27. desgl.	d. Waaren ꝛc.
— aus künstlichem oder natürlichem Meerschaum .	33. Steine ꝛc.	d. 2. In Verbindung ꝛc.
— aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fällt	33. desgl.	c. Waaren aus Halbedelsteinen ꝛc.
— aus Serpentinstein, Gips (Gipsgußwaaren) oder Schwefel, auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder dergleichen Eisen	33. desgl.	b. Edelsteine ꝛc.
Anmerkung. Die Verbindung der Waaren aus Serpentinstein, Gips (Gipsgußwaaren) oder Schwefel mit anderen, als den vorgenannten Materialien, hat die Verzollung nach Nr. 33. d. 2., beziehentlich Nr. 20. zur Folge.		
— aus allen anderen Steinen:		
a. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit unlackirtem oder unpolirtem Holz oder dergleichen Eisen .	33. desgl.	d. 1. Außer Verbindung ꝛc.
b. in Verbindung mit anderen als den vorgenannten Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fällt	33. desgl.	d. 2. In Verbindung ꝛc.
— aus Thon zu baulichen Zwecken (Ornamente für Häuser ꝛc.), auch dergleichen bemalt . .	38. Thonwaaren.	a. Fliesen ꝛc. (zollfrei).
— —, andere; dergleichen aus Porzellan s. Thonwaaren.		
Bildstein (Agalmatolith) s. Steine.		
Billardkugeln	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Billardqueues, bloß gehobelte	13. desgl.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
—, gebeizte, gefärbte, gefirnißte, polirte ꝛc. . . .	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
—, feine (mit ausgelegter Arbeit)	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Billards mit Tuch bezogen, ganz oder zerlegt eingehend	13. desgl.	g. Gepolsterte ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Bilsenkraut (hyoscyamus), getrocknetes . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Bilsenkrautöl	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Bilsenkraut-Samen	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Bimasholz (eine Art Rothholz) . . . . . (S. Rothholz.)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Bimstein, auch gemahlener, geschlemmter und geformter	7. Erden ꝛc.	(zollfrei).
Bimsteintuch wie Schmirgelpapier s. dieses.		
Bindfaden aus Flachs, Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), ungebleicht, auch dergleichen getheert, geleimt oder gefirnißt	22. Leinengarn ꝛc. u. ꝛc. W.	d. Seilerwaaren ꝛc.
—, dergleichen, gebleicht oder gefärbt	22. desgl.	f. Rohe ꝛc.
—, anderer wird je nach seiner Beschaffenheit wie Garn oder Posamentierwaare verzollt. (S. auch Apotheker- und Segelmacher-Bindfaden.)		
Anmerkung. Leinener Bindfaden, welcher lediglich zur besseren Haltbarkeit mit einem Drath durchzogen ist (z. B. Bindfaden zum Plombiren und dergleichen), wird wie ohne diese Verbindung behandelt.		
Bingelkraut (herba mercurialis), getrocknetes	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Binsen, auch gefärbte, gespaltene oder geschnittene	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Binsenhüte s. Hüte.		
Binsenmatten s. Decken und Matten.		
Birkenholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Birkenrinde, auch gemahlen	13. desgl.	a. Brennholz ꝛc. (zollfrei).
Birkentheer (Daggert)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Birkentheeröl (oleum betulinum s. rusci, empyreumatisches Oel)	36. desgl.	(zollfrei.)
Birkenwasser, frisches ungegohrnes	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
—, gegohrnes in Fässern, Flaschen ꝛc.	25. Material- ꝛc. W.	e. Wein ꝛc.
Birkhühner s. Geflügel.		
Birnbaumholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Birnen s. Obst.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Birnen-Most } in Fässern, Flaschen ꝛc. . . .	25. Material- ꝛc. W.	e. Wein ꝛc.
Birnen-Wein }		
Bisam (Moschus)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Bisamkörner (Abelmoschkörner)	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Bisamratten-Felle s. Felle zur Pelzwerkbereitung.		
Bisamratten-Haare wie Wolle s. diese.		
Bischoff-Essenz	25. Material- ꝛc. W.	b. Branntwein ꝛc.
Biscuit (Kuchen)	25. desgl.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
— (unglasirte Porzellan-Waaren) s. Porzellan.		
Bister (Rußfarbe, eine aus Ruß präparirte Malerfarbe)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
— (Manganfarbe)	5. desgl.	a. desgl.
Bitterdistelkraut (Kardobenedictenkraut, herba cardui benedicti), getrocknet	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Bittererde (Talkerde, Magnesia) s. Magnesia.		
—-Salze (Magnesiasalze), schwefelsaure (Bittersalz), kohlensaure und salzsaure (Chlormagnesium) .	5. desgl.	a. Anmerk. 5.
Bitterholz (Quassiaholz)	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Bitterklee (Dreiblatt, Fieberklee, Zottenblume, herba trifolii fibrini), getrockneter . . .	5. desgl.	b. 2. desgl.
Bitterkleesalz (oxalsaures Kali)	5. desgl.	a. Anmerk. 8.
Bitterlauge (Mutterlauge) von Salzsiedereien .	1. Abfälle.	a. Abf. v. d. Eisenfabrikation ꝛc. (zollfrei).
Bittermandelöl, ätherisches	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Bittermandelwasser	5. desgl.	a. desgl.
Bittersalz (schwefelsaure Magnesia)	5. desgl.	a. Anmerk. 5.
Bitterspath	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Bittersüßstengel (stipites dulcamarae), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Bitterwasser	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
(S. auch Mineralwasser.)		
Blackfischbein (ossa sepiae)	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Blätter s. Blumen, künstliche; Färbe- und Gerbeblätter; Gartengewächse; Südfrüchte.		
Blätterschwamm (Papierschwamm [Feuerschwamm])	5. desgl.	a. Anmerkung 4.
(S. auch die Anmerkung 2. zu Zündwaaren.)		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Blanc de fard, blanc de perle (Wißmuthweiß, weiße Schminke)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Blanc fixe (Barytweiß, Permanentweiß) ſ. Barytweiß.		
Blanc de Meudon (geſchlemmte Kreide) . . .	5. desgl.	a. Anmerk. 7.
Blanc de Troyes (geſchlemmte Kreide) . . .	5. desgl.	a. Anmerk. 7.
Blankſcheite ſ. Planchetten.		
Blaſebälge mit Zügen aus Geweben, welche mit Kautſchuck überzogen oder getränkt ſind . .	17. Kautſchuck ꝛc.	e. Gewebe ꝛc. überzogen ꝛc.
—, andere nach Maßgabe des daran befindlichen Leders oder Kautſchucks ſ. Sattlerwaaren. (S. auch Kurze Waaren.)		
Blaſen, kupferne, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Namentlich.
— —, lackirte	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
—, thieriſche, friſche oder getrocknete	37. Thiere ꝛc.	d. Blaſen ꝛc.
— —, Waaren daraus wie feine Lederwaaren. (S. dagegen Luftballons).		
Blaſengrün (Saftgrün) . . . . . (S. auch Saftgrün.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemiſche ꝛc.
Blaſeröhre als Spielzeug ſ. Spielzeug.		
— für Metall-Arbeiter, eiſerne, unpolirte ꝛc. . .	6. Eiſen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, von Kupfer oder gegoſſenem Meſſing, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferſchmiede- ꝛc. W. ꝛc.
— — —, lackirte	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
—, andere nach Beſchaffenheit des Materials.		
Blatternholz (Pockholz, Guajakholz, Franzoſenholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Blattgold, Blattſilber:		
—, echtes	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Namentlich.
—, unechtes	20. desgl.	b. Namentlich.
Blattgrün	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemiſche ꝛc.
Blauer Carmin (Indigocarmin)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Blaufarbe (Blauſel, Kobaltblau)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Blauholz (Campecheholz, Blutholz, Honduasholz)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Blauholzextrakt ſ. Farbholzextrakte.		
Blaukörner (Waidkugeln)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Blauſäure	5. desgl.	a. Chemiſche ꝛc.
Blauſand (Smalte, Kobaltblau)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Blausaures Kali, weißes (Cyankalium) . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
—, gelbes (Blutlaugensalz, Ferrocyankalium) . .	5. desgl.	a. Anmerk. 1.
—, rothes (Ferridcyankalium)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Blech, schwarzes Eisenblech	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	c. Namentlich.
—, gefirnißtes Eisenblech	6. desgl.	d. Namentlich.
—, verzinntes Eisenblech (Weißblech), auch verzinktes oder mit Blei überzogenes, ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung	6. desgl.	e. Weißblech ꝛc.
—, durchschlagenes Eisenblech, zu Sieben, Fenstervorsätzen ꝛc.:		
1) verzinntes ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
2) unverzinntes ꝛc.	6. desgl.	f. 2. α. Amboße ꝛc.
—, Stahlblech, rohes (unpolirtes, auch abgeschliffenes)	6. desgl.	c. Namentlich.
— —, polirtes	6. desgl.	d. Namentlich.
Anmerkung. Geschmiedetes und gewalztes Eisen und dergleichen Stahl von 1/2 Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.		
—, Gold-, Silber- und Platinablech	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, Kupfer- und Messingblech; desgleichen Blech aus Aluminium und anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen; auch polirtes, aber nicht plattirtes	19. Kupfer ꝛc.	b. Geschmiedet ꝛc.
—, dergleichen, plattirtes	19. desgl.	c. Namentlich.
Anmerkung. Als Blech sind auch Streifen von Messingblech zu behandeln, welche durch Ausschlagen von Messingperlen gelocht sind.		
—, Zinkblech, auch alte Dachplatten, sofern sie als Blech noch verwendbar und nicht als Bruchzink anzusehen sind . . . . . (S. auch die Anmerk. zu Bruchmetall.)	42. Zink ꝛc.	b. Zinkbleche.
Blechabfälle von Eisenblech, auch dergleichen von verzinktem oder verzinntem	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	a. Roheisen ꝛc.
— von Blech aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
— von Zinkblech	42. Zink ꝛc.	a. Rohes ꝛc. (zollfrei).
— von Blech aus edlen Metallen . . . . . (S. auch die Anmerk. zu Bruchmetall.)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Blechdeckel aus Eisenblech mit Kautschuckrand .	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Blechwaaren von Eisenblech, grobe, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, jedoch nicht polirte:		
1) Kessel, Kochgeschirre, Pfannen, Zuckerformen und ähnliche Gegenstände, weder vollständig abgeschliffen, noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt	6. desgl.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
2) Andere, als: Kaffeetrommeln, Löffel, Spielzeug, Spulen, Teller und dergleichen; auch alle vollständig abgeschliffenen, gefirnißten, verkupferten oder verzinnten	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine, lackirte, polirte, vernirte; Blechwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6. f. 2. oder Nr. 20. fallen	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupferblech:		
1) Kupferschmiedewaaren, unlackirte . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
2) andere; alle lackirten; Waaren aus Kupferblech in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 19. d. 2. oder Nr. 20. fallen	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von Blech aus Aluminium, soweit sie nicht unter Nr. 20. fallen; von Blech aus Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . . . (S. auch die Anmerk. zu Kupferw.)	19. desgl.	d. 3. desgl.
— von Zinkblech s. Zinkwaaren.		
— von Blech aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
— von Blech aus edlen Metallen	20. desgl.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
Blei, auch Antimonial- und Hart-Blei:		
—, rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc.	3. Blei ꝛc.	a. 1. Namentlich (zollfrei).
—, altes Bruchblei . . . . . (S. auch die Anmerk. zu Bruchmetall.)		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, gerolltes und gewalztes	3. Blei ꝛc.	b. Gewalztes ꝛc.
Blei-Abstrich oder -Abzug Bleiasche	3. desgl.	a. 1. Rohes ꝛc. (zollfrei).
Bleichpulver (Chlorkalk)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Bleierz, Bleiglanz (Glasurerz)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Bleiessig (Bleizucker)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 1.
Bleifedern (Graphitfedern) s. Bleistifte.		
Blei-Feile und -Späne Bleigekrätz	3. Blei ꝛc.	a. 1. Rohes ꝛc. (zollfrei).
Bleigelb s. Sandix.		
Bleiglätte	3. desgl.	a. 2. Namentlich.
Bleioxyd (Bleiglätte, Silberglätte, Goldglätte, Sandix, Massikot)	3. desgl.	a. 2. Blei- ꝛc. Glätte ꝛc.
—, antimonsaures (Neapelgelb) wie chromsaures Bleioxyd	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 6.
—, chromsaures, rothes und gelbes	5. desgl.	a. Anmerk. 6.
—, essigsaures (Bleiessig, Bleizucker)	5. desgl.	a. Anmerk. 1.
—, salpetersaures	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
—, schwefelsaures, in reinem Zustande (in trockenen Stücken von reiner weißer Farbe) Anmerkung. Bleioxyd schwefelsaures, mit Farbestoff gemengt oder von grauer schmutziger Farbe, auch mit Beimischungen von Gips oder essigsaurer Thonerde (Abfall von der Erzeugung der essigsauren Thonerde in den Kattundruckereien) wird wie rohes Blei behandelt.	5. desgl.	a. Anmerk. 1.
Bleipflaster	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Bleiplatten s. Platten.		
Bleiroth (feinste Sorte Mennige)	3. Blei ꝛc.	a. 2. Blei- ꝛc. Glätte ꝛc.
Bleischrot	3. desgl.	c. Grobe Bleiw. ꝛc.
Bleistifte, in Holz oder Rohr gefaßte	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, ungefaßte oder nur in Papier gefaßte	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Bleiwaaren (Waaren aus Blei, auch mit Spießglanz legirt):		
—, grobe, unlackirte als: Kessel, Röhren, Schrot, Drath ꝛc. auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder dergleichen Eisen	3. Blei ꝛc.	c. Grobe Bleiw. ꝛc.
—, feine, auch lackirte und vernirte Bleiwaaren; Spielzeug; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 3. c. oder Nr. 20. fallen (S. auch Kurze Waaren.)	3. desgl.	d. Feine ꝛc. Bleiw. ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Bleiweiß (Genueser-, Hamburger-, Holländisches-, Kremser-, Venetianisches-Weiß, Perlweiß, Schieferweiß), rein oder versetzt, in trocknem Zustande oder mit einem Zusatze von Wasser .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 1.
—, mit Oel oder Firniß abgerieben	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Bleiweißabfälle (von schmutziger, meist graulicher Farbe, mit eingemengten Bleistückchen) (S. auch die Anmerkung zu Bleioxyd.)	3. Blei ꝛc.	a. 1. Rohes ꝛc. (zollfrei).
Bleizucker (saccharum saturni, Bleiessig) . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 1.
Bleizüge (Werkzeuge zum Ziehen des Fensterbleis) s. Werkzeuge.		
Blonden s. Spitzen.		
Blousen wie Kleider und Putzwaaren. (S. jedoch Kittel.)		
Blumen, Blüthen, Knospen, frische, auch getrocknete, gefärbte zu Bouquets, Kränzen ꝛc.	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, andere s. Färbematerialien, Gerbematerialien, Gartengewächse und Südfrüchte.		
—, künstliche und deren Bestandtheile . .	18. Kleider ꝛc.	b. Andere ꝛc.
Anmerkung 1. Unter künstlichen Blumen werden nur Blumen aus Zeugstoffen und Gespinnsten, und zwar nicht nur die Nachbildungen natürlicher Blumen, sondern auch solche Blumengebilde (Phantasieblumen) verstanden, welche zu gleichen Zwecken wie natürliche Blumen (als Putz, Zimmerverzierungen, Tafelaufsätze ꝛc.) verwendet werden.		
Anmerkung 2. Der Umstand, daß einzelne Theile aus Metall, Glas, Porzellan, Wachs, Stroh, Papier, Leder ꝛc. bestehen, ändert nichts an der Verzollung der betreffenden Waaren als künstliche Blumen nach Nr. 18. b. Dagegen sind solche künstliche Blumen, welche ganz aus Metall, Glas, Porzellan, Wachs, Stroh, Papier, Leder ꝛc. bestehen und nur ganz unwesentlich mit anderen Materialien verbunden sind, nach Beschaffenheit des Materials zu verzollen.		
Anmerkung 3. Bestandtheile zu künstlichen Blumen, welche bereits das Ansehen natürlicher Blumentheile haben, als: Staubfäden, Blätter, Samenkapseln und dergleichen, werden ebenfalls wie künstliche Blumen behandelt, wogegen solche, bei welchen dieses Verhältniß nicht vorliegt, nach der Beschaffenheit des Materials zur Verzollung zu ziehen sind.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— —, eingerahmte unter Glas . . . . . (S. auch die Anmerk. 1. zu Rahmen.)	18. Kleider ꝛc.	b. Andere ꝛc.
— — in feſter weſentlicher Verbindung mit anderen Gegenſtänden, z. B. Körbchen, Fächern ꝛc., ſoweit ſie nicht unter Nr. 18. oder Nr. 20. a. fallen	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
— von Haaren — von Wachs	20. desgl.	b. desgl.
Blumenzwiebeln	9. Getreide ꝛc.	c. Namentlich (zollfrei).
Blut von geſchlachtetem Vieh, flüſſiges und eingetrocknetes	1. Abfälle.	b. Namentlich (zollfrei).
Blutegel	37. Thiere ꝛc.	a. Thiere ꝛc., lebende ꝛc. (zollfrei).
Blutholz (Blauholz, Campêcheholz)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Blutlaugenſalz, gelbes (Ferrocyankalium) . .	5. desgl.	a. Anmerk. 1.
—, rothes (Ferridcyankalium)	5. desgl.	a. Chemiſche ꝛc.
Blutſtein (rother Glaskopf, Rotheiſenſtein) . .	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Blutwurzel (Tormentillwurzel, Ruhrwurzel, ein Färbe- und Gerbematerial), getrocknete . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Boa's	28. Pelzwerk ꝛc.	a. Ueberzogene ꝛc.
Bobbinets aus Roßhaaren . . . . . (S. auch Sparterie.)	11. Haare ꝛc.	d. Gewebe ꝛc.
—, andere ſ. Zeugwaaren.		
Bockshornſamen, ungemahlen	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
—, gemahlen	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Böhmiſche Steine, unechte (Glasflüſſe zur Nachahmung echter Steine) ſ. Steine, nachgeahmte.		
—, echte ſ. Halbedelſteine.		
Börſen-Garnituren und -Quaſten von Stahlperlen auf Geſpinnſtfäden gereiht	6. Eiſen u. Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eiſenguß ꝛc.
—, dergleichen von Glasperlen	10. Glas ꝛc.	e. Farbiges ꝛc.
—, andere nach Beſchaffenheit des Materials.		
Böttcherwaaren, grobe, rohe, ungefärbte . .	13. Holz ꝛc.	c. Namentlich (zollfrei).
—, gefärbte, gefirnißte, gebeizte, lackirte oder polirte, oder in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder oder Fenſterglas in ſeiner natürlichen Farbe . .	13. desgl.	a. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, feine (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit); Böttcherwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13. c., e. oder Nr. 20. fallen	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, grobe, gebrauchte (gefärbte oder ungefärbte) mit eisernen Reifen	13. desgl.	c. Namentlich (zollfrei).
—, dergleichen ungebrauchte . . . . . (S. auch Holzwaaren.)	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Bohlen	13. desgl.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Bohnen, frische	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, trockene s. Hülsenfrüchte.		
—, zubereitete s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.		
—, Tonkabohnen	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
—, Bechurimbohnen (Pechurimbohnen, fabae bechurim)		
Bohnenbaumholz (deutsches oder Alpen-Ebenholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Bohnenkraut (Gartensaturei, Wurstkraut), getrocknet	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Bohnenmehl	25. desgl.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.
Bohrer, eiserne, grobe	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von Knochen	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Bohrgestelle, eiserne s. Eisenwaaren.		
—, hölzerne s. Holzwaaren.		
Bollen (Zwiebeln), frische	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.		
Bolletrieholz (Pferdefleischholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Bolus (Lemnische-, Maltheser-, Striegauer-, Sienische-, Siegel-Erde, terra di Siena, terra sigillata), gebrannter und ungebrannter . .	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Bolzeneisen s. Eisen.		
Bolzenkupfer s. Kupfer- und Bruchmetall.		
Bombassine s. Zeugwaaren.		
Bonbonnieren nach Beschaffenheit des Materials.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Bonbons (Boltgen)	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Borax, roher, auch raffinirter	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Boraxsaures Manganoxydul	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Boretsch (herba borraginis), getrocknet . . .	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Borke (Holzborke), auch gemahlen	13. Holz ꝛc.	a. Brennholz ꝛc. (zollfrei).
Borsäure (Boraxsäure)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Borsaurer Natron-Kalk (Hayesine, Boraxkreide)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Borsten	11. Haare ꝛc.	b. Haare, gesponnen ꝛc.
Borsten-Surrogate aus Horn, Fischbein oder anderen animalischen Stoffen wie Borsten.		
Borten von gewebten Zeugen wie Band s. dieses. —, andere s. Tressenwaaren und Zeugwaaren (Posamentierwaaren).		
Botanybayholz (Lookes, Paraportholz) . . .	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Bouillon in Tafeln	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Namentlich.
Boules colorantes (Präparat aus Zwiebelsaft und Zucker)	25. desgl.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Boulle-Arbeiten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Bouquets s. Kränze.		
Bourre de Soie (Floret-Seide) s. Seide.		
Bovist (Staubschwamm, Kugelschwamm, lycoperdon bovista s. fungus chirurgorum) getrocknet	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Boyer, Metallkugeln, überflochten oder überzogen: 1) mit Leder s. Lederwaaren. 2) mit Kautschuck s. Kautschuckwaaren. 3) mit Rohr oder Fischbein	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Boy s. Zeugwaaren.		
Boy-Salz	25. Material- ꝛc. W.	t. Salz ꝛc.
Brachdistel-Kraut und -Wurzel (Krausdistel-, Nadendistel-, Mannstreu-Kraut und -Wurzel, herba et radix eryngii campestris), getrocknet	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	25. Material- ꝛc. W.	b. Namentlich.
Branntwein-Spülig	1. Abfälle.	b. Namentlich (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Brasiletholz (s. Rothholz)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Brasilianische Nüsse (Paranüsse)	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Brasilianische Rinde (Barbatimao-Rinde, cortex adstringens brasiliensis), auch gemahlen	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Brasilienholz (s. Rothholz)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Bratenwender, Bratspieße, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
Bratpfannen, eiserne, geschmiedete oder gegossene, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc., auch emaillirte oder verzinkte	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, gemeine thönerne, mit oder ohne Glasur . .	38. Thonwaaren.	a. Fliesen ꝛc. (zollfrei).
Bratroste, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— von Kupfer, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
Bratschen (Violen)	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.
Bratspieße s. Bratenwender.		
Brauneisenstein (Eisenerz)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Braunkohlen	34. Steinkohlen ꝛc.	a. Namentlich (zollfrei).
Braunkohlenasche	1. Abfälle.	b. Blut ꝛc. (zollfrei).
Braunroth (Colcothar) . . . . . (S. auch Colcothar.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Braunschweiger-Grün (eine grüne Kupferfarbe) (S. auch Kupferfarben, grüne.)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Braunstein (Manganüberoxyd)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Brausepulver.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Brecheisen, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. .	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Namentlich.
—, vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
Brechnuß (Krähenaugen, nux vomica) . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Brechweinstein (weinsaures Antimonoxyd-Kali) .	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Brechwurzel (Ipecacuanha), getrocknete . . .	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Breihan (Bier) in Fässern, Flaschen ꝛc. . . .	25. Material- ꝛc. W.	a. Bier ꝛc.
Brein s. Hirse.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Breitlinge (Bristlinge), eingesalzene in Tonnen .	25. Material- ꝛc. W.	k. Heringe ꝛc.
—, andere s. Fische.		
Bremerblau (eine blaue Kupferfarbe)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
(S. auch Kupferfarben, blaue.)		
Bremergrün (eine grüne Kupferfarbe) . . .	5. desgl.	a. desgl. (zollfrei).
(S. auch Kupferfarben, grüne.)		
Brenneisen, eiserne, unpolirte	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, polirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
(S. auch Brennstempel.)		
Brenngläser, gefaßte und ungefaßte	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Brennholz	13. Holz ꝛc.	a. Namentlich (zollfrei).
Brenn-Material, künstliches, aus Steinkohlen, Torf, Theer und dergleichen bereitet; Kugeln aus Hobelspänen in Harz getaucht und dergleichen	34. Steinkohlen ꝛc.	b. Steinkohlen.
Brennnessel-Blätter und -Blüthen (folia et flores urticae), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Brennstahl (Cement-Stahl)	6. Eisen und Stahl ꝛc.	b. Geschmiedetes ꝛc.
Brennstempel, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, kupferne, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
Bretter aller Art, Brettbäume, Bretterklötze	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Anmerkung. Bretter, dünn geschnittene, von denen wenigstens 10 der Dicke eines Zolles Preußisch gleichkommen, sind als Fourniere zu behandeln.		
Bricken (Neunaugen) s. Fische.		
Briefbeschwerer nach Beschaffenheit des Materials.		
Briefcouverts aus Papier	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
— aus mit Zeugstoffen unterklebtem Papier . .	27. desgl.	d. Waaren ꝛc.
Anmerkung. Briefcouverts, welche zwar bereits mit Adressen versehen, jedoch noch nicht benutzt sind, werden wie unbeschriebene verzollt.		
Briefmarken	24. Literarische ꝛc.	a. Papier ꝛc. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Briefpapier, auch dergleichen mit photographischen oder anderen Bildern und sonstigen Verzierungen	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
Brieftaschen, ganz oder vorherrschend aus Kautschuck oder Leder s. Kautschuckwaaren und Lederwaaren.		
—, dergleichen, mit Stickereien auf der Außenseite	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, ganz oder vorherrschend von Ledertuch, Wachsmousselin oder anderem, als grobem unbedruckten Wachstuch	21. Leder u. Leder-W.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
—, dergleichen, mit Stickereien auf der Außenseite	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, ganz oder vorherrschend aus Papier und Pappe, s. Papp- und Papierwaaren.		
— in Verbindung mit edlen Metallen	20. desgl.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— in Verbindung mit unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Brillanten s. Edelsteine.		
Brillantwolle (mit unechtem Lahn umwickeltes Wollengespinnst) . . . . . (S. auch Wollengarn).	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Unbedruckte, ungewalkte W. ꝛc.
Brillen, soweit sie nicht durch ihre Verbindung mit edlen Metallen ꝛc. unter Nr. 20. a. fallen	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Brillengestelle nach Beschaffenheit des Materials.		
Brillengläser, ungefaßte	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Britannia-Metall, rohes, in Blöcken ꝛc., sowie als Bruch . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall).	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Britannia-Metall-Blech s. Blech.		
Britannia-Metall-Drath s. Drath.		
Britannia-Metall-Waaren s. Kupferwaaren.		
Brocat s. Gold- und Silberstoff.		
Brom	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Brombeerblätter (herba rubi fructicosi, Gerbematerial), getrocknet	5. desgl.	a. desgl. (zollfrei).
Bromkalium	5. desgl.	a. desgl. (zollfrei).
Brompräparate, andere (Bromammonium, Bromcadmium, Bromlithium, Bromnatrium ꝛc.)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Bronze, Holzbronze (bronzirte Holzwaaren) . .	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, Metallbronze, rohe, in Blöcken ꝛc. sowie als Bruch . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall).	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
— —, gestreckte, gezogene ꝛc.	19. desgl.	b. Geschmiedet ꝛc.
Bronzefarben . . . . . (S. auch Bronzepulver).	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Bronzepulver (geriebenes Metall, metallisches Pulver zum Anfärben von Gips, Holz ꝛc., zum Zeugdruck ꝛc., zur Malerei ꝛc.) . . .	5. desgl.	a. desgl.
Bronzewaaren s. Kupferwaaren.		
Brot	25. Material- ꝛc. W.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.
Brotzucker	25. desgl.	x. Zucker.
Bruchbänder, Bruchbandagen nach Beschaffenheit des Materials.		
Bruchglas	1. Abfälle.	a. Abfälle v. d. Eisenfabr. (zollfrei).
Bruchmetall, altes:		
—, Bruchblei	3. Blei ꝛc.	a. 1. Namentlich (zollfrei).
—, Bruceisen	6. Eisen und Stahl ꝛc.	a. Namentlich.
—, Bruchgold, Bruchsilber	7. Erden ꝛc.	(zollfrei).
—, Bruchkupfer, Bruchmessing, auch Bruch von Aluminium oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
—, Bruchstahl	6. Eisen und Stahl ꝛc.	b. Geschmiedetes ꝛc.
—, Bruchzink	42. Zink ꝛc.	a. Namentlich (zollfrei).
—, Bruchzinn	43. Zinn ꝛc.	a. Namentlich (zollfrei).
Anmerkung. Wenn es zweifelhaft ist, ob alte abgenutzte Gegenstände von Metall als Bruch anzusehen sind, so können die Abfertigungsstellen den Betheiligten das Zertrümmern derselben unter amtlicher Controle gestatten.		
Bruchsteine s. Steine.		
Bruchzucker	25. Material- ꝛc. W.	x. Zucker.
Brüsseler Handschuhleder	21. Leder u. Leder-W.	b. Namentlich.
Brummeisen (Maultrommeln)	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Brummkreisel, hölzerne	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Brunnenröhren, hölzerne	13. desgl.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
—, andere s. Röhren.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Brustbeeren (Jujuben), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Brustkuchen	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Brustsyrup (syrop pectorale)		
Brustteig (pâte pectorale)		
Brustthee	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Brustwurzel s. Angelikawurzel.		
Bubulah s. Bablah.		
Buccoblätter, getrocknete	5. desgl.	b. 2. desgl.
Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, außer Verbindung mit anderen Materialien .	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
— in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— in Verbindung mit Schildpatt oder unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen . . .	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, vorherrschend von Papier und Pappe, in Verbindung mit anderen als den vorgenannten Materialien, auch mit Stickereien	27. Papier ꝛc.	d. Waaren ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Buchbinderleinen (Zeugstoffe, welche durch Appretur das Ansehen feinen Leders erhalten haben und als Lederfurrogate dienen) . . .	40. Wachstuch ꝛc.	b. Alles andere.
Buchdruckerschriften (Lettern), ohne Unterschied des Materials	3. Blei ꝛc.	b. Gewalztes ꝛc.
Buchdruckerwalzen-Präparat (hauptsächlich aus Leim und Melasse bestehend)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Buchdruckerschwärze	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Buchecker, Buchkerne	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
Buchecker-Oel in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht	26. Oel ꝛc.	a. 2. Anderes Oel ꝛc.
— in kleineren Flaschen oder Kruken	26. desgl.	a. 1. Oel ꝛc. in Flaschen ꝛc.
Buchenholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Buchenrinde, auch gemahlen	13. desgl.	a. Brennholz ꝛc. (zollfrei).
Buchsbaumholz	13. desgl.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Buchweizen oder Heidekorn s. Getreide.		
Buchzeichen nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch Bilder.)		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Buckskin s. Zeugwaaren.		
Bücher in allen Sprachen, gedruckte oder geschriebene, sowohl ungebunden als gebunden, letztere ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbands	24. Literarische ꝛc.	a. Papier ꝛc.
—, eingebundene Bilder und Photographien, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbands	24. desgl. (zollfrei).	a. desgl. (zollfrei).
—, in Papier oder Pappe eingebundenes, lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes Papier, welches zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtet ist	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
—, dergleichen Papier in Leder, Zeugstoff ꝛc. gebunden; derartige Bücher auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	27. desgl.	d. Waaren ꝛc.
—, andere s. Papier. (S. auch Albums.)		
Büchsen (Feuergewehre)	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. β. Nähnadeln ꝛc.
Bücklinge (Pöcklinge) s. Fische.		
Büffelhäute, rohe, auch dergleichen zerschnittene	12. Häute ꝛc.	a. Häute ꝛc., rohe ꝛc. (zollfrei).
—, zur Verwendung als Pelzwaaren vorgearbeitete	12. desgl.	b. Felle z. Pelzwerk-Ver.
Bügel (zu Arbeits- und Geld-Beuteln) von Eisen	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von edlen Metallen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Bügeleisen, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. .	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine (polirte, lackirte ꝛc.)	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer oder Messing, unlackirte . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Namentlich.
— —, lackirte	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Bürstenbast (wie Manillahanf)	8. Flachs ꝛc.	(zollfrei.)
Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren:		
—, grobe, auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder dergleichen Eisen . .	4. Bürstenbinder- ꝛc. Waaren.	a. Grobe ꝛc.
—, feine; Bürstenbinder- ꝛc. Waaren in Verbindung mit polirtem oder lackirtem Holz oder Eisen, oder in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (S. auch Kurze Waaren.)	4. desgl.	b. Feine ꝛc.
Anmerkung. Bürsten, deren Holzplatte mit Zeugstoff oder Stickereien überzogen ist, fallen unter Nr. 4. b., und sogenannte Hutbürsten, welche nur aus einem mit Plüsch bezogenen Stückchen Holz bestehen, unter Nr. 13. f.		
Büsten s. Bildhauer- ꝛc. Arbeit.		
Bugspriete, hölzerne	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Bundas (ungarische Schaafpelze, auf der Außenseite gefärbt, mit farbigem Lederausputz an den Nähten und mit einem Zeugfutter am Kragen versehen, jedoch ohne Ueberzug von Zeugstoff)	28. Pelzwerk.	b. Fertige ꝛc.
Bunzen (Stahlstempel) ohne Politur	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, polirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Burgundisches Harz (Galipot)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Butte s. Fische.		
Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen . .	25. Material- ꝛc. W.	f. Butter.
—, einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund eingehend, sofern diese Begünstigung nicht für einzelne Grenzstrecken aufgehoben oder beschränkt worden ist	25. desgl.	f. Anmerk. 2. (zollfrei).
Butterformen, hölzerne, geschnitzte, grobe, rohe	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, geschnitzte, feine	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Butterfäure	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Butterfäureäther (Butteräther)		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
C. (S. auch unter den Buchstaben K. und Z.)		
Cachemir s. Kaschmirwolle.		
Cachou (Catechu, japanische Erde), rohes, präparirtes, gereinigtes . . . . . (S. auch Catechu.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Cadeöl s. Wachholderöl.		
Cadmium-Gelb (Schwefelcadmium)	5. desgl.	a. Anmerk. 6.
Cadmium-Metall, rohes	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Cadmium-Oxyd	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Cadmium-Präparate, nicht genannte . . .	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Cajeput-Oel, (ätherisches Oel)	5. desgl.	a. desgl.
Cail-Cedra-Rinde (cortex cailcedrae s. swieteniae senegalensis)	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Caincawurzel (radix caincae), getrocknete . .	5. desgl.	b. 2. desgl.
Calaguala-Wurzel (Kalahuala-Wurzel, radix polypodii calahualae), getrocknet	5. desgl.	b. 2. desgl.
Calait (Türkis) s. Edelsteine.		
Calambacholz (Aloëholz)	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Calanderwalzen s. Maschinen.		
Caliatur-Holz (Sandelholz)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Callicoes (baumwollene Waaren) s. Zeugwaaren.		
Calomel (Quecksilber-Chlorür)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Calquir-Leinwand (Copir-, Architekten-Leinwand)	40. Wachstuch ꝛc.	b. Alles andere.
Calquir-Papier	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
Cambrai (Kammertuch), leinenes	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. W.	h. Bänder ꝛc.
— von Baumwolle ꝛc. s. Zeugwaaren.		
Cambrik (ein weißes, glattes Baumwollengewebe) s. Zeugwaaren.		
—, mit Wachs überzogen oder damit getränkt .	40. Wachstuch ꝛc.	b. Alles andere.
Camera lucida, Camera obscura	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Camholz (Farbholz)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Camillenblumen, getrocknete	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Camillenöl (ätherisches Oel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Campêcheholz (Blauholz, Blutholz)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Campêcheholz-Extrakt . . . . . (S. auch Farbholz-Extracte.)	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Campher, roher	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
—, gereinigter	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Campher-Spiritus	5. desgl.	a. desgl.
Camphin (gereinigtes Terpentinöl)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei).
Canada-Balsam (canadischer Balsam) . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Canarien-Samen	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
Canarienvögel	37. Thiere ꝛc.	a. Thiere ꝛc., lebende ꝛc. (zollfrei).
Candirte Sachen	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Candis-Zucker	25. desgl.	x. Zucker.
Canditor-Waaren	25. desgl.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Canevas s. Marly.		
Canneel (Zimmt) . . . . . (S. auch Gewürze.)	25. desgl.	i. Gewürze ꝛc.
Cannetillen s. Treſſenwaaren.		
Cantharіden (Spanische Fliegen)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Cantoons s. Zeugwaaren.		
Capell-Asche s. Gekrätz.		
Capellen (Abtreibeschalen, Schmelztiegel aus gepulverter Knochenasche zu chemischen Arbeiten, namentlich zum Probiren des Silbers oder Goldes)	38. Thonwaaren.	a. Fliesen ꝛc. (zollfrei).
Caput mortuum (Todtenkopf, Eisenoxyd) . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
—, mit Oel oder Firniß versetzt	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Carabiner (Feuergewehre)	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. β. Nähnadeln ꝛc.
Carabiner-Haken, eiserne	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Caraffen s. Glas.		
Carageen- (Carragaheen-) Moos s. isländisches und irländisches Moos.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Carannaharz (ein Gummiharz)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Carbolein (künstliches Brennmaterial aus Steinkohlen, Torf, Theer und dergleichen) . . .	34. Steinkohlen ꝛc.	b. Steinkohlen.
Carcassen (Drath mit Seide übersponnen, Haubendrath)	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Carcassen-Bänder von Papier mit baumwollenem Garn übersponnen	20. desgl.	b. desgl.
Cardamomen . . . . . (S. auch Gewürze.)	25. Material- ꝛc. W.	i. Gewürze ꝛc.
Cardamomöl (ätherisches Oel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Cardobenedicten-Kraut s. Bitterdistelkraut.		
Carmelitengeist s. Melissengeist.		
Carmin s. Karmin.		
Carmoisin-Lack (Lack aus Rothholz) . . .	5. desgl.	a. desgl.
Carneol s. Halbedelsteine.		
Caronyrinde (Angusturarinde), auch gemahlen .	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Carotten zu Schnupftaback	25. Material- ꝛc. W.	v. 2. α. Namentlich.
Carroben (Caruba, Johannisbrot)	25. desgl.	h. 2. β. Kastanien ꝛc.
Carthamin (Safflorcarmin, Teller-, Tassen-Roth, rouge en feuilles, rouge d'Espagne, rouge de Portugal, Schminkblätter; der Farbstoff aus der Safflorpflanze) . . . . . (S. auch Pigmente.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Cascarilla-Rinde, auch gemahlen	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Caséogomme (Käsestoff-Gummi)	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Casimir s. Zeugwaaren, wollene.		
Cassave (Tapioka)	25. Material- ꝛc. W.	q. 1. Kraftmehl ꝛc.
Casselergelb (Mineralgelb, Turners-, Veroneser-, Pariser-Gelb [Verbindung von Chlorblei und Bleioxyd])	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 6.
Casserolen s. Kochgeschirre.		
Cassia (Zimmt-Cassia) } — (cassia vera), Zimmtholz } . . . . . (S. auch Gewürze.)	25. Material- ꝛc. W.	i. Gewürze ꝛc.
—, Rohr-Cassia (cassia fistula)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Cassiaöl (ätherisches Oel) s. Zimmtcassiaöl und Zimmtblüthenöl.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Cassinets s. Zeugwaaren.		
Cassonade (Zuckermehl, aus rohem braunen, oder auch aus raffinirtem, aber wieder zerschlagenem oder zerstampftem Zucker bestehend) s. Zucker.		
Castor (Biberhaar) . . . . . (S. auch Wolle.)	41. Wolle ꝛc.	a. Wolle, rohe ꝛc. (zollfrei).
Castoreum (Bibergeil)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Castorhüte s. Hüte.		
Castoröl s. Ricinusöl.		
Castorstrümpfe s. Zeugwaaren.		
Catechu (Cachou, Gambeer, Gambir, japanische Erde, terra japonica), rohes, präparirtes, gereinigtes	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Cauris (eine Art Schneckenschalen)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Cayennepfeffer, auch pulverisirt . . . . . (S. auch Gewürze.)	25. Material- ꝛc. W.	i. Gewürze ꝛc.
Cedernholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Cedratfrüchte (Paradiesäpfel), zerschnitten und mit Meer- oder Salzwasser übergossen . .	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
—, andere s. Obst.		
Cellos (Violon-Cellos)	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.
Cement, roher oder gerösteter gemahlener, kalkhaltiger Stein (Tuffstein, Traß, Puzzolane) . (S. auch Harzcement.)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Cementkupfer in Blöcken ꝛc.	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Cementmasse-Waaren	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
— in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . .	27. desgl.	d. Waaren ꝛc.
Cementstahl	6. Eisen und Stahl ꝛc.	b. Namentlich.
Cementsteine (aus Cement geformte oder nur mit einem Ueberzug von Cement versehene Steine)	38. Thonwaaren ꝛc.	a. Fliesen ꝛc. (zollfrei).
Ceylanit (Spinell) s. Edelsteine.		
Chagrinleder	21. Leder u. Leder-W.	b. Brüsseler ꝛc.
Chaisen s. Wagen.		
Chalcedon, Chalcedonyx } s. Halbedelsteine.		
Chalons s. Zeugwaaren.		
Champignons, frische	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.		
Charniere s. Gewinde.		
Charpie, gezupfte	1. Abfälle.	c. Namentlich (zollfrei).
—, gewebte s. Zeugwaaren.		
Chatelaine's s. Pelerinen.		
Chatoullen nach Beschaffenheit des Materials.		
Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbe-Gebrauch, auch Präparate, ätherische Oele, fette Oele zum Medizinalgebrauche, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, Mundlack (Oblaten), Englisch Pflaster, Siegellack ꝛc.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen oder unter 5. b. begriffen sind	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Namentlich.
Anmerkung. Wenn die Umschließungen, in welchen die Waaren eingehen, für sich höher belegt sind, als die letzteren, so wird dieser höhere Satz erhoben.		
Chemisch-Grün (gereinigtes Saftgrün) . . . (S. auch Saftgrün.)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Chemische Instrumente (für Laboratorien) . (S. auch die Anmerk. 3. zu Instrumente).	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Namentlich (zollfrei).
Chenille, baumwollene	2. Baumwolle ꝛc.	c. 2. Alle ꝛc. dichte Gewebe ꝛc.
—, wollene, bedruckte und unbedruckte	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Unbedruckte ungewalkte W. ꝛc.
—, seidene, auch dergleichen auf leinene oder baumwollene Fäden gesponnen	30. Seide ꝛc.	c. Waaren aus Seide ꝛc.
— auf Drath	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Chenilletücher aus baumwollener Kette und Schuß von seidner Chenille	30. Seide ꝛc.	d. Waaren ꝛc. in Verbindung ꝛc.
—, andere s. Zeugwaaren.		
Chili-Salpeter (salpetersaures Natron), roh und raffinirt	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
China-Rinde (Fieberrinde), auch gemahlen . .	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Chinasilberwaaren (Waaren aus unedlem Metall, echt versilbert)	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
China-Wurzel (Pockenwurzel), getrocknete . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Chinchillafelle	12. Häute ꝛc.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.
Chinesisches Gras	8. Flachs ꝛc.	(zollfrei.)
—, Gespinnste und Gewebe daraus, wie Leinengarn und Zeugwaaren, leinene.		
Chinesisches Grün (s. Saftgrün)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Chinin, Chininsalze, Chininpräparate .	5. desgl.	a. desgl.
Chinoidin (Chinioidin, Chinaharz, ein Nebenprodukt bei der Darstellung des Chinins) .	5. desgl.	a. desgl.
Chirurgische Instrumente . . . . . (S. auch die Anmerk. 2. zu Instrumente.)	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Namentlich (zollfrei).
Chloraluminium wie Alaun	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 2.
Chlorammonium (salzsaures Ammoniak, Salmiak)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Chlorbarium (salzsaurer Baryt)	5. desgl.	a. desgl.
Chlorcadmium	5. desgl.	a. desgl.
Chlorcalcium (salzsaurer Kalk)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Chlorgoldnatrium	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Chlorkalilauge (eau de Javelle)	5. desgl.	a. desgl.
Chlorkalium (Digestivsalz, salzsaures Kali) .	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Chlorkalk (trockener und flüssiger)	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Chlorkalkwasser	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Chlormagnesium	5. desgl.	a. Anmerk. 5.
Chlornatrium (salzsaures Natron, Kochsalz) .	25. Material- ꝛc. W.	t. Salz ꝛc.
Chlornatronlauge	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Chloroform	5. desgl.	a. desgl.
Chlorsaures Kali	5. desgl.	a. desgl.
Chlorsilber (salzsaures Silber)	5. desgl.	a. desgl.
Chlorwasserstoffsäure (Salzsäure)	5. desgl.	a. Anmerk. 9.
Chocolade und Chocoladen-Surrogate .	25. Material- ꝛc. W.	n. Namentlich.
Chromalaun	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Chromatrope	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Chromerz (Chromeisenstein)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Chromgelb (chromsaures Bleioxyd, Kölner Gelb, chromsaures Zinkoxyd, chromsaurer Baryt) .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 6.
Chromgrün (grüner Zinnober, Mittlergrün, Smaragdgrün, Chromoxyd)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Chromoxyd (Chromgrün)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Chromroth (chromsaures Bleioxyd)	5. desgl.	a. Anmerk. 6.
Chromsäure	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Chromsaure Erd- und Metallsalze (chromsaurer Baryt, chromsaurer Kalk, chromsaures Bleioxyd, chromsaures Zinkoxyd)	5. desgl.	a. Anmerk. 6.
Chromsaurer Baryt, (Barytgelb, Permanentgelb)	5. desgl.	a. Anmerk. 6.
Chromsaures Bleioxyd (Chromroth und Chromgelb)	5. desgl.	a. Anmerk. 6.
Chromsaures Kali, gelbes und rothes . . .	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Chromsaures Zinkoxyd (Chromgelb) . . .	5. desgl.	a. Anmerk. 6.
Chronometer wie Uhren s. diese.		
Chrysoberyll . . . . } Chrysolith (Olivin) . . }	s. Edelsteine.	
Chrysopras s. Halbedelsteine.		
Cibeben (Zibeben, Rosinen)	25. Material- ꝛc. W.	h. 2. α. Getrocknete ꝛc.
Cichorien (Cichorienwurzeln), frische . . .	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, getrocknete	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Namentlich.
—, gebrannte, auch dergl. gemahlene . . .	25. desgl.	m. 3. Namentlich.
Cider in Fässern, Flaschen ꝛc.	25. desgl.	e. Namentlich.
Cigarren	25. desgl.	v. 2. β. Namentlich.
Cigarren-Etuis s. Geldtäschchen.		
Cigarrenkisten-Bretter, in der Größe zugeschnitten, wie sie zur Herstellung von Cigarrenkisten verwendet werden	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Cigarrenmaschinen (zur Anfertigung von Papiercigarren) nach Beschaffenheit des Materials.		
Cigarretten	25. Material- ꝛc. W.	v. 2. β. Cigarren ꝛc.
Cinchonin, Cinchoninsalze	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Circassia und Circassienne (Wollenwaare) s. Zeugwaaren.		
Circon s. Edelsteine.		
Circulaire, gedruckte oder lithographirte, wie Preiscourante.		
Cirkel	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Citronat	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Citronen, frische	25. Material- ꝛc. W.	h. 1. Namentlich.
—, frische, unzerschnittene, mit Meer- oder Salzwasser übergossen	25. desgl.	h. 1. Frische ꝛc.
—, bloß in Salz gepöckelte —, zerschnitten und mit Meer- oder Salzwasser übergossen	25. desgl.	h. 2. α. Getrocknete ꝛc.
—, andere s. Südfrüchte.		
Citronenholz (Limonenbaumholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Citronenmelisse (herba melissae citratae), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Citronenöl (ätherisches Oel)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Citronensäure	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Citronensaft in Fässern, Flaschen ꝛc.	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
—, mit Zucker versetzt	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Citronensaurer Kalk	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Citronenschalen, getrocknete	25. Material- ꝛc. W.	h. 2. α. Getrocknete ꝛc.
Clarinetten	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.
Claves (Bestandtheile zu Claviaturen)	13. Holz ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Claviaturen (S. auch die Anmerkung 5. zu Instrumente).	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.
Clavierdrath s. Drath.		
Claviere	15. desgl.	a. 1. desgl.
Coaks (Steinkohlen)	34. Steinkohlen ꝛc.	b. Steinkohlen.
Coatings s. Zeugwaaren.		
Cobaltum crystallisatum (Fliegenstein, Arsenikmetall)	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Cocablätter, getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Cochenille, wilde (Sylvester) und zahme (Mestique) in Körnern und gemahlen, präparirte in Teigform	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Cochenille-Carmin	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Cocons s. Seiden-Kokons.		
Cölestin (natürlicher, schwefelsaurer Strontian), auch gepulvert	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Cölner Gelb (Chromgelb) (S. auch Chromgelb.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 6.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Cölnische Erde (Umbra) . . . . . (S. auch Umbra.)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Cognac in Fässern, Flaschen ꝛc.	25. Material- ꝛc. W.	b. Branntwein ꝛc.
Cognac-Essenz	25. desgl.	b. desgl.
Cognacöl (Oenanthäther)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Colcothar (caput mortuum)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
—, mit Oel oder Firniß versetzt	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Cold-cream (eine Hautpomade) . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
Collodium	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Colombinlack (Florentiner Lack, Rothholzlack) .	5. desgl.	a. desgl.
Colombowurzel (Ruhrwurzel, radix colombo), getrocknete	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Colophonium (Glaspech)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Coloquinten, getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Colorin (ein Krapppräparat)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Commoden s. Möbel.		
Compasse	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Anmerkung. Compasse in Stocknöpfen, als Berlocken ꝛc. sind nicht als Instrumente zu klassificiren.		
Conchylien s. Muscheln und Muschelschalen, sowie Naturalien.		
Conditorwaaren		
Conserven (in Büchsen eingemachte Gegenstände für den feineren Tafelgenuß) . .	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
— (eine Art Kräuterzucker)		
Consommé (Gallerte von Knochen und Fleisch)		
Copaiva-Balsam	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
—, in kleinen Kugeln von Gelatine ꝛc. eingeschlossen	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Copaiva-Balsamöl (ätherisches Oel) . . .	5. desgl.	a. desgl.
Copal (Harz)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Copalfirniß (Copallack)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Copirmaschinen s. Maschinen.		
Copirtinte	5. desgl.	a. desgl.
Cordons s. Zeugwaaren und Tressenwaaren.		
Cords s. Zeugwaaren.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Coriander	9. Getreide ꝛc.	b. 1. Namentlich.
—, candirter (dragées)	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Coriander-Oel (ätherisches Oel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Corozo-Nüsse (Amerikanische Steinnüsse, Elfenbeinnüsse, marfil végétal, Taguanüsse) . .	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Corsets, fertige wie Kleider und Putzwaaren. (S. auch Zeugwaaren, [Strumpfwaaren].)		
Cosmétique . . . . . (S. auch die Anmerk. zu Parfümerien.)	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
Costaricaholz (Rothholz)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Cravatten s. Halsbinden.		
Cremor tartari (pulverisirter Weinstein) . . .	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Crêpe, Crepinen / Crepon { s. Zeugwaaren.		
Creta polycolor (Farbenstifte), in Holz oder Rohr gefaßte	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, ungefaßte oder nur in Papier gefaßte . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Crinoline, Zeugstoff s. Zeugwaaren.		
—, Unterziehkleider aus Zeugstoffen mit Reifen aus Eisen, Stahl, Fischbein ꝛc. s. Kleider und Putzwaaren.		
Crinolinfedern, fertige, zur unmittelbaren Verwendung zu Crinolingestellen geeignete . .	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— —, übersponnen oder mit Zeugstoffen überzogen	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere wie das dazu verwendete Material.		
Crinolin-Gestelle (Crinolin-Federn mit oder ohne Ueberzug von Zeug, verbunden durch Bänder oder Zeugstreifen)	20. desgl.	b. desgl.
Crocus (Saffran) . . . . . (S. auch Gewürze.)	25. Material- ꝛc. W.	i. Gewürze ꝛc.
Crocus martis (s. Eisenoxyd)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Croton-Oel (fettes Oel zum Medizinalgebrauch)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Crotonsamen (Granatillsamen)	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Cubeben . . . . . (S. auch Gewürze.)	25. Material- ꝛc. W.	i. Gewürze ꝛc.
Cubebenöl (ätherisches Oel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Cubebenstiele	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Cucummern, frische	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.		
Cubbear (Persio)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 1.
Culilaban-Rinde, auch gemahlen	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Cumin (römischer Kümmel)	9. Getreide ꝛc.	b. 1. Anis ꝛc.
Curaçao in Fässern, Flaschen ꝛc.	25. Material- ꝛc. W.	b. Branntwein ꝛc.
Curaçao-Schalen	25. desgl.	h. 2. α. Getrocknete ꝛc.
Curcuma (Curcumä, Gelbwurzel), auch gemahlen	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Cyanen s. Kornblumen.		
Cyanit (Sapphirspath) s. Halbedelsteine.		
Cyan-Kalium (weißes blausaures Kali) . . .	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Cyder in Fässern, Flaschen ꝛc.	25. Material- ꝛc. W.	e. Wein ꝛc.
Cylinder, eiserne, gewalzte s. Eisen.		
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Cyperwurzel	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Cypressenholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
D.		
Dachfilz aus gepreßten Thierhaaren, auch mit Zwischenlagen von straminartigem Zeugstoff .	11. Haare ꝛc.	c. Deltücher ꝛc.
—, getheerter	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Dachpappen (in Theer getränkte und mit Sand überzogene Pappdeckel)	36. desgl.	(zollfrei.)
Dachpfannen s. Ziegel.		
Dachplatten / Dachrinnen	nach Beschaffenheit des Materials.	
Dachrohr	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, geschnitten, gespalten oder zugespitzt . . .	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Dachschiefer s. Schiefer.		
Dachsfelle	12. Häute ꝛc.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.
Dachspäne, hölzerne	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Dachziegel s. Ziegel.		
Dänisches Handschuhleder	21. Leder u. Leder-W.	b. Namentlich.
Därme, frische oder getrocknete	37. Thiere ꝛc.	d. Blasen ꝛc.
Daggert (Birkentheer)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Daguerreotyp-Apparate	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc.
Daguerreotyp-Bilder auf Kupferplatten; auch dergleichen mit Glas und Rahmen versehen .	19. Kupfer ꝛc.	(zollfrei). c. In Blechen ꝛc.
Damast, leinener, roher oder gebleichter, gefärbter oder in anderer Weise zugerichteter . . .	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. Waaren.	g. Gebleichte ꝛc.
— von anderen Stoffen s. Zeugwaaren.		
Damenbretter, hölzerne, gefärbte, lackirte ꝛc. .	13. Holz ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— —, feine (mit ausgelegter Arbeit ꝛc.) . . .	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
— von Pappe	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
— — in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	27. desgl.	d. Waaren ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch Kurze Waaren.)		
Dammarfirniß (Dammarlack)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Dammarharz	36. Theer ꝛc.	(zollfrei).
Dammarholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Dampfkessel . . } Dampfmaschinen } Dampfpflüge . }	s. Maschinen.	
Darmsaiten	37. Thiere ꝛc.	d. Blasen ꝛc.
—, mit Kupfer- oder Messingdrath (auch dergleichen plattirtem) besponnene	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
—, mit Seide besponnene	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Darmseile (Stricke aus groben Därmen zum Gebrauche bei Drehbänken, Schleifrädern ꝛc.)	37. Thiere ꝛc.	d. Blasen ꝛc.
Dassenpis (Dasjespis, hyraceum)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Datteln	25. Material- ꝛc. W.	h. 2. α. Namentlich.
Dauben (Faßholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Daunen (Bettfedern)	11. Haare ꝛc.	b. Haare, gesponnen ꝛc.
Decken von Leder, Ledertuch oder Wachstuch, lediglich zugeschnittene ohne weitere Bearbeitung oder Zuthaten, werden wie die Stoffe, aus denen sie bestehen, behandelt.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, dergleichen, weiter bearbeitete oder mit Zuthaten versehene s. die Waaren aus dem betreffenden Material, auch Sattlerwaaren.		
— von Pelz, gefütterte	28. Pelzwerk.	a. Namentlich.
— —, ungefütterte.	28. desgl.	b. Namentlich.
— aus Schweineborsten, Kälber-, Kuh-, Hunde- oder anderen zu Nr. 41. (bei »Wolle« genannten) nicht gehörigen Haaren:		
1) Ganz grobe Fußdecken, auch in Verbindung mit Werg oder Bindfaden . . .	11. Haare ꝛc.	c. Deltücher ꝛc.
2) Andere Decken, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus diesen Haaren besteht	11. desgl.	d. Gewebe ꝛc.
— (Fußdecken) aus Gras, Seegras, Stroh, Schilf, Bast, Binsen, Baumwurzeln, Ginster u. dergl. s. Matten.		
— (Fußdecken) aus Manillahanf, Kokos-, Jute- oder anderen vegetabilischen Fasern (mit Ausnahme der Baumwolle), auch in Verbindung mit Schweineborsten, Kälber-, Kuh-, Hunde- oder anderen zu Nr. 41. (bei »Wolle« genannten) nicht gehörigen Haaren, sofern die Kette oder der Einschlag nicht ganz aus diesen Haaren besteht:		
1) aus losen (nicht versponnenen oder gedrehten) Fasern, gefärbt oder ungefärbt; ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf oder mit Werg; ingleichen in Verbindung mit leinenen oder baumwollenen Fäden, womit die Bündel der Binsen, Fasern u. s. w. umwickelt sind; alle diese auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle bis mit 2 Zoll Preußisch Breite; Decken aus getheertem Tauwerk, desgleichen getheerte Decken aus losen Fasern . . . . . (S. auch die Anmerk. zu Kokosfasern.)	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. Waaren.	d. Seilerwaaren ꝛc.
2) dergleichen mit einer über 2 Zoll Preußisch		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
breiten Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. Waaren.	f. Rohe ꝛc.
3) ganz oder theilweise aus versponnenen oder gedrehten Fasern, gefärbt oder ungefärbt; auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle bis mit 2 Zoll Preußisch Breite, überhaupt in unwesentlicher Verbindung mit nicht seidenen Spinnmaterialien:		
a. sofern die Decken weder in der Kette noch in dem Schusse mehr als 15 Fäden auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten	22. desgl.	f. Rohe ꝛc.
b. insofern sie mehr als 15 Fäden in der Kette oder im Schusse auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten	22. desgl.	g. Gebleichte ꝛc.
Anmerkung zu a. und b. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden.		
4) ganz oder theilweise aus versponnenen oder gedrehten Fasern mit einer über 2 Zoll Preußisch breiten Einfassung oder sonst in wesentlicher Verbindung mit nachgenannten Gespinnsten, übrigens ohne Rücksicht auf die Fadenzahl:		
a. mit Baumwolle	2. Baumwolle ꝛc.	c. 1. Rohe ꝛc. Gewebe ꝛc.
b. mit Leinen	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. W.	g. Gebleichte ꝛc.
c. mit Seide oder Floretseide	30. Seide ꝛc.	d. Waaren ꝛc. in Verbindung ꝛc.
d. mit Wolle	41. Wolle ꝛc.	c. 4. Unbedruckte gewalkte ꝛc. W. ꝛc.
— (Fußdecken, Fußteppiche) aus Wolle oder anderen zu Nr. 41. gehörigen (bei »Wolle« genannten) Haaren, allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien, (ausgenommen solche, deren ganze Kette oder deren ganzer Einschlag aus den zu Nr. 11. gehörigen Haaren besteht), bedruckte oder unbedruckte, überhaupt ohne Rücksicht auf die		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Art ihrer Herstellung oder ihre sonstige Beschaffenheit . . . . . (S. jedoch Stickereien.)	41. Wolle ꝛc.	c. 4. Unbedruckte gewalkte ꝛc. W. ꝛc.
Anmerkung. Decken feinerer Art, welche zwar als Fußdecken bezeichnet sind, bei denen jedoch wegen ihrer Weichheit und Schmiegsamkeit der Zweifel obwaltet, ob sie nicht als Tischdecken benutzt werden können, sind nicht als Fußteppiche, sondern je nach ihren Stoffen als Zeugwaaren zu behandeln.		
—, (Fußdecken) aus geraspeltem Kork und Kautschuck oder Guttapercha (Kamptulicon), mit oder ohne Unterlage von grobem Zeugstoff:		
1) ungefärbte	13. Holz ꝛc.	d. Holz in geschnittenen ꝛc.
2) gefärbte oder bedruckte	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— (Pferde- ꝛc. Decken) aus Tuchenden geflochten .	41. Wolle ꝛc.	c. 4. Unbedruckte gewalkte ꝛc. W. ꝛc.
— (Tischdecken) aus ungespaltenem Stroh, Bastplatten, auch mit Unterlagen von Zeugstoff .	35. Stroh- ꝛc. W.	c. Stroh- ꝛc. Geflechte ꝛc.
— (Tischdecken) aus Spangeflecht:		
1) mit Unterlagen von Zeugstoff	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
2) andere s. Korbflechterwaaren.		
— (Tischdecken) aus lackirten ꝛc., auf Zeugstoffe geklebten Holzstäben	13. desgl.	f. desgl.
—, andere, aus Zeugstoffen, wie die dazu verwendeten Stoffe s. Zeugwaaren.		
Anmerkung zu Decken. Decken aller Art, welche mit Band eingesäumt, oder mit kleinen Verzierungen, wie an den Ecken eingestickten Arabesken und dergleichen, mit Schnüren, Borten, Schlingen, Haken, Knöpfen und anderen unwesentlichen Zuthaten versehen sind, werden ohne Rücksicht auf die letzteren behandelt. Die Anwendung der betreffenden Zollsätze findet ohne Unterschied statt, ob die Decken abgepaßt oder in ganzen nach der Elle verkäuflichen Stücken eingehen.		
Deckleinwand s. Leinwand.		
Degen aller Art, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr. 20. fallen	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Degengefäße nach Beschaffenheit des Materials.		
Degen-Gehänge oder -Kuppeln von Leder, Ledertuch oder Wachstuch s. Täschnerwaaren.		
— von Tressen s. Tressenwaaren.		
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Degenklingen, unpolirte	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, polirte, damascirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Degenscheiden, eiserne, ohne Politur	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, polirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder	21. Leder u. Leder-W.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
— von sämisch- oder weißgarem, gefärbtem oder lackirtem Leder . . . . . (S. auch Lederwaaren.)	21. desgl.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
—, mit Zeugstoffen überzogene, soweit sie durch ihre Verbindungen nicht unter Nr. 20. a. fallen	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen		
— in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen	20. desgl.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
Degras, Gerbefett (Abfall bei der Sämischgerberei, dem Walken und Waschen von wollenen Garnen und Tuchen, und von Thierkadavern) wie Lardöl s. dieses.		
Deichsel, rohe, bloß gehobelte, auch mit Eisenbeschlag	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
—, gefärbte, gefirnißte, gebeizte ꝛc.	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Demantpulver	33. Steine ꝛc.	a. Steine, rohe ꝛc. (zollfrei).
Derbyspath (natürlicher kohlensaurer Baryt, Witherit), auch gemahlen	7. Erden ꝛc.	(zollfrei).
Devisen (Conditorwaaren)	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
— von Papier, außer Verbindung mit anderen Materialien	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
Dextrin (Stärkegummi)	25. Material- ꝛc. W.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.
Diamanten s. Edelsteine, auch Glaserdiamanten.		
Dichroit (Peliom) s. Edelsteine.		
Dielen	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Diesbacher Blau (Berliner Blau)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Digestivsalz (Chlorkalium, salzsaures Kali) . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Dillkraut, getrocknetes	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Dillöl (ätherisches Oel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Dillsamen	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
Dinkel oder Spelz s. Getreide.		
Dinte (Schreib- und Zeichen-)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Dintenpulver		
Diopsid (Baikalit) s. Halbedelsteine.		
Dippelsöl (Hirschhornöl, stinkendes Thieröl). .	5. desgl.	a. desgl.
Diptamwurzel (Eschenwurzel), getrocknete . .	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Dividivi (ein Gerbe- und Färbematerial) . .	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Dochte, gewebte oder geflochtene (gewichst oder ungewichst) aus Baumwolle, auch mit Leinen vermischt, wie Posamentierwaaren	2. Baumwolle ꝛc.	c. 2. Alle ꝛc. dichte Gewebe ꝛc.
—, ungewebte, baumwollene	2. desgl.	b. 2. Drei- und mehrdräthiges ꝛc.
—, leinene, gewebte oder gewirkte	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. Waaren.	h. Bänder ꝛc.
—, halbseidene	30. Seide ꝛc.	d. Waaren ꝛc. in Verbindung ꝛc.
Dober (Leindotter)	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
Dolche s. Degen.		
Dolomit s. Steine.		
Dominospiele, hölzerne, auch in Verbindung mit Elfenbein oder Bein	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Donnerrebe s. Gundermann.		
Doppelspath	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Doppel-Vitriol (Adlervitriol, gemischter Kupfer- und Eisen-Vitriol)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Dornstein (Dornschlag, Rückstand bei der Gradirung der Salzsoole, zur Düngung) . . .	1. Abfälle.	b. Blut ꝛc. (zollfrei).
Dorsch s. Fische.		
Dosen mit musikalischem Spielwerk (Musikdosen) s. Spielwerke.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt)	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
— von Papiermâché s. Papiermâché-Waaren.		
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen . .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen .	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster ꝛc.		
—, andere nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch Kurze Waaren.)		
Dosse (Hanf)	8. Flachs ꝛc.	(zollfrei.)
Dostkraut (Wohlgemuthkraut, wilder Majoran, herba origani vulgaris), getrocknet. . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Drachenblut (ein hochrothes Harz vom Drachenbaum)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei).
Dragant (Tragantgummi)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Dragun-Beifuß (estragon, Kaiserfalat), getrocknet	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Drainröhren aus Ziegelerde oder Thon . .	38. Thonwaaren.	a. Fliesen ꝛc. (zollfrei).
Draß s. Oeldraß.		
Drath, Eisen- und Stahldrath, auch verkupferter oder verzinkter:		
1) von mehr als $^3/_4$ Preußisch Linie Durchmesser	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	b. Namentlich.
2) von $^3/_4$ Preußisch Linie und darunter Durchmesser	6. desgl.	c. desgl.
— —, geplätteter von $^1/_2$ Linie Preußisch und darunter Stärke	6. desgl.	c. Façonnirtes ꝛc.
— —, dergl. von größerer Stärke	6. desgl.	b. Geschmiedetes ꝛc.
— —, anderer façonnirter Drath, ohne Rücksicht auf die Stärke, wie façonnirtes Eisen.		
— —, mit Papier überzogen (Papierdrath) . .	6. desgl.	f. 3. *a.* Aus feinem Eisenguß ꝛc.
—, Bleidrath	3. Blei ꝛc.	c. Namentlich.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, Kupfer- oder Messingdrath, desgleichen Drath aus Aluminium oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen, nicht plattirter	19. Kupfer ꝛc.	b. Namentlich.
— —, plattirter	19. desgl.	c. desgl.
— — mit Papier überzogen (Papierdrath) . .	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— — mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen, umwickelt, umsponnen oder umflochten . .	19. desgl.	b. Geschmiedet ꝛc.
—, leonischer (lyonischer, unechter Gold- oder Silberdrath [plattirter oder cementirter Kupferdrath]):		
1) vergoldeter oder versilberter	19. desgl.	c. In Blechen ꝛc.
2) cementirter (Kupferdrath, welcher durch Zinkdämpfe einen messingfarbigen Ueberzug erhalten hat)	19. desgl.	b. Geschmiedet ꝛc.
3) auf Gespinnstfäden gesponnener (plattirter oder cementirter Kupferdrath)	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
—, Zinkdrath	42. Zink ꝛc.	c. Namentlich.
—, Zinndrath	43. Zinn ꝛc.	c. desgl.
—, aus edlen Metallen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— mit Gespinnstfäden übersponnen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Anmerkung 1. Eisen- und Stahldrath, mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen, umwickelt, umsponnen oder umflochten, umgekehrt auch letztere Stoffe mit Drath umwickelt, werden wie der dazu verwendete Drath behandelt. (S. auch Schläuche und Telegraphenkabel.)		
Anmerkung 2. Drath in einer bereits einem bestimmten Zwecke entsprechenden Form (z. B. spiralförmig gewundener zu Spritzenschläuchen), ist als Drathwaare zu verzollen.		
Anmerkung 3. Façonnirter Drath aus Kupfer oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen ist wie nicht façonnirter zu verzollen.		
Drathband (Band mit einer Einlage von Drath)	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Drathbürsten für Metall-Arbeiter:		
— von Eisendrath	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— von Messingdrath	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
Drathgeflechte, Drathgewebe } ſ. Drathwaaren.		
Drathsaiten (Clavierdrath) ſ. Drath.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Drathfeile von Eisendrath, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc., auch verzinkte	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— von Drath aus Kupfer oder Messing . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 1. Drathgewebe.
Drathstifte, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. α. Namentlich.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc., auch verzinkte	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine (polirte, lackirte, vernirte)	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Drathwaaren von Eisen- oder Stahldrath, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. . .	6. desgl.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc., auch verzinkte	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine, polirte, lackirte; Drathwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6. f. 2. oder Nr. 20. fallen	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— —, dergleichen, als Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20. fallen	6. desgl.	f. 3. β. Nähnadeln ꝛc.
— von Aluminium-, Kupfer-, Messingdrath oder von Drath aus anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen:		
1) Drathgewebe	19. Kupfer ꝛc.	d. 1. Namentlich.
2) andere Drathwaaren (jedoch mit Ausschluß der feinen Galanteriewaaren aus Aluminium)	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von Drath aus edlen Metallen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— von Drath aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen . . . . . (S. auch Kurze Waaren.)	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Drechslerwaaren von Holz, grobe, rohe, ungefärbte	13. Holz ꝛc.	c. Namentlich (zollfrei).
— —, gefärbte, gebeizte, gefirnißte, lackirte, polirte, oder in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe . . .	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— —, feine; Spielzeug; Drechslerwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13. e. oder Nr. 20. fallen .	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
— aus anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	13. desgl.	f. desgl.
(S. auch Holz-Waaren, Kurze Waaren und Schildpatt-Waaren.)		
Drehbänke s. Maschinen.		
Drehmaschinen für Schaufenster (Bottle-jacks) s. Maschinen.		
Drehorgeln	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.
Dreiblatt (Bitterklee, Fieberklee, Zottenblume, herba trifolii fibrini), getrocknetes . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Dreidel (Dweidel, ein Werkzeug zum Reinigen der Schiffe)	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
Dreifaltigkeitskraut (Stiefmütterchen), getrocknetes	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Dreifüße, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. α. Namentlich.
Drill Drillich } s. Zeugwaaren.		
Drillich-Waaren s. Schuhmacher-, Sattler-, Täschner- und Zeugwaaren.		
Droguerie waaren (Fabrikate und Präparate), die nicht besonders genannt sind	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
(S. auch die Anmerk. zu Chemische Fabrikate.)		
—, rohe, die nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind, zum Gewerbegebrauch	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
— —, dergleichen, zum Medizinalgebrauch . . .	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Druckerschwärze	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Druckformen aus Blei und Spießglanz (Buchdruckerschriften)	3. Blei ꝛc.	b. Gewalztes ꝛc.
—, hölzerne zum Druck auf Papier	24. Literarische ꝛc.	b. Gestochene ꝛc. (zollfrei).
— —, andere	13. Holz ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Druckkleister (ein Gummi-Surrogat aus Stärke)	25. Material- ꝛc. W.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.
Druckpapier, ungeleimtes ordinaires (grobes, sowohl graues, als halbweißes und gefärbtes)	27. Papier ꝛc.	b. Ungeleimtes ꝛc.
—, anderes	27. desgl.	c. Alles andere ꝛc.
Druckschriften s. Buchdruckerschriften, Bücher und Papier.		
Drucktücher aus mit Kautschuck überzogenen oder getränkten Zeugen für Fabriken, auf Erlaubnißscheine unter Controle	17. Kautschuck ꝛc.	Anmerk. zu e.
Druckwalzen aus unedlen Metallen zum Bedrucken von Geweben s. Maschinen.		
Drudenfuß s. Bärlappkraut.		
Druſenaſche (Weinhefen-Asche)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Druſenöl (Weinbeeröl)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Dünger, thierischer, auch getrocknet (Poudrette), sowie Fischguano	1. Abfälle.	b. Blut ꝛc. (zollfrei).
—, vegetabilischer (Moorerde)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Düngeſalz, nur auf besondere Erlaubniß und unter Controle der Verwendung	1. Abfälle.	Anmerk. zu b. (zollfrei).
Düngungsmittel, künstliche, auf besondere Erlaubniß	1. desgl.	Anmerk. zu b. (zollfrei).
—, andere, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde; auch Dornstein	1. desgl.	b. Blut ꝛc. (zollfrei).
Dunggabeln, eiserne s. Gabeln.		
Dweidel s. Dreidel.		
E.		
Eau de Cologne, Eau de Lavande und andere ähnliche wohlriechende Wasser . . . . (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
Eau de Javelle (Chlorkalilauge)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Ebenholz (Grenadillholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Ebereſchenbeeren, getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Ebereſchenholz (Vogelbeerbaum-, Spierlingsbaumholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Eberraute, getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Eberwurz, getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Ebonit (hornisirter Kautschuck) in Tafeln, ohne Rücksicht auf Größe und Stärke, wie Kautschuckplatten.		
— (künstliches Ebenholz [eine schwarze Masse aus anderen vegetabilischen Stoffen]) in Tafeln, ohne Rücksicht auf Größe und Stärke, wie Fourniere, hölzerne.		
Ebonitwaaren (Waaren aus hornisirtem Kautschuck) s. Kautschuckwaaren.		
— (Waaren aus künstlichem Ebenholz), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . .	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Eckeisen (Winkeleisen)	6. Eisen und Stahl ꝛc.	c. Façonnirtes ꝛc.
Eckerdoppern (Knoppern) s. Knoppern.		
Edelopal s. Edelsteine.		
Edelsteine, und zwar: Aquamarin, Beryll, Brillanten, Chrysoberyll, Chrysolith (Olivin), Circon (Zirkon, Hyacinth), Diamant, Dichroit (Peliom), Edelopal, Edeltopas, Granat (Pyrop, Hessonit, Kaneelstein, Almandin), Luchsstein, Rubin (Karfunkel), Sapphir, Smaragd (Euklas), Spinell (Rubicell, Ceylanit), Türkis (Kalait), Turmalin (edler Schörl):		
—, rohe	33. Steine ꝛc.	a. Steine, rohe ꝛc. (zollfrei).
—, geschliffene ohne Fassung	33. desgl.	b. Namentlich.
—, gefaßte oder mit anderen Materialien verbundene, auch Waaren aus Edelsteinen (Kameen, Gemmen, Edelsteine in einer zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck ꝛc. geeigneten Form, z. B. Hemdknöpfchen ꝛc.) . . . . (S. auch die Anmerk. 2 zu Steinwaaren und die Anmerk. zu Herren- und Frauenschmuck.)	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
Edelsteingrus	33. Steine ꝛc.	a. Steine, rohe ꝛc. (zollfrei).
Effekten, gebrauchte, von Anziehenden zur eigenen Benutzung . . . . . Anmerkung. Hierunter sind auch solche gebrauchte Effekten zu rechnen, welche Anziehende einführen, um das im Auslande damit betriebene Gewerbe (z. B. eine Kost- und Schlafgänger-Wirthschaft) fortzusetzen.	Vorbemerkung 2. Namentlich.	(zollfrei.)

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— —, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß	Vorbemerkung 3. Namentlich.	(zollfrei.)
—, neue, insofern sie Ausstattungs-Gegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen, auf besondere Erlaubniß . . . . (S. auch Ausstattungsgegenstände und Reisegeräth.)	Vorbemerkung 2. Namentlich.	(zollfrei.)
Eger Brunnenwasser, einschließlich der Flaschen und Krüge	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Eggen, hölzerne, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— — mit eisernen Zinken	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
—, eiserne . . . . . Anmerkung. Eggen, welche als Bestandtheile von Maschinen mit diesen eingehen, werden wie Maschinentheile behandelt.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. a. Namentlich.
Ehrenpreis (veronica), getrocknet	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Eibenholz (Taxusholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Eibischblüthen (Altheeblüthen) } Eibischkraut (Altheekraut) } getrocknet . . Eibischwurzel (Altheewurzel) }	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Eichelhülsen	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Eichelkaffee (gebrannte, auch dergleichen gemahlene Eicheln)	25. Material- ꝛc. W.	m. 1. Kaffee ꝛc.
Eicheln, frische	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
—, gedörrte, auch geschälte	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Eichenholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Eichenholz-Extrakt (Gerbematerial)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Eichenlungenkraut s. Lungenmoos.		
Eichenrinde, auch gemahlen	13. Holz ꝛc.	a. Brennholz ꝛc. (zollfrei).
Eidechsen, getrocknete . . . . . (S. auch Naturalien.)	37. Thiere ꝛc.	d. Blasen ꝛc.
Eiderdunen (Eiderdaunen, Bettfedern) . . .	11. Haare ꝛc.	b. Haare, gesponnen ꝛc.
Eier aller Art	37. Thiere ꝛc.	b. Eier ꝛc. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, ausgeblasene für Sammler	Vorbemerkung 8. Kunstsachen ꝛc.	(zollfrei.)
Eieröl (oleum ovorum) wie Lardöl s. dieses.		
Eigelb (mucilage jaune)	37. Thiere ꝛc.	b. Eier ꝛc. (zollfrei).
Eimer von Holz s. Böttcherwaaren.		
— von unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck oder dergleichen Guttapercha, auch mit Handhaben von Gespinnst	17. Kautschuck ꝛc.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
— von lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, auch mit Handhaben von Gespinnst	21. Leder und Leder-W.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
— von Hanf	22. Leinengarn ꝛc. u. ꝛc. W.	d. Seilerwaaren ꝛc.
— von Eisenblech, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. *a.* Ambosse ꝛc.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. *β.* Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, lackirte ꝛc.	6. desgl.	f. 3. *a.* Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Kupferwaaren.)	19. desgl.	d. 3. desgl.
— von Zink, unlackirte	42. Zink ꝛc.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
— —, lackirte	42. desgl.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Eingeweide, frische zum Genuß . . . . . (S. auch Därme.)	25. Material- ꝛc. W.	g. Fleisch ꝛc.
Einhorn (Nashorn)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Einlagen zu Hüten s. Huteinlagen.		
Eis, rohes	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Eisen, als: Roheisen aller Art (weißes, graues, melirtes, Rohstahleisen, Roheisen in Gänzen, Barren, Flossen, Mulden, Platten ꝛc.); altes Brucheisen . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall.)	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	a. Roheisen ꝛc.
—, geschmiedetes und gewalztes in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Eisen, zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedetes, in-		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen	6. Eisen und Stahl ꝛc.	b. Namentlich.
Anmerkung. Geschmiedetes und gewalztes Eisen von ½ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Preuß. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.		
—, Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen	6. desgl.	b. Anmerk. 2.
—, façonnirtes in Stäben (mit Ausschluß der Eisenbahnschienen); auch sogenannte T- oder Kniestücke	6. desgl.	c. Façonnirtes ꝛc.
Anmerkung. Zum façonnirten Eisen wird Eisen in Stäben nicht gerechnet, dessen Querschnitt die Figur eines Rechtecks (Quadrats oder Oblongums), Polygons, Kreises, Halbkreises oder Kreisabschnitts bildet, oder dessen eine Seite nur unerheblich convex ist.		
—, Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaareneisen	6. desgl.	c. Namentlich.
Eisenalaun	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Eisenbahnfahrbillets, auch zu Heften eingebunden, wie Bücher, gedruckte.		
Eisenbahnschienen aller Art	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	b. Geschmiedetes ꝛc.
Anmerkung. Alte gebrauchte Eisenbahnschienen, welche zersprungen, zerbrochen, oder in Folge von Abnutzung, Spalten, Zersplittern ꝛc. zur Verwendung als Eisenbahnschienen ungeeignet geworden sind, werden als altes Brucheisen verzollt. In Zweifelsfällen können die Abfertigungsstellen den Betheiligten das Zertrümmern der Schienen unter amtlicher Controle gestatten.		
Eisenbahnwagen s. Wagen (Eisenbahnfahrzeuge).		
Eisenbahnwagen-Puffer von Eisen s. Federn, Wagenfedern.		
— dergleichen in Verbindung mit Kautschuck oder Leder	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Eisenbeizen	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Eisenblech s. Blech.		
Eisendrath s. Drath.		
Eisenerze oder Eisenstein.	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Eisen-Feile und -Späne.	1. Abfälle.	a. Abf. v. d. Eisenfbr. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Eisenholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Eisenhut (Sturmhut, Aconitum), getrockneter .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Eisenkraut (Eisenhart, herba verbenae officinalis), getrocknetes	5. desgl.	b. 2. desgl.
Eisenmohr wie Eisenoxyd	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Eisenoxyd (rothes Eisenoxyd, Braunroth, Colcothar, crocus martis, caput mortuum, Englisch Roth, gebrannter [rother] Ocker, Preußisch Roth, Polirroth, Schönroth) : .	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
—, mit Öl oder Firniß versetzt	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
—, essigsaures —, holzsaures —, salzsaures —, salpetersaures } Eisenbeizen	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
—, apfelsaures —, milchsaures }	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Eisenoxydul, schwefelsaures (Eisenvitriol, grüner Vitriol)	5. desgl.	a. Anmerk. 7.
Eisenplatten aus Gußeisen, unpolirte . . .	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren ꝛc.
— aus geschmiedetem oder gewalztem Eisen, rohe (unpolirte, auch abgeschliffene)	6. desgl.	c. Façonnirtes ꝛc.
—, polirte ohne Unterschied	6. desgl.	d. Gefirnißtes ꝛc.
Anmerkung 1. Geschmiedetes und gewalztes Eisen von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als geschmiedete Eisenplatte verzollt.		
Anmerkung 2. Eisenplatten, rohe, unpolirte, welche zu einem bestimmten erkennbaren Zwecke so vorgerichtet sind, daß sie zu diesem Zwecke ohne weitere Bearbeitung verwendet werden können, gehören zu den groben Eisenwaaren. Unter letztere fallen Eisenplatten, welche zur Verwendung für Malzdarren ꝛc. mit Löchern versehen sind (gelochte Platten), auch dann, wenn sie vor ihrer Verwendung noch einer weiteren Bearbeitung bedürfen.		
Eisenrostwasser (Eisenbeize)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Eisensaffran wie Eisenoxyd	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Eisenschwärze (Graphit)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
— (Auflösung von Harz in Terpentinöl unter Beimischung einer schwarzen Deckfarbe) . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Eisenstäbchen für Weberkämme (Weberblätterzähne), polirte und unpolirte	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
Eisen- und Stahlwaaren, ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . .	6. desgl.	f. 1. Namentlich.
—, Anker, sowie Anker- und Schiffs-Ketten . .	6. desgl.	c. Namentlich.
—, Röhren von gewalztem und gezogenem Schmiedeeisen.	6. desgl.	e. Namentlich.
—, grobe, aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, jedoch nicht polirt:		
1) Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausnahme der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drathstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände; alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen, noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt	6. desgl.	f. 2. α. Ambosse.
2) Andere, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m.; auch alle vollständig abgeschliffenen, gefirnißten, verkupferten oder verzinnten.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
(S. jedoch Eisen zu groben Bestandtheilen von Maschinen ꝛc.)		
Anmerkung 1. Abgeschliffene Eisenwaaren sind		

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
solche, die eine gleichmäßig glatte, matt glänzende Fläche zeigen. Zu den vollständig abgeschliffenen sind auch diejenigen zu rechnen, welche bloß auf der Schauseite abgeschliffen sind. Geringfügige nicht abgeschliffene Theile auf der Schauseite bleiben dabei außer Rücksicht.		
Anmerkung 2. Blau angelaufene oder grau eingesetzte Eisen- und Stahlwaaren werden wie abgeschliffene, und emaillirte oder verzinkte wie verzinnte behandelt.		
—, feine:		
1) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6. f. 2 oder unter Nr. 20. fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte und vernirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfegerarbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter 2 genannten . . . . (S. jedoch Weberblätter, Weberblätterzähne und Weberkämme.)	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
2) Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen (mit Ausnahme derjenigen zu Thurmuhren); Gewehre aller Art	6. desgl.	f. 3. β. Nähnadeln ꝛc.
3) Schmuckſachen, soweit sie nicht unter Nr. 20. fallen	6. desgl.	f. 3. β. desgl.
Anmerkung 1. Polirte Eisen- und Stahlwaaren sind solche, welche einen hellen, augenfälligen Spiegelglanz ohne Feilen- oder Schleifstriche zeigen. Sind nur einzelne geringfügige Stellen mit Politur versehen, so gelten die Waaren nicht als polirte.		
Anmerkung 2. Zu den lackirten Eisenwaaren sind gröbere, mit keinem wirklichen Lacke, sondern bloß mit einem lackähnlichen Anstriche versehene Eisenwaaren nicht zu rechnen. Auch ändern kleine Zuthaten von Messing, welche an groben Eisenwaaren (als Kaffeemühlen, Rollen, Thürfedern, Ofenthüren, Schlöſſern ꝛc.) vorzukommen pflegen, in der Verzollung derselben nach Nr. 6. f. 2. α und β nichts.		
(S. auch Kurze Waaren.)		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Eisenvitriol (grüner Vitriol, Kupferwasser) . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 7.
—, gemischter Eisen- und Kupfervitriol (Doppelvitriol, Adlervitriol)	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Eisessig (stärkste Essigsäure)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Eiskraut (krystallinische Zaserblume, herba mesembryanthemi crystallini), getrocknet .	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Eisschränke (von Holz, im Innern mit Platten und einem Rost aus Zink)	13. Holz ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Eiweiß, Eiweißstoff, animalischer und vegetabilischer (Albumin)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Elaïnsäure (Oelsäure) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht	26. Oel ꝛc.	a. 2. Anderes Oel ꝛc.
— in kleineren Flaschen oder Kruken	26. desgl.	a. 1. Oel ꝛc. in Flaschen ꝛc.
Elastiques (elastische Schuheinsätze, Schuhgurte) aus zwei Zeugstofflagen mit einer Zwischenlage von Kautschuck oder eingeklebten Kautschuckfäden	17. Kautschuck ꝛc.	e. Gewebe ꝛc. überzogen ꝛc.
— aus Geweben von Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . .	17. desgl.	f. Gewebe aus Kautschuckfäden ꝛc.
Anmerkung. Ganze Obertheile zu Stiefeletten oder Schuhen aus Elastiques in Verbindung mit anderen Materialien fallen gleichfalls unter Nr. 17. f.		
Elektrisirmaschinen	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Elemi (Harz)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Elenhäute	12. Häute ꝛc.	a. Häute ꝛc., rohe ꝛc. (zollfrei).
Elenklauen	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Elephantenzähne, ganz oder in einzelne Theile zerschnitten	13. desgl.	b. desgl. (zollfrei).
Elexenholz (Traubenkirschenbaumholz) . . .	13. desgl.	b. desgl. (zollfrei).
Elfenbein, rohe bloß geschnittene Platten und Stücke, insofern sie nicht erkennbar zu bestimmten Zwecken (zu Messerheften, Bechern, Stockknöpfen ꝛc.) vorgearbeitet sind . . .	13. desgl.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
—, geschnittene Platten und Stücke, entweder geschliffen oder polirt, oder erkennbar zu be-		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
stimmten Zwecken (zu Messerheften, Bechern, Stockknöpfen ꝛc.) vorgearbeitet	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, gebranntes (Elfenbeinschwarz)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
—, vegetabilisches (s. Corozo-Nüsse)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
—, künstliches in Tafeln, ohne Rücksicht auf Größe und Stärke, wie Fourniere, hölzerne.		
Elfenbein-Abfälle (Späne, Sägemehl und kleine unregelmäßige Stückchen).	13. desgl.	b. desgl. (zollfrei).
Elfenbein-Nüsse (s. Corozo-Nüsse)	13. desgl.	b. desgl. (zollfrei).
Elfenbeinschwarz (gebranntes Elfenbein) . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Elfenbeinwaaren (Waaren aus natürlichem oder künstlichem Elfenbein), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . (S. auch Kurze Waaren und Platten.)	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Elipeöl (Illipeöl, Bassiaöl, eine Art Palmöl) s. Palmöl.		
Elsebeerholz (Atlasbeerholz, Mehlbeerbaumholz)	13. desgl.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Email (künstliche Glasurmasse)	10. Glas ꝛc.	Anmerk. zu c. u. e.
Emailwaaren s. Fayence, auch Kurze Waaren.		
Emballage, gebrauchte, als: Leinwand, Flanellstücke ꝛc. . . . . (S. auch Fässer.)	1. Abfälle.	c. Lumpen aller Art ꝛc. (zollfrei).
Engelsüß s. Korallenwurzel.		
Engelwurz (Angelica, Theriakwurzel), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Englisch-Grün (eine grüne Kupferfarbe) . . (S. auch Kupferfarben, grüne.)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Englisch-Pflaster	5. desgl.	a. Namentlich.
Englisch-Roth (Eisenoxyd)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Enten s. Geflügel.		
Enzianwurzel (radix gentianae), getrocknete .	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Epheuharz (gummi-resina hederae) . . .	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Epsom-Salz (Bittersalz)	5. desgl.	a. Anmerk. 5.
Erbschaftsgut an gebrauchten Hausgeräthen und Effekten, getragenen Kleidungsstücken und		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
dergleichen Wäsche, gegen Nachweis auf besondere Erlaubniß	Vorbemerkung 3. Hausgeräthe ꝛc.	(zollfrei.)
Erbsen, frische	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, trockene s. Hülsenfrüchte.		
—, zubereitete s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.		
Erbsenmehl	25. Material- ꝛc. W.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.
Erdäpfel, frische	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.		
Erdbeeren, frische	9. desgl.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei.)
—, andere s. Beeren für den menschlichen Genuß.		
Erdbeerkraut (herba fragrariae), getrocknet .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Erdbirnen, frische	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.		
Erde, Farbenerde, natürliche: gelbe, grüne, rothe ꝛc.	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
—, japanische (Cachou), rohe, präparirte, gereinigte	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
—, Porzellanerde (Kaolin)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Erden, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	7. Namentlich.	(zollfrei.)
Erdenzeug (gemeine Töpferwaaren)	38. Thonwaaren.	a. Fliesen ꝛc. (zollfrei).
Erdepheu s. Gundermann.		
Erdflachs (Asbest)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Erdgeschirr s. Thonwaaren.		
Erdharz (Erdpech, Asphalt)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Erdkugeln (Globen)	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Erdmandeln, Wurzelknollen von cyperus esculentus), frische	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, getrocknete	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
—, gebrannte, auch dergleichen gemahlene . . .	25. desgl.	m. 1. Kaffee ꝛc.
Erdnüsse (Erdpistazien, Wurzelknollen von arachis hypogaea)	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Namentlich (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Erdnußöl (Erdpistazienöl) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht	26. Oel ꝛc.	a. 2. Anderes Oel ꝛc.
— in kleineren Flaschen oder Kruken	26. desgl.	a. 1. Oel ꝛc. in Flaschen ꝛc.
Erdöl (Petroleum), auch gereinigtes	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Erdpech (Asphalt)	36. desgl.	(zollfrei.)
Erdrauch (Feldraute, herba fumariae), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Erdschierling (gefleckter Schierling, herba cicutae terrestris s. maculati) s. Schierling.		
Erdschwefelsamen s. Bärlappsamen.		
Erlenholz (Ellernholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Erlenrinde, auch gemahlen	13. desgl.	a. Brennholz ꝛc. (zollfrei).
Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, auch aufbereitete (durch Handscheidung, Klauben, Pochen, Schlemmen, Siebsetzen ꝛc. oder Rösten, Glühen, Auswittern ꝛc. gereinigt und zur Verhüttung vorbereitet)	7. Namentlich.	(zollfrei.)
Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschafts-Gebäude innerhalb dieser Grenze gelegen sind	Vorbemerkung 1. Namentlich.	(zollfrei.)
—, rohe, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffene (auch gemahlen oder in sonstiger Weise zerkleinert):		
1) zum Gewerbegebrauch	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Namentlich (zollfrei).
2) zum Medizinalgebrauch	5. desgl.	b. 2. Namentlich.
Eschel (Smalte, Kobaltblau)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Eschenholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Eschenrinde, auch gemahlen	13. desgl.	a. Brennholz ꝛc. (zollfrei).
Eschenwurz (Diptammurzel), getrocknete . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Esel s. Pferde.		
Esparsette	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
Esparsettesaat	9. desgl.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
Espartogras (Spartogras), auch gefärbtes . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, gemahlen, gebleicht, gefärbt, als Halbzeug für die Papierfabrikation s. Halbzeug.		
Esprits, Essenzen zur Verbreitung von Wohlgeruch (Esprit de Bouquet, de Geranium, d'Héliotrope, Jacinthe, de Jasmin, Jonquille, Millefleurs, d'Oeillet, fleur d'Orange, de Patchouli, de Resède, de Rose, Springflowers, de Violet etc.) . (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
Essenzen zur Verbreitung von Wohlgeruch . . (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)	31. desgl.	d. desgl.
— zum Arzneigebrauch	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
—, alkoholhaltige (Cognac-, Rum-, Bischof-, Punsch-Essenz ꝛc.)	25. Material- ꝛc. W.	b. Branntwein ꝛc.
—, andere, zur Bereitung von Getränken (Limonaden-Essenz ꝛc.); dergleichen zum Würzen zubereiteter Speisen und Getränke (Vanille-Essenz ꝛc.) (S. auch Frucht-Aether.)	25. desgl.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Essig aller Art zum menschlichen Genuß, in Fässern, desgl. in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht . .	25. desgl.	d. Essig ꝛc.
— —, in kleineren Flaschen oder Kruken . . .	25. desgl.	e. Wein ꝛc.
—, parfümirter, nicht zum Genuß . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
Essigäther	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Essigbaumholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Essigsäure, concentrirte (acidum aceticum concentratum) . . . . . (S. auch Holzsäure.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Estragon (Dragun-Beifuß), getrocknet	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Estragon-Oel (Dragunbeifuß-Oel, ätherisches Oel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Etamine (Stamin, Tamis, ein leichtes wollenes Zeug) s. Zeugwaaren.		
Etiketten, lithographirtes oder bedrucktes Papier zu Etiketten, kolorirte und andere Envelopen zu Parfümerien ꝛc., außer Verbindung mit anderen Materialien	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
—, ausgeschlagene für Zeugwaaren ꝛc., außer Verbindung mit anderen Materialien . .		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Etuis nach Beschaffenheit des Materials.		
Anmerkung. Etuis, Futterale ꝛc., welche dazu bestimmt sind, den darin enthaltenen Waaren zur ferneren Aufbewahrung zu dienen, sind mit diesen Waaren zusammen als ein Ganzes nach demjenigen Tarifsatze zur Verzollung zu ziehen, welchem der höher tarifirte Theil — sei es das Etui für sich allein betrachtet, oder dessen Inhalt getrennt von dem Etui gedacht — unterliegt. Besteht der Inhalt aus verschieden tarifirten Gegenständen, so findet die Verzollung nach dem am höchsten belegten Bestandtheile statt. Gehen solche Etuis noch in besonderen Umschließungen ein, deren Zweck ist, die Etuis selbst dauernd vor Beschädigung zu schützen, so werden diese Umschließungen dem Nettogewichte beigerechnet, ohne auf den nach obigem Grundsatze zu bestimmenden Zollsatz einen Einfluß zu üben.		
Eine Ausnahme findet bei Etuis statt, in denen optische und andere unter Nr. 15. a. 2. begriffene Instrumente eingehen. Dieselben werden mit dem Inhalte zollfrei gelassen.		
Euklas (Smaragd) s. Edelsteine.		
Euphorbium wie Aloë	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Euxesis (ein parfümirter Seifenspiritus zum Gebrauch beim Rasiren)	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)		
Extrakte zum Medizinalgebrauche, die nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
—, Farbholz- und Gerbstoff-Extrakte, die nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind, auf mechanischem Wege durch Auskochen, Auspressen gewonnen, in flüssigem oder concentrirtem (festen) Zustande	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
(S. auch Flavin und Säfte.)		
F.		
Fabrikate, chemische, für den Medizinal- und Gewerbegebrauch, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind .	5. desgl.	a. Namentlich.
(S. auch die Anmerkung zu Chemische Fabrikate.)		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Fabrikgeräthschaften, gebrauchte, von Anziehenden zur eigenen Benutzung	Vorbemerkung 2. Namentlich.	(zollfrei.)
Fabrikseile (Trommelseile) s. Darmseile, Seilerwaaren und Treibriemen.		
Fackeln, Pechfackeln	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. W.	d. Seilerwaaren ꝛc.
—, Wachsfackeln	23. Lichte.	b. Andere.
Fadennudeln	25. Material- ꝛc. W.	q. 1. Kraftmehl ꝛc.
Fächer, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr. 20. a. fallen . . . . . (S. auch die Anmerkung 6. zu Kurze Waaren.)	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Fächser (Schößlinge von Bäumen und Reben) .	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
Fälbel (Felbel, Velpel) s. Zeugwaaren.		
Färbe- und Gerbeblätter, die nicht besonders genannt sind, gemahlen und ungemahlen .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Färbematerialien, nicht besonders genannte, auch gemahlen oder in sonstiger Weise zerkleinert		
Färberbaum (Gerbebaum, Sumach, Schmack), gemahlen und ungemahlen		
Färberbeeren (unechte Cochenille), auch gemahlen oder in sonstiger Weise zerkleinert . . . (S. auch Kermeskörner.)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Färberflechten (Flechten zur Bereitung von Farben), rohe aller Art, gemahlen und ungemahlen	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
Färberginster (genista tinctoria)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Färberlack (Lac-dye, Lac-lac)		
Färbermaulbeerbaum (Gelbholz)		
Färberröthe (Krapp)		
Färberscharte (Färberdistel, serratula tinctoria)		
Färbewurzeln, nicht besonders genannte, auch gedörrt, gebrannt, gemahlen oder in sonstiger Weise zerkleinert		
Fässer s. Böttcherwaaren.		
—, Säcke, Krüge und dergleichen Gefäße, leere (neue und gebrauchte, an sich zollpflichtige), welche, zum Behufe des Einkaufs von Oel,		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Getreide und dergleichen, entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen; in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangs-Abgabe	Vorbemerkung 6. Fässer ꝛc., leere ꝛc.	(zollfrei.)
Fagotte.	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.
Fahlleder, ungefärbtes, unlackirtes	21. Leder u. Lederw.	a. Leder ꝛc.
—, lackirtes oder gefärbtes	21. desgl.	b. Brüsseler ꝛc.
Fahrpläne, gedruckte s. Papier.		
Fahrzeuge s. Wagen und Wasserfahrzeuge.		
Fallen und Fangeisen, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Namentlich.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, polirte ꝛc.	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Fallkraut-Blüthen, -Blätter und -Wurzeln (Arnica-Blüthen, -Blätter und -Wurzeln), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Falzbeine von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt)	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Fangeisen s. Fallen.		
Fantasieseide s. Seide.		
Farbeläppchen (Bezetten) . . . . . (S. auch Bezetten.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Farbemühlen wie Kaffeemühlen.		
Farben, die nicht besonders ausgenommen oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind	5. desgl.	a. Namentlich.
Anmerkung 1. Farben fallen ohne Ausnahme unter Nr. 5. a., wenn sie in Täfelchen, Bläschen, oder mit Oel oder Firniß versetzt, oder eingerieben ꝛc. eingehen, mithin zu Maler-, Wasch- und Pastellfarben besonders zubereitet worden sind.		
Anmerkung 2. Wenn die Umschließungen, in welchen zu Nr. 5. a. gehörige Waaren eingehen, für sich höher belegt sind, als die letzteren, so wird dieser höhere Satz erhoben.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Farbenerde, natürliche aller Art	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Farbenstifte (Pastellstifte, creta polycolor), in Holz oder Rohr gefaßte	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, ungefaßte, auch nur in Papier gefaßte. . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Farbentäfelchen.	5. desgl.	a. desgl.
Farben- und Tuschkasten. . . . . (S. auch die Anmerkung 2 zu Farben.)	5. desgl.	a. desgl.
Anmerkung. Die etwa in den Farben- und Tuschkasten befindlichen Haarpinsel sind auf die Tarifirung ohne Einfluß.		
Farbestoffe (Pigmente) aus Steinkohlentheer (Anilinfarben)	5. desgl.	a. desgl.
Farbewaaren (Fabrikate und Präparate), die nicht besonders ausgenommen oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind	5. desgl.	a. desgl.
Farbhölzer in Blöcken, gemahlen, geraspelt oder in ähnlicher Weise zerkleinert	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Farbholz-Extrakte, dickflüssige und harzartige (feste) aller Art . . . . . (S. auch Extrakte und Flavin.)	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Farin (Zuckermehl)	25. Material- ꝛc. W.	x. Zucker.
Farnkrautwurzel (Johanniswurzel), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Fasanen s. Geflügel.		
Faschinen	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Fasergips (Gipsspath, Frauenglas)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Faserkalk (Atlasspath, Atlasstein)	7. desgl.	(zollfrei.)
Faßdauben (Faßstäbe, Faßholz, Bandstöcke) . .	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Faßpech.	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Faulbaumholz (Pulverholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Faulbaumrinde (cortex frangulae), auch gemahlen	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Faulkirschenrinde (Traubenkirschenrinde, Ahlkirschenrinde, cortex pruni padi), auch gemahlen	5. desgl.	b. 2. desgl.
Fayence, einfarbiges oder weißes	38. Thonwaaren.	b. 1. Einfarbige ꝛc.
Anmerkung. Fayence, welches nur äußerlich einfarbig lackirt, gefirnißt ꝛc. ist, desgleichen solches von naturgelber ꝛc. Farbe mit erhabener Arbeit von naturweißer ꝛc. Farbe ist als einfarbiges Fayence zu behandeln.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes, auch mit Schrift oder in ähnlicher einfacher Weise verziertes	38. Thonwaaren.	b. 2. Bemalte ꝛc.
— in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20. fällt . . . (S. auch Kurze Waaren.)	38. desgl.	d. Porzellan ꝛc., farbiges ꝛc.
Fayence-Oefen, einfarbige oder weiße . . . (S. auch die Anmerkung zu Oefen.)	38. desgl.	b. 1. Einfarbige ꝛc.
Federbälle, soweit sie durch ihre Verbindungen nicht unter Nr. 20. fallen:		
1) von Kautschuck oder Guttapercha . . .	17. Kautschuck ꝛc.	d. Waaren aus lackirtem ꝛc.
2) von Leder . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Bälle.)	21. Leder u. Leder-W.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
Federbesen, Abstauber aus Federn, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . .	4. Bürstenbinder- ꝛc. Waaren.	b. Feine ꝛc.
Federbetten, ausgefüllte (wie grobe Lederwaaren)	21. Leder u. Leder-W.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
Federblumen s. Schmuckfedern.		
Federhalter von Eisen	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Holz	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Federharz s. Kautschuck.		
Federmesser s. Messer.		
Federmuffen	28. Pelzwerk.	a. Ueberzogene ꝛc.
Federn von Stahl oder Eisen:		
1) Wagenfedern und ähnliche grobe Federn, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. . . .	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
2) andere, z. B. zu Polsterungen und dergleichen; auch alle vollständig abgeschliffenen ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
3) sogenannte Perrückenfedern, Hutfedern und ähnliche, sowie polirte Federn	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
4) für Uhrmacher (Uhrfedern) . . . . . (S. auch Crinolinfedern, Planchetten, Schreibfedern und Uhrfournituren.)	6. desgl.	f. 3. β. Nähnadeln ꝛc.
Anmerkung. Federn, zerbrochene (Stahlfedernabfälle) wie Bruchstahl.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Federn (Bettfedern)	11. Haare ꝛc.	b. Namentlich.
—, Schmuckfedern s. diese.		
Federschleißen s. Schmuckfedern.		
Federspulen (Federkiele, Schreibfedern), rohe oder gezogene	11. desgl.	a. Haare ꝛc. roh ꝛc. (zollfrei).
—, gefärbte, auch geschnittene (im Uebrigen in Form ganzer Federn)	11. desgl.	b. Haare, gesponnen ꝛc.
—, geschnittene, in kleinen Stücken (von der Größe der Stahlfedern)	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Federvieh s. Geflügel.		
Federweiß (Asbest)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei).
Feh (Fehwamme, Fehsäcke, auch dergleichen mit hermelinartig eingesetzten Ohrenspitzen) . .	12. Häute ꝛc.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.
Fehschwänze, rohe		
Feigen, frische	25. Material- ꝛc. W.	h. 1. Frische ꝛc.
—, getrocknete (auch geröstete)	25. desgl.	h. 2. α. Namentlich.
Feilen, eiserne aller Art	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, Lederfeilen s. Polirhölzer.		
Feilen-Stahl, roh (in Feilenform) gehämmerter	6. desgl.	b. Geschmiedetes ꝛc.
—, vollkommen zugerichteter, auch geschliffener, nicht aufgehauener	6. desgl.	c. Façonnirtes ꝛc.
Feilkloben, unpolirte	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, polirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Felbel (Fälbel, Velpel) s. Zeugwaaren.		
Felberholz (Weidenholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Feldbinden s. Tressenwaaren und Zeugwaaren (Posamentierwaaren).		
Feldcypresse (Schlagkraut, herba chamaepithyos s. ivae arthriticae), getrocknet . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Feldfrüchte in Garben, wie solche unmittelbar vom Felde eingeführt werden	9. Getreide ꝛc.	Anmerk. zu a. (zollfrei).
Feldkümmelkraut s. Quendel.		
Feldspath, auch pulverisirter oder gebrannter .	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Felgen, bearbeitete	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
—, Felgenholz, vom Stellmacher noch nicht bearbeitet	13. desgl.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung	12. Häute ꝛc.	a. Namentlich (zollfrei).
—, rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, rohe Hasen- und Kaninchenfelle . . . . . —, rohe, frische und getrocknete Seehund- oder Robbenfelle	12. Häute ꝛc.	a. Namentlich (zollfrei).
— zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, rohe oder gar gemachte. (S. auch Pelzwerk.) —, halb und ganz gare behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle	12. desgl.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.
—, halb und ganz gare behaarte Hasen- und Kaninchenfelle		
—, dergleichen Seehund- und Robbenfelle . . —, unbehaarte halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle	21. Leder u. Leder-W.	Anmerk. zu b.
—, Angora- und Schaaffelle, weiß gemachte und gefärbte, nicht gefütterte	28. Pelzwerk.	b. Namentlich.
—, Abfälle und Theile von den vorgenannten Fellen und Häuten s. Abfälle. (S. auch Leder.)		

Anmerkung 1. Rohe Felle sind nur solche, welche entweder im frischen Zustande unmittelbar, oder, nach vorhergegangener Einreibung mit in Wasser aufgelöstem Kochsalze, mit Alaunlösung oder mit Kalk, getrocknet worden sind, ohne Gerbung oder andere mechanische Bearbeitung erfahren zu haben. In diesem Zustande sind die Felle hornartig und, gegen das Licht gehalten, durchscheinend, wenn sie dünn sind.

Anmerkung 2. Halbgare Felle sind die durch bloßes Einreiben mit Kleie, Sand, Gips ꝛc. geschmeidig gemachten, denen aber durch den Schlichtmond die Haut- und Fasertheile noch nicht abgenommen worden, so daß besonders dieser Zustand der Fleischseite als bezeichnend anzusehen ist.

Anmerkung 3. Den halbgaren Fellen sind die türkischen, englischen, französischen, zur Verfertigung von Marokin, Saffian und anderen feinen Ledersorten eingehenden gespaltenen und ungespaltenen Ziegen- und Schaaffelle (Maschinenleder) gleichzustellen.

Anmerkung 4. Weißgare Ziegen- und Schaaffelle sind wie Handschuhleder zu verzollen.

Anmerkung 5. Felle zur Pelzwerk-Bereitung, gefärbte oder ungefärbte, rohe oder gar gemachte, wer-

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
den dann, wenn sie die Thierform noch erkennen lassen und lediglich ausgebessert, oder zur Vermeidung weiterer Beschädigung zusammengenäht (ausgeflickt) sind, nur als Felle zur Pelzwerk-Bereitung behandelt. Dasselbe findet bei Fuchsbälgen, Hasen- und Kaninchen-Fellen statt, wenn solche nur zum Zwecke leichteren Abzählens nach Art der Fehsäcke zusammengenäht sind.		
Felle zur Pelzwerkbereitung, welche erkennbar zu bestimmten Zwecken zugeschnitten sind (z. B. zu Handschuhen), werden wie ungefütterte Pelzfutter behandelt.		
Anmerkung 6. Gefärbte grobe Holzkisten (Holzkoffer), welche zur Verpackung feiner Felle zur Pelzwerk-Bereitung verwendet zu werden pflegen, sind mit den Fellen nach dem Zollsatze der letzteren zur Verzollung zu ziehen.		
Felleisen s. Sattlerwaaren.		
Fenchel	9. Getreide ꝛc.	b. 1. Namentlich.
Fenchelholz (Sassafrasholz)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Fenchel-Kraut und -Wurzeln, getrocknet . .	5. desgl.	b. 2. desgl.
Fenchelöl (ätherisches Oel)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Fenchelwasser	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)		
Fensterbeschläge s. Beschläge.		
Fensterblei	3. Blei ꝛc.	b. Gewalztes ꝛc.
Fensterglas s. Glas.		
Fensterrahmen, auch in Verbindung mit Fensterglas in seiner natürlichen Farbe:		
1) hölzerne, rohe, ungefärbte	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
2) hölzerne, gefärbte, gefirnißte, gebeizte, lackirte oder polirte, auch in Verbindung mit unedlen Metallen oder lohgarem Leder	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
—, hölzerne in Verbindung mit anderem als dem vorgenannten Fensterglase	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. .	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine (lackirte ꝛc.)	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Ferkel s. Spanferkel.		
Fernambukholz (Rothholz)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
(S. auch Rothholz.)		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Fernambukholz-Extrakt	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Fernambuk-Lack (Rothholzlack)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Ferngläser und Fernröhre s. Perspektive.		
Ferolenholz (Atlasholz, Satinholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Ferse s. Jungvieh.		
Fette:		
—, Fischthran, Paraffin, Wallrath	26. Oel ꝛc.	b. 1. Namentlich.
—, Fischspeck (auch Robbenspeck)	26. desgl.	b. 2. Namentlich.
—, anderes Thierfett, ungeschmolzen oder eingeschmolzen . . . . . (S. jedoch Klauenfett, Knochenfett, Gerbefett und Lardöl.)	26. desgl.	b. 3. Namentlich (zollfrei).
Anmerkung. Ist dem eingeschmolzenen Fett von Rind- oder Schaafvieh das flüssige Fett oder das Glycerin (Oelsüß) auch nur theilweise entzogen, so wird dasselbe als Stearin behandelt.		
Feueranzünder s. Brennmaterial, künstliches.		
Feuerlöscheimer s. Eimer.		
Feuerschwämme, -rohe, wie sie von den Bäumen kommen, oder bloß geklopft und vom Holze gereinigt	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
—, zubereitete (gebeizte) . . . . . (S. auch die Anmerk. 2. zu Zündwaaren.)	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Feuerspritzen s. Maschinen.		
Feuerspritzenschläuche s. Schläuche.		
Feuerstahle, eiserne, unpolirte	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, polirte, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Feuersteine, rohe, in der ursprünglichen Form, auch gemahlene; sowie zum Gebrauch vorgerichtete, insbesondere gehauene oder geschnittene Flintensteine u. s. w.	33. Steine ꝛc.	a. Steine, rohe ꝛc. (zollfrei).
Feuerwerk und Feuerwerkskörper . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Feuerzeuge werden nach der Beschaffenheit des Materials verzollt, sofern sie nicht lediglich als Zündwaaren anzusehen sind. (S. auch Zündwaaren.)		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Fez (Mützen aus gewalktem Wollenstoff) s. Mützen.		
Fiber, mexikanische (Agavefasern), s. Agavefasern.		
Fichtenharz	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Fichtenholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Fichtenrinde, auch gemahlen	13. desgl.	a. Brennholz ꝛc. (zollfrei).
Fichtensamen	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
Fichtensprossen, getrocknete	13. Holz ꝛc.	a. Brennholz ꝛc. (zollfrei).
Fieberklee s. Bitterklee.		
Fieberrinde (Chinarinde), auch gemahlen . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Fiedelbogen (Violinbogen)	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.
Figuren von Holz, in Verbindung mit Pappe ꝛc. und Gespinnst (eine Art Putzköpfe mit Oberkörpern für Schaufenster und Modehandlungen)	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch Bildhauerarbeit.)		
Fikatinholz (Königsholz)	13. desgl.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Filigran s. Drathwaaren.		
Filoselle (Floretseide) s. Seide.		
Filter aus plastischer Kohle	13. desgl.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
Filtrirapparate, bestehend aus einem hölzernen Behälter mit metallenen Reifen und Hähnen, gefüllt mit Kohlenstücken und pulverisirter Kohle, und mit Glasröhren zusammengestellt	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Filtrirpapier s. Papier.		
Filze und Filzwaaren aus Wolle oder anderen zu Nr. 41. gehörigen (unter „Wolle" genannten) Thierhaaren:		
1) bedruckte	41. Wolle ꝛc.	c. 2. Bedruckte W. ꝛc.
2) unbedruckte	41. desgl.	c. 4. Unbedruckte gewalkte W. ꝛc.
— — aus den zu Nr. 11. gehörigen Thierhaaren (Kälber-, Hunde- ꝛc. Haare):		
1) Ganz grobe	11. Haare ꝛc.	c. Oeltücher ꝛc.
2) Andere	11. desgl.	d. Gewebe ꝛc.
(S. auch Decken.)		
Anmerkung. Filze aus den zu Nr. 11. gehörigen Thierhaaren, welche erkennbar mit Wolle oder anderen		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
zu Nr. 41. gehörigen Thierhaaren gemischt sind, fallen unter die Nr. 41.		
— —, mit Asphalt, Theer, Harzen oder ähnlichen Stoffen getränkt (Dachfilze)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Filzhüte s. Hüte.		
Filzpfropfen s. Filze und Filzwaaren.		
Fingerhüte, Fingerringe, ganz oder theilweise von edlem Metall ꝛc.	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen.	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, eiserne oder stählerne, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. *a*. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt)	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Fingerhut-Kraut und -Wurzel (herba et radix digitalis purpureae) getrocknet . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Firniß, Oelfirniß (von fetten, trocknenden Oelen) .	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
—, anderer	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Fischangeln s. Angeln.		
Fischbein, rohes	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
—, gerissenes (die unmittelbar durch das Spalten des rohen Fischbeins gewonnenen, noch rauhen, unebenen Stäbe)	13. desgl.	e. Namentlich.
—, geschnittenes (in geebneten, glatten oder zur Verwendung bereits vorgerichteten Stäben) .	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Fischbeinabfall von rohem oder gerissenem Fischbein	13. desgl.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Fischbeinborsten wie Schweineborsten.		
Fischbeingeflechte und Fischbeingewebe . (S. auch die allgemeine Anmerkung c. zu Zeugwaaren.)	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Fischbeinhüte s. Hüte.		
Fischbeinstäbe, auch mit Papier überzogene .	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Fischbeinwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . . . (S. auch Hüte und Kurze Waaren.)	13. desgl.	f. desgl.
Fische, frische	37. Thiere ꝛc.	a. Thiere ꝛc., lebende ꝛc. (zollfrei).
—, gesalzene, marinirte in Fässern, Töpfen und dergleichen; auch getrocknete, geräucherte, bloß abgekochte (abgesottene), letztere auch in Schachteln verpackt	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
—, mit Zucker, Essig, Oel, Gewürz, oder sonst, namentlich alle in Gläsern, Büchsen und dergleichen marinirte, eingesalzene, eingemachte, gebackene oder auch bloß eingedämpfte . .	25. desgl.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
—, in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossene, ohne Unterschied	25. desgl.	p. 1. desgl.
—, Heringe s. diese.		
Anmerkung. Fische, welche lediglich zur Erhaltung auf dem Transport mit Salz bestreut oder mit Salzwasser begossen sind, werden als frische Fische behandelt.		
Fischeier, frische, auch befruchtete . . . . . (S. auch Fischrogen.)	37. Thiere ꝛc.	b. Eier ꝛc. (zollfrei).
Fischernetze, neue s. Netze.		
—, alte (zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbare), getheerte oder nicht getheerte:		
a. beim Eingange	1. Abfälle.	c. Namentlich (zollfrei).
b. beim Ausgange	II. Abtheil. Lumpen ꝛc.	2. Namentlich.
Fischguano	1. Abfälle.	b. Blut ꝛc. (zollfrei).
Fischhäute zum Poliren der Holzwaaren . .	37. Thiere ꝛc.	d. Blasen ꝛc.
Fischkörner (Kockelskörner)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Fischleim (Leim)	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Fischreusen	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
Fischrogen, eingesalzener (Kaviar-Surrogate), auch gepreßter oder geräucherter	25. Material- ꝛc. W.	n. Gebrannter ꝛc.
Fischschuppen (zur Perlenfabrikation ꝛc.) . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Fischspeck	26. Oel ꝛc.	b. 2. Namentlich.
Fischthran	26. desgl.	b. 1. Namentlich.
Fisetholz (eine Art Gelbholz) . . . . . (S. auch Gelbholz.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Flacheisen s. Eisen.		
Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe (mit Ausnahme der Baumwolle), roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht oder gefärbt, auch Abfälle	8. Flachs ꝛc.	(zollfrei.)
Flachsbaumwolle (chemisch präparirter Flachs), auch gefärbte	8. desgl.	(zollfrei.)
Flageolets	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.
Flaschen aller Art (auch solche zur Bereitung moussirender Getränke) nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch Fässer ꝛc. leere.)		
Flaschenenveloppen von ungefärbtem Stroh in Verbindung mit Bindfaden	35. Stroh- ꝛc. W.	a. 1. Ungefärbt.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Flaschenkeller oder Flaschenfutter von Holz s. Holzwaaren.		
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Flaschenkörbe s. Korbflechterwaaren.		
Flaschenlack (Flaschenpech, Packlack) s. Siegellack und die Anmerkung dazu.		
Flaschenzüge s. Maschinen.		
—, Rollen zu solchen, nach Beschaffenheit des Materials.		
Flavin (das gelbe pulverige Pigment der Quercitronrinde) . . . . . (S. auch Pigmente.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Flechsen s. Thierflechsen.		
Flechten, rohe aller Art.	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
Flechtweiden, auch geschälte	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Fleckkugeln (von Seife) . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Seife.)	31. Seife ꝛc.	c. Feine ꝛc.
Fleckwasser, soweit es nicht namentlich genannt ist (S. auch Benzin.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, eingesalzenes, geräuchertes, gekochtes oder sonst zubereitetes; Schinken, Speck, Würste; großes Wild (erlegtes)	25. Material- ꝛc. W.	g. Fleisch ꝛc.
—, in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossenes . (S. auch Geflügel und die Anmerkung zu Vieh.)	25. desgl.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Fleischhackmaschinen s. Maschinen.		
Fliederbeeren, frische	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
—, andere s. Beeren für den menschlichen Genuß.		
Fliederblüthen, trockene	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Fliederholz (Hollunderholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Fliedermus, ohne Zucker ꝛc., bloß eingekochtes.	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Fliederschwamm (Hollunderschwamm, Judasohren)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Fliegenpapier	27. Papier ꝛc.	a. Namentlich.
Fliegenstein (metallisches Arsenik)	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Fliesen aus Thon, Fayence oder Porzellan s. Thonwaaren.		
— aus Stein s. Platten.		
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Fließpapier (Löschpapier) s. Papier.		
Flinten	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. β. Nähnadeln ꝛc.
Flintenkräzer, unpolirte	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, polirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Flintenläufe, grobe	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, polirte, damascirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Flintenschäfte, hölzerne, rohe, ungefärbte . .	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, gefärbte, gebeizte ꝛc.	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— — mit ausgelegter oder Schnitzarbeit . . .	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Flintenschlösser	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
—, noch nicht völlig fertig gearbeitete	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
Flintensteine	33. Steine ꝛc.	a. Namentlich (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Flintglas, rohes (rohe Glasmasse)	10. Glas ꝛc.	Anmerk. zu c. und e.
Flittergold, Flittersilber s. Blattgold und Blattsilber, auch Rauschgold und Rauschsilber.		
Flittern, vergoldete oder versilberte	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Flocken, Flockseide (Abfallseide zu Watten) von roher, auch von gefärbter Seide	30. Seide ꝛc.	a. Seiden-Kokons ꝛc. (zollfrei).
Flockseide, imprägnirt mit Farbestoff zum Uebertragen desselben auf andere Stoffe, wie Bezetten s. diese.		
Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei), auch gefärbte	41. Wolle ꝛc.	a. Wolle, rohe ꝛc. (zollfrei).
— (ausgekämmte Wolle), auch gefärbte . . .		
Flöße (Holzflöße)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Flöten	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.
Flohsamen	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Flor s. Zeugwaaren.		
Florence (eine Art leichten Seidentaffts) s. Zeugwaaren.		
Florentinerlack (Lack aus Rothholz)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Floretseide, ungefärbte, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt	30. Seide ꝛc.	a. Seiden-Kokons ꝛc. (zollfrei).
—, gefärbte, auch aus gefärbten Seidenabfällen gesponnene	30. desgl.	b. Seide ꝛc. gefärbt.
Floretseidene Zeuge s. Zeugwaaren.		
Floßgeräthschaften zum Behuf der Fahrt. .	Vorbemerk. 5. Wagen ꝛc.	(zollfrei.)
Flügel (Pianoforte)	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.
— (Vogelflügel), rohe, unbearbeitete.	11. Haare ꝛc.	b. Haare, gesponnen ꝛc.
—, dergleichen, gefärbte	11. desgl.	b. desgl.
Anmerkung. Die Beklebung der Vogelflügel mit einem Stück Zeugstoff bleibt bei der Tarifirung außer Betracht.		
Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Flußharz (Animeharz, resina anime) . . .	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Flußkrebse, frische oder bloß abgekochte . . . (S. auch Conserven.)	37. Thiere ꝛc.	a. Thiere ꝛc. lebende ꝛc. (zollfrei).
Flußschiffe s. Wasserfahrzeuge.		
Flußspath, roher, in Stücken, auch gemahlener	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Flußspath-Waaren s. Steinwaaren.		
Föhrenholz (Kiefernholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Foenum graecum (Bockshorn-, Siebenzeiten-Samen), ungemahlen	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
—, gemahlen	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Fohlen, welche der Mutter folgen	39. Vieh.	a. Anmerk. 1. (zollfrei).
—, andere	39. desgl.	a. Pferde ꝛc.
Folie s. Blattgold, Blattsilber, auch Kupferfolie und Zinnfolie.		
Fontanellbinden nach Beschaffenheit des Materials.		
Formerarbeit s. Bildhauer- ꝛc. Arbeit.		
Fortepiano's	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.
Fossilien, alle nicht mit einem Zollsatze namentlich belegte	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Foulards s. Taschentücher und Zeugwaaren.		
Fourniere von Holz oder Kork, geschnittene, rohe	13. Holz ꝛc.	d. Holz in geschnittenen ꝛc.
—, dergleichen, gefärbte, gebeizte, lackirte, polirte .	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
—, dergleichen, auf einer Seite mit Papier oder Zeugstoff beklebte	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
— mit eingelegter Arbeit (Marqueterien) . . .		
— aus künstlicher Masse (aus Ebonit, künstlichem Elfenbein, Hornmasse, künstlichem Schildpatt und dergl.), wie Fourniere hölzerne.		
Anmerkung. Bretter, dünn geschnittene, von denen wenigstens 10 der Dicke eines Zolles Preußisch gleichkommen, sind als Fourniere zu behandeln.		
Fournierleisten, gepreßte, mit Bildschnitzerarbeit, oder mit anderen, durch die Fraisemaschine hergestellten Verzierungen versehene . . .	13. desgl.	f. desgl.
Frachtbriefe, lithographirtes oder bedrucktes Papier zu Frachtbriefen	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
Frankfurterschwarz (Kupferdruckerschwärze) . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Fransen s. Tressenwaaren und Zeugwaaren (Posamentierwaaren).		
Franzbranntwein in Fässern, Flaschen ꝛc. .	25. Material- ꝛc. W.	b. Namentlich.
Franzosenholz (Blatternholz, Guajakholz, Pockholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Fraueneis, Frauenglas (Gipsspath) . . .	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Frauenhaar (Goldhaar, Venushaar, adiantum capillus veneris, ein Farnkraut), getrocknetes	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
— (Goldhaar, goldener Wiederthon, polytrichum commune, ein Moos mit borstenartigen Stengeln)	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
Freisamkraut (Stiefmütterchen), getrocknetes . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Fries und Friesdecken s. Zeugwaaren, wollene und die Anmerkung zu Decken.		
Frischlinge, lebende	37. Thiere ꝛc.	a. Thiere ꝛc., lebende ꝛc. (zollfrei).
—, erlegte	25. Material- ꝛc. W.	g. Fleisch ꝛc.
Frischstahl wie Rohstahl	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	b. Geschmiedetes ꝛc.
Fritte s. Glasmasse.		
Frösche, lebende und getödtete	37. Thiere.	a. Thiere ꝛc. lebende ꝛc. (zollfrei).
Fruchtäther (Aether-Präparate mit Fruchtgeruch)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Fruchtwein in Fässern, Flaschen ꝛc.	25. Material- ꝛc. W.	e. Wein ꝛc.
Früchte s. Beeren; Blumen, künstliche; Färbe- und Gerbematerialien; Feldfrüchte; Gartengewächse; Nüsse; Obst; Südfrüchte.		
Fuchsbälge, rohe und gegerbte . . . . . (S. auch die Anmerkung 5. zu Felle.)	12. Häute ꝛc.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.
Fuchseisen, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
—, vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, polirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Fuchsin (Anilinroth)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Füllen, welche der Mutter folgen	39. Vieh.	a. Anmerk. 1. (zollfrei).
—, andere	39. desgl.	a. Pferde ꝛc.
Füße von Thieren	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Fuselöl (Amylalkohol)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Fußdecken s. Decken.		
Fußteppiche s. Teppiche.		
Fußwärmer aus Eisenblech, mit Teppichzeug und dergleichen überzogen	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Fustelholz } (Gelbholz) . . . . . Fustikholz } (S. auch Gelbholz.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Fußkissen (Fußschemel), gepolsterte oder überzogene	13. Holz ꝛc.	g. Gepolsterte ꝛc. Möbel ꝛc.
Futterale nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch die Anmerkung zu Etuis.)		
Futtergewächse, frische	9. Getreide ꝛc.	c. Namentlich (zollfrei).
Futterklingen	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
Futterkräuter, auch getrocknete	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
Futterschwingen von Holz, rohe ungefärbte .	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
Futterzeuge s. Zeugwaaren.		
G.		
Gabeln:		
— von Eisen oder Stahl: Ofen-, Dung- und Heugabeln, auch andere grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Amboße ꝛc.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. .	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine (polirte Tischgabeln ꝛc.); Gabeln in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6. f. 2. oder Nr. 20. fallen	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
—, hölzerne, grobe, ungefärbte	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, feine, auch dergleichen mit Schnitzarbeit .	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
— aus anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt)		
—, ganz oder theilweise von edlen Metallen . .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise von Schildpatt oder von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Gänse s. Geflügel.		
Gänsebrüste	25. Material- ꝛc. W.	g. Fleisch ꝛc.
Gänsekiele s. Federspulen.		
Gänselebern, frische	25. desgl.	g. desgl.
Gänseleberpasteten	25. desgl.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Gäscht s. Hefe.		
Gagat (schwarzer Bernstein), unbearbeiteter . .	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Gagat-Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . . . (S. auch Kurze Waaren.)	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Galanteriewaaren nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch Kurze Waaren.)		
Galban-Oel (oleum galbani, ätherisches Oel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Galbanum (Galbanharz) wie Aloë.	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Galetten, Galettseide s. Seide.		
Galgant, Galgantwurzel (radix galangae) (S. auch Gewürze.)	25. Material- ꝛc. W.	i. Gewürze ꝛc.
Galipot (Fichtenharz)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Galitzenstein (weißer Vitriol, Zinkvitriol) . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Galläpfel, auch gemahlene	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Galläpfel-Extrakt wie Galläpfel.		
Gallerte (Leimgallerte, Gelatine)	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
— zum Genuß (Consommé)	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Gallertschöne (Gelatine)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Gallus (Galläpfel) aller Art, auch gemahlen .	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Gallussäure	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Galmei (Zinkerz)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Galonen (Gold- und Silberborten) s. Tressenwaaren.		
Gamander, edler (herba chamaedryos), getrocknet	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Gamaschen von Leder oder Ledertuch s. Lederwaaren.		
—, gewirkte oder gestrickte s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).		
— von Tuch oder anderen gewebten Zeugen: 1) nur zugeschnittene wie die dazu verwendeten Stoffe s. Zeugwaaren. 2) weiter bearbeitete wie Kleider und Putzwaaren.		
Gambeer (Gambir, Catechu) . . . . . (S. auch Catechu.)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Gambia (Kino, Gerbematerial)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Garaffelwurzel (Benedictenwurzel) s. Nelkenwurzel.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Garanceux (auch garancée), Garancine (Krapplohle), fleurs de garance (Krappblumen): sämmtlich Krapp-Präparate	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Gardinenringe, eiserne, nicht polirte . . .	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, polirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von Holz s. Holzwaaren.		
— von Holzbronze	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Garkupfer	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Garn s. Baumwollengarn, Leinengarn, Vicognegarn, Wollengarn und Seide.		
Gartenerde	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Gartengewächse, frische	9. Getreide ꝛc.	c. Namentlich (zollfrei).
—, getrocknete (auch gepulverte oder in sonstiger Weise zerkleinerte), soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind, zum Gewerbegebrauche	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
— —, dergleichen, zum Medizinalgebrauche	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
—, für den menschlichen Genuß, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind (als: Gemüse, Krautarten, Kartoffeln, Pilze ꝛc.): zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert, getrocknet, gedörrt, gebacken, comprimirt oder ohne Zucker ꝛc. bloß eingekocht; in Essig eingelegt, oder eingesalzen, sofern sie in Fässern, Krügen, Töpfen und dergleichen eingehen	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
— —, mit Zucker, Essig, Oel, Gewürz oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte oder eingedämpfte, sowie alle in derartigen kleinen Gefäßen eingesalzene	25. desgl.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
— —, frische und zubereitete Gartengewächse, auch comprimirte Gemüse, in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossene	25. desgl.	p. 1. desgl.
Gartenraute (Kreuzraute, Weinraute), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Gartensämereien s. Sämereien.		
Gasmesser s. Maschinen.		
Gasretorten nach Beschaffenheit des Materials.		
Gas- und Wasserleitungsröhren s. Röhren.		
Gaze, seidene, auch mit Leim, Kleister und dergleichen gesteifte	30. Seide ꝛc.	c. Waaren aus Seide ꝛc.
—, andere s. Zeugwaaren.		
Gebisse (Pferdegebisse) von Eisen oder Stahl, grobe	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine, polirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . . (S. auch Kurze Waaren.)	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
Gedecke (Tischzeug) s. Tischzeug und Zeugwaaren.		
Gefäße aus gebranntem Thon, als Nachbildungen etrurischer ꝛc. Gefäße, wie Fayence.		
Geflechte von Stroh, Bast, Aloë- oder Manilla-Hanf s. Strohwaaren.		
— von Roßhaaren	11. Haare ꝛc.	d. Gewebe ꝛc.
—, andere s. Bürstenbinder-, Drath-, Korbflechter-Waaren, Fischbeingeflechte, Haararbeit und Kurze Waaren. (S. auch Strohbänder und Sparterie.)		
Geflügel aller Art, lebendes, auch bloß ausgeschlachtetes, ausgeweidetes, gerupftes, oder solches, welches nur der Extremitäten entledigt ist	37. Thiere ꝛc.	a. Thiere ꝛc., lebende ꝛc. (zollfrei).
—, zerlegtes; zubereitetes in Fässern, Töpfen, Krügen und dergl., mit Ausnahme des gefüllten	25. Material- ꝛc. W.	g. Fleisch ꝛc.
—, gefülltes (farcirtes); mit Zucker, Essig, Oel, Gewürz oder sonst eingemachtes, eingedämpftes oder auch eingesalzenes, in Gläsern, Flaschen, Büchsen und dergleichen . . .	25. desgl.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
—, in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossenes, ohne Unterschied		
Anmerkung. Ein Ausputz des Geflügels durch Kleider ꝛc. ist auf die Tarifirung ohne Einfluß.		
Geigen aller Art und Geigenbogen . . .	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Geigenharz (Colophonium)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Gekräß, Bleigekräß	3. Blei ꝛc.	a. 1. Rohes ꝛc. (zollfrei).
—, Münzgekräß	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
—, Zinngekräß	43. Zinn ꝛc.	a. Zinn in Blöcken ꝛc. (zollfrei).
Gelatine (Gallertschöne, Leim)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Gelatineblätter in Form von Papierbogen .	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Gelatine-Kapseln, leere	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
—, gefüllte (mit Copaiva-Balsam, Cubeben-Extrakt, Ricinusöl, Leberthran ꝛc.), zum Medizinalgebrauch	5. desgl.	a. desgl.
Gelbbeeren (Avignonbeeren, Kreuzbeeren) . . (S. auch Avignonbeeren.)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Gelbbeeren-Extrakt	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Gelberde (Ocker)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Gelbgießerwaaren (grobe Waaren aus gegossenem Messing, unlackirte; auch in Verbindung mit unlackirtem, unpolirtem Holz oder dergleichen Eisen)	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede ꝛc. W. ꝛc.
—, lackirte oder vernirte; Gelbgießerwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 19. d. 2. oder unter Nr. 20. fallen . . . . . (S. auch Gürtlerwaaren und die Anmerkung zu Kupferwaaren.)	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
Gelbholz (Färbermaulbeerbaum-, Fustel-, Fustik-, Fiset-, Viset-, Ayac-, Madagora-, Jungfern-Holz)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Gelbholz-Extrakt s. Farbholz-Extrakte.		
Gelbkraut s. Wau.		
Gelbwurzel (Kurkume), auch gemahlen . . .	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Geld, baares s. Münzen.		
Geldbeutel, Geldbörsen, s. Beutel.		
Geldtäschchen (Porte-monnaie) von Leder oder Ledertuch, auch mit behaartem Thierfell überzogene, ohne oder mit Bügeln aus unedlen, weder vergoldeten noch versilberten Metallen	21. Leder u. Leder-W.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
— in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— in Verbindung mit Schildpatt, mit unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; mit Zeugstoffen überzogene oder mit Stickereien auf der Außenseite	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch Kurze Waaren.)		
Gelées	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Gemälde s. Bilder.		
Gemmen (Edelsteine, Halbedelsteine oder Glasflüsse mit vertieft geschnittenen Zeichnungen) s. Steine und Kurze Waaren.		
Gemsen, lebende	37. Thiere ꝛc.	a. Thiere ꝛc., lebende ꝛc. (zollfrei).
—, erlegte	25. Material- ꝛc. W.	g. Fleisch ꝛc.
Gemshörner	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Gemüse, frische	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, comprimirte und andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.		
Genever in Fässern, Flaschen ꝛc.	25. Material- ꝛc. W.	b. Branntwein ꝛc.
Gentianwurzel s. Enzianwurzel.		
Genueser Weiß (Bleiweiß), s. Bleiweiß.		
Geoffroyarinde s. Wurmrinde.		
Georginenknollen	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler und Gewerbtreibende zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen solche, welche ihnen auf der Reise vorausgehen oder nachfolgen	Vorbemerkung 4. Kleidungsstücke ꝛc.	(zollfrei.)
Geraniumöl (Palmarosaöl, ätherisches Oel) .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Gerbefett (Degras) wie Lardöl s. dieses.		
Gerbematerialien, nicht besonders genannte .	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Gerberlohe	13. Holz ꝛc.	a. Namentlich (zollfrei).
Gerberwolle	41. Wolle ꝛc.	a. Wolle, rohe ꝛc. (zollfrei).
Gerbestahl.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	b. Geschmiedetes ꝛc.
Gerbestoff-Extrakte, dickflüssige und harzartige (feste), sofern sie nicht als zollfrei namentlich ausgenommen sind . . . . . (S. auch Extracte, Gerbsäure, Neucatechu, Loh-, Knoppern- und Eichenholz-Extract).	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Gerbsäure (Gärbsäure, Gerbstoff, Tannin) . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Gerste, auch gemalzte s. Getreide.		
—, geschälte, gerollte (Graupen)	25. Material- ꝛc. W.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.
Gerstenmehl	25. desgl.	q. 2. desgl.
Gerstenzucker	25. desgl.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Geschirr s. Sattel- und Reitzeuge ꝛc. und Kochgeschirr.		
Geschmeide s. Herren- und Frauenschmuck.		
Gespinnste s. Garn, Gold- und Silbergespinnst, Glasgespinnst und Strohgespinnst.		
Getränke, gegohrene, aus Obst in Fässern, Flaschen ꝛc.	25. desgl.	e. Wein ꝛc.
—, künstlich bereitete, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Getreide, auch gemalzt	9. Getreide ꝛc.	a. Namentlich.
— in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden, ferner Hafer in Mengen unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter zwei Bayerischen Metzen, und andere Getreidearten unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter einer Bayerischen Metze.	9. desgl.	Anmerk. zu a. (zollfrei).
—, gebranntes, auch dergl. gemahlenes. . . .	25. Material- ꝛc. W.	m. 1. Kaffee ꝛc.
Getreidefeger s. Kornfeger.		
Getreidekörner, geschrotene oder geschälte . .	25. desgl.	q. 2. Namentlich.
Gewächse, lebende, auch in Töpfen oder Kübeln	9. Getreide ꝛc.	c. Namentlich (zollfrei).
Gewebe s. Zeugwaaren.		
Gewehre (Feuergewehre) aller Art	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. β. Namentlich.
Gewehrläufe, grobe	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, polirte, damascirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Gewehrpfropfen aus Filz s. Filze und Filzwaaren.		
Anmerkung. Derartige Pfropfen fallen auch dann unter Filze und Filzwaaren, wenn sie mit Papier beklebt sind.		
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Gewichte von Gußeisen, unpolirte	6. desgl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren ꝛc.
— von Schmiedeeisen, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. .	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, eiserne, feine (polirte, lackirte ꝛc.)	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. desgl.	d. 3. desgl.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Gewinde, eiserne, grobe	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
— von Messingblech; lackirte oder vernirte von Kupfer oder Messing	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. desgl.	d. 3. desgl.
— von edlen Metallen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Gewürze aller Art, nicht besonders genannte .	25. Material- ꝛc. W.	i. Namentlich.
—, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, dergleichen kandirte	25. desgl.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
—, in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossene, ohne Unterschied		
Gewürznelken . . . . . (S. auch Gewürze.)	25. desgl.	i. Gewürze ꝛc.
Gewürznelken-Oel (ätherisches Oel) . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Gibus s. Hüte und Hutgestelle.		
Gichtpapier	27. Papier ꝛc.	a. Namentlich.
Gichtrosenkraut (Alpenrosen-, gelbes Schneerosenkraut, herba rhododendri chrysanthi), getrocknetes	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Gichtstrümpfe (Compressen aus Kautschuckfäden in Verbindung mit Spinnmaterialien, in Form von Strümpfen)	17. Kautschuck ꝛc.	f. Gewebe aus Kautschuckfäden ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Gichtwatte nach Beschaffenheit der Watte.		
Giftlattichkraut (herba lactucae virosae), getrocknetes	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Giftmehl (weißes Arsenik, arsenige Säure) . .	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Giftsumachblätter (folia rhois toxicodendri), getrocknete	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Gingham s. Zeugwaaren.		
Ginster (Färberginster)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Giobertit (Magnesit, natürliche kohlensaure Magnesia) s. Magnesia.		
Gips, natürlicher, roher, gebrannter, sowie gemahlener oder geschlemmter	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
—, künstlich dargestellter (Annaline) wie natürlicher Gips.		
Gipsbilder, auch mit Rahmen und unter Glas	33. Steine ꝛc.	b. Edelsteine ꝛc.
Gipsformen (Formen zur Herstellung plastischer Gegenstände), auch mit Schwefeleinsatz . .	33. desgl.	b. desgl.
Gipsspath (Frauneis, Frauenglas)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Gipssteinwaaren wie Alabasterwaaren s. Steinwaaren.		
Gipswaaren (Formerarbeit aus Gips), auch dergleichen mit Stearin, Wachs und anderen Substanzen getränkt . . . . . (S. auch Steinwaaren und Bildhauer- ꝛc. Arbeit.)	33. Steine ꝛc.	b. Edelsteine ꝛc.
Gitter von Gußeisen, unpolirte	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren ꝛc.
— von Schmiedeeisen, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. .	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, eiserne, feine (polirte, lackirte ꝛc.)	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. desgl.	d. 3. desgl.
Gläser, optische, aller Art . . . . . (S. auch Brillen und Perspective.)	15. Instrumente.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Glätte (Blei-, Silber- und Gold-Glätte) . . .	3. Blei ꝛc.	a. 2. Namentlich.
Glanzkobalt (Kobalterz)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Glas, grünes und anderes gemeines naturfarbiges Hohlglas (Glasgeschirr), auch mit eingepreßter Aufschrift	10. Glas ꝛc.	a. Grünes ꝛc.
—, weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; auch dergleichen Glas mit einzelnen Ringen von massivem weißen Glase; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß); naturgrünes Glas in massivem Zustande (Stangen für Maschinen ꝛc.)	10. desgl.	b. Weißes ꝛc.
—, gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, auch massives weißes Glas, so wie ungemustertes, ungeschliffenes weißes Hohlglas mit gepreßtem Boden oder durch Schleifen, Pressen ꝛc. façonnirten Stöpseln, auch mit Stöpseln, bei welchen lediglich die Krone gepreßt, geschliffen ꝛc. ist	10. desgl.	c. Gepreßtes ꝛc.
—, farbiges, bemaltes, versilbertes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glas mit farbiger Schrift, farbigen Schilden ꝛc. . (S. auch Glasbehänge, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz.)	10. desgl.	e. Farbiges ꝛc.
—, Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes	10. desgl.	d. 1. Namentlich.
— —, geschliffenes, belegt oder unbelegt . . .	10. desgl.	d. 2. desgl.
—, Flintglas und Kronglas, rohes	10. desgl.	Anmerk. zu c. und e.
Glasbehänge zu Kronleuchtern, auch farbige, mit oder ohne Oesen	10. desgl.	c. Gepreßtes ꝛc.
Glasbilder s. Bilder.		
Glasbrocken, Glasbruch	1. Abfälle.	a. Abf. v. d. Eisenfabr. ꝛc. (zollfrei).
Glaserdiamanten (Schneidediamanten, gefaßt in einen Stiel von Holz oder unedlem Metall)	33. Steine ꝛc.	b. Edelsteine ꝛc.
Glaserkitt	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Glasflaschen aus grünem Hohlglase, auch dergleichen mit geschälten oder ungeschälten Weidenruthen, Stroh und dergleichen umflochten (Korbflaschen)	10. Glas ꝛc.	a. Grünes ꝛc.
—, andere s. Glas.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Glasflüsse s. Steine, nachgeahmte.		
Glasgalle	1. Abfälle.	a. Abf. v. d. Eisenfabr. ꝛc. (zollfrei).
Glasgemälde s. Bilder.		
Glasgeschirr s. Glas.		
Glasgespinnst	10. Glas ꝛc.	c. Gepreßtes ꝛc.
— in Verbindung mit anderen Gespinnsten s. die allgemeine Anmerkung c. zu Zeugwaaren.		
Glasglanz (Streuglanz, Smalte)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Glasglocken s. Glas, Hohlglas. (S. auch die Anmerk. 2. zu Kurze Waaren.)		
Glashütten-Abfälle	1. Abfälle.	a. Abf. v. d. Eisenfabr. ꝛc. (zollfrei).
Glasknöpfe, auch farbige (mit oder ohne Oesen) (S. auch die Anmerk. zu Knöpfe von Glas.)	10. Glas ꝛc.	c. Gepreßtes ꝛc.
Glaskopf, rother (Blutstein, Rotheisenstein) und brauner (Brauneisenstein)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Glaskruken mit farbiger Schrift, farbigen Schilden ꝛc.	10. Glas ꝛc.	e. Farbiges ꝛc.
Glasmalerei s. Bilder.		
Glasmasse, sowie Glasröhren oder Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei; auch Glasurmasse	10. desgl.	Anmerk. zu c. und e.
Glasmedaillons in Verbindung mit anderen Materialien (auch mit künstlichen Blumen), soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (S. auch Kurze Waaren.)	10. desgl.	e. Farbiges ꝛc.
Glasopal (Hyalith), s. Halbedelsteine.		
Glaspapier (mit gepulvertem Glase überzogenes Papier zum Poliren).	27. Papier ꝛc.	a. Graues ꝛc.
Glaspasten s. Glas und Kurze Waaren.		
Glaspech (Colophonium)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Glasperlen, Glaskorallen, Glasgranaten, auch farbige; dergleichen (lediglich zum Zweck der Verpackung, Versendung ꝛc.) auf Fäden gereihte	10. Glas ꝛc.	c. Gepreßtes ꝛc.
— in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . (S. auch Herren- und Frauenschmuck.)	10. desgl.	e. Farbiges ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, zur Perlenbereitung und Kunst-Glasbläserei	10. Glas ꝛc.	Anmerk. zu c. und e.
— zu anderen Zwecken s. Glas.		
Glasschaum und Glasscherben	1. Abfälle.	a. Abf. v. d. Eisenfabr. ꝛc. (zollfrei).
Glasschmelz, auch farbiger	10. Glas ꝛc.	c. Gepreßtes ꝛc.
Glassteine s. Steine, nachgeahmte.		
Glastropfen (Glasthränen)	10. desgl.	c. desgl. ꝛc.
Glasurerz (Hafnererz, Alquifoux, Bleiglanz) . .	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Glasurmasse	10. Glas ꝛc.	Anmerk. zu c. und e.
Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	10. desgl.	e. Namentlich.
(S. auch Glasbehänge, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz, Kurze Waaren und Spiegel.)		
Glasziegel s. Glas.		
Glaubersalz (schwefelsaures Natron)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 7.
Gleditschienbaumholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Gliederpuppen von Holz, als Modelle für Maler, auch in Verbindung mit Gespinnst (mannequins)	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, andere s. Puppen.		
Globen (Erd- und Himmelskugeln)	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Glocken von Kupfer oder Messing, unlackirte . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
— —, lackirte oder vernirte	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen		
—, gläserne s. Glas und Glaswaaren.		
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen . .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Glockengießerwaaren von Kupfer oder Messing, grobe, unlackirte, auch in Verbindung mit unlackirtem, unpolirtem Holz oder dergleichen Eisen	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— —, andere, auch lackirte oder vernirte . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen; Glockengießerwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 19. d. 2. oder Nr. 20. fallen	19. desgl.	d. 3. desgl.
Glockengut, Glockenspeise	19. desgl.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Glühspan (Eisenabfall)	1. Abfälle.	a. Abf. v. d. Eisenfabr. ꝛc. (zollfrei).
Glycerin (Oelsüß)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Glycerinlauge (Rohprodukt zur Gewinnung von Glycerin) wie Oelsäure s. diese.		
Glycerin-Crême und Glycerin-Seife s. Seife, feine.		
Glycose (Stärkezucker) s. Zucker.		
Gobelins s. Tapeten.		
Götterbaumholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Gold, gemünzt, in Barren oder Bruch . . .	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Gold- oder Silberbruch (zerbrochene Stücke von Gold- oder Silber-Waaren) s. Bruchmetall.		
Goldblatt s. Blattgold.		
Goldblech	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
Golddrath. . . . . (S. auch Drath.)	20. desgl.	a. desgl.
Goldfäden s. Golddrath und Goldgespinnst.		
Goldgeflechte (Geflechte aus Golddrath) . .	20. desgl.	a. desgl.
— (Geflechte von Drath aus unedlen, echt vergoldeten, oder mit Gold belegten Metallen)	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Goldgespinnst s. Silbergespinnst.		
Goldglätte (Bleiglätte)	3. Blei ꝛc.	a. 2. Namentlich.
Goldhaar (Frauenhaar, goldener Wiederthon, polytrichum commune, ein Moos mit borstenartigen Stengeln)	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
— (Frauenhaar, Venushaar, adiantum capillus veneris, ein Farnkraut), getrocknetes . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Goldlack (Goldlackfirniß, Schellackfirniß) . . .	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
— (Siegellack)	5. desgl.	a. desgl.
Goldpapier	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Goldpräparate (Goldsalze, Goldpurpur ꝛc.) .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Goldruthenkraut (Wundkraut, herba consolidae sarracenicae)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Goldschaum s. Blattgold.		
Goldschlägerformen	37. Thiere ꝛc.	d. Blasen ꝛc.
Goldschlägerhäute	37. desgl.	d. desgl.
—, Waaren daraus wie feine Lederwaaren. (S. dagegen Luftballons.)		
Goldschmiedegekrätz	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Goldschwefel s. Antimonzinnober.		
Gold- oder Silberstoffe (aus Gold- oder Silbergespinnst oder Lahn, mit Beimischung von Seide allein, oder Seide und anderen Spinnmaterialien)	30. Seide ꝛc.	c. Waaren aus Seide ꝛc.
Anmerkung. Die unter der Benennung Gold- oder Silberstoffe eingehenden Zeuge, welche keine Seide enthalten, werden wie andere Gespinnstwaaren in Verbindung mit Metallfäden behandelt.		
— —, alte, zerrissene, zerschnittene, nur zum Einschmelzen brauchbare, wie Bruchgold oder Bruchsilber. (S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall.)		
Goldstufen	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Goldtressen s. Tressenwaaren.		
Goldwaaren und mit Gold belegte Metallwaaren s. Kurze Waaren.		
Goldwasser in Fässern, Flaschen ꝛc.	25. Material- ꝛc. W.	b. Branntwein ꝛc.
Goldwurzel (Affodillwurzel), getrocknete . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Golgas (farbig gedrucktes Wollenzeug) s. Zeugwaaren.		
Gorl s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).		
Gottesgnadenkraut (Purgierkraut, herba gratiolae), getrocknetes	5. desgl.	b. 2. desgl.
Grabscheide, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
Grabsteine s. Steine und Steinwaaren.		
Grabstichel, eiserne, unpolirte	6. desgl.	f. 2. β. desgl.
— —, polirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Grätze s. Gekrätz.		
Granatblüthen, getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Granaten (Südfrüchte), frische . . . . . (S. auch Südfrüchte.)	25. Material- ꝛc. W.	h. 1. Namentlich.
— (Granälen, eine Gattung kleiner Seekrebse), frisch oder bloß gesotten . . . . . (S. auch Seethiere.)	25. desgl.	r. Muschel- ꝛc. Thiere ꝛc.
— (Steine) s. Edelsteine.		
— von Glas s. Glasperlen.		
Granatillöl (s. Crotonöl)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Granatillsamen (Purgirkörner, semen tiglii, semen crotonis)	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Granatrinde / Granatschalen, auch gemahlen	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Granatwurzelrinde, auch gemahlen	5. desgl.	b. 1. desgl. (zollfrei).
Granit s. Steine.		
Granitwaaren s. Steinwaaren.		
Grapen (eine besondere, mit Füßen versehene Art von groben Töpfen) von Gußeisen, unpolirte .	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren ꝛc.
— —, emaillirte, verkupferte, verzinkte oder verzinnte	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— von Schmiedeeisen, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc., auch emaillirte oder verzinkte	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
Graphit (Reißblei, Wasserblei)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Graphitfedern (Bleifedern) s. Bleistifte.		
Graphitstifte s. Bleistifte.		
Graphittiegel s. Schmelztiegel.		
Gras . . . . . (S. auch Chinesisches Gras).	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
Gras-Cloth (Gewebe aus neuseeländischem Flachs) s. Zeugwaaren, leinene.		
Grasgeflechte, ordinaire ungefärbte	35. Stroh- ꝛc. W.	a. 1. Ungefärbt.
—, gefärbte . . . . . (S. auch Matten.)	35. desgl.	a. 2. Gefärbt.
Grassamen	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).

zed by Googl

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Graswurzel (Quecken-, Pädenwurzel), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Graupen	25. Material- ꝛc. W.	q. 2. Namentlich.
Grauwerk s. Pelzwerk.		
Grenadillholz (Ebenholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Grezeseide s. Seide.		
Gries, Griesmehl aus Getreide oder Hülsenfrüchten	25. Material- ꝛc. W.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.
— — aus Reis oder aus Kartoffeln	25. desgl.	q. 1. Kraftmehl ꝛc.
Grieswurzel (radix pareirae bravae), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Griffel von Schiefer s. Schieferstifte.		
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von Holz s. Holzwaaren.		
— von Horn oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt)	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Grindwurzel (Zitterwurzel, radix lapathi acuti), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Gros de Tours, Gros de Naples ꝛc. s. Zeugwaaren.		
Grünerde (S. auch Erde, Farbenerde.)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei).
Grünfutter	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 1.
—, roher (in Broten oder Kugeln)	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Grütze aus Getreide oder Hülsenfrüchten	25. Material- ꝛc. W.	q. 2. Namentlich.
Guajakharz	36. Theer ꝛc.	(zollfrei).
Guajakholz (Blatternholz, Franzosenholz, Pockholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Guajakrinde	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Guanacowolle (Haar des Guanaco) wie Wolle s. diese.		
—, Garn und Waaren daraus wie Wollengarn und wollene Waaren s. diese.		
Guano	1. Abfälle.	b. Blut ꝛc. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Guarana (Paste aus dem Samen der Paullinia sorbilis)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Guckkasten, hölzerne	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Gürtel von Kautschuck, Leder, Ledertuch, Wachstuch s. Täschnerwaaren.		
— von Zeugstoffen, bearbeitete, auch mit Schnallen aller Art, wie Kleider und Putzwaaren.		
Gürtlerwaaren:		
1) aus Eisen oder Stahl	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
2) aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . . (S. auch Uhrfournituren, Kurze Waaren und Herren- und Frauenschmuck.)	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
Guineakörner . . . . . (S. auch Gewürze.)	25. Material- ꝛc. W.	i. Gewürze ꝛc.
Gummi arabicum (Mimosengummi)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Gummi-Drucktücher für Fabriken, auf Erlaubnißscheine unter Controle	17. Kautschuck ꝛc.	Anmerk. zu e.
Gummi elasticum und Waaren daraus s. Kautschuck und Kautschuckwaaren.		
Gummi gutti	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Gummiharze, nicht namentlich genannte .		
Gummiharz-Platten (aus einer Mischung von Kautschuck mit anderen Substanzen, als Ersatz für Guttapercha zu Herstellung von Sohlen)	17. Kautschuck ꝛc.	b. Kautschuck-Fäden ꝛc.
Gummilack, roher (Körnerlack, Stocklack, Klumpenlack, Schellack) . . . . . (S. auch Schellack).	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
—, Lac-Lac und Lac-dye aus dem Körnerlack bereitet	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Gummi-resina Hederae (Epheuharz) . . .	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Gummi senegal Gummi-Tragant	5. desgl.	b. 1. desgl. (zollfrei).
Gundermann (Gundelrebe, Erdepheu, Donnerrebe, herba hederae terrestris), getrocknet . .	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Gurken, frische	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.		
Gurte, lediglich zugeschnittene, ohne weitere Bearbeitung oder Zuthaten:		
1) von Kautschuck	17. Kautschuck ꝛc.	b. Kautschuck-Fäden ꝛc.
2) von Leder, Ledertuch oder Wachstuch, wie die Stoffe, aus denen sie geschnitten sind.		
3) von rohen Fellen zur Lederbereitung wie diese.		
— von Kautschuck mit eingepreßten Dessins; Gurte von Kautschuck, Leder, Ledertuch oder Wachstuch, durch Nähen oder sonst weiter verarbeitete s. Sattlerwaaren.		
— aus Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), ungebleichte, ungefärbte	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. W.	d. Seilerwaaren ꝛc.
—, dergleichen, gebleichte oder gefärbte	22. desgl.	f. Rohe ꝛc.
— aus anderen Spinnstoffen s. Zeugwaaren, Gürtel, Hosenträger und Treibriemen.		
Gußeisen in Gänzen oder Masseln	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	a. Roheisen ꝛc.
Gußerz	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Gußstahl . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Stahl.)	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	b. Namentlich.
Gußstifte s. Nägel.		
Gußwaaren aus Gußeisen, ganz grobe, als: Oefen, Platten, Gitter ꝛc.	6. desgl.	f. 1. Namentlich.
— —, grobe, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, jedoch nicht polirte:		
1) Tiegel, Töpfe, Pfannen, Gußstifte, grobe Ringe, rohe Schlüssel und ähnliche Gegenstände, weder vollständig abgeschliffen, noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt	6. desgl.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
2) Andere, als: Schlösser, Lichtputzen und dergleichen; auch alle vollständig abgeschliffenen, gefirnißten, verkupferten, verzinnten, emaillirten oder verzinkten	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine, auch polirte, lackirte oder vernirte; Gußwaaren in Verbindung mit anderen Ma-		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
terialien, soweit sie nicht unter Nr. 6. f. 2. oder unter Nr. 20. fallen	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer oder Messing, grobe, unlackirte, auch in Verbindung mit unlackirtem, unpolirtem Holz oder dergleichen Eisen	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
— —, andere, auch lackirte oder vernirte; Gußwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 19. d. 2. oder Nr. 20. fallen	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. desgl.	d. 3. desgl.
(S. auch Gürtlerwaaren, Kurze Waaren und die Anmerkung zu Kupferwaaren.)		
Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt .	17. Kautschuck ꝛc.	a. Namentlich (zollfrei).
—, aufgelöstes	17. desgl.	b. Kautschuck-Fäden ꝛc.
— in Gestalt von dünnem Leder		
— -Abfälle	17. desgl.	a. Kautschuck ꝛc., roh ꝛc. (zollfrei).
(S. auch Abfälle von Kautschuck- ꝛc. Fabrikaten.)		
— -Fäden s. Kautschuck-Fäden.		
— -Platten	17. desgl.	b. Kautschuck-Fäden ꝛc.
— -Waaren s. Kautschuckwaaren.		
Gyps s. Gips.		
Gypsbilder s. Gipsbilder.		
Gypsspath s. Gipsspath.		
Gypssteinwaaren s. Gipssteinwaaren.		
Gypswaaren s. Gipswaaren.		
H.		
Haararbeit (Perrückenmacherarbeit)	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Haare:		
—, Ziegen-, Hasen-, Kaninchen-, Biber- und andere zu Nr. 41. gehörige (unter »Wolle«) genannte Haare:		
1) roh, gekämmt, gefärbt, gemahlen oder geschnitten	41. Wolle ꝛc.	a. Wolle, rohe ꝛc. (zollfrei).
2) gesponnen s. Wollengarn.		
3) Waaren daraus s. Wollenwaaren.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, andere (Menschen-, Pferde-, Rindvieh-, Hundehaare ꝛc.), mit Ausnahme der Borsten:		
1) roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt	11. Haare ꝛc.	a. Haare ꝛc. roh ꝛc. (zollfrei).
2) gesponnen, auch in Verbindung mit vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle)	11. desgl.	b. Haare, gesponnen ꝛc.
3) gesponnen, in Verbindung mit Seide, wie Wollengarn.		
Anmerkung. Zusammengedrehte Pferdehaare werden wie gesponnene behandelt. Solche dagegen, welche nur zum Zwecke der Versendung in Stränge zusammengedreht sind, bleiben zollfrei.		
4) Waaren daraus:		
a. Deltücher, ingleichen ganz grobe Fußdecken, auch in Verbindung mit Werg; ganz grobe Filze	11. desgl.	c. Namentlich.
b. Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Roßhaargeflechte, Roßhaarspitzen und Siebböden aus Roßhaaren; andere als ganz grobe Filze .	11. desgl.	d. Gewebe ꝛc.
(S. auch Locken, Kurze Waaren, Sparterie und Zeugwaaren.)		
Anmerkung. Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren der Nr. 11 besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30. d., in allen anderen Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.		
—, Borsten	11. Haare ꝛc.	b. Namentlich.
Haarfärbungsmittel	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
(S. auch die Anmerk. zu Parfümerien.)		
Haarnadeln s. Nadeln.		
Haarnetze s. Netze.		
Haaröl	31. desgl.	d. desgl.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)		
Haarpinsel	4. Bürstenbinder- ꝛc. W.	b. Feine ꝛc.
(S. auch Pinsel und die Anmerkung zu Farben- und Tuschkasten.)		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Haarsalz (Bittersalz, schwefelsaure Magnesia) .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 5.
Haarseide, gefärbte s. Seide.		
Haarsiebe mit Rändern von unpolirtem oder unlackirtem Holz, auch in Verbindung mit dergleichen Eisen	4. Bürstenbinder- ꝛc. W.	a. Grobe ꝛc.
— mit Rändern von polirtem oder lackirtem Holz, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	4. desgl.	b. Feine ꝛc.
Haarsohlen, s. Sohlen.		
Haarstrangwurzel (Schwefelwurzel, wilde Fenchelwurzel, radix peucedani), getrocknet . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Haartuch s. Zeugwaaren.		
Habichtskraut (Mäuseöhrchen, Nagelkraut, Suchtkraut, herba pilosellae s. auriculae muris), getrocknet	5. desgl.	b. 2. desgl.
Hackbeile, unpolirte	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, polirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Hacken, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. .	6. desgl.	f. 2. α. Amboße ꝛc.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
Häckerling (Häcksel)	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
Häckselmesser	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
Häftel von Eisendrath	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Drath aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen . .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Hähne, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Amboße ꝛc.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. .	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine (polirte, lackirte ꝛc.)	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— (Faßhähne), hölzerne, rohe, ungefärbte . . .	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte ꝛc.	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— von Kupfer oder Messing, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Namentlich.
— —, lackirte	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. desgl.	d. 3. desgl.
—, zinnerne, grobe, unlackirte	43. Zinn ꝛc.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
— —, feine (z. B. zu Flaschen für schäumende Flüssigkeiten); alle lackirten	43. desgl.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Häkelnadeln s. Nadeln.		
Hämmer:		
—, eiserne, grobe, nicht polirte,		
1) Schmiedehämmer und ähnliche Hämmer, nicht vollständig abgeschliffen	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
2) dergleichen, vollständig abgeschliffen .	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
3) andere		
— —, feine (polirte ꝛc.)	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— (Bestandtheile von Clavieren) s. Instrumente.		
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
(S. auch Kurze Waaren.)		
Hängematten aus Zeugstoff s. Zeugwaaren.		
— von Netzwerk s. Netze.		
(S. auch Matten.)		
Hängeuhren s. Uhren.		
Häute s. Felle und Leder.		
Hafer s. Getreide.		
Hafergrütze (gestampfte oder abgehülste) . . .	25. Material- ꝛc. W.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc. (zollfrei).
Hafnererz (alquifoux, Bleiglanz)	7. Erden ꝛc.	
Hagebutten, frische	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.		
Hagebuttkerne (Hiftenkerne)	9. desgl.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
Hagedornholz (Weißdornholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Hagel (Schrot)	3. Blei ꝛc.	c. Grobe Bleiw. ꝛc.
Hainbuchenholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Haircord s. Zeugwaaren.		
Haken, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. .	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— —, feine, polirte ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer oder Messing, unlackirte . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Namentlich.
— —, lackirte	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen		
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen . .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Halbbaumwollene, halbleinene, halbseidene, halbwollene Waaren s. Zeugwaaren.		
Halbedelsteine und zwar: Achat, Adular, Amazonenstein, Amethyst, Avanturin, Bergkrystall, Böhmische Steine (echte), Carneol, Chalcedon, Chalcedonyx, Chrysopras, Cyanit, Diopsid (Baikalit), Halbopal, Hauyn (Spinellan), Heliotrop, Hornstein, Hyalith (Glasopal), Hypersthen (Paulit), Jaspis, Idokras, Katzenaugen, Labrador, Lasurstein, Malachit, Obsidian, Onyx, Prasem, Rauchtopas, Rosenquarz, Sardonyx, Schillerstein, überhaupt alle bei den Edelsteinen nicht genannten ganz oder halb durchsichtigen Steine:		
—, rohe	33. Steine ꝛc.	a. Steine, rohe ꝛc. (zollfrei).
—, geschliffene, ohne Fassung	33. desgl.	b. Edelsteine ꝛc.
— in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— in Verbindung mit Schildpatt, unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
— in Verbindung mit unedlen Metallen, fein gearbeitet		
— in Verbindung mit unedlen Metallen, nicht fein gearbeitet	33. Steine ꝛc.	c. Waaren aus Halbedelsteinen ꝛc.

zed by Goo

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Halbedelsteinwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Herren- und Frauenschmuck).	33. Steine ꝛc.	c. Namentlich.
Halbzeug, ungebleicht oder gebleicht, breiartig oder in fester Form:		
1) aus Lumpen aller Art, auch aus Abfällen von der Spinnerei und Weberei (mit Ausschluß derjenigen aus reiner Seide), altem Tauwerk, alten Fischernetzen und Stricken:		
a. beim Eingange	I. Abfälle.	c. Lumpen aller Art ꝛc. (zollfrei).
b. beim Ausgange	II. Abtheil. Lumpen ꝛc.	1. Nicht von reiner Seide ꝛc.
2) aus anderen Materialien zur Papierfabrikation, z. B. Espartogras, Holz, Stroh ꝛc.	I. Abfälle.	c. Lumpen aller Art ꝛc. (zollfrei).
Anmerkung. Halbzeug aus Gemischen von Lumpen oder den sonst unter 1. genannten Abfällen und anderen Materialien zur Papierfabrikation wird beim Ausgange behandelt wie Halbzeug, welches lediglich aus Lumpen besteht.		
Halfterketten s. Ketten.		
Halsbinden (Kravatten und Shlipse), nur zugeschnittene, wie die dazu verwendeten Stoffe s. Zeugwaaren.		
—, weiter bearbeitete oder zum unmittelbaren Gebrauche in eine bestimmte Form gebrachte, desgleichen mit Einlagen, Futter ꝛc. versehene, wie Kleider und Putzwaaren.		
Halskragen aus Zeugstoff und Papier:		
1) wenn der Zeugstoff die Außenseite (Schauseite), das Papier aber nur eine Zwischen- oder Unterlage bildet, wie Kleider und Putzwaaren aus dem betreffenden Zeugstoff;		
2) wenn das Papier die Außenseite, der Zeugstoff dagegen die Zwischen- oder Unterlage bildet	27. Papier ꝛc.	d. Waaren ꝛc.
—, andere s. Kleider und Putzwaaren, Pelzwerk, Spitzen und Wäsche (Leibwäsche).		
Halstücher wie Taschentücher s. diese. (S. auch Umschlagetücher.)		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Haman ſ. Zeugwaaren.		
Hamburger Weiß (Bleiweiß) ſ. Bleiweiß.		
Hammel	39. Vieh.	d. Namentlich.
Hammelfelle ſ. Felle (Schaaffelle).		
Hammerſchlag.	1. Abfälle.	a. Namentlich (zollfrei).
Hamſterfelle	12. Häute ꝛc.	b. Felle z. Pelzwerk.-Ber.
Handmühlen ſ. Maſchinen, auch Kaffee-, Pfeffer- und Senf-Mühlen.		
Handſchriften (Manuſcripte)	24. Literariſche ꝛc.	a. Papier ꝛc. (zollfrei).
Handſchuhe, ganz oder theilweiſe aus Kautſchuck.	17. Kautſchuck ꝛc.	d. Waaren aus lackirtem ꝛc.
—, ganz oder theilweiſe aus Leder	21. Leder u. Leder-W.	e. Handſchuhe.
— mit Pelzwerk überzogen oder gefüttert . . .	28. Pelzwerk.	a. Ueberzogene ꝛc.
—, gewirkte, gehäkelte oder geſtrickte von Geſpinnſten ſ. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).		
— aus gewebten Zeugen, allein oder in Verbindung mit anderen, als den vorgenannten Materialien, wie die an den Handſchuhen äußerlich vorherrſchenden Zeugſtoffe, ſ. Zeugwaaren.		
—, grobe roßhaarene zum Pferdeputzen. . . .	11. Haare ꝛc.	c. Oeltücher ꝛc.
—, Frottirhandſchuhe aus ganz grobem Zeugſtoff, mit Roßhaaren oder Borſten beſetzt . . .	4. Bürſtenbinder- ꝛc. W.	b. Feine ꝛc.
Anmerkung. Futter, (ausgenommen Pelzfutter), Beſätze (einſchließlich der Pelzbeſätze), Stickereien, Schleifen, Steppnäthe, Borten, Franſen, elaſtiſche Bänder, Halter, Schnüre, Quaſten, Haken, Oeſen, Heftel, Knöpfchen, Schlingen und dergleichen Zuthaten bleiben bei der Verzollung von Handſchuhen aller Art als unweſentlich außer Betracht.		
Handſchuhleder, Brüſſeler, Däniſches, auch weißgares aus den Fellen junger Lämmer und Ziegen	21. Leder u. Leder-W.	b. Brüſſeler ꝛc.
—, zu Handſchuhen zugeſchnittenes, wie lederne Handſchuhe.		
Handtücherzeug, leinenes, rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. W.	g. Namentlich.
— aus anderen Stoffen wie dieſe Stoffe ſ. Zeugwaaren.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Handwerkszeug (neu oder gebraucht), welches reisende Handwerker zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen gebrauchtes, welches ihnen auf der Reise vorausgeht oder nachfolgt	Vorbemerkung 4. Kleidungsstücke ꝛc.	(zollfrei.)
—, gebrauchtes, von Anziehenden zur eigenen Benutzung	Vorbemerkung 2. Namentlich.	(zollfrei.)
— —, welches erweislich als Erbschaftsgut eingeht, auf besondere Erlaubniß . . . . . (S. auch Werkzeuge.)	Vorbemerkung 3. Hausgeräthe ꝛc., als Erbschaftsgut ꝛc.	(zollfrei.)
Hanf, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht oder gefarbt, auch Abfälle	8. Flachs ꝛc.	(zollfrei.)
Hanfgarn s. Leinengarn.		
Hanfnesselkraut (herba galeopsidis grandiflorae), getrocknetes	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Hanföl in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht	26. Oel ꝛc.	a. 2. Anderes Oel ꝛc.
— in kleineren Flaschen oder Kruken	26. desgl.	a. 1. Oel ꝛc., in Flaschen ꝛc.
Hanfsaat	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
Harfen	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.
Harken, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Namentlich.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, hölzerne, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
Harmalapflanze (Färbematerial)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Harmonika's aller Art	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.
Harmonikastöcke (Spazierstöcke mit einer Harmonika) s. Stöcke.		
Hartblei in Blöcken, Mulden ꝛc. und als Bruch (S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall.)	3. Blei ꝛc.	a. 1. Rohes ꝛc. (zollfrei).
Hartriegelholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Harzcement (Cement aus Harzen, Pech, Colophonium, Asphalt ꝛc. in Verbindung mit anderen Stoffen)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Harze aller Art, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt	36. Namentlich.	(zollfrei.)

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Harzöl, roh und gereinigt	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Harzseifen aller Art zum Haus- und Gewerbegebrauche, feste	31. Seife ꝛc.	b. Gemeine ꝛc.
— —, teigartige (Schmierseife)	31. desgl.	a. Grüne ꝛc.
Haselhühner s. Geflügel.		
Haselnüsse s. Nüsse.		
Haselnußholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Haselwurz-Blätter und -Wurzeln, getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Hasen, lebende und erlegte . . . . . (S. auch Geflügel.)	37. Thiere ꝛc.	a. Thiere ꝛc., lebende ꝛc. (zollfrei).
Hasenfelle, rohe	12. Häute ꝛc.	a. Häute ꝛc., rohe ꝛc. (zollfrei).
—, halb und ganz gare . . . . . (S. auch die Anmerkung 5. zu Felle.)	12. desgl.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.
Hasenhaare . . . . . (S. auch Wolle.)	41. Wolle ꝛc.	a. Namentlich (zollfrei).
Haspeln (Garnhaspeln, Weifen), eiserne, unpolirte, unlackirte	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, polirte oder lackirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
—, hölzerne, rohe, ungefärbte	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, polirte, gefärbte, gebeizte ꝛc.	13. desgl.	c. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch Kurze Waaren.)		
— (Hebewinden, Hebezeuge) s. Maschinen.		
Haspen s. Angeln.		
Hauhechelwurzel (radix ononidis), getrocknete .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Hausen (Stöhre) s. Fische.		
Hausenblase, echte und unechte	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Hausgeräthe, hölzerne s. Holzwaaren.		
—, gebrauchte, von Anziehenden zur eigenen Benutzung	Vorbemerkung 2. Namentlich.	(zollfrei.)
—, gebrauchte, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß . .	Vorbemerkung 3. Namentlich.	(zollfrei.)

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, neue, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen, auf besondere Erlaubniß . . . . (S. auch Ausstattungsgegenstände.)	Vorbemerkung 2. Hausgeräthe ꝛc. von Anziehenden ꝛc.	(zollfrei.)
Hautbois (Hoboen)	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.
Hautelisse s. Zeugwaaren.		
Hautpulver (Alkali enthaltendes Waschpulver) .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Hauyn (Spinellan) s. Halbedelsteine.		
Hayesine, borsaure Natron-Kalkerde (Boraxkreide).	7. Erden ꝛc.	(zollfrei).
Hebewinden s. Maschinen.		
Hecheln von Eisen, unpolirte ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Namentlich.
— von Kupfer oder Messing, unlackirte . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
— —, lackirte	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
Hechte, s. Fische.		
Heede (Werg)	8. Flachs ꝛc.	(zollfrei.)
Hefe, Weinhefe s. diese.		
—, alle andere	25. Material- ꝛc. W.	c. Namentlich.
Heftplaster in Stücken oder gestrichenes . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Heidekorn (Buchweizen) s. Getreide.		
Heidekraut (Besenkraut), Heidekrautwurzeln.	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Heidelbeeren, frische	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
—, andere s. Beeren für den menschlichen Genuß.		
Heilkissen, elektrische nach Beschaffenheit des Materials.		
Heliotrop s. Halbedelsteine.		
Hemden s. Wäsche (Leibwäsche).		
Hemmschuhe, hölzerne, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
—, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. .	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Namentlich.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
Herbarien	Vorbemerkung 8. Kunstsachen ꝛc.	(zollfrei.)
Herbstzeitlosen-Samen und -Wurzeln (Lichtblumen-Samen und -Wurzeln), getrocknete .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Heringe, frische	37. Thiere ꝛc.	a. Thiere ꝛc., lebende ꝛc. (zollfrei).
—, abgekochte (abgesottene) in Schachteln, auch marinirte in Fäßchen	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
—, gesalzene in Tonnen	25. desgl.	k. Heringe.
Anmerkung. Gesalzene Heringe in kleinen, nicht regelmäßigen Gebinden werden mit ⅓ Thlr. (35 Kr.) für den Zentner verzollt.		
—, in Gläsern, Büchsen und dergleichen marinirte, eingesalzene, eingemachte oder auch bloß eingedämpfte	25. desgl.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
—, in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossene, ohne Unterschied		
Heringslake	25. desgl.	k. Heringe.
Hermelin	12. Häute ꝛc.	b. Felle z. Pelzwerk-Ver.
Herrenhüte s. Hüte.		
Herren- und Frauenschmuck, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen		
— aus Aluminium		
— aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und zugleich entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen, nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter, Schnitzarbeiten, Pasten, Gemmen, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen (S. auch die Anmerkung 4. zu Kurze Waaren.)	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
— —, anderer (nicht fein gearbeitet, oder zwar fein gearbeitet, jedoch nicht zugleich ꝛc. vergoldet ꝛc.):		
1) aus Eisen oder Stahl	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. β. Nähnadeln ꝛc.
2) aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (mit Ausnahme von Aluminium) .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
3) aus Blei	3. Blei ꝛc.	d. Feine ꝛc. Bleiw. ꝛc.
4) aus Zink	42. Zink ꝛc.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
5) aus Zinn	43. Zinn ꝛc.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
— aus Glas ſ. Glaswaaren.		
— aus animaliſchen oder vegetabiliſchen Schnitzſtoffen, unedlen Metallen, Glas ꝛc. in Verbindung mit Geſpinnſtfäden	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, anderer nach Beſchaffenheit des Materials.		
Anmerkung. Als Herren- und Frauenſchmuck ſind Waaren nur dann anzuſehen, wenn ſie ohne Weiteres als Schmuck verwendet werden können. Sind Korallen, Perlen, Schmuckſteine, Gegenſtände aus animaliſchen oder vegetabiliſchen Schnitzſtoffen, unedlen Metallen, Glas ꝛc. lediglich zum Zweck der Verpackung und Verſendung auf Geſpinnſtfäden oder Schnüre aufgereiht, ſo bleibt dieſe Verbindung bei der Tarifirung außer Betracht und die betreffenden Waaren ſind nach demjenigen Tarifſatze zur Verzollung zu ziehen, welchem ſie ohne dieſe Verbindung nach ihrer ſonſtigen Beſchaffenheit zugehören.		
Herzſtücke (Eiſenbahnſchienen)	6. Eiſen u. Stahl ꝛc.	b. Geſchmiedetes ꝛc.
Heſſonit (Kaneelſtein) ſ. Edelſteine.		
Heu	9. Getreide ꝛc.	c. Namentlich (zollfrei).
Heugabeln ſ. Gabeln.		
Heuſamen	9. desgl.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
Hexenmehl (Bärlappſamen, semen lycopodii) .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Himbeeren, friſche	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
—, andere ſ. Beeren für den menſchlichen Genuß.		
Himmelskugeln (Globen)	15. Inſtrumente ꝛc.	a. 2. Aſtronomiſche ꝛc. (zollfrei).
Hippen (Gartenmeſſer) ſ. Meſſer.		
Hirſchbrunſt (Hirſchtrüffel, boletus cervinus) .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Hirſche, lebende	37. Thiere ꝛc.	a. Thiere ꝛc., lebende ꝛc. (zollfrei).
—, erlegte	25. Material- ꝛc. W.	g. Fleiſch ꝛc.
Hirſchfänger ſ. Degen.		
Hirſchgeweihe	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Hirſchhäute, rohe	12. Häute ꝛc.	a. Häute ꝛc., rohe ꝛc. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, halb und ganz gare, behaarte	12. Häute ꝛc.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.
Hirschhorn, gebranntes (Knochenkohle) . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
—, geraspeltes	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Hirschhorngeist (Salmiakgeist, Ammoniakflüssigkeit)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Hirschhornöl (stinkendes Thieröl, Dippelsöl), auch gereinigt	5. desgl.	a. desgl.
Hirschhornsalz (kohlensaures Ammoniak) .		
Hirschhornschwarz (Beinschwarz)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Hirschtalg Hirschunschlitt	26. Oel ꝛc.	b. 3. Anderes Thierfett ꝛc. (zollfrei).
Hirschwurzelkraut s. Bergeppich.		
Hirschzungenkraut (herba scolopendrii), getrocknetes	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Hirse, rohe s. Hülsenfrüchte.		
—, gestampfte oder abgeschälte	25. Material- ꝛc. W.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.
Hobel, hölzerne, sofern das Holz den überwiegenden Bestandtheil bildet . . . . . (S. auch Werkzeuge.)	13. Holz ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Hobeleisen	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Namentlich.
Hobelgestelle, hölzerne, rohe, ungefärbte . . .	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte ꝛc.	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Hobelspäne	13. desgl.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Höhenmesser	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Höllenstein (Silbersalpeter, salpetersaures Silberoxyd)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Hölzer s. Holz.		
Hörner von Thieren	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
— (musikalische Instrumente)	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.
Hohlglas s. Glas.		
Holländisches Weiß (Bleiweiß) s. Bleiweiß.		
Hollunderbeeren, frische	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
—, andere s. Beeren für den menschlichen Genuß.		
Hollunderblüthen, trockene	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Hollunderholz (Fliederholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Hollundermark, auch geschnittenes für Uhrmacher	13. desgl.	b. desgl. ꝛc. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Hollundermus (ohne Zucker ꝛc., bloß eingekochtes)	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Hollunderschwamm (Judasohren, boletus sambuci)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe:		
1) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial) . . .	13. Holz ꝛc.	a. Namentlich (zollfrei).
2) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt	13. desgl.	b. Namentlich (zollfrei).
3) zum Medizinalgebrauch, auch gemahlen und pulverisirt	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
4) Farbeholz in Blöcken, gemahlen, geraspelt oder in ähnlicher Weise zerkleinert . . .	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
5) anderes für den Gewerbegebrauch . . .	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Holz in geschnittenen Fournieren . . . . . (S. auch Fourniere.)	13. Holz ꝛc.	d. Namentlich.
Holzadern (zu eingelegter Arbeit dienende hölzerne Stäbchen), gemusterte und einfache . . .	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Holzasche, ausgelaugte	1. Abfälle.	b. Blut ꝛc. (zollfrei).
—, nicht ausgelaugte	13. Holz ꝛc.	a. Brennholz ꝛc. (zollfrei).
Holzborke (Gerberlohe)	13. desgl.	a. Namentlich (zollfrei).
Holzbronze	13. desgl.	f. Namentlich.
Holzdrath (Holzstäbchen zur Zündholzfabrikation)	13. desgl.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
Holzessig wie Essig zum menschlichen Genuß.		
Holzflechterwaaren s. Korbflechterwaaren.		
Holzgeist (Destillationsprodukt aus Holzessig) in Fässern oder Flaschen	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Holzkohlen	13. Holz ꝛc.	a. Namentlich (zollfrei).
Holzmasse (ein durch nasses Abschleifen von Holz gewonnener teigartiger Stoff zur Papier- und Pappenfabrikation) s. Halbzeug.		
Holzmehl (ein auf trockenem Wege durch Zerreiben von Holz [Sägespänen] bereitetes Pulver) .	13. desgl.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Holzmosaik, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fällt . . . . . (S. auch Parquettafeln.)	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Holzsäure (empyreumatische Essigsäure) wie Essig zum menschlichen Genuß.		
Holzschnitte	24. Literarische ꝛc.	a. Namentlich (zollfrei).
Holzschrauben, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Namentlich.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, polirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
—, hölzerne, rohe, ungefärbte	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte ꝛc.	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Holzschuhe, rohe, ungefärbte	13. desgl.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
—, gefärbte, gefirnißte, gebeizte ꝛc.	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— in Verbindung mit lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder		
— in Verbindung mit anderem Leder oder Ledertuch	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Holzstöcke, geschnittene, zum Gebrauch für den Druck auf Papier	24. Literarische ꝛc.	b. Namentlich (zollfrei).
— —, zum Drucke auf andere Stoffe als Papier (Druckformen)	13. Holz ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Holztheer	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Holztheeröl	36. desgl.	(zollfrei.)
Holzuhren s. Uhren.		
Holzwaaren und Waaren aus anderen vegetabilischen und animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der Waaren aus Schildpatt):		
1) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte oder geschnitzte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe, bloß gehobelte oder geschnitzte Spielwaaren; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren; Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
Anmerkung. Auf Holzwaaren befindliche farbige		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schrift, ein Theeranstrich, sowie das Färben einzelner geringer Bestandtheile oder Stellen sind auf die Tarifirung ohne Einfluß.		
2) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; gebeiztes, gefärbtes oder gespaltenes Stuhlrohr	13. Holz ꝛc.	d. Namentlich.
3) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler-, Böttcherwaaren und Wagnerarbeiten, gefärbt, gefirnißt, gebeizt, lackirt, polirt; auch alle diese Waaren, ingleichen rohe, ungefärbte Holzwaaren in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe; gerissenes Fischbein	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
4) Böttcherwaaren, grobe (gefärbte oder ungefärbte) mit eisernen Reifen:		
a. gebrauchte	13. desgl.	c. Namentlich (zollfrei).
b. ungebrauchte	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
5) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit, feiner Malerei, Holzbronze ꝛc.); Kammmacherwaaren; sogenannte Nürnberger Waaren; Spielzeug, soweit es nicht vorstehend unter 1. genannt ist, einschließlich alles bemalten oder angestrichenen, ohne Unterschied, ob grob oder fein; feine Drechsler-, Schnitz-, Korbflechter- und Holzflechterwaaren; hölzerne Hängeuhren; Blei-, Roth- und ähnliche Stifte in Holz- oder Rohreinfassung; geschnittenes Fischbein; alle vorstehend unter 1., 2. und 3. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt); alle zu Nr. 13. gehörigen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13. c. und e. oder Nr. 20. fallen .	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
(S. auch Bleistifte, Rothstifte, Farbenstifte,		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Fourniere, Korbflechter-Waaren, Kurze Waaren, Möbel, Parquettafeln und die Anmerkung zu Spielzeug.)		
Holzzunder s. Feuerschwämme.		
Honduraſsholz (Campêcheholz) . . . . . (S. auch Blauholz.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Honig	25. Material- ꝛc. W.	l. Namentlich.
Honigkuchen	25. desgl.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Hopfen (humulus lupulus)	14. Namentlich.	
—, ſpaniſcher oder cretiſcher (origanum creticum), getrocknet	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Hopfenmehl (Lupulin) wie Hopfen s. dieſen.		
Hopfenöl (oleum humuli, ätheriſches Oel) . .	5. desgl.	a. Chemiſche ꝛc.
Hornblende (ein Mineral)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Hornborſten wie Schweineborſten.		
Hornmaſſe in Tafeln, ohne Rückſicht auf Größe und Stärke, wie Fourniere, hölzerne.		
— (Kautſchuck-Hornmaſſe) s. Ebonit.		
Hornmaſſe-Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	13. Holz. ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
— (Kautſchuck-Hornmaſſewaaren) s. Kautſchuckwaaren. (S. auch Kurze Waaren.)		
Hornplatten, Hornſcheiben, rohe	13. desgl.	c. Namentlich (zollfrei).
—, gepreßte (mit Muſtern) oder polirt	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Hornſpäne	13. desgl.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Hornſpitzen, rohe; auch dergleichen roh vorgearbeitete, oder ungebohrte Hornſtreifen zu Pfeifenſpitzen		
Hornſtein s. Halbedelſteine.		
Hornwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . . . (S. auch Kurze Waaren und Platten.)	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Hoſen, gewirkte oder geſtrickte s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).		
— aus gewebten Zeugen, auch dergleichen mit Leder beſetzt s. Kleider und Putzwaaren.		
—, lederne	21. Leder u. Leder-W.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Hosenträger und Hosenträgertheile aus lohgarem Leder, oder aus ganz grobem Gurtband, auch in Verbindung mit anderen ganz groben Zeugstoffen	21. Leder u. Leder-W.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
— — aus sämischgarem, gefärbtem, lackirtem, gepreßtem Leder, Saffian und anderem feinen Leder oder aus Ledertuch; aus Zeugstoffen aller Art (mit Ausnahme des ganz groben Gurtbandes) in Verbindung mit Leder oder Ledertuch	21. desgl.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
— —, gewirkte, gestrickte oder gehäkelte, ohne Verbindung mit Leder oder Ledertuch s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).		
— — aus Gespinnsten in Verbindung mit Kautschuckfäden, ohne Lederzuthaten	17. Kautschuck ꝛc.	f. Gewebe aus Kautschuckfäden ꝛc.
— — aus gewebten Zeugen (feinem Gurtband und dergleichen), ohne Verbindung mit Leder, wie Kleider und Putzwaaren.		
Hühner s. Geflügel.		
Hühneraugenringe aus Filz, mit einem Klebstoff versehen	41. Wolle ꝛc.	c. 4. Unbedruckte, gewalkte ꝛc. W. ꝛc.
Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken	9. Getreide ꝛc.	a. Getreide ꝛc.
— in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingebracht werden, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter einer Bayerischen Metze	9. desgl.	Anmerk zu a. (zollfrei).
— im Kraut	9. desgl.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, zubereitete s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.		
Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span:		
1) ohne Garnitur	35. Stroh- ꝛc. W.	d. 1. Namentlich.
2) mit Garnitur	35. desgl.	d. 2. Namentlich.
—, Papierhüte ohne Garnitur	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
— — mit Garnirungen, welche nicht aus Gespinnsten gefertigt sind	27. desgl.	d. Waaren ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— — mit Garnirungen, ganz oder theilweise aus Gespinnsten	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
— aus Kork ohne Garnirung, oder mit Garnirung, welche nicht aus Gespinnsten besteht . . .	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
— — mit Garnirung, ganz oder theilweise aus Gespinnsten	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, Herrenhüte, seidene und halbseidene (Felbel- oder Velpel-Hüte), unstaffirt, staffirt oder garnirt .	18. Kleider ꝛc.	b. Namentlich.
— — von wollenem oder aus anderen Thierhaaren gefertigtem Filz, unstaffirt, staffirt oder garnirt	18. desgl.	d. Herrenhüte ꝛc.
— von Zeugstoffen (Geweben), unstaffirt, staffirt oder garnirt, sind nach Maßgabe des an der Außenseite vorherrschenden Zeugstoffes und ohne Rücksicht auf alle sonstigen Zuthaten zu behandeln wie Kleider und Putzwaaren s. diese.		
— von lohgarem, blos geschwärztem Leder, grobem unbedruckten Wachstuch oder dergleichen Deltuch, mit oder ohne Garnitur	21. Leder u. Leder-W.	c. Grobe ꝛc. W.
— von dem unter Nr. 21. d. begriffenen Leder, von Ledertuch oder feinem Wachstuch, unstaffirte, staffirte oder garnirte	21 desgl.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
— von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt	18. Kleider ꝛc.	c. Von Geweben ꝛc.
Anmerkung 1. Hüte aus Haar- oder Hanfgeflechten werden wie Strohhüte behandelt.		
Anmerkung 2. Damen- und Kinderhüte von Felbel oder Filz werden wie Herrenhüte behandelt.		
Anmerkung 3. Unter Garnitur ist die Ausstattung (einschließlich des Futters) mit anderen Stoffen aller Art zu verstehen. Einfassungen und Futter von grobem Zeuge an groben Hüten von Stroh oder Holzspan bleiben bei der Tarifirung außer Betracht.		
(S. auch Reiseeffekten und die Anmerkung 2. zu Stroh- ꝛc. Waaren.)		
Hüttenrauch (arsenige Säure)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Hufe (Thierhufe), rohe	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Hufeisen, gegossene oder geschmiedete . . .	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Namentlich.
Huflattich-Blätter, -Blüthen und -Wurzeln (Roßhuf-Blätter, -Blüthen- und -Wurzeln), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Hummern, frische, auch bloß abgekochte . . . (S. auch Seethiere.)	25. Material- ꝛc. W.	r. Muschel- ꝛc. Thiere ꝛc.
Hunde	37. Thiere ꝛc.	a. Thiere ꝛc., lebende ꝛc. (zollfrei).
Hundehaare	11. Haare ꝛc.	a. Haare ꝛc., roh ꝛc. (zollfrei).
Hundszungen-Kraut und -Wurzel (cynoglossum), getrocknet	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Hutbesätze (Schweißleder), zugeschnittene Streifen von Saffian oder Marokin, welche zum Zwecke leichterer Durchnähung mit Löchern versehen sind . . . . . (S. auch Kautschuck- und Leder-Abschnitte und -Streifen, sowie Korkplatten.)	21. Leder u. Leder-W.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
Huteinlagen (Hutfutter) aus mit Firniß gesteiften Zeugstoffen	40. Wachstuch ꝛc.	b. Alles andere.
— aus zwei Zeugstofflagen, durch Kautschuck verbunden	17. Kautschuck ꝛc.	e. Gewebe ꝛc. überzogen ꝛc.
— aus zwei Lagen von Zeugstoff, auf andere Weise als durch Kautschuck an einander befestigt, nach Maßgabe der am höchsten belegten Zeugstofflage s. Zeugwaaren.		
— aus Papier	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
— aus einer Lage von Papier und einer Lage von Zeugstoff, durch Kautschuck befestigt . .	17. Kautschuck ꝛc.	e. Gewebe ꝛc. überzogen ꝛc.
— aus einer Lage Papier und einer Lage Zeugstoff, in anderer Weise befestigt	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Hutfedern und Hutgestelle, eiserne, zu Ressorthüten	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Hutmacherformen (aus abgedrehtem, mit Filz umkleideten Holz bestehend)	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Hutleder s. Hutbesätze.		
Hutmacherarbeit s. Hüte.		
Huträndер (Unterlagen oder Einlagen zu Hutkrempen) von Filz, außer Verbindung mit anderen Materialien s. Filze und Filzwaaren.		
—, andere wie Huteinlagen s. diese.		
Hutzucker	25. Material- ꝛc. W.	x. Zucker.
Hyacinth s. Edelsteine.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Hyalith (Glasopal) s. Halbedelsteine.		
Hyalithglas (Opalglas) s. Glas.		
Hydrokarbür (Mineralöl, Beleuchtungsstoff), roh oder gereinigt	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Hydrometer }	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Hygrometer } (S. auch die Anmerkung 6. zu Instrumente.)		
Hypersthen (Paulit) s. Halbedelsteine.		
Hyraceum (Dassenpis, Dasjeepis)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Hyssop (Ysop), getrockneter	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
J.		
Jacarandaholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Jaconet (ein feiner, in der Regel undichter Baumwollenstoff) s. Zeugwaaren.		
Jacquard-Karten (durchlöcherte Pappdeckel für Jacquard-Maschinen) wie Pappdeckel.		
Jagdgarne s. Netze.		
Jagdtaschen s. Taschnerwaaren.		
Jalapaharz	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Jalapawurzel, getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Jamaika-Holz (Rothholz) . . . . . (S. auch Rothholz.)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Japan-Holz (Sapan-Holz, Rothholz) . . . . (S. auch Rothholz.)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Japanische-Erde (terra japonica, Catechu), rohe, präparirte oder gereinigte. . . . . (S. auch Catechu.)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Jasminöl (ein parfümirtes fettes Oel) . . . (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
Jaspis s. Halbedelsteine.		
Javellsche Lauge (Chlorkalilauge, Bleichflüssigkeit)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Idokras s. Halbedelsteine.		
Jet (natürlicher und nachgeahmter), unbearbeiteter	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, in Tafeln, ohne Rücksicht auf Größe und Stärke, wie Fourniere, hölzerne.		
Jetwaaren (aus echtem oder nachgeahmtem Jet), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (S. auch die Anmerk. zu Herren- und Frauenschmuck.)	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Ignatiusbohnen (Brechbohnen)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Illipeöl (Elipeöl, Bassiaöl) s. Palmöl.		
Iltisfelle	12. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerk-Ber.
Immergrün (Sinngrün), getrocknetes	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Immortellen (gelbe Katzenpfötchen, Harnblumen)	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Immortellenkränze s. Kränze.		
Indianische Vogelnester	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Indigo	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Indigoteig, Indigolösung, Indigokarmin (Blauer Karmin, Neublau, Waschblau, Purpurblau)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Ingber . . . . . (S. auch Gewürze.)	25. Material- ꝛc. W.	i. Gewürze ꝛc.
Ingberbier in Fässern, Flaschen ꝛc.	25. desgl.	a. Bier ꝛc.
Insekten für Kabinette	Vorbemerkung 8. Kunstsachen ꝛc.	(zollfrei.)
Insekten-Pulver, persisches	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Insekten-Pulver-Blumen, getrocknete . . .	5. desgl.	b. 2. desgl.
Instrumente und Instrumententheile, ohne Rücksicht auf die verwendeten Materialien:		
1) Musikalische	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Namentlich.
2) Astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	15. desgl.	a. 2. Namentlich (zollfrei).
Anmerkung 1. Mechanische Instrumente, welche nicht zu den vorstehend unter 2. bezeichneten gehören, oder durch das Waaren-Verzeichniß ausdrücklich ausgenommen sind, werden wie Maschinen behandelt.		
Anmerkung 2. Zu den chirurgischen Instrumenten gehören alle einfachen oder zusammengesetzten Apparate und Werkzeuge (ohne Rücksicht auf das Ma-		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
terial), welche zur Ausführung chirurgischer Untersuchungen und Operationen unmittelbar dienen, als: chirurgische Bestecke, dergl. Messer, Scheeren, Sägen, Zangen, Lanzetten, Feilen, Nadeln, Schrauben, Spritzen, Schröpfköpfe, Beobachtungsspiegel, Einführungsröhre, Katheder ꝛc. Gegenstände dagegen, welche in der Chirurgie nur mittelbar, als Präservative, oder in Folge von Gebrechen, ohne eigentliche Heilzwecke, benutzt werden, endlich solche, die noch einen anderen Gebrauch zulassen, werden nach Beschaffenheit des Materials tarifirt, z. B. Bandagen aller Art, Brusthütchen, Compressen, Respiratoren; Hörrohre, künstliche Gliedmaßen, Augen und Zähne, Krücken; Operationsstühle, Geschirre, Krankenwagen, Luftkissen, orthopädische Geräthe ꝛc.		
Anmerkung 3. Zu den chemischen Instrumenten sind nur solche zu rechnen, welche bei chemischen Untersuchungen zu Ermittelungen, Bestimmungen oder Messungen unmittelbar dienen, z. B. Aräometer, Büretten, Instrumente zu Spectralbeobachtungen, Polarisationsinstrumente, Thermometer, Goniometer, Vaporimeter ꝛc. Dagegen sind solche Gegenstände, welche bei Ausführung chemischer Arbeiten benutzt werden, namentlich Apparate, Gefäße und Geräthe, z. B. Abdampfschalen, Ballons, Cylinder, Dekantirtöpfe, Filter, Filtrirgestelle, Flaschen, Gasbehälter, Glocken, Heber, Kessel, Kolben und Kolbenhalter, Krüge, Lampen, Löffel, Löthrohre, Messer, Mörser, Näpfe, Oefen, Pfannen, Pincetten, Pipetten, Pressen, Recipienten, Reibschalen, Retorten, Röhren, Reagenzgläser, Schmelztiegel, Spatel, Töpfe, Trichter, Vorlagen, Waagen ꝛc. nach Beschaffenheit des Materials zu behandeln.		
Anmerkung 4. Als Instrumententheile sind nur solche Gegenstände zu behandeln, welche beim Eingange mit Sicherheit als Bestandtheile von Instrumenten zu erkennen sind und, außer ihrer Verwendung zur Zusammensetzung von Instrumenten, einen selbstständigen Gebrauch nicht zulassen.		
Anmerkung 5. Auf Theile von musikalischen Instrumenten findet der Zollsatz für letztere dann keine Anwendung, wenn dieselben an sich, ihrer Beschaffenheit nach, unter einen geringeren Zollsatz fallen, oder zollfrei sind.		
Anmerkung 6. Zu den einem Zolle nicht unterliegenden Instrumenten der unter Nr. 2. bezeichneten Art sind solche Gegenstände nicht zu rechnen, welche		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
lediglich als Spielwerke oder als Herren- und Frauenschmuck, Toiletten und Nippestischsachen ꝛc. dienen, ingleichen Instrumente, welche als Nebensache an Tisch- oder Hauseinrichtungen angebracht sind, z. B. Kaleidoskope, Guckkasten, Zauberlaternen, Stereoskope, Schattenspiele und ähnliche Spielwerke; ferner Kompasse, Sonnenuhren und dergleichen zum Gebrauch als Berlocken; Nippesfiguren oder Tafelaufsätze, welche mit einem Thermometer oder Hygrometer versehen sind, und dergleichen. Derartige Gegenstände sind vielmehr nach ihrer Beschaffenheit zur Verzollung zu ziehen. Dasselbe gilt auch von Theaterperspektiven, von gefaßten Brillen und Lorgnetten, ingleichen von Lorgnons, welche entweder gefaßt oder so vorgerichtet sind, daß sie ohne weitere Fassung getragen werden können.		
Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen solche, welche ihnen auf der Reise vorausgehen oder nachfolgen	Vorbemerkung 4. Kleidungsstücke ꝛc.	(zollfrei.)
Intaglios (vertieft geschnittene Edelsteine, Halbedelsteine oder Glasflüsse) s. Steine und Kurze Waaren.		
Inventarienstücke der Schiffe, gebrauchte, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten	Vorbemerkung 5. Namentlich.	(zollfrei.)
Joche (Vorrichtung zum Ziehen für Zugvieh), hölzerne, rohe, ungefärbte	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
—, andere nach Beschaffenheit der Materials.		
Jod (Jodine) / Jodkalium	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Jodpräparate, andere (wie: Jodammonium, Jodcadmium, Jodcalcium, Jodeisen, Jodlithium, Jodmagnesium, Jodzink ꝛc.) . . .	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Johannisbeeren, frische	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
—, andere s. Beeren für den menschlichen Genuß.		
Johannisbrot (caruba, Caroben)	25. Material- ꝛc. W.	h. 2. β. Namentlich.
Johannisbrotholz (Siliquaholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Johannis-Kraut und -Blüthen, getrocknet .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Johanniswurzel (Farnkrautwurzel), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Ipecacuanha (Brechwurzel), getrocknete . . .	5. desgl.	b. 2. desgl.
Irdenzeug (gemeine Töpferwaaren).	38. Thonwaaren ꝛc.	a. Fliesen ꝛc. (zollfrei).
Iridium s. Metalle, edle.		
Iriswurzel (Veilchenwurzel, radix iridis florentinae), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Irländisches Moos (irländische Flechte, irländisches Perlmoos, alga caragaheen) . . .	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
Isländisches Moos (isländische Flechte, Carageen-Moos, lichen islandicus s. cetraria islandica)	9. desgl.	c. desgl. (zollfrei).
Isop s. Ysop.		
Juchtenleder	21. Leder u. Leder-W.	a. Leder ꝛc.
Judasohren s. Hollunderschwamm.		
Judenäpfel, zerschnitten und mit Meer- oder Salzwasser übergossen	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
—, andere s. Obst.		
Judenkirschen (Blasenkirschen, Schlutten), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Judenpech (Asphalt)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Jujuben (Brustbeeren), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Jungfernholz (eine Art Gelbholz) . . . . (S. auch Gelbholz).	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Jungvieh	39. Vieh.	b. 3. Namentlich.
Anmerkung. Unter Jungvieh ist das männliche oder weibliche Rind zu verstehen, welches die s. g. Milch- oder Zangenzähne (das mittelste Paar der 8 Schneidezähne) verloren hat, die bleibenden äußern Mittelzähne (das dritte Paar der 8 Schneidezähne) aber noch nicht besitzt. Weibliche Thiere, welche bereits gekalbt haben oder augenscheinlich tragend sind, unterliegen ohne Rücksicht auf das Alter dem Zollsatze für Kühe.		
— als Zugvieh s. Zugthiere.		
Jute (Fasern der ostindischen Kohlmußpflanze), roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht oder gefärbt, auch Abfälle	8. Flachs ꝛc.	(zollfrei.)
Anmerkung. Jutefasern, ungesponnene, werden auch dann nicht zollpflichtig, wenn sie zum Zwecke des Zu-		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
sammenhaltens mit baumwollenen Fäden lose umwickelt sind.		
Jute-Line, Gespinnst daraus wie Leinengarn.		
—, Gewebe daraus wie Zeugwaaren, leinene. (S. auch Decken [Fußdecken].)		
Juwelen s. Edelsteine.		
Iwarancusa-Wurzel, getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
K. (S. auch unter dem Buchstaben C.)		
Kabliau s. Fische.		
Kacheln s. Thonwaaren.		
Kadmium-Metall, rohes	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Kähne s. Wasserfahrzeuge.		
Kälber	39. Vieh.	b. 4. Namentlich.
Kälberblasen	37. Thiere ꝛc.	d. Blasen ꝛc.
Kälberhaare	11. Haare ꝛc.	a. Haare ꝛc., roh ꝛc. (zollfrei).
Kälbermagen, getrocknete, Material zur Käsebereitung	37. Thiere ꝛc.	d. Blasen ꝛc.
Kämelwolle (Kämelhaar, Mohair, Haar der Kämel- oder Angoraziege) wie Wolle s. diese.		
—, Garn und Waaren daraus wie Wollengarn und wollene Waaren s. diese.		
Kämme, eiserne, grobe	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine (polirte, lackirte ꝛc.)	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von hornisirtem Kautschuck, unlackirte . . .	17. Kautschuck ꝛc.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
—, dergleichen, lackirte	17. desgl.	d. Waaren aus lackirtem ꝛc.
—, Tuchmacher- oder Weberkämme s. Weberblätter.		
—, andere nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch Kammmacher- und Kurze Waaren).		
Kämmlinge (Flocken aus Spinnstoffen), auch gefärbt oder gemahlen, wie das betreffende Rohmaterial.		
Käse aller Art	25. Material- ꝛc. W.	o. Namentlich.
Käsestoffgummi (caséogomme)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kaff (Spreu)	1. Abfälle.	b. Blut ꝛc. (zollfrei).
Kaffee, roher	25. Material- ꝛc. W.	m. 1. Namentlich.
—, gebrannter	25. desgl.	n. Namentlich.
Anmerkung. Geröſteter Kaffee wird, ohne Rückſicht auf den Grad der Röſtung, wie gebrannter Kaffee behandelt.		
Kaffeebretter nach Beſchaffenheit des Materials.		
Kaffee-Eſſenz	25. desgl.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Kaffeemühlen, eiſerne, nicht polirte	6. Eiſen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Namentlich.
Anmerkung. Kleine Zuthaten von Meſſing, welche an den Kaffeemühlen vorzukommen pflegen, ändern in der Verzollung nichts.		
Kaffeeſurrogate mit Ausnahme von Cichorien (ſ. auch Cichorien)	25. Material- ꝛc. W.	m. 1. Namentlich.
Kaffeetrommeln, eiſerne, nicht polirte	6. Eiſen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Namentlich.
Kaiſergrün (Schweinfurter Grün, eine grüne Kupferfarbe)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
(S. auch Kupferfarben, grüne.)		
Kaiſerſalat (Dragun-Beifuß), getrocknet	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obſt ꝛc.
Kaiſerwurzel (Meiſterwurzel), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Kakao in Bohnen, auch gebrannter	25. Material- ꝛc. W.	m. 2. Kakao ꝛc.
—, gemahlener	25. desgl.	n. Namentlich.
Kakaobutter (Kakaoöl)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemiſche ꝛc.
Kakaomaſſe	25. Material- ꝛc. W.	n. Namentlich.
Kakaoöl (Kakaobutter)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemiſche ꝛc.
Kakaoſchalen, auch gebrannte	25. Material- ꝛc. W.	m. 2. Kakao ꝛc.
—, gemahlene	25. desgl.	n. Gebrannter ꝛc.
Kalbfelle, rohe	12. Häute ꝛc.	a. Häute ꝛc., rohe ꝛc. (zollfrei).
—, halb- und ganz gare behaarte	12. desgl.	b. Felle z. Pelzwerk-Ver.
—, halb- und ganz gare unbehaarte, weder gefärbt noch lackirt	21. Leder u. Leder-W.	a. Leder ꝛc.
Kalbleder, lohgares, lohrothes, ſämiſchgares, weißgares oder bloß geſchwärztes	21. desgl.	a. desgl.
—, gefärbtes oder lackirtes	21. desgl.	b. Brüſſeler ꝛc.
Kaleidoskope aus Pappe in Verbindung mit Glas	27. Papier ꝛc.	d. Waaren ꝛc.
—, andere nach Beſchaffenheit des Materials.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kalender werden nach den der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt	16. Namentlich.	
Kali, blausaures: weißes (Cyankalium) und rothes (Ferridcyankalium)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
— — gelbes (Blutlaugensalz, Ferrocyankalium)	5. desgl.	a. Anmerk. 1.
—, chlorsaures (Knallsalz)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
—, chromsaures (gelbes und rothes)	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
—, kaustisches (Aetzkali)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
—, kieselsaures (Wasserglas)	5. desgl.	a. Anmerk. 1.
—, oxalsaures (Kleesalz)	5. desgl.	a. Anmerk. 8.
—, salpetersaures (Kalisalpeter), salzsaures, (Chlorkalium), schwefelsaures, kohlensaures (Pottasche), weinsteinsaures (Weinstein)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
— in Verbindung mit anderen als den genannten Säuren	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Kalialaun	5. desgl.	a. Anmerk. 2.
(S. auch Alaun).		
Kaliaturholz (Sandelholz)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Kaliblau (s. Berlinerblau)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Kalihydrat (Aetzkali. kaustisches Kali)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Kalisalpeter (salpetersaures Kali)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Kalium (Kalium-Metall)	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Kalk, auch gebrannter und gelöschter (Aetzkalk)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
—, citronensaurer (zur Darstellung von Citronensäure ꝛc.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
—, holzessigsaurer (holzsaurer) wie weinsteinsaurer Kalk.		
—, phosphorsaurer (Knochenasche, auch weißgebrannte Knochen)	1. Abfälle.	b. Blut ꝛc. (zollfrei).
— —, mit Säuren versetzt (künstliches Düngungsmittel), auf besondere Erlaubniß	1. desgl.	Anmerk zu b. (zollfrei).
— —, mineralischer (Phosphorit, Koprolith, Sombrero ꝛc.)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei).
— —, dergleichen, mit Säuren versetzt (künstliches Düngungsmittel), auf besondere Erlaubniß	1. Abfälle.	Anmerk. zu b. (zollfrei).
—, salzsaurer (Chlorcalcium)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
—, weinsteinsaurer (weinsaurer), zur Darstellung von Weinsäure	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
—, Wiener (fein geriebener Kalkmergel)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kalkäscher	1. Abfälle.	b. Namentlich (zollfrei).
Kalkblau (eine blaue Kupferfarbe)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
(S. auch Kupferfarben, blaue.)		
Kalkspath	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Kalksteine, rohe	7. desgl.	(zollfrei.)
Kalmus (Kalmuswurzel), frischer	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, eingemachter oder überzuckerter	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Kalmusöl	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Kalmuswurzeln, getrocknete	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Kamala (Waras, Wurrus, rottlera tinctoria, Färbematerial)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Kameelgarn s. Wollengarn.		
Kameelhaare (Haare von dem eigentlichen Kameel und von dem Schaafkameel [Vicuna]) wie Wolle s. diese.		
—, Garn und Waaren daraus wie Wollengarn und wollene Waaren s. diese.		
Kameen (erhaben geschnittene Edelsteine, Halbedelsteine oder Glasflüsse) s. Steine und Kurze Waaren.		
Kamine von Gußeisen, unpolirte	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren ꝛc.
— von Schmiedeeisen, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. .	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, eiserne, feine (polirte ꝛc.)	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch die Anmerkung zu Oefen.)		
Kammertuch, leinenes	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. W.	h. Namentlich.
— von Baumwolle ꝛc. s. Zeugwaaren.		
Kammmacherwaaren von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . (S. auch Kurze Waaren und Schildpattwaaren.)	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Kammwolle (gekämmte Wolle)	41. Wolle ꝛc.	a. Wolle, rohe ꝛc. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kamptulicon (Deckenstoff von zerkleinertem Kork und Kautschuck oder Guttapercha) s. Decken (Fußdecken).		
Kanariensamen (Vogelfutter)	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
Kanaster	25. Material- ꝛc. W.	v. 2. α. Rauchtaback ꝛc.
Kaneelstein (Hessonit) s. Edelsteine.		
Kaninchen, lebende und erlegte	37. Thiere ꝛc.	a. Thiere ꝛc., lebende ꝛc. (zollfrei).
Kaninchenfelle, rohe	12. Häute ꝛc.	a. Häute ꝛc., rohe ꝛc. (zollfrei).
—, halb- und ganz gare behaarte . . . . . (S. auch die Anmerk. 5. zu Felle.)	12. desgl.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.
Kaninchenhaare . . . . . (S. auch Wolle.)	41. Wolle ꝛc.	a. Namentlich (zollfrei).
Kanonenröhre von Eisen oder Stahl . . .	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren ꝛc.
— von Bronze	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
Anmerkung. Bei zusammengesetzten Kanonen sind die verschiedenen Bestandtheile nach ihrer Menge abzuschätzen und nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit zu tarifiren.		
Kanten aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), gewebte	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. W.	h. Bänder ꝛc.
— —, geklöppelte . . . . . (S. auch Spitzen, Tressenwaaren und Zeugwaaren.)	22. desgl.	i. Zwirnspitzen.
Kaolin (Porzellanerde)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Kapaunen s. Geflügel.		
Kapern (ohne Unterschied)	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Namentlich.
Karbolsäure (Phenylsäure)	36. Namentlich.	(zollfrei.)
Kardätschen (für Weber)	15. Instrumente ꝛc.	b. 4. Kratzen ꝛc.
— (Pferdebürsten)	4. Bürstenbinder- ꝛc. W.	a. Grobe ꝛc.
Karden (Weberkarden)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Karfunkel (Rubin) s. Edelsteine.		
Karlsbadersalz	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Karmin von Cochenille (Karminsäure) . . .	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— von Indigo	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
— von Orseille (Orseille-Extrakt)	5. desgl.	a. Anmerk. 1.
— von Safflor	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Karminlack (Lack aus Cochenille [Karminsäure in Verbindung mit Thonerde und Zinnoxyd])	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Karmoisinbeeren (unechte Cochenille) . . . (S. auch Kermeskörner.)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Karren, einrädrige von Holz, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, dergleichen, gefärbte, gefirnißte, gebeizte ꝛc.	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
—, zwei- und mehrrädrige s. Wagen.		
Karten, geographische, Seekarten und andere zu wissenschaftlichen Zwecken, auch dergleichen eingebundene, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes	24. Literarische ꝛc.	a. Papier ꝛc. (zollfrei).
—, Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controlvorschriften	32. Namentlich.	
Kartenpapier s. Papier.		
Kartenpressen nach Beschaffenheit des Materials.		
Karthäuserpulver s. Kermes, mineralischer.		
Kartoffelgries Kartoffelmehl	25. Material- ꝛc. W.	q. 1. Kraftmehl ꝛc.
Kartoffeln, frische	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.		
Kartoffelnudeln Kartoffelreis Kartoffelsago	25. Material- ꝛc. W.	q. 1. Kraftmehl ꝛc.
Kartoffelsyrop s. Syrop.		
Kartoffelzucker (in losen Krystallen, auch in fester Form) s. Farin.		
Kasseler Gelb s. Casseler Gelb.		
Kaschmirwolle (Haar der thibetanischen, Kaschmir- oder Shawls-Ziege) s. Wolle.		
—, Garn und Waaren daraus s. Wollengarn und wollene Waaren.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kastanien, genießbare (Maronen), auch gemahlen	25. Material- ꝛc. W.	h. 2. β. Kastanien ꝛc.
—, wilde, ungenießbare (Roßkastanien) . . .	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
Kastanienbaum-Rinde, auch gemahlen . . .	13. Holz ꝛc.	a. Brennholz ꝛc. (zollfrei).
Kastanien-Extrakt von genießbaren Kastanien .	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
— von wilden ungenießbaren Kastanien . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Kastanienholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Kastanienholz-Extrakt . . . . . (S. auch Extrakte.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Kastanienmehl von genießbaren Kastanien, ohne weitere Zubereitung	25. Material- ꝛc. W.	h. 2. β. Kastanien ꝛc.
— dergleichen, geröstet oder mit Zucker, Vanille ꝛc. zum feineren Tafelgenuß zubereitet . . .	25. desgl.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Kasten nach Beschaffenheit des Materials.		
Katzenaugen (Schillerstein) s. Halbedelsteine.		
Katzenfelle	12. Häute ꝛc.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.
Katzenkraut (Mastichkraut), getrocknetes . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Kaustisches Kali (Aetzkali)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Kaustische Soda (Aetznatron)	5. desgl.	a. Anmerk. 1.
Kautschuck (Gummi elasticum), rohes in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen, Platten ꝛc. (Gummispeck)	17. Kautschuck ꝛc.	a. Kautschuck ꝛc., roh ꝛc. (zollfrei).
—, aufgelöstes	17. desgl.	b. Namentlich.
Kautschuck-Abfälle . . . . . (S. auch Abfälle von Kautschuck-Fabrikaten.)	17. desgl.	a. Kautschuck ꝛc., roh ꝛc. (zollfrei).
Kautschuck-Abschnitte und Kautschuck-Streifen, welche keine weitere Bearbeitung erfahren haben	17. desgl.	b. Kautschuck-Fäden ꝛc.
— —, die einer weiteren Bearbeitung, z. B. durch eingepreßte, ein- oder ausgeschnittene Verzierungen, Lochen, Steppen, Nähen u. s. w. unterworfen worden sind, werden behandelt wie Kautschuckwaaren.		
Kautschuck-Fäden, gezogene oder geschnittene, außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem)		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können	17. Kautschuck ꝛc.	b. Kautschuck-Fäden ꝛc.
— mit anderem als dem vorgenannten Garn umflochten oder umwickelt; übersponnene Kautschuck-Fäden	17. desgl.	d. Waaren aus lackirtem ꝛc.
Kautschuck-Hornmasse (hornisirter Kautschuck) und Waaren daraus s. Ebonit u. Ebonitwaaren.		
Kautschuck-Platten, rohe (Kautschuck in der ursprünglichen Form).	17. desgl.	a. Kautschuck ꝛc. roh ꝛc. (zollfrei).
—, andere.	17. desgl.	b. Kautschuck-Fäden ꝛc.
Anmerkung. Als Kautschuck-Platten wird auch Kautschuck in der Gestalt von ganz dünnem Leder behandelt. Die Verstärkung von Kautschuck-Platten durch eingewalzten Draht bleibt bei der Tarifirung außer Rücksicht.		
Kautschuck-Täfelchen zum Verwischen von Bleistiftstrichen, lediglich geschnittene.	17. desgl.	b. desgl.
— —, gepreßte, ohne Dessins	17. desgl.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
— —, gefärbte, bedruckte oder mit eingepreßten Dessins versehene	17. desgl.	d. Waaren aus lackirtem ꝛc.
Kautschuck-Waaren:		
1) Grobe, nämlich: Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	17. desgl.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
2) Feine: Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen .	17. desgl.	d. Waaren aus lackirtem ꝛc.
3) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt, sowie Waaren daraus, letztere auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter No. 20. a. fallen	17. Kautschuck ꝛc.	e. Gewebe ꝛc. überzogen ꝛc.
(S. auch Zeugwaaren, Anmerk. zu 7.)		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, Kautschuck-Drucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißscheine unter Controle	17. Kautschuck ꝛc.	Anmerk. zu e.
4) Gewebe aus Kautschuck-Fäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, sowie Waaren daraus, letztere auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. a. fallen (S. auch Deckleinwand, Kleider und Putzwaaren, Schuhe, Schuhmacherwaaren, Schläuche und Treibriemen.)	17. desgl.	f. Gewebe aus Kautschuck-Fäden ꝛc.
Anmerkung 1. Kommen Waaren, welche an sich einem Zollsatze von weniger als 10 Thlr. unterworfen sind, in Verbindung mit gefärbtem, lackirtem oder bedrucktem Kautschuck vor, so unterliegen sie jenem geringeren Zollsatze nur dann, wenn sie ihrer ganzen Beschaffenheit nach, nicht als feine Kautschuckwaaren anzusehen sind.		
Anmerkung 2. Die Verbindung von Kautschuckwaaren mit grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder mit Seilerarbeit ändert nichts im Zollsatze von Kautschuckwaaren. Ebenso bleiben unwesentliche Zuthaten, als: Gurte, Bänder, Schnüre, Ausfütterungen, ferner Knöpfe, Schnallen, Plättchen, Ringe, Rosetten, Wappenschilder und dergleichen, auch wenn sie aus edlen Metallen bestehen, außer Betracht.		
Anmerkung 3. Als gefärbter Kautschuck wird nur solcher behandelt, auf dessen Oberfläche Farbe aufgetragen ist, nicht aber der vulcanisirte oder der in der Substanz gefärbte. Kautschuck mit eingepreßten Dessins wird dem bedruckten gleichgestellt, dagegen bleibt das Einpressen bloßer Fabrik- und ähnlicher Stempel außer Rücksicht.		
Anmerkung 4. Waaren aus Guttapercha werden wie Kautschuck-Waaren behandelt.		
Kaviar und Kaviarsurrogate (eingesalzener Fischrogen ꝛc.)	25. Material- ꝛc. W.	n. Namentlich.
Kegelspiele s. Drechslerwaaren.		
Kellen, hölzerne, rohe, ungefärbte	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
—, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. . .	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Namentlich.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
— von Messingblech; alle lackirten von Kupfer oder Messing	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. desgl.	d. 3. desgl.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Kellerhals-Rinde und -Samen (Seidelbast-Rinde und -Samen)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Kelp s. Soda.		
Kerbel (Gartenkerbel), getrockneter	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Kermes, mineralischer (ein Spießglanzpräparat) .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Kermesbeeren, vegetabilische (Scharlachbeeren, fructus phytolaccae), auch gemahlene . .	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Kermeskörner, animalische (Alkermes, Scharlachbeeren, Karmoisinbeeren, Färberbeeren, unechte Cochenille), auch gemahlene	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Kessel von Gußeisen, unpolirte	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren ꝛc.
— —, emaillirte, verkupferte, verzinkte oder verzinnte	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— von Schmiedeeisen oder Eisenblech, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc., auch emaillirte oder verzinkte	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, eiserne, feine (lackirte, polirte oder vernirte). .	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Blei, unlackirte.	3. Blei ꝛc.	c. Grobe Bleiw. ꝛc.
— —, lackirte	3. desgl.	d. Feine ꝛc. Bleiw. ꝛc.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Kupferwaaren.)	19. desgl.	d. 3. desgl.
— von Zink, unlackirte.	42. Zink ꝛc.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
— —, lackirte	42. desgl.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
— von Zinn, unlackirte	43. Zinn ꝛc.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
— —, lackirte	43. desgl.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen . .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen.	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Ketten, eiserne:		
1) Anker- und Schiffsketten.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	c. Namentlich.
2) grobe andere, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
3) dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. .	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
4) feine (polirte ꝛc.)	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
5) dergleichen als Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20. fallen	6. desgl.	f. 3. β. Nähnadeln ꝛc.
— von Kupfer, grobe, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
— —, andere; Ketten von Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen; alle lackirten oder vernirten . . . . (S. auch Aluminiumwaaren.)	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
—, Meßketten	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
—, Rheumatismusketten nach Beschaffenheit des Materials.		
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen . .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (S. auch Herren- und Frauenschmuck, die Anmerkung zu Taschenuhren, sowie Uhrfournituren.)	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Kichererbsen (Cicern, Kichern)	9. Getreide ꝛc.	a. Getreide ꝛc.
Kiefernholz (Föhren-Holz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Kiefernsprossen, getrocknete.	13. desgl.	a. Brennholz ꝛc. (zollfrei).
Kieferzapfen (Kienäpfel)	13. desgl.	a. desgl. (zollfrei).
Kienholz.	13. desgl.	a. desgl. (zollfrei).
Kienöl (Terpentinöl)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei).
Kienruß	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Kinderspielzeug s. Spielzeug.		
Kinderuhren ohne Werke s. Spielzeug.		
Kino (Kinogummi) ein Gerbe- und Färbematerial .	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Kirchberger Grün (eine grüne Kupferfarbe) . (S. Kupferfarben, grüne).	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Kirschbaumholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Kirschen s. Obst.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kirschlorbeerblätter, getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Kirschlorbeeröl (ätherisches Oel)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Kirschlorbeerwasser.	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Kirschmus (ohne Zucker ꝛc., eingekochtes) . . . (S. auch Obst.)	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Kirschsaft s. Säfte.		
Kirschwasser in Fässern, Flaschen ꝛc.	25. desgl.	b. Branntwein ꝛc.
Kirschwein in Fässern, Flaschen ꝛc.	25. desgl.	e. Wein ꝛc.
Kissen, mit Federn gefüllte zu Federbetten . .	21. Leder u. Leder-W.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
—, gepolsterte oder sonst ausgefüllte, sofern sie nicht zu eingehenden Wagen, Schlitten oder Möbeln gehören und wie diese zu verzollen sind, nach den Stoffen und Bestandtheilen des Ueberzuges. (S. auch Luftbetten.)		
Anmerkung. Fuß- und Nähkissen aus Zeugstoff mit Füllungen von Sand, Blei, Gußeisen, Stein ꝛc. werden wie überzogene Möbel behandelt.		
Kisten, hölzerne, rohe, ungefärbte	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
Kittai s. Zeugwaaren.		
Kitte aller Art . . . . . (S. jedoch Zahnkitt und Mineralkitt.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Kittel (grobe Blousen für Arbeiter und dergl.), leinene	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. W.	g. Namentlich.
— von anderen Stoffen s. Kleider und Putzwaaren.		
—, getheerte oder geölte von groben Zeugstoffen wie Waaren aus grobem unbedruckten Wachstuch.		
Klammern, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Namentlich.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
Klapperschlangenwurzel (radix senegae s. polygalae virginianae, Senegawurzel), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Klatschrosen (Feldmohnblumen, Färbematerial) .	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Klauen	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Klauenfett (Klauenöl) wie Lardöl s. dieses.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kleber	25. Material- ꝛc. W.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.
Klebschiefer ſ. Steine.		
Klebwachs (Wachskitt)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Klee, frischer Kleeheu	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
Kleesaat	9. desgl.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
Kleesäure (Oxalsäure, Zuckersäure) Kleesalz (Sauerkleesalz, oxalsaures Kali) . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 8.
Kleider (fertige) und Putzwaaren, gewirkte, gestrickte oder gehäkelte ſ. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).		
— —, in anderer Weise gefertigte, von Stoffen:		
1) aus Seide oder Floretseide	18. Kleider ꝛc.	a. Namentlich.
2) aus Halbseide	18. desgl.	b. Andere ꝛc.
3) aus Seide, Floretseide oder Halbseide in Verbindung mit Metallfäden	18. desgl.	a. Von Seide ꝛc.
4) aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, aus Wolle oder anderen Thierhaaren; alle diese Stoffe auch in Verbindung mit Metallfäden . . .	18. desgl.	b. Andere ꝛc.
5) aus verschieden tarifirten Stoffen zusammengesetzte, nach dem Tarifsatze für Kleider und Putzwaaren aus demjenigen Stoffe, welcher dabei vorherrschend ist.		
— — von Geweben mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	18. desgl.	c. Von Geweben ꝛc.
— — von Pelzwerk ſ. Pelzwerk.		
Anmerkung. Kleider, die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Pelzwerk, sondern als Kleider behandelt.		
— — von Kautschuck, Leder, Ledertuch oder Wachstuch ſ. Kautschuck- und Lederwaaren.		
— — von groben getheerten oder gefirnißten Zeugstoffen, wie Waaren aus grobem unbedruckten Wachstuch.		
— —, neue als Ausstattungsgegenstände, ſ. diese.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, abgepaßte oder gestickte, welche in ungefertigten Stücken eingehen, s. Zeugwaaren und Stickereien.		
—, getragene, welche nicht zum Verkaufe eingehen. (S. auch Kleidungsstücke, Wäsche und Unterziehkleider.)	18. Kleider ꝛc.	Anmerkung.
Anmerkung 1. Als Putzwaaren sind alle diejenigen Artikel des Putzwaarenhandels anzusehen, welche aus Zeugen bestehen, die entweder durch Zuschneiden, durch Nähen oder in anderer Weise weiter verarbeitet sind, gleichviel ob dieselben zum unmittelbaren Gebrauche fertige oder vorläufig nur in eine bestimmte Form gebrachte Gegenstände bilden, z. B. ganz oder theilweise genähte oder bloß zugeschnittene Unterärmel, dergleichen Kragen, Schleier, Chemisetts oder Manschetten, gesteppte Gürtelbänder, genähte oder zusammengeheftete Schleifen, Hauben mit oder ohne Ausputz und dergleichen. (S. dagegen die Anmerk. 3. zu Spitzen.)		
Anmerkung 2. Bei Kleidern und Putzwaaren bleiben alle zum Nähen verwendeten Gespinnstfäden, Säume, Ausfütterungen, Schnüre, Gurte, sowie alle Zuthaten aus anderen, zu den Gespinnsten nicht gehörigen Materialien, z. B. von Fischbein, Glas, Metall ꝛc. außer Betracht. — Dasselbe gilt von Bändern, Schleifen, Besätzen, Bordüren, Spitzen, Stickereien, Posamenten und dergleichen, indessen nur dann, wenn dieser Ausputz, dem eigentlichen Grundstoff gegenüber, nicht als vorherrschend anzusehen ist.		
Anmerkung 3. Kleider und Putzwaaren, welche aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt sind, und bei denen es zweifelhaft ist, welcher Stoff als der vorherrschende angesehen werden muß, fallen unter Nr. 18. b.		
Anmerkung 4. Kleider, welche in gänzlich zertrennten Stücken für den Verkauf eingehen, werden wie Zeugwaaren, nur theilweise zertrennte dagegen wie fertige Kleider behandelt.		
Anmerkung 5. Bei Kleidern, welche zum Verkauf eingehen, ist es auf die Tarifirung ohne Einfluß, ob sie neu oder getragen sind.		
Kleidungsstücke, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche mit sich führen.	Vorbemerkung 4. Namentlich.	(zollfrei.)
—, getragene, von Anziehenden zur eigenen Benutzung	Vorbemerkung 2. Namentlich.	(zollfrei.)

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— —, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß	Vorbemerkung 3. Namentlich.	(zollfrei.)
— —, welche Reisenden, Fuhrleuten und Schiffern als Reise-Effekten vorausgehen oder nachfolgen	Vorbemerkung 4. Kleidungsstücke ꝛc.	(zollfrei.)
—, neue, insofern sie Ausstattungsgegenstände sind, s. Ausstattungsgegenstände.		
Kleie	1. Abfälle.	b. Namentlich (zollfrei).
Klempnerarbeiten s. Blechwaaren.		
Klettenwurzel, getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Klettenwurzel-Oel . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
Kletzenbrot	25. Material- ꝛc. W.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.
Klicker s. Knicker.		
Klingeln (Schellen) von Eisen oder Stahl . .	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
—, Viehschellen, aus Eisenblech zusammengelöthet .	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. desgl.	d. 3. desgl.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen . .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Klingelschnüre von Gespinnsten außer Verbindung mit anderen Materialien s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).		
— — in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. a. fallen	20. desgl.	b. desgl.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Klingen s. Messerschmiedewaaren und Degenklingen.		
Klinker s. Fliesen.		
Klippfisch s. Fische.		
Kloben s. Flaschenzüge.		
Klystirspritzen	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Chirurgische (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Knallgold, Knallsilber, Knallqueckſilber .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemiſche ꝛc.
Knallſalz (chlorſaures Kali)	5. desgl.	a. Chemiſche ꝛc.
Kneife, Kniefe ſ. Meſſer.		
Kneipeiſen ſ. Eiſen.		
Knicker oder Knippkugeln (Klicker, Schuſſer, Schüſſer, Marmeln):		
— von Halbedelſtein	33. Steine ꝛc.	c. Waaren aus Halbedelſteinen ꝛc.
— von Marmor und dergleichen nicht zu den Halbedelſteinen gehörigen Steinarten.	33. desgl.	d. 1. Außer Verbindung ꝛc.
— von gebranntem Thon ſ. Thonwaaren.		
—, andere nach Beſchaffenheit des Materials.		
Knieſtücke, eiſerne	6. Eiſen u. Stahl ꝛc.	c. Façonnirtes ꝛc.
—, Bandagen von Geweben aus Kautſchuckfäden in Verbindung mit anderen Materialien . .	17. Kautſchuck ꝛc.	f. Gewebe ꝛc. aus Kautſchuck-Fäden ꝛc.
Kniſtergold.	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
Knoblauch	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächſe ꝛc. (zollfrei).
Knochen, ganz oder in Stücken.	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
—, rohe bloß geſchnittene Platten und Stücke, inſofern ſie nicht erkennbar zu beſtimmten Zwecken (zu Meſſerheften, Bechern, Stockknöpfen ꝛc.) vorgearbeitet ſind	13. desgl.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
—, geſchnittene Platten und Stücke, entweder geſchliffen oder polirt, oder erkennbar zu beſtimmten Zwecken (zu Meſſerheften, Bechern, Stockknöpfen ꝛc.) vorgearbeitet	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Knochenaſche (weiß gebrannte Knochen, phosphorſaurer Kalk)	1. Abfälle.	b. Blut ꝛc. (zollfrei).
—, mit Säuren verſetzt (Superphosphat, ein künſtliches Düngungsmittel) auf beſondere Erlaubniß	1. desgl.	Anmerk. zu b. (zollfrei).
Knochenfett (Knochenöl) wie Lardöl ſ. dieſes.		
Knochenkohle (Beinſchwarz, Spodium) . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
—, mit Säuren verſetzt (ein künſtliches Düngungsmittel) auf beſondere Erlaubniß.	1. Abfälle.	Anmerk. zu b. (zollfrei).
Knochenleim	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Knochenmehl	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
—, mit Säuren verſetzt (Superphosphat, ein künſt-		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
liches Düngungsmittel) auf besondere Erlaubniß	1. Abfälle.	Anmerk. zu b. (zollfrei).
Knochenplatten s. Knochen.		
Knochenschaum (Zuckererde)	1. desgl.	b. Namentlich (zollfrei).
Knochenschwarz s. Knochenkohle.		
Knochenwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . . . (S. auch Kurze Waaren u. Platten.)	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Knöpfe, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen . .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen . .	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, übersponnene oder mit Zeugstoffen überzogene, mit Unterlagen von Holz-, Bein-, Horn-, Leder- oder Metallformen und dergleichen .	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
— von Eisen oder Stahl	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— — als Schmucksachen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen mit anderen Materialien unter Nr. 20. fallen	6. desgl.	f. 3. β. Nähnadeln ꝛc.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von Blei	3. Blei ꝛc.	d. Feine ꝛc. Bleiw. ꝛc.
— von Zink	42. Zink ꝛc.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
— von Zinn	43. Zinn ꝛc.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
— von unedlen Metallen mit Unterlagen von Zeugstoffen zum Festnähen, ohne Rücksicht auf diese Verbindung, nach ihrer sonstigen Beschaffenheit.		
— von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt), mit oder ohne Oesen	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
— von Pappmasse ohne Oesen	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
— — mit Oesen	27. desgl.	d. Waaren ꝛc.
— von Glas mit oder ohne Oesen	10. Glas ꝛc.	c. Gepreßtes ꝛc.
Anmerkung. Unter Glasknöpfen ohne Oesen sind nur solche zu verstehen, welche unmittelbar als Knöpfe angenäht werden können. Glasplättchen in der Form		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
von Knöpfen, welche, um als solche zu dienen, zuvor mit Oesen versehen werden müssen, sind als Glas u. s. w. nach der betreffenden Nummer des Tarifs zu verzollen.		
— von Porzellan, weißem ohne Oesen	38. Thonwaaren.	c. Porzellan, weißes.
— —, weißem mit Oesen	38. desgl.	d. Porzellan ꝛc., farbiges ꝛc.
— —, farbigem mit oder ohne Oesen . . .		
— von Leder s. Lederwaaren.		
—, andere nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch Herren- und Frauenschmuck.)		
Knopfformen (Unterlagen für überzogene Knöpfe):		
— von Holz s. Holzwaaren.		
— von Horn, Knochen und dergleichen	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
— von Leder s. Lederwaaren.		
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Knopfmacherwaaren s. Zeugwaaren.		
Knoppern . . .		
Knoppern-Extrakt (Gerbematerialien) . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Knoppernmehl. .		
Knospen s. Blumen.		
Kobaltblau (blaue Farbe, Blausand, Eschel, Kobaltfarbe, Königsblau, Kobaltultramarin, Smalte, Schmelzblau, Sumpfeschel, Streublau; Thenards Blau)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Kobalterze, auch geröstete ꝛc.	7. Erden ꝛc.	(zollfrei).
Kobaltfarbe (Kobaltblau)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Kobaltgrün (Rinmannsches Grün, Zinkgrün) .	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Kobaltoxyd und Kobaltsalze aller Art (phosphorsaures, arsenikfaures Kobaltoxyd, phosphorsaures Kobaltoxyd-Zinkoxyd, phosphorsaures Kobaltoxyd-Zinnoxyd ꝛc.)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Kobaltspeise	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Kobalt-Ultramarin (Kobaltblau)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Kober von Holz- oder Ruthengeflecht s. Korbflechterwaaren.		
— von Kautschuk, Leder, Ledertuch, Wachstuch s. Kautschuckwaaren und Lederwaaren.		
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Kochgeschirr, eisernes, grobes, nicht vollständig abgeschliffenes ꝛc.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. α. Namentlich.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— —, desgleichen, vollständig abgeschliffenes ꝛc., auch emaillirtes oder verzinktes	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feines (polirtes ꝛc.)	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
— von Messingblech; alles lackirte von Kupfer oder Messing	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Kupferwaaren.)	19. desgl.	d. 3. desgl.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen . .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, anderes nach Beschaffenheit des Materials.		
Kochsalz	25. Material- ꝛc. W.	t. Namentlich.
Kockelskörner (Fischkörner)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Kölnisches Wasser . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
Königsblau (höchst feine Smalte, Kobaltblau) Königsgelb (feinstes Rauschgelb, Schwefelarsenik)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Königsholz (Fikatinholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Königskerzen-Blumen und -Kraut (Woll-Blumen u. -Kraut), getrocknet	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Königsrauch (Räucherpulver) . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
Körner von Getreide oder Hülsenfrüchten, geschrotene oder geschälte	25. Material- ꝛc. W.	q. 2. Namentlich.
Körnerlack (Stocklack) . . . . . (S. auch Schellack.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Kofent in Fässern, Flaschen ꝛc.	25. Material- ꝛc. W.	a. Bier ꝛc.
Koffer, hölzerne, mit grauer Packleinwand, Segeltuch, roher oder gefirnißter Leinwand, dergleichen Zwillich oder Drillich, grobem unbedruckten Wachstuch, oder behaarten Fellen überzogen, ohne Rücksicht auf die Ausfütterung	21. Leder u. Leder-W.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— —, mit Ledertuch oder Wachstuch (ausgenommen mit grobem unbedruckten) überzogen, ohne Rücksicht auf die Ausfütterung	21. Leder u. Leder-W.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
— von lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, oder damit überzogen, ohne Rücksicht auf die Ausfütterung	21. desgl.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
— von anderem Leder, auch mit solchem überzogen, ohne Rücksicht auf die Ausfütterung. . (S. auch die Anmerkungen zu Sattlerwaaren.)	21. desgl.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
—, hölzerne s. Holzwaaren.		
Anmerkung. Koffer, welche als Reisegeräth dienen, sind auch dann auf Grund der Vorbemerkung 4. zum Tarif zollfrei zu lassen, wenn sie außer Reiseeffekten noch zollpflichtige, jedoch nicht als Handelsgegenstände eingeführte Waaren enthalten. Ebenso sind Koffer, in denen sich Muster oder Proben befinden, welche Gewerbtreibende zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, beziehungsweise vorausschicken oder sich nachkommen lassen, von der Zollfreiheit nicht ausgeschlossen, mögen die Muster oder Proben an sich zollfrei oder zollpflichtig sein. Dagegen unterliegen Koffer, in denen Handelswaaren eingeführt werden, der tarifmäßigen Verzollung, wenn nicht aus der Beschaffenheit der Koffer sich augenscheinlich ergiebt, daß dieselben lediglich als Emballage für die eingeführten Waaren dienen und auch ferner nur zu diesem Zwecke bestimmt sind. (S. auch die Anmerkung 6. zu Felle).		
Kohle, plastische, in ungeformten Stücken . . .	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
— —, in Tafeln	13. desgl.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, Waaren daraus, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . . . (S. auch Filter).	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, thierische	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Kohlen, Holzkohlen	13. Holz ꝛc.	a. Namentlich (zollfrei).
—, Braunkohlen	34. Steinkohlen ꝛc.	a. Namentlich (zollfrei).
—, Steinkohlen	34. desgl.	b. Namentlich.
—, Torfkohlen	34. desgl.	a. Namentlich (zollfrei).
—, geformte (Brennmaterial)	34. desgl.	b. Steinkohlen.
—, geschnittene zum Zeichnen	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kohlenschwarz (Beinschwarz, Knochenschwarz, Spodium)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Kokons s. Seiden-Kokons.		
Kokosbutter s. Oel (Kokosnußöl).		
Kokosfasern, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht oder gefärbt, auch Abfälle . . .	8. Flachs ꝛc.	(zollfrei.)
Anmerkung. Kokosfasern, welche nur zum Zwecke der Verpackung in die Form von Strängen zusammengedreht sind, als Stricke aber nicht benutzt werden können, werden wie lose behandelt. Decken, aus derartigen Strängen geflochten, wie Decken aus getheertem Tauwerk.		
—, Gewebe aus gesponnenen Kokosfasern wie Zeugwaaren, leinene. (S. auch Decken [Fußdecken]).		
Kokosnüsse	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Kokosnußöl s. Oel (Kokosnußöl).		
Kokosnußschalen	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Kokosnußwaaren (Schnitz- und Drechslerwaaren aus Kokosnußschalen), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . . . (S. auch Kurze Waaren.)	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Kokosstricke . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Kokosfasern.)	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. W.	d. Seilerwaaren ꝛc.
Kokostalg s. Oel (Kokosnußöl.)		
Koks (Coaks)	34. Steinkohlen ꝛc.	b. Steinkohlen.
Kolkothar (caput mortuum, Eisenoxyd) . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
—, mit Oel oder Firniß versetzt	5. desgl.	a. Anmerkung 4.
Konfitüren, einschließlich derjenigen, welche unter dem Namen von Heilmitteln eingehen . . (S. auch Pastillen).	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Kopfzeuge (Frauenputz) s. Kleider und Putzwaaren.		
Koprolith s. Kalk, phosphorsaurer, mineralischer.		
Korallen, echte: rohe, abgeriebene, geschliffene, ohne Fassung, auch durchbohrt und zum Zwecke der Verpackung, Versendung ꝛc. auf Fäden gereiht	33. Steine ꝛc.	b. Edelsteine ꝛc.
— —, gefaßte, oder mit anderen Materialien verbundene; Waaren aus echten Korallen (Ka-		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
meen, Gemmen), auch Korallen in einer zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck ꝛc. geeigneten Form (z. B. Hemdknöpfchen) . .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— —, in der Art auf Fäden gereiht, daß sie ohne weiteres als Halsbänder ꝛc. verwendet werden können (z. B. Bajaderen)	20. desgl.	a. desgl.
— —, gepulverte oder gemahlene	33. Steine ꝛc.	b. Edelsteine ꝛc.
— von Glas s. Glasperlen.		
—, unechte andere:		
1) ungefaßte wie echte ungefaßte.		
2) gefaßte oder Waaren daraus s. Steinwaaren und Kurze Waaren.		
Korallenerbsen (Korallensamen, Abrusbohnen) .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Korallenholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Korallenmoos (Korallenflechte, Meermoos) . .	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
Korallenwurzel (Engelsüß-, Kropfwurzel, radix polypodii), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Korbbänder wie Seilerwaaren.		
Korbflaschen s. Glasflaschen.		
Korbflechterwaaren, grobe, nämlich: aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen oder Holzspänen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnißt, zum Wirthschaftsgebrauche, z. B. Wagenflechten, Fischreusen, Tragkörbe, Waschkörbe ꝛc.	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
—, Möbel, ungefärbte und gefärbte	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen		
(S. auch Holzwaaren, Kurze Waaren und Möbel.)		
Korduan	21. Leder u. Leder-W.	b. Brüsseler ꝛc.
Korduanwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	21. desgl.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
(S. auch Lederwaaren.)		
Korinthen	25. Material- ꝛc. W.	h. 2. α. Namentlich.
Korkholz (Pantoffelholz), roh und geraspelt . .	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Korkhüte s. Hüte.		
Korkplatten, Korkscheiben	13. Holz ꝛc.	d. Namentlich.
— —, auf einer Seite mit Zeugstoff oder mit Leder überzogen	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
— —, auf beiden Seiten mit Zeugstoff überzogen	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
— —, auf beiden Seiten mit Leder, oder auf der einen Seite mit Leder und auf der anderen mit Zeugstoff überzogen, wie Lederwaaren.		
Korkschwarz	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerkung 4.
Korksohlen	13. Holz ꝛc.	d. Namentlich.
(S. auch Korkplatten.)		
Korkstöpsel	13. desgl.	d. Namentlich.
— mit Beschlägen von unedlen Metallen . . .	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
— mit Beschlägen von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
— mit Beschlägen von edlen Metallen	20. desgl.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
Korkwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
(S. auch Korkplatten, Korksohlen und Korkstöpsel.)		
Korkzieher s. Propfenzieher.		
Korn s. Getreide.		
Kornblumen, blaue (flores cyani), getrocknete .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Kornelbaumholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Kornelkirschenholz	13. desgl.	b. desgl. (zollfrei).
Kornfeger (Getreidefeger), eiserne	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, hölzerne, rohe, ungefärbte	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei.)
— aus einem Siebe von Eisendrath in einem Holzrahmen und mit einem hölzernen Kasten bestehend, ohne Politur und Lack	4. Bürstenbinder ꝛc. Waaren.	a. Grobe ꝛc.
—, dergleichen mit Politur oder Lack	4. desgl.	b. Feine ꝛc.
Anmerkung. Kornfeger, welche förmliche Reinigungsmaschinen bilden, sind als Maschinen zu behandeln.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kosso s. Kussoblüthen.		
Kostwurzel, süße (costus dulcis s. cortex winteranus spurius s. canella alba, weißer Zimmt) und bittere (costus amarus s. arabicus), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Kotzen s. Zeugwaaren.		
Kousso s. Kussoblüthen.		
Krabben (Seekrabben) s. Seethiere.		
Krähenaugen (Brechnuß, nux vomica) . . .	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Kränze aus frischen oder getrockneten (auch gefärbten) Blumen, mit oder ohne Unterlagen von Holz, Drath, Stroh und dergl. . . .	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
— aus künstlichen Blumen s. Blumen, künstliche.		
Krätze s. Gekrätz.		
Krätzer, s. Flintenkrätzer.		
Kräuter, frische	9. desgl.	c. desgl. (zollfrei).
—, getrocknete, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffene (auch gepulvert):		
1) zum Gewerbegebrauch	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
2) zum Medizinalgebrauch	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
—, getrocknete für Sammler (Herbarien) . . .	Vorbemerkung 8. Kunstsachen ꝛc.	(zollfrei.)
Kräutereſſig s. Eſſig.		
Kräuteröl (Kräuter-Haaröl) . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
Kräutertaback, Pulver aus getrockneten Kräutern	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
— — mit Tabak gemischt	25. Material- ꝛc. W.	v. 2. β. Cigarren ꝛc.
Kräuterthee	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Kraftmehl (Amidon)	25. Material- ꝛc. W.	q. 1. Namentlich.
Kragen s. Halskragen, Kleider und Putzwaaren, Pelzwerk, Spitzen und Wäsche (Leibwäsche).		
Krapp (gemahlene Krappwurzel: Alizari, Färberröthe, Lizzari, Röthe)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Krappblumen (fleurs de garance, garancine, garancée, garanceux)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Krapplack, Krapproſa	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Krappwurzeln, frische	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, getrocknete (auch gemahlen [Krapp]) . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Kratzbürsten s. Drathbürsten.		
Kratzen (Wollkratzen) und Kratzenbeschläge .	15. Instrumente ꝛc.	b. 4. Namentlich.
Kratzenleder	21. Leder u. Leder-W.	a. Leder ꝛc.
—, künstliches, für Kratzen-Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Controle	17. Kautschuck ꝛc.	Anmerk. zu e.
Krauseisen (Zaineisen) s. Eisen.		
Krausemünze, getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Krausemünzöl (ätherisches Oel)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Kraut s. Gartengewächse.		
Krauthobel s. Hobel.		
Krebsaugen (Krebssteine), auch gepulverte . .	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Krebsbutter	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Krebse, Flußkrebse, frische, auch bloß abgekochte . (S. auch Conserven.)	37. Thiere ꝛc.	a. Thiere ꝛc., lebende ꝛc. (zollfrei).
—, Seekrebse (Hummern, Krabben ꝛc.) . . . . (S. auch Seethiere.)	25. Material- ꝛc. W.	r. Muschel- ꝛc. Thiere ꝛc.
Krebswurzel (Schlangenwurzel, Natterwurzel, radix bistortae s. colubrinae, Färbe- und Gerbematerial), getrocknet	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Kreide, rohe (weiße, schwarze oder rothe Farbenerde)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
—, geschlemmte, gemahlene	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 7.
—, geschnittene, weiße und schwarze, zum Zeichnen, ingleichen geformte oder Compositionskreide . (S. auch Farbenstifte.)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Kreideglas s. Glas.		
Kreisel (Spielzeug), hölzerne	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Kremserweiß (Bleiweiß) s. Bleiweiß.		
Kreosot	36. Namentlich.	(zollfrei.)
Kreuzbeeren (Avignonbeeren, Persische Beeren, Gelbbeeren, fructus rhamni)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Kreuzblume, Kreuzwurz (bittere), getrocknete .	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Kreuzdornbeeren s. Kreuzbeeren.		
Kreuzdornholz (Wegdornholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Krippen, hölzerne, rohe, ungefärbte	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— von Gußeisen	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren ꝛc.
— —, emaillirte, verkupferte, verzinkte oder verzinnte	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— von Schmiedeeisen, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc., auch emaillirte oder verzinkte	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, steinerne s. Steine und Steinwaaren.		
Kronglas, rohes (rohe Glasmasse)	10. Glas ꝛc.	Anmerkung zu c. u. e.
Kronleuchter nach Beschaffenheit des Materials.		
—, Glasbehänge dazu, auch farbige, mit oder ohne Oesen	10. desgl.	c. Gepreßtes ꝛc.
Kropfpulver, ein Heilmittel für Pferde . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Kropfwurzel (radix scrophulariae), getrocknete	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Krüge, Kruken nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch Fässer ꝛc., leere.)		
Krummholz (Zürmholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Krummholzöl (Terpentinöl)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Kryolith (ein Aluminium, Natrium und Fluor enthaltendes Mineral)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Kryoliththonerde (aus Kryolith dargestellte künstliche Thonerde) wie Alaun.		
Krystall (Bergkrystall) s. Halbedelsteine.		
Krystallglas s. Glas.		
Kuchenlack (Stocklack)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
(S. auch Schellack.)		
Kuchenwerk aller Art	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Namentlich.
Küchenschellenkraut (Wildblumenkraut, Osterblumenkraut), getrocknetes	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Kühe	39. Vieh.	b. 2. Namentlich.
(S. auch Jungvieh und Zugthiere.)		
Kümmel aller Art	9. Getreide ꝛc.	b. 1. Anis ꝛc.
Kümmelöl (ätherisches Oel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Kürschnerarbeiten s. Pelzwerk.		
Kufen, hölzerne s. Böttcherwaaren.		
Kugellack (Lack aus Rothholz)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kuhkothsalz (ein Gemenge von phosphorsauren Salzen mit Leimsubstanz) wie Alaun.		
Kuhkräze (Kratzbohnen)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Kummte (Pferdegeschirr) s. Sattel- und Reitzeuge ꝛc.		
Kunstöl (Standöl, durch Knochen eingedicktes Oel zu Buchdruckerfirniß)	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Kunstsachen, Kunstgegenstände, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen .	Vorbemerkung 8. Kunstsachen ꝛc.	(zollfrei.)
—, andere nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch Alterthümliche Gegenstände und Literarische Gegenstände.)		
Kunstwolle (ein der Baumwolle ähnliches Produkt aus chinesischem Grase) s. Flachs.		
— (Lumpenwolle, Wolle aus wollenen Lumpen, Mungo- oder Shuddywolle) s. Wolle.		
Kunstwollengarn (aus Lumpenwolle), farbiges wie Wollengarn, gefärbtes.		
Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen (jedoch mit Ausschluß der Legirungen aus Blei oder Zinn mit Spießglanz):		
1) In rohem Zustande (Roh-, Schwarz-, Gar-, Cement-, Rosettenkupfer ꝛc.), in Schalen, Scheiben, Rosetten, Blöcken, Stangen, Platten ꝛc.; Kupferfeile; alter Bruch; Kupfermünzen (insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen) . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall).	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
2) Geschmiedetes oder gewalztes in Stangen oder Blechen; Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen; Bolzenkupfer; Drath,		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
unplattirter; Dachplatten; gewalzte, auch polirte Bleche und Tafeln, nicht plattirt .	19. Kupfer ꝛc.	b. Geschmiedet ꝛc.
3) In Blechen und Drath, plattirt . . .	19. desgl.	c. Namentlich.
—, gebranntes (Kupferoxyd)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Kupferabfall	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Kupferasche (gebranntes Kupfer, Kupferoxyd) .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Kupferblech s. Blech.		
Kupferdrath s. Drath.		
Kupferdruckerpressen s. Maschinen.		
Kupferdruckerschwärze.	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Kupfererz und Kupferstein	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Kupferfarben, blaue (Berg-, Bremer-, Kalk-, Mineral-, Neuwieder-Blau ꝛc.), grüne (Berg-, Braunschweiger-, Bremer-, Englisch-, Kaiser-, Kirchberger-, Malachit-, Mineral-, Mitis-, Neu-, Neuwieder-, Papagey-, Pickels-, Scheelsches-, Schwedisches-, Schweinfurter-, Wiener-Grün ꝛc.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Kupfer-Feile und -Späne	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Kupferfolie, auch gefärbte	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
—, vergoldet oder versilbert, auch dergleichen gefärbt	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Kupfergußwaaren (Rothgießerwaaren) s. Kupferwaaren.		
Kupferhütchen mit oder ohne Füllung . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
Kupferlasur (Kupfererz)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Kupfermünzen s. Münzen.		
Kupferoxyd (Kupferasche)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
—, schwefelsaures (Kupfervitriol)	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Kupferplatten s. Platten.		
Kupferpräparate, nicht besonders genannte .	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Kupferschalen s. Kupfer und Kupferwaaren.		
Kupferschmiedewaaren s. Kupferwaaren.		
Kupferstiche und Stiche anderer Art, auch dergleichen eingebundene, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes	24. Literarische ꝛc.	a. Papier ꝛc. (zollfrei).
Kupfervitriol (blauer Vitriol) auch gemischter Kupfer- und Eisen-Vitriol (Adler-, Admonter-, Doppelvitriol)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Kupferwaaren, desgleichen Waaren aus anderen nicht besonders genannten unedlen Metallen		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
und Legirungen aus unedlen Metallen (jedoch mit Ausschluß der mit Spießglanz legirten Blei- und Zinnwaaren):		
1) Drathgewebe (u. Drathgeflechte) . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 1. Namentlich.
2) Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren (grobe unlackirte Waaren aus Kupfer oder gegossenem Messing), als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schüsseln, Schraubenbolzen und -Muttern, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder dergleichen Eisen	19. desgl.	d. 2. Namentlich.
3) Andere Waaren aus Kupfer oder gegossenem Messing; alle Waaren aus Messingblech und aus anderen nicht besonders genannten unedlen Metallen und Legirungen aus unedlen Metallen; lackirte oder vernirte Waaren; Kupfer-, Messing- ꝛc. Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 19. d. 2. oder Nr. 20. fallen	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
(S. auch Aluminiumwaaren, Kurze Waaren, Weberblätter, Weberblätterzähne und Weberkämme.)		
Anmerkung. Emaillirte, verzinnte und verzinkte Kupfer- ꝛc. Waaren werden nach ihrer sonstigen Beschaffenheit behandelt.		
Kupferwasser (Eisen- oder grüner Vitriol) . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 7.
Kupferzündhütchen, gefüllte oder ungefüllte .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
Kurkume (Gelbwurz), auch gemahlene	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.		
I. 1) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
(S. auch unten die Anmerk. 8 C.)		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
2) Taschenuhren . . . . . (S. auch unten die Anmerk. 1.)	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
3) echtes Blattgold und Blattsilber . . .	20. desgl.	a. desgl.
II. 1) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt		
2) Waaren, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
3) Stutz- und Wanduhren, mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren . . . . (S. auch unten die Anmerkungen 2. u. 3.)		
4) Unechtes Blattgold und Blattsilber . .		
5) Feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.):		
a. ganz oder theilweise aus Aluminium .		
b. aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und zugleich	20. desgl.	b. desgl.
aa. mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder		
bb. vernirt (d. h. mit einem Lackfirniß überzogen, welcher den betreffenden Waaren das Aussehen edler Metalle giebt) oder		
cc. in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen . . . . . (S. auch unten die Anmerk. 4.)	20. desgl.	b. desgl.
6) Brillen und Operngucker . . . . . (S. auch unten die Anmerkung 5.)	20. desgl.	b. desgl.
7) Fächer . . . . . (S. auch unten die Anmerk. 6.)	20. desgl.	b. desgl.
8) Feine bossirte Wachswaaren . . . . . (S. auch unten die Anmerk. 2.)	20. desgl.	b. desgl.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
9) Perrückenmacherarbeit	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
10) Regen- und Sonnenschirme		
11) Wachsperlen		
(S. auch unten die Anmerk. 7.)		
12) Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind (z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergleichen)	20. desgl.	b. desgl.
(S. auch Kleider und Putzwaaren und Blumen, künstliche, sowie unten die Anmerkung 8.)		
Anmerkung 1. (zu I. 2.). Gehen Uhrketten, sowie Uhrschlüssel, welche ihrer Beschaffenheit nach nicht unter Nr. 20. a. fallen, in Verbindung mit Taschenuhren ein, so bleibt dem Zollpflichtigen überlassen, die Ketten ꝛc. von der Uhr zu trennen und für sich zur Verzollung zu stellen. Erfolgt die Trennung nicht, so sind die Ketten ꝛc. dem Zollsatze für Taschenuhren mit zu unterwerfen.		
Anmerkung 2. Von Glasglocken (Glasstürzen) und Sockeln, welche mit Stockuhren (Stutzuhren, Standuhren), Wachsfiguren und dergl. zusammen eingehen, ist, vorausgesetzt, daß sie ohne Beschädigung von den Wachsfiguren ꝛc. getrennt werden können, derjenige Zollsatz zu erheben, welchem sie ihrer Beschaffenheit nach unterworfen sind.		
Anmerkung 3. (zu II. 3.) Unter hölzernen Hängeuhren sind solche nach Art der Schwarzwälder zu verstehen, d. h. ordinaire Gewicht-Uhren mit hölzernen mehr oder weniger verzierten Gehäusen, Triebwerken von Holz oder unedlen Metallen und offen hängendem Perpendikel. (S. auch die Anmerk. 1. zu Uhren.)		
Anmerkung 4. (zu II. 5. b. cc.). Den Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen sind auch alle sonstigen weder zu den vorerwähnten		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Steinen noch zu den Edelsteinen gehörigen Schmucksteine anderer Art, sowie nachgeahmte Perlen und Korallen (Perlen- und Korallen-Imitationen) gleich zu behandeln.		
Anmerkung 5. (zu II. 6.)		
Zu den Operngucckern sind alle Arten kleinere terrestrische Perspektive mit einfachen oder doppelten Röhren, wie namentlich auch sogenannte Feldstecher zu rechnen, welche, wenn sie völlig ausgezogen sind, ohne Einrechnung etwaiger über die Objectiv-Linsen angebrachter Blendungen, nicht über 12 Zoll Preußisch messen.		
Terrestrische Perspektive, welche ausgezogen mehr als 12 Zoll Preußisch messen, werden als Instrumente behandelt.		
Anmerkung 6. (zu II. 7.)		
Der Verzollung nach Nr. 20. b. unterliegen alle nicht zu Nr. 20. a. gehörigen Fächer ohne Unterschied (s. Anmerkung 10.) mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche aus Holz, Horn, Papier, Pappe oder Palmblättern bestehen, und weder durchgeschlagen noch mit Schnitzwerk, durchbrochener oder ausgelegter Arbeit, noch mit Malerei oder Bildwerken versehen sind, auch, außer der Verbindung der einzelnen Stäbe durch Band oder Gespinnstfäden oder einer Quaste am Griff, eine weitere Verbindung mit Zeug- oder Gespinnstwaaren oder anderen Materialien nicht haben. Unwesentliche Zuthaten, wie Knöpfchen und Ringe am Griffe und dergleichen, bleiben indeß bei der Verzollung außer Betracht.		
Anmerkung 7. (zu II. 11.)		
Den Wachsperlen sind alle Arten unechter Perlen, welche die echten Perlen nachahmen (Perlen-Imitationen), z. B. Perlen aus einer Masse von Fischschuppen und dergleichen, gleich zu behandeln. Dagegen fallen Perlen anderer Art, z. B. gemeine Glasperlen, Perlen aus vegetabilischen Stoffen und Harzen und dergleichen (wie Rosenperlen ꝛc.), den Zollsätzen anheim, zu welchen sie nach Beschaffenheit des Materials gehören.		
Anmerkung 8. (zu II. 12.)		
A.		
Unter den Waaren der unter II. 12. bezeichneten Art sind, soweit nicht durch das Waarenverzeichniß besondere Ausnahmen festgesetzt sind, alle solche zu verstehen, welche		

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
1) ihrer Beschaffenheit nach zu den feinen Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) gehören, sowie solche, welche		
2) entweder mit Rücksicht auf die Menge des verwendeten Gespinnstes oder nach ihrem ganzen, durch die Art der Anbringung desselben bedingten äußeren Ansehen überwiegend den Charakter einer Gespinnstwaare an sich tragen (wie namentlich die ganze Gattung der mit anderen Materialien verbundenen Posamentierwaaren).		
Waaren, bei welchen dieses Verhältniß nicht obwaltet, sind nicht als Kurze Waaren nach Nr. 20., sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit als Blei-, Holz- ꝛc. Waaren und zwar — soweit nicht für einzelne Artikel Ausnahmen bestehen — nach demjenigen höchsten Zollsatz zu vernehmen, welcher im Uebrigen für die Verbindung derartiger Waaren mit anderen Stoffen vorgeschrieben ist.		
S. auch den Instruktionspunkt zum amtlichen Waarenverzeichniß Nr. 1.		
B.		
Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle ꝛc. (s. II. 12.), welche mit Steinen verbunden sind, die nicht zu der Gattung der Edelsteine gehören, fallen dann, wenn die vorstehend unter A. 1. oder 2. ersichtlichen Voraussetzungen vorliegen, ebenfalls unter Nr. 20. b.		
C.		
Als Herren- und Frauenschmuck sind Waaren nur dann anzusehen, wenn sie ohne Weiteres als Schmuck verwendet werden können. Sind Korallen, Perlen, Schmucksteine, Gegenstände aus animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas ꝛc. lediglich zum Zweck der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht, so bleibt diese Verbindung bei der Tarifirung außer Betracht, und die betreffenden Waaren sind nach demjenigen Tarifsatze zur Verzollung zu ziehen, welchem sie ohne diese Verbindung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zugehören.		
Anmerkung 9.		
Waaren, welche mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen, Edelsteinen, Schildpatt, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten unedlen Metallen oder stellenweise durch Vergoldung oder Versilberung nur unwesentlich verziert sind,		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.

werden ohne Rücksicht auf diese Verzierungen nach ihrer sonstigen Beschaffenheit behandelt; z. B. Chatoullen mit Handhaben, Uhrgehäuse mit Rosetten, Stöcke mit ausgelegten Knöpfen, Messer mit Schildblättchen im Hefte, Flacons, deren Propfen mit Fassungen von plattirtem unedlem Metall versehen sind ꝛc.

Dasselbe gilt bei Waaren aus Zeugstoffen, welche mit den unter II. 12. aufgeführten anderen Materialien verbunden sind, wenn diese Verbindung eine dem Gegenstande selbst völlig untergeordnete und nur Nebensache ist, z. B. bei Pferdedecken, Sattelgurten ꝛc. die Lederbesätze und eisernen Schnallen.

Anmerkung 10.

Waaren der unter 20. b. genannten Gattungen fallen dann unter die Nr. 20. a., wenn sie mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen verbunden sind, und diese Verbindung nicht lediglich eine unwesentliche Verzierung bildet, z. B. Brillen mit goldener Fassung, Fächer mit Perlen oder Korallen besetzt und dergleichen.

Anmerkung 11.

Gegenstände, welche einzeln geringeren, als den in Nr. 20. vorgeschriebenen Zollsätzen unterliegen, in ihrer Zusammensetzung aber ein zu den Kurzen Waaren gehöriges Ganze ausmachen, fallen den Zollsätzen für Kurze Waaren auch dann anheim, wenn die das Ganze bildenden Theile von einander getrennt sind, jedoch in ein Kollo zusammengepackt eingehen. Der Mangel des einen oder des andern unwesentlichen Bestandtheils schließt die Anwendung dieser Bestimmung nicht aus.

Anmerkung 12.

Entstehen darüber Zweifel, ob eine Waare echt vergoldet oder versilbert ist, so hat eine Prüfung derselben stattzufinden, wobei in der Regel folgendes Verfahren anzuwenden ist:

A.

Anscheinend vergoldete Waaren sind mittelst des Probirsteines und Behandlung der auf dem letzteren erhaltenen Striche durch starke reine Salpetersäure (von 1,30 — 1,35 specifischem Gewichte) zu untersuchen, wobei das in den Strichen enthaltene Metall sich soweit auflöst und verschwindet, als es nicht aus Gold besteht, während das letztere von der Säure nicht angegriffen wird und unverändert zurückbleibt. Bei dieser Prüfung ist darauf zu achten, daß

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
1) der Strich auf dem Probirsteine nicht mit einer Ecke oder Kante des zu untersuchenden Gegenstandes, sondern mit einer breiteren Fläche desselben bewirkt, und 3) der Probirstein vorher sorgfältig gereinigt wird. B. Bei anscheinend versilberten Waaren ist die Prüfung dadurch vorzunehmen, daß ein Tropfen der Flüssigkeit, welche durch Mischen gleicher Gewichtstheile rothen chromsauren Kali's mit reiner Salpetersäure von 1,25 specifischem Gewicht entsteht, auf die zu untersuchende Waare gebracht wird, wobei die Gegenwart von Silber nach dem vorsichtigen Abspülen der Waare mit Wasser durch das Zurückbleiben eines braun- oder blutrothen Fleckes sich kund giebt.		
Kussoblüthen (Kosso, Kousso, flores kusso s. brayerae), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Kutschen s. Wagen.		
L.		
Labarraque'sche Lauge (Chlornatronlauge) .	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Laberdan s. Fische.		
Labradorstein s. Halbedelsteine.		
Lac dye, Lac lac (Färberlack)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Lachs s. Fische.		
Lack s. Gummilack.		
Lacke, Lackfirnisse (Auflösungen von Harzen) .	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Lackfarben	5. desgl.	a. desgl.
Lackirtes Leder	21. Leder u. Leder-W.	b. Brüsseler ꝛc.
Lackirte Waaren, nämlich:		
—, Bleiwaaren	3. Blei ꝛc.	d. Namentlich.
—, Eisenwaaren, soweit sie nicht unter Nr. 6 f. 3. β. fallen.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
—, Holzwaaren und Waaren aus anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt) s. Holzwaaren.		
—, Kautschuck- und Guttaperchawaaren. . . .	17. Kautschuck ꝛc.	d. Namentlich.
—, Waaren aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, Leder- und Pergamentwaaren.	21. Leder u. Leder-W.	d. Namentlich.
—, Tafeln von Pappmasse, auch lackirtes Papier.	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
—, Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse (papier maché), Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Formerstoffen:		
1) außer Verbindung mit anderen Materialien	27. desgl.	c. desgl.
2) in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	27. desgl.	d. Waaren ꝛc.
—, Zinkwaaren	42. Zink ꝛc.	d. Namentlich.
—, Zinnwaaren	43. Zinn ꝛc.	d. Namentlich.
(S. auch Kurze Waaren und Vernirte Waaren.)		
Lackmus	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
(S. auch Bezetten.)		
Lackmuspapier.	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
Lackschwarz für Buchdrucker (gebrannter Kienruß in Tafeln)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerkung 4.
Lactucarium (eingetrockneter Saft der Salatstaude)	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Ladanum, Labdanum, Ladanharz . . .	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Lämmer, auch kastrirte.	39. Vieh.	e. Anderes ꝛc.
Anmerkung. Als Lämmer sind kastrirte männliche Schaafe nur so lange anzusehen, als sie nur Milchzähne besitzen und die Vorderzähne noch nicht gewechselt haben. Nach Eintritt dieses Zahnwechsels werden sie als Hammel verzollt.		
Lämmerfelle, rohe behaarte.	12. Häute ꝛc.	a. Häute ꝛc., rohe ꝛc. (zollfrei).
—, halb und ganz gare behaarte	12. desgl.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.
—, halb und ganz gare unbehaarte, jedoch noch nicht gefärbte, oder weiter zugerichtete. . .	21. Leder u. Leder-W.	Anmerkung zu b.
—, weiß gemachte oder gefärbte, nicht gefütterte .	28. Pelzwerk.	b. Fertige ꝛc.
(S. auch die Anmerk. 4. zu Felle.)		
Läusesamen (Läusekörner, Sabadillsamen, semen sabadillae s. cebadillae)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Lahn (Gold- oder Silberdrath) s. Drath.		
Lahnband s. Tressenwaaren.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Lait antéphélique und ähnliche Schönheitsmittel . . . . . (S. auch die Anmerk. zu Parfümerien.)	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
Lakritzensaft (Süßholzsaft)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerkung 5.
Lamawolle (Haar des Lama) wie Wolle s. diese.		
—, Garn und Waaren daraus wie Wollengarn und wollene Waaren s. diese.		
Lammfelle s. Lämmerfelle.		
Lampen, eiserne, grobe	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine (polirte, lackirte, vernirte ꝛc.) . . .	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. desgl.	d. 3. desgl.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen . .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen.	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Anmerkung. Lampen aus verschieden tarifirten Bestandtheilen sind nach derjenigen Nummer des Tarifs zu behandeln, welcher das dem Gewichte nach vorherrschende Material zugehört, und zwar ist die Klassification nach Maßgabe der in der betreffenden Nummer genannten Verbindungen vorzunehmen.		
Lampenschwarz	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerkung 4.
Lampreten s. Fische.		
Landkarten auf Papier und anderen Stoffen, auch eingebundene, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbands.	24. Literarische ꝛc.	a. Papier ꝛc. (zollfrei).
Languetten (Bänder) s. Zeugwaaren.		
Lanzetten	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Chirurgische (zollfrei).
Lardöl (Specköl) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht	26. Oel ꝛc.	a. 2. Anderes Oel ꝛc.
— in kleineren Flaschen oder Kruken	26. desgl.	a. 1. Oel ꝛc. in Flaschen ꝛc.
Laroze-Syrop s. Säfte.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Larven aus Papier oder Pappmasse, außer Verbindung mit anderen Materialien	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
—, dergleichen, in Verbindung mit Wachs und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	27. desgl.	d. Waaren ꝛc.
— aus Zeugwaaren in Verbindung mit Wachs oder Pappe.	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
— bloß aus Wachs	20. desgl.	b. desgl.
Laschen, eiserne (zur Verbindung von Eisenbahnschienen)	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
Lasting s. Zeugwaaren, wollene.		
Lastthiere, als: Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Lastthiere zum Waarentragen dienen .	Vorbemerkung 5. Wagen ꝛc.	(zollfrei.)
Lasursteine s. Halbedelsteine.		
Laternen mit Holzgestell und Fensterglas in seiner natürlichen Farbe, auch in Verbindung mit unedlen Metallen	13. Holz ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
—, magische (laterna magica) s. Zauberlaternen.		
—, andere nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch die Anmerk. zu Lampen.)		
Laternenhorn s. Hornplatten.		
Latten	13. desgl.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Latun (Messingblech) s. Blech.		
Lauge (Seifensiederlauge) s. Aetzkalilauge und Aetznatronlauge.		
Laugenstein und Laugenpulver (Aetznatron).	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerkung 1.
Lauten	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.
Lava, rohe	33. Steine ꝛc.	a. Steine, rohe ꝛc. (zollfrei).
Lavawaaren in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen . .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— in Verbindung mit Schildpatt, mit unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen . .		
— in Verbindung mit unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet (feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren)	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere s. Steinwaaren.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Lavendel (Lavendel-Blüthen und -Kraut), getrocknet	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Lavendelöl (Spieköl), ätherisches	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
—, fettes parfümirtes (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien).	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
Lavendelspiritus.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Lavendelwasser (S. auch die Anmerk. zu Parfümerien).	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
Lazurblau (Lasurblau, Ultramarin)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerkung 5.
Lebensbaumholz.	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Leber von Vieh.	25. Material- ꝛc. W.	g. Fleisch ꝛc.
Leberthran, gereinigter und ungereinigter, auch in Flaschen ꝛc.	26. Oel ꝛc.	b. 1. Fischthran ꝛc.
Leeres Oel s. Baumöl.		
Leder: lohgare oder nur lohroth gearbeitete, sowie bloß geschwärzte Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares, überhaupt Leder aller Art, soweit es nicht nachstehend ausgenommen ist	21. Leder u. Leder-W.	a. Leder ꝛc.
—, Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	21. desgl.	b. Namentlich.
—, künstliches (mit Kautschuck oder Guttapercha überzogene Zeugwaaren)	17. Kautschuck ꝛc.	e. Gewebe ꝛc., überzogene ꝛc.
—, Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, auf Erlaubnißscheine, unter Controle (S. auch Felle und Stiefelklappen.)	17. desgl.	Anmerkung zu e.
Lederabfälle, lediglich zur Leimfabrikation geeignete (S. auch Abfälle.)	1. Abfälle.	a. Namentlich (zollfrei).
Leder- und Ledertuch-Abschnitte, Leder- und Ledertuch-Streifen, welche keine weitere Bearbeitung erfahren haben, sind (mit Ausnahme der zugeschnittenen Handschuhe) zu behandeln wie Leder, beziehungsweise wie Ledertuch s. diese.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— —, die einer weiteren Bearbeitung, z. B. durch eingepreßte, ein- oder ausgeschnittene Verzierungen, Lochen, Steppen, Nähen u. s. w., unterworfen worden sind, werden behandelt wie Leder-, beziehungsweise Ledertuch-Waaren s. diese. (S. auch Regen- und Sonnenschirm-Kappen.) Anmerkung. Das bloße Zuschneiden von Leder oder Ledertuch zu einem bestimmten Zwecke, z. B. zu Sohlen, Mützenschirmen, Schuhblättern ꝛc. ist nicht als eine weitere Bearbeitung anzusehen.		
Lederfeilen s. Polirhölzer.		
Lederpappe	27. Papier ꝛc.	a. Graues ꝛc.
Lederpappwaaren außer Verbindung mit anderen Materialien	27. desgl.	c. Alles andere ꝛc.
— in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . .	27. desgl.	d. Waaren ꝛc.
Lederstücke, abgenutzte alte, desgleichen sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle . . . . . (S. auch Abfälle.)	1. Abfälle.	a. Namentlich (zollfrei).
Ledertuch (leather cloth)	40. Wachstuch ꝛc.	b. Alles andere.
—, mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen, oder mit einer Zwischenlage von solchem . .	17. Kautschuck ꝛc.	e. Gewebe ꝛc. überzogen ꝛc.
Ledertuchwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . . . (S. auch die Anmerkungen zu Lederwaaren.)	21. Leder u. Leder-W.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
Lederwaaren, grobe: Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder dergleichen bloß geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	21. desgl.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
—, feine: von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler, Dänischem oder ähnlichem feinen Leder, von sämisch- oder weißgarem, gefärbtem oder lackirtem Leder, von Pergament (ohne Unterschied, ob gefärbt, lackirt, gepreßt ꝛc. oder nicht),		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe aller Art aus Leder oder in Verbindung mit solchem .	21. Leder u. Leder-W.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
—, Handschuhe	21. desgl.	e. Namentlich.
(S. auch Handschuhe, Kurze Waaren, Schuhe, Schuhmacher-Waaren, Sattler-, Riemer- und Täschner-Waaren.)		
Anmerkung 1. Wenn Waaren, welche einem Zollsatze von weniger als 10 Thlr. unterliegen, in Verbindung mit den bei den feinen Lederwaaren der Nr. 21. d. genannten Ledersorten vorkommen, so unterliegen sie jenem geringeren Zollsatze nur dann, wenn sie ihrer ganzen Beschaffenheit nach nicht als feine Lederwaaren anzusehen sind.		
Anmerkung 2. Die Verbindung von Lederwaaren mit grauer Packleinwand, roher oder bloß gefirnißter Leinwand, dergleichen Zwillich oder Drillich, oder mit Seilerarbeit, ändert nichts im Zollsatze. Ebenso bleiben unwesentliche Zuthaten, als: Gurte, Bänder, Borten, Netze, Schnüre, Ausfütterungen, ferner Knöpfe, Plättchen, Schnallen, Ringe, Rosetten, Wappenschilder und dergleichen (auch von edlen Metallen) bei der Verzollung außer Betracht.		
Anmerkung 3. Waaren aus Leder mit eingepreßten Dessins werden wie dergleichen aus gefärbtem Leder behandelt.		
Anmerkung 4. Waaren aus grobem unbedruckten Wachstuch sind wie grobe Lederwaaren, Waaren aus allem anderen Wachstuch, Ledertuch, Wachsmousselin oder Wachstaffet wie feine Lederwaaren zu behandeln.		
Lederzucker (Reglisse)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Lehm	7. Erden ꝛc.	(zollfrei).
Leibwäsche s. Wäsche.		
Leim aller Art (aus Hautabfällen, Knochen, Fischen ꝛc., fester und flüssiger)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerkung 4.
Leimgallerte (durch Salzsäure entkalkte Knochen)	5. desgl.	a. Anmerkung 4.
Leimknochen wie Leimgallerte	5. desgl.	a. Anmerkung 4.
Leimleder von Gerbereien	1. Abfälle.	a. Abf. v. d. Eisenfabrikation (zollfrei.)

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Leinene Zwirnspitzen (aus leinenem Garn oder leinenem Zwirn) . . . . . (S. auch Spitzen).	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. W.	i. Zwirnspitzen.
Leinengarn, d. i. Garn aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle):		
1) Rohes Garn:		
a. von Flachs, Hanf oder Werg,		
α. Maschinengespinnst	22. desgl.	a. 1. α. Namentlich.
β. Handgespinnst	22. desgl.	a. 1. β. Namentlich.
b. von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen .	22. desgl.	a. 2. Namentlich.
2) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	22. desgl.	b. Namentlich.
3) Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt . . .	22. desgl.	c. Namentlich.
4) Leinen-Garn oder -Zwirn ohne Unterschied, in Verbindung mit Metallfäden . . .	22. desgl.	h. Bänder ꝛc.
Anmerkung 1. Jedes zwei- oder mehrdräthige Leinengarn ist als Zwirn zu behandeln.		
Anmerkung 2. Gedrehte vegetabilische Fasern werden, ohne Rücksicht auf den Grad der Drehung, wie versponnene behandelt, sofern sie nicht lediglich zum Zwecke der Verpackung zu Strängen zusammen gedreht sind.		
Anmerkung 3. Bei dem ungefärbten Leinengarn ist die Beimischung von Seide auf die Tarifirung ohne Einfluß; gefärbtes Garn in Verbindung mit Seide wird dagegen wie gefärbte Seide behandelt.		
Leinenwaaren s. Zeugwaaren.		
Leinkuchen . . . . . Leinkuchenmehl, Leinmehl	26. Oel ꝛc.	d. Rückstände ꝛc. (zollfrei).
Leinöl in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht	26. desgl.	a. 2. Anderes Oel ꝛc.
— in kleineren Flaschen oder Kruken	26. desgl.	a. 1. Oel ꝛc. in Flaschen ꝛc.
Leinölfirniß	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerkung 4.
Leinsaat und Leindotter	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
Leinwand s. Zeugwaaren, leinene.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, graue Packleinwand und ähnliche grobe Leinwand, gefirnißt, geölt, getheert oder mit Kautschuck getränkt (Deckleinwand)	40. Wachstuch ꝛc.	a. Grobes ꝛc.
—, Waaren daraus ſ. Schuhmacher-, Sattler-, Täſchner- und Zeugwaaren.		
—, Wachsleinwand ſ. Wachstuch.		
—, alte (Lumpen):		
a. beim Eingange	1. Abfälle.	c. Lumpen aller Art- ꝛc. (zollfrei).
b. beim Ausgange	II. Abtheil. Lumpen ꝛc.	1. Nicht von reiner Seide ꝛc.
—, Charpie aus Leinen ſ. Charpie.		
Leiogomme (Leiokom, Leogomme) . . . . . (S. auch Dextrin.)	25. Material- ꝛc. W.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.
Leiſtengarn ſ. Wollengarn.		
Leiterbäume und Leitern, hölzerne, rohe, ungefärbte	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
Leiterwagen ſ. Wagen.		
Lemniſche Erde (Bolus) . . . . . (S. auch Bolus.)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Leoniſche Treſſen ſ. Treſſenwaaren.		
Leopardenfelle	12. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerk-Ber.
Lepidolith (Lillalith, Mineral zur Bereitung von Lithionpräparaten ꝛc.)	33. Steine ꝛc.	a. Steine, rohe ꝛc. (zollfrei).
—, Waaren daraus, ſ. Steinwaaren.		
Lerchen ſ. Geflügel.		
Lerchenholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Lerchenſamen	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
Lerchenſchwamm (agaricus albus)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Lettern (Buchdruckerſchriften), ohne Unterſchied des Materials	3. Blei ꝛc.	b. Gewalztes ꝛc.
Letternholz (Muskatholz, Schlangenholz) . .	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Leuchter von Kupfer oder gegoſſenem Meſſing, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferſchmiede- ꝛc. W. ꝛc.
— von Meſſingblech; alle lackirten, oder vernirten von Kupfer oder Meſſing	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. desgl.	d. 3. desgl.
—, ganz oder theilweiſe von edlen Metallen . .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, ganz oder theilweise von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Levantin (ein geköpertes Seidengewebe) s. Zeugwaaren.		
Lichenen s. Flechten.		
Lichtbilder s. Bilder und Albums.		
Lichtblumenwurzel s. Zeitlosenwurzel.		
Lichtdämpfer nach Beschaffenheit des Materials.		
Lichte, Talg- und Stearinlichte	23. Lichte.	a. Namentlich.
—, andere	23. desgl.	b. desgl.
Lichtformen, gläserne s. Glas und Glaswaaren.		
— von Eisenblech	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, hölzerne, rohe, ungefärbte	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
—, zinnerne, unlackirte	43. Zinn ꝛc.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
Lichtputzen, eiserne, unpolirte	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, polirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer oder Messing, unlackirte . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Namentlich.
— —, lackirte	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. desgl.	d. 3. desgl.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen . .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Lichtschirme nach Beschaffenheit des Materials.		
Liebstöckelwurzel (radix levistici), getrocknete .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Lilienblüthen	5. desgl.	b. 2. desgl.
Limettenöl (oleum limettae), ätherisches Oel .	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Limonadenessenz	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Limonadenpulver	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Limonadenwasser (limonade gazeuse) . . .	5. desgl.	a. desgl.
Limonen, frische	25. Material- ꝛc. W.	h. 1. Namentlich.
—, andere s. Südfrüchte.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Limonenbaumholz (Citronenholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Limonenschalen, getrocknete	25. Material- ꝛc. W.	h. 2. α. Getrocknete ꝛc.
Lindenblüthen, getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Lindenholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Lineale, hölzerne, grobe, ungefärbte	13. desgl.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, gefärbte, gebeizte ꝛc.	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— —, feine (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit); Lineale von Horn, Elfenbein oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt)	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, eiserne, unpolirte	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, polirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Linienfedern (Reißfedern)	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Liniirtes Papier, welches zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtet ist	27. Papier ꝛc.	c. Namentlich.
Linon aus Flachs, Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle)	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. W.	g. Gebleichte ꝛc.
— aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen s. Zeugwaaren.		
Linsen s. Hülsenfrüchte.		
Linsenmehl	25. Material- ꝛc. W.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.
Lippitz (Meth) in Fässern, Flaschen ꝛc. . . .	25. desgl.	a. Bier ꝛc.
Liqueurs in Fässern, Flaschen ꝛc.	25. desgl.	b. Branntwein ꝛc.
Liquor (Hoffmannscher Geist)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Lischken s. Kober.		
Literarische und Kunstgegenstände:		
1) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten, sowie andere zu wissenschaftlichen Zwecken; Musika-		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
lien; alle diese Waaren auch eingebunden, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbands	24. Literarische ꝛc.	a. Papier ꝛc. (zollfrei).
2) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift: alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier	24. desgl.	b. Namentlich (zollfrei).
3) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen . . . . . (S. auch Alterthümliche Gegenstände, Bilder, Bildhauerarbeit, Kunstsachen und Platten.)	24. desgl.	c. desgl. (zollfrei).
Lithiumsalze (Jodlithium, Bromlithium ꝛc.). .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Lithographien, auch eingebundene, letztere ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbands	24. Literarische ꝛc.	a. Namentlich (zollfrei).
Lithographirsteine, rohe und geschliffene . .	33. Steine ꝛc.	a. Steine, rohe ꝛc. (zollfrei).
—, polirte	33. desgl.	d. 1. Außer Verbindung ꝛc.
— mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift . . .	24. Literarische ꝛc.	b. Gestochene ꝛc. (zollfrei).
Lithographirstein-Waaren s. Steinwaaren.		
Lithographirtes Papier, welches zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtet ist	27. Papier ꝛc.	c. Namentlich.
Litzen s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren) und Tressenwaaren.		
Lizzari (Krapp) s. Krapp.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Lobelienkraut (herba lobeliae inflatae), getrocknetes	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Locken, Haar- und Seidenlocken	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, Haare, ausgekochte, sortirte und in Lockenform gelegte	11. Haare ꝛc.	a. Haare ꝛc., roh ꝛc. (zollfrei).
Löffel, hölzerne, grobe, ungefärbte	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, feine, auch dergleichen mit Schnitzarbeit — aus anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt)	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, bleierne	3. Blei ꝛc.	d. Feine ꝛc. Bleiw. ꝛc.
—, eiserne (Blechlöffel)	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
—, zinnerne	43. Zinn ꝛc.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
— aus edlen Metallen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Löffelkraut (Scharbocksheil, Skorbutkraut), getrocknetes	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Löffelkrautspiritus	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Löschpapier, graues	27. Papier ꝛc.	a. Namentlich.
—, anderes s. Papier.		
Löwenmaul, wildes (Leinkraut, antirrhinum linaria), getrocknetes	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Löwenzahn-Kraut und -Wurzel (Butterblumen-Kraut und -Wurzel, herba et radix taraxaci), getrocknet	5. desgl.	b. 2. desgl.
Lohe	13. Holz ꝛc.	a. Brennholz ꝛc. (zollfrei).
Lohextrakt (Gerbematerial)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Lohgares und lohrothes Leder	21. Leder u. Leder-W.	a. Leder ꝛc.
Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)	13. Holz ꝛc.	a. Namentlich (zollfrei).
Lohrinde, auch gemahlen	13. desgl.	a. Brennholz ꝛc. (zollfrei).
Lo-kao (Chinesisches Grün, Saftgrün) . . . . (S. auch Saftgrün.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Lokomobilen, Lokomotiven, auch Theile davon	15. Instrumente ꝛc.	b. 1. Lokomotiven ꝛc.
(S. auch Maschinen.)		
Loogglaser (Gläser zur Ermittelung der Schnelligkeit eines Schiffes)	10. Glas ꝛc.	e. Farbiges ꝛc.
Lorbeerblätter, getrocknete	25. Material- ꝛc. W.	h. 2. α. Namentlich.
Anmerkung. Frische Lorbeerblätter werden wie getrocknete behandelt.		
Lorbeerblüthen, eingesalzene	25. desgl.	p. 2. Obst ꝛc.
Lorbeeren	25. desgl.	p. 2. desgl.
Lorbeerholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Lorbeeröl (Lohröl), flüchtiges und butterartiges	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Lorgnetten wie Brillen.		
Lorgnons s. Augengläser und die Anmerkung 6. zu Instrumente.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Lottospiele aus Papier, Pappe, Holz und Glas bestehend	27. Papier ꝛc.	d. Waaren ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Lotusholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Luchsfelle	12. Häute ꝛc.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.
Luchsstein s. Edelsteine.		
Lüstres s. Kronleuchter.		
Luftballons aus thierischen Därmen, Blasen oder Goldschlägerhaut, auch gefärbte . . .	37. Thiere ꝛc.	d. Blasen ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Luftbetten, Luftkissen von Kautschuck oder mit Kautschuck überzogenen oder getränkten Zeugstoffen s. Kautschuckwaaren.		
— —, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Luftholz (Purpurholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Luftpumpen	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Lumpen von reiner Seide	1. Abfälle.	c. Lumpen aller Art ꝛc. (zollfrei).
—, andere aller Art, auch Halbzeug:		
a. beim Eingange	1. desgl.	c. desgl. (zollfrei.)
b. beim Ausgange . . . . . (S. auch Halbzeug und die Anmerkungen 1. und 2. zu den Abfällen von Zeugstoffen.)	II. Abtheil. Lumpen ꝛc.	1. Nicht von reiner Seide ꝛc.
Lumpenzucker s. Zucker.		
Lungenmoos (Eichenlungenkraut, herba pulmonariae arboreae)	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
Lunten s. Zündwaaren.		
Luntenfeuerzeuge, ohne Rücksicht auf die Lunte, nach Beschaffenheit der sonstigen Bestandtheile.		
Lupen (Vergrößerungsgläser), gefaßte und ungefaßte	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Lupinen (Wolfsbohnen, Feigbohnen)	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
Lupulin s. Hopfenmehl.		
Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	b. Anmerk. 2.
—, anderes	6. desgl.	b. Geschmiedetes ꝛc.
Lustre (Lüster) s. Zeugwaaren.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Luzerne (eine Kleeart), frische	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
Luzerneheu.		
Luzernesaat	9. desgl.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
M.		
Macassaröl (ein parfümirtes fettes Oel) . . . (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
Maccaroni	25. Material- ꝛc. W.	q. 1. Kraftmehl ꝛc.
Macis und Macisnüsse . . . . . (S. auch Gewürze.)	25. desgl.	i. Gewürze ꝛc.
Madagoraholz (eine Art Gelbholz) . . . . (S. auch Gelbholz.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Madrastücher s. Zeugwaaren.		
Madsamen (Samen von madia sativa) . . .	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
Mäusefallen, eiserne s. Fallen.		
—, hölzerne s. Holzwaaren.		
Magellanische Rinde (Wintersrinde, cortex winteranus)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Magen von Vieh, frische, zum Genusse . . .	25. Material- ꝛc. W.	g. Fleisch ꝛc.
—, getrocknete (Material zur Käsebereitung) . .	37. Thiere ꝛc.	d. Blasen ꝛc.
Magnesia, kohlensaure natürliche (Magnesit, Giobertit)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei).
—, kohlensaure künstliche, auch dergleichen gebrannte (Bittererde, Talkerde); salzsaure (Chlormagnesium) und schwefelsaure (Bittersalz) . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 5.
Magnesit (natürliche kohlensaure Magnesia) s. Magnesia.		
Magnesium (Magnesium-Metall)	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Magnet-Armaturen, Magnet-Stäbe . .	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Magneteisenstein (Magnetstein, Eisenerz) . .	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Mahagoniholz (Mahoniholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Maiblumen (Maililien, flores convallariae), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Majestowurzel (Munjeet) . . . . . (S. auch Munjeet.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anm. 3. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Majolika s. Fayence.		
Majoran (Mairan, origanum majorana), getrockneter	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
—, wilder s. Dostkraut.		
Majoran-Oel (ätherisches Oel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Mais (türkischer Weizen) s. Getreide.		
—, zum Genuß zubereiteter s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.		
Maismehl	25. Material- ꝛc. W.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.
Maiwürmer	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Makintosh-Stoffe (mit Kautschuck getränkte Wollenstoffe)	17. Kautschuck ꝛc.	e. Gewebe ꝛc. überzogen ꝛc.
Makrelen s. Fische.		
Makulatur, beschriebene und bedruckte:		
a. beim Eingange	1. Abfälle.	c. Namentlich (zollfrei).
b. beim Ausgange	II. Abtheil. Lumpen ꝛc.	1. Nicht von reiner Seide ꝛc.
Malaccanüsse s. Acajounüsse.		
Malachit wie Halbedelsteine.		
Malachitgrün (eine grüne Kupferfarbe) (S. auch Kupferfarben, grüne.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Malachitwaaren wie Halbedelsteinwaaren.		
Maldivische Nüsse (Meerkokosnüsse)	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Malerfarben, die nicht namentlich ausgenommen sind	5. desgl.	a. Namentlich.
Malerleinwand (Malertuch)	40. Wachstuch ꝛc.	b. Alles andere.
Malermetall (Muschelgold, Muschelsilber [Bronzefarben])	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Malerpappe	27. Papier ꝛc.	c. Namentlich.
Malertuch (Malerleinwand)	40. Wachstuch ꝛc.	b. Alles andere.
Malthesererde (weißer Bolus)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Malvenblüthen (Färbematerial)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Malz	9. Getreide ꝛc.	a. Getreide ꝛc.
Manchester (baumwollenes, sammtartiges Gewebe) s. Zeugwaaren.		
Mandelkleie	26. Oel ꝛc.	d. Rückstände ꝛc. (zollfrei).
Mandelkuchen (Rückstände von der Fabrikation des Mandelöls)		
Mandeln	25. Material- ꝛc. W.	h. 2. α. Namentlich.
—, überzuckerte	25. desgl.	p. 1. Konfitüren ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Mandelöl, fettes	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
—, ätherisches (Bittermandelöl)		
Mandiocca (brasilianischer, westindischer, neuer weißer Sago) s. Sago.		
Manganoxydul, boraxsaures und andere Manganpräparate	5. desgl.	a. desgl.
Manganüberoxyd (Braunstein)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Mangeln s. Maschinen.		
Manilla-, auch Ostindischer Hanf, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht oder gefärbt, auch Abfälle . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Jute.)	8. Flachs ꝛc.	(zollfrei.)
— —, zusammengedrehte oder versponnene Fäden s. Leinengarn.		
— —, Band und andere Geflechte daraus . (S. auch Sparterie.)	35. Stroh- ꝛc. W.	c. Stroh- ꝛc. Geflechte ꝛc.
— —, Gewebe aus gesponnenem Manilla-Hanf s. Zeugwaaren, leinene. (S. auch Decken, Matten und Netze.)		
Manilla-Rohr s. Rohr.		
Manna (Mannazucker)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Mannagrütze (Schwadengrütze), rohe s. Getreide.		
—, gestampfte	25. Material- ꝛc. W.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.
Mannequins (Gliederpuppen als Modelle für Maler)	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Mannstreu-Kraut und -Wurzel s. Brachdistel-Kraut und -Wurzel.		
Manometer aller Art	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Manschetten s. Kleider und Putzwaaren, Pelzwerk, Spitzen, Wachstuchwaaren und Wäsche (Leibwäsche.)		
Mantelsäcke s. Sattlerwaaren.		
Mantillen s. Kleider und Putzwaaren und Spitzen.		
Manuskripte (Handschriften), auch eingebundene, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbands	24. Literarische ꝛc.	a. Papier ꝛc. (zollfrei).
Marabuts s. Schmuckfedern.		
Marcelline (ein leichter seidener Zeugstoff) s. Zeugwaaren.		

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Marcipan	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Marderfelle	12. Häute ꝛc.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.
Marfil végétal (Elfenbeinnüsse) (S. auch Corozonüsse.)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Margarin und Margarinsäure	26. Oel ꝛc.	c. Stearin ꝛc.
Marienglas (Gipsspath)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Marillenbaumholz (Aprikosenbaumholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Markasit (Wißmuth)	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Markasitkies (Schwefelkies)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Marken (Spielmarken) nach Beschaffenheit des Materials.		
Marly aus rohem, ganz grobem leinenen Gespinnst	22. Leinengarn ꝛc. u. ꝛc. W.	e. Graue ꝛc.
— aus halb oder ganz gebleichtem Gespinnst dieser Art	22. desgl.	g. Gebleichte ꝛc.
—, baumwollener, roher (aus rohem Garn verfertigter)	2. Baumwolle ꝛc.	c. 2. Alle ꝛc. dichte Gewebe ꝛc.
— —, anderer	2. desgl.	c. 3. Alle undichte Gewebe ꝛc.
— aus anderem Gespinnst s. Zeugwaaren.		
Marmelade (Schachtelsaft)	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Marmor und Marmorarbeiten s. Steine, Steinwaaren und Platten. Anmerkung. Künstlicher Marmor wird wie natürlicher behandelt.		
Marokin	21. Leder u. Leder-W.	b. Namentlich.
—, Waaren daraus, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	21. desgl.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
Maronen (genießbare Kastanien)	25. Material- ꝛc. W.	h. 2. β. Namentlich.
Maronenextrakt	25. desgl.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Maronenmehl ohne weitere Zubereitung	25. desgl.	h. 2. β. Kastanien ꝛc.
—, geröstet oder mit Zucker, Vanille ꝛc. zum feineren Tafelgenuß zubereitet	25. desgl.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Marqueterie (eingelegte Arbeit), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fällt (S. auch Parquettafeln.)	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Marquisen von roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, grauer Packleinwand oder Segeltuch . . . . . (S. auch die Anmerkungen zu Lederwaaren.)	21. Leder u. Leder-W.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
Marthaholz } (eine Art Rothholz) . . . . Martinsholz } (S. auch Rothholz.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Maschinen und Maschinentheile:		
1) Lokomotiven, Tender und Dampfkessel . .	15. Instrumente ꝛc.	b. 1. Namentlich.
Anmerkung. Als Theile von Lokomotiven, Tendern und Dampfkesseln sind nur solche Gegenstände zu behandeln, welche beim Eingange mit Sicherheit als Bestandtheile von derartigen Maschinen zu erkennen sind. Ist dies nicht der Fall, so finden die für Bestandtheile anderer Maschinen gegebenen Bestimmungen Anwendung. Dampfkessel fallen auch dann unter Nr. 15. b. 1., wenn sie, wie z. B. bei Schiffen, in Verbindung mit der Dampfmaschine, oder wenn sie als Theile einer in mehreren Stücken vorgeführten vollständigen Maschine eingehen.		
2) Andere, und zwar je nachdem der nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:		
a. aus Holz	15. desgl.	b. 2. α. Namentlich.
b. aus Gußeisen	15. desgl.	b. 2. β. Namentlich.
c. aus Schmiedeeisen oder Stahl . . .	15. desgl.	b. 2. γ. Namentlich.
d. aus anderen unedlen Metallen . . .	15. desgl.	b. 2. δ. Namentlich.
e. aus anderen, als den vorstehend genannten Materialien, nach Beschaffenheit derselben.		
Anmerkung 1. Maschinen und Maschinentheile, welche ganz aus einem Material gefertigt sind, unterliegen, insoweit nicht die Anmerkung 4. Platz greift (s. diese), demselben Zollsatze, wie Maschinen aus verschiedenen Stoffen, bei welchen das betreffende Material den dem Gewichte nach überwiegenden Bestandtheil bildet.		
Anmerkung 2. Als Maschinentheile sind nur solche Gegenstände zu behandeln, welche beim Eingange mit Sicherheit als Bestandtheile von Maschinen zu erkennen sind und, außer ihrer Verwendung zur Zusammensetzung von Maschinen, einen selbstständigen Gebrauch nicht zulassen.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Anmerkung 3. Maschinen, welche in ihre Theile zerlegt eingehen, werden, je nach den einzelnen unter sich in fester Verbindung stehenden Stücken, als Maschinentheile und nicht wie die betreffenden schon zusammengesetzten Maschinen tarifirt.		
Anmerkung 4. Auf Maschinen und Maschinentheile findet der Zollsatz für solche dann keine Anwendung, wenn dieselben an sich, ihrer Beschaffenheit nach, einem niedrigeren Zollsatze unterworfen oder zollfrei sind. Hiernach fallen z. B. grobe, ungefärbte hölzerne Maschinen, sofern sie nicht mit anderen Materialien verbunden sind, unter Nr. 13. c., Maschinen bloß aus Gußeisen unter 6. f. 1. u. s. w.		
Anmerkung 5. Wegen der Eggen, Pflugschaaren, Räder, Röhren, Spindeln, Spulen, Moletten s. die Anmerkungen zu diesen Artikeln.		
3) Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben:		
a. gravirt	15. Instrumente ꝛc.	b. 3. α. Namentlich.
b. nicht gravirt	15. desgl.	b. 3. β. Namentlich.
Anmerkung. Walzen, welche eine andere als die vorbezeichnete Bestimmung haben, sich jedoch beim Eingange mit Sicherheit als Maschinentheile erkennen lassen, sind nach den allgemeinen Grundsätzen für Maschinentheile zu behandeln.		
4) Kratzen und Kratzenbeschläge	15. desgl.	b. 4. Namentlich.
Maschinen-Treibriemen s. Treibriemen.		
Masken s. Larven.		
Masseln (in kleine Brote gegossenes Roheisen oder Luppeneisen) s. Eisen.		
Massicot (Bleigelb, Bleiglätte) . . . . . (S. auch Bleioxyd.)	3. Blei ꝛc.	a. 2. Blei- ꝛc. Glätte ꝛc.
Maße (Schneider- ꝛc. Maße) von gefärbtem Leder, von Ledertuch, feinem Wachstuch, auch mit einer Unterlage von Band aus Gespinnst, mit oder ohne Kapseln von unedlem Metall .	21. Leder u. Leder-W.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
— von Band aus Gespinnsten, ohne Kapseln, nach Beschaffenheit des Bandes.		
— von Band aus Gespinnsten, mit Kapseln aus unedlem Metall	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Maßstäbe	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Masten von Holz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Mastix (Harz)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Mastixblätter (Lentiscusblätter), auch gemahlen (Skinos, Gerbematerial)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Mastixcement s. Harzcement.		
Mastixfirniß	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Mastixholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Matapolams (Shirtings) s. Zeugwaaren, baumwollene.		
Mathematische Instrumente	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Namentlich (zollfrei).
Maticoblätter (folia matico s. maticae), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Matratzen, gepolsterte oder ausgefüllte aller Art	21. Leder u. Leder-W.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
Matrizen nach Beschaffenheit des Materials.		
Matten und Fußdecken von Gras, Seegras, Stroh, Schilf, Bast, Binsen, Baumwurzeln, Ginster und dergleichen, ordinaire:		
1) ungefärbte	35. Stroh- ꝛc. W.	a. 1. Ungefärbt.
2) ganz oder nur in einzelnen Halmen ꝛc. gefärbte	35. desgl.	a. 2. Gefärbt.
— —, feine (spartieähnliche)	35. desgl.	c. Stroh- ꝛc. Geflechte ꝛc.
(S. auch Decken [Fußdecken].)		
Mauerkellen s. Kellen.		
Mauerziegel, glasirte oder unglasirte	38. Thonwaaren.	a. Fliesen ꝛc. (zollfrei).
Maulbeerbaumholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Maulbeerblätter, getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Maulesel, Maulthiere s. Pferde.		
Maultrommeln (Brummeisen)	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. *a*. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Mazes (jüdisches Osterbrot)	25. Material- ꝛc. W.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.
Mecca-Balsam (Opobalsam, ägyptischer Balsam)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Mechanische Instrumente, soweit sie nicht zu den unter Nr. 15. a. 2. genannten Instrumenten gehören, s. Maschinen.		
Mechoacannawurzel (weißer Rhabarber), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Medaillen	24. Literarische ꝛc.	c. Namentlich (zollfrei).
Medaillons, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen . .	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
— von Glas, auch dergleichen in Verbindung mit künstlichen Blumen und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen .	10. Glas ꝛc.	e. Farbiges ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch Herren- und Frauenschmuck.)		
Meeralgen, rohe aller Art	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
Meerbälle (Seebälle, pilae marinae) . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Meerbohne (Meernabel, umbilicus marinus) s. Muschelschalen.		
Meerfenchel (Meerdill, Wasserfenchel) . . . . (S. auch Wasserfenchelsamen.)	5. desgl.	b. 2. desgl.
Meerhirse (Steinhirse, semen milii solis s. lithospermi)	5. desgl.	b. 2. desgl.
Meerrettig, frischer	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, getrockneter	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
—, anderer s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.		
Meersalz	25. Material- ꝛc. W.	t. Salz ꝛc.
Meerschaum, roher	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
—, künstlicher wie Meerschaum, roher.		
Meerschaumwaaren (aus natürlichem oder künstlichem Meerschaum), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . . . (S. auch Kurze Waaren.)	33. Steine ꝛc.	d. 2. In Verbindung ꝛc.
Meerschweine	37. Thiere ꝛc.	a. Thiere ꝛc., lebende ꝛc. (zollfrei).
Meerstinz (stincus marinus), getrocknet, eingesalzen ꝛc.	37. desgl.	d. Blasen ꝛc.
Meerzwiebel (radix scillae s. squillae marinae), frische	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten, auch gebrannt oder geröstet	25. Material- ꝛc. W.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.
—, Fabrikate daraus, nicht gebackene	25. desgl.	q. 1. Kraftmehl ꝛc.
—, ostindisches (Stärkemehl aus Pflanzensubstanzen) (S. auch Kraftmehl [Stärkemehl], Maronenmehl und Reismehl.)	25. desgl.	q. 1. desgl.
Mehlbeerbaumholz (Atlasbeerholz, Eisebeerholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Meisterwurzel (Kaiserwurzel), getrocknete . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Meißel, eiserne, unpolirte	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, polirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Melasse s. Syrop.		
Melilotus (Steinklee), getrockneter	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Melis	25. Material- ꝛc. W.	x. Zucker.
Melisse (Melissenkraut), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Melissengeist, Melissenöl (Karmelitengeist, ätherisches Oel)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Melkmaschinen s. Maschinen.		
Melonen s. Obst.		
Mennige (Bleiroth)	3. Blei ꝛc.	a. 2. Namentlich.
Menschenhaare s. Haare.		
Mercurius (Quecksilber)	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Mergel	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Mergelschiefer, bituminöser	33. Steine ꝛc.	a. Steine, rohe ꝛc. (zollfrei).
Merino s. Zeugwaaren.		
Messer, eiserne, feine, als: Tisch-, Taschenmesser ꝛc.; Messer in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6. f. 2. oder Nr. 20. fallen	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. α. Namentlich.
— —, grobe, zum Handwerksgebrauch, auch ganz grobe zum häuslichen Gebrauch, z. B. sogenannte Kniese und Bauernpuffer	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, hölzerne, feine; Messer von anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt)	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
— ganz oder theilweise aus edlen Metallen . .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— ganz oder theilweise aus Schildpatt oder aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Messerputzmaschinen s. Maschinen.		
Messerschmiede-Waaren, grobe, ohne Politur und Lack	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, feine, lackirte, polirte; Messerschmiede-Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6. f. 2. oder Nr. 20. fallen	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— in Verbindung mit edlen Metallen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— in Verbindung mit Schildpatt oder mit unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen . . (S. auch Messer.)	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Messing s. Kupfer.		
Messingblech s. Blech.		
Messingdrath s. Drath.		
Messing-Feile und -Späne	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Messingplatten s. Platten.		
Messingwaaren s. Kupferwaaren.		
Meßgewänder (Ornate, Paramente) s. Kleider und Putzwaaren.		
Meßketten	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Metalle, edle (Gold, Silber, Platina, Palladium und Iridium), gemünzt, in Barren oder Bruch, mit Ausnahme der fremden silberhaltigen Scheidemünze	7. Namentlich.	(zollfrei.)
—, unedle:		
1) Blei s. dieses.		
2) Eisen s. dieses.		
3) Zink s. dieses.		
4) Zinn s. dieses.		
5) Kupfer und im Tarif nicht besonders genannte unedle Metalle (Aluminium, Antimon, Arsenik, Cadmium, Kalium, Kobalt, Magnesium, Natrium, Nickel, Quecksilber, Titan, Wißmuth, Wolfram ꝛc.) s. Kupfer.		

Digitized by Goog

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Metalloxyde, nicht besonders genannte . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Metallwaaren s. die Waaren aus den betreffenden Metallen und Kurze Waaren.		
Meth in Fässern, Flaschen ꝛc.	25. Material- ꝛc. W.	a. Bier ꝛc.
Methylalkohol (Holzgeist)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
(S. auch Holzgeist.)		
Metzen, hölzerne, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
Mexicanische Fiber (Agavefasern) s. Agavefasern.		
Mikroskope	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Milch	37. Thiere ꝛc.	b. Namentlich (zollfrei).
Milchglas wie weißes Glas.		
Milchzucker (saccharum lactis)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Millefleur-Oel (ätherisches Oel)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Millepedes (Kellereſel, Kugelassel, Tausendfuß), getrocknet	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Mimosengummi (arabisches Gummi)	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Mineralblau s. Kupferfarben, blaue, Berlinerblau, Kobaltblau und Ultramarin.		
Mineralgelb (Cassseler Gelb, Turnersgelb, Pariser Gelb, Veroneser Gelb)	5. desgl.	a. Anmerk. 6.
Mineralgrün s. Kupferfarben, grüne und Chromgrün.		
Mineralien, mineralische Stoffe, rohe, auch gebrannte, geschlemmte oder gemahlene, nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffene . .	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Mineralkermes (ein Spießglanz-Präparat) . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Mineralkitt (Asphalt)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Mineralmohr (aethiops mineralis) s. Schwefelquecksilber, schwarzes.		
Mineralöl (Hydrokarbür, Steinöl, Petroleum, Photogen, Solaröl ꝛc.), roh und gereinigt .	36. desgl.	(zollfrei.)
Mineraltheer (Bergtheer, flüssiger Asphalt) . .	36. desgl.	(zollfrei.)
Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Minium (Mennige)	3. Blei ꝛc.	a. 2. Blei- ꝛc. Glätte ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Mirabellen s. Obst.		
Mirbanöl s. Nitrobenzin.		
Mispeln s. Obst.		
Mist (thierischer Dünger)	1. Abfälle.	b. Blut ꝛc. (zollfrei).
Mistelstengel (stipites visci)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Mistgabeln und Misthaken, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. *a.* Ambosse ꝛc.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. *β.* Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
Mitisgrün (eine grüne Kupferfarbe) . . . . (S. auch Kupferfarben, grüne.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Mittlergrün (Chromoxyd) . . . . . (S. auch Chromgrün.)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Mixtpickles	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Modebilder s. Bilder (Gemälde.)		
Modelle von Maschinen s. Maschinen.		
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Möbel, hölzerne, grobe, rohe ungefärbte . . .	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, gefärbte, gebeizte, gefirnißte, lackirte, polirte; Möbel, ungefärbte oder gefärbte, in einzelnen Theilen mit unedlen Metallen, lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, Ledertuch, Wachstuch oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verbunden	13. desgl.	c. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— —, feine (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit, feiner Malerei, Holzbronze ꝛc.); Möbel in Verbindung mit Rohrgeflecht, Spiegelglas, gefärbtem Glase oder anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13. e., 13. g. oder Nr. 20. fallen	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, Korbmöbel (gefärbte und ungefärbte); dergleichen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 13. g. oder Nr. 20. fallen	13. desgl.	f. desgl.
—, von Rohr, Horn oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13. g. oder Nr. 20. fallen	13. desgl.	f. desgl.
—, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. *α.* Ambosse ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. .	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine (polirte, lackirte ꝛc.); eiserne Möbel in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6. f. 2., 13. g. oder Nr. 20. fallen	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
—, gepolsterte, auch überzogene aller Art . . .	13. Holz ꝛc.	g. Namentlich.
—, Gestelle, hölzerne zu Möbeln (z. B. Stuhlgerippe), rohe, bloß fournirte . . . . . (S. auch Hausgeräthe, Effekten und Kurze Waaren.)	13. desgl.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
Anmerkung. Ausstattungen einzelner Theile von Möbeln mit Leder, Kautschuck, Guttapercha, Zeugstoffen, Wachstuch, Bändern, Gurten oder Gespinnstfäden (z. B. der Beschlag der Platte eines Schreib- oder anderen Tisches mit Leder oder Wachstuch, die Ausfütterung von Kästen in Tischen, Kommoden und dergleichen mit Zeugstoff, die Verbindung eines Nähtisches mit einem Nähkissen, die Gurten und Bindfaden an einem Bettgestell und dergleichen mehr) haben bei der Tarifirung außer Betracht zu bleiben, und es ist die betreffende Waare nach demjenigen Tarifsatze zu behandeln, welchem sie ohne diese Verbindung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zufallen würde.		
Möhren, frische	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, gebrannte, auch dergleichen pulverisirte . . .	25. Material- ꝛc. W.	m. 1. Kaffee ꝛc.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.		
Möhrensamen, cretischer (semen dauci cretici)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Mörser von Gußeisen, ohne Politur und Lack .	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren ꝛc.
— —, polirte oder lackirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer oder Messing, unlackirte. . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Namentlich.
— —, lackirte	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. desgl.	d. 3. desgl.
— von Serpentinstein	33. Steine ꝛc.	b. Edelsteine ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Mörtel	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Mohair (Kämelwolle, Kämelhaar, Teftik, Haar der Kämel- oder Angoraziege) wie Wolle ſ. dieſe.		
—, Garn und Waaren daraus wie Wollengarn und wollene Waaren ſ. dieſe.		
Mohairſtoff (ein wollener Zeugſtoff, auch aus anderem als Kämelhaar) ſ. Zeugwaaren.		
Mohnköpfe, getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Mohnöl in Fäſſern, desgleichen in Flaſchen oder Kruken von mindeſtens einem Zentner Bruttogewicht	26. Oel ꝛc.	a. 2. Anderes Oel ꝛc.
— in kleineren Flaſchen oder Kruken	26. desgl.	a. 1. Oel ꝛc. in Flaſchen ꝛc.
Mohnſamen	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
Mohrrübenſaft, eingekochter ſ. Säfte.		
Molden (Mulden), hölzerne, rohe, ungefärbte. .	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
Moletten (ſtählerne Prägeſtempel in Walzenform), gravirte oder ungravirte, ohne Politur . .	6. Eiſen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, polirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eiſenguß ꝛc.
Anmerkung. Moletten, welche als Beſtandtheile einer Maſchine mit dieſer eingehen, werden als Maſchinentheile behandelt.		
Molken	37. Thiere ꝛc.	b. Eier ꝛc. (zollfrei).
Moll, Molton } ſ. Zeugwaaren.		
Moluckiſches Holz (Purgirholz, lignum crotonis tiglii)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Molybdänglanz (Waſſerblei)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Molybdänſäure	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemiſche ꝛc.
Moor, Moir, Moirée ſ. Zeugwaaren.		
Moorerde (Erde)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Moorhirſe ſ. Hirſe.		
Moorkohle.	34. Steinkohlen ꝛc.	a. Braunkohlen ꝛc. (zollfrei).
Moos, rohes aller Art, auch getrocknetes oder gefärbtes	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächſe ꝛc. (zollfrei).
Morcheln, friſche	9. desgl.	c. desgl. (zollfrei).
—, andere ſ. Gartengewächſe für den menſchlichen Genuß.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Mordants (Beizmittel) s. die als solche dienenden Substanzen.		
Morsellen (Konditorwaare)	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Mosaikwaaren von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt); auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . . (S. auch Parquettafeln.)	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, aus Steinen bestehend s. Steinwaaren.		
— in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— in Verbindung mit Schildpatt, oder mit unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen . .	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Moschus (Bisam)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Moschuswurzel (Sumbulwurzel), getrocknete .	5. desgl.	b. 2. desgl.
Moscovade s. Zucker.		
Most, frisch oder eingekocht (Traubensyrop) in Fässern, Flaschen ꝛc.	25. Material- ꝛc. W.	e. Wein ꝛc.
Mostrich (mit Most, Gewürzen oder anderen Ingredienzien zubereiteter Senf)	25. desgl.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Mousselin s. Zeugwaaren.		
—, Wachsmousselin	40. Wachstuch ꝛc.	b. Alles andere.
Mühlen s. Maschinen, auch Kaffee-, Pfeffer- und Senf-Mühlen.		
Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupen, Gries, Grütze, Mehl	25. Material- ꝛc. W.	q. 2. Namentlich.
Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen	33. Steine ꝛc.	a. Steine, rohe ꝛc. (zollfrei).
Münzen, Gold- und Silbermünzen, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünzen	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
—, Kupfer- und andere Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— für öffentliche Sammlungen . . . . . (S. auch Schaumünzen.)	Vorbemerkung 8. Kunstsachen ꝛc.	(zollfrei.)
Anmerkung. Gehen Münzen für öffentliche oder Privat-Sammlungen in Umschließungen ein, welche zur ferneren Aufbewahrung dienen, so bleiben dieselben bei der Tarifirung außer Rücksicht.		
Münzgrätze (Münzgekrätz)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Münzsammlungen s. Münzen.		
Mützen, gewirkte oder gestrickte s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren.)		
—, Pelzmützen (ganz oder theilweise aus Pelzwerk)	28. Pelzwerk.	a. Ueberzogene ꝛc.
—, andere wie Hüte.		
Mützenfutter s. Huteinlagen.		
Mützenriemen von ungefärbtem, unlackirtem, unbedrucktem Kautschuck, gefirnißtem Eisen und gefirnißtem Bindfaden	17. Kautschuck ꝛc.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
—, andere von Kautschuck s. Kautschuckwaaren.		
— von Leder s. Lederwaaren.		
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Anmerkung. Mützenriemen in Verbindung mit Schnallen, Schiebern und dergleichen wie die betreffenden Waaren ohne diese Zuthaten.		
Mützenschirme von Pappe	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
— —, am Rande und an der inneren Seite mit Leder belegt	27. desgl.	d. Waaren ꝛc.
— aller Art, auf der äußeren Seite mit Zeugstoff belegt	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
— von Kautschuck s. Kautschuckwaaren.		
— von Leder, Ledertuch, Wachstuch, oder auf der äußeren Seite damit belegt s. Lederwaaren.		
—, andere nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch die Anmerkung zu Leder- und Ledertuch-Abschnitte.)		
Muffblätter	28. Pelzwerk.	b. Fertige ꝛc.
Muffen von Federn — von Pelz	28. desgl.	a. Ueberzogene ꝛc.
— von Zeugstoffen wie Kleider und Putzwaaren.		
Mulden s. Molden.		
Muldenblei s. Blei.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Mull s. Zeugwaaren.		
Mumien, ganz oder in Theilen wie Naturalien s. diese.		
Mumme in Fässern, Flaschen ꝛc.	25. Material- ꝛc. W.	a. Bier ꝛc.
Mundharmonika's	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.
Mundlack (Oblaten)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Namentlich.
Mundleim	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Mundstücke (zu Tabackspfeifen) von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt) . .	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, ganz oder theilweise von edlen Metallen ꝛc. .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise von Schildpatt oder von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen . .	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
— (zu musikalischen Instrumenten) . . . . . (S. auch die Anmerkung 5. zu Instrumente.)	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.
Munjeet (Mongister, Majestowurzel, ostind. Krapp)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Muränen s. Fische.		
Murexid (Murexidroth, Purpurkarmin) . . .	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Murmeln (Marmeln) s. Knicker.		
Murmelthierfelle	12. Häute ꝛc.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.
Mus (ohne Zucker ꝛc., bloß eingekochtes Obst) . (S. auch Obst.)	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Muschelfarben (Malerfarben in Muscheln) . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Muschelgold, Muschelsilber (Bronzefarbe) .	5. desgl.	a. desgl.
Muscheln, frische, unausgeschälte	37. Thiere ꝛc.	a. Namentlich (zollfrei).
—, ausgeschälte . . . . . (S. auch Seethiere.)	25. Material- ꝛc. W.	r. Muschel- ꝛc. Thiere ꝛc.
Muschelschalen, rohe, auch dergleichen mit eingebohrten Löchern	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
—, geschliffene	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Muschelseide (Seide der Steckmuschel). . . .	30. Seide ꝛc.	a. Seiden-Kokons ꝛc. (zollfrei).
Muschelthiere aus der See. . . . . (S. auch Seethiere.)	25. Material- ꝛc. W.	r. Namentlich.
Muschelwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . . . (S. auch Kurze Waaren.)	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Musikalien, auch eingebundene, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbands . . .	24. Literarische ꝛc.	a. Papier ꝛc. (zollfrei).
Musikalische Instrumente u. deren Bestandtheile (S. auch die Anmerkungen 4. und 5. zu Instrumente.)	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.
Musikdosen Musikwerke (Spielwerke)	15. desgl.	a. 1. desgl.
Musivgold, Musivsilber	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Muskatbalsam (Muskatbutter, Muskatöl) . .	5. desgl.	a. desgl.
Muskatblüthenöl (Macisöl, ätherisches Oel) .	5. desgl.	a. desgl.
Muskat-Blumen, -Blüthen	25. Material- ꝛc. W.	i. Gewürze ꝛc.
Muskatholz (Letternholz, Schlangenholz) . . .	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Muskatnüsse aller Art . . . . . (S. auch Gewürze.)	25. Material- ꝛc. W.	i. Gewürze ꝛc.
Muskatnußöl, ätherisches	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Muskatöl (Muskatbalsam, Muskatbutter) . . .	5. desgl.	a. desgl.
Musselin s. Zeugwaaren.		
—, Wachsmusselin	40. Wachstuch ꝛc.	b. Alles andere.
Muster und Musterkarten in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind	Vorbemerkung 7. Namentlich.	(zollfrei.)
Anmerkung 1. Wenn Zweifel darüber entstehen, ob als Muster bezeichnete Zeugwaaren nicht zu einem anderen Gebrauche dienen möchten, so ist den Betheiligten gestattet, dieselben unter amtlicher Controle in geeigneter Weise zu jeder anderen Benutzung als zu Mustern unbrauchbar zu machen.		
Anmerkung 2. Proben von Materialwaaren, Tabak und sonstigen Konsumtibilien sind von der zollfreien Einlassung als Muster ausgeschlossen.		
Musterblätter (Vorbilder zum Sticken ꝛc.) . .	24. Literarische ꝛc.	a. Papier ꝛc. (zollfrei).
—, mit Linien zu solchen Mustern vorgedrucktes Papier	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
Mutterharz (gummi galbanum) wie Aloë .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Mutterkorn	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Mutterlauge (Bitterlauge) von Salzsiedereien .	1. Abfälle.	a. Namentlich (zollfrei).
Mutternelken (anthophylli, Samen vom Nelkenbaum)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Mutterzimmt . . . . . (S. auch Gewürze.)	25. Material- ꝛc. W.	i. Gewürze ꝛc.
Myrobalanen, auch gemahlen	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Myrrhen	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
N.		
Nachtigallen	37. Thiere ꝛc.	a. Thiere ꝛc., lebende ꝛc. (zollfrei).
Nachtlichte aus Wachs, Stearin, Talg, in Verbindung mit Kork, Kartenpapier und anderen Materialien	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
— aus Papier oder Papierhülsen, mit Stearin angefüllt	27. Papier ꝛc.	d. Waaren ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Nachtsäcke s. Täschnerwaaren.		
Nachtschattenkraut (folia solani nigri), getrocknet	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Nadelbüchsen nach Beschaffenheit des Materials.		
Nadeln (Nähnadeln)	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. β. Namentlich.
—, eiserne Strick- und Häkelnadeln, Stecknadeln, Steppnadeln für Tapezierer, Sattler ꝛc., dergleichen Pack-, Radir-, Haar- und Schnür-Nadeln	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
—, Spicknadeln, eiserne	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, Strick-, Häkel-, Stecknadeln ꝛc., aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt)	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen . .	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch Herren- und Frauenschmuck.)		
Anmerkung. Nadeln, welche keine selbstständige Ver-		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
wendung zulassen, und nur in dem Zusammenhange mit Maschinen zu benutzen sind, z. B. Tricotnadeln für Strumpfwirkerstühle s. Maschinentheile.		
Nadeln von Nadelhölzern	13. Holz ꝛc.	a. Brennholz ꝛc. (zollfrei).
Nadlerwaaren s. Gürtlerwaaren und Nadeln.		
Nägel, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2 α. Ambosse ꝛc.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc., auch verzinkte	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine (polirte, lackirte, vernirte)	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— aus Kupfer oder gegossenem Messing, grobe, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
—, andere aus Kupfer oder gegossenem Messing; alle lackirten oder vernirten; eiserne mit messingenen Köpfen	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen		
— aus unedlen Metallen mit Porzellanköpfen . .	38. Thonwaaren.	d. Porzellan ꝛc., farbiges ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen . .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Nähkästchen, Nähkörbe nach Beschaffenheit des Materials.		
Nähkissen s. die Anmerkung zu Kissen.		
Nähmaschinen s. Maschinen.		
Nähnadeln.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. β. Namentlich.
Nähringe s. Fingerhüte.		
Nähsteine (Steine in Verbindung mit einem Nähkissen)	33. Steine ꝛc.	d. 2. In Verbindung ꝛc.
Nag-Kassar-Blüthen, getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Nanking s. Zeugwaaren.		
Naphta, natürliche (flüchtiges Erdöl)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
—, künstliche (Aether, Essigäther ꝛc.).	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Nashorn (Einhorn)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Natrium-Metall.	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Natron, arsenigsaures.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
—, borsaures (Borax)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, doppeltkohlensaures	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 2.
—, essigsaures	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
—, kaustisches (Aetznatron, kaustische Soda, Seifenstein)	5. desgl.	a. Anmerk. 1.
—, kieselsaures (Wasserglas)	5. desgl.	a. Anmerk. 1.
—, kohlensaures s. Soda.		
—, phosphorsaures	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
—, salpetersaures (Chili- oder Natron-Salpeter), roh und raffinirt	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
—, salzsaures (Kochsalz)	25. Material- ꝛc. W.	t. Salz ꝛc.
—, schwefelsaures (Glaubersalz), krystallisirtes und calcinirtes	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 7.
—, schwefligsaures	5. desgl.	a. Anmerk. 7.
—, thonsaures (Aluminat von Natron)	5. desgl.	a. Anmerk. 2.
—, unterchlorigsaures (Labarraquesche Lauge)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
—, unterschwefligsaures	5. desgl.	a. Anmerk. 7.
—, zinnsaures (Drucksalz, Präparirsalz)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Natronsalpeter (Chilisalpeter, salpetersaures Natron), roh und raffinirt	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Natronsalze, nicht besonders genannte	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Natterwurzel s. Krebswurzel.		
Naturalien zu wissenschaftlichen Sammlungen	Vorbemerkung 8. Kunstsachen ꝛc.	(zollfrei.)
Neapelgelb (antimonsaures Bleioxyd) wie chromsaures Bleioxyd	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 6.
Neapolitanische Erde (antimonsaures Bleioxyd) wie chromsaures Bleioxyd	5. desgl.	a. Anmerk. 6.
Nelken (Gewürznägelein), auch entölte (S. auch Gewürze.)	25. Material- ꝛc. W.	i. Gewürze ꝛc.
Nelkenöl (ätherisches Oel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Nelkenpfeffer (Piment) (S. auch Gewürze.)	25. Material- ꝛc. W.	i. Gewürze ꝛc.
Nelkenrinde (Nelkencassia, Nelkenzimmt)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Nelkenstengel		
—, gepulverte (S. auch Gewürze.)	25. Material- ꝛc. W.	i. Gewürze ꝛc.
Nelkenwurzel (Benedictenwurzel, radix caryophyllatae), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Neroliöl (Orangenblüthenöl, ätherisches Oel)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Nerzfelle (Nörzfelle)	12. Häute ꝛc.	b. Felle z. Pelzwerk-Ver.
Nesselgarn (ein Baumwollengarn) s. Baumwollengarn.		
Nesseltuch s. Zeugwaaren.		
Nesteln (Schnüre) s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).		
Netze (Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferdenetze):		
1) von Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), ungebleicht oder ungefärbt, auch dergleichen getheert, geleimt oder gefirnißt .	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. Waaren.	d. Seilerwaaren ꝛc.
2) dergleichen gebleicht oder gefärbt . . .	22. desgl.	f. Rohe ꝛc.
3) aus Baumwollengarn, allein oder auch in Verbindung mit Leinen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt	2. Baumwolle ꝛc.	c. 2. Alle ꝛc. dichte Gewebe ꝛc.
4) alte (zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbare) Fischernetze, getheert oder nicht getheert:		
a. beim Eingange	1. Abfälle.	c. Namentlich (zollfrei).
b. beim Ausgange	II. Abtheil. Lumpen ꝛc.	2. Namentlich.
(S. auch die Anmerkung zu Seilerwaaren.)		
— (Haarnetze, Kopfputze aus Gespinnsten) wie Kleider und Putzwaaren.		
—, andere aus Gespinnsten s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).		
Neublau (Waschblau [mit Stärke versetzter Indigokarmin])	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Neucatechu (ein gerbestoffhaltiger Extrakt, namentlich aus Fichten, Tannen, Kiefern ꝛc.). . .	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Neugrün (eine grüne Kupferfarbe)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
(S. auch Kupferfarben, grüne.)		
Neunaugen s. Fische.		
Neuroth (mit Stärke versetzter Fernambukfarbstoff)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Neusilber, unverarbeitetes oder Bruch. . . .	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
(S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall.)		
— in Blechen s. Blech.		
Neusilberdrath s. Drath.		
Neusilberwaaren s. Kupferwaaren.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Neuwieder-Blau (eine blaue Kupferfarbe) . . (S. auch Kupferfarben, blaue.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
— -Grün (eine grüne Kupferfarbe) . . . . (S. auch Kupferfarben, grüne.)		
Nicaraguaholz (eine Art Blauholz) . . . . (S. auch Blauholz.)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Nickel-Erze.	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Nickel-Metall in Barren oder rohen Stücken, rein (Würfelnickel, Nickelschwamm), oder in Verbindung mit anderen Metallen (Alfénide, Neusilber, Kobaltspeise, Nickelspeise, Nickelstein ꝛc.)	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
—, geschmiedet oder gewalzt	19. desgl.	b. Geschmiedet ꝛc.
Nickel-Oxyd	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Nickel-Schwamm (Nickel-Metall, Würfelnickel) .	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Nickel-Waaren (Waaren aus Nickel mit Kupfer oder anderen unedlen Metallen legirt) s. Kupferwaaren.		
Nießwurz (weiße und schwarze, radix hellebori), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Nilpferdzähne (dentes hippopotami) . . .	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Nitrobenzin (Nitrobenzol, künstliches Bittermandelöl, Mirbanöl)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Nivellirwaagen	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Nörzfelle (Nertzfelle)	12. Häute ꝛc.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.
Noten, auch eingebundene, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes	24. Literarische ꝛc.	a. Papier ꝛc. (zollfrei).
Notizbücher s. Briefstaschen.		
Nudeln	25. Material- ꝛc. W.	q. 1. Namentlich.
Nürnberger Waaren von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme des Schildpatts), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . .	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Nüsse, nicht namentlich genannte:		
1) zum Gewerbegebrauch	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
2) zum Medizinalgebrauch	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
3) als Schnitzstoff	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
—, frische, grüne (unausgeschälte), zum Genuß .	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, trockene zum Genuß, auch ausgeschälte . . .	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
—, eingemachte	25. desgl.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
—, Muskatnüsse	25. desgl.	i. Gewürze ꝛc.
(S. auch Gewürze.)		
Nußbaumholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Nußöl in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht	26. Oel ꝛc.	a. 2. Anderes Oel ꝛc.
— in kleineren Flaschen oder Kruken	26. desgl.	a. 1. Oel ꝛc. in Flaschen ꝛc.
Nutria-Felle (Seeratten-Felle)	12. Häute ꝛc.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.
Nutria-Haare wie Wolle s. diese.		
Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet	13. Holz ꝛc.	b. Namentlich (zollfrei).
O.		
Oblaten (Mundlack) aus Teig	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
— aus Gelatine		
— aus gepreßtem Papier, auch gummirte . . .	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
— aus Mehl, Zucker ꝛc., zum Genuß	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Obsidian wie Halbedelsteine.		
Obst, frisches	9. Getreide ꝛc.	c. Namentlich (zollfrei).
—, getrocknet, gedörrt, gebacken, zerschnitten, gepulvert, in sonstiger Weise zerkleinert, oder ohne Zucker ꝛc. bloß eingekocht (Mus); eingesalzenes in Fässern, Töpfen, Krügen und dergleichen	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Anmerkung. Geht getrocknetes Obst in feinen, verzierten Holz- oder Pappkästchen ein, so werden diese dem Gewichte der Waare beigerechnet, ohne auf die Tarifirung einen Einfluß zu üben.		
—, gegohrenes	25. desgl.	p. 2. desgl.
(S. jedoch Weinbeeren, gegohrene.)		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— mit Zucker, Essig, Oel, Gewürz oder sonst, namentlich in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachtes, eingedämpftes oder auch eingesalzenes; ingleichen kandirtes	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
—, frisches und zubereitetes, in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossenes . . . . . (S. auch Südfrüchte.)	25. desgl.	p. 1. desgl.
Obstwein in Fässern, Flaschen ꝛc.	25. desgl.	e. Wein ꝛc.
Ocher (Oker)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Ochsen und Zuchtstiere	39. Vieh.	b. 1. Namentlich.
— als Zugthiere s. Zugthiere.		
Ochsengalle, frisch und im eingetrockneten Zustande	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Ochsenziemer, getrocknete	1. Abfälle.	b. Blut ꝛc. (zollfrei).
Ochsenzungen, frische, geräucherte oder gepöckelte	25. Material- ꝛc. W.	g. Fleisch ꝛc.
Odermennig (Steinwurz, agrimonia), getrocknet	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Odontine (Zahnseife) . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Seife.)	31. Seife ꝛc.	c. Feine ꝛc.
Oefen von Gußeisen, unpolirte	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren ꝛc.
— von Schmiedeeisen oder Eisenblech, grobe:		
1) nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. . . .	6. desgl.	f. 2. α. Amboße ꝛc.
2) vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, eiserne, feine (polirte)	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
—, thönerne, gemeine, d. h. gewöhnliche, aus gemeinem Thon gefertigte, mit oder ohne Glasur	38. Thonwaaren.	a. Fliesen ꝛc. (zollfrei).
—, feine (d. h. fein gearbeitete) von gemeinem Thon, mit oder ohne Glasur; von Fayence, einfarbige oder weiße	38. desgl.	b. 1. Einfarbige ꝛc.
— von bemaltem, bedrucktem ꝛc. Fayence . . .	38. desgl.	b. 2. Bemalte ꝛc.
— von Porzellan s. Porzellan.		
Anmerkung. Wesentliche trennbare Bestandtheile von Oefen, welche einem anderen Tarifsatze unterliegen als demjenigen, welchem die Oefen ohne diese Bestandtheile zufallen würden, sind nach ihrer Beschaffenheit besonders zur Verzollung zu ziehen. Sind die Bestandtheile nicht trennbar, so wird die Verzollung nach dem augenscheinlich überwiegenden Materiale bewirkt.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Oel, ätherisches	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
—, fettes zum Medizinalgebrauch, soweit es nicht besonders ausgenommen ist		
—, Ricinusöl		
—, Ricinusöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
—, fettes parfümirtes . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
—, Baumöl in Fässern	26. Oel ꝛc.	a. 1. Namentlich.
— —, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Baumöl.)	26. desgl.	Anmerk. zu a. 1. (zollfrei).
—, Palmöl (Palmbutter, butterartiges Palmfett) .	26. desgl.	a. 3. Palmöl ꝛc.
— — (aus Palmbutter gepreßtes flüssiges Oel) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht	26. desgl.	a. 2. Anderes Oel ꝛc.
— — (Palmnußöl, Oel aus den Palmnußkernen) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht	26. desgl.	a. 2. desgl.
—, Kokosnußöl (Kokosbutter, Kokosfett, Kokostalg)	26. desgl.	a. 3. Palmöl ꝛc.
— — (aus Kokostalg gepreßtes flüssiges Oel) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht	26. desgl.	a. 2. Anderes Oel ꝛc.
—, anderes unter Nr. 26. a. begriffenes Oel in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht	26. desgl.	a. 2. desgl.
—, alles unter Nr. 26. a. begriffene Oel in kleineren Flaschen oder Kruken	26. desgl.	a. 1. Oel ꝛc. in Flaschen ꝛc.
—, Kunstöl oder Standöl (durch Kochen eingedicktes Oel zu Buchdruckerfirniß) . . . . . (S. auch Harzöl, Hirschhornöl, Mineralöl, Theeröl und Terpentinöl.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Anmerkung 1. Oel in Blechkisten wird wie Oel in Flaschen behandelt.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Anmerkung 2. Das Klären oder Bleichen von Oel ändert nichts im Zollsatze. Anmerkung 3. Gemische verschiedener Oele, oder von Oel, flüssigem Thierfett, Thran oder anderen ölartigen Substanzen werden nach dem Zollsatze desjenigen Bestandtheils verzollt, welcher dem höheren Zollsatze unterliegt, falls aber das Vorhandensein eines höher belegten Bestandtheiles nicht zu erkennen ist, nach dem Satze der Nr. 26. a. 2.		
Oelbaumholz (Olivenholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Oeldraß	26. Oel ꝛc.	a. 2. Anderes Oel ꝛc.
Anmerkung. Hierunter wird der dicke Bodensatz verstanden, welcher sich bei dem von selbst eintretenden Abklären geschlagener Oele abscheidet, und welcher höchstens ein Zehntel seines Volumens an Oel enthalten darf.		
Oelfarben (mit Oel oder Firniß abgeriebene Farben) . . . . . (S. auch Eisenoxyd.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Oelfirniß (Firniß von trocknenden fetten Oelen) (S. auch Terpentinölfirniß.)	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Oelkuchen und Mehl hieraus	26. Oel ꝛc.	d. Rückstände ꝛc. (zollfrei).
Oelpapier	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
Oelrückstände (Rückstände, feste von der Fabrikation fetter Oele), auch gemahlen	26. Oel ꝛc.	d. Rückstände ꝛc. (zollfrei).
Oelsaat, Oelsämereien, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsamen, Raps, Rübsaat ꝛc.	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
Oelsäure (Elaïnsäure, Oléinsäure, acide oléique, ein Nebenprodukt bei der Gewinnung der Stearinsäure) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht	26. Oel ꝛc.	a. 2. Anderes Oel ꝛc.
— in kleineren Flaschen oder Kruken	26. desgl.	a. 1. Oel ꝛc. in Flaschen ꝛc.
Oelseife s. Seife.		
Oelstoff (Oléine) wie Oelsäure.		
Oelsüß s. Glycerin.		
Oeltuch (mit Oelfirniß getränkte grobe Zeugstoffe)	40. Wachstuch ꝛc.	a. Grobes ꝛc.
Oeltücher (grobe, sehr starke wollene Gewebe) .	41. Wolle ꝛc.	c. 4. Unbedruckte gewalkte ꝛc. W. ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— aus Roßhaaren oder anderen zu Nr. 11. gehörigen Haaren, auch in Verbindung mit Werg	11. Haare ꝛc.	c. Oeltücher ꝛc.
— — mit Lederüberzug ſ. Lederwaaren.		
Denanthäther (Cognacöl)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemiſche ꝛc.
Ofenbruch, zinkiſcher, weißer (tutia alba) und grauer (tutia alexandrina)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Ofengabeln ſ. Gabeln.		
Ofenkacheln ſ. Thonwaaren.		
Ohrgehänge und Ohrringe ſ. Herren- und Frauenſchmuck.		
Oker (Ocher, Ocker, Gelberde)	7. desgl.	(zollfrei.)
—, ſchwarzer (Eiſenmohr)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Oléine (Oelſtoff) wie Oelſäure.		
Olibanum (Weihrauch)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Oliven ohne Unterſchied	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konſitüren ꝛc.
Olivenholz (Oelbaumholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Oliven-Oel ſ. Baumöl.		
Olivin (Chryſolith) ſ. Edelſteine.		
Onyx ſ. Halbedelſteine.		
Opal, edler (Edelopal) ſ. Edelſteine.		
—, gemeiner (Halbopal, Holzopal ꝛc.) ſ. Halbedelſteine.		
Operationsſtühle ſ. Möbel.		
Operment (Auripigment, gelbes Arſenikglas, Königsgelb, Rauſchgelb, Schwefelarſenik) . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Opernglucker, Opernglaſer, ſoweit ſie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr. 20. a. fallen . . . . . (S. auch die Anmerkung 5. zu Kurze Waaren.)	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Opium	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Opiumtinktur	5. desgl.	a. Chemiſche ꝛc.
Opobalſam (Meccabalſam)	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Opodeldoc	5. desgl.	a. Chemiſche ꝛc.
Opopanax (Opoponax, Panax, ein Gummiharz)	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Optiſche Inſtrumente . . . . . (S. auch Perſpective.)	15. Inſtrumente ꝛc.	a. 2. Namentlich (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Orangen, frische	25. Material- ꝛc. W.	h. 1. Frische ꝛc.
—, andere s. Südfrüchte.		
Orangenblätter, trockene	25. desgl.	p. 2. Obst ꝛc.
Orangenblüthen, gesalzen oder trocken . .		
Orangenblüthen-Essenz s. Essenzen.		
Orangenblüthen-Oel (Neroli-Oel, ätherisches Oel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Orangenblüthen-Wasser	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)		
Orangenholz (Pommeranzenholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Orangenmehl (gepulverte Orangenschalen) . .	25. Material- ꝛc. W.	h. 2. *a.* Getrocknete ꝛc.
Orangenschalen s. Pommeranzenschalen.		
Ordensdecorationen nach Beschaffenheit des Materials.		
Anmerkung. Ordensdecorationen, welche von Souveränen verliehen werden, sind, falls die Bestimmung durch die betreffenden Diplome oder Schreiben, oder durch andere Bescheinigungen der competenten Behörde erwiesen ist, zollfrei.		
Organdis (Organtin) s. Zeugwaaren, baumwollene.		
Organsin (Kettseide) s. Seide.		
Orgeln aller Art	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.
Orgelpfeifen aller Art	15. desgl.	a. 1. desgl.
(S. auch die Anmerkungen 4. und 5. zu Instrumente.)		
Orlean (Färbematerial)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Ornate (Meßgewänder) s. Kleider und Putzwaaren.		
Orseille, rohe Flechten (Orseillemoos)	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, flüssige	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 1.
Orseille-Extrakt (Orseillekarmin, Orseillepurpur)		
Orseille-Teig		
Ortolane s. Geflügel.		
Osemundeisen s. Eisen.		
Ossa Sepiae (Blackfischbein)	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Osteocolle (Weinschöne, Gelatine)	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Osterluzei-Blätter und -Wurzeln, getrocknete	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Otterfelle	12. Häute ꝛc.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.
Ottern, lebende und getödtete	37. Thiere ꝛc.	a. Thiere ꝛc. lebende ꝛc. (zollfrei).
Oxalsäure (Kleesäure) und oxalsaures Kali (Kleesalz)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 8.
P.		
Packfong und Packfongwaaren s. Kupfer und Kupferwaaren.		
Packing felt (ein aus Baumwolle bestehendes ungewebtes, nach Art der Watte, jedoch unter Zuthat eines klebrigen Bindemittels durch Zusammenpressen dargestelltes, dem Wachstuch ähnliches Packmaterial), ungefärbt	40. Wachstuch ꝛc.	a. Grobes ꝛc.
—, gefärbt oder marokinartig ꝛc. gepreßt . . .	40. desgl.	b. Alles andere.
Packlack (Flaschenlack, Flaschenpech) s. die Anmerkung zu Siegellack.		
Packleinwand, graue	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. W.	e. Namentlich.
— —, getheerte, geölte, gefirnißte oder mit Kautschuck getränkte (Deckleinwand) . . . . . (S. auch Zeugwaaren, leinene, Anmerkung zu 3.)	40. Wachstuch ꝛc.	a. Grobes ꝛc.
Anmerkung. Als Packleinwand ist ein grobes glattes Leinengewebe (ohne Köper und Muster) zu behandeln, welches nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden.		
Packnadeln s. Nadeln.		
Packpapier, graues (geleimt oder ungeleimt); auch Packpapier aus Schiffstauen	27. Papier ꝛc.	a. Graues ꝛc.
—, anderes s. Papier.		
Packtuch s. Wachstuch, grobes unbedrucktes.		
Paddy (ungeschälter Reis)	25. Material- ꝛc. W.	s. 2. Ungeschälter.
Pädenwurzel (Queckenwurzel, Graswurzel), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Päonien-Blumen, -Samen und -Wurzeln	5. desgl.	b. 2. desgl.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Pätschen (Kahnruder), hölzerne, rohe, ungefärbte	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte ꝛc.	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Pagament (aus Bruchgold und Bruchsilber zusammengeschmolzene Barren)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Pakoshaar (Alpaccahaar) s. Alpaccawolle.		
Palatinen	28. Pelzwerk.	a. Ueberzogene ꝛc.
Palisanderholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Palladium s. Metalle, edle.		
Palmarosaöl (Geraniumöl, ätherisches Oel) . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Palmblätter, getrocknete	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Palmblätter-Hüte s. Hüte.		
Palmbutter (Palmfett) s. Oel (Palmöl).		
Palmholz (Palmiraholz ꝛc.)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Palmkerne zur Gewinnung von Oel . . .	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei.)
Palmnüsse	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Palmöl, s. Oel (Palmöl).		
Palmwachs (wie Wachs)	37. Thiere ꝛc.	d. Blasen ꝛc.
Panicum (italienische Hirse) s. Hirse.		
Pantoffelholz (Korkholz), roh und geraspelt .	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Pantoffeln s. Schuhe.		
Papageien	37. Thiere ꝛc.	a. Thiere ꝛc., lebende ꝛc. (zollfrei).
Papageigrün (eine grüne Kupferfarbe) . . . (S. auch Kupferfarben, grüne.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Papier, graues Löschpapier; graues Packpapier (geleimt oder ungeleimt); Pappdeckel; Preßspäne; künstliches Pergament (aus thierischen oder anderen Stoffen); Papier zum Schleifen oder Poliren; Fliegenpapier; Gichtpapier; Schieferpapier (Tafelpapier)	27. Papier ꝛc.	a. Namentlich.
—, ungeleimtes ordinaires (grobes, sowohl graues, als halbweißes und gefärbtes)	27. desgl.	b. Namentlich.
—, alles andere (geleimtes aller Art mit Ausnahme des grauen Packpapiers; ungeleimtes feines; buntes; lackirtes; Gold und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durch-		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
schlagenes Papier ꝛc.); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
—, dergleichen gebunden s. Bücher.		
—, bedrucktes (Bekanntmachungen, Ankündigungen, Fahrpläne ꝛc.), welches nicht vorgerichtet ist, um noch schriftliche Ausfüllungen oder Zusätze zu erhalten	24. Literarische ꝛc.	a. Papier ꝛc. (zollfrei).
—, beschriebenes (Acten und Manuscripte) . . .	24. desgl.	a. Namentlich (zollfrei).
—, bedrucktes und beschriebenes als Makulatur s. diese.		
—, in Lohe gefärbtes Papier, wie zu Tabacks-Umschlägen gebraucht wird	27. Papier ꝛc.	b. Ungeleimtes ꝛc.
—, getheertes Packpapier		
—, Wachspapier (in Wachs getränktes Papier) . (S. auch Calquirpapier.)		
—, Glaspapier (Polirmittel)	27. desgl.	a. Graues ꝛc.
—, Pergamentpapier aus thierischen oder anderen Stoffen (künstliches oder nachgeahmtes Pergament)		
—, Radirpapier		
—, Rostpapier		
—, Sandpapier (Polirmittel)		
—, Schmirgelpapier (Polirmittel)		
—, Vesikatorpapier (blasenziehendes Papier, Cantharidenpapier)		
—, mit Linien bedrucktes zu Musterblättern . .	27. desgl.	c. Alles andere ꝛc.
—, mit darauf gedruckten Mustern für Stickereien ꝛc., auch mit Gelatine überzogen . .	24. Literarische ꝛc.	a. Papier ꝛc. (zollfrei).
— mit eingepreßten Dessins zur Ausstaffirung von Herrenhüten	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
— zu Visitenkarten, Etiketten, auf einer oder beiden Seiten mit Kreide, Bleiweiß ꝛc. überzogen		
—, Albuminpapier (mit Albumin überzogenes Papier)		
—, Calquirpapier		
—, Lackmuspapier		
—, Reagenzpapier, blaues, gelbes, rothes . . .		
—, Oelpapier		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, Kartenpapier (starkes, aus mehreren Bogen zusammengeleimtes Papier)		
—, Briefpapier, auch dergleichen mit photographischen oder anderen Bildern und sonstigen Verzierungen	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
—, mit Wollstaub überzogenes		
—, Anilinpapier (in Indigokarmin gefärbt) . .		
—, Zunderpapier . . . . . (S. auch die Anmerkung 2. zu Zündwaaren.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerkung 4.
—, Räucherpapier —, Asthmapapier . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
—, mit Seidenstoff beklebt (papier satin, porcellaine ꝛc.), zur Ausstattung feiner Pappwaaren ꝛc.	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, zur größeren Haltbarkeit mit Zeugstoffen unterklebt (zu Briefcouverts und dergleichen) . .	27. Papier ꝛc.	d. Waaren ꝛc.
Anmerkung. Als geleimtes Papier wird nicht allein das mit thierischem, sondern auch das mit anderem Leim, mit Harz ꝛc. zubereitete, behandelt.		
Papierdrath (Drath mit Papier überzogen) s. Drath.		
Papiermâché-Masse	27. desgl.	a. Graues ꝛc.
— -Tafeln, lackirte . . . . . — -Waaren, unlackirte und lackirte . . .	27. desgl.	c. Alles andere ꝛc.
— — in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (S. auch Papp- und Papierwaaren und Kurze Waaren.)	27. desgl.	d. Waaren ꝛc.
Papierschwamm (Feuerschwamm) . . . . . (S. auch die Anmerkung 2. zu Zündwaaren.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerkung 4.
Papier-Späne:		
a. beim Eingange	1. Abfälle.	c. Namentlich (zollfrei).
b. beim Ausgange	II. Abtheil. Lumpen ꝛc.	1. Namentlich.
Papierstreifen von Gold- und Silberpapier, oder Papier mit Gold- oder Silbermuster oder von durchgeschlagenem Papier	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
Papiertapeten	27. desgl.	c. Namentlich.
Anmerkung. Als Papiertapeten wird alles mit Farbe ꝛc. bedruckte Papier in Rollen behandelt.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Papierwaaren s. Papp- und Papierwaaren.		
Pappdeckel (Pappen), auch in Streifen geschnitten	27. Papier ꝛc.	a. Graues ꝛc.
—, mit Asphalt oder Theer getränkt oder bestrichen (Dachpappe)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
— aus zusammengeleimten Papierbogen, wie das dazu verwendete Papier.		
Pappelholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Pappelknospen, getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Pappelrinde, auch gemahlen	13. Holz ꝛc.	a. Brennholz ꝛc. (zollfrei).
Pappmasse s. Papiermâché-Masse.		
Papp- und Papierwaaren außer Verbindung mit anderen Materialien	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
— in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— in Verbindung mit Schildpatt, oder unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen . . .	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
— in Verbindung mit anderen als den vorgenannten Materialien, auch mit Stickereien . . .	27. Papier ꝛc.	d. Waaren ꝛc.
Paradiesäpfel, zerschnitten und mit Meer- oder Salzwasser übergossen	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
—, andere s. Obst.		
Paradiesholz (Aloëholz, Adlerholz)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Paradieskörner (Guineakörner) . . . . . (S. auch Gewürze.)	25. Material- ꝛc. W.	i. Gewürze ꝛc.
Paraffin, rohes und gereinigtes	26. Oel ꝛc.	b. 1. Fischthran ꝛc.
Paraffin-Lichte	23. Lichte.	b. Andere.
Paraguay-Thee (yerba maté, Jesuitenthee) .	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Parakresse (herba spilanthis s. spilanthae oleraceae), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Paranüsse (Brasilianische Nüsse)	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Paraportholz (Botanybayholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Parelle s. Orseille.		
Parfümerien aller Art	31. Seife ꝛc.	d. Namentlich.
Anmerkung. Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.		

zed by Googl

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Pariſer-Blau (Berlinerblau, Mineralblau) . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Pariſer-Gelb (Mineralgelb)	5. desgl.	a. Anmerk. 6.
Pariſer-Roth (Mennige)	3. Blei ꝛc.	a. 2. Blei- ꝛc. Glätte ꝛc.
— (Eiſenoxyd) ſ. Eiſenoxyd.		
Parmeſankäſe	25. Material- ꝛc. W.	o. Käſe ꝛc.
Parquettafeln, mit oder ohne eingelegte Arbeit oder Moſaik, rohe, ungefärbte	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
—, dergleichen, gefärbte, gebeizte, gebohnte oder polirte	13. desgl.	c. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Partridgeholz (Rebhühnerholz)	13. desgl.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Partridgerohr (Rebhühnerrohr)	13. desgl.	b. desgl. (zollfrei).
Paſtellfarben	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Namentlich.
Paſtellſtifte ſ. Farbenſtifte.		
Paſten (Abdrücke von Münzen, geſchnittenen Steinen ꝛc.) nach Beſchaffenheit des Materials. (S. auch Glas, Kurze Waaren und Bildhauerarbeit.)		
Paſteten	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Namentlich.
Paſtillen, orientaliſche, wohlriechende . . . . (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
—, ausſchließlich zu Geſundheitszwecken, aber ohne Zuſatz von Honig, Zucker und dergl. . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemiſche ꝛc.
—, alle mit Zucker, Honig ꝛc. verſetzten ſ. Konfitüren.		
Paſtinakwurzel, getrocknete	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obſt ꝛc.
Patentpulver (Patentviehfutter)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemiſche ꝛc.
Patentwolle (Flachsbaumwolle, chemiſch präparirter Flachs), auch gefärbte	8. Flachs ꝛc.	(zollfrei.)
Pâte pectorale (Bruſtteig)	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Patrizen nach Beſchaffenheit des Materials.		
Patronen (Munition für Feuerwaffen), gefüllte aller Art	29. Schießpulver.	
—, ungefüllte nach Beſchaffenheit des Materials.		
Patſchoulikraut	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Patſchouliöl (ätheriſches Oel)	5. desgl.	a. Chemiſche ꝛc.
Pauken	15. Inſtrumente ꝛc.	a. 1. Muſikaliſche.
Paulit (Hyperſthen) ſ. Halbedelſteine.		

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Pech (weißes, gelbes, braunes, schwarzes ꝛc.) . .	36. Namentlich.	(zollfrei.)
Pechblende (Uranpecherz)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Pechfackeln	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. Waaren.	d. Seilerwaaren ꝛc.
Pechsatz (Rückstand von der Pechbereitung) . .	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Pechschnüre s. Zündwaaren.		
Pechurimbohnen (Bechurimbohnen)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Peckers (Treiber für Schnellschützen), aus rohen Häuten gefertigt, wie Felle, rohe zur Lederbereitung.		
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Peitschen, grobe, ganz oder vorherrschend von unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese mit Schnüren aller Art, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen .	17. Kautschuck ꝛc.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
—, feine, ganz oder vorherrschend von gefärbtem, lackirtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . .	17. desgl.	d. Waaren aus lackirtem ꝛc.
—, grobe, ganz oder vorherrschend von lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, oder damit überzogen oder umflochten, alle diese mit Schnüren aller Art, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	21. Leder und Leder-Waaren.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
—, feine, ganz oder vorherrschend von Korduan, Saffian, Marokin, sämisch- oder weißgarem Leder, gefärbtem oder lackirtem Leder, oder mit diesen Ledersorten überzogen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	21. desgl.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
(S. auch Kurze Waaren.)		
Anmerkung. Peitschen mit Stöcken (von Holz, Fischbein, Kautschuck u. s. w.), welche letztere ganz oder zum größten Theil ihrer Länge mit Gespinnstfäden umflochten sind, werden wie feine Leder- (Sattler-) Waaren behandelt. Dagegen bleibt die Umflechtung der Stöcke mit Gespinnst in geringerer Ausdehnung bei der Klassifikation außer Betracht. Ebenso ändern Schnüre, Quasten, Borten, Ringe, Plättchen, Rosetten und dergleichen unwesentliche Zuthaten nichts im Zollsatze.		

zed by Googl

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Peitschenstöcke s. Stöcke.		
Pelade (Gerberwolle)	41. Wolle ꝛc.	a. Wolle, rohe ꝛc. (zollfrei).
Pelerinen s. Kleider und Putzwaaren, Pelzwerk und Zeugwaaren (Strumpfwaaren).		
Peliom (Dichroit) s. Edelsteine.		
Pelze, überzogene	28. Pelzwerk.	a. Namentlich.
—, fertige, nicht überzogene Schaafpelze . . . (S. auch Bundas.)	28. desgl.	b. Namentlich.
Pelzfutter, gefütterte	28. desgl.	a. Namentlich.
—, ungefütterte	28. desgl.	b. Namentlich.
Pelzstückchen, auch solche, welche Behufs weiterer Verarbeitung zu Pelzwerk zusammengenäht, jedoch noch nicht in die Gestalt förmlicher Pelzfutter oder Besätze gebracht sind . . .	12. Häute ꝛc.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.
Pelzwerk (Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Schuhe, Stiefeln, gefütterte Decken, Pelzfutter, Besätze und dergl. . . .	28. Pelzwerk.	a. Ueberzogene ꝛc.
—, fertige, nicht überzogene Schaafpelze aller Art, ingleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen (S. auch Felle und Bundas.)	28. desgl.	b. Fertige ꝛc.
Penghawar Jambi (Haarbüschel eines auf Sumatra und Java heimischen Farnkrauts), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Pergament, echtes	21. Leder u. Leder-W.	a. Namentlich.
—, künstliches oder nachgeahmtes (Pergamentpapier aus thierischen oder anderen Stoffen) . . .	27. Papier ꝛc.	a. Namentlich.
—, beschriebenes s. Manuskripte.		
Pergamentwaaren: 1) aus echtem Pergament s. Lederwaaren. 2) aus künstlichem oder nachgeahmten Pergament s. Papp- und Papierwaaren.		
Perkals (baumwollene Gewebe) s. Zeugwaaren.		
Perlasche (gereinigte Pottasche)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Perlen, echte, ohne Fassung	33. Steine ꝛc.	b. Namentlich.
— —, gefaßte, oder mit anderen Materialien verbundene	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, Glasperlen s. Glasperlen.		
— von Holz	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
— in Muscheln wie Muschelschalen.		
—, Wachsperlen (den echten Perlen nachgeahmte, z. B. aus Glas, mit Wachs, Perlenessenz und dergleichen ausgefüllte, und ähnliche Perlenimitationen)	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
— aus edlem Metall	20. desgl.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— aus unedlem Metall, echt vergoldet oder versilbert, oder mit Gold oder Silber belegt oder vernirt	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
— aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— aus Stahl	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. a. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— aus gebranntem Thon, einfarbige oder weiße .	38. Thonwaaren.	b. 1. Einfarbige ꝛc.
— —, vergoldete oder versilberte.	38. desgl.	b. 2. Bemalte ꝛc.
— von Porzellan s. dieses.		
—, Rosenperlen (echte und nachgeahmte) und ähnliche Perlen aus Substanzen, wie: Stärke, Kohle, Brot ꝛc., wie feine Holzwaaren. (S. auch die Anmerkung zu Herren- und Frauenschmuck.)		
Perlhühner s. Geflügel.		
Perlmutter (Perlmutterschalen), natürliche rohe .	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
—, dergleichen in rohen, nur gespaltenen, gestreckten oder geschnittenen Platten und Stücken, sofern sie nicht erkennbar zu bestimmten Zwecken vorgearbeitet sind	13. desgl.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, erkennbar zu bestimmten Zwecken vorgearbeitet, auch polirte Platten oder Stücke . .	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, künstliche in Tafeln wie Fourniere, hölzerne.		
Perlmutterwaaren (Waaren von natürlicher oder künstlicher Perlmutter), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . . (S. auch Kurze Waaren.)	13. desgl.	f. desgl.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Perlweiß (Bleiweiß) s. Bleiweiß.		
— (Wismuthweiß, blanc de perle, blanc de fard, weiße Schminke)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Permanentweiß (blanc fixe, Barytweiß) s. Barytweiß.		
Perrückenfedern (aus Stahlblech geschnittene Federn zum Befestigen der Perrücken) s. Federn.		
Perrückenmacherarbeit.	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Namentlich.
Persianroth (Farbenerde)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Persio	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 1.
Persische Beeren (Kreuzbeeren) . . . . . (S. auch Avignonbeeren.)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Perspektive, größere	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc.
—, kleine (Theater- oder Operngucker), soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr. 20. a. fallen . . . . . (S. auch die Anmerkung 5. zu Kurze Waaren.)	20. Kurze Waaren ꝛc.	(zollfrei). b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Peruanische Rinde (Chinarinde)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Peruvianischer Balsam (Perubalsam) . . .	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Petarden zu Knallbonbons in Papier- oder Pergamentumschließungen	27. Papier ꝛc.	d. Waaren ꝛc.
Petersilien-Kraut und -Wurzel, getrocknet .	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
— -Oel (ätherisches Oel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Petersilien-Samen	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
Petinet, seidener, auch mit Leim, Kleister und dergleichen gesteifter	30. Seide ꝛc.	c. Waaren aus Seide ꝛc.
—, anderer s. Zeugwaaren.		
Petrefakten (Versteinerungen)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Petroleum (Erdöl, Steinöl), roh oder gereinigt	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Petschafte von Eisen oder Stahl	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. *a*. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen . .	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Petschierwachs (Siegelwachs)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Pfähle (Pfahlholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Pfaffenkäppchenholz (Spindelholz)	13. desgl.	b. desgl. (zollfrei).
Pfannen, eiserne grobe, gegossene oder geschmiedete:		
1) nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. . . .	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
2) vollständig abgeschliffene ꝛc., auch emaillirte oder verzinkte	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine (polirte, lackirte)	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. desgl.	d. 3. desgl.
(S. auch die Anmerkung zu Kupferwaaren.)		
—, gemeine thönerne, mit oder ohne Glasur . .	38. Thonwaaren.	a. Fliesen ꝛc. (zollfrei).
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Pfannenstein (Rückstände von der Salzsiederei, zur Düngung) auf besondere Erlaubniß . .	1. Abfälle.	Anmerk. zu b. (zollfrei).
Pfauen s. Geflügel.		
Pfeffer, gewöhnlicher (schwarzer und weißer) .	25. Material- ꝛc. W.	i. Gewürze ꝛc.
—, langer und spanischer, auch gemahlen . .		
(S. auch Gewürze.)		
Pfeffergurken in Umschließungen aller Art . .	25. desgl.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Pfefferkraut (Bohnenkraut, Wurstkraut, Gartensaturei), getrocknet	25. desgl.	p. 2. Obst ꝛc.
Pfefferkraut-Oel (oleum saturejae, ätherisches Oel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Pfefferkuchen, Pfeffernüsse.	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Pfeffermühlen, eiserne, unpolirte	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Anmerkung. Kleine Zuthaten von Messing, welche an den Pfeffermühlen vorzukommen pflegen, ändern in der Verzollung nichts.		
Pfeffermünzkraut, getrocknetes	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Pfeffermünzküchel	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Pfeffermünzöl (ätherisches Oel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Pfeffermünzwasser . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
Pfefferöl (ätherisches Oel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Pfefferrohr	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Pfefferschoten, spanische . . . . . (S. auch Gewürze.)	25. Material- ꝛc. W.	i. Gewürze ꝛc.
Pfeifen (musikalische) . . . . . (S. auch Orgelpfeifen.)	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.
—, Tabackspfeifen und Tabackspfeifenröhre s. diese.		
Pfeifenerde, Pfeifenthon (weißer Thon) . .	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Pfeilwurzeln, frische	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
—, Stärkemehl daraus (Arrow Root). . . .	25. Material- ꝛc. W.	q. 1. Kraftmehl ꝛc.
Pferde, Maulesel, Maulthiere und Esel . . . (S. auch Füllen und Thiere, lebende.)	39. Vieh.	a. Namentlich.
— und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens beziehungsweise Schlittens, oder zum Waarentragen dienen, oder daß die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen	Vorbemerkung 5. Wagen ꝛc.	(zollfrei.)
Pferdedecken s. Decken.		
Pferdefleischholz (Bolletrieholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Pferdegeschirr s. Sattel- und Reitzeuge ꝛc.		
Pferdehaare s. Haare.		
Pferdeschwämme (Waschschwämme)	37. Thiere ꝛc.	d. Blasen ꝛc.
Pfingstrosen (Gichtrosen, Päonien), getrocknete .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Pfirsiche s. Obst.		
Pfirsichkerne	25. Material- ꝛc. W.	h. 2. *a*. Namentlich.
Pflanzen, frische aller Art	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, getrocknete (auch gepulverte oder sonst zerkleinerte), welche nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind, zum Gewerbegebrauch	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
— —, dergleichen, zum Medizinalgebrauch. . .	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— — für Sammler (Herbarien)	Vorbemerkung 8. Kunstsachen ꝛc.	(zollfrei.)
Pflanzenasche, natürliche und ausgelaugte . .	1. Abfälle.	b. Blut ꝛc. (zollfrei).
Pflanzenwachs wie thierisches Wachs . . .	37. Thiere ꝛc.	d. Blasen ꝛc.
Pflaster, englisches	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Namentlich.
—, anderes pharmaceutisches	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Pflasterkäfer (Spanische Fliegen)	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Pflaumen s. Obst.		
Pflaumenbaumholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei.)
Pflaumenkerne	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
Pflaumenmus (ohne Zucker ꝛc., bloß eingekochtes) (S. auch Obst.)	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Pflüge, eiserne	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
—, hölzerne, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte ꝛc.	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
—, andere, aus verschieden tarifirten Materialien, auch Dampfpflüge s. Maschinen.		
Pflugeisen, Pflugschaaren, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
Anmerkung. Pflugeisen und Pflugschaaren, welche als Bestandtheile von Maschinenpflügen mit diesen eingehen, werden wie Maschinentheile behandelt.		
Pflugschaaren-Eisen (zu Pflugschaaren roh vorgeschmiedetes Eisen)	6. desgl.	c. Namentlich.
Pfosten	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Pfriemen, eiserne, unpolirte	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, polirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Pfriemenhefte, hölzerne, rohe, ungefärbte . .	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte ꝛc.	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Pfropfen aus Kork s. Korkstöpsel.		
— aus Filz s. Gewehrpfropfen.		
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Pfropfenzieher, eiserne	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— in Verbindung mit edlen Metallen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— in Verbindung mit unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Phenylsäure (Karbolsäure)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Phosphor, gewöhnlicher und rother (amorpher)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Phosphorsäure, feste und flüssige	5. desgl.	a. desgl.
Phosphorsaurer Kalk, mineralischer (Phosphorit, Koprolith, Sombrero, Island-Guano) .	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
—, dergleichen, mit Säuren versetzt (künstliches Düngungsmittel) auf besondere Erlaubniß .	1. Abfälle.	Anmerk. zu b. (zollfrei).
Phosphorsaure Salze, andere (phosphorsaures Natron, Kali ꝛc.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Photogen (Mineralöl)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Photographie-Apparate (camera obscura)	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Photographien s. Bilder und Albums.		
Physharmonika's	15. desgl.	a. 1. Musikalische ꝛc.
Physikalische Instrumente	15. desgl.	a. 2. Namentlich (zollfrei).
Piassava-Fasern und -Stengel (Pikabahanf, Fasern und Stengel der Piassava-Palme) . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Pickelsgrün (eine grüne Kupferfarbe) . . . . (S. auch Kupferfarben, grüne.)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Pickles	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Picrinsäure (Picrinsalpetersäure, ein gelber krystallinischer Farbestoff)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Pigmente (die auf chemischem Wege dargestellten Farbestoffe von rohen Farbmaterialien, wie: Alizarin, Karthamin, Flavin ꝛc.)	5. desgl.	a. desgl.
Pillen	5. desgl.	a. desgl.
Pilze, frische	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, zubereitete s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß. (S. auch Schwämme.)		
Piment (Nelkenpfeffer) . . . . . (S. auch Gewürze.)	25. Material- ꝛc. W.	i. Gewürze ꝛc.
Pimpinellwurzel (Bibernellwurzel), getrocknete .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Pinienkerne (Zirbelnüsse)	25. Material- ꝛc. W.	h. 2. β. Namentlich.
Pinksalz (salzsaures Zinnoxyd-Ammoniak) . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Pinnamarinaseide (Steckmuschelseide) . . .	30. Seide ꝛc.	a. Seiden-Kokons ꝛc. (zollfrei).
Pinsel aus Borsten, grobe, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	4. Bürstenbinder- ꝛc. Waaren.	a. Grobe ꝛc.
— —, feine; Borstenpinsel in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 4. a. oder Nr. 20. fallen	4. desgl.	b. Feine ꝛc.
— aus Haaren (Haarpinsel), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Farben- und Tuschkasten.)	4. desgl.	b. desgl.
Pipenholz (Faßholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Piqué s. Zeugwaaren.		
Pisangs (Paradiesfeigen) } Pistazien . . . . . } (S. auch Erdpistazien.)	s. Südfrüchte.	
Pistolen	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. β. Nähnadeln ꝛc.
Pistolenhalfter s. Sattlerwaaren.		
Pistolenläufe s. Flintenläufe.		
Pistolenschäfte s. Flintenschäfte.		
Pistolenschlösser s. Flintenschlösser.		
Plätteisen (Plättstähle), eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. α. Namentlich.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. .	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine (polirte, lackirte ꝛc.)	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
— —, lackirte . . . . . } — von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . . . . }	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
Planchetten (Blankscheite), eiserne, mit oder ohne Ueberzug von Leder	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Fischbein	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Planken	13. desgl.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Platanenholz	13. desgl.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Platinablech } Platinadrath }	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
Platinafeuerzeuge nach Beschaffenheit des Materials.		
Platinametall	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Platinapräparate (Platinamohr, Platinaschwamm, Platinasalmiak ꝛc.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Platinawaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
Platten von Holz oder anderen vegetabilischen Schnitzstoffen s. Holz und Holzwaaren.		
— von Kork . . . . . (S. auch Korkplatten.)	13. Holz ꝛc.	d. Namentlich.
— von animalischen Schnitzstoffen, rohe, bloß geschnittene, insofern sie nicht erkennbar zu bestimmten Zwecken (zu Messerheften ꝛc.) vorgearbeitet sind	13. desgl.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, geschnittene, entweder geschliffen oder polirt, oder erkennbar zu bestimmten Zwecken vorgearbeitete; auch mit gepreßten Mustern (mit Ausnahme derer von Schildpatt)	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
— von Schildkrötenschalen s. diese.		
— von Kautschuck s. Kautschuck-Platten.		
— — mit anderen Substanzen gemischt (Gummiharzplatten ꝛc.)	17. Kautschuck ꝛc.	b. Kautschuck-Fäden ꝛc.
— von Gips (Gipsguß), auch polirte	33. Steine ꝛc.	b. Edelsteine ꝛc.
— von Stein (einschließlich der Serpentin- und Gipssteine), rohe oder bloß geschliffene . .	33. desgl.	a. Steine, rohe ꝛc. (zollfrei).
— —, polirte:		
1) Schieferplatten	33. desgl.	a. desgl. (zollfrei).
2) Serpentinsteinplatten	33. desgl.	b. Edelsteine ꝛc.
3) Platten von Halbedelsteinen	33. desgl.	c. Waaren aus Halbedelsteinen ꝛc.
4) Platten von anderen Steinen	33. desgl.	d. 1. Außer Verbindung ꝛc.
—, emaillirte Schieferplatten	33. desgl.	d. 1. desgl.
— von Thon oder Porzellan s. Thonwaaren.		
— von Glas s. Glas und Glaswaaren.		
— von Blei, rohe (rohes, in Plattenform gegossenes Blei)	3. Blei ꝛc.	a. 1. Rohes ꝛc. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— —, gewalzte	3. Blei ꝛc.	b. Gewalztes ꝛc.
— von Gußeisen, unpolirte	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren ꝛc.
— von geschmiedetem oder gewalztem Eisen oder Stahl, rohe (unpolirte, auch abgeschliffene) .	6. desgl.	c. Façonnirtes ꝛc.
— von Eisen (Guß- oder Schmiedeeisen) oder Stahl, polirte . . . . . (S. auch die Anmerkungen zu Eisenplatten.)	6. desgl.	d. Namentlich.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen:		
1) rohe, in Plattenform gegossene	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
2) andere, nicht plattirte, auch Dachplatten .	19. desgl.	b. Geschmiedet ꝛc.
3) dergleichen plattirte, auch versilberte zu Lichtbildern	19. desgl.	c. In Blechen ꝛc.
— von edlen Metallen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— von Zink, rohe (rohes, in Plattenform gegossenes Zink)	42. Zink ꝛc.	a. Rohes ꝛc. (zollfrei).
— —, gewalzte ꝛc.	42. desgl.	b. Zinkbleche.
— von Zinn, rohe (rohes, in Plattenform gegossenes Zinn)	43. Zinn ꝛc.	a. Zinn in Blöcken ꝛc. (zollfrei).
— —, gewalzte ꝛc.	43. desgl.	b. Zinn, gewalztes.
— zum Druck auf Papier:		
1) gestochene Platten: a. von Metall . . . . . b. von Holz (geschnittene Holzstöcke) . . c. von Stein (lithographische mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift) . .	24. Literarische ꝛc.	b. Namentlich (zollfrei).
2) von Blei und Holz mit galvanischem Kupferniederschlag	24. desgl.	b. Gestochene ꝛc. (zollfrei).
3) Stereotypplatten wie Buchdruckerschriften s. diese.		
—, gestochene Platten zum Druck auf andere Stoffe, als auf Papier (z. B. zum Zeugdruck):		
1) von Stahl	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
2) von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
3) von Zink	42. Zink ꝛc.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
4) von Zinn	43. Zinn ꝛc.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
5) von Holz (Druckformen) . . . . . (S. auch Kurze Waaren und Fourniere.)	13. Holz ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Plattirte Waaren (mit edlen Metallen belegte) aus unedlen Metallen; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. a. fallen . . . . . (S. auch Platten von Kupfer ꝛc. und Drath von Kupfer ꝛc.)	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Plattschienen (Eisenbahnschienen)	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	b. Geschmiedetes ꝛc.
Plattschnüre (Schnürsenkel) mit Metallstiften an den Enden, wie ohne diese Stifte, s. die allgemeine Anmerkung f. zu Zeugwaaren.		
Plümagen s. Schmuckfedern.		
Plüsch s. Zeugwaaren.		
Pockholz (Blatternholz, Franzosenholz, Guajakholz), auch geraspelt	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Pöckelfleisch	25. Material- ꝛc. W.	g. Fleisch ꝛc.
Pöcklinge s. Fische.		
Points s. Spitzen.		
Poley (Flohkraut), getrocknetes	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Poleyöl (oleum pulegii, ätherisches Oel) . .	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Polirhölzer aus Holz in Verbindung mit lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder	13. Holz ꝛc.	c. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— — in Verbindung mit anderem Leder oder mit Papier	13. desgl.	f. Feine ꝛc.
Polirstähle	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Politur (Schellackfirniß)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Polixanderholz (Palisanderholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Polstermöbel s. Möbel.		
Polsternägel s. Nägel.		
Polychreſtsalz s. Seignettesalz.		
Pomade . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
Pommeranzen, frische	25. Material- ꝛc. W.	h. 1. Namentlich.
—, getrocknete	25. desgl.	h. 2. α. Namentlich.
—, andere s. Südfrüchte.		
Pommeranzenblätter, getrocknete	25. desgl.	p. 2. Obst ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Pommeranzenblüthen, gesalzene oder getrocknete	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Pommeranzen- und Pommeranzenblüthen-Essenz s. Essenzen.		
Pommeranzenblüthen-Oel (ätherisches Oel) .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Pommeranzenblüthen-Wasser . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
Pommeranzenholz (Orangenholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Pommeranzen-Oel (ätherisches Oel) . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Pommeranzen-Schalen, getrocknete oder in Salzwasser eingelegte	25. Material- ꝛc. W.	h. 2. *a.* Getrocknete ꝛc.
—, kandirte oder in Syrop eingelegte	25. desgl.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Pompelmusen, frische	25. desgl.	h. 1. Frische ꝛc.
—, andere s. Südfrüchte.		
Pontons s. Wasserfahrzeuge.		
Porphyr s. Steine.		
Porphyrwaaren s. Steinwaaren.		
Porte-monnaie s. Geldtäschchen.		
Porterbier in Fässern, Flaschen ꝛc.	25. desgl.	a. Bier ꝛc.
Portorico (Taback) in Rollen oder geschnitten .	25. desgl.	v. 2. *a.* Rauchtaback ꝛc.
Porzellan, weißes	38. Thonwaaren.	c. Namentlich.
—, weißes mit farbigen Streifen oder perlmutterartigem Lüstre; mit Schrift oder in ähnlicher einfacher Weise verziertes; farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes. . .	38. desgl.	d. Porzellan ꝛc., farbiges ꝛc.
— aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20. fällt . . . . . (S. auch Kurze Waaren.)	38. desgl.	d. desgl.
Anmerkung. Porzellan unterscheidet sich von anderen Töpferwaaren dadurch: 1) daß es an dünnen Stellen, so wie an den Kanten des Bruchs das Licht durchscheinen läßt; 2) daß die Glasur durchsichtig ist und eine glänzende Oberfläche hat; 3) daß der Bruch ein verglastes, muscheliges Ansehen hat und an der Zunge nicht anhängt.		
Porzellanblumen s. Porzellan.		
Porzellanerde (Kaolin)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Porzellangemälde, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . . . (S. auch Kurze Waaren.)	38. Thonwaaren.	d. Porzellan ꝛc., farbiges ꝛc.
Porzellanknöpfe, weiße ohne Oesen . . .	38. desgl.	c. Porzellan, weißes.
— — mit Oesen	38. desgl.	d. Porzellan ꝛc., farbiges ꝛc.
—, farbige mit oder ohne Oesen		
Porzellan-Scherben und -Bruch	1. Abfälle.	a. Abf. v. d. Eisenfbr. ꝛc. (zollfrei).
Posamentierwaaren s. Zeugwaaren.		
Posaunen	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.
Postmarken (Briefmarken)	24. Literarische ꝛc.	a. Papier ꝛc. (zollfrei).
Pott- (Waid-) Asche, auch Runkelrüben-Pottasche	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Pottaschen-Abfälle (Rückstände bei der Pottaschen-Siederei)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Pottloth (Bleiglätte)	3. Blei ꝛc.	a. 2. Blei- ꝛc. Glätte ꝛc.
Poudrette (getrockneter thierischer Dünger) . .	1. Abfälle.	b. Blut ꝛc. (zollfrei).
Präparate, chemische und pharmaceutische, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Namentlich.
—, anatomische und naturhistorische, auch Nachbildungen von dergl. aus Leder, Pappe ꝛc.; Präparate zu mikroskopischen Untersuchungen in Glas und Papier gefaßt, wie Naturalien zu wissenschaftlichen Sammlungen.		
Prasem s. Halbedelsteine.		
Preiscourante, Preisverzeichnisse, ausgefüllte	24. Literarische ꝛc.	a. Papier ꝛc. (zollfrei).
—, lithographirtes oder bedrucktes Papier zu solchen	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
Pressen s. Maschinen und Kartenpressen.		
Preßhefe	25. Material- ꝛc. W.	c. Hefe ꝛc.
Preßpappe und Preßspäne (Glanzpappe) aus Papiermasse	27. Papier ꝛc.	a. Graues ꝛc.
— —, theilweise aus thierischen und anderen Stoffen (Lederpappe)		
Preußisch-Blau (Berliner Blau)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Printers (unbedruckte Kattune) s. Zeugwaaren, baumwollene.		
Prinzmetallwaaren s. Kupferwaaren.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Proben s. Muster.		
Probirsteine	33. Steine ꝛc.	a. Steine, rohe ꝛc. (zollfrei).
Produkte, thierische, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind .	37. Thiere ꝛc.	d. Namentlich.
Provencer Oel s. Baumöl.		
Prünellen s. Obst.		
Puder	25. Material- ꝛc. W.	q. 1. Namentlich.
—, parfümirter	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)		
Pulver, Schießpulver	29. Schießpulver.	
— zum Medizinalgebrauch	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
(S. auch Insektenpulver.)		
—, Roß-, Kropf-, Patent- und anderes Viehpulver (mit Einschluß der angeblich nur aus Futterstoffen bestehenden)	5. desgl.	a. desgl.
—, Haut- und Zahnpulver	5. desgl.	a. desgl.
—, Räucherpulver	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)		
Pulverflaschen und Pulverhörner nach Beschaffenheit des Materials.		
Anmerkung. Schnüre zum Umhängen bleiben auf die Verzollung ohne Einfluß.		
Pulverholz (Faulbaumholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Pumpen s. Maschinen.		
Pumpernickel (Brot)	25. Material- ꝛc. W.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.
Punsch aller Art Punsch-Essenz	25. desgl.	b. Branntwein ꝛc.
Puppen von Leder oder Ledertuch ohne weitere äußere Ausstattung mit anderen Materialien	21. Leder u. Leder-W.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
—, mit Zeugstoffen angekleidete	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
(S. auch Gliederpuppen.)		
Puppenbälge aus Leder oder Ledertuch, oder mit solchem überzogen, auch dergleichen mit unfrisirten Köpfen s. Lederwaaren.		
—, mit Zeugstoffen überzogene, oder mit frisirten Köpfen versehene	20. desgl.	b. desgl.
Puppenkleider s. Kleider und Putzwaaren.		

zed by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Puppenköpfe von Pappmasse, Steinpappe und ähnlichen Stoffen, außer Verbindung mit anderen Materialien	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
—, dergleichen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	27. desgl.	d. Waaren ꝛc.
—, von Holz	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
— von Porzellan s. Porzellan.		
— von Wachs	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
— von Kautschuk s. Kautschukwaaren.		
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Purgirkörner (Granatillsamen, semen tiglii s. crotonis)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Purgirkraut (Gottesgnadenkraut, Aurinkraut, wildes, herba gratiolae), getrocknetes	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Purpurblau (Indigocarmin)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Purpurcarmin (Murexid, Murexidroth)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Purpurholz (Lustholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Putzsteine (Scheuerziegel)	38. Thonwaaren.	a. Fliesen ꝛc. (zollfrei).
Putzwaaren s. Kleider und Putzwaaren.		
Puzzolane s. Cement.		
Puzzolanerde (Puzzuolanerde, roher Mauercement), auch gemahlen oder geschlemmt	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Pyrogallussäure	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Pyrop (Granat) s. Edelsteine.		

Q.

Quadranten	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Quadrateisen	6. Eisen und Stahl ꝛc.	b. Geschmiedetes ꝛc.
Quarz (Kiesel) s. Steine.		
Quassiaholz, Quassiarinde	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Queckenwurzel (Graswurzel, Pädenwurzel), getrocknete	5. desgl.	b. 2. desgl.
Quecksilber	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Quecksilber-Chlorid (Aetzsublimat, Sublimat, Quecksilbersublimat)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Quecksilber-Chlorür (Calomel)		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Queckſilber-Oxyd, rothes (rothes Präcipitat) .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Queckſilber-Oxydul, knallſaures (Knallqueckſilber)	5. desgl.	a. Chemiſche ꝛc.
Queckſilber-Präparate, nicht genannte .		
Queckſilber-Salze, nicht genannte . . .		
Queckſilber-Sulfid (Zinnober, auch ſchwarzes Schwefelqueckſilber).	5. desgl.	a. desgl.
Quendel (Feldkümmelkraut, herba serpylli), getrocknet	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obſt ꝛc.
Quendelöl (ätheriſches Oel).	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemiſche ꝛc.
Quercitron (gemahlene Borke der Färbereiche) .	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Quercitron-Extrakt, dickflüſſiger oder harzartiger	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
—, Flavin, (gelbes, trockenes, pulverförmiges Pigment).	5. desgl.	a. Chemiſche ꝛc.
Quillajarinde (Seifenrinde), auch gemahlen .	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Quincaillerien (Quincailleriewaaren) nach Beſchaffenheit des Materials. (S. auch Kurze Waaren und Herren- und Frauenſchmuck.)		
Quirle, hölzerne, rohe, ungefärbte	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
Quitten ſ. Obſt.		
Quittenſamen	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
R.		
Racahout des Arabes	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Radehauen, eiſerne, nicht vollſtändig abgeſchliffene ꝛc.	6. Eiſen und Stahl ꝛc.	f. 2. α. Amboſſe ꝛc.
— —, vollſtändig abgeſchliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
Radfelgen ſ. Felgen.		
Radirnadeln ſ. Nadeln.		
Radirpapier	27. Papier ꝛc.	a. Graues ꝛc.
Radkränze zu Eiſenbahnwagen, ſofern ſie vor ihrer Verwendung noch des Abdrehens und Lochens bedürfen.	6. Eiſen u. Stahl ꝛc.	c. Façonnirtes ꝛc.
Radkranzeiſen zu Eiſenbahnwagen . . .		
Radſchienen (fertige Radreifen, Radbeſchläge), eiſerne, nicht vollſtändig abgeſchliffene ꝛc. . .	6. desgl.	f. 2. α. Amboſſe ꝛc.
— —, vollſtändig abgeſchliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Räder, hölzerne (Pflug-, Karren-, Wagenräder):		
1) rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag .	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
2) gefärbte, gefirnißte, gebeizte, lackirte oder polirte	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch Uhrfournituren.)		
Anmerkung. Räder, welche als Bestandtheile einer Maschine mit dieser eingehen, werden wie Maschinentheile behandelt.		
Räucherband Räucherblätter Räucherkerzen Räucherpapier Räucherpulver Räucherspiritus	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
(S. auch die Anmerk. zu Parfümerien).		
Raffinade	25. Material- ꝛc. W.	x. Zucker.
Rahm (fette Milch).	37. Thiere ꝛc.	b. Eier ꝛc. (zollfrei).
— (Kienruß)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Rahmen, hölzerne, grobe, ungefärbte	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, gefärbte, gebeizte, lackirte ꝛc., auch mit einem Ueberzuge aus einer Masse von Gips, Kreide und dergleichen versehene	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— — mit ausgelegter oder Schnitzarbeit; von Holzbronze; Rahmen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
— von Kautschuck, Guttapercha oder Leder s. Kautschuck- und Lederwaaren.		
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen . .	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
— aus Asphalt, Pappmasse, Steinpappe:		
1) außer Verbindung mit anderen Materialien	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
2) in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	27. desgl.	d. Waaren ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch Fensterrahmen und Spiegel).		
Anmerkung 1. Rahmen, welche als Einfassung vom Auslande eingehender künstlichen Blumen, Bilder und Gemälde, Glas-, Porzellan-, Gipsbilder, Reliefs ꝛc. dienen, werden bei der Abfertigung den letzteren gleich behandelt. Dasselbe findet bei solchen Rahmen Statt, welche zwar bei der Einfuhr nicht als Einfassung der Gemälde ꝛc. dienen, aber mit denselben gleichzeitig, sei es in einer und derselben Kiste oder in verschiedenen Kisten, eingehen und unzweifelhaft zur Einfassung der betreffenden Gemälde ꝛc. bestimmt sind.		
Anmerkung 2. Rahmen, welche für sich einem höheren Eingangszolle als 4 Thlr. für den Zentner unterliegen, sind, wenn sie augenscheinlich nur deshalb als Einfassung eines Gemäldes eingehen, um dadurch den Eingangszoll zu ersparen, der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterwerfen.		
Ranzen s. Täschnerwaaren.		
Rappiere und Rappierklingen s. Degen und Degenklingen.		
Raps	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
Rapsöl in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht	26. Oel ꝛc.	a. 2. Anderes Oel ꝛc.
— in kleineren Flaschen oder Kruken	26. desgl.	a. 1. Oel ꝛc. in Flaschen ꝛc.
Raquets, hölzerne (zum Ballspiel); auch dergleichen in Verbindung mit Netzwerk	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Rasirmesser s. Messer.		
Raspeln, eiserne	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
Ratanhiawurzel (radix ratanhiae), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Rauchtaback (Tabacksfabrikate)	25. Material- ꝛc. W.	v. 2. α. Namentlich.
Rauchtopas s. Halbedelsteine.		
Rauchwaaren s. Felle und Pelzwerk.		
Rauschgelb (gelbes Arsenikglas, Auripigment, Königsgelb, Schwefelarsenik)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Rauschgold und Rauschsilber	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
Rautenöl (ätherisches Oel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Raygrassamen	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Reagenzpapier, blaues, rothes und gelbes . .	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
Realgar (rothes Arsenikglas, Rubinschwefel, Sandarak)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Reben zum Verpflanzen	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
Rebenschwarz (Druckerschwärze)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Rebhühner s. Geflügel.		
Rebhühnerholz (Partridgeholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Rebhühnerrohr (Partridgerohr)	13. desgl.	b. desgl. (zollfrei).
Rechen s. Harken.		
Rechenpfennige aus Messing	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
Rechnungen, lithographirtes oder bedrucktes Papier zu Rechnungen	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
Reckeisen s. Eisen.		
Regenschirme, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen mit anderen Materialien unter Nr. 20. a. fallen	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Regen- und Sonnenschirm-Gestelle und deren Bestandtheile:		
—, eiserne, gefirnißte, mit einem lackähnlichen Anstrich versehene	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine (lackirte); eiserne in Verbindung mit Elfenbein-, Fischbein- oder Knochenarbeit . .	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von Holz in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder; gefärbte, gebeizte, lackirte oder polirte	13. Holz ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— — in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13. e. oder Nr. 20. fallen; fein gedrechselte, mit Schnitz- oder eingelegter Arbeit	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
— von Elfenbein, Fischbein, Horn, Knochen oder Rohr	13. desgl.	f. desgl.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch Kurze Waaren.)		
Regen- und Sonnenschirm-Kappen von Leder mit einer runden Oeffnung und ausgezacktem Rande s. Lederwaaren.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, Lederscheibchen zu solchen, die lediglich ausgerundet sind, s. Leder.		
Reglisse (Lederzucker)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Regulus Antimonii (Spießglanz-König) . .	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Rehe, lebende	37. Thiere ꝛc.	a. Thiere ꝛc., lebende ꝛc. (zollfrei).
—, erlegte.	25. Material- ꝛc. W.	g. Fleisch ꝛc.
Rehfelle, rohe	12. Häute ꝛc.	a. Häute ꝛc., rohe ꝛc. (zollfrei).
—, halb und ganz gare behaarte	12. desgl.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.
Reibeisen, eiserne	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
Reibfidibus / Reibhölzchen } s. Zündwaaren.		
Reifen, hölzerne, rohe, ungefärbte	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte ꝛc.	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— —, mit Band umwickelte (Spielzeug) . . .	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. . .	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α Ambosse ꝛc.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, polirte, lackirte ꝛc.	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, grobe, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
—, andere aus Kupfer oder Messing; von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. desgl.	d. 3. desgl.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, oder in Verbindung mit echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen . .	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch Herren- und Frauenschmuck.)		
Reifeneisen s. Eisen.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Reifenholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Reiherfedern ſ. Schmuckfedern.		
Reinfarn-Kraut (Wurmfarn-, Revier-Kraut), getrocknetes	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Reinfarn-Oel (oleum tanaceti, ätheriſches Oel)	5. desgl.	a. Chemiſche ꝛc.
Reinfarn-Samen	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Reis, geſchälter	25. Material- ꝛc. W.	s. 1. Namentlich.
—, ungeſchälter	25. desgl.	s. 2. Namentlich.
Anmerkung. Unter ungeſchältem Reis (paddy) iſt nur derjenige Reis zu verſtehen, welcher noch mit der vollſtändigen Strohhülſe verſehen iſt.		
Reis-Abfälle (Abfälle beim Schälen und Poliren von Reis) in rein ausgeſiebten oder in ſolchen Hülſen, die höchſtens noch 5 % Reismehl, Reisgries oder Reisbruch enthalten . . .	1. Abfälle.	b. Blut ꝛc. (zollfrei).
— aus Hülſen und Reistheilen (Mehl, Gries ꝛc.) gemiſcht, ſofern bei der Abfertigung auf den Zentner 2 Pfd. Kohlenſtaub, Porzellanerde, Sand oder Lehm zugeſetzt worden	1. desgl.	b. desgl. (zollfrei).
— aus Hülſen und Reistheilen (Mehl, Gries ꝛc.) gemiſcht, ohne ſolchen Zuſatz	25. Material- ꝛc. W.	q. 1. Kraftmehl ꝛc.
Reiſegeräth an Kleidungsſtücken, Wäſche ꝛc., welches Reiſende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reiſende Handwerker, ſowie Geräthe, Inſtrumente und Schaugegenſtände, welche reiſende Künſtler und Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Berufes mit ſich führen; ingleichen getragene Kleidungsſtücke und Wäſche, ſowie andere gebrauchte Gegenſtände der bezeichneten Art, welche den genannten Perſonen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenſtände zum Reiſeverbrauche	Vorbemerkung 4. Kleidungsſtücke ꝛc.	(zollfrei.)
Anmerkung. Als Reiſegeräth können unter Umſtänden auch gebrauchte Betten zollfrei eingelaſſen werden. Daſſelbe gilt von Schaukaſten, Buden, Planen, Vorrichtungen zum Aufhängen und Ausſtellen von Verkaufsartikeln ꝛc., welche Kaufleute		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
oder Krämer vom Besuche ausländischer Märkte wieder zurückführen, oder umgekehrt vom Auslande zur Benutzung beim Besuche inländischer Märkte einbringen. Als Reisegeräthe sind auch noch nicht vollendete Handarbeiten, Stickereien und dergleichen, welche reisende Frauen in einzelnen Stücken mit sich führen, nebst dem zu diesen Handarbeiten erforderlichen Material an Garn ꝛc. anzusehen; desgleichen Theatergarderoben reisender Schauspieler.		
Reisesäcke, Reisetaschen s. Täschner-Waaren.		
Reiseuhren s. Uhren.		
Reisgries, Reismehl	25. Material- ꝛc. W.	q. 1. Kraftmehl ꝛc.
Reisig	13. Holz ꝛc.	a. Namentlich (zollfrei).
Reisigbesen	13. desgl.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
Reisstroh, auch gefärbtes	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
Reisstrohwaaren s. Besen, Bürstenbinderwaaren und Strohwaaren.		
Reiswurzeln s. Reisstroh.		
Reißblei (Graphit, Wasserblei)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Reißfedern	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Reißkohle (Zeichnenkohle).	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Reißzeuge	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Reitzeuge s. Sattel- und Reitzeuge ꝛc.		
Reliefkarten (Landkarten in Reliefform) von Gips, Pappmasse oder anderen Formerstoffen	24. Literarische ꝛc.	a. Papier ꝛc. (zollfrei).
Rennthierfelle, rohe.	12. Häute ꝛc.	a. Häute ꝛc., rohe ꝛc. (zollfrei).
—, halb- und ganz gare behaarte	12. desgl.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.
Reservagen (Deckpappe, Deckmittel zum Gebrauche bei dem Zeugdrucke), mit Mordants versetzt oder ohne solchen Zusatz s. die als solche dienenden Materialien.		
Respiratoren nach Beschaffenheit des Materials.		
Retorten nach Beschaffenheit des Materials.		
Revalenta arabica	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Revier-Kraut (Reinfarn-, Wurmfarn-Kraut), getrocknetes	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— -Samen.	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Rhabarber-Wurzel (radix rhei), getrocknete .	5. desgl.	b. 2. desgl.
Rhapontik-Wurzel (Pontischer Rhabarber, radix rhapontici), getrocknete :	5. desgl.	b. 2. desgl.
Rheumatismusketten nach Beschaffenheit des Materials.		
Rhodiser Holz (Rosenholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Ribs (Rips) s. Zeugwaaren.		
Ricinusöl (Springkörneröl, Castoröl, oleum palmae christi s. ricini, fettes Oel zum Medizinalgebrauche)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
— in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentin- oder ein Achtelpfund Rosmarin-Oel zugesetzt worden	5. desgl.	a. Anmerkung 4.
Ricinussamen.	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
Riecheſſig . . . . . (S. auch die Anmerk. zu Parfümerien.)	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
Riechsalze (Ammoniakhaltige Salze) s. Ammoniak.		
Riechwasser . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)	31. desgl.	d. desgl.
Riegel, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, polirte ꝛc.	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer oder Messing, unlackirte. . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Namentlich.
— —, lackirte	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— aus anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. desgl.	d. 3. desgl.
Riemen s. Gurte.		
Riemerwaaren von Kautschuck, grobe, d. i. von unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	17. Kautschuck ꝛc.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
— —, feine: von lackirtem, gefärbtem, bedrucktem oder mit eingepreßten Dessins versehenem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Ma-		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
terialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	17. Kautschuck ꝛc.	d. Waaren aus lackirtem ꝛc.
— von Leder, grobe, d. i. von lohgarem, lohrothem oder dergleichen bloß geschwärztem Leder, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	21. Leder u. Leder-W.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
— —, feine: von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler oder Dänischem und ähnlichem feinen Leder, von sämisch- oder weißgarem Leder, Pergament, gefärbtem, lackirtem oder mit eingepreßten Dessins versehenem Leder, alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (S. auch Sattel- und Reitzeuge ꝛc. und die Anmerkungen zu Kautschuck- und zu Lederwaaren.)	21. desgl.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
Riete (Weberblätter) s. Weberblätter.		
Rinden, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffene (auch gemahlen oder sonst zerkleinert):		
1) zum Gewerbegebrauch	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
2) zum Medizinalgebrauch	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
— zur Feuerung oder zu Lohe	13. Holz ꝛc.	a. Brennholz ꝛc. (zollfrei).
Rinder s. Rindvieh.		
Rindergalle s. Ochsengalle.		
Rindsblasen	37. Thiere ꝛc.	d. Blasen ꝛc.
Rindszungen, frische, geräucherte oder gepöckelte	25. Material- ꝛc. W.	g. Fleisch ꝛc.
Rindvieh:		
1) a. Ochsen und Zuchtstiere	39. Vieh.	b. 1. Namentlich.
b. Kühe	39. desgl.	b. 2. Namentlich.
c. Jungvieh	39. desgl.	b. 3. Namentlich.
(S. auch Jungvieh und Zugthiere.)		
2) Kälber	39. desgl.	b. 4. Namentlich.
Rindviehhaare	11. Haare ꝛc.	a. Haare ꝛc., roh ꝛc. (zollfrei).
Ringe, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. α. Namentlich.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. .	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— —, feine (polirte, lackirte, vernirte ꝛc.) . . .	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, grobe, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
—, andere aus Kupfer oder Messing; von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. desgl.	d. 3. desgl.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen . .	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch Herren- und Frauenschmuck.)		
Ringelblumen (flores und herba calendulae), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Ritterspornblumen (flores calcatripae), getrocknete	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Robbenfelle, rohe, frische oder getrocknete . .	12. Häute ꝛc.	a. Häute ꝛc., rohe ꝛc. (zollfrei).
—, halb- und ganz gare behaarte	12. desgl.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.
Robbenspeck	26. Oel ꝛc.	b. 2. Fischspeck.
Roccelle s. Orseille.		
Rocou (Orlean, Färbematerial)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Röhren, gewalzte und gezogene schmiedeeiserne (einschließlich der daran befindlichen Verbindungsstücke)	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	e. Namentlich.
— von Gußeisen, unpolirte	6. desgl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren ꝛc.
— —, emaillirte, verkupferte, verzinkte oder verzinnte	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— von Eisenblech, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. .	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, eiserne, feine (polirte, lackirte ꝛc.)	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
—, bleierne, unlackirte	3. Blei ꝛc.	c. Grobe Bleiw. ꝛc.
— —, lackirte	3. desgl.	d. Feine ꝛc. Bleiw. ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Namentlich.
— —, lackirte	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. desgl.	d. 3. desgl.
— von Zink, unlackirte	42. Zink ꝛc.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
— —, lackirte	42. desgl.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
— von Zinn, unlackirte	43. Zinn ꝛc.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
— —, lackirte	43. desgl.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
— aus einer Mischung von Asphalt mit Kies und ähnlichen Stoffen, aus Cement, Asphaltpappe, Papier und Asphalt ꝛc., auch dergleichen gefirnißt	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
—, dergleichen mit Blei ausgefüttert	3. Blei ꝛc.	c. Grobe Bleiw. ꝛc.
Anmerkung. Die an den vorgenannten Röhren von Asphalt ꝛc. befindlichen eisernen Verbindungsstücke werden nach ihrem Gewichte abgeschätzt und als Eisenwaare verzollt.		
— von Thon	38. Thonwaaren.	a. Namentlich (zollfrei).
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Anmerkung. Röhren, welche als Bestandtheile einer Maschine mit dieser eingehen, werden wie Maschinentheile behandelt.		
Röthe (Färberröthe, Krapp)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
(S. auch Krapp und die Präparate daraus.)		
Röthel s. Rothstein und Rothstifte.		
Roggen s. Getreide.		
Roggenbrot	25. Material- ꝛc. W.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.
Roggenmehl	25. desgl.	q. 2. desgl.
Roheisen aller Art	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	a. Namentlich.
Rohkupfer und Rohmessing (Stückmessing) .	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Rohr, Dachrohr, Weberrohr	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, dergleichen, gespalten, geschnitten oder zugespitzt	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
—, spanisches, ostindisches, marseiller und dergleichen (S. auch Stuhlrohr.)	13. desgl.	b. desgl. (zollfrei).
Rohrcassia (cassia fistula)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Rohrhüte s. Hüte.		
Rohrstöcke s. Stöcke.		
Rohstahl	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	b. Namentlich.
Rohzucker s. Zucker.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Rollblei (Blei, gewalztes)	3. Blei ꝛc.	b. Gewalztes ꝛc.
Rondelette (eine geringe Sorte Seide) s. Seide.		
Roseïn (Anilinroth [Anilinpigment])	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Rosenblätter, getrocknete oder in Salz eingelegte	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Rosenblätter-Wasser (Rosenwasser)	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)		
Rosen-Essenz s. Rosenöl.		
Rosenholz (Rhodiserholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Rosenholzöl (ätherisches Oel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Rosenkränze von Holz, Bein und dergleichen .	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
— von Glas	10. Glas ꝛc.	e. Farbiges ꝛc.
— ganz oder theilweise von edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— ganz oder theilweise von Schildpatt, unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen . . .	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Anmerkung. Rosenkränze, welche auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht sind, fallen dadurch allein noch nicht der Nr. 20. zu.		
Rosenöl (ätherisches Oel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Rosenperlen s. Perlen.		
Rosenquarz s. Halbedelsteine.		
Rosenwasser	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)		
Rosetten zu Beschlägen ꝛc. von edlen Metallen .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
— von anderem unedlen Metall s. die Waaren aus dem betreffenden Material.		
—, geschliffene Edelsteine (Diamanten ꝛc.) s. Edelsteine.		
—, Schuhrosetten s. diese.		
—, andere nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch Kurze Waaren.)		
Rosettenkupfer (Garkupfer)	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Rosinen	25. Material- ꝛc. W.	h. 2. α. Namentlich.
Rosmarin-Blüthen u. -Kraut, getrocknet .	25. desgl.	p. 2. Obst ꝛc.
Rosmarinöl (ätherisches Oel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Rosoglio (Liqueur) in Fässern, Flaschen ꝛc. . .	25. Material- ꝛc. W.	b. Branntwein ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Roßhaare s. Haare.		
Roßhaargeflechte. . . . . (S. auch Sparterie.)	11. Haare ꝛc.	d. Gewebe ꝛc.
Roßhaarnes Zeug s. Deltücher, Siebböden, Crinoline und Zeugwaaren.		
Roßhaarspitzen . . . . . (S. auch Sparterie.)	11. desgl.	d. desgl.
Roßkastanien (wilde, ungenießbare)	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
Roßkastanien-Extrakt	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Roßkastanienholz-Extrakt . . . . . (S. auch Extrakte).	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Roßkastanienrinde, auch gemahlen	13. Holz ꝛc.	a. Brennholz ꝛc. (zollfrei).
Roßpulver, mit Einschluß der angeblich nur aus Futterstoffen bestehenden	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Roßschwefel (Rückstand von der Bereitung des Rohschwefels, Schwefelschlacke)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Roste von Gußeisen.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren ꝛc.
— von Schmiedeeisen, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. α. Amboße ꝛc.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. . (S. auch Bratroste.)	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
Rostpapier (Papier zum Poliren)	27. Papier ꝛc.	a. Graues ꝛc.
Rostrale, eiserne	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
Roststäbe	6. Eisen und Stahl ꝛc.	c. Façonnirtes ꝛc.
Rotheisenstein (Blutstein, rother Glaskopf, Eisenerz)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Rothgießerwaaren s. Kupferwaaren.		
Rothholz (Bimas-, Brasilien-, Brasilet-, Costarica-, Fernambuk-, Japan-, Jamaika-, St. Martha-, Martins-, Sapan-Holz ꝛc.) . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Rothholz-Extrakt s. Farbholz-Extrakte.		
Rothholzlack	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Rothschär s. Fische.		
Rothschmiedearbeiten s. Kupferwaaren.		
Rothstein (Röthel oder rothe Kreide), roh in Stücken, auch geschnitten ohne anderweite Zubereitung	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)

Digitized by Goog

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Rothstifte (Rothsteinfedern), in Holz oder Rohr gefaßte	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw, ꝛc.
—, ungefaßte oder nur in Papier gefaßte	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Rouge (Schminke)	5. desgl.	a. desgl.
Rouge d'Espagne Rouge de Portugal Rouge en feuilles (Carthamin, Schminkblätter)	5. desgl.	a. desgl.
Rouleaux aus gefärbten oder ungefärbten Holzstäben, welche durch Zeugstoff-Unterlagen oder Gespinnstfäden mit einander verbunden sind	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials. (Siehe auch Marquisen.)		
Roulettische wie Billards s. diese.		
Rubicell (Spinell) s. Edelsteine.		
Rubin s. Edelsteine.		
Rubinschwefel (Realgar, rothes Schwefel-Arsenik, Sandarak)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Ruder, hölzerne, rohe, ungefärbte	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte ꝛc.	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Rüben, frische	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, gebrannte, auch dergleichen gemahlene	25. Material- ꝛc. W.	m. 1. Kaffee ꝛc.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.		
Rüböl in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht	26. Oel ꝛc.	a. 2. Anderes Oel ꝛc.
— in kleineren Flaschen oder Kruken	26. desgl.	a. 1. Oel ꝛc. in Flaschen ꝛc.
Rübsaat	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei.)
Rüschen (zu Putz, Besatz und dergleichen vorgerichtete Streifen von Tüll oder anderen Zeugstoffen) s. Kleider und Putzwaaren.		
Rüsterholz (Rustenholz, Ulmenholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Ruhrrinde (Simarubarinde)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Rum in Fässern, Flaschen ꝛc.	25. Material- ꝛc. W.	b. Namentlich.
Rumäther	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Rumcouleur	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Rum-Essenz	25. Material- ꝛc. W.	b. Branntwein ꝛc.
Rundeisen s. Eisen.		
Runder Stahl (in rund geschmiedeten schwarzen Stäben) s. Stahl.		
Rundstahl (rund gezogener, blanker Stahldrath) s. Drath.		
Runkelrüben, frische	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, gebrannte, auch dergleichen gemahlene . . .	25. Material- ꝛc. W.	m. 1. Kaffee ꝛc.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.		
Runkelrübenpottasche s. Pottasche.		
Runkelrübensaft, eingekochter s. Säfte.		
Runkelrübenzucker s. Zucker.		
Ruß, Rußbutten	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Ruthen (Flechtweiden)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
S.		
Saatlack (Stocklack) . . . . . (S. auch Schellack.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Sabadillsamen	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Sacharometer	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Sackpfeifen	15. desgl.	a. 1. Musikalische.
Sadebaumholz (Sevenbaumholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Sadebaumkraut (Sevenbaumkraut), getrocknetes	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Sadebaumöl (Sevenbaumöl, ätherisches Oel) .	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Säbel, fertige s. Degen.		
Säbelgefäße nach Beschaffenheit des Materials.		
Säbel-Gehänge oder -Kuppeln s. Degengehänge.		
Säbelklingen s. Degenklingen.		
Säbelscheiden s. Degenscheiden.		
Säcke, leere, neu oder gebraucht, wie die Stoffe, aus welchen sie gefertigt sind, s. Zeugwaaren. (S. auch Fässer ꝛc., leere.)		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Säcklerwaaren s. Kautschuck- und Lederwaaren.		
Säfte zum Genuß aus Obst, Beeren und Rüben, ohne Zuckerzusatz eingekocht	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Namentlich.
— —, mit Zucker eingekocht, einschließlich derjenigen, welche unter dem Namen von Heilmitteln (syrop-laroze, syrop pectorale, Brustsyrop ꝛc.) eingehen	25. desgl.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
—, eingedickte zum Medizinalgebrauche, soweit sie nicht besonders ausgenommen sind	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Sägen und gezahnte Sägeblätter, grobe .	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Sägengestelle, hölzerne, rohe, ungefärbte . .	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
Sägespäne Sägewaaren	13. desgl.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Sämereien zum Medizinalgebrauch	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
—, Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel . .	9. Getreide ꝛc.	b. 1. Namentlich.
—, andere, zum Genuß: getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingekocht oder gesalzen . . .	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Namentlich.
—, alle übrigen Sämereien, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind, einschließlich der Oelsämereien . . . . . (S. auch Conserven.)	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
Sämischgares Leder.	21. Leder u. Leder-W.	a. Leder ꝛc.
—, Waaren daraus, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . . (S. auch die Anmerkungen zu Lederwaaren.)	21. desgl.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
Säuren zum Medizinal- und Gewerbegebrauche, insofern sie nicht besonders ausgenommen sind	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Namentlich.
Saffian	21. Leder u. Leder-W.	b. Namentlich.
Saffianwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . . . (S. auch die Anmerkungen zu Lederwaaren.)	21. desgl.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
Safflor (Bürstenkraut, carthamus tinctorius, ein Färbematerial)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
— (Kobaltblau, Schmalte, Zaffer)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Safflorcarmin (rothes, aus Safflor bereitetes Pigment)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Safflorextrakt	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Saffran	25. Material- ꝛc. W.	i. Gewürze ꝛc.
(S. auch Gewürze.)		
Saft, spanischer (Süßholzsaft, Lakritzensaft)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 5.
Saftblau	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Saftfarben	5. desgl.	a. desgl.
Saftgrün (Blasengrün, Chemisch-Grün, Chinesisch-Grün, Lo-kao	5. desgl.	a. desgl.
Sagapengummi (sagapenum)	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Sago (Sagomehl, Sagogrütze, Sagokörner) und Sagosurrogate	25. Material- ꝛc. W.	q. 1. Namentlich.
Saiten, seidene	30. Seide ꝛc.	c. Waaren aus Seide ꝛc.
— —, mit Kupfer- ꝛc. Draht übersponnen	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
(S. auch Darmsaiten und Draht.)		
Salami	25. Material- ꝛc. W.	g. Fleisch ꝛc.
Salat, frischer	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
Salbeikraut, getrocknetes	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Salbeiöl (ätherisches Oel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Salben	5. desgl.	a. desgl.
Salep (Salepwurzel, radix salep)	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Salm (Lachs) s. Fische.		
Salmiak (salzsaures Ammoniak, Chlorammonium)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Salmiakgeist (Ammoniakflüssigkeit)		
Salpeter, roh und gereinigt, auch Chilisalpeter	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Salpetersäure (Scheidewasser)		
Salz (Kochsalz: Siedesalz, Steinsalz, Seesalz ꝛc.)	25. Material- ꝛc. W.	t. Namentlich.
—, Dünge-Salz, jedoch nur auf besondere Erlaubniß und unter Controle der Verwendung	1. Abfälle.	Anmerk. zu b. (zollfrei).
Salze, phosphorsaure, wie sie in der Natur vorkommen s. Phosphorsaurer Kalk.		
— zum Medizinal- und Gewerbegebrauch, insofern sie nicht besonders ausgenommen sind	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Namentlich.
Salzgurken s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.		
Salzpfannenstein s. Pfannenstein.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 9.
Salzsieder-Mutterlauge	1. Abfälle.	a. Abfall v. d. Eisenfabrikation (zollfrei).
Salzsoole	25. Material- ꝛc. W.	t. Salz ꝛc.
Samen s. Sämereien.		
Samenkörner, durchbohrte, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden aufgereihte	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
—, Waaren daraus (Körbchen, Kästchen ꝛc.) in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . (S. auch Herren- und Frauenschmuck.)	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Sammet s. Zeugwaaren.		
Sand	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
—, gefärbter wie Streublau	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Sandarach (Harz)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Sandarak (rothes Arsenikglas, Realgar, Rubinschwefel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Sandelholz aller Art (Farbeholz)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Sandelholz-Oel (oleum ligni santali, ätherisches Oel)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Sandix (Bleigelb, Bleiglätte, Goldglätte, Silberglätte, Massicot)	3. Blei ꝛc.	a. 2. Blei- ꝛc. Glätte ꝛc.
Sandleinen wie Sandpapier.		
Sandpapier (ein Polirmittel)	27. Papier ꝛc.	e. Graues ꝛc.
Sandstein s. Steine.		
Sandstein-Waaren s. Steinwaaren.		
Sand- und Wasseruhren von Glas (Stundengläser) s. Glas und Glaswaaren.		
Sanickel-Kraut und -Wurzel s. Saunickel-Kraut und -Wurzel.		
Sanitätsgeschirr s. Fayence, Porzellan und Eisenwaaren.		
Santorinerde (roher Mauercement), auch gemahlen oder geschlemmt	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Sapanholz (Japanholz, rothes Sandelholz) . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Sapphir s. Edelsteine.		
Sapphirspath (Cyanit) s. Halbedelsteine.		
Sardellen s. Fische.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Sardellenbutter	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Sardonyx (braun- und weißgestreifter Carneol) s. Halbedelsteine.		
Sarsenet s. Zeugwaaren.		
Sassafrasholz (Fenchelholz)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Sassafrasöl (ätherisches Oel)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Sassafrasrinde	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Sassaparillenwurzel, getrocknete . . .		
Satin Satinet } s. Zeugwaaren.		
Satinholz (Atlasholz, Ferolenholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Satinirmaschinen (zum Glätten des Papiers) s. Maschinen.		
Satinober (hochgelber Ocker)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Sattelbäume, hölzerne, rohe, ungefärbte . . .	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, mit Leinwand beklebt, auch mit Eisen beschlagen	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Sattel- und Reitzeuge, sowie Geschirre: mit Bügeln, Schnallen, Ringen und dergleichen von edlen Metallen, oder von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des verwendeten Leders	21. Leder u. Leder-W.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
—, andere s. Sattlerwaaren.		
Sattlerleder s. Leder.		
Sattlernadeln s. Nadeln.		
Sattlerwaaren von Kautschuck, grobe, d. i. von unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	17. Kautschuck ꝛc.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
— —, feine: von lackirtem, gefärbtem, bedrucktem oder mit eingepreßten Dessins versehenem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	17. desgl.	d. Waaren aus lackirtem ꝛc.
— von mit Kautschuck oder Guttapercha überzogenen oder damit getränkten Geweben, auch in Ver-		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
bindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 a. fallen . . .	17. Kautschuck ꝛc.	e. Gewebe ꝛc. überzogen ꝛc.
—, grobe: von lohgarem, lohrothem oder dergleichen bloß geschwärztem Leder, von behaarten Fellen, grobem unbedruckten Wachstuch, grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	21. Leder u. Leder-W.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
—, feine: von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler, Dänischem oder anderem feinen Leder, Pergament, von sämisch- oder weißgarem, gefärbtem, lackirtem oder mit eingepreßten Dessins versehenem Leder, von Ledertuch, Wachstuch (mit Ausnahme des groben unbedruckten), von Wachsmousselin oder Wachstafft; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	21. desgl.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
(S. auch die Anmerkungen zu Kautschuck- und Leder-Waaren, sowie Sattel- und Reitzeuge ꝛc. und Kurze Waaren.)		
Anmerkung 1. Auf die Klassifikation von Sattlerwaaren bleibt es ohne Einfluß, wenn die dazu verwendeten groben Zeugstoffe, als Packleinwand, Segeltuch, rohe Leinwand, roher Zwillich oder Drillich, getheert oder mit Oelfirniß getränkt, beziehentlich wenn die Packleinwand (Deckleinwand) mit Kautschuck getränkt ist.		
Anmerkung 2. Sattlerwaaren, welche vorherrschend aus Fußteppichzeug, Tuch oder ähnlichen Zeugstoffen gefertigt sind, werden wie feine Lederwaaren behandelt.		
Saturei (Bohnenkraut), getrocknet	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Saucen	25. desgl.	p. 1. Namentlich.
Sauerampfer, frischer	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, anderer s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.		
Sauerdatteln (Tamarinden)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Sauerdornholz (Berberisholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Sauerkleesäure (Oxalsäure, Kleesäure, Zuckersäure)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 8.
Sauerkleesalz (oxalsaures Kali)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 8.
Sauerkohl, Sauerkraut	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Saunickel- (Bruchkraut, Heil aller Schaden) Kraut- und -Wurzel (herba und radix saniculae), getrocknet	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Savon liquide (parfümirter Seifenspiritus). (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien).	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
Scammonium (Gummiharz)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Schaafblößen s. Schaaffelle.		
Schaaffelle, rohe behaarte	12. Häute ꝛc.	a. Häute ꝛc., rohe ꝛc. (zollfrei).
—, halb- und ganz gare behaarte	12. desgl.	b. Felle zur Pelzwerk-Ber.
—, halb- und ganz gare unbehaarte, jedoch noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete	21. Leder u. Leder-W.	Anmerkung zu b.
—, unbehaarte, nur mit Kalkwasser behandelte (Schaafblößen)	21. Leder u. Leder-W.	Anmerkung zu b.
—, weiß gemachte oder gefärbte, nicht gefütterte (S. auch die Anmerkung 4. zu Felle.)	28. Pelzwerk.	b. Namentlich.
Schaaffüße	1. Abfälle.	b. Blut ꝛc. (zollfrei).
Schaafgarben-Kraut und -Blüthen (achillea millefolium), getrocknet	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Schaafgarbenöl (oleum millefolii)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Schaafpelze, fertige, überzogene	28. Pelzwerk.	a. Ueberzogene ꝛc.
—, fertige, nicht überzogene (S. auch Bundas.)	28. desgl.	b. Namentlich.
Schaafvieh (außer Hammel)	39. Vieh.	e. Anderes ꝛc.
—, Hammel (kastrirte Schaafböcke) (S. auch die Anmerkung zu Lämmer.)	39. desgl.	d. Namentlich.
Schaafwolle, rohe, gekämmte, gebleichte, gefärbte oder gemahlene (einschließlich der Gerberwolle und Kunstwolle), auch Wollflocken, Kämmlinge oder sonstige Abfälle	41. Wolle ꝛc.	a. Wolle, rohe ꝛc. (zollfrei).
Schabin (Abfall von der Metallschlägerei zur Bereitung der Bronzefarben) wie das betreffende Rohmetall.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schabracken aus Tuch oder ähnlichen Zeugstoffen, genäht, auch gefüttert (s. die Anmerkung 2. zu Sattlerwaaren)	21. Leder u. Leder-W.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
—, dergleichen, mit Stickereien versehene oder mit Tressen besetzte, wie Kleider und Putzwaaren.		
Schachbretter s. Damenbretter.		
Schachfiguren und Schachspiele von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt)	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
— von Eisen	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von Blei	3. Blei ꝛc.	d. Feine ꝛc. Bleiw. ꝛc.
— von Zink	42. Zink ꝛc.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
— von Zinn	43. Zinn ꝛc.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
— von Schildpatt	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch Kurze Waaren).		
Schachtelhalm	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Schachteln von Pappe, Pappmasse, Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, außer Verbindung mit anderen Materialien	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
— aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	27. desgl.	d. Waaren ꝛc.
—, hölzerne, grobe, ungefärbte, auch dergleichen mit Bändern von schwachem schwarzen oder verzinnten Eisenblech, oder mit Papier beklebte	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, bemalte, gefärbte, gebeizte ꝛc.	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— —, feine (mit eingelegter oder Schnitz-Arbeit)	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Schachtelsaft	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Schälmaschinen s. Maschinen.		
Schärpen aus Tresse s. Tressenwaaren.		
—, andere Posamentierarbeit s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).		
— aus Zeugstoffen, zugeschnitten oder sonst weiter verarbeitet, s. Kleider und Putzwaaren.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schalenlack (Stocklack) . . . . . (S. auch Schellack.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Schalthiere aus der See . . . . . (S. auch Seethiere.)	25. Material- ꝛc. W.	r. Namentlich.
Scharbocksheil (Löffelkraut), getrocknet . . .	25. desgl.	p. 2. Obst ꝛc.
Scharlachbeeren (unechte Cochenille), auch gemahlen . . . . . (S. auch Kermeskörner).	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Scharte (Färberscharte, Färberdistel, serratula tinctoria)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Schattenspiele von Holz, in Verbindung mit Eisenblech und Glas	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch Zauberlaternen).		
Schatullen nach Beschaffenheit des Materials.		
Schaufeln, hölzerne, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag	13. desgl.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte ꝛc.	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
—, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Namentlich.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. .	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine (polirte ꝛc.), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Schaumünzen, auch in Etuis	24. Literarische ꝛc.	c. Gemälde ꝛc. (zollfrei).
Scheelsches Grün (eine grüne Kupferfarbe) . . (S. auch Kupferfarben, grüne.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Scheeren, eiserne, grobe (Tuchmacher-, Schneiderscheeren ꝛc.), unpolirte ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine (polirte, lackirte ꝛc.); Scheeren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6. f. 2. β. oder Nr. 20. fallen . (S. auch Kurze Waaren.)	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Anmerkung. Ein Lackanstrich des Griffes ändert nichts in der Tarifirung.		
Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren), auch gemahlene	41. Wolle ꝛc.	a. Wolle, rohe ꝛc. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Scheffel, hölzerne, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
— von Messingblech; lackirte von Kupfer oder Messing	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Scheidemünzen s. Münzen.		
Scheidewasser (Salpetersäure)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Schellack, ungebleichter (Tafellack)	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
—, gebleichter (gesponnener)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Schellackfirniß (Politur)	5. desgl.	a. desgl.
Schellen s. Klingeln.		
Schellkraut (Schwalbenkraut, Gilbkraut, chelidonium), getrocknet	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Schemel (Fußschemel) s. Möbel.		
Scherben von Thonwaaren und Glas	1. Abfälle.	a. Namentlich (zollfrei).
Scherbenkobalt (metallisches Arsenik, Fliegenstein)	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Scheuerziegel (Putzsteine)	38. Thonwaaren.	a. Fliesen ꝛc. (zollfrei).
Schiefer (Thonschiefer oder Schiefersteine), roh oder behauen, auch in Platten, polirt oder unpolirt	33. Steine ꝛc.	a. Steine, rohe ꝛc. (zollfrei).
Schieferöl (Mineralöl)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Schieferpapier und Tafeln daraus	27. Papier ꝛc.	a. Graues ꝛc.
Schieferplatten, auch polirte	33. Steine ꝛc.	a. Namentlich (zollfrei).
—, emaillirte	33. desgl.	d. 1. Außer Verbindung ꝛc.
Schiefersteinwaaren s. Steinwaaren.		
Schieferstifte, auch bemalte, oder mit Papier überzogene, oder in Holz gefaßte, letzteres jedoch ohne Politur und Lack	33. desgl.	d. 1. desgl.
Schiefertafeln s. Schieferplatten.		
— in Verbindung mit unlackirtem oder unpolirtem Holz oder dergleichen Eisen (S. auch Steinwaaren).	33. desgl.	d. 1. desgl.
Schieferweiß (Bleiweiß) s. Bleiweiß.		
Schienen s. Eisenbahnschienen.		
Schier s. Schleier.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schierling-Kraut und -Wurzel, getrocknet — -Samen	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Schießbaumwolle	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Schießgewehre	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. β. Nähnadeln ꝛc.
Schießpulver	29. Namentlich.	
Schiffe s. Wasserfahrzeuge.		
Schiffsblatt (geschlagenes Kupfer)	19. Kupfer ꝛc.	b. Geschmiedet ꝛc.
Schiffsgeräthschaften zur Fahrt (S. auch Wasserfahrzeuge).	Vorbemerkung 5. Wagen ꝛc.	(zollfrei.)
Schiffsinventarienstücke s. Wasserfahrzeuge.		
Schiffsketten	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	c. Namentlich.
Schiffsklammern, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— von Kupfer, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
Schiffspech (schwarzes Pech)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Schiffsuhren s. Uhren.		
Schiffswinde (Werg aus Tauen zum Kalfatern von Schiffen)	8. Flachs ꝛc.	(zollfrei.)
Schiffszwieback, gewöhnlicher	25. Material- ꝛc. W.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.
—, mit Zucker und Gewürz zubereiteter	25. desgl.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
—, in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossener, ohne Unterschied	25. desgl.	p. 1. desgl.
Schildkröten aus der See (S. auch Seethiere.)	25. desgl.	r. Namentlich.
Schildkrötenschalen in rohen, nur gespaltenen, gestreckten oder geschnittenen Platten oder Stücken, sofern sie nicht erkennbar zu bestimmten Zwecken vorgearbeitet sind	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
—, erkennbar zu bestimmten Zwecken vorgearbeitete, auch polirte Platten	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Schildkrötensuppe	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Schildpatt, künstliches in Tafeln wie Fourniere, hölzerne.		
— —, Waaren daraus, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schildpattwaaren	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
— in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen	20. desgl.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— in Verbindung mit anderen, als den vorgenannten Materialien	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Schilf	9. Getreide ꝛc.	c. Namentlich (zollfrei).
—, gespalten, geschnitten oder zugespitzt	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Schilfmatten s. Matten.		
Schilfwaaren, andere als Schilfmatten s. Strohwaaren und Schuhe.		
Schillerstein (Katzenauge) s. Halbedelsteine.		
Schindeln	13. desgl.	b. desgl. (zollfrei).
Schinken	25. Material- ꝛc. W.	g. Namentlich.
Schippen s. Schaufeln.		
Schlacken von Erzen	7. Erden ꝛc.	(zollfrei).
Schläuche:		
— von Kautschuck, mit Zeugstoff überzogene, wie Gewebe, welche mit Kautschuck überzogen sind.		
— —, mit Gespinnstfäden umsponnen oder umflochten	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere elastische (aus Gespinnsten) zu Tabackspfeifenspitzen	20. desgl.	b. desgl.
— (Spritzen- und andere grobe Schläuche) von Hanf oder von Baumwollenzeug, in Verbindung mit Messing oder Eisendrath und		
1) mit Kautschuck	17. Kautschuck ꝛc.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
2) mit Leder	21. Leder u. Leder-W.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
—, grobe Schläuche aus einer oberen Lage von mit Wachs überzogenem Gespinnst, einer Zwischenlage von aufgelöstem Kautschuck und einer inneren Lage von spiralförmig gewundenem Drath	17. Kautschuck ꝛc.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
—, andere von Kautschuck oder Leder s. Kautschuckwaaren und Lederwaaren.		
— von ungebleichtem Hanf	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. W.	d. Seilerwaaren ꝛc.
Schlagleisten (für den Wagenbau) von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Metallen und Legirungen, gegossen oder gewalzt, nicht plattirt	19. Kupfer ꝛc.	b. Geschmiedet ꝛc.
—, dergleichen, plattirt	19. desgl.	c. In Blechen ꝛc.
Schlangenholz (Letternholz, Muskatholz) . .	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Schlangenköpfchen (eine Art Muschelschalen), auch dergleichen mit eingebohrten Löchern .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Schlangenwurzel, virginische (radix serpentariae), getrocknete . . . . . (S. auch Krebswurzel.)	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Schlehen s. Obst.		
Schlehenblüthen (Schwarzdornblüthen, flores acaciae), getrocknete	5. desgl.	b. 2. desgl.
Schlehendornholz (Schwarzdornholz) . . .	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Schleier aus Zeugstoffen, zugeschnitten oder sonst weiter bearbeitet s. Kleider und Putzwaaren. (S. auch die Anmerk. 3. zu Spitzen).		
Schleifen aus Zeugstoffen, auch in Verbindung mit anderen Materialien s. Kleider und Putzwaaren.		
Schleifsteine aller Art, auch künstliche . . .	33. Steine ꝛc.	a. Steine, rohe ꝛc. (zollfrei).
— in Verbindung mit unlackirtem oder unpolirtem Holze oder dergleichen Eisen	33. desgl.	d. 1. Außer Verbindung ꝛc.
— in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . .	33. desgl.	d. 2. In Verbindung ꝛc.
Schleißen (Späne)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Schlempe (Branntweinspülig)	1. Abfälle.	b. Blut ꝛc. (zollfrei).
Schlempekohle (Runkelrüben-Pottasche, rohe) s. Pottasche.		
Schliff (Abfälle beim Schleifen von Metallwaaren):		
1) von Eisenwaaren	1. desgl.	a. Abf. v. d. Eisenfabrikation ꝛc. (zollfrei).
2) von anderen Metallwaaren wie die betreffenden Rohmetalle.		
Schlitten s. Wagen.		
Schlittschuhe, unpolirte	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— in Verbindung mit Leder ꝛc.; auch polirte .	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Schlösser, eiserne, grobe	6. desgl.	f. 2. β. Namentlich.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— —, feine, polirte ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer oder Messing, unlackirte . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Namentlich.
— —, lackirte	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. desgl.	d. 3. desgl.
— ganz oder theilweise aus edlen Metallen ꝛc. .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Schlössereisen s. Eisen.		
Schlüssel, eiserne, rohe, gepreßte oder gegossene, überhaupt grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. .	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine (polirte ꝛc.)	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
—, Uhrschlüssel aus unedlem Metall	6. desgl.	f. 3. β. Nähnadeln ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Schlüsselblumen (Himmelsschlüssel), getrocknete .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Schmack (Sumach), gemahlen und ungemahlen (ein Färbe- und Gerbematerial)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Schmalte (Smalte, Kobaltblau)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Schmalthiere, lebende	37. Thiere ꝛc.	a. Thiere ꝛc., lebende ꝛc. (zollfrei).
—, erlegte	25. Material- ꝛc. W.	g. Fleisch ꝛc.
Schmalz (eingeschmolzenes Fett von Schweinen oder Gänsen)	26. Oel ꝛc.	b. 3. Anderes Thierfett ꝛc. (zollfrei).
Schmalzbutter	25. Material- ꝛc. W.	f. Butter.
Schmaschen s. Felle.		
Schmeer s. Fette.		
Schmelz (Glasschmelz), auch farbiger	10. Glas ꝛc.	c. Gepreßtes ꝛc.
Schmelzblau (Kobaltblau)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Schmelzlumpen s. Zucker.		
Schmelztiegel (Schmelzgruben), eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, irdene, auch aus Graphit oder Chamottemasse	38. Thonwaaren.	a. Fliesen ꝛc. (zollfrei).
— von Silber oder Platina	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schmerlen s. Fische.		
Schmiedearbeiten s. Eisen und Eisenwaaren.		
Schmiedehämmer s. Hämmer.		
Schmiedeschlacken	1. Abfälle.	a. Abfälle v. d. Eisenfabrik. ꝛc. (zollfrei).
Schmiedezangen s. Zangen.		
Schmiedezunder (Hammerschlag)	1. desgl.	a. desgl. (zollfrei).
Schmierseife (grüne, schwarze und andere weiche, gemeine Seife [Kaliseife], Faßseife)	31. Seife ꝛc.	a. Grüne ꝛc.
Schminkblätter . . . . . (S. auch Carthamin.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Schminke (auch auf Blechtafeln), weiße (Wißmuthweiß, blanc de fard, blanc de perle)	5. desgl.	a. desgl.
—, rothe (Carthamin)		
Schminkläppchen s. Bezetten.		
Schminkweiß (Spanischweiß)	5. desgl.	a. desgl.
Schmirgel, roher, gemahlener oder geschlemmter.	7. Erden ꝛc.	(zollfrei).
—, zu Schleifsteinen geformter, s. Schleifsteine.		
Schmirgelpapier	27. Papier ꝛc.	a. Graues ꝛc.
Schmirgelpräparate (mit Oel versetzter Schmirgel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Schmirgeltuch wie Schmirgelpapier.		
Schmuck s. Herren- und Frauenschmuck.		
Schmuckfedern, rohe	11. Haare ꝛc.	b. Haare, gesponnen ꝛc.
—, dergleichen, gefärbte	11. desgl.	b. desgl.
—, zugerichtete (zubereitete)	18. Kleider ꝛc.	b. Namentlich.
Anmerkung. Als zugerichtete Schmuckfedern werden diejenigen behandelt, welche durch Kräuseln, Nähen oder dergleichen so hergestellt sind, daß sie eine fertige, als solche verkäufliche und zum Gebrauche als Schmuck verwendbare Waare bilden.		
—, künstliche aus coiffirter Seide, in Verbindung mit Draht	18. desgl.	a. Von Seide ꝛc.
Schmuckkästchen nach Beschaffenheit des Materials.		
Schmucksachen, s. Herren- und Frauenschmuck.		
Schnallen, eiserne, grobe, zu Pferdegeschirren und dergleichen	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine (polirte, lackirte ꝛc.)	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— —, dergleichen als Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20. fallen	6. desgl.	f. 3. β. Nähnadeln ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen . .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (S. auch Herren- und Frauenschmuck.)	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Schnecken (Landschnecken) . . . . . (S. auch Conserven.)	37. Thiere ꝛc.	a. Thiere ꝛc., lebende ꝛc. (zollfrei).
— (Seeschnecken) . . . . . (S. auch Seethiere.)	25. Material- ꝛc. W.	r. Muschel- ꝛc. Thiere ꝛc.
Schneidermaße s. Maße.		
Schneiderscheeren s. Scheeren.		
Schneide- und Schreibdiamanten, gefaßt in einen Stiel von Holz oder unedlem Metall .	33. Steine ꝛc.	b. Edelsteine ꝛc.
Schneller s. Peckers.		
Schnellloth (Material zum Löthen)	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Schnellschützen s. Maschinen.		
Schnellwaagen s. Waagen.		
Schnepel s. Fische.		
Schnepfen s. Geflügel.		
Schnepper (Aderlaßeisen)	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Chirurgische (zollfrei).
Schnitzer, eiserne, unpolirte	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, polirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Schnitzstoffe, vegetabilische oder animalische, nicht besonders genannte, s. Holz.		
—, Waaren daraus (mit Ausnahme der Waaren aus Schildpatt) s. Holzwaaren.		
Schnitzwaaren (Schnitzwerk) s. Drechslerwaaren und Bildhauerarbeit.		
Schnüre s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).		
Schnürleiber s. Corsets.		
Schnürlöcher-Maschinen	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Schnürnadeln s. Nadeln.		
Schnürsenkel mit Metallstiften, wie ohne die Stifte s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).		
Schnupftaback . . . . . (S. auch Kräutertaback).	25. Material- ꝛc. W.	v. 2. β. Namentlich.
Schnupftücher s. Taschentücher.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schöllkraut s. Schellkraut.		
Schönroth (Braunroth, Colcothar, Eisenoxyd) (S. auch Eisenoxyd.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Schörl, edler (Turmalin) s. Edelsteine.		
Schößlinge zum Verpflanzen	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
Schollen s. Fische.		
Schotten (ungesalzener Käse)	25. Material- ꝛc. W.	o. Käse ꝛc.
Schränke s. Möbel.		
Schrauben, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine, polirte ꝛc.	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— aus Kupfer oder gegossenem Messing, grobe, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
—, andere aus Kupfer oder Messing; Schrauben aus anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen; alle lackirten oder vernirten	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
—, hölzerne, grobe, ungefärbte	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, gefärbte, gebeizte, lackirte ꝛc.	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— —, fein gedrechselte — von Knochen, Elfenbein und dergleichen	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
— von edlen Metallen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Schraubenbolzen und -Muttern, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. α. Namentlich.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc., auch verzinkte	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine (polirte, lackirte ꝛc.)	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, grobe, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Namentlich.
—, andere aus Kupfer oder Messing; alle lackirten	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. desgl.	d. 3. desgl.
Schraubenkluppen s. Maschinen.		
Schraubenschlüssel, Schraubenzieher, Schraubstöcke, eiserne, grobe	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, dergleichen, feine (polirte ꝛc.)	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene s. Federspulen.		
— aus Stahl oder anderen unedlen Metallen, auch mit vergoldeten Spitzen, ingleichen noch nicht völlig fertig gearbeitete	6. desgl.	f. 3. β. Nähnadeln ꝛc.
— aus edlen Metallen.	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Schreibtafeln s. Briefstaschen, Schiefertafeln und Schieferpapier.		
Schreibtinte	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Schreibzeuge nach Beschaffenheit des Materials.		
Schröpfeisen	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Chirurgische (zollfrei).
Schröpfköpfe aller Art.		
Schrot, Bleischrot	3. Blei ꝛc.	c. Namentlich.
—, geschrotenes Getreide	25. Material- ꝛc. W.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.
Schrotbeutel s. Beutel.		
Schrubber (Scheuerbürsten)	4. Bürstenbinder- ꝛc. Waaren.	a. Grobe ꝛc.
Schürhaken, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Namentlich.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, polirte ꝛc.	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Schürzen, unverarbeitete; zugeschnittene oder einfach gesäumte, auch mit den zur Befestigung beim Tragen erforderlichen Bändern versehene, wie die dazu verwendeten Stoffe s. Zeugwaaren.		
—, künstlich genähte, oder mit Spitzen, Fransen ꝛc. besetzte, oder mit Bandausputz versehene, wie Kleider und Putzwaaren.		
Schüsseln s. Teller.		
Schüsser s. Knicker.		
Schüttgelb (gelber Farbelack, den Farbstoff der Curcuma enthaltend)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Schützen (Weberschützen) s. Maschinen.		
Schuhabsätze s. Absätze.		
Schuhblätter, nur zugeschnittene, ohne weitere Verarbeitung:		
1) von Leder s. Leder.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
2) von Ledertuch oder anderem, als grobem unbedruckten Wachstuch	40. Wachstuch ꝛc.	b. Alles andere.
3) von Zeugstoffen s. Zeugwaaren.		
— von Leder, Ledertuch oder anderem, als grobem unbedruckten Wachstuch, auf der Schauseite in Verbindung mit Zeugstoffen oder Stickerei	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Schuhe von Holz s. Holzschuhe.		
— aus rohen Thierhäuten (Bestandtheile der Elevatoren in Mühlwerken) wie Peckers s. diese.		
— von rohem Kautschuck (rohes Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen) . . .	17. Kautschuck ꝛc.	a. Kautschuck ꝛc. roh ꝛc. (zollfrei.)
— von Pelzwerk oder damit gefüttert, auch in Verbindung mit Kautschuck, Leder oder Ledertuch	28. Pelzwerk ꝛc.	a. Ueberzogene ꝛc.
Anmerkung. Schuhe, welche mit Pelzwerk nur verbrämt sind, werden behandelt wie ohne solche Zuthat.		
— von Filz, Tuchecken, Schilf, Stroh, Bast in Verbindung mit Kautschuck	17. Kautschuck ꝛc.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
—, dergleichen, in Verbindung mit Leder oder Ledertuch	21. Leder u. Leder-W.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
— von anderen Zeugstoffen als Filz und Tuchecken, in Verbindung mit Kautschuck . . .	17. Kautschuck ꝛc.	d. Waaren aus lackirtem ꝛc.
—, dergleichen, in Verbindung mit Leder oder Ledertuch	21. Leder u. Leder-W.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
— ohne Verbindung mit Leder, Ledertuch oder Kautschuck:		
1) aus Zeugstoffen, gewirkte, gehäkelte oder gestrickte, s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).		
2) aus Zeugstoffen, genähte wie Kleider und Putzwaaren.		
3) aus Tuchecken oder Tuchleisten	41. Wolle ꝛc.	c. 4. Unbedruckte, gewalkte ꝛc. W. ꝛc.
4) aus Filz von Wolle oder den zu Nr. 41. gehörigen (unter »Wolle« genannten) Thierhaaren,		
a. bedruckte	41. desgl.	c. 2. Bedruckte W. ꝛc.
b. unbedruckte	41. desgl.	c. 4. Unbedruckte, gewalkte ꝛc. W. ꝛc.
5) aus Kälber- oder anderen zu Nr. 11. gehörigen Haaren, gewalkte . . . . . (S. auch die Anmerk. zu Filze.)	11. Haare ꝛc.	d. Gewebe ꝛc.

zed by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
6) von Stroh, Baſt oder Schilf:		
a. ordinaire, ungefärbte	35. Stroh- ꝛc. W.	a. 1. Ungefärbt.
b. ordinaire, gefärbte	35. desgl.	a. 2. Gefärbt.
c. aus feinem Geflecht	35. desgl.	c. Stroh- ꝛc. Geflechte ꝛc.
—, andere, ſ. Schuhmacherwaaren.		
Anmerkung. Bei der Tarifirung von Schuhen aller Art bleiben Ausfütterungen von Zeugſtoff, ſowie Korkſohlen außer Betracht.		
Schuhmacherwaaren von Kautſchuck, grobe, d. i. von unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautſchuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	17. Kautſchuck ꝛc.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
— —, feine: von lackirtem, gefärbtem, bedrucktem oder mit eingepreßten Deſſins verſehenem Kautſchuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe	17. desgl.	d. Waaren aus lackirtem ꝛc.
—, grobe: von lohgarem, lohrothem oder dergleichen bloß geſchwärztem Leder, grobem unbedruckten Wachstuch, grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich; alle dieſe auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	21. Leder und Leder-W.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
—, feine: von Korduan, Saffian, Marokin, Brüſſeler, Däniſchem oder ähnlichem feinen Leder, von ſämiſch- oder weißgarem, gefärbtem, lackirtem oder mit eingepreßten Deſſins verſehenem Leder, von Ledertuch, Wachstuch (mit Ausnahme des groben unbedruckten), von Wachsmouſſelin oder Wachstafft; alle dieſe auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe	21. Leder und Leder-W.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
(S. auch die Anmerk. zu Kautſchuck- und Lederwaaren, ſowie Kurze Waaren und Schuhe.)		
Schuhabſätze ſ. Abſätze.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schuhgurte s. Elastiques.		
Schuhrosetten aus Zeugstoffen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, wie Kleider Putzwaaren.		
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Schuhstifte, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. *a.* Amboſſe ꝛc.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc., auch verzinkte	6. desgl.	f. 2. *β.* Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine, (polirte, lackirte ꝛc.)	6. desgl.	f. 3 *a.* Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer oder Messing	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
—, hölzerne, ungefärbte	13. Holz ꝛc.	c. Grobe Holzw. ꝛc. (zollfrei).
—, andere nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch Nägel).		
Schuhwerk von Anziehenden, Reisenden ꝛc. s. Kleidungsstücke.		
Schuhwichse	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Schuppen (Felle von Waschbären)	12. Häute ꝛc.	b. Felle z. Pelzwerk-Ver.
Schuppenpelze, überzogene	28. Pelzwerk.	a. Ueberzogene ꝛc.
—, unüberzogene	28. desgl.	b. Fertige ꝛc.
Schurzfelle, lederne, lediglich zugeschnittene, ohne weitere Bearbeitung, s. Leder.		
Schusser s. Knicker.		
Schustergarn s. Leinengarn.		
Schusterleisten, hölzerne, rohe, ungefärbte, auch dergleichen mit Eisen beschlagene	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
Schusterspäne	13. desgl.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Schwadengrütze (Mannagrütze), rohe s. Getreide.		
—, gestampfte	25. Material- ꝛc. W.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.
Schwämme, eßbare s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.		
—, Feuerschwämme, roh, wie sie von den Bäumen kommen, oder bloß geklopft und vom Holze gereinigt	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
—, zubereitete Feuerschwämme . . . . . (S. auch die Anmerkung 2. zu Zündwaaren.)	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
—, Waschschwämme aller Art	37. Thiere ꝛc.	d. Blasen ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schwäne	37. Thiere ꝛc.	a. Thiere ꝛc., lebende ꝛc. (zollfrei).
Schwärze (Buchdruckerschwärze)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Schwalbenkraut-Wurzel, getrocknete . . .	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Schwanenboi s. Zeugwaaren.		
Schwanenhälse (Wagenfedern) s. Federn.		
— (chirurgische Instrumente)	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Chirurgische (zollfrei).
— (Schwanenfelle)	12. Häute ꝛc.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.
— —, fertige Waaren daraus s. Pelzwerk.		
Schwanenkiele, s. Federspulen.		
Schwarzdornblüthen (Schlehenblüthen, flores acaciae), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Schwarzdornholz (Schlehendornholz) . . .	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Schwarzkümmel (semen nigellae s. melanthii)	9. Getreide ꝛc.	b. 1. Anis ꝛc.
Schwarzkupfer	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Schwarzwälder Uhren s. Uhren.		
Schwarzwurzel (Skorzonerwurzel), getrocknete .	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Schwedischgrün (Scheelsches Grün, eine grüne Kupferfarbe) . . . . . (S. auch Kupferfarben, grüne.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Schwefel, roher, auch gereinigter	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Schwefelabgüsse und andere Waaren aus Schwefel . . . . . (S. auch Bildhauerarbeit.)	33. Steine ꝛc.	b. Edelsteine ꝛc.
Schwefeläther (Aether)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Schwefelalkohol (Schwefelkohlenstoff) . . .	5. desgl.	a. desgl.
Schwefelantimon (Grauspießglanzerz) . . .	7. Erden ꝛc.	(zollfrei).
—, rothes (Antimonzinnober)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Schwefelarsenik (gelbes und rothes Arsenikglas, Auripigment, Rauschgelb, Königsgelb, Operment, Realgar, Sandarak)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Schwefelbalsam (oleum lini sulphuratum) .	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Schwefel-Blumen oder -Blüthen	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Schwefeleinschlag (Weineinschlag)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Schwefelfaden, Schwefelhölzer . . . . (S. auch die Anmerkung 2. zu Zündwaaren.)	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Schwefelkies (Markasitkies)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei).
Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schwefelleber	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Schwefelmilch	5. desgl.	a. desgl.
Schwefelpasten ſ. Schwefelabgüsse.		
Schwefelqueckſilber, ſchwarzes (aethiops mineralis)	5. desgl.	a. desgl.
—, rothes (Zinnober)		
Schwefelſäure (Vitriolſäure, Vitriolöl, oleum)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Schwefelſchnitten (Schwefeleinſchlag, Weineinſchlag)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Schwefelſpießglanz (Grauſpießglanz, Schwefelantimon, Grauſpießglanzerz)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Schweine (ausgenommen Spanferkel), zahme, gemäſtete und magere (S. auch Spanferkel und die Anmerkung zu Vieh.)	39. Vieh.	c. 1. Gemäſtete ꝛc.
—, wilde, lebende	37. Thiere ꝛc.	a. Thiere ꝛc., lebende ꝛc. (zollfrei).
— —, erlegte	25. Material- ꝛc. W.	g. Fleiſch ꝛc.
Schweineblaſen	37. Thiere ꝛc.	d. Blaſen ꝛc.
Schweineborſten	11. Haare ꝛc.	b. Haare, geſponnen ꝛc.
Schweinefett	26. Oel ꝛc.	b. 3. Anderes Thierfett ꝛc. (zollfrei).
Schweinfurter Grün (eine grüne Kupferfarbe) (S. auch Kupferfarben, grüne.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Schweinsleder, lohgares oder bloß geſchwärztes	21. Leder u. Leder-W.	a. Leder ꝛc.
—, gefärbtes, lackirtes oder mit eingepreßten Deſſins verſehenes	21. desgl.	b. Brüſſeler ꝛc.
Schwerſpath (natürlicher ſchwefelſaurer Baryt) in kryſtalliſirten Stücken	7. Erden ꝛc.	(zollfrei).
—, gepulverter, auch künſtlicher und zu Farbe bereiteter (Barytweiß, Permanentweiß, blanc fixe)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
— mit Bleiweiß (mehr oder weniger) verſetzt	5. desgl.	a. Anmerk. 1.
Schwertfegerarbeit	6. Eiſen u. Stahl ꝛc.	f. 3. α. Namentlich.
— in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelſteinen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— in Verbindung mit unedlen, echt vergoldeten oder verſilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (S. auch Degenklingen.)	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schwertfegerspäne	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Schwindelkörner (Cubeben) (S. auch Gewürze.)	25. Material- ꝛc. W.	i. Gewürze ꝛc.
Scorpione, getrocknet oder in Oel	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Sebenbaum- (Sadebaum-) Holz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Sedativsalz (Boraxsäure, Borsäure)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Seealgen, rohe aller Art	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
Seeblumenwurzel, weiße s. Seerosenwurzel.		
Seeeinhorn	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Seefische s. Fische.		
Seegras	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
Seehunds- und Seekalbfelle s. Robbenfelle.		
Seekarten, auch dergleichen eingebundene, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes	24. Literarische ꝛc.	a. Papier ꝛc. (zollfrei).
Seekrabben, Seekrebse (S. auch Seethiere.)	25. Material- ꝛc. W.	r. Muschel- ꝛc. Thiere ꝛc.
Seeratten-Felle und -Haare s. Nutria-Felle und -Haare.		
Seerosenwurzel, weiße (Wurzel der weißen Seeblume oder Wasserlilie, radix nymphaeae albae, Färbe- und Gerbematerial)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Seesalz	25. Material- ꝛc. W.	t. Salz ꝛc.
Seeschiffe s. Wasserfahrzeuge.		
Seeschnecken (S. auch Seethiere.)	25. desgl.	r. Muschel- ꝛc. Thiere ꝛc.
Seetang	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei.)
Seethiere (Muschel- und Schalthiere aus der See), frische oder bloß abgekochte (gesottene); in Fässern, Töpfen und dergleichen marinirte, eingemachte, eingedämpfte oder eingesalzene	25. Material- ꝛc. W.	r. Muschel- ꝛc. Thiere ꝛc.
—, in Gläsern, Büchsen, Flaschen und dergleichen eingemachte, marinirte, eingedämpfte oder eingesalzene	25. desgl.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
—, frische oder zubereitete, in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossene	25. desgl.	p. 1. desgl.
See-Uhren s. Uhren.		
Seewasser	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Seezungen s. Fische.		
Segel wie die dazu verwendeten Stoffe s. Zeugwaaren.		
Segelmacherbindfaden s. Leinengarn und die Anmerkung dazu.		
Segeltuch	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. W.	e. Namentlich.
Anmerkung. Als Segeltuch ist ein grobes, stark geschlagenes Leinengewebe zu behandeln, welches nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden.		
Segeltuchwaaren s. Schuhmacher-, Sattler-, Täschner- und Zeugwaaren.		
Seide und Floretseide:		
1) Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide, sowie Zupfseide	30. Seide ꝛc.	a. Seiden-Kokons ꝛc. (zollfrei.)
2) gefärbt	30. desgl.	b. Namentlich.
3) in Verbindung mit Metallfäden (und zwar reine Seide, als auch dergleichen mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen Thierhaaren gemischte)	30. desgl.	c. Waaren aus Seide ꝛc.
Anmerkung 1. Zur ungefärbten Seide gehört auch diejenige, welche beim Kochen in Seifenwasser (Weißmachen) einen bläulichen, röthlichen ꝛc. Schein erhalten hat.		
Anmerkung 2. Mit Seide gemischte Garne (ohne Verbindung mit Metallfäden) werden, und zwar: Garn aus Seide und Baumwolle wie Baumwollengarn, Garn aus Seide und Wolle oder aus Seide und anderen Thierhaaren wie Wollengarn behandelt. Bei dem ungefärbten Leinengarn ist die Beimischung von Seide auf die Tarifirung ohne Einfluß; gefärbtes Leinengarn in Verbindung mit Seide wird dagegen wie gefärbte Seide verzollt.		
Anmerkung 3. Gespinnst aus farbiger Zupfseide ist wie gefärbte Seide zu behandeln.		
Seidelbast-Rinde und -Samen (Kellerhals-Rinde und -Samen)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Seiden-Abfälle, auch von gefärbter Seide . .	30. Seide ꝛc.	a. Seiden-Kokons ꝛc. (zollfrei).
Seidene Waaren s. Zeugwaaren.		
Seidenhasen	37. Thiere ꝛc.	a. Thiere ꝛc., lebende ꝛc. (zollfrei).
Seidenhasenfelle s. Kaninchenfelle.		
Seidenhasenhaare . . . . . (S. auch Wolle.)	41. Wolle ꝛc.	a. Wolle ꝛc., rohe ꝛc. (zollfrei).
Seidenhüte s. Hüte.		
Seiden-Kokons	30. Seide ꝛc.	a. Namentlich (zollfrei).
—, Abfälle davon	30. desgl.	a. Seiden-Kokons ꝛc. (zollfrei).
Seidenwurm-Eier	37. Thiere ꝛc.	b. Eier ꝛc. (zollfrei).
Seidschützer Salz (Bittersalz, schwefelsaure Magnesia)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 5.
Seife, gemeine, weiche (grüne, schwarze und andere Schmierseife [Kaliseife])	31. Seife ꝛc.	a. Grüne ꝛc.
—, gemeine feste (weiße ꝛc.)	31. desgl.	b. Namentlich.
—, feine, sowie alle in Täfelchen, Kugeln, abgepaßten Handstücken, Töpfen, Büchsen, Krügen ꝛc., parfümirte aller Art	31. desgl.	c. Feine ꝛc.
Anmerkung. Wenn die Umhüllungen, in welchen die feine Seife eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.		
Seifenkraut	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Seifenpulver . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Seife.)	31. Seife ꝛc.	c. Feine ꝛc.
Seifenrinde (Quillaja-Rinde), auch gemahlen .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Seifensiederfluß, Unterlauge	1. Abfälle.	a. Abfälle von der Eisenfabrikation ꝛc. (zollfrei).
Seifenspiritus	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Seignette-Salz (Polychreſtsalz, weinsaures Kali-Natron)	5. desgl.	a. desgl.
Seifenwurzel (Seifenkraut-Wurzel, radix saponariae)	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Seilerwaaren aus vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), ungebleichte, ungefärbte, auch dergleichen getheerte, geleimte oder gefirnißte	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. W.	d. Seilerwaaren ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— —, gebleichte oder gefärbte . . . . . (S. auch Bindfaden und Tauwerk.) Anmerkung. Unwesentliche Zuthaten aus anderen Materialien, als: Schnallen, Ringe, Riemen und dergleichen bleiben bei der Tarifirung außer Betracht.	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. W.	f. Rohe ꝛc.
Selenite (ein Haarfärbungsmittel) . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)	31. Seife ꝛc.	d. Parfümerien ꝛc.
Sellerie-Oel (ätherisches Oel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Sellerie-Wurzel, frische	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.		
Semilorwaaren (Waaren aus einer Metallmischung von Kupfer und Zinn, echt vergoldet)	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Semmeln	25. Material- ꝛc. W.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.
Senegalgummi	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Senegawurzel s. Klapperschlangenwurzel.		
Senfgurken in Umschließungen aller Art . .	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Senfmühlen, eiserne, unpolirte . . . . . Anmerkung. Kleine Zuthaten von Messing, welche an den Senfmühlen vorzukommen pflegen, ändern in der Verzollung nichts.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
Senföl, ätherisches	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
—, fettes wie Sesamöl.		
Senfpulver oder gemahlener Senf zum Tafelgenuß zubereitet, in Blasen, verschlossenen Büchsen, Flaschen, Krügen oder Stanniol .	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
— in anderer Verpackung	25. desgl.	p. 2. Obst ꝛc.
Senfsaat	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
Senfspiritus	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Sennesblätter, getrocknete	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Sensen, eiserne, nicht polirte	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Namentlich.
Sensenbäume, hölzerne, rohe, ungefärbte . .	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
Sensenstreichen aus rohem ungefärbten Holz in Verbindung mit Theer, Sand und Schmirgel	13. desgl.	c. desgl. (zollfrei).
Sepia (brauner Farbestoff vom Tintenfisch) . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
— (ossa sepiae, Blackfischbein)	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Serge s. Zeugwaaren.		
Serpentinstein s. Steine und Platten.		
Serpentinsteinwaaren s. Steinwaaren und Statuen.		
Servietten s. Tischzeug.		
Sesamöl in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht	26. Oel ꝛc.	a. 2. Anderes Oel ꝛc.
— in kleineren Flaschen oder Kruken	26. desgl.	a. 1. Oel ꝛc. in Flaschen ꝛc.
Sesamsamen	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei.)
Setzlinge zum Verpflanzen	9. desgl.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
Sevenbaum-Holz und -Oel s. Sadebaum-Holz und -Oel.		
Shawls s. Umschlagetücher und Zeugwaaren.		
Shirtings s. Zeugwaaren.		
Shuddywolle (Zupfwolle aus Lumpen), gefärbte oder ungefärbte	41. Wolle ꝛc.	a. Wolle, rohe ꝛc. (zollfrei).
—, Garn daraus s. Kunstwollengarn und Wollengarn.		
Siam-Gutti (Gummigutti)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Sicheln, eiserne, unpolirte	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Namentlich.
Sichelsteine (Wetzsteine)	33. Steine ꝛc.	a. Steine, rohe ꝛc. (zollfrei).
Sicherheitszünder . . . . . (S. auch die Anmerkung 2. zu Zündwaaren.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Siderolithwaaren (Terralithwaaren) s. Fayence.		
Siebböden von Eisendrath	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— von Pferdehaaren	11. Haare ꝛc.	d. Gewebe ꝛc.
— von Kupfer oder Messing	19. Kupfer ꝛc..	d. 1. Drathgewebe.
— von Holz s. Spangeflechte.		
Siebenzeitensamen (Bockshornsamen), ungemahlen	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
—, gemahlen	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Siebmacherwaaren, grobe, in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder dergleichen Eisen	4. Bürstenbinder- ꝛc. Waaren.	a. Namentlich.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	4. Bürstenbinder- ꝛc. Waaren.	b. Namentlich.
Siegelerde (terra sigillata) . . . . . (S. auch Bolus.)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Siegellack	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Anmerkung. Packlack, Flaschenlack, Flaschenpech, bestehend aus Pech, Fichtenharz, Kolophonium, Wachs, Terpentin und Farbestoffen (ohne jeden Zusatz von Schellack) zum Verpichen von Flaschen ꝛc., unterliegt dem Zollsatze für »Kitte« Nr. 5. a. Anmerkung 4.		
Siegelpressen s. Maschinen.		
Siegelwachs (Petschierwachs)	5. desgl.	a. desgl.
Sienische Erde (terra di Siena) . . . . . (S. auch Bolus.)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Silber, gemünzt, in Barren oder Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze	7. desgl.	(zollfrei.)
Silberabfälle s. Abfälle und Schliff.		
Silberblatt s. Blattsilber.		
Silberblech	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
Silberbruch (zerbrochene Stücke von Silberwaaren) s. Bruchmetall.		
Silberdrath . . . . . (S. auch Drath.)	20. desgl.	a. desgl.
Silbererze (Rothgültigerz, Weißgültigerz, Fahlerz ꝛc.)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei).
Silberfäden s. Silberdrath und Silbergespinnst.		
Silbergeflechte (Geflechte aus Silberdrath) .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— (Geflechte von Drath aus unedlen, echt versilberten, oder mit Silber belegten Metallen) .	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Silber- oder Gold-Gespinnst (Silber- oder Golddrath, echter, auf Gespinnstfäden gesponnen) wie Tressenwaaren s. diese.		
— — (Silber- oder Golddrath, unechter, auf Gespinnstfäden gesponnen) s. Drath, leonischer.		
Silberglätte (Bleiglätte)	3. Blei ꝛc.	a. 2. Namentlich.
Silbergrätze (Silbergekrätz)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Silberoxyd, knallsaures (Knallsilber) . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
—, salpetersaures (Höllenstein)	5. desgl.	a. desgl.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Silberpapier	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
Silberschaum s. Blattsilber.		
Silberstahl s. Stahl.		
Silberstoffe s. Gold- oder Silberstoffe.		
Silberstufen (Silbererz)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Silbertannen- oder Weißtannen-Oel . .	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Silberwaaren und mit Silber belegte Metallwaren s. Kurze Waaren.		
Siliquaholz (Johannisbrotholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Simarubarinde (Ruhrrinde)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Skelette	Vorbemerkung 8. Kunstsachen ꝛc.	(zollfrei.)
Anmerkung. Künstliche Skelette werden wie natürliche behandelt.		
Skorbutkraut (Löffelkraut), getrocknet . . .	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Skorzonerwurzel, getrocknet	25. desgl.	p. 2. desgl.
Smalte (Kobaltblau)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Smaragd s. Edelsteine.		
Smaragdgrün (Chromoxyd)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
(S. auch Chromgrün.)		
Sockel nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch Bildhauer- ꝛc. Arbeit und die Anmerkung 2. zu Kurze Waaren.)		
Socken s. Strümpfe.		
Soda (kohlensaures Natron), rohe, natürliche (Tronasalz) oder künstliche; krystallisirte (Sodasalz)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 10.
—, calcinirte (Sodaasche)	5. desgl.	a. Anmerk. 2.
—, doppelkohlensaures Natron		
—, kaustische oder ätzende (Aetznatron, Laugenpulver, Laugenstein)	5. desgl.	a. Anmerk. 1.
Sodawasser (einschließlich der Flaschen oder Krüge)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Sohlen, lediglich zugeschnittene von Leder s. Leder.		
—, dergleichen von Kautschuck oder Guttapercha .	17. Kautschuck ꝛc.	b. Kautschuck-Fäden ꝛc.
—, andere von Kautschuck, Guttapercha oder Leder s. Kautschuck- und Lederwaaren.		
Anmerkung. Kautschuck- oder Guttapercha-Sohlen, welche durch Pressung rauh gemacht sind, werden nicht wie Kautschuckwaaren mit eingepreßten Dessins behandelt.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— von Kork s. Korksohlen.		
— von gesottenen Pferdehaaren	11. Haare ꝛc.	c. Deltücher ꝛc.
— von Filz aus Wolle oder anderen zu Nr. 41. gehörigen (unter »Wolle« genannten) Thierhaaren	41. Wolle ꝛc.	c. 4. Unbedruckte, gewalkte ꝛc. W. ꝛc.
— von Filz aus Kälber-, Hunde- oder anderen als den zu Nr. 41. gehörigen (unter »Wolle« genannten) Haaren	11. Haare ꝛc.	d. Gewebe ꝛc.
Sohlleder	21. Leder u. Leder-W.	a. Leder ꝛc.
Soja (indischer Saft zur Würzung der Speisen)	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Solar-Oel (Mineralöl)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Sonnenblumen-Oel in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht	26. Oel ꝛc.	a. 2. Anderes Oel ꝛc.
— in kleineren Flaschen oder Kruken	26. desgl.	a. 1. Oel ꝛc. in Flaschen ꝛc.
Sonnenblumen-Samen (Kerne)	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
Sonnenschirme, soweit sie durch ihre Verbindung nicht unter Nr. 20a. fallen	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, japanische (chinesische), aus einem ordinairen Bambusstocke und Papier gefertigt . . .	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Sonnenschirm-Gestelle und deren Bestandtheile s. Regen- und Sonnenschirm-Gestelle ꝛc.		
Sonnenuhren zu wissenschaftlichen Zwecken .	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Span (Schuster-, Schwertfeger- ꝛc. Späne) . .	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
— (Brennspäne)	13. desgl.	a. Brennholz ꝛc. (zollfrei).
Spanferkel	39. Vieh.	c. 2. Namentlich.
Anmerkung. Zweifelhafte Fälle sind durch Verwiegung zu entscheiden und dabei 20 Pfund als das höchste Gewicht für ein Spanferkel anzunehmen.		
Spangeflechte zu Siebböden, Hüten, Tischdecken ꝛc. s. Korbflechterwaaren. (S. auch Decken, Matten und Sparterie.)		
Spangrün s. Grünspan.		
Spanhüte s. Hüte.		
Spaniol (Schnupftaback)	25. Material- ꝛc. W.	v. 2. β. Cigarren ꝛc.
Spanische Fliegen (Canthariden)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Spanischer Pfeffer, auch gemahlen (S. auch Gewürze.)	25. Material- ꝛc. W.	i. Gewürze ꝛc.
Spanisches Rohr	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Spanischer Saft (Lakritzensaft)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 5.
Spanisch Weiß (Schminke)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Spargel, frischer	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, anderer s. Gartengewächse für den menschl. Genuß.		
Sparren	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Sparterie (Stroh-, Bast-, Span-, Manillahanf-, Aloëhanf-Geflechte, welche mit Roßhaaren, desgleichen die genannten Geflechte, sowie Roßhaargeflechte oder Roßhaarspitzen, welche mit Gespinnstfäden — einschließlich der Metall- und Glasfäden — durchzogen oder durchwirkt sind) (S. auch Baumwollen-Sparterie.)	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Anmerkung. Starke gedrehte Fäden von Manilla- oder Aloëhanf sind nicht zu denjenigen Fäden zu rechnen, welche die vorgenannten Geflechte zur Sparterie machen. Ebenso bleiben Fäden, die nur zum Zusammenhalten einzelner für sich gefertigter Theile von Stroh- ꝛc. Geflechten dienen, außer Rücksicht.		
Spartogras (Espartogras), auch gefärbtes	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
—, gemahlen, auch dergleichen gebleicht oder gefärbt (Halbzeug für die Papierfabrikation) s. Halbzeug.		
Spaten s. Schaufeln.		
Spatheisenstein (Stahlstein, Eisenerz)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Specereiwaaren s. die einzelnen Gegenstände.		
Speck, Fischspeck und Robbenspeck	26. Oel ꝛc.	b. 2. Fischspeck.
—, anderer	25. Material- ꝛc. W.	g. Namentlich.
Speck-Oel (Lardöl) in Fässern, desgl. in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht	26. Oel ꝛc.	a. 2. Anderes Oel ꝛc.
— in kleineren Flaschen oder Kruken	26. desgl.	a. 1. Oel ꝛc. in Flaschen ꝛc.
Speckstein (spanische Briançoner Kreide), roher und gemahlener	7. Erden ꝛc.	(zollfrei).
Speckstein waaren s. Steinwaaren.		
Speiskobalt (Kobalterz)	7. desgl.	(zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Spelz (Dinkel) s. Getreide.		
Spermaceti (Wallrath)	26. Oel ꝛc.	b. 1. Fischthran ꝛc.
Spermacetilichte (Wallrathlichte)	23. Lichte.	b. Andere.
Spermacetiöl (Wallrathöl) in Fässern, desgl. in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht	26. Oel ꝛc.	a. 2. Anderes Oel ꝛc.
— in kleineren Flaschen oder Kruken	26. desgl.	a. 1. Oel ꝛc. in Flaschen ꝛc.
Spiauter, Spelter (rohes Zink)	42. Zink ꝛc.	a. Rohes ꝛc. (zollfrei).
Spicknadeln s. Nadeln.		
Spiegel in Rahmen, soweit sie nicht nach Beschaffenheit der letzteren unter Nr. 20. fallen (S. auch Kurze Waaren.)	10. Glas ꝛc.	e. Farbiges ꝛc.
Spiegelfolie s. Zinnfolie.		
Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes	10. desgl.	d. 1. Namentlich.
—, geschliffenes, belegt oder unbelegt	10. desgl.	d. 2. Namentlich.
Spieke und Spiek-Oel s. Lavendel und Lavendelöl.		
Spieldosen	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.
Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauch im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controlvorschriften	32. Namentlich.	
Spielmarken nach Beschaffenheit des Materials.		
Spieluhren wie die Uhren ohne Spielwerke.		
Spielwerke (Musikwerke)	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. desgl.
Spielzeug:		
— von Blei	3. Blei ꝛc.	d. Feine ꝛc. Bleiw. ꝛc.
— von unlackirtem, unpolirtem Eisenblech . . .	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, anderes von Eisen	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Holz, grobes, bloß gehobeltes oder geschnitztes, ungefärbtes	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, anderes, auch Spielzeug von anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme des Schildpatts)	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
— von Kupfer, Messing, oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von Zink	42. Zink ꝛc.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
— von Zinn	43. Zinn ꝛc.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, oder aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen . .	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, anderes nach Beschaffenheit des Materials. Anmerkung. Unwesentliche Zuthaten von Gespinnstfäden und Zeugstoffen, z. B. die Uhrschnüre bei Kinderuhren, sowie die Färbung einzelner Theile von grobem Spielzeug aus bloß geschnitztem Holz ꝛc. bleiben bei der Tarifirung außer Betracht.		
Spieren (Masten)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Spierlingsbaumholz (Vogelbeerbaum-, Ebereschen-Holz)	13. desgl.	b. desgl. (zollfrei).
Spießer, lebende	37. Thiere ꝛc.	a. Thiere ꝛc., lebende ꝛc. (zollfrei).
—, erlegte	25. Material- ꝛc. W.	g. Fleisch ꝛc.
Spießglanz, Antimonerz, rohes sowie ausgeschmolzenes (Schwefelspießglanz, Grauspießglanz, Schwefel-Antimon, antimonium crudum)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei).
Spießglanzasche . . . . . (S. auch Antimonoxyd.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Spießglanzglas (vitrum antimonii) wie Kermes, mineralischer	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Spießglanzkönig (Spießglanz oder Antimon-Metall, regulus antimonii)	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Spike und Spik-Oel s. Lavendel und Lavendelöl.		
Spindelholz (Pfaffenkäppchenholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Spindeln (Spillen), eiserne (auch mit kleinen messingenen Reifen), unpolirte	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, dergleichen, polirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
—, hölzerne, rohe, ungefärbte	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, gefärbte, gebeizte, lackirte ꝛc. . . . . (S. auch Uhrfournituren.)	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Anmerkung. Spindeln, welche als Bestandtheile einer Maschine mit dieser eingehen, werden wie Maschinentheile behandelt.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Spindelschnuren, baumwollene, ungewebte .	2. Baumwolle ꝛc.	b. 2. Drei- und mehrdräthiges ꝛc.
—, gewebte oder geflochtene s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren.)		
Spinell s. Edelsteine.		
Spinellan (Hauyn) s. Halbedelsteine.		
Spinnräder (Spinnrocken), hölzerne s. Drechslerwaaren.		
Spiritus (Alkohol) in Fässern, Flaschen ꝛc. .	25. Material- ꝛc. W.	b. Branntwein ꝛc.
— camphoratus (Campherspiritus) . . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
— cochleariae (Löffelkrautspiritus) . . .		
— formicarum (Ameisenspiritus)		
— lavandulae (Lavendelspiritus)		
— saponatus (Seifenspiritus)		
— sinapis (Senfspiritus)		
Spitzampferwurzel (Grindwurzel, Zitterwurzel), getrocknete . . . . . (S. auch Zitterwurzel.)	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Spitzen, baumwollene, auch in Verbindung mit Metallfäden	2. Baumwolle ꝛc.	c. 3. Alle undichte Gewebe ꝛc.
—, leinene (Zwirnspitzen), gleichviel ob aus Garn oder Zwirn; auch in Verbindung mit Metallfäden, oder mit einzelnen Fäden von Baumwollengarn	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. Waaren.	i. Zwirnspitzen.
—, seidene, selbst wenn einzelne Fäden aus anderen Spinnmaterialien eingewebt oder sonst angebracht sind; seidene oder halbseidene in Verbindung mit Metallfäden	30. Seide ꝛc.	c. Waaren aus Seide ꝛc.
—, wollene, auch mit anderen Thierhaaren, Leinen oder Baumwolle gemischte; dergleichen in Verbindung mit Metallfäden	41. Wolle ꝛc.	c. 1. Stickereien ꝛc.
—, appliquirte wie Kleider und Putzwaaren (s. die Anmerkung 2. zu Stickereien.)		
—, andere aus animalischen oder vegetabilischen Gespinnsten s. Zeugwaaren.		
— von Roßhaar	11. Haare ꝛc.	d. Gewebe ꝛc.
— — mit Gespinnst- oder Metallfäden durchzogen (Sparterie)	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
— von gesponnenem Glase s. Glasgespinnst.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— von feinem Eisendrath . . . . . (S. auch Kleider und Putzwaaren.)	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. β. Nähnadeln ꝛc.
Anmerkung 1. Die Verbindung mit anderen, zu den Gespinnsten nicht gehörigen Materialien (ausgenommen Metallfäden), z. B. Stroh, Glasfäden ꝛc., ändert nichts im Zollsatze der Spitzen.		
Anmerkung 2. Spitzen, welche nach Angabe des Declaranten oder Waarenempfängers aus einer Mischung von Leinen und Baumwolle, oder aus einer solchen von Seide und anderem Spinnmaterial bestehen, bei denen jedoch der Beweis solcher Behauptung nicht genügend geführt werden kann, sind als leinene (Zwirn-) Spitzen, beziehungsweise als seidene zu verzollen.		
Anmerkung 3. Spitzen, welche bei der Herstellung selbst eine Form erhalten haben, die sie zum unmittelbaren Gebrauche geeignet macht (Façonwaaren), wie Spitzen in Form von Kragen, Manschetten ꝛc. fallen dem Zollsatze für Spitzen anheim, wogegen solche Façonwaaren dann, wenn sie noch eine weitere Bearbeitung durch Zuschneiden oder Nähen und dergleichen erhalten haben, wie Kleider und Putzwaaren zu behandeln sind.		
Spitzenbilder (Bilder auf Papier mit durchgeschlagenen Randverzierungen) . . . . . (S. auch Bilder und Gemälde.)	24. Literarische ꝛc.	a. Papier ꝛc. (zollfrei).
Spitzhauen, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
Splittholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Spodium (Knochenkohle)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Spognio-piline (ein Präparat aus wollener Watte und Waschschwamm, mit Gummiauflösung bestrichen, zu Umschlägen für Kranke)	41. Wolle ꝛc.	b. 1. Einfaches ꝛc.
Sporen, eiserne, grobe	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine, polirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen . .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Sprengschnüre s. Zündwaaren.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Spreu (Kaff)	1. Abfälle.	b. Namentlich (zollfrei).
Springfedern s. Federn.		
Springfederwaagen (Schnellwaagen, spring balances), eiserne in Verbindung mit Messing	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
—, andere s. Waagen.		
Springgläser	10. Glas ꝛc.	c. Gepreßtes ꝛc.
Springkörner (Ricinussamen)	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
Springkörneröl s. Ricinusöl.		
Sprit in Fässern, Flaschen ꝛc.	25. Material- ꝛc. W.	b. Branntwein ꝛc.
Spritzen, Wundspritzen	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Chirurgische (zollfrei).
—, Feuerspritzen s. Maschinen.		
Spritzenschläuche s. Schläuche.		
Sprotten s. Fische.		
Spülig (Branntweinspülig)	1. Abfälle.	b. Blut ꝛc. (zollfrei).
Spulen (Federkiele) s. Federspulen.		
— (zum Aufwickeln von Garn ꝛc.), blecherne (von (Eisenblech), unlackirte ꝛc.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— von Holz, Rohr oder Schilf, rohe, ungefärbte.	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
—, dergleichen, gefärbte, gebeizte, lackirte ꝛc. . .	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Anmerkung. Spulen, welche als Bestandtheile einer Maschine mit dieser eingehen, werden wie Maschinentheile behandelt.		
Staatspapiere (Werthpapiere)	24. Literarische ꝛc.	a. Papier ꝛc. (zollfrei).
Stabeisen s. Eisen.		
Stabholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Stachelbeeren, frische	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
—, andere s. Beeren für den menschlichen Genuß.		
Stärke	25. Material- ꝛc. W.	q. 1. Namentlich.
—, geröstete (Druckkleister)	25. desgl.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.
Stärkegummi (Dextrin)	25. desgl.	q. 2. Namentlich.
Stärkesyrop	25. desgl.	u. Syrop.
Stärkezucker (Glycose) s. Zucker.		
Stahl: Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl, Frischstahl, gestreckter Stahl (Stahl in Stangen), runder Stahl, Bruchstahl, Brennstahl ꝛc.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	b. Geschmiedetes ꝛc.
(S. auch Feilenstahl, Rundstahl, Triebstahl und die Anmerkung zu Bruchmetall.)		
Anmerkung. Gußstahlstücke, welche noch keine		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
fertige Waare bilden und deren spezielle Bestimmung noch nicht erkennbar ist, werden auch dann wie Gußstahl verzollt, wenn sie bereits in eine gewisse Form, z. B. Walzenform, gebracht sind.		
Stahlblech, rohes (unpolirtes auch abgeschliffenes)	6. Eisen und Stahl ꝛc.	c. Namentlich.
—, polirtes	6. desgl.	d. Namentlich.
Anmerkung. Stahl von ½ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.		
Stahldrath s. Drath.		
Stahlfedern, elastische s. Federn von Stahl.		
— zum Schreiben	6. desgl.	f. 3. β. Nähnadeln ꝛc.
(S. auch Schreibfedern).		
Stahlfedernabfälle	6. desgl.	b. Geschmiedetes ꝛc.
Stahlkuchen	6. desgl.	a. Roheisen ꝛc.
Stahlperlen	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
(S. auch die Anmerkung zu Herren- und Frauenschmuck.)		
Stahlplatten, rohe (unpolirte, auch bloß abgeschliffene).	6. desgl.	c. Namentlich.
—, polirte	6. desgl.	d. Namentlich.
—, gestochene s. Platten.		
Anmerkung. Stahl in Stäben von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Stahlplatten verzollt.		
Stahlsaiten s. Drath.		
Stahlstein (Spatheisenstein, Eisenerz)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei).
Stahlstempel s. Bunzen.		
Stahlstiche, auch dergleichen eingebundene, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbands	24. Literarische ꝛc.	a. Papier ꝛc. (zollfrei).
Stahlwaaren s. Eisen- und Stahlwaaren.		
Standöl s. Kunstöl.		
Standuhren s. Uhren.		
Stangen, hölzerne.	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Stanniol s. Zinnfolie.		
Statuen (einschließlich der Büsten und Thierfiguren) von Marmor oder anderen Steinarten (einschließlich der Serpentin- und Gipssteine).	24. Literarische ꝛc.	c. Namentlich (zollfrei).
(S. auch die Anmerkung zu Bildhauer- ꝛc. Arbeit [Statuen].)		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— von Gips (Formerarbeiten aus Gips) . . .	33. Steine ꝛc.	b. Edelsteine ꝛc.
— von Metall, mindestens in natürlicher Größe .	24. Literarische ꝛc.	c. Namentlich (zollfrei).
— —, andere s. Bildhauer- ꝛc. Arbeit.		
Stauden zum Verpflanzen	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
Stearin und Stearinsäure	26. Oel ꝛc.	c. Namentlich.
Stearinlichte	23. Lichte.	a. Namentlich.
Stechapfelkraut, getrocknetes	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Stechapfelsamen		
Stechpalmblätter, getrocknete		
Stechpalmenholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Steckmuschelseide (Seide von der Steckmuschel [pinna marina])	30. Seide ꝛc.	a. Seiden-Kokons ꝛc. (zollfrei).
Stecknadeln s. Nadeln.		
Steifleinwand (stark mit Leim, Kleister und dergleichen gesteifte grobe Leinwand) . . .	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. Waaren.	g. Gebleichte ꝛc.
Steifpetinet s. Petinet.		
Steigbügel, eiserne, grobe	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2 β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine, polirte ꝛc.	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen . .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Steinabdrücke (Lithographien)	24. Literarische ꝛc.	a. Papier ꝛc. (zollfrei).
Steinasche (Pottasche)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Steinbutte s. Fische.		
Steine, rohe oder bloß behauene (z. B. Bau-, Bruch- und Schiefersteine); Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Schleif- und Wetzsteine aller Art; gemahlene Steine	33. Steine ꝛc.	a. Steine, rohe ꝛc. (zollfrei).
—, Lithographirsteine s. diese.		
—, echte (Edel- und Halbedelsteine), rohe . . .	33. desgl.	a. desgl. (zollfrei).
—, nachgeahmte, rohe s. Glasmasse.		
—, andere rohe aller Art zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch, soweit sie nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, Edel- und Halbedelsteine, auch nachgeahmte (Glasflüsse), geschliffen:		
1) ohne Fassung	33. Steine ꝛc.	b. Edelsteine ꝛc.
2) in Verbindung mit anderen Materialien s. Steinwaaren und Kurze Waaren. (S. auch Edelsteine, Halbedelsteine, Gemälde, Herren- und Frauenschmuck und Platten.)		
Steinflachs (Asbest, Amianth)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei).
Steingut s. Fayence.		
Steinklee-Blüthen und -Kraut (melilotus), getrocknet	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Steinkohlen	34. Steinkohlen ꝛc.	b. Namentlich.
Steinkohlenasche	1. Abfälle.	b. desgl. (zollfrei).
Steinkohlenpech (Coalpitch)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Steinkohlentheer		
Steinkohlentheer-Oel, Benzin, Hydrocarbür, Karbolsäure, Kreosot, Phenylsäure, Solaröl (Produkte des Steinkohlentheers)	36. desgl.	(zollfrei.)
Steinkresse (Goldmilz, Milzkraut), getrocknete .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Steinmetz-Arbeiten, grobe, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge und dergleichen:		
1) aus Marmor oder Alabaster	33. Steine ꝛc.	d. 1. Außer Verbindung ꝛc.
2) aus anderen Steinen,		
a. geschliffene	33. desgl.	d. 1. desgl.
b. ungeschliffene	33. desgl.	d. 1. desgl.
(S. auch Steine und Platten.)		
Steinnüsse, amerikanische	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
(S. auch Corozonüsse.)		
Stein-Oel (petroleum, Erdöl), roh und raffinirt	36. Theer ꝛc.	(zollfrei).
Steinpapier, Steinpappe	27. Papier ꝛc.	a. Graues ꝛc.
Steinpappmasse-Waaren außer Verbindung mit anderen Materialien	27. desgl.	c. Alles andere ꝛc.
— in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen. . .	27. desgl.	d. Waaren ꝛc.
Steinsalz	25. Material- ꝛc. W.	t. Salz ꝛc.
Steinsalzwaaren. Die Einfuhr ist nur auf besondere Erlaubniß gestattet.		
Steinschüsser s. Knicker.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Steinwaaren:		
—, Edelsteine, gefaßte oder mit anderen Materialien verbundene; auch Waaren aus Edelsteinen (Kameen, Gemmen, Edelsteine in einer zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck geeigneten Form, z. B. Hemdknöpfchen ꝛc.) . .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, alle anderen Steine in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen oder Korallen . .	20. desgl.	a. desgl.
— — in Verbindung mit Schildpatt oder mit unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, Halbedelsteine, nachgeahmte Edelsteine (Glasflüsse), Alabaster oder Lava, in Verbindung mit unedlen, jedoch fein gearbeiteten Metallen (feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren)		
—, Halbedelsteine in Verbindung mit unedlen, nicht fein gearbeiteten Metallen; Halbedelsteinwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	33. Steine ꝛc.	c. Waaren aus Halbedelsteinen ꝛc.
—, nachgeahmte Edelsteine (Glasflüsse), Alabaster oder Lava in Verbindung mit unedlen, nicht fein gearbeiteten Metallen	33. desgl.	d. 2. In Verbindung ꝛc.
— aus Serpentinstein oder Gips (Gipsgußwaaren), auch in Verbindung mit unlackirtem oder unpolirtem Holz oder dergleichen Eisen . . .	33. desgl.	b. Edelsteine ꝛc.
Anmerkung. Die Verbindung der Waaren aus Serpentinstein oder Gips (Gipsgußwaaren) mit anderen, als den genannten Materialien hat die Verzollung nach Nr. 33. d. 2. beziehentlich Nr. 20. zur Folge.		
— aus Steinen aller Art (mit Ausnahme derjenigen aus Edel-, Halbedel- und Serpentinsteinen, sowie aus Gips [Gipsgußwaaren]):		
1) außer Verbindung mit anderen Materialien, oder nur in Verbindung mit unlackirtem oder unpolirtem Holz oder dergleichen Eisen	33. desgl.	d. 1. Namentlich.
2) in Verbindung mit anderen Materialien,		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	33. Steine ꝛc.	d. 2. In Verbindung ꝛc.
(S. auch Statuen, Steinmetzarbeiten, Knicker, Platten, Kurze Waaren und die Anmerkung zu Herren- und Frauenschmuck.)		
Anmerkung 1. Wegen des Begriffes von Edelsteinen und Halbedelsteinen s. Edelsteine und Halbedelsteine.		
Anmerkung 2. Schreib- oder Schneide-Diamanten, welche in einen Stiel von Holz oder unedlen Metallen gefaßt sind, fallen dadurch nicht dem Zollsatze der Nr. 20. zu, sind vielmehr unter Zurechnung des Gewichts der Fassung nach Nr. 33. b. zur Verzollung zu ziehen.		
Steinzeug, gemeines (stone-ware, grès) s. Töpfergeschirr, gemeines.		
Stellmacherarbeit s. Wagnerarbeit.		
Stemmeisen, grobe, unpolirte	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. β. Namentlich.
—, feine, polirte ꝛc.	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Stempelpressen s. Maschinen.		
Stephanskörner (Läusekörner, semen staphidis agriae)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Steppnadeln s. Nadeln.		
Stereoscope, hölzerne, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Stereoscopenbilder	24. Literarische ꝛc.	a. Papier ꝛc. (zollfrei).
Stereotypplatten wie Buchdruckerschriften s. diese.		
Sternanis	25. Material- ꝛc. W.	i. Gewürze ꝛc.
(S. auch Gewürze.)		
Sternanisöl (ätherisches Oel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Stichwurzel (Arnicawurzel), getrocknete . . .	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Stickereien, ohne Rücksicht auf das verwendete Stickmaterial, wenn der Grundstoff, auf welchem die Stickerei ausgeführt ist, besteht:		
1) aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden. . .	2. Baumwolle ꝛc.	c. 3. Alle undichte Gewebe ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
2) aus Leinen, allein oder in Verbindung mit Metallfäden	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. Waaren.	h. Bänder ꝛc.
3) aus Seide oder Floretseide, allein oder in Verbindung mit Metallfäden, selbst wenn bei der letzteren Verbindung auch noch andere Spinnmaterialien beigemischt sind .	30. Seide ꝛc.	c. Waaren aus Seide ꝛc.
4) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen Thierhaaren	30. desgl.	d. Waaren ꝛc. in Verbindung ꝛc.
5) aus Wolle oder anderen zu Nr. 41. gehörigen (unter »Wolle« genannten) Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden . .	41. Wolle ꝛc.	c. 1. Stickereien ꝛc.
6) aus Leder, Papier, Pergament, Wachstuch oder anderen nicht zu den Zeugstoffen gehörigen Materialien	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Anmerkung 1. Zu den Stickereien gehören alle diejenigen Waaren, welche, nach dem Weben des Grundstoffs, durch die Hand oder die Stickmaschine mit Mustern versehen, nicht aber auch solche, bei welchen den Stickereien ähnliche Muster durch Einweben (Brochiren ꝛc.) hervorgebracht sind.		
Anmerkung 2. Appliquirte Stoffe (d. i. solche, deren Grundstoff mit auf- oder eingenähter Stickerei oder mit auf- oder eingenähten Applicationsblumen versehen ist) werden nach Maßgabe des Grundstoffes wie Kleider und Putzwaaren behandelt.		
Anmerkung 3. Zeugwaaren, welche nur mit eingestickten Namen, Nummern und dergleichen versehen sind, werden dadurch nicht zu gestickten Waaren.		
Anmerkung 4. Zeugwaaren, welche außer dem Sticken noch eine weitere Bearbeitung durch Zuschneiden oder Nähen und dergleichen erfahren haben, werden, sofern nicht ausdrückliche Ausnahmen festgesetzt sind, zu den Kleidern und Putzwaaren gerechnet.		
Stickmusterpapier s. Papier.		
Stiefel s. Schuhe.		
Stiefeletten-Obertheile siehe Elastiques.		
Stiefelklappen, Stiefelschäfte, lediglich zugeschnittene s. Leder.		
Stiefelwichse	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk 4.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Stiefmütterchen (Freisamkraut, Dreifaltigkeitskraut), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Stiere ſ. Jungvieh, auch Zuchtſtiere.		
Stilette ſ. Degen.		
Stimmgabeln, Stimmhämmer	6. Eiſen u. Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eiſenguß ꝛc.
Stink-Eidechſe (Meerſtinz), getrocknet, eingeſalzen ꝛc.	37. Thiere ꝛc.	d. Blaſen ꝛc.
Stockfiſche ſ. Fiſche.		
Stockknöpfe nach Beſchaffenheit des Materials.		
Stocklack (Körnerlack, Saatlack, Schalenlack, Schellack, Kuchenlack) . . . . . (S. auch Schellack.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Stockuhren ſ. Uhren.		
Stöcke von Holz, grobe, rohe, ungefärbte; auch dergleichen mit Zwingen	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, gefärbte, gebeizte, lackirte, polirte . . .	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— —, feine (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit) .	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, Weichſelſtöcke für Drechsler, gebohrte oder ungebohrte	13. desgl.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
— von Rohr, rohe; auch dergleichen mit Zwingen		
— von Rohr, bearbeitete; Stöcke von Fiſchbein oder ähnlichen Schnitzſtoffen	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
— von Kautſchuck oder Guttapercha, ungefärbte, unlackirte	17. Kautſchuck ꝛc.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
— —, gefärbte oder lackirte	17. desgl.	d. Waaren aus lackirtem ꝛc.
— aus Thierflechſen (Ochſenziemerſtöcke), unlackirt	21. Leder u. Leder-W. ꝛc.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
— dergleichen, lackirt	21. desgl.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
—, andere nach Beſchaffenheit des Materials. (S. auch Kurze Waaren und Thierflechſen.)		

Anmerkung 1. Rohrſtöcke, welche nur in Stocklänge geſchnitten und durch Schneiden oder Schaben ganz roh vorgearbeitet ſind, eine weitere Bearbeitung aber noch nicht erfahren haben, werden als rohe behandelt. Dagegen ſind ſolche mit umgebogenen Griffen, abgedrehten Schußringen, ſowie gebeizte, lackirte oder polirte Stöcke, ſelbſt wenn ſie keine weitere Bearbeitung erfahren haben, als bearbeitete zu betrachten.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Anmerkung 2. Stöcke von Holz, Fischbein, Kautschuck u. s. w., welche ganz oder zum größten Theil ihrer Länge mit Gespinnstfäden umflochten sind, werden wie feine Leder- (Sattler-) Waare behandelt. Dagegen bleibt die Umflechtung der Stöcke mit Gespinnst in geringerer Ausdehnung bei der Klassifikation außer Betracht. Ebenso ändern unwesentliche Zuthaten, als Schnüre, Quasten, Borten, Ringe, Plättchen, Rosetten und dergleichen nichts im Zollsatze bearbeiteter Stöcke.		
Stöhre s. Fische.		
Stöpsel s. Korkstöpsel.		
Stone-ware s. Töpfergeschirr, gemeines.		
Storax (Styrax, ein natürlicher Balsam), fest und flüssig	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Storchschnäbel	15. Instrumente ꝛc.	a 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Stormonds s. Zeugwaaren.		
Stränge s. Stricke.		
Sträuche zum Verpflanzen	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
Stramin s. Marly.		
Straminpapier s. Papier.		
Straß (Glassteine) s. Steine, nachgeahmte.		
Strauchnüsse, brasilianische	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Straußfedern s. Schmuckfedern.		
Streichen und Streichenbeschläge (Kratzen und Kratzenbeschläge)	15. Instrumente ꝛc.	b. 4. Kratzen ꝛc.
Streichfeuerzeuge s. Feuerzeuge.		
Streichholzsteine von abgeschliffenem Sandstein, auch in Verbindung mit unlackirtem oder unpolirtem Holz oder dergleichen Eisen . . .	33. Steine ꝛc.	d. 1. Außer Verbindung ꝛc.
— in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . .	33. desgl.	d. 2. In Verbindung ꝛc.
Streichriemen mit Leder sind als Lederwaaren, und zwar solche, welche mit einer Schärfesubstanz bestrichen sind, wie feine Lederwaaren, andere nach Maßgabe des dazu verwendeten Leders zu behandeln.		
Streichschwämme, Streichwachslichte und Streichzündhölzer . . . . . (S. auch die Anmerkung 2. zu Zündwaaren.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Streu (Spreu)	1. Abfälle.	b. Blut ꝛc. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Streublau (Kobaltblau), Streuglanz, Streuglas, Streugold und Streusilber . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Streulaub	1. Abfälle.	b. Blut ꝛc. (zollfrei).
Streusand ſ. Sand und Streublau.		
Stricke, leinene ſ. Seilerwaaren.		
—, alte (zur urſprünglichen Beſtimmung nicht mehr verwendbare), getheerte oder nicht getheerte:		
a. beim Eingange	I. Abfälle.	c. Lumpen aller Art ꝛc. (zollfrei).
b. beim Ausgange	II. Abtheil. Lumpen ꝛc.	2. Namentlich.
— von Kautſchuck oder Guttapercha mit Einlagen von Zeugſtoff	17. Kautſchuck ꝛc.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
— andere nach Beſchaffenheit des Materials. (S. auch Treibriemen.)		
Strickgarn ſ. Baumwollen-, Wollengarn ꝛc.		
Strickmaſchinen ſ. Maſchinen.		
Stricknadeln ſ. Nadeln.		
Striegauer Erde (Bolus) . . . . . (S. auch Bolus.)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Striegeln, eiſerne, unpolirte.	6. Eiſen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Namentlich.
Stroh, auch gefärbtes.	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächſe ꝛc. (zollfrei).
Strohabſchnitte und -Aehren, natürliche zu Putzarbeiten		
Strohbänder (bandartige Strohgeflechte) aller Art . . . . . (S. auch Sparterie.)	35. Stroh- ꝛc. W.	b. Namentlich.
Strohbeſen	35. desgl.	b. desgl.
Strohblumen ſ. Blumen und Kränze.		
Stroh- und Baſt-Geflechte ſ. Stroh- ꝛc. Waaren.		
Strohgeſpinnſte	35. desgl.	c. Stroh- ꝛc. Geflechte ꝛc.
Strohglanzplatten (aus einer Unterlage von Papier oder Zeugſtoff und glatt aufgeleimtem geſpaltenen, gefärbten oder ungefärbten Stroh beſtehend)	35. desgl.	c. desgl.
Strohhüte ſ. Hüte.		
Strohmeſſer (Futterklingen)	6. Eiſen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
Stroh-, Rohr- und Baſtwaaren:		
1) Matten und Fußdecken von Baſt, Stroh		

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire:		
a. ungefärbt	35. Stroh- ꝛc. W.	a. 1. Namentlich.
b. gefärbt	35. desgl.	a. 2. Namentlich.
2) Strohbänder (bandartige Strohgeflechte) aller Art; Strohbesen	35. desgl.	b. Namentlich.
3) Stroh- und Bastgeflechte (mit Ausnahme der Strohbänder); Decken (Tischdecken) von ungespaltenem Stroh	35. desgl.	c. Namentlich.
4) Stroh- ꝛc. Geflechte (einschließlich der Strohbänder), mit seidenen oder anderen Fäden, oder auch mit Roßhaaren oder Metallfäden durchzogen oder durchwirkt (Sparterie) . .	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
5) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern oder Span:		
a. ohne Garnitur	35. Stroh- ꝛc. W.	d. 1. Namentlich.
b. mit Garnitur	35. desgl.	d. 2. Namentlich.
(S. auch Decken, Hüte, Matten, Kurze Waaren und Schuhe.)		
Anmerkung 1. Geflechte von Aloë- oder Manillahanf, sowie Waaren daraus, sind wie die vorstehend unter Nr. 3, 4 und 5 genannten Waaren zu behandeln.		
Anmerkung 2. Strohbänder, welche zum Zwecke der Verpackung durch bloßes Zusammenschieben in eine hutähnliche Form gebracht worden sind, unterliegen nicht dem Zollsatze für Strohhüte. Genähte Hutköpfe sind wie Strohhüte zu behandeln.		
Strohsitze (Holzrahmen in Verbindung mit Stroh), ungefärbte	35. Stroh- ꝛc. W.	a. 1. Ungefärbt.
—, gefärbte	35. desgl.	a. 2. Gefärbt.
Strohteig (der abgesonderte, gebleichte Faserstoff von Vegetabilien im teigartigen Zustande) s. Halbzeug.		
Strontian-Mineralien, natürliche kohlensaure und schwefelsaure Strontian-Erde (Strontianit, Cölestin), auch gepulvert	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Strontianpräparate (salzsaure, salpetersaure, kaustische ꝛc. Strontian-Erde)	5 Droguerie ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Strümpfe, baumwollene, seidene ꝛc., s. Zeugwaaren.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, aus Spinnstoffen aller Art, alte zerrissene (Lumpen):		
a. beim Eingange	1. Abfälle.	c. Lumpen aller Art ꝛc. (zollfrei).
b. beim Ausgange	II. Abtheil. Lumpen ꝛc.	1. Nicht von reiner Seide ꝛc.
—, lederne	21. Leder und Leder-W.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
(S. auch Gichtstrümpfe.)		
Strumpfstrickmaschinen s. Maschinen.		
Strumpfwaaren s. Zeugwaaren.		
Strumpfwirkerstühle s. Maschinen.		
Stubben (Kohlenstubben)	13. Holz ꝛc.	a. Brennholz ꝛc. (zollfrei).
Stückmessing (Rohmessing)	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Stühle s. Möbel.		
Stufen (Erzstufen)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Stuhlrohr, ungespaltenes, ungebeiztes oder ungefärbtes	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
—, gebeiztes, gefärbtes oder gespaltenes, auch geschnittenes zur unmittelbaren Benutzung . .	13. desgl.	d. Holz in geschnittenen ꝛc.
—, geschnittenes, mit Papier überzogen	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
Stuhlrohr-Abfall	13. desgl.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Stuhlwaaren s. Zeugwaaren.		
Stundengläser s. Glaswaaren.		
Sturmhut (Eisenhut, aconitum), getrockneter .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Stutzuhren s. Uhren.		
Sublimat (Aetzsublimat, Quecksilber-Sublimat, Quecksilber-Chlorid)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Succade (kandirte Südfrüchte)	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Südfrüchte und Blätter: frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen	25. desgl.	h. 1. Namentlich.
—, getrocknete: Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen	25. desgl.	h. 2. α. Namentlich.
—, Kastanien, Maronen, Johannisbrot, Pinienkerne	25. desgl.	h. 2. β. Namentlich.
—, mit Zucker, Essig, Oel, Gewürz oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, ingleichen kandirte	25. desgl.	p. 1. Konfitüren ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, frische und zubereitete aller Art, in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossene	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Süßholz (Süßholzwurzel), getrocknetes, auch gemahlenes	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Süßholzsaft (Lakritzensaft)	5. desgl.	a. Anmerk. 5.
Süßwasserfische s. Fische.		
Sumach (ein Gerbematerial), gemahlen und ungemahlen	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Sumbulwurzel (Moschuswurzel), getrocknete .	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Sumpfeschel (Kobaltblau)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Superphosphat (phosphorsaurer Kalk mit Säuren versetzt), auf besondere Erlaubniß	1. Abfälle.	Anmerk. zu b. (zollfrei).
Suspensorien nach Beschaffenheit des Materials.		
Swandowns s. Zeugwaaren.		
Syenit s. Steine.		
Sylvester (unechte Cochenille, wilde Cochenille, Feldcochenille)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Syrop (von der Fabrikation des Zuckers); auch Stärkesyrop . . . . . (S. auch Säfte und Traubensyrop.)	25. Material- ꝛc. W.	u. Syrop.
T.		
Tabacksabfälle von unbearbeiteten Tabacksblättern	25. desgl.	v. 1. Tabacksblätter ꝛc.
— von Fabrikaten, auch gemischt mit Abfall von Rohtaback	25. desgl.	v. 2. α. Rauchtaback ꝛc.
Tabacksbeutel s. Beutel.		
Tabacksblätter, unbearbeitete, auch dergleichen nur über Rauch getrocknete; sowie in Puppen oder Stengeln	25. desgl.	v. 1. Tabacksblätter ꝛc.
—, bearbeitete, als: abgerollte, ganz oder halb entrippte, geschnittene, eingesalzene, saucirte und dergleichen (Tabacksfabrikate)	25. desgl.	v. 2. α. Rauchtaback ꝛc.
Anmerkung. Zu den eingesalzenen Tabacksblättern sind alle diejenigen zu rechnen, welche mehr als 1% Salz enthalten.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Tabacksblei	3. Blei ꝛc.	b. Gewalztes ꝛc.
Tabacksdosen s. Dosen.		
Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen, abgerollten, ganz oder halb entrippten oder geschnittenen Blättern; eingesalzene, saucirte oder einer sonstigen Bearbeitung unterworfene Tabacksblätter; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback; Tabacksmehl und Abfälle von Tabacksfabrikaten	25. Material- ꝛc. W.	v. 2. α. Rauchtaback ꝛc.
—, Cigarren und Schnupftaback	25. desgl.	v. 2. β. Namentlich.
Tabacksmehl	25. desgl.	v. 2. α. Rauchtaback ꝛc.
Tabackspfeifen, irdene (das sind solche aus gewöhnlichem Pfeifenthon, weder glasirt, noch lackirt oder bemalt)	38. Thonwaaren.	a. Fliesen ꝛc. (zollfrei).
—, zusammengesetzte aus hölzernen Röhren, auch mit elastischen Schläuchen, sowie mit Köpfen, auch mit Beschlägen von unedlen Metallen; überhaupt in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
— —, dergleichen mit Beschlägen von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen . . .	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
— —, dergleichen mit Beschlägen von edlen Metallen	20. desgl.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials. Anmerkung. Unwesentliche Zuthaten, als: Schnüre, Quasten, Ringe, Plättchen, Rosetten und dergleichen bleiben bei der Tarifirung außer Betracht.		
Tabackspfeifen-Abgüsse von Holz, Horn oder ähnlichen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, irdene aus gewöhnlichem Pfeifenthon, weder glasirt, noch lackirt oder bemalt	38. Thonwaaren.	a. Fliesen ꝛc. (zollfrei).
— —, andere:		
1) einfarbige oder weiße	38. desgl.	b. 1. Einfarbige ꝛc.
2) bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte	38. desgl.	b. 2. Bemalte ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— von Porzellan:		
1) weiße	38. Thonwaaren.	c. Porzellan, weißes.
2) weiße mit farbigen Streifen, farbige, bemalte, vergoldete oder versilberte . . .	38. desgl.	d. Porzellan ꝛc., farbiges ꝛc.
— von edlen Metallen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, zinnerne	43. Zinn ꝛc.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Tabackspfeifen-Beschläge und -Ketten:		
— von Eisen oder Stahl	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von edlen Metallen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere, nach Beschaffenheit des Materials.		
Tabackspfeifen-Köpfe von Holz, auch mit Blech oder Meerschaum gefüttert	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
— —, roh vorgearbeitete	13. desgl.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
—, irdene aus gewöhnlichem Pfeifenthon, weder glasirt, noch lackirt oder bemalt	38. Thonwaaren.	a. Fliesen ꝛc. (zollfrei).
— —, andere:		
1) einfarbige oder weiße	38. desgl.	b. 1. Einfarbige ꝛc.
2) bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte	38. desgl.	b. 2. Bemalte ꝛc.
— von Porzellan:		
1) weiße	38. desgl.	c. Porzellan, weißes.
2) weiße mit farbigen Streifen, farbige, bemalte, vergoldete oder versilberte . . .	38. desgl.	d. Porzellan ꝛc., farbiges ꝛc.
— von Meerschaum, natürlichem oder künstlichem	33. Steine ꝛc.	d. 2. In Verbindung ꝛc.
— mit Beschlägen von edlen Metallen . . .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— mit Beschlägen von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Tabackspfeifen-Röhre, hölzerne, in Verbindung mit Horn oder elastischen, mit Seide, Wolle ꝛc. übersponnenen Schläuchen; auch mit Zeugstoffen überzogene	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
— von Kautschuck oder Guttapercha, ungefärbt oder unlackirt, auch mit Mundstücken von Horn, Bernstein ꝛc.	17. Kautschuck ꝛc.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
— —, gefärbte oder lackirte ꝛc. . . . . (S. auch Drechslerwaaren und Kurze Waaren.)	17. desgl.	d. Waaren aus lackirtem ꝛc.
Tabacksreiber s. Maschinen und Reibeisen.		
Tabacksstengel, auch saucirte	25. Material- ꝛc. W.	v. 1. Tabacksblätter ꝛc.
Tacamahaca (ein Baumharz)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Täschnerwaaren von Kautschuck, grobe, d. i. von unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	17. Kautschuck ꝛc.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
— —, feine: von lackirtem, gefärbtem, bedrucktem oder mit eingepreßten Dessins versehenem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	17. desgl.	d. Waaren aus lackirtem ꝛc.
— von mit Kautschuck überzogenen oder damit getränkten Geweben, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. a. fallen	17. desgl.	e. Gewebe ꝛc. überzogen ꝛc.
—, grobe, von lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem dergleichen Leder, von behaarten Fellen, grobem unbedruckten Wachstuch, grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	21. Leder u. Leder-W.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
—, feine: von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler, Dänischem oder ähnlichem feinen Leder, Pergament, von sämisch- oder weißgarem, gefärbtem, lackirtem oder mit eingepreßten Dessins versehenem Leder, von Leder-		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
tuch, Wachstuch (mit Ausnahme des groben unbedruckten), von Wachsmouſſelin oder Wachstafft; alle dieſe auch in Verbindung mit anderen Materialien; ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . . . (S. auch die Anmerkungen zu Kautſchuck-, Leder- und Sattlerwaaren, ſowie Kurze Waaren.)	21. Leder u. Leder-W.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
Tafelbouillon	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Namentlich.
Tafelglas in ſeiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), ungeſchliffen . . .	10. Glas ꝛc.	b. Namentlich.
— —, geſchliffen	10. desgl.	c. Gepreßtes ꝛc.
—, farbiges, bemaltes, vergoldetes	10. desgl.	e. Farbiges ꝛc.
Tafellack (Schellack), ungebleichter) . . . . (S. auch Schellack.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Tafeln von Kupfer, Meſſing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen, gewalzte, auch polirte, nicht plattirte . . .	19. Kupfer ꝛc.	b. Geſchmiedet ꝛc.
—, dergleichen, plattirte . . . . . (S. auch Blech und Platten.)	19. desgl.	c. In Blechen ꝛc.
Tafelpapier (Schieferpapier)	27. Papier ꝛc.	a. Graues ꝛc.
Tafelſchiefer ſ. Schiefer.		
Tafft (ſeidener) ſ. Zeugwaaren.		
—, Wachstafft	40. Wachstuch ꝛc.	b. Alles andere.
Taguanüſſe . . . . . (S. auch Corozonüſſe.)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Talg (eingeſchmolzenes Fett von Rind- und Schaafvieh)	26. Oel ꝛc.	b. 3. Anderes Thierfett ꝛc. (zollfrei).
Anmerkung. Iſt dem Talg entweder das flüſſige Fett (Olein) oder das Glycerin (Oelſüß) auch nur theilweiſe entzogen, ſo wird die Waare nicht als Talg, ſondern als Stearin behandelt.		
Talglichte	23. Lichte.	a. Namentlich.
Talk (kieſelſaure Talkerde), auch gemahlen . .	7. Erden ꝛc.	(zollfrei).
Talkerde (Bittererde, Magneſia), auch gemahlen oder geſchlemmt, ſ. Magneſia.		
Taluppen, fertige, überzogene	28. Pelzwerk.	a. Ueberzogene ꝛc.
— —, nicht überzogene	28. desgl.	b. Fertige ꝛc.
Anmerkung. Taluppen, welche behufs der Reinigung in Stücke zertrennt eingehen, ſind wie Felle zur Pelzwerk-Bereitung zu behandeln.		

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Tamarinden, Tamarindenmark	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Tannenholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Tannenrinde, auch gemahlen	13. desgl.	a. Brennholz ꝛc. (zollfrei).
Tannenzapfen	13. desgl.	a. desgl. (zollfrei).
Tannin (Gerbsäure)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Tapeten, papierne	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
—, lederne s. Lederwaaren.		
— aus Zeugstoff sind nach Beschaffenheit des Grundstoffes, ohne Rücksicht auf etwaige Malereien zu behandeln wie Zeugwaaren s. diese.		
Tapetenleisten aus Steinpappe, Asphalt, Asphalt und Hanf, oder ähnlichen Stoffen s. Bildhauer- ꝛc. Arbeit.		
— aus Holzbronze	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Tapioka (Cassave)	25. Material- ꝛc. W.	q. 1. Namentlich.
Taschen (Strick- und Arbeitsbeutel ꝛc.) s. Beutel und Täschnerwaaren.		
Taschenkrebse	25. desgl.	r. Muschel- ꝛc. Thiere ꝛc.
(S. auch Seethiere.)		
Taschentücher wie die Stoffe, aus denen sie bestehen, s. Zeugwaaren.		
Anmerkung 1. Leinene Taschentücher (einschließlich derjenigen aus Batist) mit baumwollenen Fäden in den Kanten oder Bordüren werden, ohne Rücksicht auf diese Fäden, nach ihrer sonstigen Beschaffenheit behandelt. Wegen der seidenen Taschentücher s. auch Zeugwaaren, seidene, Anmerkung zu 4.		
Anmerkung 2. Ein einfacher Saum, eine einfache Nath oder ein eingemerkter (eingestickter ꝛc.) Buchstabe, Name, Nummer und dergleichen schließt die Taschentücher von der Behandlung als Zeugwaaren nicht aus. Dagegen werden künstlich genähte oder gestickte, mit Spitzen und dergleichen besetzte wie Kleider und Putzwaaren behandelt.		
(S. auch Stickereien.)		
Taschenuhren	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
Anmerkung. Wenn Uhrketten und Uhrschlüssel, welche nach ihrer Beschaffenheit nicht unter Nr. 20. a. fallen, in Verbindung mit Taschenuhren eingehen, so		

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
ist dem Zollpflichtigen gestattet, die Ketten ꝛc. für sich zur Verzollung zu stellen. Wird diese Trennung unterlassen, so unterliegen die Ketten ꝛc. dem Zollsatze der Taschenuhren.		
(S. auch die Anmerkung 2. zu Uhren.)		
Taffenroth (Safflorcarmin)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
(S. auch Carthamin.)		
Tauben s. Geflügel.		
Taubneffel-Kraut und -Blumen (herba et flores urticae mortuae), getrocknet . . .	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Taue s. Tauwerk.		
Taufendgülden-Kraut und -Blüthen (rother Aurin, Fieberkraut, Erdgalle), getrocknet . .	5. desgl.	b. 2. desgl.
Tauwerk, neues s. Seilerwaaren.		
—, altes (zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbares), getheertes oder nicht getheertes:		
a. beim Eingange	1. Abfälle.	c. Lumpen aller Art ꝛc. (zollfrei).
b. beim Ausgange	II. Abtheil. Lumpen ꝛc.	2. Namentlich.
(S. auch Schiffswinde.)		
Taxusholz (Eibenholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Teakholz (Thek-, Thekabaumholz, ostindisches Eichenholz)	13. desgl.	b. desgl. (zollfrei).
Teftik (Haar von der Kämel- oder Angoraziege) s. Wolle.		
—, Garn und Waaren daraus s. Wollengarn und wollene Waaren.		
Tekran (Degras, Gerbefett) wie Lardöl s. dieses.		
Telegraphen, electromagnetische	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Telegraphendrath s. Drath.		
Telegraphenkabel (bestehend aus schwachen, von Guttapercha eingeschlossenen Kupferdräthen, welche zunächst von einer dünnen Schicht getheerten Hanfs und weiter von einem starken Geflecht aus Eisendrath umgeben sind) .	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
Teller, hölzerne, grobe, ungefärbte	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, gebeizte, gefärbte, lackirte	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— —, fein gedrechselte oder geschnitzte	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
— von Eisenblech, ohne Politur und Lack . .	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, lackirte, polirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. desgl.	d. 3. desgl.
— von Zinn, unlackirte	43. Zinn ꝛc.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
— —, lackirte	43. desgl.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
—, gemeine thönerne, mit oder ohne Glasur . .	38. Thonwaaren ꝛc.	a. Fliesen ꝛc. (zollfrei).
— von edlen Metallen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch Fayence, Glas und Porzellan.)		
Tellerroth (Safflorcarmin) . . . . . (S. auch Carthamin.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Tellurien (astronomische Instrumente)	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Tender	15. desgl.	b. 1. Namentlich.
Teppiche (Fußteppiche) und Teppichzeug (Teppiche im Stück) aus Wolle oder anderen zu Nr. 41. gehörigen (unter »Wolle« genannten) Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit Metallfäden oder mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien . . . . . (S. auch Decken und Stickereien.)	41. Wolle ꝛc.	c. 4. Unbedruckte gewalkte ꝛc. W. ꝛc.
Anmerkung 1. Fußteppiche und Teppichzeug werden durch Bedrucken im Zollsatze nicht erhöht.		
Anmerkung 2. Nach Art des Fußteppichzeugs gewebte, jedoch feinere Waaren, welche sich nicht sowohl zu Fußteppichen eignen, als vielmehr zu Polsterarbeiten, Tischdecken ꝛc. benutzt werden, sind nicht als Fußteppiche, sondern nach ihrer Beschaffenheit als wollene Waaren zu behandeln.		
Terpentin (Terpentinbalsam)	36. Namentlich.	(zollfrei.)
Terpentinharz (Colophonium, Fichtenharz) .	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Terpentin-Oel, auch gereinigtes	36. desgl.	(zollfrei.)

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Terpentinöl-Firniß	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Terracottawaaren (Wedgwood) s. Fayence.		
Terra di Siena, gebrannte und ungebrannte . (S. auch Bolus.)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Terra japonica (japanische Erde, Catechu), rohe, präparirte, gereinigte . . . . . (S. auch Catechu.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Terralithwaaren (feines Thongeschirr von gelblicher oder grauer Farbe) s. Fayence.		
Terra sigillata (Siegelerde) . . . . . (S. auch Bolus.)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei).
Teufelsdreck (asa foetida, Asant, stinkender) .	36. Theer ꝛc.	(zollfrei).
Theaterdecorationen, gemalte s. Bilder (Gemälde).		
Theatergucker s. Operngucker.		
Thee . . . . . (S. auch Kräuterthee und Paraguaythee.)	25. Material- ꝛc. W.	w. Namentlich.
Theemaschinen von polirtem Eisenblech . . .	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von Zinn	43. Zinn ꝛc.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
—, ganz oder theilweise von edlen Metallen . .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Theer aller Art	36. Theer ꝛc.	(zollfrei.)
Theerbutten, hölzerne, rohe, ungefärbte . . .	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
Theeröle (Hydrocarbür, Photogen, Solaröl), roh und gereinigt	36. Namentlich.	(zollfrei.)
Theilscheiben	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Thekholz (Thekabaumholz, Teakholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Thenards-Blau (Kobaltblau)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Theriakwurzel (Angelica, Engelwurz), getrocknete	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Thermometer . . . . . (S. auch die Anmerkung 6. zu Instrumente.)	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Thibet s. Zeugwaaren, wollene.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Thierblasen s. Blasen.		
Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist	37. Thiere ꝛc.	a. Thiere ꝛc., lebende ꝛc. (zollfrei).
— —, an sich zollpflichtige, welche zu Schaustellungen eingehen	Vorbemerk. 4. Kleidungsstücke ꝛc.	(zollfrei).
—, ausgestopfte oder in Spiritus gesetzte . . .	Vorbemerk. 8. Kunstsachen ꝛc.	(zollfrei).
Thierfett s. Fette.		
Thierflechsen	1. Abfälle.	b. Namentlich (zollfrei).
Anmerkung. Zu Stöcken, Reitpeitschen ꝛc. ganz grob vorgerichtete Thierflechsen sind wie dergleichen rohe zu behandeln.		
Thierhörner, rohe	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Thierhufe, rohe	13. desgl.	b. desgl. (zollfrei).
Thierknochen s. Knochen.		
Thieröl, stinkendes (Dippelsöl, Hirschhornöl) .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
—, ätherisches oder gereinigtes		
Thierstacheln aller Art, Thierzähne aller Art, rohe.	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Thon, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde — für Porzellanfabriken (Porzellanerde, Kaolinthon)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Thoneisenstein (Eisenerz)	7. desgl.	(zollfrei).
Thonerde, künstliche (aus Kryolith dargestellte) wie Alaun.		
—, schwefelsaure wie Alaun.		
—, essigsaure ꝛc. (Thonerdebeizen) wie Zinnbeizen.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Thonerdehydrat s. Thonerde, künstliche.		
Thonröhren	38. Thonwaaren.	a. Namentlich (zollfrei).
Thonsaures Natron (Aluminat von Natron) wie Alaun	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 2.
Thonwaaren, Mauer- und Dachziegel, auch andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Fliesen; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr	38. Thonwaaren.	a. Namentlich (zollfrei).
—, andere (mit Ausnahme von Porzellan):		
1) einfarbige oder weiße	38. desgl.	b. 1. Namentlich.
2) bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte	38. desgl.	b. 2. Namentlich.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, Porzellan:		
1) weißes	38. Thonwaaren.	c. Namentlich.
2) weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes	38. desgl.	d. Porzellan ꝛc., farbiges ꝛc.
— aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . . . (S. auch Kurze Waaren.)	38. desgl.	d. Namentlich.
Thonwaarenscherben	1. Abfälle.	a. Abfälle v. d. Eisenfabr. ꝛc. (zollfrei).
Thran, gereinigter und ungereinigter, auch in Flaschen	26. Oel ꝛc.	b. 1. Fischthran ꝛc.
Thridras (Thridrax, Thridrace, Lactucarium) . . (S. auch Lactucarium.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Thürbeschläge s. Beschläge.		
Thurmuhren	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. β. Namentlich.
Thymian (herba thymi), getrocknet	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Thymianöl (ätherisches Oel).	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Tiegel, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. α. Amboße ꝛc.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc., auch emaillirte und verzinkte	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine (polirte ꝛc.)	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von edlen Metallen.	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, gemeine, thönerne, mit oder ohne Glasur . .	38. Thonwaaren.	a. Fliesen ꝛc. (zollfrei).
—, andere nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch Schmelztiegel, Fayence, Porzellan.)		
Tigerfelle	12. Häute ꝛc.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.
Tinkal (natürlicher Borax)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Tinkturen zum Medizinalgebrauch	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Tinte (Schreib- und Zeichentinte)	5. desgl.	a. desgl.
Tintenpulver		
Tischdecken s. Decken.		
Tischlerhölzer aller Art, ohne Unterschied des		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Ursprungs, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Tischlerwaaren von Holz, grobe, rohe, ungefärbte	13. desgl.	c. Namentlich (zollfrei).
— —, gefärbte, gebeizte, gefirnißte, lackirte, polirte; Tischlerwaaren (ungefärbte oder gefärbte ꝛc.) in einzelnen Theilen mit unedlen Metallen, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verbunden	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
—, feine (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit); Tischlerwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13. e. oder Nr. 20. fallen	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
(S. auch Holzwaaren, Kurze Waaren, Möbel und Parquettafeln.)		
Tischzeug, leinenes, rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. Waaren.	g. Namentlich.
— aus anderen Stoffen, wie diese Stoffe s. Zeugwaaren.		
Titan (Titan-Metall)	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Titaneisen (Titanerz)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei).
Titansäure	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Todtenkopf (caput mortuum, Eisenoxyd) . .	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
—, mit Oel oder Firniß versetzt	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Töpfe, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc., auch emaillirte und verzinkte	6. desgl.	f. 2. β Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine (polirte ꝛc.)	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. desgl.	d. 3. desgl.
(S. auch die Anmerk. zu Kupferwaaren.)		
— von edlen Metallen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, gemeine thönerne . . . . . (S. auch Fayence, Porzellan und Töpfergeschirr.)	38. Thonwaaren.	a. Fliesen ꝛc. (zollfrei).
Töpfergeschirr, gemeines, d. h. gewöhnliches, aus gemeinem Thon verfertigtes, mit oder ohne Glasur, auch gemeines Steinzeug (Stone-ware; Grès).	28. desgl.	a. desgl. (zollfrei).
—, feines aus gemeinem Thon; desgleichen Töpfergeschirr aus anderem Thon (mit Ausnahme von Porzellan), mit oder ohne Glasur:		
1) einfarbiges oder weißes	38. desgl.	b. 1. Einfarbige ꝛc.
2) bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes	38. desgl.	b. 2. Bemalte ꝛc.
— aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20. fällt . . . . . (S. auch Porzellan.)	38. desgl.	d. Porzellan ꝛc., farbiges ꝛc.
Töpferthon aller Art.	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Toilinet s. Zeugwaaren.		
Tollkirschen-Wurzel und -Blätter (Belladonna-Wurzel und -Blätter), getrocknete . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Tolu-Balsam (ein natürlicher Balsam) . . .	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Tomback s. Kupfer.		
Tombackwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
—, fein gearbeitet und mehr oder weniger vergoldet oder versilbert ꝛc., s. Kurze Waaren.		
Toncabohnen	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Tonnen s. Böttcherwaaren.		
Tonnenbände, hölzerne	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
—, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. . .	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. α. Amboſſe ꝛc.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
Topas, edler s. Edelsteine.		
—, Rauchtopas s. Halbedelsteine.		
Topfstein (Toffstein, Giltstein)	33. Steine ꝛc.	a. Steine, rohe ꝛc. (zollfrei).
Torf	34. Steinkohlen ꝛc.	a. Namentlich (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Torfasche	1. Abfälle.	b. Blut ꝛc. (zollfrei).
Torfkohlen	34. Steinkohlen ꝛc.	a. Namentlich (zollfrei).
Tormentill-Wurzel (Blutwurzel, Ruhrwurzel, radix tormentillae, ein Färbe- und Gerbematerial), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Tornesol-Läppchen (Tournesol-Läppchen, Bezetten)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Tornister ſ. Sattlerwaaren.		
Tragant (Gummi)	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Tragbänder (Korbbänder), leinene, ungebleichte .	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. W.	d. Seilerwaaren ꝛc.
— —, gebleichte oder gefärbte	22. desgl.	f. Rohe ꝛc.
—, andere ſ. Gürtel und Hosenträger.		
Trame (Einschlagseide) ſ. Seide.		
Transporteurs	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Trappen ſ. Geflügel.		
Traß (Tuff, Cement)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Trauben ſ. Weinbeeren.		
Traubenkirschenbaum-Holz (Elexenholz) . .	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Traubenkraut, mexikanisches (Jesuitenthee), getrocknetes	5. Droguerie ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Traubensyrop (Most) in Fässern, Flaschen ꝛc. .	25. Material- ꝛc. W.	e. Wein ꝛc.
Traubenzucker ſ. Stärkezucker.		
Treber	1. Abfälle.	b. Blut ꝛc. (zollfrei).
Treiber ſ. Peckers.		
Treibriemen zu Maschinen von lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder (sofern sie nicht in lediglich zugeschnittenen und nicht weiter bearbeiteten Gurten bestehen), auch mit Unterlagen oder Zwischenlagen von Zeugstoff .	21. Leder und Leder-W.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
— von Kautschuck oder Guttapercha mit Unterlagen oder Zwischenlagen von Gespinnstfäden oder Zeugstoffen	17. Kautschuck ꝛc.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
— aus Baumwolle, Seidenabfällen oder Filz, mit Theer, Oelfirniß, Wachs und dergleichen getränkt	40. Wachstuch ꝛc.	a. Grobes ꝛc.
— aus mehreren Strähnen ungebleichten Baum-		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
wollengarns zusammengedrehte oder zusammengeflochtene	2. Baumwolle ꝛc.	b. 2. Drei- und mehrdräthiges ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Anmerkung. Stoffe von Kautschuck oder Guttapercha mit Unterlagen oder Zwischenlagen von Zeugstoffen, wie dieselben zur Herstellung von Triebriemen verwendet zu werden pflegen, sind wie Treibriemen aus diesen Stoffen zu behandeln, sofern sie mehr als 4 Preußische Linien stark sind. Bei geringerer Stärke findet die Verzollung nach Nr. 17. e. Statt.		
Trensen, eiserne, unpolirte	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, polirte	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
—, ganz oder theilweise von edlen Metallen . .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn):		
1) in Verbindung mit:		
a. Baumwollengespinnst	2. Baumwolle ꝛc.	c. 2. Alle ꝛc. dichte Gewebe ꝛc.
b. Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen	22. Leinengarn ꝛc.	h. Bänder ꝛc.
c. Baumwolle und Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen zusammen.	2. Baumwolle ꝛc.	c. 2. Alle ꝛc. dichte Gewebe ꝛc.
d. Wollengespinnst, auch mit Baumwolle oder Leinen	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Unbedruckte, ungewalkte W. ꝛc.
e. Seide oder Floretseide, allein oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	30. Seide ꝛc.	c. Waaren aus Seide ꝛc.
2) in Verbindung mit vorgenannten Gespinnsten und außerdem mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen (auch dergleichen echt vergoldet, versilbert oder mit Gold oder Silber belegt), Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren	20. Kurze Waaren ꝛc..	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
3) in Verbindung mit den genannten Gespinn-		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
sten, und außerdem mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
4) alte zerschnittene oder zerrissene, nur zum Einschmelzen brauchbare, wie Bruchgold und Bruchsilber. (S. auch die Anmerk. zu Bruchmetall.)		
Trester	1. Abfälle.	b. Blut ꝛc. (zollfrei).
Tricot u. Tricot-Anzugsstücke s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).		
Tricot-Nadeln s. die Anmerkung zu Nadeln.		
Tricot-Webmaschinen, Tricot-Webstühle s. Maschinen.		
Triebstahl (Stahldrath für Uhrmacher) s. Drath.		
Tripel (Trippelerde), auch gemahlen oder geschlemmt	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Tröge, hölzerne, rohe, ungefärbte	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
—, steinerne s. Steinmetzarbeiten.		
Trommeln	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.
Trommelseile s. Darmseile, Seilerwaaren und Treibriemen.		
Trompeten	15. desgl.	a. 1. desgl.
Tropfruß, präparirter (Malerfarbe).	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Trübwein (Weintrüb) in Fässern, Flaschen ꝛc. .	25. Material- ꝛc. W.	e. Wein ꝛc.
Trüffeln, frische	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.		
Truhenbeschläge s. Beschläge.		
Truthühner s. Geflügel.		
T-stücke, eiserne	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	c. Façonnirtes ꝛc.
Tuch s. Zeugwaaren.		
Tuchabschnitte (zerschnittene Lumpen oder Schneiderei-Abfälle von neuem oder gebrauchtem Tuch):		
a. beim Eingange	1. Abfälle.	c. Lumpen aller Art ꝛc. (zollfrei.)
b. beim Ausgange . . . . . (S. auch die Anmerkung zu den Abfällen von Zeugstoffen.)	II. Abtheil. Lumpen ꝛc.	1. Nicht von reiner Seide ꝛc.
Tuchecken, Tuchleisten	41. Wolle ꝛc.	c. 5. Tuchleisten (zollfrei).
Tuchmacherscheeren s. Scheeren.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Tuchtrümmer (Abfälle bei der Weberei) . . .	41. Wolle ꝛc.	a. Wolle, rohe ꝛc. (zollfrei).
Tücher ſ. Taſchentücher und Umſchlagetücher.		
Tüffel (ein Wollengewebe) ſ. Zeugwaaren.		
Tüll wie Spitzen ſ. dieſe.		
Tüllrüſchen ſ. Rüſchen.		
Türkis ſ. Edelſteine.		
Türkiſcher Weizen ſ. Mais.		
Tuff (Tuffſtein, Kalktuff, Traß, Cement) . . .	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Turmalin ſ. Edelſteine.		
Turners Gelb (Mineralgelb)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 6.
Turpith-Wurzel (radix torpethi), getrocknete .	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Tuſche	5. desgl.	a. Namentlich.
Tuſchkaſten ſ. Farbenkaſten.		
Tutia (zinkiſcher Ofenbruch), weiße (tutia alba) und graue (tutia alexandrina)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Twiſt ſ. Baumwollengarn.		
Twiſtband (Eiſenbänder zum Emballiren) ſ. Eiſen.		
Typen (Buchdruckerſchriften) ohne Unterſchied des Materials	3. Blei ꝛc.	b. Gewalztes ꝛc.
Tyroler Erde, roh, gemahlen oder geſchlemmt .	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
U.		
Ueberſiedelungsgut ſ. Effekten, Fabrikgeräthſchaften, Handwerkszeug, Hausgeräthe, Kleidungsſtücke und Wäſche.		
Uhren, hölzerne Hängeuhren nach Art der ſogenannten Schwarzwälder (d. h. ordinaire Gewicht-Uhren mit hölzernen, mehr oder weniger verzierten Gehäuſen, Triebwerken von Holz oder unedlen Metallen und offen hängendem Perpendikel)	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, Spieluhren wie die Uhren ohne Spielwerk.		
—, Sand- und Waſſeruhren ſ. Glaswaaren.		
—, Sonnenuhren . . . . . (S. auch die Anmerkung 6. zu Inſtrumente.)	15. Inſtrumente ꝛc.	a. 2. Aſtronomiſche ꝛc. (zollfrei).
—, Taſchenuhren ſ. dieſe.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, Weckeruhren von unedlen Metallen, welche lediglich als Wecker dienen; auch solche in Verbindung mit einer Zeituhr, welche nicht abgesondert vom Wecker in Gang gesetzt werden kann und nach erfolgtem Ablauf des Weckers, mithin spätestens nach 12 Stunden, zum Stillstande gelangt	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. β. Nähnadeln ꝛc.
—, Stutz- (Stand- und Stock-), Wanduhren, Weckeruhren, letztere in Verbindung mit gewöhnlichen Zeituhren, und sogenannte Reiseuhren, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr. 20. a. fallen	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, Thurmuhren	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Namentlich.
— als Nebensache in Gemälden	24. Literarische ꝛc.	c. Gemälde ꝛc. (zollfrei).
Anmerkung 1. Bei hölzernen Hängeuhren (nach Art der Schwarzwälder Uhren) ändert der Umstand, daß das Gehäuse angestrichen oder polirt, das Zifferblatt lackirt, emaillirt, oder von Porzellan oder (mattem) Glas und die Uhr mit Verzierungen aus unedlem Metall versehen ist, in der Tarifirung nichts.		
Anmerkung 2. Der Mangel eines oder des anderen Bestandtheils von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung (z. B. Zeiger, Perpendikel ꝛc.), sowie der Umstand, daß die Werke noch des Polirens bedürfen, schließt die Verzollung der betreffenden Waaren als Uhren nicht aus.		
(S. auch Spielzeug und die Anmerkungen 1. 2. und 3. zu Kurze Waaren.)		
Uhrfedern	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. β. Nähnadeln ꝛc.
(S. auch die Anmerkung zu Federn.)		
Uhrfournituren von unedlem Metall . . .	6. desgl.	f. 3. β. Namentlich.
Anmerkung. Zu den Uhrfournituren sind die einzelnen Theile von Uhren aller Art (mit Ausnahme der Thurmuhren) zu rechnen, namentlich folgende: Ankergänge, Cylinder, Echappements, Federn, Gehäusebügel, Haken und Ketten, Kloben, Perpendikel, Räder, Spindeln, Spiralen, Staubdeckel, Uhrschlüssel und Uhrschlüsseltheile, Zapfen, Zeiger, Zifferblätter und Zifferblätterringe.		
Gehäuse und Gewichte sind nach Maßgabe ihres Materials zu klassifiziren.		

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, ganz oder theilweise von edlem Metall s. Kurze Waaren.		
Uhrgehäuse, ganz oder theilweise von edlen Metallen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise von Schildpatt, dergleichen von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Uhrgläser aus weißem Glase, nur mit abgeschliffenen Rändern	10. Glas ꝛc.	b. Weißes ꝛc.
— —, geschliffene oder gepreßte	10. desgl.	c. Gepreßtes ꝛc.
Uhrketten s. Ketten und die Anmerkung zu Taschenuhren.		
Uhrmacher-Oel s. Oel und Fette, auch Klauenfett und Knochenfett.		
Uhrmacher-Werkzeuge, eiserne, grobe . . .	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Uhrschlüssel aus unedlen Metallen	6. desgl.	f. 3. β. Nähnadeln ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen ꝛc. .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen . . . . . (S. auch Kurze Waaren und die Anmerkung zu Taschenuhren.)	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Uhrsockel s. Sockel.		
Uhrständer, hölzerne, in Verbindung mit Zeugstoff	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Uhrwerke zu Thurmuhren, eiserne	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
—, andere aus unedlen Metallen	6. desgl.	f. 3. β. Namentlich.
Uhrzifferblätter aus unedlen Metallen . . — von Email in Verbindung mit unedlen Metallen	6. desgl.	f. 3. β. Nähnadeln ꝛc.
— von edlen Metallen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, hölzerne s. Holzwaaren.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Anmerkung. Die Vergoldung der schmalen Einfaßreifen und Ziffern, sowie ähnliche unwesentliche Verzierungen von Uhrzifferblättern aus unedlen Metallen bleiben bei der Tarifirung außer Betracht.		
Ukrainer s. Schaaffelle.		
Ulmenholz (Rüsterholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Ulmenrinde, auch gemahlen	13. desgl.	a. Brennholz ꝛc. (zollfrei).
Ultramarin (Lazurblau, Lasurblau) . . . . (S. auch Kobalt-Ultramarin.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 5.
Umbra (Umber, Umbraun, Kölnische Erde) . .	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Umschlagetücher s. Zeugwaaren.		
Anmerkung 1. Umschlagetücher mit einem einfachen Saum, einer einfachen Nath oder mit Kanten oder Fransen, welche durch Knüpfen, Nähen oder in ähnlicher Weise befestigt sind, werden ohne Rücksicht auf diese Zuthaten als Zeugwaaren behandelt. Dagegen fallen weiter verarbeitete, sowie alle mit angesetzten Tressen, Spitzen ꝛc. versehene Umschlagetücher unter Kleider und Putzwaaren.		
Anmerkung 2. Umschlagetücher mit eingewirkten oder angewebten Kanten oder Fransen aus anderem Spinnmaterial, als dem, woraus die Tücher selbst bestehen, werden wie Zeugwaaren aus gemischten Spinnstoffen behandelt.		
Umzugsgut (Anzugsgut) s. Effekten, Fabrikgeräthschaften, Handwerkszeug, Hausgeräthe, Kleidungsstücke und Wäsche.		
Unschlitt s. Talg.		
Unterlauge von Seifensiedereien	1. Abfälle.	a. Namentlich (zollfrei).
Unterziehkleider, welche in der bei Reinigung der Leibwäsche gewöhnlichen Weise gewaschen werden können, s. Wäsche (Leibwäsche).		
—, andere, welche nicht gewaschen werden können, s. Kleider und Putzwaaren.		
Uranoxyd	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Uranpecherz (Pechblende)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Uransalze (salpetersaures, salzsaures ꝛc. Uranoxyd ꝛc.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
V.		
Valeriana (Baldrian), getrocknet	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Valonea (Valonia, ein Gerbematerial). . . .	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Vanille . . . . . (S. auch Gewürze.)	25. Material- ꝛc. W.	i. Gewürze ꝛc.
Vanille-Essenz	25. desgl.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Varec-Soda s. Soda.		
Veilchenblüthen (flores violae odoratae), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Veilchenwurzel (radix iridis florentinae), getrocknete		
Velpel (Fälbel, Felbel) } Velvet . . . . . } Velveteen . . . . }	s. Zeugwaaren.	
Venetianisches Weiß (Bleiweiß) s. Bleiweiß.		
Venushaar (Frauenhaar, Goldhaar, adiantum capillus veneris, ein Farnkraut), getrocknet .	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Verbena-Oel (Citronenkrautöl, ätherisches Oel) } Vermillon (feinster rother Zinnober) . . . }	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Vernirte Waaren, d. h. mit einem Lackfirniß überzogene, welcher den betreffenden Waaren das Aussehen edler Metalle giebt:		
— aus unedlen Metallen, fein gearbeitet, sofern sie zu den feinen Galanterie- und Quincaillerie-Waaren zu rechnen sind . . . . . (S. auch Kurze Waaren.)	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere s. lackirte Waaren.		
Veroneser Gelb (Mineralgelb)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 6.
Versteinerungen (Petrefakten)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Verzehrungs-Gegenstände, welche Reisende als Bedarf für die Reise mit sich führen . .	Vorbemerk. 4. Kleidungsstücke ꝛc.	(zollfrei.)
Vesikatorpapier s. Papier.		
Vichysalz.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Vicognewolle (Vicunawolle, Haar des Schaafkameels oder Vicunathieres) wie Wolle s. diese.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, Garn und Waaren daraus wie Wollengarn und wollene Waaren s. diese.		
Vicognegarn (ein unter diesem Namen vorkommendes Garn aus einem Gemische von Schaaf- und Baumwolle) wie Baumwollengarn s. dieses.		
Vieh, lebendes s. die besonderen Benennungen.		
Anmerkung. Schlachtvieh im getödteten Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, wird wie Fleisch behandelt.		
Viehpulver, mit Einschluß der angeblich nur aus Futterstoffen bestehenden	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Viehsalz . . . . . (S. auch Salz.)	25. Material- ꝛc. W.	t. Salz ꝛc.
Violinbogen	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.
Violinen . . . . . Violoncellos	15. desgl.	a. 1. desgl.
Visetholz (Fisetholz, eine Art Gelbholz) s. Gelbholz	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Visitenkarten	27. Papier ꝛc.	c. Alles andere ꝛc.
Vitriol: Kupfervitriol (blauer Vitriol); gemischter Kupfer- und Eisenvitriol (Doppelvitriol); weißer Vitriol (Zinkvitriol)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
—, grüner (Eisenvitriol)	5. desgl.	a. Anmerk. 7.
Vitriolerz (Schwefelkies)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Vitriol-Oel (Schwefelsäure)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Vögel s. Geflügel und Thiere, lebende.		
Vogelbälge zum Ausstopfen	Vorbemerk. 8. Kunstsachen ꝛc.	(zollfrei.)
— zur Pelzwerk-Bereitung	12. Häute ꝛc.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.
Vogelbauer nach Beschaffenheit des Materials.		
Vogelbeerbaum-Holz (Ebereschen-, Spierlingsbaum-Holz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Vogelflügel s. Flügel.		
Vogelleim	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Vogelorgeln	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.
Vorlagen (Recipienten), auch dergleichen für chemische Laboratorien, nach Beschaffenheit des Materials.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
W.		
Waagebalken, eiserne, grobe:		
1) große, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. .	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. α. Namentlich.
2) dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc., sowie kleinere grobe	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine (polirte ꝛc.)	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
Waagen, eiserne, grobe:		
1) große, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. .	6. desgl.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
2) dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc., sowie kleinere grobe	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
3) Brückenwaagen		
— —, feine (polirte ꝛc.); auch eiserne Goldwaagen (S. auch Springfederwaagen [Schnellwaagen].)	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
Waageschalen, eiserne s. Eisenwaaren.		
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte	19. desgl.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. desgl.	d. 3. desgl.
—, hölzerne, rohe, ungefärbte, unbeschlagene . .	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— — mit eisernen Ketten und mit Eisen beschlagen sind als Eisenwaaren zu behandeln.		
Anmerkung. Bei der Tarifirung von Waageschalen bleiben Stränge, Haken oder Ringe zum Aufhängen außer Betracht.		
Waarenproben s. Muster.		
Wachholder-Beeren, frische oder getrocknete. .	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Namentlich (zollfrei).
Wachholderholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Wachholder-Mus (ohne Zucker ꝛc., bloß eingekocht)	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Wachholder-Oel (Wachholderbeer- und Wachholderholz-Oel, ätherisches Oel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Wachholder-Saft s. Säfte.		
Wachs, thierisches	37. Thiere ꝛc.	d. Namentlich.
—, vegetabilisches (wie thierisches)	37. desgl.	d. Blasen ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, schwarzes (zum Wichsen des Leders) . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
— (Baumwachs, Wachskitt [Klebwachs]) . .		
Wachskerzen, Wachslichte, Wachsstöcke . .	23. Lichte.	b. Andere.
—, Streichwachslichte	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
(S. auch die Anmerk. 2. zu Zündwaaren.)		
Wachskitt (Klebwachs)	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Wachsleinwand s. Wachstuch.		
Wachsmousselin	40. Wachstuch ꝛc.	b. Alles andere.
(S. auch Ledertuch.)		
Wachsmousselin-Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	21. Leder und Leder-Waaren.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
(S. auch die Anmerkungen zu Lederwaaren.)		
Wachspapier (mit Wachs getränktes Papier) .	27. Papier ꝛc.	b. Ungeleimtes ꝛc.
(S. auch Calquirpapier.)		
Wachsperlen s. Perlen.		
Wachstafft	40. Wachstuch ꝛc.	b. Alles andere.
Wachstafftwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	21. Leder und Leder-Waaren.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
(S. auch die Anmerkungen zu Lederwaaren.)		
Wachstuch, grobes unbedrucktes (Packtuch) . .	40. Wachstuch ꝛc.	a. Namentlich.
— —, Waaren daraus, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	21. Leder und Leder-Waaren.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
—, grobes bedrucktes, sowie alle anderen (feineren) Gattungen von Wachstuch	40. Wachstuch ꝛc.	b. Alles andere.
— —, Waaren daraus, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	21. Leder und Leder-Waaren.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
(S. auch Kurze Waaren, die Anmerkungen zu Lederwaaren und die allgemeine Anmerkung d. zu Zeugwaaren.)		
Wachswaaren, feine bossirte: Wachsfiguren, Wachsköpfe, Wachslarven, Wachsblumen, Wachsfrüchte ꝛc.	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Wäsche (Leibwäsche), fertige: gewirkte, gehäkelte oder gestrickte s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren.)		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— —, in anderer Weise gefertigte:		
1) leinene	18. Kleider ꝛc.	e. Leinene ꝛc.
2) von Seide oder Floretseide	18. desgl.	a. Von Seide ꝛc.
3) von Halbseide, Baumwolle oder Wolle .	18. desgl.	b. Andere ꝛc.
— —, getragene, welche nicht zum Verkauf eingeht	18. desgl.	Anmerkung.
— (andere als Leibwäsche) aus gewebten Zeugen, zugeschnittene, oder in einfacher Weise genähte, auch mit den zur Befestigung beim Gebrauche erforderlichen Bändern, Knöpfen, Hesteln und dergleichen versehene, wie die dazu verwendeten Stoffe s. Zeugwaaren.		
—, dergleichen, künstlich genähte oder mit Spitzen, Fransen ꝛc. besetzte, oder mit Bandausputz versehene s. Kleider und Putzwaaren.		
—, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche mit sich führen	Vorbemerkung 4. Namentlich.	(zollfrei.)
—, getragene, von Anziehenden zur eigenen Benutzung	Vorbemerkung 2. Namentlich.	(zollfrei.)
— —, welche erweislich als Erbschaftsgut eingeht, auf besondere Erlaubniß	Vorbemerkung 3. Namentlich.	(zollfrei.)
— —, welche Reisenden, Fuhrleuten und Schiffern als Reiseeffekten vorausgeht oder nachfolgt .	Vorbemerkung 4. Kleidungsstücke ꝛc.	(zollfrei.)
— — aller Art, zum Verkauf eingehend, wie neue.		
—, neue, insofern sie als Ausstattungsgegenstand eingeht, s. Ausstattungsgegenstände. (S. auch Bettzeug, Handtücherzeug, Tischzeug, Unterziehkleider und die Anmerkungen zu Kleider und Putzwaaren.)		
Anmerkung. Unter einfach genähter Wäsche ist solche mit bloßen Säumen oder Näthen und ohne weitere Verzierung, übrigens ohne Rücksicht auf die beim Nähen angewendete Art des Stichs, zu verstehen.		
Waffenschmiedearbeiten s. Eisenwaaren.		
Wagen (zwei- und mehrrädrige) und Schlitten:		
— von Holz, rohe, ungefärbte	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte, lackirte oder polirte	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— — mit Eisenbeschlag, Federn ꝛc. Die Menge		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
des verarbeiteten Eisens wird abgeschätzt und als geschmiedete Eisenwaare nach Nr. 6. f. 2. α. beziehungsweise β., der Holzbestandtheil aber als Wagnerarbeit ꝛc. tarifirt.		
— — zum landwirthschaftlichen Betriebe, rohe ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag	13. Holz ꝛc.	c. Grobe ꝛc. Holzw. ꝛc. (zollfrei).
Anmerkung. Sind derartige Wagen mit eisernen Achsen versehen, so sind die letzteren dem Gewichte nach abzuschätzen und als geschmiedete Eisenwaaren nach Nr. 6. f. 2. α. beziehungsweise β. zu verzollen.		
—, vorherrschend von Korbgeflecht, jedoch ohne Leder oder Polsterarbeit s. Korbflechterwaaren.		
— mit Leder oder Polsterarbeit (jedoch mit Ausschluß der Eisenbahnfahrzeuge)	15. Instrumente ꝛc.	c. 2. Andere ꝛc.
—, Eisenbahnfahrzeuge (ohne Rücksicht auf das Material und die innere Ausstattung) . .	15. desgl.	c. 1. Namentlich.
—, die beim Eingang über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienen, und nur deshalb eingehen; Wagen und Schlitten der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauch derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauch bestimmt sind . .	Vorbemerkung 5. Wagen ꝛc.	(zollfrei.)
Anmerkung 1. Die Erhebung des Eingangs-Zolls ist bei Wagen und Schlitten der Reisenden nicht ausgeschlossen, wenn die Thatsache der Bestellung oder Erwerbung eines neuen Wagens oder Schlittens im Auslande, um solchen zum Gebrauche im Lande einzuführen, dargethan ist; ingleichen, wenn die Anwendung eines Wagens oder Schlittens als Transportmittel bei dessen Einführung augenscheinlich den Zweck hat, den Eingangs-Zoll davon zu ersparen.		
Anmerkung 2. Wagen oder Schlitten, welche in einzelne Theile zerlegt sind, werden, wenn letztere gleichzeitig eingehen, wie zusammengesetzte Wagen oder Schlitten verzollt. Diese Behandlung ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn einzelne Theile von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung (z. B. Deichsel, Räder ꝛc.) fehlen, oder wenn die Theile in verschiedene Kolli verpackt sind.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Anmerkung 3. Sofern nicht die in der Anmerk. 2. enthaltene Bestimmung Platz greift, sind einzelne mit Leder oder Polsterarbeit versehene Theile von Wagen oder Schlitten als Sattlerwaaren zu behandeln.		
Anmerkung 4. Mit Leder oder Polsterarbeit wesentlich verbundene Kinder-Wagen und -Schlitten, sowie dergleichen Krankenwagen, welche mit der Hand fortbewegt werden, sind nach Maßgabe des daran befindlichen Leders ꝛc. als Sattlerwaaren zu behandeln.		
Wagenbeschläge s. Beschläge.		
Wagendecken s. Sattlerwaaren.		
Wagenfedern s. Federn von Stahl oder Eisen.		
Wagenflechten s. Korbflechterwaaren.		
Wagenschmiere	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Wagenwinden s. Maschinen.		
Wagnerarbeiten, bloß gehobelte	13. Holz ꝛc.	c. Namentlich (zollfrei).
—, gefärbte, gebeizte, gefirnißte, lackirte, polirte, oder auch in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem, lohrothem oder dergleichen bloß geschwärztem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe . . . . . (S. auch Holzwaaren, Wagen und Schlitten.)	13. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Waid, Waidkugeln (Blaukörner) / Waidasche (Pottasche)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Waldhaar, auch gefärbt oder in Stränge zusammengedreht ꝛc.	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Waldhörner	15. Instrumente ꝛc.	a. 1. Musikalische.
Waldholzsamen	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Alle übrigen ꝛc. (zollfrei).
Waldmeister (Sternleberkraut), getrocknet . .	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Waldwolle, auch gefärbte	8. Flachs ꝛc.	(zollfrei.)
—, Gespinnste und Gewebe daraus wie Leinengarn und Zeugwaaren, leinene. (S. auch Watte.)		
Walkererde (Thon), auch gemahlen oder geschlemmt	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Wallfischbarden (rohes Fischbein)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Wallnüsse s. Nüsse.		
Wallnußblätter / Wallnußschalen	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Wallrath (Spermaceti)	26. Oel ꝛc.	b. 1. Namentlich.
Wallrathlichte (Spermacetilichte)	23. Lichte.	b. Andere.
Wallrathöl (Spermacetiöl) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht	26. Oel ꝛc.	a. 2. Anderes Oel ꝛc.
— in kleineren Flaschen oder Kruken	26. desgl.	a. 1. Oel ꝛc. in Flaschen ꝛc.
Wallroßzähne, auch in einzelne Theile zerschnitten	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Walzen s. Maschinen.		
Wanduhren s. Uhren.		
Warp (Bauernzeug von Wolle und Leinen gemischt) s. Zeugwaaren, wollene.		
Waschbärfelle	12. Häute ꝛc.	b. Felle z. Pelzwerk-Ver.
Waschblau (Neublau [mit Stärke versetzter Indigocarmin])	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Wascheisen	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	a. Roheisen ꝛc.
Waschfarben, die nicht namentlich ausgenommen sind	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Namentlich.
Waschkörbe s. Korbflechterwaaren.		
Waschschwämme aller Art	37. Thiere ꝛc.	d. Blasen ꝛc.
Wasser, Seewasser und alles natürliche Süßwasser	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
—, Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
—, wohlriechendes . . . . . (S. auch Fleckwasser und die Anmerkung zu Parfümerien.)	31. Seife.	d. Parfümerien ꝛc.
Wasserblei (Graphit, Reißblei)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Wasserfahrzeuge:		
1) hölzerne	15. Instrumente ꝛc.	d. 1. Namentlich.
2) eiserne . . . . . (S. auch Wracks.)	15. desgl.	d. 2. Namentlich.

Anmerkung 1. Zur Erleichterung der Abfertigung sind bei der Verzollung hölzerner Wasserfahrzeuge folgende Werthsätze:

			Thlr.	Fl.	Kr.	
bis zu	5	Prß. Last	25	(43.	45)	Werth
" "	10	" "	50	(87.	30)	"
" "	25	" "	100	(175.	—)	"
" "	45	" "	200	(350.	—)	"
" "	60	" "	300	(525.	—)	"

zu Grunde zu legen. Steht der Werth bei ganz kleinen

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Fahrzeugen mit dem Satze von 25 Thlrn. (43 Fl. 45 Xr.) im Mißverhältniß, so kann auch der abzuschätzende wirkliche Werth zu Grunde gelegt werden. Fahrzeuge über 60 Pr. Lasten sind stets unter Zuziehung Sachverständiger abzuschätzen. (1 Prß. Last = 40 Zoll-Ztr.)		
Anmerkung 2. Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörigen beweglichen Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.		
—, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienen und nur deshalb eingehen, mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Wasserfahrzeuge Ausländern gehören, oder insofern inländische Fahrzeuge die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten	Vorbemerkung 5. Namentlich.	(zollfrei.)
Wasserfenchelsamen (semen foeniculi aquatici s. phellandrii)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Wasserglas (kieselsaures Kali oder kieselsaures Natron)	5. desgl.	a. Anmerk. 1.
Wasserleitungs-Röhren s. Röhren.		
Wasserschierling (herba cicutae aquaticae) s. Schierling.		
Wasserspritzen s. Maschinen.		
Wasserwaagen . . . . . (S. auch die Anmerkung 6. zu Instrumente.)	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Water-Closet-Becken aus Gußeisen, verbunden mit Messing und einer Schale von Eisenblech, auch emaillirte	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— aus gemeinem Steinzeug (stone-ware, grès)	38. Thonwaaren.	a. Fliesen ꝛc. (zollfrei).
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Watten, baumwollene (auch gefärbte)	2. Baumwolle ꝛc.	a. 2. Namentlich.
— aus anderen vegetabilischen Stoffen (z. B. aus Waldwolle)	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. W.	a. 2. Von Jute ꝛc.
—, seidene	30. Seide ꝛc.	b. Seide ꝛc. gefärbt.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— aus Wolle oder anderen zu Nr. 41 gehörigen (unter »Wolle« genannten) Thierhaaren . .	41. Wolle ꝛc.	b. 1. Einfaches ꝛc.
Wattenabfälle, auch alte abgenutzte Stücke von Watte, sind wie die betreffenden rohen Spinnstoffe zu behandeln.		
Wau (Gelbkraut, Färbematerial)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Wauextrakt	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Weberblätter (Riete) von Rohr oder Schilf .	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
— von Eisen oder Stahl, unpolirte oder polirte	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— von Kupfer	19. Kupfer ꝛc.	d. 2. Kupferschmiede- ꝛc. W. ꝛc.
— von Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. desgl.	d. 3. Andere W. ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Weberblätterzähne wie Weberblätter.		
Weberdisteln (Weberkarden)	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Weberkarden (Weberdisteln)	5. desgl.	b. 1. desgl. (zollfrei).
Weberkämme s. Weberblätter.		
Weberlitzen (Harnischlitzen, Helfen) aus Baumwollengarn	2. Baumwolle ꝛc.	b. 2. Drei- und mehrdräthiges ꝛc.
— aus Pferdehaaren	11. Haare ꝛc.	b. Haare, gesponnen ꝛc.
— aus Wollengarn	41. Wolle ꝛc.	b. 2. Dublirtes ꝛc.
— aus leinenen Zwirnschlingen	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. W.	c. Zwirn ꝛc.
Anmerkung. Die Verbindung mit Metall- oder Glasringen bleibt bei der Verzollung außer Betracht.		
Weberrohr	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, gespalten, geschnitten oder zugespitzt	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Weberschiffchen, Weberstühle	s. Maschinen.	
Weckeruhren s. Uhren.		
Wedgwoodwaaren s. Fayence.		
Weft (baumwollenes Einschlaggarn) s. Baumwollengarn.		
Wegdornholz (Kreuzdornholz)	13. desgl.	b. desgl. (zollfrei).
Wegerich (Wegetritt, Partenblatt), getrockneter .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Weichselstöcke s. Stöcke.		
Weidenholz (Felberholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Weidenrinde (Felberrinde), auch gemahlen . .	13. Holz ꝛc.	a. Brennholz ꝛc. (zollfrei).
Weihrauch (olibanum)	36. Theer ꝛc.	(zollfrei).
Wein, Most und Cider (Fruchtwein) in Fässern, Flaschen ꝛc.	25. Material- ꝛc. W.	e. Namentlich.
Weinbeeren, frische	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
—, getrocknete	25. Material- ꝛc. W.	h. 2. α. Getrocknete ꝛc.
—, gemostete, gegohrene	25. desgl.	e. Wein ꝛc.
Weinbeeröl (Weinöl, Druſenöl) wie Fruchtäther	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemiſche ꝛc.
Weincouleur	5. desgl.	a. desgl.
Wein-Einſchlag (Schwefel-Einſchlag) . . .		
Weineſſig ſ. Eſſig.		
Weingeiſt in Fässern, Flaſchen ꝛc.	25. Material- ꝛc. W.	b. Branntwein ꝛc.
Weingeiſtfirniſſe	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemiſche ꝛc.
Weinhefe, trockene oder teigartige	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
—, gebrannte (Druſenaſche, Pottaſche) . . .		
—, flüſſige (Weintrüb)	25. Material- ꝛc. W.	e. Wein ꝛc.
Weinrebenholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
(S. auch Stöcke.)		
Weinſäure (Weinſteinſäure, acidum tartaricum)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Weinſchöne (Gelatine)	5. desgl.	a. Anmerk. 4.
Weinſtein (weinſteinſaures Kali), gereinigter und ungereinigter	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Weinſteinrahm (gereinigter Weinſtein, cremor tartari)		
Weinſteinſäure (Weinſäure, acidum tartaricum)		
Weinſteinſalz (kohlenſaures Kali, Pottaſche)		
Weinſteinſaure Salze, andere (Brechweinſtein, Seignette-Salz ꝛc.)	5. desgl.	a. Chemiſche ꝛc.
Weintrauben ſ. Weinbeeren.		
Weintrüb, Weintrub, Weintruff (flüſſige Weinhefe)	25. Material- ꝛc. W.	e. Wein ꝛc.
(S. auch Weinhefe.)		
Weißblech	6. Eiſen und Stahl ꝛc.	e. Namentlich.
Weißdornholz (Hagedornholz)	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Weißgares Leder	21. Leder u. Leder-W.	a. Leder ꝛc.
—, Waaren daraus (mit Ausnahme der Handſchuhe)	21. desgl.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
(S. auch Lederwaaren und die Anmerkung 4. zu Felle.)		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Weißgold (Platina)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Weißkupfer ſ. Kupfer.		
Weißkupferwaaren ſ. Kupferwaaren.		
Weizen ſ. Getreide.		
Weizenmehl	25. Material- ꝛc. W.	q. 2. Mühlenfabrikate ꝛc.
Welleneiſen ſ. Eiſen.		
Welſche Nüſſe ſ. Nüſſe.		
Werg	8. Flachs ꝛc.	(zollfrei.)
Werkzeuge von Eiſen oder Stahl, grobe, auch in Verbindung mit Holz (Stielen, Griffen und dergleichen):		
1) Brecheiſen, Harken, Kellen, Schaufeln, Schmiedehämmer, Schürhaken und ähnliche Gegenſtände, weder vollſtändig abgeſchliffen, noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt	6. Eiſen und Stahl ꝛc.	f. 2. α. Amboſſe ꝛc.
2) Andere, als: Aexte, Feilen, Hämmer, Schraubſtöcke, Stemmeiſen und dergleichen; auch alle vollſtändig abgeſchliffenen, gefirnißten, verkupferten oder verzinnten . .	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine (polirte, lackirte ꝛc.)	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eiſenguß ꝛc.
—, andere nach Beſchaffenheit des Materials.		
Wermuth (bitterer Beifuß, herba absynthii), getrockneter	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Wermuth-Extrakt, -Geiſt in Fäſſern, Flaſchen ꝛc.	25. Material- ꝛc. W.	b. Branntwein ꝛc.
Wermuth-Oel (ätheriſches Oel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemiſche ꝛc.
Werthpapiere (Actien, Staatspapiere u. dergl.)	24. Literariſche ꝛc.	a. Papier ꝛc. (zollfrei).
Wettergläſer . . . . . Wettermännchen (Hygrometer) . . . . . (S. auch die Anmerkung 6. zu Inſtrumente.)	15. Inſtrumente ꝛc.	a. 2. Aſtronomiſche ꝛc. (zollfrei).
Wetzſchiefer ſ. Steine.		
Wetzſteine aller Art, auch künſtliche	33. Steine ꝛc.	a. Steine, rohe ꝛc. (zollfrei).
Wichſe (Schuh- und Stiefelwichſe)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Wicken ſ. Hülſenfrüchte.		
Wiederthon, goldener (Frauenhaar, Goldhaar, polytrichum commune, ein Moos mit borſtenartigen Stengeln)	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächſe ꝛc. (zollfrei).

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Wiener Grün (eine grüne Kupferfarbe) . . . (S. auch Kupferfarben, grüne.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel) . . .	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Wiener Lack (Lack aus Rothholz)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Wiener Weiß (geschlemmte Kreide)	5. desgl.	a. Anmerk. 7.
Wild (Wildpret), großes, lebendes	37. Thiere ꝛc.	a. Thiere ꝛc., lebende ꝛc. (zollfrei).
— —, erlegtes s. Fleisch.		
—, kleines aller Art (lebend oder erlegt) . . .	37. desgl.	a. desgl. (zollfrei).
— —, zubereitetes wie Geflügel.		
Wildschuren (Pelzwerk)	28. Pelzwerk.	a. Ueberzogene ꝛc.
Windbüchsen	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 3. β. Nähnadeln ꝛc.
Winkeleisen (Eckeisen).	6. desgl.	c. Façonnirtes ꝛc.
Winkeleisen, Winkelhaken (für Handwerker, Zeichner ꝛc.), eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
— — —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, eiserne, feine.	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— — von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
Wintergrün-Oel (oleum gaultheriae, ätherisches Oel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Wintersrinde (Magellanische Rinde, cortex winteranus)	5. desgl.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Wißmuth (Markasit)	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Wißmuthoxyd.	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Wißmuthpräparate (salpetersaures Wißmuthoxyd ꝛc.)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Wißmuthschminke (Wißmuthweiß, blanc de fard, blanc de perle, weiße Schminke) . .	5. desgl.	a. desgl.
Witherit (natürlicher kohlensauer Baryt), auch gepulvert	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Wohlgemuthkraut s. Dostkraut.		
Wohlverleih-Blätter, -Blüthen und -Wurzeln (Arnica-Blätter, -Blüthen und -Wurzeln), getrocknet.	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Wolfram (Wolfram-Metall)	19. Kupfer ꝛc.	a. In rohem ꝛc. (zollfrei).
Wolfram-Erz	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Wolframsäure	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Wolfshäute	12. Häute ꝛc.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.
Wolfstrapp, sibirische (herba ballotae lanatae), getrocknet	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Wolfszähne	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Wollblumen (Königskerzen), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Wolle (Schaafwolle, auch Haare des Alpaccaschaafs, des Lama, des Guanaco, des eigentlichen Kameels, des Schaafkameels [Vicuna], der zum Ziegengeschlecht gehörigen Thiere, ferner Haare von Hasen, Kaninchen, Bibern, Affen, Bisamratten und Nutria), roh, gekämmt, gebleicht, gefärbt oder gemahlen	41. Wolle ꝛc.	a. Wolle, rohe ꝛc. (zollfrei).
Wollenabfälle	41. desgl.	a. desgl. (zollfrei).
Wollengarn (Garn aus Schaafwolle und Gespinnste aus anderen zu Nr. 41. gehörigen [vorstehend unter »Wolle« genannten] Thierhaaren); auch gemischt mit anderen Spinnmaterialien (ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältniß), ausschließlich der Baumwolle:		
1) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt	41. desgl.	b. 1. Einfaches ꝛc.
2) dublirtes, gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt	41. desgl.	b. 2. Dublirtes ꝛc.
— in Verbindung mit Metallfäden (auch mit Baumwolle oder Leinen gemischt)	41. desgl.	c. 3. Unbedruckte, ungewalkte W. ꝛc.
Anmerkung 1. Garn aus farbiger Zupfwolle (Shoddywolle), allein oder gemischt mit ungefärbter Wolle wird wie gefärbtes, alles naturfarbene, sowie durch Schwefeln weiß gemachte Garn dagegen wie ungefärbtes behandelt. Garn, wenn solches auch nur stellenweis bedruckt ist, wird wie gefärbtes behandelt.		
Anmerkung 2. Zu den dublirten Garnen sind alle zweidräthigen (einschließlich derartiger gezwirnter) zu rechnen, während unter drei- oder mehrfach gezwirnten Garnen alle drei- oder mehrdräthigen, ohne Rücksicht auf den Grad der Drehung, zu verstehen sind.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Wollene Waaren, desgleichen Waaren aus anderen zu Nr. 41. gehörigen (unter »Wolle« genannten) Thierhaaren s. Zeugwaaren.		
Wollene Watte	41. Wolle ꝛc.	b. 1. Einfaches ꝛc.
Wollflocken (Kämmlinge, ausgekämmte Wolle), auch gefärbt	41. desgl.	a. Wolle, rohe ꝛc. (zollfrei).
Wollkratzen und Wollkratzenbeschläge, auch Wollkratzen aus gummirten, baumwollenen Gurten mit Stiften aus unedlem Metall. .	15. Instrumente ꝛc.	b. 4. Kratzen ꝛc.
Wollmosaik	41. Wolle ꝛc.	c. 2. Bedruckte W. ꝛc.
—, als Teppiche s. diese.		
Wolltrümmer	41. desgl.	a. Wolle, rohe ꝛc. (zollfrei).
Wootz s. Stahl.		
Wracks gescheiterter Schiffe, einschließlich aller unbrauchbaren, namentlich nur als altes Eisenwerk anzusehenden Utensilien und Geräthschaften, werden mit zwei Procent von der Lösung des öffentlichen Verkaufs derselben verzollt.		
Würfel von Knochen oder Elfenbein	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Würste	25. Material- ꝛc. W.	g. Namentlich.
Wundspritzen	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Chirurgische (zollfrei).
Wurmfarn-Kraut, -Blüthen und -Wurzeln, getrocknet.	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Wurmfarn-Samen	5. desgl.	b. 2. desgl.
Wurmmoos (Wurmtang, alga helminthochorton)	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
Wurmrinde (cortex geoffraeae s. geoffroyae) / Wurmsamen (Zittwersamen).	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Wurmzucker s. Konfitüren.		
Wurstmaschinen s. Maschinen.		
Wurzelfasern, abgeschälte (zur Bürstenfabrikation, Flechterei ꝛc.)	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei).
Wurzeln, frische	9. Getreide ꝛc.	c. Namentlich (zollfrei).
—, getrocknete, soweit sie nicht unter anderen Num-		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
mern des Tarifs begriffen sind (auch gedörrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert):		
1) zum Medizinalgebrauche	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
2) Färbe- und Gerbewurzeln	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
3) andere für den Gewerbegebrauch . .	5. desgl.	b. 1. Zum Gewerbegebrauch (zollfrei.)
—, eßbare s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß. (S. auch Cichorien.)		
Y.		
Ysop (Hyssop), getrockneter	25. Material- ꝛc. W.	p. 2. Obst ꝛc.
Ysop-Oel (ätherisches Oel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Z.		
Zähne, natürliche, rohe	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
—, künstliche zum Einsetzen, von Elfenbein oder anderen animalischen oder von vegetabilischen Schnitzstoffen; von Kitten oder ähnlichen Formerstoffen	13. desgl.	f. Feine Holzw. ꝛc.
— — von Email . . . . . (S. auch Kurze Waaren.)	38. Thonwaaren.	d. Porzellan ꝛc. farbiges ꝛc.
Zäume s. Sattel- und Reitzeuge ꝛc.		
Zaffer (Safflor, Smalte)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Zahlpfennige aus Messing	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
Zahnbänder (zu Heilzwecken) nach Beschaffenheit des Materials.		
Zahnbürsten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen	4. Bürstenbinder- ꝛc. Waaren.	b. Feine ꝛc.
Zahnkitt	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Zahnpulver	5. desgl.	a. desgl.
Zahnseife . . . . . (S. auch die Anmerkung zu Seife.)	31. Seife ꝛc.	c. Feine ꝛc.
Zahnstocher von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt)	13. Holz ꝛc.	f. Feine Holzw. ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen . .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, oder aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Zahntinkturen	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Zaineisen s. Eisen.		
Zangen:		
—, eiserne, grobe, nicht polirte,		
1) Schmiedezangen und ähnliche Zangen, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
2) dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. } 3) andere . . . . . }	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine (polirte ꝛc.)	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
—, chirurgische	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Chirurgische (zollfrei).
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Zaserblumen, krystallinische s. Eiskraut.		
Zapfen von Nadelhölzern	13. Holz ꝛc.	a. Brennholz ꝛc. (zollfrei).
Zauberlaternen von Eisenblech in Verbindung mit Glas	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Messingblech in Verbindung mit Glas .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
Zaumstangen, eiserne, unpolirte	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine, polirte ꝛc.	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen . .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Zebrahäute	12. Häute ꝛc.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.
Zehrkraut (herba betonicae) getrocknetes . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Zeichenkohle (Reißkohle)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Zeichenschiefer (schwarze Kreide) s. Kreide.		
Zeichentinte	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Zeichnungen, auch eingebunden, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes . . .	24. Literarische ꝛc.	c. Gemälde ꝛc. (zollfrei).
Zeichnungsmaschinen (zum Ausstechen von Stickmustern auf Papier) s. Maschinen.		
Zeitlosenwurzel (radix colchici), getrocknete .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Zeug-, Strumpf-, Posamentier-, Knopfmacher- und Stickerwaaren:		
1) Waaren aus Baumwolle, allein oder gemischt mit Leinen oder Metallfäden oder den zu Nr. 11. gehörigen Thierhaaren (Roß-, Kälber-, Hunde- ꝛc. Haaren), sofern nicht die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus solchen Haaren besteht; alle diese Waaren aber ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen zu Nr. 41. gehörigen (unter »Wolle« genannten) Thierhaaren:		
a. rohe (aus rohem Garn verfertigte) oder gebleichte dichte Gewebe (mit Ausschluß der sammetartigen, aber mit Einschluß der geköperten, gemustert gewebten, gepreßten oder gerauhten), auch appretirt; alle diese ohne Stickerei	2. Baumwolle ꝛc.	c. 1. Rohe ꝛc. Gewebe ꝛc.
b. rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; dichte, gefärbt, bedruckt, ombrirt oder jaspirt; sammetartige; überhaupt alle unter Nr. 2.c. 1. und 3. des Tarifs nicht begriffenen Gewebe; alle vorgenannten Waaren ohne Stickerei; Strumpfwaaren, Posamentier- und Knopfmacher-Waaren	2. desgl.	c. 2. Alle ꝛc. dichte Gewebe ꝛc.
c. alle undichten Gewebe (mit Ausschluß der rohen), wie: die meisten Arten von Jaconet, ferner Mousselin, Tüll, Marly, Gaze; Spitzen und Stickereien	2. desgl.	c. 3. Alle undichte Gewebe ꝛc.
Anmerkung zu 1. Unter undichten Geweben sind solche zu verstehen, welche sich in der Regel schon dem unbewaffneten Auge als ein durchsichtiges Gitterwerk darstellen. In Zweifelsfällen sind als undichte Gewebe alle diejenigen zu behandeln, bei denen der Zwischenraum zwischen je		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
zwei Kett- oder Schußfäden mehr beträgt, als die Dicke eines dieser Fäden. Wechseln in einem Gewebe stärkere mit schwächeren Fäden ab, so sind die schwächeren für die Beurtheilung des Zwischenraums maßgebend. Zu den undichten werden endlich auch solche Gewebe gerechnet, in welchen dicht gewebte Streifen durch dergleichen undichte, oder auch nur durch Zwischenräume, die mehr betragen, als die Dicke der zunächst stehenden Kett- oder Schußfäden, in regelmäßiger Wiederkehr unterbrochen sind. Gewebe, bei denen die Zwischenräume durch Appretur vollständig ausgefüllt sind, werden als dichte behandelt.		
2) Waaren aus Pferde-, Rindvieh-, Hunde-, überhaupt aus Haaren, welche nicht unter Nr. 41. gehören:		
a. Deltücher, ingleichen ganz grobe Fußdecken, auch in Verbindung mit Werg; ganz grobe Filze	11. Haare ꝛc.	c. Deltücher ꝛc.
b. andere Haargewebe, auch mit anderen Gespinnsten gemischte, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferde- ꝛc. Haaren besteht; andere (nicht ganz grobe) Filze; Roßhaarspitzen	11. desgl.	d. Gewebe ꝛc.
c. Gewebe, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Pferde- ꝛc. Haaren besteht:		
α. wenn sie mit Seide gemischt sind . .	30. Seide ꝛc.	d. Waaren ꝛc. in Verbindung ꝛc.
β. wenn sie mit nicht seidenem anderen Spinnmaterial gemischt sind, wie solche ohne Pferde- ꝛc. Haare.		
(S. auch Decken [Fußdecken], Roßhaargeflechte, Siebböden aus Pferdehaar, Sparterie und die Anmerkung zu Filze.)		
3) Leinenwaaren, d. i. Waaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), auch gemischt mit den zu Nr. 11. gehörigen Thierhaaren, sofern nicht die ganze Kette oder der ganze Schuß aus solchen Haaren besteht:		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
a. Seilerwaaren, ungebleichte, ungefärbte; Decken aus losen Fasern . . . . . (S. auch Decken [Fußdecken] und Seilerwaaren.)	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. Waaren.	d. Seilerwaaren ꝛc.
b. Graue Packleinwand und Segeltuch . . (S. auch Deckleinwand und die Anmerkung zu Packleinwand und zu Segeltuch.)	22. desgl.	e. Graue ꝛc.
c. Rohe Leinwand, auch aus gebücktem Garn gewebte; roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte oder gefärbte . (S. auch Seilerwaaren.)	22. desgl.	f. Rohe ꝛc.
d. Gebleichte, gefärbte, bedruckte, gebükte, gewaschene, mehr oder weniger gemangelte, oder in anderer Weise zugerichtete, auch aus gebleichtem Garne gewebte Leinwand; dergleichen Zwillich und Drillich; Batist und Linon; roher und gebleichter, gefärbter oder in anderer Weise zugerichteter Damast; rohes oder gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel	22. desgl.	g. Gebleichte ꝛc.
e. Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Knopfmacherwaaren und Posamentierwaaren	22. desgl.	h. Bänder ꝛc.
f. Leinene Waaren aller Art in Verbindung mit Metallfäden (mit Ausnahme der Zwirnspitzen); Stickereien	22. desgl.	h. desgl.
g. Spitzen aus leinenem Garn oder Zwirn (Zwirnspitzen) auch in Verbindung mit Metallfäden . . . . . (S. auch Band und die Anmerkungen zu Taschentücher.)	22. desgl.	i. Zwirnspitzen.
Anmerkung zu 3. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich, graue Packleinwand, bei welchen sich in der Breite des Gewebes ein oder zwei, die Länge desselben durchziehende Streifen von farbigem Garn befinden, sind nicht als gefärbte Waaren zu betrachten.		

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
4) Waaren aller Art aus Seide oder Floretseide, als: rohe, gefärbte, bedruckte, ombrirte, glatte, brochirte, gemusterte, undichte, sammet- oder plüschartige Zeuge; Bänder, Borten, Gaze, Tülle, Petinets, Flor, Blonden, Spitzen, Tücher, Shawls, Strumpf-, Posamentier-, Knopfmacherwaaren u. s. w.:		
a. Waaren aus Seide oder Floretseide, allein oder in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen und zugleich in Verbindung mit Metallfäden . . . . . (S. auch Gold- oder Silberstoffe.)	30. Seide ꝛc.	c. Waaren aus Seide ꝛc.
Anmerkung zu 4. a. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen und dergleichen verwendet werden, sind zu behandeln wie Packleinwand, graue.		
b. Halbseidene Waaren (gemischte Seidenwaaren), d. i. Waaren aus Seide oder Floretseide, gemischt mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen zu Nr. 41. gehörigen (unter »Wolle« genannten) Thierhaaren, aber ohne Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus reiner oder mit anderen Spinnmaterialien gemischter Seide in Verbindung mit den zu Nr. 11. gehörigen Thierhaaren (Pferde-, Rindvieh-, Hunde- ꝛc. Haaren), indessen nur dann, wenn die Kette oder der Einschlag nicht ganz aus solchen Haaren besteht . . . (S. auch vorstehend unter Nr. 2. Waaren aus Pferde- ꝛc. Haaren.)	30. Seide ꝛc.	d. Waaren ꝛc. in Verbindung ꝛc.
Anmerkung zu 4. Die an den Rändern von seidenen Zeugwaaren aller Art angebrachten baumwollenen, leinenen oder wollenen Fäden sind dann als Webekanten im Sinne des Tarifs anzusehen, mithin nach der Bestimmung unter V. der dritten Abtheilung des Zolltarifs bei der Klassifikation außer Betracht zu lassen, wenn nach der ganzen		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Beschaffenheit der Waare angenommen werden muß, daß jene Fäden ohne Bedeutung für die Waare selbst und lediglich zum Schutz und zur Verstärkung der Kanten eingewebt sind. Ebenso sind bei den in ganzen Stücken eingeführten seidenen Tüchern die etwa zwischen den einzelnen Tüchern an den Säumen eingewebten baumwollenen ꝛc. Fäden des Schusses oder der Kette auf die Tarifirung ohne Einfluß.		
5) Waaren aus Wolle (Schaafwolle), auch aus Haaren des Alpaccaschaafs, des Lama, des Guanaco, des eigentlichen Kameels, des Schaafkameels (Vicuna), der zum Ziegengeschlecht gehörigen Thiere, ferner aus Hasen-, Kaninchen-, Biber-, Affen-, Bisamratten- und Nutriahaaren, allein oder gemischt mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden, oder auch mit den zu Nr. 11. gehörigen Thierhaaren (Pferde-, Rindvieh-, Hunde- ꝛc. Haaren), bei letzteren indessen nur dann, wenn nicht die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus solchen Haaren besteht (s. auch vorstehend unter Nr. 2. Waaren aus Pferde- ꝛc. Haaren); alle diese aber ohne Beimischung von Seide oder Floretseide:		
a. Stickereien, Spitzen und Tülle	41. Wolle ꝛc.	c. 1. Stickereien ꝛc.
b. bedruckte Waaren aller Art (einschließlich der bedruckten Strumpfwaaren und mit Ausschluß der bedruckten Fußteppiche, Posamentier- und Knopfmacherwaaren) . .	41. desgl.	c. 2. Bedruckte W. ꝛc.
c. unbedruckte ungewalkte Waaren; bedruckte und unbedruckte Posamentier- und Knopfmacher-Waaren	41. desgl.	c. 3. Unbedruckte ungewalkte W. ꝛc.
d. unbedruckte gewalkte Tuch- und Zeugwaaren; unbedruckte Strumpfwaaren; unbedruckte Filzwaaren; Fußteppiche, bedruckte und unbedruckte	41. desgl.	c. 4. Unbedruckte, gewalkte W. ꝛc.
e. Tuchleisten	41. desgl.	c. 5. Namentlich (zollfrei).
Anmerkungen zu 5. a. Als gewalkte Waaren werden nur diejenigen behandelt, welche auf beiden Seiten dergestalt ver-		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
filzt oder durch langes Haar bedeckt erscheinen, daß der Fadengang des Gewebes nicht mehr ohne Weiteres zu erkennen ist. b. Als bedruckte Waaren sind auch solche zu behandeln, deren einzelne Fäden (vor oder nach dem Verspinnen zu Garn, aber vor dem Verweben) zwei- oder mehrfarbig bedruckt oder gefärbt sind (ombrirte und jaspirte Waaren). Mehrfarbige Waaren aus Garn, welches durch das Zusammendrehen (Drilliren) einfarbiger, unter sich jedoch verschiedenfarbiger Fäden hergestellt ist, gehören zu den unbedruckten. c. Gestrickte oder gewirkte wollene Waaren werden auch dann wie bedruckte Strumpfwaaren behandelt, wenn sie nur einzelne bedruckte Fäden enthalten.		
(Zu 1—5. s. auch Band, Besätze, Borten, Kleider und Putzwaaren, Goldstoffe, Tressenwaaren, Stickereien, Spitzen, Tülle, Taschentücher und Umschlagetücher.)		
6) Zeug-, Strumpf-, Sticker-, Posamentier- und Knopfmacher-Waaren aus den unter 1—5. genannten Gespinnsten in Verbindung:		
a. mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
b. mit unedlen Metallen (auch mit dergleichen echt vergoldeten, versilberten oder mit Gold oder Silber belegten), mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
(S. auch die Anmerkungen 8. und 9. zu Kurze Waaren.)		
Allgemeine Anmerkungen zu Nr. 1—6. a. Unter Waaren in Verbindung mit Metallfäden sind solche mit Fäden aus edlen, wie aus unedlen Metallen verstanden. b. Zeugwaaren, welche nicht in Gegenständen des Putzwaarenhandels, Stickereien, Tüllen oder Spitzen bestehen, werden, wenn sie nur mit einem ein-		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
sachen Saum, einer einfachen Nath, einem eingemerkten (eingestickten ꝛc.) Namen und dergleichen versehen sind, ohne Rücksicht auf diese weitere Bearbeitung als Zeugwaaren behandelt. Dagegen fallen besonders zugeschnittene, künstlicher genähte, mit Besätzen versehene, überhaupt weiter verarbeitete Zeugwaaren unter den Begriff von Kleider und Putzwaaren, sofern nicht einzelne Artikel anderen Nummern des Tarifs ausdrücklich zugewiesen sind.		
c. Zeugwaaren, welche nicht in Folge ihrer weiteren Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Materialien zu den Kleidern und Putzwaaren oder zu den Kurzen Waaren zu rechnen sind, werden, wenn sie Zuthaten erhalten haben, die auf andere Weise als durch Weben, Sticken, Wirken, Stricken oder Häkeln angebracht sind (z. B. Zeuge mit Mustern von aufgeklebtem Woll- oder Metallstaub, aufgenähten Strob-, Papier- oder Zeugstoff-Figuren), behandelt wie ohne diese Zuthaten. Dasselbe gilt von Zeugen, in welchen andere Materialien eingewirkt oder eingewebt sind, die nicht aus Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, Kautschuck-, Guttapercha- oder Metallfäden bestehen, z. B. Gewebe mit Strob-, Glas-Gespinnst, Fischbeinfasern und dergleichen.		
d. Getheerte, geölte oder gefirnißte grobe Zeugwaaren sind wie grobes unbedrucktes Wachstuch zu behandeln. Dagegen werden andere Zeugstoffe, welche durch einen Ueberzug oder eine Appretur mit anderen Stoffen, als Kautschuck oder Guttapercha, wasserdicht gemacht sind, wie feines Wachstuch tarifirt.		
e. Strumpfwaaren (einschließlich der Tricotwaaren, der gestrickten und gehäkelten Waaren), welche einfach gesäumt, einfach genäht, oder — zur Verhinderung des Auftrennens — mit schmalem Bande eingefaßt, ferner solche, die mit den zum Gebrauche erforderlichen gewöhnlichen Zuthaten (nicht aber mit Ausputz), als: benähten Knopflöchern, Knöpfen, Schlingen, Hefteln, Schnallen, Lederriemen, einfachen Zugschnüren, Quasten und dergleichen versehen sind, werden selbst dann, wenn sie die Form von Kleidern haben, ohne Rücksicht auf diese Zuthaten nach den für Strumpfwaaren bestehenden Sätzen behandelt.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Dagegen fallen alle zur Ausschmückung mit Zeugstoffen, Bändern, Posamenten oder in sonstiger Weise besetzten, überhaupt weiter verarbeiteten Strumpfwaaren unter die Kleider und Putzwaaren.		
f. Posamentierwaaren mit unwesentlichen Zuthaten von anderem Material, als: einzelnen Knöpfen, Quasten, Haken, Oesen, Hefteln, Schlingen, Schiebern, Ringen, Stiften, einzelnen Drathstückchen und dergleichen, sowie mit Gespinnstfäden, welche nur zum Zusammenhalten einzelner Theile dienen, sind zu behandeln, als wenn diese Zuthaten nicht vorhanden wären.		
7) Gewebe aller Art mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt . . (S. auch Deckleinwand, Kautschuck-Decktücher, Kratzenleder, künstliches und Treibriemen.)	17. Kautschuck ꝛc.	e. Gewebe ꝛc. überzogen ꝛc.
Anmerkung. Den mit Kautschuck oder Guttapercha überzogenen Geweben werden diejenigen Gewebe gleich geachtet, welche aus zwei oder mehreren durch Zwischenlagen von Kautschuck oder Guttapercha verbundenen Lagen von Zeugstoff bestehen. Ebenso werden Stoffe aus zwei oder mehreren Zeugstofflagen mit eingeklebten (nicht eingewebten) Kautschuckfäden behandelt.		
8) Gewebe aus Kautschuck- oder Guttapercha-Fäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	17. desgl.	f. Gewebe aus Kautschuck-Fäden ꝛc.
Zibeben (Rosinen)	25. Material- ꝛc. W.	h. 2. α. Getrocknete ꝛc.
Zibet	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Ziegel aus Thon (ungebrannte oder gebrannte Mauer- und Dachziegel), glasirt oder nicht glasirt, auch feuerfeste Ziegel (Chamotteziegel)	38. Thonwaaren.	a. Fliesen ꝛc. (zollfrei).
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Ziegelerde (Ziegelthon, Lehm)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Ziegen	39. Vieh.	e. Namentlich.
Ziegenfelle, rohe behaarte	12. Häute ꝛc.	a. Häute ꝛc., rohe ꝛc. (zollfrei).
—, halb und ganz gare behaarte	12. desgl.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
—, halb und ganz gare unbehaarte, jedoch noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete . . . (S. auch die Anmerkung 4. zu Felle.)	21. Leder u. Leder-W.	Anmerk. zu b.
Ziegenhaare (Haare aller zum Geschlecht der Ziegen gehörigen Thiere, z. B. der Angora- oder Kämelziege) . . . . . (S. auch Wolle.)	41. Wolle ꝛc.	a. Namentlich (zollfrei).
Zifferblätter s. Uhrzifferblätter.		
Zimmerholz	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Zimmt, Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe, Zimmtblüthenstengel und Mutterzimmt . . . . . (S. auch Gewürze und Nelkenrinde.)	25. Material- ꝛc. W.	i. Gewürze ꝛc.
—, weißer (canella alba oder costus dulcis) .	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Zimmtholz (cassia vera) . . . . . (S. auch Gewürze.)	25. Material- ꝛc. W.	i. Gewürze ꝛc.
Zimmtblüthenöl (oleum florum cassiae, ätherisches Oel)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Zimmtcassiaöl (oleum cinnamomi cassiae, ätherisches Oel)		
Zimmtöl (oleum cinnamomi, ätherisches Oel)		
Zink, rohes (Spiauter), auch altes Bruchzink . (S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall.)	42. Zink ꝛc.	a. Namentlich (zollfrei).
— in Blechen . . . . . (S. auch Blech.)	42. desgl.	b. Namentlich.
Zinkabfälle	42. desgl.	a. Rohes ꝛc. (zollfrei).
Zinkasche (Zinkgrau, graues Zinkoxyd) . . .	42. desgl.	a. desgl. (zollfrei).
Zinkblech s. Blech.		
Zinkblende (natürliches Schwefelzink) . . .	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Zinkblumen (Zinkoxyd, Zinkweiß)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 1.
Zinkdrath	42. Zink ꝛc.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
Zinkerz (Galmei und Zinkblende)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Zink-Feile und -Späne	42. Zink ꝛc.	a. Rohes ꝛc. (zollfrei.)
Zinkfiguren zu Ornamenten für bauliche Zwecke, unlackirte	42. desgl.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
—, lackirte, auch verkupferte	42. desgl.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
Zinkfüße für Lampen in rohem Zustande . .	42. desgl.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
Zinkgrün s. Kobaltgrün.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Zinkischer Ofenbruch, weißer (tutia alba) und grauer (tutia alexandrina)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Zinkoxyd, weißes (Zinkweiß)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 1.
—, graues (Zinkasche, Zinkgrau)	42. Zink ꝛc.	a. Rohes ꝛc. (zollfrei).
—, chromsaures s. Chromgelb.		
Zinkplatten s. Platten.		
Zinkvitriol (weißer Vitriol, schwefelsaures Zinkoxyd, Galitzenstein)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerkung 4.
Zinkwaaren, grobe, unlackirte, auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder dergleichen Eisen; Drath; estampirte ungefärbte Bleche zu Ornamenten für Gesimse ꝛc.	42. Zink ꝛc.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
—, feine, auch lackirte oder vernirte; Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 42. c. oder Nr. 20. fallen	42. desgl.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
Zinkweiß (weißes Zinkoxyd)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 1.
Zinn (auch mit Spießglanz legirt) in Blöcken, Stangen ꝛc., auch altes Bruchzinn . . . (S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall.)	43. Zinn ꝛc.	a. Namentlich (zollfrei).
—, gewalztes	43. desgl.	b. Namentlich.
Zinnasche (Zinnoxyd)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Zinnbeize (salzsaure Zinnlösung)	5. desgl.	a. Chemische ꝛc.
Zinnchlorür (Zinnsalz)	5. desgl.	a. desgl.
Zinndrath	43. Zinn ꝛc.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
Zinnerz (Zinnstein)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Zinn-Feile und -Späne	43. Zinn ꝛc.	a. Zinn in Blöcken ꝛc. (zollfrei).
Zinnfolie (Stanniol), auch gefärbt	43. desgl.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
—, versilbert, oder versilbert und gefärbt . . .	20. Kurze Waaren ꝛc.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Zinngekrätz	43. Zinn ꝛc.	a. Zinn in Blöcken ꝛc. (zollfrei).
Zinnober, rother (rothes Quecksilbersulfid) . .	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
—, grüner (Chromoxyd) . . . . . (S. auch Chromgrün.)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Zinnoxyd (Zinnasche)	5. desgl.	a. Anmerk. 3. (zollfrei).
Zinnplatten s. Platten.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate (Zinnchlorid, Pinksalz, Präparirsalz ꝛc.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Chemische ꝛc.
Zinnstein (Zinnerz)	7. Erden ꝛc.	(zollfrei.)
Zinnwaaren (Waaren aus Zinn, auch mit Spießglanz legirt):		
1) grobe, unlackirte, als: Drath, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder dergleichen Eisen . .	43. Zinn ꝛc.	c. Grobe ꝛc. W. ꝛc.
2) feine, auch lackirte oder vernirte; Spielzeug; Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 43. c. oder Nr. 20. fallen . . . . . (S. auch Kurze Waaren.)	43. desgl.	d. Feine ꝛc. W. ꝛc.
Zirbelnußholz (Zürbelnußholz).	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Zirbelnüsse (Pinienkerne)	25. Material- ꝛc. W.	h. 2. β. Kastanien ꝛc.
Zirkel	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Zirkon (Hyacinth) s. Edelsteine.		
Zitterwurzel (Grindwurzel, radix lapathi acuti), getrocknete	5. Droguerie- ꝛc. W.	b. 2. Zum Medizinalgebrauch.
Zittwersamen (Wurmsamen, semen cinae). .	5. desgl.	b. 2. desgl.
Zittwerwurzel (radix zedoariae), getrocknete .	5. desgl.	b. 2. desgl.
Zitz s. Zeugwaaren.		
Zobelfelle	12. Häute ꝛc.	b. Felle z. Pelzwerk-Ber.
Zollstäbe	15. Instrumente ꝛc.	a. 2. Astronomische ꝛc. (zollfrei).
Zuchtstiere	39. Vieh.	b. 1. Namentlich.
Zucker, Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker. . .	25. Material- ꝛc. W.	x. Zucker.
—, Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	25. desgl.	x. desgl.
—, Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	25. desgl.	x. desgl.
Anmerkung. Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem für Brotzucker festgesetzten Eingangszoll.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Zuckerdosen, ganz oder theilweise aus edlen Metallen	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.		
Zuckererde (Knochenschaum)	1. Abfälle.	b. Namentlich (zollfrei).
Zuckerformen, gemeine thönerne	38. Thonwaaren.	a. Fliesen ꝛc. (zollfrei).
— von Eisenblech s. Blechwaaren.		
Zuckermehl	25. Material- ꝛc. W.	x. Zucker.
Zuckersäure (Oxalsäure)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 8.
Zuckerwerk	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Namentlich.
Zündfläschchen, Zündgläschen (Gläschen, mit Schwefelsäure getränkten Asbest enthaltend)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Zündhölzchen, Zündkerzchen		
(S. auch die Anmerkung 2. zu Zündwaaren).		
Zündhütchen mit oder ohne Füllung. . . .	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
Zündmaschinen s. Feuerzeuge.		
Zündpillen, Zündspiegel sind (nach Maßgabe der Hülsen) als Holz-, Papier- ꝛc. Waaren in Verbindung mit anderen Materialien zu behandeln.		
Zündröhren, Zündschnüre zum Sprengen (Sicherheitszünder).	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Zündschwamm.		
(S. auch die Anmerk. 2. zu Zündwaaren.)		
Zündsteine (künstliches Brennmaterial) . . .	34. Steinkohlen ꝛc.	b. Steinkohlen.
Zündwaaren	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.

Anmerkung 1. Zu den Zündwaaren werden Schwefelfaden, Schwefelhölzchen, Zunder, Zunderpapier, Reib-Zündhölzer, dergleichen Lichte und Schwämme, Zündröhren zum Sprengen (Sicherheitszünder) und dergleichen gerechnet.

Anmerkung 2. Wenn die Umschließungen, in welchen die Zündwaaren eingehen, für sich höher belegt sind, als die letzteren, so wird dieser höhere Satz erhoben. Gewöhnliche Fabrikverpackungen gröberer Art von Papier, Pappe oder Holz werden jedoch wie die Waare selbst tarifirt.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Zürbelnüsse (Zirbelnüsse, Pinienkerne)	25. Material- ꝛc. W.	h. 2. β. Kastanien ꝛc.
Zürbelnußholz (Zirbelnußholz, Arvenholz) . .	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).
Zürgelbaumholz	13. desgl.	b. desgl. (zollfrei).
Zürmholz (Krummholz)		
Zugschäfte s. Stiefelklappen.		
Zugthiere als: Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zugthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens oder Schlittens gehören	Vorbemerkung 5. Wagen ꝛc.	(zollfrei.)
Zunder (natürlicher und künstlicher) und Zunderpapier . . . . . (S. auch die Anmerkung 2. zu Zündwaaren.)	5. Droguerie- ꝛc. W.	a. Anmerk. 4.
Zungen s. Fleisch.		
Zupfseide s. Seide.		
Zupfwolle (aus Lumpen gewonnen) s. Shuddywolle.		
Zwecken, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. α. Ambosse ꝛc.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc., auch verzinkte	6. desgl.	f. 2. β. Andere ꝛc., Aexte ꝛc.
— —, feine (polirte, lackirte ꝛc.)	6. desgl.	f. 3. α. Aus feinem Eisenguß ꝛc.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen; eiserne mit messingenen Köpfen	19. Kupfer ꝛc.	d. 3. Andere W. ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen . .	20. Kurze Waaren ꝛc.	a. Waaren ꝛc. aus edlen ꝛc.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen.	20. desgl.	b. Waaren ꝛc. aus unedlen ꝛc.
Zwetschen s. Obst.		
Zwieback . . . . . (S. auch Schiffszwieback.)	25. Material- ꝛc. W.	p. 1. Konfitüren ꝛc.
Zwiebeln, eßbare, frische.	9. Getreide ꝛc.	c. Gartengewächse ꝛc. (zollfrei).
— —, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.		
—, Blumenzwiebeln . . . . . (S. auch Meerzwiebeln.)	9. desgl.	c. Namentlich (zollfrei).
Zwillich s. Zeugwaaren, leinene.		

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.	
	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Zwirn, baumwollener s. Baumwollengarn.		
— aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), roh, gebleicht oder gefärbt . . . . . (S. auch die Anmerk. 1. zu Leinengarn.)	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. W.	c. Zwirn ꝛc.
— aus Seide oder Floretseide s. Seide.		
—, wollener (drei- und mehrfach gezwirntes Garn), ungefärbt oder gefärbt . . . . . (S. auch die Anmerkung 2. zu Wollengarn.)	41. Wolle ꝛc.	b. 2. Dublirtes ꝛc.
Zwirnspitzen (aus Leinengarn oder Zwirn) . . (S. auch Spitzen.)	22. Leinengarn ꝛc. und ꝛc. W.	i. Namentlich.
Zwistengarn s. Wollengarn.		
Zwölferrasch (grobes geköpertes Wollenzeug) s. Zeugwaaren.		
Zylinder s. Cylinder.		
Zypressenholz.	13. Holz ꝛc.	b. Bauholz ꝛc. (zollfrei).

In einigen Exemplaren des vorstehenden Waaren-Verzeichnisses sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Seite CXXXVI. In der Verweisung am Schlusse des Artikels „**Hüte**" muß es heißen: „(S. auch Reiseeffekten und die Anmerkung 2. zu Stroh- ꝛc. Waaren)."

„ CCXV. In der dritten Zeile der Anmerkung zum Artikel „**Oefen**" muß es nicht „welchen", sondern „welchem" heißen.

„ CCLXXV. Beim Artikel „**Schuhmacherwaaren**" ist im dritten und vierten Absatz einer der beiden Wiederholungsstriche zu streichen.

Digitized by Google

Instructionspunkte

zu dem

amtlichen Waaren-Verzeichnisse.

I. Bei der Tarifirung von Waaren, welche aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt sind, bleiben alle solche Gegenstände, welche nur ganz unwesentliche Bestandtheile bilden, ingleichen alle solche, welche lediglich zur Befestigung oder Verbindung einzelner Bestandtheile dienen, wie: Nägel, Nieten, Schrauben, Häftel, Schlösser, Schließhaken, Reifen, Beschläge, Gewinde, Riegel, Schlüssel, Bänder, Fäden, Schnüre, Gurte, Riemen, Stricke ꝛc. außer Betracht, und es sind die Waaren nach demjenigen Tarifsatze zu behandeln, welchem sie ohne das Vorhandensein jener nebensächlichen Verbindungen nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zufallen würden.

Dasselbe gilt auch von solchen Waaren, welche mit eingelegter Arbeit oder Schnitzwerk, oder in sonstiger Weise nur ganz unwesentlich verziert sind.

II. Zusammengesetzte Gegenstände — auch wenn sie nicht zu den Waaren der Nr. 20. gehören —, welche als solche einem besonderen Zollsatze unterliegen, sind auch dann, wenn sie, in einzelne, für sich anderweiten Zollsätzen unterliegende Bestandtheile zerlegt, eingeführt werden, nach den für den zusammengesetzten Gegenstand selbst in Anwendung zu bringenden Tarifsätzen zur Verzollung zu ziehen, sobald die das Ganze bildenden Theile in einem Kollo zusammengepackt eingehen, und insofern nicht im amtlichen Waaren-Verzeichnisse bei einzelnen Artikeln ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist.

III. Mechanische Gemenge aus verschieden tarifirten Bestandtheilen sind dann, wenn für dergleichen Gemenge als solche ein besonderer Zollsatz nicht vorhanden ist, nach demjenigen Zollsatze zur Verzollung zu ziehen, welchem der am höchsten belegte Bestandtheil des Gemenges angehört, sofern dieser nicht in einer, nach dem Ermessen der Zollbehörde für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden ist.

Derselbe Grundsatz findet gleichmäßig Anwendung auf Gemische von Wachs und Talg, sowie auf Gemische verschiedener Oele, oder von Oel, flüssigem Thierfett, Thran oder anderen ölartigen Substanzen.

Digitized by Google

Bei Gemiſchen anderer flüſſiger Gegenſtände hat die Zollbehörde in jedem Falle nach den Umſtänden zu entſcheiden, ob und inwieweit der hier erwähnte Grundſatz Anwendung zu finden hat.

IV. Gehen Waaren in inneren Umſchließungen ein, welche an ſich höher belegt ſind, als die Waaren, und nicht als gewöhnliche Fabrik- oder handelsübliche Verpackungen angeſehen werden können, ſo tritt die Verzollung vom Geſammtgewichte nach dem Zollſatze jener Umſchließungen ein, ſofern nicht durch das amtliche Waaren-Verzeichniß (wie z. B. bei Etuis) beſondere Ausnahmen beſtimmt werden.

V. Inſoweit nicht beſondere Ausnahmen in einzelnen Fällen ausdrücklich feſtgeſetzt ſind, hat bei der Verzollung der Waaren der Umſtand außer Berückſichtigung zu bleiben, ob die betreffenden Waaren neu oder gebraucht ſind.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google